Digitized by Google

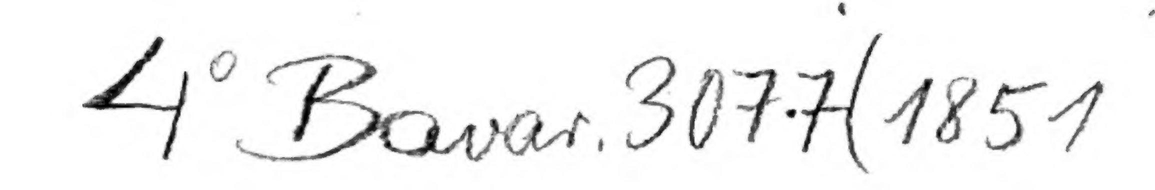
4° Bavar. 3077 (1851

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für

die Pfalz.

Jahrgang

1851.

Speyer,
gedruckt bei Daniel Kranzbühler.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sach-Register.

1851.

A.

Seite

Abänderung, die, des §. 41 der Satzungen der bayer. Hypotheken- und Wechselbank und des §. 31 der reglementären Grundbestimmungen für die Feuerversicherungs-Anstalt ebenderselben 310

" die, des §. 8 der unter dem 18. März 1850 erlassenen provisorischen Floß-Ordnung für die zu Bayern gehörende Strecke des Mains 311

Abgabe, die, und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen 285

Actenverification, die, finanzielle, betr. 399

Adelsmatrikel des Königreiches, hier ein Auszug aus derselben, den Gutsbesitzer Gideon von Camuzi zu Frankenthal betr. 97

Additional-Convention, die, vom 20. Mai 1851 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereines einerseits und Sardinien andererseits betr. 579

Zusätze zu derselben 595

Seite

Aerarial-Holzhöfe, hier Absatz aus denselben 41

Agenturen der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft 607, 701, 755

Agentur des Spediteurs Exter in Ludwigshafen 654

" des Elias Sommer 102

" des J. M. Wolff 569

" des Adolph Bär 620

Amts- und Intelligenzblatt der Pfalz, Abonnement auf dasselbe 682, 706, 726

Amtsbürgschaft der Beamten, Bestellung solcher 635, 653

Anger'sche Eheleute, Gesuch derselben um Namensveränderung 625

Anschluß bezüglich Badens an den deutsch-österreichischen Postverein 276

" Hessens und Nassaus 572, Würtembergs 534

Anstellungsprüfung der Schuldienst-Exspectanten der Pfalz 551

Apotheker-Gremium, hier Generalversammlung betr. 421

Approbations-Prüfung für Bader 125, 236, 541, 599

Arzneimittel, Taxpreis einiger 30

Digitized by Google

Seite

Arznei-Taxordnung, die 604

Assise des I. Quartals S. 31, des II. S. 124, des III. 447

Assisen-Session, außergewöhnliche 177, 196, 255, 367

Auflösung, die, des Steuercontrolamts Homburg S. 361, Kirchheim S. 247, Pirmasens S. 113.

Aufnahme, die, der Schullehrlinge des dritten Jahres der Vorbereitung in die Schullehrer-Seminarien der Pfalz pro $18\frac{51}{52}$ 558

" die, von Mühl- und Fabrikwerken, dann innere Kircheneinrichtungen in die Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz 334

" in das Königl. bayer. Cadettencorps 539

" die, eines Gehülfen in das k. Rechnungscommissariat des Innern 640

Augen, künstliche 30

Ausdehnung, die, der zwischen der Königl. bayer. und der großh. hessischen Regierung wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel getroffenen Uebereinkunft vom $\frac{6.\ \text{April}}{30.\ \text{Juli}}$ 1822 563

Außerwirkungsetzung der bisher der Schweiz eingeräumten Zollbegünstigungen 453

Auswandern, heimliches, nach Amerika 413

Auswanderer, Beförderung von solchen nach Amerika 652

Auszeichnung mehrerer Bewohner der Pfalz durch allerhöchste Ordens- und Titelverleihung dann belobende Anerkennung betr. 724

B.

Bader-Ordnung 416

Baupläne, allerhöchst genehmigte, hier das pünktliche Einhalten derselben betr. 400

Beerdigung, frühzeitige 195

Seite

Beerdigungskosten, hier Uebereinkunft mit Oesterreich wegen Behandlung derselben 535

Befahren des Rheins, von Basel bis in die See 21

" " " hier polizeiliche Vorschriften betr. 214

Beförderung, die, indirecte von Auswanderern nach Amerika aus deutschen Seeplätzen über europäische Zwischenhäfen 416

" von Personen, Reisegepäck auf den k. Eisenbahnen 136

Befreiung von den Verfügungen des kaiserlichen Decrets 20

Behandlung der Versendungen von einzelnen Goldstücken und Papiergeld 352

Belobungen, öffentliche, 115, 275, 335, 382, 442, 533, 628

Beschälstationen, Besetzung derselben 48

Bestimmungen über Beförderung von Personen, Reisegepäck rc. auf den k. Eisenbahnen 136

" über den Güterverkehr 197

Betragen, das, des Seminarschülers Christoph Kunz aus Mörzheim 748

Betrieb der Steinbrüche 749

Bettelbriefe, hier Ausstellung derselben 274

Bevormundung, die, der in Bayern und Würtemberg zugleich begüterten Minderjährigen 397

Bevölkerungsstand der Gefängnisse während des Etatsjahres $18\frac{49}{50}$, außerordentliche Beilage zu № 7.

Bezirksstraßen, hier Unterhaltungskosten pro $18\frac{50}{51}$ 297

Brand in Traunstein 275

Brandversicherungsanstalt der Pfalz, hier Abrechnung derselben pro 1850, außerordentliche Beilage zu № 20.

Digitized by Google

	Seite
Brandversicherungsanstalt, hier Aufnahme von Mühl- und Fabrikwerken, dann innere Kircheneinrichtung in dieselbe	334
Brandversicherungsbeitrag, vorschußweise zu erhebender pro 1851	127
Bürgerliche Rechte der israel. Glaubensgenossen	390
Bürgermeisterei Ommersheim, Bildung derselben	578

C.

Cadetten-Corps, Aufnahme in dasselbe	540
Cassations-Urtheile:	
1. Zuwiderhandlung gegen die Gesetze und Reglements über die Fuhrwesenspolizei	170
2. Vorschriften über das Alignement einer Bezirksstraße	226
3. über Einhalten der Polizeistunde	268
4. die Zuwiderhandlung gegen das Alignement betr.	720, 727
5. bezüglich des gesetzlichen Begriffs des Verbrechens der Vergiftung nach Art. 301 des Strafgesetzbuches	734
6. bezüglich der definitiven Entscheidung des Prozesses innerhalb der 4monatlichen Frist von dem Interlocute an — bei Strafe der Peremtion	741
Chloroform, Bereitung desselben	29
Cigarren-Arbeiter-Association, hier Schließung des Zweigvereines desselben zu Oggersheim	327
Classification der aus den Seminarien der Pfalz entlassenen Zöglinge	554
Collecte für Reparatur an der kath. Kirche zu Schweix	113
Colonie St. Maria in Pensylvanien	225
Commissorium des Oberbauraths v. Schlichtegroll behufs der Kreisbereisung	225

	Seite
Commissarien, hier Bestellung solcher zur Aufsicht über den Vollzug der Verordnungen über das metrische Maaß und Gewicht	528
Concessionsgesuch der Gebrüder Mahler zum Betriebe eines Steinkohlenwerks, genannt „Eisenknopf"	607
Concession des Wachington Finlay in Havre und Mainz zur Abschließung von Schiffsaccorden für Auswanderer nach Amerika	342
Concursprüfung für das Lehramt der lat. Schulen	135
" " zur Aufnahme in die k. Veterinärschule zu München	239
" " der Staatsdienst-Aspiranten pro 1851	537
" " für Aspiranten zum Berg- werks- und Salinendienste	543
Consulate zu Harburg S. 312, Amsterdam S. 323, Gibraltar S. 529.	
Contraventionen gegen die Notariatsordnung	146
Correspondenz aus Bayern nach den Niederlanden	215
" " " dem Großherzogthum Toscana	216
" " " Griechenland	217
Cours der bayer. Staatspapiere 8, 40, 46, 106, 118, 126, 131, 178, 210, 217, 232, 264, 276, 316, 332, 352, 396, 452, 464, 530, 562, 594, 622, 626, 634, 643	
Cursiren falscher Münzen 1, 44, 49, 72, 89, 95, 96, 128, 266, 291, 399, 442, 528, 544, 654, 700, 749	

D.

Decanatswahl betr.	44, 747
Decanatsfonds, hier Uebersicht über das Rechnungswesen und den Vermögensstand desselben am Ende des Jahres 1849	466

Digitized by Google

Seite

Decorationen, fremde, Königl. allerhöchste Genehmigung zur Annahme solcher 370, 412
Deutschkatholische und freie Kirchengemeinden, die 637
Dienstesberichte, hier Beobachtung der Vorschriften hinsichtlich der Form 127

E.

Eingaben bei den Königl. Staatsministerien 103
Einkommensteuerquote, ungiebige, hier Festsetzung des peremptorischen Termins zur Einreichung und Instruirung des Verzeichnisses solcher 181
Einnehmerei-Erledigungen zu Trulben S. 123, Otterberg S. 147, Schaidt S. 291, Oppau S. 366, Trippstadt S. 719.
Einnehmerei-Besetzungen zu Göllheim S. 181, Waldmohr S. 222, Steinweiler S. 291, Trulben S. 336, Obermoschel S. 368, Dürkheim S. 412, Otterberg S. 629, Altheim S. 629, Katzweiler S. 629, Oppau S. 719, Burrweiler S. 719.
Einquartierungs- und Vorspannlasten in Friedenszeiten, hier den Vollzug des Art. 5 des Gesetzes über dieselben 296
Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung 294
Eisenbahnbau, hier ein Anlehen von 5% 237
" " von Augsburg nach Ulm 293
" " von Nürnberg über Amberg nach Regensburg 294
Emeritenfond für katholische Geistliche, hier Nachweis über das Rechnungswesen und Vermögensstand pro 1849
" pro 1850 756
Emigrationstaxe, Aufhebung derselben bei

Seite

Vermögens-Exportationen von Bayern nach Ungarn 374
Entfernung des blödsinnigen und taubstummen Michael Achhammer von Mausheim 30
" des Waisenknaben Thomas Maihöfer 123
" des elfjährigen Jacob Wassermann 565
" des Johann Baptist Löcherer 570
" des Emil Lutz von Lindau 681
" des Jacob Metton von Karlstadt 698
Entlassung, die, des Steuer- und Gemeinde-Einnehmers Jacob Kau 608
Entweichung des Maurergesellen Valentin Prekor 120
" " Sträflings J. Erhard 149
Entwürfe, die, der neuen Gesetzbücher 567
Erbauung einer reformirten Kirche zu Marienheim 68
" der Glanstraßstrecke vom Bahnhof bei Homburg bis Erbach 120
" der Straße von Dürkheim nach Grünstadt 342
Ergebniß der diesjährigen Ernte und die Verhältnisse des Getraidehandels 575, 591
" der von den Schuldienst-Exspectanten der Pfalz bestandenen Anstellungsprüfung 551
Ermäßigung der Rheinzölle 461
Erneuerung der Grundbücher rc. für die Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz 317
Ernte, diesjährige, siehe Ergebniß derselben.
Erwerbung einiger badischen und preußischen Gebietstheile 425
Erziehungs-Anstalt für Töchter aus höheren Ständen 145

F.

Festungsbau zu Neu-Ulm und Ulm, hier das Arbeiten an demselben 233

Digitized by Google

Seite

Fiscalat bei der Generaldirection der Königl. Verkehrs-Anstalten 342
Fleischbeschau, die 576
Floßordnung auf dem Main 311
Forstfrevel, hier die Ausdehnung einer Uebereinkunft zwischen der Königl. bayer. und der großh. hessischen Regierung betr. 563
Forstprodukte aus Staatswaldungen, deren Abgabe und Verwerthung 285
Freie christliche Gemeinde, hier Schließung des unter diesem Namen bestehenden Vereins zu Neustadt a. d. H. 417
Freiplätze am Maximiliansstift 254
Fürsorge gegen künstliche Steigerung der Getraidepreise 527
" für die Gewerbs- und Arbeiterklasse 696

G.

Gegenseitigkeit in Preßstrafsachen mit auswärtigen Regierungen 623
Gemeindestatistik der Pfalz von L. A. Kahn 108
Gemeinde- und Stiftungsforstdienst, siehe Vertheilungsliste.
Generaldirection der Königl. Verkehrs-Anstalten, Bildung einer solchen 107
Generalversammlung des Apotheker-Gremiums 421
" " des pfälzischen Viehversicherungs-Vereins 257
Gerichtsbarkeits-Entschädigungs-Capitalien, hier die 3½ %ige Obligationen für solche betr. 75
Gerichtskosten, Auszahlung dringender 213
Geschäftsverkehr mit außerdeutschen Regierungen 10
Gesetz, den Bau einer Eisenbahn von Augsburg nach Ulm betr. 293

Seite

Gesetz, die Einleitungen zu der Erbauung einer Eisenbahn von Nürnberg über Amberg nach Regensburg 294
" das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung 294
" die Verleitung von Militärpersonen oder von Landwehrmännern zur Untreue oder zum Ungehorsam 309
" kaufmännische Anweisungen betr. 389
" die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen 390
" die Einführung der im Regierungsbezirke der Pfalz bestehenden Gesetzgebung in einigen neu erworbenen Gebietstheilen 631
" die provisorische Erhebung der Steuern pro 18⁴⁸⁄₄₉ 632
Gesetzbücher, neue, Entwürfe zu solchen 567
Gesetzliche Ordnung, Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung derselben 294
Getraidehandel, siehe Ernte, diesjährige.
Getraidepreise, Uebersicht der monatlichen, 32, 133 252, 307, 356, 422, 468, 548, 600, 644
Getraide-Normalpreise pro 18⁴⁷⁄₄₈ 78, 92
Gewerbezeitung, herausgegeben vom Gewerbverein zu Fürth 180
Gewerbs- und Arbeiterklassen, Fürsorge für solche 111
Gewerbsbefugnisse, hier eine Vorstellung des Scheerenschleifers Georg Strobl zu Giesing betr. 750
Grundbücher für die Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz 317
Grundentschädigungen in der Gemarkung von Kirchheim a. d. E. und Grünstadt 353
Gründung eines Fonds für Unterstützung armer Blinden durch den Literaten Dr. Fuchs 321, 398
Güterverkehr auf den k. Eisenbahnen 197

Seite

H.

Hafenverkehr zu Ludwigshafen im
I. Calenderquartal 1851 244
II. " " 410
III. " " 618
Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern, außerordentliche Beilage zu № 28.
Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem deutschen Zollverein und Sardinien 579, 595
Hanfdörren, Unvorsichtigkeit hiebei 102
Hebammenlehrkurs pro 1851 71
Hebammen-Unterricht 454
Heeresergänzung für das Jahr 1851 aus den Conscribirten der Altersklasse 1829 43, 174
Herbstferien, Verlegung derselben bei der k. Academie der bildenden Künste 325
Hufbeschlagschmiede, hier Unterricht für dieselben an der Central-Veterinärschule zu München 239
" " " zu Würzburg 264, 534
Hundswuth 42
Hypotheken- und Wechselbank, hier eine Bekanntmachung der Administration derselben 37
" " " Abänderung des §. 41 der Satzungen ꝛc. 310
" " " Agentur des A. Bär 620

I.

Jahrmärkte, siehe Verzeichniß.
Immatriculation an der Universität Erlangen 248, 578

Seite

Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der Pfalz, Aufnahme von Mühl- und Fabrikwerken, dann innere Kircheneinrichtungen in dieselbe 334
" " Erneuerung der Grundbücher ꝛc. für dieselbe 317
" " Abrechnung derselben pro 1850, außerordentliche Beilage zu № 20.
Industrie-Ausstellung zu London 87, 317, 559, 653
" " zu New-York 567
Industrie- und Gewerbverein zu Ansbach, hier Bewilligung einer stempelfreien Verloosung 253
Instruction über die allgemeinen Maßregeln gegen die Schafräude und das Regulativ über die Gebühren bei Untersuchungen der Schafe 303
" über das Verfahren bei verschiedenen Unglücksfällen und bei Scheintodten 351
dann außerordentliche Beilage zu № 45.

K.

Kanal zu Frankenthal, hier das Verzeichniß der auf demselben aus- und eingeführten Handelsgüter pro I. Quartal S. 39, pro II. S. 223, pro III. S. 411, pro IV. 605
Kirchengemeinden, deutsch-katholische ꝛc. ꝛc. 637
Kirchenstiftungen, katholische 68
Kölner Dombau 303
Krätzübel, Verbreitung desselben durch Handwerksgesellen 454
Kreis-Armen- und Irren-Anstalt der Pfalz zu Frankenthal, hier Uebersicht der Verwaltungsresultate pro 18⁴⁹⁄₅₀ 328
" " Wiederbesetzung der Stelle eines Arztes an derselben 698

Seite

Kreiscasse der Pfalz, hier Verwaltung derselben während des Landtags 71

Künstliche Augen 30, 97

L.

Landgerichts-Physikate, siehe Physikate.

Landgestüt, allgemeines, Einrichtung und Verwaltung desselben 707

Landrath für die Pfalz, hier Abschied über dessen Verhandlungen pro 18⁴⁹⁄₅₀ u. 18⁵⁰⁄₅₁ 183

Landtag, Verlängerung desselben 233, 707

Landtags-Abgeordneter Prinz 37

Landtags-Commissäre für die Staatsschuldentilgungs-Commission 237

Landwirthschaftlicher Verein, Reorganisation resp. Personalbestand desselben 234

Legitimationen, falsche 119

Lehrstellen der franz. und engl. Sprache an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Bayreuth S. 312, der neueren Sprachen bei der Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Schweinfurt S. 393, an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Nürnberg S. 386, für praktische Mechanik an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern S. 586, für Chemie und theoretische Landwirthschaft S. 650, der Technologie an der Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Ansbach S. 352.

Leichnam, aufgefundener zu Rothenbuch 757

Letztwillige Verfügung der verstorbenen Wittwe Maria Elisabetha Rauch von Morschheim 620

Lichtenhofer Blätter 11

Localarmenpflege, Verwaltungsresultate derselben pro 18⁴⁹⁄₅₀, außerordentliche Beilage zu № 25.

Seite

Localhülfskassen, Gründung solcher 582

Localhülfskasse der Gemeinde Steinfeld, die, von Seiner Majestät dem Könige Maximilian II. gestiftete 647

M.

Maximiliansstift zu München 254

Mediatconsistorium, Gräfl. Giech'sches, Abtretung desselben an den Staat 333

Metrisches Maaß und Gewicht, hier Bestellung von Commissarien betr. 528

Militär-Einstands-Capitalien durch Hinterlegung von Staatsobligationen 75

Militär-Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen 687

Militärpersonen, Verleitung derselben zur Untreue 309

Modification in der Forstbezirkseintheilung des k. Forstamts Pirmasens 49

Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft, Verwendung des Gewinnantheils pro 1850 367

" " Agenturen derselben 102, 569

Münchener Dulten 180

Münzen der schweizerischen Eidgenossenschaft 651

N.

Namensveränderung der außerehelich gebornen Kinder der Anger'schen Eheleute zu Vogelbach 625

Neuwahl bezüglich des Landtagsabgeordneten L. Weiß 537

Notariatsordnung, siehe Contraventionen.

Seite

O.

Obligationen, 3½ %ige, für Gerichtsbarkeits-Entschädigungs-Capitalien 77

Ordensverleihungen 11, 312, 364, 386, 529, 561, 725

Ornamentenzeichnungen des Bauschaffners Mayr zu Landau 238, 619

P.

Pastoren, Einführung solcher 79, 108, 144, 211, 277, 301, 471

Pfarrei-Erledigung, katholische, zu Oberndorf S. 45, Feilbingert S. 50, Biesingen S. 51, Kirchheimbolanden S. 90, Pirmasens S. 90, Wachenheim S. 180, Norheim S. 266, Schwanheim S. 296, Weilerbach S. 302, Gossersweiler S. 362, Ommersheim S. 362, Hauenstein S. 399, Schallodenbach S. 454, Mühlbach S. 571, Reinheim S. 572, Diedesfeld S. 576, Trippstadt S. 577, Kriegsfeld S. 620, Habkirchen S. 624.

Pfarrei-Erledigung, protestantische, zu Eisenberg S. 53, Bellheim S. 104, Bosenbach S. 115, St. Lambrecht S. 116, Wolfstein S. 123, Bergzabern S. 147, Heuchelheim S. 177, Odenbach S. 214, Kirchheimbolanden S. 215, Böhl S. 238, Kerzenheim S. 267, Neustadt S. 267, Rothselberg S. 322, Dörrenbach S. 335, Rhodt S. 545, Speßbach S. 577, Speyer S. 625, Hochspeyer S. 628, Godramstein S. 638.

Pfarrei-Verleihung, katholische, Haßloch S. 53, Grindsheim S. 97, Dannstadt S. 104, Dannstadt S. 117, Minfeld S. 271, Kirchheimbolanden S. 304, Pirmasens S. 304, Steinweiler S. 312, Oppau S. 323, Wachenheim S. 364, Norheim S. 412, Erfweiler S. 451, Großfischlingen S. 578, Gossersweiler S. 586, Schallodenbach S. 621.

Seite

Pfarrei-Verleihung, protestantische, Zeiskam S. 2, Bellheim S. 97, Niederkirchen S. 97, Ebertsheim S. 117, Kirchheimbolanden S. 149, Rathskirchen S. 182, Freckenfeld S. 212, Neuhäusel S. 255, Nieschweiler S. 255, Eisenberg S. 271, Bosenbach S. 300, Bellheim S. 312, Bergzabern S. 336, Lambrecht S. 336, Odenbach S. 395, Kirchheimbolanden S. 412, Rothselberg S. 474, Dörrenbach S. 561, Kerzenheim S. 561, Böhl S. 561, Wolfstein S. 561, Rhodt S. 694.

Pfarr-Wittwen- und Waisenkasse der Pfalz, hier Stand derselben am Schlusse des Jahres 1848 355

Pfälzer Zeitung 72, 91, 181, 538, 540, 546, 560

Physikats-Erledigung in den Landgerichten Würzburg a/M S. 96, Pleinfeld S. 103, Alzenau S. 179, Neustadt a. d. Saale S. 179, Kastl S. 214, Tegernsee S. 238, Berchtesgaden S. 322, Bamberg S. 529, Simbach S. 544, Königshofen S. 626, Burghausen S. 640, Greding S. 687, Moosburg S. 698, Dinkelsbühl S. 747.

" " in den Cantonen Germersheim S. 584, Frankenthal S. 603, Blieskastel S. 603, Winnweiler S. 740.

Seite

Taxen einiger Arzneimittel 30

Testament des zu Rülzheim verstorbenen Gutsbesitzers Franz Xaver Braun 145

Theologische Anstellungsprüfung pro 1851 443

Todesscheine von in Frankreich verstorbenen angeblich k. b. Unterthanen 99, 564

Trennung der Orte Ommersheim, Heckendahlheim und Oberwürzbach von ihren frühern Bürgermeistereien 578

U.

Unterhaltungskosten der Bezirksstraßen pro 18$\frac{51}{52}$ 297

Unterstützung der durch Ueberschwemmung beschädigten Bewohner der Rheingemeinden 463, 471

V.

Verbot der Druckschriften: „Neuester Bibelextract“ S. 196, „Dresdener Conferenzen“ S. 473, „Der wahre christliche Staat oder die Religion der Zukunft“ S. 585, „Neue Stunden der Andacht“ S. 585, „Deutsche Monatsschrift über Politik“ S. 633, „Deutsche Monatsschrift von Kollatscheck“ S. 749.

Verein, pfälzischer, für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder, außerordentliche Beilage zu № 2.

" hier Bericht des Central-Ausschusses, außerordentliche Beilage zu № 70.

" zur Ausbildung der Gewerke in München 67

" polytechnischer, für das Königreich Bayern, außerordentliche Beilage zu № 84.

Vereins-Zolltarif 475

Verificationsstempel für Maaß und Gewicht 627

Seite

Verkehrs-Anstalten, hier Verwaltung und Betrieb 683

Verleitung von Militärpersonen zur Untreue 309

Verloosung der 4$\frac{1}{2}$igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe 81, 83

" der zu 3$\frac{1}{2}$ % verzinslichen Mobilisirungs-Obligationen 86

" IV. und beziehungsweise IIte der 3$\frac{1}{2}$ %igen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons 109

" der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld 128, 226, 266, 326, 363, 441, 533, 571, 619, 681

" des 1ten Subscriptions-Anlehens à 5% zur Rückzahlung 175, 447, 458

" der 4% und 5%igen Eisenbahnschuld 448

" der 4$\frac{1}{2}$igen Eisenbahnschuld 456

" stempelfreie, von Gewerbs-Erzeugnissen des Gewerbvereins zu Ansbach 253

Vermächtniß von 200 fl in die katholische Kirche zu Landau 755

Versendungen von einzelnen Goldstücken oder Papiergeld 352

Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern 300, 375

Vertagung des Landtages 341

Vertheilung des Staatsbeitrages für Pfarrers-Wittwen und Waisen pro 18$\frac{51}{52}$ 10, 757

Vertheilungsliste der Besoldungs- und Pensionsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst pro 18$\frac{51}{52}$ S. 465, zugleich außerordentliche Beilage zu № 62.

Verwaltung der k. Kreiskasse während des Landtages 570

Digitized by Google

	Seite
Verw– tungs-Resultate der Localarmenpflege 18⅔, außerordentliche Beilage zu № 25.	
Verzc– chniß sämmtlicher Beamten und Angestellten nebst einer Gemeindestatistik des Regierungsbezirks der Pfalz von dem Redacteur des Amtsblattes L. A. Kahn	108
" der Jahrmärkte in den großherz. hessischen Regierungsbezirken Mainz und Worms S. 207, im Regierungsbezirke Trier S. 230, Coblenz S. 249.	
Verzi–nsungsklassen. Uebersicht derselben im Landcommissariate Germersheim S. 208, Frankenthal und Speyer S. 218, Neustadt S. 231, Pirmasens S. 270, Zweibrücken S. 278, Homburg S. 281, Bergzabern und Landau S. 313, Kirchheimbolanden S. 337, Kaiserslautern S. 369, Zweibrücken S. 752.	
Viehversicherungs-Verein, Generalversammlung der Mitglieder desselben	257
Viehversicherungs-Verein, IV. Rechnungs-Abschluß S. 258, Nachweis über die geleisteten Schadens-Vergütungen S. 260, VI. Rechnungs-Abschluß S. 688	
Vollendung des Straßenbaues von Dürkheim nach Grünstadt, hier Grundentschädigungen betr.	553
Vorbereitungslehrer für die Schullehrlinge pro 18⅔	587
Vorlesungen an der k. Forstlehranstalt für das Königreich Bayern pro 18⅔	443
Vorspannleistungen, Vergütung derselben beim Schubfuhrwerk	47

W.

Waarencontrole im Binnenlande, hier deren Suspension	747
Weinproben, hier Befreiung derselben von Uebergangsabgaben	750
Wiedereröffnung des Unterrichts an der k. Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern	599
Wochenschrift, gemeinnützige, des polytechnischen Vereins in Würzburg	640
Wund- und Unterärzte, Gebühren derselben	604

Z.

Zahlungsanweisungen der Postanstalt	396
Zahnarzt, Dr. Med. Albert, Gesuch desselben um Ausübung der Zahnarzneikunde im Königreiche Bayern	628
Zeichnungsvorlagen des Bauschaffners X. Mayr	619
Zeugengebühren richterlicher Beamten in Zuchtpolizeisachen	103
Zigeunerfamilie Illig aus Frankreich	362
Zolltarif der nordamerikanischen Freistaaten, hier Aenderung desselben hinsichtlich der Declaration der Waarenwerthe	394
Zulassung zur Prüfung für das Gymnasial-Schlußzeugniß zum Zwecke der Admission zur Prüfung für den niedern Finanzdienst	565

Seite

Platzcommando in Kirchheimbolanden 746
Polizei-Ordnung für die fliegende Brücke zu Speyer 559
Polizeistunde, allerhöchste Verordnung über dieselbe 695
Portofreiheit der Bankkasse 247
Postdefraudationen 697
Post-Expedition zu Hilpoltstein 197
Praktischer Arzt, resp. Armenarzt zu Herxheim 538
Preiseverteilung zur Aufmunterung und Hebung der Rindviehzucht in Cusel 467
" beim Landgestüte in Zweibrücken pro 18¼ 739
Preßverbrechen und Vergehen 13, 72, 90, 125, 148, 382, 584, 591, 702, 737
Privilegien-Verleihungen 12, 105, 130, 150, 210, 217, 256, 272, 305, 370, 396, 451, 460, 530, 542, 573, 630, 642, 705, 725
" Erlöschungen 224, 272, 372, 452, 643, 706
" Verlängerungen 106, 131, 210, 371, 388, 542, 574, 643, 705, 726
" Einziehungen 8, 118, 131, 224, 256, 272, 305, 372, 388, 562, 574, 726
" Verzichtleistungen 574
Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste pro 1851 S. 361. Außerordentliche Beilage zu № 49.
" des landwirthschaftlichen Kreiscomité der Pfalz über das pro 1851 abzuhaltende Kreisfest 540
" des landwirthschaftlichen Kreiscomité der Pfalz über das in 1851 abzuhaltende Kreisfest 445
Prüfungen der Zöglinge des Schullehrerseminars zu Kaiserslautern 102
Prüfung, theoretische, für das Lehramt der Gymnasien und das Lehramt der Mathematik 321, 363

Seite

Prüfung, theoretische, der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten 325
" für die Zulassung zur Gemäldrestauration 353, 365
" der Seminarzöglinge, Schuldienst-Exspectanten und Schullehrlinge in den beiden Schullehrerseminarien der Pfalz 381
" theoretische, für den Staatsbaudienst 398
" der Bewerber um Gerichtsbotenstellen 539, 586
" für den niedern Finanzdienst, siehe „Zulassung.“

R.

Regulirung der Eisenbahn- und Postverbindungen 374
Reisestipendien, medizinische, Vertheilung derselben 9
Reorganisation des Cadetten-Corps 535
Repertorium über die Landtagsverhandlungen 89
Revision der Grundbücher der Brandversicherungs-Anstalt, siehe Grundbücher.
Rheinzölle, Ermäßigung derselben 461

S.

Sammlung für die Brandbeschädigten in Traunstein 421
" für die vom Hochwasser Beschädigten 531
" für die Erbauung einer kath. Kirche in Lüneville 302
Satzungen des pfälzischen Gewerbe-Unterstützungs-Vereins. Außerordentliche Beilage zu № 89.
Schafräude, hier Instruction über die allgemeinen Maßregeln gegen solche 303
Scheerenschleifer Georg Strobl et Cons. zu Giesing, Vorstellung desselben wegen Ausdehnung von Gewerbebefugnissen 750

Digitized by Google

Seite

Scheidemünzen, inländische, hier Vermehrung derselben 96

Schenkung zu Gunsten des Localarmenfonds zu Wachenheim 257
" mehrere, des Gutsbesitzers Wilhelm Netzer und seiner Ehefrau zu Freinsheim 326
" einer Kirchenglocke an das Presbyterium Freinsheim 335
" der Kinder des verlebten Gutsbesitzers Friedr. Schneider zu Landau für das Waisenhaus 697
" zu Gunsten des protestantischen Kirchen-Almosen zu Zweibrücken für die Armen 727

Schiffahrtsverkehr zu Ludwigshafen im IV. Kalenderquartal 1850 56
pro I. Quartal 1851 240
" II. " " 401
" III. " " 609

Schlachten zu junger Kälber 68

Schließung des unter dem Namen „freie christliche Gemeinde" bestehenden Vereins zu Neustadt a. d. H. 417

Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreiches (hier der Pfalz) am Schlusse des Verwaltungsjahres $18\frac{49}{50}$ 273
" pro $18\frac{50}{51}$ 699

Schutzpocken-Impfung, General-Conspect über dieselbe 114

Schwarzburg-Rudolstadt'sches Papiergeld 391

Sitzungstage während der Ferien am k. Bezirksgerichte Kaiserslautern 450
" am k. Appellhofe der Pfalz 473

Sparkassen in der Pfalz, Verzeichniß derselben nebst Angabe der Verwaltungs-Resultate pro 1850 384

Seite

Staatsanwälte, Besoldungs- und Rangverhältnisse, dann Amtskleidung derselben 143

Staatsbeitrag für Pfarrers-Wittwen und Waisen, hier Vertheilung desselben pro $18\frac{49}{50}$ 10
" pro $18\frac{50}{51}$ 757

Staatsgebäude, Benützung und Unterhaltung derselben 151

Steinbrüche, Betrieb derselben 749

Steuerreclamationen, Festsetzung des Präclusivtermins zur Anbringung derselben 221

Steuerrezeptur Welleswеiler — Verlegung derselben nach Neunkirchen 249

Steuerquoten, ungiebige, hier Festsetzung des peremtorischen Termins zur Einreichung rc. rc. derselben 599

Steuercontrolamt Pirmasens, Auflösung desselben 113
" Kirchheim, " " 247
" Homburg, " " 361

Stiftungs- und Gemeinde-Obligationen à 4 %, hier Beigabe neuer Coupons zu solchen 311

Stipendien, allgemeine, pro $18\frac{50}{51}$, Vertheilung derselben 182

Stipendium aus der Rom'schen Stiftung 222

Substituten, functionirende der Staatsanwälte, Aufstellung solcher 265

Suspension der Waaren-Controle im Binnenlande 747

T.

Tarifirung von Reis und denaturirtem Baumöl 373

Tauf-, Trau- und Todesscheine, auf diplomatischem Wege nachgesuchte 254

Taxen bei Verleihung des St. Anna-Ordens 300
" bei Mobiliar-Zwangsveräußerungen in der Pfalz 366

Digitized by Google

Namen-Register.

1851.

A.

	Seite
Adam, Joh. Jac., Privatgehilfe	530
Andes, Conrad, Verweser	626
Anstett, Gg. Anton, Adjunkt	256

B.

	Seite
Bauer, Carl, Adjunkt	364
Bauer, Christ., Lehrer	630
Baum, Wendelin, Verweser	396
Baumann, Jacob, Adjunkt	256
Baumann, Jac., Lehrer	542
Baumann, Mathias, Adjunkt	703
Baumgarten, Philipp, Lehrer	412
Becker, Philipp, Adjunkt	284
Becker, Wilhelm, Adjunkt	324
Becker, Michael, Forstmeister	364
Becker, Jacob, Verweser	474
Becker, Gg., Adjunkt	621
Behlen, Jacob, Verweser	305
Bergmann, Joh., Lehrer	746
Bernhard, Heinrich, Lehrer	542
Bernhard, Hermann, Verweser	642
Bernn, Gerichtsbote	420
Beutner, Adolph, Dr. med., pract. Arzt	444
Bettinger, Julius, Dr., Kantonsarzt	703
Bilabel, Valentin, Bürgermeister	256
Bittig, Joseph, Gehilfe	474
Bob, Nicol., Studienlehrer	420
Born, Johannes, Adjunkt	395
Born, Peter, Gehilfe	593
Bödigheimer, Joseph, Gehilfe	224
Böhmer, Nicolaus, Gehilfe	117
Böll, Ph. Joh., Bürgermeister	694
Bossung, Johannes, Bürgermeister	573
Braun, Jacob, Gehilfe	704
Braun, Sebastian, Gehilfe	634
Braun, Jacob, Verweser	368
Braun, Franz Joseph, Adjunkt	451
Braun, Cäsar August, Friedensgerichtschreiber	566
Brauner, Gg. Jacob, Bürgermeister	11
Brügel, Adam, Bürgermeister	703
Burger, Johann Nepomuk	11

C.

Camuzi, Gideon, von	97
Carra, Abraham, Adjunkt	395

	Seite
Chandon, Johann, Revierförster	460
Christmann, Carl, Verweser	621
Christmann, Fr. Christ., Verweser	738

D.

Dalkert, Carl, Gehilfe	630
Dauber, Jacob, Verweser	542
Däuwel, Mart. Johann, Gehilfe	388
Day, Franz, Privatgehilfe	126
Decker, Jacob, Adjunkt	634
Deis, Franz Anton, Adjunkt	105
Dercum, Hermann, Bezirksgerichts-Assessor	451
Deuerling, Aegid, Actuar	130
Derheimer, Christ., Schulverweser	32
Dieden, Chr., Verweser	594
Diehl, Dr., pract. Arzt	542
Diehl, Gustav, Bürgermeister	130
Dienes, Carl, Gehilfe	642
Dietrich, Heinr., Verweser	117
Dietz, Hyeron., Privatgehilfe	705
Dietzsch, Friedr. Heinr. Conr., Pfarrer	2
Dimroth, August, Gerichtsbote	593
Dirion, Gg., Gehilfe	130
Donauer, Michael, Lehrer	236
Döderlein, Wilh., Subrectoratsverweser	608
Dörr, Friedrich, Adjunkt	150
Drescher, Philipp, Lehrer	412
Dürkheimer, August, Gehilfe	562
Duy, Nicolaus, Distrikts-Schulinspector	534

E.

	Seite
Eberhardt, Johann Philipp, Gehilfe	12
Eberle, Friedrich, Gehilfe	150
Eid, Heinrich, Verweser	264
Eichelberger, Abraham, Bürgermeister	105
Eichelmann, Heinrich, Gehilfe	300
Eichenlaub, Sebastian	593
Eisel, Franz, Verweser	300
Engel, Friedrich, Privatgehilfe	641
Engelbert, Theob., Gehilfe	694
Eschmann, Ludwig, Verweser	387
Essig, Friedrich, Gehilfe	387

F.

Falciola, Franz, Rentbeamte	593, 725
Faller, Michael, Rentbeamte	561
Faßbender, Jacob, Gehilfe	2
Fauß, Jacob, Adjunkt	256
Fauß, Theobald, Gehilfe	621
Fink, Friedr. Ludw., Friedensrichter	336
Fischer, Johann, Verweser	98
Fischer, Heinrich, Bürgermeister	364
Fischer, Joseph, Lycealprofessor	592
Fischer, Dr. Aloys, Gymnasialprofessor	592
Fiscus, Carl, Gehilfe	292
Forger, Jacob, Bürgermeister	387
Forster, Jacob, Verweser	634
Forthuber, Peter, Lehrer	594
Förster, Georg, Lehrer	704
Frank, Jacob, Adjunkt	572
Franz, Georg, Bürgermeister	387
Freiermuth, Ph., Adjunkt	621
Fremgen, Jacob, Verweser	622
Fretz, Friedrich, Bürgermeister	2
Fries, Jacob, Adjunkt	566
Frohnhäuser, J. Bapt., Gehilfe	300
Fuß, Georg Philipp, Adjunkt	725

Seite

G.

Gatting, Heinrich, Lehrer 630
Gayer, Carl, Communal-Revierförster 395
Gäckler, Friedrich, Gerichtsbote 368
Geiger, Georg Heinr., Dr. 284
Geil, Wilhelm, med. Dr. 264
Germann, Jacob I., Adjunkt 460
Geßner, Johann, Gehilfe 105
Getto, Matthäus, Polizei-Adjunkt 387
Geyer, Christ. Rudolph, Geschichtslehrer 224
Glas, Bernhard, Adjunkt 573
Glaser, Martin, Adjunkt 323
Gleßchen, Nicolaus, Gehilfe 117
Glück, Jacob, Bürgermeister 561
Godron, Ignaz, Friedensrichter 592
Gölter, Georg, Adjunkt, 105
Göppel, Gg. Ludwig, Distrikts-Schul-Inspector 542
Gräff, Joh. Nepomuk, Gestütsdirector 323
Graal, Heinr., Scharfrichter 464
Grief, Valentin, Revierförster 130
Grimmeisen, Ludwig, Revierförster 640
Grosch, Georg, Verweser 626
Gruber, Sylvester, städtischer Einnehmer 32
Gugel, Georg, Appellationsrath 629
Gummi, Friedrich Carl Gustav, Actuar 332, 641
Guth, Christian, Lehrer 704
Guthy, Johann, fungirender Gerichtsbote 420
Gümbel, protestantischer Distriktschul-Inspector 725

H.

Haard, Friedr., Gerichtsbote 117
Haas, Georg Michael, Bürgermeister 271
Haas, Adam, Bürgermeister 271

Seite

Hahn, Heinrich, Lehrer 542
Hamsel, Johann, Verweser 622
Hargersheimer, Gustav, Verweser 626
Hartmann, Joh., Adjunkt 105
Hartmann, Joseph, Einnehmer 629
Hast, Friedr. Conrad, Gehilfe 641
Hauß, Franz, Lehrer 2
Heimberger, Augustin, Verweser 622
Helfrich, Georg, Revierförster 312
Henrich, Joh. Ludw., Verweser 396
Herberth, Adam, Verweser 634
Herfeldt, Jos., Ergänzungsrichter 606
Hermann, Jos., Einnehmer 300
Hettinger, Dr. Ludwig, Kantonsarzt 608
Hilger, Ludwig, Rentbeamte 593, 725
Hillenbrand, Georg, Lehrer 264
Hofinger, Adam, Ergänzungsrichter 97
Hofmann, Christian, Adjunkt 32
Hofmann, Mathias, Lehrer 210
Hofmann, Friedrich, Rector 292
Hofmann, Peter, Friedensrichter 292
Hoffmann, Carl Ludwig, Gehilfe 629
Horn, Heinr., Notar 641
Horn, Albert, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer 629
Hornberger, Jacob, Gehilfe 364
Horter, Johann, Adjunkt 271
Höchel, Johann, Gehilfe 105
Höger, August, Dr. 284
Hönes, Jacob, Verweser 271
Hudler, Mathias, Adjunkt 634
Hüther, Jacob, Bürgermeister 256

J.

Jacob, Nicolaus, Verweser 444
Jöckle, Eduard, Verweser 642

	Seite
Jung, Peter, Verweser	388
Jung, Johann Adam, Bürgermeister	395
Junker, Jacob, Lehrer	300
Junker, Heinrich, Verweser	606
Juß, Jacob, Gehilfe	105

K.

Kahn, Wolfgang	20
Karsch, August, Friedensrichter	323
Keiper, Jacob, Verweser	364
Kempf, Johann, Gehilfe	284
Kempter, Johann, Schulgehilfe	32
Kempter, Jos., Bürgermeister	641
Kempter, Johann, Gehilfe	622
Keßler, Ludwig, Lehrer	98
Kettenring, Michael, Adjunkt	703
Kettenring, Peter Adam, Bürgermeister	701
Klein, Adam, Adjunkt	224
Kleinmann, Conrad, Pfarrer	561
Klensch, Ludwig, Verweser	264
Klink, Abraham, Adjunkt	256
Klug, Michael, Adjunkt	2
Klug, Adam, Adjunkt	573
Koch, Anton, Adjunkt	694
Koch, Joh. Gg. I., Adjunkt	703
Kochenberger, Friedrich, Adjunkt	105
Kraft, Ludwig, Verweser	642
Kraus, Johann, Lehrer	573
Krämer, Martin, Gemeinde-Einnehmer	256
Krebs, Georg Wilhelm, Gehilfe	444
Krehbiel, Val., Dr., Kantonsarzt	305
Kreß, Heinrich, Gehilfe	324
Kreuter, Alexander, Revierförster	312
Krieger, Joseph, Studienlehrer	593
Kronenberger, Johannes, Lehrer	451

	Seite
Kuhn, Ludwig, Lehrer	117
Kunkele, Mathias, Bürgermeister	775
Kunz, Adam, Adjunkt	11

L.

Lachenmayer, Friedrich II., Adjunkt	130
Laforce, Valentin, Distrikts-Schulinspector	255
Lambert, Christian, Lehrer	20
Landeck, Conrad, Bürgermeister	271
Lang, Georg, Adjunkt	395
Lauer, Carl, Lehrer	368
Laux, Heinrich, Schulgehilfe	2
Lehr, Ph. Friedrich, Gehilfe	98
Leininger, Gg., Lehrer	264
Linz, Carl, Adjunkt	572
Lippert, Jacob, Adjunkt	368
Lippert, Decan und Distrikts-Schulinspector	572
Loé, Max, Bezirksgerichts-Assessor	451
Lorenz, Johann, Adjunkt	606
Lorenz, Friedr. August, Rechnungs-Commissär	640
Louis, Heinrich, Gerichtsbote	444
Löw, Eugen, Anwalt	97
Ludwig, Friedr., Verweser	641
Lugenbühl, Joh., Adjunkt	464
Lutz, Joh. Ad., Verweser	626

M.

Mack, Joh., Bürgermeister	703
Maginot, Nicolaus, Lehrer	474
Maier, Joseph, Forstgerichtsbote	11
Maier, Samson	20
" Michael	20
" Markus	20
Martini, Ludwig, Notar	547, 641

Seite

Matheis, Andreas, Bürgermeister 566
Mathias, Friedr., Lehrer 98
Matthy, Hypothekenbewahrer 224
Mattinger, Georg, Gehilfe 324
Matz, Wilhelm, Gehilfe 705
Mayr, Bauschaffner 238
Mayer, Mathias 271
" Jacob 271
" Adam 271
" Nicolaus 271
Mayer, Heinr. Wilh. Elisa, Pfarrer 629
Mayer, Jacob, Adjunkt 704
Meisterknecht, Friedr., Gehilfe 530
Melsheimer, Johann Friedr., Pfarrer 572
Menkert, Jacob, Gehilfe 642
Merk, Heinr., funct. Staatsprokurators-Substitut 606
Messemer, Lorenz, Verweser 387
Metz, Friedr., Adjunkt 210
Metz, Wilhelm, Verweser 292
Metzner, Daniel, Richter 91, 593
Meyer, Joseph, Bürgermeister 451
Meyer, Andr., Bürgermeister 547
Miedrich, Franz, Lehrer 210
Minges, Heinr., Med. Dr. 444
Mohr, Friedr. Wilhelm, Schulverweser 11
Mohr, Joh., Adjunkt 105
Molitor, Wilhelm, Domvicar S. 387, geistlicher Rath 529
Munzinger, Ludwig, Staatsprokurators-Substitut 271
Muth III., Adjunkt 271
Mühlberger, Franz, Verweser 444
Müller, Joh. Baptist, Assessor 104
Müller, Joh. Philipp, Gehilfe 573
Müller, Philipp, Lehrer 630
Müller, Jacob, Gehilfe 634
Münch, Jacob, Lehrer 388

Seite

N.

Naumer, Johann, Lehrer 704
Nebinger, Daniel, Gehilfe 641
Neu, Samuel, Lehrer 232
Neuscheller, Georg, Polizeiadjunkt 641
Nicolaus, Joh. Jacob, Gerichtsbote 2
Nuß, Gg., Adjunkt 364
Nußbaum, Joh., Lehrer 336

O.

Orth, Carl, 1. Adjunkt 323
Orth, Jacob, Bürgermeister 387
Osthelder, Ferdinand, Professor 592
Oßwald, Carl, Gehilfe 474

P.

Pendele, Anton, Richter 91
Petersen, Wilhelm, Dr. med., pract. Arzt 336
Pfeufer, Sigmund, Actuar 332
Pfirrmann, Conrad, Lehrer 641
Pfordten, von der, Dr., Königl. Staatsminister 370
Platz, Eugen, Gehilfe 606
Pleitner, Carl, Professor 592
Praß, Heinrich, Gehilfe 626
Puff, Friedrich 393

Q.

Quadt-Wykradt-Isny, Otto, Graf von 212

R.

Rebmann, Carl Christian, Forstmeister 364

	Seite
Regnault, August, Lehrer	444
Reichard, Andr., Bürgermeister	561
Reichert, Jacob, Gehilfe	630
Reiffel, Philipp, Privatgehilfe	606
Reiland, Michael, Gehilfe	698
Reinhard, Jacob, Gehilfe	105
Reiß, Friedrich, Privatgehilfe	98
Reiß, Friedrich, Gehilfe	594
Resch, Friedrich Bernhard	529
Re[illegible]er, Jacob, Gehilfe	705
Rheinwald, Wilh., Dr. med., pract. Arzt	593
Rie[illegible]m, Theobald, Adjunkt	305
Ri[illegible]er, Ludwig, Distriktschul-Inspector	104
Ro[illegible]er, Georg, Adjunkt	703
Ro[illegible]s, August, Domänen-Inspector	305
Ro[illegible]mann, Salmon, Verweser	130
Ro[illegible]hermel, Peter, Adjunkt	126
R[illegible]el, Martin, Verweser	704
R[illegible]m, Joh., Bürgermeister	130
R[illegible]el, Adam, Lehrer	420
Ru[illegible]pf, Jacob, Lehrer	150
Ru[illegible]pf, Peter, Verweser	232

S.

	Seite
S[illegible]athne, Johann, Lehrer	626
S[illegible]m, Wilhelm, Lehrer	387
S[illegible]vlar, Matthäus, Gehilfe	630
S[illegible]erbrey, Christ., Adj.	2
S[illegible]zer, Carl, Gehilfe	232
S[illegible]rpff, Carl, Landcommissariats-Actuar	541
S[illegible]fer, Franz, Adjunkt	387
S[illegible]fer, Mathias, Adjunkt	547
S[illegible]lenschmidt, Gg., Verweser	444
S[illegible]nkel, Wilhelm, Verweser	547
S[illegible]rer, Heinrich, Adjunkt	104
Scherer, Gustav, Verweser	212
Scherer, Jacob, Verweser	388
Scheuermann, Jos., Gerichtsbote	629
Schlötzer, Dr. med., pract. Arzt	593
Schmidt, Ludwig, Adjunkt	323
Schmidt, Jos. Anton, Friedensrichter	474
Schmidtborn, Hermann, Rentbeamte	593
Schneider, Carl I., Adjunkt	130
Schneider, Philipp, Gehilfe	387
Schneider, Valentin, Verweser	641
Scholly, Franz, Verweser	396
Schollwöck, Math., Forstmeister	292
Schönfeld, Wolf, Lehrer	98
Schönlaub, Joh. Jac., Notar	460
Schörry, Philipp, Verweser	210
Schreck, Franz, Lehrer	336
Schuler, Carl Jos., Friedensrichter	451
Schulz, Jacob, Verweser	642
Schunk, Martin, Verweser	622
Schüpple, Gerichtsbote	182
Schwab, Ph., Lehrer	98
Schwaab, Wilhelm, Verweser	630
Schwarz, Jacob III., Adjunkt	105
Schwarz, August, cand. jur.	182
Schwarz, Heinrich, Bürgermeister	572
Schwarz, Joh. Ph, Verweser	621
Schwarzenberger, Alb., Kreisingenieur	255
Schwimm, Carl Wilhelm, Verweser	573
Seibert, Julius, Gehilfe	641
Seither, Daniel, Gehilfe	594
Seitz, Johann, Bürgermeister	323
Serini, Jacob, Richter	117
Siener, Wendelin, Gehilfe	105
Simon, Joh., Verweser	704
Spach, Ludw. Friedr. Aug., Appellationsgerichtsrath	534
Specht, Jacob, Gemeinde-Einnehmer	412

Seite

Spies, Joh., Verweser 105
Sprau, Georg, senior, Adjunkt 703
Stadtmüller, Friedr., Actuar 474
Stark, Joh. Georg, Lehrer 98
Stark, Adam, Gehilfe 621
Steil, Johann, Verweser 630
Steinmetz, Theod., Adjunkt 573
Stepp, Ludwig, Distrikts-Schulinspector 182
Stern, Leopold, Lehrer 694
Stoffel, Jacob, Lehrer 368
Stork, Heinr., Lehrer 746
Straßer, Christ. Ign. 642
Straub, Georg, Lehrer 182
Straub, Anton, Verweser 451
Strauß, Jacob, Lehrer 420
Stripf, Johannes, Gehilfe 622
Sutter, Friedrich, Privatgehilfe 704
Syffert, Wilhelm, Rentbeamte 593

T.

Theyson, Carl, Adjunkt 323
Thielmann, Joh., Verweser 388
Thurn und Taxis, Carl Theodor, Fürst von, lebenslänglicher Reichsrath 110
Tillmann, Joh. Bapt., Friedensrichter 451
Tisch, Theodor, Lehrer 542
Tretter, Ludwig, Lehrer 305

U.

Uhlmann, Jacob, Bürgermeister 703
Umlauf, Friedrich, Lehrer 150

Seite

V.

Vogel, Julius, cand. phil. 182
Völker, Friedrich, Bürgermeister 561

W.

Wagner, Carl, Verweser 451
Waldschmitt, Michael, Gehilfe 264
Walther, Jacob, Lehrer 324
Walther, Adam, Gehilfe 622
Weber, Jacob, Verweser 98
Weber, Ph. Ludw., Friedensrichter 451
Weber, Daniel, Friedensgerichtsschreiber 703
Weichselbaum, Moses, Verweser 368
Weick, Jos., Adjunkt 364
Weidner, Ph. Peter, Privatgehilfe 98
Weinkauf, August Carl, Revierförster 474
Weinz, Friedr., Adjunkt 464
Weinz, Christ., Adjunkt 703
Welsch, David, 1. Adjunkt 561
Wendland, von, bevollmächtigter Minister 412
Werner, Julius, Kantonsarzt 284
Wernz, Joh., Staatsprokurators-Substitut 104
Werst, Joh., Verweser 11
Wiedemann, Jac., Lehrer 264
Wiedemann, Ph., Gehilfe 704
Wild, Joh., Lehrer 32
Wilhelm, Gg. Chr., Gehilfe 704
Wilhelmi, Albert, Gehilfe 98
Willig, Joh. Ad. 368
Winsweiler, Jac., Gerichtsbote 182, 606

	Seite
Winter, Peter, Verweser	324
Wittenmayer, Martin, Dr. med., pract. Arzt	725
Würtemberger, Jacob IV., Adjunkt	292

Z.

	Seite
Zahm, Michael, Adjunkt	271
Zahm, Joh., Oeconomiebesitzer	271
Zahm, Jos., Verweser	594
Zieglwalner, Carl, funct. Staatsprokurators-Substitut	703
Ziehner, Peter, Gehilfe	117
Zimmermann, Peter, Distrikts-Schulinspector	117
Zinkgraf, Carl Theodor	464

Digitized by Google

Königlich 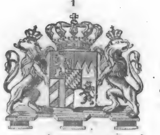 Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 1. Speyer, den 4. Januar **1851.**

Inhalt:

Falsche Münzen betr. — Den heimlich entwichenen Joseph Weiß von Amberg betr. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Vierter Rechnungs-Abschluß des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Nro. 3384 T. pr den 30. Dezember 1850.

(Falsche Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben Königl. Regierung von Oberfranken vom 9. November d. J. im rubricirten Betreff zur gleichmäßigen öffentlichen Warnung und zur geeigneten Wachsamkeit von Seite der Polizeibehörden bekannt gemacht.

Speyer, den 29. Dezember 1850.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schalk.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die Polizeibehörden von Oberfranken.

Beim Königl. Landgerichte Kronach ist eine Untersuchung wegen Verbrechens der Münzfälschung anhängig.

Die vorgefundenen falschen Münzen sind:

1. K. K. österreichische 24 Xr. Stücke mit der Jahreszahl 1848,
2. K. hannoverische ⅓ Thalerstücke mit der Jahreszahl 1844,
3. Frankfurter 6 Xr. Stücke mit der Jahreszahl 1849,
4. ein großherzoglich hessisches 3 Xr. Stück mit der Jahreszahl 1847;

ferner wurde eine Form zum Gießen holländischer Einguldenstücke mit der Jahreszahl 1849 aufgefunden.

Digitized by Google

Diese falschen Münzen bestehen aus Zinn und sind Abgüsse von Formen, die von ächten Stücken gemacht worden sind.

Indem Jedermann vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen, unter Hinweisung auf die strafrechtlichen Bestimmungen Art. 341—346, Thl. I. des Strafgesetzbuches verwarnt wird, ergeht an die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken die Weisung, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben geeignete Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle dem Königl. Landgerichte Kronach hievon Mittheilung zu machen.

Bayreuth, den 9. November 1850.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Nro. 5456 T. pr. den 31. Dezember 1850.

(Den heimlich entwichenen Joseph Weiß von Amberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Pfalz.

Nachträglich zu dem Ausschreiben vom 17. l. M. wird hierdurch bekannt gegeben, daß der dort bezeichnete 13jährige Knabe Joseph Weiß von Amberg nach vorliegender Anzeige bereits aufgegriffen worden ist, somit weitere Nachforschungen überflüssig geworden sind.

Speyer, den 31. Dezember 1850.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schalk.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. Dezember v. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Zeiskam, Decanats Germersheim, dem bisher quiescirten Pfarrer von Erlenbach, gleichen Decanats, Friedrich Heinrich Conrad Dietzsch zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Gemäß höchstem Rescripte Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 18. Dezember v. J. wurde genehmigt, daß der Gerichtsbote Johann Jacob Nicolaus zu Bergzabern den geprüften Gerichtsboten-Candidaten Philipp Jacob Faßbender auf die Dauer eines Jahres als Gehülfen aufnehme, und diesem Letzteren deßhalb die Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Gerichtsbotenfunctionen für jene Zeit ertheilt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Dezember v. J. wurden

1. zum Bürgermeister der Stadt Homburg der bisherige erste Adjunkt daselbst, Friedrich Fretz,
2. zum ersten Adjunkten daselbst, der bisherige zweite Adjunkt Christian Sauerbrey,
3. zum zweiten Adjunkten das Stadtraths-Mitglied Michael Klug, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Dezember v. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Heinrich Laux von Weidenthal zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Frankenstein, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Dezember 1850, wurde der bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Heiligenstein, Landcommissariats Speyer, Franz Hauß, zum Lehrer an dieser Schule ernannt.

pr. den 26. Dezember 1850.

Vierter Rechnungs-Abschluß

des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern, vom 1. März mit Ende August 1850.

Mit Ende Februar 1850 waren versichert:	Stück 5159	mit 452,275 fl.	Haftgelder hierauf		6227 fl. 52 kr.
Zur Berichtigung der Versicherungssumme und wegen Umschreibung einiger Lastpferde zu gewöhnlichen Pferden gehen zu . . .	" 98	" 1 685 fl.	"	"	— —
Summa	Stück 5257	" 453,960 fl.	"	"	6227 fl. 52 kr.
Ab gingen vom 1. März mit Ende Aug. 1850	" 1912	" 166,190 fl.	"	"	2016 fl. 21 kr.
blieben	Stück 3345	" 287,770 fl.	"	"	4211 fl. 31 kr.
Zu gingen vom 1. März mit Ende Aug. 1850	" 881	" 92 165 fl.	"	"	1296 fl. 51 kr.
Stand mit Ende August 1850	" 4226	" 379,935 fl.	"	"	5508 fl. 22 kr.

Reserve-Fond.

Bestand des Reservefonds mit Ende Februar 1850		360 fl. 35¾ kr.
1. Zugang an Haftgeldern:		
a) wegen annullirten Versicherungen	33 fl. 57 kr.	
b) an Ueberschüssen der Haftgelder gegen die Beiträge	12 fl. 55 kr.	
		46 fl. 52 kr.
2. An Statuten Erlös		23 fl. 36 kr.
3. An den noch wegen Ausschlag resultirenden Bruchtheilkreuzern		22 fl. 13 kr.
4. An Austrittsgebühren		227 fl. 12 kr.
Summa des Reservefonds mit Ende August 1850		680 fl. 28¾ kr.

Auszuschreibende Beiträge.

1. Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigungen laut Beilage A & B. nach Abzug des Erlöses . . .	7803 fl. 39 kr.	
2. An Schaden-Ermittlungs-Kosten	85 fl. 51 kr.	
3. Besoldungen vom 1. März mit Ende August 1850 . .	728 fl. 9¼ kr.	
4. Remuneration der Agenten	82 fl. 34½ kr.	
5. Allgemeine Regiekosten	294 fl. 5 kr.	
6. Die in voriger Rechnung sich ergeben habenden Bruchtheil-Kreuzer	16 fl. 59 kr.	
Betrag der auszuschlagenden Beiträge		9011 fl. 17¾ kr.

welche sich folgendermaaßen repartiren,

nämlich:

	Versicher. Sa.	Beiträge.	trifft auf das 100 fl.	
1. Von Lastpferden	mit 38,430 fl.	mit 2063 fl. 9¼ kr. . .	5 fl. 22 [illegible] kr.	= 5 fl. 23 kr.
2. " gewöhnl. Pferden	" 177,675 fl.	" 4384 fl. 24¼ kr. . .	2 fl. 28 [illegible] kr.	= 2 fl. 29 kr.
3. " Rindern	" 163,830 fl.	" 2563 fl. 44¼ kr. . .	1 fl. 33 [illegible] kr.	= 1 fl. 34 kr.
Summa	379,935 fl.	" 9011 fl. 17¾ kr.		

Daher berechnen sich die Beiträge:

1. Von Lastpferden	aus 38 430 fl.	à 5 fl. 23 kr.	per 100 fl.	auf 2008 fl. 48 kr.
2. " gewöhnlichen Pferden	" 177.675 fl.	à 2 fl. 29 kr.	" "	" 4412 fl. 15 kr.
3. " Rindern	" 163.830 fl.	à 1 fl. 34 kr.	" "	" 2566 fl. 40 kr.
			in Summa auf	9047 fl. 43 kr.
			auszuschlagen wären	9011 fl. 17¾ kr.
			bleibt surplus	36 fl. 25¼ kr.

welche dem Reservefond zugehen.

Lit. A.

Zusammenstellung

der bereits gezahlten Entschädigungen mit Aufrechnung des Erlöses vom 1. März mit Ende August 1850.

Fortlauf. №	Namen der Entschädigten.	Baar-Zahlung. fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	1. An Last-Pferden.						
1	Hr. G. Künneth Gastwirth in Hof	112	30	—	—	112	30
2	„ J. Bayer in Erlangen	41	—	19	—	60	—
3	„ J. Tellert in Schweinfurt	150	—	—	—	150	—
4	„ Derselbe	75	30	7	—	82	30
5	„ N. Tellert allda	120	—	—	—	120	—
6	„ Derselbe	86	15	—	—	86	15
7	„ A. Kaiser in Münchberg	82	30	30	—	112	30
8	„ G. Neuwirth in Sommerhausen	97	30	—	—	97	30
9	„ H. Schlett in Mainaschaff	52	30	—	—	52	30
10	„ Jos. Best in St. Ingbert	67	30	30	—	97	30
11	„ J. Pauli in Blieskastel	50	45	1	45	52	30
12	„ Derselbe	72	40	2	20	75	—
13	Frau Wittwe Ott in Bayreuth	51	6	—	—	51	6
14	„ Schwarz in Zweibrücken	30	17	—	—	30	17
15	Hr. J. Roth allda	8	52	—	—	8	52
16	„ G. Buchheit in St. Ingbert	14	59	—	—	14	59
	Summa 1. für Lastpferde	1113	54	90	5	1203	59
	2. An gewöhnlichen Pferden.						
1	Hr. J. Wild in Wörth abschlägig an 180 fl.	70	26	—	—	70	26
2	„ G. Wild in Feucht abschlägig an 150 fl.	70	—	—	—	70	—
3	„ E. Reinhard in Oberferrieden abschlägig an 105 fl.	21	36	—	—	21	36
4	„ M. von Haidenaber in Nürnberg abschlägig an 221 fl. 15 kr.	23	47	—	—	23	47
5	„ M. Fischer in Erlangen abschlägig an 116 fl. 15 kr.	4	15	—	—	4	15
6	„ J. Lauerbach in Schweinfurth abschlägig an 75 fl.	6	23	—	—	6	23
7	„ J. Brunner in Happurg	120	—	—	—	120	—
8	„ J. Schneider in Mehlbach	46	45	77	—	123	45
9	„ W. Ottmann in Winnweiler	60	—	15	—	75	—
10	„ E. Richter auf der Maulschelle	150	—	—	—	150	—
11	„ Dr. Zahner in Sommerhausen	107	45	16	—	123	45
12	„ Dr. Weber	135	—	—	—	135	—
13	„ Wolf in Schweinau	59	—	16	—	75	—
14	„ J. Hensolt in Gunzenhausen	75	—	—	—	75	—
15	„ Hartlaub, Kaufm. in Regensburg	95	—	55	—	150	—
16	„ C. Schwemmer in Feucht abschlägig an 150 fl.	70	—	-	—	70	—
17	„ C. Kraft in Steingaden	67	30	—	—	67	30
18	„ C. Rockemann in Bindlach an 150 fl.	20	57	—	—	20	57
19	„ Schmiedel in St. Johannis an 225 fl.	75	20	—	-	75	20
20	„ König in Blieskastel	64	—	11	—	75	—
21	„ G. Thoma in Schirnding an 93 fl. 45 kr.	26	30	2	54	29	24
22	„ J. Buchheit in Zweibrücken an 41 fl. 15 kr.	1	31	—	—	1	31
23	„ Dr. Seggel in Wassertrüdingen	110	—	40	—	150	—
	Summa 2. für gewöhnliche Pferde	1480	45	232	54	1713	39

Fortlauf. №	Namen der Entschädigten.	Baar-Zahlung. fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	3. An Rindern.						
1	Hr. Kemnitzer in Autengrün	9	6	2	9	11	15
2	" H. Geier, Rittergutsbesitzer in Leutendorf	12	51	5	54	18	45
3	" M. Hofmann in Schweinfurt abschlägig an 45 fl.	15	12	—	—	15	12
4	" J. Schott allda	42	45	2	15	45	—
5	" J. A. Drexel auf der Schlegelmühl	19	36½	10	23½	30	—
6	" Kraus in Rabenreuth	24	51	8	54	33	45
7	Frau Brändlein, Wittwe in Schweinfurt	42	15	2	45	45	—
8	Hr. C. Sorg in Zirndorf	30	—	52	30	82	30
9	" C. Schäfer, auf'm Deutschenhof	35	—	55	-	90	—
10	" Reinhold in Grünstadt	68	20	6	40	75	—
11	" D. Herold in Gefreeß	13	21	12	54	26	15
12	" C. Ramensee in Helmbrechts	16	45	20	45	37	30
13	" M. Schröder in Dürkheim	28	48	16	12	45	—
14	" J. Schützle in Freckenfeld	50	—	10	—	60	-
15	" Withalm in Lindau	54	—	6	—	60	—
16	" Vogel in Bayreuth abschlägig an 71 fl. 15 kr.	5	27	—	-	5	27
17	" Köbler in Bayreuth	15	15	3	30	18	45
18	" Stiefler in der Altstadt	29	52½	18	52½	48	45
19	" Sack in Bayreuth	23	9	18	6	41	15
20	" Kämpf in Schweinfurt abschlägig an 37 fl 30 kr.	7	6	—	—	7	6
21	" Schraut in Würzburg	41	15	—	—	41	15
22	" F. Hofer in Gunzenhausen	32	—	5	30	37	30
23	" C. Hetzner allda	39	5	5	55	45	—
24	Frhr. v. Kotzau in Oberkotzau	5	21	5	54	11	15
25	Derselbe	28	19	24	11	52	30
26	Hr. J. Pöhlmann in Kleinschwarzenbach	12	59	13	16	26	15
	Summa 3. für Rinder	702	39	307	36	1010	15
	1. für Lastpferde	1113	54	90	5	1203	59
	2. für gewöhnliche Pferde	1480	45	232	54	1713	39
	Summa der bereits geleisteten Entschädigung	3297	18	630	35	3927	53

Lit. B.

Zusammenstellung

der noch zu leistenden Entschädigungen und noch aufzurechnenden Erlöse aus dem Semester vom 1. März bis Ende August 1850.

Fortlauf. №	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigung. fl.	kr.	Aufzurechnender Erlös. fl.	kr.	In Summa. fl.	kr.
	1. An Last-Pferden.						
1	Hr. Wächter in Hof	120	-	—	—	120	-
2	" Gottl. Künneth allda	112	30	-	—	112	30
3	" Gottl. Künneth allda	60	—	-	—	60	—

Digitized by Google

Fortlauf. №.	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigung. fl.	kr.	Aufzurechnender Erlös. fl.	kr.	In Summa. fl.	kr.
4	Hr. J. Gölzer, Müller in Kirchel	30	50	6	40	37	30
5	Frau Wittwe Ott in Bayreuth nach gezahlten 51 fl. 6 kr. noch	5	9	—	—	5	9
6	Hr. Späth, Posthalter in Lindau	161	—	4	—	165	—
7	„ Schwarz in Zweibrücken nach gezahlten 30 fl. 17 kr. noch	29	43	—	—	29	43
8	„ Haas allda nach gezahlten 8 fl. 52 kr. noch	26	8	40	—	66	8
9	„ Roth allda nach gezahlten 14 fl. 59 kr. noch (NB. hat 7 fl. 29 kr. einzuzahlen.)	—	—	30	—	22	31
10	„ Buchheit in St. Ingbert	56	45	7	—	63	45
11	„ Merget in Mainaschaff	127	30	—	—	127	30
12	Derselbe	105	—	30	—	135	—
	Summa 1. an Lastpferden	834	35	117	40	944	46
	Obige bei Nr. 9 bemerkte Herauszahlung ab mit	7	29				
	bleibt zu entschädigen	827	6				
	2. Für gewöhnliche Pferde.						
1	Hr. J. Wild in Worth nach bereits gezahlten 70 fl. 26 kr. noch	84	34	25	—	109	34
2	„ G. Wild in Feucht nach gezahlten 70 fl. noch	80	—	—	—	80	—
3	„ K. Kämpf in Darrstadt	87	30	25	—	112	30
4	„ Müller in Weilheim	168	45	—	—	168	45
5	„ M. Jocob in Rohrbach	48	45	—	—	48	45
6	„ P. Förster in Nürnberg	100	—	50	—	150	—
7	„ C. Reinhardt in Oberferrieden nach gezahlten 21 fl. 36 kr.	58	24	25	—	83	24
8	„ A. Meyer in Aschbach	41	15	—	—	41	15
9	„ G. Liebel in Nürnberg	165	—	—	—	165	—
10	Frau von Haidenaber allda nach gezahlten 23 fl. 47 kr.	126	13	71	15	197	28
11	Hr. J. Müller in Reinsbach	105	—	15	—	120	—
12	„ F. Hafner in Neuleiningen	45	—	30	—	75	—
13	„ Fischer in Erlangen nach gezahlten 4 fl. 15 kr.	78	—	34	—	112	—
14	„ J. Lauerbach in Schweinfurt nach gezahlten 6 fl. 23 kr.	28	37	40	—	68	37
15	„ Reichel in Naila	110	—	40	—	150	—
16	„ J. Strößner in Berneck	150	—	—	—	150	—
17	„ Adv. Scholler in Windsheim	59	—	16	—	75	—
18	„ C. Schwemmer in Feucht nach gezahlten 70 fl.	80	—	—	—	80	—
19	„ Rockemann in Bindlach nach gezahlten 20 fl. 57 kr.	109	3	20	—	129	3
20	„ Schmiedel in St. Johannis nach gezahlten 75 fl. 20 kr.	99	40	50	—	149	40
21	„ Wagner in St. Ingbert	36	18	1	12	37	30
22	„ D. Rentenauer in Webenheim	80	45	1	45	82	30
23	„ Thoma in Schirnding nach gezahlten 29 fl. 24 kr.	64	21	—	—	64	21
24	„ Sendel in Nürnberg	142	30	—	—	142	30
25	„ H. Lindinger in Mimbach	68	—	7	—	75	—
26	„ Buchheit in Zweibrücken nach gezahlten 1 fl. 31 kr.	39	44	—	—	39	44
27	„ v. Haidenaber, Königl. Revierförster in Lindenhardt	82	30	—	—	82	30
	Summa 2 für gewöhnliche Pferde	2338	54	451	12	2790	6
	3. Für Rinder.						
1	Hr. C. Singer in Wintershausen	37	30	15	—	52	30
2	„ C. Kämpf in Lindflur	40	—	20	—	60	—
3	„ Vogel in Bayreuth nach gezahlten 5 fl. 27 kr.	42	30	23	18	65	48
4	„ F. Schobert in Frankenhaag	63	27	34	3	97	30

Digitized by Google

Fortlauf. №	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigung. fl.	kr.	Aufzurechnender Erlös. fl.	kr.	In Summa. fl	kr
5	Hr. N. Kämpf in Schweinfurt nach gezahlten 7 fl. 6 kr.	28	9	2	15	30	24
6	„ C. Kämpf in Lindflur	17	30	35	—	52	30
7	„ F. Schobert in Frankenhaag	84	—	13	30	97	30
8	„ J. Eberlein in Schweinfurt	63	45	3	45	67	30
9	„ J. A. Burkl in Wüstenselbitz	27	—	10	30	37	30
10	„ Pfeiffer, Amtmann in Albertshausen	38	45	3	45	42	30
11	„ A. Wenzel in St. Ingbert	42	17	10	13	52	30
12	„ M. Menger allda	40	12	4	48	45	—
13	„ J. Eberle allda	44	57	3	48	48	45
14	„ J. Knoblauch in Ernstweiler	59	55	11	20	71	15
15	„ Fichtner in Wüstenselbitz	24	45	12	45	37	30
16	„ L. Schwarz in Hamburg	37	30	15	—	52	30
17	„ A. Schmidt in St. Ingbert	41	—	4	—	45	—
18	„ R. Hehl in Kaufbeuern	16	—	29	—	45	—
19	Frau J. Klemmer in St. Ingbert	45	—	—	—	45	—
20	Hr. J. Schild in Annweiler	24	15	17	—	41	15
21	„ G. Gressong in St. Ingbert	33	15	5	—	63	30
22	„ C. Sorg in Zirndorf	53	14	6	46	60	—
23	„ A. Kubel in Annweiler	36	52	19	23	56	15
24	„ J. Braun in Albertsweiler	47	30	5	—	52	30
25	„ Einsiedel in Lichtenberg	32	30	12	30	45	—
26	„ C. Sorg in Zirndorf	64	—	9	30	67	30
27	„ Derselbe	31	15	17	30	48	45
28	„ Derselbe	90	—	—	—	90	—
29	„ J. Hümler in Geldersheim	12	48	17	—	29	48
30	„ M. Hofmann in Schweinfurt nach gezahlten 14 fl. 12 kr.	25	—	5	—	30	—
31	„ J. Hommel in Neuleiningen	37	—	8		45	—
32	„ B. Krauß in Hörrigen.						
	Summa 3. für Rinder	1340	21	372	54	1713	15
	„ 1. für Lastpferde	827	6	117	40	944	46
	„ 2. für gewöhnliche Pferde	2338	54	451	12	2790	6
	Summa Lit. B. noch zu leistende Entschädigung hiezu	4506	21	941	46	5448	7
	die Summe der bereits geleisteten Entschädigungen	3297	18	630	35	3927	53
	Bleibt die Entschädigungs-Summa überhaupt	7803	39	1572	21	9376	—

Daß die im vorigen Semester ausgesprochene Minderung der Beiträge nur bei den gewöhnlichen Pferden eintrat, jene für die Lastpferde und Rinder sich im Gegentheil noch erhöhten, wurde leider durch die so unerwartete Anzeige von Unglücksfällen in den letzten Monaten hervorgerufen, so daß von den überrheinischen Mitgliedern für 32 Stück an 2023 fl. — Entschädigung also über ein Viertheil der Gesammt-Vereins-Entschädigungen geleistet werden mußte.

Dieses Mißverhältniß wurde für diesesmal um so nachtheiliger, als der größte Theil der Entschädigten austraten, um sich den Beiträgen, nun nach erhaltener Entschädigung, zu entziehen.

Es verliert jedoch das Ganze, nach Ansicht der Direction, durch den Austritt von solchen Mitgliedern, welche nur aus eigennützigen Absichten dem Verein beigetreten waren, nichts, und es wird nur der Verein in den älteren Kreisen des Königreichs durch festes Zusammenhalten und der gegenseitigen Pflichterfüllung der Mitglieder erstarken, und sich um so sicherer auf den gewünschten Standpunkt empor schwingen.

Nürnberg, den 21. November 1850.

Die Vereins-Direction.

Ziegelmüller, Director. Suffner, Kassier.

Der Verwaltungs-Ausschuß des fraglichen Vereins.

Carl Osterhausen, Kaufmann und Fabrikbesitzer. J. G. Hopp, Gastwirth.

P. M. Bärenreuther, Bierbrauereibes. Gottl. Wild, Bierbrauereibes.

Rußhardt, Bierbrauereibes. Suffner, Gastwirth.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Stadtmagistrate München wurde die Einziehung des der Bildhauersgattin Katharina Knielinger unterm 14. März 1847 verliehenen, auf den Gastwirthschaftspächter Carl Jäger eigenthümlich übergegangenen, und unterm 31. Mai 1847, dann 9. Mai 1850 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung des von der ersteren erfundenen eigenthümlichen Verfahrens zur Bereitung einer der Gesundheit angeblich zuträglichen Caffee-Essenz, dann

die Einziehung des dem Schuhmachergesellen Caspar Fuchs unterm 18. Mai 1850 verliehenen und unterm 29. August 1850 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung seines eigenthümlichen Verfahrens, Schuhe und Stiefel vollkommen wasserdicht zu machen, das Leder vor Bruch zu bewahren, und solches weich und elastisch zu erhalten;

die Einziehung des der Katharina Dangl von der Vorstadt Au unterm 9. October 1847 verliehenen und unterm 30. November 1847 ausgeschriebenen zehnjährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung ihres eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Tuch-Winterschuhen mit Ledersohlen, welche bei nassem wie trockenem Wetter ohne Feuchtigkeit oder Belästigung für den Fuß getragen werden können, wegen Mangels der Neuheit und Eigenthümlichkeit beschlossen, welche Beschlüsse auch sämmtlich im Recurswege von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern bestätiget worden sind.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 27. Dezember 1850.

	Papier	Geld
Obligationen zu 3½ % prompt.		83
„ „ 4 % „		88½
„ „ 5 % „		100
„ Grundrent.-Ablös à 4 % . .		83½
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem. .	618	
„ „ Promessen per Stück Agio .		
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahnen.		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch-Bayerische		

Königlich 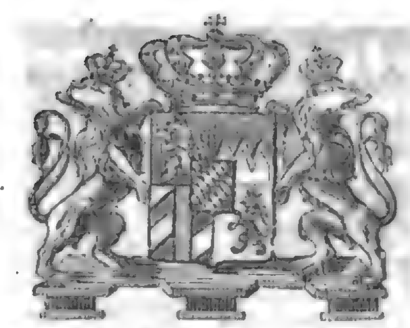 Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 2. Speyer, den 6. Januar 1851.

Inhalt:

Vertheilung der medicinischen Reisestipendien. — Geschäftsverkehr mit außerdeutschen Regierungen. — Vertheilung des Staatsbeitrages für Pfarrers-Wittwen und Waisen pro $18^{49}/_{50}$. — Lichtenhofer Blätter — Ordensverleihung. — Personal-Nachrichten — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums Erlöschung. — Außerordentliche Beilage, enthaltend eine Bekanntmachung, den Verein zur sittlichen Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge betr.

Nro. 1074 T. pr. den 1. November 1850

2te Bekanntmachung.

(Die Vertheilung der medicinischen Reisestipendien betr.)

Staats-Ministerium des Innern.

Es ist nothwendig befunden worden, bezüglich der medicinischen Reisestipendien-Gesuche Nachstehendes wieder in Erinnerung zu bringen:

1. Alle mit der Schlußprüfung absolvirten Candidaten der Medicin, welche um Reisestipendium nachsuchen, haben ihr Gesuch mit den vorgeschriebenen Zeugnissen, insbesondere mit dem erforderlichen Vermögens-Ausweise zu versehen und dasselbe bei der betreffenden Kreisregierung bis 1. Juli jeden Jahres unfehlbar einzureichen.

2. Alle Gesuche, denen die vorschriftsmäßigen Belege fehlen und welche nicht innerhalb des bestimmten Termines und mit Umgehung der Königl. Regierung eingereicht werden, bleiben künftig unberücksichtigt.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat demgemäß die geeignete Bekanntmachung zu erlassen.

München, den 14. October 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath
Epplen.

---

pr. den 3. Januar 1851.

(Den Geschäftsverkehr mit außerdeutschen Regierungen betr.)

In Gemäßheit höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 15. d. M., pr. 24., wird nachstehende wiederholte Anordnung über den Geschäftsverkehr mit außerdeutschen Regierungen durch das Amtsblatt zur Nachachtung bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 30. Dezember 1850.

Der Königl. General-Staatsprokurator.

Korbach.

Durch längst bestehende Verordnungen ist sämmtlichen Gerichten und Staatsbehörden das unmittelbare Benehmen mit den Behörden außerdeutscher Regierungen und jede Communication mit denselben in Strafsachen auf einem andern als dem diplomatischen Wege untersagt. Es besteht deßhalb die Vorschrift, daß alle nothwendigen Correspondenzen mit auswärtigen Behörden an die betreffenden Königl. Staatsministerien einzusenden seyen, welche sodann die weiter erforderlichen Einleitungen treffen werden.

Ungeachtet diese Vorschriften schon oftmals in Erinnerung gebracht worden sind, so hat man doch die Wahrnehmung machen müssen, daß in neuerer Zeit die Gerichtsbehörden bei Stellung von Auslieferungsanträgen und andern Requisitionen in Strafsachen gegen den regelmäßigen und von auswärtigen Regierungen, insbesondere von der französischen, belgischen und schweizerischen Regierung, ausdrücklich geforderten Geschäftsgang verstoßen, wodurch nicht nur viele Beschwerden hervorgerufen, sondern auch nicht selten Sachverzögerungen veranlaßt werden.

Es ergeht daher an sämmtliche Appellationsgerichte und Staatsanwälte die wiederholte Weisung, in Correspondenzen mit den Behörden außerdeutscher Regierungen immer den vorgezeichneten Weg genau einzuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob mit den auswärtigen Regierungen Auslieferungsverträge bestehen oder nicht.

Dabei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß selbst in jenen Fällen, wo gegen Gefahr auf dem Verzuge, z. B. wegen Flucht des Angeklagten, der unmittelbare Geschäftsverkehr mit französischen und belgischen Gerichtsbehörden ausnahmsweise gestattet ist, gleichzeitig auch der regelmäßige diplomatische Weg eingeschlagen und dieses in dem gestellten unmittelbaren Requisitionsschreiben bemerkt werden muß.

Ueber die genaue Befolgung dieser Anordnung haben die Gerichtsvorstände sorgfältig zu wachen.

München, den 15. Dezember 1850.

Königl. Staatsministerium der Justiz.

gez. Freiherr von Pelkhoven, Staatsrath.

gez. von Hauck.

Ad Num. Exh. 2159 k. pr. den 30. Dezember 1850.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrages für Pfarrers-Wittwen und Waisen pro 18$\frac{49}{50}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der von dem Königl. protestantischen Oberconsistorium zu München vorgenommenen Vertheilung des Staatsbeitrages für Pfarrers-Wittwen und Waisen im Königreiche Bayern pro 18$\frac{49}{50}$ ad 30,000 Gulden, wurde die einer Wittwe oder einem Stamme minorenner Doppelwaisen davon zukommende Rate für genanntes Etatsjahr auf 81 Gulden bestimmt. Dieses wird den Betheiligten andurch zur Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die den Consistorialbezirk Speyer treffende Gesammtsumme dieser Staatsbeiträge von 6629 Gulden durch die Königl. Administration der Pfarr-Unterstützungsanstalt in Nürnberg bereits hierher eingefördert und die Auszahlung der treffenden Raten an die Betheiligten verfügt ist.

Speyer, den 27. Dezember 1850.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Bettinger.

Dimroth.

pr. den 3. Januar 1851.

Lichtenhofer Blätter. XII. Jahrgang.
Eine Zeitschrift zum Nutzen und Vergnügen.

Erscheinen auch in diesem Jahr, alle Monat 1—1½ Bogen stark, wieder, worauf man bei allen Königl. Post-Expeditionen, oder directe bei der unterzeichneten Inspection, mit 1 fl fürs ganze Jahr abonniren kann. Alle edle Menschenfreunde werden hiemit, nicht gerade nur wegen des Inhalts dieser Zeitschrift, sondern besonders wegen ihrem edlen und wohlthätigen Zweck, **„arme Waisen und Knaben bedürftiger Eltern unentgeldlich in das landwirthschaftliche Institut zu Lichtenhof aufzunehmen und zu erziehen"** (wie gegenwärtig schon jährlich 40 bis 50 dergleichen in dieser Anstalt aus allen Kreisen des Königreichs sich aufgenommen und versorgt befinden), zur allgemeinen Theilnahme eingeladen. Besonders ist dieselbe wegen ihrer wesentlichen Vortheile für die Theilnehmer derselben, für zahlreiche Familienväter, Armenpflegsverwaltungen, geselligen Vereinen edler Menschenfreunde zur Theilnahme zu empfehlen, da sie hiedurch gar oft Gelegenheit haben, gegen obige ganz geringe jährliche Gebühr, einen Sohn, Pflegebefohlenen, oder sonst armen Knaben aufs beste zu versorgen, wie die Statuten dieses menschenfreundlichen landwirthschaftlichen Stipendiums-Vereins in den Lichtenhofer Blättern v. J. Jedem deutlich zeigen.

Die Königliche landwirthschaftliche Maximilians-Instituts-Inspection zu Lichtenhof.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 6. Dezember v. J. dem Rentamts- und Forstgerichtsboten Joseph Maier zu Edenkoben, in Anerkennung seiner langjährigen treuen und ehrenhaften Dienstleistung das silberne Ehrenzeichen des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem Bürgermeister-Adjunkten Adam Kuntz zu Niedersimten und dem Kantonsboten Johann Nepomuk Burger zu Landau wegen ihrer während des pfälzischen Aufstandes bewiesenen treuen Anhänglichkeit an den Thron, sowie wegen ihres unverrückten Festhaltens an Gesetz und Ordnung und der muthigen Kundgabe dieser Gesinnungen die belobende allerhöchste Anerkennung eröffnet werde.

Dienstesnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden, die am Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg erledigte zehnte statusmäßige Rathsstelle wieder zu besetzen und solche durch allerhöchste Entschließung vom 5. Dezember v. J. dem Rathe bei dem Appellationsgerichte der Pfalz Godwin von Hörmann, seiner Versetzungsbitte entsprechend, zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Dezember 1850, wurde der Gemeinderath Georg Jacob Brauner d. J. zu Gödlingen, zum Bürgermeister der Gemeinde Gödlingen ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. Dezember 1850, wurde der Schuldienst-Exspectant Johann Werst von Dörrstadt zum Verweser der Lehrerstelle an der katholischen-teutschen Schule zu Potzbach, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. Dezember 1850, wurde genehmigt, daß der Schuldienst-Exspectant Friedrich Wilhelm Mohr von Oppau für das Wintersemester an der protestantisch-teutschen Schule zu Vorderweidenthal, Land-

commissariats Bergzabern, in der Eigenschaft eines Verwesers verwendet werde.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. Dezember 1850, wurde der Schuldienst-Exspectant Johann Philipp Eberhardt von Kindenheim zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Bischheim, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allergnädigst zu ertheilen geruht, und zwar:

unterm 16. October v. J. dem Broncefarbenfabrikanten Isaak Brandeis von Fürth, auf Ausführung der von ihm erfundenen Broncefarbenfabrikations-Methode und der hiezu gehörigen Fabrikationsmittel, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 24. October v. J. dem Mechanikus Friedrich Kalbfell aus Stuttgart, auf Ausführung seiner Erfindung einer von den Witterungseinflüssen unabhängigen beschleunigteren Ausbereitungsmethode des Torfes, für den Zeitraum von vier ein halb Jahren;

unterm 31. October v. J. dem Handlungscommis Alexander Rupprecht von Nürnberg, auf Ausführung seiner Erfindung, Puppenköpfe von Holz mittels eigens hiezu gravirter Stanzen in einer Presse herzustellen, für den Zeitraum von 5 Jahren;

unterm 5. November v. J. dem Königl. Kämmerer und Oberbergingenieur Joseph Freiherrn von Gumppenberg-Pöttmes, auf Ausführung der von ihm erfundenen Projectilen für Handfeuerwaffen, welche sich lediglich durch die Explosion des Pulvers so ausdehnen, daß die glatten Wände oder Züge des Gewehrlaufes regelmäßig ausgedehnt werden, und der möglichst richtige Schuß erzielt werden kann, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 6. November v. J. dem Ingenieur P. C. Claasen von Amsterdam, auf Ausführung seiner im Königreich der Niederlande vom 30. Juli v. J. an auf fünf Jahre patentirten Erfindung eines verbesserten Hemmapparates für Eisenbahnwägen mit gleichzeitiger Anwendung auf alle Wägen eines ganzen Eisenbahnzuges, für den Zeitraum von vier ein halb Jahren;

unterm gleichen Tage dem Carl d'Ambly von Berg bei Stuttgart, auf Ausführung der von ihm erfundenen Verbesserungen des Maschinen-Webstuhles zur Weberei von Corsetten ohne Naht, für den Zeitraum von neun ein halb Jahren, und

unterm 9. November v. J. dem vormaligen Huf- und Waffenschmied Joseph Braun von Pfaffenhofen, auf Ausführung des von ihm erfundenen Verfahrens bei Anfertigung aller Arten von Waffenschmiedarbeiten und Ketten, für den Zeitraum von drei Jahren.

Gewerbsprivilegiums-Erlöschung.

Das dem Salzstößler Max Vogt von München unterm 8. Juli 1847 verliehene, und unterm 9. September 1847 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Fabrikation von Cigarren aus inländischen, durch Dämpfe verbesserten Tabaksblättern wurde auf Grund des §. 30 Ziff. 8 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1842, die Gewerbsprivilegien betreffend, als erloschen erklärt.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 2

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1851.

Bekanntmachung,

den Verein zur sittlichen Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge betreffend.

Der unterzeichnete Ausschuß des obengenannten Vereins hat beschlossen, im Hinblicke auf §. 8 der Vereins-Satzungen eine Generalversammlung der Mitglieder der Section (Landcommissariate Speyer, Neustadt und Frankenthal) auf Donnerstag, den 23. Januar 1851, Nachmittags 3 Uhr, auf dem Stadthause zu Speyer, abzuhalten, wozu sämmtliche Mitglieder des Bezirks hiemit eingeladen werden.

Der Zweck dieser Versammlung ist, einen neuen aus 7 Mitgliedern bestehenden Ausschuß zu wählen, welcher zugleich die Geschäfte eines Central-Ausschusses des Vereins zu führen, und aus seiner Mitte einen Vorstand, einen Secretär, sowie ein Vereinsmitglied als Kassier zu wählen hat, sodann die Rechnungen zu prüfen und den Operationsplan und das Budget für das künftige Jahr zu berathen.

Nachdem das Ergebniß der Rechnungen für die Jahre 1846 und 1847 durch eine Bekanntmachung vom 14. October 1849 (Außerordentliche Beilage zu № 68 des Amts- und Intelligenzblattes von 1849) bereits zur vorläufigen Kenntniß der verehrlichen Vereins-Mitglieder gebracht worden ist, wird hierunten das Resultat der inzwischen gestellten Rechnungen pro 1848 und 1849 zu gleichem Zwecke veröffentlicht und der Entwurf des Budgets für das Jahr 1851

beigefügt, wie der Vereins-Ausschuß denselben in seiner Sitzung vom 25. v. Mts. beschlossen hat.

Die Erhebung der Beiträge für das laufende Jahr 1850 ist eingeleitet und es werden die betreffenden Quittungen den geehrten Vereinscorrespondenten mit dem Ersuchen zugehen, die Erhebung dieser Beiträge zu besorgen und solche an den dermaligen Vereinskassier Dr. Walz möglichst schleunig abzuliefern.

Die geehrten Herren Vereins-Mitglieder werden dringend ersucht, diese Beiträge auf die ihnen zugehende Einladung zu entrichten, wobei insonderheit auf die Bestimmung des §. 4 der Satzungen aufmerksam gemacht wird, nach welcher ein allenfallsiger Austritt 4 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres, erklärt werden muß.

Man darf daher erwarten, daß auch solche Mitglieder, welche ohne Beachtung dieser Bestimmung ihren Austritt erklärt haben, dem Vereine nachträglich die verfallenen Beträge entrichten werden.

Der Ausschuß kann nicht bezweifeln, daß die Ueberzeugung von dem höchst wohlthätigen und nützlichen Zweck des Vereins, welchem durch die bevorstehende Berathung eine ersprießlichere Wirkung gesichert werden soll, die verehrlichen Mitglieder zur ferneren Theilnahme vermögen und auch den Einleitungen zur Vermehrung der Mitgliederzahl einen guten Erfolg in Aussicht stellen werde.

Wir glauben zu diesem Zwecke nur darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß in den genannten Vorjahren, ungeachtet der durch ungünstige Zeitverhältnisse eingetretenen Störungen, für Lehre und Pflege von 29 verwahrlosten Kindern und jugendlichen Sträflingen gesorgt worden ist, daß nur ganz wenige derselben sich der ihnen zugewandten Fürsorge unwürdig gezeigt haben, bei weitem die meisten aber entsprechend erzogen und in den Stand gesetzt worden sind, sich ihr Fortkommen zu begründen.

Eine beträchtliche Ausgabe ist dem Bezirksvereine bisher durch die Bestreitung der Kosten für anständige Bekleidung der aus der hiesigen Filial-Arrest-Anstalt und der damit verbundenen Erziehungs-Anstalt für verwahrloste Kinder entlassenen Knaben erwachsen, für welchen Zweck 2 bis 300 fl. jährlich nach Ausweis der Rechnungen aufgewendet worden sind.

Nachdem jedoch jetzt für eine bessere Bekleidung dieser Kinder in der Anstalt selbst Fürsorge getroffen worden ist, wird diese Ausgabe künftig

beinahe ganz wegfallen und desto mehr auf Pflege und Lehre der verwahrlosten Kinder verwendet werden können.

Der Ausschuß überläßt sich der Hoffnung, daß die fernere Theilnahme an dem Zwecke des Vereines sich durch zahlreiches Einfinden bei der Generalversammlung bethätigen und daraus ein für die künftige Wirksamkeit des Vereines günstiges Resultat hervorgehen werde.

Rechnung vom Jahre 1848.

A. Einnahme.

	fl	kr
1. Uebertrag aus der vorigen Rechnung	87	43
2. Beiträge	584	56
	672	39

B. Ausgabe.

	fl	kr
1. Gehalt des Secretariatsgehülfen	100	—
2. Kanzleikosten	5	36
3. Porto und Botenlohn . . .	4	45
4. Kleidung verwahrloster Kinder .	234	52
5. Lehrgeld	157	40
6. Kostgeld	124	45
	627	38
Die Gesammt-Einnahme	672	39
Bleibt Schuldigkeit des Rechners .	45	1

Rechnung vom Jahre 1849.

A. Einnahme.

	fl	kr
1. Uebertrag	45	1
2. Beiträge	621	6
Summa	666	7

B. Ausgabe.

	fl	kr
1. Gehalt des Secretariatsgehülfen	73	20
2. Porto	3	58
3. Kleidung	219	23
4. Lehrgeld	77	—
5. Kostgeld	101	30
Gesammt-Ausgabe	475	11
Einnahme	666	7
Bleibt Uebertrag für die nächste Rechnung	190	56

Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben pro 1851.

A. Einnahmen.

(Ueberschuß der Rechnung pro 1850 noch unbestimmt.)

	fl	kr
Einnahme von 200 Mitgliedern	400	—

B. Ausgaben.

	fl. kr.
1. Kleidung verwahrloster Kinder .	40 —
2. Lehrgeld	100 —
3. Kostgeld	150 —
4. Unterstützung	30 —
5. Secretariatsgehülfen . . .	60 —
6. Kanzleikosten	20 —
	400 —

Speyer, den 12. Dezember 1850.

Der Ausschuß.

Stichaner. Bettinger. Dr. Walz. Ney. J. C. Eberhardt. Geißler, g. Rath.
Osiander. A. Nickel.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 3. Speyer, den 7. Januar 1851.

Inhalt:

Verurtheilung der Zeitungs-Redacteure Böninger von Worms und Suder aus Mainz wegen Preßvergehen. — Personal-Nachrichten. — Dienstesnachricht.

Ad Nrm. Exh. 5566 T. pr. den 3. Januar 1851.

(Die Verurtheilung der Zeitungs-Redacteure Böninger von Worms und Suder aus Mainz wegen Preßvergehen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die Distrikts- und Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Vermittelst der beiden hierunten folgenden Urtheile des Königl. Assisengerichts in Zweibrücken vom 18. Dezember v. J., welche hierdurch unter Hinweisung auf Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, sind

1. Johann Kilian Suder, Redacteur der Mainzer Zeitung, in Mainz wohnhaft, wegen Schmähung des ersten Staatsprokurators am Königl. Appellationsgerichte in Zweibrücken, Ludwig Schmitt, in der Nummer 211 der Mainzer Zeitung, zu einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten, eine Geldstrafe von zweihundert Gulden und in die Kosten des Verfahrens, 11 fl 54 kr betragend,

2. Adam Conrad Böninger, Buchdrucker in Worms, Verleger der Zeitung: „Die neue Zeit“, wegen Schmähung des Adjunkten Heller in Frankenthal, in der Nummer 117 dieser Zeitung, zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten, einer Geldstrafe von einhundert Gulden und in die Kosten des Verfahrens, 14 fl 50 kr betragend,

Beide als Nichterschienene in contumaciam verurtheilt und es ist zugleich das Verbot beider Zeitungen im Umfange des Königreichs auf den Grund des Art. 6 des Preßstrafgesetzes ausgesprochen worden.

In Folge dieser Urtheile und auf den Grund des an-

Digitized by Google

geführten Art. 3 des Preßstrafgesetzes und der Nummern 1, 2 und 3 (zu Art. 2 und 3) der Vollzugs-Instruction vom 30. März 1850, Amtsblatt Seite 194, werden sämmtliche Polizeibehörden der Pfalz angewiesen, darüber zu wachen, daß die beiden angeführten verbotenen Zeitschriften im Umfange des Regierungsbezirks nicht mehr in Verkehr gesetzt werden, im Uebertretungsfalle dieses Verbotes aber nach den angeführten Vorschriften der Vollzugs-Instruction zu verfahren.

Speyer, den 2. Januar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bayerische Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom vierten October 1850, wodurch:

Johann Kilian Suder,

von Mainz, Redacteur der Mainzer Zeitung, wegen Preßvergehen angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Ansicht der auf Anstehen des Königl. General-Staatsprokurators am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken durch Akt des Gerichtsboten Lauber dahier vom 30. October abhin mittelst Anheftung an dem Sitzungssaale des Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken stattgehabten Veröffentlichung des obigen Urtheils;

In Erwägung, daß der Assisenpräsident auf Antrag der Königl. Staatsbehörde die Verhandlung der gegenwärtigen Sache vor den Assisen des 4. Quartals laufenden Jahres auf den heutigen Tag fixirt hat;

Nach Einsicht der hierauf durch den Königl. General-Staatsprokurator zu Zweibrücken am zweiten laufenden Monats erlassenen Vorladungsordonnanz und der an demselben Tage mittelst Akts des Gerichtsboten Lauber dahier dem Angeklagten insinuirten Vorladung;

In Erwägung, daß der Angeklagte in der heute zur Verhandlung anberaumten Assisensitzung nicht erschienen ist, das Assisengericht daher ohne Zuziehung von Geschwornen zur Verhandlung und Aburtheilung der Sache, in contumaciam erkennend, vorzuschreiten hat;

Nach stattgehabter Vorlesung des oballegirten Urtheils der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts, so wie des Correspondenz-Artikels in № 211 der Mainzer Zeitung von 1850, mit der Ueberschrift: „Einige Worte „über den Anklageakt in dem Pfälzer Riesenprozeß," und der übrigen betreffenden Prozeßschriften durch den Gerichtschreiber;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe zur Unterstützung der erhobenen Anklage und in ihrem Antrage, dahin gehend: das Assisengericht wolle gegen Johann Kilian Suder, da derselbe der Anheftung, öffentlichen Bekanntmachung und geschehenen Insinuation des gegen ihn erlassenen Verweisungs-Urtheils der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts vom vierten October 1850 ungeachtet sich nicht sistirt hat, und trotz der weiter ihm zugegangenen Vorladung vom 2. laufenden Monats heute an dem von dem Königl. Assisengerichtspräsidenten zur öffentlichen Verhandlung anberaumten Sitzungstage nicht erschienen ist, in contumaciam erkennen, denselben sofort in Anwendung der Art. 26, 31, 1, 2, 6 und 9 des Gesetzes vom 17. März 1850 und auf den Grund der Art. 1, 9, 14 und 18 des Gesetzes vom 18. November 1819 in eine angemessene Gefängniß- und Geldstrafe, so wie in die Kosten verurtheilen; dann auch das Verbot der zu Mainz erscheinenden, incriminirten Zeitschrift, genannt „Mainzer Zeitung" aussprechen;

In Erwägung, daß gegen den Angeklagten Johann

Kilian Suder ein vollständiger Beweis vorliegt und er somit überführt erscheint, durch Aufnahme und Verbreitung des Correspondenz-Artikels in № 211 von 1850, überschrieben: „Einige Worte über den Anklageakt im Pfälzer Riesenprozeß" — der von ihm redigirten Mainzer Zeitung, namentlich von den Worten: „die Anträge der „Staatsbehörde gegen die Angeklagten sind ꝛc. bis Geld, „Geld und wieder Geld! War auch hier das Erste" — den ersten Staatsprokurator am Königl. Appellationsgerichte dahier, Ludwig Schmitt, bezüglich dessen amtlichen Verrichtungen durch herabwürdigenden Spott beleidigt und durch Beimessung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen geschmäht zu haben;

In Erwägung, daß sich der Angeklagte hierdurch eines Vergehens schuldig gemacht hat, welches durch die Artikel 26, 31 und 6, al. 2 des Gesetzes vom 17. März 1850 vorgesehen und nach demselben zu bestrafen ist;

Nach fernerer Einsicht folgender Gesetzesstellen, nämlich der Art. 6, 9 und 14 des Gesetzes vom 18. November 1849 und der Art. 194 und 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche sämmtliche Gesetzesstellen von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 26 des Gesetzes vom 17. März 1850.

„Wer in einer Schrift die Staatsregierung, eine der „Kammern des Landtages, eine öffentliche Stelle oder Be„hörde, eine Landrathsversammlung, eine Wahl-, Distrikts„oder Gemeindeversammlung, oder ein Schwurgericht durch „Schmähung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder „durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesin„nungen beleidigt, ist mit Gefängniß von acht Tagen bis „zu neun Monaten und mit Geldbuße von zehn bis zwei„hundert Gulden zu bestrafen.

Art. 31 ibidem.

„Wer in einer Schrift eine Person außer dem im „Art. 26 bezeichneten Falle solcher Thatsachen bezüchtigt, „welche, ihre Wahrheit vorausgesetzt, diese Person der „Verachtung oder dem Hasse ihrer Mitbürger aussetzen „würden, soll wegen Schmähung bestraft werden.

„Die Schmähung eines öffentlichen Beamten oder einer „Person, welche ständig oder auch nur vorübergehend mit „einem öffentlichen Dienste betraut war, eines Mitgliedes „einer der beiden Kammern, eines Landraths, eines Ge„schwornen, eines Officiers oder im Officierrange stehen„den Beamten des Linienmilitärs oder der Landwehr be„züglich ihrer Amtshandlungen oder ihrer diese Berufsver„hältnisse betreffenden Verrichtungen, zieht Gefängnißstrafe „von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und eine Geld„buße von fünfzehn bis zweihundert Gulden nach sich.

„Ist die Schmähung gegen andere als die vorgenann„ten Personen, oder zwar gegen diese aber ohne Beziehung „auf ihre Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen ver„übt worden, so hat der Thäter Gefängnißstrafe von acht „Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von zehn bis „einhundert Gulden verwirkt.

Art. 6, al. 2, ibidem.

„Auch wenn in Zeitungen, Zeitschriften und Flug„blättern, welche außerhalb des Königreichs erscheinen, „sträfliche Angriffe gegen den bayerischen Staat oder seine „Angehörigen enthalten sind, können die nach Art. 1 „strafbaren Personen vor ein inländisches Gericht gezogen „werden.

„Wird in einem solchem Falle der Beschuldigte ver„urtheilt, so kann das Gericht zugleich das Verbot der be„treffenden Zeitung oder Zeitschrift aussprechen. Dieses „Verbot ist jedoch von demselben Gerichte wieder aufzu„heben, sobald das Urtheil nach seinem ganzen Inhalte „vollzogen ist.

Art. 6 des Gesetzes vom 18. November 1849.

„Der Beschuldigte soll wenigstens zehn freie Tage vor „der festgesetzten Sitzung zur Verhandlung vorgeladen „werden.

Digitized by Google

„Wohnt der auf freiem Fuß befindliche Beschuldigte
„weiter als drei Miriameter von dem Gerichtssitz entfernt,
„so ist die Frist um einen Tag für je drei Miriameter der
„Entfernung zu verlängern.

Art. 9 ibidem.

„Befindet sich der Beschuldigte auf freiem Fuße, so
„soll der Königl. General-Staatsprokurator die Zeugen-
„und Geschwornenliste, unter Beobachtung der in den Art.
„315 und 394 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren
„bestimmten Fristen, auf der Canzlei des Appellationsge-
„richts oder, falls die Assisen nicht am Sitze des Gerichts
„abgehalten werden, auf der Canzlei des Bezirksgerichts
„zur Einsicht des Beschuldigten, seines Vertheidigers oder
„sonstigen Bevollmächtigten hinterlegen.

„Die Zeit der Hinterlegung hat der Gerichtschreiber
„auf den Listen zu beurkunden.

Art. 14 ibidem.

„Wenn der Beschuldigte an dem zur Verhandlung
„festgesetzten Tage nicht erscheint und die Vorladung des-
„selben den Erfordernissen der Art. 3, 5, 6 und 7 ent-
„sprechend gefunden wird, so schreitet der Gerichtshof so-
„fort ohne Zuziehung von Geschwornen zur Verhandlung
„und Aburtheilung der Sache.

Art. 194
der peinlichen Prozeßordnung.

„Jedes Endurtheil, das entweder gegen den Beschul-
„digten und die Personen, welche für die bürgerlichen Fol-
„gen des Vergehens verantwortlich waren, oder wider den
„Civilkläger ergeht, verurtheilt den unterliegenden Theil
„zugleich in die Kosten, sogar in jene, welche das öffent-
„liche Ministerium veranlaßt hat.

Art. 368 ibidem.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Ange-
„klagte oder der Civilkläger sey, wird allemal in die dem
„Staate sowohl als der andern Partei verursachten Kosten
„verurtheilt."

Aus diesen Gründen

indem das Assisengericht Urkunde ertheilt, daß der Ange-
klagte in der anberaumten heutigen Assisensitzung nicht er-
schienen ist, erklärt es denselben überführt: durch Aufnahme
und Verbreitung des obenerwähnten Correspondenz-Artikels
in der von ihm redigirten Mainzer Zeitung den ersten
Staatsprokurator am Königl. Appellationsgerichte dahier,
Ludwig Schmitt, bezüglich dessen amtlichen Verrichtungen
durch herabwürdigenden Spott beleidigt und durch Bei-
messung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen ge-
schmäht zu haben;

Verurtheilt sonach den genannten Johann Kilian
Suder in contumaciam zu einer Gefängnißstrafe von
sechs Monaten, einer Geldstrafe von zweihundert Gulden
und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zu elf Gulden
fünfzig vier Kreuzer, die Kosten gegenwärtiger Ausfertigung
mitbegriffen.

Spricht sodann das Verbot der Mainzer Zeitung, in-
soweit sie noch erscheint, oder wieder erscheinen sollte, aus.

Also geschehen und geurtheilt zu Zweibrücken in der
öffentlichen Sitzung des Königl. Assisengerichts der Pfalz
vom achtzehnten Dezember achtzehnhundert fünfzig, wo zu-
gegen waren: Fitting, Rath am Königl. Appellations-
gerichte der Pfalz, Präsident des Assisengerichts, Hilgard,
Präsident des Königl. Bezirksgerichts dahier, Kieffer,
Serini, Richter, und Weber, Assessor an diesem Be-
zirksgerichte, Letztere vier als Richter des Assisengerichts,
Föll, Königl. Staatsprokurator-Substitut und Besnard,
2. Untergerichtschreiber am besagten Königl. Appellations-
gerichte.

Unterzeichnet: Fitting, Hilgard, Kieffer,
Serini, Weber und Besnard.

Für richtige Ausfertigung, ertheilt auf Verlangen der
Königl. General-Staatsprokuratur, und soll von allen
denen, welche es angeht, alsbald in Vollzug gesetzt werden.

Besnard.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bayerische Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 3. October 1850 wodurch:

Adam Conrad Böninger,

Buchdrucker in Worms, wegen Preßvergehen angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Ansicht des Aktes des Gerichtsboten Lauber dahier vom 30. October abhin, wodurch die auf Ansiehen des Königl. General-Staatsprokurators am Appellationsgerichte der Pfalz mittelst Anheftung an dem Sitzungssaale des Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken stattgehabte Veröffentlichung des oballegirten Urtheils constatirt ist;

In Erwägung, daß der Assisenpräsident auf den Antrag der Königl. Staatsbehörde die Verhandlung der gegenwärtigen Sache vor den Assisen des 4. Quartals laufenden Jahres auf den heutigen Tag fixirt hat;

Nach Einsicht der hierauf durch den Königl. General-Staatsprokurator zu Zweibrücken am 2. laufenden Monats erlassenen Vorladungs-Ordonnanz und der an demselben Tage mittelst Akts des Gerichtsboten Lauber dahier dem Angeklagten insinuirten Vorladung;

In Erwägung, daß der Angeklagte in der heute zur Verhandlung anberaumten Assisensitzung nicht erschienen ist, das Assisengericht daher ohne Zuziehung von Geschwornen zur Verhandlung und Aburtheilung der Sache, in contumaciam erkennend, vorzuschreiten hat;

Nach stattgehabter Vorlesung des oben erwähnten Urtheils der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichtes, so wie des Correspondenzartikels in № 117 von 1850 des Zeitungsblattes „die neue Zeit“ betitelt, überschrieben: „Frankenthal den 11. Juni“ und der übrigen betreffenden Proceßschriften durch den Gerichtschreiber;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe zur Unterstützung der erhobenen Anklage, und in ihrem Antrage, dahin gehend: das Assisengericht wolle gegen Adam Conrad Böninger, da derselbe der Anheftung, öffentlichen Bekanntmachung und Insinuation des gegen ihn erlassenen Urtheils der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts vom 3. October 1850 ohngeachtet, sich nicht sistirt hat, und trotz der weiter ihm zugegangenen Vorladung vom 2. laufenden Monates heute an dem von dem Königl. Assisenpräsidenten anberaumten Sitzungstage nicht erschienen ist, — in contumaciam erkennen, denselben sofort auf Grund der Art. 28, 30, 31, 33, 1, 2, 6, 9 des Gesetzes vom 17. März 1850 und mit Anwendung der Art. 1, 9, 14 und 18 des Gesetzes vom 18. November 1849 in eine angemessene Gefängniß- und Geldstrafe, sowie in die Kosten verurtheilen, dann auch das Verbot der zu Worms erscheinenden Zeitung, genannt „die neue Zeit“, aussprechen;

In Erwägung, daß gegen den Angeklagten Adam Conrad Böninger ein vollständiger Beweis vorliegt, und er sonach überführt erscheint, durch Aufnahme und Verbreitung des Correspondenzartikels in № 117 von 1850, datirt: Frankenthal den 11. Juni, in der in seinem Verlage erscheinenden Zeitung, „die neue Zeit“ betitelt, den damaligen Adjunkten Heller zu Frankenthal bezüglich dessen amtlichen Berufsverhältnissen dadurch geschmäht, beschimpft und beleidigt zu haben, daß in diesem Zeitungsartikel genannter Heller fälschlicher Weise solcher Thatsachen bezüchtigt wird, die denselben der Verachtung seiner Mitbürger aussetzen, namentlich aber denselben auch durch die gebrauchten Ausdrücke „entwendet, Entwender“, — welche Worte den Vorwurf einer strafbaren That involviren, verleumdet zu haben;

In Erwägung, daß sich hierdurch der Angeklagte

Vergehen schuldig gemacht hat, welche durch die Art. 28, 30, 31, 33 und 6, al. 2, des Gesetzes vom 17. März 1850 vorgesehen und nach denselben zu bestrafen sind;

Nach Einsicht ferner der Art. 6, 9 und 14 des Gesetzes vom 18. November 1849 und der Art. 194 und 368 der peinlichen Proceßordnung, welche, so wie die obigen citirten, durch den Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 28
des Gesetzes vom 17. März 1850.

„Wer in einer Schrift eine Person einer bestimmten, „durch die Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten That bezüchtigt, soll als Verleumder bestraft werden, wenn er die Wahrheit seiner Behauptung nicht zu beweisen vermag.

Art. 30 ibidem.

„Der Verleumder ist mit Gefängniß von einem bis „zu drei Jahren, und Geldbuße von fünfzig bis fünfhun„dert Gulden zu bestrafen, wenn die behauptete That mit „Zuchthaus, Zwangsarbeit oder einer höhern Strafe be„droht ist.

„In allen andern Fällen trifft denselben Gefängniß„strafe von einem Monate bis zu einem Jahre und eine „Geldbuße von fünf und zwanzig bis dreihundert Gulden.

Art. 31 ibidem.

„Wer in einer Schrift eine Person außer dem im „Art. 28 bezeichneten Falle solcher Thatsachen bezüchtigt, „welche, ihre Wahrheit vorausgesetzt, diese Person der Ver„achtung oder dem Hasse ihrer Mitbürger aussetzen wür„den, soll wegen Schmähung bestraft werden.

„Die Schmähung eines öffentlichen Beamten oder „einer Person, welche ständig oder auch nur vorübergehend „mit einem öffentlichen Dienste betraut war, eines Mitglie„des einer der beiden Kammern, eines Landrathes, eines „Geschwornen, eines Officiers oder im Officiersrange „stehenden Beamten des Linienmilitärs oder der Landwehr „bezüglich ihrer Amtshandlungen oder ihrer diese Berufs„verhältnisse betreffenden Verrichtungen, zieht Gefängniß„strafe von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und „eine Geldbuße von fünfzehn bis zweihundert Gulden nach „sich.

„Ist die Schmähung gegen andere als die vorgenann„ten Personen, oder zwar gegen diese aber ohne Beziehung „auf ihre Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen ver„übt worden, so hat der Thäter Gefängnißstrafe von acht „Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von zehn bis „einhundert Gulden verwirkt.

Art. 33 ibidem.

„Enthält eine Schrift Beschimpfungen, beleidigenden „Spott oder Bezeigung der Verachtung, welche den höhe„ren Charakter der Verleumdung oder Schmähung nicht „an sich tragen, und sind dieselben gegen die im Art. 31 „genannten Personen bezüglich ihrer Amtshandlungen oder „Berufsverrichtungen gerichtet, so ist auf Gefängniß von „acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von zehn „bis einhundert Gulden zu erkennen.

Art. 6, al. 2, ibidem.

„Auch wenn in Zeitungen, Zeitschriften und Flugblät„tern, welche außerhalb des Königreichs erscheinen, sträfliche „Angriffe gegen den bayerischen Staat oder seine Ange„hörigen enthalten sind, können die nach Art. 1 strafbaren „Personen vor ein inländisches Gericht gezogen werden.

„Wird in einem solchen Falle der Beschuldigte verur„theilt, so kann das Gericht zugleich das Verbot der betref„fenden Zeitung oder Zeitschrift aussprechen. Dieses Ver„bot ist jedoch von demselben Gerichte wieder aufzuheben, „sobald das Urtheil nach seinem ganzen Inhalte vollzo„gen ist.

Art 6
des Gesetzes vom 18. November 1849.

„Der Beschuldigte soll wenigstens zehn freie Tage „vor der festgesetzten Sitzung zur Verhandlung vorgeladen „werden.

„Wohnt der auf freiem Fuß befindliche Beschuldigte „weiter als drei Miriameter von dem Gerichtssitz entfernt, „so ist die Frist um einen Tag für jede drei Miriameter „der Entfernung zu verlängern.

Art. 9 ibidem.

„Befindet sich der Beschuldigte auf freiem Fuße, so „soll der Königl. General-Staatsprokurator die Zeugen- „und die Geschwornenliste, unter Beobachtung der in den „Art. 315 and 394 des Gesetzbuches über das Strafver- „fahren bestimmten Fristen auf der Canzlei des Königl. „Appellationsgerichts, oder falls die Assisen nicht am „Sitze des Gerichts abgehalten werden, auf der Canzlei „des Königl. Bezirksgerichtes zur Einsicht des Beschuldig- „ten, seines Vertheidigers oder sonstigen Bevollmächtigten „hinterlegen.

„Die Zeit der Hinterlegung hat der Gerichtschreiber „auf den Listen zu beurkunden.

Art. 14 ibidem.

„Wenn der Beschuldigte an dem zur Verhandlung „festgesetzten Tage nicht erscheint, und die Vorladung „desselben den Erfordernissen der Art. 3, 5, 6 und 7 ent- „sprechend gefunden wird, so schreitet der Gerichtshof so- „fort ohne Zuziehung von Geschwornen zur Verhandlung „und Aburtheilung der Sache.

Art. 194
der peinlichen Proceßordnung.

„Jedes Endurtheil, das entweder gegen den Beschul- „digten und die Personen, welche für die bürgerlichen Fol- „gen des Vergehens verantwortlich waren, oder wider den „Civilkläger ergeht, verurtheilt den unterliegenden Theil „zugleich in die Kosten, sogar in jene, welche das öffent- „liche Ministerium veranlaßt hat. — Die Liquidation der „Kosten geschieht in demselben Urtheile.

Art. 368 ibidem.

„Der unterliegende Theil, gleichviel, ob es der Ange- „klagte oder der Civilkläger sey, wird allemal in die dem „Staate sowohl, als der andern Partei verursachten Kosten „verurtheilt.“

Aus diesen Gründen

indem das Königl. Assisengericht Urkunde ertheilt, daß der Angeklagte Adam Conrad Böninger in der anbe- raumten heutigen Assisensitzung nicht erschienen ist, erklärt es denselben überführt, durch Aufnahme und Verbreitung des oben allegirten Correspondenzartikels in die in seinem Verlage erscheinende Zeitung, „die neue Zeit“ betitelt, den damaligen Adjunkten Heller zu Frankenthal bezüglich dessen amtlicher Berufsverhältnisse dadurch geschmäht, be- schimpft und beleidigt zu haben, daß in diesem Zeitungs- artikel genannter Heller fälschlicherweise solcher That- sachen bezüchtigt wird, die denselben der Verachtung seiner Mitbürger aussetzen, namentlich denselben aber auch durch die gebrauchten Ausdrücke: „entwendet, Entwender“, ver- leumdet zu haben; und verurtheilt deßhalb den genannten Adam Conrad Böninger in contumaciam zu einer Ge- fängnißstrafe von zwei Monaten, einer Geldstrafe von hun- dert Gulden und den Kosten des Verfahrens, liquidirt zu vierzehn Gulden fünfzig Kreuzer, die der gegenwärtigen Ausfertigung mitbegriffen.

Spricht sodann auch das Verbot der in Worms er- scheinenden Zeitung, betitelt: „die neue Zeit“, hiermit aus.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom achtzehnten Dezember achtzehnhundert fünfzig, wo zugegen waren: Fitting, Rath am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisengerichts, Hilgard

Präsident des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, Serini, Kieffer, Richter, und Weber, Assessor an diesem Gerichte, letztere vier als Richter des Assisengerichts, Föll, Königl. Staatsprokurators-Substitut und Besnard, 2. Untergerichtschreiber am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz.

Unterschrieben: Fitting, Hilgard, Serini, Kieffer, Weber, Besnard.

Gegenwärtiges soll von allen denen die es angeht, alsbald in Vollzug gesetzt werden.

Für richtige Ausfertigung, ertheilt auf Verlangen des Königl. General-Staatsprokuratur:

Besnard.

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchsten Rescripts vom 21. Dezember 1850

1. dem Samson Mayer und dessen Söhnen Michael und Markus Mayer, Anwesensbesitzer und Eisenhändler zu Niederhochstadt;
2. dem Wendel Beer sen., Frucht- und Mehlhändler zu St. Ingbert, dann dem Wendel Beer jun., Kaufmann dortselbst; ferner
3. dem Wolfgang Kahn, Seifenfabrikanten zu St. Ingbert,

die nachgesuchte Befreiung von den Verfügungen des kaiserlichen Decretes vom 17. März 1808 allergnädigst zu gewähren geruht.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 29. Dezember 1850 wurde der Schuldienst-Exspectant und bisherige Gehülfe an der protestantisch teutschen Schule zu Alsenz, Christian Lambert von Kirchheimbolanden, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Orbis, Landcommissariats Kirchheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Königlich 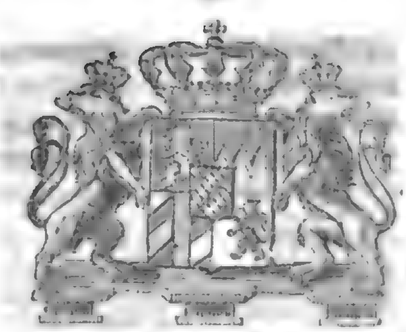 Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 4. Speyer, den 8. Januar 1851.

Inhalt:

Königliche Verordnung, die Vereinbarung wegen Erlassung gemeinsamer polizeilicher Vorschriften über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See betr.

Ad Nrm. Exh. 5669 T. pr. den 3. Januar 1851

Königliche Verordnung,

die Vereinbarung wegen Erlassung gemeinsamer polizeilicher Vorschriften über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem mit Unserem und der übrigen Uferstaaten des Rheines Einverständniß durch Beschluß der Central-Commission für die Rheinschiffahrt eine Vereinbarung wegen Erlassung gemeinsamer polizeilicher Vorschriften über das Befahren des Rheins dahin zu Stande gekommen ist, daß die verabredeten Bestimmungen unter der Ueberschrift „Polizeiliche Verordnung über das Befahren des Rheines von Basel bis in die See“ allseitig verkündet und mit Anfang des nächsten Jahres in Anwendung kommen sollen; so verordnen Wir hiermit, daß die vereinbarten Vorschriften, wie solche hier nachfolgen, zu Jedermanns Kenntniß gebracht und vom 1. Januar künftigen Jahres anfangend, für Unser Stromgebiet des Rheins in Wirkung treten sollen.

Dagegen erklären Wir die besondere Verordnung vom 13. August 1841, das Vorbeifahren der Dampf- und Segelschiffe an einander, sowie das sonstige Verhalten derselben und der Flöße auf dem Rheine betreffend (Regierungsblatt 1841, № 38, Seite 749—761), jedoch mit Ausnahme der Artikel 19 und 20, welche in Geltung

verbleiben
geboten.

vom 1. Januar 1851 anfangend, für auf-

Gegeben zu München, den 29. Dezember 1850.

Max.

Dr. v. Ringelmann. Frhr. v. Pelkhoven,
Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Pappel.

Polizeiliche Verordnung

über

das Befahren des Rheines von Basel bis in die See.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen für den ganzen Strom.

Artikel 1.

I. Allgemeine Verbindlichkeit zur Verhütung von Beschädigung.

1. Jeder Führer eines auf der Fahrt begriffenen oder vor Anker liegenden Segel- oder Dampfschiffes hat seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß das seiner Leitung anvertraute Schiff weder andere Schiffe oder Schiffbrücken, Fähren, Nachen, Schiffmühlen, Badeanstalten oder sonstige an oder auf dem Rheine befindliche Anlagen beschädige, noch denselben hinderlich oder durch dieselben beschädigt werde.
2. Eine gleiche Verpflichtung liegt den Floßführern ob, desgleichen den zur Beaufsichtigung oder Oeffnung von Schiffbrücken angenommenen Personen, so wie den Inhabern von Fähren, Nachen, Schiffmühlen und von sonstigen Anlagen der vorgedachten Art.

Artikel 2.

II. Verhalten während der Fahrt.

1. Im Allgemeinen.

1. Kein Schiff darf in den Fahrweg (Kurs) eines andern, im Fahren begriffenen Schiffes hineinfahren und dasselbe in seinem Laufe stören.
2. An scharfen Strombiegungen, an denen sich keine Wahrschau befindet, muß jedes zu Thal fahrende Dampfschiff mit verminderter Kraft so lange fahren, bis man vom Hintertheil des Schiffes aus in das offene Reck hineinsehen kann.
3. Auf Strecken, wo Schiffe an Bohlwerken oder an festen Werften liegen, oder am Ufer im Ein- oder Ausladen begriffen sind, dürfen die zwischen denselben und dem Thalwege fahrenden Dampfschiffe bei der Thalfahrt und beim Aufschlagen (Wenden) nur mit halber Kraft, bei der Bergfahrt aber nur mit derjenigen Kraft fahren, welche für den Fortgang und die sichere Steuerung des Schiffes unumgänglich nöthig ist.

Artikel 3.

2. Vorbeifahren der Schiffe bei einander.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Nur da, wo das Fahrwasser so breit ist, daß dasselbe ohne Zweifel hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt dreier Schiffe gewährt, darf der Führer eines Schiffes es unternehmen, an einem andern Schiffe in derselben oder in entgegengesetzter Richtung vorbeizufahren. Bei einer geringeren Breite des Fahrwassers ist das Vorbeifahren nur da gestattet, wo solches, mit Rücksicht auf die besonderen Stromverhältnisse einzelner Stellen, von den Regierungen für zulässig erklärt wird.
2. Wo es an hinlänglichem Raum zum Vorbeifahren mangelt, hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn dasselbe voraussichtlich mit einem zu Thal fahrenden

Digitized by Google

in der Enge zusammentreffen könnte, unterhalb der Enge zu halten, bis das Thalschiff durch die letztere gefahren ist. Befindet sich aber bereits ein Schiff in der Enge, dann muß das andere Schiff so lange vor der Enge halten, bis das erstere dieselbe durchfahren hat.

3. Kein Dampfschiff darf sich einem, in der Enge vorfahrenden Schiffe auf mehr als zwei Schiffelängen (80 Meter) nähern.

Artikel 4.

B. Vorbeifahren in entgegengesetzter Richtung.

1. Alle Dampfschiffe und mit günstigem Winde segelnde Schiffe, welche in entgegengesetzter Richtung fahrend, einander in eben dieser Richtung begegnen, sollen rechts (Steuerbordseite) ausweichen, so weit dies zur Vermeidung des Aneinanderstoßens erforderlich ist.

2. Ist der Führer eines Schiffes durch besondere Umstände an der Befolgung dieser Vorschrift gehindert, so hat derselbe die im Artikel 5 vorgeschriebenen Zeichen zu geben.

3. Wenn die Führer zweier, in entgegengesetzter Richtung fahrender Dampfschiffe gleichzeitig zu erkennen geben, daß sie von der vorstehend zu 1 gegebenen Vorschrift abweichen müssen, so soll das auf dem zu Berg fahrenden Schiffe gegebene Zeichen maasgebend seyn.

Artikel. 5.

C. In derselben Richtung.

1. Erreicht ein Dampfschiff ein vorfahrendes bis zu einer Entfernung von zwei Schiffelängen (80 Meter), so darf es sich demselben nicht weiter nähern. Will jedoch der Führer des hintern Schiffes vorbeifahren, so muß derselbe fünf Glockenschläge geben, und eine blaue Flagge (zur Nachtzeit, statt dieser, eine hellbrennende Laterne mit weißem Glase) auf halbem Mast aufziehen lassen. Dasjenige Schiff, welches vorbeifahren will, muß, sobald dieses Zeichen gegeben worden, nach der rechten Seite (Steuerbordseite) das vorfahrende aber nach der linken (Backbordseite) ausweichen.

Schiffer, welche auf den Stromstrecken unterhalb Spyk fahren, müssen zur Nachtzeit die Laterne nicht auf halbem Mast, sondern unter dem Bugspriet anhängen lassen.

2. Sobald das hintere Schiff mit dem vorfahrenden oder mit dem letzten, von diesem geschleppten Schiffe bis auf halbe Schiffelänge auf gleicher Höhe sich befindet, muß das vordere Schiff so lange mit verminderter Kraft fahren, bis jenes erstere vorbeigefahren ist.

3. Wenn ein besser segelndes Schiff ein vorfahrendes erreicht, und der Führer des erstern dem letzteren vorbeifahren will, so hat derselbe dies durch Ruf zeitig zu erkennen zu geben. Alsdann hat der Führer des vorfahrenden Schiffes so lange die Segel zu mindern, bis das andere Schiff vorbeigefahren ist.

Artikel 6.

D. Vorschriften in Betreff der Dampfschleppzüge.

1. Die Vorschriften der Art. 1 bis 5 sind von allen Schleppzugführern zu befolgen, sie mögen mit oder ohne Anhang fahren. Insbesondere ist beim Vorbeifahren von Schleppzügen aneinander den Art. 4 und 5 zu genügen, und es dürfen, außer dem Falle eines solchen Vorbeifahrens, Schleppzüge niemals nebeneinander in gleicher Höhe fahren.

2. Alle Dampfschiffe ohne Anhang und alle mit günstigem Winde segelnde Schiffe müssen den Schleppzügen in der Regel ausweichen. Mangelt der hierzu erforderliche Raum, so müssen die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe, auch wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach Vorschrift der Art. 4 und 5 ausweichen, und dabei die

angehängten Schiffe in Eine Linie hinter einander bringen.

3. Bei allen Vorbeifahrten anderer Schiffe haben die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe für das Zusammenziehen des Zuges in der Art zu sorgen, daß die vorbeifahrenden Schiffe den erforderlichen Raum finden.

4. Niemals dürfen mehr als je zwei Schiffe nebeneinander gekuppelt fahren.

Artikel 7.

E. In Betreff der Segelschiffe.

a) Wenn sie vom Ufer aus gezogen werden.

1. Allen vom Ufer aus gezogenen Schiffen darf nur an der, diesem Ufer entgegengesetzten Seite vorbeigefahren werden. Die gezogenen Schiffe müssen auf das, im Art. 5 № 1 vorgeschriebene Zeichen sich so weit als möglich diesem Ufer nähern.

2. Zwischen einem gezogenen Schiffe und dem Ufer, von welchem aus dasselbe gezogen wird, darf nur von einem zur Personenbeförderung dienenden Dampfschiffe, und zwar nur dann durchgefahren werden, wenn offenbare Gefahr Statt hat, wenn zuvor das Zeichen durch Anruf von dem Dampfschiffe aus gegeben worden, und wenn das gezogene Schiff sich außerhalb des gewöhnlichen Bergfahrwassers befindet. Der Führer des Segelschiffes muß auf den Anruf sogleich die Leine fallen lassen und das Dampfschiff muß so lange als möglich mit stillgestellten Rädern über die Leine forttreiben.

Artikel 8.

b) Wenn sie zu Thal treiben.

1. Einem ohne Hülfe der Segel zu Thal treibenden Segelschiffe muß jedes Dampfschiff ausweichen. Mangelt es hierzu an Raum, so muß das Segelschiff auf das im Art. 5 vorgeschriebene Zeichen mit Hülfe von Rudern und Anker so weit als möglich zur Seite ausbiegen.

2. Das Quertreiben der Schiffe ist, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, untersagt.

Artikel 9.

c) Wenn sie laviren.

Lavirende Schiffe dürfen nicht zwischen einem Dampfschiffe und dem von diesem gehaltenen Ufer fahren. Dieselben müssen daher wenden, bevor sie den Fahrweg (Kurs) eines sich nahenden Dampfschiffes durchkreuzen.

Artikel 10.

F. In Betreff der einzelnen Fahrzeuge.

1. In der Nähe tiefbeladener, so wie aller Fahrzeuge, deren Belastungsfähigkeit weniger als 600 Centner beträgt, müssen die Dampfschiffe, sofern es ohne offenbare Gefahr für dieselben oder für die angehängten Güterschiffe geschehen kann, mit verminderter Kraft vorbeifahren, falls aber sonst für jene Fahrzeuge Gefahr entstände, zeitig stopfen.

2. Die Führer der vorstehend zu 1. genannten kleinen Fahrzeuge dürfen den Gang der Dampfschiffe nicht durch vermeidliche Annäherung stören; dieselben müssen vielmehr aus dem Fahrwege (Kurs) des Dampfschiffes sich entfernen.

Artikel 11.

3. Fahren der Schiffe durch Schiffbrücken und bei Fähren.

1. Alle Schiffsführer sind zur Befolgung der für Schiffbrücken und Fähren ertheilten besonderen Vorschriften verpflichtet.

2. Die Führer von fliegenden Brücken und Gierponten müssen den in der Fahrt begriffenen Dampf- und Segelschiffen ausweichen, und zwar den Dampfschiffen nach demjenigen Ufer, an welchem die Brücken oder Ponten zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben.

Die fliegende Ponte zu Kaiserswerth muß, wenn sich daselbst Dampfschleppzüge oder Segelschiffe bei

Digitized by Google

kleinem Wasser begegnen, so lange in der Mitte des Stromes halten, bis die Schleppzüge oder Segelschiffe vorbeigefahren sind.

3. Solchen Schiffen, welche von Stellen ober- oder unterhalb einer fliegenden Brücke oder Gierponte abfahren (ablegen), müssen die Führer der letztern den Weg frei machen, und zwar den Dampfschiffen auf das im Art. 5 vorgeschriebene Zeichen, den Segelschiffen auf Anruf oder Aufhißen einer rothen Flagge.

4. Die Dampfschiffe dürfen, sofern nicht die volle Maschinenkraft zu deren sicheren Steuerung durch die Schiffbrücke erforderlich ist, durch eine solche nur mit verminderter Kraft fahren.

5. Zur Nachtzeit muß der Schiffsführer die Absicht, durch die Brücke zu fahren, mittelst eines Böllerschusses zu erkennen geben, und, bis die Signallaternen auf der Brücke aufgezogen sind, vor derselben warten.

Artikel 12.

4. Anhalten der Dampfschiffe zur Personenbeförderung.

1. Soll ein Personen-Dampfschiff an eine Landungs-Brücke anfahren, so ist vorher mit der Glocke zu läuten. Soll dasselbe an einer Nachenstation anhalten, so ist das Zeichen bei Tage durch Aufhißen einer Flagge, bei Nacht durch Aufhißen einer hellbrennenden Laterne mit weißem Glase zu geben. Gleicher Zeichen hat der Nachenführer, welcher an das Dampfschiff anfahren will, sich zu bedienen.

2. Bei Annäherung eines Nachens müssen die Räder des Dampfschiffes so zeitig still gestellt und bei der Abfahrt desselben so spät wieder in Umgang gesetzt werden, daß der Nachen keine gefährliche Schwankungen erleidet.

3. Die Nachenführer haben die eingestiegenen Personen aufzufordern, sich sogleich nieder zu setzen.

4. Der Nachen muß von zwei starken, schiffkundigen Männern von gutem Rufe geführt werden, in gutem Zustande, vollständig ausgerüstet, und mit der Bezeichnung einer erlaubten Einsenkungstiefe versehen seyn.

5. Die Ortsbehörde hat darauf zu halten, daß den vorstehend zu 4 gedachten Erfordernissen stets genügt werde, nach Umständen sogleich Abhülfe anzuordnen, und der Dampfschiffahrts-Verwaltung Mittheilung zu machen.

6. Niemand darf, ohne den unter 4 erwähnten Erfordernissen genügt zu haben, Personen oder Güter zu einem Dampfschiffe bringen oder von demselben abholen.

7. Die Führer von Dampfschiffen dürfen beim Abfahren von Landungsbrücken kein anderes, im Fahren begriffenes Schiff in seinem Fortgange hindern. Die Führer der zu Berg fahrenden Dampfschiffe sind verpflichtet, Thalschiffe in ihrer Wendung bei der An- und Abfahrt nicht zu stören. — Wenn die Führer nahe hintereinander zu Thal fahrender Dampfschiffe ausdrehen wollen, so darf das zuletzt fahrende Schiff das vorfahrende in seiner Wendung nicht hindern.

Artikel 13.

5. Verhalten während des Fahrens zur Nachtzeit und bei Nebel.

1. Jedes Schiff, welches in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang fährt, muß

   a) auf der Stromstrecke oberhalb Spyk auf der Bergfahrt mit zwei übereinander angebrachten hellbrennenden Laternen am Maste, oder in Ermanglung des Mastes, am Kamine, auf der Thalfahrt außerdem mit einer dritten Laterne unter dem Bugspriet versehen seyn. Eine der am Maste oder Kamine befindlichen Laternen muß bei Dampfschiffen, an welchen Schiffe oder Kähne angehängt sind, von g r ü n e r, bei anderen Dampfschiffen von r o t h e r Farbe, die übrigen Laternen können dagegen weiß sein. Geschleppte Fahrzeuge sind nur mit Einer weißen Laterne am Maste zu versehen;

b) auf den Stromstrecken unterhalb Spyk mit zwei hellbrennenden Laternen versehen seyn, einer von rothem Glase am hinteren Maste, oder, in Ermangelung desselben, am Flaggenstocke, und einer von grünem Glase am vorderen Maste. Geschleppte Fahrzeuge sind nur mit Einer hellbrennenden Laterne von weißem Glase am Maste zu versehen.

2. Schleppzüge dürfen zur Nachtzeit nur bei Mond- oder Sternenhelle fahren.

3. Bei nebligem Wetter müssen alle Dampfschiffe mit verminderter Kraft fahren und deren Führer ununterbrochen die Glocke läuten lassen. Wird der Nebel so dicht, daß keines der Ufer mehr gesehen werden kann, so müssen die Dampfschiffe festgelegt werden.

4. Zur Nachtzeit darf beim Vorbeifahren niemals von der im Art. 4 Nummer 1 bezeichneten Richtung abgewichen werden.

Artikel 14.

6. Verhalten bei hohem Wasserstande.

1. Bei einem Wasserstande von mehr als 16 Fuß (5 Meter) über den mittleren Wasserstand an der Abfahrtsstation, ist die Fahrt von Dampfschiffen untersagt.

2. Bei einer Wasserhöhe von einschließlich 13 Fuß (4,08 Meter) bis einschließlich 16 Fuß (5 Meter) über den mittleren Wasserstand an der Abfahrtsstation, dürfen Dampfschiffe zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tage nur in der Mitte des Stromes fahren, jedoch ist die zum Verkehr nothwendige Annäherung an die einzelnen Stationen gestattet. Die zu Thal fahrenden Dampfschiffe dürfen bei dem vorstehend zu 2 gedachten Wasserstande mit nicht größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung des Schiffes nöthig ist.

3. Bei einem Wasserstande von einschließlich 9 Fuß (2825 Meter) bis zu 13 Fuß (4,08 Meter) über den mittleren Wasserstand an der Abfahrtsstation, müssen die Dampfschiffe zu Thal in der Mitte des Stromes, zu Berg in einer Entfernung von mindestens zwei Schiffslängen (80 Meter) vom gewöhnlichen Uferrande fahren.

4. Auf der Stromstrecke oberhalb der Lauter kommen die vorstehenden (№ 1—3) Bestimmungen nicht zur Anwendung. Es ist auf dieser Strecke, bei einem Wasserstande von mehr als 3,50 Meter (11 Fuß) über dem Nullpunkt des Straßburger Pegels die Fahrt von Dampfschiffen untersagt.

5. Die Pegelstände, welche für die andern einzelnen Strecken maßgebend seyn sollen, werden von den Regierungen nach dem Speyerer, Mannheimer, Mainzer, Cauber, Coblenzer, Cölner, Düsseldorfer und Emmericher Pegel bekannt gemacht werden.

Was die Niederländischen Wasserstände betrifft, so wird der wagerechte Wasserstand gebildet für die Waal und Merwede

nach den Pegeln
- von Nymwegen nach der Mittelangabe zu 2,88 Metres
- von Bommel nach der Mittelangabe zu 0,15 Metres

über dem Nullpunkte.

- von Dortrecht nach der Mittelangabe zu 1,09 Metres unter dem Nullpunkte während der Ebbe;

für den Nieder-Rhein und den Leck

nach den Pegeln
- von Arnheim mit 2,04 Metres
- " Vianen " 0,98 "

über dem Nullpunkte.

- " Krimpen " 4,32 " unter dem Nullpunkte während der Ebbe.

Artikel 15.

7. Verhalten beim Festfahren und Versinken.

1. Ist ein Schiff oder Floß irgendwo im Strome festgefahren, so hat dessen Führer an einer geeigneten, mindestens eine Stunde stromaufwärts gelegenen Stelle eine Wahrschau aufzustellen, welche andern Schiff- oder Floßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren ist. Diese Wahrschau muß daselbst

Digitized by Google

so lange verweilen, bis sie durch eine zweite Wahrschau benachrichtigt ist, daß jenes Schiff oder Floß wieder flott geworden, oder daß, auf die, der Polizeibehörde sofort zu machende Anzeige, eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

2. An Stellen, wo ein Schiff festgefahren oder gesunken ist, soll jedes Dampfschiff mit halber Kraft vorbeifahren.

3. An den Stellen, wo Schiffe gesunken sind, werden die erforderlichen Sicherheitszeichen durch die Ortsbehörde aufgestellt werden.

Artikel 16.

III. Verhalten während des Stillliegens.

1. Außerhalb den Häfen dürfen am Leinpfadufer nie mehr als drei Schiffe in der Breite des Stromes nebeneinanderliegen. Beim Vorbeifahren der vom Ufer aus gezogenen Schiffe muß auf stillliegenden Segelschiffen, wenn es angeht, der Mast niedergelegt, sonst aber muß so weit vom Ufer angelegt werden, daß das Zugseil unter den Schiffen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seils muß die Bemannung des stillliegenden Schiffes behülflich seyn.

2. Alle Flöße, welche am Leinpfadufer liegen, müssen mit vollständigen Seilleitungen versehen seyn. Auch dürfen diese Flöße, sofern sie nicht auf der Reise begriffen sind, nicht über 250 Fuß (78.46 Meter) weit in den Strom reichen. Der Flößer ist verbunden, die Zangen, (Bindehölzer) gleichmäßig mit dem Floße abzuschneiden und die Anker so zu setzen, daß sie der Schiffahrt nicht hinderlich sind. Die Floßmannschaft muß die Schiffe, welche das Floß nicht umsämmen können, an demselben vorbei fortziehen.

3. Sind Schiffe oder Flöße bei nebligem Wetter an Stellen vor Anker gegangen, an welchen dies nicht zu geschehen pflegt, so ist auf den Dampfschiffen alle fünf Minuten die Glocke anzuschlagen, von andern Schiffen und von Flößen aus eben so oft durch das Sprachrohr zu rufen.

4. Alle Schiffe, welche bei Nacht auf dem Strome in der Nähe des Fahrwassers, oder außerhalb der Häfen in der Nähe der Landungsbrücken für Dampfschiffe, oder an Stellen liegen, an welchen sonst keine Schiffe anzulegen pflegen, müssen mit einer hellbrennenden Laterne am Maste an der Seite des Fahrwassers oder an einer sonstigen erhöhten Stelle und zwar dergestalt versehen seyn, daß die Laternen von beiden Seiten aus, zu Berg und zu Thal, wahrgenommen werden können. In ähnlicher Weise sind zur Nachtzeit auch die Rheinmühlen und sonstigen am Rheine befindlichen Anlagen mit einer Laterne zu versehen. Wo mehrere Mühlen in einer Reihe aufgestellt sind, genügt die Anbringung einer Laterne auf den äußern Mühlen an der dem Fahrwasser zugekehrten Seite. Auf Flößen, welche vor Anker liegen, müssen zur Nachtzeit an jeder der beiden, dem Fahrwasser zugekehrten Ecken, auf einer hohen, weit sichtbaren Stelle, zwei Laternen nebeneinander aufgerichtet werden.

Artikel 17.

IV. Bestimmungen in Betreff der fliegenden Brücken, Gierponten und sonstigen Anlagen.

1. Bei der Bestimmung des Ufers, an welchem fliegende Brücken oder Gierponten zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben sollen, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß ihre Anker- und Buchtnachen nebst der Gierkette oder dem Seile nicht das Fahrwasser versperren.

2. Zur Nachtzeit ist auf den fliegenden Brücken oder Gierponten an einer erhabenen Stelle, desgleichen auf dem ersten Ankernachen eine hellbrennende Laterne vom Inhaber zu halten.

3. Sollten besondere Umstände zur Nachtzeit es erforderlich machen, daß fliegende Brücken oder Gierpon-

ten an einem andern als dem für sie vorgeschriebenen Landungsplatze liegen, so muß bei Annäherung eines Dampfschiffes die Glocke auf der Brücke oder Ponte so lange dauernd geläutet werden, bis vom Dampfschiffe aus durch Glockenschläge die Wahrnehmung zu erkennen gegeben und die Geschwindigkeit des Dampfschiffes vermindert ist. Die Brücke oder Ponte muß dann sogleich das Fahrwasser frei machen.

4. Am Leinpfadufer befindliche Bateanstalten oder sonstige Anlagen oder Gegenstände, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen.

Artikel 18.

I. Wahrschau.

Zur Sicherheit der Schiffahrt werden an folgenden Stellen Wahrschau-Stationen errichtet:

1. am Bingerloche,
2. an der Wirbelay und zwar auf der Ecke derselben,
3. am Kammereck,
4. am Ochsentburm,
5. an der Bank bei St. Goar,
6. bei einem Wasserstande des Andernacher Pegels unter 10 Fuß (3,14 Meter) am Enger'schen Grunde,
7. bei einem Wasserstande des Bonner Pegels unter 11 Fuß (3,45 Meter) in der Rheindorfer Kehle.

Für diese Wahrschauen wird von allen, an den vorbezeichneten Punkten vorbeifahrenden Schiffen und Flößen, zur Deckung der Kosten, ein mäßiges Entgelt erhoben. In Betreff dieses Entgelts und des Wahrschaudienstes werden besondere Bestimmungen erlassen werden. Jeder Schiffs- und Floßführer hat die ihm durch die letzteren aufzuerlegenden Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen.

Artikel 19.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Für die Stromstrecke von St. Goar bis Bingen.

1. Auf der Stromstrecke zwischen St. Goar und Bingen darf niemals ein Schiff an den Radkasten eines Dampfschleppschiffes genommen werden.
2. In der Bergfahrt auf der gedachten Strecke müssen die einem Schleppschiffe angehängten Fahrzeuge in Einer Linie hinter einander gehalten werden.
3. Einem zu Berg fahrenden Schleppschiffe dürfen auf der zu 1 bezeichneten Strecke höchstens drei Schiffe angehängt werden, jedoch nur dann, wenn die Ladungsfähigkeit aller drei zusammen 250 Last (10000 Centner) oder weniger beträgt. Beläuft sich die Ladungsfähigkeit höher, so dürfen nur zwei Schiffe in das Schlepptau genommen werden.
4. Einem zu Thal fahrenden Schleppschiffe dürfen auf der zu 1 bezeichneten Strecke höchstens vier Schiffe angehängt werden.

Artikel 20.

2. Für die Rheindurchstiche

Rheindurchstiche dürfen erst dann befahren werden, wenn die Schiffahrt durch dieselben von der zuständigen Behörde mittelst öffentlicher Bekanntmachung für eröffnet erklärt seyn wird.

Strafbestimmung.

Artikel 21.

Die Uebertretungen der in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften werden in jenem Uferstaate nach den daselbst speciell bestehenden und zu erlassenden Gesetzen oder nach den Bestimmungen, welche durch Uebereinkunft mit andern Uferstaaten des Rheins bereits festgesetzt sind, oder noch festgesetzt werden, geahndet.

Digitized by Google

Königlich 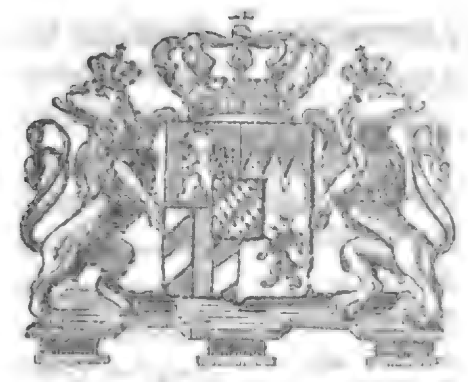 Bayerisches
Amts- und Intelligenzblatt
für die Pfalz.

№ 5. Speyer, den 11. Januar **1851.**

Inhalt:

Bereitung des Chloroforms. — Taxpreis einiger Arzneimittel. — Künstliche Augen. — Entfernung des blödsinnigen und taubstummen Bauernsohnes Michael Achhammer von Mauchheim. — Assise des 1. Quartals 1851. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayerischen Staatspapiere. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats November 1850.

Nro. 4507 T. pr. den 6. Januar 1851.

(Die Bereitung des Chloroforms betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Erzielung eines gleichförmig gut bereiteten Chloroforms und zur Vergewisserung der ihm eigenthümlichen Wirksamkeit, wird den Apothekern aufgegeben, sich bei Bereitung desselben an nachstehende Verordnung strenge zu halten und sind die Königl. Kantonsärzte angewiesen, bei Untersuchung der Apotheken hiernach ihre Aufsicht zu richten.

„Das in den Apotheken zu dispensirende Chloroform sey klar, farblos, völlig flüchtig; von angenehmem, durchdringendem, süßlichem Geruch und sehr süßem, ätherischem, brennendem Geschmack. Sein specifisches Gewicht betrage bei + 14° R. 1,495 bis 1,500. Concentrirte Schwefelsäure hinzugemischt, soll es diese nicht färben; mit Wasser zusammengemischt, nicht milchig werden. Das abgegossene Wasser darf weder Lakmus röthen, noch durch salpetersaures Silberoxyd getrübt werden.

Chloroform, welches diese Eigenschaften nicht besitzt, hat der Apotheker durch Schütteln mit Wasser, Abscheiden und Rectificiren über Chlorcalcium zu reinigen.

Das Chloroform ist in gut verschlossenen Gläsern an einem dunkeln Orte aufzubewahren.“

Speyer, den 4. Januar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Luttringshausen.

Nro. 3469 T. pr. den 6. Januar 1851.

(Den Taxpreis einiger Arzneimittel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle bestimmt hiermit den Taxpreis nachstehender Arzneimittel, welche in der Medikamententaxe sich nicht aufgeführt finden, wie folgt:

China regia contusa, die Unze 40 Xr,
„ „ pulv. alcohol, die Drachme 7 Xr,
Cort. Frangulae, die Unze 6 Xr,
Ferrum sulphuratum purum, die Drachme 4 Xr,
Extractum Chinae frigide paratum, die Drachme 48 Xr,
Oleum Cubebarum, die Drachme 12 Xr,

und der Taxpreis des Oleum Filicis maris von 1 fl 12 Xr auf 42 Xr die Drachme herabzusetzen.

Speyer, den 4. Januar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

Nro. 6173 T. pr. den 8. Januar 1851.

(Künstliche Augen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus Anlaß eines von dem Ritter Boissonneau, Professor der Prothèse oculaire zu Paris, gemachten Geschenkes, bestehend in einem Etui mit 100 künstlichen Augen als Typen für alle vorkommenden Bildungs- und Formen-Verschiedenheiten, so wie der Farben-Nuançirungen des Augapfels, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß, nach dem Wunsche des Gebers, die Art der Verwendung fraglicher, zum gemeinnützigsten Gebrauche bestimmten Augen, dem ärztlichen Vereine zu München zu überlassen sey.

In Folge dieser Allerhöchsten Bestimmung werden sämmtliche Aerzte hievon in Kenntniß gesetzt, um vorkommenden Falls sich zum Empfang eines künstlichen Auges an den ärztlichen Verein zu München, unter Angabe der Bildungs- und Formenverschiedenheit, der Farben-Nuançirung des Augapfels u. s. w., zu wenden.

Speyer, den 6. Januar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Graser.

Nro. 5777 T. pr. den 8 Januar 1851

(Die Entfernung des blödsinnigen und taubstummen Bauernsohnes Michael Achhammer von Mausheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die Königl. Distrikts-Polizeibehörden der Pfalz.

Michael Achhammer, Bauerssohn von Mausheim, Königl. Landgerichts Hemau, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, welcher blödsinnig, jedoch nicht vollkommen taubstumm ist, wird seit dem 8. v. M. vermißt, und es waren alle Nachforschungen seiner Angehörigen nach demselben bisher fruchtlos.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden daher beauftragt, über den dermaligen Aufenthalt des bezeichneten Individuums, dessen Signalement angefügt ist, die geeigneten Nachforschungen anzuordnen, und sachdienliche

Ergebnisse sogleich dem Königl. Landgerichte Hemau mitzutheilen.

Speyer, den 7. Januar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

Signalement.

Derselbe ist 17½ Jahre alt, von kleiner aber untersetzter Statur, hat blonde Haare, ein volles rundes Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, graue Augen, eine kurze stumpfe Nase, großen Mund mit aufgeworfenen Lippen, rundes Kinn, ohne Bart.

Am Leibe trug er eine baumwollene, blau, roth und weiß gestreifte Zipfelhaube, ein schwarzbaumwollenes Halstuch, einen großen leinenen grau und schwarz gedruckten Janker, mit großen schwarz beinenen Knöpfen, ein überschlagenes Gilet von rothen Pers mit weißen Sträußchen und 2 Reihen kleinen gelbm tallenen Knöpfen, eine kurze schwarzleinene Hose, weiße wollene Strümpfe und Halbstiefel von schwarzem Rindleder. Auch trug er ein Paar Holzschuhe bei sich.

---

pr. den 5 Januar 1851.

(Die Assise des I. Quartals 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Das Präsidium des Königl. Bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken,

In Erwägung, daß sich in die Präsidial-Ordonnanz vom 24. Dezember v. J., durch welche die gewöhnliche Assise für das erste Quartal 1851 angeordnet ist, bezüglich des Datums und des Tages, an welchem diese Assise eröffnet werden soll, ein Irrthum eingeschlichen, indem nämlich der erste Montag des Monats März, wo jene Eröffnung einzutreten hat, nicht auf den 2. März (der ein Sonntag ist), sondern auf den 3. März fällt;

Daß, da jene Ordonnanz bereits publizirt und angeheftet wurde, es nöthig ist, jenen Irrthum in gleicher Weise zu rektifiziren;

Verfügt, daß die Eröffnung der Assise des ersten Quartals 1851, welche der Königl. Appellationsgerichts-Rath Carl Conrad Wilhelm Körner in der Stadt Zweibrücken präsidiren wird, am ersten Montage des Monats März, also am dritten März 1851, stattfinden soll;

Verordnet, daß gegenwärtige Ordonnanz, gleich der früheren am 24. Dezember erlassenen, gedruckt, angeschlagen und in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise publizirt werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz den 2. Januar 1851.

Unterz.: v. Schnellenbühel.

Für richtige Ausfertigung:
Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 3. Januar 1851.

Der Königl. General-Staatsprokurator.

Korbach.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Juli v. J., wurde der Stadtschreiber Sylvester Gruber zum städtischen Einnehmer in Germersheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, vom 30. Dezember 1850, wurde das Gemeinderathsmitglied Christian Hofmann zu Battenberg, Landcommissariats Frankenthal, zum Adjunkten in dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. Dezember 1850, wurde der bisherige Lehrer zu Altenbamberg, Johannes Wild, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Ebernburg, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30 Dezember 1850, wurde der bisherige Schulgehülfe zu Ramstein, Johann Kempter, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Landstuhl, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, vom 30. Dezember v. J., wurde der bisherige Lehrer zu Gaugrehweiler, Christian Derheimer, zum Verweser der ersten Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Bolanden, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. fl	Xr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	Xr	Korn. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. fl	Xr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	Xr	Spelz. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. fl	Xr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	Xr
Dürkheim	6. November	—	–	—	—	–	—	4	3	38	3	4	48	—	–	–	—	–	–
"	13. "	—	–	—	—	–	—	2	3	30	1	4	42	—	–	—	—	–	—
"	20. "	—	–	—	—	–	—	2	3	25	1	4	40	—	–		—	–	—
"	27. "	—	–		—	–	–	2	3	30	1	4	40	—	–		—	–	
Edenkoben	5. "	4	4	48	3	7	12	20	3	33	13	4	41	148	3	26	185	2	35
"	12. "	—	–	—	—	–		8	3	26	6	4	35	168	3	21	210	2	31
"	19. "	2	4	30	1	6	45	21	3	26	14	4	35	177	3	20	221	2	30
"	26. "	4	4	18	3	6	27	11	3	28	10	4	37	163	3	18	204	2	29

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, **Kammer des Innern,** vom 30. Dezember 1850, wurde der **Schuldienst-Exspectant** Aloys **Weiß** von Landau zum **Gehülfen an der katholisch**-teutschen Schule zu Neuburg, **Landcommissariats Germersheim**, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, **Kammer des Innern, vom 31.** Dezember 1850, wurde der **vormalige Lehrer zu** Breitenbach, Ludwig **Braun**, zum Lehrer an der **erledigten** protestantisch-teutschen Schule zu Neunkuchen, **Landcommissariats** Cusel, in provisorischer Eigenschaft **ernannt.**

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, vom 2. **Januar 1851**, wurde der frühere Schullehrer von Duchroth-Oberhausen, Johann Adam **Geib**, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Irheim, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 2. Januar 1851.

	Papier	Geld
Obligationen zu $3\frac{1}{2}$ % prompt.		83
„ „ 4 % „		89
„ „ 5 % „		100
„ Grundrent.-Ablös à 4 % . .		84
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem. . .		616
„ „ Promessen per Stück Agio .		
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahnen.		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch-Bayerische		

---

sicht

des Monats November 1850

Spelzkern.						Gerst.						Hafer.						Bemerkungen.
Anzahl der Zentner zu 50 Kilogramm	Mittelpreis per Zentner		reduzirt in Hectoliter	Mittelpreis per Hectoliter		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogramm	Mittelpreis per Zentner		reduzirt in Hectoliter	Mittelpreis per Hectoliter		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogramm	Mittelpreis per Zentner		reduzirt in Hectoliter	Mittelpreis per Hectoliter		
	fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	4	3	15	3	4	9	11	2	38	12	2	25	
—	—	—	—	—	—	3	2	54	2	3	37	2	2	36	2	2	23	
—	—	—	—	—	—	2	3	8	11	3	55	5	2	41	6	2	27	
—	—	—	—	—	—	12	3	9	9	3	56	10	2	34	11	2	21	

Digitized by Google

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	kr	Korn. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	kr	Spelz. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	kr
Kaiserslautern	5. November	247	3	53	171	5	35	680	3	17	480	4	39	2422	2	36	2883	2	11
"	12. "	275	3	45	191	5	24	978	3	16	689	4	38	2884	2	33	3443	2	7
"	19. "	241	3	44	167	5	22	1040	3	15	72	4	36	2460	2	4	2929	2	8
"	26. "	306	3	41	212	5	18	897	3	15	604	4	36	2182	2	32	2661	2	6
Landau	7. "	161	4	46	112	6	6	4	3	24	3	4	35	626	3	13	763	2	38
"	14 "	140	4	10	77	5	57	21	3	24	16	4	39	506	3	7	617	2	33
"	21. "	105	4	4	73	6	3	57	3	22	42	4	36	475	3	10	579	2	36
"	28. "	78	4	12	54	6	—	35	3	21	26	4	35	451	3	10	549	2	36
Neustadt	2. "	137	4	20	94	6	30	82	3	28	60	4	50	246	3	23	271	3	2
"	5. "	102	4	23	68	6	34	74	3	32	53	4	56	234	3	23	257	3	2
"	9. "	202	4	17	135	6	25	151	3	28	108	4	50	354	3	10	411	2	56
"	12. "	93	4	18	62	6	27	91	3	25	65	4	47	177	3	18	195	2	59
"	16. "	89	4	11	59	6	16	77	3	29	50	4	52	255	3	20	280	3	—
"	19. "	148	4	10	99	6	28	71	3	30	52	4	54	210	3	13	241	2	56
"	23. "	120	4	9	80	6	13	130	3	26	93	4	48	469	3	16	545	2	51
"	26. "	61	4	10	41	6	15	76	3	30	54	4	54	173	3	2	190	2	44
"	30. "	69	4	11	46	6	16	141	3	27	104	4	49	311	3	7	302	2	49
Speyer	5. "	2	4	32	1 4/10	7	4	38	3	[illegible]	26 4/10	5	14	138	3	14	157	2	50
"	12. "	40	4	20	25 9/10	6	45	61	3	25	44 6/10	5	—	196	3	18	222	2	54
"	19. "	12	4	30	8 4/10	7	1	32	3	13	22 [illegible]	5	11	170	3	10	191	2	48
"	26. "	58	4	14	37 6/10	6	36	96	3	30	67	5	6	332	3	10	378	2	48
Zweibrücken	7. "	357	4	7	238	6	10	175	3	7	204	4	25	34	2	28	41	2	4
"	14. "	534	3	50	355	5	45	359	2	55	252	4	8	53	2	29	63	2	6
"	21. "	241	3	57	161	5	53	334	3	—	235	4	14	40	2	33	48	2	9
"	28. "	197	4	7	133	6	10	187	3	8	131	4	20	46	2	32	55	2	8
Pirmasens	6. "	95	3	58	59	6	20	130	2	57	90	4	14	32	2	25	40	2	4
"	13. "	75	3	52	46	6	11	137	3	—	95	4	19	21	2	24	26	1	55
"	20. "	121	3	46	77	6	1	134	3	1	93	4	20	13	2	28	16	1	58
"	27. "	11	3	42	4	5	55	133	3	20	92	4	48	—	—	—	—	—	—
Bergzabern	5. "	8	4	6	6	5	36	7	2	56	5	3	54	—	—	—	—	—	—
"	8. "	8	4	8	6	5	38	7	2	58	5	3	56	—	—	—	—	—	—
"	12. "	5	4	6	3	5	35	6	3		4	4	—	—	—			—	—
"	15. "	8	4	5	6	5	36	7	3	6	5	4	5	—	—		—	—	
"	19. "	5	4	6	3	5	36	6	3	8	4	4	7	—	—		—	—	—
"	22. "	8	4	6	6	5	34	5	3	9	3	4	7	—	—	—	—	—	—
"	26. "	7	4	8	5	5	39	6	3	11	4	4	9	—	—	—	—	—	—
"	29. "	6	4	8	4	5	39	6	3	12	4	4	10	—	—		—	—	—
Kandel	6. "	91	4	6	61	5	28	41	3	9	27	4	12	169	3	1	146	3	31
"	13. "	20	4	6	14	5	28	17	3	12	12	4	16	103	3	—	89	3	32
"	20. "	100	4	9	66	5	32	14	3	7	10	4	10	151	3	7	130	3	33
"	27. "	75	4	6	50	5	28	2	3	20	1	4	26	110	3	6	95	3	33

Digitized by Google

Spelzkern.						Gerst.						Haber.						Bemerkungen.
Anzahl der Zentner zu 50 Kilogramm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogramm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogramm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		
	fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr	
81	3	36	59	4	52	495	3	19	381	4	18	1663	2	20	1788	2	10	
76	3	44	54	5	13	554	3	12	428	4	9	1795	2	30	1930	2	19	
137	3	40	98	5	8	678	3	11	521	4	8	1741	2	30	1868	2	19	
108	3	36	77	4	52	395	3	10	304	4	6	1584	2	28	1713	2	17	
—	—	—	—	—	—	62	3	21	52	3	59	15	2	33	16	2	18	
—	—	—	—	—	—	82	3	20	69	3	58	24	2	44	27	2	27	
—	—	—	—	—	—	77	3	19	65	3	55	19	2	42	21	2	26	
—	—	—	—	—	—	75	3	19	63	3	57	12	2	45	13	2	28	
—	—	—	—	—	—	45	3	25	36	4	16	27	2	38	30	2	22	
—	—	—	—	—	—	44	3	26	36	4	17	33	2	47	36	2	40	
—	—	—	—	—	—	89	3	20	74	4	17	67	2	36	74	2	30	
—	—	—	—	—	—	87	3	23	70	4	13	28	2	40	31	2	24	
—	—	—	—	—	—	96	3	23	77	4	13	5	2	43	6	2	27	
—	—	—	—	—	—	47	3	24	38	4	15	15	2	58	16	2	40	
—	—	—	—	—	—	139	3	24	111	4	15	74	2	44	81	2	28	
—	—	—	—	—	—	20	3	27	16	4	18	43	2	44	47	2	28	
—	—	—	—	—	—	85	3	25	68	4	16	32	2	47	35	2	31	
—	—	—	—	—	—	34	3	17	$26\frac{2}{10}$	4	12	20	2	50	$21\frac{1}{10}$	2	43	
—	—	—	—	—	—	68	3	32	$54\frac{4}{10}$	4	31	44	3	—	$46\frac{4}{10}$	2	52	
—	—	—	—	—	—	58	3	30	$45\frac{4}{10}$	4	28	64	2	50	67	2	43	
—	—	—	—	—	—	162	3	24	127	4	21	52	2	47	$55\frac{4}{10}$	2	40	
—	—	—	—	—	—	6	2	29	4	3	10	185	2	14	205	2		
—	—	—	—	—	—	50	2	31	39	3	14	275	2	20	305	2	6	
—	—	—	—	—	—	19	2	30	15	3	12	358	2	20	397	2	6	
—	—	—	—	—	—	28	2	30	22	3	12	244	2	20	271	2	6	
—	—	—	—	—	—	6	2	27	5	2	56	69	2	17	80	1	57	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	123	2	26	143	2	5	
—	—	—	—	—	—	3	2	28	2	2	57	221	2	18	256	1	58	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		139	2	23	161	2	2	
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	4	—	7	5	20	25	3	7	18	3	54	6	2	30	$6\frac{4}{10}$	2	15	
9	4	12	6	5	36	17	3	3	13	3	49	—	—	—	—	—	—	
9	4	13	6	5	36	25	3	11	18	4	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—		50	3	16	36	4	5	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- ꝛc. Preise im Monate November 1850.

Orte.	Mittlere Taxe für								Mittlere Preise für																	
	Schwarz-Brod		Weiß-Brod		Ochsen-Fleisch		Kalb-Fleisch		Schwarz-Mehl		Weiß-Mehl		Butter		Kartoffeln per 50 Kilogramm.		Bohnen		Erbsen		Linsen		Heu		Stroh	
	per Kilogramm.								per Kilogramm.								per Liter.						per 50 Kilogramm.			
	Kr	pf	Kr	pf	Kr	pf	Kr	pf	Kr	pf	Kr	pf	Kr	pf	fl	Kr	Kr	pf	Kr	pf	Kr	pf	fl	kr	fl	Kr
Dürkheim	4	2	5	—	18	—	10	—	6	—	10	—	32	—	—	46	2	—	2	—	2	—	1	4	1	1½
Frankenthal	4	1	5	—	19	—	14		6	—	8	—	32	2	—	45	4	—	4	—	3	2	—	—		—
Kaiserslautern	4	—	6	—	20	—	16	—	5	—	8	—	36	—	—	40	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—
Landau	4	—	7	—	24	—	10	—	7	—	10	—	30	—	1	36	5	—	6	—	6	—	—	—	—	—
Speyer	4	1	8	—	22	—	14	—	8	—	12	—	32	—	—	51	5	—	5	—	6	—	—	—	—	—
Zweibrücken	5	—	8	—	18	—	12	—	8	—	12	—	36	—	—	40	6	—	6	—	—	—	1	20	—	45
Germersheim	4	1	5	2	24	—	16	—	5	—	10	—	30	—	—	54	4	—	8	—	6	—	—	56	—	37
Kirchheim	4	2½	6	—	20	—	16	—	—	—	—	—	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pirmasens	4	2	7	2	20	—	12	—	4	—	10	—	36	—	—	40	5	—	4	—	6	—	—	—	—	—
Bergzabern	4	—	7	—	22	—	12	—	5	—	10	—	32	—	1	8	4	—	6	—	6	—	—	—	—	—
Kusel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt

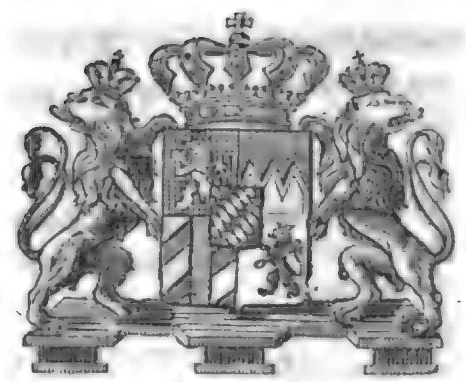

für die Pfalz.

№ 6. Speyer, den 14. Januar **1851.**

Inhalt:

Den Landtags-Abgeordneten Carl Eugen Prinz betr. — Bekanntmachung, die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr. — Ordensverleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Verzeichniß der auf dem Kanal zu Frankenthal während des I. Quartals 18⁵⁰/₅₁ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstiger Gegenstände. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Ad Nrm. Exh. 6379 T. pr. den 12. Januar 1851.

(Den Landtags-Abgeordneten Carl Eugen Prinz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der im Wahlbezirke Germersheim-Bergzabern gewählte Landtags-Abgeordnete Carl Eugen Prinz in Folge seiner Beförderung zum Vorstande des protestantischen Consistoriums der Pfalz sich gemäß Art. 29 Abs. 2 des Wahlgesetzes vom 4. Juni 1848 einer neuen Wahl zu unterziehen hat, so wird zur Vornahme dieser Neuwahl Tagfahrt auf **Sonnabend, den 1 Februar 1851, Vormittags 10 Uhr, in der Gemeinde Billigheim** hiermit festgesetzt, und der Königl. Regierungsrath DeLamotte zum Wahlcommissär ernannt.

Die Wahlmänner der Landcommissariats-Bezirke Germersheim und Bergzabern werden hievon mit der Einladung in Kenntniß gesetzt, sich zu Vornahme dieser Wahl an oben bezeichnetem Tag und Stunde in Billigheim einzufinden.

Speyer, den 11. Januar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

Bekanntmachung,

die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.

Nachdem von dem Directorium der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank gemäß §. 29, Ziff. 8 der revi-

rirten Bankstatuten die Oberbeamten der Bankanstalt, aus welchen die Bankadministration nach der neuen Einrichtung zu bestehen hat, sowie der dirigirende Oberbeamte und dessen Stellvertreter mit der Bestimmung ernannt worden sind, daß die also ernannten Mitglieder der Bankadministration die in dieser Eigenschaft ihnen zukommenden Functionen mit dem 1. Januar 1851 zu übernehmen haben, und hiernach von diesem Zeitpunkte anfangend die allerhöchst genehmigte neue Einrichtung der Bankverwaltung in volle Wirksamkeit treten wird: so wird dieses, unter Bezugnahme auf die unterm 17. Januar d. J. (Regierungsblatt 1850, № 6, S. 94 bis 95) wegen der interimistischen Verwaltung der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank erlassenen Bekanntmachung, mit Beifügung des nachstehenden Verzeichnisses der von dem Bankdirectorium zur Führung der Geschäfte der Bankadministration, als des vollziehenden Verwaltungsorganes, bestellten Oberbeamten der Bank hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 31. Dezember 1850.

Der Königl. Commissär bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

D. G. v. Bezold, Ministerialrath.

Verzeichniß

der von dem Directorium der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ernannten Bank-Administratoren:

1. Eduard Brattler, vollziehender Dirigent der Bank-Administration;
2. Johann Baptist Ströll, unter Beibehaltung seiner Eigenschaft als Rechts-Consulent der Bank, zugleich Stellvertreter des Dirigenten;
3. Joseph Kastner, mit Beibehaltung seiner Eigenschaft als Bankcassier;
4. Georg Gottschall,
5. Cajetan Hailer und
6. Theodor Sendtner.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 12. Dezember v. J. dem praktischen Arzte Dr. Friedrich Heinrich Wilhelm Ilgen zu Dürkheim das Ritterkreuz des königlichen Verdienstordens vom heiligen Michael,

unterm 15. Dezember v. J. dem Königl. Zollverwalter Gottfried Spies zu Landau in huldvollster Anerkennung seines rühmlichen Verhaltens während des Aufruhrs in der Pfalz, die goldene Civilverdienst-Medaille zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 10. November v. J. dem J. B. Moinier von Paris drei gesonderte Gewerbsprivilegien auf die von ihm erfundenen Methoden:

1. bei Fabrikation aller Gattungen Seife,
2. bei Behandlung der Fettkörper und Stearine,
3. beim Schmelzen des rohen unausgelassenen Talges

auf Anwendung welcher Methoden derselbe in Frankreich 15jährige, vom 24. September 1849, beziehungsweise 7. Juni 1850 an laufende Patente erhalten hat, für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 3. October v. J. das dem Küchenmann Johann Georg Sieß am 30. August 1847 verliehene Gewerbsprivilegium auf Ausführung und Anwendung des von ihm erfundenen Ofens zur leichtern, mit geringerem Holzverbrauch verbundenen Läuterung des Peches, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 3. October v. J. anfangend, zu verlängern geruht.

pr. den 11. Januar 1851.

Verzeichniß

der auf dem Kanal zu Frankenthal während des I. Quartals $18^{50}/_{51}$ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstiger Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro		Abgleichung für $18\frac{50}{51}$		Einfuhr pro		Abgleichung für $18\frac{50}{51}$	
	I. Quartal $18\frac{49}{50}$.	I. Quartal $18\frac{50}{51}$.	plus.	minus.	I. Quartal $18\frac{49}{50}$.	I. Quartal $18\frac{50}{51}$.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Sand, Kies, Erde, Ziegeln, Holz, in Fahrzeugen von 100 bis 600 Zentner Ladungsfähigkeit	24 Fahrz.	31 Fahrz.	7 Fahrz.	—	76 Fahrz.	78 Fahrz.	2 Fahrz.	—
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner	7 ditto	7 ditto	—	—	7 ditto	2 ditto	—	5 Fahrz.
3. Deßgleichen in Fahrzeugen bis zu 2000 Zentner .	6 ditto	16 ditto	10 ditto	—	—	—	—	—
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel, in ganzen Stückfaß	574 Stück	660 Stück	86 Stück	—	$\frac{1}{3}$ Stück	2 Stück	$1\frac{2}{3}$ Stück	—
5. Leere Stückfaß	4 ditto	3 ditto	—	1 Stück	473 Stück	528 Stück	55 ditto	—
6. Leere kleinere Fässer . .	4 ditto	2 ditto	—	2 ditto	253 Piecen	530 Piecen	277 Piecen	—
7. Birkene Faßreife . . .	—	—	—	—	46 Gebund	96 Gebund	50 Gebund	—
8. Steinkohlen	713 Zent.	—	—	713 Zent.	—	3117 Zent.	3117 Zent.	—
9. Eisen, Draht, Blech und Kupfer	4444 ditto	4766 Zent.	322 Zent.	—	—	163 ditto	163 Zent.	—
10. Stärke	$86\frac{1}{4}$ ditto	107 ditto	$20\frac{3}{4}$ ditto	—	—	—	—	—
11. Diverse Handelsgüter .	122 ditto	168 ditto	46 ditto	—	$48\frac{1}{4}$ Zent.	$59\frac{3}{4}$ Zent.	$11\frac{1}{2}$ Zent.	—
12. Bretter und Diehlen . .	—	—	—	—	8800 Stück	4315 Stück	—	4485 Stück
13. Latten und Rahmschenkel	—	—	—	—	2775 ditto	6300 ditto	3525 Stück	—
14. Bauholz	—	—	—	—	1295 Stäm.	1622 Stäm.	327 Stämm	—
15. Glaswaaren	$392\frac{1}{4}$ Zent.	$778\frac{3}{4}$ Zent.	$386\frac{1}{2}$ Zent.	—	—	—	—	—
16. Tabaksblätter	—	$14\frac{1}{4}$ ditto	$14\frac{1}{4}$ ditto	—	14 Zent.	—	—	14 Zent.
17. Mineralwasser	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Getraide und Mehl in Säcken	—	10 Zent.	10 Zent.	—	140 Zent.	—	—	140 Zent.
19. Brucheisen	—	42 ditto	42 ditto	—	—	$620\frac{1}{4}$ Zent.	$620\frac{1}{4}$ Zent.	—

Aufgestellt und als richtig bescheinigt.

Frankenthal, den 6. Januar 1851.

Königl. Rentamt.

Frick.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 9. Januar 1851.

	Papier	Geld
Obligationen zu $3\frac{1}{2}$ % prompt.		$83\frac{1}{2}$
„ „ 4 % „		89
„ „ 5 % „		100
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .		85
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem. .		808
„ „ Promessen per Stück Agio .		
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahnen.		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch-Bayerische		

Königlich 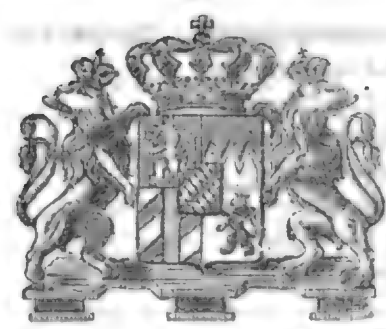 Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 7. Speyer, den 18. Januar 1851.

Inhalt:

Den Absatz auf den Aerarial-Holzhöfen betr. — Das Entweichen des 17jährigen Knaben Jacob Wingerter von Lingenfeld betr. — Die Hundswuth betr. — Außerordentliche Beilage, enthaltend den Bevölkerungsstand der Gefängnisse während des Etatsjahres $18^{49}/_{50}$.

Ad Nrm. Exh. 4325 Q. pr. den 13. Januar 1851.

(Den Absatz auf den Aerarial-Holzhöfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat beschlossen, eine Preis-Ermäßigung für die dermaligen Vorräthe an Eichen-Wingertsstiefelhölzern in nachbemerkten Holzhöfen eintreten zu lassen, und die Preise vom 16. laufenden Monats anfangend festzusetzen, wie folgt:

	fl.	kr.
Auf dem Holzhofe zu Landau auf . .	10	48
" " " " Albersweiler . .	10	40
Auf den Holzhöfen zu Neustadt, und zwar:		
auf den Böbig auf . .	12	36
in den Linden " . .	12	48

Die Abgabe findet an jedem Werktage in der Woche statt, auch sind die einschlägigen Königl. Rentämter ermächtigt, unter gehöriger Sicherheitsleistung Zahlungsfrist bis Ende Juni laufenden Jahres für die obigen Holzsortimente zu gestatten.

Speyer, den 4. Januar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Hohe.

Marc.

Metschnabel.

Nro. 6112 T. pr. den 14. Januar 1851.

(Das Entweichen des 17jährigen Knaben Jacob Wingerter von Lingenfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jacob Wingerter, 17 Jahre alt, Sohn der Ehe- und Tagnersleute Georg Wingerter und Katharina ge-

borne Wingerter zu Lingenfeld, hat sich laut vorliegender Anzeige Ende des Monats Mai 1850 aus dem elterlichen Hause entfernt, und es konnte bisher troz aller Nachforschungen sein jetziger Aufenthalt nicht ermittelt werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und das Gendarmerie-Personal der Pfalz werden unter Bezugnahme auf das beigefügte Signalement angewiesen, nach dem bezeichneten Knaben Nachforschungen zu pflegen, denselben im Betretungsfalle dem Königl. Landcommissariate Germersheim vorführen, etwaige Nachrichten über denselben aber ebenfalls an die genannte Behörde gelangen zu lassen.

Speyer, den 12. Januar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Luttringshausen.

Signalement des genannten Wingerter.

Alter: 17 Jahre;
Größe: 5 Schuh;
Haare: blond;
Gesicht: länglich;
Augenbraunen: blond;
Augen: blau;
Nase: spitz;
Kinn: oval;
Gesichtsfarbe: bleich;
Körperbau: schlank.

Besondere Kennzeichen:

Trug bei seiner Entweichung sommerzeugene Kleidungsstücke, eine Tuchkappe mit Schild, über welchem eine weiße kleine Schnalle angebracht war.

Nro. 6515 T. pr. den 17. Januar 1851.

(Die Hundswuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Während in jüngster Zeit die Anzeigen von wuthverdächtigen und wüthenden Hunden aus verschiedenen Theilen des Regierungs-Bezirkes sich häufen, ist in einer großherzoglich hessischen Gemeinde, nahe an der diesseitigen Grenze, ein junger Mann in Folge eines Bisses von einem wüthenden Hunde an der Wasserscheu gestorben.

Die unterfertigte Stelle nimmt hievon Veranlassung, die Polizeibehörden zur besonderen Wachsamkeit in dieser Beziehung aufzufordern und namentlich dafür Sorge zu tragen, daß die in diesen Monat fallende periodische Hunde-Visitation durch die Bezirks-Thierärzte mit größter Aufmerksamkeit vorgenommen werde und dabei alle durch Alter oder ungenügende Nahrung verdächtigen Thiere tödten zu lassen; — das Publikum selbst aber auf die Gefahren hinzuweisen, welche ihm durch die überflüssigen, häufig schlecht genährten und ganz zwecklos gehaltenen Hunde erwachsen können.

Speyer, den 17. Januar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schalk.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage)

Außerordentliche Beilage zu Nro. 7

des

Amts= und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1851.

(Den Bevölkerungsstand der Gefängnisse während des Etatsjahres 18⁴⁹/₅₀ betr.)

Lit. A. **Uebersicht**

der Bevölkerung des Centralgefängnisses Kaiserslautern im Etatsjahr 18⁴⁹/₅₀, ausgeschieden nach den Verbrechen und Vergehen, wegen welchen die Sträflinge verurtheilt sind.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfang des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
A. Zwangsarbeiter.												
Wegen Raub-, Vater-, Meuchelmord. Versuch zur Brandstiftung und Diebstahl resp.	3	—	2	—	5	—	—	—	5	—	1455	—
" Brandstiftung	5	1		—	5	1	1	—	4	1	1587	365
" Straßenraub	5	—	—	—	5	—	—	—	5	—	1825	—
" Vergiftung und Versuch derselben	1	1	—	1	1	2	—	—	1	2	365	682
" Tödtung	15	8	2	—	17	1	2	—	15	1	4875	365
" Kindsmord	—	8	—	—	—	8	—	1	—	7	—	2616
" Verwundung	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365	—
" Nothzucht	4	—	2	—	6	—	1	—	5	—	1993	—
" Angriff auf Schamhaftigkeit	2			—	2		2		—		313	—
" Diebstahl	50	4	9	—	59	4	12	—	47	1	17551	1095
" Verleitung zu falschem Zeugniß			1	—	1				1	—	190	
" Theilnahme an Staatsverrath u. Desertion			34		34	—			34		3479	—
Total	86	15	50	1	136	16	18	1	118	15	33998	5123
B. Einsperrung.												
Wegen Verwundung	8	1	—	—	8	1	2	—	6	1	2782	365
" Mißhandlung	1	—	—	—	1	—	1	—	—		116	—
" Angriff auf Schamhaftigkeit	2		1	—	3	—			3	—	759	—
" Abtreibung von Leibesfrucht	—	—	—	2	—	2	—	—	—	2	—	572
" Fälschung und Gebrauch falscher Urkunden	6	1	—	—	6	1	2	—	4	1	1690	365
" Falschzeugniß	—	—	1	—	1	—	—		1		200	—
" Diebstahl	16	5	1	2	17	7	4	—	13	7	4115	1863
" Nothzucht	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	232	—
" Tödtung		—	1	—	1	—	—	—	1	—	200	—
Total	33	7	5	4	38	11	9	—	29	11	10094	3165

Digitized by Google

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfang des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpfl. gstage im Laufe des Jahres	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
C. Zuchtpolizeisträflinge.												
Wegen Tödtung auf Anreizung und Verwundung	4	—	2	—	6	—	—	—	6	—	1936	—
" Verwundung	3	—	5	—	8	—	—	—	8	—	1002	—
" Mißhandlung	6	—	4	—	10	—	1	—	9	—	1824	—
" Brandstiftung	3	—	—	—	3	—	1	—	2	—	1095	—
" Tödtung von Kindern aus Fahrlässigkeit	—	3	—	3	—	6	—	4	—	2	—	1167
" Unzucht	—	2	—	—	—	2	—	2	—	—	—	156
" Unterschlagung	1	1	1	—	2	1	—	1	2	—	398	325
" Fälschung	3	—	1	—	4	—	1	—	3	—	325	—
" Prellerei und Betrug	8	8	—	3	8	11	3	10	5	1	1267	1806
" Landstreicherei und Bettelei	12	2	5	2	17	4	13	4	4	—	4765	1006
" Diebstahl resp. Entwendung	78	29	50	18	128	47	54	46	74	1	30351	12428
" Beleidigung des Gerichtspersonals	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	115	—
" ungesetzlicher Verhaftung, Bedrohung, Mißhandlung und Zerstörung	—	—	6	—	6	—	2	—	4	—	2292	—
I. Zuchtpolizeisträflinge	118	45	75	26	193	71	76	67	117	4	45370	16888
II. Einsperrung	33	7	5	4	38	11	9	—	29	11	10091	3165
III. Zwangsarbeiter	86	15	50	1	136	16	18	1	118	15	33998	5123
Total	237	67	130	31	367	98	103	69	264	30	89462	25176
Von vorstehenden Sträflingen haben ihre Heimath in dem												
Landcommissariate Bergzabern	18	1	7	5	25	6	6	4	19	2		
" Cusel	9	1	4		13	1	4	1	9			
" Frankenthal	28	9	9	4	37	13	14	7	23	6		
" Germersheim	17	4	3	—	20	4	4	2	16	2		
" Homburg	17	4	9	2	26	6	9	3	17	3		
" Kaiserslautern	15	11	11	4	26	15	6	11	20	4		
" Kirchheimbolanden	18	6	6	1	24	7	4	7	20			
" Landau	21	6	13	2	34	8	11	6	23	2		
" Neustadt	24	10	18	4	42	14	10	8	32	6		
" Pirmasens	19	5	13	1	32	6	8	4	24	2		
" Speyer	11	4	9	3	20	7	6	6	14	1		
" Zweibrücken	16	5	13	2	29	7	10	5	19	2		
Ausland	24	1	15	3	39	4	11	4	28			
Total	237	67	130	31	367	98	103	68	264	30	89462	25176

Digitized by Google

III

Standtabelle
des Centralgefängnisses pro 18⁴⁹/₅₀.

Monate.	Sträflinge.	[illegible]	Total.	Kranke mit fetter Kost. 1	½	Summa	magerer Kost. 1	½	Diät.	Summa	Total der Kranken.	Summa.
				Portionen.								
October	9096	434	9530	—	194	194	—	89	—	89	283	9813
November	8814	420	9234		166	166	—	—	—	—	166	9400
December	8971	431	9405	—	188	188	—	69	—	69	257	9662
Januar	9288	424	9712	—	258	258	—	96	—	96	354	10066
Februar	8626	[illegible]	9009	—	236	236	—	27	—	27	263	9272
März	9474	423	9897	—	220	220	—	25	—	28	248	10145
April	9381	435	9816	—	166	166		32		32	198	10014
Mai	9491	450	9941	—	244	244	—	46	—	46	290	10231
Juni	9452	450	9902		167	167	—	56	—	56	223	10125
Juli	10427	424	10851	—	293	293	—	69	—	69	362	11213
August	9747	409	10156	—	370	370	—	50	—	50	420	10576
September	8589	451	9038	—	241	241	—	31	—	31	272	9310
Summa	111355	5136	116491	—	2743	2743	—	—	—	593	3336	119827

Lit. B.

Uebersicht

der Bevölkerung der Königl. Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder zu Speyer im Etatsjahre 18⁴⁹/₅₀, ausgeschieden nach den Verbrechen, wegen welchen sie als unzurechnungsfähig zwar freigesprochen, jedoch die Verbringung in besagte Anstalt zum Behufe ihrer besseren Erziehung verordnet wurde.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen der Kinder.	Stand am Anfang des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Tödtung	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Mißhandlung	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Diebstahl	42	3	14	3	56	6	15	3	41	3	—	—
Prellerei	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Unterschlagung	2	1	—	—	2	1	1	—	1	1	—	—
Landstreicherei und Bettel	6	—	6	—	12	—	2	—	10	—	—	—
Landstreicherei	7	—	2	—	9	—	3	—	6	—	—	—
Gewohnheitsbettel	2	3	1	—	3	3	—	—	3	3	—	—
Sittenverletzung	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Total	62	7	24	3	86	10	21	3	65	7	23774	2453
Von vorstehendem Total der Kinder haben ihre Heimath in dem												
Landcommissariate Bergzabern	—	1	—	1	—	2		2	—	—		
" Frankenthal	11	—	—		11	—	3	—	8	—		
" Germersheim	3		1		4	—	2	—	2			
" Homburg	5	—	1	—	6	—	2		4	—		
" Kaiserslautern	15	—	6		21	—	2	—	19	—		
" Kirchheim	7	—	4	—	11	—	3	—	8	—		
" Kusel	7	—	2	—	9		3		6			
" Landau	—	—	2	1	2	1	2		—	1		
" Neustadt	3	2	1		4	2		—	4	2		
" Pirmasens	1	1		1	1	2	1	1	—	1		
" Speyer	6	—	1		7	—	2	—	5	—		
" Zweibrücken	4	3	5	—	9	3	1	—	8	3		
Großherzogthum Hessen	—		1		1	—			1	—		
Total	62	7	24	3	86	10	21	3	65	7		

Digitized by Google

Lit. C. Uebersicht der Bevölkerung des Königl. Bezirksgefängnisses zu Frankenthal im Etatsjahre 18$^{49}/_{50}$, ausgeschieden nach den Vergehen, wegen welchen die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfang des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegetage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Usurpation	—	—	17	—	17	—	15	—	2	—	670	—
Ungesetzliche Titelbeilegung	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	10	—
Ungesetzliche Verhaftung	1	—	17	..	18	—	18	—	—	—	556	—
Diebstahl	7	15	181	91	188	106	169	100	19	6	6196	3854
Diebstahlsversuch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Forstfrevel	3	1	54	11	57	12	49	12	8	—	2103	407
Banquerout	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Betrug	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	34	—
Unterschlagung	1	1	13	3	14	4	12	4	2	—	804	140
Fälschung	—	—	10	—	10	—	10	—	—	—	174	—
Prellerei	—	—	4	3	4	3	3	2	1	1	282	27
Landstreicherei	2	—	18	9	20	9	14	7	6	2	1022	663
Bettelei	—	1	22	—	22	1	18	1	4	—	1044	118
Tödtung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	60	—
Verwundung	5	—	27	—	32	—	27	—	5	—	1199	—
Mißhandlung	6	—	145	9	151	9	141	7	10	2	4274	145
Widersetzlichkeit	2	—	9	—	11	—	11	—	—	—	326	—
Beleidigung	10		112	14	122	14	114	14	8	—	1425	62
Bedrohung	1	—	36	1	37	1	36	1	1		1104	6
Verläumdung	—	—	28	1	28	1	25	1	3	—	446	8
Eigenthumszerstörung	7	—	34	2	41	2	38	2	3	—	1138	11
Sittenverletzung	1	—	4	—	5		4	—	1	—	499	—
Kindes-Aussetzung		—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	62
Conscriptions-Widerspenstigkeit	—	—	1	—	1	—	1		—		122	—
Unterlassene Geburts-Anzeige	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	6	—
Zusammen	47	18	735	145	782	163	705	151	74	12	23494	5503
Von vorstehenden Sträflingen haben ihre Heimath in dem												
Landcommissariat: Bergzabern	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—		
" Cusel	—	2	3	1	3	3	3	2	—	1		
" Frankenthal	9	3	195	35	204	38	182	34	22	4		
" Germersheim	—		8	—	8	—	5		3	—		
" Homburg	—	2	1	3	1	5	1	4	—	1		
" Kaiserslautern	—	1	11	3	11	4	9	4	2	—		
" Kirchheimbolanden	—	3	7	6	7	9	6	8	1	1		
" Landau	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—		
" Neustadt	23	2	269	59	292	61	269	58	23	3		
" Pirmasens	—	—	2	1	2	1	—	—	2	1		
" Speyer	13	3	197	33	210	36	192	35	18	1		
" Zweibrücken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Auslande	2	2	38	4	40	6	37	6	3	—		
Zusammen	47	15	735	145	782	163	708	151	74	12		

Digitized by Google

Lit. D.

Uebersicht

der Bevölkerung des Bezirksgefängnisses zu Kaiserslautern im Etatsjahre 18⁴⁹/₅₀, ausgeschieden nach den Vergehen, weßwegen die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfang des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Aussetzen von Kindern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bettelei	1	—	17	3	18	3	17	3	1	—	1014	19
Beleidigung der Gendarmerie	1	—	15	—	16	—	15	—	1	—	143	6
" von Militär	—	—	6	—	6	—	6	—	—	—	41	—
" von Polizeibeamten	—	—	6	—	6	—	6	—	—	—	32	—
" von Straßenwärtern	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—
" von Steuer-, Gerichtsboten, Notar und Friedensrichter	—	—	5	1	5	1	5	1	—	—	56	—
Baumzerstörung	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	86	—
Beschimpfung, Bedrohung von Förster, Adjunkten und Schützen	—	—	66	9	66	9	63	9	3	—	624	49
Bestechungsversuch	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	6	—
Beschädigung von Wappen und Wegweiser	—	—	13	—	13	—	13	—	—	—	343	—
Bedrohung unter Bedingung	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	80	—
Entwendung	8	12	108	65	116	77	101	66	15	11	2566	2862
Ehebruch	—	—	—	2	—	2	—	1	—	1	—	178
Fälschung von Pässen	—	—	3	—	3	—	2	—	1	—	51	—
Feld- und Forstfrevel	4	1	42	9	46	10	45	10	1	—	1703	344
Jagdfrevel	—	—	13	—	13	—	13	—	—	—	432	—
Landstreicherei	1	2	15	11	16	13	14	12	2	1	1089	841
Mißhandlung	7	—	137	10	144	10	136	10	8	—	2101	86
Prellerei	—	—	11	2	11	2	9	1	2	1	472	113
Straßenbeschädigung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rebellion	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	14	—
Tödtung aus Unvorsichtigkeit	1	—	—	—	1		1	.	—	—	18	
Unterschlagung	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	68	—
Verletzung der Schaam	4		5	2	9	2	6	1	3	1	302	86
Verwundung	—	—	14	—	14	—	10	—	4	—	191	6
Verläumdung	—	—	4	—	4	—	4	—	—	—	107	—
Widerrechtliche Verhaftung	—	—	19	—	19	—	19	—	—	—	419	—
" Amtsfunktion	—	—	8	—	8	—	7	—	1	—	447	—
Zerstörung von Einschließungen	—	—	22		22	—	22	—	—	—	266	—
Nächtliche Ruhestörung	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	15	—
Lebensgefährliche Bedrohung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	226	—
Total	28	15	544	114	572	129	530	114	42	15	13213	4590

	Stand am Anfang des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Von vorstehenden Sträflingen haben ihre Heimath in dem												
Landcommissariate Bergzabern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
" Cusel . . .	5	6	89	18	94	24	65	22	9	2		
" Frankenthal . .	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—		
" Germersheim . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
" Homburg . . .	1	2	7	15	8	17	6	13	2	4		
" Kaiserslautern . .	12	4	250	43	262	47	245	41	17	6		
" Landau . . .	—	—	3	1	3	1	3	1	—	-		
" Neustadt . . .	1	—	2	1	3	1	3	1	—			
" Pirmasens . . .	—	—	2	—	2		2		—	—		
" Speyer . . .	1	—	1	—	2	—	1	—	1	—		
" Zweibrücken . .	—	—	2	—	2	—	1	—	1	—		
" Kirchheimbolanden .	8	2	176	35	184	37	174	35	10	2		
Ausländer . . .	—	1	10	1	10	2	8	1	2	1		
Total .	28	15	544	114	572	129	530	114	42	15		

Digitized by Google

Lit. E.

Uebersicht

der Bevölkerung des Bezirksgefängnisses zu Landau im Etatsjahre 18⁴⁹/₅₀, ausgeschieden nach Verbrechen und Vergehen, wegen welchen die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfang des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres		Verpflegetage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Bettelei	—	—	18	2	18	2	18	2	—	—	245	104
Landstreicherei	1	1	14	22	15	23	14	17	1	6	781	1516
Entwendung	5	8	130	65	135	73	123	68	12	5	5273	2109
Mißhandlung	5	—	105	3	110	3	104	3	6	—	3157	20
Zerstörungen von Einschließungen	5	—	24	—	29	—	28	—	1	—	607	—
Beleidigung und Widersetzlichkeit	3	—	128	16	131	16	127	15	4	1	1702	86
Fälschung	—	—	7	—	7	—	7	—	—	—	27	—
Prellerei	—	1	6	—	6	1	6	1	—	—	228	—
Jagdfrevel	3	—	3	—	6	—	5	—	1	—	173	—
Oeffentliche Sittenverletzung	2	—	7	2	9	2	8	2	1	—	399	38
Störung des Gottesdienstes	—	—	4	—	4	—	4	—	—	—	7	—
Grober Feldfrevel	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	70	—
Aneignung von gepfändeten Gegenständen	—	—	10	6	10	6	10	6	—	—	72	8
Kindesaussetzung	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	14
Verläumdung	1	—	5	—	6	—	6	—	—	—	81	—
Unterschlagung	1	—	3	1	4	1	4	1	—	—	218	1
Ankauf von Militärmontur	—	—	12	—	12	—	12	—	—	—	14	—
Forstfrevelei-Vergehungsgrad	11	1	118	23	129	24	122	22	7	2	3470	667
Wissenschaftlicher Gebrauch falscher Legitimationspapiere	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	21	—
Ungesetzliche Verhaftung	1	—	40	—	41	—	38	—	3	—	2621	—
Einmischung in öffentliche Funktionen	1	—	5	—	6	—	5	—	1	—	206	—
Majestäts-Beleidigung	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	76	—
Verwundung	—	—	20	1	20	1	17	1	3	—	475	21
und ditto aus Unvorsichtigkeit	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	14	—
Holzentwendung	—	—	28	2	28	2	26	2	2	—	305	3
Medizinische Pfuscherei	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	68	—
Zerstörung	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	113	—
Lebensgefährliche Bedrohung	—	—	8	—	8	—	8	—	—	—	264	—
Gewaltsame Entweichung aus dem Gefängniß	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	6	—
Betrügerei	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—
Widerspenstigkeit gegen das Heer-Ergänzungs-Gesetz	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Summa	40	11	709	144	749	155	707	141	42	14	20694	4585

	Stand am Anfang des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Von vorstehenden Sträflingen haben ihre Heimath in dem												
Landcommissariate Bergzabern . .	13	2	199	39	212	41	201	38	11	3	6192	973
" Cusel . . .	—	—	—	2	—	2	—	1	—	1	—	180
" Frankenthal . .	—	—	3	1	3	1	2	1	1	—	59	14
" Germersheim . .	16	3	259	37	275	40	258	37	17	3	7524	1015
" Homburg . . .	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	51	—
" Kaiserslautern . .	—	—	5	—	5	—	5	—	—	—	129	
" Kirchheimbolanden .	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	4	—
" Landau . . .	6	4	214	51	220	55	210	51	10	4	6015	2011
" Neustadt . . .	1	1	5	2	6	3	5	2	1	1	134	120
" Pirmasens . . .	1	—	1	2	2	2	2	2	—	—	21	32
" Speyer . . .	1	—	1	3	2	3	1	3	1	—	14	57
" Zweibrücken . .	—	1	2	1	2	2	2	2	—	—	90	4
Ausländer . . .	2	—	17	6	19	6	18	4	1	2	461	180
Summa .	40	11	709	144	749	155	707	141	42	14	20694	458[illegible]

X

Lit. F.

Uebersicht

der Bevölkerung des Bezirksgefängnisses zu Zweibrücken während des Etatsjahres $18^{49}/_{50}$, ausgeschieden nach den Verbrechen und Vergehen, wegen welchen die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfang des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Bedrohung	—	—	36	1	36	1	35	1	1	—	980	6
Beleidigung und Beschimpfung	9	—	34	9	43	9	40	9	3	—	100[illegible]	118
Verläumdung	1	—	4	—	5	—	5	—	—	—	42	—
Verwundung	2	—	42	—	44	—	38	—	6	—	485	—
Mißhandlung	12	1	111	1	123	2	119	2	4	—	3007	45
Widersetzlichkeit	7	—	22	—	29	—	27	—	2	—	181	—
Angriff auf Gendarmerie und Zollschutzwache	—	—	14	—	14	—	11	—	3	—	430	—
Beschimpfung des Militärs	1	—	3	—	4	—	4	—	—	—	80	—
Amtsbeleidigung	—	—	71	—	71	—	71	—	—	—	1415	—
Zerstörung von Amtsschilder	—	—	5	—	5	—	5	—	—	—	150	—
Einmischung in Amtsfunctionen	—	—	33	—	33	—	33	—	—	—	462	—
Ungesetzliche Verhaftungen	—	—	5	—	5	—	3	—	2	—	430	—
Verbringung gepfändeter Früchte	—	—	5	4	5	4	5	4	—	—	5	4
Zerstörung von Einschließungen	16	—	36	1	52	1	46	1	6	—	4130	8
Landstreicherei	3	6	46	31	49	37	48	33	1	4	5410	3540
Bettelei	—	—	42	—	42	—	33	—	9	—	4037	—
Kohlen- und Holzentwendung	3	—	70	23	73	23	73	23	—	—	684	140
Forstfrevel	3	1	129	90	132	91	129	87	3	4	4260	2925
Qualifizirter Feldfrevel	—	—	3	1	3	1	3	1	—	—	9	3
Jagdfrevel	—	—	11	—	11	—	11	—	—	—	154	—
Unterschlagung	—	—	6	1	6	1	5	1	1	—	220	30
Prellerei	—	1	—	4	—	5	—	2	—	3		190
Entwendung	6	-	111	88	117	88	104	59	13	29	5740	3720
Diebstahl	1	1	38	21	39	22	33	9	6	13	4510	2180
Fundsdiebstahl	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	8	—
Sittenverletzung	—	—	5	1	5	1	4	1	1	—	180	42
Angriff auf die Schamhaftigkeit	—	—	8	—	8	—	5	—	3	—	340	—
Nothzucht	1	—	3	—	4	—	4	—	—	—	180	—
Kindesaussetzung	—	—	—	2	—	2	—	1	—	1	—	55
Kindesabtreibung	—	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	145
Kindsmord	—	2	—	7	—	9	—	6	—	3	-	585
Freiwillige Tödtung	1	—	3	2	4	2	3	1	1	1	260	150
Meuchelmord	1	—	2	—	3	—	3	—	—	—	290	—
Giftmord	—	1	—	—		1	—	1	—	—	-	20
Medizinische Pfuscherei	—	—	3	1	3	1	3	1	—	—	180	42
Betrügerischer Banquerot	1	—	—	—	1		—	—	1	—	365	—
Fälschung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	14	—
Brandstiftung	—	—	3	—	3	—	2	—	1	—	150	—

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfang des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Meineid	—	—	2	1	2	1	1	—	1	1	190	85
Falsches Zeugniß	—	—	4	1	4	1	4	1	—	—	95	1
Verleitung zum Treubruch	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	75	—
Complott mit Waffen	—	—	6	—	6	—	6	—	—	—	195	—
Hochverrath	104	—	159	—	263	—	181	—	82	—	33120	—
Summa	172	13	1079	293	1251	306	1101	247	150	59	73486	14034
Von vorstehenden Sträflingen haben ihre Heimath in dem												
Landcommissariate Bergzabern	16	1	42	3	58	4	27	2	31	2		
" Cusel	8	1	10	5	18	6	11	4	7	2		
" Frankenthal	9	1	14	5	23	6	19	—	4	6		
" Germersheim	4	—	12	1	16	1	12	1	4	—		
" Homburg	7	1	173	47	180	48	162	43	18	5		
" Kaiserslautern	11	1	21	8	32	9	28	5	4	4		
" Kirchheimbolanden	10	—	12	4	22	4	15	1	7	3		
" Landau	10	—	42	5	52	5	45	1	7	4		
" Neustadt	6	—	33	10	39	10	20	6	19	4		
" Pirmasens	42	1	271	55	313	56	297	48	16	8		
" Speyer	3	—	29	7	32	7	24	1	8	6		
" Zweibrücken	31	7	378	128	409	135	390	124	19	11		
Ausland	15	—	42	15	57	15	51	11	6	4		
Total	172	13	1079	293	1251	306	1101	247	150	59		

Digitized by Google

Lit. G. **Uebersicht der Bevölkerung der Kantonsgefängnisse**

Bezeichnung der Kantons-Gefängnisse	Stand am Anfang d. Jahres: In Untersuchung befindliche		Vaganten		Forststräflinge		Einfache Polizei-Sträflinge		Zugang im Laufe des Jahres: In Untersuchung befindliche		Vaganten		Forststräflinge		Einfache Polizei-Sträflinge		Total: In Untersuchung befindliche		Vaganten		Forststräflinge		Einfache Polizei-Sträflinge	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Alsenz . .	—	—	—	—	1	—	—	1	21	—	32	8	74	12	59	33	21	—	32	8	75	12	59	34
Annweiler .	7	—	—	—	—	—	—	—	208	3	51	19	291	42	37	18	215	3	51	19	294	42	37	18
Bergzabern .	1	—	—	—		—	—	—	31	5	154	20	262	55	126	19	32	5	154	20	262	55	126	19
Blieskastel .	—	—	1	1	5	3	—	—	40	11	82	39	293	118	181	21	40	11	83	40	298	121	181	24
Candel . .	—	—	—	—	17	3	5	—	66	5	77	23	997	178	96	13	66	5	77	23	1014	181	101	13
Cusel . . .	—	—	—		—	—	6	2	47	1	36	16	35	21	122	54	47	1	36	16	35	21	128	56
Dahn . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	27	2	59	6	152	47	102	6	27	2	59	6	152	47	103	6
Dürkheim .	1	-	1	—	3	3	3	1	69	18	165	52	290	106	255	26	70	18	166	52	293	109	258	27
Edenkoben .	—	—		—	3	—	1	—	39	4	235	85	405	46	138	11	39	4	235	85	408	46	139	11
Frankenthal .		1	2	—	6	1	—	—	177	45	861	118	95	26	216	48	177	46	863	118	101	27	216	48
Göllheim . .	1	—	2	—	—	—	19	9	20	3	52	23	5	—	546	200	21	3	54	23	5	—	565	218
Germersheim	—	—	—	2	1		—	—	15	9	196	112	61	5	137	7	15	9	196	114	62	5	137	7
Grünstadt .	—	—	1	—	2	1	2	1	33	8	98	27	330	139	97	8	33	8	99	27	332	140	99	9
Homburg .	3	—	—	—	5	1	—	—	203	81	126	40	379	104	124	47	206	81	126	40	384	105	124	47
Hornbach .	—	—	—	—	—	—	1	3	2	—	10	4	199	65	102	27	2	—	10	4	199	65	103	30
Kaiserslautern	3	—	4	1	5	3	1	1	122	36	296	103	773	218	121	35	125	36	300	104	778	221	122	36
Kirchheim .	—	—	—	—	22	5	—	—	11	6	127	53	450	173	74	47	11	6	127	53	472	178	74	47
Landau . .	—	—	2	—	—	—	4	3	10	4	189	120	150	27	97	43	10	4	191	120	150	27	101	16
Landstuhl . .	—	—	1		—	—	1	3	216	34	149	39	575	154	280	97	216	34	150	39	575	154	281	100
Lauterecken .	—	—	—	—	—	—	—	—	9	3	12	5	187	77	68	36	9	3	12	5	187	77	68	36
Mutterstadt .	—	—	1	—	10	1	—	—	184	26	218	72	422	56	87	18	184	26	219	72	432	57	87	18
Neustadt . .	—	—	—	—	6	—	—	—	141	7	340	101	601	108	259	36	141	7	340	101	607	108	259	36
Otterberg .	—	—	—		—	1		—	12	3	33	15	857	209	108	56	12	3	33	15	857	210	108	56
Pirmasens .	—	-	1	—	6	2	5	2	184	8	209	47	640	199	268	48	184	8	210	47	646	201	273	50
Rockenhausen	1	—		—	10	2	—	—	23	2	37	10	327	76	59	14	24	2	37	10	337	78	59	14
Speyer . .	2	1	1	—	1	—	1	—	85	14	486	101	322	60	370	67	87	15	487	101	323	60	371	67
Waldfischbach		—		—	—	—	—	—	6	1	4	3	48	6	64	28	6	1	4	3	48	6	64	28
Waldmohr .	—	—	—	—	2	1	—	—	9	5	19	6	236	82	91	36	9	5	19	6	238	83	91	36
Winnweiler .	1	—	—	—	7	4	1	—	67	18	88	36	907	311	70	38	68	18	88	36	914	315	71	38
Wolfstein . .	2	—	—	—	5	1	—	—	12	5	8	7	215	86	36	12	14	5	8	7	220	87	36	12
Zweibrücken .	2	—	2	—	—	—	3	1	321	53	118	40	276	81	64	44	323	53	120	40	276	81	67	45
Total . .	24	2	19	4	117	32	54	27	2410	420	4567	1350	10857	2887	4454	1175	2434	422	4586	1354	10974	2919	4508	1202

Digitized by Google

in der Pfalz während des Etatsjahres $18^{41}/_{42}$.

Abgang im Laufe des Jahres.								Stand am Ende des Jahres								Verpflegtage während des Jahres.							
In Untersuchung befindliche		Vaganten		Forststräflinge		Einfache Polizei-Sträflinge		In Untersuchung befindliche		Vaganten		Forststräflinge		Einfache Polizei-Sträflinge		In Untersuchung befindliche		Vaganten		Forststräflinge		Einfache Polizei-Sträflinge	
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
21	—	31	8	73	12	59	33	—		1	–	2	—	—	1	19	—	25	22	692	81	178	105
215	3	51	19	289	42	37	15			—		5			3	213	3	38	19	3891	331	120	45
32	5	154	20	253	51	124	15	—	—		–	9	1	2	1	73	6	310	34	2212	412	425	57
40	11	83	40	292	117	180	21					6	4	1	—	43	11	110	39	1994	922	456	50
66	5	77	23	990	176	100	13	–	—	—		21	6	1	–	58	11	71	23	8822	1067	491	23
46	1	36	16	35	21	126	51	1						2	2	124	3	38	36	162	130	539	246
27	2	49	6	152	47	103	6	–	–	—	—	—	—	—	–	39	4	67	5	1812	315	134	8
69	18	164	52	289	105	255	26	1		2	—	4	4	3		84	23	177	53	2811	1153	969	92
39	4	235	85	395	45	139	11					10	1		-	33	7	243	82	3251	223	979	68
177	40	863	118	97	29	213	46					4	1	3	2	270	82	451	351	756	117	481	95
21	2	52	26	4	—	565	218		1	2	3	1	–	–		19	2	48	20	115	–	4527	1919
15	9	196	114	62	5	125	7		-				-	2	-	26	9	338	234	747	68	415	12
33	8	99	27	322	140	96	9					10		3	-	45	14	121	26	2833	730	657	77
204	81	126	10	381	105	124	47	2				—		-		272	59	230	64	1790	451	387	157
2	—	10	4	197	64	103	29			—		2	1		1	2	—	10	4	2435	644	422	198
125	35	299	101	759	219	118	36	—	1	1	–	19	2	4	–	135	39	664	248	60 4	1369	1218	348
11	6	126	52	467	178	73	45	–		1	1	5	2	1	2	19	9	299	156	7135	2132	890	357
10	4	191	120	141	24	101	16	-	—			9	3	-	-	24	9	481	278	1139	150	545	93
215	34	150	39	575	154	279	100	1	—	–	–	—	–	2	-	179	24	118	34	3066	622	856	412
9	3	12	5	187	77	68	36									14	3	21	6	1447	314	370	300
181	26	219	72	427	67	87	15		-		—	5		4	—	172	27	231	80	3803	300	1352	285
141	7	340	101	604	107	251	36		–			3	1	5	-	129	10	194	135	3927	638	1436	169
12	3	33	15	847	208	102	56		-			10	2	6	-	8	1	26	13	4331	868	695	227
184	8	210	47	617	198	269	49			-		29	3	4	1	195	11	162	40	6441	1674	1932	450
24	2	37	10	330	78	59	14					7		–		24	3	40	10	2400	275	203	81
87	14	486	10	321	58	368	67	–	1	1	–	2	2	3		131	23	895	257	1181	145	989	141
6	1	4	3	45	6	64	25	–	–	–		—	—	-	-	3	—	3	2	438	42	572	192
9	5	19	6	224	79	91	36	–		–		14	4			6	3	14	2	1485	517	419	133
68	16	88	36	910	314	69	38	—			—	4	1	2	—	81	26	98	41	4202	1035	552	413
14	5	8	7	220	87	36	12	—					—		—	17	7	8	7	1597	513	333	116
322	52	120	40	271	77	65	45	1	1	—		5	4	2	—	612	109	553	155	1667	451	360	127
2428	418	4578	1350	[illegible]	2877	4449	1188	6	4	9	4	189	42	60	14	3072	568	7451	2509	84219	17814	23902	7006

Lit. II.

Uebersicht

der Verpflegstage sämmtlicher Sträflinge im Laufe des Etatsjahres $18^{49}/_{50}$.

Gefängnisse.	Verpflegstage der														Total	
	Zwangs-Arbeiter		zu criminel-ler Einsperrung Verurtheilten		Zuchtpolizei-Sträflinge		Forst-Sträflinge		einfachen Polizei-Sträflinge		Inquisiten		Vaganten			
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
a) Central-Gefängniß zu Kaiserslautern .	33998	5123	10094	3165	45370	16888	—	—	—	—	—	—	—	—	89462	25176
b) Filial-Strafanstalt Speyer . . .	—	—	—	—	23774	2453	—	—	—	—	—	—	—	—	23774	2453
c) Bezirksgefängnisse:																
1. Frankenthal . .	—	—	—	—	23494	5503	—	—	—	—	—	—	—	—	23494	5503
2. Kaiserslautern .	—	—	—	—	13213	4590	—	—	—	—	—	—	—	—	13213	4590
3. Landau . .	—	—	—	—	12741	3880	—	—	—	—	—	—	—	—	12741	3880
4. Zweibrücken . .	—	—	—	—	73486	14034	—	—	—	—	—	—	—	—	73486	14034
d) 31 Kantonsgefängnisse . . .	—	—	—	—	—	—	84219	17814	23902	7006	3072	568	7451	2509	118644	27897
Total .	33998	5123	10094	3165	192078	47348	84219	17814	23902	7006	3072	568	7451	2509	354814	83533
Der Stand der Gefängnisse war daher im Durchschnitt täglich .	93	14	27	8	525	129	230	48	68	19	8	1½	20	7	972	229

Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

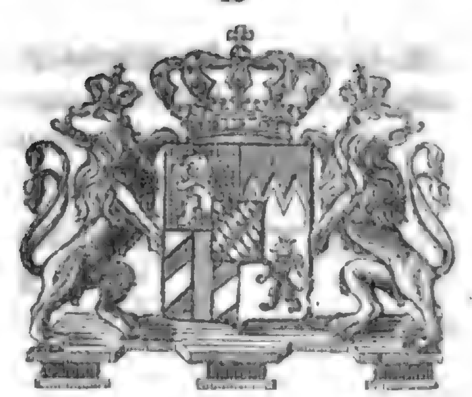

№ 8. Speyer, den 20. Januar 1851.

Inhalt:

Heeres-Ergänzung für das Jahr 1851 aus den Conscribirten der Altersklasse 1829. — Cursiren falscher Münzen. — Decanatswahl. — Bitte des Studienlehrers Ph. Hiller zu Würzburg um Empfehlung der von demselben verfaßten Uebersichts-Tabellen der teutschen und lateinischen Formen- und Satzlehre. — Erledigung der katholischen Pfarrei Oberndorf. — Bitte des Jacob Alspach zu Lemberg um Namensveränderung. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayerischen Staatspapiere. — Amts-Intelligenzblatt № 7 wird nachgeliefert.

Ad Nrm. Exh. 6981 T. pr. den 19. Januar 1851.

(Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1851 aus den Conscribirten der Altersklasse 1829 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König durch allerhöchste Verordnung vom 12. Dezember 1850 (Amtsblatt № 101 Seite 789) für den Zusammentritt des obersten Rekrutirungsrathes der Pfalz zur Aushebung der Conscribirten der Altersklasse 1829 die Zeit vom 22. Januar bis zum 5. Februar 1851 allergnädigst zu bestimmen geruht haben, werden hiermit nachstehend die Tage zur öffentlichen Kenntniß gebracht, an welchen die ärztliche Visitation und Aushebung der Conscribirten der einzelnen Landcommissariatsbezirke behufs der Abstellung des die Pfalz treffenden Contingentes aus der Altersklasse 1829 dahier Statt findet.

Tag der Visitation.			Tag der Aushebung.		
22. Jan.	Landc.	Speyer.	23. Jan.	Landc.	Speyer.
23.	" "	Germersheim.	24.	" "	Germersheim.
24.	" "	Homburg.	25.	" "	Homburg.
25.	" "	Neustadt.	27.	" "	Neustadt
27.	" "	Bergzabern.	28.	" "	Bergzabern.
28.	" "	Frankenthal.	29.	" "	Frankenthal.
29.	" "	Cusel.	30.	" "	Cusel.
30.	" "	Kirchheim.	31.	" "	Kirchheim.
31.	" "	Pirmasens.	1. Febr.	"	Pirmasens.
1. Febr.	"	Kaiserslautern.	3.	" "	Kaiserslautern.
3.	" "	Zweibrücken.	4.	" "	Zweibrücken.
4.	" "	Landau.	5.	" "	Landau.

Die Königl. Landcommissariate haben für die ungesäumte Aufnahme gegenwärtiger Bekanntmachung in die Lokalblätter Sorge zu tragen.

Speyer, den 18. Januar 1851.

Königlich oberster Rekrutirungsrath der Pfalz.

Hohe.

Luttringshausen.

Nro. 5705 T. pr. den 14 Januar 1851.

(Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern im rubricirten Betreffe vom 22. Dezember v. J. zur öffentlichen Warnung und gleichmäßigen Wachsamkeit durch die Polizeibehörden der Pfalz andurch bekannt gemacht.

Speyer, den 13. Januar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz

Kammer des Innern.

Hohe.

Schalk.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Bei dem Königl. Landgerichte Neumarkt in Oberbayern wurden im Laufe des Monats Juli l. J. einem Individuum falsche Sechskreuzerstücke Bayer. Gepräges, trocken versilbert, mit eigens gravirten Stempeln geprägt und mit besonderer Vorrichtung glatt gerändert, sodann ein Sechskreuzerstück, sächsisch-coburg-gothaischen Gepräges, aus Kupfer bestehend, gleichfalls trocken versilbert und mit eigenem Stempel geprägt, abgenommen.

Indem hiemit Jedermann vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden zugleich den Auftrag, gegen deren Verfertigung sorgfältig Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle nach gesetzlicher Vorschrift einzuschreiten.

München, den 22. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

v. Benning, Präsident.

Dubois, Secr.

Ad Nro. Exh 6208 T. pr. den 15. Januar 1851.

(Decanatswahl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterm 11. Januar l. J. wurde der auf den Decanatsverweser, Priester Johann Franz Schaub, Pfarrer zu Hettenleidelheim, gefallenen Wahl zum Decan des Decanates Frankenthal die Bestätigung der Königl. Regierung der Pfalz ertheilt.

Speyer, den 11. Januar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

Nro. 6005 T. pr. den 14. Januar 1851.

(Die Bitte des Studienlehrers Ph. Hiller zu Würzburg um Empfehlung der von demselben verfaßten Uebersichts-Tabellen der teutschen und lateinischen Formen- und Satzlehre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Königl. Studienlehrer Philipp Hiller zu Würzburg hat Uebersichts-Tabellen der teutschen und lateinischen Formen- und Satzlehre verfaßt und herausgegeben, welche sich nach dem Urtheile bewährter Schulmänner durch ihre

Brauchbarkeit vorzüglich empfehlen und namentlich den Schülern der Lateinschule die Schwierigkeit des Erlernens der teutschen und lateinischen Sprache durch deren paralelle und übersichtliche Behandlung wesentlich erleichtern.

Die unterfertigte Königl. Stelle sieht sich deßhalb veranlaßt, sämmtliche Studienlehrer des Regierungsbezirkes auf die erwähnten Tabellen, welche von der Bonitas-Bauers Verlagshandlung in Würzburg zu 33 kr. per Exemplar und gegen Ueberlassung eines Freiexemplars auf je 10 Exemplare zu beziehen sind, aufmerksam zu machen, und in Folge einer in Mitte liegenden höchsten Ministerial-Entschließung zu ermächtigen, dieselben, wo und inwieweit sie es für nützlich finden, ihrem Unterrichte zu Grund zu legen.

Speyer, den 8. Januar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Luttringshausen.

Nro. 1781 T. pr. den 16. Januar 1851.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Oberndorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Oberndorf, Landcommissariats- und Decanatsbezirks Kirchheimbolanden, in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei zählt in 4 dazu gehörigen Ortschaften 296 Parochianen und erträgt:

	fl	kr
1. an Staatsgehalt	232	—
2. " Wohnungsanschlag	20	—
3. " Ertrag des Pfarrgutes	3	14
4. " Capitalzinsen	4	12
5. " Grundzinsen	11	12
6. " Geldbezügen	7	18
sohin im Ganzen	277	56

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Gesuche um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 5 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 15. Januar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Luttringshausen.

---

pr. den 14. Januar 1851.

(Die Bitte des Jacob Alspach zu Lemberg um Namensveränderung betr.)

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir gestatten hiermit, dem gestellten allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, daß der am 29. Dezember 1826 geborne Jacob Alspach zu Lemberg den Geschlechtsnamen „Roßberger" annehmen und führen dürfe.

Vorstehende allerhöchste Entschließung wird in Gemäßheit der Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 11. Germinal Jahr XI, unwiderruflich Vollziehung erhalten, wenn binnen Jahresfrist keine gegründete Reclamation dagegen erhoben wird.

Zweibrücken, den 14. Januar 1851.

Der Königl. General-Staatsprokurator.
Korbach.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 6. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zu der durch Versetzung des Christian Ludwig Wilhelm Ernst Dietsch in Erledigung gekommenen Friedensrichterstelle zu Göllheim, vom 16. l. Mts. anfangend, den Bezirksgerichtsassessor Carl Alwens zu Kaiserslautern, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 6. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Friedensrichter Wilhelm Nyhiner-Friedrich zu Frankenthal nach §. 19 der Beilage IX. zur Verfassungsurkunde in den Ruhestand zu versetzen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Januar 1851, wurde der Sitz der Bürgermeisterei von Thalfröschen nach Thaleischweiler, Landcommissariats Pirmasens, verlegt und das Gemeinderaths-Mitglied Adam Hühnerberger zum Bürgermeister und das Gemeinderaths-Mitglied Adam Agne daselbst zum Adjunkten ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Januar 1851, wurde das Gemeinderaths-Mitglied Johann Georg Alexander zu Klingen, Landcommissariats Bergzabern, zum Bürgermeister allda ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Januar 1851, wurde das Gemeinde-Mitglied Jacob Wolf von Fischbach, Landcommissariats Pirmasens, zum Adjunkten der dasigen Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Januar 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant Gustav Scherer von Nußbach zum Verweser der Lehrerstelle an der teutschen protestantischen Schule zu Kallosen, Landcommissariats Kirchheimbolanden, ernannt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 16 Januar 1851.

	Papier	Geld
Obligationen zu $3\frac{1}{2}$ % prompt.		$83\frac{1}{8}$
„ „ 4 % „		$89\frac{1}{2}$
„ „ 5 % „		$100\frac{1}{8}$
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .		$86\frac{1}{2}$
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem. .		613
„ „ Promessen per Stück Agio .		
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahnen.		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch-Bayerische		

(Das Amts-Intelligenzblatt № 7 wird nachgeliefert.)

Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

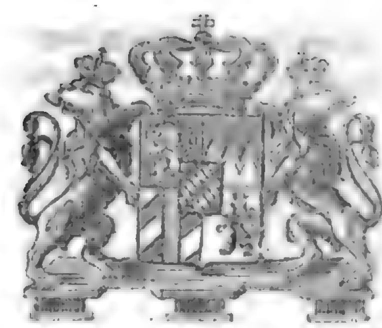

№ 9. Speyer, den 25. Januar **1851.**

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vergütung für die Vorspannleistung beim Schubfuhrwerke betr. — Besetzung der Beschälstationen im Jahr 1851. — Aufforderungen zur amtlichen Nachforschung nach Personen. — Abwesenheit des Balthasar Schmitt von Hettenleidelheim. — Modification in der [illegible] Eintheilung des Königl. Forstamts Pirmasens. — Auffinden eines falschen Kronenthalers. — Erledigungen der katholischen Pfarreien Feil-Bingart und Bießingen. — Nachweis über das Rechnungswesen und den Vermögensstand des Emeritenfonds für katholische Geistliche in der Pfalz am Ende des Jahres 1849. — Uebersicht über das [illegible] und den Vermögensstand des katholischen Decanatsfonds am Ende des Jahrs 1849. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Eisenberg, Decanats Kirchheimbolanden. — Pfarreiverleihung. — Dienstesnachrichten. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Vergütung für die Vorspannleistung beim Schubfuhrwerke betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns aus Veranlassung der vielfachen Klagen über die Ungenügendheit der dermaligen Vergütung für die Vorspannleistung beim Schubfuhrwerke bewogen gefunden, die hierüber bestehenden Normen einer Revision unterstellen zu lassen und verordnen hiemit, was folgt:

I.

Die Vergütung für die Vorspannleistung beim Transport von Bettlern, Vaganten, Polizei-Arrestanten, Untersuchungs-Gefangenen und Sträflingen beträgt in Unserem Königreiche diesseits des Rheins

1. für einen einspännigen Wagen 30 Kreuzer per Meile,
2. für einen zweispännigen Wagen 48 Kreuzer per Meile.

II.

Unsere Staatsministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger, die allgemeine Instruction über die Criminalkosten der Stadt- und Landgerichte vom 24. November 1809 abändernden Anordnung beauftragt.

München, den 5. Januar 1851.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner. v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Epplen.

Nro. 6845 T. pr. den 23. Januar 1851.

(Die Besetzung der Beschälstationen im Jahr 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das laufende Jahr 1851 werden die nachbezeichneten Beschälstationen bestimmt und mit der beigesetzten Zahl von Beschälhengsten des Landgestüts besetzt:

1. Pirmasens	mit	4	Beschälern.
2. Bergzabern	"	3	"
3. Kandel	"	4	"
4. Offenbach	"	3	"
5. Schwegenheim	mit	3	"
6. Meckenheim	"	3	"
7. Lambsheim	"	4	"
8. Kirchheim	"	3	"
9. Kaiserslautern	"	3	"
10. Landstuhl	"	3	"
11. Rehweiler	"	3	"
12. Zweibrücken	"	26	"
Zusammen		62	"

Das Sprunggeld wird, wie bisher, auf 1 fl 12 Xr per Stute nebst 30 Xr Trinkgeld für den Knecht festgesetzt; ausnahmsweise ist jedoch auf der Station Landstuhl für den Beschäler Rapide, dann auf der Station Zweibrücken für die Beschäler George, Ibrahim und Casar 3 fl 30 Xr nebst 30 Xr Trinkgeld zu entrichten.

Die Sprungzeit beginnt mit dem 1. März und endet den 15. Juni d. J.

Für Nachsprünge ist nichts zu entrichten.

Mutterstuten, welche Ausländern angehören, sowie solche, welche mit Krankheiten oder Erbfehlern behaftet sind, bleiben, den bestehenden Vorschriften gemäß, auf allen Stationen ausgeschlossen.

Die Königl. Landcommissariate haben für die Verbreitung dieser Bekanntmachung geeignet zu sorgen, und die Aufnahme derselben in die Local-Wochenblätter zu veranlassen.

Auch sind wegen der Respicirung benehmlich mit der Königl. Gestütsdirection die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Speyer, den 21. Januar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 6949 T. pr. den 21. Januar 1851.

(Die Aufforderungen zur amtlichen Nachforschung nach Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle, welche bisher immer zur Ausschreibung abhanden gekommener Personen angegangen worden ist, findet es zweckmäßiger und einem beschleunigten Geschäftsgang entsprechender, wenn solche Ausschreibungen im Amtsblatt künftig von den Landcommissariaten ausgehen und an die übrigen Polizeibehörden und das Gendarmerie-Personal als Bekanntmachung gerichtet werden.

Speyer, den 17. Januar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

Nro 6869 T. pr. den 18. Januar 1851.

(Die Abwesenheit des Balthasar Schmidt von Hettenleidelheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein gewisser Balthasar Schmidt von Hettenleidelheim, Landcommissariats-Bezirk Frankenthal, Sohn des dortigen Händlers Peter Schmidt, 17 Jahre alt, hat sich im Monat August 1849 mit dem Teppich- und Leinwandhändler Franz Joseph Blum von Wattenheim, als dessen

Gehülfe zum Betrieb des Handels, aus seiner Heimath entfernt, später von seinem Begleiter getrennt, und seit dieser Zeit nichts mehr von sich hören lassen und sein Aufenthalt ist bis jetzt unbekannt geblieben.

Sämmtliche Polizeibehörden und das Gendarmerie-Personal der Pfalz werden unter Bezugnahme auf das unten folgende Signalement dieses Jünglings aufgefordert, nach demselben Nachforschung zu pflegen, denselben im Betretungsfalle dem Königl. Landcommissariat Frankenthal vorführen, Nachrichten über denselben aber gleichfalls an diese Behörde gelangen zu lassen.

Speyer, den 17. Januar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schalk.

Signalement.

Alter: 17 Jahre;
Größe: ungefähr 5';
Haare: blond;
Stirne: gewöhnlich;
Augenbraunen: blond;
Augen: braun;
Mund und Nase: gewöhnlich;
Kinn: rund;
Gesicht: oval;
Besondere Kennzeichen: keine.

Ad Nrm. Exh. 1913 Q. pr. den 23. Januar 1851.

(Modification in der Forstbezirks-Eintheilung des Königl. Forstamts Pirmasens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge Rescript des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 3. d. M. haben Seine Majestät der König unterm 1. dieses zu genehmigen geruht, daß im Forstamte Pirmasens aus Bestandtheilen der übergroßen Reviere Ruppertsweiler und Lemberger-Glashütte, nebst dem Walddistrikte Etschberg vom Revier Erfweiler des Forstamts Dahn ein neues Forstrevier mit der Benennung Salzwoog gebildet werde.

Diesem neuen Reviere Salzwoog werden zugetheilt:

Von dem bisherigen Reviere Ruppertsweiler:

	Tagw.
Die Abtheilungen 8—26 einschließlich des Distriktes Langenberg III. mit	2096,64
Vom Revier Lemberger-Glashütte:	
Der Distrikt Braunsberg IV. mit	2208,90
Vom Distrikt Hobelist V. die Abtheilungen 1—8 einschließlich mit	728,72
Und vom Distrikt großer Stephansberg VI. die Abtheilungen 1—19 mit	1592,09
Dann vom Reviere Erfweiler:	
Der Distrikt Etschberg VI. mit	273,97
Sohin im Ganzen	6900,32

Speyer, den 17. Januar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Marc.

Metschnabel.

Nro. 6476 T. pr. den 23. Januar 1851.

(Auffinden eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 31. v. M. im rubricirten Be-

treff zur Warnung des Publikums und zur geeigneten Wachsamkeit von Seite der Polizeibehörden bekannt gemacht.

Speyer, den 21. Januar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz
Kammer des Innern,
Hohe.

Schalk.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Nach einer Anzeige des Königl. Landgerichts Wasserburg wurde daselbst am 30. October l. J. durch die Königl. Gendarmerie ein falscher Kronenthaler eingeliefert, der Tags zuvor im Wirthshause zu Roth, desselben Gerichts, ausgegeben worden war. Derselbe ist aus Messing, mittels Abschlagens eines ächten Stückes auf weiches Eisen oder Messing und Uebertragung der dadurch erhaltenen Metallform auf eine Messingplatte gefertigt, hat ein dunkelbläulich bleiernes Aeußeres und an den Rändern und erhabenen Stellen des Gepräges blickt deutlich das Messing durch. Das Kopfbild ist sehr schwach erscheinend, die Reversseite etwas deutlicher aber ohne schärfere Zeichnung, die Schrift hingegen ist sehr erkenntlich ausgedrückt. Der Rand ist ganz unregelmäßig und ungleich eingekerbt und ganz verwischt, die innere Randprägung außerhalb der Schrift fehlt ganz. Der Klang des Stückes ist metallisch, aber etwas dumpf.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Königl. Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben in vorgeschriebener Weise zu verfahren.

München, den 31. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Präsidenten:
v. Schilcher, Director.

Dubois, Secr.

Nro. 6901 T. pr. den 17. Januar 1851.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Feil-Bingart betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Feil-Bingart in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Kirchheimbolanden, zählt in 3 dazu gehörigen Orten und 2 Höfen 792 Parochianen und erträgt:

	fl	kr
1. an Staatsgehalt	232	—
2. „ Wohnungsanschlag	20	—
3. „ Ertrag des Pfarrgutes	—	31
4. „ Geldbezügen	—	54
sohin im Ganzen	253	25

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Gesuche um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 5 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 17. Januar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Luttringshausen.

Nro. 6942 T. pr. den 17. Januar 1851.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Biesingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Resignation des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Biesingen in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Zweibrücken, zählt in zwei dazu gehörigen Ortschaften 609 Parochianen und erträgt:

		ƒ	kr.
1.	an Staatsgehalt	232	—
2.	„ Wohnungsanschlag	20	—
3.	„ Ertrag des Pfarrgutes	160	15
4.	„ Geldbezügen	6	40
		418	55

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Gesuche um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 5 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 17. Januar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Luttringshausen.

Nro. 6941 T. pr. den 18. Januar 1851.

Nachweis

über das Rechnungswesen und den Vermögensstand des Emeritenfonds für katholische Geistliche in der Pfalz am Ende des Jahres 1849.

A. Rechnung des Jahres 1849.

1. Außerordentliche Einnahme.

		ƒ	kr.	₰	ƒ	kr.	₰
I.	Rückstand der Rechnung des vorigen Jahres	8153	33	-			
II.	Einnahms-Ausstände vom vorhergehenden Jahre	2339	16	1			
III.	Vermächtnisse und Schenkungen	—	—	-			
IV.	Veräußerung von Gütern und Mobilien	—	—	-			
V.	Abgetragene Kapitalien	2867	43	2			
VI.	Vorgelegte Gerichts- und Verfolgungskosten	4	4	3			
	Betrag der außerordentlichen Einnahme				13369	37	2

2. Ordentliche Einnahme.

		ƒ	kr.	₰	ƒ	kr.	₰
VII.	Staatsgehalt der erledigten Pfarreien im Jahre 1849	8328	21	-			
VIII.	Interkalargefälle	386	8	2			
IX.	Miethzins von Häusern und Gebäuden	—	—	-			
X.	Pachtzins von Feldgütern	—	—	-			
XI.	Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien	4140	41	3			
	Betrag der ordentlichen Einnahme				12855	11	1
	Gesammt-Einnahme				26224	48	3

3. Gewöhnliche Ausgabe.

		ƒ	kr.	₰	ƒ	kr.	₰
XII.	Pensionen und Unterstützungen	3190	—	-			
XIII.	Pfarrverwesungskosten	6201	16	2			
XIV.	Stiftungen	120	—	-			
XV.	Verwaltungskosten	266	12	-			
XVI.	Steuern und Auflagen	—	—	-			
	Betrag der gewöhnlichen Ausgabe				9777	28	2

4. Außerordentliche Ausgabe.

		ƒ	kr.	₰
XVII.	Pfarrverwesungskosten	14	55	-
XVIII.	Stipendien an studierende Theologen	575	—	-
XIX.	Erwerbung von Realitäten	—	—	-
XX.	Angelegte Kapitalien	6950	—	-

	ƒ	Xr	₰	ƒ	Xr	₰
XXI. Stiftungen	—	—	—			
XXII. Außerordentliche Verwaltungskosten	150	—	–			
XXIII. Gerichts- und Verfolgungskosten	28	40	3			
XXIV. Ausfälle von Einnahmen	1053	30	3			
XXV. Ausstände von Einnahmen	5025	54	2			
Betrag der außerordentlichen Ausgabe				13798	1	–
Gesammt-Ausgabe				23575	29	2

5. Abgleichung.

	ƒ	Xr	₰
Betrag aller Einnahmen	26224	48	3
Betrag aller Ausgaben	23575	29	2
Ganzer Betrag des Ueberschusses .	2649	19	1

B. Vermögensstand am Ende des Jahres 1849.

	ƒ	Xr	₰	ƒ	Xr	₰
I. Rechnungs-Rückstand des Jahres 1849				2649	19	1
II. Vorschüsse an rückzuersetzenden Stipendien				7533	—	–
III. Kapitalvermögen im Jahre 1849:						
a) älterer Kapitalbestand	93181	42	2			
b) abgetragene Kapitalien	2867	43	2			
Rest an älterem Bestand	90313	59	–			
c) neu angelegte Kapitalien	6950	—	–			
d) jetziger Kapitalbestand				97263	59	–
VI. Vorgelegte Gerichts- und Verfolgungskosten				28	40	3
V. Ausstände von Einnahmen				5025	54	2
Summa . . .				112500	53	2

C. Verwendung im Zwecke des Fonds.

Acht emeritirte Priester erhielten, theils unter Enthebung ihrer Pfarrdienste, theils, und zwar einer derselben mit Beigebung eines Hilfspriesters, jährliche Pensionen von 130—400 ƒ (theilweise als Zuschuß zu der zu beziehenden Staatspension).

Außerdem wurden an zehn Geistliche, worunter drei wegen hohen Alters und Gebrechlichkeit, durch Beigebung von Hilfspriestern, den andern wegen sonst zu berücksichtigender Verhältnisse, momentane Unterstützungen von 25—100 ƒ verabreicht.

Speyer, den 14. Januar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schalk.

Nro. 6840 T. pr. den 18. Januar 1851.

Uebersicht

über das Rechnungswesen und den Vermögensstand des katholischen Decanatsfonds am Ende des Jahrs 1849.

A. Rechnungswesen.

I. Außerordentliche Einnahme.

	ƒ	Xr	₰	ƒ	Xr	₰
Cap. 1. Rückstand der vorhergehenden Rechnung .	1185	26	1			
Cap. 2. Einnahms-Ausstände .	120	54	1			
Cap. 3. Abgetragene Capitalien .	—	—	–			
Cap. 4. Rückerstattete Gerichts- und andere Kosten .	3	9	–			
Ganzer Betrag der außerordentlichen Einnahme				1309	29	2

II. Gewöhnliche Einnahme.

	ƒ	Xr	₰	ƒ	Xr	₰
Cap. 5. Güterpachtzinse . . .	259	40	–			
Cap. 6. Capitalzinse . . .	435	36	1			
Ganzer Betrag der gewöhnlichen Einnahme				695	16	1
Gesammtbetrag aller Einnahmen				2004	45	3

Digitized by Google

III. Gewöhnliche Ausgabe.

	fl.	kr.	d.
Cap. 7. Decanatsremunerationen	440	—	—
Cap. 8. Steuern . . .	—	—	—
Cap. 9. Verwaltungskosten . .	49	20	3

Ganzer Betrag der gewöhnlichen Ausgabe 489 20 3

IV. Außerordentliche Ausgabe.

	fl.	kr.	d.
Cap. 10. Angelegte Capitalien	—	—	—
Cap. 11. Remuneration . .	15	—	—
Cap. 12. Gerichts- und andere Kosten	18	50	—

Ganzer Betrag der außerordentlichen Ausgaben 33 50 —

Ganzer Betrag aller Ausgaben 523 10 3

Abschluß.

Die ganze Einnahme beträgt	2004	45	3
Die ganze Ausgabe beträgt	523	10	3
Der Passivrezeß beträgt . . .	1481	35	—
Hievon ab die momentan unerhebbaren Ausstände	129	16	2
Bleibt Schuldigkeit des Rechners am Ende 1849	1352	18	2

B. Vermögensstand.

1. Rezeß des Jahrs 1849	1352	18	2
2. Betrag der Capitalien	8712	7	2
3. Die Einnahms-Ausstände betragen .	129	16	2
Vermögensstand am Ende des Jahrs 1849	10193	42	2
Das Vermögen betrug am Ende 1848 .	10021	32	—
Mehrung . .	172	10	2

Speyer, den 11. Januar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schalk.

Ad Nro. Exh. 134 I pr. den 23. Januar 1851.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Eisenberg, Decanats Kirchheimbolanden, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König unterm 16. d. M. den protestantischen Pfarrer zu Oggersheim, Decanats Speyer, Heinrich Friedrich Baum, von dem Antritte der ihm übertragenen Pfarrstelle zu Eisenberg, Decanats Kirchheimbolanden, allergnädigst zu entheben und zu genehmigen geruhet haben, daß diese Stelle noch einmal zur Bewerbung ausgeschrieben werde, wird unter Hinweisung auf das diesseitige Ausschreiben vom 19. August vorigen Jahres (Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz vom 29. August 1850, № 70) abermals ein Concurstermin von sechs Wochen für die Bewerber anberaumt, deren nach Vorschrift zu belegende Gesuche durch das Königl. Decanat Kirchheimbolanden hierher zu senden sind.

Speyer, den 21. Januar 1851.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Schüeler, v. n.

Dimroth.

Pfarrei-Verleihung.

Gemäß allerhöchster Entschließung vom 4. Januar 1851 wurde die katholische Pfarrei Haßloch, Landcommissariats Neustadt, dem bisherigen Pfarrer zu Oberndorf, Priester Friedrich Ries, allergnädigst übertragen.

Dienstesnachrichten.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 3. d. Mts. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem Gemeindeschreiber Friedrich Hertel in

Annweiler die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Wallhalben übertragen werde.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Jänner 1851, wurde das Gemeinderaths-Mitglied Damian Kreichgauer I. von Studernheim, Landcommissariats Frankenthal, zum Adjunkten an der dortigen Stelle ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Januar 1851, wurde der bisherige Gehülfe an der katholischen Vorbereitungsschule zu St. Ingbert, Michael Kreutz, zum Lehrer der untern Mädchenschule dortselbst, der Schuldienst-Exspectant Jacob Schneider von Oberhausen aber zum Verweser der Vorbereitungsschule zu St. Ingbert, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Januar 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant Heinrich Faller aus Lauterecken zum Verweser der protestantisch-teutschen Schule zu Adenbach, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Januar 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Vogelgesang von Böckweiler zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Breitfurth, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom Königl. Landgericht Altötting wurde die Einziehung der dem vormaligen Lebzelter Joseph Schäffer von Landsberg unterm 6. Juni und 7. September 1847 verliehenen und unterm 6. August und 25. October 1847 ausgeschriebenen, in der Zwischenzeit auf den Lebzeltergesellen J. N. Dunst eigenthümlich übergegangenen fünfjährigen Gewerbsprivilegien,

a) auf ein eigenthümliches Verfahren bei Bereitung von Meth und Lebkuchen,

b) auf Anwendung eines besondern Verfahrens bei Anfertigung von Wachs- und Talgkerzen mit intensiverem Lichte und längerer Brenndauer

wegen Mangels der Neuheit und Eigenthümlichkeit beschlossen, und dieser Beschluß im Recursweg von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern bestätiget.

Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums.

Das dem Seifensieder Jacob Moritz von Bergzabern unterm 6. Juli 1847 verliehene und unterm 25. October 1847 ausgeschriebene zehnjährige Gewerbsprivilegium auf das von ihm erfundene verbesserte Verfahren bei Verfertigung der Talgseife aus nordamerikanischem Harze wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern auf Grund des §. 30, Ziff. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1842, die Gewerbsprivilegien betr., als erloschen erklärt.

Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt

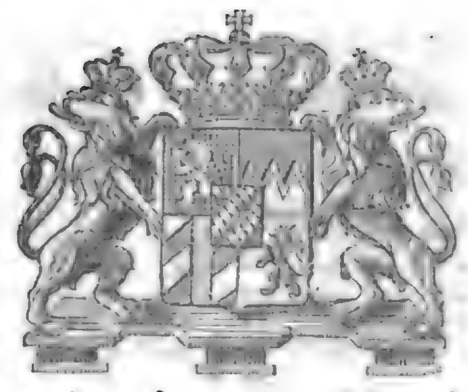

für die Pfalz.

№ 10. Speyer, den 28. Januar 1851.

Inhalt:

Das Aichen der Fässer betr. — Schiffahrtsverkehr zu Ludwigshafen im IV. Kalender-Quartal 1850.

Ad Nrm. 17072 S. pr. den 23. Januar 1851.

(Das Aichen der Fässer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate und Bürgermeisterämter.

Nach eingekommenen Anzeigen kommt der Fall öfter vor, daß Fässer, welche zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Orten geaicht worden sind, in der Literzahl differiren, und es rührt dieses nach den gepflogenen Erhebungen nicht blos von den Veränderungen in der Beschaffenheit der Fässer selbst her, wodurch die Verfügung vom 22. Januar 1843 veranlaßt worden ist, sondern auch daher, weil die Aichgefäße sich nicht überall in dem entsprechenden Zustande befinden, und die Aichmeister bei ihren Dienstverrichtungen nicht immer mit der erforderlichen Vorsicht und Pünktlichkeit verfahren.

Die Königl. Landcommissariate werden daher beauftragt, die Verificatoren von Maaß und Gewicht anzuweisen, bei ihren Umreisen in den Gemeinden zum Zwecke der Verification auf die entsprechende Construction und Beschaffenheit der Aichvorrichtungen besonderes Augenmerk zu richten und wahrgenommene Gebrechen jedesmal der Ortspolizeibehörde zur geeigneten Abhülfe anzuzeigen, sich bei dieser Veranlassung auch geeignet zu verlässigen, ob die Aichmeister bei der Vornahme der Aichung das richtige Verfahren beobachten, und ihnen darüber die nöthigen Belehrungen zu ertheilen.

Den Bürgermeisterämtern wird übrigens wiederholt zur Pflicht gemacht, gehörig geeigenschaftete und verlässige Männer als Aichmeister aufzustellen.

Speyer, den 22. Januar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Luttringshausen.

pr. den 17. Januar 1851.

Schifffahrtsverkehr zu Ludwigshafen pro IV. Kalender-Quartal 1850.

1850.		A. Auslandshafen. Angekommen.	Centn.	Centn.
den 1.	October	Schiffer Adams von Cöln	28	
1.	"	" " " "	406	
1.	"	" " " "	99	
2.	"	Niederländer Dampfboot	1	
3.	"	Schleppkahn Ludwigshafen № 2	5094	
3.	"	" " № 4	2099	
4.	"	Schiffer Linz von Cöln	56	
4.	"	" Mundschenk von Cöln	124	
7.	"	Niederländer Dampfboot	19	
7.	"	" "	61	
9.	"	Cölner Dampfboot	6	
9.	"	Schleppkahn Ludwigshafen № 4	679	
10.	"	Cölner Dampfboot	2	
11.	"	Schleppkahn Ludwigshafen № 1	4739	
14.	"	Cölner Dampfboot	1	
14.	"	Schiffer Rippert von Cöln	100	
14.	"	Cölner Dampfboot	32	
15.	"	Niederländer Dampfboot	6	
16.	"	Schiffer Linz von Cöln	8	
16.	"	Niederländer Dampfboot	3	
16.	"	Düsseldorfer Dampfboot	28	
16.	"	Schiffer Brillmayer von Bingen	183	
16.	"	Niederländer Dampfboot	30	
16.	"	Schiffer Fritsch von Coblenz	362	
17.	"	Niederländer Dampfboot	4	
18.	"	Dampfboot № 22	57	
19.	"	Schiffer Görgens von Mannheim	186	
21.	"	Niederländer Boot	2	
21.	"	Schleppkahn Ludwigshafen № 5	5038	
23.	"	Cölner Dampfboot	19	
24.	"	Schiffer Esetep von Cöln	18	
24.	"	" " " "	9	
24.	"	" Schwarz von Cöln	215	
24.	"	" Petry von Cöln	8	
24.	"	Dampfboot Joinville	42	
24.	"	Schiffer Petry von Cöln	92	
25.	"	Cölner Dampfboot	7	
28.	"	Schiffer Mundschenk von Cöln	17	
29.	"	Cölner Dampfboot	2	
30.	"	Schiffer Görgens von Mannheim	414	
31.	"	Niederländer Boot	42	
31.	"	" "	125	
31.	"	Cölner Dampfboot	5	
2.	November	Schiffer Leyendecker von Cöln	69	
2.	"	" " " "	30	
2.	"	" Faßbinder von Mannheim	2	
2.	"	Cölner Dampfboot	1	
2.	"	Schleppkahn Ludwigshafen № 7	5148	

			Centn.	Centn.
den	5. November	Cölner Dampfboot	21	
	8. "	" "	11	
	8. "	Dampfboot № 22	74	
	15. "	Schiffer Stephan von Mainz	11	
	15. "	" " " "	4	
	16. "	Dampfboot № 22	40	
	16. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 3	1168	
	16. "	" " № 10	5917	
	16. "	Schiffer Schneckenberger von Frankenthal	2284	
	18. "	" Stephan von Mainz	12	
	18. "	" Faßbinder von Mannheim	890	
	18. "	" " " "	50	
	18. "	" " " "	33	
	19. "	Cölner Dampfboot	1	
	19. "	Schiffer Faßbinder von Mannheim	71	
	21. "	" " " "	91	
	21. "	" " " "	158	
	22. "	" Weißenau von Cöln	209	
	23. "	Dampfboot № 22	229	
	23. "	Cölner Dampfboot	10	
	29. "	Schiffer Elbert von Cöln	23	
	29. "	" " " "	114	
	2. Dezember	" Schnellbach von Cöln	5	
	3. "	" Hartmann von Cöln	24	
	3. "	Cölner Dampfboot	5	
	4. "	Schiffer Hartmann von Cöln	133	
	4. "	" Junker " "	64	
	4. "	" Hartmann " "	729	
	4. "	" Andres " "	168	
	5. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 9	3541	
	5. "	Schiffer Faßbinder von Mannheim	247	
	5. "	" Hartmann von Cöln	111	
	5. "	" Andres " "	26	
	5. "	" Hartmann " "	238	
	5. "	" Andres " "	4	
	5. "	" Hartmann " "	97	
	5. "	" " " "	121	
	6. "	" " " "	894	
	7. "	" Wimmer von Mainz	233	
	7. "	Niederländer Boot	12	
	12. "	" "	2	
	13. "	Dampfboot № 22	160	
	14. "	Cölner Dampfboot	8	
	18. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 2	1477	
	19. "	Schiffer Maurer von Mannheim	225	
	20. "	" Jonas von Cöln	89	
	23. "	Cölner Dampfboot	7	
	24. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 8	1226	
	24. "	" "	504	
	31. "	Cölner Dampfboot	46	47535

			Centn.	Centn.
		Abgegangen.		
den	7. October	Schiffer Müßig von Neckargemünd	772	
	7. "	" Knobel von Haßmersheim	215	
	14. "	" Herrmann von Neckarels	58	
	14. "	" Uelaber " "	882	
	21. "	" Herrmann " "	425	
	26. "	" Schmitt von Haßmersheim	186	
	31. "	" Widder von Heilbronn	882	
	31. "	" Blumhardt von Cannstadt	120	
	9. November	" Herrmann von Neckarels	268	
	14. "	Schleppkahn Ludwigshafen № VI.	8	
	19. "	Schiffer Schmitt von Haßmersheim	501	
	19. "	" Herrmann von Neckarels	981	
	22. "	" Blumhardt von Cannstadt	176	
	22. "	" Staab von Neckargemünd	800	
	27. "	" Wegel von Neckarels	276	
	9. Dezember	Schleppboot Donnersberg von Ludwigshafen	162	
	9. "	Schiffer Wolf von Heilbronn	151	
	10. "	" Schmitt von Haßmersheim	327	7190
		Summa A.		54725
		B. Inlandshafen.		
		Angekommen.		
den	3. October	Schiffer Adams von Cöln	153	
	3. "	" Kappes von Haßmersheim	123	
	3. "	" Wittmann von Heilbronn	1070	
	3. "	" Linz von Cöln	649	
	3. "	" Heck von Haßmersheim	140	
	13. "	" Heuß von "	63	
	14. "	" Witter von "	80	
	16. "	" Geiger von Aschaffenburg	6	
	16. "	" Rippert von Mannheim	314	
	19. "	" Staab von Neckargemünd	180	
	19. "	" Görgens von Cöln	69	
	24. "	" Schmitt von Haßmersheim	116	
	25. "	" Kappes von "	41	
	25. "	" Geiger von Aschaffenburg	110	
	28. "	" Weibel von Heilbronn	176	
	28. "	" Mundschenk von Bingen	130	
	2. November	" " " "	169	
	2. "	" Witter von Haßmersheim	41	
	5. "	" Leyendecker von Coblenz	622	
	7. "	" Kappes von Haßmersheim	436	
	7. "	Niederländer Boot	35	
	12. "	Schiffer Müller von Wallendar	381	
	14. "	" Heck von Haßmersheim	54	
	14. "	" Stephan von Rußt	239	
	16. "	Niederländer Boot	18	
	18. "	Schiffer Schmidt von Haßmersheim	186	
	20. "	" Kappes " "	103	
	21. "	" Heck " "	65	
	22. "	" Kropf von Bamberg	215	
	25. "	" Dunk von Mainz	228	

		Centn.	Centn.
den 25. November	Schiffer Ditsch von Worms	143	
27. "	" Kühnle von Haßmersheim	44	
27. "	" Faßbinder von Cöln	242	
27. "	" Wenzl von Neckargemünd	48	
29. "	" Bock von Haßmersheim	46	
29. "	" Eibert von Cöln	91	
3. Dezember	" Ußleber von Haßmersheim	64	
3. "	" Klee von "	309	
3. "	" Avis von Cöln	149	
3. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 4	172	
7. "	Schiffer Andres von Cöln	647	
10. "	" Wimmer von Worms	75	
10. "	" Hellriegel von Cannstadt	345	
13. "	" Hock von Nierstein	53	
13. "	" Wimmer von Niederlanstein	54	
16. "	" Schmidt von Haßmersheim	153	
18. "	" Grob von Bingen	82	
19. "	" Maurer von Niederhausen	199	
21. "	" Sommer von Freistadt	126	
21. "	" Jonas von Bingen	56	
21. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 1	264	
24. "	Schiffer Kappes von Haßmersheim	14	
28. "	" König von Mannheim	25	
28. "	" Herrmann von Neckargemünd	104	9717

Abgegangen.

den 3. October	Schiffer Hauck von Haßmersheim	131	
3. "	Düsseldorfer Dampfboot	181	
3. "	Schiffer Emmich von Cannstadt	138	
6. "	" Adams von Cöln resp. Müßig von Haßmersheim	584	
6. "	" Brand von Würzburg	24	
6. "	" Sommer von Coblenz	101	
6. "	" Schlauch von Eberbach	434	
6. "	" Schmitt von Haßmersheim	205	
11. "	" Maurer von Eberbach	168	
11. "	" Knaub von Eberbach	238	
16. "	" Geiger von Aschaffenburg	407	
17. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 2	770	
17. "	Schiffer Herrmann von Neckargemünd	144	
17. "	" Riedinger von Eberbach	392	
19. "	" Staab von Neckargemünd	166	
24. "	Niederländer Boot	98	
24. "	Schiffer Emmich von Eberbach	364	
24. "	" Neuer von "	280	
24. "	" Emmich von "	439	
24. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 4	146	
25. "	Schiffer Schneider von Bamberg	390	
25. "	" Schmidt von Haßmersheim	350	
25. "	" Blumhardt von Neckargemünd	139	
26. "	" Kremer von Neckarems	281	
26. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 5	160	
26. "	Schiffer Staab von Eberbach	280	
29. "	" Heck von Haßmersheim	167	

		Centn.	Centn.
den 29. October	Schiffer Mundschenk von Bingen	327	
30. "	" Staab von Eberbach	574	
30. "	" Knaub von "	280	
30. "	" Schmidt von Haßmersheim	16	
2. November	" Blumhardt von Neckargemünd	612	
2. "	" Knaub von Eberbach	126	
2. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 6	1036	
5. "	Schiffer Kappes von Haßmersheim	160	
7. "	Niederländer Boot	134	
7. "	Schiffer Herrmann von Neckargemünd	776	
7. "	" Kropf von Bamberg	21	
8. "	Niederländer Boot	63	
11. "	Schiffer Knaub von Eberbach	168	
12. "	Niederländer Boot	160	
14. "	Schiffer Stephan von Rußt	508	
16. "	" Schmitt von Haßmersheim	444	
18. "	" Stöcklein von Bamberg	220	
20. "	" Herrmann von Neckargemünd	239	
22. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 3	784	
22. "	Niederländer Boot	85	
25. "	Schiffer Otto von Miltenberg	159	
25. "	" Knaub von Eberbach	126	
25. "	" Dunk von Mainz	63	
27. "	" Knaub von Eberbach	210	
27. "	" Wenzel von Neckargemünd	72	
29. "	" Ußleber von Haßmersheim	159	
29. "	" Neuer von Eberbach	280	
3. Dezember	" Ußleber von Haßmersheim	20	
3. "	" Wiepel von "	74	
4. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 4	623	
4. "	Schiffer Klee von Haßmersheim	274	
12. "	" Schmitt von "	909	
18. "	" Weimann von Neckargerach	324	
21. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 1	264	
30. "	Schiffer Herrmann von Neckargemünd	448	17915
	Summa B.		27632

C. Vordere Schachtel.

Angekommen.

den 2. October	Schiffer Müßig von Haßmersheim	160	
9. "	" Heck von "	240	
15. "	" Heuß von "	80	
21. "	" Schmidt von "	400	
26. "	" Staab von "	80	
26. "	" Schmitt von Heilbronn	120	
26. "	" Blumhardt von Cannstadt	120	
28. "	" Schmitt von Heilbronn	120	
1. November	" Baumann von Altripp	349	
4. "	" Witter von Haßmersheim	160	
6. "	" Hammersdorf von Neckarsteinach	562	
7. "	" Kappes von Eberbach	540	
8. "	" Knaub von "	19	
12. "	" Herrmann von Neckargemünd	100	

		Centn.	Centn.
den 13. November	Schiffer Herrmann von Neckargemünd	15	
15. "	" " " "	100	
15. "	" Herrmann von Neckargerach	100	
18. "	" Volz von Haßmersheim	360	
20. "	" Neu von Eberbach	121	
22. "	" Blumhardt von Cannstadt	160	
25. "	" Staab von Haßmersheim	120	
2. Dezember	" " " "	100	
2. "	" Wies von "	120	
10. "	" Heus von Heilbronn	200	
11. "	" Herrmann von Deidesheim	40	
11. "	" " " "	112	
24. "	" Knobel von Neckargemünd	380	
31. "	" Ziegler von Rheinbach	340	5317
	11 Schiffer mit nicht nach dem Gewichte belegten Gegenstände.		
	Abgegangen. Nichts.		
	Summa C. . .	—	5317

D. Winterhafen.

Angekommen.

den 3. October	Schiffer Kappes von Eberbach	200	
3. "	Dampfboot Delphin von Frankfurt	20	
4. "	" " " "	9	
6. "	" " " "	15	
8. "	Niederländer Boot	38	
8. "	Dampfboot Delphin	12	
10. "	Niederländer Boot	31	
10. "	Dampfboot Delphin	10	
15. "	Schiffer Müßig von Haßmersheim	212	
15. "	Niederländer Boot	21	
15. "	Dampfboot Delphin	6	
16. "	Niederländer Boot	28	
16. "	Dampfboot Delphin	31	
17. "	Schiffer Hammersdorf von Neckarsteinach	385	
21. "	" Leser von Haßmersheim	731	
21. "	Niederländer Boot	42	
21. "	Dampfboot Delphin	31	
23. "	Schiffer Heck von Haßmersheim	5045	
24. "	" Hammersdorf von Neckarsteinach . . .	350	
26. "	Niederländer Boot	198	
26. "	Dampfboot Delphin	37	
27. "	Niederländer Boot	63	
27. "	Dampfboot Delphin	7	
29. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 6	6600	
29. "	Schiffer Hauck von Eberbach	200	
29. "	Niederländer Boot	125	
29. "	Dampfboot Delphin	21	
30. "	Niederländer Boot	84	
30. "	Dampfboot Delphin	65	
2. November	Schiffer Staab von Oberdürkheim	143	
5. "	" Reck von Eberbach	787	
5. "	" Lattin von "	299	

			Centn.	Centn.
den 5.	November	Schiffer Dreisch von Worms	600	
5.	"	" Gg. Müßig von Haßmersheim	359	
6.	"	" Hr. Müßig von "	455	
6.	"	" Knaub von Eberbach	360	
6.	"	" Kappes von "	160	
6.	"	Niederländer Boot	14	
14.	"	Schiffer Dornberger von Eberbach	210	
14.	"	" Heuß von Haßmersheim	297	
14.	"	" Schmitt von "	240	
14.	"	Niederländer Boot	151	
14.	"	Dampfboot Delphin	83	
16.	"	Niederländer Boot	2	
16.	"	Dampfboot Delphin	33	
17.	"	" "	9	
18.	"	Niederländer Boot	4	
18.	"	Dampfboot Delphin	13	
18.	"	Schiffer Schmitt von Haßmersheim	740	
20.	"	" " " "	80	
21.	"	Niederländer Boot	10	
21.	"	Dampfboot Delphin	26	
22.	"	Niederländer Boot	158	
22.	"	Dampfboot Delphin	28	
25.	"	Schiffer Müßig von Haßmersheim	120	
25.	"	Niederländer Boot	36	
25.	"	Dampfboot Delphin	30	
27.	"	Niederländer Dampfboot	20	
27.	"	Dampfboot Dephin	41	
28.	"	Schiffer Weibel von Haßmersheim	100	
2.	Dezember	" Hehr von Nierstein	320	
2.	"	" Staab von Haßmersheim	92	
2.	"	" Kühnle von "	18	
3.	"	Niederländer Boot	6	
3.	"	Dampfboot Delphin	79	
4.	"	Niederländer Boot	18	
4.	"	Dampfboot Delphin	10	
5.	"	Schiffer Staab von Oberdürkheim	250	
5.	"	" Schmitt von Heilbronn	120	
6.	"	" Hehr von Nierstein	560	
7.	"	" Staab von Haßmersheim	393	
7.	"	" Widder von Haßmersheim	23	
9.	"	Niederländer Boot	30	
9.	"	Dampfboot Delphin	10	
10.	"	Niederländer Boot	35	
10.	"	Dampfboot Delphin	27	
15.	"	Schiffer Specht von Rheindürkheim	500	
19.	"	" Müßig von Friedberg	2409	
19.	"	" Krapp von Weißenau	196	
19.	"	Niederländer Boot	9	
20.	"	" "	11	
20.	"	Schiffer Müßig von Haßmersheim	113	
20.	"	" Schmitt von "	242	
23.	"	Niederländer Boot	16	
24.	"	Schiffer Bock von Neckarsteinach	385	

		Centn.	Centn.
den 24. Dezember	Schiffer Kappes von Eberbach	360	
30. "	" Schmitt von Haßmersheim	361	26818
	34 Schiffer mit nicht nach dem Gewichte belegten Gegenstände.		
	Abgegangen:		
den 1. October	Schiffer Staab von Oberdürkheim	371	
3. "	Dampfboot Delphin	52	
4. "	" "	60	
6. "	" "	76	
7. "	Niederländer Boot	39	
7. "	Dampfboot Delphin	49	
9. "	Niederländer Boot	114	
9. "	Dampfboot Delphin	40	
15. "	Schiffer Stammel von Cöln	2231	
17. "	Niederländer Boot	35	
17. "	Dampfboot Delphin	207	
21. "	Schiffer Schnellbach von Neckargemünd	1800	
21. "	" Klee von Haßmersheim	246	
22. "	Niederländer Boot	29	
22. "	Dampfboot Delphin	72	
23. "	Schiffer Rheinhard von Bonn	1016	
26. "	" Bertram von St. Sebastian	3002	
26. "	" Dasting von Niederlahnstein	898	
26. "	" Brillmayer von Bingen	1503	
26. "	Niederländer Boot	61	
26. "	Dampfboot Delphin	47	
27. "	Niederländer Boot	59	
27. "	Dampfboot Delphin	40	
28. "	Schiffer Stammel von Cöln	3922	
28. "	" Schwarz von Neckargemünd	1966	
28. "	" Müller von Coblenz	1774	
29. "	" Bertram von St. Sebastian	1981	
29. "	" Austadt von Düsseldorf	350	
29. "	Dampfboot Delphin	139	
30. "	Niederländer Dampfboot	24	
30. "	Dampfboot Delphin	29	
2. November	Schiffer Distel von Worms	1000	
2. "	" Betz von Neckargemünd	227	
5. "	" Müßig von Haßmersheim	200	
6. "	" Thorweiler von Boppart	850	
6. "	" Staab von Oberdürkheim	242	
7. "	Niederländer Boot	99	
12. "	Schiffer Reiß von Mannheim	3547	
12. "	" Blumhardt von Cannstadt	177	
12. "	" Rheinhard Wittw. von Mainz . . .	3999	
14. "	Schiffer Knaub von Eberbach	301	
14. "	" Santhöfer von Lorwitt	2039	
14. "	Niederländer Boot	146	
14. "	Dampfboot Delphin	29	
15. "	Niederländer Boot	172	
15. "	Dampfboot Delphin	2	
17. "	Niederländer Boot	83	

		Centn.	Centn.
den 17. November	Dampfboot Delphin	63	
18. 〃	Niederländer Boot	10	
18. 〃	Dampfboot Delphin	36	
19. 〃	Schiffer Markus von Meibri	4400	
19. 〃	Niederländer Boot	190	
21. 〃	Schiffer Bauduin von Mahren	3629	
21. 〃	Niederländer Boot	211	
21. 〃	Dampfboot Delphin	59	
22. 〃	Niederländer Boot	73	
22. 〃	Dampfboot Delphin	26	
26. 〃	Niederländer Boot	48	
26. 〃	Dampfboot Delphin	27	
28. 〃	Niederländer Boot	39	
28. 〃	Dampfboot Delphin	30	
28. 〃	Schiffer Böllert von Ruhrort	780	
28. 〃	〃 Kusel von Neckarsteinach	77	
2. Dezember	〃 Eberts von Klingenberg	1003	
2. 〃	〃 Grenzhäuser von Wallenthal	1596	
3. 〃	Niederländer Boot	123	
3. 〃	Dampfboot Delphin	32	
4. 〃	Niederländer Boot	35	
4. 〃	Dampfboot Delphin	30	
7. 〃	Schiffer Göppert von Ruhrort	1300	
9. 〃	〃 Müßig von Haßmersheim	24	
9. 〃	Niederländer Boot	35	
9. 〃	Dampfboot Delphin	24	
10. 〃	Schiffer Schneckenberger von Frankenthal . .	3275	
10. 〃	Niederländer Boot	54	
10. 〃	Dampfboot Delphin	31	
12. 〃	Schiffer Bolzen von Utrecht	3240	
12. 〃	〃 Silzen von Coblenz	2145	
15. 〃	〃 Davis von Oberwesel	400	
19. 〃	〃 Leiendecker von Mainz	2900	
19. 〃	〃 Hillesheim von Boppart	2133	
19. 〃	〃 Schnellbach von Neckargemünd	1800	
19 〃	Niederländer Boot	41	
20. 〃	〃 〃	36	
20. 〃	Schiffer Maidt von Coblenz	2104	
20. 〃	〃 Knaub von Eberbach	84	
20. 〃	〃 Faßbinder von Coblenz	2244	
24. 〃	Niederländer Boot	220	
28. 〃	Schiffer Andres von Mainz	3000	72958
	2 Schiffer mit nicht nach dem Gewichte belegten Gegenstände.		
	Summa D. . .		99776

Zusammenstellung.

A.	Auslandshafen	54725 Ctr.	
B.	Inlandshafen	27632 „	
C.	Vordere Schachtel	5317 „	
D.	Winterhafen	99776 „	
			187450 Ctr.

Hiezu die Ladungen sub C. und D. vorgemerkten 47 Fahrzeuge, welche nicht nach dem Gewichte belegte Gegenstände geführt haben, als:

14,710 Stück tannene Borde, 1253 tannene Faß-Dauben, 190 Stück Dielen, 2500 Stück Latten, 211 Stück Kübelreife, 100 Stück Baustämme, 16 Meter Mauersteine, 510 Meter Bruchsteine, 419 Meter Brennholz und 260 Stück leere Fässer, diese entziffern nach dem hiefür üblichen Gewichtsanschlage ein Gesammt-Gewicht von . . . . 21458 Ctr.

Summarum . . 208908 Ctr.

Ludwigshafen, den 8. Januar 1851.

Königl. Hafen-Commissariat.

Weinz,

Oberinspector.

Nachweisung

des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen im IV. Kalender-Quartal 1850.

Hafen-Abtheilungen.	Eingang.								Abgang.								Total-Gewicht.	Vorzügliche Gegenstände dieses Verkehrs.
	Wasserwärts				Landwärts				Wasserwärts				Landwärts					
	zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		aus der Pfalz		zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		nach der Pfalz			
	Schiffe.	Centner	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagen.	Centner.	Schiffe.	Centner	Schiffe.	Centner	Wagen.	Centner	Wagen.	Centner.	Centner	
Auslandshafen	107	47536	—	—	35	761	15	279	—	—	23	7191	812	29039	266	6795	91601	Baumwolle, rohe, Baumwollgarn, Tabaksstengel und Blätter, Krapp, Oel, Kaffee, Zucker, Roheisen, Eisen aller Art und Häute.
Inlandshafen	52	9717	—	—	44	1641	528	17753	—	—	65	17915	164	3829	273	7605	58460	Eisen aller Art, Farberde, Erz, Getreide, Lumpen, Papier, Pottasche, Steinwaaren, Tabak, Zucker und Alaun.
Vordere Schachtel *)	2	—	44	5317	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	177	6334	11651	Kreide und Oelkuchen.
Winterhafen *)	300	82452	46	6936	—	—	5	1056	—	—	91	72958	—	—	69	10088	173490	Alaun, Asphaltsteine, Eisenerz, Getraide aller Art, Kartoffel, Pfeifenerde, Papier, Roheisen, Palmöl, Repskuchen und Soda.
Summa	461	109705	90	12253	79	2402	548	19088	—	—	179	98064	976	32868	785	30822	335202	
*) Die außerdem in der Schachtel und im Winterhafen theils ein- theils abgegangenen, und bezüglich der Hafengebühren nicht nach dem Gewichte notirten Gegenstände entziffern nach dem hiefür üblichen Gewichts-Anschlage . .																	21458	Tannene Borde, leere Fässer, Bruchsteine, Mauersteine, Brennholz, Faßdauben, Diele und Kübelreife.
Zusammen . .																	356660	

Ludwigshafen, den 8. Januar 1851.

Königl. Hafen-Commissariat.

Weintz, Oberinspector.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 11. Speyer, den 31. Januar **1851.**

Inhalt:

Verein zur Ausbildung der Gewerke in München. — Das Schlachten zu junger Kälber betr. — Erbauung einer reformirten Kirche zu Marnheim. — Katholische Kirchenstiftungen. — Verwaltung der Königl. Kreiskasse während des nächsten Landtages. — Hebammenlehrkurs für das Jahr 1851. — Falsche Zweiguldenstücke. — Urtheil des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Augsburg. — Auszug aus dem Berathschlagungs-Register des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, deponirt auf der Canzlei dieses Gerichts. — Ordensverleihungen. — Pfarreiverleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Nro. 7491 T. pr. den 28. Januar 1851

(Den Verein zur Ausbildung der Gewerke in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In München hat sich in jüngster Zeit ein Verein gebildet, welcher die Vervollkommnung aller jener deutschen Gewerke, deren Erzeugnisse durch Anwendung wahrer Gewerbskunst und geschmackvoller, künstlerisch dargestellter Formen einer höhern Ausbildung in Bezug auf Zweckmäßigkeit und Schönheit fähig sind, zur Aufgabe hat, und diese Zwecke hauptsächlich durch die Herausgabe eines Vereinsblattes, durch Verbreitung kunstgerechter Zeichnungen zu Gewerbsgegenständen aller Art und durch Anlegung einer Sammlung solcher Gegenstände zu erreichen beabsichtiget.

Das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat in anerkennender Würdigung dieses gemeinnützigen Bestrebens dem Vereine selbst bereits die benöthigte Unterstützung aus Staatsmitteln zukommen lassen, die unterfertigte Stelle aber hält es dem Interesse der pfälzischen Industrie für angemessen, auf dieses verdienstliche Unternehmen aufmerksam zu machen, und die Königl. Landcommissariate und Bürgermeisterämter der Pfalz zu beauftragen, die Gewerbtreibenden ihres Bezirks zur Theilnahme an diesem Vereine zu ermuntern.

Von dem Resultate ihrer Bemühungen wird sich die Königl. Regierung seiner Zeit Kenntniß verschaffen.

Speyer, den 26. Januar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Luttringshausen.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 6390 T. pr. den 28. Januar 1851.

(Das Schlachten zu junger Kälber betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Erfahrung gebracht worden ist, daß eine polizeiliche Controle bezüglich des Alters der zum Schlachten geeigneten Kälber, in der Art, wie solche durch die Regierungsverfügungen vom 3. November 1846 (Amts- und Intelligenzblatt № 78) und resp. vom 8. November 1838 (Amts- und Intelligenzblatt № 59) angeordnet worden, in den angrenzenden Zollvereinsstaaten nicht besteht, und daß andere Beschränkungen in dieser Beziehung als unzureichend wieder außer Wirkung gesetzt worden sind, so hat die unterfertigte Stelle beschlossen:

a) im Interesse des Verkehrs und der Viehzüchter die Vorschriften vom Jahre 1838 und 1846 außer Wirkung zu setzen,

b) den sämmtlichen Gemeindeverwaltungen und Polizeibehörden aber aufzutragen, durch gehörige Handhabung der Fleischbeschau dem Schlachten von zu jungen Kälbern, deren Fleisch nach dem Urtheile von Sachverständigen der menschlichen Gesundheit nicht zuträglich ist, angemessen entgegenzuwirken.

Speyer, den 21. Januar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 6934 T. pr. den 24. Januar 1851.

(Die Erbauung einer reformirten Kirche zu Marienheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Königl. Landcommissariate.

Seine Majestät der König haben unter dem 20. März v. J. zum Zwecke der Erbauung einer Kirche, dann eines Pfarr- und Schulhauses in der größtentheils aus Pfälzern bestehenden reformirten Gemeinde Marienheim im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, die Vornahme einer Hauscollecte bei den Protestanten der Pfalz allergnädigst zu genehmigen geruht.

Als Zeitpunkt der Vornahme dieser Collecte wird hierdurch im Einvernehmen mit dem Königl. protestantischen Consistorium die zweite Hälfte des Monats März 1851 festgesetzt.

Die Königl. Landcommissariate haben diese Collecte durch die Presbyterien vornehmen zu lassen, die eingehenden Gelder zu sammeln und jedenfalls im Laufe des Monats April mit Sortenzetteln an das Secretariat der unterfertigten Stelle einzuliefern.

Speyer, den 20. Januar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 7275 T. pr. den 24. Januar 1851.

(Katholische Kirchenstiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die den katholischen Kirchen der Pfalz in dem Jahre 1850 gemachten Stiftungen werden in dem nachstehenden Verzeichnisse zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 21. Januar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Luttringshausen.

Verzeichniß

der den katholischen Kirchen der Pfalz im Jahr 1850 vermachten Stiftungen.

№ currentis.	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Landcommissariat.	Namen der Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Betrag. fl.	Betrag. kr.	Zweck der Stiftung.
1	Wilhelm Mees	Weingarten	Germersheim	Weingarten	15	—	für 1 Seelenmesse
2	Wilhelm Wolf	Kubardt	id.	Kubardt	30	—	„ 1 Anniversarium
3	Franz Ulsas	Hördt	id.	Hördt	30	—	„ 1 id.
4	Cäcilie Wörner	Edesheim	Landau	Edesheim	40	—	„ 1 id.
5	Michael Natter	Fockenberg	Homburg	Reichenbach	50	—	„ 1 id.
6	Sebast. Wüst Erben	Eppstein	Frankenthal	Eppstein	40	—	„ 1 id.
7	Johann Sieser	Göllheim	Kirchheim	Göllheim	40	—	„ 1 id.
8	Michael Dörr	Niederkirchen	Neustadt	Niederkirchen	20	—	zur Umwandlung der am 27. Juni 1847 mit 30 fl gestifteten Messe in ein Seelenamt
9	Sibilla Aul	Deidesheim	id.	Deidesheim	50	—	für 1 Anniversarium
10	Ehefrau Saal	Kaiserslautern	Kaiserslautern	Kaiserslautern	40	—	„ 1 Stillmesse
11	Peter Neufelds Erben	Kapsweyher	Bergzabern	Kapsweyher	56	—	„ 1 Anniversarium
12	Peter Paul	id.	id.	id.	56	—	„ 1 id.
13	Pfarrer Müller	Deidesheim	Landau	Hainfeld	50	—	„ 1 id. u. zur Austheilung von 30 kr jährlich an die Ortsarmen
14	Mar. Eva Siener	Arzheim	id.	Arzheim	100	—	für 2 Anniversarien
15	Marg. Born	Kirrweiler	id.	Kirrweiler	30	—	„ 1 Anniversarium
16	Pfr. Negeles Erben	Offenbach	id.	Offenbach	100	—	„ 3 Anniversarien
17	„ Mantels Erben	Steinweiler	Germersheim	Steinweiler	35	—	„ 1 Anniversarium
18	Wittwe Sitter	Hatzenbühl	id.	Hatzenbühl	40	—	„ 1 id.
19	Decan Greiner	Obermohr	Homburg	Obermohr	33	—	„ 1 id.
20	Adrian Flory	Oberhausen	Speyer	Harthausen	100	—	„ 1 id. u. zur Vertheilung von 1 fl jährl. an die Armen
21	Phil. und Marg. Fichter	Schönau	Pirmasens	Schönau	60	—	für 2 Engelämter
22	Kilian Hirsch	Waldsee	Speyer	Waldsee	30	—	„ 1 Anniversarium
23	Gg. Frz. Knecht	Herxheim	Landau	Herxheim	60	—	„ 1 id.
24	Reinhard Fernekes	Wattenheim	Frankenthal	Wattenheim	105 27	— —	„ 3 Anniversarien
25	Valentin Betsch	Sondernheim	Germersheim	Sondernheim	60		„ 1 Anniversarium
26	Elisab. Wagner	Homburg	Homburg	Homburg	100	—	„ 1 id.
27	Georg Stiebers Erben	id.	id.	id.	100	—	„ 1 id.
28	Georg Dietz	Deidesheim	Neustadt	Deidesheim	50	-	„ 1 id.
29	Johs. Berz Erben	Hördt	Germersheim	Hördt	30	—	„ 1 id.
30	Bernhard Berzel	Dudenhofen	Speyer	Dudenhofen	90	—	„ 3 Anniversarien
31	Christian Beck	id.	id.	id.	60	—	„ 2 id.
32	Adelheid Gilbert	Edenkoben	Landau	Edenkoben	30	-	„ 1 Anniversarium
33	Daniel Detzel	Sondernheim	Germersheim	Sondernheim	200	—	„ 1 id.
34	Marg. Küchler	Grünstadt	Frankenthal	Grünstadt	250	—	„ 2 Anniversarien

№ currentis.	Des Stifters — Namen.	Des Stifters — Wohnort.	Landcommissariat.	Namen der Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Betrag. ƒ	Betrag. Xr	Zweck der Stiftung.
35	Kath. Barb. Graß u. Anna Maria Platz	Altsterweiler	Landau	Altsterweiler	400	—	für 2 Anniversarien
36	Paul Rauch	Niedergailbach	Zweibrücken	Niedergailbach	30	—	„ 1 Anniversarium
37	Bischof Weis	Speyer	Speyer	Altheim	80	—	„ 1 id.
					320	—	„ eine Armenstiftung
38	Sebast. Schlosser	Schifferstadt	id.	Schifferstadt	60	—	„ 2 Anniversarien
39	Jacob Hütbers Erben	Reifenberg	Zweibrücken	Reifenberg	72	—	„ 2 id.
40	Leonhard Frey	Neustadt	Neustadt	Neustadt	200	—	„ 3 Seelenmessen und zur Vertheilung von 1 ƒ 30 Xr jährlich an Hausarme
41	Regina Hofmann	Heßheim	Frankenthal	Heßheim	32	—	zur Vertheilung von Brod an die Werktagsschüler jährlich aus den Zinsen
					40	—	für 1 Anniversarium
42	Johann Lavall	Medelsheim	Zweibrücken	Medelsheim	40	—	„ 1 id.
43	Peter Klees Erben]	Bliescastel	id.	Bliescastel	60	—	„ 1 id.
44	Eheleute Hoff	Steinweiler	Germersheim	Germersheim	30	—	„ 1 id.
45	Eheleute Kirchmer	Jockgrim	id.	Jockgrim	60	—	„ 3 Anniversarien
46	Johann' Steiger II.	Harthausen	Speyer	Harthausen	60	—	„ 2 id.
					125	—	„ Paramente
					40	—	
47	Ludwig Wienand	Grevenhausen	Neustadt	Hambach	50	—	„ 1 Anniversarium
48	Philipp Fuß	Lambsheim	Frankenthal	Lambsheim	30	—	„ 1 id.
49	Mar. Eva Wasner geb. Happersberger	Wattenheim	id.	Wattenheim	35	—	„ 1 id.
50	Georg Braun	Dernbach	Bergzabern	Dernbach	30	—	„ 1 id.
51	Johann Pfeifer	Reifenberg	Pirmasens	Münschweiler	33	—	„ 1 id.
52	Maria Jurietti	Germersheim	Germersheim	Germersheim	50	—	„ 1 id.
53	Joh. Ettinger'sche Eheleute	Ormesheim	Zweibrücken	Ormesheim	35	—	„ 1 id.
54	Joh. Nicol. Schiel	Niedergailbach	id.	Niedergailbach	30	—	„ 1 id.
55	Von einem Ungenannten	—	—	Landau	50	—	„ 1 id.
56	Salome Berkel	Schifferstadt	Speyer	Schifferstadt	30	—	„ 1 id.
57	Lorenz Gehrlein	Neupfotz	Germersheim	Neupfotz	30	—	„ 1 id.
58	Mar. Anna Christmann	Bellheim	id.	Bellheim	60	—	„ 1 id.
59	Ver. Anton Harder	id.	id.	id.	60	—	„ 1 id.
60	Johann Hörig	Merzalben	Pirmasens	Merzalben	70	—	„ 2 Anniversarien
61	Johann Mäckle	Friedelsheim	Neustadt	Friedelsheim	20	—	„ 1 Anniversarium
62	Martin Böhrig	Marnheim	Kirchheim	Kirchheim	25	—	„ 1 id.
63	Peter Lederle	Berg	Germersheim	Berg	50	—	„ 1 id.
64	Anna Maria Sieber	Böhl	Speyer	Böhl	35	—	„ 1 id.
65	Joh. Adam Dauenhauer	Dahn	Pirmasens	Dahn	34	—	„ 1 id.
66	Georg Keller	id.	id.	id.	30	—	„ 1 id.
67	Valentin Kunz	id.	id.	id.	30	—	„ 1 id.

Digitized by Google

№ currentis.	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Land-commissariat.	Namen der Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Betrag. ƒ	Betrag. Xr	Zweck der Stiftung.
68	Ludwig Wienand	Hambach	Neustadt	Grevenhausen	50	—	für 1 Anniversarium u. zur Austheilung von Brod an die Armen für 30 Xr jährlich
69	Daniel Hüther	Münchweiler	Pirmasens	Münchweiler	50	—	für 1 Anniversarium
70	Marx Benz	Erfweiler	id.	Erfweiler	34	—	„ 1 id.
71	Christoph Augustin	Gerolsheim	Frankenthal	Gerolsheim	25	—	„ 1 id.
72	Carl Keitz I.	Wattenheim	id.	Wattenheim	35	—	„ 1 id.
73	Martin Zwieler	Ottersheim	Germersheim	Ottersheim	60	—	„ 2 Anniversarien
74	Johann Klein	Hambach	Neustadt	Hambach	35	—	„ 1 Anniversarium
75	Peter Bauer	Schmittshausen	Zweibrücken	Reifenberg	36	—	„ 1 id.
76	Kath. Barb. Schön	Hanhofen	Speyer	Hanhofen	60	—	„ 2 Anniversarien
77	Simon Keller u. Mich. Jäger	Harthausen	id.	Harthausen	60	—	„ 2 id.
				Summa	5118	—	

Ad Nrm. Exh. 5156 Q. pr. den 24. Januar 1851.

(Die Verwaltung der Königl. Kreiskasse während des nächsten Landtages betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Kassa-Aemter.

Während der Abwesenheit des Königl. Kreiskassiers Nebenack als Landtags-Abgeordneter, wird der Königl. Kreiskassa-Controleur Bender als Kreiskassier und der Königl. Zahlmeister Bauer als Kassa-Controleur die gemeinschaftliche Kassasperre und Unterfertigung der Kassaquittungen besorgen.

Vorstehendes wird den Königl. Kassa-Aemtern zur Kenntniß gebracht.

Speyer, den 17. Januar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Marc.
Metschnabel.

Nro. 7592 T. pr den 29. Januar 1851.

(Den Hebammenlehrkurs für das Jahr 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Anfang des Hebammen-Unterrichtes zu Würzburg für 1851 auf den 1. März festgesetzt worden ist, so haben sich die Schülerinnen am 26. Februar, Morgens 10 Uhr, zu Speyer im Gebäude der Königl. Regierung persönlich einzufinden und von da die weitere Reise anzutreten.

Die Behörden haben die etwa noch nicht vorgelegten Anmeldungen bis zum 20. Februar mit genauer Befolgung früherer Verordnungen einzusenden, und namentlich dabei das vorjährige Ausschreiben (Amtsblatt 49 S. 572) zu berücksichtigen. Der Kostenbetrag bleibt für jede einzelne Schülerin 123 ƒ 9½ Xr, oder ohne das Kästchen 103 ƒ 30¼ Xr.

Speyer, den 28. Januar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 6956 T. pr. den 24. Januar 1851.

(Falsche Zweiguldenstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gegen Ende October v. J. wurde im Orte Diedesfeld ein falsches Zweiguldenstück in Umlauf gebracht und gerichtliche Untersuchung darüber eingeleitet.

Dasselbe ist herzoglich Nassauischen Gepräges vom Jahre 1847, besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen.

Kennbar ist diese Münze an mehreren Erhöhungen (Beulen) in der Umschrift „zwei Gulden“, sowie an Vertiefungen in dem Bildnisse des Regenten, endlich an dem unregelmäßigen und die Spuren einer schlechten Prägung tragenden Rand.

Dies wird zur Warnung des Publikums bekannt gemacht und den Polizeibehörden gehörige Wachsamkeit gegen die Verbreitung falscher Münzen empfohlen.

Speyer, den 21. Januar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Luttringshausen.

---

pr. den 24. Januar 1851.

(Urtheil des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Augsburg.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Erkennt das Königl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg in der Untersuchung gegen den Redacteur Ludwig Schönchen aus Augsburg wegen polizeilich strafbaren Mißbrauchs der Preßfreiheit zu Recht, was folgt:

1. Redacteur Ludwig Schönchen, 33 Jahre alt, von Augsburg, wird auf den Grund inzwischen eingetretener Verjährung wegen polizeilich strafbaren Mißbrauchs der Presse, verübt durch den in der Augsburger Postzeitung, welche unter seiner Verantwortlichkeit redigirt wird, № 10 vom 11. Januar d. J., pag. 38, d. d. Würtemberg, Stuttgart, 7. Dezember 1849 enthaltenen Artikel, von der erhobenen Anschuldigung freigesprochen, und hat die Königl. Staatskasse die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Die betreffenden Exemplare der Augsburger Postzeitung von № 10, soweit sie noch vorhanden und nicht in Privatbesitz gelangt sind, sind zu vernichten.

Entscheidungsgründe.

2c. 2c.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Augsburg am vierzehnten November achtzehnhundert und fünfzig, wo zugegen waren: Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director Dr. Wirschinger, als Vorsitzender, Lippmann, Paur, Räthe, Hederer, Königl. Staats-Anwalt und Scharf, Protokollführer.

Dr. Wirschinger. Lippmann. Paur.

Scharf.

In fidem copiae.

Augsburg, den 9. Januar 1851.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Director:
(L. S.) Wirschinger.

---

pr. den 25. Januar 1851.

Auszug

aus dem Berathschlagungs-Register des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, deponirt auf der Canzlei dieses Gerichts.

Das Königl. Bezirksgericht,

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators Böcking in seinem Antrage, dahin gehend:

Das Königl. Bezirksgericht wolle für die nach Artikel

siebenzehn des Gesetzes vom drei und zwanzigsten Mai achtzehnhundert sechs und vierzig zu machenden Veröffentlichungen für die Kantone Dahn, Landstuhl und Waldmohr die in Landau erscheinende Pfälzer Zeitung bestimmen;

Nach stattgehabter Berathung, und

In Erwägung, daß der gestellte Antrag durch die gegebenen Verhältnisse gerechtfertigt erscheint, demselben daher zu entsprechen ist;

Verordnet, daß die durch Artikel siebenzehn des Gesetzes vom drei und zwanzigsten Mai achtzehnhundert sechs und vierzig vorgeschriebenen Publikationen für die Kantone Dahn, Landstuhl und Waldmohr für die Zukunft in der in Landau erscheinenden „Pfälzer Zeitung" zu machen sind, und daß gegenwärtiger Beschluß in dem Amtsblatte für die Pfalz veröffentlicht werde;

Also geschehen und beschlossen in der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am vier und zwanzigsten Januar 1851, wo zugegen waren: Hilgard, Präsident, Serini, Bühler, Kieffer, Laurent, Löw, Richter, Weber, Glaser, Assessor, Böcking, Königl. Staatsprokurator und Mittermayer, Untergerichtschreiber.

Unterzeichnet: Hilgard, Serini, Bühler, Kieffer, Laurent, Löw, Weber, Glaser, Böcking und Mittermayer.

Für getreuen Auszug.
Zweibrücken, den 25. Januar 1851.

Die Königl. Bezirksgerichtskanzlei.

Mittermayer,
Untergerichtschreiber.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben unter dem 1. Januar l. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordensverleihungen vorzunehmen, und zwar:

dem Staatsprokurator Ludwig Schmitt in Zweibrücken;

dem Landcommissär Chr. Chelius in Homburg;

dem Regierungsrathe Max Frey in Speyer;

dem Forstmeister L. Kröber in Zweibrücken;

dem Pfarrer Johannes Schiller in Iggelheim,

das Ritterkreuz vom Verdienstorden des heil. Michael.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 10. Januar 1851 dem katholischen Pfarrer zu Feilbingert, Landcommissariats Kirchheim, Priester Dr. Conrad Bertram, die Pfarrei Merzalben, Landcommissariats Pirmasens, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, vom 18. Januar 1851, wurde das Gemeinderaths-Mitglied Heinrich Marxer zu Mundenheim, Landcommissariats Speyer, zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. Januar 1850, wurde der bisherige Schulgehülfe Georg Leibfried zu Schifferstadt, zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Landau ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 17. Januar 1851 wurde der bisherige Schulgehülfe Johannes Kirsch zu Ludwigshafen zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Altripp, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allergnädigst zu ertheilen geruht, und zwar:

unterm 13. September v. J. dem Schuhmachergesellen Franz Xaver Stich von München, auf Fabrikation der von ihm erfundenen, angeblich Schuhe und Stiefel wasserdicht machenden, das Leder weich und elastisch erhaltenden Schmiere, für den Zeitraum von einem Jahre;

unterm 6. November v. J. dem Bäckermeister Xaver Zettler von München auf das von ihm erfundene Verfahren bei Erzeugung von Preßhefe, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 12. November v. J. dem Hofchocoladefabrikanten-Sohn Carl Mayrhofer, auf Ausführung seiner Erfindung einer verbesserten Chocoladefabrikation durch ein eigenthümliches Verfahren beim Rösten der Cacao-Bohnen auf einer hiezu eigens construirten Maschine, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 4. Dezember v. J. dem Hafnergesellen J. J. Held aus Ansbach, z. Z. in München, auf Ausführung der von ihm erfundenen verbesserten Construction von Zimmeröfen und Bereitung der gleichfalls von ihm erfundenen blauen Glasur, für den Zeitraum von fünf Jahren, und

dem Webergesellen Wilhelm Bittermann aus Kupfenberg, z. Z. Geschäftsführer in der Steinhauser'schen Schlauchfabrik in München, auf Ausführung des von dem verstorbenen Webermeister Franz Steinhauser erfundenen und von Wilhelm Bittermann verbesserten Verfahrens bei Fabrikation von Schläuchen, Feuereimern und Gurten aus italienischem Hanf und ohne Naht, für den Zeitraum von 4 Jahren.

Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums.

Das dem Melber Joseph Hochgesang unterm 23. Juni 1840 verliehene und unterm 31. Juli 1840 ausgeschriebene, in der Zwischenzeit auf den Bäckergesellen Moritz Friedrich eigenthümlich übergegangene 15jährige Privilegium auf das von Ersterem erfundene Verfahren bei Erzeugung des feinen holländischen Zwiebackes und englischen Tafelbrodes, wurde auf den Grund der Bestimmung in Abschnitt IV., Tit. 3, §. 55, № 4 der Vollzugs-Instruction zum Gewerbsgesetz als erloschen erklärt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 23. Januar 1851.

	Papier	Geld
Obligationen zu 3½ % prompt.		85
„ „ 4 % „		89½
„ „ 5 % „		100¼
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .		86½
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem. .		620
„ „ Promessen per Stück Agio .		
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahnen.		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch-Bayerische		

Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

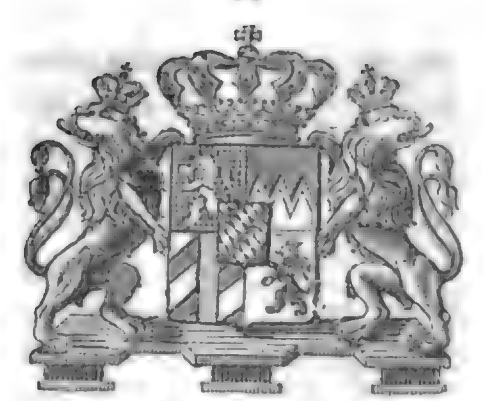

№ 12. Speyer, den 5. Februar 1851.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Bestellung von Militär-Einstandscapitalien durch Hinterlegung von Staatsobligationen betr. — Bekanntmachung, die 3½ procentigen Obligationen für Gerichtsbarkeitsentschädigungs-Capitalien betr. — Ernennung eines Königl. Distrikts-Schulinspectors für die katholischen Schulen des Landcommissariats Cusel. — Getreide-Normalpreise pro 18⁵⁰/₅₁.

Bekanntmachung,

die Bestellung von Militär-Einstandscapitalien durch Hinterlegung von Staatsobligationen betr.

Staatsministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen, dann Kriegsministerium.

Nachdem der Antrag des Landtages,

„es sey die Staatsregierung zu ermächtigen, die „Bestellung der Einstandscapitalien für die Folge „durch die Hinterlegung bayerischer Staatsobli„gationen jeder Art, soferne sie im Zinsfuße „nicht unter 3½ Procent, zuzulassen"

in dem allerhöchsten Landtagsabschiede vom 26. Juli v. J. Abschnitt I. §. 31 die allerhöchste Genehmigung erhalten hat, so werden zum Vollzuge dieser Verfügung folgende Weisungen ertheilt:

1. Zur Annahme als Einstandscapitalien sind alle Nominal- und au porteur-Obligationen geeignet, welche mit 3½, 4 oder 5 Procent verzinslich, und noch mit allen nicht bereits verfallenen Zinscoupons versehen sind.

   Nur die Obligationen des ersten Subscriptions-Anlehens zu 20, 35 und 50 fl. sind, weil es auf ihnen an Raum zur Vinculirung fehlt, von der Annahme ausgeschlossen.

2. Eine und dieselbe Staatsobligation kann nicht zu dem einen Theile als Einstandscapital bestimmt und zu dem andern Theile als Eigenthum des Einstellers vorbehalten werden. — Zur Annahme nicht geeignet ist daher beispielsweise eine Staatsobligation von 1000 fl., wenn das Einstandscapital nur 500 fl. beträgt.

3. Da das Einstandscapital nach §. 55, Abs. 4 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes dem Militär-Aerar zugleich als Caution zu dienen hat, so muß darauf gehalten werden, daß die dasselbe repräsentirenden Staatsobligationen nach ihrem jeweiligen Course wenigstens den Cautionsbetrag von 150 resp. 300 fl erreichen. Ueberdieß hat sich der Einsteller in dem Einstandsvertrage verbindlich zu machen, im Falle der Cours der Staatsobligationen so sehr fallen sollte, daß der Werth von 150 fl resp. 300 fl nicht mehr erreicht würde, auf erste Anforderung und ohne irgend einen Einwand oder Aufschub während der ganzen Dauer der Einstandszeit das Fehlende entweder baar oder durch neue Obligationen zu ergänzen.

4. Wenn das Einstandscapital in Staatsobligationen gestellt werden soll, so haben die den Einstandsvertrag verbriefenden Gerichtsbehörden oder Notäre die Einsteher vorher zu belehren, daß solche Obligationen bei den Staatsschulden-Tilgungskassen weder in Haupt- noch Nebensache irgend eine Begünstigung genießen, daß sie daher nicht sofort in den Besitz des baaren Geldes ihrer Capitalien gelangen, sondern nur die Obligationen zur freien und ungehinderten Disposition ausgehändigt erhalten, und folglich, wenn sie die Obligationen in Baargeld umwenden, und dazu nicht die Ziehung der Nummern bei der Verloosung abwarten wollen, damit gleich andern Obligationsinhabern und resp. Staatsgläubigern, lediglich an die Veräußerung der Obligationen zum jeweiligen Tags-Course, hingewiesen sind, womit zumal bei geringzinsigen resp. $3\frac{1}{2}$- und 4procentigen Papieren fast immer ein größerer oder geringerer Verlust am Capitale verbunden ist.

5. Der Einstandsvertrag muß die genaue Bezeichnung der das Einstandscapital repräsentirenden Staatsobligationen und die Zahl der ihnen beigefügten Zinscoupons enthalten. Eben so muß darin angegeben seyn, ob der Einsteher den Betrag der ersten fällig werdenden Zinscoupons ganz zu beziehen hat, oder ob dem Einsteller die bis zum Tage des Einstandsvertrages treffende Zinsrate herauszubezahlen ist.

6. Nominal-Obligationen werden von den Conscriptionsbehörden nur dann angenommen, wenn sie bereits durch die Staatsschulden-Tilgungskasse auf den Einsteher umgeschrieben sind. Bei den au porteur-Obligationen dagegen haben die Conscriptionsbehörden sogleich bei deren Empfang die Vinculirung vorzunehmen. Diese besteht in einer amtlichen Vormerkung auf der Rückseite der Obligation des Inhalts, daß gegenwärtige Schuldurkunde als Einstands-Capital und Caution des Soldaten N. zu dienen habe, und dem Verkehr entzogen sey.

7. Eine Notification dieser Vinculirung an die Königl. Staatsschuldentilgungsanstalt ist nicht erforderlich.

8. Die Conscriptionsbehörden haben statt der Depositenscheine die der Einstandszeit entsprechende Anzahl von Zinscoupons der Militärbehörde des Einstehers zur Verwahrung, Erhebung für Haftungen oder zur jährlichen Abgabe an die Einsteher zuzusenden.

9. Hat der Einsteher seine Dienstzeit vollendet und liegt ihm dem Militär-Aerar gegenüber keine Haftung ob, so werden die au porteur lautenden Staatsobligationen durch die Conscriptionsbehörden wieder devinculirt. Dieses geschieht durch die amtliche Vormerkung auf der Obligation, daß vorstehende Beschränkung aufhöre, und die Obligation nunmehr wieder in die Klasse der au porteur-Obligationen gehöre.

10. Werden Staatsobligationen während der Deponirung in Folge einer Verloosung gekündigt, so sind die Capitalbeträge zu erheben, und bei der Königl. Bank in Nürnberg von Neuem als Einstandscapital zu deponiren.

11. Es ist zwar zunächst Sache des Einstehers, dessen Obligationen durch die Verloosung zur Heimzahlung

bestimmt wurden, wegen Erhebung des Capitals bei den Conscriptionsbehörden die erforderlichen Schritte zu thun; damit ihm jedoch im Falle der Unterlassung kein allzubedeutender Zinsenverlust erwachse, haben die Militärbehörden auf der Rückseite der Zinscoupons, sobald sie erhoben, oder dem Einsteher zur Erhebung übergeben werden, den Namen des Einstehers und des Regiments zu bezeichnen, weil alsdann ein wegen Verloosung nicht mehr zahlbarer, aber irrthümlich doch vergüteter Coupon an den Geldempfänger (Einsteher) wieder zurückgehen kann, und dieser alsdann aus dem Grunde der Unzahlbarkeit die Capitalkündigung durch Verloosung zu entnehmen vermag.

München, den 19. Januar 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
v. Lüder. v. Zwehl.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath Epplen.

Bekanntmachung,

die 3½ procentigen Obligationen für Gerichtsbarkeitsentschädigungs-Capitalien betr.

Durch höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. Dezember v. J. wurde genehmigt, daß die 3½ procentigen Obligationen ohne Coupons, welche bei Abtretung lehenbarer oder im Fideicommiß-Verbande gestandener Gerichtsbarkeiten zur Berichtigung der Entschädigungs-Capitalien ausgestellt wurden, auf Ansuchen der Betheiligten, in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Dezember 1831, Art. 15, Abs. 2 in 3½ procentige Nominal-Obligationen mit Coupons umgeschrieben werden, um den Obligationsbesitzern die Theilnahme an den periodischen Verloosungen der 3½ procentigen Mobilisirungs-Obligationen dieser Schuldgattung möglich zu machen.

Die Königl. Schuldentilgungs-Specialkassen sind angewiesen worden, die Besitzer solcher Gerichtsbarkeits-Entschädigungs-Obligationen von den nähern Bestimmungen hinsichtlich dieser Umschreibung in Kenntniß zu setzen.

München, den 20. Januar 1851.

Königlich bayer. Staatsschulden-Tilgungscommission.

v. Sutner.
Brennemann, Secretär.

Ad Nrm. Exh. 7646 T. pr. den 1. Februar 1851.

(Die Ernennung eines Königl. Distrikts-Schulinspectors für die katholischen Schulen des Landcommissariats Cusel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bereits unter dem 16. September 1848 erfolgte Ernennung des katholischen Pfarrers Hubert Pirrung zu Cusel zum Königl. Distrikts-Inspector für die katholischen Schulen des Landcommissariats Cusel wird andurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 29. Januar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Luttringshausen.

Ex off. Nro. 5649 Q. pr. den 29. Januar 1851.

(Die Getreide-Normalpreise pro 18 50/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für die einzelnen Rentamts-Bezirke der Pfalz pro 18 50/51 festgesetzten Getreide-Normalpreise werden in nachstehendem Verzeichnisse bekannt gemacht.

Rentamts-Bezirke.	Preise vom bayerischen Schäffel					
	Waizen		Korn oder Roggen		Haber	
	fl	kr	fl	kr	fl	kr
Annweiler	13	46	11	4	5	30
Bergzabern Kandel Landau	13	38	10	20	5	24
Blieskastel Homburg Zweibrücken	12	50	9	50	4	46
Dürkheim Grünstadt	14	22	11	12	5	50
Edenkoben	13	54	11	50	5	36
Frankenthal Oggersheim	14	22	11	26	5	28
Germersheim	14	18	11	2	5	40
Kaiserslautern Kirchheimbolanden Landstuhl Lauterecken Obermoschel Winnweiler	11	56	10	18	4	58
Kusel	12	22	10	4	4	52
Dahn Pirmasens	12	50	10	30	4	48
Neustadt	13	46	11	10	5	—
Speyer	14	58	11	44	5	56

Speyer, den 28 Januar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Marc.
Metschnabel.

Königlich Bayerisches

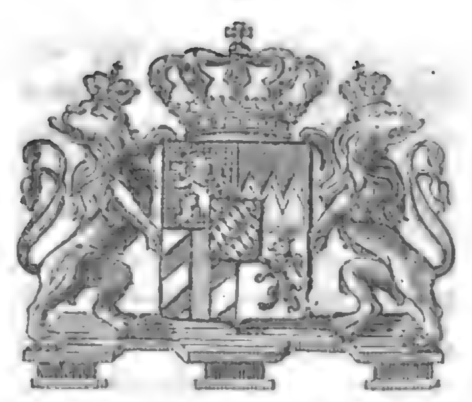

Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

№ 13. Speyer, den 11. Februar 1851.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Einführung von Paßkarten betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Bekanntmachung, die erste Verloosung der 4prozentigen Grundrentenablösungs-Schuldbriefe betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der zu 3½ Prozent verzinslichen Mobilisirungs-Obligationen betr. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Einführung von Paßkarten betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Die Regierungen von Bayern, Preußen, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg von dem Wunsche geleitet, ihren Angehörigen die bei der Anlegung von Eisenbahnen in ihren Staaten rücksichtlich der Beförderung des Verkehrs beabsichtigten Vortheile auch durch eine erleichterte zugleich aber die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderliche Garantie gewährende Handhabung der Paß- und Fremden-Polizei zu Theil werden zu lassen, haben im Monate October v. J. bevollmächtigte Commissäre nach Dresden abgeordnet, durch welche bezüglich der Einführung von Paßkarten in den resp. Staaten unterm 21. gl. Mts. eine Uebereinkunft abgeschlossen wurde, welcher Wir Unsere allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben.

Nachdem nunmehr die bezüglichen Ratifications-Erklärungen sämmtlicher genannter Regierungen vorliegen, überdieß auch und in gleicher Weise die Regierungen von Sachsen-Meiningen, Anhalt-Dessau und Köthen, sowie von Anhalt-Bernburg sich dem erwähnten Vertrage angeschlossen haben, so finden Wir Uns bewogen, nachstehende auf diesen Vertrag gegründete Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und verordnen zugleich, was folgt:

Art. I.

Die Angehörigen der Eingangs erwähnten contrahirenden Staaten sind, soweit nicht in den nachfolgenden Artikeln II und IV Beschränkungen festgesetzt sind, befugt, sich zu ihren Reisen, sey es auf den Eisenbahnen, mit der Post oder sonst innerhalb der erwähnten Uebereinkunft beigetretenen oder derselben künftig noch beitretenden Staaten statt der gewöhnlichen in den resp. Staaten vorgeschriebenen Pässe künftighin der Paßkarten zu bedienen.

Art. II.

Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche

1. der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2. völlig selbstständig sind, und
3. im Bezirke der ausstellenden Behörde (Art. VI.) ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

a) Studirenden mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde am Universitätsorte,
b) Militärpersonen mit Genehmigung ihrer Militär-Vorgesetzten an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte,
c) Unselbstständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormundes); jedoch nur, wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben,
d) Handlungsdienern auf den besonderen Antrag ihrer Principale am Wohnorte der letzteren.

Art. III.

Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Eltern, sowie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der letzteren legitimirt.

Art. IV.

Die Paßkarten bleiben allen denjenigen versagt, welche

1. nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, jedenfalls den Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen,
2. den Dienstboten und Gewerbesuchenden aller Art,
3. denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

V.

Die Paßkarten sind nur auf die Dauer eines Kalenderjahres gültig.

In der äußern Form wird die möglichste Uebereinstimmung zwischen allen dem Paßkartenvereine angehörigen Regierungen beobachtet, und für jedes Kalenderjahr zwischen denselben eine gleiche Farbe verabredet, in welcher die Paßkarten überall gleichmäßig ausgefertigt werden.

Art. VI.

Die Ausstellung von Paßkarten in Unserem Königreiche steht zu:

1. Unserem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern bezüglich aller Inländer ohne Ausnahme,
2. Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, bezüglich der in dem betreffenden Regierungsbezirke Wohnenden,
3. Unseren mit den Paßgeschäften gesetzlich beauftragten Distriktspolizeibehörden bezüglich derjenigen Personen, welche in dem betreffenden Polizeibezirke ihren Wohnsitz haben.

Die von den Distriktspolizeibehörden ausgestellten Paßkarten erfordern nicht die bestätigende Gegenzeichnung der vorgesetzten Regierung, Kammer des Innern. Die von den zuständigen Behörden ausgestellten Paßkarten werden in den Gebietstheilen der dem Paßkartenvereine angehörigen Staaten gleichmäßig respectirt.

Art. VII.

Eine Visirung der Paßkarten findet nicht statt.

Art. VIII.

Die vereinbarten Paßkarten enthalten

auf der ersten Seite:

1. das Wappenschild des betreffenden Staates,
2. das Kalenderjahr, auf welches die Paßkarte lautet,
3. den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers,
4. die Fertigung der ausstellenden Behörde mit Namens-Unterschrift und beigedrucktem Siegel,
5. die Nummer des gesondert zu führenden Paßkarten-Journales;

auf der zweiten Seite:

6. das in seinen 4 Rubriken sorgfältig auszufüllende Signalement des Inhabers,
7. dessen eigenhändige Namens-Unterschrift;

auf dem Rande endlich:

8. die Hinweisung auf die in dem betreffenden Staate gegen Fälschung oder Mißbrauch der Pässe und Paßkarten zu verhängenden Strafbestimmungen.

Art. IX.

Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere außer der Fälschung derselben die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberlassung der letzteren Seitens des Inhabers an einen Andern zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten (Art. III) zu rechnen ist, unterliegt, insoferne nicht nach Beschaffenheit des Falles strafrechtliche Behandlung einzutreten hat, einer Polizei-Arreststrafe bis zu 14 Tagen oder einer polizeilichen Geldbuße bis zu 50 fl.

Art. X.

Jeder Angehörige eines der contrahirenden Staaten, welcher außerhalb desselben reiset, ohne einen Paß (Wanderbuch) oder eine Paßkarte zu führen, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den wegen der nicht legitimirten Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere, daß er von der Weiterreise bis zu geführter Legitimation ausgeschlossen wird.

Art. XI.

Mit Inbegriff des gesetzlichen Stempels wird die Taxe für jede auszustellende Paßkarte auf 24 kr. festgesetzt.

Art. XII.

Gegenwärtige Verordnung, welche Wir als einen ergänzenden Bestandtheil Unserer allgemeinen Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betreffend, (Regierungs-Blatt v. J. 1837 S. 65 ff.) angesehen wissen wollen, tritt acht Tage nach deren Veröffentlichung in Unserem Regierungs-Blatte in Wirksamkeit.

Unsere Staatsministerien des Königl. Hauses und des Aeußern, dann des Innern, sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 14. Januar 1851.

Max.

v. Zwehl. Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär.

Ministerialrath Rappel.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß mit der Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe begonnen und hiemit auch in der Folge nach gesetzlicher Vorschrift fortgefahren werden solle.

In Folge dessen wird am

Samstag den 25. dieses Monats Vormittags 9 Uhr,

die Summe von

300,000 fl.

nach dem beigefügten, gleichfalls allerhöchst genehmigten Verloosungsplane in Gegenwart einer Abordnung der Königl. Polizei-Direction

im Königl. Odeons-Gebäude Saal № 1 über zwei Stiegen links

von der unterfertigten Commission öffentlich verlooset und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Mai 1851 beginnend außer Verzinsung gesetzt; — mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. April 1851 hinaus, vergütet.

München, den 14. Januar 1851.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Verloosungs-Plan

der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe.

Gemäß Art. 33 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten hat die baare Einlösung der Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe aus den hiezu gesetzlich bestimmten Mitteln im Wege der Verloosung zu geschehen.

Zum Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmungen wird in Folge allerhöchster Genehmigung über die Art der Verloosung dieser Schuldbriefe Nachstehendes bekannt gemacht.

I.

Die 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe bestehen gemäß Ausschreibung vom 7. April 1849 (Regierungs-Blatt pag. 300 bis 306)

aus Stücken zu 1000 ƒ
" " " 500 "
" " " 100 "
" " " 25 "

und sind auf den Inhaber (au porteur) lautend oder auf Namen gestellt.

Jeder Schuldbrief ist mit einer rothgeschriebenen, nach Capitalsbeträgen zu 1000 ƒ — fortlaufenden Serien- oder Hauptkataster-Nummer und mit einer schwarz geschriebenen nach der Stückzahl der emittirten Obligationen fortlaufenden Kassekataster-Nummer versehen.

Jede rothgeschriebene Hauptkataster-Nummer entspricht daher einem Capitalsbetrage von 1000 ƒ — und umfaßt sohin einen Schuldbrief zu 1000 ƒ zwei zu 500 ƒ, zehn zu 100 ƒ und vierzig zu 25 ƒ.

II.

Bei den Verloosungen dieser Schuldbriefe wird demnach

1. ohne Ausscheidung der Papiere au porteur oder auf Namen, und ohne Ausscheidung der verschiedenen Unterabtheilungen oder der Zinstermine die mit rother Dinte bezeichnete Nummer des Hauptkatasters zum Grunde gelegt, jedoch
2. die ganze emittirte Masse in gleiche Hauptserien zu 1000 Nummern im Betrage zu einer Million Gulden eingetheilt, sofort die Verloosung nach diesen Hauptserien und in jeder gezogenen Hauptserie nach den Endnummern von 1 bis 100 einschlüssig in Vollzug gesetzt.

Diesem zu Folge werden

3. bei jeder Verloosung die Hauptserien, welche an der betreffenden Verloosung theilnehmen, bekannt gegeben, sodann nach vorausgegangener öffentlicher Vorweisung so viele mit römischen Ziffern geschriebene Nummern als die Gesammtmasse Hauptserien enthält in das eine Glücksrad, die mit arabischen Ziffern geschriebenen Nummern von 1 bis 100 ein-

schlüssig dagegen in ein zweites Glücksrad eingelegt und auf jeden Zug eine Hauptserie und eine arabische Nummer gehoben.

Sämmtliche auf diese letzterwähnte arabische Nummer sich endigenden Schuldbriefe in der gezogenen Hauptserie sind hienach zur Heimzahlung bestimmt; — wird daher z. B. auf den ersten Zug die Hauptserie Ziff. IX., welche die Schuldbriefe vom Hauptkataster-Nummer 8001 bis 9000 einschlüssig umfaßt und die arabische Nummer 45 aus den betreffenden Glücksrädern gehoben, so sind die rothgeschriebenen Hauptkataster-Nummern 8045, 8145, 8245, 8345 u. s. f. bis 8945 einschlüssig zur Heimzahlung bestimmt.

4. Es werden so viele Hauptserien gezogen, als nach dem Maximum der Heimzahlung (à 10,000 fl auf einen Zug) treffen.

5. Nach jedem Zuge wird sowohl die gezogene mit römischen Ziffern bezeichnete Hauptserien-Nummer, als auch die gezogene arabisch geschriebene Endnummer wieder in das betreffende Glücksrad eingelegt.

6. Wenn bei einem nachfolgenden Zuge bei einer und derselben Hauptserie eine bereits gezogene arabisch geschriebene Endnummer wiederholt herausgehoben wird, so hat die nächstfolgende höhere Nummer an deren Stelle zu treten, was bei der Ausschreibung der gezogenen Nummern besonders bemerkt werden wird.

7. Das Resultat der Verloosung wird jedesmal mit vollständiger Bezeichnung der durch das Loos zur Heimzahlung bestimmten Schuldbriefe öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 14. Januar 1851.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Bekanntmachung,

die erste Verloosung der 4procentigen Grundrentenablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 14. l. M. (Regierungsblatt pag. 35—39) ist heute die erste Verloosung der 4procentigen Grundrentenablösungs-Schuldbriefe behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 43 Hauptserien Theil zu nehmen hatte und wobei folgende 30 Hauptserien und Endnummern gezogen worden sind:

Haupt-Serie	End-Nummer
XXVIII	49 = 27.049.
XXXV	77 = 34.077.
XXX	53 = 29 053.
XIV	67 = 13,067.
XXX	62 = 29,062.
XI	66 = 10,066.
XXIV	92 = 23,092.
XXXVII	21 = 36 021.
XI	56 = 10,056.
XXXVI	25 = 35.025.
XLIII	45 = 42,045.
XIX	35 = 18,035.
XXIX	30 = 28,030.
XXV	85 = 24,085.
XLII	17 = 41,017.
XL	44 = 39 044.
XII	07 = 11,007.
VII	41 = 6 041.
XXXIV	69 = 33,069.
XXIX	19 = 28,019.
XXXIII	99 = 32,099.
XXIII	57 = 22.057.
XXIV	78 = 23,078.
XXIII	91 = 22 091.
XXXI	59 = 30.059.
III	97 = 2,097.
XXXV	83 = 34,083.
XIV	08 = 13.008.
XXVI	78 = 25,078.
XII	06 = 11,006.

Nach den Bestimmungen des mittelst eingangserwähnter Bekanntmachung veröffentlichten Verloosungsplanes sind auf den Grund der vorstehenden Ergebnisse sämmtliche Grundrentenablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Mit der Rückzahlung dieser Schuldbriefe wird sogleich begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. April d. J. hinaus vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 14. l. M. vom 1. Mai 1851 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten findet in der Regel nur bei der Königl. Grundren-Ablösungskasse München statt.

II.

Ausnahmsweise kann auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einem außerhalb München liegenden Königl. Rentamte in den sieben Regierungsbezirken diesseits des Rheins geschehen; es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit des Gläubigers, sowie der Grundrentenkasse unerläßlich, daß die betreffenden Schuldbriefe vorher (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit dem allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweise) bei dem gewählten Rentamte gegen Haftschein des letztern übergeben und von diesem der Königl. Grundrentenkasse vorgelegt werden, woselbst sodann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung bei dem von dem Gläubiger bezeichneten Rentamte (sowohl für das Capital, als die Zinsen bis zum letzten des laufenden Monats) verfügt und der Betheiligte hievon durch das Königl. Rentamt in Kenntniß gesetzt werden wird.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Zinscoupons, nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Vergütung

1. der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet insofern nicht deren Freigebung erfolgt, an die gerichtlichen Depositalbehörden gegen Abquittirung von Seite dieser letztern statt;
2. jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, kann nur auf beigebrachte Ermächtigung und Bestimmung der vorgesetzten Stelle erfolgen.
3. Lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu seyn, so wird die Baarzahlung nur dann geleistet werden, wenn der Producent durch Zeugniß der Lehen-Fideicommiß- oder Gerichtsbehörden nachweiset, daß er zur Empfangnahme und Abquittirung berechtigt ist, und der Verabfolgung kein Hinderniß entgegensteht.
4. Bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen lauten, ist es unumgänglich nothwendig, daß behufs der Bezahlung vorerst die Bestätigung der einschlägigen geistlichen oder weltlichen Curatelbehörde darüber beigebracht wird, an wen dieselbe rechtsgültig geleistet werden kann.
5. Die Bezahlung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß, im Falle

durch vorstehende Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Mai 1851 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungs-Ursache ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 25. Januar 1851.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der ersten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4prozentigen Grundrentenablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:									
2097	10556	13008	22057	23578	27049	29053	32099	34577	39044
2197	10566	13067	22091	23592	27149	29062	32199	34583	39144
2297	10656	13108	22157	23678	27249	29153	32299	34677	39244
2397	10666	13167	22191	23692	27349	29162	32399	34683	39344
2497	10756	13208	22257	23778	27449	29253	32499	34777	39444
2597	10766	13267	22291	23792	27549	29262	32599	34783	39544
2697	10856	13308	22357	23878	27649	29353	32699	34877	39644
2797	10866	13367	22391	23892	27749	29362	32799	34883	39744
2897	10956	13408	22457	23978	27849	29453	32899	34977	39844
2997	10966	13467	22491	23992	27949	29462	32999	34983	39944
6041	11006	13508	22557	24085	28019	29553	33069	35025	41017
6141	11007	13567	22591	24185	28030	29562	33169	35125	41117
6241	11106	13608	22657	24285	28119	29653	33269	35225	41217
6341	11107	13667	22691	24385	28130	29662	33369	35325	41317
6441	11206	13708	22757	24485	28219	29753	33469	35425	41417
6541	11207	13767	22791	24585	28230	29762	33569	35525	41517
6641	11306	13808	22857	24685	28319	29853	33669	35625	41617
6741	11307	13867	22891	24785	28330	29862	33769	35725	41717
6841	11406	13908	22957	24885	28419	29953	33869	35825	41817
6941	11407	13967	22991	24985	28430	29962	33969	35925	41917
10056	11506	18035	23078	25078	28519	30059	34077	36021	42045
10066	11507	18135	23092	25178	28530	30159	34083	36121	42145
10156	11606	18235	23178	25278	28619	30259	34177	36221	42245
10166	11607	18335	23192	25378	28630	30359	34183	36321	42345
10256	11706	18435	23278	25478	28719	30459	34277	36421	42445
10266	11707	18535	23292	25578	28730	30559	34283	36521	42545
10356	11806	18635	23378	25678	28819	30659	34377	36621	42645
10366	11807	18735	23392	25778	28830	30759	34383	36721	42745
10456	11906	18835	23478	25878	28919	30859	34477	36821	42845
10466	11907	18935	23492	25978	28930	30959	34483	36921	42945

München, den 25. Januar 1851.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Bekanntmachung,

die Verloosung der zu 3½ Procent verzinslichen Mobilisirungs-Obligationen betr.

Seine Majestät der König haben zur Fortsetzung der vorschriftsmäßigen Heimzahlung der älteren Staatsschuld die wiederholte Vornahme einer Verloosung der zu 3½ Procent verzinslichen und beziehungsweise auf 4 Procent arrosirten Mobilisirungs-Obligationen mit Coupons anzuordnen geruht.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Anordnung wird daher

Samstag, den 8. Februar l. J.,

früh 9 Uhr, im königlichen Oberondgebäude dahier, (Saal № 1 im ersten Stockwerke) die vierte Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden Mobilisirungs-Obligationen zu 3½ Procent und die zweite Verloosung der auf Namen ausgestellten Mobilisirungs-Obligationen der Privaten zu 3½ Procent mit Coupons in vorschriftsmäßiger Weise stattfinden.

Unter Bezugnahme auf die bei der vorjährigen Verloosung erlassene Ausschreibung (Regierungsblatt von 1850, Seite 441—444) wird in vorstehendem Betreffe daher Nachstehendes bekannt gemacht:

1. Beide Verloosungen erfolgen nach dem unterm 8. August 1842 (Regierungsblatt Seite 893—897) bekannt gegebenen Verloosungsplane, jedoch für jede Schuldgattung in gesonderten Ziehungen.
2. Es werden zu diesem Behufe:
   a) für die Obligationen auf den Inhaber (mit Weglassung der in den bisherigen Verloosungen gezogenen 8 Zahlen) die noch verbleibenden 92 Zahlen, — sodann
   b) bei den auf Namen lautenden Obligationen (mit Weglassung der in der ersten Verloosung gehobenen 2 Zahlen) die noch übrigen 98 Zahlen in das Rad gelegt, und für jede der vorbezeichneten Schuldgattungen zwei Zahlen gezogen.

   Die hienach zum Zuge kommenden vier Zahlen umfassen einen Gesammtcapitalsbetrag von einer Million Gulden, und es sind hierunter auch die zu obigen Schuldgattungen gehörigen, von 3½ auf 4 Procent arrosirten Obligationen begriffen.
3. Die verlooseten Obligationen werden vom 1. Mai l. J. anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit der baaren Rückzahlung derselben wird dagegen bei den betreffenden Schuldentilgungscassen sogleich nach der Verloosung begonnen, und es werden hiebei die Zinsen jedesmal in vollen Monatsraten, nämlich bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. April hinaus, vergütet.
4. Das Ergebniß der Verloosung wird unverzüglich bekannt gemacht werden.

München, den 28. Januar 1851.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 6. Februar 1851.

	Papier	Geld
Obligationen zu 3½ % prompt.		84½
„ „ 4 % „		89½
„ „ 5 % „		100¾
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .		86½
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem. .		632
„ „ Promessen per Stück Agio .		
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahnen.		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch-Bayerische		

Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt

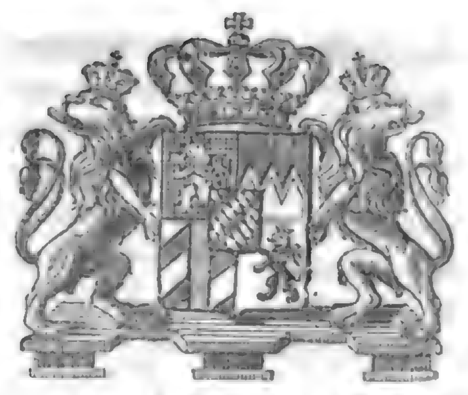

für die Pfalz.

№ 11. Speyer, den 12. Februar **1851.**

Inhalt:

Die allgemeine Industrie-Ausstellung zu London betr. — Repertorium über die Landtags-Verhandlungen pro $18^{49}/_{50}$. — Die Entfernung des blödsinnigen und taubstummen Bauerssohnes Michael Achhammer von Maudheim betr. — Cursiren falscher Münzen. — Erledigung der katholischen Pfarreien Kirchheimbolanden und Pirmasens. — Untersuchungssache gegen Cabet, Dr. der Rechte zu Paris ꝛc. und einen sichern C. G. Allhusen wegen Preßvergehen. — Das gerichtliche Anzeigeblatt für die Kantone Bergzabern und Edenkoben betr. — Diensteenachrichten. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Dezember 1850.

Ad Nrm. Exh. 8624 T. pr. den 7. Februar 1851.

(Die allgemeine Industrie-Ausstellung zu London betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man nachstehend ein höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. v. Mts. mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß bringt, daß zur Ausmittlung eines Gewerbmeisters oder Fabrikanten, und von zwei Gewerbsgesellen, welche die Industrie-Ausstellung in London mit Unterstützung aus Staatsmitteln zu besuchen geeignet sind, sachgemäße Einleitungen werden getroffen werden; ergeht zugleich an sämmtliche Gewerbtreibende, Fabrikanten und Kaufleute der Pfalz, welche besondere Nachrichten und Aufschlüsse über Gegenstände der allgemeinen Industrie-Ausstellung durch die von Seite der Königl. Staats-Regierung nach London abgeordnet werdende Commission von Sachverständigen zu erhalten wünschen sollten, die Aufforderung, ihre desfallsigen Anträge unmittelbar bei unterfertigter Königl. Kreisregierung zu stellen, welche das Weitere desfalls veranlassen wird.

Die Königl. Landcommissariate haben dahin zu wirken, daß diese Bekanntmachung möglichste Verbreitung auch durch die Lokalblätter erhalte.

Speyer, den 5. Februar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Marc.
Luttringshausen.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Um der großartigen Industrie-Ausstellung, welche am 1. Mai l. J. in London eröffnet werden wird, die größtmöglichsten Vortheile für die vaterländische Industrie und Gewerbsthätigkeit abzugewinnen, ist eine wissenschaftliche Auffassung und Darstellung dieses Weltmarktes mit besonderer Rücksicht auf die einheimischen Verhältnisse ebenso nothwendig, als es wünschenswerth erscheint, daß auch einzelne Gewerbsmeister und Fabrikanten aus Bayern, sowie einige Mitglieder des bayerischen Gewerbsgesellenstandes zur unmittelbar praktischen Anschauung und Beurtheilung dieser Ausstellung gelangen.

Wie nun in ersterer Beziehung bereits Einleitungen getroffen sind, daß eine aus wissenschaftlich gebildeten, namentlich auf dem Gebiete der Technologie und Nationalwirthschaft bewanderten Männern bestehende Commission im Auftrage der Staatsregierung nach London sich begebe, so hat nunmehr Seine Majestät der König auch in letzterer Richtung zu genehmigen geruht, daß je ein Gewerbsmeister oder Fabrikant, und je zwei Gewerbsgesellen aus jedem Regierungsbezirke gewählt werden, welche gegen eine Aversal-Entschädigung aus Staatsfonds die Reise nach London zu unternehmen, und die dortige Industrie-Ausstellung in Augenschein zu nehmen geeignet und geneigt seyn würden.

Es ergeht nun an die Königl. Regierung, Kammer des Innern, die Weisung, Behufs dieser Auswahl nach vorgängiger Einvernahme der Gewerbsvereine, beziehungsweise Gewerbs- und Handelskammern ehebäldest gutachtlichen Antrag zu stellen, wobei sich von selbst versteht, daß dieser Vorschlag jedenfalls nur auf anerkannt intelligente, auffassungs- und darstellungsfähige Individuen zu richten und nicht auf solche fallen sollte, von welchen bereits bekannt oder doch anzunehmen ist, daß sie die gedachte Ausstellung auf ausschließend eigene Kosten besuchen werden.

Als Aversal-Zuschuß für die Reiseauslagen wird jedem Gewerbsmeister oder Fabrikanten die Summe von 350 fl und jedem Gewerbsgesellen der Betrag von 200 fl aus Staatsmitteln in Aussicht gestellt, wobei bemerkt wird, daß sich deren Aufenthalt in London mindestens auf 14 Tage zu erstrecken hat.

Diejenigen, welche hiernach die Auswahl trifft, haben sich zugleich zu verpflichten, ihre gemeinnützigen Wahrnehmungen auf dem Felde der Industrie oder des Handels sofort der vorerwähnten Commission mitzutheilen und überhaupt ihre technischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu commissionellen Zwecken verwenden zu lassen.

Da diese Commission auch berufen ist, nebenbei ihr Augenmerk auf solche Gegenstände, über welche einzelne Gewerbetreibende, Fabrikanten oder Kaufleute besondere Nachrichten und Aufschlüsse zu erhalten wünschen sollten, so weit es Zeit und Umstände gestatten, zu richten, so erhält die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hiemit die Weisung, diesfalls durch das Kreis-Intelligenzblatt eine öffentliche Aufforderung mit dem Eröffnen ergehen zu lassen, daß die etwaigen Anträge unmittelbar bei der Kreisregierung, Kammer des Innern, zu stellen sind, welche sodann nicht säumen wird, diese Einläufe dem Centralausschusse des polytechnischen Vereines in München Behufs der Uebermittlung an die Commission zu übersenden.

München, den 26. Januar 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
(gez.) von der Pfordten.

Durch den Minister:
Der General-Secretär.
Ministerialrath.
(gez.) Wolfanger.

Nro. 7631 T. pr. den 8. Februar 1851.

(Das Repertorium über die Landtags-Verhandlungen pro 18⁴⁹⁄₅₀ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des Landtags-Archivariates ist das Repertorium über die Landtags-Verhandlungen pro 18⁴⁹⁄₅₀ vollendet und zur Versendung bereit.

Die Königl. Stellen und Behörden, welche die gedachten Verhandlungen von Amtswegen und unentgeltlich erhalten haben, sind wie bisher ermächtigt, dieses Werk, dessen Preis auf 1 fl 47 kr für das Exemplar festgesetzt wurde, auf Regiekosten anzuschaffen.

Die Versendung durch die Post wird, wie bisher, portofrei erfolgen.

Die Bezahlung des Preises des Repertoriums hat wie bisher an das Secretariat der unterfertigten Stelle zu geschehen, von welchem auch die Versendung besorgt wird.

Speyer, den 7. Februar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schalk.

Nro. 8027 T. pr. den 6. Februar 1851.

(Die Entfernung des blödsinnigen und taubstummen Bauerssohnes Michael Achhammer von Mausheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unter dem 7. v. M. (Amtsblatt № 5) ausgeschriebene Michael Achhammer von Mausheim ist bereits aufgegriffen und in seine Heimath zurückgebracht worden, was sämmtlichen Polizeibehörden hierdurch eröffnet wird.

Speyer, den 4. Februar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
a. P.
Marc.
Luttringshausen.

Nro. 7048 T. pr. den 4. Februar 1851.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Mittelfranken vom 11. v. M. im rubricirten Betreff zur Warnung des Publikums und mit dem Auftrage an die Polizeibehörden bekannt gemacht, gleiche Wachsamkeit gegen die Verbreitung solcher falschen Geldstücke zu pflegen.

Speyer, den 2. Februar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Luttringshausen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

Bei dem Königl. Oberaufschlagamte von Mittelfranken ist ein falscher östreicher Kronenthaler, welcher aus 3löthigem Silber besteht, mit eigens gravirten Stempeln geprägt und mit einer eigenen Vorrichtung geändert ist, zum Vorschein gekommen.

Derselbe ist an seiner eigenthümlichen zinnweißen Farbe, an seinem hellen Klange und insbesondere an dem von ächten Stücken auffallend abweichenden Gepräge als falsch erkennbar. Die Umschrift ist namentlich ins Breite gezogen, und als ein besonderes Kennzeichen erscheint der Umstand, daß das Vließ statt mit dem Kopfe vorwärts wie bei ächten Stücken, mit demselben nach rückwärts angebracht ist.

Indem das Publikum vor Annahme derartiger Münz-

stücke gewarnt wird, ergeht an die obenbezeichneten Behörden der Auftrag, die erforderliche Spähe eintreten zu lassen.

Ansbach, den 11. Januar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Nro. 8423 T. pr den 8. Februar 1851.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Kirchheimbolanden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Kirchheimbolanden in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke gleichen Namens, und zählt in 9 dazu gehörigen Ortschaften und 11 Höfen 1387 Parochianen und erträgt:

	fl	kr
1. an Staatsgehalt	464	—
2. „ Wohnungs-Anschlag	50	—
3. „ Ertrag des Pfarrgutes	1	32
4. „ „ der in Genuß gegebenen Güter	165	30
5. „ Grundzinsen	2	53
6. „ Geldbezügen von Stiftungen . .	25	28
sohin im Ganzen . .	709	23

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Gesuche um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 5 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 7. Februar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

Nro. 8421 T. pr. den 8. Februar 1851.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Pirmasens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Pirmasens in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke gleichen Namens, und enthält in 9 dazu gehörigen Ortschaften nebst 10 Höfen 1631 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen in

	fl	kr
1. Staatsgehalt	464	4
2. Wohnungs-Anschlag	50	—
3. Ertrag des Pfarrgutes	7	24
4. Geldbezügen von Stiftungen . . .	14	40
sohin im Ganzen . . .	536	8

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Gesuche um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 5 Wochen der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 7. Februar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

---

pr. den 29. Januar 1851.

(Die Untersuchungssache gegen Cabet, Dr. der Rechte zu Paris rc. und einen sichern C. G. Allhusen wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des unterfertigten Gerichts vom 24. October d. J. wurde in der Untersuchungssache gegen Cabet, Dr. der Rechte zu Paris rc. und einen gewissen C. G. Allhusen wegen Preßvergehens, die Vernichtung der incrimirten Druckschrift, betitelt: „Die neue Sitten„verbesserung durch die ikarische Gemeinschaft in 12 Brie-

»sen von Cabet, Dr. der Rechte von Paris 2c. deutsch von C. G. Allhusen, Kiel 1850,« ausgesprochen, was unter Hinweisung auf Art. 2 und 3 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 hiedurch veröffentlicht wird.

Augsburg, den 28. Dezember 1850.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Director:

Graf v. Guiot du Ponteil.

Castell.

---

pr. den 7. Februar 1851.

(Das gerichtliche Anzeigeblatt für die Kantone Bergzabern und Edenkoben betr.)

Auszug

aus dem Berathschlagungs-Register des Königl. Bezirksgerichts Landau.

Das Königl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner Berathschlagungskammer am dritten Februar achtzehnhundert ein und fünfzig, wo zugegen waren: Gatterman, Präsident, Dietsch, Culmann, Molique, Werner, Richter, Föll, Assessor, Bomhard, Königl. Staatsprokurator und Thoma, Gerichtschreiber.

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators Bomhard in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: das Königl. Bezirksgericht wolle, mittelst theilweiser Abänderung früherer Beschlüsse, als Anzeigeblatt für gerichtliche Versteigerungen in den Kantonen Bergzabern und Edenkoben, an die Stelle des bisher dazu bestimmten Landauer Eilboten, die in Landau erscheinende Pfälzer Zeitung bezeichnen;

Nach Ansicht und in Gemäßheit der Art. 17 des Gesetzes über das Executionsverfahren in der Pfalz vom 23. Mai 1846,

Bestimmt

als Anzeigeblatt für die Versteigerungs-Bekanntmachungen in den Kantonen Bergzabern und Edenkoben die in Landau erscheinende Pfälzer Zeitung, so daß von nun an diese Zeitung für die Kantone Annweiler (Beschlüsse vom 23. November 1849 und 27. Juni 1850), sodann Bergzabern und Edenkoben, — der in Landau erscheinende »Eilbote« aber für die Kantone Candel, Germersheim und Landau (Beschlüsse vom 7. Juli 1846 und 13. Februar 1850) als Anzeigeblatt besteht;

Verordnet schließlich, daß gegenwärtiger Beschluß im Amts- und Intelligenzblatte für die Pfalz bekannt gemacht werde.

So geschehen und beschlossen zu Landau am Tage, wie oben.

Unterzeichnet: Gatterman und Thoma.

Für die Abschrift, ertheilt der Königl. Staatsbehörde:

Der Königl. Bezirksgerichtsschreiber.

Thoma.

Obiger Beschluß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landau, den 5. Februar 1851.

Der Königl. Staatsprokurator.

Bomhard.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließungen vom 29. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden,

1. zu der durch Beförderung des Bezirksrichters Philipp Jacob Serini bei dem Bezirksgerichte Zweibrücken in Erledigung gekommenen Richterstelle, den Friedensrichter Daniel Metzner in Kirchheimbolanden, —

2. zu der durch Quieszirung des Bezirksrichters Adolph Ferdinand Reuthner bei dem Bezirksgerichte Kaiserslautern in Erledigung gekommenen Richterstelle, den Friedensrichter Anton Pendele zu Blieskastel, beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, zu befördern.

Ueber der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.						Korn.						Spelz.					
		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.	
			fl.	Xr		fl.	Xr		fl.	Xr		fl.	Xr		fl.	Xr		fl.	Xr
Edenkoben	7. Dezember	14	4	11	9	6	16	46	3	33	34	4	44	239	3	10	287	2	23
"	14. "	8	3	45	5	5	18	16	3	39	12	4	52	154	3	13	184	2	25
"	21. "	—	-	—	—	-	—	57	3	19	42	4	27	182	3	12	218	2	24
"	28. "	13	4	7	9	6	10	14	3	23	10	4	31	89	3	15	107	2	27
Kaiserslautern	3. "	351	3	47	248	5	23	773	3	19	552	4	37	1975	2	35	2532	2	1
"	10. "	320	3	56	225	5	32	834	3	22	596	4	42	2017	2	38	2589	2	3
"	17. "	381	3	59	268	5	39	767	3	23	569	4	43	1447	2	41	1856	2	5
"	24. "	128	3	47	90	5	23	574	3	19	410	4	37	1205	2	39	1545	2	4
"	31. "	85	3	44	59	5	19	310	3	17	221	4	33	643	2	39	824	2	4
Landau	5. "	34	4	13	23	6	12	22	3	18	16	4	35	321	3	13	387	2	40
"	12. "	177	4	7	120	6	3	23	3	21	17	4	39	479	3	8	577	2	36
"	19. "	60	4	8	41	6	4	18	3	19	13	4	36	331	3	14	399	2	41
"	24. "	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
Kandel	4. "	67	4	6	45	5	28	18	3	23	12	4	31	117	3	7	101	3	38
"	11. "	66	4	7	44	5	28	38	3	17	26	4	23	147	2	59	127	3	29
"	18. "	56	4	4	38	5	25	5	3	15	4	4	20	99	2	56	86	3	24
"	24. "	13	4	1	9	5	21	—	-	—	—	-	—	112	2	56	97	3	24
"	31. "	—	-	—	—	-	—	1	3	15	¾	4	20	—	-	—	—	-	—
Neustadt	3. "	103	4	12	69	6	18	90	3	31	74	4	55	100	3	2	110	2	44
"	7. "	92	4	16	61	6	24	165	3	32	118	4	56	222	3	13	244	2	54
"	10. "	112	4	15	75	6	22	150	3	28	107	4	50	106	3	12	116	2	53
"	14. "	124	4	13	83	6	19	139	3	30	99	4	54	230	3	12	253	2	53
"	17. "	105	4	19	70	6	28	45	3	24	32	4	45	246	3	6	270	2	48
"	21. "	323	4	9	215	6	13	250	3	22	178	4	43	324	3	9	356	2	51
"	24. "	119	4	17	79	6	27	116	3	25	83	4	47	104	3	7	114	2	49
"	28. "	68	4	10	45	6	15	50	3	29	36	4	52	89	3	12	99	2	53
"	31. "	161	4	6	107	6	9	135	3	27	89	4	49	139	3	9	153	2	51
Speyer	3. "	28	4	15	18	6	37	96	3	26	128	5	9	220	3	10	245	2	51
"	10. "	16	4	10	7	6	30	74	3	28	100	5	12	140	3	12	267	2	52
"	17. "	28	4	20	18	6	45	54	3	34	74	5	21	182	3	11	203	2	51
"	24. "	38	4	5	24	6	22	52	3	17	68	4	55	126	3	8	141	2	50
"	31. "	8	4	12	6	6	33	50	3	21	68	5	1	142	3	7	158	2	48
Zweibrücken	5. "	391	4	21	261	6	30	244	3	24	172	4	49	23	2	34	28	2	9
"	12. "	355	4	14	237	6	21	343	3	18	242	4	42	37	2	34	45	2	9
"	19. "	557	4	4	380	6	6	374	3	17	262	4	40	17	2	26	20	2	2
"	24. "	97	4	14	65	6	21	90	3	20	63	4	44	7	2	31	9	2	6
Pirmasens	4. "	28	3	53	17	6	12	109	3	22	75	4	50	9	2	28	11	1	58
"	11. "	95	4	2	59	6	27	171	3	16	118	4	42	8	2	39	10	2	7
"	18. "	88	3	56	55	6	17	136	3	13	94	4	37	3	2	20	3	1	52
"	24. "	38	3	56	23	6	17	31	3	16	21	4	42	—	-	—	—	-	—
"	31. "	16	3	54	10	6	14	23	3	6	15	4	27	1	2	—	1	1	36

ſicht

des Monats Dezember 1850.

Spelzkern. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. fl	Xr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	Xr	Gerst. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. fl	Xr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	Xr	Hafer. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. fl	Xr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	Xr	Bemerkungen.
—	—	—	—	—	-	11	3	23	8	4	14	12	2	48	13	2	34	
—	—	—	—	—	—	24	3	19	18	4	9	3	3	—	3	2	48	
—	—	—	—	—	—	2	3	10	1	3	58	13	2	44	14	2	30	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	-	—	—	—	314	3	11	257	3	53	531	2	41	617	2	18	
—	—	—	—	—	—	320	3	11	262	3	57	734	2	42	853	2	19	
—	—	—	—	—	—	436	3	15	357	3	59	493	2	43	573	2	20	
—	—	—	—	—	—	204	3	16	167	4	1	353	2	40	411	2	17	
—	—	—	—	—	—	281	3	17	239	3	59	265	2	39	308	2	16	
—	—	—	—	—	—	38	3	24	29	4	19	28	2	42	31	2	26	
—	—	—	—	—	—	81	3	22	64	4	16	35	2	43	39	2	27	
—	—	—	—	—	—	44	3	22	34	4	16	6	2	44	7	2	28	
—	—	—	—	—	-	—	-		—	-	—	—	-	—	—	-	—	
16	4	10	11	5	33	81	3	18	59	4	7	—	-	—	—	-	—	
24	4	10	2	5	33	94	3	20	68	4	10	3	2	30	3	2	15	
—	—	—	—	—	—	59	3	16	43	4	5	19	2	30	20	2	15	
—	—	—	—	—	—	8	3	—	6	3	45	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	-	—	-	—	—	-	—	—	-	-	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	92	3	23	74	4	13	33	2	49	36	2	33	
—	—	—	—	—	—	83	3	22	65	4	12	19	2	50	21	2	33	
—	—	—	—	—	—	60	3	13	45	4	1	52	2	51	57	2	34	
—	—	—	—	—	—	77	3	10	52	3	58	11	2	54	12	2	37	
—	—	—	—	—	—	34	3	11	27	3	59	19	3	—	21	2	42	
—	—	—	—	—	—	170	3	11	136	3	59	51	2	53	56	2	36	
—	—	—	—	—	—	31	3	9	25	3	56	16	2	54	18	2	37	
—	—	—	—	—	—	34	3	13	27	4	1	30	2	50	33	2	33	
—	—	—	—	—	—	37	3	14	30	4	2	35	2	49	38	2	42	
—	—	—	—	—	—	140	3	24	105	4	33	38	2	50	40	2	40	
—	—	—	—	—	—	64	3	22	49	4	30	26	2	50	28	2	40	
—	—	—	—	—	—	52	3	14	39	4	20	44	2	53	48	2	42	
—	—	—	—	—	—	62	3	12	47	4	17	42	2	50	46	2	40	
—	—	—	—	—	—	60	3	9	44	4	13	24	2	49	26	2	39	
—	—	—	—	—	—	40	2	40	31	3	24	176	2	30	195	2	15	
—	—	—	—	—	—	13	2	41	10	3	26	254	2	37	282	2	21	
—	—	—	—	—	—	13	2	33	10	3	15	362	2	40	402	2	24	
—	—	—	—	—	—	18	2	36	14	3	19	58	2	37	64	2	21	
—	—	—	—	—	—	—	-		—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- rc. Preise im Monate Dezember 1850.

Orte.	Mittlere Taxe für								Mittlere Preise für																	
	Schwarz-Brod		Weiß-Brod		Ochsen-Fleisch		Kalb-Fleisch		Schwarz-Mehl		Weiß-Mehl		Butter		Kartoffeln per 50 Kilogramm.		Bohnen		Erbsen		Linsen		Heu		Stroh	
	per Kilogramm.								per Kilogramm.								per Liter.						per 50 Kilogramm.			
	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	fl	Xr	Xr	p	Xr	p	Xr	p	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	4	4	5	—	18	—	10	—	6	—	10	—	32	—	—	45	4	—	4	—	4	—	1	3	1	—
Frankenthal	4	1	5	—	18	—	14	—	6	—	8	—	34	—	—	48	3	2	4	—	3	2	—	36	—	54
Germersheim	4	2	5	3	21	—	16	—	5	—	10	—	30	—	—	54	4	—	8	—	6	—	—	56	—	37
Kaiserslautern	4	—	6	—	20	—	16	—	5	—	9	—	30	—	—	44	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—
Landau	4	3	7	—	24	—	16	—	8	—	10	—	17	—	1	20	5	—	7	—	6	—	—	—	—	—
Speyer	4	4	8	—	22	—	11	—	6	—	10	—	36	—	—	50	5	—	5	—	5	—	—	—	—	—
Pirmasens	5	—	7	2	20	—	12	—	4	—	10	—	36	—	—	40	5	—	4	—	6	—	—	—	—	—
Zweibrücken	5	—	8	—	18	—	10	—	8	—	12	—	36	—	—	40	6	—	6	—	6	—	1	20	—	45
Kirchheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bergzabern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cusel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

№ 15. Speyer, den 15. Februar 1851.

Inhalt:

Cursiren falscher Münzen. — Ein falsches Halbguldenstück betr. — Vermehrung inländischer Scheidemünze in der Pfalz. — Erledigung des Königl. Landgerichts-Physikats Würzburg a./M. — Das von dem Professor Boissonneau aus Paris gemachte Geschenk von einhundert künstlichen Augen betr. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreichs. — Pfarreiverleihungen. — Dienstesnachrichten.

Nro. 7442 T. pr. den 10. Februar 1851.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 17. v. M. im rubricirten Betreff zur öffentlichen Warnung und gleichmäßigen Wachsamkeit von Seite der Polizeibehörden der Pfalz, durch Abdruck bekannt gemacht.

Speyer, den 8. Februar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schalk.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die Königl. Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Zu Aschaffenburg ist ein falsches Halbguldenstück zum Vorschein gekommen. Dasselbe trägt das Königl. württembergische Gepräge und die Jahreszahl 1848, besteht aus Neusilber, und ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt. Durch den sehr unvollkommenen Rand und die schlechte Gravirung des Kopfes läßt es sich von einem ächten Stücke sehr leicht unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen gewarnt wird, ergeht an die obenbenannten Behörden der

Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben in vorschriftsmäßiger Weise zu verfahren.

Würzburg, den 17. Januar 1851.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

König.

Nro. 8497 T. pr. den 11. Februar 1851.

(Ein falsches Halbguldenstück betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im vorigen Monate ist in Kirchheimbolanden von dem dortigen Briefboten ein falsches Halbguldenstück mit der Jahreszahl 1838 und dem Wappen der freien Stadt Frankfurt vereinahmt worden. Dasselbe besteht aus Zinn und ist der Nachguß eines ächten Stückes.

Diese Münzfälschung kommt nach einer Mittheilung des Königl. Haupt-Münz- und Stempel-Amtes seit einigen Jahren allenthalben sehr häufig vor, weßhalb dem Publikum die gehörige Vorsicht, den Polizeibehörden aber strenge Wachsamkeit gegen die Verbreitung solcher Münzen empfohlen wird.

Speyer, den 10. Februar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 6270 T. pr. den 11. Februar 1851.

(Die Vermehrung inländischer Scheidemünze in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den Nachtheilen möglichst zu begegnen, welche für die Bevölkerung der Pfalz aus dem Ueberhandnehmen auswärtiger geringhaltiger oder abgeschliffener Scheidemünzen und wegen Gefahr einer Devalvirung der auswärtigen Scheidemünze entstehen können und da eine Devalvation der im Regierungsbezirke der Pfalz kursirenden auswärtigen Scheidemünze, namentlich der geringhaltigen Kupferkreuzer bei den bestehenden Verkehrsverhältnissen zur Zeit nicht für angemessen befunden worden ist, wurde die höchste Anordnung getroffen, daß dem Mangel an Bayer. Dreikreuzer- und silbernen Einkreuzer-Stücken, ferner an Bayer. kupfernen ½ Kreuzer-Stücken in der Pfalz umfassend abgeholfen werde. —

Indem man dieses zur allgemeinen Kenntniß bringt, ergeht an sämmtliche Verwaltungsbehörden und Kassa-Beamten die Aufforderung zu einer zweckmäßigen Inkurssetzung dieser Scheidemünzen auf geeignete Weise mitzuwirken.

Die Königl. Polizeibehörden werden insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß der ärmeren Bevölkerung Gelegenheit zum Gebrauche der kupfernen ½ Kreuzer-Stücke gegeben und eine Erleichterung verschafft werden könne, wenn bei der Tarifirung der einer Taxe unterworfenen Lebensmittel auf das Vorhandenseyn dieser Theilmünze Rücksicht genommen wird.

Speyer, den 7. Februar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

Nro. 7590 T. pr. den 10. Februar 1851.

(Erledigung des Königl. Landgerichtsphysikats Würzburg a/M. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Landgerichtsphysikat Würzburg, durch den Tod des Königl. Gerichtsarztes in Erledigung gekommen, wird hiemit für etwaige Bewerber ausgeschrieben.

Speyer, den 8. Februar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schalk.

pr. den 10. Februar 1851.

(Das von dem Professor Boissonneau aus Paris gemachte Geschenk von einhundert künstlichen Augen betr.)

Dem ärztlichen Vereine in München wurde eine Sammlung von 100 Typen künstlicher Augen — ein Geschenk des Herrn Boissonneau, Professors der Prothèse oculaire zu Paris — vom Königl. Staatsministerium des Innern zur Verfügung gestellt.

Wer von Bayerns Angehörigen eines künstlichen Auges bedarf, kann zur Probe ein, dem individuellen Augenstumpfe und der Farbe des gesunden Auges entsprechendes Modell aus dieser Typensammlung, jedoch ausschließlich im Vereinslocale dahier eingelegt erhalten.

Der Bemittelte wolle nach erhaltener numerischer Bezeichnung mit Herrn Professor Boissonneau direct sich benehmen; für den Unbemittelten übernimmt der Verein auf Vorlage legaler Armuths-Zeugnisse die Vermittlung des wo möglich unentgeldlich oder doch wenigstens sehr billigen Bezuges des nöthigen künstlichen Auges gegen Vergütung für Correspondenz- und Transport-Auslagen.

München, den 15. Januar 1851.

Die Geschäftsführer des ärztlichen Vereins.

Dr. Oettinger,
der 3. Vorstand.

Dr. Dallmeyer, Kassier und Bibliothekar.

Dr. Daxenberger, der 3. Schriftführer.

Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreichs.

Der Adelsmatrikel des Königreichs wurde unterm 16. Jänner 1850 der Gutsbesitzer Gideon von Camuzi von Frankenthal sammt Abkömmlingen bei der Adelsklasse Lit. C. fol. 18 act. num. 412 einverleibt.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben die nachgenannten protestantischen Pfarrstellen allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

unterm 10. Januar l. J. die Pfarrelle zu Biedesheim, Decanats Kirchheimbolanden, dem bisherigen Pfarrer zu Bellheim, Decanats Germersheim, Johann Welsch, und

unterm 13. Januar l. J. die Pfarrstelle zu Niederkirchen, Decanats Kaiserslautern, dem bisherigen Studienlehrer an der lateinischen Schule zu Germersheim, Pfarramts-Candidaten Ludwig Heller.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Januar l. J. die katholische Pfarrei Geinsheim, Landcommissariats Neustadt, dem Priester Stephan Lorenz, Pfarrer und Distrikts-Schulinspector zu Pirmasens, gleichnamigen Landcommissariats, zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 1. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die durch die nachgesuchte und bewilligte Entlassung des Advocaten Heinrich Joseph Schüller zu Zweibrücken in Erledigung gekommene Advokatenstelle, dem Rechtscandidaten Eugen Loew von Berghausen, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 2. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, anstatt des zum Bezirksgerichtsassessor ernannten Ludwig Glaßer, den Rechtscandidaten Adam Hofinger von Bayreuth zum Ergänzungsrichter an dem Friedensgerichte in Zweibrücken, zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Januar 1851, wurde der Leh-

rer Philipp Schwaab zu Zeiskam, Landcommissariats Germersheim, in definitiver Eigenschaft als Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Zeiskam bestätiget.

Durch Beschluß der Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. Januar 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant Albert Wilhelmi von Oggersheim zum Gehülfen an der katholischen, und der Schuldienst-Exspectant Johann Georg Stark von Mutterstadt zum Gehülfen an der protestantischen teutschen Schule zu Oggersheim, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Januar 1851, wurde

1. der dermalige Gehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Oberlustadt, Philipp Friedrich Lehr, zum zweiten Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Bergzabern, und

2. der Schuldienst-Exspectant Philipp Peter Weidner von Mußbach zum Privatgehülfen des protestantischen Lehrers Georg Jacob Kuhn zu Mörzheim, Landcommissariats Landau,

ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, vom 29. Januar l. J., wurde der bisherige Verweser an der protestantisch-teutschen Schule zu Hasel Landcommissariats Zweibrücken, Ludwig Keßler, zum wirklichen Lehrer an dieser Schule ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Januar l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Weber von Kleinsteinhausen, Landcommissariats Zweibrücken, zum Verweser an der protestantisch-teutschen Schule daselbst, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Januar 1851, wurde der bisherige Verweser der Schullehrerstelle zu Oberweiler-Tiefenbach, Friedrich Mathias von Tiefenbach, zum wirklichen Lehrer an der protestantischen Schule zu Oberweiler-Tiefenbach, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. Januar 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant Friedrich Reiß von Neustadt zum Privatgehülfen des erkrankten Lehrers Zeidler an der teutschen Schule zu Neustadt, Landcommissariats allda, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Februar 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant Johann Fischer von Landau zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Wollmesheim, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Februar 1851, wurde der israelitische Schuldienst-Exspectant, Wolf Schönfeld von Marnheim, zum Verweser der Lehrerstelle an der israelitischen-teutschen Schule zu Edesheim, Landcommissariats Landau, ernannt.

Königlich Bayerisches
Amts- und Intelligenzblatt
für die Pfalz.

№ 16. Speyer, den 21. Februar 1851.

Inhalt:

Todesscheine von in Frankreich verstorbenen, angeblich Königl. Bayer. Staatsangehörigen. — Agenturen der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in der Pfalz. — Unvorsichtigkeit beim Hanfdörren. — Prüfungen der Zöglinge des Schullehrer-Seminars zu Kaiserslautern im Jahre 18⁴⁹/₅₀. — Zeugengebühren richterlicher Beamten in Zuchtpolizeisachen Erledigung des Landgerichts-Physikats Pleinfeld. — Eingaben bei den Königl. Staatsministerien. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Bellheim, Decanats Germersheim. — Pfarreiverleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbeprivilegien-Verleihungen. — Verlängerung eines Gewerbeprivilegiums. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Nro. 8859 T. pr. den 15. Februar 1851.

(Todesscheine von in Frankreich verstorbenen, angeblich Königl. Bayer. Staatsangehörigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate und Bürgermeisterämter der Pfalz.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 8./13. d. soll ermittelt werden, ob die in dem nachstehenden Verzeichnisse genannten, in Frankreich verstorbenen, angeblich bayerischen Staatsangehörigen dem pfälzischen Kreise angehören und daselbst etwa Verwandte hinterlassen haben.

Die Bürgermeisterämter haben deßhalb die sorgfältigsten Erhebungen zu pflegen und das deßfallsige Ergebniß dem vorgesetzten Königl. Landcommissariate anzuzeigen.

Die Königl. Landcommissariate aber haben binnen 4 Wochen über das Resultat der angestellten Recherchen an die unterfertigte Stelle zu berichten.

Speyer, den 14. Februar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Luttringshausen.

Verzeichniß
von in Frankreich verstorbenen, angeblich bayerischen Staatsangehörigen.

Laufende №.	Name und Stand.	Zeit der Geburt resp. Alter.	Angeblicher Geburtsort.	Ort und Zeit des Todes.
1	Hirsch, Johann, Füsilier	19. März 1818.	Oberaltenbach (Oberaltenbuch)	am 24. October 1849 im Militärspitale zu Philippeville.
2	Herre, Johann, Voltigeur	13. August 1820.	Hamfeld (Hainfeld)	am 22. October 1849 im Militärspitale zu Biskra.
3	Happensberger, Nicolaus, Füsilier	17. August 1821.	Hestenleidelheim (Hettenleidelheim)	am 24. November 1849 im Militärspitale zu Constantine.
4	Hollinger, Jacob, Füsilier	5. August 1827.	Zweibrücken	am 6. November 1849 im Militärspitale zu Philippeville.
5	Heußler, Jacob Friedrich, Füsilier	13. Januar 1827.	Langenkandel	am 15. November 1849 im Militärspitale zu Philippeville.
6	Jaminel, Ludwig, Sergeant	2. März 1811.	Neustadt	am 3. Februar 1850 im Militärspitale zu Boghar.
7	Haag, August	22. Septbr. 1821.	Zweibrücken	am 5. April 1850 in der Artilleriekaserne zu Philippeville.
8	Kraus, Friedrich, Füsilier	Dezember 1818.	Dreichlingen (Dreilingen oder Dreitlingen)?	am 11. Dezember 1849 im Militärspitale zu Constantine.
9	Leine, Martin Franz, Füsilier	3. Novemb. 1821.	Kerlingen (Kerningen)	am 23. Januar 1850 im Militärspitale zu Batna.
10	Luka, Jacob, Füsilier	10. März 1824.	Harfeld (Marfeld)	am 18. Februar 1850 im Militärspitale zu Djidjeli.
11	Marx, Julius, Sergeant	21 April 1822.	Landau	am 14. October 1849 im Militärspitale zu Biskra.
12	Magin, Franz, Voltigeur	3. October 1823.	Eppstein	am 30. October 1849 im Militärspitale zu Biskra.
13	Valcker, Jacob, Füsilier	1. Mai 1824.	Siegen	am 7. November 1849 im Militärspitale zu Batna.
14	Müller, Johann, Füsilier	13. März 1819.	Naunberg	am 25. October 1849 im Militärspitale zu Constantine.
15	Müller, Georg, Füsilier	16. Januar 1815.	Steinbach	am 3. Dezember 1849 im Militärspitale zu Philippeville.
16	Müller, Johann, Füsilier	1. Februar 1816	Landau	am 21. November 1849 im Militärspitale zu Batna.
17	Ostermayer, Jacob, Füsilier	15. August 1816.	Herengen	am 27. November 1849 im Militärspitale zu Biskra.
18	Port, Stephan, Füsilier	20. März 1823.	Grimstadt (Grünstadt)	am 23 November 1849 im Militärspitale zu Batna.
19	Seebacher, Ferdinand, Füsilier	27. Juli 1818.	Eichterthal	am 28. October 1849 im Militärspitale zu Constantine.
20	Steemann, Elisabetha, Wäscherin	29 Jahre alt	Grebenhausen	am 4. März 1850 in Philippeville.
21	Stein, Adam, Füsilier	26. Juli 1823.	Lauterburg	am 9. November 1849 im Militärspitale zu Philippeville.

Laufende №.	Name und Stand.	Zeit der Geburt resp. Alter.	Angeblicher Geburtsort.	Ort und Zeit des Todes.
22	Schmitt, Peter	27. Juni 1823.	Hortorf	am 13. November 1849 im Militärspitale zu Batna.
23	Schömann, Georg, Füsilier	21. Septbr. 1817.	München	am 2. Dezember 1849 im Militärspitale zu Batna.
24	Holzapfel, Andreas (Redner) Voltigeur	21. Mai 1824.	Bruck	am 7 Dezember 1849 im Militärspitale zu Toulon.
25	Herler, Jacob, Füsilier	12 Juli 1828	München	am 21. October 1849 im Militärspitale zu Constantine.
26	Heilbronner, Christ., Füsilier	12. Septbr. 1824.	Greezingen (Greßingen?)	am 14. October 1849 im Militärspitale zu Philippeville.
27	Hartmann, Peter, Füsilier	10. Mai 1827.	Oberelsper	am 5. October 1849 im Militärspitale zu Philippeville.
28	Frank, Johann, Füsilier	1. Mai 1826.	Zeitlofs	am 7. April 1850 im Militärspitale zu Constantine.
29	Fröhlich, Christ., Füsilier	10. Mai 1819.	Obernheim	am 29. November 1849 im Militärspitale zu Philippeville.
30	From, Johann Stephan, Füsilier	17. Mai 1821.	Oppenlauer (Poppenlauer?)	am 2. Dezember 1849 im Militärspitale zu Batna.
31	Franck, Carl, Füsilier	22. October 1821.	Kirchun	am 22. October 1849 im Militärspitale zu Philippeville.
32	Folk, Georg, Füsilier	10. April 1824.	Irevenie	am 24. October 1849 im Militärspitale zu Philippeville.
33	Endres, Conrad, Füsilier	5. Januar 1821.	Waderweidenthal	am 22 November 1849 im Militärspitale zu Batna
34	Eckert, Georg Jacob, Füsilier	22 Juni 1821.	Pirmasenz	am 4. November 1849 im Militärspitale zu Biskra.
35	Detzer, Adam, Füsilier	14. Septbr 1808.	Loudan	am 17 November 1849 im Militärspitale zu Batna.
36	Borsch, Sebastian, Füsilier	27. Dezbr. 1829	Spper (Speier?)	am 27 November 1849 im Militärspitale zu Biskra.
37	Hemmerer, Michael, Füsilier	1. März 1815	Lichteneck	am 15. November 1849 im Militärspitale zu Batna
38	Bauer, Joseph, Füsilier	26. Juni 1826.	Oprscheinfeld (Oberscheinfeld?)	am 11. October 1849 im Militärspitale zu Philippeville
39	Appel, Dorothea, Köchin	38 Jahre alt.	—	am 9. August 1850 in Paris.
40	Schwab, Simon	42 Jahre alt.	Ulfeld (Uhlfeld?)	am 24. Juli 1850 in Paris.
41	Acker, Johann Jacob	16. August 1820.	Edenkoben	am 27. November 1849 im Militärspitale zu Batna.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 8529 T. pr. den 18. Februar 1851.

(Die Agenturen der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. Februar l. J. wurde auf den Antrag des Haupt-Agenten der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Pfalz genehmigt, daß der Lottocollecteur Elias Sommer zu Edenkoben als Agent der genannten Gesellschaft für den Kanton Edenkoben an die Stelle des von der Agentur zurückgetretenen Kaufmannes Teutsch aufgestellt werde.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 14. Februar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schalk.

Nro. 8635 T. pr. den 12. Februar 1851.

(Unvorsichtigkeit beim Hanfdörren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Landcommissariate, Localschulinspectionen und die Bürgermeisterämter der Pfalz.

Der unterfertigten Stelle sind in neuerer Zeit wieder in häufiger Anzahl Anzeigen über höchst bedauerliche Unglücksfälle zugekommen, welche durch mangelhafte Aufsicht auf kleine Kinder von Seiten ihrer Eltern veranlaßt worden sind. Namentlich sind Erstickungsfälle kleiner ohne Aufsicht zu Hause in eingeheizten Stuben zurückgelassener Kinder, sey es durch Kohlendampf oder das Feuerfangen nahe am Ofen angehäufter brennbarer Stoffe, wieder häufig vorgekommen.

Gegen solche Unglücksfälle läßt sich auf dem Lande, und da wo Klein-Kinderbewahranstalten nicht bestehen, nur durch angemessene und nachdrückliche Belehrung der minderbemittelten und armen Volksklasse von Seiten der Ortsvorstände, Armenpflegschaftsräthe und Localschul-Inspectoren versorglich wirken, und die unterfertigte Stelle hält es für nothwendig, die genannten Behörden auf die Pflicht solcher Belehrung neuerdings aufmerksam zu machen.

Die Königl. Landcommissariate werden die Aufnahme der gegenwärtigen Bekanntmachung in die Localblätter veranlassen.

Speyer, 7. Februar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 8613 T. pr. den 16. Februar 1851.

(Die Prüfungen der Zöglinge des Schullehrer-Seminars zu Kaiserslautern im Jahre 18⁵⁰⁄₅₁ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Königl. hohe Ministerial-Entschließung vom 3. Februar d. J. ist der bisherige Schullehrling Heinrich Schweitzer von Donsieders, nachdem er die Prüfung mit den Zöglingen des obern Seminarkurses zu Kaiserslautern bestanden hat, zur Schulpraxis zugelassen und unter die Zahl der verwendbaren protestantischen Schuldienst-Exspectanten aufgenommen worden. Die Qualificationsnoten, welche er sich bei der Prüfung erworben hat, werden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

II. 2. Klasse der hinlänglich Befähigten:

Heinrich Schweitzer von Donsieders: Religionslehre und Gesang gut; Lehrfähigkeit und Kenntnisse hinlänglich. Kann die Orgel nicht spielen.

Zugleich wird bemerkt, daß der Genannte nunmehr als Gehülfe für solche Schulstellen, mit welchen kein Organistendienst verbunden ist, und um welche sich Schuldienst-Exspectanten, welche die Anstellungsprüfung bereits mit Erfolg bestanden haben, nicht bewerben, beantragt werden könne.

Speyer, den 10. Februar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 6064 Q. pr. den 17. Februar 1851.

(Die Zeugengebühren richterlicher Beamten in Zuchtpolizeisachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 12. Jänner 1839 — Amtsblatt Seite 32 — bekannt gemachte Finanz-Ministerial-Entschließung vom 15. Dezember 1838, die Reisegebühren der vor den Assisengerichten erscheinenden Gerichtsbeamten betreffend, wurde gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 31. v. M. auch auf jene Fälle nunmehr ausgedehnt, wo die Gerichtsbeamten in ihrer amtlichen Eigenschaft vor den Gerichten in Zuchtpolizeisachen zu erscheinen haben, um aus den von ihnen geführten Voruntersuchungen Aufschlüsse zu ertheilen.

Speyer, den 11. Februar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Marc.
Metschnabel.

Nro. 8600 T. pr. den 16. Februar 1851.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Pleinfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Physikat Pleinfeld im Regierungsbezirke von Mittelfranken ist in Erledigung gekommen, was hiemit für etwaige Bewerber zur Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 14. Februar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schalk.

Ad Nrm. Exh. 6198 Q. pr. den 18. Februar 1851.

(Die Eingaben bei den Königl. Staatsministerien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Außerachtlassung der Vorschriften über die Form der Eingaben an die Königl. Staatsministerien und an die unterfertigte Stelle nimmt immer mehr überhand.

In Folge eines höchsten Befehls sieht sich daher die unterfertigte Stelle veranlaßt, wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß alle Eingaben, Bittschriften rc. rc. sowohl an die Staatsministerien als an die Kreisregierung und die Unterbehörden in Doppelschrift, und zwar das eine Exemplar auf Stempel, das andere auf frei Papier eingereicht werden müssen, widrigenfalls dieselben lediglich ohne weitere Folge zu den Acten genommen werden.

Im Uebrigen wird über die Form der Eingabe auf die Bekanntmachung der Regierung vom 25. Januar 1817, Amtsblatt Seite 10, verwiesen.

Speyer, den 17. Februar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Hohe.
Marc.
Metschnabel.

Ad Nrm. Exh. 287 l. pr. den 13. Februar 1851.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Bellheim, Decanats Germersheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrei Bellheim, Decanats Germersheim, ist durch die Beförderung des Pfarrers Welsch in Erledigung gekommen. Zu ihr gehört Bellheim, das Filiale Knittelsheim und die Parochialorte Hördt, Rülzheim, Kuhard, Leimersheim, zusammen mit 1317 Seelen. Die Kirchen zu Bellheim und Knittelsheim sind alleiniges Eigenthum der Protestanten.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse in

	ƒ	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Stolgebühren	27	8
3. Ertrag des Pfarrguts	19	—
4. Zulage aus der Gemeindeklasse . .	139	—
zusammen . .	417	8

Die Steuern werden von der Gemeinde entrichtet.

Zur Ergänzung der Congrua dieser Pfarrei erster Klasse à 600 Gulden fehlen demnach noch 182 ƒ 52 Xr, wofür derselben der ihr gebührende Zuschuß nach Maßgabe der disponibeln Mittel zu Theil werden wird.

Die Bewerber haben ihre Gesuche nebst Belegen binnen sechs Wochen durch das Königl. Decanat Germersheim an die unterfertigte Stelle gelangen zu lassen.

Speyer, den 12. Februar 1851.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

C. Prinz.

Dimroth.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 30. Januar l. J. dem katholischen Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspector zu Kirchheimbolanden, Priester Conrad Völker, die Pfarrei Dannstadt, Landcommissariats Speyer, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 8. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, auf die durch Beförderung des Jacob Loew am Bezirksgerichte Frankenthal in Erledigung gekommene Staatsprokurator-Substitutenstelle, den Staatsprokurator-Substituten am Bezirksgerichte zu Landau, Johann Wernz, auf sein alleruntertänigstes Ansuchen zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 13. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Bezirksgerichte Frankenthal einen Assessor außer dem Status beizugeben und hiezu den functionirenden Staatsprokurator-Substituten Johann Baptist Müller daselbst zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Februar 1851, wurden die Funktionen eines Königl. Distrikts-Schulinspectors für die protestantischen Schulen des Kantons Grünstadt dem protestantischen Pfarrer Ludwig Ritter zu Ebertsheim, Landcommissariats Frankenthal, übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Februar 1851, wurde das Gemeinderaths-Mitglied Heinrich Scherer zu Windsberg, Landcommissariats Pirmasens, zum Bürgermeisterei-Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10 Februar 1851, wurde das Gemeinderaths-Mitglied Georg Götter in Vinningen, Landcommissariats Pirmasens, zum Bürgermeisterei-Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 11. Februar 1851 wurden

1. das Gemeinderaths-Mitglied Abraham Eichelberger von Münchweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, zum Bürgermeister dieser Gemeinde;
2. das Gemeinderaths-Mitglied Johann Hartmann zum Adjunkten der Gemeinde Neuleiningen, Landcommissariats Frankenthal;
3. das Gemeinderaths-Mitglied Friedrich Kochenberger zum Adjunkten der Gemeinde Gerolsheim, Landcommissariats Frankenthal;
4. das Gemeinderaths-Mitglied Johannes Mohr zum Adjunkten der Gemeinde Heckendahlheim, Landcommissariats Zweibrücken;
5. das Gemeinderaths-Mitglied Jacob Schwarz III. zum Adjunkten der Gemeinde Mimbach, Landcommissariats Zweibrücken, und
6. das Gemeinderaths-Mitglied Franz Anton Deis zum Adjunkten der Gemeinde Niederschlettenbach, Landcommissariats Pirmasens,

ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 7. Februar 1851 wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Just von Kübelberg, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Niederwürzbach, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Februar 1851, wurde der Stellentausch zwischen dem selbstständigen Gehülfen Johann Spies zu Wachenheim und dem Schulverweser Jacob Reinhard zu Hardenburg genehmigt, somit der Erstgenannte zum Schulverweser zu Hardenburg, der Letztere zum Gehülfen an der katholischen teutschen Schule zu Wachenheim, Landcommissariats Neustadt a. H., ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, vom 10. Februar 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant Johannes Höchel von Gimmeldingen zum Privatgehülfen des Schullehrers Ph. Jac. Hußong an der protestantisch-teutschen Schule zu Brenschelbach, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 11. Februar 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant Wendelin Siener von Arzheim zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Edenkoben, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Februar 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant und dermalige Gehülfe zu Neupfotz, Johannes Geßner, zum 4ten Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Germersheim ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allergnädigst zu ertheilen geruht, und zwar:

unterm 31. October v. J. dem Banquier Bernard Badel von Paris ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung des von Poisat & Knab erfundenen, in Frank-

reich vom 9 März 1849 an auf 15 Jahre patentirten Verfahrens bei Destillirung fester Körper, für den Zeitraum von 5 Jahren, und

unterm 12. November v. J. dem pensionirten Rechnungsassistenten Joseph Werner von München ein Gewerbsprivilegium auf Bereitung der von ihm erfundenen Universalessenzen, welche mit Wasser verdünnt als Liquere genossen werden können, für den Zeitraum von zehn Jahren.

Verlängerung eines Gewerbsprivilegiums.

Seine Majestät der König haben unterm 15. November v. J. das dem Vorstande der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München, Joseph Mayr, unterm 26. September 1847 verliehene dreijährige Gewerbsprivilegium auf Bereitung und Anwendung der von ihm erfundenen eigenthümlichen Steinmasse zum Ausdrücken und Herstellen von Figuren in Lebensgröße und Ornamenten aller Art, für den Zeitraum von weiteren drei Jahren, vom 26. September v. J. an, zu verlängern geruht.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 13. Februar 1851

	Papier	Geld
Obligationen zu 3½ % prompt.		85
„ „ 4 % „		91
„ „ 5 % „		101½
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .		88½
Bank-Actien. . . . . . Div. I. Sem. .		636
„ „ Promessen per Stück Agio, ältere		82
„ „ „ „ „ „ neue.		60
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahnen.		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch-Bayerische		

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 17. Speyer, den 22. Februar 1851.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bildung einer General-Direction der Königl. Verkehrsanstalten als Section des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten betr. — Bekanntmachung, die Einführung von Paßkarten betr. — Herausgabe eines Verzeichnisses sämmtlicher Beamten und Angestellten nebst einer Gemeindestatistik des Regierungsbezirkes der Pfalz. — Bekanntmachung, die IV. und beziehungsweise II. Verloosung der 3½prozentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr. — Verleihung der Würde eines lebenslänglichen Reichsrathes der Krone Bayern. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Annahme fremder Decorationen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Bildung einer General-Direction der Königl. Verkehrsanstalten als Section des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Von der Absicht geleitet, Unseren Verkehrsanstalten den möglichsten Grad von Ausbildung zu geben, den nöthigen Einklang in der Verwaltung und zugleich einen vereinfachten, raschen Geschäftsgang herbeizuführen, finden Wir Uns bewogen, zu verfügen, was folgt:

I.

Für die Leitung des Betriebs und der Verwaltung der Posten, der Staatseisenbahnen, der Donaudampfschifffahrt, der Telegraphen und des Ludwig-Donau-Main-Kanales, so weit bei letzterem der Staat betheiliget ist, wird eine General-Direction der Königl. Verkehrsanstalten gebildet, welche mit Unserm Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in unmittelbarer Verbindung steht und eine Section dieses Staatsministeriums bildet.

II.

Diese Section hat zu bestehen aus einem Vorstand, welcher in Ansehung der unmittelbaren Geschäftsführung zugleich Ministerialrath ist, einer noch festzusetzenden Anzahl von Räthen und Assessoren, dann dem erforderlichen Kassa-, Rechnungs-, Registratur- und Kanzlei-Personal.

Insoweit Wir nicht anders bestimmen, wird das gesammte dermalige Personal der Generalverwaltung der

Digitized by Google

Posten und Eisenbahnen, sowie der Vorstand des Telegraphenamtes, vorerst ohne alle Veränderung der dienstlichen Stellung und der Bezüge, für den Dienst der General-Direction der Verkehrsanstalten verwendet.

III.

Wegen weiterer, den jetzigen Verhältnissen entsprechender Organisation sowohl der Centralstelle, als der untergeordneten Verwaltungsbehörden behalten Wir Uns Entschließung vor. Bis dahin bleiben die dermalen bestehenden Bestimmungen in Kraft.

IV.

Der Wirkungskreis und der Geschäftsgang der Generaldirection der Verkehrsanstalten als Centralstelle ist der bisherige für die Generalverwaltung der Posten und Eisenbahnen.

Gleichzeitig hat jedoch die General-Direction als Ministerial-Section die auf die Verkehrsanstalten bezüglichen, dem Ressort des Staatsministeriums vorbehaltenen Gegenstände, ausnahmlich der Recurse, nach der für die übrigen Ministerial-Referate bestehenden Vorschrift zu behandeln.

Eine Berichterstattung Seitens der General-Direction findet hiernach nicht statt, und die Ministerial-Verfügungen ergehen unmittelbar an die äußeren Bezirksbehörden in der gewöhnlichen Form unter der Unterschrift des Staatsministers, beziehungsweise des Ministerial-Directors.

In der Competenz der untergeordneten Behörden hat schon jetzt jede mit den allgemeinen Verwaltungs-Normen vereinbarliche Erweiterung einzutreten.

V.

In Ansehung des Etats-, Kassa- und Rechnungswesens der verschiedenen Verkehrsanstalten ist auch ferner genaue Ausscheidung zu beobachten.

VI.

Gegenwärtige Verordnung hat mit dem 1. März 1851 in Wirkung zu treten.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 6. Februar 1851.

Max.

von der Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Wolfanger.

Bekanntmachung,

die Einführung von Paßkarten betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Nachdem unterm 3. Januar l. J. die Regierung von Schwarzburg-Rudolstadt der Paßkarten-Uebereinkunft vom 21. October v. J. nachträglich beigetreten ist, kömmt dieselbe den in der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Januar l. J., die Einführung von Paßkarten betreffend, (Regierungsblatt № 3, S. 25 und ff.) namentlich aufgeführten Regierungen beizuzählen.

München, den 3. Februar 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
von der Pfordten. v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath Rappel.

Nro. 661 Pr. II. pr. den 19. Februar 1851.

(Die Herausgabe eines Verzeichnisses sämmtlicher Beamten und Angestellten nebst einer Gemeindestatistik des Regierungsbezirkes der Pfalz betr.)

Das Präsidium der königlich bayerischen Regierung der Pfalz.

Auf Anregung und mit Ermächtigung des unterfertigten Präsidiums hat der Redacteur des Amtsblattes für die

Pfalz, L. A. Kahn, welchem zu diesem Behufe die amtlichen Hilfsmittel, insbesondere eine vollständige bei der Kreisregierung angefertigte Gemeindestatistik mitgetheilt worden sind, das so eben erschienene Werk:

„Verzeichniß der Beamten und Angestellten im Staats- und Gemeindedienste des königl. bayer. Regierungsbezirkes der Pfalz, nach dem Activitätsstande vom 1. Februar 1851, nebst einer Gemeindestatistik der Pfalz. Speyer 1851. Buchdruckerei von Daniel Kranzbühler."

164 Seiten enthaltend, angefertigt, welches brochirt um den Preis von 48 Xr von der Redaction des Amtsblattes bezogen wird.

Sämmtliche Königl. Behörden der Pfalz, welche der Regierung untergeben sind, so wie sämmtliche Bürgermeisterämter, beziehungsweise Gemeinden der Pfalz, werden dieses Werk, welches einem längst gefühlten Bedürfnisse entspricht und für jeden Beamten und Geschäftsmann unentbehrlich ist, aus Regiemitteln oder dem Bureau-Aversum anschaffen. Die Königl. Landcommissariate werden, der Vereinfachung wegen, die Anschaffung für die Gemeinden ihres Amtsbezirkes übernehmen und sich zu diesem Behufe wegen Uebermittlung der erforderlichen Anzahl an die Redaction des Amtsblattes wenden.

Speyer, den 18. Februar 1851.

Hohe.

Müller.

Bekanntmachung,

die IV. und beziehungsweise II. Verloosung der 3½procentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr.

In Gemäßheit der Bekanntmachung vom 28. v. M. (Regierungsblatt pag. 97—100) hat heute die vierte Verloosung der zu 3½ Procent verzinslichen Staats-Obligationen auf den Inhaber (au porteur) und die zweite Verloosung der zu 3½ Procent verzinslichen Staats-Obligationen der Privaten, auf Namen lautend, zum Zwecke der baaren Rückzahlung stattgefunden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

IV. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½procentigen Staats-Obligationen mit Coupons

45. 90.

und bei der

II. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½prozentigen Staats-Obligationen mit Coupons

48. 93.

Nach den Bestimmungen des Verloosungsplanes demnach sind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen mit Einschluß der hiezu gehörigen, von 3½ auf 4 Procent arrosirten Schuldurkunden, zur Heimzahlung geeignet, deren Commissions-Katasternummer (roth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen endet, z. B. die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

№ 45, 145, 245, 345, 445, 545, 645 u. s. w.

№ 90, 190, 290, 390, 490, 590, 690 u. s. w.

Die Obligationen auf Namen

№ 48, 148, 248, 348, 448, 548, 648 u. s. w.

№ 93, 193, 293, 393, 493, 593, 693 u. s. w.

Mit der Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den letzten April d. J. hinaus, vergütet, indem nach der eingangserwähnten Bekanntmachung vom 1. Mai 1851 an die Verzinsung der gezogenen Schuldurkunden aufhört.

Hinsichtlich des Vollzugs der Heimzahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) betreffend:

a) Bei der königlichen Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München kann auf Wunsch der Betheiligten die Zahlung aller Obligationen der königlichen Specialkassen Augsburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg erfolgen.

b) Die königliche Specialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche von der Kasse selbst ausgestellt worden sind;

c) die oben sub lit. a. genannten königlichen Specialkassen zahlen für einander gegenseitig und auch für die königliche Specialkasse München die au porteur-Obligationen, jedoch insoferne es sich um größere Beträge solcher Obligationen handelt, welche nicht von einer dieser Kassen selbst ausgestellt sind, nur auf vierzehn Tage vorher gemachte Anmeldung.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen

findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen königlichen Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einer andern Staatsschuldentilgungskasse geschehen; es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit der Gläubiger, wie der Königl. Staatsschuldentilgungs-Anstalt unerläßlich, daß die betreffenden Nominal-Obligationen vorher (ohne Abquittirung des Kapitals und der Zinsen, dagegen belegt mit dem allenfalls erforderlichen Legitimationsnachweise) den Königl. Specialkassen, welche solche ausgestellt haben, vorgelegt werden, woselbst alsdann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungs-Anweisung auf die von den Gläubigern bezeichnete Kasse (sowohl für das Kapital als die Zinsen bis zum letzten des jedesmal laufenden Monats, jedoch nicht über den 30. April hinaus) beigefügt und die Rückgabe vollzogen wird.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Bezahlung der einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen könne, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die etwa hiedurch herbeigeführten Verzögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen die Zinsensistirung vom 1. Mai 1851 an nicht zu hindern vermögen.

München, den 8. Februar 1851.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Verleihung der Würde eines lebenslänglichen Reichsrathes der Krone Bayern.

Seine Majestät der König haben unterm 9. Februar l. J. allergnädigst geruht, den königl. General der Cavallerie, Commandirenden des I. Armeecorps, Herrn Fürsten Carl Theodor von Thurn und Taxis, zum lebenslänglichen Reichsrathe der Krone Bayern zu ernennen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben unterm 29. Januar l. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der Königl. Revierförster Simon Schmidschneider zu Ruppertsweiler, Forstamtsbezirks Pirmasens, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Griechenland verliehene silberne Ritterkreuz des Erlöserordens annehmen und tragen dürfe.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 18. Speyer, den 27. Februar 1851.

Inhalt:

Fürsorge für die Gewerbs- und Arbeiterklassen. — Feldeserweiterung des Steinkohlenwerks, genannt St. Michaelsgrube. — Auflösung des Steuercontrolamts Pirmasens. — Collecte für Reparatur und Vergrößerung der katholischen Kirche in Schweix, Landcommissariats Pirmasens. — General-Conspect über die in den 8 Regierungsbezirken des Königreiches im Etatsjahre $18^{49}/_{50}$ vollzogene gesetzliche Schutzpocken-Impfung. — Brände bei Johann Schäfer, Hufschmied, und Daniel Knapp, Metzger von Steinwenden, dann zu Germersheim bei Wirth und Bäcker Heinrich Wetzka, hier öffentliche Belobungen. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstellen zu Cosenbach, Decanats Lauterecken, und St. Lambrecht, Decanats Neustadt. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Ad Nrm. Exh. 8893 T. pr. den 23. Februar 1851.

(Fürsorge für die Gewerbs- und Arbeiterklassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Constituirung eines **Kreis-Unterstützungs-Vereins für die kleineren Gewerbe in der Pfalz**, welchem ein allerhöchst genehmigter Beitrag von 10,000 fl aus dem ersten Subscriptions-Anleihen nach dem Gesetze vom 12. Mai 1848 als Stammcapital in Aussicht gestellt ist, hat man es für angemessen erachtet, die Wünsche der angemeldeten Vereinsmitglieder über den Vereinssitz und über die Mitglieder eines zu bildenden provisorischen Central-Ausschusses zu erholen.

Mit Rücksicht auf die hierüber erfolgten Vorlagen der Königl. Landcommissariate wird nunmehr folgendes verfügt:

I. Zum Sitze des Vereins wird nach dem Wunsche der Mehrheit die Stadt **Kaiserslautern** bestimmt.

II. Zu Mitgliedern des provisorischen Central-Ausschusses werden aus der Zahl derjenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, folgende ernannt:

1. der Königl. Inspector des Central-Gefängnisses **G. Meuth** in Kaiserslautern;
2. Johann **Gelbert**, Bierbrauer in Kaiserslautern;
3. Adam **Weber**, Fabrikbesitzer in Kaiserslautern;
4. **Irmisch**, Lehrer der Mechanik an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern und als Ersatzmann
5. Dr. **Reinsch**, Rectorats-Verweser der Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Zweibrücken.

III. Dem provisorischen Central-Ausschusse werden die weitern Einleitungen, namentlich zur Berathung und

Digitized by Google

Antragstellung über die Modificationen des mit der Bekanntmachung vom 9. August 1848 im Amts- und Intelligenzblatte № 69 publicirten Satzungs-Entwurfs und zur Anregung der Wahl und Bestätigung der Bezirks-Ausschüsse, als äußerer Organe des Vereins, übertragen, zu welchem Zwecke demselben die Einberufung einer Generalversammlung der Mitglieder unter Beobachtung der Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1850 zusteht.

IV. Der Königl. Regierung bleibt sowohl die Gutheißung der Satzungen dieses mittelst Unterstützung aus Staatsmitteln zu gründenden Vereins, als auch die Bestätigung der gewählten Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses und der Bezirks-Vorstände, sowie das Recht ausdrücklich vorbehalten, unter den mit den meisten Stimmen Gewählten die zur Verwaltung des Vereins zu bestimmenden Mitglieder zu wählen.

V. Zum Regierungs-Commissär bei dem zu bildenden Vereine wird der Königl. Landcommissär von Kaiserslautern ernannt, wobei jedoch der Königl. Regierung nach Art. 7 des Gesetzes vom 26. Februar v. J. vorbehalten bleibt, nach ihrem Ermessen auch andere Abgeordnete mit den im Gesetze bezeichneten Befugnissen den Vereins-Versammlungen beiwohnen zu lassen.

VI. Das Königl. Landcommissariat Kaiserslautern wird mit den hiernach zu treffenden weitern Anordnungen beauftragt werden.

Speyer, den 21. Februar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schall.

Ad Nrm. Exh. 6453 Q. pr. den 23. Februar 1851.

(Die Feldeserweiterung des Steinkohlenwerks, genannt St. Michaelsgrube, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Margaretha Weyand, Wittwe des auf dem Rückweilerhofe verlebten Gutsbesitzers Ludwig Burkhard, hat sowohl in eigenem Namen als dem ihrer acht Kinder, um Erweiterung des Feldes des Steinkohlenwerks St. Michaelsgrube, auf der Gemarkung von Wolfstein gelegen, nachgesucht.

Diese Erweiterung erstreckt sich über einen Theil der Gemark von Wolfstein, nördlich, östlich und westlich des alten Grubenfeldes, und umfaßt nunmehr das Gesammtfeld genannter Grube eine Fläche von 220 Hektaren 8 Aren, mit nachfolgender Begrenzung:

a) gegen West, von einem vor dem Steinfelsenwäldchen befindlichen Waldsteine № 1, links der von Rothselberg nach Lauterecken führenden sogenannten hohen Straße, diese Straße in nördlicher Richtung entlang bis zu einem rechts derselben an dem Jungenwalde sitzenden alten Hoheitsstein № 2;

b) gegen Nord, von vorigem Hoheitssteine № 2 in einer 1915 Meter langen ostsüdöstlich sich erstreckenden geraden Linie bis zu einem neu gesetzten Grubensteine № 3 links der von Lauterecken nach Kaiserslautern führenden Lauterstraße;

c) gegen Südost, die Lauterstraße aufwärts bis zu dem an der Einmündung des Muldengraber-Weges neu gesetzten Grubenstein № 4, endlich

d) gegen Südwest und Süd, durch eine gerade 960 Meter lange sich gegen Nordwest ziehende Linie bis zu dem Waldsteine № 5, unterhalb des Steinfelsenwäldchen, dann die Waldgrenze aufwärts bis zu dem Steine № 1, als dem Anfangspunkte.

Die Bittstellerin macht sich verbindlich, nicht nur die Eigenthümer der Oberfläche für jeden Schaden oder Nichtgenuß, welcher durch die Grubenanlagen veranlaßt werden könnte, zu entschädigen, sondern auch an dieselben insgesammt eine jährliche Rente von drei Kreuzer per Hektar zu verabreichen.

Nach Vorschrift des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 ist gegenwärtiges Gesuch während vier Monaten in den Gemeinden Speyer, Cusel und Wolfstein bekannt zu machen, in welcher Zeit auch der Oberflächenplan über das in Concession verlangte Feld bei dem Königl. Bergamte St. Ingbert zur Einsicht offen liegt. Die Publikations-Bescheinigungen haben die Bürgermeisterämter nach Ablauf der genannten Frist durch Vermittlung der einschlägigen Landcommissariate anher einzusenden.

Diejenigen, welche glauben gegen dieses Gesuch Einsprache erheben zu können, werden aufgefordert, solche rechtzeitig bei der unterfertigten Stelle vorzubringen.

Speyer, den 17. Februar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Hohe.

Marc.

Metschnabel.

Ad Nrm. Exh. 5957 Q. pr. den 23. Februar 1851.

(Die Auflösung des Steuercontrolamts Pirmasens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zufolge allerhöchster Bestimmung, das erledigte Steuercontrolamt Pirmasens nunmehr aufgelöst und die Besorgung des steuercontrolamtlichen Dienstes den Königl. Rentämtern Pirmasens und Dahn übertragen worden ist, wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 15. Februar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Hohe.

Marc.

Metschnabel.

Ad Nrm. Exh. 9126 T. pr. den 21. Februar 1851.

(Collecte für Reparatur und Vergrößerung der katholischen Kirche in Schweix, Landcommissariats Pirmasens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zur Bestreitung der Kosten der Reparatur und Vergrößerung der katholischen Kirche zu Schweix die Vornahme einer Collecte in den katholischen Kirchen der sämmtlichen Regierungsbezirke allergnädigst zu bewilligen geruht.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Benehmen mit dem bischöflichen Ordinariate Speyer diese Collecte in den katholischen Kirchen der Pfalz Sonntag, den 9. März l. J., vorgenommen wird.

Die eingehenden Beiträge werden von den Pfarrämtern, resp. Decanaten, dem Königl. Landcommissariate ihres Bezirks übergeben, von welchem der Gesammtbetrag an das Königl. Landcommissariat Pirmasens unmittelbar zu übersenden und hieher Anzeige zu erstatten ist.

Speyer, den 19. Februar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schalk.

Nro. 9031 T. pr. den 20. Februar 1851.

General-Conspect

über die in den 8 Regierungsbezirken des Königreiches im Etatsjahre $18^{49}/_{50}$ vollzogene gesetzliche Schutzpocken-Impfung.

Regierungs-Bezirk.	Geimpft wurden: öffentlich, mit Erfolg.	Geimpft wurden: öffentlich, ohne Erfolg.	Geimpft wurden: privat, mit Erfolg.	Geimpft wurden: privat, ohne Erfolg.	Zur Impfung des nächsten Jahres verwiesen: wegen ungehorsamen Ausbleibens.	Zur Impfung des nächsten Jahres verwiesen: wegen durch Krankheit entschuldigten Ausbleibens.	Zur Impfung des nächsten Jahres verwiesen: wegen erfolgloser, aber noch nicht 6mal wiederholter Impfung.	Von der Impfung wegen bestandener natürlicher Blattern befreit.
I. Oberbayern	18400	140	530	53	56	1053	48	41
II. Niederbayern.	13261	109	75	—	171	666	59	37
III. Pfalz	20078	94	132	—	164	502	35	43
IV. Oberpfalz und Regenburg.	12226	56	431	1	236	432	31	99
V. Oberfranken.	14124	83	264	—	91	508	27	76
VI. Mittelfranken.	12672	102	975	1	297	327	47	65
VII. Unterfranken u. Aschaffenburg	14411	123	356	4	31	463	28	97
VIII. Schwaben und Neuburg	12476	57	329	2	89	648	34	62
Summa	117648	764	3092	61	1135	4599	309	520

Nro. 8628 T. pr. den 21. Februar 1851.

(Brand bei Johann Schäfer, Hufschmied, und Daniel Knapp, Metzger von Steinwenden, hier öffentliche Belobung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem in der Nacht vom 5./6. dieses Monats in dem Oeconomiegebäude des Hufschmiedes Johannes Schäfer in Steinwenden ausgebrochenen Brande haben sich die Bewohner Steinwendens, insbesondere:

1. Jacob Leppla, Sohn von Georg Leppla, Müller von der Mohrmühle,
2. Johannes Christmann, Ackerer von Steinwenden,
3. Georg Schröer, Maurer von da,
4. Carl Müller, Müller von da,
5. Georg Ohliger, Taglöhner von da,
6. Peter Schröer, Schuster von da,

durch thätiges Löschen ausgezeichnet, was unter wohlgefälliger Anerkennung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 21. Februar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schall.

Nro. 9290 T. pr. den 21. Februar 1851.

(Brand zu Germersheim bei Wirth und Bäcker Heinrich Wetzla, hier öffentliche Belobung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Löschen des am 27. v. M., Abends, in den Gebäulichkeiten von Wirth Wetzla zu Germersheim ausgebrochenen Brandes haben sich sowohl die Königl. Militärmannschaft, als auch die Bewohner Germersheims, unter Letztern besonders:

Acker, Valentin, Zimmermann,
Acker, Jacob, id.
Kriegshäuser, Sebastian, Zimmermann,
Schmitt, Franz, Maurer,
März, Johannes, id.
Sertel, Franz, id.
Diehl, Johannes, Steinhauer und
Turgetto, Franz, Kaminfeger,

durch Umsicht und außerordentliche andauernde Thätigkeit rühmlichst hervorgethan, wofür die unterfertigte Stelle anmit die belobende Anerkennung ausspricht.

Speyer, den 21. Februar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schall.

Ad Nrm. Exh. 1969 k. pr. den 19. Februar 1851.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Bosenbach, Decanats Lauterecken, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Quiescirung des Pfarrers Rödiger ist die protestantische Pfarrstelle zu Bosenbach in Erledigung gekommen. Die Pfarrei umfaßt den Pfarrort Bosenbach, das Filial Eßweiler und den Parochialort Niederstaufenbach, zusammen mit 1292 Seelen.

In der Mutter- und in der Filialkirche muß jeden Sonn- und Feiertag Gottesdienst gehalten werden. Die beiden Kirchen sind nicht simultan und befinden sich, wie die Pfarrwohnung, in gutem Zustande.

Nach der im Jahr 1840 revidirten Fassion vom Jahr 1825 bestehen die Erträgnisse in:

	ƒ	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualgebühren	31	28
3. Nutznießung des Pfarrgutes . .	166	48
4. Capitalzinsen	26	30
Summa . .	456	46
Davon gehen ab die Lasten mit . .	54	43
bleiben . .	402	3

Zur Ergänzung der Congrua einer Pfarrei erster Classe à 600 ƒ hat dieselbe einen Zuschuß von 197 ƒ 57 Xr anzusprechen, welcher ihr nach Maßgabe der disponibeln Mitteln zu Theil werden wird.

Die Bewerber haben ihre Gesuche nebst Belegen binnen sechs Wochen durch das Königl. Decanat Lauterecken an die unterfertigte Stelle gelangen zu lassen.

Speyer, den 14. Februar 1851.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

C. Prinz.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 337 I. pr. den 24. Februar 1851.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei St. Lambrecht, Decanats Neustadt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Ritter auf die Pfarrstelle zu Ebertsheim, Decanats Frankenthal, ist die Pfarrei St. Lambrecht in Erledigung gekommen.

Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte gleichen Namens, den Parochialorten Grävenhausen, Lindenberg, Neidenfels, Frankeneck, den Höfen Morschbach, Erfenstein und der Sattelmühle, mit einer Gesammt-Seelenzahl von 2219 Protestanten.

Die Kirche zu St. Lambrecht ist exclusives Eigenthum derselben. Pfarrhaus und Oeconomiegebäude sind in gutem Zustande.

Nach der Fassion vom Jahre 1825 bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in:

	ƒ	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	55	28
3. Nutznießung des Pfarrgutes . .	36	45
4. Grundrente im Geldanschlag . .	2	8
5. Bezug aus dem Kirchenvermögen .	15	7
	341	28
Davon ab die Steuern .	15	7
Bleiben .	326	21

Zur Vervollständigung der Congrua erster Klasse à 600 ƒ fehlen daher noch 273 ƒ 39 Xr, welche aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata vergütet werden.

Zur Bewerbung um diese Pfarrei wird hiermit ein Concurstermin von sechs Wochen ausgeschrieben, innerhalb welchem die nach Vorschrift zu belegenden Gesuche durch das Königl. Decanat Neustadt hierher einzusenden sind.

Speyer, den 21. Februar 1851.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

C. Prinz.

Dimroth.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 30. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Ebertsheim, Decanats Frankenthal, dem bisherigen Pfarrer zu St. Lambrecht, Decanats Neustadt a. H., Ludwig Ritter, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben die katholische Pfarrei Dannstadt, Landcommissariats Speyer, dem Priester Conrad Völker, Pfarrer und Distriktsschulinspector zu Kirchheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 28. Januar l. J. auf die bei dem Appellationsgerichte der Pfalz erledigte Rathsstelle den Bezirksrichter Philipp Jacob Serini in Zweibrücken zu befördern.

Durch allerhöchste Entschließung vom 11. Februar l. J. haben Seine Majestät der König die durch Versetzung des Gerichtsboten Vögele erledigte Gerichtsbotenstelle zu Rockenhausen dem Forstgerichtsboten Philipp Friedrich Haard zu Kaiserslautern, allergnädigst zu verleihen geruht.

Die bereits unter dem 29. October v. J. erfolgte Ernennung des katholischen Pfarrers Peter Zimmermann zu Schönau zum Königl. Distriktsschulinspector für die katholischen Schulen des Kantons Dahn wird andurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Februar 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant Heinrich Dietrich von Kottweiler zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Niederohmbach, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Februar 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant und dermalige Schulverweser zu Ginsweiler, Peter Ziehner, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Jettenbach, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, vom 17. Februar 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant Nicolaus Gleßchen von Gräfenhausen zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Dahn, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Februar 1851, wurde der bisherige Verweser an der gemeinschaftlichen teutschen Schule zu Kleinottweiler, Ludwig Kuhn, zum wirklichen Lehrer an der genannten Schule und zwar in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Februar 1851, wurde der

Schuldienst-Exspectant Nicolaus Böhmer von Mundenheim zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Heiligenstein, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom Stadtmagistrate München wurde die Einziehung des dem Leonhard Scheitler unterm 18. Mai 1850 verliehenen und unterm 25. Juni ejusd. ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf Construction und Anwendung der von ihm erfundenen Bettfedernreinigungs-Maschine wegen Mangels der Neuheit und Eigenthümlichkeit beschlossen.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 20. Februar 1851.

	Papier	Geld
Obligationen zu 3½ % prompt.		86
„ „ 4 % „		91⅓
„ „ 5 % „		101¾
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .		89
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem. .		638
„ „ Promessen per Stück Agio, ältere		83
„ „ „ „ „ „ neue .		62
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahnen.		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch-Bayerische		

Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt

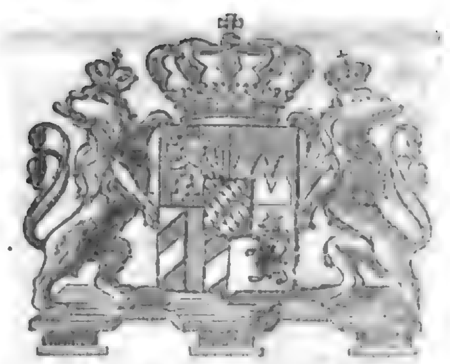

für die Pfalz.

№ 19. Speyer, den 6. März **1851.**

Inhalt:

Die Führung falscher Legitimationen betr. — Entweichung des Maurergesellen Valentin Prefer von Zeilitzheim aus der Frohnfeste des Königl. Landgerichts Schweinfurt. — Erbauung der Glanstraßenstrecke vom Bahnhof bei Homburg bis Erbach. — Die heimliche Entfernung des Waisenknaben Thomas Maihöfer aus dem Hause seines Pflegvaters zu Waldsee betr. — Erledigte Einnehmerei Trulben. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Wolfstein, Decanats Lauterecken. — Außerordentliche Assisen-Sessionen pro II. Quartal 1851. — Untersuchung gegen Dr. Carl Haas, Redacteur der „Neuen Sion" zu Augsburg, wegen Preßprozesses. — Approbations-Prüfung für Bader. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Nro. 9711 T. pr. den 2. März 1851.

(Die Führung falscher Legitimationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und das Gendarmeriecorps-Commando der Pfalz.

Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 19. Februar l. J. ist dringende Vermuthung gegeben, daß mehrere mit falscher Fertigung und falschem Siegel des Landgerichts oder Stadtcommissariats Neuburg versehene Legitimationen und sonstige Urkunden im Umlaufe sind.

Die obengenannten Behörden erhalten deßhalb den Auftrag, bei Produzirung von Päßen, Reiselegitimationen, Wanderbüchern, und sonstigen Urkunden, welche die Fertigung des Königl. Landgerichts oder Stadtcommissariats Neuburg tragen, die Aechtheit der Fertigung und des Siegels genau zu prüfen und wenn veranlaßt, sofort gesetzlich einzuschreiten, resp. die gesetzliche Einschreitung hervorzurufen, an die unterfertigte Stelle aber Anzeige zu erstatten.

Speyer, den 1. März 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schalk.

Nro. 8998 T. pr. den 26. Februar 1851.

(Die Entweichung des Maurergesellen Valentin Prekor von Zilitzheim aus der Frohnfeste des Königl. Landgerichts Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate der Pfalz.

Den Königl. Landcommissariaten wird nachstehend Abdruck des von der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg erlassenen Ausschreibens vom 8. Februar 1851 zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Speyer, den 24. Februar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schalk.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Der für die Sicherheit äußerst gefährliche Maurergeselle Valentin Prekor von Zeilitzheim ist in der Nacht vom 29. auf den 30. November v. J. aus der Frohnfeste des Königl. Landgerichts Schweinfurt entwichen, ohne daß es den von letzterem ergriffenen Maßregeln bis jetzt gelungen wäre, desselben wieder habhaft zu werden.

Die obengenannten Behörden erhalten daher den Auftrag, sofort nach Valentin Prekor Spähe zu verfügen und denselben im Betretungsfalle wohlverwahrt an das Königl. Landgericht Schweinfurt abzuliefern, hievon aber der unterfertigten Königl. Stelle Anzeige zu erstatten.

— Valentin Prekor aus Zeilitzheim, Königl. Landgerichts Volkach, ist 29 Jahre alt, 5' 9'' groß, hat dichte und buschige braune Haare, eine niedere Stirne, ziemlich gewölbte und starkbehaarte Augenbraunen, blaue Augen, eine stumpfe und etwas dicke Nase, einen proportionirten Mund, schmale Lippen, gute und eng gereihe Zähne, ein rundes Kinn, eine gesunde Gesichtsfarbe, ein volles Angesicht, wenig Bart, einen robusten Körperbau, eine aufrechte und gerade Haltung, ein freches und trotziges Benehmen, spricht die in der Gegend von Gerolzhofen übliche fränkische Mundart und ist ohne besondere Kennzeichen.

Derselbe trug bei seiner Entweichung eine abgetragene schwarz tuchene, ziemlich hohe, runde Schirmmütze, eine alte blau kattunene, mit grünen Blümchen versehene Jacke, eine graue, färbig gestreifte und geblümte Weste mit zwei Reihen gelber Knöpfe, eine schwarze weiß gegitterte Sommerhose, ein weiß baumwollenes Hemd, ein weißes, roth getupftes Halstuch und wollene Socken, keine Stiefel, und besaß ein roth baumwollenes, gelb geblumtes Sacktuch.

Da derselbe verdächtig ist, gleich am Tage nach seiner Entweichung beiläufig 50 fl baar Geld zu Herlheim, Königl. Landgerichts Gerolzhofen, mittelst Einbruchs entwendet zu haben, so läßt sich vermuthen, daß er sich mit diesem Gelde die abgängige Fußbekleidung und überhaupt andere Kleider verschafft haben werde.

Würzburg, den 8. Februar 1851.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Nro. 9513 T. pr. den 26. Februar 1851.

(Erbauung der Glanstraßenstrecke vom Bahnhof bei Homburg bis Erbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbezeichnete Grundparzellen für Erbauung der Straßenstrecke vom Bahnhof bei Homburg bis Erbach an das Königl. Aerar abgetreten worden seyen, und unterfertigte Stelle das deßfallsige Zahlungsmandat unterm Heutigen dem Königl. Landcommissariate Homburg zur weitern Amtshandlung übergeben habe.

No.	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort	Flächen-Inhalt der Grundstücke in Nürnberger □Ruthen.	Plan-Nummer.	Entschädigungs-Betrag ƒ	Entschädigungs-Betrag Xr	Bemerkungen.
1	Gemeinde Erbach, vertreten durch Friedrich Roth	Erbach	6,8	1164	6	48	
			4,0	784	2	–	
2	Wilhelm Bonaventura	id.	0,3	1469	1	30	
3	Johann Zöllner	id.	0,3	1467	1	30	
4	Jacob Rehn Wittib	id.	0,3	1466	1	30	
5	Nicolaus Bold	id.	0,4	1464	2	—	
6	Johann Schön der III.	id.	0,6	1462	3	–	
	Derselbe	id.	0,3	873½	1	12	
7	Heinrich Hutzel	id.	1,0	1460 u. 1461	5	—	
8	Jacob Roth	id.	3,6	867	16	12	
			0,6	1468	3	-	
9	Johann Philipp Ecker	id.	1,4	865 u. 866	6	—	
			1,3	872	5	12	
10	Heinrich Schmitt Wittib	id.	1,3	1463	6	30	
			0,9	869	4	—	
			1,0	876	3	30	
11	Michael Huber	id.	0,1	864	—	27	
12	Georg Schön	id.	0,9	841	1	48	
13	Franz Braß	id.	0,4	870	1	48	
			3,3	874	16	30	
14	Balthasar Hemmer	id.	0,4	870½	1	48	
15	Peter Jenfer	id.	1,7	871	6	—	
16	Jacob Schön	Reiskirchen	1,3	873	5	12	
17	Georg Bernhard	Erbach	0,3	875	1	3	
18	Jacob Thomas Wittib	id.	0,1	877	—	24	
19	Claudius Schön	id.	0,6	840	1	12	
20	Friedrich Dielforter	id.	0,6	839½	—	54	
21	Johann Bauer	id.	0,3	838	—	27	
22	Johann Schön	id.	10,2	878 u. 934	20	—	
23	Friedrich Boßlet	id.	2,5	936	3	52	
24	Theobald Scherer Wittib	id.	1,0	844	2	-	
25	Christian Schmitt	id.	1,6	946	2	—	
			7	804	—	21	
26	Johann Simon's Kinder	id.	0,3	71 b.	1	30	
27	Wilhelm Brodschar	Homburg	1,9	845 u. 805	1	54	
28	Philipp Reichert	id.	1,2	956½	1	30	
			0,4	797	—	12	
29	Heinrich Maurer	id.	2,5	811 u. 939	3	45	
30	Heinrich Reinheimer	id.	12,4	812	18	36	
31	Christian Leschhorn	id.	3,6	967	4	30	
			1,7	788	—	51	
32	Johann Kuhn	id.	3,2	933	3	50	
33	Nikolaus Fleischmann	id.	1,3	948	1	36	
			7	802	—	21	
34	Heinrich Moller	id.	3,8	961	4	45	
			1,9	791	—	57	
35	Christian Loß	id.	3,8	965 u. 966	4	44	
			1,8	789 u. 790	—	54	

Digitized by Google

№	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort	Flächen-Inhalt der Grundstücke in Nürnberger []Ruthen.	Plan-Nummer.	Entschädigungs-Betrag ƒ	Entschädigungs-Betrag kr	Bemerkungen.
36	Christian Velten	Homburg	3 4	953 u. 968½	4	14	
			0,9	787	—	27	
37	Ludwig Schwarz senior	id.	1,2	963	1	30	
38	Heinrich Neuer	id.	1,9	810 u. 940½	2	22	
39	Georg Neuer	id.	1,7	809 u. 941½	2	7	
40	Adam Hirsch	id.	1,6	943	2	—	
			0,4	807	—	12	
41	Simon Beckhardt	id.	0,7	944	—	52	
			0,3	806	—	9	
42	Franz Löbel Wittib	id.	1,7	947	2	7	
			1,0	803	—	30	
43	Jacob Thomas Kinder	id.	1,4	951	1	45	
44	Carl Neu	id.	4,9	954	6	7	
45	Friedrich Reichert	id.	1,2	956	1	30	
			0,4	797½	—	12	
46	Jacob Zimmermann	id.	2,3	957	2	52	
			1,2	796	—	36	
47	Johann Hirsch	id.	2,6	958	3	15	
			1,3	795	—	39	
48	Valentin Emig	id.	1,4	960	1	45	
			0 7	793	—	21	
49	Friedrich Sieber	Bruchmühlbach	3.3	961	4	7	
			3,5	792	1	45	
50	Isaak Jacob	Homburg	2,3	962	2	52	
51	Peter Schmelzle Wittib	id.	1,7	952	2	7	
52	Ludwig Ottmann	id.	4,5	799	2	15	
53	Georg Becker junior Wittib	id.	2,5	955	3	7	
			13.8	971	17	15	
			1,2	798	—	36	
54	Valentin Zimmer	id.	3,9	567	5	52	
55	Martin Lambing	id.	1,4	969	1	45	
			0,9	786	—	27	
56	Joseph Bloch	id.	4,0	813	4	—	
57	Michael Eck	id.	7,9	932	9	29	
58	Carl Glutting	id.	2,3	842 u. 843	4	36	
59	Jacob Herz	id.	0,1	1470	—	30	
60	Michael Klug	id.	1,6	959	2	—	
			0,7	794	—	21	
61	Johann Sieber	id.	1,3	942½	1	36	
			0.1	808	—	3	
62	Adam Seligmann	id.	1,9	800 u. 801	—	57	
			3,6	949 u. 950	4	30	
				Summa	290	17	

Speyer, den 24. Februar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Digitized by Google

Nro. 9343 T. pr. den 28. Februar 1851.

(Die heimliche Entfernung des Waisenknaben Thomas Maihöfer aus dem Hause seines Pflegvaters zu Waldsee betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Land- und Polizeicommissariate.

Der rubrizirte, im Amtsblatte № 65 von 1850 ausgeschriebene Knabe ist am 19. d. M. aufgegriffen worden, daher die dort angeordnete Spähe wegfällt.

Speyer, den 26. Februar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 6526 Q. pr. den 26. Februar 1851.

(Die erledigte Einnehmerei Trulben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Gottfried Wagner von Trulben seiner Bitte gemäß auf die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Niederlustadt versetzt werde, wird die Einnehmerei Trulben mit Bezug auf das Ausschreiben vom 21. September 1832 (Amtsblatt S. 552) zur Bewerbung ausgeschrieben.

Speyer, den 21. Februar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.

Marc.

Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 1922 k. pr. den 27. Februar 1851.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Wolfstein, Decanats Lauterecken, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Quiescirung des Pfarrers Fröhlich ist die Pfarrstelle zu Wolfstein, Decanats Lauterecken, erledigt. Die Pfarrei besteht aus dem Pfarrorte Wolfstein, der Filialkirche Zweikirchen mit Nutzweiler und dem Parochialorte Rohrbach mit einer Gesammtseelenzahl von 1534 Protestanten.

Die Kirche zu Wolfstein ist nur noch zur Noth brauchbar, weßwegen schon seit längerer Zeit ein Fond zur Erbauung einer neuen gesammelt wird. Die Filialkirche befindet sich in gutem baulichen Zustande. Beide Kirchen sind nicht simultan.

Die Pfarrwohnung ist freundlich und befindet sich sammt den Oekonomiegebäuden in gutem Zustande.

Die Erträgnisse der Pfarrei bestehen nach der im Jahre 1844 abgeänderten Fassion vom Jahre 1825 in folgenden Besoldungstheilen:

	ƒ	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualgebühren	27	43
3. Nutznießung des Pfarrgutes . . .	77	24
Summa	337	7
davon ab die Lasten mit	19	31
Bleiben	317	36

Zur Completirung der Congrua einer Pfarrei zweiter Classe à 800 Gulden fehlen noch 482 ƒ 24 kr, welche aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata zugelegt werden.

Die Bewerber haben binnen sechs Wochen ihre nach

Vorschrift zu belegenden Gesuche durch das Königl. Decanat Lauterecken hierher zu senden.

Speyer, 26. Februar 1851.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

C. Prinz.

Dimroth.

---

pr. den 1. März 1851.

(Die außerordentliche Assisen-Session pro II. Quartal 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Das Präsidium des Königl. Bayer. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken,

Nach Ansicht der Ordonnanz des Präsidenten der Assise des ersten Quartals 1851 vom 29. Januar l. J., inhaltlich welcher während dieser gewöhnlichen Session nicht alle in die Anklage wegen des in den Monaten Mai und Juni 1849 stattgefundenen Hochverraths verwickelte inhaftirte Personen zur Aburtheilung kommen können, und welche einen Theil der Anklagen, kraft des Artikels 306 des Criminalprozeßgesetzbuchs, den Verhandlungen einer folgenden Session zuweist;

Nach Ansicht des Art. 259 des Criminalprozeßgesetzbuchs, der Art. 16, 20 und 22 des Gesetzes vom 20. April 1810, der Art. 80, 81 Alinea 1, 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810;

In Erwägung, daß, wenn einerseits die endliche Aburtheilung der inhaftirten Angeklagten, bezüglich welcher eine definitive Entscheidung bei der nächsten Sitzung des ersten Quartals unmöglich ist, nicht bis zu der folgenden gewöhnlichen Assisen-Sitzung des zweiten Quartals hinausgeschoben werden darf, vielmehr der Fall eintritt, zur Erledigung der verlagten Prozeduren eine, in möglichst kurzem Zwischenraume abzuhaltende außergewöhnliche Session anzuordnen, — anderseits zu berücksichtigen ist, daß jene gewöhnliche Sitzung des ersten Quartals, in welcher siebenzehn anwesende Angeklagten in neun verschiedenen Prozeduren abzuurtheilen und gegen vierhundert Zeugen abzuhören sind, voraussichtlich, im günstigsten Falle, erst gegen die Hälfte des Monats April zum Schlusse kommen kann; daß daher im Hinblick auf die Vorarbeiten und die Vorbereitung, welche jede Session erfordert, wie nicht weniger auf die große Anstrengung, welche diese fortgesetzten und so lange andauernden Verhandlungen für die Richter und die Vertheidiger nothwendig herbeiführen müssen, die außergewöhnliche Sitzung vor dem Anfange des Monats Mai nicht beginnen kann;

Beschließt aus vorstehenden Gründen, daß zur weitern Verhandlung und definitiven Aburtheilung der in die Anklage wegen des in den Monaten Mai und Juni 1849 stattgehabten Aufruhrs verwickelten Personen eine außerordentliche Assisen-Session gehalten werden soll, welche am Montag den fünften Mai laufenden Jahres, Morgens acht Uhr, zu Zweibrücken ihren Anfang zu nehmen hat, und von dem Präsidenten der gewöhnlichen Assise des ersten Quartals, dem Königl. Appellationsgerichts-Rath Karl Konrad Wilhelm Kärner zu präsidiren ist;

Verfügt, daß gegenwärtiger Beschluß auf Betreiben der Königl. Staatsbehörde gesetzlicher Vorschrift nach publizirt und angeschlagen werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken den ein und zwanzigsten Februar achtzehnhundert ein und fünfzig

Unterz: v. Schnellenbühel.

Für richtige Ausfertigung:

Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 22. Februar 1851.

Der Königl. General-Staatsprokurator.

Korbach.

pr den 2. März 1851.

(Untersuchung gegen Dr. Carl Haas, Redacteur der „Neuen Sion" zu Augsburg, wegen Preßexzesses betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Art. 3 des Gesetzes zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 wird das im Auszug untenstehende Erkenntniß vom 2. v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 24. Februar 1851.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Director:

Graf v. Guiot du Ponteil.

Möller.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am zweiten Jänner achtzehnhundert ein und fünfzig, Nachmittags vier Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der Königl. Director Dr. Wirschinger als Vorsitzender, von Langen, Paur, Räthe, Schebler, Staatsanwalt, und Accessist Mayer, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes Schebler in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Dr. Carl Haas, Redacteur der „neuen Sion", wegen Preßerzesses;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Actenstücke und des von dem Königl. Staatsanwalte unterm 11. November vorigen Jahres gestellten schriftlichen Antrages,

ꝛc. ꝛc.

aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 2 und 19 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 und Art. 49 № 5, Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens und Confiscation der № 113 der Zeitschrift „neuen Sion" vom Jahre 1850.

Also geschehen zu Augsburg wie Eingangs gemeldet.

Dr. Wirschinger, v. Langen, Paur.

Ph. Mayer.

Zur Beglaubigung vorstehenden Auszuges.

Augsburg, den 24. Februar 1851.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Director:

Graf v. Guiot du Ponteil.

Möller.

---

pr. den 26. Februar 1851.

(Die Approbations-Prüfung für Bader betr.)

Gemäß Königl. Regierungs-Entschließung vom 12. Februar 1846 — Amtsblatt № 11 — wird die diesjährige Approbations-Prüfung für Bader abgehalten, wie folgt:

Für die Bezirke Frankenthal und Landau:

Donnerstag, den 3. April;

Für die Bezirke Kaiserslautern und Zweibrücken:

Freitag, den 4. April.

Nach §§. 24, 29 und 30 der Bader-Ordnung vom Jahre 1843 — Amtsblatt № 40 — können nur solche Bader zur Prüfung zugelassen werden, welche durch die polizeilichen Zulaßscheine der Königl. Landcommissariate für fähig erklärt sind.

Die Prüfungen finden im hiesigen Bürgerhospitale statt und beginnen jedesmal Morgens 8 Uhr.

Die zu prüfenden Bader haben der Commission das Handbuch von Dr. Haus, worauf sich die Prüfung stützt,

und die Instrumente, deren sie sich bedienen, zur Einsicht vorzulegen.

Speyer, den 24. Februar 1851.

Die Approbations-Prüfungscommission für Bader.
Dr. Rockher, Vorstand.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. Februar l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Peter Rothermel III. von Alschbach, Landcommissariats Zweibrücken, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Februar 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant Franz Day von Frankenthal zum Privatgehülfen des erkrankten Lehrers Christian Leibfried daselbst, an der katholischen Vorbereitungsschule in Frankenthal ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Februar l. J., wurde der bisherige Lehrer zu Schiersfeld, Wilhelm Purpus, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Mechtersheim, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 27. Februar 1851.

	Papier	Geld
Obligationen zu 3½ % prompt.		87½
„ „ 4 % „		92
„ „ 5 % „		102
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .		89½
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem. .		648
„ „ Promessen per Stück Agio, ältere		85
„ „ „ „ „ „ neue .		64
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahnen.		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch-Bayerische		

Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

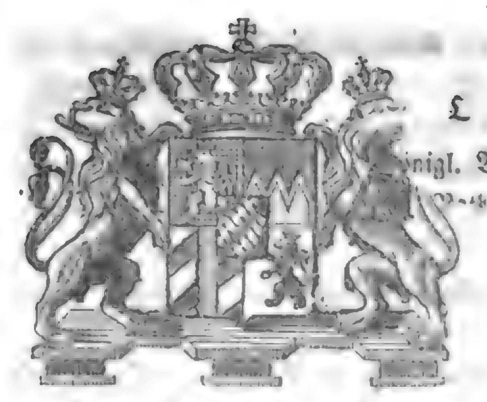

№ 20. Speyer, den 14. März 1851.

Inhalt:

Vorschußweise zu erhebender Brandversicherungsbeitrag pro 1851. — Beobachtung der Vorschriften hinsichtlich der Form und Rubrizirung der Dienstesberichte. — Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Das Cursiren falscher Vereinsthaler betr. — Ordonnanz des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Cours der Bayerischen Staatspapiere. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Januar 1851. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Abrechnung der Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz für das Jahr 1850.

Ad Nrm. Exh. 9691 T. pr. den 7. März 1851.

(Vorschußweise zu erhebender Brandversicherungsbeitrag pro 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das Jahr 1851 wird demnächst eine Vorerhebung an Brandversicherungsbeiträgen von 4 Kreuzern per 100 fl, nach Maßgabe des Art. 21 der allgemeinen Brandversicherungs-Verordnung vom 26. November 1817 und des im Amtsblatte № 32 vom Jahre 1849 publizirten Ausschreibens der unterfertigten Stelle vom 30. April desselben Jahres stattfinden, wovon die versicherten Gebäude-Eigenthümer mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt werden, ihre respectiven Schuldigkeiten auf erstes Anfordern an die betreffenden Gemeinde-Einnehmer abzuführen.

Speyer, den 26. Februar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

Nro. 10026 T. pr. den 8 März 1851.

(Die Beobachtung der Vorschriften hinsichtlich der Form und Rubrizirung der Dienstesberichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in neuerer Zeit die Vorschriften vom

1. 21. Juni und 22. October 1814, Amtsblatt № 2 und 20;
2. 19. Juni 1816, № 2126 B.;
3. 5. August 1818, № 8397 In.;
4. 16. Februar 1827, № 7094 S., Intelligenzblatt Seite 205;
5. 27. Juni 1835, № 13973 T., Amts- und Intelligenzblatt № 26;
6. 21. Juni 1845, № 10481 R., Amtsblatt № 31,

bezüglich der Form und Rubrizirung der Dienstberichte übergangen, insbesondere häufig unterlassen wird, Tag, Nummer und Buchstaben der veranlassenden Regierungs-Rescripte anzuführen, die Zahl der Berichtsbeilagen anzugeben, und das vorgeschriebene Papierformat anzuwenden, so werden sämmtliche Behörden wiederholt auf die sorgfältige Beobachtung der bestehenden Vorschriften hingewiesen.

Speyer, den 6. März 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Luttringshausen.

Nro. 9852 T. pr. den 5. März 1851.

(Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. Dezember 1850 stattgefundenen 217ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 437, welche böhmische ständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße von № 151,319 bis № 153,644 einschlüssig, in einem Gesammt-Capitalsbetrage von 1,176,755 fl 54¾ kr enthält, dann bei der am 2. Januar 1851 stattgehabten 218ten Verloosung die Serie 7, welche die 5%gen Banco-Obligationen № 5395 bis № 6262 inclus., dann die nachträglich eingereihten 4%gen niederösterreichischen ständischen Domestikal-Obligationen № 1360 bis № 1367 einschlüssig, im gesammten Capitalsbetrage von 1,011,488 fl in sich begreift, endlich bei der am 1. Februar d. J. vorgenommenen 219ten Verloosung die Serie 365 gezogen worden, welche Aerarial-Obligationen der Stände von Mähren do sessione 6. Dezember 1793 zu 4 % von № 8196 bis № 20,883 inclus. in einem Gesammt-Capitalsbetrage von 1,249,818 fl 17¼ kr enthält.

Die in diese Categorien fallenden Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 gegen neue, zu dem urspünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Dieses wird in Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 25. v. M. zur Wahrung der Interessen der etwa betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten andurch bekannt gemacht.

Speyer, den 4. März 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schalk.

Ad Nrm. Exh. 10024 T. pr. den 6. März 1851.

(Das Curstren falscher Vereinsthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der unten im Abdrucke folgenden Bekanntmachung des Großherzoglich Badischen Stadtamtes Karlsruhe sind falsche Großherzoglich Hessische Vereinsthaler zu 3 fl 30 kr in Umlauf gekommen, die durch Galvanoplastik erzeugt, auf galvanischem Wege versilbert und so täuschend nachgemacht sind, daß sie von den ächten Stücken kaum unterschieden werden können.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Auftrages vom 28. Februar d. J. wird dieses zur Warnung des Publikums bekannt gemacht, indem zugleich auf die in der bei-

Digitized by Google

folgenden Bekanntmachung bezeichneten Merkmale aufmerksam gemacht wird, und es wird dabei sämmtlichen Polizeibehörden die strengste Wachsamkeit gegen die Verbreitung solcher Geldstücke mit der Weisung empfohlen, bei hierauf bezüglichen Entdeckungen geeignet einzuschreiten und anher Anzeige zu erstatten.

Speyer, den 5. März 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Luttringshausen.

Abschrift von Abschrift.

№ 2251. Karlsruhe. (Warnung und Aufforderung.)

Es wurden dahier mehrere falsche Großherzoglich Hessische Vereinsthaler vom Jahre 1840, jeder zu 3 fl 30 Kr, ausgegeben, und es ist zu vermuthen, daß bereits noch mehrere, sowohl gleicher als anderer Sorte, in Umlauf gekommen; weßhalb wir mit der Verwarnung vor deren Annahme zugleich die Aufforderung ergehen lassen, daß Jeder, dem etwas über die Verfertiger oder Verbreiter solcher Münzen bekannt ist, sogleich dahier Anzeige machen wolle. Diese Münzen sind so täuschend nachgefertigt, daß sie kaum von den ächten zu unterscheiden sind, indem sie nicht nachgegossen, sondern durch Galvanoplastik erzeugt und galvanisch versilbert werden; nur an dem leichteren Gewicht und dem Klang sind sie erkenntlich, sowie an einigen kleinen Ritzen, die sich auf jedem Bildniß vorfinden, und die gleich Narben über das Gesicht hinlaufen, nämlich über die Nase, auf der Wange, an den Schläfen und unter dem Ohr. Auch auf der Kehrseite ist über dem I. der Ueberschrift Vereinsmünze ein kleiner, von unten rechts nach oben laufender, Riß.

Karlsruhe, den 6. Februar 1851.

---

pr. den 8. März 1851.

Ordonnanz.

Das Königl. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt in seiner Rathskammer am sechsten März achtzehnhundert ein und fünfzig, wo zugegen waren: Möhl, Präsident; Dupré, Richter; Hosemann, Untersuchungrichter und Referent, und Weber, stellvertretender Gerichtschreiber;

Nach Einsicht der Untersuchungsacten gegen Joseph Kärcher, Schneider, und Consorten von Neustadt a. d. Haardt, der Zuwiderhandlung gegen das Gesetz vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betreffend, beschuldigt;

Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage, sowie

Nach Einsicht des Antrags des Königl. Staatsprokurators Damm vom Gestrigen, dahin gehend, im Hinblicke auf die Art. 19 Abs. 2 u. 5, 22 und 23 sowie 24 des Gesetzes vom 26. Februar 1850, die vorläufige Schließung des sich „freie Gemeinde" in Neustadt nennenden Vereins zu verordnen;

Nach gepflogener Berathung und

In Erwägung, daß nach den Acten in Neustadt unter dem Namen „freie" — auch „freie christliche Gemeinde" — ein Verein, welcher sowohl Vorsteher als Satzungen hat, besteht, gegen dessen Mitglieder namentlich eine Untersuchung wegen Uebertretung des Art. 12 des Gesetzes vom 26. Februar 1850 eingeleitet ist; daß daher schon aus diesem Grunde, abgesehen von den übrigen in dem Antrage der Königl. Staatsbehörde niedergelegten Momenten und indicirten Zuwiderhandlungen gegen das erwähnte Gesetz, da geheime Vereine vom Gesetze nicht geduldet werden, zufolge der Bestimmungen des Art. 24 des Gesetzes vom 26. Februar 1850 die vorläufige Schließung fraglichen Vereins gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen,

in Gemäßheit des Art. 24 des Gesetzes vom 26. Februar 1850,

Verordnet die vorläufige Schließung des in Neustadt an der Haardt unter dem Namen „freie“ — auch „freie christliche Gemeinde“ — bestehenden Vereins, und

Verfügt die gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichung dieses Beschlusses.

Also beschlossen 2c. 2c.

Unterschrieben: Möhl, G. Dupré, Hosemann und Weber.

Für richtige Abschrift, der Königl. Staatsbehörde ertheilt.
(L. S.) Weber, stellv. Grchtschr.

Vorstehende Ordonnanz wird andurch nach Vorschrift des Gesetzes vom 26. Februar 1850 veröffentlicht.

Frankenthal, den 7. März 1851.

Der Königl. Staatsprokurator.
Damm.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 5. Februar l. J. den Forstamtsactuar und Functionär im Regierungs-Forstbureau zu Speyer, Valentin Grief, zum Revierförster auf das neugebildete Revier Salzwoog, Forstamts Pirmasens, und zwar provisorisch, zu ernennen, und

unterm 6. Februar l. J. dem Accessisten der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Aegid Deuerling aus Stadtsteinach, die Stelle eines Actuars des Landcommissariats Kaiserslautern in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. März 1851, wurde

1. der bisherige erste Adjunkt Gustav Diehl zu Pirmasens zum Bürgermeister;
2. das Stadtraths-Mitglied Carl Schneider daselbst zum ersten, und
3. das Stadtraths-Mitglied Friedrich Lachenmaier zum zweiten Adjunkten der Stadt Pirmasens ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. März 1851, wurde der bisherige Adjunkt Johannes Röhm zu Essingen zum Bürgermeister, und das Gemeinderaths-Mitglied Jacob Weigel daselbst zum Adjunkten der Gemeinde Essingen, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 28. Februar 1851 wurde der israelitische Schuldienst-Exspectant Salomon Roßmann von Maßbach, Königl. Landgerichts Münnerstadt, zum Verweser der Lehrerstelle an der israelitischen Schule zu Gauersheim, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. März d. J., wurde der dermalige Gehülfe an der katholischen Schule zu Neupfotz, Georg Dirion von Dürkheim, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Rheinzabern, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allergnädigst zu ertheilen geruht, und zwar:

unterm 3. October v. J. dem Teichelfabrikanten Anton Venegger, auf Fabrikation gepreßter irdener, zu Wasserleitungen tauglicher Röhren, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 24. October v. J. dem Eisenhändler Sigmund Burger von München, auf Ausführung der von ihm erfundenen eigenthümlich construirten Kugelpreßmaschine, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 3. Dezember v. J. dem Silberarbeiter Gustav Daumann von Attl, Landgerichts Wasserburg, auf Ausführung des von ihm erfundenen Verfahrens goldplattirten

Draht und aus diesem Ketten herzustellen, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 4. Dezember v. J. dem Realienlehrer Andreas Hermann von Biebrich, auf Ausführung der von ihm erfundenen Verbesserungen an Lampen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 12. Dezember v. J. dem Teichelfabrikanten Anton Benegger, auf Fabrikation gepreßter irdener, nach den verschiedenen Verwendungszwecken eigens construirter Röhren, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 15. Dezember v. J. dem Matthäus Thaller von Echsheim, Landgerichts Rain, auf Ausführung des von ihm erfundenen Verfahrens bei Anfertigung von Schuhen und Stiefeln, welche angeblich der Kälte, Nässe und Wärme widerstehen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 27. Dezember v. J. dem Drechslermeister Joseph Wagner von Rottenburg, z. Z. in Pfaffenhofen, auf Anfertigung der von ihm erfundenen eigenthümlich construirten Spinnräder, für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unterm 11. Januar l. J. dem Großhändler und Mehlfabrikanten Christian August Erich zu München, auf Ausführung und Anwendung der von ihm erfundenen verbesserten Construction einer Gries-Sortir- und Reinigungsmaschine, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Dezember v. J. das dem Gottfried Hochleitner unterm 30. Dezember 1847 verliehene, in der Zwischenzeit auf Engelbert Hochleitner eigenthümlich übergegangene Gewerbsprivilegium auf das von Ersterem erfundene Verfahren bei Anfertigung von Bindfaden, Stricken, Gurten, Seilen, Brenngeschirren und Bandwaaren, ferner bei Bereitung einer die Frictionen bei verschiedenen Metallen vermindernden und eine leichtere Achsenumdrehung mit geringerer Reibung hervorbringenden Wagen- und Maschinenschmiere, für den Zeitraum von weiteren zwei Jahren, dann

unterm 5. Januar l. J. das dem Moriz Wolf am 11. Januar 1844 verliehene, und von diesem an Emanuel Neuhäuser von Haindsfahrt käuflich übergegangene Gewerbsprivilegium auf Anwendung eines verbesserten Verfahrens bei der Essigbereitung, für den Zeitraum von zwei Jahren zu verlängern geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Stadtmagistrate München wurde die Einziehung des dem vormaligen Schuhmachermeister Vitus Müller unterm 4. Juni 1850 verliehenen und unterm 22. August 1850 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf den Grund der Bestimmung in § 30 № 8 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1842 beschlossen, und dieser Beschluß im Recurswege durch die Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, bestätiget.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 6. März 1851.

	Papier	Geld
Obligationen zu 3½ % prompt.		87½
„ „ 4 % „		92
„ „ 5 % „		102
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .		89½
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem. .		630
„ „ Promessen per Stück Agio, ältere		88
„ „ „ „ „ „ neue .		66
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahnen.		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch-Bayerische		

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	kr	Korn. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	kr	Spelz. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	kr
Kaiserslautern	7. Januar	112	3	40	79	5	13	615	3	11	400	4	27	1333	2	35	1709	2	1
〃	14. 〃	118	3	37	83	5	8	926	3	6	661	4	20	757	2	34	971	2	—
〃	21. 〃	124	3	30	87	4	58	620	3	6	443	4	20	1192	2	33	1528	1	59
〃	28. 〃	39	3	24	28	4	50	274	3	11	196	4	27	625	2	36	801	2	2
Landau	2. 〃	42	4	10	29	6	7	39	3	21	29	4	39	242	3	9	292	2	37
〃	9. 〃	135	3	55	92	5	45	28	3	17	20	4	34	524	2	58	631	2	28
〃	16. 〃	81	4	—	55	5	53	29	3	17	21	4	34	296	3	6	357	2	34
〃	23. 〃	94	3	56	64	5	47	16	3	9	12	4	23	356	3	—	429	2	29
〃	30. 〃	37	3	56	25	5	47	48	3	8	35	4	21	330	2	57	398	2	27
Ludwigshafen	2. 〃	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
〃	8. 〃	17	3	46	12	5	41	7	3	8	5	4	34	—	-		—	-	—
〃	15. 〃	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
〃	22. 〃	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
〃	29. 〃	—	-	—	—	-	—	3	3	—	2	4	23	—	-	—	—	-	—
Neustadt	4. 〃	47	4	14	32	6	21	146	3	24	104	4	45	159	3	4	175	2	46
〃	7. 〃	82	4	7	55	6	10	49	3	23	35	4	44	152	3	5	167	2	47
〃	11. 〃	164	4	8	109	6	12	94	3	22	67	4	43	296	3	8	326	2	50
〃	14. 〃	84	4	5	56	6	7	123	3	20	88	4	40	84	3	13	92	2	54
〃	18. 〃	51	4	11	34	6	16	76	3	22	54	4	43	110	3	10	121	2	51
〃	21. 〃	103	4	3	69	6	5	106	3	20	76	4	40	128	3	6	141	2	48
〃	25. 〃	147	4	1	98	6	2	96	3	15	69	4	33	158	3	4	174	2	46
〃	28. 〃	40	4	5	27	6	7	101	3	18	72	4	38	67	3	6	74	2	48
Speyer	7. 〃	32	4	7	20	6	25	90	3	24	60	5	6	202	3	—	225	2	42
〃	14. 〃	34	4	10	22	6	30	44	3	23	30	5	4	176	2	58	192	2	40
〃	21. 〃	—	-	—	—	-	—	46	3	22	31	5	3	88	2	51	98	2	34
〃	28. 〃	40	4	2	26	6	18	140	3	15	93	4	52	142	2	49	158	2	32
Zweibrücken	2. 〃	301	4	2	200	6	3	195	3	16	138	4	38	23	2	27	27	2	3
〃	9. 〃	226	3	55	150	5	52	242	3	15	170	4	36	31	2	33	37	2	8
〃	16. 〃	356	3	52	237	5	48	277	3	13	195	4	32	15	2	25	18	2	4
〃	23. 〃	312	3	48	208	5	42	345	3	4	243	4	21	17	2	25	21	2	—
〃	30. 〃	323	3	49	215	5	44	211	3	7	148	4	25	32	2	40	38	2	16
Kandel	7. 〃	34	4	—	23	5	20	19	3	9	13	4	12	61	3	16	70	2	48
〃	15. 〃	40	3	57	27	5	16	5	3	15	4	4	20	85	3	17	98	2	50
〃	22. 〃	26	3	51	18	5	8	8	3	20	6	4	26	135	3	17	157	2	50
〃	29. 〃	58	3	54	39	5	12	4	3	14	3	4	19	61	3	24	71	2	55
Edenkoben	4. 〃	—	-	—	—	-	—	42	3	26	31	4	35	230	3	12	307	2	24
〃	11. 〃	8	4	—	5	6	—	30	3	9	22	4	12	177	3	1	236	2	16
〃	18. 〃	17	4	7	11	6	10	17	3	16	12	4	21	108	3	10	144	2	22
〃	25. 〃	8	4	7	5	6	10	21	3	19	15	4	25	92	3	10	123	2	22
Pirmasens	8. 〃	24	3	48	15	6	4	105	2	59	72	4	17	5	2	24	6	1	55
〃	15. 〃	10	3	49	6	6	6	91	2	59	63	4	17	20	2	29	25	1	59
〃	22. 〃	55	3	39	34	5	50	114	3	4	79	4	24	1	2	30	1	2	—
〃	29. 〃	25	3	45	15	6	—	31	2	54	21	4	10	—	-	—	—	-	—

Digitized by Google

des Monats Januar 1851.

Speizkern.							Gerst.							Hafer.							Bemerkungen.
Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.			Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.			Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.			
	fl	kr		fl	kr			fl	kr		fl	kr			fl	kr		fl	kr		
—	—	—	—	—	—		379	3	4	311	3	44		444	2	31	516	2	9		
—	—	—	—	—	—		191	3	10	156	3	51		346	2	31	402	2	9		
—	—	—	—	—	—		249	3	3	204	3	43		194	2	31	226	2	10		
—	—	—	—	—	—		259	3	9	212	3	50		102	2	37	119	2	14		
—	—	—	—	—	—		66	3	17	52	4	10		9	2	40	10	2	24		
—	—	—	—	—	—		90	3	9	71	4	–		33	2	37	37	2	21		
—	—	—	—	—	—		37	3	9	29	4	—		11	2	37	12	2	21		
—	—	—	—	—	—		39	3	8	31	3	59		14	2	37	15	2	21		
—	—	—	—	—	—		59	3	5	47	3	55		15	2	38	17	2	22		
—	—	—	—	—	—		—	–		–	–	—		3	2	50	4	2	29		
—	—	—	—	—	—		42	3	13	32	4	12		49	2	49	56	2	28		
—	—	—	—	—	—		5	3	6	4	4	3		16	2	45	19	2	25		
—	—	—	—	—	—		5	3		4	3	56		18	2	43	21	2	23		
—	—	—	—	—	—		2	3	–	1½	3	56		—	–	—	—	–	—		
—	—	—	—	—	—		50	3	14	40	4	2		20	2	48	22	2	31		
—	—	—	—	—	—		28	3	11	23	3	59		13	2	46	14	2	30		
—	—	—	—	—	—		76	3	20	51	3	50		13	2	44	14	2	28		
—	—	—	—	—	—		16	3	6	13	3	52		18	2	38	21	2	22		
—	—	—	—	—	—		19	3	9	15	3	36		10	2	50	11	2	33		
—	—	—	—	—	—		17	3	15	14	4	4		30	2	53	33	2	36		
—	—	—	—	—	—		33	3	15	27	4	4		24	2	48	26	2	31		
—	—	—	—	—	—		36	3	12	29	4	–		41	2	49	45	2	32		
—	—	—	—	—	—		52	3	10	39	4	14		28	2	46	31	2	36		
—	—	—	—	—	—		66	3	14	49	4	20		56	2	46	61	2	36		
—	—	—	—	—	—		82	3	9	62	4	13		28	2	44	31	2	34		
—	—	—	—	—	—		108	3	9	81	4	13		44	2	45	48	2	35		
—	—	—	—	—	—		—	–	—	—	–	—		—	–	—	—	–	—		
—	—	—	—	—	—		56	2	31	44	3	13		177	2	24	197	2	9		
—	—	—	—	—	—		22	3	–	17	3	50		221	2	24	245	2	9		
—	—	—	—	—	—		16	2	34	12	3	48		98	2	30	109	2	16		
—	—	—	—	—	—		56	2	48	43	3	45		125	2	30	139	2	16		
14	4	2	11	5	23		40	3	3	29	3	49		3	2	30	3	2	15		
—	—	—	—	—	—		5	3	–	4	3	45		25	2	30	27	2	15		
—	—	—	—	—	—		59	3	3	36	3	49		8	2	40	8	2	24		
—	—	—	—	—	—		2	3	3	1¼	3	49		3	2	36	3	2	22		
—	—	—	—	—	—		7	3	13	5	4	1		6	2	52	7	2	38		
—	—	—	—	—	—		7	3	12	6	4	—		9	2	34	10	2	21		
—	—	—	—	—	—		—	–	–	—	–	—		—	–	–	—	–	—		
—	—	—	—	—	—		7	3	10	5	3	58		3	2	45	3	2	32		
—	—	—	—	—	—		—	–	—		–	—		44	2	26	51	2	5		
—	—	—	—	—	—		—	–	—	—	–	—		37	2	26	43	2	5		
—	—	—	—	—	—		3	2	32	2	3	2		21	2	26	21	2	5		
—	—	—	—	—	—		—	–	—		–	—		14	2	23	16	2	2		

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- ꝛc. Preise im Monate Januar 1851.

Orte.	Mittlere Taxe für								Mittlere Preise für																	
	Schwarz-Brod		Weiß-Brod		Ochsen-Fleisch		Kalb-Fleisch		Schwarz-Mehl		Weiß-Mehl		Butter		Kartoffeln per 50 Kilogramm.		Bohnen		Erbsen		Linsen		Heu		Stroh	
	per Kilogramm.								per Kilogramm.								per Liter.						per 50 Kilogramm.			
	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	fl	kr	kr	p	kr	p	kr	p	fl	kr	fl	kr
Dürkheim	8	4	10	–	18	–	10	–	5	–	8	–	30	–	–	44	3	–	3	–	3	–	1	–	–	53
Frankenthal	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Germersheim	4	–	5	1	24	–	14	–	5	–	10	–	30	–	–	58	4	–	8	–	6	–	–	56	–	37
Kaiserslautern	4	–	7	–	20	–	16	–	4	–	9	–	30	–	–	44	4	–	1	–	4	–	–	–	–	–
Kirchheim	4	–	7	–	20	–	12	–	–	–	–	–	30	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Landau	4	–	6	–	24	–	16	–	7	–	10	–	30	–	1	52	5	–	6	–	6	–	–	–	–	–
Pirmasens	4	3	7	2	20	–	12	–	4	–	10	–	36	–	–	40	5	–	4	–	6	–	–	–	–	–
Speyer	4	–	8	–	22	–	14	–	6	–	10	–	34	–	–	48	6	–	6	–	6	–	–	–	–	–
Ludwigshafen	4	1	5	–	18	–	12	–	6	–	8	–	–	–	–	45	5	–	–	–	4	–	–	–	–	–
Zweibrücken	4	–	8	–	18	–	12	–	8	–	12	–	36	–	1	–	6	–	6	–	6	–	–	–	–	–
Bergzabern	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Außerordentliche Beilage zu Nro. 20

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1851.

Abrechnung

der

Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz für das Jahr 1850

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1817 wird die Abrechnung der Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1850 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude.		Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr von 100 Gulden.	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.		fl.	Xr
I. Landcommissariat Bergzabern.					
a) Kanton Annweiler.					
Albersweiler	336	300	376280	439	—
Annweiler und Sarnstall	347	320	741450	865	1
Bindersbach	37	6	15280	17	50
Darstein	24	19	15630	18	13
Dernbach	103	48	74800	87	16
Dimbach	45	30	22900	26	43
Eusserthal	135	78	91440	106	41
Gossersweiler	111	30	73700	85	59
Gräfenhausen	123	69	83580	97	31
Lug	39	8	21460	25	2
Münchweiler	38	8	30350	35	24
Oberschlettenbach	52	34	35550	41	29
Queichhambach	47	45	47500	55	25
Ramberg	181	98	159980	186	38
Rinnthal	76	42	96950	113	6
Schwanheim	87	22	59310	69	12
Spirkelbach	74	19	49200	57	24
Stein	52	17	31550	36	49
Silz	85	12	51650	60	15
Völkersweiler	54	16	32150	37	30
zu übertragen	2046	1221	2110710	2462	28
Uebertrag	2046	1221	2110710	2462	28
Vorderweidenthal	85	66	68310	79	42
Waldhambach	69	6	44900	52	23
Waldrohrbach	45	10	38000	44	20
Wernersberg	106	14	87140	101	40
Wilgartswiesen	148	73	140280	163	40
b) Kanton Bergzabern.					
Appenhofen	47	55	45550	53	8
Barbelroth	70	93	104980	122	29
Bergzabern	362	322	713350	832	15
Billigheim	292	376	352160	410	51
Birkenhördt	80	41	48670	56	47
Böllenborn u. Reichsdorf	31	17	19830	23	8
Blankenborn	34	17	18720	21	50
Dierbach	96	191	159500	186	5
Dörrenbach	202	231	164480	191	54
Gleichorbach u. Gleiszellen	132	143	89250	104	8
zu übertragen	3845	2876	4205830	4906	48

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	3845	2876	4205830	4906	48
Hergersweiler	29	33	25760	30	3
Heuchelheim	129	198	155590	181	31
Ingenheim	264	279	306420	357	29
Kappellen	109	143	125450	146	22
Kapsweyer	184	249	136580	159	21
Klingen	99	158	110340	128	44
Klingenmünster	232	225	178350	208	5
Mühlhofen	115	169	123510	144	6
Niederhorbach	102	177	115420	134	39
Niederotterbach	67	109	89080	103	55
Oberhausen	91	168	129600	151	12
Oberotterbach	250	361	275570	321	30
Pleisweiler-Oberhofen	171	177	171630	200	14
Rechtenbach	176	209	181810	212	7
Rohrbach	234	344	260990	304	29
Schweigen	147	167	205950	240	16
Schweighofen	102	93	100660	117	26
Steinfeld	266	341	255800	298	26
Total	6612	6476	7154340	8346	43

II. Landcommissariat Cusel.

a) Kanton Cusel.

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Albessen	22	6	19950	23	16
Altenglan	73	76	84110	98	8
Bedesbach	48	28	43500	50	45
Blaubach	40	13	19500	22	45
Bledesbach	36	5	17680	20	37
Bubach	38	6	21350	24	57
Cusel	241	201	541000	631	10
Dennweiler u. Frohnbach	62	45	40950	47	47
Diedelkopf	37	18	37100	43	17
Ehweiler	39	13	24350	28	24
Eisenbach	18	14	12990	15	10
Erdesbach	59	32	38650	45	6
Eschenau	31	17	27160	31	41
Etschberg	58	20	33440	39	1
Frutzweiler	35	13	19050	22	14
Godelhausen	36	18	27930	32	35
Haschbach	45	19	34650	40	25
Herchweiler	46	1	22780	26	35
zu übertragen	964	545	1066140	1243	53
Uebertrag	964	545	1066140	1243	53
Herschweiler-Pettersheim	79	25	67590	78	51
Hof	53	7	29280	34	9
Hüffler	63	22	44670	52	7
Körborn	36	21	27750	32	23
Konken	92	10	58270	67	59
Krottelbach	45	14	32830	38	18
Langenbach	61	12	34800	40	36
Liebsthal	24	8	13750	16	2
Marth	32	4	15700	18	19
Mühlbach	81	36	57020	66	31
Niederkirchen	56	10	42400	49	28
Oberalben	42	26	38300	44	41
Ohmbach	73	12	42970	50	8
Osterbrücken	43	12	27740	32	22
Petersbach	28	33	40140	46	50
Quirnbach	67	46	69350	80	55
Rammelsbach	58	10	50550	58	58
Rathsweiler	30	31	34650	40	25
Rehweiler	81	52	70140	81	50
Rutsweiler a Gl.	28	10	16190	18	53
Saal	37	8	17250	20	7
Schellweiler	55	17	33310	38	52
Selchenbach	45	16	69650	81	14
St. Julian u. Obereisenbach	88	77	75340	87	54
Trahweiler	38	8	17300	20	11
Theisbergstegen	34	18	33220	38	45
Ulmet	100	107	107500	125	25
Wahnwegen	68	16	47070	54	55

b) Kanton Lauterecken.

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Adenbach	50	25	39760	46	23
Aschbach	61	78	58460	68	12
Becherbach	81	53	86980	101	30
Cronenberg	48	40	32830	38	18
Gangloff	47	30	58750	68	32
Ginsweiler	57	27	46290	54	-
Gumbsweiler	59	66	56950	66	26
Hachenbach	40	36	29610	34	33
Heinzenhausen	34	21	22880	26	42
Hinzweiler	67	69	62910	73	24
Hohenöllen	81	42	50680	59	8
Hundheim	62	61	50100	58	27
Lauterecken	179	106	234800	273	56
zu übertragen	3367	1867	3111870	3630	32

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr von 100 Gulden. f	Xr
Uebertrag	3367	1867	3111870	3630	32
Lohnweiler	80	57	45900	53	33
Nerzweiler	30	35	26050	30	23
Nußbach	105	89	91760	107	3
Odenbach	177	107	215960	251	57
Reiffelbach	82	30	72600	84	42
Relpoltskirchen	69	55	88680	103	28
Roth	64	33	52850	61	39
Schmittweiler	52	39	44630	52	4
c) Kanton Wolfstein.					
Aldersbach	25	9	16000	18	40
Berzweiler	15	8	13950	16	16
Bosenbach	107	99	78310	91	22
Einöllen	75	52	75740	88	22
Eßweiler	112	62	86510	100	56
Föckelberg	61	28	44010	51	21
Frankelbach.	63	29	41670	48	37
Friedelhausen	36	36	23580	27	30
Hefersweiler	65	56	56650	66	6
Horschbach-Elzweiler	94	76	73250	85	27
Jettenbach	135	57	83960	97	57
Kaulbach	49	26	39750	46	23
Kollweiler	79	34	49680	57	58
Kreimbach	65	29	46430	54	10
Neunkirchen	84	31	76050	88	43
Niederstaufenbach	36	27	18250	21	17
Oberstaufenbach	32	38	25760	30	3
Oberweiler im Thal	57	48	51620	60	14
Oberweiler-Tiefenbach	58	45	57060	66	34
Rathskirchen	35	23	28150	32	50
Reichsthal	28	20	21200	24	44
Relsberg	45	43	41900	48	53
Roßbach	65	43	52160	60	51
Rothselberg	121	35	95980	111	59
Rudolphskirchen	24	23	27500	32	5
Rutsweiler a/L.	45	21	32340	37	44
Seelen	53	32	44150	51	30
Welchweiler	51	28	39400	45	58
Wolfstein	159	100	207610	242	13
Total	5900	3470	5298920	6182	4

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr von 100 Gulden. f	Xr
III. Landcommissariat Frankenthal.					
a) Kanton Frankenthal.					
Beindersheim	108	140	111750	130	22
Bobenheim	126	70	132450	154	31
Edigheim	126	93	105120	122	38
Eppstein	153	133	147390	171	57
Flomersheim	135	107	95430	111	20
Frankenthal	610	904	1783110	2080	18
Gerolsheim	134	156	143600	167	32
Großniedesheim	108	146	142640	166	25
Heßheim	181	158	136450	159	12
Heuchelheim	128	169	121370	141	36
Kleinniedesheim	74	115	116530	135	57
Lambsheim	466	446	538100	627	47
Mörsch	104	103	137150	160	1
Oppau	271	223	263750	307	42
Rorheim	221	159	216750	252	53
Studernheim	69	81	69000	80	30
b) Kanton Grünstadt.					
Albsheim	64	103	92700	108	9
Altleiningen	131	91	107180	125	3
Asselheim	104	143	137200	160	4
Battenberg	49	52	33450	39	1
Bissersheim	69	100	85180	99	22
Carlsberg	227	50	64890	75	42
Colgenstein-Heidesheim	79	88	134100	156	27
Dirmstein	307	357	379920	443	15
Ebertsheim	98	92	76200	88	54
Großbockenheim	126	157	163050	190	13
Großkarlbach	158	286	239820	279	47
Grünstadt	425	413	963020	1123	32
Hettenleidelheim	125	69	106660	124	26
Hertlingshausen	89	37	40080	46	46
Kindenheim	145	188	180400	210	29
Kirchheim a/E.	168	201	191220	223	6
Kleinbockenheim	129	169	148300	173	1
Kleinkarlbach	103	113	145920	170	14
Laumersheim	139	214	152970	178	28
Mertesheim	68	63	48120	56	8
zu übertragen	5817	6189	7750970	9042	48

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude.		Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr von 100 Gulden.	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.		fl	Xr
Uebertrag	5817	6189	7750970	9042	48
Mühlheim	60	91	58450	68	11
Neuleiningen	126	103	162300	189	21
Obersülzen	81	100	72300	84	21
Obrigheim	113	133	145450	169	42
Quirnheim	90	85	87400	101	58
Sausenheim	122	123	139650	162	56
Tiefenthal	81	79	63730	74	21
Wattenheim	159	113	133820	156	7
Total	6649	7016	8614070	10049	45

IV. Landcommissariat Germersheim.

a) Kanton Germersheim.

Bellheim	405	578	582440	679	31
Freisbach	87	149	125540	146	28
Germersheim	361	346	1277410	1490	19
Hördt	221	291	265010	309	11
Knittelsheim	105	204	171500	200	5
Kuhardt	82	109	103440	120	41
Leimersheim	193	228	265230	309	26
Lingenfeld	226	247	257160	300	2
Neupfotz	138	137	180450	210	31
Niederlustadt	149	249	158330	184	43
Oberlustadt	204	285	215320	251	12
Ottersheim	188	341	221370	258	16
Schwegenheim	213	320	248680	290	7
Sondernheim	140	115	158490	184	54
Weingarten	197	214	198640	231	45
Westheim	126	173	125220	146	5
Zeiskam	278	443	310170	361	52

b) Kanton Kandel.

Berg	179	128	173820	202	48
Büchelberg	112	82	86330	100	43
Erlenbach	138	243	130450	152	11
Freckenfeld	179	399	260430	303	50
Hagenbach	268	270	341330	398	13
Hayna	135	278	179550	209	29
Hatzenbühl	129	254	137170	160	2
Jockgrim	167	238	183000	213	30
Kandel	460	1067	900590	1050	41
Minfeld	178	239	218200	254	34
zu übertragen	5258	7627	7475270	8721	9

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude.		Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr von 100 Gulden.	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.		fl	Xr
Uebertrag	5258	7627	7475270	8721	9
Neuburg	283	279	344240	401	37
Pfortz	182	229	239720	279	40
Rheinzabern	254	278	349310	407	32
Rülzheim	428	584	522390	609	27
Schaidt	201	352	245730	286	42
Scheibenhardt	92	77	95670	111	37
Steinweiler	291	445	318750	371	53
Vollmersweiler	42	98	66720	77	50
Winden	82	142	152520	177	56
Wörth	247	384	286660	334	26
Total	7360	10495	10096980	11779	49

V. Landcommissariat Homburg.

a) Kanton Homburg.

Bechhofen	95	22	41950	48	56
Beeden-Schwarzenbach	57	30	49150	57	21
Biedershausen	49	15	26430	30	50
Erbach-Reiskirchen	138	68	120760	140	53
Großbundenbach	87	21	50520	58	57
Homburg	378	292	746240	870	37
Käshofen	70	55	50940	59	26
Kirrberg	104	36	45780	53	25
Kleinbundenbach	58	30	38750	45	11
Krähenberg	52	12	27300	31	51
Lambsborn	74	18	53520	62	27
Langwieden	30	36	57720	67	20
Martinshöhe	111	64	116310	135	42
Mörsbach	67	15	30700	35	49
Rosenkopf	33	20	24380	28	27
Wiesbach	79	28	40700	47	29

b) Kanton Landstuhl.

Bann	85	40	52370	61	7
Bettenhausen	13	19	12930	15	5
Bruchmühlbach	48	31	58850	68	39
Fockenberg-Limbach	39	13	27850	32	29
Gerhardsbrunn	28	50	92100	107	27
Gimsbach	30	27	38950	45	26
Hauptstuhl	64	42	52100	61	36
Hütschenhausen	151	64	104570	122	—
zu übertragen	1940	1048	1961570	2288	30

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	1940	1048	1961570	2288	30
Katzenbach	60	32	40990	47	50
Kindsbach	81	36	76950	89	46
Kirchenarnbach-Obernheim	80	39	71450	83	21
Kottweiler-Schwanden	135	44	73150	85	21
Landstuhl	285	168	518190	604	33
Linden	45	9	33850	39	29
Mackenbach	129	15	57740	67	22
Matzenbach	27	21	43380	50	37
Miesenbach	128	33	61590	71	51
Mittelbrunn	56	44	77570	90	30
Mühlbach	51	32	39840	46	29
Nanz-Dretzweiler	41	18	21700	25	19
Niedermohr	70	37	68460	79	52
Oberarnbach	29	23	47690	55	38
Obermohr	83	23	52410	61	9
Quidersbach	106	27	83250	97	8
Ramstein	195	49	143870	167	51
Reichenbach	94	81	92700	108	9
Reuschbach	48	16	28280	32	59
Schrollbach	52	26	50140	58	30
Spesbach	90	37	51860	60	30
Steegen	65	26	32030	37	22
Steinwenden	96	22	76660	89	26
Vogelbach	67	35	56080	65	26
Weltersbach	41	15	33750	39	23

c) Kanton Waldmohr.

Altenkirchen	97	17	89750	104	42
Altstadt	45	25	59700	69	39
Breitenbach	154	49	133570	155	50
Börsborn	53	32	46930	54	45
Brücken	137	56	87640	102	15
Dietschweiler	51	25	49730	58	1
Dittweiler	79	24	37240	43	27
Dunzweiler	82	48	52720	61	30
Elschbach	37	30	36150	42	10
Frohnhofen	41	21	42030	49	2
Gries	82	17	43860	51	10
Haschbach	23	5	13950	16	16
Höchen	46	12	32950	38	27
Jägersburg	95	51	83320	97	12
zu übertragen	5116	2395	4704690	5488	47

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	5116	2395	4704690	5488	47
Kirkel-Neuhäusel	122	39	120600	140	42
Kleinottweiler	26	8	23950	27	56
Kübelberg	74	48	63990	74	40
Limbach	107	61	123100	143	37
Mittelberbach	146	46	184000	214	40
Münchweiler	89	71	103610	120	53
Nanzweiler	34	27	30230	35	16
Niederberbach	82	29	92450	107	52
Niedermiesau	83	82	99340	115	54
Oberberbach	121	34	77250	90	7
Obermiesau	61	33	53700	62	39
Sand	51	38	39350	45	55
Schmittweiler	50	14	31330	36	33
Schönenberg	85	57	63320	73	52
Steinbach	98	31	69690	81	18
Waldmohr	162	87	152910	178	24
Total	6507	3100	6033510	7039	5

VI. Landcommissariat Kaiserslautern.

a) Kanton Kaiserslautern.

Alsenborn	161	51	94700	110	29
Dansenberg	54	16	27550	32	8
Enkenbach	182	110	130040	151	43
Erfenbach	91	31	104950	122	27
Erzenhausen	75	32	51400	59	58
Eulenbis	55	30	40750	47	32
Frankenstein-Diemerstein	106	51	101830	118	48
Fischbach	55	23	37000	43	10
Hochspeyer	239	114	176640	206	5
Hohenecken	73	24	58400	68	8
Kaiserslautern	976	1023	2883820	3364	28
Kriekenbach	47	35	43560	50	49
Mölschbach	91	16	45360	52	55
Morlautern	95	89	118220	137	56
Pörrbach	19	4	17400	20	18
Rodenbach	134	53	80630	94	4
Schwedelbach	86	35	62250	72	38
Siegelbach	93	30	59700	69	39
Stelzenberg	62	14	39620	46	13
Stockborn	13	12	12850	14	59
Trippstadt	303	104	196310	229	2
Waldleiningen	44	19	28400	33	8
zu übertragen	3054	1915	4411380	[illegible]	[illegible]

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude.		Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr von 100 Gulden	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.		fl	Xr
Uebertrag	3054	1915	4411380	5146	37
Weilerbach	193	94	187800	219	6
b) Kanton Otterberg.					
Baalborn	53	29	45350	52	54
Erlenbach	78	41	67600	78	52
Heiligenmoschel	70	99	69440	81	1
Hermkirchen	65	58	95850	111	50
Hirschhorn	60	38	56190	65	33
Katzweiler	131	113	166100	193	47
Mehlbach	81	86	119980	139	58
Mehlingen	82	64	75850	88	29
Morbach	56	31	33350	38	54
Neukirchen	115	73	83480	97	24
Niederkirchen	113	64	103580	120	51
Olsbrücken	127	105	145400	169	38
Otterbach	94	58	106710	124	30
Otterberg	347	213	439980	513	18
Schallodenbach	104	38	67140	78	20
Schneckenhausen	64	45	39600	46	12
Sambach	23	19	27080	31	36
Sulzbach	58	56	66700	77	49
Wörsbach	66	44	79170	92	22
c) Kanton Winnweiler.					
Alsenbrück und Langmeil	87	100	102400	119	28
Breunigweiler	56	51	50600	59	2
Börrstadt	137	131	110670	129	7
Falkenstein	61	19	38360	44	45
Gehrweiler	58	57	62170	72	32
Gonbach	50	35	31360	36	35
Gundersweiler	87	106	128480	149	54
Höringen	110	86	81260	94	48
Hochstein	55	18	40620	47	23
Imsbach	134	69	84020	98	2
Imsweiler	117	131	135700	158	19
Lohnsfeld	121	108	117560	137	9
Münchweiler	147	49	122110	142	28
Neuhemsbach	81	45	58070	67	45
Potzbach	75	46	52420	61	9
Sembach	132	90	157600	183	52
Sippersfeld	129	127	94780	110	34
Steinbach	116	107	99350	115	55
Schweißweiler	72	22	49470	57	43
zu übertragen	6859	4680	8104730	9455	31

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude.		Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr von 100 Gulden	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.		fl	Xr
Uebertrag	6859	4680	8104730	9455	31
Wartenberg-Rohrbach	65	46	59150	69	—
Winnweiler	190	177	290380	338	47
Total	7114	4903	8454260	9863	18

VII. Landcommissariat Kirchheimbolanden.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	fl	Xr
a) Kanton Göllheim.					
Biedesheim	92	102	126130	147	9
Bubenheim	64	69	75280	87	50
Dreisen	121	171	151630	176	54
Eisenberg	153	187	211440	246	41
Göllheim	261	280	332740	388	12
Harxheim	93	115	107480	125	24
Immesheim	37	43	46920	54	44
Kerzenheim	141	195	184160	214	51
Lautersheim	68	94	112820	131	37
Niefernheim	41	53	45090	52	36
Ottersheim	47	57	46630	54	24
Ramsen	122	83	101770	118	44
Rodenbach	38	55	46440	54	11
Rüssingen	65	134	140370	163	46
Standenbühl	76	56	77550	90	29
Stauf	34	24	21760	25	23
Weitersweiler	79	74	67090	78	16
Zell	73	72	77670	90	37
b) Kanton Kirchheimbolanden.					
Albisheim	151	230	285590	333	11
Bennhausen	26	27	23080	26	55
Bischheim	89	117	141340	164	54
Bolanden	139	195	271410	316	39
Dannenfels	107	136	123150	143	41
Einselthum	92	95	101210	118	5
Gauersheim	112	90	138200	161	14
Jacobsweiler	65	49	37960	44	17
Ilbesheim	114	146	131940	153	56
Kirchheimbolanden	393	473	1073700	1252	39
Kriegsfeld	197	225	205020	239	12
Marnheim	152	224	267650	312	16
Mauchenheim	136	152	161250	188	8
Mörsfeld	82	103	75950	88	36
Morschheim	104	151	126400	147	28
Oberwiesen	73	41	48390	56	27
zu übertragen	3637	4318	5185210	6049	26

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr von 100 Gulden. ƒ	Xr
Uebertrag	3637	4318	5185210	6049	26
Orbis	91	69	75970	88	38
Rittersheim	42	76	72130	84	9
Stetten	112	107	126620	147	43
c) Kanton Obermoschel.					
Alsenz	243	218	269730	314	41
Altenbamberg	76	51	73570	85	50
Callbach	95	165	82600	96	22
Cölln	24	37	36700	42	49
Duchroth-Oberhausen	159	196	171890	200	32
Ebernburg	81	87	92790	108	15
Feil-Bingert	191	143	157340	183	34
Hallgarten	68	61	51490	60	4
Hochstätten	89	90	97240	113	27
Kalkofen	40	38	37100	43	17
Lettweiler	92	77	99800	116	26
Mannweiler	42	50	60050	70	4
Münsterappel	123	137	107920	125	54
Niederhausen	71	93	55050	64	13
Niedermoschel	105	198	94580	110	21
Oberhausen	44	40	36850	43	—
Obermoschel	182	300	341750	390	32
Oberndorf	62	62	88200	102	54
Odernheim	205	206	246690	287	18
Rehborn	144	163	178830	208	39
Schiersfeld	86	136	74290	86	40
Sitters	34	64	30630	35	44
Unkenbach	66	123	48700	56	49
Winterborn	54	46	57080	66	37
d) Kanton Rockenhausen.					
Baierfeld-Steckweiler	85	135	120740	140	52
Bisterschied	73	84	85500	99	45
Dielkirchen	94	106	100110	117	14
Dörnbach	104	70	82870	96	41
Dörrmoschel	54	46	57900	67	33
Finkenbach-Gersweiler	81	81	75930	88	35
Gaugrehweiler	138	117	131990	154	—
Gerbach	106	113	98350	114	45
Katzenbach	71	69	67450	78	41
Marienthal	90	63	63460	74	2
zu übertragen	7151	8234	8928930	10417	6

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr von 100 Gulden. ƒ	Xr
Uebertrag	7151	8234	8928930	10417	6
Ransweiler	75	89	91000	106	10
Rockenhausen	308	283	413210	482	5
Ruppertsecken	79	63	60080	70	6
St. Alban	72	72	78950	92	6
Schönborn	46	26	43510	50	46
Stahlberg	74	27	30730	35	51
Steingruben	20	17	15720	18	20
Teichenmoschel	46	36	40630	47	24
Waldgrehweiler	87	75	69490	81	4
Würzweiler	63	73	57120	66	38
Total	8021	8995	9829370	11467	36
VIII. Landcommissariat Landau.					
a) Kanton Edenkoben.					
Altdorf	112	161	108300	126	21
Böbingen	102	195	138800	161	56
Böchingen	150	139	137940	160	56
Burrweiler	156	156	175420	204	39
Diedesfeld	216	232	249100	290	37
Edenkoben	548	655	1200280	1400	20
Edesheim	323	277	414000	483	—
Flemlingen	73	67	62040	72	23
Freimersheim	102	167	145230	169	26
Gleisweiler	107	123	172220	200	55
Gommersheim	148	241	216970	253	8
Großfischlingen	71	128	91230	106	26
Hainfeld	134	154	162970	190	8
Kirrweiler	177	222	244930	285	45
Kleinfischlingen	81	127	100260	116	58
Knöringen	62	100	52580	61	21
Maikammer Alsterweiler	375	249	437260	510	8
Rhodt	271	375	415700	484	59
Roschbach	88	94	96610	112	43
St. Martin	277	293	283910	331	14
Venningen	181	232	174300	203	21
Weyher	99	105	106720	124	30
b) Kanton Landau.					
Arzheim	192	167	182540	212	56
Birkweiler	93	163	113950	132	56
Bornheim	106	165	106910	124	44
Dammheim	89	91	112040	130	43
zu übertragen	4333	5035	5702180	6652	33

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr. von 100 Gulden. fl.	Xr.
Uebertrag	4333	5035	5702180	6652	33
Eschbach	126	115	90700	105	49
Essingen	301	294	296360	345	45
Frankweiler	154	225	181090	211	16
Göcklingen	207	262	214550	250	19
Godramstein	260	343	291610	340	13
Herxheim	535	827	614050	716	23
Herxheimweyher	67	91	58460	68	12
Ilbesheim	207	310	190450	222	11
Impflingen	136	277	149700	174	39
Insheim	189	152	163330	190	33
Landau	668	543	2797450	3263	42
Leinsweiler	90	101	89500	104	25
Mörlheim	83	97	124420	145	9
Mörzheim	153	292	179400	209	18
Niederhochstadt	238	365	273870	319	31
Nußdorf	237	357	306130	357	9
Oberhochstadt	125	173	128540	149	58
Offenbach	314	534	417430	487	—
Queichheim	127	118	163930	191	15
Ranschbach	73	59	46560	54	19
Siebeldingen	176	185	191150	223	1
Walsheim	101	154	88360	103	5
Wollmesheim	143	298	130240	151	57
Total	9043	[illegible]	12889460	[illegible]	42

IX. Landcommissariat Neustadt.

a) Kanton Dürkheim.

Bobenheim	76	91	73470	85	43
Dackenheim	84	101	79400	92	38
Deidesheim	334	344	559480	652	44
Dürkheim	646	684	1626360	1897	25
Ellerstadt	160	155	142670	166	27
Erpolzheim	88	102	106860	124	40
Forst	110	146	185600	216	32
Freinsheim	342	302	457960	534	17
Friedelsheim	107	140	120580	140	40
Gönnheim	113	159	132990	155	10
Grethen	154	79	112940	131	46
Hardenburg	56	52	93570	109	10
Herxheim	102	96	128460	149	52
Kallstadt	143	183	202450	236	12
Leistadt	148	94	95400	111	18
Niederkirchen	175	133	148700	173	29
zu übertragen	2838	2858	4266890	4978	3

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr. von 100 Gulden. fl.	Xr.
Uebertrag	2838	2858	4266890	4978	3
Rödersheim	135	125	101880	118	51
Seebach	45	30	34000	39	40
Ungstein Pfeffingen	160	200	225170	262	42
Wachenheim	378	500	550850	642	39
Weisenheim a. B.	147	164	142880	166	42
Weisenheim a. S.	347	290	227470	265	23

b) Kanton Neustadt.

Duttweiler	119	199	133200	155	24
Elmstein, Iggelbach und Appenthal	252	92	215560	251	29
Esthal	126	47	106290	124	—
Frankeneck	63	32	118300	138	1
Geinsheim	209	319	229150	267	20
Gimmeldingen-Lobloch	297	400	492120	574	9
Grevenhausen	57	63	100650	117	26
Haardt	206	302	349140	407	18
Hambach	301	307	357990	417	39
Haßloch	654	1007	786520	917	36
Königsbach	119	125	121240	141	27
Lachen	304	501	374270	436	40
Lambrecht	213	196	317630	370	34
Lindenberg	73	18	123100	143	37
Meckenheim	305	348	333160	388	41
Mußbach	388	472	577390	673	37
Neidenfels	41	28	65220	76	5
Neustadt	730	793	2468810	2880	17
Ruppertsberg	144	143	166740	194	31
Speyerdorf	100	116	128900	150	23
Weidenthal	166	105	210760	245	54
Winzingen	93	130	191410	223	18
Total	9040	9910	13516650	[illegible]	26

X. Landcommissariat Pirmasens.

a) Kanton Dahn.

Bobenthal	62	30	80860	94	20
Bruchweiler-Bärenbach	75	20	59600	69	32
Bundenthal	102	37	60450	70	31
Busenberg	99	45	81320	94	52
Erfweiler	55	28	47830	55	48
Dahn	172	154	241250	281	28
zu übertragen	565	314	571310	666	31

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr von 100 Gulden fl	Xr
Uebertrag	565	314	571310	666	31
Erlenbach u. Lauterschwan	57	17	46100	53	47
Fischbach-Petersbächel	105	41	97920	114	14
Hauenstein	94	26	91450	106	42
Hinterweidenthal	93	34	68650	80	6
Hirschthal	33	14	23320	27	12
Ludwigswinkel	30	14	40680	47	28
Niederschlettenbach	47	7	33500	39	5
Rothweiler	26	3	18070	21	5
Rumbach	43	25	39750	46	23
Schindhard	43	13	27790	32	25
Schönau	70	22	100600	117	22

b) Kanton Pirmasens.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	fl	Xr
Donsieders	82	34	78700	91	49
Eppenbrunn	88	24	62940	73	26
Erlenbrunn	50	23	43150	50	20
Fehrbach	66	19	42310	49	19
Fröschen	90	23	67400	78	38
Gersbach	76	30	64480	75	17
Hengsberg	29	3	15000	17	30
Hilst	39	6	20620	24	3
Höheischweiler	42	14	36300	42	21
Höhmühlbach	45	9	30070	35	5
Kröppen	76	29	63840	74	29
Lemberg	178	45	150330	175	23
Münchweiler	84	43	84870	99	1
Ober- und Niedersimten	100	26	57360	66	55
Münschweiler und Dusenbrücken	88	36	87970	102	38
Pirmasens	722	278	1044000	1218	—
Rodalben und Petersberg	160	84	159770	186	24
Ruppertsweiler	40	8	31050	36	13
Schweix	67	16	52170	60	52
Thaleischweiler	109	68	101800	118	46
Trulben	94	13	64150	74	51
Vinningen	140	45	94110	109	48
Windsberg	67	18	45910	53	33
Winzeln	94	21	56130	65	29
zu übertragen	3832	1445	3713570	4332	30

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr von 100 Gulden fl	Xr
Uebertrag	3832	1445	3713570	4332	30

c) Kanton Waldfischbach.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	fl	Xr
Burgalben	78	24	58780	68	35
Geiselberg	66	22	50400	58	48
Harsberg	26	16	26270	30	39
Heltersberg	104	27	75250	87	48
Hermersberg	75	50	119200	139	4
Herschberg	125	66	131450	153	22
Hettenhausen	23	25	26450	30	51
Höheinöd	104	43	107000	124	50
Horbach	40	26	51500	60	5
Klausen	87	19	40910	47	44
Leimen	76	17	45510	53	5
Merzalben	74	27	66350	77	25
Saalstadt	35	23	43130	50	19
Schauerberg	23	20	25850	30	10
Schopp	49	16	52100	61	8
Schmalenberg	72	12	45360	52	55
Steinalben	21	6	13750	16	2
Wallhalben	45	36	53200	62	4
Waldfischbach	109	45	124110	144	48
Weselberg	45	20	41450	48	21
Zeselberg	43	37	52760	61	33
Total	5152	2022	4964650	5792	6

XI. Landcommissariat Speyer.

a) Kanton Mutterstadt.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	fl	Xr
Alsheim	63	67	57200	66	44
Altripp	110	62	121060	141	14
Assenheim	94	132	110310	128	41
Böhl	280	471	342500	399	35
Dannstadt	172	279	249650	291	16
Friesenheim	263	268	675260	787	48
Fußgönheim	192	209	158950	185	27
Hochdorf	97	120	104930	122	25
Iggelheim	290	243	287250	335	8
Maudach	164	140	172250	200	57
Mundenheim	246	269	739710	863	—
Mutterstadt	532	716	690980	806	9
Neuhofen	193	212	239310	279	12
Oggersheim	327	307	403320	470	32
Rheingönheim	177	201	255490	298	4
zu übertragen	3200	3796	4608170	5376	12

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude		Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr von 100 Gulden.	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.		fl	Xr
Uebertrag	3200	3796	4608170	5376	12
Ruchheim	201	188	180420	210	29
Schauernheim	93	114	91740	107	2
b) Kanton Speyer.					
Berghausen	107	132	156740	182	52
Dudenhofen	228	300	248910	290	24
Hanhofen	111	123	113650	132	35
Harthausen	207	305	212050	247	23
Heiligenstein	120	145	161880	188	52
Mechtersheim	188	218	193710	226	–
Otterstadt	200	212	201740	235	22
Schifferstadt	529	390	485150	566	1
Speyer	1068	1258	4139080	4828	56
Waldsee	220	279	242510	282	55
Total	6472	7460	11035750	[illegible]	3

XII. Landcommissariat Zweibrücken.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	fl	Xr
a) Kanton Blieskastel.					
Alschbach	74	18	39780	46	25
Aßweiler	31	16	40460	47	12
Ballweiler	52	10	25280	29	29
Bebelsheim und Neuhof	96	30	82960	96	48
Bierbach	67	12	27290	31	50
Biesingen	46	6	30650	35	45
Blickweiler	81	24	42900	50	3
Blieskastel	209	142	454270	529	59
Bliesmengen-Bliesbolgen	126	46	64920	75	45
Ensheim	192	15	156690	182	48
Erfweiler und Eplingen	114	14	53300	62	11
Eschringen	47	4	30920	36	4
Gersheim	103	18	76160	88	51
Habkirchen	66	32	54030	63	2
Hasel	74	28	76740	89	32
Heckendalheim	34	1	21500	25	5
Herbitzheim	38	7	22330	26	3
Lautzkirchen	108	31	89430	104	20
Niederwürzbach	97	21	62570	73	—
Seelbach	17	5	8540	9	58
Oberwürzbach	47	7	34100	39	47
Ommersheim	96	13	80270	93	39
zu übertragen	1815	500	1575090	1837	36

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude.		Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr von 100 Gulden.	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.		fl	Xr
Uebertrag	1815	500	1575090	1837	36
Ormesheim	133	44	90310	105	22
Reinheim	79	10	52480	61	13
Rohrbach	104	27	77250	90	7
Rubenheim	64	4	26940	31	26
St. Ingbert	510	155	721470	841	43
Wecklingen	7	8	12550	14	39
Wörschweiler	17	25	50700	59	9
Wittersheim	50	14	31920	37	14
Wolfersheim	49	16	36150	42	11
b) Kanton Hornbach.					
Altheim	89	20	55410	64	39
Althornbach	60	22	42390	49	27
Bliesdalheim	65	26	36080	42	6
Bottenbach	63	22	43040	50	13
Böckweiler	64	16	34240	39	57
Breitfurth	89	59	92870	108	21
Brenschelbach	57	24	48360	56	25
Dietrichingen	50	42	79920	93	14
Großsteinhausen	62	38	52290	61	1
Hornbach	199	175	313700	365	59
Kleinsteinhausen	78	21	36920	43	4
Mauschbach	46	21	41650	48	36
Medelsheim	82	18	67600	78	52
Neualtheim	33	7	16280	18	59
Niedergailbach	36	14	24440	28	31
Peppenkum	47	29	37140	43	20
Riedelberg	57	21	41100	47	57
Riesweiler	11	5	5950	6	57
Rimschweiler	66	29	47540	55	28
Seyweiler	31	10	21270	24	49
Utweiler	19	5	18990	22	9
Walshausen	57	10	39520	46	6
Walsheim	64	21	44060	51	24
c) Kanton Zweibrücken.					
Battweiler	62	22	43080	50	16
Bubenhausen	53	19	43770	51	4
Contwig	181	113	184750	215	33
Dellfeld	99	50	59860	69	50
Einöd und Ingweiler	102	67	116140	135	30
Ernstweiler	65	32	120530	140	37
Hengstbach	36	24	35290	41	10
Irheim	97	69	120040	140	2
zu übertragen	4948	1854	4639080	5412	16

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr von 100 Gulden. ƒ	Xr
Uebertrag	4948	1854	4639080	5412	16
Knopp-Labach	45	15	43400	50	38
Maßweiler	89	34	81490	95	4
Mittelbach	71	19	47450	55	21
Niederauerbach	124	40	90260	105	18
Niederhausen	29	10	18250	21	18
Oberauerbach	68	10	33800	39	26
Oberhausen	44	28	38500	44	55
Reifenberg	64	20	57320	66	52
zu übertragen	5482	2030	5049550	5891	8

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr von 100 Gulden ƒ	Xr
Uebertrag	5482	2030	5049550	5891	8
Rieschweiler	78	25	60250	70	18
Schmittshausen	55	22	32660	38	6
Stambach	59	9	24100	28	7
Wattweiler	55	23	39170	45	42
Webenheim	111	37	115350	134	35
Mimbach	63	30	81940	95	36
Winterbach	43	26	33920	39	34
Zweibrücken	591	629	2226400	2597	28
Total	6537	2831	7663340	8940	34

Wiederholung.

Ordnungs-№.	Benennung der Landcommissariate.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr von 100 ƒ Versicherungscapital. ƒ	Xr
I.	Bergzabern	6612	6476	7154340	8346	43
II.	Cusel	5900	3470	5298920	6182	4
III.	Frankenthal	6649	7016	8614070	10049	45
IV.	Germersheim	7360	10495	10096980	11779	49
V.	Homburg	6507	3100	6033510	7039	5
VI.	Kaiserslautern. . . .	7114	4903	8454260	9863	18
VII.	Kirchheimbolanden . .	8021	8995	9829370	11467	36
VIII.	Landau	9043	11187	12889460	15037	42
IX.	Neustadt	9010	9910	13516650	15769	26
X.	Pirmasens	5152	2022	4964650	5792	6
XI.	Speyer	6472	7460	11035750	12875	3
XII.	Zweibrücken	6537	2831	7663340	8940	34
Total am 31. Dezember 1850 .		84377	77865	105551300	123143	11
Bestand des Jahres 1849 . . .		84050	77472	104801100	—	—
Zuwachs während 1850 . .		327	393	750200	—	—

Digitized by Google

Geld-Rechnung.

Artikel.	Einnahme.	Betrag. fl	Betrag. Xr
I.	Einnahms-Ueberschuß aus voriger Abrechnung	12181	14½
II.	Rückeinnahmsposten aus früheren Jahren, nämlich:		
	1. unberichtigte Brandentschädigungen inhaltlich voriger und laut Beleg № 1 gegenwärtiger Abrechnung: fl Xr		
	a) vor dem Jahre 1849 . 2704 38		
	b) vom Jahre 1849 . . 92468 15	95172	53
	2. Einnahmsnachholungen: von Jacob Storck in Colgenstein, rückständige Beiträge von 1842—1849 incl.	5	18
	3. Mehrbeträge: der Stadt Kirchheimbolanden . .	7	36
	4. Rückersätze:		
	a) Zu viel bezogener Brandentschädigungen vom Bürgermeisteramt Rockenhausen Namens des Peter Storck von Rußmühlhof. . .	7	1
	b) vorgeschossener Abschätzungsgebühren: von Friedrich Deidesheimer Wittwe von Haardt; Abschätzungsgebühren . . . . . 6 fl 54 xr Erhebungskosten . — fl 18 xr	7	12
	Von Ludwig Schneider in Pirmasens, Abschätzungsgebühren . 3 fl 57 xr Erhebungskosten . . — fl 9 xr	4	6
III.	Assecuranzbeitrag pro 1850 von dem Gesammt-Versicherungs-Kapitale ad 105551300 fl zu 7 xr per 100 fl	123143	11
IV.	Pro memoria wird hier aufgeführt: der Vorschußfond mit der in voriger Abrechnung angegebenen Summe v. 9066 fl 58 Xr.		
	Nach Beleg № 1 hat sich jedoch dieser Fond vermehrt: fl Xr fl Xr		
	a) bei Valentin Lutz, aus dem bei demselben angegebenen Grunde um . . 80 28		
	b) deßgleichen bei Salomon Levy. . . 500 — } 827 28		
	c) deßgleichen bei Philipp Wettig. . . 247 —		
	Stand des Vorschußfonds, Ende 1850: 9894 26		
	Betrag aller Einnahmen .	230528	31½

Artikel.	Ausgabe.	Betrag. fl	Betrag. Xr
I.	Brandentschädigungen:		
	1. aus früheren Jahren, nach Beleg № 1 zu gegenwärtiger Abrechnung . .	95172	53
	fl Xr Hievon wurden im Laufe des Jahres 1850 bezahlt 56522 51 und bleiben rückständig . 38650 2 95172 53		
	2 vom Jahre 1850 nach Beleg № 2	123341	42
II.	Aufnahms- und Abschätzungsgebühren pro 1850 nach Beleg № 2 . . .	3132	27
III.	Gerichts-, Notariatskosten rc., nach Beleg № 3	1	22
IV.	Verwaltungskosten, Beleg № 4 . . .	1925	—
V.	Gelderhebungskosten nach Beleg № 5, und zwar:		
	1. Hebgebühren der Einnehmer zu 4 fl von 104 fl: fl Xr		
	a) von den Einnahms-Nachholungen . . . . . — 12		
VI.	b) von den rückerhobenen Abschätzungsgebühren . 27 —		
	c) von den Beiträgen pro 1850 . . . . . . 4736 12		
	2. Remisen der Königl. Rentämter zu 20 xr von 100 fl 20 xr:		
	a) von den Einnahms-Nachholungen . . . . . — 1		
	b) von den Beiträgen pro 1850 . . . . . . 393 22	5130	14
	Niederschläge, nach Beleg № 6 . . .	66	10
	Betrag aller Ausgaben .	228769	48
	Bilanz.		
	Die Einnahme beträgt . . .	230528	31½
	Die Ausgabe dagegen . . .	228769	48
	Ueberschuß .	1758	43½
	Ein tausend siebenhundert fünfzig acht Gulden vierzig drei Kreuzer zwei Pfennige.		

Rechnungsbeleg № 1.

Verzeichniß

derjenigen Brandentschädigungs-Summen, welche nach Inhalt voriger Abrechnung am 31. Dezember 1849 noch anzuweisen blieben und was während 1850 hierauf bezahlt wurde.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Restbeträge nach voriger Abrechnung.		Zahlungen geleistet während 1850.		Bleibt noch zu zahlen am 31. Dezemb. 1850.		Bemerkungen.
		fl	kr	fl	kr	fl	kr	
A. Vom Jahre 1848 und früher.								
Knaps, Peter	Lautzkirchen	88	—	—	—	88	—	
Levi, Salomon	Kirchheimbolanden	500	—	*500	—	—	—	* Wegen unterlassenen Wiederaufbaue der durch Brand beschädigten Gebäude ist nebiger Betrag, dem der Brand-Ver sicherungs-Gesellschaft gehörenden Vor schußfonde einverleibt worden, vide ober die Geldrechnung Art. IV.
Schoppe, Moritz	Hauenstein	100	—	—	—	100	—	
Koppe, Karl	Relsberg	40	—	40	—	—	—	
Kleindienst, Jacob	Imsweiler	100	—	—	—	100	—	
Lippert, Johann	id.	75	—	—	—	75	—	
Spangenberger, Andreas	id.	25	—	—	—	25	—	
Lutz, Valentin	Obermoschel	80	28	*80	28	—	—	* Dieser Entschädigungsbetrag ist eben falls dem obenbemerkten Vorschußfond zugerechnet worden, da der Beschädigt wegen Brandstiftung im eigenen Hause verurtheilt wurde, somit nach Art. 1 letzten Absatzes der Brandversicherungs Ordnung vom 26. November 1817, jede Anspruches auf Entschädigung verlustig i
Wettig, Philipp	Bubenhausen (Rosenhof)	100	—	*100	—	—	—	* Sowohl nebige . . . . . 100 wie die bereits abschläglich mandatirten, in der Brandassekuranz-Abrechnung von 1847 ausgablich verrechneten . . . . . . 147 Im Ganzen also 247 sind gleichfalls dem obenbenannten Vor schußfonde zugewiesen worden, da d Beschädigte den Wiederaufbau der be Gebäude unterlassen, auch die abschläg lich empfangenen 147 fl, wieder rück setzt hat.
Silbernagel, Joh. Jacob	Pleisweiler	200	—	200	—	—	—	
Fried, Philipp	Rechtenbach	200	—	200	—	—	—	
Merkel, Anna Maria	Bölkersweiler	100	—	100	—	—	—	
Vollrath, Peter	Hirschhorn	450	—	150	—	300	—	
May, Jacob	Mehlbach	100	—	100	—	—	—	
Forstärar (Forsthaus)	Dannenfels	3	—	3	—	—	—	
Ehrenhard, Johannes	Ilbesheim	100	—	100	—	—	—	
Horn, Lorenz	Schifferstadt	443	10	—	—	443	10	
	Summa A.	2704	38	1573	28	1131	10	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Restbeträge nach voriger Abrechnung ƒ	kr	Zahlungen geleistet während 1850. ƒ	kr	Bleibt noch zu zahlen am 31. Dezemb. 1850 ƒ	kr	Bemerkungen.
		B. Vom Jahre 1849.						
Hörner, Johannes	Dörrenbach	110	—	110	—	—	—	
Ehlenberger, Jacob	Gräfenhausen	200	—	200	—	—	—	
Wegmann, Peter	Völkersweiler	300	—	300	—	—	—	
Drumm, Karl	Diedelkopf	40	—	40	—	—	—	
Schmitt, Daniel I. u. II.	Odenbach	200	—	200	—	—	—	
Ingermann, Wendel	Dirmstein	150	—	150	—	—	—	
Pflug, Georg Michael	Kirchheim o/Eck	200	—	200	—	—	—	
Bösheng, Johannes	id.	140	—	140	—	—	—	
Borger, Johannes II.	id.	150	—	150	—	—	—	
Kohlmann, Abraham	id.	200	—	200	—	—	—	
Kohlmann, Isaac	id.							
Berry, Leonhard I.	Oppau	30	—	—	—	30	—	
Rausch, Martin	Germersheim	500	—	500	—	—	—	
Lemmert, Georg	id.	30	—	30	—	—	—	
Faust, Christoph	Hatzenbühl	160	—	160	—	—	—	
Wünstel, Karl	id.	140	—	140	—	—	—	
Reiß, Philipp Jacob	id.							
Jacob, Nicolaus	Mittelberbach (Plantage)	40	—	40	—	—	—	
Klinck, Christian	Niedermiesau	800	—	800	—	—	—	
Schmidt, Jacob III.	id.	700	—	700	—	—	—	
Wollsiffer, Heinrich	Dansenberg	100	—	100	—	—	—	
Berberich, Peter	id.	300	—	300	—	—	—	
Stark, Peter und dessen Geschwister	Gehrweiler	40	—	40	—	—	—	
Geißler, Michael	Gonbach	150	—	150	—	—	—	
Gerlach, Heinrich Jacob	Gundersweiler	700	—	700	—	—	—	
Klein, Ludwig	id.	600	—	400	—	200	—	
Süß, Martin, Wittib	id.							
Klein, Dorothea	id.							
Lörsch, Johann	Hirschhorn	50	—	50	—	—		
Bolander, Johannes	Hochspeyer	100	—	100	—	—	—	
Rahm, Peter	id.	50	—	50	—	—	—	
Klein, Franz	Höringen (Wackenbornerhof)	600	—	600	—	—	—	
Jung, Heinrich Karl	Imsweiler (Spreiterhof)	300	—	300	—	—	—	
Schmidt, Franz, Wittib	Kaiserslautern	800	—	800	—	—	—	
Fermier, Heinrich	id. (Ziegelhütte)	100	—	100	—	—	—	
Dörr, Karl Friedrich	Münchweiler	50	—	50	—	—	—	
Herrmann, Nicolaus	Siegelbach	50	—	50	—	—	—	
Schorz, Georg	Siegelbach	100	—	100	—	—	—	
Gemeinde, politische	Steinbach	800	—	—	—	800	—	
Assel, Jacob	Trippstadt	300	—	300	—	—	—	
Hollstein, Friedrich Jacob	id.							
	zu übertragen	9280	—	8250	—	1030	—	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Restbeträge nach voriger Abrechnung. fl	kr	Zahlungen geleistet während 1850. fl	kr	Bleibt noch zu zahlen am 31. Dezemb. 1850. fl	kr	Bemerkungen.
	Uebertrag	9280	–	8250	–	1030	–	
Becker, Philipp	Trippstadt							
Schott, Franz	id.	100	–	100	–	–	–	
Wenger, Anton	Bayerfeld-Steckweiler	200	–	200	–	–	–	
Bossong, Franz	id.	2000	–	1000	–	1000	–	
Knecht, Jacob	Hallgarten (Dreiweiherhof)	189	55	169	55	20	–	
Hartmann, Philipp, Wtb.	Ilbesheim	100	–	100	–	–	–	
Storch, Joh. Philipp	Münsterappel	150		150	–	–	–	
Streb, Philipp Adam	Niedermoschel	216	28	216	28	–	–	
Haage, Jacob	id.	37	36	37	36	–	–	
Reiper, Philipp Jacob	Obermoschel	452	12	–	–	452	12	
Brück, Johannes, modo Pfeiffer, Wilhelm	Oberwiesen id.	800	–	443	20	*356	40	* Wegen Ausbezahlung dieses Betrages an den nunmehrigen Eigenthümer Wilhelm Pfeiffer, bestehen Differenzen, und es wird dieser Rest bis zu deren Ausgleichung, hier vorgetragen.
Graf, Karl Jacob	Rockenhausen	300	–	300	–	–	–	
Porz, Johannes	Ruppertsecken (Schwarzengraben)	442	–	342	–	100	–	
Müller, Michael	St. Alban	50	–	50	–	–	–	
Gauch, Peter	Stahlberg	100	–	100	–	–	–	
Eisenbart, Friedrich	Weitersweiler	30	–	30	–	–	–	
Tagler, Joh. u. Michael	Altdorf							
Stauch, Ph. P. d. j.	id.	100	–	100	–	–	–	
Susmann, Moses u. Hirsch	id.	40	–	40	–	–	–	
Eichhorn, Georg Karl	Edenkoben	200	–	200	–	–	–	
Kehrt, Balthasar, Wtb.	Insheim	130	–	130	–	–	–	
Botta, Ludwig	Landau (Ziegelhütte)	200	–	–	–	200	–	
Nock, Mathias	Elmstein	50	–	50	–	–	–	
Schick, Wilh., Wtb., Erben	Weisenheim a/Sand	1100	–	1100	–	–	–	
Kirchengemeinde, katholische	id.	50	–	50		–	–	
Langenwalter, Joh. IV.	id.	100	–	100		–	–	
Planz, Philipp Franz	id.	100	–	100	–	–	–	
Ackermann, Mathias	Fischbach	20	–	20	–	–	–	
Weiß, Mathias	Horbach	100	–	100	–	–	–	
Pfeiffer, Johannes	Niedersimten	390	4	390	4	–	–	
Hoock, Peter V.	Altripp	200	–	*200	–	–	–	* Wurden dem neuen Eigenthümer Christoph Engelhorn überwiesen.
Schäfer, Mathias	Oggersheim	400	–	400	–	–	–	
K. Aerar (Hafengebäude)	Ludwigshafen	74360		40000	–	34360	–	
Untersteller, Johannes	Ensheim	200	–	200	–	–	–	
Kihm, Jacob, Wtb.	id.	80	–	80	–	–	–	
Schweitzer, Andreas, Erben	id.	100	–	100	–	–	–	
Weidmann, Jacob	Ommersheim (Rittersmühle)	100	–	100	–	–	–	
	Summa B.	92468	15	54949	23	37518	52	
	Hiezu „ A.	2704	38	1573	28	1131	10	
	Total	95172	53	56522	51	38650	2	

Digitized by Google

Rechnungsbeleg № 2.

Verzeichniß

der Brandschadens-Vergütungen, welche im Laufe des Jahres 1850 nach vorhergegangener gerichtlichen Abschätzung zur Zahlung genehmigt worden sind.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	kr	Geleistete Theilzahlungen fl	kr	Rest-Betrag. fl	kr	Abschätzungsgebühren. fl	kr	Bemerkungen.
		I. Landcommissariat Bergzabern.								
Meyer, Johann Georg	Alberseweiler	15	—	15	—	—	—	8	20	
Henchen, Heinrich	id.	16	12	16	12	—	—	8	50	
Bosch, Christoph	id.	9	40	9	40	—	—	8	14	
Kloos, Johannes	id.	13	36	13	36	—	—	7	50	
Nägele, Andreas, Wtb.	id.	5	24	5	24	—	—	2	57	
Hahn, Balthasar	id. St. Johann	300	—	300	—	—	—	9	50	
Lorch, Jacob	Annweiler	24	18	24	18	—	—	4	54	
Gemeinde, politische	Appenhofen	11	20	11	20	—	—	8	50	
Geiger, Christian	Billigheim	700		700	—	—	—			
Wüst, Johannes II.	id.	10	—	10	—	—	—	9	50	
Haid, Johann Georg	id.	10	—	10	—	—	—			
Blum, Abraham	id.	4	—	4	—	—	—	9	20	
Hauck, Michael	id.	350	—	350	—	—	—	9	20	
Werle, Valentin	id.	250	—	250	—	—	—	9	50	
Womann, Johannes	Dernbach	562	38	562	38	—	—	9	50	
Engel, Marcus, Wtb.	id.	10	24	10	24	—	—			
Wüst, Friedrich	Dierbach	3	—	3	—	—	—	6	33	
Büzler, Konrad, Wtb.	Lussertbal	500	—	500		—	—	9	50	
Strauß, Adam	id.	247	36	247	36	—	—	10	49	
Johann, Jacob	id.	22	40	22	40	—	—			
Braun, Johannes d. Junge	Gossersweiler	144	14	144	14	—	—	9	20	
Marx, Samuel, Wtb.	Gossersweiler	11	42	11	42	—	—	8	20	
Eckerle, Peter	id.	30	54	30	54	—	—	8	30	
Gemeinde, israelitische	Ingenheim	6	—	6	—	—	—	6	17	
Kämmerer, Jacob	Lug	100	—	100	—	—	—	8	50	
Barth, Wendel	Mühlhofen	270	—	270	—	—	—	9	20	
Rapp, Konrad II.	Oberhausen	100	—	70	—	30	—	6	17	
Bumb, Johannes, Wtb.	Queichhambach	180	—	180	—	—	—	9	20	
Schöffel, Stephan	id.	240	—	240	—	—	—			
Tischbein, Jacob, Wtb.	Ramberg	610	—	610	—	—	—	12	48	
Nicolaus, Joseph jun.	id.	4	—	4	—	—	—			
Beckenbaub, Johannes	Rohrbach	1124	37	524	37	600	—	11	46	
Nauerth, Johannes	id.	462	30	202	30	260	—			
Chrißmann, Joh. d. Aeltere	Schwanheim	600	—	500	—	100	—	13	45	
Chrißmann, Valentin d. j.	id.	250	—	200	—	50	—			
Ottusch, Georg	Silz	200	—	100	—	100	—	9	50	
Jung, Peter	Spirkelbach	233	50	233	50	—	—	9	50	
	zu übertragen	7633	35	6493	35	1140	—	257	40	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	kr	Geleistete Theilzahlungen. fl	kr	Rest-Betrag. fl	kr	Abschätzungsgebühren. fl	kr	Bemerkungen.
	Uebertrag	7633	35	6493	35	1140	—	257	40	
Schan, Johann Jacob	Völkersweiler	103	40	73	40	30	—	8	50	
Frey, Peter	Wernersberg	250	35	250	35	—	—	12	48	
Christmann, Georg Jacob	id.	328	53	328	53	—	—			
Pferdsdorf, Gg. Heinrich	Wilgartswiesen (Mosiesbruch)	300	—	300	—	—	—			
Pferdsdorf, Heinrich	id.							14	43	
Pferdsdorf, Heinrich	id.	150	—	150	—	—	—			
Hochadel, Bernhard	id. (Schwarzbach)	327	48	277	48	50	—	18	37	
Rögler, Ludwig	id. (Speyerbrunn)	30	—	20	—	10	—	18	37	
	Summa	9124	31	7894	31	1230	—	332	55	

II. Landcommissariat Cusel.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Betrag. fl	kr	Geleistete Theilzahlungen. fl	kr	Rest-Betrag. fl	kr	Abschätzungsgebühren. fl	kr	Bemerkungen.
Schäfer, Peter	Aichbach	26	32	26	32	—	—	7	23	
Gemeinde, politische	Einöllen	4	12	4	12		—	—	—	
May, Johannes	Frankelbach	850	—	850	—		—	9	20	
Schneck, Heinrich, Erben	id.	230	—	230	—	—	—	9	20	
Weber, Jacob	Ginsweiler (Naumburgerhof)	2001	49	601	49	1400	—	9	2	
Welsch, Friedrich u. Ludwig	id.	1000	—	350	—	650	—			
Koch, Daniel	Hoof	749	24	349	24	400	—	13	47	
Broschard, Franz	Hohenöllen	167	59	167	59	—	—	11	35	
Eckhardt, Gg. Peter	id.	33	3	33	3	—	—			
Jung, Peter	Hundheim	238	—	238	—	-	—	9	38	
Eckel, Jacob jun.	id.	255	18	255	18	—	—			
Schilb, Daniel	Niederkirchen	276	—	176	—	100	—	13	47	
Sepler, Nicolaus	id.									
Riefler, Heinrich	Nußbach	200	—	200	—	—	—			
Neumann, Salomon	id.	154	54	154	54	—	—	9	50	
Braun, Joh Peter, Wtb.	id.	47	59	47	59	—	—			
Dreher, Friedrich	id.	422	28	—	—	422	28	10	31	
Herr, Johannes	Rathskirchen	225	—	225	—	—	—	11	17	
Carra, Ludwig	id.	161	—	161	—	—	—			
Jäger, Johannes	Roßbach	223	18	223	18	—	—	5	39	
Woll, Georg III.	id.	500	—	500	—	—	—	8	42	
Theobald, Jacob, Wtb.	id.	21	20	21	20	—	—			
Litzenberger, Peter	Rutsweiler a. d. Lauter	191	22	191	22		—	8	42	
Litzenberger, Johannes	id.	155	39	155	39	—	—			
Bäcker, Peter	Seelen	1597	8	1597	8	—	—	9	50	
König, Caspar	Wolfstein	301	1	101	1	200	—			
Braun, Wilhelm	id.	26	51	26	51	—	—	8	8	
Bollenbacher, Peter, Wtb	id.	4	—	4	—		—			
	Summa	10064	17	6891	49	3172	28	156	31	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen.						Abschätzungsgebühren.		Bemerkungen.
		Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Rest-Betrag.				
		fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
		III. Landcommissariat Frankenthal.								
Kaitz, Georg, Wtb.	Beindersheim	285	21	285	21	—	—	8	50	
Wanger, Bernhard	id.	181	15	181	15	—	—	11	45	
Kirche, katholische	Bobenheim a/Rh.	*—	—	—	—	—	—	9	20	* Die Beschädigung an der Kirche ist durch einen Blitzschlag ohne Brand, entstanden, daher eine Entschädigung nicht geleistet werden konnte.
Joa, Johannes	Carlsberg	67	17	67	17	—	—	14	21	
Albert, Adam	id.	130	–	50	–	80	—	13	11	
Storck, Jacob	Colgenstein	740	4	740	4	—	—	12	47	
Garst, Johannes	Flomersheim	331	15	331	15	—	—			
Lutz, Johannes, Wtb.	id.	300	—	300	–	—	—	14	14	
Dittemer, Franz	id.	7	—	7	—	—	—			
Ebbrecht, Wilhelm	id.	20	–	20	—	—	—			
Mersinger, Adam	Edigheim	470	—	470	—	—	—	10	18	
St. Elisabethen-Hospital	Frankenthal	127	24	127	24	—	—	8	50	
Seyler, Christian	Geroldsheim	250	–	150	—	100	—	11	18	
Lehmann, Peter	Hertlingshausen	219	30	219	30	—	—	15	45	
Ludwig, Barbara	id.									
Bodhatscheck, Nicolaus	id.	175	11	175	11	—	—	12	47	
Hebbig, Jacob	Kirchheim a/E.	450	–	450	—	—	—			
Henz, Jacob	id.									
Mäurer, Joh. Adam	id.	25	—	25	—	—	—	18	44	
Mäurer, Adam	id.	42	11	42	11	—	—			
Henz, Jacob	id.									
Mühlmichel, Jacob	id.	783	36	783	36	—	—	8	52	
Scheu, Konrad und Kinder	Mertesheim	364	32	364	32	—	—	12	47	
Latsch, Caspar	Mörsch	300	—	300	—	—	—	8	50	
Fuß, Andreas	Obersülzen	468	9	468	9	—	—	12	47	
	Summa	5737	45	5557	45	180	—	205	26	
		IV. Landcommissariat Germersheim.								
Nöbel, Johann Peter	Freisbach	429	10	429	10	—	—	15	47	
Nöbel, Johann Justus	id.	429	10	429	10	—	—			
Schmitt, Friedrich August	Germersheim	332	5	332	5	—	—	6	55	
Seither, Wendelin II.	Ottersheim	916	—	316	—	600	—			
Sauther, Justus	id.	250	—	250	—	—	—	19	40	
Hoffmann, Philipp Dieter	id.	544	—	244	—	300	—			
Thomas, Georg Anselm	Rheinzabern	200	—	200	—	—	—			
Brunner, Friedrich Casimir	id.	3	56	3	56	—	—	9	50	
Wünstel, Peter	id.	4	38	4	38	—	—			
Sittinger, Michael	id.									
Brunner, Franz Peter	id.	600	–	300	—	300	—	9	20	
Gemeinde, politische	Schwegenheim	112	28	112	28	—	—	10	13	
Fischer, Mich. Wtb., Erben	Steinweiler	182	48	182	48	—	—	9	50	
	zu übertragen	4604	15	2804	15	1200	—	81	35	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	kr	Geleistete Theilzahlungen. fl	kr	Rest-Betrag. fl	kr	Abschätzungsgebühren. fl	kr	Bemerkungen.
	Uebertrag	4604	15	2804	15	1200	—	81	35	
Buchmann, Peter	Westheim	260	26	260	26	—	—			
Roth, Johannes I.	id.	121	36	121	36	—	—	13	50	
Pfirrmann, Ignaz	Wörth	23	45	23	45	—	—	8	50	
Leicht, Joseph	id.	125	14	85	14	40	—			
Hammel, Konrad, Wtb.	id.	12	12	12	12	—	—	16	40	
Pfirrmann, Ludwig	id.	9	12	9	12	—	—			
	Summa	4556	40	3316	40	1240	—	120	55	
	V. Landcommissariat Homburg.									
Huber, Nicolaus	Beeden	50	—	30	—	20	—	5	35	
Huber, Jacob der Alte	id.									
Jung, Theobald III.	Gries	300	—	300	—	—	—			
Weber, Michael Wtb.	id.	200		200	—	—	—	13	45	
Christmann, Theob. I.	id.	23	20	23	20	—	—			
Andres, Jacob	Höchen									
Glaßer, Valentin	id.	630	—	630	—	—	—	9	48	
Müller, Johann III.	id.									
Zins, Christian	Homburg	100	—	100	—	—	—	4	35	
Seibert, Adam	id. (Bruchhof)	793	58	643	58	150	—	10	10	
Munzinger, Jacob	id. (Königsbruch)	1020	53	990	53	30	—	22	48	
Scherer, Friedrich	id. (Bruch)	1371	47	471	47	900	—	15	12	
Frick, Wilhelm	Jägersburg	55	42	55	42	—	—	8	10	
Metzinger, Nicolaus	id.	267	—	267	—	—	—	9	29	
Banuat, Jacob	Käshofen	15	—	15	—	—	—	8	50	
Glaß, Johann	Kindsbach	8	45	8	45	—	—	—	—	
Hartmann, Christian	Kirkel-Neuhäusel (Eschweilerhof)	800	—	300	—	500	—			
Leibrock, Balthasar	id.							15	43	
id. id.	id.	500	—	200	—	300	—			
Krupp, Jacob jun.	Kottweiler-Schwanden	648	53	648	53	—	—	11	47	
Rüffler, Herrmann	Landstuhl	44	—	44	—	—	—	5	46	
Schmitt, Johannes	id.	233	6	233	6	—	—			
Bildner, Jacob	id.	1	12	1	12	—	—	7	23	
Gemeinde, politische	id.	413	6	213	6	200	—	9	54	
Heil, Peter	Limbach-Fockenberg	150	—	150	—	-	—	10	35	
Stenger, Johannes Wtb.	Martinshöhe	8	42	8	42	—	—	-	—	
Schuhmacher, Daniel	id.	31	50	31	50	—	—	—	—	
Fritz, Jacob Wtb.	Miesenbach	83	30	83	30	—	—	9	29	
Krupp, Jacob	id.	7	—	7	—	—	—			
Omlor, Theobald	Oberberbach (Frankenholz)	410	—	410	—	—	—	11	47	
Servi, Johannes	Reichenbach	18	—	18	—	—	—	5	50	
Sauther, Martin	Reichenbachstegen	262	2	162	2	100	—	11	47	
Weber, Jacob III.	id.	18	—	18	—	—	—			
	zu übertragen	8465	46	6265	46	2200	—	208	23	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Rest-Betrag.		Abschätzungsgebühren.		Bemerkungen.
		fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
	Uebertrag	8465	46	6265	46	2200	—	208	23	
Keßler, Adam	Rauschbach	200	—	200	—	—	—	11	47	
Koch, Ludwig	Vogelbach	206	18	206	18	—	—	11	47	
	Summa	8872	4	6672	4	2200	—	231	57	
VI. Landcommissariat Kaiserslautern.										
Müller, Johannes II.	Alsenborn	250	—	250	—	—	—			
Schäfer, Wilhelm II.	id.	84	50	84	50	—	—	18	20	
Berg, Christian	id.	3	32	3	32	—	—			
Laccas, Franz II.	id.	250	—	250	—	—	—			
Krafft, Jacob	id.							17	38	
Willenbacher, Christ. Erben	id.	64	44	64	44	—	—			
Graf, Valentin	Alsenbrück	74	13	74	13	—	—	6	53	
Müller, Johannes Wtb.	Börrstadt	200	—	200	—	—	—	9	20	
Scholl, Johannes	Breunigweiler	795	—	405	—	390	—	12	47	
Hedderich, Ludwig	id.	57	36	57	36	—	—	10	29	
Mohr, Franz	Enkenbach	200	—	200	—	—	—	12	37	
Christmann, Michael	Erfenbach	76	10	76	10	—	—	11	45	
Schlang, Johannes Wtb.	id.	150	—	80	—	70	—	11	25	
Schneider, Adam	Gehrweiler	350	—	350	—	—	—	9	20	
Viehbesitzer	id.	925	—	325	—	600	—	11	8	
Molter, Wilhelm I.	Gonbach	400	—	400	—	—	—	8	2	
Schanzenbecher, Johannes	Hochspeyer	270	—	200	—	70	—			
Koppenhöfer, Theobald	id.	200	—	200	—	—	—	15	16	
Neuner, Nicolaus II.	id.	3	6	3	6	—	—			
Hildebrandt, David	id.	478	43	278	43	200	—	16	20	
Blanck, Johannes	Höringen	200	—	200	—	—	—	8	41	
Denig, Peter	id.	49	3	49	3	—	—			
Fäth, Friedrich	id.	250	—	150	—	100	—	9	50	
Klein, Jacob Wtb.	id. (Wackenbornerhof)	500	—	150	—	350	—	9	50	
Schildhorn, Peter	Imsbach	265	46	165	46	100	—	8	2	
Dech, Sebastian	id.									
Seng, Peter	Imsweiler	413	—	413	—	—	—	9	11	
Harz, Valentin Wtb.	id.	738	—	738	—	—	—			
Krenrich, Philipp	id. (Spreiterhof)	600	—	600	—	—	—	10	29	
Lauer, Gg. Philipp Wtb.	Kaiserslautern	13	36	13	36	—	—	4	7	
Plannet, Jacob	id.	998	10	—	—	998	10			
Sprenger, Wilhelm Wtb.	id.	400	—	100	—	300	—			
Schreck, Jacob	id.	400	—	100	—	300	—			
Schwarz, Johs. Kinder	id.	1600	—	400	—	1200	—	36	39	
Huber, Peter Wtb.	id.	32	7	22	7	10	—			
Edelmann, Franz	id.	152	31	52	31	100	—			
Föck, Jacob Wtb.	id.	177	44	77	44	100	—			
Gild, Ullrich	Lohnsfeld (Schmitterhof)	500	—	500	—	—	—	6	54	
Rausch, Caspar	Mölschbach	283	30	283	30	—	—	15	—	
	zu übertragen	12406	21	7518	11	4888	10	290	3	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Rest-Betrag.		Abschätzungsgebühren.		Bemerkungen.
		fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	
	Uebertrag	12406	21	7518	11	4888	10	290	3	
Honig, Jacob	Mölschbach	300	—	300	—	—	—	13	40	
Fleck, Caspar Wtb.	id.	384	36	384	36	—	—	17	35	
Adam, Johann	id.	300	—	300	—	—	—			
Braband, Georg	id.	115	—	115	—	—	—	—	—	
Müller, Ludwig	id.	320	—	320	—	—	—	15	40	
Kiehl, Ludwig	Morbach	300	—	300	—	—	—	17	40	
Mang, Jacob Erben	id.	311	34	311	34	—	—			
Lanzer, Adam	id.	111	—	111	—	—	—	17	40	
Neus, Jacob	id.	2	30	2	30	—	—			
Gödtel, Adam II.	id.	4	—	4	—	—	—	—	—	
Hein, Peter	Münchweiler	300	—	300	—	—	—	8	41	
Martin, Johann	id.	200	—	200	—		—	6	54	
Dörr, Karl Wilhelm, Wtb.	id.	4	—	4	—	—	—			
Weil, Wilhelm	id.	250	—	250	—	—	—	8	2	
Eichert, Valentin	id.	6	30	6	30	—	—			
Wälder, Benjamin	id.									
Geiger, Peter, Wtb.	id.	200	—	200	—	—	—	8	41	
Ledig, Karl Wilhelm, Wtb.	id.	185	50	185	50	—	—	9	50	
Schneider, Franz	Neuhemsbach	180	—	180		—		12	8	
Koch, Georg Peter	id.	26	13	16	13	10	—			
Halbgewachs, Jacob, Wtb., Erben	Neukirchen	200	—	100	—	100	—	14	45	
Priester, Johannes, Erben	id.	40	22	20	22	20	—			
Feick, Johann	Obersulzbach	785	8	785	8	—	—	15	43	
Reiß, Wilh. Sohn, Erben	Olsbrücken	711	32	711	32	—	—	19	37	
Hach, Johannes	Otterbach	5811	18	5811	18	—	—	27	55	
Göttel, Heinrich	id.	109	—	109	—	—	—	11	48	
Gerson, Seligmann, Wtb. und Kinder	id.	3	—	3	-	—	—			
Keller, Franz und Peter	id.	393	54	203	54	190	—	10	50	
								4	5	
Gudenbiehl, Johannes	Otterberg (Althütterhof)	890	54	890	54	—	—	13	45	
Kaufmann, Philipp	id.									
Steinmetz, Adam, Ehefrau	id. (Dreherthalerhof)	339	9	339	9	—		12	8	
Leister, Michael	Potzbach	241	10	241	10	—	—	7	24	
Metzenroth, Franz	id.	200	—	200	—	—	—	8	2	
Köcher, Joseph	Rodenbach	200	—	200	—	—	—	12	13	
Sprengard, Jacob	id.	250	—	250	—	—	—	12	37	
Maurer, Michael	id.	183	5	183	5	—	—	12	43	
Schwehm, Jacob	Siegelbach	4	56	4	56	—		6	26	
Huber, Peter	Stelzenberg	500	—	500	—	—	—	14	28	
Ankner, Johannes	id.	455	24	455	24	—	—	13	13	
Weißmann, Gg. Nic., Wtb.	Trippstadt (Moosalberthal)	113	21	113	21	—	—	14	—	
Boffert, Heinrich	Trippstadt (Langensohl)	250	—	250	—	—	—	14	40	
Kaiser, Geschwister	id. (Johanneskreuz)	500	—	500	—	—	—	19	47	
	zu übertragen	28089	47	22881	27	5208	10	692	43	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Rest-Betrag.		Abschätzungsgebühren.		Bemerkungen.
		fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
	Uebertrag	28089	47	22881	37	5208	10	692	43	
Hübeur, Franz	Trippstadt	5	31	5	31	—	—	9	25	
Klein, Heinrich Jacob	Waldleiningen	200	—	200	—	—	—	11	40	
Affel, Heinrich	id. (Stüterhof)	1850	—	1850	—	—	—	16	52	
Layenberger, Johannes	Waldleiningen	450	—	450	—	—	—			
Kuntz, Heinrich, Wtb.	id.							15	40	
Hammel, Gg. Bernhard	id.	10	30	10	30	—	—			
Kuntz, Heinrich, Wtb.	id.	174	32	174	32	—	—			
Hammel, Jacob	id.	161	15	161	15	—	—	13	16	
Mertel, Johannes III.	id.	450	—	450	—	—	—	16	40	
Heil, Joseph	Weilerbach	168	48	168	48	—	—	15	40	
Wertensohn, Peter	Winnweiler	15	22	15	22	—	—	3	33	
Buhl, Michael II.	Wörsbach	243	17	243	17	—	—	15	43	
	Summa	31819	2	26610	52	5208	10	811	12	
VII. Landcommissariat Kirchheimbolanden.										
Hoffmann, Friedrich	Bennhausen	601	—	601	—	—	—	10	30	
Klingenschmitt, Simon	Bischheim	500	—	500	—	—	—			
Thorrmann, Friedrich	id.	804	—	804	—	—	—	10	53	
Uhl, Wilhelm	id.	2	24	2	24	—	—			
Klag, Nicolaus VI.	Bolanden	245	—	105	—	140	—	11	9	
Hoffmann, Johannes	id.	300	—	150	—	150	—			
Preil, Friedrich	Dannenfels	250	—	250	—	—	—	11	10	
Engel, Philipp	Dielkirchen (Hanauerhof.	503	—	503	—	—	—			
Wasem, Andreas	id.	467	57	467	57	—	—	9	50	
Ginz, Casimir	id.									
Stilb, Andreas	Dörnbach	300	—	300	—	—	—	9	50	
Thiel, Jacob	id.	200	—	200	—	—	—			
Balder, Johannes II.	id.	195	—	195	—	—	—	9	50	
Geisinger, Jacob	id.	122	32	122	32	—	—			
Simon, Valentin	id.	100	—	100	—	—	—			
Zubiller, Karl	id.	55	21	55	21	—	—	9	50	
Klein, Johannes VII.	id.	14	7	14	7	—	—			
Schwarz, Friedrich	Einselthum	715	48	315	—	400	48	12	47	
Maurer, Jacob	id.									
Günther, Karl	Feilbingert	1173	4	1173	4	—	—	19	10	
Fehl, Simon	Jacobsweiler	770	—	770	—	—	—	12	21	
Dech, Philipp	id.	100	—	50	—	50	—	12	28	
Lambe, Barbara, Erben	id.	100	—	50	—	50	—			
Dohm, Joh. Jacob	Katzenbach	599	10	399	10	200	—	9	50	
Fischer, Johannes	id.	22	48	22	48	—	—			
Ettling, Friedrich	Kirchheim	48	15	48	15	—	—	5	15	
Buß, Friedrich	id.	15	—	15	—	—	—	3	57	
Fehl, Nicolaus	id. (Hessenhütte)	700	—	700	—	—	—	11	31	
Weiser, Johannes										
Schäfer, Joseph	Marienthal	20	47	20	47	—	—	6	54	
	zu übertragen	8925	13	7934	25	990	48	177	15	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Geleistete Theil-zahlungen.		Rest-Betrag.		Abschätzungs-gebühren.		Bemerkungen.
		fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
	Uebertrag	8925	13	7934	25	990	48	177	15	
Essinger, Nicolaus	Münsterappel	13	36	13	36	—	—	5	50	
Dohrn, Johannes	Oberwiesen	180	17	180	17	—	—	11	48	
Silbermann, Salomon	Rockenhausen	245	—	145	—	100	—	10	30	
Storck, Peter	id. (Rußmühlerhof)	*276	—	276	—	—	—	6	53	
Laub, Johannes	id.	5	12	5	12	—	—			
Wernz, Kilian	Ruppertsecken	19	36	19	36	—	—	6	54	
Derselbe	id.	233	1	233	1	—	—	9	50	
Hüter, Christian	id.	6	9	6	9	—	—			
Schwarz, Friedrich	Schönborn	3	—	3	—	—	—	5	23	
Radmacher, Andreas, Wtb.	Schönborn	200	—	200	—	—	—	8	22	
Schmidt, Erasmus	id.	2	50	2	50	—	—			
Hupperich, Simon	id.	2	10	2	10	—	—			
Koch, Christian, Wtb.	Stahlberg	200	—	200	—	—	—	9	20	
Weber, Peter	Standenbühl	640	15	640	15	—	—	11	18	
Kissinger, Johannes	id.	11	41	11	41	—	—			
Oster, Heinrich	id.	100	—	100	—	—	—	9	20	
Rehz, Johannes	Stauff	820	—	320	—	500	—	11	48	
Regula, Konrad	Waldgrehweiler	378	50	378	50	—	—	12	27	
Kaufhold, Johannes	Weitersweiler	192	58	92	58	100	—	9	20	
	Summa	12455	48	10765	—	1690	48	306	18	

* Hier hatte eine Redu[ction] tion der Entschädigung sta[tt] von 7 fl 1 Xr. welcher B[e]trag rückeinnahmlich sub. Ar[t]. II der Geldrechnung oben, ver[rechnet] rechnet ist. —

VIII. Landcommissariat Landau.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Betrag fl	Xr	Geleistete Theilzahlungen fl	Xr	Rest-Betrag fl	Xr	Abschätzungsgebühren fl	Xr
Röck, Paul	Böchingen	195	49	195	49	—	—	8	14
Röck, Isaac, Wtb.	id.	61	47	61	47	—	—		
Gleich, Nicolaus	Edenkoben	206	52	206	52	—	—	6	18
Pfarrei, II. protestantisch:	id.	223	17	223	17	—	—	5	54
Göring, Jacob	id.	702	24	702	24	—		6	54
Göring, Wilhelm, Wtb.	id.	396	23	396	23	—	—		
Lorenz, Johann Georg	Edesheim	735	37	335	37	400	—	9	20
Weißenberger, Gg. Peter	Frankweiler	351	48	351	48	—	—	13	9
Hengerich, Joh. Adam	id.	153	41	153	41	—	—		
Sommer, Peter	Göcklingen	14	—	14	—	—		9	50
Trauth, Gg. Franz	Herxheim	4	—	4	—	—		7	47
Seither, Jacob	id.	21	18	21	18	—	—	11	15
Spitzfaden, Konrad	Impflingen	9	—	9	—	—	—	5	50
Matt, Ludwig	Kirrweiler	503	38	503	38	—	—	6	54
Hund, Johannes, d. jg.	id.	123	30	123	30	—	—		
Corbet, Christian	Kirrweiler	374	6	374	6	—	—	8	14
Ottendörfer, Martin	id.	127	53	127	53	—	—		
Stroh, Friedrich, d. jg.	id.	40	—	40	—	—	—		
	zu übertragen	4245	3	3845	3	400	—	99	39

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	xr	Geleistete Theilzahlungen. fl	xr	Rest-Betrag. fl	xr	Abschätzungsgebühren. fl	xr	Bemerkungen.
	Uebertrag	4245	3	3845	3	400	—	99	39	
Heinz, Nicolaus II.	Kirrweiler	609	25	609	25	—	—			
Woll, Johann	id.	567	17	567	17	—	—			
Mayer, Nicolaus	id.									
Anton, Georg Franz	id.	205	54	205	54	—	—			
Deck, Michael	id.							13	47	
Hagenbucher, Mathias	id.	97	50	97	50	—	—			
Werner, Jacob	id.									
Süß, Abraham	id.	5	48	5	48	—	—			
Gemeinde, israelitische	id.	2	35	2	35	—	—			
Wolff, Philipp, d. ält.	Kleinfischlingen	263	3	263	3	—	—	8	50	
Heydt, Heinrich	id.	5	20	5	20	—	—			
Wingerter, Philipp	id.	200	—	100	—	100	—	7	50	
Haas, Johannes, Wtb.	Landau	50	—	50	—	—	—	8	28	
Braun, Paul Joseph	id. (Spitalmühle)	3141	—	3141	—	—	—	14	5	
Martin, Konrad	Maikammer	83	27	83	27	—	—	5	54	
Simultankirche	Mörzheim	103	12	103	12	—	—	7	50	
Pfaff, Johann Mathias	St. Martin	*4114	24	4114	24	—	—	27	36	* Die Entschädigung ist den Rechts-Nachfolgern: Schwarzweller, Michael, Laub, Caspar und Humm, Franz, alle in St. Martin, bezahlt worden.
Dengler, Augustin	id. (Kropsburg)	154	24	154	24	—	—	6	18	
Kiefer, Philipp	id.	14	30	14	30	—	—			
	Summa	13863	12	13363	12	500	—	200	17	

IX. Landcommissariat Neustadt.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Betrag. fl	xr	Geleistete Theilzahlungen. fl	xr	Rest-Betrag. fl	xr	Abschätzungsgebühren. fl	xr	Bemerkungen.
Morstätter, Jacob	Dackenheim	250	—	250	—	—	—	8	50	
Seeber, Ferdinand	Duttweiler	80	28	40	28	40	—	12	47	
Krauß, Johannes	Dürkheim	39	18	39	18	—	—	3	49	
Gemeinde, politische	id. (Saupferch)	500	—	—	—	500	—	12	48	
Faih, Johannes, Wtb.	Elmstein	265	—	265	—	—	—	17	43	
Kraus, Johannes	id.	218	52	218	52	—	—			
Kraus, Peter, Erben	id.	153	36	153	36	—	—	17	43	
Fuchs, Johannes	id.	58	48	58	48	—	—			
Riesbeck, Joseph	id.	433	—	433	—	—	—	19	40	
Riedel, Jacob, d. jg.	id.	11	48	11	48	—	—			
Speiger, Jacob	id.	192	21	192	21	—	—	19 1	40 36	
Zimmermann, Friedrich	id. (Appenthal)	1234	45	1234	45	—	—	17	43	
Leidner, Joseph	Esthal	314	21	314	21	—	—	17	43	
Reibold, David	Freinsheim	704	54	254	54	450	—	10	50	
Harm, Christoph	id.	16	20	16	20	—	—			
Kaufmann, Marx, Wtb.	id.	2	30	2	30	—	—			
Klohr, Ludwig I.	Gimmeldingen	14	42	14	42	—	—	10	50	
Schreiner, Ferdinand	Grethen	414	34	414	34	—	—	6	34	
Ernst, Johannes, Wtb.	id.	32	4	32	4	—	—	2	37	
Röder, Joh. Philipp	id.	2	12	2	12	—	—			
	zu übertragen	4939	33	3949	33	995	—	180	53	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	Xr	Geleistete Theilzahlungen. fl	Xr	Rest-Betrag. fl	Xr	Abschätzungsgebühren. fl	Xr	Bemerkungen.
	Uebertrag	4939	33	3949	33	990	—	180	53	
Deidesheimer, Friedr., Wtb.	Haardt	*—	—	—	—	—	—	6	54	* Wegen grober Nachlässigkeit, der Entschädigung verlustig erklärt; auch ist die Beschädigte zur Zahlung der Untersuchungskosten angehalten worden, und es erscheinen die hier in Ausgabe gestellten 6 fl 54 Xr. bei der Geldrechnung Art. II. in Rückeinnahme.
Schreiber, Georg	id.	10	37	10	37	—	—	6	53	
Jachelmayer, Philipp	Mußbach	2	18	2	18	—	—			
Krieger, Daniel	id.	1	24	1	24	—	—	8	54	
Wanger, Philipp Peter	id.	30	23	30	23	—	—	10	50	
Fischer, Philipp I.	id.	752	49	752	49	—	—			
Rübsamen, Jacob	id.	479	21	479	21	—	—	19	43	
Ohler, Nicolaus	id.	5	24	5	24	—	—			
Fernschild, Jacob	id.	79	18	79	18	—	—			
Heiny, Anton	id.	22	48	22	48	—	—	10	50	
Wanger, Philipp Peter	id.	7	12	7	12	—	—			
Daubner, Franz	Neidenfels									
Schäfer, Hyronimus	id.	384	12	384	12	—	—	14	47	
Grünebaum, Jacob	id.									
Metz, Joseph	id.	7	57	7	57	—	—	10	50	
Schwentinger, Georg	id.	410	—	410	—	—	—			
Fries, Jacob	id.	3	48	3	48	—	—	10	50	
Wilhelm, Mathäus	id.	601	14	301	14	300	—			
Marx, Jacob	id.							15	47	
Görg, Jacob	id.	501	27	251	27	250	—			
Metz, Joseph	id.	268	19	268	19	—	—			
Grünebaum, Jacob	id.	299	4	299	4	—	—	14	47	
Naumer, Nicolaus	Neustadt	6	30	6	30	—	—	—	—	
Hetterich, Christoph	Rödersheim	250	—	250	—	—	—	9	50	
König, Philipp	Weidenthal									
Schäfer, Michael, Wtb.	id.	1	30	1	30	—	—	—	—	
Kirchner, Jacob III.	Weisenheim a/Bg.	772	36	772	36	—	—			
Sämann, Karl	id.	3	30	3	30	—	—	8	50	
	Summa	9841	14	8301	14	1540	—	330	38	

X. Landcommissariat Pirmasens.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Betrag. fl	Xr	Geleistete Theilzahlungen. fl	Xr	Rest-Betrag. fl	Xr	Abschätzungsgebühren. fl	Xr
Krebs, Michael	Bundenthal	116	54	86	54	30	—	12	27
Schweitzer, Georg	Dusenbrücken	276	—	276	—	—	—	9	20
Dahm, Franz Joseph, Erben	Erlenbach	17	48	17	48	—	—	7	50
Schäfer, Johannes	Fehrbach								
Hoffmann, Christoph	id.	1000	—	280		720	—	10	50
Schäfer, Joseph	id.	400	—	400	—	—	—		
Haffner, Christian	Fischbach-Petersbächel	133	38	83	38	50	—	12	47
Krieg, Johannes	id.								
Schwally, Ludwig, Erben	id.	350	-	100	-	250	—	18	3
Krieg, Johannes	id.	12	24	12	24	—	—		
Hengen, Simon	Hauenstein	70	22	—	—	70	22	13	45
Martin, Joseph	id.								
	zu übertragen	2377	6	1256	44	1120	22	85	2

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen.						Abschätzungsgebühren.		Bemerkungen.
		Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Rest-Betrag.				
		fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
	Uebertrag	2377	6	1256	44	1120	22	85	2	
Haas, Georg IV.	Heltersberg	117	37	77	37	40	—	9	50	
Kettenring, Jacob	Hermersberg	339	11	339	11	—	—	11	47	
Weis, Baruch	Herschberg	577	10	377	10	200	—	12	47	
Palm, Michael	id.	126	32	66	32	60	—	12	47	
Weis, Zacharias	id.	154	45	74	45	80	—			
Moll, Johannes	Hilst	217	—	217	—	—	—	15	45	
Sprau, Wilhelm David	Höhfröschen	130	54	130	54	—	—	10	20	
Wagner, Anton	Kröppen	20	30	20	30	—	—	12	18	
Stilgenbauer, Johannes	Lemberg (Salzwoog)	217	58	217	58	—	—	11	48	
Weil, Leopold	Pirmasens	7	20	7	20	—	—	4	27	
Schnert, Peter	id.	565	—	565	—	—	—	7	54	
Schneider, Ludwig	id.	*—	—	—	—	—	—	3	57	* Gleiches Verhältniß wie oben bei Friedrich Deidesheimer Wittwe von Haardt
Wolff, Gebrüder	id.	37	45	37	45	—	—	4	27	
Faul, Ludwig	id.	1657	38	557	38	1100	—	15	48	
Sauberschwarz, Jacob	id.	31	11	31	11	—	—			
Kehrwald, Gebhard, Erben	id.	46	27	46	27	—	—	3	57	
Jeambey, Ludwig	id.	110	46	70	46	40	—	3	57	
Bär, Heinrich	id.	*—	—	—	—	—	—	3	57	* Das beschädigte Gebäude wurde erst nach dem Brande der Anstalt einverleibt, weßhalb eine Entschädigung nicht bewilliget werden konnte.
Klemm, Johannes	Schindhard	692	42	592	42	100	—	12	11	
Reinheimer, Jacob	Thaleischweiler	14	40	14	40	—	—	10	20	
	Summa	7442	12	4701	50	2740	22	253	19	

XI. Landcommissariat Speyer.

Degenhard, Johann	Friesenheim	300	—	300	—	—	—	8	50
Laubner, Heinrich	id.	424	—	154	—	270	—		
Walter, Jacob	id.	205	12	205	12	—	—	8	44
Staats-Aerar (Zollgebäude)	Ludwigshafen	1968	30	1968	30	—	—	10	10
Walter, Eberhard	Mechtersheim	17	48	17	48	—	—	4	25
Proco, Peter II.	Neuhofen	154	—	154	—	—	—	9	26
Klamm, Philipp II.	id.	134	30	134	30	—	—		
Reiland, Christian	Otterstadt	10	—	10	—	—	—	8	10
Fichtenmeyer, Michael II.	Schifferstadt	198	18	198	18	—	—	12	15
Dotterer, Johannes	Speyer	3442	31	3442	31	—	—	21	40
Schlosser, Gg. Anton	id.	258	20	258	20	—	—		
	Summa	7113	9	6843	9	270	—	86	40

XII. Landcommissariat Zweibrücken.

Bruch, Johann Martin u. Consorten	Blieskastel	27	6	27	6	—	—	3	57
Korn, Karl III.	id.	21	36	21	36	—	—	3	57
Bruch, Bernhard	id.	27	30	27	30	—	—	3	57
Wies, Phil., Wtb. u. Kinder	id.	201	52	201	52	—	—	3	57
	zu übertragen	278	4	278	4	—	—	15	48

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Rest-Betrag.		Abschätzungsgebühren.		Bemerkungen.
		fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
	Uebertrag	278	4	278	4	—	—	15	48	
Müller, Jacob	Erfweiler	58	12	58	12	—	—	6	53	
Rindgen, Gg. Jacob, Wtb.	Kleinsteinhausen	185	43	185	43	—	—	12	27	
Blatt, Jacob	Lautzkirchen	302	34	302	34	—	—			
Dudenhöfer, Anton	id.	227	39	227	39	—	—	4	57	
Fischer, Jacob	Maßweiler (Kneispermühle)	250	—	250	—	—	—	20	—	
Hudlet, Peter	Niederauerbach	88	—	68	—	20	—	10	30	
Klein, Jacob	Niederwürzbach (Seelbach)	87	—	87	—	—	—	8	14	
Schaller, Felix	id. (Annahof)	941	—	941	—	—	—	9	50	
Schmidt, Friedrich	Zweibrücken	33	36	33	36	—	—	7	40	
	Summa	2451	48	2431	48	20	—	96	19	

Recapitulation.

I.	Landcommissariat	Bergzabern	9124	31	7894	31	1230	—	332	55
II.	"	Cusel	10064	17	6891	49	3172	28	156	31
III.	"	Frankenthal	5737	45	5557	45	180	—	205	26
IV.	"	Germersheim	4556	40	3316	40	1240	—	120	55
V.	"	Homburg	8872	4	6672	4	2200	—	231	57
VI.	"	Kaiserslautern	31819	2	26610	52	5208	10	811	12
VII.	"	Kirchheimbolanden	12455	48	10765	—	1690	48	306	18
VIII.	"	Landau	13863	12	13363	12	500	—	200	17
IX.	"	Neustadt	9841	14	8301	14	1540	—	330	38
X.	"	Pirmasens	7442	12	4701	50	2740	22	253	19
XI.	"	Speyer	7113	9	6843	9	270	—	86	40
XII.	"	Zweibrücken	2451	48	2431	48	20	—	96	19
		Total	123341	42	103349	54	19991	48	3132	27

Rechnungsbeleg № 3.

Notariats-, Gerichts- rc. Kosten.

Namen der Empfänger.	Wohnort.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag.		Bemerkungen.
			fl	kr	
Köster, L., k. Notär	Billigheim	Kosten einer Quittung über Brandentschädigung, ausgestellt durch Justus Sauther in Ottersheim am 23. Dezember 1850	1	22	
		Summa per se			

Rechnungsbeleg № 4.

Verwaltungskosten für das Jahr 1850.

Bezeichnung der Empfänger.	Natur der Ausgabe.	Betrag. ƒ	kr.	Bemerkungen.
Grandpair, Königl. Rechnungs-Commissär der Anstalt	a) Functionsbezug als Rechnungsführer für die Zeit vom 1. Januar bis Ende September 1850, zu 700 ƒ jährlich . 525 ƒ b) Gehalt als neuernannter Königl. Rechnungscommissär für die Anstalt pro October, November und Dezember 1850, zu 1000 ƒ jährlich 250 ƒ	775	—	
Rebenack, Königl. Kreiskassier, und Bender, Königl. Kreiskassa-Controleur	Remuneration für die Geschäftsführung der Anstalt bei der Königl. Kreiskasse während 1850	250	—	
Kanzlei-Personal der Königl. Landcommissariate	Deßgleichen für Besorgung der einschlägigen Brandassecuranz-Arbeiten pro 1850, und zwar: dem k. Landcommissariate Bergzabern 32 ƒ " " " Cusel . . 32 — " " " Frankenthal 32 — " " " Germersheim 34 — " " " Homburg . 30 — " " " Kaiserslautern 34 — " " " Kirchheim . 38 — " " " Pirmasens . 30 — " " " Speyer . . 30 — " " " Zweibrücken 32 —	400	—	
Bureau-Bedürfnisse	a) Regiekosten . . . . 200 ƒ b) Für das Kanzleipersonal der Königl. Regierung der Pfalz. . . . . 300 ƒ	500	—	
	Diese 500 ƒ fließen in die Regiekasse der Königl. Regierung der Pfalz, wogegen Letztere alle Regiebedürfnisse der Anstalt zu übernehmen resp. zu bestreiten hat.			
	Summa	1925	—	

Rechnungsbeleg № 5.

Remisen-Berechnung.

Landcommissariat.	Zu erhebende Beiträge fl	kr	Hebgebühren der Einnehmer. fl	kr	Remisen der k. Rentämter. fl	kr	Total. fl	kr	Bemerkungen.
Bergzabern	7999	1	321	2	26	40	8346	43	
Cusel	5924	32	237	47	19	45	6182	4	
Frankenthal	9631	8	386	32	32	5	10049	45	
Germersheim	11289	7	453	4	37	38	11779	49	
Homburg	6745	52	270	44	22	29	7039	5	
Kaiserslautern	9452	26	379	21	31	31	9863	18	
Kirchheimbolanden	10989	55	441	3	36	38	11467	36	
Landau	14411	21	578	19	48	2	15037	42	
Neustadt	15112	31	606	31	50	24	15769	26	
Pirmasens	5550	50	222	46	18	30	5792	6	
Speyer	12338	45	495	11	41	7	12875	3	
Zweibrücken	8568	9	343	52	28	33	8940	34	
Summa	118013	37	4736	12	393	22	123143	11	

Rechnungsbeleg № 6.

Niederschläge rc.

Land-Commissariat.	Einnehmerei.	Namen der Debenten.	Wohnort.	Beiträge. fl	Beiträge. xr	Kosten. fl	Kosten. xr	Summa. fl	Summa. xr	Bemerkungen.
Bergzabern	Bergzabern	Weißkopf, Gottfried	Bergzabern	1	21	—	26	1	47	Zahlungsunfähig.
		Weber, Johann Jacob	Pleisweiler	—	36	—	26	1	2	″
Frankenthal	Grünstadt	Siegmeier, Karl Wilhelm	Grünstadt	—	51	—	8	—	59	″
Homburg	Bruchmühlbach	Urichel, Ad. u. Katharina	Mühlbach	—	24	—	16	—	40	″
		Jost, Nicolaus	Spesbach	—	18	—	8	—	46	″
				—	12	—	8			″
		Hoffmann, Mich Ad., Wtb.	id.	—	11	—	8	—	19	″
		Dengel, Jacob	Kotzenbach	—	48	—	8	1	36	″
				—	32	—	8			
	Homburg	Spies, Balthasar	Erbach	—	17	—	—	—	17	″
	Steinwenden	Hinkel, Margaretha	Kottweiler-Schwanden	—	4	—	8	—	29	″
				—	3	—	14			
		Fischer, Johann	id.	—	2	—	14	—	16	″
		Jung, Michael, Wtb.	id.	—	9	—	8	—	17	″
				—	6	—	14	—	20	″
Kaiserslautern	Kaiserslautern	Jung, Philipp, Wtb.	Dansenberg	—	18	—	8	—	26	″
				—	27	—	8	—	35	″
		Quarz, Bernhard	id.	—	18	—	8	—	26	″
				—	27	—	8	—	35	″
		Kupper, Wtb.	id.	—	15	—	8	—	23	″
				—	22½	—	8	—	30½	″
		Klingel, Georg	Hohenecken	—	12	—	8	—	20	″
				—	18	—	8	—	26	″
	id.	Gesammtgemeinde	Dansenberg	—	19	—	—	—	19	[illegible]
Kirchheimbol.	Gauersheim	Bardon, Adam	Stetten	—	45	—	26	1	11	Zahlungsunfähig.
		Schuster, Johannes	Rittersheim	—	54	—	26	1	20	[illegible]
	Gaugrehweiler	Althen, Karl	Steingruben	—	12½	—	22	—	34½	″
		Bretz, Philipp	id.	1	—	—	34	1	34	″
		Engel, Johannes	Marienthal	—	30	—	28	—	58	″
		Wolf, Peter	Schwarzengraben, Gemeinde Ruppertsecken	—	45	—	28	1	13	″
	id.	Bretz, Philipp	Steingruben		52	—	—	—	52	″
		Engel, Johannes, Wtb.	Marienthal	—	26	—	—	—	26	″
		Wolf, Peter, Erben	Schwarzengraben	—	39	—	—	—	39	″
	Odernheim	Sattler, Johannes, Wtb.	Lettweiler	1	24	—	10	1	34	″
Landau	Burrweiler	Jörg, Valentin	Gleisweiler	1	3	—	26	1	29	″
		Henrich, Jacob	Roschbach	—	27	—	26	—	53	″
	Edesheim	Geiger, Balthasar	Edesheim	—	32	—	26	—	58	″
			zu übertragen	18	20	8	10	26	30	

Digitized by Google

Land-Commissariat.	Einnehmerei.	Namen der Debenten.	Wohnort.	Beiträge. fl	Beiträge. kr	Kosten. fl	Kosten. kr	Summa fl	Summa kr	Bemerkungen.
			Uebertrag	18	20	8	10	26	30	
Neustadt	Kallstadt	Groß, Karl Eugen	Herxheim a/B.	5	36	—	—	5	36	Wegen erfolgten Abrisses d. Wohnhauses
Pirmasens	Trulben	Cölsch, Martin	Trulben	—	18	—	8	—	26	Zahlungsunfähig.
		Stephan, Jacob, Erben	Einöderwies, Gemeinde Kröppen	3	—	—	8	3	8	"
		Ernst, Jacob	Niedersimten	—	27	—	8	—	35	"
Speyer	Oggersheim	Gesammtgemeinde	Oggersheim	1	5	—	—	3	25	Wegen irrigen Ansatzes des Versicherungskapitals.
				2	20	—	—			
Zweibrücken	Aßweiler	Bording, Valentin, Wtb.	Ormesheim	—	13½	—	14	—	36½	Zahlungsunfähig.
				—	9					
				—	9	—	—	—	9	"
		Fickinger, Friedrich	id.	—	18	—	14	—	32	"
		Schäfer, Johannes	Bliesbolchen	—	27	—	14	—	59	"
				—	18					
				—	18	—	—	—	18	"
		Schuck, Johannes	id.	—	18	—	14	—	44	"
				—	12					
				—	12	—	—	—	12	"
		Kohl, Peter	Habkirchen	—	13½	—	14	—	36½	"
				—	9					
				—	9	—	—	—	9	"
		Stock, Joseph	id.	—	9	—	14	—	23	"
		Feuerstein, Michael	Gersheim	—	8	—	14	—	27	"
				—	5					
				—	5	—	—	—	5	"
		Fries, Nicolaus	Rubenheim	—	12	—	14	—	26	"
				—	12	—	—	—	12	"
		Haag, Joseph	id.	—	6	—	14	—	20	"
				—	6	—	—	—	6	"
		Theobald, Joseph, modo Wittmer	Reinheim	—	12	—	14	—	26	"
		Gauer, Joh. Jacob	Bliesbolchen	—	12	—	14	—	26	"
	Blieskastel	Heß, Heinrich, Wtb.	Blieskastel	1	—	—	22	1	22	"
				—	28	—	—	—	28	"
				—	24	—	—	—	24	"
		Blum, Jacob,	Ballweiler	—	22½	—	22	—	44½	"
				—	10½	—	—	—	10½	"
				—	9	—	—	—	9	"
		Eberts, Konrad, Wtb.	Bierbach	—	6	—	14	—	20	"
				—	7	—	—	—	7	"
				—	6	—	—	—	6	"
		Klein, Peter	id.	—	30	—	22	—	52	"
				—	14	—	—	—	14	"
				—	12	—	—	—	12	"
				39	28	12	28	51	56	

Digitized by Google

Land-Commissariat.	Einnehmerei.	Namen der Debenten.	Wohnort.	Beiträge. fl	Beiträge. xr	Kosten. fl	Kosten. xr	Summa. fl	Summa. xr	Bemerkungen.
			Uebertrag	39	28	12	28	51	56	
Zweibrücken	Blieskastel	Weber, Jacob II., Wtb.	Bierbach	—	24	—	14	—	38	Zahlungsunfähig.
				—	21	—	—	—	21	〃
				—	18	—	—	—	18	〃
		Weber, Jacob, senior	Biesingen	—	11	—	14	—	25	〃
				—	13	—	—	—	13	〃
				—	11	—	—	—	11	〃
		Krebs, Franz, Wtb.	Blickweiler	1	—	—	22	1	22	〃
				—	28	—	—	—	28	〃
				—	24	—	—	—	24	〃
		Bingert, Johann	Niederwürzbach	1	30	—	22	1	52	〃
				—	42	—	—	—	42	〃
				—	36	—	—	—	36	〃
		Schneider, Hubert	id.	—	24	—	14	—	38	〃
				—	11	—	—	—	11	〃
				—	10	—	—	—	10	〃
	Mimbach	Wolf, Nicolaus	Mimbach	—	45	—	8	—	53	〃
		Mayer, Jacob	Wattweiler	—	53	—	8	1	1	〃
		Hussong, Jacob, senior	id.	—	30	—	8	—	38	〃
		Linder, Friedrich	Webenheim	—	54	—	8	1	2	〃
	Contwig	Storck, Jacob	Oberhausen	—	20	—	8	—	28	〃
		Blinn, Jacob	Winterbach	1	—	—	8	1	8	〃
		Hahn, Joseph	Reifenberg	—	27	—	8	—	35	〃
				51	20	14	50	66	10	

Die Gesammtbeitragsquote pro 1850 wird demnach auf 7 xr von 100 fl Versicherungs-Capital festgesetzt.

Die Königl. Landcommissariate werden angewiesen, die auf ihre Amtsbezirke treffende Beitragssummen, in Gemäßheit der allerhöchsten Brand-Versicherungs-Verordnung vom 26. November 1817, unter Zugrundlage der, in den Gemeinden bestehenden Kataster, jedoch mit Rücksicht auf den bereits erhobenen Vorschuß von 6 xr per 100 fl, durch die Gemeinde-Einnehmer erheben und binnen längstens 2 Monaten, an die Königl. Rentämter abliefern zu lassen.

Speyer, den 15. Februar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

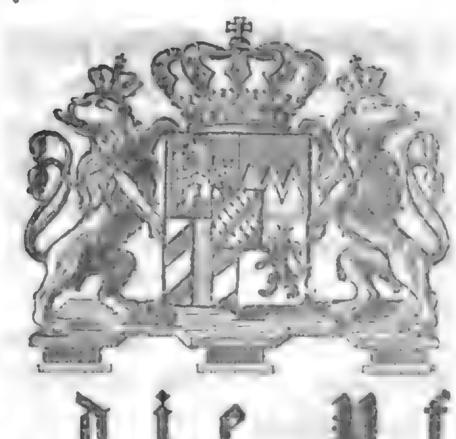

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 21. Speyer, den 15. März 1851.

Inhalt:

Concursprüfung für das Lehramt an lateinischen Schulen pro 1851. — Bestimmungen über Beförderung von Personen, Reisegepäck, Equipagen und Thieren auf den Königl. Bayer. Eisenbahnen.

Nro. 10419 T. pr. den 12. März 1851.

(Die Concursprüfung für das Lehramt an lateinischen Schulen pro 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die theoretische Prüfung für das Lehramt an lateinischen Schulen ist für das laufende Jahr auf den 5. Mai festgesetzt worden.

Alle diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, werden daher angewiesen, ihre Vorstellungen und Studienzeugnisse längstens bis zum 1. Mai d. J. an das, mit der Leitung dieser Prüfung beauftragte, Rectorat des Lyceums und Gymnasiums zu Speyer einzusenden und den 4. Mai sich persönlich bei demselben zu sistiren, wobei zugleich auf die Bestimmungen der Schulordnung, Amtsblatt № 11, 1830, auf die Königl. Ministerial-Entschließung vom 21. Dezember 1833, Amtsblatt № 5, 1834, dann auf die allerhöchste Verordnung vom 3. Februar 1834, Amtsblatt № 46, aufmerksam gemacht wird.

Speyer, den 10. März 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schalk.

---

pr. den 7. März 1851.

Bestimmungen
über Beförderung von Personen, Reisegepäck, Equipagen und Thieren auf den Königl. Bayer. Eisenbahnen.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Allgemeine Verbindlichkeit der Betriebs-Vorschriften.

Wer sich der Bayer. Staats-Eisenbahnen zur Beför-

derung von Personen oder Sachen bedient, unterwirft sich hiedurch den gegenwärtigen Vorschriften, welche im vorkommenden Falle die ausschließliche Entscheidungs-Norm zwischen der Verwaltung einerseits und den Reisenden oder Versendern und Empfängern von Sachen andererseits bilden.

Die Bahnpolizei-Vorschriften haben auch außerdem für Jedermann verbindliche Kraft.

§. 2

Eintheilung der Züge in Güter- und Personenzüge.

Welche Züge zu Personenzügen und welche zu Güterzügen bestimmt sind, zeigt die jeweilige bekannt gemachte und auf allen Stationen angeschlagene Fahrordnung.

§. 3.

Was mit Personenzügen befördert wird.

Die Personenzüge befördern außer Personen in drei Wagenklassen auch Passagiergepäck, Eilgut, Equipagen, Pferde und Hunde.

Sollten für die drei letztgenannten Gegenstände die jeweils vorhandenen Transportmittel auf einer Station nicht ausreichen, so folgen sie mit dem nächsten Personenzuge.

Vieh kann nur mit besonderer Genehmigung, und niemals in einzelnen Stücken von und nach Zwischenstationen mit Personenzügen befördert werden.

§. 4.

Beförderung mit Güterzügen.

Mit den Güterzügen wird Frachtgut und Vieh befördert; zur Zeit findet auch noch beschränkte Personenbeförderung mit denselben statt.

§. 5.

Abgangszeit.

Die auf den Bahnhöfen befindlichen Stationsuhren sind allein für den Abgang der Züge maßgebend.

§. 6.

Versäumte und ausfallende Fahrten.

Verspätete Abfahrt oder Ankunft begründen keinerlei Anspruch gegen die Verwaltung. Eine ausgefallene oder unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur verhältnißmäßigen Rückforderung des bezahlten Fahrgeldes und zwar für diejenigen, welche nicht etwa mit demselben Zuge später, oder mit dem nachfolgenden Zuge weiter fahren wollen.

§. 7.

Extrazüge.

Extrafahrten außerhalb des Fahrplanes werden nur nach dem Ermessen der Verwaltung bewilligt.

§. 8.

Verhalten des Dienstpersonals gegen das Publikum.

Das gesammte Eisenbahndienstpersonal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publikum angewiesen, und hat sich innerhalb der ihm zugewiesenen Dienstesgrenzen gefällig zu beweisen.

Alle ordnungsmäßigen Leistungen für letztere haben sie unentgeltlich zu verrichten, und dürfen für solche Verrichtung keine Geschenke annehmen.

Das Tabakrauchen ist dem Dienstpersonale während des Dienstes verboten.

§. 9.

Beschwerdeführung.

Auf jeder Station liegt ein Beschwerdebuch zur Eintragung etwaiger Beschwerden bereit.

Die Beschwerde muß mit genauer Namens-, Standes- und Wohnorts-Angabe, dann mit dem Datum versehen seyn.

Hiedurch ist jedoch die mündliche Beschwerdeführung bei den Zugführern und Stationsvorständen, sowie die schriftliche Anzeige an die Verwaltung keineswegs ausgeschlossen.

II. Personen-Beförderung.

§. 10.

Die Stationskassen werden mindestens eine Stunde vor Abgang eines jeden Wagenzuges geöffnet, und es können daselbst Reisescheine zu jeder Fahrt am betreffenden Tage gelöst werden.

Der Billetverkauf wird fünf Minuten vor Abgang des Zuges geschlossen.

§. 11.
Fahrtaxen.

Die Fahrpreise enthält der darüber ausgegebene Tarif, nach welchem die Fahrbillets, auf welchen gleichfalls die Fahrtaxe aufgedruckt ist, bei den auf jeder Station befindlichen Billet-Expeditionen abgegeben werden.

Die Fahrtaxe muß in Bayer. Reichswährung abgezählt bereit gehalten werden, da Geldwechsel, besonders bei großem Zudrange, die schnelle Abfertigung hindert.

Beim Anschlußpunkte an auswärtige Bahnen wird auch die dortige Geldwährung mit Ausnahme der Scheidemünze angenommen.

§. 12.
Fahrtax-Ermäßigung für Kinder.

Kinder unter 10 Jahren werden zu folgenden ermäßigten Preisen befördert:

a) eines in I. Wagenklasse mit einem Billet II. Klasse;
b) eines in II. Klasse mit einem Billet III. Klasse;
c) ein Kind mit einem Erwachsenen in III. Klasse mit einem Billet II. Klasse;
d) je 2 Kinder in jeder Wagenklasse fahren mit einem Billet dieser Klasse;

Für Kinder, die noch getragen werden müssen, und die ihre Stelle auf den Plätzen ihrer Angehörigen mitfinden, erfolgt keine Zahlung.

In Anstandsfällen wegen des Alters der Kinder ist die Entscheidung des Zugführers unbedingt bindend.

§. 13.
Anweisung der Plätze.

Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft, und können im Voraus nicht belegt werden. Die Reisenden werden durch die Condukteure in die Wägen und auf ihre Plätze gewiesen.

Wer auf Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne ihn zu belegen, muß sich mit einem andern Platze begnügen, wenn der verlassene inzwischen von einem andern Reisenden eingenommen ist.

§. 14.
Nothwendigkeit der Aufbewahrung des Billets.

Das Fahrbillet muß beim Einsteigen in den Wagen bereit gehalten und während der Reise wohl verwahrt werden, da der Reisende gehalten ist, dasselbe, so oft es verlangt wird, vorzuzeigen.

Die Billets werden durch die Condukteure coupirt, ein bei der ersten Revision koupirt befundenes Billet ist ungültig. Abgenommen werden die Billets auf der letzten Station vor dem Absteigorte.

§. 15.
Folgen ungültigen Billets oder Mangel des Billets.

Wer unterwegs ohne Billet oder mit einem ungültigen betroffen wird, hat das Fahrgeld für die ganze zurückgelegte Fahrt vom Ausgangsorte des Zuges an bis zur Absteigstation für seinen Platz nachzuzahlen, oder kann mit Zurückhaltung seiner Effekten für den Fahrtaxbetrag von der Weiterreise sofort ausgeschlossen werden.

§. 16.
Gültigkeit der Billets für die treffende Wagenklasse.

Nur die am Orte, wo der Zug formirt wird, gekauften Billets geben unbedingten Anspruch auf die entsprechende Wagenklasse; die auf den Zwischenstationen gelösten Billets aber nur soweit, als verfügbare Plätze im Zuge vorhanden sind.

Wo dieses nicht der Fall ist, können die schon gelösten Billets gegen Erstattung des Betrages zurückgegeben oder gegen Billets anderer Klassen umgetauscht werden.

§. 17.
Umtausch der Billets.

Ein Billetumtausch ist, außer im Falle des §. 16, nur

in eine höhere Wagenklasse und, so lange das Billet noch nicht coupirt ist, gestattet.

Ist das Billet koupirt, so muß zur Fahrt in der nächst höheren Wagenklasse bei der treffenden Station ein Billet III. Klasse dazu gekauft werden.

§. 18.

Vorschriften beim Eintritt in die Wartzimmer und in die Wägen.

Die Wartzimmer werden mindestens eine Stunde vor Abgang jedes Zuges für die mit Billets versehenen Reisenden geöffnet.

Auf den Hauptstationen wird 15 Minuten vor Abgang des Zuges durch Läuten der Glocke das Zeichen zum Einsteigen gegeben. Fünf Minuten vor Abgang des Zuges erfolgt das letzte Zeichen mit der Glocke, wobei die Wartsäle geschlossen werden.

Auf den Zwischenstationen wird die Annäherung des Zuges gleichfalls mit der Glocke signalisirt, worauf die Reisenden sich auf den Perron begeben und nach Aussteigen der Angekommenen ihre Plätze nach Anweisung der Condukteure einnehmen.

§. 19.

Verbot des Einsteigens nach erfolgtem Abfahrtzeichen.

Wenn das Abfahrtzeichen durch die Dampfpfeife der Lokomotive gegeben ist, darf bei 1 fl. 30 kr. Strafe Niemand mehr den Versuch zum Einsteigen in die Wägen machen, oder dazu behülflich seyn.

Durch versäumte Abfahrt wegen verspäteten Einsteigens wird kein Anspruch auf Entschädigung begründet.

§. 20.

Verhalten während der Fahrt.

Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen beugen, gegen die Thüren anlehnen, oder auf die Bänke treten.

§. 21.

Tabakrauchen. Schließen der Fenster.

Das Tabakrauchen ist in den Wägen gestattet. Auf Verlangen werden den Reisenden I. und II. Klasse Coupés angewiesen, in denen nicht geraucht werden darf.

Die Pfeifen müssen mit Deckeln versehen seyn.

Auf Verlangen auch nur Eines Reisenden müssen die Fenster auf der Wetterseite des Coupé geschlossen werden.

Alleinreisenden Frauen sollen auf Verlangen ihre Plätze möglichst nur mit Frauen in einem Coupé angewiesen werden.

§. 22.

Verhalten beim Aussteigen.

Das Aussteigen, wenn der Zug nicht völlig stille hält, ist nicht gestattet.

Niemand darf die Wagen verlassen, bevor die Condukteure die Thüren öffnen.

Auch muß jeder Reisende auf den Bahnhöfen in den abgegrenzten Räumen, entfernt von den Fahrgeleisen und Maschinen bleiben, und Niemand darf den Bahnhof in einer andern, als der angewiesenen Richtung verlassen.

§. 23.

Ausschluß von der Fahrt wegen Trunkenheit, Krankheit u. s. w.

Betrunkene Personen dürfen in die Wartsäle und zur Fahrt nicht zugelassen, sondern müssen sofort davon ausgeschlossen werden.

Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden lästig werden würden, können von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnbeamten nicht fügt, oder sich irgendwie unanständig benimmt, wird zurückgewiesen, oder ohne Anspruch auf Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 24.

Verbot der Mitnahme feuergefährlicher Gegenstände.

Feuergefährliche Gegenstände dürfen nicht mitgeführt werden, ebenso wenig geladene Gewehre. Das Dienstper-

sonale ist verpflichtet, sich davon zu überzeugen. Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß nach oben gehalten werden.

§. 25.

Verbot der Mitnahme von Hunden.

Hunde dürfen in Personenwagen nicht mitgenommen werden, sondern werden nach Gelegenheit in besondern Behältnissen gegen die treffende Taxe transportirt.

Eine Garantie wird für dieselben nicht übernommen, sowie die Unterbringung und Herausnahme aus den Behältnissen lediglich dem Besitzer obliegt.

III. Reisegepäck-Beförderung.

§. 26.

Kein Freigewicht.

Für das Reisegepäck ist die Fahrtaxe nach dem Bruttogewicht und dem besonders berechneten Tarif zu zahlen.

Nur kleine, leicht tragbare Gegenstände, welche Reisende auf ihrem Schooße tragen, oder ohne Belästigung der Mitfahrenden unter dem Sitze untergebracht werden können, dürfen in den Wagen mitgenommen werden. Für diese Gegenstände wird kein Gepäckschein ausgegeben und keine Haftung übernommen.

§. 27.

Als Reisegepäck verbotene Gegenstände.

Gepäck, welches feuergefährliche Gegenstände, Flüssigkeiten oder sonst etwas enthält, was auf irgend eine Weise Schaden verursachen kann, darf ebenso wenig als Reisegepäck aufgegeben, als in den Wagen mitgenommen werden, ingleichen keine zoll- und steuerpflichtigen Gegenstände.

Aus der Verletzung dieser Vorschrift folgt die Schadens-Ersatzpflichtigkeit.

§. 28.

Bezeichnung des Reisegepäcks.

Das Reisegepäck muß mit dem Namen des Eigenthümers und mit dem Bestimmungsorte deutlich und dauerhaft bezeichnet seyn. Ist dieses nicht der Fall, so kann es ebenso wie wegen mangelhafter Verpackung zurückgewiesen werden.

§. 29.

Zeit der Aufgabe des Gepäckes.

Wer sein Gepäck nicht längstens 15 Minuten vor Abgang des Zuges aufgegeben und die Gepäcktaxe bezahlt hat, hat sich selbst zuzuschreiben, wenn es mit diesem Zuge nicht befördert wird.

§. 30.

Reisegepäck-Behandlung an Haltstellen.

An den Haltstellen findet keine Reisegepäckbehandlung statt. Der Reisende hat sein Gepäck dem Gepäckconducteur zu übergeben, welcher auf der nächsten Expedition für die Behandlung desselben zu sorgen und den Gepäckschein dem Reisenden auszuhändigen hat, wenn der Reisende dieses Geschäft nicht selbst besorgen will, da nach §. 35 pos. 4 jede Haftung der Verwaltung für das übergebene Gepäck wegfällt, wenn die vorschriftsmäßige Behandlung derselben unterlassen worden wäre.

§. 31.

Gepäckschein.

Ueber das auf den Stationen aufgegebene ordnungsgemäß beschaffene Gepäck erhält der Reisende einen Gepäckschein. Dieser ist wohl aufzubewahren, da das Gepäck nur gegen Zurückgabe dieses Scheines, wodurch die Verwaltung von jedem weitern Anspruche befreit wird, ausgeliefert wird. Der Inhaber des Gepäckscheins kann, falls er nach Ankunft am Bestimmungsorte die sofortige Auslieferung des Gepäckes nicht erwarten will, dasselbe beliebig, jedoch längstens binnen 24 Stunden nach der Ankunft an den bestimmten Expeditionsstunden gegen Rückgabe des Scheines abfordern lassen.

Wird das Gepäck binnen 24 Stunden nicht abgeholt,

so ist für jedes Stück per Tag sechs Kreuzer Lagergeld zu entrichten.

In Ermangelung des Gepäckscheins kann die Aushändigung des Gepäcks nur nach vollständiger Legitimation des Eigenthümers und gegen Revers und nach Umständen nur gegen Sicherheit erfolgen.

§. 32.

Gewährleistung überhaupt.

Nach Einhändigung des Gepäckscheins an den Reisenden haftet die Eisenbahnverwaltung für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke nach folgenden Grundsätzen:

a) sie haftet für den Verlust oder Abgang eines Gepäckstückes,

b) für Beschädigung haftet sie nur dann, wenn eine solche an dem Gepäckstück bei der Ablieferung leicht erkennbar ist. Die zu ersetzende Beschädigung muß in Beziehung zu der äußeren Beschädigung stehen, also mit dieser hinsichtlich der Veranlassung zusammentreffen.

§. 33.

Für ein Gepäckstück, welches verloren, vernichtet oder seinem ganzen Inhalte nach beschädigt und unbrauchbar geworden ist, wird eine Entschädigung von 1 fl 45 Xr für jedes Pfund des Gewichts des Reisegepäcks ohne Rücksicht auf etwa höhern Werth bezahlt.

Bei theilweise erfolgter Vernichtung oder Beschädigung wird gleichfalls für jedes Pfund des Aufgabegewichtes, nach Abzug des Gewichtes des unverletzt gebliebenen Inhalts, 1 fl 45 Xr, bezahlt.

§. 34.

Dauer der Gewährleistung.

Die Gewährleistung dauert von der Reisegepäckscheins-Ausstellung bis zu dessen Einlieferung und ohne solche bis 24 Stunden nach Ankunft des Gepäckes am Bestimmungsorte. Von da an lagert es auf Gefahr des Eigenthümers.

§. 35.

Ausschluß der Haftung der Verwaltung.

Die Verwaltung ist von jeder Haftung für Reisegepäck frei,

1. wenn der Verlust oder die Beschädigung durch ein Ereigniß herbeigeführt wurde, welches sie nicht abzuwenden vermochte; hierunter wird jedoch Brandschaden durch den Dampfwagen nicht gerechnet;

2. wenn der Verlust oder Schaden durch Verschulden des Reisenden oder derer, für welche er zu haften hat, veranlaßt ist, insbesondere z. B. im Falle mangelhafter Verpackung, Bezeichnung u. s. w.;

3. wenn es nicht übergeben, sondern in den Wagen mitgenommen wurde;

4. so lange als für das auf Haltstellen aufgenommene Gepäck kein Schein ausgestellt ist;

§. 36.

Anmeldung von Ersatz-Ansprüchen.

Bei der Aushändigung des Gepäcks hat der Reisende dasselbe zu prüfen und jeden etwaigen Ersatzanspruch sofort anzumelden.

Spätere Ansprüche werden nicht berücksichtigt.

Ingleichen sind Reklamationen wegen nicht geschehener Ablieferung des Reisegepäcks nach Verlauf von vier Wochen nach der Aufgabe ausgeschlossen.

§. 37.

Wann ein Gepäckstück als verloren zu betrachten.

Gepäckstücke, welche irrthümlich expedirt sind, werden erst nach Ablauf von 8 Tagen nach erfolgter Anmeldung als verloren betrachtet.

Der Reisende ist erst dann befugt, mit Ausschluß jedes weitern Ersatzanspruches die Zahlung der §. 33 bestimmten Ersatzsumme zu verlangen.

Es bleibt dem Reisenden jedoch frei, wenn sich das Gepäckstück wieder vorfindet, gegen Erstattung des empfangenen Ersatzes die Nachlieferung desselben zu verlangen.

§. 38.

Zurückgelassene und gefundene Sachen.

Nach auf der Bahn verlorenen oder in den Wägen zurückgelassenen Gegenständen ist bei den Stationsvorständen nachzufragen, welche sie gegen Legitimation des Eigenthums, soweit sie aufgefunden wurden, abzugeben haben.

Erfolgt binnen 3 Monaten keine Nachfrage, so wird über die vorgefundenen Gegenstände anderweitig verfügt.

§. 39.

Besondere Versicherung des Reisegepäcks.

Es steht jedem Reisenden frei, sein Gesammtgepäck für die Beförderung auf der Bayer. Staatsbahn zu einem höheren Werthe als die obige Vergütungsnorm zu versichern.

In diesem Fall ist eine Prämie von drei Kreuzern für jedes 100 fl Werthangabe, wobei die zwischenfallenden Beträge für voll gerechnet werden, zu zahlen.

Der zu erhebende niedrigste Betrag ist übrigens 6 kr.

Im Falle der Geltendmachung der Versicherung wird nur der nachzuweisende wirkliche Werth ersetzt.

Dokumente, Geld, Gold- und Silberwaaren, Edelsteine, Kunstwerke, ächte Perlen sind von der Versicherung ausgeschlossen.

§. 40.

Kofferträger.

Wo auf Hauptstationen verpflichtete Kofferträger aufgestellt sind, sind dieselben durch Dienstmützen kennbar.

Die Verwaltung hat für deren Handlungen keine Haftung.

Ihre Dienstleistungen und Taxen sind aus den von ihnen bei sich zu tragenden Dienstanweisungen zu ersehen.

IV. Equipagen-Beförderung.

§. 41.

Beförderung überhaupt.

Equipagen werden auf den dazu bestimmten Stationen — wovon die Haltstellen ausgenommen sind —, nach dem dafür bestehenden Tarif mit allen Zügen befördert.

In diesem Tarif sind die Kosten des Auf- und Abladens inbegriffen.

§. 42.

Anmeldung und Aufgabe.

Equipagen müssen zwei Stunden vor Abgang des Zuges angemeldet und spätestens eine Stunde vorher unter Entrichtung der Beförderungstaxe abgeliefert werden.

Auf den kleinen Stationen muß die Anmeldung 24 Stunden zuvor und zugleich die Taxzahlung stattfinden.

§. 43.

Verbot des Einsitzens in die Equipagen.

Die Eigenthümer oder Begleiter der Equipagen können zwar nach Ermessen der Eisenbahnbeamten in denselben während der Fahrt ihren Platz nehmen, haben aber für jede Person ein Billet II. Klasse zu lösen.

Das Mitfahren auf dem Bocke ist gänzlich verboten.

§. 44.

Gewährleistung.

Für die Equipagen, ferner für das auf oder in denselben befindliche Gepäck wird keine Garantie geleistet.

§. 45.

Ablieferung und Standgeld.

Nach Ankunft am Bestimmungsorte wird die Equipage gegen Zurückgabe des Transportscheines abgeliefert und muß längstens binnen 2 Stunden vom Bahnhofe abgeholt seyn, außerdem per Stunde ein Standgeld von 12 kr. zu zahlen ist.

V. Beförderung von Thieren.

§. 46.

Bezeichnung der Züge dazu.

Der Transport von Thieren geschieht in der Regel

(Ausnahme sub §. 3) von und nach allen Stationen mit Ausnahme der Haltstellen nur mit den Güterzügen.

Pferde und Hunde werden aber auch mit den Personenzügen nach Maßgabe der Betriebsmittel befördert.

Rindvieh, Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine werden in der Regel nur in ganzen Wagenladungen befördert.

Die ausnahmsweise Mitnahme einzelner Stücke Vieh hängt davon ab, ob passender Raum vorhanden ist, und kann daher im Voraus nicht zugesichert werden.

§. 47.

Anmeldung und Aufgabe.

Thiertransporte müssen mindestens drei Stunden vor Abgang des Zuges bei der Expedition angemeldet und mindestens zwei Stunden vorher zur Aufladung im Bahnhofe bereit gestellt seyn. Auf Zwischenstationen insbesondere müssen Viehtransporte Tags zuvor angemeldet werden, wenn auf Beförderung gerechnet werden will.

Die Taxe ist jedesmal am Aufgabsorte zu entrichten.

§. 48.

Beaufsichtigungs-Personal.

Jedem Viehtransport muß ein Führer beigegeben werden, welcher ein Billet III. Klasse zu lösen hat.

Nur bei ganzen Wagenladungen wird ein Führer unentgeldlich befördert.

§. 49.

Ein- und Ausladen der Thiere.

Das Ein- und Ausladen der Thiere aus den Wägen, sowie die zur Befestigung der Thiere erforderlichen Mittel und diese Befestigung muß der Absender, resp. Empfänger, selbst besorgen, sich auch von der sichern Anlegung selbst überzeugen, indem die Verwaltung keinerlei Garantie weder beim Ein- und Ausladen noch während des Transportes übernimmt.

§. 50.

Ausladen und Abtreiben der Thiere vom Bahnhofe.

Das Ausladen und Abtreiben der Thiere vom Bahnhofe muß spätestens binnen zwei Stunden nach Ankunft des Zuges erfolgen, außerdem für jedes Stück Vieh ein Stättegeld von 3 Kreuzer für je 3 Stunden bezahlt werden muß.

§. 51.

Hundetransport insbesondere.

Hunde müssen in den Bahnhof an einer Schnur geführt gebracht werden, und werden nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 25 befördert.

§. 52.

Pferdetransport insbesondere.

Pferde werden wie Equipagen von und nach bestimmten Stationen und mit jedem Zuge nach Maßgabe der Betriebsmittel gegen sogleiche Entrichtung der Beförderungstaxe befördert. Indessen müssen sie spätestens eine Stunde vor Abgang des Zuges auf den Bahnhof gebracht und auf Zwischenstationen 24 Stunden vorher angemeldet seyn.

Ferner müssen jedem Pferdetransporte die zur Beaufsichtigung erforderliche Anzahl Führer beigegeben seyn, und dieselben, wenn der Transport nicht in einem Pferdewagen stattfinden kann, bei den Pferden während der Fahrt bleiben.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen über Thiertransport auch auf den Pferdetransport volle Anwendung.

München, im Januar 1851.

General-Verwaltung der Königl. Bayer. Posten und Eisenbahnen.

Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt

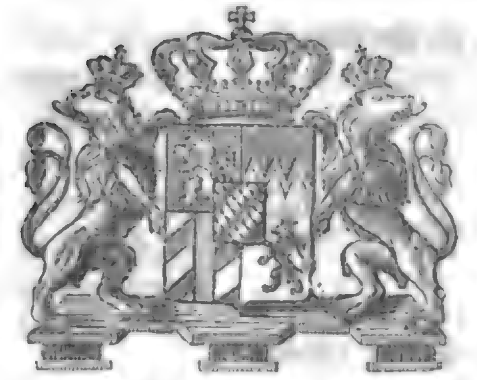

für die Pfalz.

№ 22. Speyer, den 22. März 1851.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Besoldungs- und Rangverhältnisse, dann die Amtskleidung der Staatsanwälte betr. — Bekanntmachung, die Einführung der Paßkarten betr. — Bekanntmachung, die bisherige Königl. Erziehungsanstalt für Töchter aus höheren Ständen betr. — Bekanntmachung, das Testament des zu Rülzheim verstorbenen Gutsbesitzers Franz Xaver Braun betr. — Die Vertheilung der medizinischen Reisestipendien betr — Contraventionen gegen die Notariatsordnung. — Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Contwig. — Wiederbesetzung der II. protestantischen Pfarrstelle zu Bergzabern. — Erkenntniß des Königl. Appellationsgerichts von Mittelfranken. — Spähe nach dem aus der Königl. Strafanstalt Würzburg i/M entwichenen Sträflinge Jacob Erhard aus Münchweiler. — Pfarrei Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Besoldungs- und Rangverhältnisse, dann die Amtskleidung der Staatsanwälte betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben beschlossen, in Ausführung der Artikel 55 und 76 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Gerichtsverfassung betreffend, die staatsanwaltschaftlichen Stellen nunmehr zu besetzen, und verordnen deßhalb nach Vernehmung Unseres Staatsraths bezüglich der Besoldungs- und Rangverhältnisse, dann der Amtskleidung der Staatsanwälte, was folgt:

I.

Die Staatsanwälte sind Verwaltungsbeamte. Auf dieselben finden die allgemeinen Vorschriften über die Verhältnisse der nicht mit dem Richteramte bekleideten Staatsdiener Anwendung.

Den aus dem Richteramte zu der Staatsanwaltschaft übertretenden Staatsdienern bleiben jedoch die von ihnen zur Zeit des Uebertrittes erworbenen Rechte bezüglich der Besoldungs- und Pensionsverhältnisse vorbehalten.

II.

Der Generalstaatsanwalt am Oberlandes- (gegenwärtig Oberappellations-) Gerichte erhält eine jährliche Besoldung von viertausend Gulden.

Derselbe hat gleichen Rang mit dem ersten Director dieses Gerichtshofes.

Der Vortritt unter beiden bestimmt sich nach dem Dienstalter.

III.

Für jeden der Oberstaatsanwälte an den Kreis- (zur Zeit Appellations-) Gerichten werden dreitausend Gulden als jährliche Besoldung bestimmt.

Der Oberstaatsanwalt hat den Rang der Kreis- (jetzt Appellationsgerichts-) Directoren und der Vortritt bestimmt sich nach dem Dienstalter.

IV.

Die an den Bezirks- (zur Zeit Kreis- und Stadt-) Gerichten zu bestellenden Staatsanwälte theilen sich in drei Klassen mit einer jährlichen Besoldung von je 1400, 1600 und 1800 Gulden.

Dieselben haben den Rang nach den Directoren und vor den Räthen der Bezirks- (jetzt Kreis- und Stadt-) Gerichte.

V.

Insoweit die Anstellung von Stellvertretern der Staatsanwälte (zweite, dritte u. s. w. Staatsanwälte) bei einzelnen Gerichten sich noch vor der Einführung der neuen Civilprozeßordnung als erforderlich darstellt, erhalten diese Stellvertreter zur jährlichen Besoldung:

1. am Oberlandes- (gegenwärtig Oberappellations-) Gerichte 2500 Gulden;
2. an den Kreis- (gegenwärtig Appellations-) Gerichten nach drei Klassen je 1400, 1600 und 1800 Gulden;
3. an den Bezirks- (gegenwärtig Kreis- und Stadt-) Gerichten nach drei Klassen je 800, 1000 und 1200 Gulden.

Die Stellvertreter der Staatsanwälte haben am obersten Gerichtshofe den Rang der dermaligen Oberappellationsgerichtsräthe, und an den übrigen Gerichten den Rang der Assessoren des Gerichtes, bei welchem sie angestellt sind, insoferne nicht Einzelnen derselben der Rang der Räthe besonders verliehen wird.

VI.

Nach vollständiger erstmaliger Besetzung der staatsanwaltschaftlichen Stellen werden Wir die Reihenfolge in den einzelnen Klassen mit Rücksichtnahme auf die frühere Dienstes-eigenschaft jedes Einzelnen festsetzen.

An dieselben reihen sich die später ernannten Staatsanwalte nach dem Tage des Anstellungsdecretes in der einzelnen Rangklasse.

VII.

Die Staatsanwälte tragen die für die Directoren der betreffenden Gerichte vorgeschriebene Amtskleidung.

Die Stellvertreter der Staatsanwälte tragen die nämliche Amtskleidung, wie diejenigen richterlichen Beamten, welchen sie im Range gleich gestellt sind.

Die Stickerei ist jedoch nicht auf schwarzem Sammt, sondern auf Tuch von der Farbe des Rockes anzubringen.

München, den 27. Februar 1851.

Max.

v. Kleinschrod.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath von Hauck.

Bekanntmachung,
die Einführung der Paßkarten betr.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Nachdem unterm 9. Jänner l. J. die Regierung von Schwarzburg-Sondershausen, unterm 3. Februar l. J. die Regierung des Churfürstenthums Hessen, dann unterm 5. Februar l. J. die freie Stadt Lübeck dem Paßkartenvertrage vom 21. October v. J. beigetreten sind, kommen dieselben den in der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Jänner

l. J., die Einführung von Paßkarten betreffend, (Regierungsblatt № 3, Seite 25 u. ff., siehe auch Regierungsblatt № 8 vom 10. Februar l. J. Seite 105) namentlich aufgeführten Regierungen beizuzählen.

München, den 28. Februar 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
von der Pfordten. v. Zwehl.

Durch die Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath Rappel.

Bekanntmachung,

die bisherige Königl. Erziehungsanstalt für Töchter aus höheren Ständen betr.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß die in München unter der bisherigen Benennung „Königliches Erziehungs-Institut für Töchter aus höheren Ständen" bestehende Erziehungs-Anstalt künftig den Namen „Maximilian-Stift" führen solle, für welches die Aufnahmsbedingungen durch eine vorzunehmende Revision der Satzungen der Anstalt werden festgesetzt werden.

München, den 7. März 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
Dr. v. Ringelmann.

Durch den Minister
Der General-Secretär:
Ministerialrath Hänlein.

Bekanntmachung,

das Testament des zu Rülzheim verstorbenen Gutsbesitzers Franz Xaver Braun betr.

Staatsministerium des Innern und des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Der am 27. October v. J. zu Rülzheim in der Pfalz verstorbene Gutsbesitzer Franz Xaver Braun hat durch letztwillige Verfügung seiner Heimathsgemeinde Rülzheim, Königl. Landcommissariats Germersheim, sein sämmtliches Vermögen, im Werthsanschlage zu 60,000 fl., mit der Bestimmung vermacht, daß der ganze Nachlaß zur Gründung eines Armenhauses und Hospitales in dieser Gemeinde zum Vortheile armer und kranker Gemeindeangehörigen verwendet werde, und daß zu diesem Armenhause vorzugsweise die zum Nachlasse gehörigen, in der genannten Gemeinde befindlichen Gebäulichkeiten bestimmt seyn sollen.

Hiemit hat der Testator die folgenden Bestimmungen verbunden;

1. Jeder Dienstbote, männlichen und weiblichen Geschlechts, welcher in der Gemeinde Rülzheim 25 Jahre ununterbrochen bei einem und demselben Dienstherrn treu und fleißig gedient hat, soll alljährlich am Neujahrstage 25 fl. erhalten.
2. Alljährlich sollen zwei arme brave und tugendhafte Brautpaare von Rülzheim, ein jedes Paar mit 100 fl. bei ihrer Verehelichung ausgesteuert werden.
3. Ferner sind 200 fl. des Jahres bestimmt zu einem Stipendium für einen zum Studium geeigneten jungen Menschen aus derselben Gemeinde, welcher dieses Stipendium jedesmal bis zum zurückgelegten 24. Lebensjahre genießen soll.
4. Ein weiteres Stipendium von 100 fl. des Jahres ist angewiesen für zwei junge Leute von Rülzheim, je zu 50 fl. zum Besuche einer Gewerbschule.
5. Für die im gestifteten Armenhause erzogenen und nach

empfangenem heiligen Abendmahle austretenden Kinder, sollen, und zwar für die Knaben die Kosten der Erlernung eines Handwerks, für die Mädchen aber die Kosten des Unterrichts in weiblichen Arbeiten, von dem Armenhause getragen werden.

Seine Majestät der König haben dieser wohlthätigen Stiftung die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und dabei allergnädigst zu befehlen geruht, daß dieselbe unter dem Ausdrucke der allerhöchsten, wohlgefälligen Anerkennung des von dem Stifter hiedurch bewährten wohlthätigen Sinnes durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

München, den 7. März 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Dr. v. Ringelmann. v. Zwehl.

Durch den Minister:
Der General-Secretär.
Ministerialrath Epplen.

Nro. 1074 T. pr. den 1. November 1850.

3te Bekanntmachung.

(Die Vertheilung der medicinischen Reisestipendien betr.)

Staats-Ministerium des Innern.

Es ist nothwendig befunden worden, bezüglich der medicinischen Reisestipendien-Gesuche Nachstehendes wieder in Erinnerung zu bringen:

1. Alle mit der Schlußprüfung absolvirten Candidaten der Medicin, welche um Reisestipendium nachsuchen, haben ihr Gesuch mit den vorgeschriebenen Zeugnissen, insbesondere mit dem erforderlichen Vermögens-Ausweise zu versehen und dasselbe bei der betreffenden Kreisregierung bis 1. Juli jeden Jahres unfehlbar einzureichen.
2. Alle Gesuche, denen die vorschriftsmäßigen Belege fehlen und welche nicht innerhalb des bestimmten Termines und mit Umgehung der Königl. Regierung eingereicht werden, bleiben künftig unberücksichtigt.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat demgemäß die geeignete Bekanntmachung zu erlassen.

München, den 14. October 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath
Epplen.

Ad. Nro. 7053 Q. pr. den 12. März 1851.

(Die Contraventionen gegen die Notariatsordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind Fälle vorgekommen, wo Königl. Notäre um von der Königl. Domänen-Inspection constatirten Geldstrafen wegen Zuwiderhandlung gegen die Notariatsordnung bei der Finanz-Verwaltung acquiescirten und sodann um Nachlaß baten.

Nach Ansicht des Notariatsgesetzes vom 25. Ventose XI, Art. 53, dann des Art. 39 der allerhöchsten Verordnung vom 9. April 1822, das Taxregulativ für die Gebühren der Notarien betreffend, Amtsblatt № V, wird nun zur Erzielung eines gleichheitlichen Verfahrens in Uebereinstimmung mit dem Königl. General-Staatsprokurator zu Zweibrücken Folgendes bekannt gemacht:

Art. 1.

Die von den Königl. Domänen-Inspectoren errichteten Protokolle über Zuwiderhandlungen Königl. Notäre gegen die Notariatsordnung sind jedesmal der einschlägigen Königl. Staatsbehörde zur weiteren gesetzlichen Betreibung von Ersteren unmittelbar zu übergeben.

Art. 2.

Acquiescirungen bezüglich der constatirten Geldstrafen von Seite der Königl. Notäre gegenüber der Finanz-Ver-

waltung können die gerichtliche Aburtheilung der bezüglichen Contraventionen nicht beseitigen, werden daher auch nicht angenommen.

Art. 3.

Die von den Gerichten ausgesprochenen, rechtskräftigen Geldstrafen der Notäre haben die Königl. Rentämter nur auf Grund der Urtheile in Soll-Einnahme aufzunehmen und in Erhebung zu setzen.

Art. 4.

Nachlaßgesuche der Königl. Notäre über die gegen sie ausgesprochenen Geldstrafen sind bei der Königl. Staatsbehörde zur Instruirung unter Mitwirkung der unterfertigten Stelle unmittelbar einzureichen.

Speyer, den 8. März 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Hohe.

Marc.

Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 7384 Q. pr. den 18. März 1851.

(Die Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Contwig betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König unterm 3. d. M. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Einnehmer Friedrich Wilhelm Hartmann zu Otterberg, seiner Bitte willfahrend, auf die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Contwig versetzt werde, wird die Einnehmerei Otterberg hiemit unter Bezug auf das Ausschreiben vom 21. September 1832 (Amtsblatt Seite 552) zur Bewerbung ausgeschrieben.

Speyer, den 14. März 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Marc.

Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 487 I. pr. den 18. März 1851.

(Die Wiederbesetzung der II. protestantischen Pfarrstelle zu Bergzabern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Quiescirung des Pfarrers Riehm ist die II. protestantische Pfarrstelle zu Bergzabern in Erledigung gekommen.

Dieselbe besteht aus der Stadt und dem Frauenbergerhofe, mit einer Seelenzahl von 2244 Protestanten. Sie hat zwei Kirchen, von welchen die eine simultan ist.

Die beiden Kirchen und die Pfarrwohnung befinden sich in gutem baulichen Zustande.

Die beiden Geistlichen theilen sich in sämmtliche Pfarrgeschäfte.

Nach der Fassion vom Jahre 1825 bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in:

	ƒ	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	43	30
3. Nutznießung des Pfarrgutes	111	20
4. Ständiger Beitrag zu der Pfarrcompetenz	201	31
5. Grundsteuervergütung	17	19
Summa	605	40
davon ab die Steuern	17	19
Bleiben	588	21

Zur Vervollständigung der Congrua zweiter Klasse à 800 Gulden, zu welcher die Pfarrei gehört, fehlen demnach noch 213 ƒ 41 kr., welche aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata vergütet werden.

Die Bewerber haben binnen sechs Wochen ihre Gesuche mit Belegen durch das Königl. Decanat Bergzabern hierher zu senden.

Speyer, den 18. März 1851.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Schüelein, v. n.

Dimroth.

Digitized by Google

pr. den 15. März 1851.

Eichstädt, den 11. Februar 1851.

(Erkenntniß.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken hat am eilften Februar achtzehnhundert ein und fünfzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Dr. v. Haller, Präsident, Stöger, Schiber, von Eckartshausen, Räthe, Böhm, Assessor, Dr. Knappe, Königl. Staatsanwalt und Pfisterer, Secretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes Dr. Knappe in seinem Vortrage über den angezeigten Mißbrauch der Presse, in № 346, 347, 348 des fränkischen Kuriers, und in der Druckschrift: „Oeffentliche Verhandlung des Schwurgerichtshofes gegen Gustav Dietzel“;

Nach Einsicht der Erklärungen des Untersuchungsrichters am Königl. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg vom 9. und 11. Januar l. J., wodurch derselbe wegen des Artikels: „Prozeß Dietzel“ in № 346, 347, 348 des fränkischen Kuriers, und wegen der im Drucke und Verlage der W. Tümmel'schen Offizin in Nürnberg erschienenen Schrift: „Oeffentliche Verhandlung des Schwurgerichtshofes für Schwaben und Neuburg in der Anklage gegen Gustav Dietzel wegen Majestäts- und Amtsehrenbeleidigung“ — die Einleitung strafrechtlicher Untersuchung wegen Vergehens des Mißbrauches der Presse abgelehnt hat;

Nach Ansicht und Ablesung der soeben bezeichneten Preßerzeugnisse;

Nach Ansicht des vom Königl. Staatsanwalte Dr. Knappe unterm 10. dieses Monats gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß

1. in der bezeichneten Druckschrift und in dem bezeichneten Zeitungsartikel, welche beide Preßerzeugnisse von einem und demselben Drucksatze abgezogen sind, unter der Form von Sitzungsberichten incriminirte Stellen einer Schrift (Bayern und die Revolution) wiedergegeben werden, welche durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Schwaben und Neuburg vom 10. Dezember 1850 unter der Verfügung, daß solche Schrift zu unterdrücken sey, für gesetzwidrigen Inhaltes erkannt wurde, bei einer in der Form von Sitzungsberichten statthaften Veröffentlichung gerade der sträflichen Stellen einer Schrift aber die vorausgegangene gerichtliche Verfügung der Unterdrückung solcher Schrift nicht allein ganz und gar illusorisch wäre, sondern auch durch eine derartige Veröffentlichung ein weit größeres Uebel herbeigeführt würde, als das durch die sträfliche Schrift selbst verursachte war, welche eine nur geringe Verbreitung gefunden haben kann, während sie nachher auszugsweise mittelst einer wohlfeilen Druckschrift und mittelst der Aufnahme in ein öffentliches Zeitungsblatt eine viel ausgedehntere Verbreitung finden würde;

2. Andererseits aber eine Anklage gegen Buchdrucker W. Tümmel und gegen Ludwig Jegel als Redacteur des fränkischen Kuriers wegen abermaligen Druckes und abermaliger Verbreitung eines für sträflich erkannten Preßerzeugnisses bei der Nichtanwendbarkeit des Art. 3 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 sich nicht begründen läßt, theils weil das Urtheil des Schwurgerichtshofes vom 10. Dezember 1850 weder dem Buchdrucker W. Tümmel und dem Redacteur Ludwig Jegel besonders notificirt, noch schon im Kreis-Intelligenzblatte für Mittelfranken bekannt gemacht war, theils weil Buchdrucker Tümmel und Redacteur Jegel wegen Mangelhaftigkeit der gesetzlichen Bestimmungen in dem die bösliche Absicht ausschließenden Irrthum befangen seyn konnten, daß sie öffentlich Verhandeltes zu berichten befugt seyen, und ihnen nicht der Abdruck und die Veröffentlichung einer Schrift zur Last gelegt werden könne, aus der sie nur die in öffentlicher Gerichtsverhandlung verlesenen Stellen wiedergaben;

In Erwägung sonach, daß zwar zur Einleitung strafrechtlicher Untersuchung gegen Buchdrucker W. Tümmel und gegen Redacteur Ludwig Jegel ein gesetzlicher Grund nicht gegeben sey, die oben bezeichnete Druckschrift und der Bericht über den Dietzel'schen Prozeß in den № 346, 347, 348 des fränkischen Kuriers an und für sich aber gemäß Ausspruches des Schwurgerichtshofes von Schwaben und Neuburg vom 10. Dezember 1850 und im Hinblicke auf Art. 12 und 31 des erwähnten Preßgesetzes gesetzwidrigen Inhaltes sind, und die gerichtliche Verfügung der Unterdrückung einer Schrift gesetzwidrigen Inhaltes gemäß Art. 2, Abs. 2 und 3 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 auch in dem Falle eintreten kann, wenn, wie hier, eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht, daß

1. zwar zur Einleitung strafrechtlicher Untersuchung gegen Buchdrucker W. Tümmel und Zeitungsredacteur Ludwig Jegel wegen Veröffentlichung oben bezeichneter Preßerzeugnisse kein Grund gegeben, daß

2. aber die mehrerwähnten Preßerzeugnisse, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen sind, wegen ihres gesetzwidrigen Inhaltes zu unterdrücken, und

3. gegenwärtiges Erkenntniß in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern des Königreiches bekannt zu machen, auch dem Buchdrucker Tümmel und dem Redacteur Jegel in Nürnberg besonders zu notifiziren seye.

Alles dieses in Anwendung der bereits oben angeführten Gesetzesstellen und des Art. 24 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848.

Also geschehen zu Eichstädt, wie Eingangs gemeldet.

Haller. Stöger. Schiber. Eckartshausen.
Böhm. Pfisterer.

In fidem copiae
Nürnberg, den 11. März 1851.
Königl. Kreis- und Stadtgericht.
Seuffert.

Furtenbach.

Nro. 10291 T. pr. den 12. Februar 1851

(Die Spähe nach dem aus der Königl. Strafanstalt Würzburg l/M entwichenen Sträflinge Jacob Erhard aus Münchweiler betr.)

Von den am 2. Januar Morgens entwichenen 2 Gefangenen der hiesigen Strafanstalt l. M. wurde der Leichnam des

Eicher Jacob

inzwischen aufgefunden, und fällt somit die Spähe nach dem genannten Individuum weg.

Dagegen werden sämmtliche Distrikts-Local-Polizeibehörden wiederholt ersucht, auf den unten signalisirten

Erhard Jacob

zu fahnden, und ihn im Falle Betretens wohlverwahrt anher einliefern zu lassen.

Signalement.

Alter 26 Jahre, Größe, 5' 10'', Gesichtsfarbe gesund, Statur gedrungen, Gesicht länglich, voll, Haare schwarzbraun, Augen grau, Nase stumpf, Mund proportionirt, Dialekt: Pfälzer.

Bei der Entweichung trug derselbe eine schwarze Hose, gestreifte Weste, Sommerrock.

Würzburg, den 11. Februar 1851.

Königl. Strafhaus-Inspection.
Dr. Meeß.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 28. Februar l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Kirchheimbolanden, Decanats Kirchheimbolanden, dem bisherigen zweiten Pfarrer daselbst, Capitelsenior Heinrich Julius Theodor Dörzapf, zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, vom 6. März 1851, wurde das Gemeinderathsmitglied Friedrich Dörr von Gleisweiler, Landcommissariats Landau, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, vom 7. März 1851, wurde der an der protestantisch-teutschen Schule zu Dietschweiler, Landcommissariats Homburg, provisorisch angestellte Lehrer Jacob Rumpf, in definitiver Eigenschaft zum Lehrer an der genannten Schule ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. März 1851, wurde der bisherige Privatgehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Rittersheim, Landcommissariats Kirchheim, Friedrich Eberle, zum selbstständigen Gehülfen an der gedachten Schule ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. März d. J., wurde der Verweser der Lehrstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Lieblthal, Landcommissariats Cusel, Friedrich Umlauf, zum wirklichen Lehrer an besagter Schule, zur Zeit jedoch in provisorischer Eigenschaft, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allergnädigst zu ertheilen geruht, und zwar:

unterm 12. Januar l. J. dem Schuhmachermeister Johann Tretter von Erbendorf, auf Ausführung des von ihm erfundenen eigenthümlichen, mittels Maschinen bewirkten Verfahrens bei Anfertigung des Schuhmacher-Näh- und Steppdrahtes, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 18. Januar l. J. dem Adam Ogden aus Huttersfield in England, auf Ausführung der von ihm in Verbindung mit John Sykes gemachten Erfindungen im Maschinenbau zum Reinigen wollener, baumwollener und ähnlicher faseriger Substanzen von Kletten, Schaben und andern fremdartigen Schmutzstoffen, für den Zeitraum von zehn Jahren, und

unterm 3. Februar l. J. dem Büchsenmacher Joseph Moser von Bayreuth, auf Ausführung des von ihm erfundenen Gewehres mit Stechschloß und gedecktem Hahn, für den Zeitraum von einem Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 23. Speyer, den 27. März 1851.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betr. — Cassations-Urtheil. — Heeres-Ergänzung für das Jahr 1851 aus der Altersklasse 1829.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die in der Instruktion über die administrative Behandlung des Bauwesens vom 13. August 1819 enthaltenen Bestimmungen wegen Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude einer Revision zu unterstellen, und verordnen, was folgt:

Titel I.

Von den Pflichten der Nutznießer der Staatsgebäude im Allgemeinen.

§. 1.

Der Nutznießer hat die Wohnung wie ein sorgfältiger Hausvater in stets reinlichem Zustande zu erhalten und ordnungsgemäß zu gebrauchen.

Jeder Mißbrauch der dem Nutznießer überwiesenen Räume, z. B.

a) das Aufbewahren gefährlicher, leicht entzündbarer oder explosibeler Stoffe in Zimmern und auf Speichern,
b) das Aufbewahren von Asche, namentlich Torfasche, in anderen Räumen als in Kellern oder feuerfesten Gewölben,
c) das Legen und Spalten von Holz auf Dachböden und in anderen für solchen Zweck nicht bestimmten und eingerichteten Räumen,
d) das Aufspeichern von Getreid, Feld- und Gartenfrüchten in Gemächern, welche hierzu nicht bestimmt und eingerichtet sind,
e) das Waschen und Aufhängen der Wäsche in Zimmern und Küchen, wenn letztere nicht im Erdgeschoße

Digitized by Google

sich befinden und für solchen Zweck besonders eingerichtet sind, gleichwie in Küchen zu ebener Erde über Kellern, wenn besondere Waschgelegenheiten vorhanden sind,

f) die Verwendung von Kammern zu Ställen für Geflügel oder andere die Fußböden und dergleichen verunreinigende Thiere,

g) das Aufstellen von Blumentöpfen ohne Untersätze auf die Gesimsbretter oder die Fußböden,

h) das Pflanzen von Gesträuch und Bäumen längs dem Mauerwerk, das Anhäufen von Erde, Schutt oder Dünger daselbst,

ist untersagt.

§. 2.

Keinem Bewohner eines Staatsgebäudes ist es ohne besondere Erlaubniß gestattet, andere Individuen, welche nicht seinem Familien- oder dem besonderen Dienstesverbande angehören, in die ihm überwiesene Wohnung aufzunehmen. Insbesondere ist auch dem Bewohner nicht erlaubt, Wohnungstheile oder Nebengebäude, z. B. Stallungen, Scheunen, Speicher, Keller u. dgl., gegen eine ihm zufließende Rente in Aftermiethe zu geben.

Ist der Bewohner eines Staatsgebäudes in einem solchen Falle ein Staatsdiener, der auf den Genuß einer Dienstwohnung in Folge besonderer Normative oder besonderer Decrete Anspruch hat, so ist der ihm hiernach entbehrliche Theil seiner Wohnung dem Aerar als heimfällig zu erklären und für ärarialische Zwecke zu vermiethen.

Ist einem Bewohner, der sich ähnliche Uebergriffe erlaubt, lediglich als Ausfluß der allerhöchsten Gnade eine zinsfreie Wohnung bewilliget worden, so ist derselbe seiner Wohnung verlustig zu erklären.

§. 3.

Streng verboten bleibt jede eigenmächtig von dem Bewohner an den Gebäuden und Zugehörungen derselben vorzunehmende Veränderung, z. B.

a) die Umänderung eines großen Zimmers in zwei kleinere mittelst Einziehung einer neuen Wand oder eines Verschlages mit Brettern, ferner die Herausnahme einer Scheidemauer oder Wand, um zwei Zimmer in eines umzuwandeln;

b) alle Veränderungen in den Küchen und Gewölben an Thüren, an Fensterstöcken und Fenstergittern, dann an Kaminen; Ofenversetzungen und Ofenaustauschungen;

c) Balken, Säulen, Schwellen, Pfähle und Riegel auszuschneiden; Mauerwerke durchzuschlagen und neue Oeffnungen nach Willkür einzubrechen, welcher Grund oder Vorwand immer dazu vorhanden seyn mag.

Tritt ein solcher Fall ein, und ist durch die einschlägige Königl. Baubehörde hergestellt, daß der Bewohner eigenmächtig verfahren ist, so verfällt derselbe in die Bezahlung der Kosten der Herstellung und verliert jeden Eigenthumsanspruch auf das Hergestellte.

Erscheint die eigenmächtige Veränderung aber ganz unzweckmäßig, oder wohl gar dem Gebäude nachtheilig, so ist der Veranlasser verbunden, auf seine Kosten den vorigen Stand wieder herzustellen. Außerdem haftet derselbe für allen aus seiner Eigenmächtigkeit hervorgegangenen Schaden.

§. 4.

Die Wendung der Baufälle aller Art, welche aus unterlassener rechtzeitiger, oder unzureichend vorgenommener Wendung der kleinen Baufälle, wie solche im Titel III gegenwärtiger Verordnung angegeben sind, aus nicht rechtzeitig und nicht gehörig vollzogenen Räumungen und Reinigungen, aus Mangel an Aufsicht, aus Fahrlässigkeit, aus gewaltsamen Beschädigungen des Nutznießers oder seiner Angehörigen, oder aus Mißbrauch in der Benützung überhaupt, hervorgegangen sind, fällt dem Nutznießer zur Last.

§. 5.

Werden durch zufällige Elementareinwirkungen, als durch Blitz, Hagel, Sturm, Hochgewässer, Wolkenbrüche, Feuer, oder durch fremde Gewaltthat, oder Kriegsereig-

Digitized by Google

risse u. dgl., Staatsgebäude bedeutend beschädiget, so ist es Pflicht der Bewohner, sogleich bei der einschlägigen Königl. Baubehörde Anzeige zu erstatten, damit in der Zeit, wo die erlittenen Beschädigungen noch mit Verlässigkeit beurtheilt werden können, die technische Besichtigung vorgenommen, auf der Stelle Anstalt zur Abhülfe gemacht, und dabei untersucht werde, ob in dem einen oder dem anderen Falle der Bewohner oder seine Angehörigen durch Fahrlässigkeit keine Schuld auf sich geladen haben.

Trägt der Bewohner keine Schuld, so fallen die auf solche Weise entstandenen großen als auch kleinen Baufälle dem Baufond zur Last, vorbehaltlich des Rückgriffes gegen einen verpflichteten Dritten.

In den Fällen dagegen, wo zur Abwendung der Gefahr augenblickliche Vorkehrungen erforderlich sind, z. B. die Unterstützung eines den Einsturz drohenden Gebäudes oder Gebäudetheiles, unverschiebliche Ausbesserungen wahrgenommener Gebrechen an Kaminen, Feuerläufen und Feueranlagen aller Art, die Reparatur einzelner Stellen an Dächern, wenn eine Verzögerung den Einsturz der Decken u. dgl. wegen eindringender Nässe zur Folge haben würde u. dgl., liegt dem Bewohner ob, das zur Abwendung der Gefahr Erforderliche sogleich selbst zu veranlassen, gleichzeitig aber der Königl. Bauinspection hiervon Kenntniß zu geben, welche für den Ersatz der passirlichen Auslagen zu sorgen hat.

§. 6.

Wenn äußere Fensterläden an Staatsgebäuden sich befinden und die Fenster durch Sturm, Hagelschlag, oder fremde Gewaltthat beschädiget werden, so hat der Bewohner die Herstellungskosten selbst zu bestreiten, weil ihm die Mittel an die Hand gegeben sind, sich gegen Schaden zu sichern.

Findet sich aber bei der Untersuchung, oder kann mit Verlässigkeit nachgewiesen werden, daß dem Bewohner keine Vernachlässigung zur Last liegt, so werden jene durch unverschuldete widrige Ereignisse veranlaßten Baukosten von dem Aerar getragen und das Beschädigte wird auf Staatskosten hergestellt.

Titel II.

Von der Reinigung und von den kleinen Baufällen, deren Wendung den Nutznießern der Staatsgebäude obliegt.

§. 7.

Dem Nutznießer liegt die Reinigung aller ihm zur Nutznießung überwiesenen Räume ob, mit Einschluß der Beseitigung und des Abführens des Unrathes, insbesondere

a) der Zimmer, Küchen, Kammern, Gänge, Keller, Speicher und deren Bestandtheile, d. i. der Fußböden, Wände, Decken, Thüren, Fenster, Läden, Treppen, Gebälke, Wassergüsse nebst Abfallröhren, u. dgl.;

b) der Räume der Wirthschaftsgebäude aller Art und ihrer Bestandtheile;

c) der Freitreppen, Freimauern, Höfe, Pflaster, Wege u. dgl.;

d) der Cisternen und Schwindgruben.

Wenn ein Staatsgebäude von mehreren Bewohnern (Parteien) benützt wird, oder wenn dasselbe Amtslocalitäten und Amtswohnungen enthält, so ist in das bei der Ueberweisung aufzunehmende Protokoll, mit Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der §§. 86 und 87 gegenwärtiger Verordnung, auch bezüglich der Obliegenheit der Reinigung die geeignete Ausscheidung aufzunehmen.

Zu Reinigungsarbeiten, welche wegen Elementarereignissen, oder wegen auf Kosten des Baufondes vorgenommenen Baufallwendungen erforderlich sind, oder welche nur mit Anwendung künstlicher Vorrichtungen, z. B. mittelst Gerüsten, Flaschenzügen u. dgl. vollzogen werden können, ist der Nutznießer nicht verpflichtet.

§. 8.

Das Ausweißen oder Tünchen aller dem Nutznießer überwiesenen Räume hat durch denselben wenigstens alle zwei Jahre zu geschehen, jene Fälle ausgenommen,

a) wo eine stärkere Abnützung die Erneuerung des Anstriches in einem kürzeren Zeitraume, z. B. in bewohnten Zimmern, Küchen u. dgl., und

b) wo eine geringere Abnützung die Erneuerung des Anstriches nach einem längeren Zeitraume entbehrlich macht, z. B. in weniger benützten Zimmern, in Dachräumen, Kellern, Ställen, Holzlegen u. dgl.

Im ersten Falle ist die Königl. Baubehörde ermächtiget, den Nutznießer zum regelmäßigen Vollzuge zu veranlassen, im zweiten ist sie befugt, ihn davon zu entbinden.

Das Weißen sämmtlicher Räume, selbst der farbig getünchten oder tapezirten, hat bei dem Wechsel der Nutznießer zu geschehen, wenn es von der Königl. Baubehörde als nothwendig erachtet wird.

Das vollständige Abschiefern der Decken und Wände und das hierdurch nothwendige frische Aufziehen mit feinem Mörtel zur Erlangung ebener Flächen gehört nicht mehr zur Verpflichtung des Bewohners.

Die bei dem Ausweißen oder Tünchen vorkommenden kleinen Putzausbesserungen und das Abschiefern einzelner Stellen der Decken und Wände gehören zu den Obliegenheiten des Nutznießers.

§. 9.

Dem Nutznießer liegt ob: das Ausputzen und Verstreichen der Zimmer-, Koch-, Brat- und Backöfen, der Rauchröhren und Feuerläufe, die Reparatur der Bratröhren und Waschkessel, sowie die hierdurch veranlaßte Ausbesserung des Mauerwerkes, Mauerputzes und Anstriches, dann die Befestigung locker gewordener Thürchen, Feuerröste, Herdplatten, Rauchröhren, sowie überhaupt die Befestigung aller Theile der Feuerungen aller Art.

Das Umsetzen der Oefen und die Erneuerung einzelner Theile derselben, sowie der Feuerungen aller Art, z. B. die Anschaffung und Verwendung neuer Kacheln, neuer Trommeln, neuer Bratröhren, neuer eiserner Herdplatten und Wasserkessel, neuer Stücke von Rauchröhren und der steinernen und eisernen Bekleidungen, neuer Bänder und Kloben, gehört nicht zu den Pflichten des Nutznießers. Deßgleichen kann ihm die Herstellung des hiedurch veranlaßten Mauerputzes und Anstriches nicht angesonnen werden.

§. 10.

Die Befestigung locker gewordener Steine der Pflaster der Backöfen, Herde, der Böden in Küchen, Kellern und Vorsletzen, dann das Verstreichen der Fugen, sowie das Befestigen einzelner, locker gewordener Pflastersteine in Hofräumen liegt dem Nutznießer ob.

Die theilweise oder gänzliche Erneuerung oder Umlegung der Plattenböden und Pflasterböden fällt dem Baufond zur Last.

Wird von der Königl. Baubehörde die gänzliche Umlegung eines Pflasters als nothwendig erachtet, so ist der Nutznießer von allen Kosten befreit.

§. 11.

Dem Nutznießer liegt ob:

a) das Befestigen locker gewordener Fensterstöcke und das Verstreichen der Fugen;

b) das Befestigen locker gewordener Fensterrahmen und Fenstersprossen, sowie das Verkitten der Fugen;

c) das Befestigen locker gewordener Fensterbeschläge, als Winkelbänder, Scheinhaken, Kegel, Vorreiber, Spreitzstangen, Schlußstangen u. dgl., dann die Ausbesserung und Wiederbefestigung schadhaft gewordener, aber nicht die Anschaffung neuer Beschlägtheile;

d) die Anschaffung zu Verlust gegangener Beschläge und das Anschlagen derselben;

e) das Befestigen und Verkitten oder Verbleien lockerer und die Auswechselung zerbrochener Fenstergläser;

f) das Befestigen der Fensterbretter und das Verstreichen der Fugen.

Sind aber die in dem gegenwärtigen §. 11 bezeichneten Reparaturen eine Folge mangelhafter Construction, so trägt die dießfallsigen Kosten der Baufond.

Die Reparatur und das Anpassen des alten Beschlä-

Digitized by Google

ges an neue Rahmen und Stöcke fällt dem Baufond zur Last.

§. 12.

Zur Befestigung locker gewordener Fußböden, dann zur Befestigung und Ausbesserung der Ausspänungen, auch wenn hierzu neue Späne erforderlich sind, ist der Nutznießer verpflichtet, es sey denn, daß diese Baufälle durch die Beschaffenheit des Baumaterials, z. B. durch Verwendung nicht gehörig ausgetrockneten Holzes, kurze Nägel, schadhafte oder nicht gehörig befestigte Unterlaghölzer u. dgl., verursacht worden sind; in diesen Fällen hat die Baufallwendung der Baufond zu bestreiten.

§. 13.

Die Befestigung locker gewordener Theile der Wandvertäfelungen, der Theile unter sich und an die Wand, ist Sache des Nutznießers. Die Erneuerung einzelner Theile und die damit verbundene Befestigung anstoßender Theile liegt dem Baufond ob. Die bei der bloßen Befestigung erforderliche Ausbesserung des Verputzes und Anstriches trifft den Bewohner, bei der Erneuerung aber, gleichwie auch dann, wenn derlei Baufallwendungen aus mangelhafter Construction hervorgegangen sind, den Baufond.

§. 14.

Die Befestigung locker gewordener Thore und Thüren, sowie des Futters und der Verkleidung, mit Inbegriff der zum entsprechenden Schluß erforderlichen Vorkehrungen, dann die Unterhaltung der Ausspänungen und Aufleistungen ist Sache des Nutznießers, es sey denn, daß derlei Baufällen eine der im oben stehenden §. 12 erwähnten Ursachen zu Grunde liegt, oder daß einzelne Theile erneuert werden müssen, z. B. Füllungen, Friese, Verkleidungsstücke u. dgl., wo dann die Wendung des Baufalles dem Baufond obliegt.

§. 15.

Die Befestigung der Läden, das Richten derselben behufs eines entsprechenden Schlusses und deren Ausbesserung ist Sache des Nutznießers, wenn nicht neue Theile, z. B. neue Leisten, neue Fütterungen u. dgl., erforderlich sind, und wenn die Beschädigung nicht durch Elementarereignisse, oder durch eine der im oben stehenden §. 12 erwähnten Ursachen entstanden ist. In diesen Fällen treffen die Kosten den Baufond.

§. 16.

Die Befestigung locker gewordener Theile der Stiegen und Stiegengeländer unter sich, dann ihre Verbindung mit Boden, Wand und Decke, wo dieselbe mangelhaft geworden ist, die Festigung der Metallverbindungen, das Verkitten und Verstreichen der Fugen u. dgl. überhaupt jede derartige Ausbesserung liegt dem Nutznießer ob.

Wenn aber zur Reparatur neue Theile, z. B. neue Tritte, Fußbretter, Zargen- oder Wangenstücke u. dgl. erforderlich sind, oder wenn der Baufall aus einer der im oben stehenden §. 12 erwähnten Ursachen hervorgegangen ist, so hat die Kosten der Baufond zu tragen.

§. 17.

Die Befestigung, das Ausputzen und die Ausbesserung der Schlösser, auch wenn einzelne Theile erneuert werden müssen, die Anschaffung der zu Verlust gegangenen Schlüssel und die Abänderung der Schlösser als Folge derselben, dann die Befestigung und Ausbesserung der Beschläge an Thoren, Thüren und Läden, ist Sache des Nutznießers.

Dagegen trifft die Anschaffung und Verwendung neuer Schlösser, Kloben, Bänder, Riegel u. dgl. an Thoren, Thüren und Läden den Baufond, wenn diese Gegenstände keiner Reparatur mehr fähig sind, oder wenn der Nutznießer das Bedürfniß der neuen Anschaffung durch Vorlage der unbrauchbar gewordenen Gegenstände nachweisen kann.

Die Reparatur der Schlösser, Bänder u. dgl. bei Wiederverwendung an neuen Thoren, Thüren, Läden u. dgl. trifft den Baufond.

§. 18.

Die Erhaltung der Oelfarbanstriche und das Firnissen der Gegenstände aller Art im Innern der Gebäude,

Digitized by Google

mit Ausnahme der Fensterstöcke, Fensterrahmen und Fensterbretter, liegt dem Bewohner in so weit ob, als es sich um Ergänzung einzelner von Farbe entblößter Stellen handelt.

Wird der Anstrich von ganzen Gegenständen erneuert, z. B. eines Thorflügels, eines Thürflügels, einer Thürbekleidung, einer Wandvertäfelung, eines Gemaches u. dgl., so geschieht es auf Kosten des Baufonds. Entstehen bei der Wendung kleiner Baufälle Beschädigungen des Oelanstriches, so hat dieselben der Bewohner wieder herstellen zu lassen.

Alle übrigen Oelfarbanstriche, welche im gegenwärtigen §. 18 nicht bezeichnet sind, insbesondere an dem Aeußeren der Gebäude, liegen dem Baufond ausschließlich ob.

§. 19.

Die Erhaltung und Erneuerung der im Innern der Gebäude bestehenden Leimfarbanstriche ist ausschließlich Sache der Nutznießer.

§. 20.

Das Einsetzen und Hinwegnehmen der Winterfenster und Vorthüren liegt dem Nutznießer ob.

Die Reparaturen dieser Gegenstände werden nach den bezüglich der Fenster und Thüren durch gegenwärtige Verordnung ertheilten Bestimmungen beurtheilt und vollzogen.

§. 21.

In Ansehung der Unterhaltung jener Einfriedigungen, welche nach lit. b. §. 92 Tit. IX gegenwärtiger Verordnung Gegenstand des Hausinventars sind, liegt dem Nutznießner ob:

a) die Befestigung lockerer und die Ausbesserung schadhafter Bretter, Planken, Stacketen und Stückel an Zäunen; dann die Ergänzung fehlender oder morscher, oder nicht mehr zu befestigender Bretter, Planken, Stacketen und Stückel, wenn deren Anzahl nicht den zwanzigsten Theil und darüber der ganzen Anzahl beträgt;

b) die Befestigung der übrigen Theile an Bretter-, Planken-, Stacketen-, und Stückel-Zäunen, z. B. der Säulen, Pfosten, Schwellen, Riegel u. dgl.;

c) die Unterhaltung der Hecken und die Einfassungen der Höfe und Grundstücke mit Stangen.

Die Unterhaltung der Thore und Thüren nebst Beschlägen der genannten Einfriedigungen richtet sich nach den in den vorstehenden §§. über diese Gegenstände ertheilten Bestimmungen.

Alle übrigen Reparaturen der genannten Einfriedigungen, dann des Gemäuers derselben, sowie der Hof- und Garten-Mauern treffen den Baufond. Dieser darf aber nicht zur Erhaltung von Einfriedigungen, bei welchen die Baupflicht von Seite des Staatsärars nicht besteht, oder bei welchen die Nothwendigkeit durch die betreffende Königl. Regierung oder Königl. Centralstelle nicht anerkannt ist, in Anspruch genommen werden.

§. 22.

Die Bestimmungen der vorausgehenden Paragraphe dieses Titels finden volle Anwendung auf die Stallungen, Scheunen und Wirthschaftsgebäude überhaupt, jedoch mit der auf Seite des Nutznießers weiter ausgedehnten Unterhaltungspflicht bezüglich:

a) der Raufen, Krippen, Tröge, Wasserbehälter, Brückungen, Dielenbelege, Pflaster, Kanäle, Rinnen, Stände und Holzwände in den Stallungen aller Art;

b) der Viertelwände, Thore, Thüren und Dreschtennen von Holz,

bei welchen Gegenständen die Unterhaltung dem Nutznießer auch in dem Falle obliegt, daß hierzu einzelne neue Theile erforderlich sind, z. B. Brückhölzer in den Ständen, Steine und Holzwürfel zu den Pflastern der Ställe und Stallrinnen, Bretter an den Viertel- und Abtheilungswänden, Dielen der hölzernen Dreschtennen, einzelne Bestandtheile der Thüren und Thore.

Die Anschaffung neuer Pfosten, Büge, Schwellen und Pfetten trifft den Baufond.

Die vollständige Erhaltung des Lehmschlages der Dreschtennen ist Sache des Nutznießers.

§. 23.

Bei Brunnen liegt dem Nutznießer ob: die Befestigung locker gewordener Theile des Brunnenmantels, die Befestigung und Verdichtung des Auslaufrohres, die Befestigung des Pumpenschwengels, das Verdichten der Fugen der hölzernen Brunnentröge und die Ausbesserung der Zieheimer.

Alle übrigen Baufallwendungen an laufenden Brunnen, Ziehbrunnen, Springbrunnen, Cisternen, Wasserleitungen, Quellenfassungen und Wasserstuben hat der Baufond ganz oder in Gemeinschaft mit den übrigen hierzu verpflichteten Wassergenossen zu tragen.

§. 24.

In Ansehung der zur Staatsrealität gehörigen und in dem Hausinventar vorgetragenen Baugegenstände der Gärten wird Folgendes vorgeschrieben:

a) Die Erhaltung der Geländer und Gitterwerke, welche nicht zu den Einfriedigungen des §. 21 gehören, der Spiel- und Kegelbahnen, der Ruhebänke u. dgl. gehört zu der Verpflichtung der Nutznießer im ganzen Umfange.

b) Die Baufälle an Gartenhäusern, Gewächshäusern, Brunnen, Wasserbehältern, Wasserleitungen, Cisternen u. dgl. werden nach den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen beurtheilt und gewendet.

c) Wenn Gärten oder derlei Anlagen an den Nutznießer besonders in Pacht gegeben werden, so bleibt die Festsetzung der Unterhaltungspflicht des Staatsärars und des Nutznießers den besonderen Bestimmungen des Pachtvertrages vorbehalten, bei dessen Errichtung die Mitwirkung der einschlägigen Königl. Baubehörde bezüglich der Baugegenstände einzutreten hat.

Titel III.

Von den großen Baufällen.

Zu den großen Baufällen, welche in allen Staatsgebäuden auf Staatskosten ohne Inanspruchnahme der Nutznießer gewendet werden, sind, außer den in Titel II gegenwärtiger Verordnung bei der Aufzählung der kleinen Baufälle bereits genannten, folgende zu zählen:

§. 25.

Die Erhaltung der Grundmauern, so wie der Umfassungsmauern, Scheidemauern, Feuermauern, Schlöte, Schlotmäntel, und zwar im Mauerwerk, Bewurf und Verputz, letztere Arbeit in so weit, als sie nicht nach gegenwärtiger Verordnung zu den Obliegenheiten des Bewohners gehört.

§. 26.

Die Unterhaltung der Decken, Gewölbe und Pfeiler.

§. 27.

Die Unterhaltung der Wassergüsse, dann der dazu gehörigen Abfallröhren und Bodenrinnen.

§. 28.

Die Unterhaltung der Abtritte, Abtrittsschläuche und deren Gruben, dann der Versitzgruben, Senkgruben und Dungstätten.

§. 29.

Das Umdecken und die Ausbesserung der Dachungen, das Einspeisen der Gräthe, Firste und Dachlichter.

Die Unterhaltung der Dachfenster wird nach den Bestimmungen der §§. 11, 15 und 18 gegenwärtiger Verordnung beurtheilt und behandelt.

§. 30.

Alle Ausbesserungen der Dachstühle, Dachrinnen, Abfallröhren und Bodenrinnen.

§. 31.

Die Errichtung und Erhaltung der Blitzableiter.

§. 32.

Die Unterhaltung der Freitreppen, sowie der Bodenbelege aller Art in offenen dem Einflusse der Witterung Preis gegebenen Gängen, Gallerien u. dgl., dann der Stein- und Holzpflaster der Höfe, Wege, Straßen u. dgl.

§. 33.

Die Unterhaltung der gepflasterten Gräben, Canäle, Durchlässe, Stege, Brücken, Schutzmauern und Uferbeschlächte.

§. 34.

Die Anschaffung und Unterhaltung von Feuerlöschmaschinen und Feuerlöschrequisiten.

§. 35.

Die Erhaltung ehemaliger Befestigungswerke, z. B. der Ringmauern, Gewölbe, Thore und Thüren mit allem Zugehör, der Gräben, Wälle, Pflaster u. dgl.

§. 36.

Alle Baufälle

a) der dem öffentlichen Unterricht gewidmeten Staatsgebäude mit Ausnahme der Wohnungen des Lehr- und Dienstpersonales;

b) der Amtslocalitäten nebst Zugehörungen;

c) der Straf- und Correctionsanstalten mit Ausnahme der Beamtenwohnungen;

d) der Frohnfesten mit Einschluß der Anschaffung und Unterhaltung der Kobel (Blenden) und mit Ausnahme der Wohnung des Gerichtsdieners;

e) aller jener Theile der Staatsgebäude, welche dem Bewohner nicht zur eigenen (vergl. §. 85) und den Bewohnern nicht zur gemeinschaftlichen (vergl. §. 86) Benützung überwiesen worden sind.

Titel IV.

Von den Gegenständen, welche sich nicht zur Aufnahme in die Bauetats eignen.

Dahin gehören:

§. 37.

Die Ausbesserung der Orgeln, Glocken, Glocken- und Zugseile, Haus- und Thurm-Uhren, die Ausbesserung der Kirchenstühle und der Lampen in den Kirchen, dann das Aufrichten der Altäre, soweit dieses organisirten Kirchen zur Last fällt.

§. 38.

Die Kosten für Anschaffung und Aufrichtung von Altären und Verzierung der Straßen und öffentlichen Plätze mit Bäumen, Gesträuchen und Gras bei Feierlichkeiten und Prozessionen.

§. 39.

Sämmtliche Lagerstätten, Drahtgitter, dann Vorrichtungen zum Schließen der Gefangenen, und Fournituren in den Frohnfesten und Zuchthäusern.

§. 40.

Actenschränke, Kassen, Wandbehälter, Fensterantritte, äußere und innere Vorhänge (Rouletten, Storre, Marquisen, porte-à-l'airs) und Meublen aller Art.

§. 41.

Die Anschaffung, Erhaltung, das Füllen und Entleeren der auf den Dachböden zur Feuersicherheit befindlichen Wasserbrenten und Wasserkufen.

§. 42.

Die Brandassekuranzbeiträge, Kaminfegerlöhne, Wasserzinse und Kosten für Wasserbeifuhr, die Löhnungen der Nachtwächter und Thürmer, sowie alle jene Gebäudeaufsichtskosten, welche mehr wegen der polizeilichen Sicherheit der Gebäude, als wegen des baulichen Unterhaltes bestritten werden.

§. 43.

Das Verstopfen der Kellerfenster im Winter; das Legen und Hinwegnehmen der Winterböden, gleichwie deren Anschaffung und Unterhaltung; dann das Einsetzen und Hinwegnehmen der Winterfenster und Vorthüren.

§. 44.

Das Einbinden der Brunnen und Brunnenleitungen mit Stroh und Mist zur Winterszeit und die Entfernung des Schutzmaterials.

§. 45.

Die Reinigung der Fenster, Gänge, Stiegen, Speicherräume, der Oefen mit Zugehörungen und der Feuerläufe aller Art; dann die Reinigung der Dächer, Dachrinnen,

Dachkehlen und der Höfe von Regen, Schnee, Eis, Gras und Unrath; die Räumung und Reinigung der Kanäle, Kloaken, Abtritte und Dungstätten; die Räumung und das Abeisen der Bäche und zwar in allen Fällen mit Einschluß der Kosten, welche die Beseitigung und das Abführen des Unrathes erfordern.

Wenn derlei Arbeiten durch eine dem Baufond obliegende Baufallwendung veranlaßt werden, so eignet sich die Verrechnung der betreffenden Kosten auf den Baufond.

§. 46.

Die Kosten für die Bestreuung der Gehwege im Winter und für das Begießen der Straßen im Sommer, dann für die Reinigung der Wege und Straßen von Schnee, Eis und Unrath.

§. 47.

Die Kosten auf Abschätzung von Gebäuden und auf Herstellung der Pläne bei Staatsrealitäten-Veräußerungen.

§. 48.

Die Beleuchtungskosten aller Art, es sey denn, daß sie bei Bauführungen erforderlich werden, in welchem Falle die Verrechnung auf den Baufond zu geschehen hat.

§. 49.

Die Kosten für Zufuhr des Eises in die Keller.

§. 50.

Die Herstellung und Unterhaltung der Einfriedigungen und Bauten aller Art bei abgelegenen Grundstücken, welche nach Titel IX §. 92 lit. b nicht Gegenstand des Hausinventars sind.

Titel V.

Von den Gegenständen, welche bedingnißweise und von den Gegenständen, welche unter keiner Bedingung auf Staatskosten angeschafft und unterhalten werden dürfen.

A. Zu den Gegenständen, welche bedingungsweise auf Staatskosten angeschafft und erhalten werden dürfen, gehören:

§. 51.

Winterthüren und Winterfenster, wenn klimatische Verhältnisse, Lage, oder Bestimmung der Gebäude und Rücksichten auf Holzersparung einen dichteren Verschluß nothwendig machen.

In allen Fällen ist die Anschaffung und nach Maßgabe gegenwärtiger Verordnung auch die Unterhaltung auf Staatskosten statthaft, jedoch nur dann, wenn die Genehmigung der Königl. Kreisregierung oder Königl. Centralstelle auf Grund des nachgewiesenen Bedürfnisses erfolgt ist.

§. 52.

Flügel- oder Doppelthüren, wenn sie in Staatsgebäuden schon bestehen, oder wenn sie bei Neubauten und solchen gleichkommenden Veränderungen durch das Verhältniß der Räume bedingt werden.

§. 53.

Wandvertäfelungen in den Zimmern, wenn sie bei sehr dünnen Wänden zum Schutze gegen Kälte und bei nassen Mauern zur Abhaltung der Feuchtigkeit Bedürfniß sind.

In diesen Fällen eignen sich die Kosten für Herstellung gleichwie für Unterhaltung, in letzterer Beziehung nach Maßgabe der Bestimmungen des Titel II gegenwärtiger Verordnung, auf den Baufond.

§. 54.

Das Tünchen der Wandflächen in den Lehrsälen, Schulzimmern, in Irren- und Krankenhäusern, sowie in Wohnungs-, Wart-, Geschäfts- und allen ähnlichen Localitäten bei einem Neubau, oder einer Wendung hieher gehöriger großer Baufälle, wo dann mit dem letzten Weißaustrag eine nicht vollständig weiße Farbe, sondern ein einfacher lichter Farbenton durch Beimischung irgend eines wohlfeilen Farbmateriales zu geben, dann dieser Wandflächenanstrich mit einem dunklen Farbenstriche von der weißen Decke zu trennen ist.

§. 55.

Innere Fensterläden, wenn sie aus Rücksichten auf Sicherheit erforderlich sind, oder wenn äußere Fensterläden

wegen ästhetischen, oder constructiven Verhältnissen nicht wohl angebracht werden können.

§. 56.

Lager- oder Ganterhölzer für Wein- und Bierfässer, Obstlagerstellen u. dgl. in den Kellern, wenn derlei Einrichtungen zur trockenen Aufbewahrung von Vorräthen wegen eindringender Nässe und Unthunlichkeit der Höherlegung des ganzen Kellerbodens erforderlich sind; ferner Latten- und Bretterverschläge aller Art, wenn eine solche Abtheilung wegen des Mitgenusses eines zweiten Bewohners wesentlich nothwendig wird.

In den beiden vorgenannten Ausnahmsfällen liegt dem Baufond die Anschaffung, wie auch nach Maßgabe der Bestimmungen des Titel II gegenwärtiger Verordnung, die Unterhaltung ob.

§. 57.

Hühnerstuben, Hühnerhäuser, Enten- Gänse- und Schweinställe bei Staatsgebäuden, welche mit Oeconomien verbunden sind und bei jenen Staatsgebäuden, deren Bewohner wegen zu großer Entfernung vom Markte auf das Halten der genannten Thiere angewiesen sind, aber immer nur dann, wenn die Genehmigung der betreffenden Königl. Kreisregierung oder Königl. Centralstelle auf den Grund des nachgewiesenen Bedürfnisses vorliegt.

Die Reparaturen obiger Stallungen werden nach den Bestimmungen des §. 22 gegenwärtiger Verordnung beurtheilt und behandelt.

§. 58.

Glocken und Glockenzüge und zwar:

a) die Glocken und Glockenzüge in den Thoren und Thüren der Hofeinfriedigungen;
b) die Hausglocke nebst Glockenzug, wenn das ganze Gebäude nur an Einen Nutznießer überwiesen ist;
c) die Hausglocken mit Glockenzügen, wenn das Gebäude mehrere abgeschlossene Wohnungen enthält;
d) die etwa in Amtslocalitäten erforderlichen Glocken und Glockenzüge.

In den Fällen a, b und c eignen sich die Anschaffungs- und Unterhaltungskosten, letztere nach Maßgabe der Bestimmungen des Titel II gegenwärtiger Verordnung, auf den Baufond, im Falle d auf die Amtsregie.

§. 59.

Hausthürzüge an solchen Gebäuden, wo die örtlichen Verhältnisse oder der Zweck des Gebäudes den beständigen Verschluß der Hausthüre nothwendig machen.

§. 60.

Beleuchtungsanstalten und zwar:

a) Gasröhrenleitungen und deren Einrichtung;
b) auswendige Laternen, welche als Folge öffentlicher Beleuchtungsanstalten nicht vermieden werden können;
c) Laternen, welche zur Beleuchtung der Geschäftslocalitäten erforderlich sind.

§. 61.

Brunnen mit laufendem Wasser, Zieh- oder Pumpbrunnen in dem Innern der Gebäude, wenn dieselben da, wo es die Umstände gestatten, in dem Erdgeschoße eingerichtet werden können.

Nur wo die Bestimmung des Gebäudes es erfordert, dürfen auch die oberen Stockwerke hierzu verwendet werden, z. B. in Heilbädern u. dgl.

B. Zu den Gegenständen, welche unter keiner Bedingung auf Staatskosten angeschafft und unterhalten werden dürfen, gehören:

§. 62.

Das Malen und Tapezieren der Räume.

§. 63.

Küchenkästen, Schränke, Anrichten, Schüsselbretter, Fleischklötze, Fleischhängen, Fleischgrände, Badstuben, Ofenbänke u. dgl.

§. 64.

Gartenfrühbeete, Holländerkästen, Treibhäuser, Einsetzen, Blumenbretter und Stellagen aller Art, Mistbeetdecken, Strohrahmen, Gänge- und Rabatten-Einfassungen,

Spalierwände, Gitterwerke, Spiel- und Kegelbahnen, Ruhebänke, Bienenstöcke u. dgl.

§. 65.

Taubenhäuser oder Taubenschläge, Fischkästen, oder Fischbehälter, Stoß- und Futtertröge, Futterkästen, Haberkästen.

§. 66.

Badeinrichtungen, welche in den oberen Stockwerken niemals und im Erdgeschoße nur auf Kosten der Bewohner und unter Anwendung aller jener Vorrichtungen, welche der einschlägigen Königl. Baubehörde für die Sicherung der angrenzenden Räumlichkeiten und des Gebäudes überhaupt gegen die Einwirkung der Feuchtigkeit als nothwendig erscheinen, eingerichtet werden dürfen.

Ausgenommen hievon sind die Heilbäder des Staates.

Titel VI.

Von der Aufsicht auf die Staatsgebäude.

§. 67.

Die Oberaufsicht über die Staatsgebäude liegt den Königl. Bauinspectionen ob.

§. 68.

Um vorzubeugen, daß kleine Baufälle nicht so lange verschoben werden, bis sie die Eigenschaft großer Baufälle annehmen und so der Staatskasse zur Last fallen, wird der Königl. Baubehörde zur Pflicht gemacht gleichzeitig mit jeder behufs der Verfassung des Landbauunterhaltungs-Etats alljährlich stattfindenden Aufnahme der großen Baufälle und der hiermit nothwendig verbundenen Untersuchung sämmtlicher Staatsgebäude, alle kleinen Baufälle mit Inbegriff der Räumungen und Reinigungen vollständig und genau aufzunehmen.

Der Königl. Baubeamte oder dessen verpflichtete Stellvertreter, welcher befragliche Handlung vornimmt, hat sogleich an dem Orte selbst, wo sich das Staatsgebäude befindet, dem Nutznießer ein amtlich gefertigtes Verzeichniß der demselben obliegenden Leistungen mit Beifügung einer Frist für die Erfüllung derselben und mit Hinweglassung der Berechnung der Kosten für die befraglichen Leistungen gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen.

Diese Frist ist von der Etatsaufnahme bis zur definitiven Uebernahme der großen Baufallwendungen zu bestimmen, dringende Fälle ausgenommen, welche einen kürzeren Zeitraum erheischen.

Ist der vollziehende Königl. Baubeamte nicht der Vorstand der Königl. Bauinspection selbst, sondern ein Königl. Bauconducteur oder verpflichteter Stellvertreter, so ist der Ausfertigung des erwähnten Verzeichnisses die Formel „aus Auftrag" beizufügen.

Nach seiner Rückkunft hat der Königl. Baubeamte das Verfügte dem Vorstande der Baubehörde anzuzeigen und zu den Acten zu bringen.

Kann die schriftliche Aufforderung an dem Orte selbst nicht geschehen, so hat dieselbe von dem Amtesitze aus zu erfolgen.

§. 69.

Wenn der Nutznießer des Staatsgebäudes etwaige Einwendungen gegen die ihm von dem Königl. Baubeamten, oder dessen Stellvertreter, oder von der Königl. Baubehörde angesonnene Baupflicht, oder gegen das Vorhandenseyn des von denselben angenommenen Baufalles nicht innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage des von ihm bestätigten Empfanges der an ihn ergangenen schriftlichen Aufforderung gerechnet, oder, falls zur Baufallwendung ein kürzerer Zeitraum vorgezeichnet wurde, vor dem Auslaufe desselben bei der Königl. Regierung, Kammer des Innern, schriftlich angezeigt, so gilt die Unterlassung als stillschweigend erfolgte Anerkennung des Baufalles.

§. 70.

Ist der Nutznießer der an ihn ergangenen Aufforderung innerhalb der gegebenen Frist nicht nachgekommen, so liegt dem Königl. Baubeamten oder dessen verpflichteten Stellvertreter ob, bei der nächsten Besichtigung des Gebäudes die betreffenden Arbeiten zu veranschlagen, zu veraccordiren und sogleich zur Ausführung anzuordnen. Hier-

zu bedarf es keiner weiteren Ermächtigung von Seite des Vorgesetzten, jedoch hat der Königl. Baubeamte oder dessen Stellvertreter, unmittelbar hernach bei der Königl. Bauinspection die Vorlage des Kostenverzeichnisses an die Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu veranlassen.

Dieselbe hat ohne Verzug die erforderlichen Vorschüsse bei dem baurechnungsführenden Amte anzuweisen und den erlaufenden Kostenbetrag mittelst Abzuges an dem Gehalte des Staatsdieners oder Bewohners zu erholen. Es darf jedoch der Betrag, welcher an dem Gehalte zur Ausübung des Retentionsrechtes zurückbehalten wird, nie die im §. 73 des Gesetzes vom 10. November 1837 (Gesetzblatt Seite 84 und 85), als im Wege der Hilfsvollstreckung angreifbar bezeichnete Rate, übersteigen.

Gegen solche Nutznießer, welche aus Staatskassen keine fixen Gehalte beziehen, ist mit gerichtlicher Klage vorzuschreiten.

Wenn die Einschreitung gegen Nutznießer von Staatsgebäuden geschieht, welche zur Verwaltung der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, oder der Königl. Centralstellen gehören, so hat die Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, die Mitwirkung jener Stellen in Anspruch zu nehmen.

§. 71.

Der von dem Königl. Baubeamten mit den betreffenden Handwerksleuten abgeschlossene Accord ist zur Kenntniß des Nutznießers des Staatsgebäudes zu bringen. Sollte von demselben entweder gegen die angesonnene Baupflicht oder gegen das Vorhandenseyn des angenommenen Baufalles nach dem Sinne des §. 69 gegenwärtiger Verordnung Einwand erhoben worden seyn, so ist im ersteren Falle gleichwohl die Bauwendung vornehmen zu lassen, im zweiten Falle hat aber die Wendung bis zur erfolgten Entscheidung ausgesetzt zu bleiben.

§. 72.

Der Königl. Baubeamte oder dessen Stellvertreter hat bei der jedesmaligen Untersuchung des Staatsgebäudes nicht nur auf Erfüllung der Obliegenheiten des Nutznießers, sondern auch auf die Beseitigung aller Uebelstände, welche dem Staatsgebäude und den dazu gehörigen Staatsrealitäten Nachtheil bringen, wessen Namens sie auch seyn mögen, hinzuwirken, sowie auch dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeiten, deren Kosten unter den sogenannten ständigen Bauausgaben erscheinen, rechtzeitig und entsprechend vollzogen werden.

Die Nutznießer der Staatsgebäude aber sind gehalten, die Bauarbeiten selbst zu überwachen, etwaige Gebrechen der Königl. Bauinspection zur Abstellung anzuzeigen und den rechtzeitigen Vollzug auf keine Weise zu hemmen.

§ 73.

Die technischen Mitglieder der Königl. Kreisregierungen und der Königl. Centralstellen haben bei ihren Geschäftsreisen den Vollzug der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen.

Den Mitgliedern der obersten Baubehörde liegt ob, ihre deßfallsigen Wahrnehmungen in dem Protokolle der bei dem Schlusse der Kreisbereisung zu pflegenden Berathung niederzulegen und bezüglich der zu dem Wirkungskreise der Centralstellen gehörigen Gebäude das Erforderliche auf dem Dienstwege zu veranlassen.

§. 74.

In Ansehung aller den Königl. Staatsministern und den Königl. Regierungspräsidenten zur Bewohnung überwiesenen Staatsgebäude wird Folgendes vorgeschrieben:

a) Der zur Inspicirung des Bauwesens in den Regierungsbezirk abgeordnete Königl. Ministerial-Commissär hat unter Zuziehung des Königl. Regierungsbaurathes und des einschlägigen Königl. Baubeamten das in Frage stehende Staatsgebäude genau zu untersuchen.

b) Wenn bei dieser Untersuchung sich Baugebrechen zeigen, so sollen diese in einen Kostenanschlag gebracht, hierin jene Baufälle, welche auf Staatskosten gewen-

bet werden, von jenen, welche dem Bewohner zur Last fallen, wobei auf die Bestimmungen der §§. 4, 5, 6, 69, 70 und 71 die vorschriftsmäßige Rücksicht und Beziehung zu nehmen ist, auf das genaueste ausgeschieden und hiernach der Bewohner durch den Königl. Ministerial Commissär zur Wendung derselben aufgefordert werden.

c) Der einschlägige Königl. Baubeamte hat obigen Kostenanschlag vor Ankunft des Königl. Ministerial-Commissärs vorzubereiten.

d) Die Wendung jener Baufälle, deren Kosten nach gegenwärtiger Verordnung den Baufond treffen, ist durch den Königl. Ministerial-Commissär nach vorausgegangener Feststellung und Gegenzeichnung des Kostenanschlages zur unverzüglichen Ausführung anzuordnen.

e) Sind in dem Kostenanschlage Gegenstände enthalten, welche die Genehmigung des Königl. Staatsministeriums bedingen, so ist deßfalls von dem Königl. Ministerial-Commissär der geeignete Vorbehalt einzulegen.

f) Damit die den Baufond treffenden Baufallwendungen rechtzeitig vollzogen und von dem mit der nächstjährigen Kreisbereisung beauftragten Königl. Ministerial-Commissär geprüft werden können, hat die Königl. Kreisregierung der Königl. Baubehörde bei dem die Zahlung leistenden Amte einen dem festgestellten Betrage gleichkommenden Vorschuß auf Rechnung des Landbau Unterhaltungs-Etats zu eröffnen.

g) In gleicher Weise hat der Königl. Ministerial-Commissär das Geleistete auf den Grund des im vorhergegangenen Jahre festgestellten Kostenanschlages zu untersuchen, sämmtliche Ausgabsbelege festzustellen und zu unterzeichnen.

In Zukunft darf keine Bauausgabe, welche dieser Eigenschaft entbehrt, definitiv eingewiesen werden.

h) Wenn die kleinen Baufälle für das laufende Jahr noch nicht vorschriftsmäßig gewendet seyn sollten, so hat der Königl. Ministerial-Commissär das Geeignete hierzu zu veranlassen.

i) Im Falle eine Einigung der Meinungen bei dem fraglichen Geschäft nicht zu Stande gebracht werden kann, sind die verschiedenen Meinungen in das Berathungsprotokoll über die Ergebnisse der vollzogenen Inspicirung des Kreises niederzulegen und in solcher Weise zur Entscheidung des Königl. Staatsministeriums zu bringen.

Titel VII.

Von der Vornahme der Baufallschätzungen und Baufallwendungen bei Veränderungen in der Person der Nutznießer der Staatsgebäude.

§. 75.

Wird in Folge einer Versetzung, Quiescirung, Resignation, eines Todesfalles oder einer anderen Ursache ein Staatsgebäude von dem bisherigen Nutznießer oder Inwohner verlassen, so hat die Königl. Regierung, Kammer des Innern oder der Finanzen, oder die Königl. Centralstelle, in deren Verwaltungskreis das in Frage stehende Staatsgebäude gehört, unverzüglich die einschlägige Königl. Baubehörde zur Vornahme der Baufallschätzung aufzufordern.

§. 76.

Die Königl. Baubehörde hat sogleich selbst, oder bei zu befürchtenden Differenzen unter Mitwirkung der hiezu einzuladenden einschlägigen Polizeibehörde eine Untersuchung und Baufallschätzung in dem zu verlassenden Gebäude vorzunehmen. Zu dieser Verhandlung sind beizuziehen:

a) der abgehende Nutznießer oder ein Bevollmächtigter desselben, bei Todesfällen die Erben des Nutznießers oder deren in gesetzlicher Form zu bestimmende Vertreter;

b) die etwa von den vorstehenden Betheiligten in ihrem Interesse und auf ihre Kosten gewählten Sachverständigen;

Digitized by Google

c) im Falle bereits erfolgter Ernennung, der etwa am Orte anwesende Nachfolger des bisherigen Nutznießers oder der Stellvertreter des ersteren.

Sollten auf geschehene und gehörig nachgewiesene Einladung der abgehende Nutznießer, oder ein Bevollmächtigter oder Vertreter desselben auf den festgesetzten Tag der Baufallschätzung nicht beiwohnen, so gilt das Nichterscheinen als stillschweigend erfolgte Anerkennung der Baufallschätzung.

Im Falle der Nutznießer oder dessen Erben keinen Vertreter aufstellen, so ist dafür ein Mitglied der Gemeindeverwaltung beizuziehen.

§. 77.

Die Einschätzung hat sich hauptsächlich zu erstrecken auf die Constatirung:

a) des Zustandes, in welchem der Abtretende das Gebäude getroffen hat, und zwar unter Zugrundlegung des nach Titel IX gegenwärtiger Verordnung aufgestellten Hausinventars;

b) des Zustandes, in welchem derselbe das Gebäude übergibt;

c) der hiernach zu ermittelnden Größe seiner Haftung, wobei die auf Kosten des vorigen Nutznießers vorzunehmenden Reinigungen, Räumungen und zu wendenden kleinen Baufälle speciell aufgezählt werden müssen.

§. 78.

Ist auf diese Weise die Verbindlichkeit des Nutznießers genau festgestellt, so hat der Königl. Baubeamte sogleich die Kosten der zu wendenden kleinen Baufälle mit Inbegriff der etwa erforderlichen, in der Verpflichtung des bisherigen Nutznießers liegenden anderen Arbeiten, welche sie auch seyn mögen, genau zu berechnen, hierüber mit den betreffenden Handwerksleuten einen Accord abzuschließen und die Ausführung unmittelbar sogleich anzuordnen.

§. 79.

Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protokoll zu errichten, in welches auch die etwaigen Erinnerungen des abtretenden oder des antretenden Nutznießers, oder deren Stellvertreter aufgenommen werden müssen. Dieses Protokoll ist der Königl. Regierung, Kammer des Innern, zur Prüfung und Feststellung der Baufallschuld vorzulegen. Bei Staatsgebäuden, welche zu dem Wirkungskreise der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, oder einer Königl. Centralstelle gehören, hat die Entscheidung unter Mitwirkung jener Königl. Stellen zu geschehen. Der Vollzug der Arbeiten darf aber nicht bis zur erfolgten Entscheidung verschoben werden.

§. 80.

Die festgesetzte Summe der Bauschuld ist dem einschlägigen Königl. Rentamte zur Erhebung von dem schuldigen Theile einzuweisen, welches auch zur vorschriftsmäßigen Zahlung zu ermächtigen ist, wenn der Bauschilling von dem bisherigen Nutznießer oder dessen Erben nicht sogleich erhoben werden kann, sondern erst im Wege des Zwanges oder auf andere Art bei der Gerichts- oder Verlassenschaftsbehörde flüssig gemacht werden muß.

Durch diese Verfügung und auf den Grund der hierauf von dem Königl. Baubeamten zu contrasignirenden Handwerksconti ist in der rentamtlichen Baurechnung bei dem betreffenden Bauobjecte die Einnahme der Baufallschuld und deren Verwendung speciell, jedoch intra latus, nachzuweisen.

Diese Vorschrift findet bei den Gebäuden der centralisirten Stelle analoge Anwendung.

Nach erfolgter Feststellung der Baufallschuld findet ein nachträglicher Anspruch an die Betheiligten nicht statt, weil die Accordbeträge so bestimmt gefaßt werden können und sollen, daß sie der künftigen effectiven Ausgabe gleichstehen.

§. 81.

Steht die Wendung der kleinen Baufälle mit unverschieblichen Reparaturen, deren Kosten aus dem Baufond zu decken sind, in solcher Verbindung, daß beide unabhängig von einander nicht vollzogen werden können, so hat

der Königl. Baubeamte die Ausführung der befraglichen Reparaturen gleichzeitig mit der Wendung der kleinen Baufälle, und zwar auf den Grund eines Kostenanschlages und Accordes anzuordnen.

Auch in dem Falle, daß der Königl. Bauinspection für derlei Reparaturen keine Deckungsmittel zur Verfügung stehen, darf der Vollzug der Angeordneten nicht verzögert werden; dieselbe hat aber unverzüglich der Königl. Regierung, Kammer des Innern, den Kostenanschlag nebst Accord behufs der Zahlungsanweisung vorzulegen und das von dem Königl. Baubeamten beobachtete Verfahren nachzuweisen.

§. 82.

Wenn die Kosten der in dem vorstehenden §. 81 bezeichneten großen Baufälle auf den Landbau-Unterhaltungs-Etat des laufenden Etatsjahres nicht übernommen werden können, so ist der Königl. Baubehörde bei dem baurechnungsführenden Königl. Amte ein Vorschußcredit auf Rechnung des Landbau-Unterhaltungs-Etats für das nächstkünftige Etatsjahr zu eröffnen, oder diese Crediteröffnung bei der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, oder derjenigen Königl. Centralstelle zu veranlassen, zu deren Verwaltung das Staatsgebäude gehört.

Um Vorgriffen auf das nächstkünftige Etatsjahr so viel wie möglich vorzubeugen, haben die Königl. Kreisregierungen und die Königl. Centralstellen bei der Aufstellung des Landbau-Unterhaltungs-Etats den Kreisbaureservefond, dann die Specialreservefonds der Königl. Bauinspectionen mit Rücksichtnahme auf derlei Fälle zu bemessen.

Titel VIII.

Von der Ueberweisung der Staatsgebäude an die Nutznießer

§. 83.

Die Ueberweisung ist der Act, durch welchen das Königl. Staatsärar als Eigenthümer der Realität mittelst der Königl. Baubehörde, in deren Amtsbezirke die Staatsrealität liegt, und welche zur Vornahme dieses Acts einen Königl. Baubeamten oder verpflichteten Stellvertreter abzuordnen hat, zu dem Uebernehmer in das entsprechende Rechtsverhältniß tritt, als dessen specielle Punktation die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung zu gelten haben, welche für beide Theile hierdurch gleich bindende Kraft erhalten.

Es ist deßhalb dem antretenden Nutznießer ein Exemplar derselben zur Bemessung seines Benehmens bei der Ueberweisung der betreffenden Staatsrealität auszuhändigen, und, daß dieses geschehen, in dem von dem Königl. Baubeamten, oder dessen Stellvertreter, zu führenden, dem antretenden Nutznießer zur Anerkennung und Unterzeichnung vorzulegenden Ueberweisungsprotokolle besonders zu bemerken.

§. 84.

Der antretende Nutznießer hat sich von dem Umfange und von der Beschaffenheit des ihm zu überweisenden Staatseigenthumes durch eigene Anschauung Kenntniß zu verschaffen. Der Königl. Baubeamte hat daher mit demselben alle Bestandtheile der Staatsrealität in Augenschein zu nehmen, um den wirklichen Bestand mit dem nach Titel IX gegenwärtiger Verordnung verfaßten Hausinventar zu vergleichen.

Ergeben sich bei der Vornahme dieses Augenscheines Abweichungen des Inventars von dem wirklichen Bestande der Staatsrealität, so ist ersteres durch den Königl. Baubeamten mit Rücksichtnahme auf etwa bereits beschlossene, oder angeordnete, oder in Ausführung begriffene Baufallwendungen, nach Anleitung des §. 93 Titel IX gegenwärtiger Verordnung zu berichtigen und, wie geschehen, in dem Ueberweisungsprotokolle zu bemerken.

§. 85.

Bei Amtsgebäuden müssen die dem Bewohner, als solchem, zum Wohnungsgenusse zu überweisenden Bestandtheile der Staatsrealität in dem Ueberweisungsprotokolle besonders aufgezählt und von den Geschäftslocalitäten getrennt erscheinen.

Zu letzteren sind jene Bestandtheile der Staatsrealität zu rechnen, welche Amts- und Privatzwecken des Bewohners zugleich dienen, z. B. gemeinschaftliche Höfe, Gänge, Treppen u. dgl.

§. 86.

Wenn ein Staatsgebäude für mehrere Nutznießer (Parteien) bestimmt ist, so müssen in dem Ueberweisungspro-

soforte die Wohnungs- und sonstigen Bestandtheile der Staatsrealität, welche dem antretenden Nutznießer zum ausschließlichen Gebrauche zugedacht sind, von jenen getrennt erscheinen, welche der gemeinschaftlichen Benützung mit den übrigen Nutznießern unterliegen, z. B. Vorplätze, Gänge, Stiegen und Stiegenräume, Keller, Speicher, Holzlegen, Waschküchen u. dgl.

Im ersten Falle hat der antretende Nutznießer den bezüglichen Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung allein, im zweiten Falle in Gemeinschaft mit den betheiligten Nutznießern nachzukommen.

Zu dieser Verhandlung sind die übrigen Nutznießer des Staatsgebäudes bezüglich der gemeinschaftlichen Localitäten beizuziehen, ihre etwaigen Erinnerungen entgegen zu nehmen und Differenzen, wo möglich, auszugleichen. In dem Falle der Nichtvereinbarung ist die höhere Entscheidung zu erwirken.

§. 87.

In thunlichen Fällen soll der Königl. Baubeamte die Ueberweisung des Staatsgebäudes an den antretenden Nutznießer mit der Baufallschätzung behufs der Geschäftsvereinfachung in Verbindung bringen, ohne daß jedoch die Vornahme der Baufallschätzung, welche nach Titel VII, §. 75 und §. 76 gegenwärtiger Verordnung jedesmal sogleich nach erfolgter Veränderung in der Person des bisherigen Nutznießers vollzogen werden muß, irgend wie verzögert werden darf.

In allen Fällen aber muß die Ueberweisung des Staatsgebäudes bis zum Schlusse der Amtsextradition erfolgen.

§. 88.

Werden von dem Bewohner bezüglich des Bauzustandes Einwendungen vorgebracht, so soll der Königl. Baubeamte billige, die Grenzen der allgemeinen und gegenwärtigen Bauvorschriften, dann die amtliche Zuständigkeit der Königl. Baubehörde nicht überschreitende Anforderungen sogleich zu befriedigen und in solcher Weise eine Ausgleichung zu Stande zu bringen suchen, damit das Staatsgebäude in einem Zustande überwiesen werden kann, welcher dem Bewohner zu einer gegründeten Beschwerde keinen Anlaß gibt und die Uebernahme einer Haftung möglich macht.

Hat die Königl. Baubehörde zur Befriedigung solcher Anforderungen keine Mittel, so ist die Verhandlung der Königl. Regierung, Kammer des Innern, mit geeignetem Antrage vorzulegen.

§. 89.

Wenn der antretende Nutznießer Vorbehalte in das Protokoll legt, welche dem Königl. Baubeamten unbillig zu seyn scheinen, oder die Grenzen der allgemeinen und der gegenwärtigen Vorschriften überschreiten, so sind die Verhandlungen der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen, welche dann auch solche Baufallwendungen, die zwar zu den kleinen Baufällen gehören, aber in den auf die Baufallschätzung bezüglichen Verhandlungen noch nicht erscheinen, auf den Baufond anzuweisen befugt ist.

Sind derlei kleine Baufälle bei der Vornahme der Baufallschätzung aus Fahrlässigkeit unberücksichtiget geblieben, so haftet dafür der Königl. Baubeamte, welcher die Baufallschätzung vollzogen hat.

§. 90.

Die Amtsextraditionscommissäre haben auf die Erfüllung gegenwärtiger Verordnung ein vorzügliches Augenmerk zu richten und in den Amtsextraditionsverhandlungen im Allgemeinen niederzulegen, was von der Königl. Baubehörde hinsichtlich der Baufallschätzung und der Ueberweisung geschehen ist. Sie haben zu wachen, daß bei der Ausscheidung der Geschäfts- von den Wohnungslocalitäten die Erfordernisse des Dienstes gewahrt werden.

Finden Amtsvisitationscommissäre im Allgemeinen eine Vernachlässigung der kleinen Baufälle, so haben sie hierüber Anzeige zu erstatten, welche der Königl. Regierung, Kammer des Innern, zur weiteren Erwägung und Verfügung mitzutheilen ist.

§. 91.

Bei Wohnungsveränderungen der Präsidialgebäude sind ohne allen Verzug der jeweilige Zustand der Präsidialwohnung und die etwa vorhandenen Baugebrechen, und zwar durch den Königl. Regierungsbaurath unter Zuziehung des einschlägigen Königl. Baubeamten, übrigens nach näherer Anleitung gegenwärtiger Verordnung, auf das

genaueste zu constatiren, das über den Befund aufgenommene Protocoll aber ist durch den zur Stellvertretung des Königl. Regierungspräsidenten in Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen berufenen Königl. Regierungsdirector schleunigst dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Diese Bestimmungen finden auf die von den Königl. Staatsministern und den Vorständen der Centralstellen bewohnten Staatsgebäude analoge Anwendung.

Titel IX.

Von dem Hausinventar.

§. 92.

Das Hausinventar soll enthalten:

a) die Angabe des Ortes, d. i. der Stadt, des Marktes, Dorfes u. s. w., in welchem das Staatseigenthum liegt;

b) mit Beziehung auf den unter lit. d. vorgeschriebenen Situationsplan, die Aufzählung der sämmtlichen Bestandtheile des Staatseigenthums, d. i. das Wohngebäude mit der Hausnummer, dann die dazu gehörigen nicht unter eigenen Nummern erscheinenden Wirthschaftsgebäude, als Scheune, Stallungen, Waschhaus, Holzlege, Backofen u. dgl.; ferner Brunnen, Wasserleitungen, Einfriedigungen, Freimauern, Höfe und Gründe u. dgl., letztere, wenn sie mit dem Gebäude wirklich verbunden sind, oder doch zu demselben dergestalt gerechnet werden, daß sie mit ihm benützt oder veräußert werden können;

c) die Beschreibung der Grenzen des Staatseigenthumes mit Bezeichnung der das Staatseigenthum unmittelbar berührenden, zu demselben nicht gehörigen Gebäude, Mauern, Höfe, Einfriedigungen, Wege, Gründe u. dgl., mit Hinweisung auf

d) den Situationsplan, welcher die in lit. b. genannten Bestandtheile der Staatsrealität vollständig, die angrenzenden in lit. c. erwähnten Liegenschaften aber nur in so weit darzustellen hat, als es zur Deutlichkeit der Grenzbeschreibung erforderlich ist; die Höfe, Gärten und Gründe müssen mit den Steuercatasternummern bezeichnet seyn;

e) die genaue Verzeichnung der Servitute, womit das dem Staate angehörige Eigenthum belastet oder wozu es berechtiget ist, z. B. bei Gebäuden: die Holzberechtigungen, die Communeigenschaft der Mauern, das Hammerstreichsrecht, vergönnte Fenster u. dgl.; bei den betreffenden Gründen: das Durchgangsrecht der Wasserlauf u. dgl.;

f) bei jeder Servitutsberechtigung, oder Servitutslast: die Angabe der faktischen und rechtlichen Gründe, worauf sie beruhen, und wodurch sie nachgewiesen werden können;

g) das Alter der Gebäude; wo die Behelfe es nicht gestatten, die Angabe des muthmaßlichen Alters nach Maßgabe des Baustyles, z. B. bei alten Schlössern;

h) den Titel des Staatseigenthumes, ob das Gebäude ursprünglich von der Königl. Regierung erbaut, oder ob und von wem es erkauft wurde, und um welchen Preis, oder ob es durch einen andern Titel, z. B. Säcularisation, Mediatisirung u. dgl. in das Staatseigenthum übergegangen ist;

i) die Aufschlüsse über die Baupflicht und ob dieselbe streitig oder unstreitig ist;

k) den Wertheanschlag oder den letzterhobenen Schätzungswerth;

l) das Brandversicherungskapital, und zwar unter Angabe, ob nur die verbrennbaren Theile des Gebäudes oder das ganze Gebäude versichert ist;

m) die speciellen Beschreibungen der einzelnen Gebäude unter Hinweisung auf die beizufügenden Grundrisse, Durchschnitte und Abbildungen des Aeußeren (Façaden). Als Beispiel folgt nachstehend die Anleitung zur Beschreibung eines Wohngebäudes.

A.

Beschreibung des Aeußeren.

Baustyl, Anzahl der Stockwerke, Sockel ob von gehauenen Steinen mit Hintermauerung von Bruch- oder

Backsteinen, oder ganz von Bruch- oder Backsteinen mit Bewurf, Verputz und Anstrich; Umfassungsmauern, gleiche Angabe; Fensterbekleidungen, ob von Hausteinen mit Gliedern, oder gemauert nebst Beschläg und Anstrich; Gurtgesimse, ob von gehauenen Steinen, oder gemauert und verputzt nebst Anstrich; Erker, plastische Bilder, Statuen, Wappen, Wandmalereien u. dgl. Dachgesims, ob von Holz oder gehauenen Steinen, oder gemauert und verputzt, nebst Anstrich; Dachrinnen und Abfallröhren, ob von Holz oder Metall mit Anstrich und den dazu gehörigen Bodenrinnen; Dach, ob Giebel oder Walmdach; Art der Eindeckung, ob mit Hohlziegeln, Breitziegeln, Schiefersteinen, Eisenblech u. dgl.; Eindeckung der Firste, Gräthe und Seigen, welchen Winden ausgesetzt; Verdichtungsmittel der Eindeckung gegen Stürme, Schnee und Regen; etwaige kleine Thürme, deren Baumaterial, Form u. dgl.; Blitzableiter, wie geleitet, Anzahl der Einsaugspitzen.

B.

Beschreibung des Innern.

a) Keller und unterirdische Gewölbe, deren Baumaterial, Verputz, Pflaster, Rasten, Fenster, mit Einschluß der Rahmen, Beschläge und Einglasung, Kellerthüren und Treppen.

b) Erster Stock (Erdgeschoß): Vorplatz mit Haupteingang, Freitreppe, Hausthüre und Oberlicht, deren Beschläge und Anstrich; Steinpflaster oder Bodenbeleg von Holz.

Die Zimmern nach Nummern, oder wo diese fehlen, der Reihe nach; dann die übrigen unheitzbaren Kammern und Räume.

In jedem Zimmer sind zu beschreiben: die Thüren und die Fenster mit Beschlägen und Anstrich; der Fußboden; die Decke und Wände mit Anstrich; die Oefen mit ihren Zugehören; die inneren und äußeren Läden, deren Anstrich und Beschläge; die Küche nebst Kocheinrichtungen; die Heitzräume, deren Thüren mit Beschlägen, sowie alle niet- und nagelfesten Gegenstände.

c) Zweiter Stock: die Treppe, ihr Aus- und Antritt, das Material derselben, der Vorplatz mit dessen Fenstern und deren Beschlägen; die Läden, das Bodenbeleg. Hierauf die Zimmer, wie im ersten Stock.

d) So für alle Stockwerke.

e) Dachraum: die Treppe; das Bodenbeleg; die Thüre und Geländer der Treppenöffnung; der Dachstuhl, die Bodenfenster und Läden, deren Beschläge und Eindeckung; die Schutzbretter.

f) Die Kamine, ihre Bauart und Eindeckung.

g) Die Thurmuhren.

h) Die Glocken.

i) Die Winterfenster, Winterthüren und Winterböden.

k) Die Anzahl der Schlüssel und in wessen Händen sie sich befinden.

§. 93.

Das Hausinventar muß durch die nachzutragenden künftigen Veränderungen stets in Evidenz erhalten werden.

Die Veränderungen sind aber nicht in das Hausinventar selbst einzuzeichnen, sondern in besondere Beilagen zu bringen.

§. 94.

Bei allen schriftlichen und bildlichen Darstellungen des Hausinventars ist die zu 14 Duodezimalzoll vorgeschriebene Höhe des Papierformates einzuhalten. (Regierungsblatt 1812. Seite 195.)

§. 95.

Rücksichten auf die verfügbaren technischen Kräfte des Staatsbaudienstes bedingen die allmählige Aufstellung der Hausinventarien, welche von der Königl. Baubehörde unter Mitwirkung des Königl. Rentamtes oder des die Baurechnung führenden Königl. Amtes in den nachstehenden Fällen zu verfassen sind:

a) wenn neuerbaute Staatsgebäude und

b) wenn vom Staate für Staatszwecke erworbene Gebäude an den Nutznießer überwiesen werden;

c) wenn in der Person des Nutznießers eines Staatsgebäudes in Folge einer Versetzung, Quiescirung, Resignation, eines Todesfalles oder einer anderen Ursache eine Veränderung vorgeht;

d) wenn wesentliche Umgestaltungen und Veränderungen eines Staatsgebäudes vorgenommen werden.

§. 96.

Kann das Hausinventar, für dessen Genauigkeit die Königl. Baubehörde einzustehen hat, von den hiermit beauftragten Königl. Baubeamten allein, ohne nachtheilige Rückwirkung auf den ordentlichen Baudienst, nicht hergestellt werden, so ist die Königl. Baubehörde zu ermächtigen, demselben einen Gehilfen für befraglichen Zweck beizugeben, und die Gebühren des letzteren, so wie die deßfallsigen Ausgaben für Schreib- und Zeichnungsmaterialien aus den Mitteln des Landbau-Unterhaltungs-Etats zu decken.

Titel X.

Von der Anwendung der vorstehenden Vorschriften.

§. 97.

Die Gebäude, auf welche die vorstehenden Vorschriften unbeschadet wohlerworbener Rechte, Anwendung finden, sind folgende:

a) die sämmtlichen Staatsgebäude, welche zum Wirkungskreise der Königl. Staatsministerien des Königl. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, und des Handels und der öffentlichen Arbeiten gehören;

b) alle von den Mitgliedern der Geistlichkeit benützten Staatsgebäude;

c) die von Pfarrern, Vicarien, Benefiziaten und exponirten Geistlichen bewohnten Gebäude, bei welchen das Staatsärar die Baulast als Folge der Säcularisation trägt;

d) die Gebäude des Cultus und Unterrichts, bei welchen dem Staate die Bauverbindlichkeit aus einem Privatrechtstitel ausschließlich, ohne Concurrenz Dritter obliegt.

e) die Gebäude des Hofes, welche der König nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betreffend, vorübergehend zu einem anderen Staatszwecke überläßt, und auf die Dauer dieser Benützung auch die Unterhaltungskosten derselben im gleichem Maße auf die Staatskasse überweist, dann alle Königl. Schlösser außerhalb München und die Gebäude der Hofcultus-Stiftungs-Administration;

f) die dem Staate gehörigen Heilbäder, und die Gebäude der Staatsöconomien, als: Oeconomiehöfe, Schäfereien, Schäferwohnungen, Ziegelbrennereien, Hammerwerke, Glashütten, Säg-, Mahl-, Walk- und Kunstmühlen u. dgl. dann die an Private, Gemeinden und Stiftungen vermietheten Staatsgebäude, und die von dem Staate für Staatszwecke von Privaten, Gemeinden und Stiftungen gemietheten Gebäude, vorbehaltlich jedoch

1. der Bestimmungen bereits in Kraft bestehender Pacht- und Miethverträge,
2. der bei Abschließung künftiger Pacht- und Miethverträge, nach Maßgabe der obwaltenden besonderen Verhältnisse, auf die eine oder andere Seite der Vertragenden etwa weiter auszudehnenden oder einzuschränkenden Unterhaltungspflicht;

g) die Staatsgebäude des Ludwigkanales.

§. 98.

Die Nutznießer jener Pfarr- und Benefiziatgebäude, welche an das Staatsärar einen Baucanon bezahlen, sind, unbeschadet wohl erworbener Rechte, gehalten, alle Räumungen und Reinigungen, mit Inbegriff des Weißens, dann des Ausputzens und Schwärzens der Oefen, sowie die aus Mangel an Aufsicht, aus Fahrlässigkeit, durch gewaltsame Beschädigungen und aus Mißbrauch in der Benützung überhaupt entstehenden Kosten, namentlich jene für Nachschaffung verlorner Schlüssel und zerbrochener Fensterscheiben, zu bestreiten.

§. 99.

Von der Wendung der kleinen Baufälle ist das nachstehende in Staatsgebäuden wohnende Dienstpersonal befreit und zwar:

a) die Königl. Forstamtsactuare, die Forst- und Jagdgehilfen, welchen keine besondere Wohnung überwiesen ist;

Digitized by Google

b) das niedere Dienstpersonal der Königl. General-Berg-werks- und Salinen-Administration;
c) das der Königl. Generalzolladministration unterstellte niedere Dienstpersonal der Zollerhebungs-, Control- und Aufsichts-Stationen dann die Zollamtsdiener;
d) das casernirte Dienstpersonal der Generalverwaltung der Königl. Posten und Eisenbahnen;
e) die Schulgehülfen;
f) die Gerichtsdieners- und Eisenmeisters-Gehülfen;
g) die Gendarmen;
h) die Wegmacher auf den Staatsstraßen und
i) die Aufseher der Magazine des Land- und Wasserbaues des Staates, wenn die Aufsicht nicht von einem Werk- oder Wegmeister geschieht.

Diesem Personal liegt jedoch die Erhaltung der demselben überwiesenen Räume in reinlichem Zustande ob, es haftet für die Wendung der aus Vernachlässigung, Mißbrauch u. dgl. hervorgegangenen Beschädigungen nach Vorschrift Titel I §. 4 und hat jederzeit der einschlägigen Königl. Baubehörde behufs der rechtzeitigen Wendung der Baufälle Anzeige zu erstatten.

Titel IX.

Von der Entscheidung in streitigen Fällen.

§. 100.

In allen Fällen, in welchen nach Anleitung gegenwärtiger Vorschriften die Baufälle durch die Königl. Bauinspection erhoben und festgestellt, oder durch Administrativbehörden über das Verschulden des eingetretenen Baufalles, über die Entschädigungspflicht und das Entschädigungquantum Aussprüche erlassen werden, hängt die Rechtswirksamkeit solcher Aussprüche davon ab, ob sich der Nutznießer des Gebäudes solchen freiwillig unterwirft, oder nicht. Im letzteren Falle entscheiden die ordentlichen Gerichte.

München, den 28. Februar 1851.

Max.

von der Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Wolfanger.

pr. den 19. März 1851.

Cassations-Urtheil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Oberappellationsgericht des Königreiches als Cassations-Hof der Pfalz zu München hat in seiner öffentlichen Sitzung vom zehnten Februar achtzehn hundert ein und fünfzig, wobei zugegen waren:

Oberappellationsgerichtsrath Ruppenthal, Vorstand,
Dettenhofer, Rinecker, Lauk, Metz, Pixis, von Dall'Armi, Räthe;
Bettinger, Generalstaatsprokurator, und Schiedermair, Sekretär;

folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Klägerin im Interesse des Gesetzes auf Cassation eines Urtheils des einfachen Polizei-Gerichts zu Kaiserslautern vom drei und zwanzigsten August achtzehn hundert fünfzig, wodurch Michael und Daniel Stüber von Quirnheim, der Zuwiderhandlung gegen die Gesetze und Reglements über die Fuhrwesenspolizei angeschuldiget, freigesprochen wurden.

Factum.

Durch zwei Protokolle vom neunzehnten Juli achtzehn hundert fünfzig constatirte der Straßenwärter Heinrich Heß von Alsenborn, daß Michael Stüber und Daniel Stüter, Vater und Sohn, wohnhaft in Quirnheim, Kanton Grünstadt, auf dem Wege von Ramsen, Kanton Winnweiler, nach Alsenborn, Kanton Kaiserslautern, und zwar auf der Gemarkung der letztgenannten Gemeinde jeder der beiden Genannten, einen einspännigen mit Erde beladenen Wagen führte. Beide saßen jeder auf seinem Wagen, keiner hatte ein Leitseil zur Leitung des Pferdes.

Auf den Grund dieser Thatsache und gemäß Artikel vier hundert fünf und siebenzig Nummer drei des Strafgesetzbuches, wurden die Angeschuldigten vor das einfache Polizeigericht des Kantons Kaiserslautern zur Sitzung vom

Digitized by Google

fünften August vorigen Jahres geladen, wo die Staatsbehörde auf Bestrafung Antrag stellte. Das Gericht vertagte den Ausspruch des Urtheils auf den drei und zwanzigsten August vorigen Jahres, an welchem Tage jenes Gericht in der Erwägung, daß die den beiden Beanzeigten zur Last gelegte Handlung nicht strafbar sey, indem keine Verfügung bestehe, welche anordne, daß Fuhrleute, welche sich auf dem Wagen befänden, sich eines Leitseiles zur Führung ihrer Pferde bedienen müßten, — dieselben freisprach.

Gegen diese Entscheidung hat die Staatsbehörde an dem Cassations-Hofe der Pfalz den Cassations-Recurs, jedoch nur in dem Interesse des Gesetzes ergriffen, mit folgendem Antrage:

Das Königl. Friedensgericht zu **Kaiserslautern** in seiner Eigenschaft als einfaches Polizeigericht hat unterm drei und zwanzigsten August achtzehn hundert fünfzig in der Untersuchung gegen zwei der Uebertretung der Gesetze und Reglements über die Fuhrwesenspolizei beschuldigte Individuen, ein freisprechendes Urtheil erlassen, welches zwar von dem Vertreter des öffentlichen Ministeriums am besagten Gerichte im Cassationswege nicht angefochten wurde, das aber im Interesse des Gesetzes scheint cassirt werden zu müssen.

Wie aus den beiden anliegenden, gehörig affirmirten Protokollen des Straßenwärters Heß vom neunzehnten Juli achtzehn hundert fünfzig hervorgeht, wurde der Fuhrmann Michael Stüber von Quirnheim und dessen Sohn, Daniel Stüber, am besagten Tage auf der öffentlichen Straße von Ramsen nach Alsenborn, in der Markung dieser letztern Gemeinde betroffen, wie jeder von ihnen auf einem mit e i n e m Pferde bespannten und mit Erde beladenen Wagen saß, ohne daß er ein Leitseil zum Lenken des Pferdes angemacht gehabt hatte. Der Straßenwärter errichtete deßhalb gegen Beide, besondere Protokolle, auf deren Grund sie am sechs und zwanzigsten Juli achtzehn hundert fünfzig vor das Königl. Friedensgericht zu Kaiserslautern als einfaches Polizeigericht geladen wurden, um wegen der ihnen zur Last gelegten Uebertretung bestraft, und der Vater des mitbeschuldigten Daniel Stüber noch überdieß als civilrechtlich verantwortlich für seinen Sohn erklärt zu werden.

Die Sache kam am fünften August achtzehn hundert fünfzig bei dem einfachen Polizeigerichte zur Verhandlung, ohne daß die beiden Beschuldigten erschienen wären. Nachdem die Protokolle verlesen waren, und der Vertreter des öffentlichen Ministeriums seinen Antrag gestellt hatte, vertagte das Gericht die Sache zur Verkündung des Urtheils in die öffentliche Sitzung vom drei und zwanzigsten August achtzehn hundert fünfzig, wo die Beschuldigten freigesprochen wurden, weil die ihnen zur Last gelegte Handlung nicht strafbar sey, indem keine Verfügung bestehe, wornach Fuhrleute, die sich auf dem Wagen befinden, sich eines Leitseiles zur Führung ihrer Pferde bedienen müßten.

Diese Entscheidung verstößt aber offenbar gegen das klare Gesetz und die bestehenden Reglements über die Fuhrwesenspolizei.

Nach Artikel vier hundert fünf und siebenzig Nummer drei des Strafgesetzbuches werden die Fuhrleute mit sechs bis zehn Franken bestraft, wenn sie den Reglements zuwiderhandeln, durch welche ihnen die Verbindlichkeit auferlegt ist, stets bei ihren Pferden und Wagen zu bleiben und im Stande sich zu halten, dieselben zu leiten und zu führen. Als ein solches Reglement ist hier zunächst die Regierungs-Verordnung vom neun und zwanzigsten Juni achtzehn hundert fünf und zwanzig, die Straßenpolizei betreffend (Intelligenzblatt achtzehn hundert fünf und zwanzig Seite sieben hundert drei und siebenzig), ins Auge zu fassen. In dieser Verordnung ist mit Rücksicht auf den obenerwähnten Gesetz-Artikel, unter Paragraph vier bestimmt, daß sich kein Fuhrmann oder Kutscher auf öffentlichen Wegen und Landstraßen von seinem Fuhrwerke entfernen darf, sondern schuldig ist, seine Pferde unter steter Aufsicht zu halten, und für die ungestörte Freiheit des Straßenzuges besorgt zu seyn. Durch diese Vorschriften

Digitized by Google

ist implicite ausgesprochen, daß die Fuhrleute, wie es im Artikel vier hundert fünf und siebenzig heißt, verpflichtet sind, ihre Pferde stets so zur Hand zu haben, um sie leiten und führen zu können. Sie handeln diesem Reglement unzweifelhaft zuwider, wenn sie, wie hier die Beschuldigten auf ihren Wagen sitzend, auf der öffentlichen Straße betroffen werden, ohne ein Leitseil zur Hand zu haben, mit dem sie die Pferde und den Wagen leiten und führen können; denn hiedurch wird sowohl die Leitung der Pferde als die Richtung des Wagens dem Zufalle Preis gegeben; die Fuhrleute, welche sich einer solchen Sorglosigkeit hingegen, haben die Pferde, im Falle diese scheu werden oder von der vorgeschriebenen Richtung des Wagens abweichen, nicht mehr in ihrer Gewalt, sie sind außer Stande, sie unter steter Aufsicht zu halten, und stehen ganz auf gleicher Linie mit denjenigen Fuhrleuten, die ihre Pferde nicht stets zur Hand haben, um sie leiten und führen zu können, wodurch die Freiheit des Straßenzuges gefährdet und gestört, und die Ordnung auf den Straßen beeinträchtiget wird. Außer dem erwähnten Reglement ist eine weitere reglementäre Bestimmung über die Fuhrwesenspolizei auch in dem Regierungs-Ausschreiben vom achtzehnten Dezember achtzehn hundert acht und vierzig, die Polizei der Straßen betreffend (Amtsblatt achtzehn hundert neun und vierzig Seite zwei), enthalten. Nach dieser Bestimmung wird ein Fuhrwerk nicht gestattet, das des nöthigen Pferdegeschirres entbehrt, und wobei der Fuhrmann anstatt eines Kreuzzügels nur mit einem Stricke oder Riemen das Zugthier zu lenken unternimmt; gegen solche Fuhrleute heißt es weiter in dem Regierungs-Ausschreiben, soll, weil sie offenbar außer Stande seyen vom Wagen aus die Pferde gehörig zu lenken, polizeilich eingeschritten werden, wobei auf den Artikel vier hundert fünf und siebenzig Nummer drei des Strafgesetzbuches hingedeutet wird. Diese reglementäre Bestimmung hat nicht nur zum Gegenstande, den Straßenaufsichtsbehörden die Verpflichtung der Fuhrleute hinsichtlich der Freiheit des Straßenzuges und der Sicherheit des Verkehrs auf den Straßen kund zu geben, damit sie die Erfüllung derselben überwachen, sondern sie hat auch den Zweck, den Fuhrleuten selbst diese ihre Verpflichtung vor Augen zu legen, wonach sie sich stets in der Verfassung zu halten haben, ihre Pferde so zur Hand zu haben, um sie leiten und führen zu können. Der Umstand, daß das Regierungs-Ausschreiben, welches diese reglementäre Bestimmung enthält, zunächst an die Straßenaufsichts-Behörden gerichtet ist, und ihnen zur Richtschnur dienen soll, stehet hier nicht entgegen, denn dasselbe hat auch für die Fuhrleute verbindende Kraft, eben weil die Straßen-Aufsichtsbehörden darüber zu wachen haben, daß die reglementäre Bestimmung von den Fuhrleuten beobachtet werde, und weil gegen diese, im Falle der Zuwiderhandlung, polizeilich eingeschritten werden soll. Wenn nun aber die Fuhrleute schon dann diesem Reglement zuwiderhandeln, wenn sie statt des Kreuzzügels sich nur eines Strickes oder Riemens zur Leitung ihrer Pferde bedienen, wie viel mehr muß dieses der Fall seyn, wenn sie, wie hier die Beschuldigten, auf ihren Wagen sitzend betroffen werden, ohne auch nur ein Leitseil zur Hand zu haben, indem sie auf diese Weise sich gänzlich außer Stande befinden, die Pferde leiten und über die Richtung des Wagens wachen zu können, was sehr häufig das größte Unglück zur Folge hat. Es ergibt sich dem Allem zufolge, daß die Beschuldigten durch die ihnen zur Last gelegten Thatsachen, wie solche in den Protokollen des Straßenwärters constatirt, und in dem angefochtenen Urtheile implicite anerkannt und festgestellt sind, sowohl dem in der Regierungs-Verordnung vom neun und zwanzigsten Juni achtzehn hundert fünf und zwanzig, als in dem Regierungs-Ausschreiben vom achtzehnten Dezember achtzehn hundert acht und vierzig enthaltenen Reglement über die Fuhrwesens-polizei, zuwidergehandelt, und hiedurch die in dem Artikel vier hundert fünf und siebenzig Nummer drei des Strafgesetzbuches bestimmte Geldstrafe verwirkt haben.

Beständen aber auch diese Reglements nicht, so würde gleichwohl der besagte Strafartikel zur Anwendung kommen, weil schon der Text des Artikels selbst mehrere regle-

mentäre Bestimmungen enthält, welche zur Motivirung einer Verurtheilung der Beschuldigten in die angedrohte Strafe hinreichen.

Confer. Chauveau et Lélie Faustin Cod. pén. ad Art. 475. № 3. Tom. 4. pag. 340.

Wenn nun demungeachtet das einfache Polizeigericht zu Kaiserslautern durch das angefochtene Urtheil die den Beschuldigten zur Last gelegte Handlung, wegen angeblichen Mangels einer gesetzlichen Bestimmung, als nicht strafbar erklärte und, in Folge dessen, dieselben freisprach, hat es den Artikel vier hundert fünf und siebenzig Nummer drei des Strafgesetzbuches und die erwähnten Reglements über die Fuhrwesenspolizei verletzt, und es unterliegt daher sein Urtheil der Cassation, jedoch nur im Interesse des Gesetzes.

Der Königl. General-Staatsprokurator stellet demnach, in Gemäßheit des Artikels vier hundert zwei und vierzig des Gesetzbuches über das Strafverfahren, den Antrag:

> Es gefalle dem Königlichen Cassationshofe das am drei und zwanzigsten August achtzehn hundert fünfzig von dem Königlichen Friedensgerichte zu Kaiserslautern als einfachen Polizeigerichte erlassene Urtheil, wodurch Michael und Daniel Stüber von der ihnen zur Last gelegten Contravention freigesprochen wurden, wegen Verletzung des Artikels vier hundert fünf und siebenzig Nummer drei des Strafgesetzbuches und des Reglements vom neun und zwanzigsten Juni achtzehn hundert fünf und zwanzig und achtzehnten Dezember achtzehn hundert acht und vierzig über die Fuhrwesenspolizei, im Interesse des Gesetzes zu cassiren, und die Eintragung des zu erlassenden Urtheils in die Register des gedachten Friedensgerichtes zu verordnen.

In der heutigen Sitzung erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellations-Gerichts-Rath Ruppenthal Bericht über die Sache, wornach der Generalstaatsprokurator sich auf seinen vorstehenden Antrag bezog.

Der Königl. Cassations-Hof trat hierauf in Berathung und es fragt sich nun, ob dem Antrage der Königl. Staatsbehörde gemäß zu entscheiden sey?

Gründe.

Der Artikel vier hundert fünf und siebenzig Nummer drei des Strafgesetzbuches unterstellet Anordnungen — reglemens darüber, was die Fuhrleute zu thun haben, um sich in der Lage zu erhalten, ihr Zug- und Lastvieh zu führen. Die Verordnung vom siebenzehnten Juni achtzehnhundert fünf und zwanzig enthält die Vorschrift, daß der Fuhrmann sich von seinem Fuhrwerk nicht entfernen darf, daß er seine Pferde unter steter Aufsicht zu halten hat. Wenn derselbe daher auf dem Wagen sitzend mit keinem Leitseil versehen ist, so hat er seine Pferde nicht unter der geforderten Aufsicht, und hat somit der angeführten Verordnung zuwidergehandelt.

Speciell aber ist dieser Fall durch die Verfügung vom achtzehnten Dezember achtzehn hundert acht und vierzig über die Straßenpolizei vorgesehen. In dieser Verfügung wird thatsächlich anerkannt, daß ein auf dem Wagen sitzender Fuhrmann, selbst wenn ein Strick oder Riemen zur Leitung vorhanden wäre, außer Stand sey, vom Wagen aus die Pferde zu lenken, und verweist daher selbst diesen Fall unter die Bestimmung des angeführten Artikels vier hundert fünf und siebenzig Nummer drei.

Diese Strafbestimmung hätte daher auf den vorliegenden Fall um so mehr Anwendung finden müssen, als nach dem Anzeigeprotokoll die auf dem Wagen sitzenden Angeschuldigten gar kein Leitseil hatten, somit ganz außer Stand waren, vom Wagen aus ihre Pferde zu leiten.

Durch die Freisprechung der Beschuldigten hat sonach das einfache Polizeigericht des Kantons Kaiserslautern den angeführten Artikel vier hundert fünf und siebenzig Nummer drei, sowie die erwähnten Polizei-Verfügungen vom siebenzehnten Juni achtzehn hundert fünf und zwanzig und

achtzehnten Dezember achtzehn hundert acht und vierzig verletzt und ist daher sein Urtheil zu cassiren.

Aus diesen Gründen

cassirt das Oberappellationsgericht des Reichs, als Cassations-Hof der Pfalz das Urtheil des einfachen Polizei-Gerichts des Kantons Kaiserslautern vom drei und zwanzigsten August vorigen Jahres im Interesse des Gesetzes, und verordnet die Eintragung gegenwärtigen Urtheils in die Register des bemerkten Gerichts.

Unterzeichnet sind:

Ruppenthal.

Schidermair.

Gegenwärtiges ist von allen Denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der Königl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung,

Schidermair, Secretär.

Ad Nrm. Exh. 6886 T. pr. den 24. März 1851.

(Heeres-Ergänzung für das Jahr 1851 aus der Altersklasse 1829 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Zum Vollzuge des §. 74 des Heer-Ergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 wird sich der oberste Rekrutirungsrath der Pfalz an den nachbenannten Tagen in öffentlicher Sitzung dahier wieder versammeln, um die vorschriftsmäßige Nachstellung zur Heer-Ergänzung für das Jahr 1851 aus den Conscribirten der Altersklasse 1829 vorzunehmen, nämlich:

Donnerstag, den 10. April l. J., für die Landcommissariate Landau, Zweibrücken, Kaiserslautern und Pirmasens.

Freitag, den 11. April, für die Landcommissariate Kirchheim, Cusel, Frankenthal und Bergzabern.

Samstag, den 12. April, für die Landcommissariate Homburg, Neustadt, Germersheim und Speyer.

Sämmtliche Conscriptionsbehörden erhalten deßhalb hiermit den Auftrag, die zur Vollzähligmachung ihres Contingentes nöthige Mannschaft aus der Zahl der, der Reihenfolge nach nächsten Loosnummern, sodann als Ersatzmannschaft eine solche Anzahl von Conscribirten am Tage vor dem erwähnten Termine anher vorstellig zu machen, daß jedenfalls das treffende Contingent vollständig completirt werden kann. Außerdem sind auch sämmtliche auf die Nachstellung Bezug habenden Acten und Belege nebst dem Duplicate der Ablieferungsliste rechtzeitig anher einzusenden, wobei bemerkt wird, daß bezüglich derjenigen Conscribirten, welche gemäß des Gesetzes vom 23. Mai 1846 dem Contingente vorläufig zu gut gerechnet wurden, die Anzeige über den Stand der Untersuchung oder die Vorlage des unterdessen ergangenen Erkenntnisses zu geschehen hat.

Unumgänglich nothwendig aber erscheint es, daß den vorzulegenden Acten auch ein vorläufiger Ausweis über das bisherige Resultat der ersten Aushebung beigefügt werde, aus welchem genau entnommen werden kann, wie weit das treffende Contingent durch Ersatzmannstellung, freiwilligen Zugang und Verpflichtung der eingereihten Conscribirten bereits wirklich abgestellt ist, und auf wie viele weitere Conscribirte der erwähnten Altersklasse die Nachstellung sich zu erstrecken hat.

Speyer, den 21. März 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schalk.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 24. Speyer, den 29. März 1851.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Verloosung des I. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. zur Rückzahlung betr. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Heuchelheim, Decanats Bergzabern. — Außergewöhnliche Assisen-Sitzung. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachung,

die Verloosung des I. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. zur Rückzahlung betr.

Nachdem Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß behufs der Rückzahlung des I. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. von

sieben Millionen Gulden

mit der hiefür gesetzlich gebotenen Verloosung nach dem beigefügten Plane begonnen werden soll, so wird hiemit bekannt gemacht, daß die I. Verloosung für dieses Anlehen

Samstag, den 22. März d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

in Gegenwart eines Commissärs der Königl. Polizeidirection, im Königl. Oeconomsgebäude, Saal № 1 im ersten Stocke links, von der unterfertigten Stelle vollzogen werden wird.

Bei dieser I. Verloosung werden nach den Abschnitten II. und III. des hiefür festgestellten Planes 14 Zahlen gezogen, wodurch ein Capitalbetrag von 980,000 fl zur Rückzahlung gelangt.

Das Weitere wird mit dem Ergebnisse der Verloosung bekannt gemacht werden.

München, den 13. März 1851.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Verloosungsplan

für das I. Subscriptions-Anlehen à 5 pCt. zur Rückzahlung.

Das in Folge des Gesetzes vom 12. Mai 1848 aufgenommene I. Subscriptions-Anlehen von sieben Mil-

Digitized by Google

lionen Gulden à 5 pCt. ist, soweit solches nicht schon durch die bei Staatsgefäll-Ablösungen gestattete Annahme der bezüglichen Schuldscheine zur Einlösung gelangt, nach der Bestimmung des Art. IV. jenes Gesetzes in den Jahren $18\frac{49}{50}$ und $18\frac{50}{51}$ im Wege der Verloosung zu tilgen.

Zum Vollzuge dieses Gesetzes wird nun nach erfolgter allerhöchster Genehmigung der Verloosungsplan für die Rückzahlung des erwähnten Anlehens in Folgendem bekannt gemacht.

I.

Nach den Bekanntmachungen vom 20. Mai und 24. Juli 1848 (Regierungsblatt S. 601 und 745) besteht das zu verloosende Subscriptions-Anlehen à 5 pCt. in au porteur-Schuldscheinen à 20, 35 ƒ und 50 ƒ (in Wechselformat) dann in Nominal-Obligationen à 100 ƒ (in halben Bogen).

Alle diese Schuldurkunden sind von der unterfertigten Stelle am 1. October 1848 auf die Königl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkassa München ausgestellt worden, und ohne Unterschied der au porteur-Scheine und Nominal-Obligationen mit nach Serien fortlaufenden Serien- oder Hauptkataster-Nummern versehen, welche roth gedruckt oder geschrieben sind und bei der Verloosung zum Anhalte dienen.

Jede Serie des fraglichen Anlehens umfaßt einen Capitalbetrag von 700 ƒ, wonach also von den Schuldurkunden

à 20 ƒ — 35 Stücke
à 35 ƒ — 20 „
à 50 ƒ — 14 „
à 100 ƒ — 7 „

eine Serie bilden und hiernach auch nur mit einer Serie- oder Hauptkataster-Nummer versehen sind, deren Gesammtzahl 10,000 beträgt.

II.

Behufs der Verloosung der Schuldurkunden gedachten Anlehens werden in das Rad hundert Zahlen, von 1 anfangend, mit arabischen Ziffern geschrieben und zwar in folgender Form: 01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11 bis 00 (oder 100) eingelegt.

III.

Jede gezogene Zahl gilt für alle Schuldurkunden des bezeichneten Anlehens, deren Serien- oder Hauptkataster-Nummern **(roth)** mit der gezogenen Zahl endet, z. B. wenn die Zahlen 07, 56, und 00 gezogen werden, für alle Schuldscheine und Obligationen mit den roth bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern

07, 107, 207, 307 ꝛc. ꝛc.
56, 156, 256, 356 ꝛc. ꝛc.
100, 200, 300, 400 ꝛc. ꝛc.

Die auf diese Weise in der Verloosung herausgekommenen Schuldurkunden werden nebst den treffenden Zinsraten baar zurückbezahlt.

IV.

Das Ergebniß jeder Verloosung wird durch das Regierungsblatt bekannt gemacht und dabei jedesmal der Zeitpunkt veröffentlicht, von welchem an die verloosten Schuldurkunden außer Verzinsung treten.

V.

Die Zahlung der verloosten au porteur-Schuldscheine (in Wechselformat) erfolgt (ohne Bescheinigung) an die Vorzeiger gegen Abgabe der Obligationen bei allen Königl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen und bei der Königl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkassa dahier mit den treffenden Zinsraten, deren Betrag für jede Scheingattung, sowie für jeden noch laufenden Verzinsungsmonat mit dem Verloosungs-Ergebnisse bekannt gemacht wird, wonach die Gläubiger ihre Gesammtgebühr für jeden Schuldschein der zahlenden Kasse gegenüber bemessen können.

VI.

Die verloosten Nominal-Obligationen à 100 ƒ — können nur bei der Königl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkassa dahier und auf förmliche Bescheinigung über Haupt-

und Nebensache bezahlt werden, wobei die Aechtheit der von den Gläubigern beigefügten Unterschriften amtlich bestätigt seyn muß.

Sollte jedoch die baare Zahlung von Nominal-Obligationen bei einer von dem Gläubiger zu bezeichnenden Königl. Staatsschuldentilgungs-Specialkasse außer München erhoben werden wollen, so ist die Königl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse angewiesen, in solchen Fällen, statt der Baarschaft eine auf die ihr benannte Specialkasse lautende Vorschußquittung zu verabfolgen, deren Betrag aber eintretenden Falles von dem Betheiligten immer ohne Verzug zu erheben ist.

München, am 13. März 1851.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Ad Nrm. Exh. 510 l. pr. den 20. März 1851.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Heuchelheim, Decanats Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Quiescirung des Pfarrers Müller ist die Pfarrei zu Heuchelheim, Decanats Bergzabern, in Erledigung gekommen.

Fragliche Pfarrei besteht aus der Muttergemeinde Heuchelheim mit 825, und aus der Tochtergemeinde Göcklingen mit 377 und Klingen mit 401, zusammen 1603 Protestanten.

Die Kirchen von Heuchelheim und von Klingen sind simultan; die von Göcklingen ist Eigenthum der dortigen Protestanten.

Pfarrhaus und Oeconomiegebäude sind in gutem Zustande.

Nach der Fassion von 1825 besteht die Pfarrbesoldung aus

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	348	—
2. Casualien	49	—
3. Nutznießung des Pfarrgutes . . .	59	—
4. Bezug aus dem Kirchenvermögen . .	27	53
Summa . .	483	53
hievon ab die Lasten mit . .	12	53
Bleiben . .	471	—

Das an der Congrua von 600 Gulden noch Fehlende wird pro rata aus den Sustentationsgeldern ergänzt.

Die um diese Pfarrei sich Bewerbenden haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen bei dem Königl. Decanate Bergzabern einzureichen.

Speyer, den 19. März 1851.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Schüelein, v. u.

Dimroth.

---

pr. den 20. März 1851.

(Außergewöhnliche Assisen-Sitzung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Das Präsidium des Königl. Bayerischen Apellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken,

Nach Ansicht des Art. 259 des Gesetzes vom 9. Dezember 1808, der Art. 16, 20 und 22 des Gesetzes vom 20. April 1810, der Art. 79, 80, 81 Alinea 2, 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810;

Erwägend, daß schon seit geraumer Zeit gegen mehrere Individuen Anklage wegen gemeiner Verbrechen erkannt und deren Verweisung zur endlichen Aburtheilung vor das Assisengericht verordnet worden ist, und daß gegen Andere das Verweisungs-Erkenntniß demnächst bevorsteht;

Daß diese Anklage während der gewöhnlichen Assisen-Session des ersten Quartals 1851 nicht zur Erledigung gebracht werden können, weil dieselbe für ihre ganze (ohnehin ungewöhnlich lange) Dauer durch die Verhandlungen über den im Jahre 1849 stattgehabten Hochverrath in Anspruch genommen wird;

Daß daher die Nothwendigkeit vorliegt, zur Aburtheilung über die Eingangs erwähnten Anklagen eine außergewöhnliche Assisen-Session anzuordnen;

Daß diese ohne Nachtheil für den Gang des Hochverrathsprozesses geschehen kann, wenn für diese außergewöhnliche Sitzung die Zwischenzeit benützt wird, in welche der, in jener großen Sache ohnehin nothwendige, Ruhepunkt fällt;

In fernerer Erwägung, daß der Präsident der gewöhnlichen Assise des ersten Quartals durch jenen Hochverrathsprozeß auch in den zwischen die öffentliche Verhandlung fallenden Pausen ununterbrochen in Anspruch genommen ist, und ohne großen Nachtheil für den Gang desselben den für die Sitzungen nöthigen Vorbereitungsarbeiten um so weniger entzogen werden kann, als durch Präsidial-Ordonnanz vom 21. Februar laufenden Jahres die Fortsetzung der öffentlichen Verhandlungen auf den 5. Mai nächsthin bereits angeordnet ist;

Daß hiernach ein gesetzliches Hinderniß für den Präsidenten der Assise des ersten Quartals besteht, den Vorsitz bei der für die Aburtheilung der Eingangs erwähnten Anklagen nöthig gewordenen besondern Sitzung zu übernehmen, und daß ein anderes Mitglied des Gerichts damit beauftragt werden muß;

Beschließt aus diesen Gründen, daß zur Aburtheilung der Personen, gegen welche wegen gemeiner Verbrechen Anklage erkannt ist, eine außergewöhnliche Assisen-Sitzung abgehalten und daß dieselbe am Dienstag nach Ostern, den zwei und zwanzigsten April laufenden Jahres, Morgens acht Uhr, in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden soll;

Ernennt wegen gesetzlicher Verhinderung des Präsidenten der gewöhnlichen Assise des ersten Quartals, den Königl. Appellationsgerichtsrath Johann Baptist Keller, um diese außergewöhnliche Sitzung zu präsidiren;

Verordnet, daß gegenwärtige Ordonnanz auf Betreiben der Königl. Staatsbehörde, gesetzlicher Vorschrift nach, alsbald verkündet und angeheftet werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken am 14. März 1851.

Unterz.: v. Schnellenbühel.

Für richtige Ausfertigung:

Besnard, zweiter Untergerichtsschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 15. März 1851.

Der Königl. General-Staatsprokurator.

Korbach.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 20. März 1851.

	Papier	Geld
Obligationen zu 3½ % prompt.		89
„ „ 4 % „		93
„ „ 5 % „		102¼
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .		90
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem. .		670
„ „ Promessen per Stück Agio, ältere		112
„ „ „ „ „ „ neue .		88
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahnen.		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch-Bayerische		

Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt

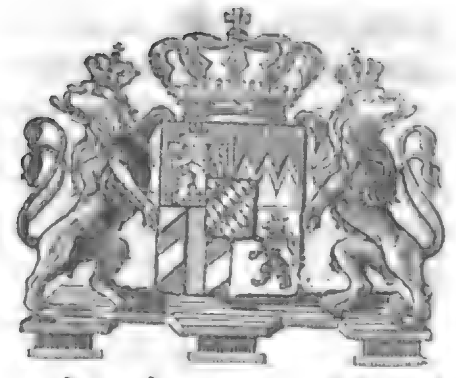

für die Pfalz.

№ 25. Speyer, den 31. März **1851.**

Inhalt:

Erledigung des Königl. Physikats Alzenau. — Erledigung des Königl. Landgerichts-Physikats Neustadt an der Saale. — Die vom Gewerbevereine in Fürth herausgegebene Gewerbezeitung betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Wachenheim. — Die Münchner Dulten betr. — Festsetzung des peremptorischen Termins zur Einreichung und Instruirung der Verzeichnisse ungiebiger Einkommensteuerquoten des Etatsjahres 18⁴⁹/₅₀. — Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Göllheim. — Amtliche Bekanntmachungen betr. — Pfarrei Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Vertheilung der allgemeinen Stipendien pro 18⁵⁰/₅₁. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Verwaltungs-Resultate der Local-Armenpflege pro 18⁴⁹/₅₀.

Nro. 10938 T. pr. den 20. März 1851.

(Erledigung des Königl. Physikats Alzenau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Landgerichts-Physikat Alzenau im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg ist in Erledigung gekommen, und wird dasselbe hiemit für die etwaigen Bewerber vorschriftsmäßig zur Kenntniß gebracht.

Speyer, den 19. März 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

Nro. 11108 T. pr. den 29. März 1851.

(Die Erledigung des Königl. Landgerichts-Physikats Neustadt an der Saale betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Landgerichts-Physikat Neustadt a. d. Saale, Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg, ist in Erledigung gekommen und wird diese Stelle vorschriftsmäßig für etwaige Bewerber hiemit ausgeschrieben.

Speyer, den 25. März 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

Nro. 11260 T. pr. den 29. März 1851.

(Die vom Gewerbsvereine in Fürth herausgegebene Gewerbezeitung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Gewerbsverein zu Fürth hat es seit Beginn des laufenden Jahres unternommen, eine allgemeine Gewerbszeitung als Organ für die Interessen des bayerischen Gewerbstandes erscheinen zu lassen.

Da sowohl Tendenz und Anlage dieses Blattes, als auch die literarischen Kräfte, welche demselben zu Gebote stehen, eine gedeihliche Wirksamkeit des Unternehmens erwarten lassen; so wird in Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescriptes vom 17. d. M. den Polizeibehörden der Auftrag ertheilt, den Gewerbs- und Handelsstand ihrer Bezirke, insonderheit die bestehenden Gewerbsvereine von dem Bestande der genannten Gewerbe-Zeitung in Kenntniß zu setzen und zur Betheiligung an derselben aufzumuntern.

Speyer, den 26. März 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

Nro. 11358 T. pr. den 29. März 1851.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Wachenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Wachenheim in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Neustadt und zählt mit den dazu gehörigen 3 Höfen 744 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen aus:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	182	51
2. Wohnungsanschlag	23	30
3. Ertrag des Pfarrguts	122	4
4. Zinsen von Capitalien	4	48
5. Geldbezügen von Stiftungen . .	157	38
im Ganzen aus . . .	490	51

Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 5 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 26. März 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schalk.

Nro. 10900 T. pr. den 29. März 1851.

(Die Münchner Dulten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. März l. J., № 2456, den die Münchner Dulten besuchenden Großhändlern unter Aufhebung der bisher bestandenen Prohibitiv-Bestimmungen (Ausschreibungen vom 17. Dezember 1842 und 14. April 1843, Kreisintelligenzblatt vom Jahre 1843, S. 10 und S. 529) gestattet worden sey, während der drei den Dulten unmittelbar vorausgehenden Tagen Verkaufsgeschäfte mit solchen Detailhändlern abzuschließen, welche die Münchner Dult mit den erkauften Waaren beziehen.

München, den 10. März 1851.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern

v. Benning, Präsident.

Dubois, Secretär.

Nro. 7952 Q. pr. den 30. März 1851.

(Die Festsetzung des peremptorischen Termins zur Einreichung und Instruirung der Verzeichnisse ungiebiger Einkommensteuerquoten des Etatsjahres 18⁴⁹⁄₅₀ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Einreichung der von den Steuer-Einnehmern aufzustellenden Verzeichnisse ungiebiger Einkommensteuerquoten des Etatsjahres 18⁴⁹⁄₅₀ wird hiemit der Präclusivtermin auf den

20. Mai laufenden Jahres

anberaumt.

Alle nach Ablauf dieser Frist vorkommenden derartigen Eingaben sind von den Königl. Landcommissariaten unberücksichtigt abzuweisen.

Die Gesuche sind nach Vorschrift des 3. Absatzes der instructiven Verordnung vom 28. Juli 1818 über die Erhebung und Beitreibung der directen Steuern und des diesseitigen Ausschreibens vom 16. Februar 1833 (Amtsblatt Seite 139) zu instruiren und die Instruirungsacten unfehlbar bis zum

20. Juni laufenden Jahres

anher in Vorlage zu bringen.

Dabei wird bemerkt, daß hierunter keine ungiebige Einkommensteuerposten aus dem Etatsjahre 18⁵⁰⁄₅₁ begriffen seyn dürfen, sondern dieselben mit den übrigen ungiebigen Steuern des Etatsjahres 18⁵⁰⁄₅₁ zu verrechnen sind.

Speyer, den 23. März 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Hohe.

Marc.

Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 7769 Q. pr. den 30. März 1851.

(Die Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Göllheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 15. März l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem Steuercontrolamts-Gehülfen und Einnehmerei-Verweser Jacob Lutzenberger von Kirchheim die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Göllheim übertragen werde.

Speyer, den 24. März 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Hohe.

Marc.

Metschnabl.

---

pr. den 29. März 1851.

(Amtliche Bekanntmachungen betr.)

Auszug.

Sitzung vom 14. März 1851.

Das Königl. Bayer. Bezirksgericht zu Kaiserslautern in der Pfalz, in seiner Sitzung in der Berathungskammer vom vierzehnten März achtzehnhundert ein und fünfzig, wo zugegen waren: Orth, Präsident, Haase, Fitz und Pendele, Richter, Gugel, Königl. Staatsprokurator und Dickes, Gerichtsschreiber;

Nach Ansicht des in Abschrift vorgelegten, in obigem Betreffe erlassenen Beschlusses des Gerichts vom siebenzehnten vorigen Monats Februar, und des in demselben Betreffe ergangenen Erlasses des Königl. General-Staatsprokurators vom dritten nämlichen Monats;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinen Bemerkungen;

Verordnet, daß die Versteigerungs-Anzeigen in Gemäßheit der Artikel 17, 19 und 54 des Gesetzes vom drei und zwanzigsten Mai achtzehnhundert sechs und vierzig für den Kanton Obermoschel künftighin und bis auf weitere Verfügung durch die zu Landau erscheinende „Pfälzer Zeitung" publicirt werden sollen, so wie, daß gegenwärtiger Beschluß durch das Amtsblatt der Pfalz öffentlich bekannt gemacht werde.

Also erlassen, wie Eingangs gemeldet.

Unterschrieben sind: Orth, Haase, Fitz, Pendele, Gugel und Dickes.

Für den Auszug:
Der Bezirksgerichtsschreiber:
Dickes.

Obiger Beschluß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kaiserslautern, den 24. März 1851.

Der Königl. Staatsprokurator.
G. Gugel.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 8. März l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Rathskirchen, Decanats Lauterecken, dem Pfarramtscandidaten Johann Michael Hollensteiner von Wassermungenau in Mittelfranken zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 18. März d. J. ist dem Gerichtsboten Schüpple in Dürkheim auf die Dauer seiner Krankheit ein als Gerichtsbote fungirender Gehülfe in der Person des geprüften Gerichtsbotencandidaten Jacob Winsweiler zu Obermoschel beigegeben worden, jedoch unter Haftung des rc. Schüpple.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. März l. J., wurde der protestantische Pfarrer, Wilhelm Ludwig Stepp zu Hinterweidenthal, zum Distriktsschul-Inspector für den Kanton Dahn, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. März d. J., wurde der bisherige Schulverweser zu Großbockenheim, Georg Straub von Stetten, zum wirklichen Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Großbockenheim, Landcommissariats Frankenthal, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Vertheilung der allgemeinen Stipendien pro $18^{50}/_{51}$.

Seine Majestät der König haben aus dem durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten allgemeinen Stipendienfonds für das Jahr $18^{50}/_{51}$ nachbenannten Studirenden aus der Pfalz ein Stipendium von je 100 fl allergnädigst zu bewilligen und beziehungsweise wieder zu verleihen geruht:

Universität München.

Julius Vogel von Zweibrücken, Candidat der Philosophie;

August Schwarz von Kaiserslautern, in der Vorbereitungspraxis befindlicher Rechtscandidat.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Außerordentliche Beilage zu Nro. 25

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1851.

Nro. 10826 T. pr. den 14. März 1851.

Verwaltungs-Resultate der Local-Armenpflege pro 18$\frac{49}{50}$.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß der höchsten Instruction über die Behandlung des Armenwesens vom 29. November 1834, §. 41, werden hiermit die Rechnungs-Ergebnisse der Ortsarmenpflegen pro 18$\frac{49}{50}$ zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 17. März 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern,

Hohe.

Luttringshausen.

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total-Erwerbsunfähige.	Werktags-schulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonds.		b. von Vereinen.		c. von Privaten.	
				Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinnen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landcommissariat													
Kanton													
Appenhofen	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Barbelroth	—	—	3	1	2	2	—	27	49	—	—	—	—
Bergzabern	4	36	3	12	16	5	8	321	58	—	—	—	—
Billigheim	11	13	24	18	12	1	1	148	47	—	—	—	—
Birkenhördt	—	1	1	—	—	—	—	32	37	—	—	—	—
Blankenborn	—	1	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—
Böllenborn	1	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—
Dierbach	—	—	—	—	—	—	—	5	54	—	—	—	—
Dörrenbach	—	2	2	—	—	—	—	47	—	—	—	—	—
Gleiszellen-Horbach	—	4	—	—	—	—	—	43	17	—	—	—	—
Hergersweiler	—	—	—	—	—	—	—	3	18	—	—	—	—
Heuchelheim	—	—	2	—	—	—	—	58	26	—	—	—	—
Ingenheim	4	3	3	6	5	4	6	145	37	—	—	—	—
Kapellen	—	5	3	3	4	2	2	39	12	—	—	—	—
Kapsweyer	—	8	3	3	4	2	3	52	—	—	—	60	—
Klingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—
Klingenmünster	—	3	7	—	—	—	—	71	55	—	—	—	—
Mühlhofen	1	2	3	4	5	2	3	54	19	—	—	—	—
Niederhorbach	—	2	2	3	1	1	—	18	49	—	—	—	—
Niederotterbach	—	—	2	7	3	—	—	30	—	—	—	—	—
Oberhausen	—	1	2	1	3	2	—	34	22	—	—	—	—
Oberotterbach	—	5	8	—	—	—	—	24	43	48	—	—	—
Pliesweiler-Oberhofen	—	—	3	2	3	—	—	4	16	—	—	—	—
Rechtenbach	—	11	7	10	12	1	—	60	—	—	—	—	—
Rohrbach	21	9	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweigen	—	1	1	2	3	1	—	43	53	—	—	—	—
Schweighofen	2	—	2	4	6	—	—	47	6	—	—	—	—
Steinfeld	—	7	4	6	8	2	3	93	6	—	—	173	—
Summa	44	114	88	82	87	25	26	1443	24	48	—	263	—
Kanton													
Albersweiler	—	9	1	—	—	—	—	218	39	—	—	—	—
Annweiler	—	6	3	4	1	4	1	1803	18	—	—	77	4
Bindersbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Darstein	—	1	—	—	—	—	—	1	42	—	—	—	—
Dernbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dimbach	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Eußerthal	—	—	—	—	—	—	—	7	29	—	—	—	—
Gossersweiler	—	—	—	—	—	—	—	49	23	—	—	—	—
Gräfenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Einnahme				Ausgabe				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armen-fonts.		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		Activ-Ausstände.		Passiv-Ausstände.		Activrest.		Defizit.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Bergzabern.																		
Bergzabern:																		
21	48	9	36	15	40	2	30	7	6	—	—	7	6	—	-	—	—	Außer den hier neben vorgetragenen Geldbeiträgen wurden die Ortsarmen durch die bemittelten Bewohner durch freiwillige Gaben an Naturalspenden unterstützt. Die waldbesitzenden Gemeinden haben überdies während der Winterzeit Holz vertheilt. Der dem diesseitigen Amtsbezirk zugeflossene Beitrag aus dem Kreisalmosenfonds pro $18\frac{33}{34}$ wurde an gebrechliche Arme der minderbemittelten Gemeinden vertheilt und dabei der Grad der Nothdurft stets berücksichtigt.
32	46	34	14	27	—	27	49	—	—	—	—	6	51	—	—	—	—	
921	58	910	—	906	36	900	-	—	—	—	—	10	—	—	—	12691	10	
263	42	89	12	240	39	148	47	—	—	—	—	105	7	—	—	—	—	
32	37	40	—	28	—	36	42	3	18	—	—	3	18	—	—	—	—	
12	40	10	34	12	—	10	—	—	—	—	—	—	34	—	—	—	—	
25	—	25	-	28	—	17	43	7	17	—	—	7	17	—	—	—	—	
58	53	31	5	47	-	5	51	—	—	—	—	28	11	—	—	—	—	
61	48	50	24	57	36	44	33	—	—	—	—	5	51	—	—	—	—	
34	53	53	17	30	36	43	7	—	—	—	—	10	10	—	—	—	—	
10	17	8	11	8	30	3	18	—	—	—	—	5	23	—	-	—	—	
66	41	54	37	51	—	58	26	—	—	—	—	—	—	3	49	—	—	
140	21	145	37	128	—	133	7		—	—	—	12	30	—	—	500	—	
77	36	39	12	69	—	35	33	—	—	—	—	3	39	—	—	—	—	
93	52	93	52	70	10	70	10	—	—	—	—	23	42	—	—	717	—	
51	9	32	55	46	—	8	10	—	—	—	—	24	45	—	—	—	—	
92	2	76	50	89	36	71	55	—	—	—	—	4	55	—	—	—	—	
53	57	54	19	48	—	51	39	—	—	—	—	2	40	—	—	—	—	
51	29	54	49	47	—	46	50	—	—	—	—	7	59	—	—	—	—	
30	—	30	—	30	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
64	22	72	19	58	—	44	21	—	—	—	—	27	58	—	—	—	—	
100	44	95	38	100	—	72	43	—	—	—	—	22	55	—	—	—	—	
60	—	15	22	49	—	4	16	—	—	—	—	11	6	—	—	—	—	
74	—	68	—	60	—	68	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
149	46	150	44	124	—	116	11	—	—	—	—	34	33	—	—	—	—	
63	—	43	53	54	—	28	8	—	—	—	—	15	45	—	—	—	—	
57	18	47	6	56	30	45	24	—	—	—	—	1	42	—	—	—	—	
169	47	169	47	129	—	103	6	—	—	—	—	66	41	—	—	1218	32	
2871	56	2510	3	2610	53	2228	12	17	41	—	—	450	38	3	49	15126	12	
Annweiler.																		
238	51	243	39	226	—	218	39	—	—	—	—	25	—	—	—	200	—	
1984	12	1789	21	1963	50	1880	22	—	—	—	—	—	—	91	1	165	—	
7	40	2	48	5	—	—	—	—	—	—	—	2	48	—	—	—	—	
12	21	10	48	8	—	1	42	—	—	—	—	9	6	—	—	—	—	
45	23	42	35	44	—	23	15	—	—	—	—	19	20	—	—	—	—	
8	59	9	48	6	24	2	52	—	—	—	—	6	56	—	—	—	—	
35	12	17	12	15	36	7	29	—	—	—	—	9	43	—	—	—	—	
60	46	60	13	25	—	49	23	—	—	—	—	10	50	—	—	—	—	
51	47	56	14	51	18	19	20	—	—	—	—	36	54	—	—	—	—	

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Totalerwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonds.		b. von Vereinen.		c. von Privaten.	
				Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinnen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Lug	—	1	—	—	—	—	—	5	18	—	—	—	—
Münchweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	48	—	—	—	—
Oberschlettenbach	—	3	—	—	—	—	—	6	57	—	—	—	—
Queichhambach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ramberg	2	—	4	3	2	5	—	33	40	—	—	—	—
Rinnthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwanheim	1	—	—	1	1	—	—	10	50	—	—	—	—
Spirkelbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Silz	—	—	—	—	—	—	—	20	6	—	—	—	—
Stein	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—
Völkersweiler	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—
Vorderweidenthal	—	1	—	—	—	—	—	22	2	—	—	—	—
Waldhambach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waldrohrbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wernersberg	—	—	—	—	—	—	—	8	28	—	—	—	—
Wilgartswiesen	—	—	—	—	—	—	—	98	42	—	—	—	—
Summa	3	22	8	8	4	9	1	2306	22	—	—	77	4
Hiezu Kanton Bergzabern	44	114	88	82	87	25	26	1443	24	48	—	263	—
Total	47	136	96	90	91	34	27	3769	46	48	—	340	4

Landcommissariat

Kanton

Altenglan	—	2	1	3	1	—	—	37	35	—	—	—	—
Albessen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bedesbach	—	1	—	1	2	—	—	17	18	—	—	—	—
Blaubach	—	4	2	4	4	3	2	32	35	—	—	—	—
Bledesbach	—	3	2	5	3	2	2	16	52	—	—	—	—
Bubach	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dennweiler-Frohnbach	3	—	—	—	—	—	—	31	55	—	—	—	—
Diedelkopf	—	3	1	5	3	1	1	38	35	—	—	—	—
Ehweiler	—	1	2	2	4	3	2	20	25	—	—	—	—
Eisenbach	—	2	—	—	—	—	—	36	19	—	—	—	—
Erdesbach	6	—	—	—	—	—	—	22	13	—	—	—	—
Eschenau	—	1	—	—	—	—	—	22	34	—	—	—	—
Etschberg	—	3	1	2	2	—	—	15	—	—	—	—	—
Frutzweiler	1	1	—	2	3	—	—	5	6	—	—	—	—
Godelhausen	—	3	—	—	—	—	—	7	52	—	—	—	—
Haschbach	—	5	—	3	2	—	—	8	37	—	—	—	—
Herchweiler	—	5	—	—	—	—	—	70	—	—	—	—	—
Herschweiler-Pettersheim	3	4	4	—	—	—	—	80	—	—	—	—	—
Hoof	1	2	1	1	—	—	—	48	10	—	—	—	—
Hüffler	4	5	4	4	1	—	—	88	29	—	—	—	—
St. Julian-Obereisenbach	4	—	3	—	—	—	—	70	44	—	—	—	—

Digitized by Google

Einnahme nach dem Voranschlage.		Einnahme in der Wirklichkeit.		Ausgabe nach dem Voranschlage.		Ausgabe in der Wirklichkeit.		Noch vorhandene Activ-Ausstände.		Noch vorhandene Passiv-Ausstände.		Bilanz: Activrest.		Bilanz: Defizit.		Vermögen des Local-Armenfonds.		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
9	2	8	11	6	44	5	18	—	—	—	—	2	53	—	—	—	—	
14	28	4	7	12	—	—	48	—	—	—	—	3	19	—	—	—	—	
9	—	13	12	6	57	6	15	—	—	—	—	6	57	—	—	—	—	
44	37	28	4	34	48	1	36	—	—	—	—	26	28	—	—	—	—	
44	11	66	50	43	54	33	40	—	—	—	—	33	10	—	—	—	—	
19	10	18	58	18	17	4	46	—	—	—	—	14	12	—	—	—	—	
14	28	16	54	7	36	10	50	—	—	—	—	6	4	—	—	—	—	
26	2	24	40	21	—	10	22	—	—	—	—	14	18	—	—	—	—	
44	5	40	21	14	30	20	6	—	—	—	—	20	15	—	—	—	—	
25	57	22	18	16	—	12	—	—	—	—	—	10	10	—	—	—	—	
34	27	27	54	13	30	5	—	—	—	—	—	22	54	—	—	—	—	
53	11	54	59	29	56	22	2	—	—	—	—	32	57	—	—	—	—	
9	6	7	36	9	—	5	6	—	—	—	—	2	30	—	—	—	—	
14	54	11	54	14	44	8	6	—	—	—	—	3	48	—	—	—	—	
33	13	30	1	28	40	8	28	—	—	—	—	21	33	—	—	—	—	
88	48	124	38	49	—	98	42	—	—	—	—	25	56	—	—	—	—	
2929	50	2633	15	2671	44	2456	7	—	—	—	—	368	9	91	1	365	—	
2871	56	2510	3	2610	53	2228	12	17	41	—	—	450	38	3	49	15126	42	
5801	46	5143	18	5282	37	4684	19	17	41	—	—	818	47	94	50	15491	42	
Cusel.																		
Cusel.																		
70	—	67	46	70	—	37	35	—	—	—	—	30	11	—	—	—	—	In diesem Kantone und zwar in der Stadt Cusel, besteht ein Stiftungsfond, Koddenfonds genannt, in einem Kapitalbetrage von 4550 fl. Die jährlichen Zinsen werden nach dem Stiftungszwecke unter die protestantischen Armen vertheilt. Die Naturalunterstützungen von Privaten dürften höher als die hier verzeichneten Geldunterstützungen anzunehmen seyn
53	15	53	24	57	51	2	—	—	—	—	—	51	24	—	—	—	—	
55	—	62	9	55	—	17	18	—	—	—	—	44	51	—	—	—	—	
37	—	32	35	37	—	26	24	—	—	—	—	6	11	—	—	—	—	
20	—	16	52	20	—	18	8	—	—	—	—	—	—	1	16	—	—	
16	19	15	19	15	30	9	3	—	—	—	—	6	16	—	—	—	—	
29	12	31	55	27	—	22	—	—	—	—	—	9	55	—	—	—	—	
33	—	38	35	33	—	61	41	—	—	—	—	—	—	23	6	—	—	
22	—	20	25	22	—	23	24	—	—	—	—	—	—	2	59	—	—	
38	34	36	—	35	30	36	19	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—	
27	3	22	13	27	3	61	5	—	—	—	—	—	—	38	52	—	—	
25	—	22	34	16	30	6	30	—	—	—	—	16	4	—	—	—	—	
58	46	36	—	53	30	15	—	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	
71	36	51	56	70	—	5	6	—	—	—	—	46	50	—	—	—	—	
35	56	46	53	31	30	7	52	—	—	—	—	39	1	—	—	—	—	
42	56	29	42	38	30	8	37	—	—	—	—	21	5	—	—	—	—	
82	6	71	6	82	—	53	57	—	—	—	—	17	9	—	—	—	—	
90	—	91	6	87	27	182	36	—	—	—	—	—	—	91	30	—	—	
28	22	28	22	48	—	32	49	—	—	—	—	—	—	4	27	—	—	
94	32	137	1	88	29	91	50	—	—	—	—	45	11	—	—	—	—	
89	20	70	44	39	—	67	24	—	—	—	—	3	20	—	—	—	—	

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total-Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde.		b. von Vereinen.		c. von Privaten.	
				Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinnen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Konken	4	2	5	—	—	—	1	100	—	—	—	—	—
Krottelbach	1	—	1	—	1	—	—	20	—	—	—	—	—
Körborn	—	2	1	3	3	2	2	40	32	—	—	—	—
Kusel	—	18	21	50	37	25	21	856	52	—	—	5	24
Langenbach	—	—	—	—	—	1	—	30	12	—	—	—	—
Liebsthal	—	1	1	—	—	—	—	15	45	—	—	—	—
Marth	—	1	—	—	—	—	—	56	58	—	—	—	—
Mühlbach	—	1	2	1	2	—	1	46	44	—	—	—	—
Niederkirchen	—	3	—	—	1	—	—	54	11	—	—	—	—
Niederohmbach	2	1	3	1	—	—	—	50	—	—	—	—	—
Oberalben	4	—	1	—	—	—	—	47	40	—	—	—	—
Oberohmbach	1	4	3	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—
Osterbrücken	—	1	—	—	—	—	—	39	7	—	—	—	—
Patersbach	—	2	—	2	1	—	—	10	—	—	—	—	—
Quirnbach	2	14	1	7	3	2	—	291	51	—	—	—	—
Rammelsbach	—	5	4	6	6	4	3	40	52	—	—	7	10
Rathsweiler	—	1	2	3	2	—	—	77	11	—	—	—	—
Rehweiler	—	1	3	4	1	—	—	62	49	—	—	—	—
Rutsweiler a.G.	—	1	—	—	1	—	—	7	18	—	—	—	—
Saal	—	—	—	—	—	—	—	13	16	—	—	—	—
Selchenbach	—	1	—	2	—	—	—	35	—	—	—	—	—
Schellweiler	—	6	3	5	4	3	5	62	29	—	—	—	—
Theisbergstegen	—	2	1	3	2	—	—	48	30	—	—	—	—
Trahweiler	1	2	—	1	2	1	—	18	8	—	—	—	—
Ulmet	8	—	4	—	—	—	—	104	10	—	—	—	—
Wahnwegen	3	2	4	9	5	—	—	155	38	—	—	—	—
Summa Kanton Cusel	48	117	81	129	96	47	40	3005	32	—	—	12	34

Kanton

Adenbach	—	1	—	7	5	—	—	28	52	—	—	—	—
Aschbach	1	2	1	1	—	1	—	3	51	—	—	—	—
Becherbach	—	—	—	—	—	—	—	20	24	—	—	—	—
Gangloff	—	—	—	—	—	—	—	10	16	—	—	—	—
Ginsweiler	—	—	—	6	3	—	—	26	32	—	—	—	—
Gumbsweiler	1	1	4	1	2	—	—	96	6	—	—	—	—
Hachenbach	1	—	1	3	4	1	1	16	5	—	—	—	—
Heinzenhausen	1	1	—	1	—	1	—	34	2	—	—	—	—
Hinzweiler	1	4	2	2	1	—	2	51	—	—	—	—	—
Hohenöllen	4	3	4	7	6	2	1	156	39	—	—	—	—
Hundheim	2	2	1	1	2	—	—	5	30	—	—	—	—
Kronenberg	—	1	—	—	—	—	—	29	9	—	—	—	—

Digitized by Google

Einnahme				Ausgabe				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armen-fonds.		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		Activ-Ausstände.		Passiv-Ausstände.		Activrest.		Defizit.				
fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	
109	30	116	54	100	24	88	29	—	—	—	—	28	25	—	—	—	—	
74	53	58	13	73	—	37	33	—	—	—	—	20	40	—	—	—	—	
44	—	40	32	44	—	16	34	—	—	—	—	23	58	—	—	—	—	
1135	—	861	52	1135	—	1061	55	—	—	—	—	—	—	200	3	4850	—	
30	12	23	6	6	30	9	3	—	—	—	—	14	3	—	—	—	—	
52	40	27	7	52	40	15	45	—	—	—	—	11	22	—	—	—	—	
56	58	60	34	56	30	13	31	—	—	—	—	47	3	—	—	—	—	
96	—	89	19	96	—	46	44	—	—	—	—	42	35	—	—	—	—	
54	11	42	41	54	—	19	42	—	—	—	—	22	59	—	—	—	—	
54	29	55	49	54	—	49	13	—	—	—	—	6	36	—	—	—	—	
24	14	47	40	23	—	47	24	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	
84	38	62	44	84	—	48	24	—	—	—	—	14	20	—	—	—	—	
39	7	10	32	36	30	4	—	—	—	—	—	6	32	—	—	—	—	
38	—	37	8	35	—	10	—	—	—	—	—	27	8	—	—	—	—	
211	36	267	15	201	53	291	51	—	—	—	—	—	—	24	36	—	—	
39	—	48	4	39	—	36	46	—	—	—	—	—	—	15	42	—	—	
101	—	91	—	98	—	77	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	
45	39	62	49	27	30	19	30	—	—	—	—	43	19	—	—	—	—	
13	33	8	25	11	30	7	18	—	—	—	—	1	7	—	—	—	—	
13	16	7	40	13	—	2	—	—	—	—	—	5	40	—	—	—	—	
35	—	34	30	35	—	20	13	—	—	—	—	14	17	—	—	—	—	
72	—	62	29	72	—	36	4	—	—	—	—	26	25	—	—	—	—	
87	33	78	—	75	30	48	30	—	—	—	—	29	30	—	—	—	—	
45	—	33	27	2	45	18	8	—	—	—	—	15	19	—	—	—	—	
14	—	104	10	114	—	232	41	—	—	—	—	—	—	128	31	—	—	
88	30	182	36	88	25	155	38	—	—	—	—	26	58	—	—	—	—	
3679	56	3497	13	3583	57	3227	34	—	—	—	—	801	—	531	21	4850	—	
Lauterecken.																		
45	—	40	30	41	30	28	52	—	—	—	—	11	38	—	—	—	—	In diesem Kantone in der Stadt Lauterecken, besteht ein Legat, das Baumann'sche nd 100 fl, welche Summe verzinslich ausgeliehen ist; die Zinsen fließen in die Armenkasse Anderes Stiftungsvermögen zu Wohlthätigkeitszwecken besteht nicht. Die Naturalunterstützungen von Privaten übersteigen bei weitem die hier verzeichneten baaren Geldunterstützungen.
28	18	34	3	15	—	3	51	—	—	—	—	30	12	—	—	—	—	
53	12	52	36	53	12	20	24	—	—	—	—	32	12	—	—	—	—	
30	1	29	3	29	16	10	16	—	—	—	—	18	47	—	—	—	—	
41		49	50	41	—	26	32	—	—	—	—	23	18	—	—	—	—	
111	35	109	24	103	—	96	6	—	—	—	—	13	18	—	—	—	—	
45	9	47	27	40	—	16	5	—	—	—	—	31	22	—	—	—	—	
30	36	34	2	30	36	27	25	—	—	—	—	6	37	—	—	—	—	
69	4	63	58	46	—	51	—	—	—	—	—	12	58	—	—	—	—	
178	26	156	39	178	26	130	8	—	—	—	—	26	31	—	—	—	—	
22	57	15	57	21	—	5	30	—	—	—	—	10	27	—	—	—	—	
27	30	29	9	27	30	27	5	—	—	—	—	2	4	—	—	—	—	

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total-Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde.		b. von Vereinen.		c. von Privaten.	
				Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinnen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Lauterecken	2	5	9	6	8	2	2	312	3	—	—	—	—
Lohnweiler	1	—	1	1	—	—	1	69	47	—	—	—	—
Nerzweiler	1	2	1	1	3	—	—	13	53	—	—	—	—
Nußbach	—	—	—	—	—	—	—	27	38	—	—	—	—
Odenbach	1	3	3	15	18	—	—	280	9	—	—	—	—
Reiffelbach	—	1	2	7	9	—	—	76	20	—	—	—	—
Reipoltskirchen	—	—	—	—	—	—	—	27	48	—	—	—	—
Roth	—	—	—	—	—	—	—	19	36	—	—	—	—
Schmittweiler	—	1	1	6	4	—	—	16	—	—	—	—	—
Summa Kanton Lauterecken	16	27	30	65	65	7	7	1321	40	—	—	—	—
										Kanton			
Albersbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berzweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bosenbach	—	2	1	2	2	—	—	20	25	—	—	—	—
Einöllen	—	3	—	—	1	—	—	6	24	—	—	—	—
Eßweiler	—	4	—	—	2	—	—	31	24	—	—	—	—
Föckelberg	—	3	—	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—
Frankelbach	—	1	—	8	7	2	1	15	46	—	—	—	—
Friedelhausen	—	2	—	1	2	—	—	7	30	—	—	—	—
Hefersweiler	—	—	2	—	—	—	—	3	30	—	—	—	—
Horschbach-Elzweiler	4	—	2	3	4	1	—	91	32	—	—	—	—
Jettenbach	—	9	4	10	6	—	—	32	49	—	—	—	—
Kaulbach	—	1	—	4	2	1	1	14	7	—	—	—	—
Kollweiler	—	4	2	1	—	—	—	8	36	—	—	—	—
Kreimbach	—	2	1	7	6	3	2	7	23	—	—	—	—
Neunkirchen	1	4	1	3	1	1	—	75	2	—	—	—	—
Niederstaufenbach	—	2	—	2	4	2	—	151	53	—	—	—	—
Oberstaufenbach	—	2	—	—		—	—	6	26	—	—	—	—
Oberweiler-Tiefenbach	—	4	—	—	—	—	—	28	8	—	—	—	—
Oberweiler	—	1	—	—	2	—	—	13	52	—	—	—	—
Rathskirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reichsthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Relsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roßbach	—	3	—	—	1	—	—	2	48	—	—	—	—
Rothselberg	—	2	1	13	11	1	—	22	6	—	—	—	—
Seelen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rudolphskirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rutsweiler a. L.	—	1	—	4	3	1	2	6	55	—	—	—	—
Welchweiler	—	—	1	—	—	—	—	24	2	—	—	—	—
Wolfstein	—	9	4	4	—	1	2	125	18	—	—	—	—
Summa Kanton Wolfstein	5	59	19	62	54	13	8	723	56	—	—	—	—

Digitized by Google

Einnahme.				Ausgabe				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds.		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		Activ-Ausstände.		Passiv-Ausstände.		Activrest.		Defizit.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
314	—	312	3	314	—	222	46	—	—	—	—	89	17	—	—	100	—	
78	24	69	47	78	24	40	59	—	—	—	—	28	48	—	—	—	—	
15	38	23	50	15	—	13	53	—	—	—	—	9	57	—	—	—	—	
42	16	41	50	40	38	27	38	—	—	—	—	14	12	—	—	—	—	
435	53	583	23	435	53	280	9	—	—	—	—	303	14	—	—	—	—	
120	30	95	30	120	30	76	20	—	—	—	—	19	10	—		—	—	
46	12	45	54	43	14	27	48	—	—	—	—	18	6	—	—	—	—	
31	4	30	1	29	8	19	36	—	—	—	—	10	25	—	—	—	—	
75	50	72	—	41	30	16	—	—	—	—	—	56	—	—	—	—	—	
1842	35	1936	56	1744	47	1168	23	—	—	—	—	768	33	—	—	100	—	
Wolfstein.																		
21	—	10	50	21	—	—	—	—	—	—	—	10	50	—	—	—	—	Die Naturalunterstützungen von Seiten der Privaten sind hier nicht vorgemerkt, und dürften weit höher als die verzeichneten baaren Geldunterstützungen anzunehmen seyn.
23	26	2	24	6	14	—	—	—	—	—	—	2	24	—	—	—	—	
66	—	44	25	66	—	20	25	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	
31	30	32	5	31	30	18	34	—	—	—	—	13	31	—	—	—	—	
55	—	54	6	50	12	31	24	—	—	—	—	22	42	—	—	—	—	
68	56	46	14	65	—	28	—	—	—	—	—	18	14	—	—	—	—	
48	—	62	47	48	—	15	46	—	—	—	—	47	1	—	—	—	—	
50	—	33	23	50	—	7	30	—	—	—	—	25	53	—	—	—	—	
15	43	4	—	12	24	3	30	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	
104	8	107	20	104	8	91	32	—	—	—	—	15	48	—	—	—	—	
72	—	55	37	72	—	32	49	—	—	—	—	22	48	—	—	—	—	
54	—	35	54	54	—	14	7	—	—	—	—	21	47	—	—	—	—	
56	—	26	46	56	—	8	36	—	—	—	—	18	10	—	—	—	—	
50	—	55	2	50	—	7	23	—	—	—	—	47	39	—	—	—	—	
76	15	76	15	67	30	75	2	—	—	—	—	1	13	—	—	—	—	
144	—	136	38	144	—	151	53	—	—	—	—	—	—	15	15	—	—	
23	—	15	48	23	—	6	26	—	—	—	—	9	22	—	—	—	—	
54	30	57	18	54	30	28	18	—	—	—	—	29	—	—	—	—	—	
30	—	26	—	28	—	13	52	—	—	—	—	12	8	—	—	—	—	
—	—	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	3	36	—	—	—	—	
—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—	
29	7	1	50	10	16	—	—	—	—	—	—	1	50	—	—	—	—	
39	30	41	20	39	30	18	56	—	—	—	—	22	24	—	—	—	—	
106	—	68	42	106	—	22	6	—	—	—	—	46	36	—	—	—	—	
—	—	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	5	12	—	—	—	—	
—	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	—	—	—	—	
50	—	42	4	50	—	6	55	—	—	—	—	35	9	—	—	—	—	
18	52	28	48	18	52	24	2	—	—	—	—	4	46	—	—	—	—	
128	—	138	55	128	—	84	56	—	—	—	—	53	59	—	—	—	—	
1414	57	1214	31	1356	6	712	2	—	—	—	—	517	44	15	15	—	—	

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen. Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total-Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige Knaben.	Werktagsschulpflichtige Mädchen.	In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-Schüler.	Schülerinnen.	Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen a. aus dem Armenfonde. fl.	kr.	b. von Vereinen. fl.	kr.	c. von Privaten. fl.	kr.
Zusammen													
Kanton Cusel	48	117	31	129	96	47	40	3005	32	—	—	12	34
" Lauterecken	16	27	30	65	65	7	7	1321	40	—	—	—	—
" Wolfstein	5	59	19	62	54	13	8	723	56	—	—	—	—
Total	69	203	130	256	215	67	55	5051	8	—	—	12	34
Landcommissariat													
Kanton													
Beindersheim	—	10	7	1	3	—	—	118	33	—	—	—	—
Bobenheim	8	12	5	17	19	—	—	231	35	—	—	—	—
Edigheim	7	2	6	18	15	1	—	187	33	—	—	—	—
Eppstein	—	4	3	—	—	—	—	50	12	—	—	—	—
Flomersheim	—	9	1	8	7	—	—	41	25	—	—	—	—
Frankenthal	32	117	76	170	201	33	19	2290	32	—	—	—	—
Gerolsheim	—	3	6	2	2	—	—	72	21	—	-	—	—
Großniedesheim	—	4	2	—	—	—	—	83	29	—	—	—	—
Heßheim	—	4	1	—	—	—	—	67	12	—	—	—	—
Heuchelheim	—	5	—	4	3	—	—	5	1	—	—	—	—
Kleinniedesheim	—	12	—	4	6	—	—	18	8	—	—	—	—
Lambsheim	—	10	12	4	4	—	—	507	—	—	—	—	—
Mörsch	5	21	12	19	13	2	4	72	—	—	—	—	—
Oppau	15	22	3	24	28	1	1	624	26	—	—	—	—
Rorheim	—	18	12	4	6	3	—	172	9	—	—	—	—
Studernheim	—	2	1	4	6	1	1	40	—	—	—	—	—
Summa A.	67	255	147	279	313	41	25	4581	36	—	—	—	—
Kanton													
Albsheim	—	—	1	1	2	—	—	16	59	—	—	—	—
Altleiningen	—	3	—	9	7	—	—	52	44	—	—	—	—
Asselheim	—	4	4	17	21	9	10	23	36	—	—	300	—
Battenberg	—	3	1	—	—	—	—	41	37	—	—	—	—
Bissersheim	—	—	5	3	—	—	—	13	7	—	—	—	—
Carlsberg	10	10	6	40	38	—	—	74	45	—	—	—	—
Colgenstein	—	—	—	3	2	—	—	51	48	—	—	—	—
Dirmstein	—	3	3	16	20	5	1	116	14	—	—	—	—
Ebertsheim	10	5	4	9	6	—	—	20	—	—	—	—	—
Großbockenheim	—	18	—	12	11	—	—	17	15	—	—	—	—

Digitized by Google

Einnahme nach dem Voranschlage fl.	kr.	Einnahme in der Wirklichkeit fl.	kr.	Ausgabe nach dem Voranschlage fl.	kr.	Ausgabe in der Wirklichkeit fl.	kr.	Noch vorhandene Activ-Ausstände fl.	kr.	Noch vorhandene Passiv-Ausstände fl.	kr.	Bilanz Activrest fl.	kr.	Bilanz Defizit fl.	kr.	Vermögen des Local-Armenfonds fl.	kr.	Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
stellung.																		
3679	56	3497	13	3583	57	3227	34	—	—	—	—	801	—	531	21	4850	—	
1842	35	1936	56	1744	47	1168	23	—	—	—	—	768	33	—	—	100	—	
1414	57	1214	31	1356	6	712	2	—	—	—	—	517	44	15	15	—	—	
6937	28	6648	40	6684	50	5107	59	—	—	—	—	2087	17	546	36	4950	—	
Frankenthal.																		
Frankenthal.																		
101	48	133	35	94	48	118	33	—	—	—	—	15	2	—	—	—	—	
272	13	231	35	272	13	233	3	—	—	1	28	—	—	1	28	—	—	
187	33	187	33	187	33	187	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
209	33	219	15	100	—	50	12	—	—	—	—	169	3	—	—	—	—	
145	59	75	11	51	—	41	25	—	—	—	—	33	46	—	—	—	—	
2700	—	2332	9	2647	34	2290	32	126	18	—	—	167	55	—	—	—	—	
72	21	72	21	72	21	72	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
104	37	104	37	104	37	83	29	—	—	—	—	21	8	—	—	—	—	
154	15	135	17	154	15	67	12	—	—	—	—	68	5	—	—	—	—	
32	—	7	20	32	—	5	1	—	—	—	—	2	19	—	—	50	—	
45	—	47	53	45	—	18	8	—	—	—	—	29	45	—	—	1075	—	
562	—	528	20	526	—	507	—	—	—	—	—	21	20	—	—	—	—	
122	33	125	17	122	33	72	—	—	—	—	—	53	17	—	—	—	—	
420	—	624	26	420	—	624	26	—	—	—	—	—	—	204	26	—	—	
216	37	172	9	215	—	173	43	—	—	—	—	—	—	1	34	—	—	
40	—	40	—	40	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5386	29	5036	58	5084	54	4594	38	126	18	1	28	584	40	207	28	1125	—	
Grünstadt.																		
52	35	46	57	31	—	16	59	—	—	—	—	29	58	—	—	—	—	
127	28	16	—	56	40	52	44	20	—	—	—	—	—	36	44	—	—	
60	24	37	32	50	—	23	36	—	—	—	—	13	56	—	—	151	52	
82	9	42	51	79	—	41	37	—	—	—	—	1	14	—	—	—	—	
15	7	25	45	15	7	13	7	—	—	—	—	12	38	—	—	—	—	
143	27	147	30	143	27	74	35	—	—	—	—	72	55	—	—	500	—	
142	41	141	24	50	—	51	48	—	—	—	—	89	36	—	—	1073	—	
142	54	146	57	142	54	116	14	—	—	—	—	30	43	—	—	—	—	
56	57	32	13	40	—	20	—	—	—	—	—	12	13	—	—	500	—	
25	15	17	15	25	15	17	15	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonds.		b. von Vereinen.		c. von Privaten.	
				Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinnen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Großkarlbach	5	10	8	—	—	1	—	138	24	—	—	—	—
Grünstadt	25	31	27	48	49	26	28	801	29	100	—	—	—
Herlingshausen	—	—	3	7	8	—	—	6	35	—	—	—	—
Hettenleidelheim	—	19	17	2	—	2	—	90	30	—	—	—	—
Kindenheim	—	3	4	17	16	—	—	24	53	—	—	—	—
Kirchheim a. E.	—	9	11	11	12	1	—	160	—	—	—	—	—
Kleinbockenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kleinkarlbach	—	6	5	2	2	—	—	37	13	—	—	—	—
Laumersheim	—	2	7	10	14	—	—	15	20	—	—	—	—
Mertesheim	—	3	1	6	7	—	2	32	59	—	—	—	—
Mühlheim	—	2	1	1	1	—	—	14	1	—	—	—	—
Neuleiningen	3	17	10	7	5	3	—	580	—	—	—	—	—
Obersülzen	—	2	7	4	3	—	—	14	50	—	—	—	—
Obrigheim	—	6	—	—	—	—	—	30	5	—	—	—	—
Quirnheim	—	4	4	26	29	16	19	27	14	—	—	250	—
Sausenheim	—	—	1	4	6	2	2	25	36	—	—	—	—
Tiefenthal	1	3	2	14	10	3	2	68	14	—	—	—	—
Wattenheim	10	14	6	35	20	11	13	121	48	—	—	—	—
Summa B.	64	177	131	304	289	79	77	2619	14	100	—	550	—
" A.	67	255	147	279	313	41	25	4581	36	—	—	—	—
Total	131	432	278	583	602	120	102	7200	50	100	—	550	—

Landcommissariat

Kanton

Namen	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinnen	a. fl.	kr.	b. fl.	kr.	c. fl.	kr.
Bellheim	8	7	6	21	19	2	1	271		—	—	—	—
Freisbach	—	6	—	4	2	—	—	39	—	—	—	—	—
Germersheim	—	36	8	18	20	6	3	2497	—	—	—	178	—
Hördt	7	2	12	4	3	—	—	808	—	—	—	—	—
Knittelsheim	3	5	1	10	8	—	—	80	—	—	—	—	—
Kuhardt	6	6	2	14	15	—	—	118	—	—	—	—	—
Leimersheim	3	10	9	2	5	—	—	373	—	—	—	—	—
Lingenfeld	19	16	15	3	2	3	5	313	—	—	—	—	—
Neupfotz	3	—	3		4	—	1	308	—	—	—	—	—
Niederlustadt	—	42	4	—	—	—	—	172	—	—	—	—	—
Oberlustadt	—	41	3	14	24	12	7	100	—	—	—	—	—
Ottersheim	8	4	2	8	7	—	—	135	—	—	—	—	—
Schwegenheim	—	10	4	4	2	1	1	111	—	—	—	—	—
Sondernheim	—	10	2	9	6	—	—	129	—	—	—	—	—
Weingarten	—	9	9	2	3	1	2	109	—	—	—	—	—
Westheim	3	13	3	2	1	1	—	192	—	—	—	—	—
Zeiskam	2	22	3	6	2	—	—	132	—	—	—	—	—
Summa von Germersheim	62	230	86	121	123	26	20	5077	—	—	—	178	—

Digitized by Google

Einnahme nach dem Voranschlage		Einnahme in der Wirklichkeit		Ausgabe nach dem Voranschlage		Ausgabe in der Wirklichkeit		Noch vorhandene Activ-Ausstände		Noch vorhandene Passiv-Ausstände		Bilanz: Activrest		Bilanz: Defizit		Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
186	30	131	30	182	8	138	24	29	24	—	—	—	—	6	54	—	—	
1346	49	914	45	1189	56	801	29	—	—	—	—	113	16	—	—	—	—	
60	10	5	32	11	30	6	35	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	
108	58	90	30	70	—	90	30	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	
57	50	57	50	57	50	24	53	—	—	—	—	32	57	—	—	—	—	
165	32	165	32	160	—	160	—	—	—	—	—	5	32	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
30	—	38	26	30	—	37	13	—	—	—	—	1	13	—	—	—	—	
87	58	88	46	87	58	15	20	—	—	—	—	73	26	—	—	—	—	
51	31	61	21	36	30	32	59	—	—	—	—	28	22	—	—	500	—	
59	47	60	57	34	10	14	1	—	—	—	—	46	56	—	—	—	—	
580	—	580	—	580	—	580	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
27	48	24	48	22	—	14	50	—	—	—	—	9	58	—	—	—	—	
51	12	63	20	25	30	30	3	—	—	—	—	33	17	—	—	—	—	
57	37	53	7	52	24	27	14	—	—	—	—	25	53	—	—	200	—	
155	19	152	16	50	—	25	36	—	—	—	—	126	40	—	—	—	—	
68	9	68	9	68	9	68	14	—	—	—	—	—	—	—	5	100	—	
739	21	90	6	657	—	121	48	91	28	—	—	—	—	31	42	100	—	
4683	28	3301	19	3948	28	2617	4	140	52	—	—	760	43	76	28	3424	52	
5386	29	5036	58	5084	54	4594	38	126	18	1	28	581	10	207	28	1125	—	
[illegible]	57	8338	17	9033	22	7211	42	267	10	1	28	1342	23	283	56	4549	52	

G e r m e r s h e i m.

G e r m e r s h e i m.

Einnahme nach dem Voranschlage		Einnahme in der Wirklichkeit		Ausgabe nach dem Voranschlage		Ausgabe in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit		Vermögen des Local-Armenfonds	
806	—	478	—	800	—	389	—	—	—	—	—	69	—	—	—	1400	—
227	—	185	—	96	—	81	—	—	—	—	—	103	—	—	—	—	—
2691	—	1181	—	2554	—	2676	—	56	—	—	—	1118	—	—	—	9345	—
283	—	1056	—	270	—	1007	—	—	—	—	—	48	—	—	—	5255	—
274	—	217	—	252	—	100	—	—	—	—	—	117	—	—	—	200	—
328	—	217	—	314	—	142	—	16	—	—	—	75	—	—	—	927	—
485	—	727	—	465	—	678	—	18	—	—	—	49	—	—	—	3090	—
595	—	352	—	557	—	343	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—
504	—	1132	—	460	—	949	—	79	—	—	—	182	—	—	—	1895	—
310	—	92	—	280	—	67	—	—	—	—	—	23	—	—	—	425	—
223	—	151	—	203	—	157	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—
375	—	324	—	329	—	191	—	—	—	—	—	132	—	—	—	—	—
404	—	320	—	352	—	171	—	—	—	—	—	148	—	—	—	—	—
356	—	227	—	322	—	116	—	—	—	—	—	111	—	—	—	350	—
250	—	108	—	246	—	113	—	—	—	—	—	—	—	5	—	600	—
243	—	277	—	191	—	257	—	—	—	—	—	20	—	—	—	280	—
297	—	232	—	231	—	132	—	45	—	—	—	55	—	—	—	1450	—
8651	—	[illegible]	—	7922	—	7569	—	214	—	—	—	2591	—	10	—	25267	—

Zu §. 55. Zu 1. Diese Vorschrift wurde durch Visitation der Localarmenfonds, sowie durch spezielle Berathungen in allen besondern Angelegenheiten der Armenpflegen und auf jedes Bittgesuch oder eigene Wahrnehmung, wo Hülfe nöthig, im Interesse der Armen vollzogen.

Zu 2. Keine Gemeinde war überbürdet, nirgends war außergewöhnliche Hülfe nöthig.

Zu 3. Im abgewichenen Jahre war die Arbeitsgelegenheit für mittellose Armen geringer als in den frühern Jahren. Sowohl am hiesigen Festungsbau, wie in Rastatt ruhten die Arbeiten fast ganz.

Zu 4. Bei allen Gemeinde-Arbeiten wurden die Armen vorzugsweise berücksichtiget.

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde.		b. von Vereinen.		c. von Privaten.	
				Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinnen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kanton													
Berg	37	27	7	39	38	15	18	83	—	—	—	—	—
Büchelberg	—	5	2	5	6	—	—	315	—	—	—	—	—
Erlenbach	7	12	5	9	7	1	1	105	—	—	—	—	—
Freckenfeld	—	5	3	26	24	—	—	68	—	—	—	—	—
Hagenbach	48	12	5	18	14	8	4	393	—	—	—	30	—
Hatzenbühl	4	6	11	10	7	1	—	355	—	—	—	—	—
Hayna	6	5	15	9	6	2	1	269	—	—	—	—	—
Jockgrim	5	2	6	2	1	—	—	333	—	—	—	—	—
Kandel	12	12	6	1	2	1	1	1395	—	—	—	300	—
Minfeld	21	13	6	7	3	—	—	100	—	—	—	—	—
Neuburg	18	12	8	10	9	3	6	77	—	—	—	—	—
Pfortz	20	15	3	10	8	3	5	150	—	—	—	—	—
Rheinzabern	8	16	15	3	3	4	—	2947	—	—	—	—	—
Rülzheim	92	11	28	101	113	3	—	546	—	—	—	—	—
Schaidt	19	9	11	37	45	—	—	86	—	—	—	—	—
Scheibenhard	—	11	5	10	11	3	5	98	—	—	—	—	—
Steinweiler	10	18	6	18	15	1	1	215	—	—	—	—	—
Vollmersweiler	—	1	1	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—
Winden	—	—	1	—	—	—	—	58	—	—	—	—	—
Wörth	4	3	2	—	—	—	—	413	—	—	—	—	—
Summa von Kandel	311	195	146	315	312	45	42	8046	—	—	—	330	—
Zusammen													
Kanton Germersheim	62	239	86	121	123	26	20	5977	—	178	—	8651	—
Kanton Kandel	311	195	146	315	312	45	42	8046	—	330	—	14992	—
Total	373	434	232	436	435	71	62	14023	—	508	—	23543	—
Landcommissariat													
Altenkirchen	16	2	2	6	7	—	2	260	44	—	—	—	—
Altstadt	—	11	4	3	3	4	2	19	30	—	—	150	—
Bann	2	3	2	—	1	—	—	78	28	—	—	3	44
Bechhofen	—	9	7	5	5	—	—	52	9	—	—	28	—
Beeden-Schwarzenbach	—	—	7	7	6	—	—	87	11	—	—	20	—
Bettenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Biedershausen	—	1	—	—	—	—	—	2	30	—	—	50	—
Börsborn	—	1	—	—	—	—	—	30	27	—	—	—	—
Breitenbach	11	3	4	8	6	—	—	402	16	—	—	—	—
Bruchmühlbach	—	3	1	3	2	1	2	6	9	—	—	15	—
Brücken	—	8	12	5	5	2	2	83	54	—	—	68	57
Dietschweiler	—	—	1	—	1	—	—	28	43	—	—	—	—
Dittweiler	3	1	1	2	3	—	—	57	34	—	—	—	—
Dunzweiler	3	—	1	3	1	—	—	42	26	—	—	—	—
Elschbach	—	2	—	—	—	—	—	13	31	—	—	—	—
Erbach-Reiskirchen	—	13	12	11	10	—	—	116	32	—	—	30	—

Einnahme nach dem Voranschlage.		Einnahme in der Wirklichkeit.		Ausgabe nach dem Voranschlage.		Ausgabe in der Wirklichkeit.		Noch vorhandene Activ-Ausstände.		Noch vorhandene Passiv-Ausstände.		Bilanz. Activrest.		Bilanz. Deficit.		Vermögen des Local-Armenfonds.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kandel.																	
378	—	227	—	292	—	83	—	—	—	—	—	144	—	—	—	1250	—
486	—	148	—	400	—	49	—	—	—	—	—	99	—	—	—	200	—
606	—	441	—	550	—	37	—	—	—	—	—	403	—	—	—	—	—
347	—	121	—	334	—	106	—	—	—	—	—	15	—	—	—	125	—
572	—	602	—	541	—	393	—	—	—	—	—	209	—	—	—	600	—
577	—	263	—	436	—	172	—	—	—	—	—	91	—	—	—	330	—
449	—	665	—	387	—	403	—	126	—	—	—	261	—	—	—	3388	—
535	—	398	—	520	—	269	—	98	—	—	—	129	—	—	—	1857	—
1866	—	1386	—	1392	—	1013	—	—	—	—	—	332	—	—	—	2780	—
187	—	72	—	100	—	68	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
674	—	393	—	526	—	76	—	—	—	—	—	316	—	—	—	600	—
369	—	191	—	340	—	150	—	—	—	—	—	41	—	—	—	150	—
3059	—	4256	—	2550	—	3514		272	—	—	—	742		—	—	30750	—
1754	—	1956	—	1643	—	1392	—	223	—	—	—	564	—	—	—	8270	—
581	—	395	—	580	—	341	—	45	—	—	—	53	—	—	—	1337	—
410	—	319	—	323	—	27	—	—	—	—	—	291	—	—	—	—	—
869	—	538	—	789	—	210	—	—	—	—	—	327	—	—	—	—	—
209	—	123	—	164	—	46	—	—	—	—	—	76		—	—	1170	—
418	—	261	—	354	—	55	—	—	—	—	—	206		—	—	—	—
646	—	289	—	591	—	233	—	20	—	—	—	55		—	—	—	—
14092	—	13744	—	15812	—	8637	—	784	—	—	—	1358	—	—	—	52807	—
Kellung.																	
8651	—	10276	—	7922	—	7569	—	214	—	—	—	2591		10	—	25207	—
14092	—	13744	—	15812	—	8637	—	784	—	—	—	1358	—	—	—	52807	—
23643	—	2332-	—	23734	—	16206	—	998	—	—	—	6949	—	10	—	78014	—
Homburg.																	
71	50	285	33	70	—	260	44	—	—	—	—	24	49	—	—	—	—
46	30	46	39	24	—	19	30	—	—	—	—	27	9	—	—	—	—
80	—	82	1	80	—	78	28	—	—	—	—	3	33	—	—	—	—
136	6	73	57	134	24	52	9	—	—	—	—	21	48	—	—	—	—
119	7	137	43	82	—	87	11	—	—	—	—	50	32	—	—	—	—
—	—	7	19	—	—	—	—	—	—	—	—	7	19	—	—	—	—
20	26	9	16	20	26	2	30	—	—	—	—	6	46	—	—	—	—
86	23	37	23	82		30	27	—	—	—	—	6	56	—	—	—	—
101	55	427	55	68	12	402	16	—	—	—	—	25	39	—	—	—	—
180	—	9	23	180	—	6	9	—	—	—	—	3	14	—	—	—	—
202	29	93	45	202	29	83	54	—	—	—	—	9	51	—	—	—	—
74	32	29	32	72	—	28	43	—	—	—	—	—	49	—	—	—	—
83	44	83	11	80	—	57	34	—	—	—	—	25	37	—	—	—	—
86	56	54	42	74	40	42	26	—	—	—	—	12	16	—	—	—	—
55	32	55	22	55	32	13	31	—	—	—	—	41	51	—	—	—	—
181	49	126	24	160	—	116	32	—	—	—	—	9	52	—	—	—	—

Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.

Zu 5. Diese Maßnahme war bis jetzt nicht nothwendig.

Zu 6. Es ist kein aus dem Zuchthause entlassener Sträfling bekannt, dem es an der Unterkunft oder an Arbeitsgelegenheit gefehlt, oder der durch sein Betragen Anlaß zu der hier angedeuteten Maßregel gegeben hätte.

Zu 7. Die Gemeinden, in denen Arbeitsanstalten — Spinnanstalten — eingerichtet sind, haben durch ihre Local-Armenpflegen für den Betrieb und die Verwerthung der erzielten Produkte selbst gesorgt.

Zu 8. Die Wohlfeilheit der Lebensmittel hat auch im abgewichenen Jahr die Verwaltung der Armenpflegen wesentlich erleichtert. In den größern Gemeinden hat die Privatwohlthätigkeit viel geleistet und ist gegen die Vorjahre ungeachtet der viel ungünstigeren Zeitverhältnisse nicht zurückgeblieben; auch von kirchlichen Stiftungen flossen namhafte Beiträge.

Das Gesammtergebniß ist befriedigend.

Zu §. 56. Ist durch Ziffer 2, zu §. 55 beantwortet.

§. 1.

Die Hauptunterstützungen besonders in den Landgemeinden werden den Armen in Naturalien direkt durch die Privaten ohne irgend eine Mitwirkung des Armenpflegschaftsrathes gereicht.

§. 2.

Außer den hier vorgetragenen wurden für die Armen noch folgende Summen verwendet:

	fl.	kr.
a) aus der Cabinets-Kasse Seiner Majestät des Königs	150	—
b) aus Kreisalmosen . .	130	—
c) für 110 Waisen-, Findel		

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total-Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags		a. aus dem Armenfonde.		b. von Vereinen.		c. von Privaten.	
				Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinnen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Fockenberg-Limbach	2	2	—	—	1	1	—	18	20	—	—	70	—
Frohnhofen	—	4	—	1	4	—	—	41	24	—	—	—	—
Gerhardsbrunn	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	10	—
Gimsbach	—	—	2	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—
Gries	—	3	4	2	—	—	—	46	57	—	—	40	—
Großbundenbach	—	5	—	—	—	—	—	49	57	—	—	60	—
Haschbach	—	—	1	—	—	—	—	15	52	—	—	—	—
Hauptstuhl	9	—	3	—	—	—	—	5	—	—	—	100	—
Hütschenhausen	—	21	8	7	6	2	2	708	16	—	—	670	48
Höchen	—	1	—	2	1	—	—	3	12	—	—	—	—
Homburg	—	30	56	19	20	5	4	1710	2	—	—	800	—
Jägersburg	—	2	2	2	2	—	—	78	12	—	—	—	—
Käshofen	—	3	1	—	—	—	—	11	20	—	—	80	—
Katzenbach	—	4	4	1	2	—	1	128	50	—	—	124	36
Kindsbach	—	3	—	—	—	—	—	20	18	—	—	5	—
Kirchenarnbach-Obernheim	—	—	2	—	—	—	—	20	34	—	—	40	—
Kirkel Neuhäusel	—	41	10	8	7	6	3	67	7	—	—	300	—
Kirrberg	—	5	4	4	4	—	—	58	53	—	—	100	—
Kleinbundenbach	—	1	—	—	—	—	—	5	12	—	—	50	—
Kleinottweiler	—	—	—	—	—	—	—	104	—	—	—	—	—
Kottweiler-Schwanden	—	2	1	—	—	—	—	12	57	—	—	—	—
Krähenberg	—	3	—	—	—	—	—	4	—	—	—	40	—
Kübelberg	—	7	11	3	3	2	—	80	34	—	—	100	—
Lambsborn	—	1	—	—	—	—	—	9	36	—	—	—	—
Landstuhl	11	12	5	1	—	—	—	497	34	—	—	48	—
Langwieden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Limbach	—	9	4	4	2	3	2	28	30	—	—	350	—
Linden	—	—	2	—	—	—	—	9	30	—	—	—	—
Mackenbach	—	13	—	—	—	—	—	59	34	—	—	—	—
Martinshöhe	1	4	2	—	—	—	—	60	1	—	—	—	—
Matzenbach	—	1	—	—	—	—	—	24	10	—	—	—	—
Miesenbach	1	1	3	—	—	—	—	13	1	—	—	—	—
Mittelbexbach	—	29	20	9	10	—	—	111	20	—	—	700	—
Mittelbrunn	—	—	2	—	—	—	—	—	46	—	—	30	—
Mörsbach	—	1	—	—	—	—	—	1	30	—	—	50	—
Mühlbach	5	—	2	—	2	—	—	6	30	—	—	20	—
Münchweiler	—	2	1	1	—	—	—	16	2	—	—	—	—
Nanzweiler	—	—	—	—	—	—	—	4	10	—	—	—	—
Nanzdiezweiler	—	—	2	—	—	—	—	26	18	—	—	—	—
Niederbexbach	—	11	5	2	3	2	2	4	32	—	—	250	—
Niedermiesau	—	14	—	16	14	—	1	97	30	—	—	—	—
Niedermohr	—	1	1	2	—	—	—	27	13	—	—	—	—
Oberarnbach	—	—	3	—	—	—	—	3	—	—	—	24	—

Digitized by Google

Einnahme.				Ausgabe				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds.		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		Activ-Ausstände.		Passiv-Ausstände.		Activrest.		Defizit.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl. kr.
46	32	32	34	37	20	18	20	—	—	—	—	14	14	—	—	—	—	und verlassene Kinder aus
44	41	46	11	40	—	41	24	—	—	—	—	4	47	—	—	—	—	Kreisfonds circa . . 2800 —
16	58	16	25	10	—	—	30	—	—	—	—	15	55	—	—	42	—	d) aus dem Waisenhaus zu
21	59	13	20	20	36	8	—	—	—	—	—	5	20	—	—	—	—	Homburg für Pflege,
138	41	53	37	76	—	46	57	—	—	—	—	6	40	—	—	—	—	Lehre, Heilung u. Klei-
55	12	50	39	55	12	49	57	—	—	—	—	—	42	—	—	—	—	dung von 210 Waisen 2806 58
87	43	16	39	82	—	15	52	—	—	—	—	—	47	—	—	—	—	Summa 5886 58
166	9	29	27	134	24	5	—	—	—	—	—	24	27	—	—	—	—	
739	30	720	48	720	48	708	16	—	—	—	—	12	32	—	—	100	—	
35	—	25	24	20	—	3	12	—	—	—	—	22	2	—	—	—	—	
1239	41	1652	38	846	48	1710	2	—	—	—	—	—	—	57	24	1100	—	
93	10	80	34	61	20	78	12	—	—	—	—	2	22	—	—	—	—	
62	41	12	11	55	—	11	20	—	—	—	—	—	51	—	—	—	—	
143	48	134	36	134	36	128	50	—	—	—	—	5	46	—	—	—	—	
38	12	25	18	38	12	20	18	—	—	—	—	5	—	—	—	11	12	
147	51	115	56	60	24	20	34	—	—	—	—	95	22	—	—	—	—	
86	53	92	53	53	—	67	17	—	—	—	—	25	36	—	—	—	—	
186	48	80	35	153	-	58	53	—	—	—	—	21	42	—	—	—	—	
29	26	18	53	29	26	5	12	—	—	—	—	13	41	—	—	—	—	
—	—	156	1	—	—	104	—	—	—	—	—	52	1	—	—	410	—	
156	37	41	37	150	—	12	57	—	—	—	—	28	40	—	—	—	—	
49	41	17	40	42	—	6	—	—	—	—	—	13	41	—	—	—	—	
232	—	109	56	232	—	80	34	13	52	—	—	29	22	—	—	—	—	
41	31	34	2	41	31	9	36	—	—	—	—	24	26	—	—	—	—	
535	7	512	7	535	7	497	34	—	—	—	—	14	33	—	—	50	—	
—	—	18	9	—	—	—	—	—	—	—	—	18	9	—	—	—	—	
45	57	45	57	38	—	28	30	—	—	—	—	17	27	—	—	—	—	
21	12	19	24	21	12	9	30	—	—	—	—	9	54	—	—	—	—	
395	33	66	34	388	—	59	34	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	
90	9	106	18	90	19	60	1	—	—	—	—	46	17	—	—	—	—	
24	34	36	10	20	24	24	10	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	
100	—	44	57	70	—	13	1	—	—	—	—	31	56	—	—	—	—	
185	42	175	37	150	—	111	20	—	—	—	—	64	17	—	—	56	2	
143	1	109	36	60	24	—	46	—	—	—	—	108	50	—	—	—	—	
39	59	23	22	39	59	1	30	—	—	—	—	21	52	—	—	—	—	
104	26	19	20	62	—	6	30	—	—	—	—	12	50	—	—	—	—	
—	—	29	25	—	—	16	2	—	—	—	—	13	23	—	—	—	—	
—	—	7	28	—	—	4	10	—	—	—	—	3	18	—	—	—	—	
175	46	39	28	175	36	26	18	—	—	—	—	13	6	—	—	—	—	
40	30	13	32	23	—	4	32	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	
193	—	129	8	193	—	97	30	—	—	—	—	31	38	—	—	—	—	
129	3	33	6	124	—	27	3	—	—	—	—	5	53	—	—	—	—	
69	29	48	39	35	36	3	—	—	—	—	—	45	39	—	—	—	—	

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total-Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde.		b. von Vereinen.		c. von Privaten.	
				Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinnen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oberberbach	—	18	10	7	5	—	—	56	18	—	—	500	—
Obermiesau	—	2	2	2	4	—	—	197	25	—	—	—	—
Obermohr	2	—	1	—	—	—	—	62	47	—	—	90	—
Queidersbach	—	—	3	—	—	—	—	30	56	—	—	—	—
Ramstein	2	—	1	—	—	—	—	63	7	—	—	—	—
Reichenbach	9	2	2	5	6	2	4	373	5	—	—	308	—
Reuschbach	—	2	3	1	—	—	—	13	32	—	—	—	—
Rosenkopf	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—
Sand	—	4	7	1	3	1	1	26	4	—	—	40	—
Schmittweiler	—	7	8	2	2	—	1	14	28	—	—	79	22
Schönenberg	—	11	7	4	2	1	2	101	54	—	—	34	30
Schrollbach	—	2	—	1	1	—	—	—	38	—	—	—	—
Spesbach	—	10	5	3	2	1	1	227	40	—	—	220	—
Steegen	4	2	1	3	3	2	—	213	36	—	—	210	—
Steinbach	—	3	2	3	1	—	—	63	55	—	—	—	—
Steinwenden	—	—	2	—	—	—	—	24	48	—	—	30	—
Vogelbach	2	4	—	4	4	2	1	—	—	—	—	70	—
Waldmohr	1	1	1	—	1	—	—	99	3	—	—	—	—
Weltersbach	—	—	—	—	—	—	—	27	25	—	—	—	—
Wiesbach	—	5	—	1	—	—	—	19	27	—	—	50	—
Summa	84	367	270	174	165	37	33	7098	36	—	—	6019	57

Digitized by Google

Einnahme				Ausgabe				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds.		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit.		nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		Activ-Ausstände.		Passiv-Ausstände.		Activrest.		Defizit.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
86	32	78	32	74	—	56	18	—	—	—	—	22	14	—	—	20	52	
200	—	225	14	200	—	197	25	—	—	—	—	27	49	—	—	—	—	
157	14	61	25	154	—	62	47	—	—	—	—	—	—	1	22	—	—	
67	—	51	25	67	—	30	56	—	—	—	—	20	29	—	—	—	—	
230	—	109	44	230	—	63	7	—	—	—	—	46	37	—	—	—	—	
362	49	395	56	373	36	373	5	—	—	—	—	22	51	—	—	—	—	
101	16	28	28	98	—	13	32	—	—	—	—	14	56	—	—	—	—	
32	12	15	—	20	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	
173	34	77	38	69	—	26	4	—	—	—	—	51	34	—	—	—	—	
181	20	43	4	181	20	14	28	—	—	—	—	28	36	—	—	—	—	
167	30	127	48	167	30	101	54	—	—	—	—	25	54	—	—	—	—	
100	40	11	24	98	—	—	38	—	—	—	—	10	46	—	—	—	—	
256	12	244	—	244	—	227	40	—	—	—	—	16	20	—	—	—	—	
233	—	216	26	222	48	213	36	—	—	—	—	2	50	—	—	—	—	
288	—	67	34	282	—	63	55	—	—	—	—	3	39	—	—	—	—	
119	—	45	10	10	20	24	48	—	—	—	—	20	22	—	—	—	—	
216	—	33	16	216	—	—	—	—	—	—	—	33	16	—	—	—	—	
104	25	110	5	91	28	99	3	—	—	—	—	11	2	—	—	—	—	
—	—	53	48	—	—	27	25	—	—	—	—	26	23	—	—	—	—	
48	—	21	57	48	—	19	27	—	—	—	—	2	30	—	—	—	—	
10806	25	8634	7	9352	59	7098	36	13	52	—	—	1594	17	58	46	1590	6	

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer stattgehabter					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total-Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde.		b. von Vereinen.		c. von Privaten.	
				Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinnen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landcommissariat													
Kanton													
Alsenborn	—	2	4	2	1	—	1	174	10	—	—	120	—
Dansenberg	20	7	2	17	12	—	—	15	26	—	—	20	—
Enkenbach	—	6	8	6	20	3	2	237	27	—	—	40	—
Erfenbach	12	6	7	20	20	15	15	4	42	—	—	—	—
Erzenhausen	—	4	2	3	2	—	—	20	18	—	—	25	—
Eulenbis	—	2	1	1	2	—	—	11	45	—	—	20	—
Fischbach	3	6	4	7	—	2	—	40	52	—	—	60	—
Frankenstein	—	3	4	14	15	—	—	43	20	—	—	200	—
Hochspeyer	6	9	7	42	40	2	—	137	17	—	—	400	—
Hoheneckn	19	8	3	12	13	—	—	39	44	—	—	40	—
Kaiserslautern, Local-Armenfond	—	44	35	112	120	—	—	993	32	250	—	1500	—
Kaiserslautern, Spital	—	—	35	—	—	—	—	7738	48	—	—	—	—
Krückenbach	—	5	3	2	1	—	—	21	28	—	—	80	—
Mölschbach	20	50	12	10	12	4	8	46	23	—	—	150	—
Moorlautern	5	3	2	4	4	—	2	59	15	—	—	50	—
Pörrbach	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	5	—
Rodenbach	—	5	3	4	3	1	—	41	43	—	—	50	—
Schwedelbach	—	6	2	4	2	—	—	21	5	—	—	40	—
Siegelbach	15	12	5	23	27	20	20	5	16	—	—	—	—
Stelzenberg	15	20	5	3	4	2	3	19	—	—	—	100	—
Stockborn	—	2	—	—	—	—	—	1	31	—	—	30	—
Trippstadt	30	120	18	16	16	3	5	192	6	—	—	400	—
Waldleiningen	3	4	2	7	9	1	—	50	42	—	—	21	—
Weilerbach	—	9	10	15	11	1	—	32	56	—	—	150	—
Summa	148	334	174	324	324	54	56	9946	36	250	—	3500	—
Kanton													
Baalborn	3	1	2	9	6	6	2	36	8	—	—	50	—
Erlenbach	5	3	2	12	13	10	15	18	52	—	—	—	—
Heiligenmoschel	3	4	3	3	3	1	2	5	24	—	—	75	—
Heimkirchen	—	—	4	7	5	—	—	11	16	—	—	600	—
Hirschhorn	—	2	2	9	7	4	3	19	38	—	—	150	—
Katzweiler	3	—	1	3	9	5	—	49	—	—	—	200	—
Mehlbach	8	—	—	4	6	—	—	22	34	—	—	36	—
Mehlingen	3	4	1	11	7	9	4	16	21	—	—	55	—
Morbach	—	—	5	8	6	—	—	26	35	—	—	300	—
Neukirchen	5	4	3	20	13	11	4	62	6	—	—	70	—
Niederkirchen	—	—	3	4	6	—	—	48	28	—	—	600	—

Vortrag Leistungen d. aus der Gemeindekasse. fl.	kr.	e. von den Ueberschüssen des Kantonal-Forststrafsfonds. fl.	kr.	Einnahme nach dem Voranschlage. fl.	kr.	Einnahme in der Wirklichkeit. fl.	kr.	Ausgabe nach dem Voranschlage. fl.	kr.	Ausgabe in der Wirklichkeit. fl.	kr.	Noch vorhandene Activ-Ausstände. fl.	kr.	Noch vorhandene Passiv-Ausstände. fl.	kr.	Bilanz. Activrest. fl.	kr.	Bilanz. Defizit. fl.	kr.	Vermögen des Local-Armenfonds. fl.	kr.	Bemerkungen.
Kaiserslautern.																						
Kaiserslautern.																						
150	—	9	—	—	—	185	16	—	—	174	10	—	—	—	—	11	6	—	—	500	—	
—	—	21	30	—	—	55	8	—	—	15	26	—	—	—	—	39	42	—	—	—	—	
200	—	11	—	—	—	293	58	—	—	237	27	—	—	—	—	56	31	—	—	500	—	
15	—	25	—	—	—	71	26	—	—	45	44	—	—	—	—	25	42	—	—	—	—	
10	—	10	—	—	—	21	20	—	—	20	18	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	
10	—	7	—	—	—	17	1	—	—	11	45	—	—	—	—	5	16	—	—	—	—	
25	—	24	—	—	—	114	48	—	—	40	52	—	—	—	—	73	56	—	—	—	—	
—	—	40	22½	—	—	84	30½	—	—	43	20	—	—	—	—	41	10½	—	—	—	—	
25	—	53	—	—	—	198	31	—	—	137	7	—	—	—	—	61	24	—	—	—	—	
—	—	17	—	—	—	42	22	—	—	39	44	—	—	—	—	2	38	—	—	—	—	
92	13	72	—	—	—	1490	38	—	—	993	28	—	—	—	—	497	10	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	11741	3	—	—	8720	34½	1686	21½	—	—	1341	1½	—	—	179000	—	
10	—	12	—	—	—	29	39	—	—	21	28	—	—	—	—	8	11	—	—	—	—	
10	—	17	—	—	—	94	21	—	—	46	23	—	—	—	—	47	58	—	—	—	—	
37	30	11	—	—	—	59	15	—	—	59	13	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	
2	—	2	—	—	—	4	57	—	—	2	54	—	—	—	—	2	3	—	—	—	—	
20	—	15	—	—	—	36	54	—	—	41	43	—	—	—	—	—	—	4	49	—	—	
20	—	11	—	—	—	46	32	—	—	21	5	—	—	—	—	25	27	—	—	—	—	
16	—	34	—	—	—	55	16	—	—	36	9	—	—	—	—	19	7	—	—	—	—	
10	—	15	—	—	—	56	25	—	—	19	—	—	—	—	—	37	25	—	—	—	—	
2	—	4	—	—	—	7	31	—	—	4	12	—	—	—	—	3	19	—	—	—	—	
100	—	54	—	—	—	351	7	—	—	192	6	—	—	—	—	159	1	—	—	—	—	
16	—	8	—	—	—	148	12	—	—	50	42	—	—	—	—	97	30	—	—	—	—	
30	—	22	—	—	—	35	36	—	—	32	56	—	—	—	—	2	40	—	—	—	—	
810	43	194	[illegible]	—	—	[illegible]	[illegible]	—	—	[illegible]	[illegible]	1686	21½	—	—	2559	23	4	49	180000	—	
Otterberg.																						
30	—	—	—	—	—	65	56	—	—	36	8	—	—	—	—	29	48	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	122	11	—	—	9	46	87	53	—	—	24	32	—	—	—	—	
12	48	—	—	—	—	18	12	—	—	5	30	—	—	—	—	12	42	—	—	—	—	
7	18	—	—	—	—	18	42	—	—	11	16	—	—	—	—	7	26	—	—	—	—	
10	—	—	—	—	—	17	22	—	—	21	8	—	—	—	—	—	—	3	46	—	—	
63	—	—	—	—	—	76	45	—	—	49	—	2	24	—	—	25	21	—	—	33	50	Das rentirende Vermögen liegt in der Verzinsungskasse.
10	—	—	—	—	—	35	9	—	—	22	34	—	—	—	—	12	35	—	—	—	—	
30	—	—	—	—	—	59	53	—	—	16	21	—	—	—	—	43	32	—	—	—	—	
15	—	—	—	—	—	28	6	—	—	26	35	—	—	—	—	1	31	—	—	—	—	
35	—	—	—	—	—	79	12	—	—	62	6	—	—	—	—	17	6	—	—	—	—	
40	—	—	—	—	—	82	33	—	—	48	28	—	—	—	—	34	5	—	—	—	—	

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer stattgehabter					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch un versorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonds.		b. von Vereinen.		c. von Privaten.	
				Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Olsbrücken	—	2	2	10	14	3	2	62	11	—	—	30	—
Otterbach	25	5	2	30	25	20	20	47	40	—	—	—	—
Otterberg	38	60	60	65	82	92	108	277	22	—	—	—	—
Sambach	2	—	—	1	1	2	2	—	—	—	—	—	—
Schallodenbach	20	18	15	20	21	8	10	38	12	—	—	60	—
Schneckenhausen	3	5	6	7	6	4	3	3	21	—	—	50	—
Sulzbach	—	1	1	—	—	—	—	5	18	—	—	5	—
Wörsbach	—	—	2	4	5	—	—	16	9	—	—	200	—
Summa	118	109	114	227	235	175	566	566	35	—	—	2481	—
								Kanton					
Alsenbrück	2	3	3	—	—	—	—	42	—	—	—	200	—
Börrstadt	—	17	10	20	22	—	—	80	52	—	—	300	—
Breunigweiler	—	7	2	12	14	4	3	34	28	—	—	150	—
Falkenstein	13	11	2	14	14	5	4	6	—	—	—	60	—
Gehrweiler	10	1	3	10	12	3	2	20	—	—	—	100	—
Gonbach	—	—	3	2	2	—	—	8	—	—	—	60	—
Gundersweiler	—	—	3	4	3	1	1	12	—	—	—	50	—
Hochstein	5	6	1	5	5	3	3	6	40	—	—	150	—
Höringen	—	6	4	8	9	—	—	37	7	—	—	—	—
Imsbach	—	10	7	2	—	1	—	23	31	—	—	6	—
Imsweiler	—	4	—	—	—	1	—	47	18	—	—	70	—
Lohnsfeld	4	4	2	2	2	5	—	19	21	—	—	540	—
Münchweiler	4	—	25	2	4	—	—	80	—	—	—	300	—
Neuhemsbach	—	—	3	6	9	—	—	12	—	—	—	—	—
Potzbach	2	2	—	4	2	4	—	30	—	—	—	200	—
Schweisweiler	8	9	2	14	8	6	4	13	—	—	—	100	—
Sembach	5	15	3	6	8	—	—	28	42	—	—	50	—
Sippersfeld	2	5	—	—	—	—	—	120	—	—	—	100	—
Steinbach	—	17	2	12	7	—	—	23	44	—	—	400	—
Wartenberg-Rohrbach	2	4	2	3	4	—	—	7	28	—	—	20	—
Winnweiler	—	27	9	38	22	8	—	156	—	—	—	200	—
Summa	57	148	86	164	147	41	21	808	11	—	—	3056	—
								Zusammen					
Kanton Kaiserslautern	148	334	174	324	324	54	56	9946	36	250	—	3500	·
„ Otterberg	118	109	114	227	235	175	175	566	35	—	—	2481	—
„ Winnweiler	57	148	86	164	147	41	21	808	11	—	—	3056	—
Total	323	591	374	715	706	270	252	[illegible]	22	250	—	9037	—

Digitized by Google

Vortrag Leistungen d. aus der Gemeindekasse. fl. kr.	e. von den Ueberschüssen des Kantonal-Forststraffonds. fl. kr.	Einnahme nach dem Voranschlage. fl. kr.	Einnahme in der Wirklichkeit. fl. kr.	Ausgabe nach dem Voranschlage. fl. kr.	Ausgabe in der Wirklichkeit. fl. kr.	Noch vorhandene Activ-Ausstände. fl. kr.	Noch vorhandene Passiv-Ausstände. fl. kr.	Bilanz. Activrest. fl. kr.	Bilanz. Defizit. fl. kr.	Vermögen des Local-Armenfonds. fl. kr.
50 —	— —	— —	68 26	— —	62 11	— —	— —	6 15	— —	— —
20 —	— —	— —	76 21	— —	66 32	7 20	— —	2 29	— —	— —
200 —	— —	— —	800 2	— —	328 6	332 18	— —	139 38	— —	649 —
— —	— —	— —	64 25	— —	1 —	— —	— —	63 25	— —	— —
20 —	— —	— —	27 4	— —	38 55	— —	11 51	— —	— —	— —
10 —	— —	— —	32 8	— —	5 7	— —	— —	27 1	— —	— —
— —	— —	— —	10 58	— —	5 18	— —	— —	5 40	— —	— —
24 58	— —	— —	33 33	— —	16 9	— —	— —	17 24	— —	— —
578 4	— —	— —	1716 58	— —	832 10	429 55	15 37	440 30	— —	682 —

Die Ausstände sind bis auf den Betrag von 100 fl seit der Rechnungslegung beigetrieben worden.

Winnweiler.

— —	— —	— —	63 28	— —	30 51	— —	— —	32 37	— —	600 —
40 —	— —	— —	88 10	— —	82 18	— —	— —	7 18	— —	786 36
25 —	— —	— —	56 44	— —	37 40	— —	— —	19 4	— —	233 36
60 —	— —	— —	48 53	— —	9 —	— —	— —	39 53	— —	320 —
— —	— —	— —	24 21	— —	20 56	— —	— —	3 25	— —	— —
10 —	— —	— —	18 55	— —	8 33	— —	— —	10 22	— —	— —
— —	— —	— —	29 45	— —	3 44	— —	— —	26 1	— —	17 17
— —	— —	— —	53 23	— —	9 40	— —	— —	43 43	— —	150 —
32 12	— —	— —	70 23	— —	37 7	— —	— —	33 16	— —	100 —
25 22	— —	— —	68 5	— —	23 31	— —	— —	44 34	— —	507 13
40 —	— —	— —	45 29	— —	47 18	— —	— —	— —	1 49	— —
50 2	— —	— —	22 25	— —	19 21	— —	— —	3 4	— —	552 16
— —	— —	— —	87 50	— —	56 43	— —	— —	31 7	— —	500 —
— —	— —	— —	12 9	— —	5 14	— —	— —	6 55	— —	— —
— —	— —	— —	31 40	— —	21 47	3 30	— —	6 23	— —	460 —
— —	— —	— —	47 46	— —	16 —	— —	— —	33 46	— —	320 —
30 —	— —	— —	59 51	— —	28 42	8 45	— —	22 24	— —	35 —
150 —	— —	— —	303 49	— —	182 40	— —	— —	121 9	— —	240 —
— —	— —	— —	27 28	— —	25 35	— —	— —	1 53	— —	282 6
10 —	— —	— —	22 45	— —	7 28	— —	— —	15 17	— —	— —
68 —	— —	— —	231 36	— —	255 20	— —	— —	— —	— —	1945 —
480 36	— —	— —	1421 6	— —	902 5	12 15	— —	508 35	1 49	7050 4

Außerdem wurden 100 fl aus der von Gienanth'schen Stiftungskasse an die Armen der Gemeinde vertheilt u. noch andere Unterstützungen geleistet.

Bemerkt wird, daß bei Weitem noch mehr Unterstützungen an die Armen unmittelbar von Privaten gereicht worden, als die in die Rubrik eingezeichneten Beträge nachweisen.

stellung.

800 43	494 25½	— —	[illegible] 16½	— —	[illegible] 15½	1686 24½	— —	2559 23	4 49	180000 —
578 4	— —	— —	1716 58	— —	832 10	429 55	— —	470 30	15 37	682 50
480 36	— —	— —	1421 6	— —	902 5	12 15	— —	508 35	1 49	7050 4
1859 23	494 25½	— —	18386 5½	— —	[illegible] ½	2158 34½	— —	3538 28	22 15	187732 54

Die in der Verzinsungskasse sich befindlichen 494 fl. 25½ kr. Forststraffiebentel der Jahre $18^{42}/_{43}$, $18^{43}/_{44}$, $18^{44}/_{45}$ und $18^{45}/_{46}$ wurden an die Gemeinden des Kantons Kaiserslautern vertheilt.

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonds.		b. von Vereinen.		c. von Privaten.	
				Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinnen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landcommissariat													
Albisheim	—	6	—	2	—	1	—	50	—	—	—	—	—
Alsenz	—	18	5	7	6	2	1	73	27	—	—	109	4
Altenbamberg	—	2	2	—	—	—	—	12	6	—	—	—	—
Bayerfeld-Steckweiler	2	1	—	4	3	1	2	25	—	—	—	—	—
Bennhausen	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—
Biedesheim	—	—	1	1	2	—	—	16	9	—	—	250	—
Bischheim	—	3	4	4	6	3	2	270	59	—	—	—	—
Bisterschied	—	4	—	13	5	—	—	30	4	—	—	—	—
Bolanden	—	15	6	11	10	—	1	43	10	—	—	268	—
Bubenheim	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—
Callbach	—	2	3	6	5	—	—	79	32	—	—	—	—
Cölln	1	—	—	—	—	—	—	27	56	—	—	—	—
Dannenfels	10	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—
Dielkirchen	—	4	3	—	—	—	—	73	26	—	—	—	—
Dörnbach	20	4	3	8	7	—	—	—	—	—	—	15	—
Dörrmoschel	—	4	2	5	1	—	—	21	37	—	—	—	—
Dreisen	—	4	—	12	13	—	—	16	58	—	—	300	—
Duchroth-Oberhausen	—	3	1	16	13	1	2	72	58	—	—	—	—
Ebernburg	—	4	4	—	—	—	—	27	34	—	—	—	—
Einselthum	—	4	—	—	—	—	—	31	6	—	—	—	—
Eisenberg	—	9	—	1	1	—	—	527	57½	—	—	—	—
Feilbingert	—	3	3	—	—	—	—	64	46	—	—	—	—
Finkenbach-Gersweiler	—	5	1	7	3	—	—	62	46	—	—	—	—
Gauersheim	—	—	—	5	4	—	—	42	51	—	—	—	—
Gaugrehweiler	—	4	2	—	—	—	—	54	9	—	—	—	—
Gerbach	—	5	—	—	—	—	—	66	33	—	—	—	—
Göllheim	—	36	2	—	—	—	—	171	56	—	—	—	—
Hallgarten	—	2	2	—	—	—	—	10	32	—	—	—	—
Harxheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hochstätten	5	1	6	—	—	—	—	13	16	—	—	—	—
Jacobsweiler	10	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	50	—
Ilbesheim	—	4	—	—	—	—	—	40	10	—	—	—	—
Immesheim	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—
Kalkofen	—	1	—	—	—	—	—	10	6	—	—	—	—
Katzenbach	3	4	7	—	—	—	—	92	7	—	—	—	—
Kerzenheim	—	5	2	—	2	—	—	199	27	—	—	—	—
Kirchheim	14	17	40	61	69	33	16	2222	16	650	—	497	—
Kriegsfeld	—	9	—	—	—	—	—	163	16	—	—	—	48
Lautersheim	—	3	1	7	6	—	—	80	4	—	—	—	—
Lettweiler	—	2	1	11	9	1	—	49	48	—	—	—	—
Mannweiler	1	1	—	2	2	—	1	6	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Einnahme				Ausgabe				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds.		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		Activ-Ausstände.		Passiv-Ausstände.		Activrest.		Defizit.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Kirchheimbolanden.																		
213	47	184	15	148	40	118	36	—	—	—	—	65	39	—	—	897	48	
190	41	182	31	169	49	149	48	—	—	—	—	32	43	—	—	32	43	
32	50	40	44	29	—	12	6	—	—	—	—	28	38	—	—	—	—	
51	12	58	54	76	—	49	22	—	24	—	—	9	32	—	—	—	—	
44	52	43	4	42	30	2	26	—	—	—	—	40	38	—	—	120	—	
20	23	28	47	16	—	23	37	—	—	—	—	5	10	—	—	—	—	
250	15	270	59	249	48	243	52	—	—	—	—	27	7	—	—	—	—	Die Unterstützung von Privaten geschieht an Naturalien.
—	—	42	40½	—	—	30	4	—	—	—	—	12	43½	—	—	—	—	
201	—	521	28½	188	30	343	10	26	50	—	—	178	18½	—	—	951	30½	
15	55	17	19	13	30	4	21	—	—	—	—	12	58	—	—	—	—	Die Unterstützung der Privaten wurde in Naturalien geleistet.
99	42	93	6	98	12	79	32	—	—	—	—	13	34	—	—	—	—	Die Beiträge von Privaten wurden in Naturalien geleistet.
44	34	27	56	40	48	17	36	—	—	—	—	10	20	—	—	10	20	
176	2	173	20	172	—	34	49	—	—	—	—	138	31	—	—	850	—	
133	54	134	48	113	—	78	23	—	—	—	—	56	25	—	—	—	—	
45	—	135	32	15	—	98	1	—	—	—	—	37	31	—	—	—	—	
—	—	25	6	—	—	21	37	—	—	—	—	3	29	—	—	—	—	
300	—	647	23¾	300	—	634	30	23	—	—	—	12	53¾	—	—	830	—	
110	1	79	56	99	30	72	58	—	—	—	—	6	58	—	—	—	—	Die Beiträge von Privaten wurden in Naturalien im Werthe von 195 fl geleistet.
36	22	48	20	35	—	27	34	—	—	—	—	20	46	—	—	—	—	
71	29	77	29	46	51	21	43	—	—	—	—	55	46	—	—	—	—	
527	37½	474	42½	495	—	319	26	16	48	—	—	155	16½	—	—	860	—	
83	23	99	29	81	—	64	46	—	—	—	—	34	43	—	—	—	—	
—	—	76	20	—	—	62	32	—	—	—	—	13	48	—	—	—	—	
42	51	45	31	37	6	8	53	2	—	—	—	36	38	—	—	—	—	
70	59	77	29	67	—	54	9	—	—	—	—	23	20	—	—	184	20	
66	33	60	33	62	33	33	17	—	—	—	—	27	16	—	—	672	—	
305	24	214	7	307	48	171	56	—	—	—	—	42	11	—	—	1505	—	
35	—	30	4	34	30	10	30	—	—	—	—	19	33	—	—	—	—	
17	6	17	6	11	46	11	46	—	—	—	—	5	20	—	—	—	—	Sind keine Armen vorhanden und werden allenfallsige Unterstützungen in Naturalien geleistet.
70	34	72	58	65	30	13	16	—	—	—	—	59	42	—	—	—	—	
59	37	83	47	55	—	30	45	—	—	—	—	53	2	—	—	—	—	
105	56	106	36	98	52	64	22	—	—	—	—	42	14	—	—	104	17	
15	17	15	29	13	30	8	39	—	—	—	—	6	50	—	—	—	—	Die Unterstützungen von Privaten wurden in Naturalien geleistet.
37	49	37	25	32	—	10	6	—	—	—	—	27	19	—	—	249	—	
92	7	92	7	92	7	92	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
223	46	279	8½	236	56	199	27	10	59	—	—	79	41½	—	—	700	—	
3112	24	3723	—½	3082	8¼	3370	4	281	22	—	—	352	56½	—	—	29961	—	
179	36½	183	44½	176	—	163	16	—	—	—	—	20	28½	—	—	—	—	
52	—	137	39	75	—	80	4	—	—	—	—	57	35	—	—	500	—	
41	25	46	24	38	—	46	18	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	Die Beiträge von Privaten wurden in Naturalien im Werthe von 70 fl geleistet
10	28	17	46	16	—	15	48	—	—	—	—	1	58	—	—	—	—	

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total-Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde.		b. von Vereinen.		c. von Privaten.	
				Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinnen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Marienthal	—	—	—	—	—	—	—	105	10	—	—	—	—
Marnheim	—	6	3	13	12	—	—	83	57	—	—	320	—
Mauchenheim	—	10	2	2	1	—	—	34	47	—	—	—	—
Mörsfeld	—	6	5	7	4	—	—	1	—	—	—	—	—
Morschheim	—	9	12	18	14	—	—	60	45	—	—	160	—
Münsterappel	—	3	2	—	—	—	—	27	24	—	—	—	—
Niederhausen	—	4	—	—	—	—	—	16	47	—	—	—	—
Niedermoschel	—	11	6	14	9	4	1	14	42	—	—	—	—
Niefernheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberhausen	—	1	1	—	—	—	—	10	57	—	—	—	—
Obermoschel	—	9	3	15	11	6	4	141	48	—	—	—	—
Oberndorf	1	2	—	7	10	5	3	8	—	—	—	—	—
Oberwiesen	—	2	2	—	—	2	1	20	30	—	—	—	—
Obernheim	—	5	1	20	10	2	1	65	48	—	—	—	—
Orbis	—	—	1	—	—	—	1	27	28	—	—	—	—
Ottersheim	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	130	—
Ramsen	—	—	—	—	4	2	—	20	26	—	—	—	—
Ransweiler	—	12	2	11	10	—	1	86	4	—	—	—	—
Rehborn	—	2	2	18	19	1	1	60	29	—	—	—	—
Rittersheim	—	—	—	1	5	—	—	39	5	—	—	—	—
Rockenhausen	7	7	14	5	1	—	—	600	—	—	—	25	—
Rodenbach	—	—	1	—	—	—	—	4	18	—	—	—	—
Rüssingen	—	—	1	2	2	—	—	—	—	—	—	250	—
Ruppertsecken	—	—	1	—	—	—	—	110	43	—	—	—	—
Schiersfeld	—	5	5	8	6	4	3	9	53	—	—	—	—
Schönborn	—	6	2	3	4	—	—	18	40	—	—	—	—
St. Alban	—	2	—	—	—	—	—	90	51	—	—	—	—
Sitters	—	3	2	1	1	—	—	4	41	—	—	—	—
Stahlberg	2	1	—	4	3	1	2	20	—	—	—	—	—
Standenbühl	—	16	1	10	18	—	—	—	—	—	—	254	—
Stauf	—	1	—	—	—	—	—	216	[illegible]	—	—	—	—
Steingruben	—	1	1	2	1	—	—	20	—	—	—	—	—
Stetten	—	2	1	1	4	—	—	84	25	—	—	—	—
Teschenmoschel	—	3	1	4	5	—	—	9	—	—	—	—	—
Unkenbach	—	1	1	4	3	2	1	10	50	—	—	—	—
Waldgrehweiler	—	6	—	8	7	—	—	38	8	—	—	—	—
Weitersweiler	—	2	—	3	4	1	1	—	53	—	—	200	—
Winterborn	—	1	—	—	—	—	—	22	22	—	—	—	—
Würzweiler	—	—	—	—	—	—	—	38	16	—	—	—	—
Zell	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	79	335	181	365	335	72	45	6874	[illegible]	—	—	3318	52

Digitized by Google

Einnahme				Ausgabe				Noch vorhandene				Bilanz				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		Activ-Ausstände.		Passiv-Ausstände.		Activrest.		Deficit.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
92	17	105	10	90	—	52	12	—	—	—	—	52	58	—	—	—	—	
446	33	123	2	420	—	90	36	5	36	—	—	32	26	—	—	930	—	
142	7	137	44½	136	—	31	8	53	24	—	—	106	56½	—	—	—	—	
73	20	72	8	67	45	36	57	—	24	—	—	35	11	—	—	—	—	Die Armen wurden durch Privaten in Naturalien unterstützt.
241	47	222	35	235	—	220	45	5	—	—	—	1	50	—	—	650	—	200 fl von diesen 650 fl gehören der Schule.
63	53	68	33	57	—	27	24	—	—	—	—	41	9	—	—	—	—	
90	48	81	40½	88	—	16	47	—	—	—	—	64	53½	—	—	200	—	
74	35	78	49	40	30	20	44	—	—	—	—	58	5	—	—	—	—	
13	38	13	38	2	31	2	31	—	—	—	—	11	7	—	—	—	—	
40	52	40	42	32	—	10	57	—	—	—	—	29	45	—	—	—	—	Bemerkung wie bei Harrheim
300	45	212	41½	254	36	160	48	—	—	—	—	51	56½	—	—	—	—	
195	42	138	54	138	42	17	46	—	—	—	—	121	8	—	—	—	—	
23	13	27	23	17	—	20	30	—	—	—	—	6	53	—	—	331	8	
65	48	65	48	65	48	65	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Beiträge der Privaten wurden in Naturalien im Werthe von 165 fl geleistet
36	—	12	—	36	—	27	28	—	—	—	—	—	—	15	28	400	—	
18	7	17	43	14	—	6	54	—	—	—	—	10	49	—	—	—	—	Die Unterstützung der Privaten wurde in Naturalien geleistet.
211	56½	218	2½	199	—	113	12	54	18	—	—	104	50½	—	—	842	—	
95	13	98	1	92	30	85	48	—	—	—	—	12	13	—	—	—	—	
78	16	83	49	78	—	60	29	—	—	—	—	43	20	—	—	—	—	Die Beiträge der Privaten wurden in Naturalien im Werthe von 152 fl geleistet
67	51	39	11	57	—	61	14	10	—	—	—	—	—	22	3	—	—	
600	—	731	7	716	30	673	24	48	35	—	—	57	43	—	—	—	—	
2	20	22	42	18	38	—	18	—	—	—	—	22	24	—	—	—	—	
135	36½	131	20½	123	—	99	16	—	—	—	—	32	4½	—	—	310	—	
110	43	112	53	107	48	73	19	—	—	—	—	39	34	—	—	—	—	
46	47	39	41	45	28	13	5	—	—	—	—	26	36	—	—	—	—	
26	42	27	42	26	10	18	40	—	—	—	—	9	2	—	—	—	—	
90	51	85	39	86	51	18	55	—	—	—	—	66	44	—	—	524	36	
13	2	11	14	11	22	6	23	—	—	—	—	4	51	—	—	—	—	
22	10	41	28	42	10	38	11	—	—	—	—	3	17	—	—	—	—	
79	18	57	58	66	4	54	7	—	12	—	—	3	51	—	—	—	—	
216	31¾	166	41¾	204	—	112	56	40	14	—	—	53	40¾	—	—	700	—	
1	48	22	12	21	45	20	55	—	—	—	—	1	17	—	—	—	—	
194	35	136	59	178	36	93	40	6	48	—	—	43	19	—	—	—	—	
—	—	16	13	—	—	9	—	—	—	—	—	7	13	—	—	—	—	
43	—	31	22	38	14	11	46	—	—	—	—	19	36	—	—	—	—	
—	—	59	35	—	—	38	8	—	—	—	—	21	27	—	—	—	—	
227	30	227	17	222	30	225	1	—	—	—	—	2	16	—	—	—	—	
22	12	21	34	20	40	22	22	—	—	—	—	—	—	—	48	110	—	
38	36	39	16	38	36	15	—	—	—	—	—	24	16	—	—	—	—	
29	4	29	4	10	34	10	34	—	—	—	—	18	30	—	—	—	—	Wie bei Harrheim.
11431	21¾	12594	53	11034	48¼	9580	31	585	54	—	—	3052	41	38	19	43425	40½	

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen. Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total-Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige: Knaben.	Mädchen.	In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-: Schüler.	Schülerinnen.	Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen: a. aus dem Armenfonds. fl.	kr.	b. von Vereinen. fl.	kr.	c. von Privaten. fl.	kr.
Landcommissariat													
Kanton													
Arzheim	1	4	3	11	12	4	5	72	20	—	—	90	—
Birkweiler	—	2	—	1	1	—	—	16	48	—	—	40	—
Bornheim	—	—	—	4	6	2	1	33	20	—	—	—	—
Dammheim	—	2	—	3	4	4	2	11	50	—	—	20	—
Essingen	—	10	—	—	—	—	—	17	31	—	—	—	—
Eschbach	10	—	7	6	8	—	—	7	16	—	—	—	—
Frankweiler	—	8	4	9	9	—	—	40	43	—	—	—	—
Göcklingen	29	12	41	—	—	—	—	4	36	—	—	—	—
Godramstein	—	4	12	1	—	—	—	232	50	—	—	73	—
Herxheim	—	70	23	53	49	5	5	959	15	—	—	—	—
Herxheimweyer	4	1	—	—	—	—	—	27	48	—	—	—	—
Ilbesheim	—	1	—	5	3	—	—	30	16	—	—	—	—
Impflingen	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—
Insheim	—	9	1	8	7	3	4	11	54	—	—	150	—
Landau	130	25	32	70	85	6	—	3332	16	—	—	—	—
Leinsweiler	10	—	4	—	—	—	—	4	20	—	—	—	—
Mörlheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mörzheim	3	5	5	6	4	2	—	19	10	—	—	—	—
Niederhochstadt	—	3	3	1	2	1	—	99	43	—	—	—	—
Nußdorf	—	7	—	2	2	—	—	75	24	—	—	127	24
Oberhochstadt	10	1	4	21	13	—	—	20	18	—	—	—	—
Offenbach	—	14	6	12	10	4	—	154	45	—	—	200	—
Queichheim	1	4	5	5	5	—	—	37	22	—	—	50	—
Ranschbach	—	—	—	—	—	—	—	16	44	—	—	—	—
Siebeldingen	—	12	1	—	—	—	—	230	2	—	—	166	55
Walsheim	—	2	3	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—
Wollmesheim	—	5	—	—	—	—	—	15	45	—	—	—	—
Summa	198	201	154	218	220	31	17	5492	16	—	—	917	19
Kanton													
Altdorf	—	4	5	6	5	1*	—	71	1	—	—	18	56
Böchingen	—	—	1	—	1	—	—	14	18	30	—	—	—
Böbingen	—	—	—	1	—	—	—	58	17	—	—	—	—
Burrweiler	9	5	7	1	2	1	—	180	5	—	—	—	—
Diedesfeld	—	—	5	—	—	—	—	14	32	—	—	—	—
Edenkoben	3	8	44	—	—	4	2	953	57	—	—	—	—
Edesheim	42	36	78	12	11	—	—	200	—	—	—	—	—
Flemlingen	15	29	44	—	—	8	19	57	22	—	—	—	—

Digitized by Google

Landau.

Einnahme				Ausgabe				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds.		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit.		nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		Activ-Ausstände.		Passiv-Ausstände.		Activrest.		Defizit.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Landau.																		
232	57	105	33	230	48	72	20	—	—	—	—	33	13	—	—	200	—	
87	53	46	41	87	48	16	48	—	—	—	—	29	53	—	—	—	—	
63	48	39	2	55	48	33	20	—	—	—	—	5	42	—	—	—	—	
72	18	44	30	64	32	11	50	—	—	—	—	32	40	—	—	—	—	
43	12	32	15	43	12	17	31	—	—	—	—	14	44	—	—	—	—	
67	24	27	24	49	42	7	16	—	—	—	—	20	8	—	—	—	—	
178	24	60	31	177	30	40	43	—	—	—	—	19	48	—	—	—	—	
93	34	35	40	91	42	17	12	—	—	—	—	18	28	—	—	25	—	
301	49	330	38	298	30	305	50	—	—	—	—	24	48	—	—	—	—	
2107	54	1845	19	1238	59	959	15	—	—	—	—	886	4	—	—	100	—	
55	17	33	—	55	—	27	48	—	—	—	—	5	12	—	—	—	—	
117	16	110	8	114	—	30	16	—	—	—	—	79	52	—	—	—	—	
31	50	33	50	30	30	10	—	—	—	—	—	23	50	—	—	—	—	
246	58	40	58	239	6	11	54	6	48	—	—	29	4	—	—	—	—	
2076	24	3400	51	4007	58	3332	16	918	58	—	—	68	35	—	—	918	58	
50	—	41	16	—	—	4	20	—	—	—	—	36	56	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
64	9	35	33	61	—	19	10	—	—	—	—	16	23	—	—	—	—	
126	35	131	27	124	54	99	43	—	—	—	—	31	44	—	—	—	—	
103	59	102	32	102	30	75	24	8	—	—	—	27	8	—	—	—	—	
68	36	77	36	67	52	21	46	2	12	—	—	55	50	—	—	—	—	
186	20	147	39	180	30	154	45	—	—	—	—	—	—	7	6	—	—	
125	—	48	36	124	25	64	9	—	—	—	—	—	—	15	33	—	—	
82	38	64	22	33	10	16	44	—	—	—	—	47	38	—	—	—	—	
209	34	396	57	250	30	128	26	—	—	—	—	268	31	—	—	591	40	
161	14	152	50	150	-	10	—	—	—	—	—	142	50	—	—	—	—	
72	34	47	34	70	20	15	45	—	—	—	—	31	49	—	—	—	—	
9027	37	7432	42	7950	16	5504	31	935	58	—	—	1950	50	22	39	1835	38	
Edenkoben.																		
171	—	169	36	155	—	89	57	—	—	—	—	79	39	—	—	—	—	
240	31	149	50	170	31	24	18	—	—	—	—	125	32	—	—	—	—	
109	52	81	21	109	12	58	17	—	—	—	—	23	4	—	—	81	21	
315	52	199	9	287	30	180	5	—	—	—	—	19	4	—	—	—	—	
223	58	108	36	219	36	89	59	—	—	—	—	18	37	—	—	—	—	
1257	31	1113	13	1195	—	953	57	—	—	—	—	159	16	—	—	—	—	
833	20	768	15	803	14	715	20	—	—	—	—	52	55	—	—	600	—	
118	30	50	44	117	50	57	22	—	—	—	—	—	—	6	38	—	—	

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen. Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total-Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige Knaben.	Werktagsschulpflichtige Mädchen.	In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-Schüler.	Schülerinnen.	Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen a. aus dem Armenfonds. fl.	kr.	b. von Vereinen. fl.	kr.	c. von Privaten. fl.	kr.
Freimersheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gleisweiler	—	6	1	5	2	—	—	76	39	—	—	—	—
Germersheim	—	2	3	1	—	—	—	62	12	—	—	—	—
Großfischlingen	4	—	—	—	—	—	—	14	50	—	—	—	—
Hainfeld	—	—	5	—	—	—	—	99	22	—	—	—	—
Knöringen	—	—	1	2	2	1	—	41	7	—	—	—	—
Kirrweiler	—	5	12	2	—	—	—	174	—	20	—	12	12
Kleinfischlingen	—	1	—	2	1	—	—	19	—	—	—	—	—
Maikammer	10	40	18	20	16	9	14	137	30	—	—	750	—
Rhodt	4	3	2	9	8	—	—	365	20	—	—	20	—
Roschbach	—	2	—	—	—	—	—	43	2	—	—	—	—
St. Martin	—	33	8	15	6	3	5	12	5	—	—	280	—
Venningen	4	4	6	—	—	—	—	30	8	—	—	—	—
Weyher	16	8	7	7	6	—	—	49	48	—	—	—	—
Summa	107	186	247	83	63	27	40	2674	35	50	—	1081	8
Kanton Landau	198	201	154	218	220	31	17	5492	16	—	—	917	19
Total	305	387	401	301	283	58	57	8166	51	50	—	1998	27
					Landcommissariat								
Bobenheim	—	6	7	12	9	—	—	28	54	—	—	—	—
Dackenheim	—	2	—	12	14	2	3	34	12	—	—	—	—
Deidesheim und Niederkirchen	7	238	37	—	—	—	—	4699	15	—	—	—	—
Dürkheim	—	46	48	5	6	3	—	3587	48	603	24	741	19
Ellerstadt	—	18	—	11	16	—	—	34	36	—	—	—	—
Erpolzheim	1	8	7	—	—	—	—	26	11	—	—	—	—
Forst	—	22	1	2	2	—	—	—	—	—	—	376	7
Freinsheim	5	19	3	27	33	29	—	361	15	—	—	—	—
Friedelsheim	—	—	—	—	—	—	—	69	20	—	—	—	—
Gönnheim	—	7	—	6	3	—	—	70	—	—	—	—	—
Herxheim a. B.	10	—	—	3	2	—	—	15	—	—	—	—	—
Kallstadt	—	28	9	11	13	—	—	66	—	—	—	—	—
Leistadt	—	32	7	8	9	—	—	26	—	—	—	—	—
Rödersheim	—	29	13	8	—	—	—	23	12	—	—	—	—
Ungstein	—	10	2	—	—	—	—	175	—	—	—	—	—
Wachenheim (Armenfond)	17	30	35	37	49	5	3	1409	30	—	—	13	—
Wachenheim (Wolf'sche Stiftung)	—	—	—	—	—	1	—	167	50	—	—	—	—
Weisenheim a. B.	1	6	—	12	10	—	—	53	—	—	—	—	—
Weisenheim a. S.	3	16	5	11	10	7	9	265	47	—	—	—	—
Duttweiler	—	30	7	—	—	—	—	187	47	—	—	—	—
Elmstein	—	21	2	10	7	—	—	30	—	—	—	—	—
Esthal	—	8	1	1	3	—	—	10	—	—	—	—	—
Frankeneck	—	13	2	3	1	1	1	45	50	—	—	5	3
Geinsheim	—	27	2	3	2	—	—	134	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Einnahme.				Ausgabe				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armen-fonds.		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voran-schlage.		in der Wirk-lichkeit.		nach dem Voran-schlage.		in der Wirk-lichkeit.		Activ-Aus-stände.		Passiv-Aus-stände.		Activ-rest.		Defizit.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
120	19	115	21	109	—	10	42	—	—	—	—	104	39	—	—	—	—	
152	46	105	31	133	6	76	39	—	—	—	—	28	52	—	—	—	—	
134	30	83	48	132	30	62	12	—	—	—	—	21	36	—	—	133	—	
24	22	22	38	24	—	14	50	—	—	—	—	7	48	—	—	—	—	
173	43	104	4	182	40	99	22	—	—	—	—	4	42	—	—	—	—	
68	—	63	47	60	—	41	7	—	—	—	—	22	40	—	—	—	—	
190	—	230	18	182	—	194	36	—	—	—	—	35	42	—	—	230	18	
23	53	39	56	23	20	19	—	—	—	—	—	20	56	—	—	109	51	
990	54	888	48	988	40	897	30	17	—	—	—	—	—	8	42	—	—	
420	—	370	35	400	—	365	20	—	—	—	—	5	15	—	—	—	—	
72	54	66	46	71	56	43	2	—	—	—	—	23	44	—	—	—	—	
514	39	292	5	513	40	298	5	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	
143	35	111	13	142	28	30	8	—	—	—	—	81	5	—	—	—	—	
230	31	65	18	227	20	49	48	—	—	—	—	15	30	—	—	—	—	
6530	40	5200	52	6248	23	4371	36	17	—	—	—	850	36	21	20	1154	30	
9027	37	7432	42	7950	16	5504	31	935	58	—	—	1950	50	22	39	1835	38	
15558	17	12633	34	14198	39	9876	7	952	58	—	—	2801	26	43	59	2990	8	
Neustadt.																		
28	54	28	54	28	54	28	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	34	12	—	—	18	49	—	—	—	—	15	23	—	—	—	—	
4759	2	4699	15	4691	20	3757	54	—	—	—	—	941	21	—	—	180000	—	
4937	48	4932	31	4683	21	4700	—	—	—	—	—	232	31	—	—	—	—	
34	36	34	36	34	36	34	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
19	41	26	11	12	—	1	—	—	—	—	—	25	11	—	—	—	—	
—	—	376	7	—	—	263	46	—	—	—	—	112	21	—	—	—	—	
342	47	361	15	338	54	272	20	88	55	—	—	88	55	—	—	460	15	
77	44	69	20	54	6	8	8	—	—	6	48	54	24	—	—	—	—	
70	—	70	—	70	—	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
33	50	15	—	33	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
66	—	66	—	66	—	66	—	—	—	—	—	—	—	—	—	705	—	
26	—	26	—	26	—	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
23	12	23	12	23	12	23	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
160	—	175	—	160	—	149	32	1	12	—	—	25	28	—	—	—	—	
1121	45	1422	30	1119	—	1241	16	—	—	—	—	181	14	—	—	200	—	
167	50	167	50	125	52	87	30	—	—	—	—	80	20	—	—	3386	27	
73	53	53	—	49	30	36	48	—	—	—	—	16	12	—	—	—	—	
187	27	265	47	186	48	224	19	—	—	—	—	41	28	—	—	—	—	
187	47	187	47	161	31	161	31	—	—	—	—	26	16	—	—	—	—	
30	—	30	—	30	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	—	10	—	10	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7	20	50	53	5	40	2	54	—	—	—	—	47	59	—	—	25	—	
134	—	134	—	134	—	134	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonde.		b. von Vereinen.		c. von Privaten.	
				Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinnen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Gimmeldingen	—	13	2	10	9	—	—	132	2	—	—	—	—
Haardt	—	10	—	2	1	—	—	43	—	—	—	—	—
Hambach	—	21	17	30	25	23	24	312	—	—	—	—	—
Haßloch	—	260	12	61	68	7	7	513	3	—	—	—	—
Königsbach	—	24	2	12	13	—	—	57	26	—	—	—	—
Lachen	—	17	1	1	2	2	1	186	12	—	—	14	43
Lambrecht	—	121	4	22	16	2	3	466	47	—	—	45	23
Lindenberg	—	38	1	2	1	1	2	29	23	—	—	5	42
Meckenheim	—	30	3	1	3	—	—	120	38	—	—	—	—
Mußbach	—	13	6	16	19	—	—	223	15	—	—	—	—
Neidenfels	—	12	1	2	—	1	1	13	10	—	—	9	9
Neustadt	—	181	92	6	4	3	—	545	57	3501	48	—	
Ruppertsberg	—	31	3	—	—	—	—	120	48	—	—	—	—
Weidenthal	—	4	4	17	30	1	—	366	—	—	—	—	—
Winzingen	—	16	13	5	4	—	—	53	8	—	—	—	—
Summa	44	1407	349	369	384	88	54	[illegible]	16	4105	12	1208	26
Landcommissariat													
Kanton													
Bobenthal	—	3	3	8	6	2	2	—	—	—	—	—	—
Bruchweiler	17	15	7	12	9	7	4	—	—	—	—	—	—
Bundenthal	50	32	14	14	16	7	4	—	—	—	—	—	—
Busenberg	40	24	12	38	25	16	18	—	—	—	—	—	—
Dahn	—	—	—	1	—	—	—	129	49	—	—	—	—
Erfweiler	6	5	3	2	4	—	—	49	—	—	—	—	—
Erlenbach	3	8	3	12	6	2	2	20	—	—	—	—	—
Fischbach	—	—	10	—	—	1	1	55	—	—	—	—	—
Hauenstein	25	12	8	10	7	4	—	—	—	—	—	—	—
Hinterweidenthal	—	3	—	2	2	—	—	26	40	—	—	—	—
Hirschthal	8	5	3	8	3	1	1	—	—	—	—	—	—
Ludwigswinkel	—	10	1	—	4	—	—	49	6	—	—	—	—
Niederschlettenbach	3	14	3	5	6	2	2	10	—	—	—	—	—
Nothweiler	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rumbach	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Schindhard	21	13	8	14	9	10	8	8	—	—	—	—	—
Schönau	20	12	7	7	8	1	2	—	—	—	—	—	—
Summa	153	156	84	134	106	52	45	422	35	—	—	—	—
Kanton													
Donsieders	5	—	2	3	6	5	2	46	22	—	—	—	—
Eppenbrunn	—	4	2	8	6	—	—	14	34	—	—	—	—

Digitized by Google

Einnahme nach dem Voranschlage fl.	kr.	Einnahme in der Wirklichkeit fl.	kr.	Ausgabe nach dem Voranschlage fl.	kr.	Ausgabe in der Wirklichkeit fl.	kr.	Noch vorhandene Activ-Ausstände fl.	kr.	Noch vorhandene Passiv-Ausstände fl.	kr.	Bilanz Activrest fl.	kr.	Bilanz Defizit fl.	kr.	Vermögen des Local-Armenfonds fl.	kr.	Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
—	—	132	2	..	—	86	21	—	—	—	—	45	41	—	—	—	—	
36	—	43	—	36	—	42	—	—	—	—	—	1	—	—	—	400	—	
266	—	312	—	251	36	295	—	—	—	—	—	17	—	—	—	600	—	
489	—	513	3	486	—	470	35	—	—	—	—	42	28	—	—	—	—	
57	26	57	26	6	43	6	43	—	—	—	—	50	43	—	—	—	—	
379	16	200	55	307	—	164	43	—	—	—	—	36	12	—	—	—	—	
509	2	510	10	477	4	459	17	—	—	—	—	50	53	—	—	125	—	
6	20	35	5	11	24	10	48	—	—	—	—	24	17	—	—	30	—	
105	26	120	38	79	53	99	34	—	—	—	—	21	4	—	—	1058	19	
100	—	223	15	100	—	148	59	—	—	—	—	74	16	—	—	—	—	
5	30	22	19	7	12	5	12	—	—	—	—	17	7	—	—	55	—	
3980	—	4047	45	3980	—	3885	4	—	—	—	—	162	41	—	—	12000	—	
120	—	120	48	100	—	89	25	—	—	—	—	31	23	—	—	—	—	
372	46	366	—	372	46	344	41	—	—	—	—	21	19	—	—	—	—	
47	44	53	8	5	24	52	8	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	
18975	14	20016	54	18264	45	17523	59	90	7	6	59	2485	47	—	—	198925	19	
Pirmasens.																		
Dahn.																		
54	40	45	22	37	12	42	18	17	28	14	24	3	4	—	—	—	—	
74	50	18	38	64	—	20	16	—	—	—	—	—	—	1	38	150	—	
147	51	147	51	128	16	147	51	—	—	—	—	—	—	—	—	75	—	
30	—	30	—	30	—	30	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
188	5	146	28	187	50	129	49	8	—	55	21	16	39	—	—	8	—	
101	48	65	14	101	48	49	21	—	—	—	—	15	53	—	—	100	—	
45	29	39	—	23	30	20	—	21	59	2	59	19	—	—	—	19	—	
139	56	85	48	76	22	55	—	—	—	—	21	30	48	—	—	—	—	
13	48	11	49	12	18	13	7	1	30	2	48	—	—	1	18	—	—	
85	57	27	44	85	17	26	40	18	33	15	8	1	4	—	—	299	—	
105	—	25	—	25	6	25	6	80	—	—	—	—	—	—	6	—	—	
225	42	225	42	202	38	49	6	—	—	—	—	176	36	—	—	—	—	
41	13	41	7	22	42	27	54	18	31	5	18	13	13	—	—	—	—	
37	6	27	38	35	16	15	30	—	—	—	—	12	8	—	—	—	—	
132	37	124	34	68	18	3	22	—	—	—	—	121	12	—	—	95	—	
10	—	10	—	12	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
218	15	35	15	49	36	34	—	184	—	—	—	1	15	—	—	—	—	
1652	17	1107	10	1182	9	699	20	364	1	95	58	410	52	3	2	746	—	
Pirmasens.																		
102	28	76	25	86	16	46	22	30	3	—	—	30	3	—	—	—	—	
64	42	55	10	50	—	14	34	—	—	—	—	40	36	—	—	100	—	

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total-Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonds.		b. von Vereinen.		c. von Privaten.	
				Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Erlenbrunn	7	5	—	4	5	—	—	10	—	—	—	—	—
Fehrbach	—	2	1	—	—	—	—	18	23	—	—	—	—
Fröschen	—	—	1	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
Hengsberg	2	—	1	5	2	—	—	4	—	—	—	—	—
Hilst	17	18	49	9	6	2	2	—	—	—	—	—	—
Höheischweiler	5	1	—	10	1	—	—	20	—	—	—	—	—
Höhmühlbach	3	1	—	3	3	—	—	8	—	—	—	—	—
Kröppen	18	8	1	15	13	—	—	5	54	—	—	—	—
Lemberg	160	25	20	30	20	—	—	50	26	—	—	—	—
Münchweiler	12	3	1	8	10	3	4	—	—	—	—	—	—
Nünschweiler	—	1	—	1	1	—	—	20	—	—	—	—	—
Pirmasens	45	113	58	163	161	39	37	1072	32	—	—	167	27
Rodalben	12	—	4	7	5	5	3	147	40	—	—	1	45
Ruppertsweiler	5	2	—	4	6	2	2	—	—	—	—	—	—
Schweix	42	4	45	7	3	2	—	—	—	—	—	—	—
Simten	31	20	9	8	10	—	—	10	—	—	—	—	—
Thaleischweiler	6	2	1	2	2	—	—	30	—	—	—	—	—
Trulben	20	6	2	14	15	—	—	20	—	—	—	—	—
Vinningen	—	3	—	2	2	—	—	61	50	—	—	—	—
Windsberg	8	3	3	16	7	—	—	50	—	—	—	—	—
Winzlen	—	1	—	1	1	—	—	15	23	23	—	—	—
Gersbach	—	1	—	—	—	—	—	26	11	11	—	—	—
Summa	408	323	200	320	285	58	50	1633	52	34	—	169	12
Kanton													
Burgalben	3	15	10	12	8	3	4	15	—	—	—	8	18
Clausen	15	8	4	9	6	1	1	9	58	—	—	—	—
Geiselberg	7	2	2	3	4	2	1	45	—	—	—	8	—
Harsberg	7	5	3	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Heltersberg	15	5	3	11	9	3	4	157	—	—	—	7	—
Hermersberg	18	17	5	32	37	17	16	—	—	—	—	—	—
Herschberg	—	4	3	1	1	—	—	12		—	—	29	35
Hettenhausen	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Höheinöd	15	8	—	4	9	6	5	18	28	—	—	—	—
Horbach	8	6	14	10	9	3	4	—	—	—	—	—	—
Leimen	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Merzalben	—	3	3	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Saalstadt	—	3	—	7	9	2	2	—	—	—	—	—	—
Schauerberg	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Schmalenberg	—	1	2	2	—	—	—	109	8	—	—	—	—
Schopp	—	—	1	—	—	—	—	50	41	—	—	—	—
Steinalben	2	1	1	2	1	1	—	5	—	—	—	—	20

Digitized by Google

Einnahme nach dem Voranschlage fl.	kr.	Einnahme in der Wirklichkeit fl.	kr.	Ausgabe nach dem Voranschlage fl.	kr.	Ausgabe in der Wirklichkeit fl.	kr.	Noch vorhandene Activ-Ausstände fl.	kr.	Noch vorhandene Passiv-Ausstände fl.	kr.	Bilanz Activrest fl.	kr.	Bilanz Defizit fl.	kr.	Vermögen des Local-Armenfonds fl.	kr.	Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
71	52	20	29	71	—	36	33	—	—	—	—	—	—	16	4	83	—	
38	12	38	12	18	23	18	23	—	—	—	—	19	49	—	—	—	—	
66	30	66	30	10	40	12	10	—	—	—	—	54	20	—	—	—	—	
—	—	13	14	—	—	7	52	—	—	—	—	5	22	—	—	—	—	
39	41	47	16	10	48	21	1	50	—	—	—	26	15	—	—	—	—	
43	42	39	6	19	16	20	27	—	—	—	—	18	39	—	—	—	—	
69	17	62	11	19	30	8	36	—	—	—	—	53	35	—	—	—	—	
110	9	114	—	62	50	5	54	—	—	108	6	108	6	—	—	—	—	
165	26	62	41	163	30	50	26	—	—	—	—	12	15	—	—	—	—	
54	17	34	17	53	—	25	3	—	—	—	—	9	14	—	—	—	—	
134	30	129	40	29	40	30	19	—	—	—	—	99	21	—	—	—	—	
1250	—	1239	59	1228	25	1196	9	—	—	—	—	43	50	—	—	225	—	
137	—	149	11	126	4	149	6	—	6	—	—	—	5	—	—	—	—	
58	36	46	—	55	—	8	—	—	—	—	—	38	—	—	—	—	—	
39	20	43	24	25	30	25	23	50	—	—	—	18	1	—	—	—	—	
95	57	26	47	92	30	22	13	13	6	—	—	4	34	—	—	129	—	
131	40	131	48	110	20	94	34	—	—	—	—	37	14	—	—	—	—	
72	1	75	25	55	18	20	—	7	18	58	7	55	25	—	—	—	—	
98	9	99	20	48	12	49	—	—	—	—	—	50	20	—	—	—	—	
83	2	97	54	44	30	46	18	—	—	—	—	51	36	—	—	—	—	
55	30	75	—	55	—	15	23	—	—	—	—	59	37	—	—	—	—	
50	—	40	43	25	10	26	11	—	—	—	—	14	32	—	—	—	—	
3032	1	2784	42	2470	26	1949	57	150	33	106	13	850	49	16	4	537	—	

Waldfischbach.

Einnahme nach dem Voranschlage fl.	kr.	Einnahme in der Wirklichkeit fl.	kr.	Ausgabe nach dem Voranschlage fl.	kr.	Ausgabe in der Wirklichkeit fl.	kr.	Activ-Ausstände fl.	kr.	Passiv-Ausstände fl.	kr.	Activrest fl.	kr.	Defizit fl.	kr.	Vermögen fl.	kr.
23	18	21	11	21	—	19	21	—	—	—	—	1	50	—	—	—	—
38	36	10	—	28	14	9	58	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
53	54	50	30	46	16	21	15	—	—	—	—	29	15	—	—	—	—
52	11	7	36	49	50	4	42	—	—	—	—	2	54	—	—	—	—
164	2	164	2	139	—	163	47	—	—	—	—	—	55	—	—	—	—
91	18	46	8	86	28	27	46	—	—	—	—	18	22	—	—	—	—
60	—	11	35	50	11	31	35	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—
14	—	4	30	13	—	—	—	—	—	—	—	4	30	—	—	—	—
135	26	18	28	135	26	18	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
103	7	58	35	84	45	40	—	—	—	—	—	18	35	—	—	—	—
23	36	11	36	18	—	32	22	—	—	—	—	—	—	20	46	—	—
61	16	52	30	46	16	26	29	36	1	—	—	26	1	—	—	—	—
53	8	31	1	46	—	29	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
50	57	49	54	30	30	21	54	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—
136	36	138	59	136	36	109	8	—	—	—	—	29	51	—	—	—	—
202	—	204	54	202	—	50	41	—	—	—	—	154	13	—	—	—	—
15	—	14	40	13	54	13	—	—	—	—	—	1	40	—	—	—	—

1.

Gegenwärtige Uebersicht wurde auf den Grund der abgeschlossenen Armenpflegschafts-Rechnungen vom Jahr 1849 angefertigt.

2.

In jedem Kanton des Königl. Landcommissariatsbezirks wurde ein eigenes Comité zur Unterstützung der Armen gebildet, welche Comités ihre Sitzungen halten u. ihrer Bestimmung gemäß wirksam waren.

Andere Distrikts-Plenarversammlungen im Jahr 1850 hatten nicht statt, und es wurden die Anstände, welche sich bei einigen Armenpflegen ergaben, durch schriftliche Verhandlungen gehoben durch die darauf erfolgten Beschlüsse des k. Landcommissariats.

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total-Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde.		b. von Vereinen.		c. von Privaten.	
				Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinnen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waldfischbach	—	10	3	15	13	2	1	208	40	—	—	12	—
Wallhalben	—	1	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Weselberg	12	9	4	8	8	7	8	—	—	—	—	—	—
Zeselberg	1	7	3	7	8	5	5	—	—	—	—	—	—
Summa	110	105	64	133	130	52	51	630	55	—	—	65	13
Zusammen													
Kanton Dahn	193	156	84	134	106	52	45	422	55	—	—	—	—
" Pirmasens	408	323	200	320	255	58	50	1633	52	34	—	169	12
" Waldfischbach	110	105	64	133	130	52	31	630	55	—	—	65	13
Total	711	584	348	587	521	162	146	2687	22	34	—	234	25

Landcommissariat

Kanton

Alsheim	—	3	3	1	—	—	—	51	14	—	—	—	—
Altripp	—	4	3	—	—	—	—	29	—	—	—	—	—
Assenheim	—	5	1	—	—	—	—	14	20	—	—	—	—
Böhl	—	2	4	—	3	—	—	265	10	—	—	—	—
Dannstadt	—	2	5	2	2	—	—	70	33	—	—	—	—
Friesenheim	10	8	6	—	—	—	—	361	32	—	—	—	—
Fußgönheim	5	5	2	—	—	—	—	70	33	—	—	—	—
Hochdorf	4	9	1	8	6	—	—	42	16	—	—	—	—
Iggelheim	—	10	7	5	2	—	—	275	16	—	—	—	—
Maudach	—	6	—	2	2	—	—	158	2	—	—	—	—
Mundenheim	—	13	8	—	—	—	—	205	—	—	—	—	—
Mutterstadt	—	5	5	8	6	—	—	406	12	—	—	—	—
Neuhofen	2	1	3	1	—	—	—	170	12	—	—	—	—
Oggersheim	1	14	14	26	22	3	—	763	3	—	—	—	—
Rheingönheim	1	8	6	—	—	—	—	206	15	—	—	—	—
Ruchheim	3	12	6	10	8	—	—	22	6	—	—	—	—
Schauernheim	1	3	2	5	3	—	—	33	5	—	—	—	—
Summa	27	110	76	68	54	3	—	3143	49	—	—	—	—

Digitized by Google

Einnahme nach dem Voranschlage fl.	kr.	Einnahme in der Wirklichkeit fl.	kr.	Ausgabe nach dem Voranschlage fl.	kr.	Ausgabe in der Wirklichkeit fl.	kr.	Noch vorhandene Activ-Ausstände fl.	kr.	Noch vorhandene Passiv-Ausstände fl.	kr.	Bilanz: Activrest fl.	kr.	Bilanz: Defizit fl.	kr.	Vermögen des Local-Armenfonds fl.	kr.
322	40	319	–	227	40	245	40	–	–	–	–	73	20	–	–	–	–
38	–	25	10	34	–	2	–	–	–	–	–	23	10	–	–	–	–
61	5	28	9	59	21	21	54	–	–	–	–	6	15	–	–	–	–
72	20	51	7	69	31	31	56	–	–	–	–	19	11	–	–	–	–
1772	30	1349	35	1537	48	920	17	36	1	–	–	450	4	20	46	–	–

ſtellung.

1652	17	1107	10	1182	9	699	20	364	1	95	58	410	52	3	2	746	–
3032	1	2784	42	2470	26	1949	57	150	33	106	13	850	49	16	4	537	–
1772	20	1349	35	1537	48	920	17	36	1	–	–	450	4	20	46	–	–
6456	48	5241	27	5190	23	3570	34	550	35	202	11	1711	45	39	52	1283	–

Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.

3.

Außer den nach gegenwärtiger Zusammenstellung sich auf 3570 fl 34 xr berechneten Ausgabe wurden nachfolgende Beträge, welche in den Armenpflegschaftsrechnungen und somit auch in dieser Uebersicht nicht vorkommen, als Unterstützung an Arme abgegeben, als:

	fl	xr
a) Aus der Cabinetskasse Seiner Majestät des Königs	76	–
b) aus dem protestantischen Kirchenalmosenfond zu Pirmasens	106	40
c) Kreisalmosenfond	132	–
sonach Gesammtausgabe	308	40

welche unter die betreffenden Gemeinden des Bezirks der vorhandenen Anzahl Armen und des Vermögensstandes vertheilt wurden.

Speyer.

Mutterstadt.

118	38	93	15	107	15	75	12	2	3	–	–	16	–	–	–	15	34
49	–	42	6	42	15	38	6	–	–	–	–	4	–	–	–	10	25
50	12	48	17	43	7	45	3	–	–	–	–	3	14	–	–	30	17
182	16	160	3	162	6	153	3	–	–	–	–	7	–	–	–	49	30
132	4	122	28	128	5	112	15	–	–	–	–	10	13	–	–	60	40
414	5	443	17	400	–	440	5	–	–	–	–	3	12	–	–	61	47
132	6	138	5	128	12	130	50	–	–	–	–	7	15	–	–	23	59
37	18	33	15	36	15	30	27	–	–	–	–	2	48	–	–	12	14
320	1	302	27	307	48	298	15	–	–	–	–	4	12	–	–	72	41
189	–	182	27	136	15	171	12	–	–	–	–	11	15	–	–	29	52
493	15	443	17	485	8	440	12	–	–	–	–	3	5	–	–	59	21
516	43	550	18	512	58	549	18	–	–	–	–	1	–	–	–	67	26
152	8	124	6	150	16	112	2	8	3	–	–	4	1	–	–	163	5
915	32	817	6	912	1	780	6	–	–	–	–	37	–	–	–	181	57
385	8	320	36	382	6	305	25	–	–	–	–	15	11	–	–	49	59
132	6	130	18	130	4	112	12	–	–	–	–	18	6	–	–	24	37
115	1	110	1	112	5	103	51	–	–	–	–	6	10	–	–	17	12
4334	33	4061	22	4175	56	8897	34	10	6	–	–	153	42	–	–	930	36

Der Werth der in diesem Jahre durch die Armen aus den Küchen der Wohlhabenden genossenen Unterstützungen läßt sich nicht wohl abschätzen, jedoch mit Gewißheit annehmen, daß derselbe mehr als die hierneben eingestellten Summen betragen. Außer dem Betrage von 10003 fl 57 xr wurden noch 102 fl aus Kreisfond unter die Armen von 9 Gemeinden vertheilt.

In der Stadt Speyer befindet sich eine Armenbeschäftigungsanstalt.

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total-Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonds.		b. von Vereinen.		c. von Privaten.	
				Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinnen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kanton													
Berghausen	—	10	3	1	1	1	—	75	12	—	—	—	—
Dudenhofen	5	15	7	—	—	—	—	143	18	—	—	—	—
Hanhofen	6	27	3	1	—	—	—	50	59	—	—	—	—
Harthausen	2	14	3	—	—	—	—	113	3	—	—	—	—
Heiligenstein	—	13	15	3	1	—	—	25	12	—	—	—	—
Mechtersheim	—	14	6	2	2	1	—	103	6	—	—	—	—
Otterstadt	8	12	5	2	3	—	—	180	12	—	—	—	—
Schifferstadt	1	5	8	7	1	—	—	132	12	—	—	—	—
Speyer	30	170	68	72	78	24	32	4124	36	—	—	—	—
Waldsee	2	6	9	2	3	—	—	305	2	—	—	—	—
Kanton Speyer	54	286	127	90	89	25	32	5252	52	—	—	—	—
Kanton Mutterstadt	27	110	76	68	54	3	—	3143	49	—	—	—	—
Total	81	396	203	158	143	28	32	8396	41	—	—	—	—
Landcommissariat													
Alschbach	1	—	1	1	1	—	—	46	—	106	53	—	—
Altheim	—	4	1	—	—	—	—	—	—	4	—	120	—
Althornbach	—	1	—	—	—	—	—	—	—	29	21	—	—
Aßweiler	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—
Ballweiler	—	1	1	—	—	—	—	48	—	57	7	—	—
Battweiler	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Bebelsheim	16	4	2	3	6	4	2	20	—	—	—	—	—
Biesingen	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—	—	—	—
Bierbach	1	1	6	1	1	—	—	77	—	311	42	—	—
Blickweiler	—	1	2	1	4	—	1	61	—	203	54	—	—
Bliesdahlheim	—	—	6	—	2	—	—	33	23	—	—	173	—
Blieskastel	2	7	4	2	2	—	—	231	—	205	40	254	54
Bliesmengen	16	—	7	30	28	—	—	168	—	15	—	—	—
Böckweiler	—	3	—	—	2	—	—	—	—	4	59	52	—
Bottenbach	—	2	1	—	—	—	—	30	56	—	—	15	—
Brenschelbach	—	4	3	—	—	—	—	25	31	—	—	85	—
Breitfurth	4	2	4	6	4	—	—	58	39	—	—	94	46
Contwig	11	82	35	33	40	6	4	—	—	380	—	—	—
Dellfeld	—	15	2	7	3	1	—	—	—	7	13	—	—
Dietrichingen	2	2	3	1	—	—	1	12	30	—	—	—	—

Einnahme.				Ausgabe				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armen-fonds.		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		Activ-Ausstände.		Passiv-Ausstände.		Activrest.		Defizit.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Speyer.																		
312	13	306	17	300	48	275	44	—	—	—	—	30	33	—	—	19	29	
154	16	135	12	150	16	120	5	—	—	—	—	15	7	—	—	26	24	
143	18	118	58	130	19	103	54	—	—	—	—	15	4	—	—	11	12	
148	2	143	17	140	50	133	12	—	—	—	—	10	5	—	—	10	37	
107	5	105	18	102	13	102	16	—	—	—	—	3	2	—	—	23	18	
223	6	220	3	220	15	212	2	5	1	—	—	3	—	—	—	21	33	
257	15	245	10	250	16	230	5	—	—	—	—	15	5	—	—	17	8	
339	16	330	18	330	18	312	5	—	—	—	—	18	13	—	—	111	30	
5046	11	5340	54	5016	—	4366	48	8	17	—	—	965	49	—	—	4785	8	
312	8	298	16	306	—	250	12	—	—	—	—	48	4	—	—	9	8	
7042	50	7243	43	6947	15	6106	23	13	18	—	—	1124	2	—	—	5035	27	
4334	33	4061	22	4175	56	3897	34	10	6	—	—	153	42	—	—	930	36	
11377	23	11303	5	11123	11	10003	57	23	24	—	—	1277	44	—	—	5966	3	
Zweibrücken.																		
105	30	157	30	105	30	152	53	—	—	—	—	4	57	—	—	5	6	
124	—	124	—	124	—	124	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
33	—	56	24	20	—	29	21	27	3	—	—	27	3	—	—	—	—	
8	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	20	
73	—	106	56	73	—	105	7	—	—	—	—	1	49	—	—	4	59	
33	30	29	30	33	30	28	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	10	1	—	—	—	4	—	—	—	—	10	1	—	—	209	—	
10	—	21	31	10	—	16	24	—	—	—	—	5	7	—	—	13	12	
199	—	388	42	199	—	388	42	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	
141	—	273	35	141	—	264	54	—	—	—	—	8	41	—	—	5	20	
—	—	207	7	—	—	206	23	—	—	—	—	—	39	—	—	—	—	
677	52	687	34	677	52	687	34	—	—	—	—	—	—	—	—	31	41	
—	—	21	34	—	—	15	17	—	—	—	—	6	17	—	—	168	20	
56	59	56	59	56	59	56	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
30	32	54	56	27	12	54	56	—	—	—	—	—	—	—	—	16	8	
34	—	34	28	—	—	25	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	157	45	—	—	153	25	—	—	—	—	4	20	—	—	—	—	
500	—	380	—	500	—	380	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
50	—	7	13	50	—	7	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	34	20	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total-Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde.		b. von Vereinen.		c. von Privaten.	
				Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinnen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einöd-Ingweiler	6	12	4	18	21	7	12	—	—	—	—	—	—
Ensheim	11	3	15	3	7	2	2	50	—	137	23	38	—
Eßlingen	—	—	1	—	—	—	—	45	—	—	—	—	—
Ernstweiler	—	10	3	7	17	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschringen	9	—	2	6	4	1	1	12	—	6	21	10	—
Gersheim	1	—	6	5	5	—	—	30	—	—	—	223	—
Großsteinhausen	—	—	1	—	—	—	—	12	46	—	—	10	—
Habkirchen	10	—	3	4	2	1	2	52	—	—	—	—	—
Hasel	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—
Heckendahlheim	5	—	1	4	5	1	—	28	—	14	17	5	—
Hengstbach	—	1	2	4	4	—	—	—	—	28	16	—	—
Herbitzheim	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	52	—
Hornbach	25	16	8	10	9	6	8	185	47	—	—	—	—
Irheim	4	2	5	30	26	—	—	100	—	—	—	—	—
Kleinsteinhausen	—	2	—	—	—	—	—	9	39	—	—	15	—
Knopp-Labach	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—
Lautzkirchen	2	3	2	2	2	—	—	79	—	143	51	—	—
Maßweiler	35	2	—	12	7	2	1	—	—	29	33	105	—
Mauschbach	2	1	2	3	3	—	—	11	54	—	—	—	—
Medelsheim	—	2	1	2	1	—	—	—	—	19	44	—	—
Mimbach	3	1	4	—	—	—	—	—	—	200	—	—	—
Mittelbach	—	2	3	3	4	1	1	—	—	45	59	—	—
Neualtheim	—	—	—	1	2	—	—	—	—	3	51	34	—
Niederauerbach	12	32	1	10	12	3	3	—	—	149	41	—	—
Niedergailbach	5	—	—	4	6	—	—	27	30	—	—	84	8
Niederhausen	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederwürzbach	—	3	5	50	42	19	21	192	—	223	17	—	—
Oberauerbach	—	22	4	6	7	2	2	—	—	35	30	—	—
Oberhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberwürzbach	—	—	—	1	1	—	—	20	—	—	—	—	—
Ommersheim	4	2	3	4	4	—	—	22	—	54	46	8	—
Ormesheim	1	—	2	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—
Peppenkum	—	—	2	—	4	—	—	—	—	69	58	—	—
Reifenberg	14	2	—	5	4	—	—	—	—	23	42	80	—
Reinheim	2	2	8	10	8	—	—	24	32	—	—	520	—
Riedelberg	—	1	—	—	—	—	—	8	49	—	—	10	—
Rieschweiler	28	3	—	10	7	1	1	—	—	41	23	85	—
Rimschweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	37	—	—
Rohrbach	—	1	1	—	—	—	—	90	—	—	—	—	—
Rubenheim	—	—	3	11	9	—	—	7	28	—	—	230	—
Schmittshausen	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seyweiler	—	—	2	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Stambach	—	3	7	—	—	—	—	—	—	34	13	—	—

Digitized by Google

Einnahme.				Ausgabe				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds.		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		Activ-Ausstände.		Passiv-Ausstände.		Activrest.		Defizit.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	246	13	—	—	269	37	—	—	—	—	—	—	23	24	—	—	
946	—	225	23	976	—	219	54	—	—	—	—	5	29	—	—	—	—	
30	—	9	11	30	—	4	19	—	—	—	—	4	52	—	—	25	51	
—	—	162	57	—	—	158	53	—	—	—	—	—	—	4	4	—	—	
506	—	28	21	452	16	28	1	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	
—	—	262	15	—	—	255	—	—	—	—	—	7	15	—	—	77	29	
26	30	22	46	20	—	22	46	—	—	—	—	—	—	—	—	14	36	
—	—	7	—	—	—	7	—	—	—	—	—	7	—	—	—	53	8	
—	—	37	6	—	—	37	6	—	—	—	—	—	—	—	—	2	54	
350	20	47	17	340	32	43	17	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	
—	—	46	26	—	—	28	16	—	—	—	—	18	10	—	.	69	40	
—	—	58	59	—	—	52	—	—	—	—	—	6	59	—	—	5	27	
—	—	206	21	—	—	185	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
100	—	100	—	100	—	80	50	19	10	—	—	35	8	—	—	—	—	
34	56	24	39	26	—	24	39	—	—	—	—	—	—	—	—	17	21	
—	—	34	27	—	—	26	18	—	—	—	—	7	34	—	—	—	—	
204	—	230	37	204	—	222	51	—	—	—	—	7	46	—	—	17	15	
60	—	165	—	60	—	134	—	30	27	—	—	30	27	—	—	—	—	
—	—	24	13	—	—	11	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	22	43	—	—	19	44	—	—	—	—	2	59	—	—	—	—	
—	—	200	—	—	—	195	40	—	—	—	—	4	20	—	—	—	—	
—	—	64	41	—	—	45	59	—	—	—	—	18	42	—	—	80	30	
37	51	37	51	37	51	37	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
150	—	149	41	150	—	149	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	111	56	—	—	111	38	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	
—	—	41	—	—	—	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	415	30	—	—	415	17	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	
125	—	35	30	125	—	35	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	21	57	—	—	51	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	
276	—	84	46	266	56	79	8	—	—	—	—	5	38	—	—	—	—	
40	—	38	1	40	—	31	30	—	—	—	—	6	31	—	—	22	34	
—	—	74	5	—	—	69	58	—	—	—	—	4	7	—	—	—	—	
40	—	120	—	40	—	103	42	16	18	—	—	16	18	—	—	—	—	
—	—	544	32	—	—	537	28	—	—	—	—	7	4	—	—	65	29	
26	—	18	49	29	20	18	49	—	—	—	—	—	—	—	—	11	51	
60	—	145	—	60	—	126	23	18	37	—	—	18	37	—	—	—	—	
20	—	46	8	20	—	14	37	31	31	—	—	31	31	—	—	—	—	
90	—	101	50	90		101	50	—	—	—	—	—	—	12	23	—	—	
—	—	245	36	—	—	237	28	—	—	—	—	7	38	—	—	6	32	
—	—	16	—	—	—	3	29	—	—	—	—	—	—	2	33	—	—	
—	—	7	43	—	—	1	—	—	—	—	—	6	43	—	—	—	—	
40	—	34	13	40	—	34	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total-Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde.		b. von Vereinen.		c. von Privaten.	
				Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
St. Ingbert	—	4	10	3	4	—	—	200	—	—	—	—	—
Utweiler	—	1	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Walshausen	—	—	1	—	—	—	—	6	11	—	—	20	—
Walsheim	—	—	4	—	—	—	—	4	48	—	—	190	8
Wattweiler	1	1	2	—	—	—	—	—	—	68	43	—	—
Webenheim	1	2	1	—	—	—	—	—	—	80	—	—	—
Winterbach	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wittersheim	7	3	1	10	7	1	2	30	—	—	—	—	—
Wörschweiler	1	1	—	1	—	—	—	—	—	38	32	—	—
Wolfersheim	1	1	—	—	—	—	—	10	—	15	41	—	—
Zweibrücken	206	183	96	151	147	29	41	4139	44	930	59	1350	3
Summa	457	455	307	478	473	87	105	6276	7	3641	5	3871	59

Einnahme				Ausgabe				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armen-fonds.		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		Activ-Ausstände.		Passiv-Ausstände.		Activrest.		Defizit.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	271	5	—	—	271	5	—	—	—	—	—	—	—	—	29	—	
—	—	6	4	—	—	2	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	—	
24	43	26	11	24	—	26	11	—	—	—	—	—	—	—	—	4	10	
—	—	212	29	—	—	198	56	—	—	—	—	13	33	—	—	—	—	
—	—	68	43	—	—	38	4	—	—	—	—	30	39	—	—	—	—	
—	—	80	—	—	—	78	44	—	—	—	—	1	16	—	—	—	—	
30	—	20	—	30	—	21	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	10	28	—	—	1	27	—	—	—	—	10	28	—	—	24	35	
52	58	52	58	52	58	38	32	—	—	—	—	14	26	—	—	—	—	
20	—	26	36	20	—	25	41	—	—	—	—	—	55	—	—	4	—	
5366	8	5026	20	4348	36	4139	44	11	21	—	—	896	35	—	—	5840	—	
10822	50	13100	32	9880	37	11488	34	154	19	—	—	1306	9	42	24	6854	25	

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

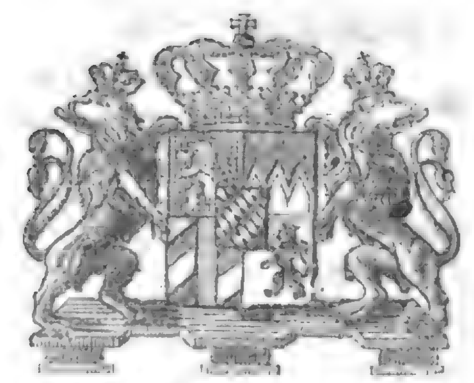

für die Pfalz.

№ 26. Speyer, den 3. April 1851.

Inhalt:

Abschied für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen für die Jahre $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$, vom 26. November bis 9. Dezember 1850.

Abschied

für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen für die Jahre $18\frac{49}{50}$ und $18\frac{50}{51}$ vom 26. November bis 9. Dezember 1850.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in den Sitzungen vom 26. November bis 9. Dezember v. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließung:

I.

Abrechnung über die Kreisanstalten und über die Kreisfonds für die Jahre $18^{47}/_{48}$ und $18^{48}/_{49}$.

A.

Rechnung der Kreishilfskasse.

Die Rechnung der Kreishilfskasse und zwar:

	fl	kr
a) für das Jahr $18\frac{47}{48}$		
mit einer Einnahme von . .	13401	40¼
〃 〃 Ausgabe 〃 . .	7256	24
und einem Einnahms-Ueberschusse von .	6145	16¼
dann einem Vermögensstande von . .	31111	46
b) für das Jahr $18\frac{48}{49}$		
mit einer Einnahme von . .	13568	34¼
〃 〃 Ausgabe 〃 . .	5256	12
dann einem Einnahms-Ueberschusse von .	8312	22¼
und einem Vermögensstande von . .	31844	3¼

ist von dem Landrathe als richtig anerkannt worden.

Das Rechnungsergebniß der letzteren ist daher in die Rechnung des Jahres $18\frac{59}{60}$ überzutragen.

B.

Rechnung über die übrigen Kreisanstalten.

Die Rechnungen der übrigen Kreisanstalten sind mit nachstehenden Ergebnissen als richtig anerkannt worden.

I. Die Rechnung über die allgemeine Armen- und Irrenanstalt zu Frankenthal:

	fl.	kr.
a) für das Jahr $18\frac{57}{58}$		
mit einer Einnahme von . .	54374	46
" " Ausgabe " . .	53708	27
und einem Einnahms-Ueberschusse von .	666	19
b) für das Jahr $18\frac{58}{59}$		
mit einer Einnahme von . .	54605	52
" " Ausgabe " . .	50352	53
und einem Einnahms-Ueberschusse von .	4252	59

II. Die Rechnung des Landgestüts zu Zweibrücken:

	fl.	kr.
a) für das Jahr $18\frac{57}{58}$		
mit einer Einnahme von . .	47609	31½
" " Ausgabe " . .	45553	5
und einem Einnahms-Ueberschusse von .	2056	26½
b) für das Jahr $18\frac{58}{59}$		
mit einer Einnahme von . .	34963	43½
" " Ausgabe " . .	28361	5½
und einem Einnahms Ueberschusse von .	6602	38½

III. Die Rechnung über die besonderen Fonds für Gemeindezwecke:

	fl.	kr.
a) für das Jahr $18\frac{57}{58}$		
mit einer Einnahme von . .	33818	54
" " Ausgabe " . .	15285	59½
und einem Einnahms-Ueberschusse von .	18532	54½
b) für das Jahr $18\frac{58}{59}$		
mit einer Einnahme von . .	39070	45
" " Ausgabe " . .	27892	25
und einem Einnahms-Ueberschusse von .	11178	20

Diese Rechnungs-Ergebnisse sind sonach in die nächste Rechnung zu übertragen.

C.

Rechnungen über die Kreisfonds.

Die Rechnungen über die Kreisfonds und zwar:

I. Die Rechnung über die Kreisfonds für nothwendige Zwecke:

	fl.	kr.
a) für das Jahr $18\frac{57}{58}$		
mit einer Einnahme von . .	581730	56
" " Ausgabe " . .	558204	22½
und einem Einnahms-Ueberschusse von .	23526	33½
b) für das Jahr $18\frac{58}{59}$		
mit einer Einnahme von . .	568136	9½
" " Ausgabe " . .	553242	18
und einem Einnahms-Ueberschusse von .	14893	51½

II. Die Rechnung über die Kreisfonds für fakultative Zwecke:

	fl.	kr.
a) für das Jahr $18\frac{57}{58}$		
mit einer Einnahme von . .	21417	59½
" " Ausgabe " . .	12914	52
und einem Einnahms-Ueberschusse von .	8503	7½
b) für das Jahr $18\frac{58}{59}$		
mit einer Einnahme von . .	22857	18½
" " Ausgabe " . .	10945	—
und einem Einnahms-Ueberschusse von .	11912	18½

sind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden und daher in die nächste Rechnung überzutragen.

Auf die bei Prüfung dieser Rechnungen geäußerten Wünsche und Bemerkungen erwiedern Wir, was folgt:

1. Auf die nach dem Gutachten der Sachverständigen von dem Landrathe beantragte Verbesserung der dem Landgestüte gehörenden sogenannten Altemooswiesen soll nach Maßgabe der verfügbaren Mittel der Anstalt entsprechende Rücksicht genommen werden.

Bezüglich der Frage, ob für diesen Zweck die begutachtete Summe von 800 fl des Jahres verwendbar, dann ob die Verbringung des Düngers aus dem Gestüte zu Zweibrücken nach dem Eichelscheiderhofe durch Gestütspferde thunlich seyn werde, sind nähere Erhebungen nothwendig geworden, über deren Ergebniß Wir dem Berichte Unserer Kreisregierung entgegensehen.

2. Dem Antrage des Landrathes wegen Vornahme der nöthigen Reparaturen an den Gebäuden des Eichelscheiderhofes ertheilen Wir in der Voraussetzung Unsere Genehmigung, daß die in runder Summe von 4800 fl veranschlagten Kosten aus der von dem Landrathe bezeichneten Mehreinnahme der Kreisfonds gedeckt zu werden vermögen, worüber Unsere Kreisregierung vorerst besonderen gutachtlichen Bericht zu erstatten hat.

3. Die Nothwendigkeit des Ankaufes einiger vollkommen tüchtiger Beschälhengste für das Landgestüt in Zweibrücken ist allseitig anerkannt, und nachdem der Anstalt die hiezu erforderlichen Geldmittel nunmehr verfügbar gestellt sind, so unterliegt die Verwirklichung dieses Ankaufs durch den Gestütsdirector unter der beantragten Zuziehung eines hiefür geeigneten weiteren Sachverständigen an und für sich keinem Bedenken.

Da jedoch nach Anzeige Unserer Regierung der Pfalz die bei dem Remontirungsgeschäfte neuerlich gemachten Wahrnehmungen eine wiederholte Prüfung des Ankaufs-Projektes erfordern, so beauftragen Wir die genannte Kreisregierung, die Ergebnisse der desfalls zu treffenden Einleitungen Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit wohlbemessenen Gutachten förderlichst vorzulegen.

4. Da der Gesammt-Aufwand für Schullehrer-Seminarien folglich auch der Bau-Aufwand für dieselben, nach Art. I. lit. D. des Gesetzes vom 17. November 1837, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten betreffend, den Kreisfonden zugewiesen war, so muß die wiederholte Reclamation des Landraths auf Ersatzleistung der aus Kreisfonds der Pfalz auf das Schullehrer-Seminar zu Kaiserslautern verwendeten Baukosten als gänzlich unbegründet definitiv zurückgewiesen werden, zumal die Bestimmung des Art. II. lit. B. des erwähnten Gesetzes, auf welche der Landrath seine Reclamation stützt, nur von Staatsgebäuden handelt, das Gebäude des Schullehrer-Seminars zu Kaiserslautern aber schon ursprünglich zum Kreis-Eigenthum erworben worden ist.

5. Die Verrechnung der dem verstorbenen Zeichnungslehrer Kellerhoven zu Speyer bewilligt gewesenen Alimentation auf Kreisfonds erscheint bei dem Mangel einer desfalls den Centralfonds obliegenden Verbindlichkeit gerechtfertiget.

6. Bezüglich der beanstandeten Alimentationen von Rheindammwärtern verweisen Wir abermals auf die in den früheren Landraths-Abschieden vom 8. Juli 1839, 1. September 1840 und 4. März 1849 ertheilten Entschließungen.

7. Die Erübrigungen, welche sich in dem Etat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern pro 18⁴⁷/₄₈ im Gesammtbetrage zu 2443 fl 27 kr hauptsächlich dadurch ergeben haben, daß die Errichtung der Handels-Abtheilung erst später zu Stande kam, sind nur theilweise, nämlich mit einer Summe von 992 fl 55 kr zur Bestreitung der Ausgaben von 642 fl 55 kr, welche der damalige Rector der Anstalt für diese letztere vorschußweise gemacht hat, dann zu Remunerationen für das Lehrer- und Dienstpersonal der Anstalt verwendet, der Rest mit 1450 fl 32 kr aber ist der Schulrechnung pro 18⁴⁸/₄₉ überwiesen, resp. daselbst in Einnahme gestellt worden.

Die rechnungsmäßigen Nachweise der fraglichen Ausgaben befinden sich übrigens bei der betreffenden Rechnung, worüber Unsere Regierung der Pfalz dem Landrathe auf Befragen die erforderliche Aufklärung ertheilt haben würde.

8. Wenn der Landrath mißbilligend erinnert, daß die Ausgabe-Position von 10,000 fl aus Kreisfonds für nothwendige Zwecke theilweise zu Neubauten von Bezirkswegen verwendet worden sey, so hat er übersehen, daß diese Position stets für Neubauten und größere außerordentliche Reparaturen, namentlich für Durchlässe, Stützmauern und andere Kunstarbeiten, wofür die gewöhnlichen Unterhaltungsfonds nicht zureichen, verwendet worden ist, während die Position von 6000 fl aus dem Kreisfakultativ-Fonds ausschließlich zu Beiträgen für die gewöhnliche Unterhaltung der Bezirksstraßen bestimmt war.

9. Die von dem Landrathe angeregte Rückvergütung des mit 425 fl 34 kr aus Kreisfonds geleisteten Vorschusses für Truppen-Verpflegskosten hat bereits stattgefunden und wird in der Rechnung pro $18\frac{49}{50}$ in Einnahme erscheinen.

10. Die von dem Landrathe im Jahre 1848 beantragte Verwendung des allgemeinen Reservefonds, dann der Spezialreserve für Industrie zu Anschaffungen für die Gewerbsschulen zu Speyer, Landau und Zweibrücken haben Wir in dem Landraths-Abschiede vom 4. März 1849, Ziffer V. № 15 nur insoferne genehmiget, als diese Reserven nach Erfüllung ihrer eigenen Zweckbestimmung Erübrigungen darbieten würden. Demgemäß sind aus den Erübrigungen der vorerwähnten Spezialreserve 300 fl für die Errichtung der mechanischen Werkstätte an der Gewerbschule zu Zweibrücken und 150 fl — zur Anlegung einer technologischen Sammlung an der Gewerbschule zu Speyer, bei nachgewiesenem dringendem Bedarfe, auf Antrag der betreffenden Rectorate angewiesen worden.

Ein von dem Rectorate der Gewerbschule zu Landau erst neuerlich gestellter ähnlicher Antrag wird nach Maßgabe der verfügbaren Mittel die entsprechende Berücksichtigung finden.

11. Wenn Unsere Regierung der Pfalz von dem in dem Landraths-Abschiede vom 4. März 1849, Ziff. III, lit. A. §. 6, für die Herstellung der Straßen von Albisheim nach Harxheim und von Waldfischbach nach Rodalben ohne eine Ausscheidung zwischen beiden Straßen bewilligten Credite von 2200 fl den größeren Betrag für die erstere Straßenstrecke verwendet hat, so geschah dieses in der Erwägung, daß die creditirte Summe, nachdem für die Straße von Waldfischbach nach Rodalben allein 7000 fl erfordert werden, für Vollendung beider Straßen nicht zugereicht hätte.

II.

Steuer-Principale für die Jahre $18\frac{49}{50}$ und $18\frac{50}{51}$.

Für jedes der beiden Jahre $18\frac{49}{50}$ und $18\frac{50}{51}$ berechnet sich die Steuer-Prinzipalsumme vorbehaltlich allenfallsiger Ab- und Zugänge auf . . . . . 799552 fl
wornach ein Steuerprozent in runder Summe 7995 fl beträgt.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben.

A. Für das Jahr $18\frac{49}{50}$.

Cap. I.

Bedarf des Landraths . . fl . . kr, nachdem während des Jahres $18\frac{49}{50}$ eine Versammlung des Landraths nicht stattgefunden hat.

Cap. II.

Erziehung und Bildung.

		fl	kr
§. 1.	Deutsche Schulen	57442	31
§. 2.	Isolirte Lateinschulen.	34355	38
§. 3.	Schwimmschulen	275	—
§. 4.	Stipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien . . .	2600	—

	fl	Xr
§. 5. Freiplätze		
a) Für Zöglinge in dem Central-Taubstummen-Institute	250	—
b) Für Zöglinge in dem Central-Blinden-Institute	125	—
§. 6. Beiträge zur Erhaltung alter Denkwürdigkeiten	500	—
Summe des Cap. II.	95548	9

Cap. III.

Industrie und Cultur.

	fl	Xr
§. 1. Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.		
a) Beiträge zur Bestreitung der Personal- und Realexigenz		
aa) der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbeschule zu Kaiserslautern . . .	9795	—
bb) der Gewerbschulen zu Speyer, Landau, und Zweibrücken .	4775	—
b) Remunerationen für den gewerblichen Unterricht in den isolirten Lateinschulen	1000	—
c) Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre	300	—
d) Reservefond für die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen .	3000	—
§. 2. Stipendien für Zöglinge an den polytechnischen Schulen und für arme Schüler an den verschiedenen Gewerbsschulen	400	—
§. 3. Gestütsanstalt in Zweibrücken . .	13000	—
§. 4. Prämien für das Landgestüt . .	1500	—
§. 5. Beitrag zur Erhaltung der Obstbaumzucht in der Pfalz	300	—
§. 6. Unterstützungen, und zwar		
a) zur Beförderung der Seidenzucht .	250	—
b) für Ackerbauschulen, Verbesserung der Viehzucht, des Wein- und Flachsbaues	1500	—
c) für Industrie überhaupt . .	500	—
Summe des Cap. III.	36320	—

Cap. IV.

Gesundheit.

	fl	Xr
§. 1. Ausgaben auf Herstellung und Erhaltung der Irren-Anstalt . . .	30000	—
§. 2. Unterstützungen an dürftige Hebammenschülerinnen	300	—
Summe des Cap. IV.	30300	—

Cap. V.

Wohlthätigkeit.

	fl	Xr
§. 1. Kreisarmenhaus in Frankenthal . .	53551	47
§. 2. Unterstützungen der Armen außerhalb des Kreisarmenhauses . . .	4000	—
§. 3. Kosten der verlassenen Kinder, welche Privaten zur Pflege anvertraut sind .	20000	—
Summe des Cap. V.	77551	47

Cap. VI.

Sicherheit.

	fl	Xr
Belohnungen für erlegte Raubthiere .	150	—
Summe des Cap. VI.	150	—

Cap. VII.

Distriktsstraßen- und Wasserbau.

	fl	Xr
§. 1. Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung der Distriktsstraßen oder Bezirkswege	26000	—
§. 2. Kosten der Rheindammbauten . .	5000	—
Summe des Cap. VII.	31000	—

	ƒl	Xr
Cap. VIII.		
Nichtwerthe an directen Staatsauflagen .	4200	—
Summe Cap. VIII.	4200	—
Cap. IX.		
Ersatz an die Staatskasse nach Art. XII. des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 und nach dem Finanzgesetze für die Jahre $18\frac{49}{55}$ der VI. Finanzperiode	100000	—
Summe des Cap. IX.	100000	—
Cap. X.		
Allgemeiner Reservefond	38716	26
Summe des Cap. X.	38716	26

Zusammenstellung.

	ƒl	Xr
Cap. I.	—	—
„ II.	95548	9
„ III.	36320	—
„ IV.	30300	—
„ V.	77551	47
„ VI.	150	—
„ VII.	31000	—
„ VIII.	4200	—
„ IX.	100000	—
„ X.	38716	26
Summe der Kreislasten pro $18\frac{49}{50}$	413786	22

B. Für das Jahr $18\frac{50}{51}$.

Cap. I.

Bedarf des Landraths.

	ƒl	Xr
§. 1. Diäten und Reisekosten der Landräthe .	1340	—
§. 2. Regiekosten der Versammlung . .	550	—
Summe des Cap. I.	1890	—

Cap. II.

Erziehung und Bildung.

	ƒl	Xr
§. 1. Deutsche Schulen	86499	33
§. 2. Isolirte Lateinschulen	34355	38
§. 3. Schwimmschulen	275	—
§. 4. Stipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien . . .	2600	—
§. 5. Freiplätze, und zwar:		
a) für Zöglinge in dem Central-Taubstummen-Institute . .	250	—
b) für Zöglinge in dem Central-Blinden-Institute . . .	125	—
§. 6. Beiträge zur Erhaltung alter Denkwürdigkeiten	500	—
Summe des Cap. II.	124605	11

Cap. III.

Industrie und Cultur.

	ƒl	Xr
§. 1. Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:		
a) Beiträge zur Bestreitung der Personal- und Realexigenz:		
aa) der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern . . .	9795	—
bb) der Gewerbsschulen zu Speyer, Landau und Zweibrücken	4775	—
b) Remuneration für den gewerblichen Unterricht an den isolirten Lateinschulen	1000	—
c) Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre . . .	300	—
d) Reservefonds für die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen .	3000	—
§. 2. Stipendien für Zöglinge an den polytechnischen Schulen und für arme		

	fl.	kr.
Schüler an den verschiedenen Gewerbsschulen	400	—
§. 3. Gestütanstalt in Zweibrücken . .	13000	—
§. 4. Prämien für das Landgestüt . .	1500	—
§. 5. Beitrag zur Erhaltung der Obstbaumschule in Speyer	300	—
§. 6. Unterstützungen, und zwar:		
a) zur Beförderung der Seidenzucht	250	—
b) für Ackerbauschulen, Verbesserung der Viehzucht, des Wein- und Flachsbaues	1500	—
c) für Industrie überhaupt . . .	500	—
Summe des Cap. III.	36320	—

Cap. IV.

Gesundheit.

	fl.	kr.
§. 1. Ausgaben auf Herstellung und Erhaltung der Irrenanstalt	30000	—
§. 2. Unterstützungen an dürftige Hebammenschülerinnen	300	—
Summe des Cap. IV.	30300	—

Cap. V.

Wohlthätigkeit.

	fl.	kr.
§. 1. Kreisarmenhaus in Frankenthal . .	53551	47
§. 2. Unterstützung der Armen außerhalb des Kreis-Armenhauses	4000	—
§. 3. Kosten der verlassenen Kinder, welche Privaten zur Pflege anvertraut sind .	20000	—
Summe des Cap. V.	77551	47

Cap. VI.

Sicherheit.

	fl.	kr.
Belohnungen für erlegte Raubthiere .	150	—
Summe des Cap. VI.	150	—

Cap. VII.

Distriktsstraßen- und Wasserbau.

	fl.	kr.
§. 1. Beiträge zur Herstellung und Erhaltung der Distriktsstraßen und Bezirkswege	48270	—
§. 2. Kosten der Rheindammbauten . .	5000	—
Summa des Cap. VII. .	53270	—

Cap. VIII.

	fl.	kr.
Nichtwerthe an directen Staats-Auflagen	4200	—
Summa des Cap. VIII.	4200	—

Cap. IX.

	fl.	kr.
Ersatz an die Staatskasse nach Art. XII des Ausscheidungs-Gesetzes vom 23. Mai 1846 und nach dem Finanzgesetze für die Jahre 18$\frac{49}{55}$ der VI. Finanzperiode	100000	—
Summa des Cap. IX.	100000	—

Cap. X.

	fl.	kr.
Allgemeiner Reservefond	1769	24
Summa des Cap. X.	1769	24

Zusammenstellung.

	fl.	kr.
Cap. I.	1890	—
„ II.	124605	11
„ III.	36320	—
„ IV.	30300	—
„ V.	77551	47
„ VI.	150	—
„ VII.	53270	—
„ VIII.	4200	—
„ IX.	100000	—
„ X.	1769	24
Summa der Kreislasten pro 18$\frac{50}{51}$	430056	22

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel.

A. Für das Jahr $18\frac{49}{50}$.

	fl	kr
§. 1. Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden und Stiftungen und zwar:		
a) für die isolirten Lateinschulen, incl. der Inscriptions-Gelder . .	14723	42
b) für die Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Kaiserslautern .	1800	—
c) Inscriptionsgelder dieser Schule	245	—
§. 2. Die aus der Staatskasse nach dem Budget zu entrichtende besondere Dotation für die deutschen und isolirten Lateinschulen:		
a) zur Deckung der Congrua nach ihrem bisherigen Maßstabe .	2200	—
b) zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—
c) zur Unterstützung dienstunfähig gewordenener Lehrer . . .	1000	—
d) zur Erhöhung der Congrua auf 250 fl und 200 fl	4794	40
§. 3. Zuschüsse der Staatskasse für Industrie und Cultur:		
a) für das Landgestüt in Zweibrücken	6000	—
b) für Ackerbauschulen, Verbesserung der Viehzucht, des Wein- und Flachsbaues	1500	—
§. 4. Zuflüsse aus sonstigen Quellen:		
a) Polizeistrafen für Findel- und verlassene Kinder . . .	9500	—
b) Pachtertrag der Rheindammgräsereien	3253	—
§. 5. Kreisumlagen nach Abzug der Verwaltungskosten sohin im Nettobetrage zu 46%	367770	—
Summa der Deckungsmittel pro $18\frac{49}{50}$	413786	22

B. Für das Jahr $18\frac{50}{51}$.

	fl	kr
1. Die für das Jahr $18\frac{49}{50}$ bestimmten Deckungsmittel im Gesammtbetrage von	413786	22
2. Kreisumlage von 2% zur Unterhaltung der Bezirksstraßen	16270	—
Summa der Deckungsmittel pro $18\frac{50}{51}$	430056	22

V.

Auf die bezüglich der Häusersteuer zu Germersheim, dann bei Prüfung des Voranschlages der Kreis-Einnahmen und Ausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Nachdem nunmehr auch der Landrath sich für Vornahme einer örtlichen Revision der Häusersteuer in der Stadt Germersheim ausgesprochen hat, so werden Wir durch Unser Staatsministerium der Finanzen die zu deren Vollzuge erforderlichen Anordnungen treffen lassen.

2. Die Auslassung des Betrages von 25 fl in dem Etat der lateinischen Schule zu Cusel beruht nur auf einem Versehen. Derselbe wurde daher nachträglich eingestellt und hiernach die Einnahms-Position §. 1 lit. a. von 14698 fl 42 kr auf 14723 fl 42 kr erhöht.

3. Das Gesetz vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten betreffend, weist die Deckung des Bedarfs der isolirten Lateinschulen, soweit die Gemeinden nicht dazu verbunden sind, der Kreis-Schul-Dotation zu. Es kann deßhalb dem Antrage des Landraths, die isolirten Lateinschulen zu Frankenthal und Kaiserslautern für Staatsanstalten zu erklären, und ihren Bedarf aus Centralfonds zu decken, nicht stattgegeben werden.

Der Wunsch des Landraths, den Lehrern an den isolirten Lateinschulen der Pfalz die Vortheile der Alter-

höchsten Verordnung vom 28. September 1845 zukommen zu lassen, konnte bisher nur bezüglich der Lehrer an den vorgenannten Lateinschulen zu Frankenthal und Kaiserslautern Gewährung finden, weil diese Schulen schon längerhin als ein Kreisbedürfniß erkannt sind, und ihre Dotation aus Kreisfonds schöpfen, während jede Etatsmehrung bei den übrigen isolirten Lateinschulen den Gemeinden zur Last fällt.

Uebrigens bleibt es dem Landrathe unbenommen, die Aufnahme noch ein oder der andern isolirten Lateinschule der Pfalz, wenn solche durch ein mehr als blos gemeindliches Bedürfniß hervorgerufen erscheint, in die Zahl der Kreisanstalten zu beantragen, so wie der Landrath auch unbehindert ist, die für gemeindliche Lateinschulen bisher bewilligten Zuschüsse zu dem Zwecke zu erhöhen, daß den verdienteren Lehrern Gehaltszulagen gewährt werden können.

4. Bezüglich der früherhin beantragten Errichtung von Landwirthschafts- und Gewerbsschulen zu Dürkheim und Neustadt, beauftragen **Wir Unsere** Regierung der Pfalz, alsbald erschöpfenden gutachtlichen Bericht zu erstatten, wobei **Wir** dieselbe auf Ziffer V. № 8 des Landraths-Abschiedes vom 2. April 1848 verweisen.

Nachdem indessen die Errichtung dieser Anstalten im laufenden Rechnungsjahre voraussichtlich nicht mehr wird ausgeführt werden können, so haben **Wir** den dafür bestimmten Betrag von 3000 fl vorbehaltlich **Unserer** Genehmigung über die Verwendungsweise, als Spezial-Etats-Reserve für die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen der Pfalz in das Ausgabe-Budget (Cap. III. §. 1 lit. d) eingestellt.

5. Die Regelung der Dienstes- und Gehaltsverhältnisse der Lehrer König und Dick bei der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern wird gegenwärtig beschäftigt.

Dagegen beruht die Annahme, daß dem vormaligen Lehrer Wahl daselbst auf Grund pragmatischer Ansprüche eine Pension verliehen worden sey, auf irrigen Voraussetzungen. Dem genannten Lehrer ist bei dem Nichtbestehen solcher Ansprüche lediglich ein seinen Verhältnissen angemessener, zur Uebernahme auf Centralfonds jedoch in keiner Weise geeigneter Unterhaltsbeitrag angewiesen worden.

6. Die Errichtung der Handels-Abtheilung bei der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern ist nach Beseitigung der deßfalls eingetretenen Hindernisse nunmehr erfolgt.

7. Dem Antrage des Landrathes, die Intercalarfrüchte erledigter Schuldienste, soweit diese nicht für Verwesungskosten nöthig sind, zur Begründung einer Pensions-Anstalt für Schullehrer einzuziehen, kann ohne Zustimmung der betreffenden Gemeinden, welchen die Unterhaltung ihres Schullehrer-Personals zunächst obliegt, nicht stattgegeben werden Uebrigens hat auch der aus Centralfonds pro $18\frac{49}{50}$ und $18\frac{50}{51}$ dem pfälzischen Kreisfonde zufließende Zuschuß von 1000 fl zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer weniger den Zweck, eine Unterstützungs-Anstalt für dieselbe erst zu begründen, als vielmehr der jetzt schon bestehenden Noth solcher Schullehrer abzuhelfen.

Die Frage über die Zweckmäßigkeit der Begründung besonderer Schullehrer-Pensionsanstalten in den Kreisen hängt überhaupt von der Stellung der Schullehrer zu den Gemeinden ab, welche einer neuen Regelung entgegensieht. Es scheint daher räthlich, diese Frage vorerst noch offen zu lassen, und dieselbe einer künftigen Landraths-Versammlung zur nochmaligen Erwägung vorzubehalten, weßhalb denn auch der von dem Landrathe der Pfalz weiter gestellte Antrag, eine dem Kreisfonde zurückgeflossene Summe von 3000 fl zur Begründung einer solchen Anstalt zu bestimmen, vorerst auf sich zu beruhen habe.

8. Die Uebernahme der Alsenz- und Stumpfwaldstraße, dann der Straßen von Neustadt nach Schwegenheim, von Kaiserslautern nach dem Eisenbahnhofe und von Blieskastel nach Neuhäusel in die Klasse der Staats-

straßen ist vor Allem und abgesehen von der jedenfalls vorzubehaltenden nähern Prüfung der einzelnen Anträge, durch die vorgängige Bewilligung der hiezu erforderlichen beträchtlichen Budgetmittel bedingt.

9. Die beantragte Vollendung der Staatsstraße von Dürkheim nach Grünstadt und der Glanstraße, haben Wir durch die Straßenneubau-Etats für die Jahre $18\frac{50}{51}$ dem Wunsche des Landrathes entsprechend, bereits genehmigt, und für die chausseemäßige Erhebung der noch ungebauten Straßenstrecke auf der Staatsstraße von Kandel nach Rheinzabern wird in den bezüglichen Etats für die Jahre $18\frac{51}{52}$ Sorge getragen werden.

10. Wir genehmigen nach dem Antrage des Landrathes, daß die Straßen von Waldheim über Essingen, Offenbach und Herrheim nach Erlenbach, sodann von Landstuhl nach Altenglan in die Klasse der Bezirksstraßen aufgenommen werden.

11. Wir beauftragen Unsere Kreisregierung, die Anstände, welche der Landrath gegen die Größe der für Gehalts-Erhöhung des Schullehrer-Personals verlangten Summe erhoben hat, einer wiederholten genauen Prüfung zu unterziehen, damit für die Folge die dießfälligen Postulate an den Kreisfond nach Thunlichkeit ermäßigt werden können. Wie Uns die Erleichterung desselben angelegen ist, haben Wir übrigens durch Zuwendung eines Zuschusses aus der allgemeinen Schuldotation zur Erhöhung des Congrua-Einkommens der Schullehrer pro $18\frac{50}{51}$ bethätigt.

Hiebei bemerken Wir, daß es nicht in der Absicht liegen könne, blos aus Ersparniß-Maximen die an einem Orte bestehenden Confessionsschulen zu consundiren, und daß es überhaupt bedauert werden müsse, daß der Landrath für seine Behauptung des Bestandes einer unnöthigen Ueberzahl von Schulen in der Pfalz keine einzige Thatsache angeführt hat.

Zur Ueberzeugung von dem Gegentheil, so wie von der verhältnißmäßig geschehenen Vertheilung der Kreisfonds-Zuschüsse an die Gemeinden wird Unsere Kreisregierung dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung die erforderlichen Mittheilungen und Aufklärungen geben.

Was den Antrag betrifft, das gesetzliche Schulgeld durch Gemeinde-Umlagen zu surrogiren, so muß den Gemeinden die Initiative hiezu überlassen werden.

12. Die besondern Verhältnisse von Ludwigshafen, welche die Uebernahme der Kosten des dortigen neuen Schulhauses auf Kreisfonds rechtfertigten, vermögen den sonst immer festgehaltenen Grundsatz, daß den Gemeinden nur Unterstützungen zum Bau von Schulhäusern zu verabreichen sind, nicht umzustoßen und wird Unsere Kreisregierung denselben stets aufrecht erhalten.

13. Wir genehmigen, daß für Herstellung einer Irren-Anstalt zu Klingenmünster außer den unter Cap. IV. der Voranschläge der Kreislasten angesetzten Summen von je 30,000 fl nachfolgende Beträge verwendet werden:

a) der Mehrbetrag der Kreisfonds über die unter Cap. I — X jener Voranschläge aufgeführten Kreis-Ausgaben, welchen Mehrbetrag Wir in die Voranschläge als allgemeinen Reservefonds haben einstellen lassen;

b) die Ueberschüsse der Kreisfonds vom Jahr $18\frac{48}{49}$ für nothwendige Zwecke mit 14,893 fl 51 kr 2 ₰ und für fakultative Zwecke mit 11,912 fl 18 kr 1 ₰ unter den Voraussetzungen des Art. XIII. des Ausscheidungs-Gesetzes vom 23. Mai 1846 (Regierungsblatt S. 53);

c) der den Kreisfonds aus Centralfonds geleistete Ersatz von 1779 fl 20 kr für einige früherhin aus Kreisfonds bestrittene Brückenbauten auf Staatsstraßen;

d) die den Kreisfonds ebenfalls aus Centralfonds zu Theil gewordene Vergütung von 593 fl für bestrittene Umzugsgebühren von Professoren;

e) der früherhin aus Kreisfonds für fakultative Zwecke angesammelte Betrag von 9000 fl für den nun auf-

gegebenen Bau einer Brücke über die Nahe bei Ebernburg.

Wegen Ueberweisung der für das Jahr 18[illegible] zu viel erhobenen 8[illegible] Procent Kreisbeischläge an die Kreisfonds werden Wir bei dem dermalen versammelten Landtage die entsprechende Gesetzesvorlage bewirken lassen.

Unsere Regierung der Pfalz hat übrigens dem Wunsche des Landraths entsprechend die Gesammtzahl der vorhandenen Irren bereits aufnehmen lassen und wird hierüber dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung Mittheilung machen.

Ueber die Ausführung des Baues sehen Wir einem erschöpfenden Bericht und der Vorlage wohlerwogener unter Einvernehmen der vorgeschlagenen Mitglieder des Landrathes herzustellender Baupläne und Kostenvoranschläge entgegen.

Wir haben vor, bei Unserer hierauf erfolgenden Beschlußfassung dem Wunsche des Landrathes, daß der Bau nicht an einen Unternehmer vergeben werden möchte, die geeignete Würdigung zuzuwenden.

14. Wegen der von dem Landrathe beanstandeten Position für Remuneration der Thierärzte werden Wir besondere Entschließung ergehen lassen.

15. Bezüglich der von dem Landrathe der Pfalz bei seiner Versammlung für das Jahr 18[illegible] aufgestellten Forderungen an die Centralfonds wegen Rückersatz früherer Ausgaben aus Kreisfonds ist die in dem Landraths-Abschiede vom 4. März 1849 zugesicherte Prüfung eingeleitet und größtentheils vollendet worden. Wenn hiebei die erhobenen Reclamationen begründet erkannt wurden, hat der Ersatz aus Centralfonds an die Kreisfonds bereits stattgefunden.

Dasselbe wird auch bezüglich derjenigen Reclamationen geschehen, deren Prüfung zur Zeit noch nicht beendigt ist.

16. Den Antrag des Landrathes, daß zu den Kosten der Verbindung der Mittelgasse in Bergzabern mit der Bezirksstraße nach Kandel ein weiterer Beitrag aus dem besonderen Fond für Gemeindezwecke bewilligt werden möchte, hat Unsere Regierung der Pfalz competenzmäßig zu bescheiden.

VI.

Wünsche und Anträge.

Auf die in dem besonderen Protokolle vorgetragenen Wünsche und Aeußerungen des Landrathes, erwiedern Wir, was folgt:

1. Aus Anlaß der Bitte um Entschädigung für Einquartierung, Fourage und Vorspannsleistung an inländische Truppen in den letztverflossenen Jahren sind noch weitere Ermittelungen für nothwendig erachtet worden, nach deren Vollendung und Prüfung deßfallsige Entschließung erfolgen wird.

2. Wegen Herstellung einer Eisenbahn von Neustadt nach Weißenburg sind die einleitenden Verhandlungen bereits angeordnet.

Erst nach Vorlage des Ergebnisses derselben, sowie nach Beendigung der noch in der Schwebe befindlichen Unterhandlungen mit der französischen Regierung wird eine Entscheidung darüber möglich, ob und welche Betheiligung der Staatskasse bei dieser Eisenbahn eintreten könne.

3. Die auf die Errichtung einer Zwangsbeschäftigungs-Anstalt für die Pfalz bezüglichen vorbereitenden Arbeiten sind ihrer Beendigung nahe. — Sobald die deßfallsigen Baupläne und Kostenanschläge Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in Vorlage kommen, wird dieser für die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit einflußreiche Gegenstand mit thunlichster Beschleunigung seiner Erledigung zugeführt werden.

4. Die Frage über den Fortbestand besonderer Steuercontrolämter in der Pfalz ist neuerdings Gegenstand umfassender Würdigung gewesen. Von den vielseitig darüber eingeholten Gutachten hat sich eine zunehmende Mehrheit entschieden für die Zweckmäßigkeit der Uebertragung der den Controlämtern zugewiesenen Geschäfte an die Rent-

ämter erklärt. Von den Besorgnissen, welche dagegen geäußert worden waren, ist in den Bezirken, wo diese Vereinigung nun seit Jahren stattfindet, keine eingetroffen, und es hat dabei weder der eigentliche Rentamtsdienst, noch jener der Steuercontrole irgend einen Abbruch erlitten.

Unter solchen Umständen, und im Hinblicke auf die seit Einführung der Steuergesetze vom 15. August 1828 wesentlich veränderten Verhältnisse müssen Wir Bedenken tragen, die unter dem 3. November 1846 deßhalb getroffenen Anordnungen zurückzunehmen. Wir haben vielmehr Grund zu erwarten, daß Unsere Rentämter in der Pfalz auch in dieser Beziehung das Vertrauen ihrer Amtsanbefohlenen um so gewisser sich erwerben werden, je sorgfältiger Wir bei Besetzung dieser wichtigen äußern Organe des Finanzdienstes verfahren wissen wollen.

5. Die Frist für die Reclamationen gegen das Grundsteuer-Kataster wird für den Bezirk des Landcommissariats Homburg erst im nächsten Jahre ablaufen, weßhalb auch erst alsdann die erhobenen Reclamationen geprüft und beschieden werden können.

Die wenigen Reclamationen aus dem Landcommissariats-Bezirke Kirchheimbolanden dagegen sollen wo möglich noch im Laufe dieses Jahres ihre Erledigung finden.

6. Unsere Regierung der Pfalz hat der in mehrfacher Hinsicht höchst bedenklichen Ueberhandnahme von Ueberversicherungen an Immobilien in der Brandassecuranz-Anstalt schon seither besondere Aufmerksamkeit zugewendet, und wird sowohl bei der gemäß Art. 30 der pfälzischen Brandversicherungs-Ordnung gegenwärtig vorzunehmenden Revision sämmtlicher Immobiar-Brandversicherungen der Pfalz, wozu die erforderlichen Einleitungen bereits getroffen sind, als auch außerdem nicht verfehlen, dem angeregten Uebelstande mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten, wozu Wir dieselbe hiermit ausdrücklich angewiesen haben wollen.

Die Rechnung der Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz wird zwar gemäß Art. 32 der Brandversicherungs-Ordnung ohnehin alljährlich durch das Amtsblatt der Pfalz veröffentlicht; dieselbe ist daher der Einsichtnahme des Landraths nicht entzogen.

Die Nothwendigkeit einer angemessenen Controle der Mobiliar-Brandversicherungen ist im Hinblicke auf die mit der Ausdehnung der Mobiliar-Brandversicherungen erfahrungsgemäß allenthalben verbundene Ueberhandnahme der Brände anerkannt und Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit der Vorbereitung der bezüglichen Maaßregeln bereits seit längerer Zeit beschäftiget.

Die übrigen in dem besonderen Protokolle vorgetragenen Aeußerungen, Wünsche und Anträge beurkunden eine Einmischung in Gegenstände, welche sich zum Wirkungskreise des Landrathes nicht eignen.

Mit dieser unlieben Wahrnehmung verbinden Wir die Erwartung, daß künftig bei den Berathungen die gesetzlichen Vorschriften genau werden beobachtet und daß in Ansehung der an Uns zu bringenden Anträge und Wünsche, die gesetzlichen Gränzen sorgfältig werden eingehalten werden.

Im Uebrigen haben Wir aus den anliegenden Verhandlungen mit Wohlgefallen ersehen, wie der Landrath, insbesondere durch die reichliche Gewährung der Mittel zur Herstellung einer Irren-Anstalt, so wie durch die Erleichterung der Gemeinden in der Unterhaltung der Bezirksstraßen das Wohl des Kreises zu fördern nach Kräften bemüht ist.

Indem Wir ihm hierüber Unsere Anerkennung aussprechen, bleiben Wir ihm mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, am 23. März 1851.

(gez): Max.

v. d. Pfordten. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann. Lüder. Zwehl.

Nach dem Befehl Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsraths:
gez.: Seb. v. Kobell.

Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 27. Speyer, den 5. April 1851.

Inhalt:

Frühzeitige Beerdigungen betr. — Die Druckschrift: „Neuester Bibelertrakt“ betr. — Außergewöhnliche Assisen-Session. — Bekanntmachung, die Errichtung einer Post-Expedition zu Hilpolstein betr. — Bestimmungen über den Güterverkehr auf den Königl. Bayer. Eisenbahnen. — Verzeichniß der Vieh- und Krämermärkte für das Jahr 1852 in den Großherz. Hessischen Regierungsbezirken Mainz und Worms. — Uebersicht über die durch die Gemeinden und Stiftungen in die Verzinsungskasse des Landcommissariatsbezirks Germersheim gemachten Einlagen resp. deren Guthaben am Schlusse des Rechnungsjahres 1850. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien Verleihungen. — Verlängerung eines Gewerbsprivilegiums. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Nro. 10131 T. pr. den 30. März 1851.

(Frühzeitige Beerdigungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einer amtlichen Anzeige zu Folge wurde im Laufe des Monates Februar die Beerdigung eines Verstorbenen innerhalb 18 Stunden nach dem Ableben vorgenommen, und zwar in Folge des zweiten Beschauscheines des Leichenbeschauers auf den Grund der Bescheinigung durch einen selbstständigen Arzt.

Durch die früheren Verordnungen und namentlich durch jene vom 14. April 1819 und 9. November 1827 dürfen auf den Grund ausgestellter Zeugnisse selbstständiger Aerzte Beerdigungen vor der gesetzlichen Frist von 48 Stunden vorgenommen werden, noch frühere Begräbnisse aber als 24 Stunden nach dem Tode sind von solcher Wichtigkeit, daß es nothwendig erscheint, solche von der Zustimmung der Sanitäts-Polizeibehörde, hier des Königl. Kantonsphysikates, abhängig zu machen.

Die Leichenbeschauer werden daher hiermit angewiesen, die Bescheinigung eines selbstständigen Arztes, welche ihnen die Ausstellung des zweiten Beschauscheines zu einer Beerdigung vor Ablauf von 24 Stunden gestattet, zuvor der Genehmigung des Königl. Kantonsarztes zu unterbreiten.

Die Königl. Kantonsärzte werden angewiesen, die Leichenbeschauer ihres Amtsbezirkes hievon in Kenntniß zu setzen und dieselben zur Befolgung dieser Anordnung anzuhalten.

Speyer, den 27. März 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

Digitized by Google

Nro. 10290 T. pr. den 30. März 1851.

(Die Druckschrift „Neuester Bibelextrakt" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Landcommissariate.

Unter Bezugnahme auf das lithographirte Ausschreiben vom 28. Mai 1850, № 14969, erhalten die Königl. Landcommissariate nachstehend den Abdruck eines weiteren Ausschreibens der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 18. v. M., zur Kenntnißnahme und geeigneten Beachtung.

Speyer, den 27. März 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schalk.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Untersuchung bezeichneten Betreffes hat das Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken beschlossen, daß die „zu Amtshanden gekommenen Exemplare der Druck„schrift „Neuester Bibelextrakt" wegen ihres gesetzwidrigen „Inhaltes vernichtet werden sollen."

Die gegen Verbreitung dieser Schrift in der autographirten Regierungsausschreibung vom 21. Mai v. J., № 22926, angeordnete Wachsamkeit ist daher fortzusetzen, und im Falle wieder Exemplare dieser Schrift zu Amtshanden kommen, sogleich die gerichtliche Einschreitung in geeigneter Weise zu veranlassen, zugleich aber anher Anzeigebericht zu erstatten.

Bayreuth, den 18. Februar 1851.

Königl. Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
v. Stenglein, Präsident.

Malz, Secretär.

pr. den 2. April 1851.

(Die außergewöhnliche Assisen-Session betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Das Präsidium des Königl. Bayer. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken,

Nach Ansicht der Ordonnanz vom 21. Februar l. J., welche den Königl. Appellationsgerichts-Rath Kärner mit dem Präsidium der am 5. Mai l. J. beginnenden außergewöhnlichen Assisen-Session beauftragt;

Nach Ansicht einer amtlichen Zuschrift des Königl. Appellationsgerichts-Raths Kärner vom heutigen Tage, nebst deren Beilagen;

Nach Ansicht der Art. 257, 263 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, des Art. 16 des Gesetzes vom 20. April 1810, der Art. 80, 81 Alinea 2, 88 und 89 des Decrets vom 6. Juli 1810;

Erwägend, daß durch die ununterbrochenen Anstrengungen in den bisherigen Spezial- und Assisengerichts-Sitzungen der Gesundheitszustand des Präsidenten, des Königl. Appellationsgerichts-Raths Kärner, in der Weise angegriffen ist, daß die Nothwendigkeit eintritt, den Hindernissen und Unterbrechungen vorzubeugen, welche möglicher Weise in den Verhandlungen der mit dem 5. Mai beginnenden, zur weitern Aburtheilung der wegen politischer Verbrechen angeklagten Personen bestimmten Assisen-Session eintreten könnten; daß die desfalls gebotene Maßregel wegen der Weitläufigkeit der betreffenden Prozeduren um so weniger verschoben werden kann, als die Zahl der aus den Mitgliedern des Königl. Bezirksgerichts Zweibrücken zu entnehmenden Beisitzern (wegen gesetzlicher Verhinderung mehrerer derselben) mit Einschluß des Präsidenten dieses Gerichts, auf vier beschränkt ist;

Daß der Königl. Appellationsgerichts-Rath Keller, welcher die dem 5. Mai zunächst vorhergehende (nämlich die am 22. April beginnende) Assise zu präsidiren hat,

ebenfalls gesetzlich verhindert ist, den Vorsitz bei jener Assise zu übernehmen; daß daher ein anderes Mitglied des Königl. Appellationsgerichts mit diesem Vorsitze betraut werden muß;

Ernennt aus diesen Gründen an die Stelle des gesetzlich verhinderten Königl. Appellationsgerichts-Raths Körner den Königl. Appellationsgerichts-Rath Fitting, um die durch Präsidial-Ordonnanz vom 21. Februar l. J. angeordnete außergewöhnliche Assisen-Session, deren Anfang auf den 5. Mai nächsthin fixirt ist, zu präsidiren;

Verordnet, daß gegenwärtige Ordonnanz auf Betreiben der Königl. Staatsbehörde gesetzlicher Ordnung nach veröffentlicht und angeschlagen werden soll.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken am 30. März 1851.

Unterzeichnet: v. Schnellenbühel.

Für richtige Ausfertigung:
Faber, Obergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 31. März 1851.

Der Königl. General-Staatsprokurator.
Korbach.

Nro. 11554 T. pr. den 2. April 1851.

Bekanntmachung,
die Errichtung einer Post-Expedition zu Hilpoltstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. April l. J. wird in der Stadt Hilpoltstein im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg eine Brief- und Fahrpost-Expedition ohne Poststall errichtet, und durch tägliche Carriolpostfahrten mit der Expedition Roth in Verbindung gesetzt.

Dies wird hiedurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die benannte Expedition von dem angegebenen Zeitpunkte anfangend sich mit Annahme und Bestellung von Briefen, Zeitungen und Fahrpoststücken jeder Gattung zu befassen, und dafür nur die nach den allgemeinen Tarifsbestimmungen treffenden Postgebühren einzuheben hat.

München, den 23. März 1851.

General-Direction der Königl. Verkehrsanstalten.
Freiherr v. Brück.
Tauber.

Bestimmungen
über den Güterverkehr auf den Königl. Bayer. Eisenbahnen.

Jeder, welcher die Königl. Bayer. Eisenbahnen zur Güterbeförderung benützt, ist an nachstehende Bestimmungen gebunden, welche die Stelle eines Vertrages zwischen ihm und der Eisenbahnverwaltung vertreten, und daher im Zweifels- oder Streitfalle die alleinige Grundlage der Entscheidung bilden.

§. 1.
Güterfracht überhaupt.

Die Eisenbahnverwaltung befördert Güter und andere Gegenstände nach ihrem Ermessen mit den Güter- oder Personenzügen, es sey denn, daß der Absender die Beförderung mit den Personenzügen ausdrücklich verlangt, in welchem Falle die zur Aufgabe kommenden Güter als Eilgüter behandelt werden.

Hinsichtlich des direkten Güterverkehrs mit den zum deutschen Eisenbahn-Verein gehörenden Bahnen wird auf das Vereins-Reglement verwiesen.

§. 2.

Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Von der Beförderung auf der Eisenbahn sind ausgeschlossen:

1. Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht eine Verladung auf die Wagen nicht zuläßt, worüber zu entscheiden die Eisenbahnverwaltung sich vorbehält.
2. Alle feuergefährlichen Gegenstände, als geladene Gewehre, Knallsilber, Schießpulver und Schießbaumwolle, Knallgold, Knallquecksilber, Feuerwerksgegenstände, und überhaupt alle durch Reibung entzündbare und der Selbstentzündung und Explodirung unterworfenen Gegenstände.

Wer solche Gegenstände heimlich oder unter unrichtiger Bezeichnung aufgibt, ist für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich und ersatzpflichtig.

§. 3.

Bedingungsweise zugelassene Gegenstände.

Mineralsäure, Naphta oder Aether und andere ätzende oder sonst gefährliche Substanzen gelangen nur dann zur regelmäßigen Beförderung, wenn über diese Güter besondere — keine anderen Gegenstände enthaltende — Frachtbriefe beigegeben sind, und nur in ganzen Wagenladungen.

Die Wagenladung wird aber bei Säuren, Naphta oder Aether zu 40 Zentner, bei andern ätzenden Substanzen zu 72 Zentner angenommen.

Sendungen kleinerer Quantitäten werden nur gelegentlich und nach besonderer Uebereinkunft gegen das doppelte der gewöhnlichen Güterfracht nach Zentnerberechnung befördert. Gährende Flüssigkeiten müssen, um sie von andern Waaren getrennt verladen zu können, gleichfalls mit besonderen Frachtbriefen aufgegeben und declarirt werden.

§. 4.

Besondere Bestimmungen über die Verpackung gefährlicher Gegenstände.

Ueber die Verpackung dieser gefährlichen Gegenstände wird Nachstehendes festgesetzt:

1. die Ballen, in denen conzentrirte Mineralsäure verschickt wird, müssen wohl verpackt in einem besonderen Gefäße, wozu auch geflochtene Körbe dienen können, eingeschlagen seyn;
2. chlorsaures Kali muß sorgfältig in Papier verpackt seyn, und es müssen die Packete in hölzernen Fässern oder Kisten eingeschlossen sich befinden;
3. Naphta oder Aether darf nur in doppelten Verschlüssen, und zwar so zur Versendung gebracht werden, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich diese Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleien- oder Sägmehl eingefüttert sind;
4. Streich- oder Reibzündwaaren (Hölzer, Schwämm'chen, Licht'chen u. s. w.) müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech, oder doch in sehr festen mit Papier verklebten hölzernen Kisten von nicht über zwei Fuß Größe sorgfältig und fest verpackt seyn, so daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist.

Dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung bleibt die Annahme größerer Kisten anheimgestellt.

Die Kisten müssen außen deutlich als „Streichzünder" enthaltend bezeichnet seyn.

§. 5.

Verpackung der Güter überhaupt

Güter, die nicht wohl conditionirt, und nach Ermessen der Güter-Expeditionen nicht zweckmäßig verpackt sind, werden von der Beförderung zurückgewiesen, oder sie werden nur dann ausnahmsweise auf Gefahr des Aufgebers befördert, wenn er sich dieser Bedingung und der Haftung für jeden Gewichtsverlust und für jeden durch

den mangelhaften Zustand entstehenden Schaden durch eine mit seiner Unterschrift versehene Erklärung ausdrücklich unterwirft.

Hiemit ist auch jede Versicherung eines solchen Gutes ausgeschlossen.

Wenn beladene Frachtwägen zur Beförderung übergeben werden wollen, so müssen sie mit einer Blache bespannt und gut geschlossen seyn, dürfen das Maß von höchstens 9 Fuß Breite und 10 Fuß Höhe (vom Pflaster bis zum höchsten Punkt gerechnet) nicht übersteigen und das Gesammtgewicht derselben darf nicht mehr als höchstens 120 Zollzentner betragen.

§. 6.

Unmittelbare Aufgabe der Güter.

Alle Aufgaben können bei der betreffenden Bahnbehörde **ohne Vermittlung eines Spediteurs** gemacht werden.

§. 7.

Zeit der Aufgabe der Güter.

Als Aufnahms- und Uebergabsstunden sind für Güter in gewöhnlicher Fracht die Stunden von Früh 7 Uhr bis Abends 7 Uhr festgesetzt — vom 1. October bis 1. April von früh 8 Uhr bis Abends 6 Uhr.

Die Anmeldung der zu transportirenden Güter muß, wenn das Gewicht derselben über 5 Zentner beträgt, auf den Zwischenstationen am Tage vorher geschehen, wenn auf deren alsbaldige Uebernahme und Beförderung gerechnet werden will.

§. 8.

Beschränkung der Beförderung lediglich auf Bahnstationen.

Jede Sendung muß an einen Empfänger adressirt seyn, welcher an einem Orte wohnt, wo eine Eisenbahnstation besteht.

§. 9.

Frachtbriefe.

1: Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten Frachtbriefe — welche bei der Expedition käuflich zu haben sind — begleitet seyn, in welchem die Güter nach Ort und Tag der Aufgabe Colli, Zeichen, Nummer, Bruttogewicht, Inhalt, Bestimmungsort und Name des Empfängers oder Bahnhof restant, dann die Unterschrift des Absenders deutlich und richtig zu bezeichnen sind, und welcher die Anerkennung enthält, daß die Beförderung nach den Bestimmungen dieses Reglements erfolgt.

2. Auf Verlangen des Aufgebers kann in jedem einzelnen Falle der Mangel des vorgeschriebenen Frachtbriefes durch die Abfertigungsbeamten gegen die Gebühr von zwei Kreuzer ergänzt werden.

3. Vorschriften in den Frachtbriefen von Seite der Absender, wenn solche den Bestimmungen dieses Reglements und des Tarifs entgegen sind, begründen keine Verpflichtung der Verwaltung.

4. Der Frachtbrief darf ferner weder von einem andern Aufgabsorte, als dem, wo das Gut der Eisenbahn übergeben wird, noch an einen andern Bestimmungsort auf der Bahn, als den, wo das Gut die Bahn verläßt, lauten.

5. Frachtbriefe, mit welchen das Gut vor der Aufgabe zur Eisenbahn durch andere Frachtführer, Boten befördert worden ist, können, wenn solches mit sogenannten Originalfrachtbriefen begleitetes Gut überhaupt zur Beförderung auf eine Bahnstation angenommen wird, nur als Beilagen zu den Eisenbahnfrachtbriefen dienen, und es kann aus denselben niemals eine Verpflichtung der Eisenbahnverwaltung abgeleitet werden, da die Verwaltung nur mit dem Aussteller der Eisenbahn-Frachtbriefe in Contract steht.

6. Für das Datum der Aufgabe des Gutes ist der Expeditionsstempel der Aufgabe-Station auf dem Frachtbriefe allein maßgebend. Der Versender kann verlangen, daß dieser Stempel in seiner Gegenwart dem Frachtbriefe aufgedrückt werde.

Digitized by Google

7. Soferne der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahnverwaltung wünscht, hat derselbe zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, deren eines ihm von dem Expedienten vollzogen zurückgestellt wird.

Wenn nicht der Aufgeber, sondern der Expedient das Frachtbrief-Duplikat selbst ausfüllt, so ist dafür eine Gebühr von zwei Kreuzern zu entrichten.

8. Frachtbriefe, welche nicht nach diesen Vorschriften gefertigt, oder welche unvollständig ausgefüllt, oder im Datum oder sonstigem Inhalte korrigirt sind, können dem Aufgeber zurückgegeben oder unfrankirt zurückgeschickt werden.

In solchem Falle bleibt das Gut bis zum Eingange des vervollständigten oder berichtigten neuen Frachtbriefes auf Gefahr des Aufgebers liegen, und es hat derselbe nach Ablauf der ersten 24 Stunden von Zeit der Aufgabe pro Tag und Centner 2 Kreuzer Lagergeld zu zahlen.

§. 10.

Folge zu niedriger Maaß- und Gewichtsangabe oder unrichtiger Declaration.

Der Versender bürgt für die Richtigkeit seiner Angaben und trägt alle Folgen, welche aus unrichtiger Declaration entspringen. Die Expedienten sind befugt, bei entstehendem Verdachte die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit den betreffenden Gütern auch dem Inhalte nach in Gegenwart des Absenders oder Empfängers oder deren Bevollmächtigten zu prüfen, zu verifiziren und von Ersterem im Frachtbriefe berichtigen zu lassen. Für unrichtige Declarirung, insbesondere in Absicht auf Gewicht und Maaß, hat der Versender außer der Nachzahlung der treffenden Fracht noch die doppelte Fracht als Conventionalstrafe zu zahlen.

Sollte aber Jemand unter falscher Declaration verbotene oder nur unter Einhaltung gewisser Verpackungsvorschriften zugelassene Gegenstände aufgeben, so haftet er nicht nur für allen etwa daraus erwachsenden Schaden, sondern er hat noch, wenn auch kein Schaden entstanden ist, für jedes Pfund solcher Versandstücke eine Conventionalstrafe von 10 ₰ zu erlegen, wofür die Waare haftet.

Diese Strafen kann die Eisenbahn-Verwaltung nach ihrem Ermessen vom Versender oder vom Empfänger vor der Ablieferung des Gutes einziehen.

§. 11.

Zoll- und Steuervorschriften.

Die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Controle liegt den Eigenthümern der Waare, resp. dem Absender und Empfänger ob, und es bleiben dieselben der Eisenbahn-Verwaltung gegenüber allein verantwortlich. Es müssen daher bei Gegenständen, welche der Begleitschein- oder Binnen-Controle unterliegen, die bezüglichen zollamtlichen Papiere, beziehungsweise die vorschriftsmäßig visirten und abgestempelten Frachtbriefe vor der Uebergabe zum Transporte an die Zollabfertigungsstelle abgeliefert werden, und der angelegte Zollverschluß (mit Schnüren und Blei) muß sich im unverletzten Zustande befinden.

Der zollamtliche Verschluß muß mit genauer Angabe der angelegten Plomben bei den treffenden Stellen im Frachtbriefe ausdrücklich bemerkt seyn.

Würde auf ausdrücklichen im Frachtbriefe erklärten Wunsch der Versender die Eisenbahn-Verwaltung, wenn die vorschriftsmäßigen Declarationen und Legitimationspapiere beigelegt sind, die Zoll- und steueramtliche Behandlung vermitteln, und Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, soweit sie vorschriftsmäßig und nicht am Abgangs- oder Bestimmungsorte zu entrichten sind, vorschießen, so übernimmt sie dadurch keinerlei Verantwortlichkeit.

Die Eisenbahn-Verwaltung ist durch einen also erklärten Wunsch nicht verpflichtet, diese Vermittlung zu übernehmen, und wird daher den Versendern empfohlen, zu jener Vermittlung und Vorschußzahlung eventuell eine Mittelsperson im Frachtbriefe zu bezeichnen.

Digitized by Google

Sollte der Absender eine solche Abfertigung der Güter beantragt haben, wie sie in dem gegebenen Falle gesetzlich nicht zulässig ist, so wird angenommen, er sey damit einverstanden, wenn die Eisenbahn-Verwaltung diejenige Abfertigung veranlaßt, welche sie nach ihrem Interesse am vortheilhaftesten erachtet.

§. 12.

Berechnung der Fracht.

Die Fracht wird nach dem Gewicht berechnet.

Die Ermittlung des Gewichtes geschieht nach dem Zollzentner zu 100 Pfund (50 Kilogramm) sey es, daß wirkliche Verwiegung durch die Dezimal-Brücken- oder andere Waagen der Bahnhöfe, oder daß Berechnung etwa nach Normalsätzen stattfindet.

Sendungen unter $\frac{1}{5}$ Zentner werden für $\frac{1}{5}$ Zentner und das darüber hinausgehende Gewicht wird nach Zehntel Zentner berechnet, so daß jedes angefangene $\frac{1}{10}$tel für ein volles Zehntel gilt.

Die auf einem Frachtbrief zu erhebende Fracht wird auf Groschen abgerundet, so daß überschießende Beträge unter $\frac{1}{2}$ Groschen gar nicht, von $\frac{1}{2}$ Groschen aber für einen ganzen gerechnet werden.

Bezüglich des Frachttarifes wird auf die dießfälligen besonderen Bekanntmachungen hingewiesen.

§. 13.

Ganze Wagenladungen.

Jedem Versender von Gütern und Gegenständen werden auf Verlangen vierrädrige und sechsrädrige Transportwägen zu dem bestimmten ermäßigten Frachtsatze, soweit sie verfügbar sind, gestellt.

Das Gewicht der Belastung darf jedoch 80 Zentner für einen vierrädrigen, und das Gewicht von 120 Zentner für einen sechsrädrigen Transportwagen nicht übersteigen.

Auch muß das Auf- und Abladen auf die Eisenbahn-Transportwägen und von denselben von dem Versender beziehungsweise Empfänger jedoch unter Aufsicht der Verwaltung bewirkt werden, und wird nur auf ausdrückliches Verlangen durch das Personal der Verwaltung gegen Erhebung einer besondern Gebühr von Einem Kreuzer per Zollzentner besorgt.

Jeder solcher Wagen muß auf Einen Adressaten gestellt seyn, und es gelten wegen Einlieferung der Frachtbriefe und Zollpapiere auch für ganze Wagenladungen die oben allgemein vorgeschriebenen Bestimmungen.

§. 14.

Erhöhte und ermäßigte Fracht.

Für Gegenstände, welche im Verhältnisse zum Gewicht einen großen Raum einnehmen, als Bäume, Betten, Federn, Hausgeräthe, Hüte, Mätzen, Korbwaaren, Korkholz, Rauhkarden, Strauchwerk, Wasch- und Meerschwamm, Watte u. s. w. findet eine Erhöhung der Fracht nach Maaßgabe des Tarifes statt. Ingleichen wird wegen Ermäßigung des Frachtsatzes unter jenen von ganzen Wagenladungen auf die bezüglichen Tarifsbestimmungen verwiesen.

§. 15.

Fracht nach Uebereinkunft.

Besonders schwer zu verladende, sowie ungewöhnliche Transport-Gegenstände, z. B. Dampfkessel, große Maschinentheile, Menagerien, Buden u. s. w. werden nur nach besonderer Uebereinkunft auch über den Frachtsatz befördert.

Dasselbe gilt vom Transporte von Leichen.

§. 16.

Zahlung der Fracht.

Die Frachtgelder müssen bei der Aufgabe berichtigt, oder an den Empfänger der Frachtgegenstände zur Ausbezahlung angewiesen werden. Für Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Verwaltung (Expedition) dem schnellen Verderben unterliegen, oder sonst die Fracht nicht sicher decken, muß diese jedenfalls bei der Auf-

Digitized by Google

gabe entrichtet werden. Die Frankatur ist jedesmal auf dem Frachtbriefe zu bemerken.

Auf Eisenbahnen und Stationen, wofür noch keine Tarife publizirt sind, kann Frankatur nicht verlangt werden.

§ 17.
Nachnahme.

Nach Ermessen der Güterexpeditionen können die — auf weiter herkommenden Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn — haftenden Spesen nachgenommen werden.

Solche Nachnahmen werden dem Aufgeber dann baar verabfolgt, wenn ihre Zahlung von Seite des Adressaten geschehen ist.

Für Nachnahme der Spesen werden ½ Prozent vom Betrage derselben als Provision berechnet.

Der Nachnahmebetrag darf übrigens den Werth des Gutes **nicht** übersteigen, sowie Vorschüsse auf den Werth des Gutes nicht gestattet sind.

§. 18.
Gewöhnliche Fracht. Eilfracht. Lieferzeit.

Je nach der Declaration des Absenders werden die Güter in **gewöhnlicher Fracht**, oder in **Eilfracht** befördert.

Güter in gewöhnlicher Fracht werden nach der Reihenfolge ihrer Aufgabe (§. 7.) mit thunlichster Beschleunigung befördert, soweit es die vorhandenen Betriebsmittel gestatten.

Die Declaration als Eilfracht muß von dem Versender auf dem Frachtbriefe mit **rother Dinte** bemerkt werden.

Bei Eilfracht ist das Gut mindestens 2 Stunden vor Abgang desjenigen Zuges, womit dasselbe versendet werden soll, (bei den früh vor 8 Uhr von einer Station abgehender Zügen den Abend vorher) zur Expedition der Aufgabestation abzugeben. Die Eisenbahnverwaltung ist wohl befugt, aber nicht verpflichtet, mehr als 5 Zentner Eilgut von einem Versender anzunehmen.

Die Lieferzeit für Eilgut dauert bis 3 Stunden nach Ankunft des Zuges, mit welchem es zu befördern war, oder bei den nach 5 Uhr Abends ankommenden Zügen bis am andern Morgen früh 9 Uhr.

Beim Uebergange auf eine andere Bahn wird das Eilgut spätestens mit dem zweiten nach der Ankunft auf der Anschlußstation von da abgehenden Zuge weiter befördert, soferne nicht eine Zollabfertigung Aufenthalt verursacht.

Die längste Beförderungsfrist in gewöhnlicher Fracht wird für Güter, welche nach einem Stationsort bis zu 20 Stunden Entfernung versendet werden, auf 2 mal 24 Stunden —, bei einer Entfernung über 20 bis 40 Stunden auf dreimal 24 Stunden, und bei größerer Entfernung auf 4 mal 24 Stunden, vom Abgang des ersten Güterzuges vom Aufgabeorte nach erfolgter Aufgabe gerechnet, festgesetzt.

Die Verwaltung wird es sich jedoch im Interesse des Versenders angelegen seyn lassen, diese Lieferungszeiten möglichst abzukürzen, sowie sie andererseits die Einhaltung derselben nur nach Maßgabe der Betriebsmittel und abgesehen von unvorhergesehenen Hindernissen zuzusichern vermag.

Wenn ganze Wagenladungen versendet werden sollen, so ist hievon 12 Stunden vor der Verladung bei der Aufgabe-Expedition Anzeige zu machen.

§. 19.
Auf- und Abladen

Das Verladen der in den Bahnhöfen aufgegebenen Güter auf die Eisenbahntransportwägen, und das Abladen von denselben wird von der Eisenbahn-Verwaltung unentgeldlich besorgt.

Dagegen treten bei Transporten ganzer Wagenladungen die bezüglichen Vorschriften §. 13 ein.

§. 20.
Abholen und Zustellen der Güter.

Das **Abholen** der Güter bei den Versendern, sowie die Verbringung der Güter von den Bahnhöfen wird von

Digitized by Google

der Eisenbahn-Verwaltung nicht übernommen, da die Aufgabe der Güter bei den Expeditionen und das Abholen bei denselben Sache der Versender und Empfänger ist.

Wo dagegen an einzelnen Stationen eigene Güterbeförderer aufgestellt sind, haben diese die Verbindlichkeit, um den öffentlich bekannt gemachten Preis, die Güter bei den Versendern abzuholen und an die Güter-Expedition zu übergeben, sowie die angekommenen Güter am Bahnhofe zu übernehmen und den Empfängern zuzustellen.

Frachtstücke bis zum Gewichte von 25 Pfund werden jedoch den Empfängern gegen die Gebühr von drei Kreuzer binnen 3 Stunden nach Ankunft des Zuges (die nach 5 Uhr Abends angekommenen bis nächsten Morgen um 9 Uhr) in die Wohnung gebracht.

§. 21.

Avisirung und Ablieferung der Güter. Lagergeld.

Nach Ankunft der Güter am Bestimmungsorte wird der Adressat durch Vorweisung des Frachtbriefes längstens 6 Stunden nach Ankunft des Zuges, oder, wenn nach 5 Uhr Abends angekommen, längstens bis anderen Morgen früh 9 Uhr hievon in Kenntniß gesetzt, und hat, daß dieses geschehen, auf dem Frachtbriefe zu bescheinigen.

Das Abholen der angekommenen Güter muß spätestens 24 Stunden nach erfolgter Anzeige der Ankunft derselben bewirkt werden.

Nach Ablauf dieses Termines haftet die Verwaltung in keiner Weise für die etwa nicht abgeholten Güter.

Außerdem ist für jeden Tag nach Ablauf der Abholungsfrist ein Lagergeld von zwei Kreuzern per Zentner zu entrichten.

Bei Ladungen, wo der Empfänger das Abladen selbst zu besorgen hat, ist solches gleichfalls innerhalb obiger Frist von 24 Stunden zu bewirken.

Nach Umfluß dieser Frist ist die Verwaltung zur Abladung auf Kosten des Empfängers, jedoch ohne irgend eine Garantie für dieselbe, ermächtigt, und es ist jedenfalls das Lagergeld mit 2 Kreuzer per Zentner und Tag zu entrichten.

Der angefangene Tag wird jedesmal für voll gerechnet.

Bei Gütern aus Frachtbriefen, welche an die Adresse nicht haben gebracht werden können, wohin auch die „Bahnhof restant“ gestellten Güter zu zählen sind, deren Empfänger sich nach der Ankunft der Güter auf den Bahnhöfen zu erkundigen gehalten sind, beginnt die Berechnung des Lagergeldes 48 Stunden nach Ankunft der Güter, und es hört für diese Güter mit gedachtem Zeitpunkte jede Haftung der Verwaltung auf.

Die Ablieferung der Güter hat der Empfänger mittelst Abgabe der an den Frachtbriefen befindlichen Coupons zu bescheinigen.

Es kann aber die Auslieferung der Güter erst nach Berichtigung der Fracht und der auf den Gütern haftenden Auslagen, Lagergelder, Conventionalstrafen gefordert werden.

Sonn- und Festtage werden bei Berechnung aller in diesem Reglement bestimmten Fristen nicht mitgezählt.

§. 22.

Verfahren bei verweigerter Annahme.

Güter, deren Annahme verweigert wird, und Güter, deren Abgabe nicht thunlich geworden, sowie solche, welche unter der Adresse „Bahnhof restant“ länger als 48 Stunden ohne geschehene Meldung des Empfängers gelagert haben, oder welche über die Stationen der Vereinsbahnen hinaus adressirt sind, lagern lediglich auf Kosten und Gefahr des Versenders, und werden demselben unter Erhebung der Fracht und Rückfracht wieder zugeführt, oder die Eisenbahnverwaltung kann dieselben unter Nachnahme ihrer darauf haftenden Kosten und Auslagen u. s. w. in ein öffentliches Lagerhaus —, oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, einem ihr als bewährt bekannten Spediteur für Rechnung und Gefahr dessen, den es angeht, auf Lager

Digitized by Google

übergeben, oder sie da zur Disposition des Versenders stellen, oder endlich auf Gefahr und Kosten des Versenders oder Adressaten einem Spediteur zur Weiterbeförderung nach dem Bestimmungsorte überweisen.

Der Versender erklärt sich durch die Aufgabe des Gutes auch damit einverstanden, daß die Eisenbahn-Verwaltung Güter, deren Annahme verweigert oder deren Abgabe unmöglich ist, wenn sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, ohne weitere Förmlichkeiten bestmöglich verkauft, um sich für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen und den etwaigen Ueberschuß dem Absender zu überweisen.

§. 23.

Gewährleistung.

Die Eisenbahn-Verwaltung haftet für Beschädigungen und Verluste an den ihr zur Beförderung übergebenen Gütern nur nach folgenden Grundsätzen.

Beginn und Dauer der Gewährleistung überhaupt.

Die Verantwortlichkeit der Verwaltung beginnt mit der Annahme des Gutes durch die Bayer. Güterexpeditionen und dauert bis zu dem Zeitpunkte da das Gut auf der treffenden Bayer. Bestimmungsstation nach gegenwärtigem Reglement in Empfang genommen seyn muß.

Sind Güter durch die Verwaltung an die Wohnung der Adressaten oder an andere Orte als Lagerhäuser, Packhöfe u. s. w. zu verbringen, so dauert die Verantwortlichkeit bis zur Ablieferung dahin.

§. 24.

Gewährleistung für Feuersgefahr.

Die Haftung für Feuersgefahr erstreckt sich allgemein auf alle Gegenstände der Güterbeförderung und zwar sowohl für den ganzen Gegenstand, als einen Theil desselben, jedoch nicht auf den Fall der Selbstentzündung des Gutes und auch nicht auf Gegenstände, die in ganzen Wagenladungen versendet werden, die die Versender selbst zu beladen und die Empfänger selbst abzuladen haben.

§. 25.

Ersatzleistung für Abhandenkommen.

Für gänzliches oder theilweises Abhandenkommen wird Ersatz geleistet. Als abhandengekommen ist das Gut erst vier Wochen nach angestellter Reklamation zu betrachten.

Bei solchen Gegenständen, welche die Versender in ganzen Wagenladungen selbst verladen haben, und die von den Empfängern selbst abzuladen sind, wird nur dann Ersatz geleistet, wenn der Verwaltung ein besonderes Verschulden nachgewiesen werden kann.

Daselbe gilt von Gegenständen, welche bei der Aufgabe nicht speziell verwogen, sondern nur etwa nach einem Normal-Gewicht oder nach einer Probeverwiegung übernommen worden sind.

§. 26.

Gewichtsdefekte

werden nicht vergütet, wenn sie als durch natürlichen Abgang entstanden anzusehen sind; in anderen Fällen werden sie vergütet, jedoch nur bei gehörig verpackten und auf sonstige Weise verschlossenen Gütern und nur insoweit als sich ein Manco von mehr als ein Prozent bei trockenen und von mehr als zwei Prozent bei nassen Gütern herausstellt, und wenn auf besonderes gestelltes Verlangen das Gewicht auf der Bestimmungsstation in Gegenwart des Adressaten oder des Bevollmächtigten durch die Güterexpedition ermittelt ist und zwar bei den Gütern, welche etwa von der Verwaltung nach der Behausung der Adressaten oder in Packhöfe ꝛc. gebracht worden, sofort bei Uebernahme derselben, bei den übrigen hingegen längstens binnen 24 Stunden nach Empfang des Fracht- oder Avisbriefes.

Für diese besonders verlangte Gewichts-Ermittlung

kann eine besondere Gebühr von 2 Kreuzern per Zentner erhoben werden.

Ist diese Nachwiegung in Folge eines äußerlich wahrnehmbaren Schadens am Collo erforderlich, so geschieht sie unentgeldlich.

In gleicher Weise, wie nasse Waaren werden rücksichtlich der Berechnung des Manco behandelt:

geraspelte und gemahlene Farbhölzer, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geschnittene Tabake, Fettwaaren, Seifen und harte Oele, Leder, frische Erdfrüchte, frische Tabakblätter, Schafwolle und überhaupt alle dem schnellen Eintrocknen unterworfenen Gegenstände.

Beträgt also z. B. der nicht durch natürlichen Abgang entstandene Gewichtsverlust 2½ Prozent, so wird bei nassen, und den ihnen gleich zu behandelnden Waaren ½ Prozent, bei trockenen 1½ Prozent vergütet.

Wenn die regelmäßige Beförderung eine längere als achttägige Transportdauer erfordert, so wird der Ersatz nur bei einem Gewichtsverluste von mehr als resp. 2 und 4 Prozent geleistet.

§. 27.

Wann Gewichtsdefekte nicht vergütet werden.

Frische und gesalzene Fische und frische Südfrüchte sind von jeder Defektvergütung ausgeschlossen, soferne nicht vor der Empfangnahme eine augenfällige Beraubung nachgewiesen wird.

§. 28.

Beschädigungen am Inhalt.

Für Beschädigungen am Inhalte eines Collo haftet die Verwaltung, wenn eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhafter unmittelbarer Beziehung zu der vorhandenen innern Beschädigung steht. Außer diesem Falle haftet die Verwaltung wegen des Inhaltes nur dann, wenn ein besonderes Verschulden der Eisenbahnverwaltung und die geschehene Uebergabe mit unbeschädigtem Inhalte, sowie dessen gehörige Verpackung vollständig nachgewiesen wird.

§. 29.

Wann kein Ersatz geleistet wird.

Für Lekkage, Verderben von Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen, für Einrosten von Metallwaaren, für Beschädigung von leicht zerbrechlichen Gegenständen, als: Meubeln und Hausgeräthen, Glas, Maschinentheilen, Getreide in Säcken, Vasen u. s. w. wird niemals ein Ersatz geleistet. Eben so wenig für Beschädigung an solchen Gegenständen, welche die Versender in ganzen Wagenladungen oder auf ihren eigenen Frachtwägen selbst verladen haben; es sey denn, daß der Verwaltung ein besonderes Verschulden nachgewiesen würde, woraus die Beschädigung entstanden ist.

Für Schwefelsäure, Scheidewasser und andere ätzende oder gefährliche Substanzen übernimmt die Eisenbahnverwaltung keine Verbindlichkeit irgend einer Art, behält sich vielmehr vor, vom Absender oder Empfänger Ersatz für alle Beschädigungen zu verlangen, welche durch dergleichen Substanzen an den Transport-Fahrzeugen oder anderen Gütern möglicherweise entstehen könnten.

§. 30.

Höhe des Ersatzes.

Die Entschädigungspflicht der Verwaltung erstreckt sich nie auf eine höhere Summe, als den allgemeinen Handelswerth des verlornen oder beschädigten Gegenstandes am Orte und zur Zeit der Aufgabe nicht auf entgangenen Gewinn.

Bei blos theilweisem Verlust und bei Beschädigungen wird verhältnißmäßige Entschädigung geleistet.

Sowohl bei der völligen Entschädigung für vernichtete oder abhanden gekommene Güter, wie bei der verhältnißmäßigen Entschädigung für beschädigte und defekte Gegenstände wird der Werth eines Zentners nie höher als 20

Thlr. (35 ƒ) angenommen, den Fall besonderer Versicherung ausgenommen.

Wenn die Eisenbahnverwaltung den Werth des verlornen oder beschädigten Gutes zu 20 Thlr. (35 ƒ) per Zentner nicht anerkennen will, so muß der Entschädigungs-Berechtigte den wirklichen Werth des verlorenen oder beschädigten Gutes nachweisen und es wird dann nur dieser nach den vorstehend angegebenen Grundsätzen, jedoch auch nur bis zum Maximum von 35 ƒ pro Zentner ersetzt.

§. 31.
Besondere Versicherung.

Eine höhere Entschädigung als 35 ƒ per Zentner wird bei besonderer Versicherung gewährt.

Die Versicherung erfolgt durch Declaration des Werthes im Frachtbriefe, welcher die Stelle der Police vertritt, und durch Zahlung der Prämie in einem Frachtzuschlage.

Der Frachtzuschlag beträgt von je 100 Thlr. (175 ƒ) per Zenter zwei Prozente der Fracht als Prämie; dieselbe darf aber ½ der Fracht nicht übersteigen, wogegen der geringste Prämienbetrag wenigstens drei Kreuzer ist.

Auch bei dieser Versicherung gilt der Grundsatz, daß nur der wirkliche Schaden ersetzt wird, wenn auch die Versicherungssumme sich höher belaufen sollte.

Der Verwaltung steht das Recht zu bei theilweisen Verluste oder bei Beschädigung gegen Zahlung des ganzen Betrages der Versicherungssumme den Rest des versicherten Gutes als Eigenthum an sich zu nehmen.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind: Dokumente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, ächte Perlen, Gemälde und Sculpturen.

§. 32.
Ausschluß jedes Ersatzes.

Die Entschädigungspflicht der Verwaltung fällt weg, gleichviel ob versichert worden ist oder nicht:

a) wenn der Verlust oder die Beschädigung durch ein anderes Ereigniß als durch Brand herbeigeführt ist, welches die Verwaltung nicht abwenden konnte;

b) wenn der Verlust oder die Beschädigung durch das Verschulden des Versenders oder Empfängers oder solcher Personen, für welche dieselben zu haften haben, herbeigeführt ist;

c) wenn die Entschädigungsansprüche nicht sofort bei der Uebernahme der Güter und insonderheit bei äußerlich sichtbaren Merkmalen einer Beschädigung vor Oeffnung der Colli angemeldet und nach den Gesetzen des Empfangsortes dargelegt sind.

Eben so können Reklamationen wegen nicht geschehener Ablieferung, wenn sie nicht innerhalb drei Monaten vom Tage der Aufgabe an gerechnet erhoben werden, keine Berücksichtigung mehr finden.

§. 33.
Wo Reklamationen anzubringen sind.

Wenn der Empfänger der Güter Reklamationen bei deren Uebernahme erheben will, so hat er sie bei der Güterexpedition (Verwaltung) der Bestimmungsstation anzubringen, der Versender hat bei der Aufgabsstation zu reklamiren.

Verzeichniß

der Vieh- und Krämermärkte für das Jahr 1852 in dem Großherz. Hessischen Regierungsbezirke Mai

Ordnungs-№	Orte.	Bezeichnung der Märkte.
1	Guntersblum	Jahrmarkt: Sonntag, Montag und Dienstag nach Simon Juda.
2	Kastel	Viehmärkte: Mittwoch, den 7. und 21. Januar, den 4. und 18. Februar, den 3., 17 und 31. März, den 14. April, den 5. Mai, den 2., 16. und 30. Jun den 28. Juli, den 25. August und 8. September, Montag, den 20. Sep tember, Mittwoch, den 27. October, 17. November und 1., 15. und 29 Dezember.
3	Kostheim	Viehmärkte: Mittwoch, den 19. Mai, 14. Juli, 11. August und 13. October.
4	Mainz	1. Ostern-Lätaremesse: 15. bis 31. März. 2. Herbst-Augustmesse: 9. bis 25. August.
5	Niederingelheim	Jahrmarkt: 2ter Sonntag, Montag und Dienstag im September.
6	Oberingelheim	Jahrmarkt: 29. und 30. September und 1. October.
7	Oppenheim	1. Bartholomäusmarkt: Sonntag nach Bartholomäus. 2. Katharinenmarkt: Sonntag nach Katharinentag.
8	Sauerschwabenheim	Jahrmarkt: Montag und Dienstag nach Bartholomäus.
9	Wörrstadt	Jahrmarkt: den 12., 13. und 14. September.

Verzeichniß

der Jahrmärkte im Jahre 1852 im Großherz. Hessischen Regierungsbezirke Worms.

Ordnungs-№	Orte.	Bezeichnung der Märkte.
1	Alzei	Fastnachtmarkt: Sonntag, Montag und Dienstag. Sommermarkt: Sonntag und Montag nach resp. auf Kreuzerhöhung. Martinimarkt: Sonntag und Montag nach resp. auf Martini.
2	Eckelsheim	s. g. Bellermarkt: 7., 8. und 9. September.
3	Flonheim	Martinimarkt: Sonntag, Montag und Dienstag nach resp. auf Martini.
4	Niederflörsheim	Jahrmarkt: 26. August 1852.
5	Odernheim	Michaelismarkt: Sonntag und Montag nach Michaelis.
6	Osthofen	Jahrmarkt: Letzter Sonntag im August.
7	St. Johann	Johannimarkt: Sonntag nach resp. auf Johanni.
8	Sprendlingen	Ludwigsmarkt: Sonntag nach resp. auf Ludwigstag.
9	Westhofen	Jahrmarkt: Vorletzten Sonntag und Montag im August.
10	Pfeddersheim	Jahrmarkt: Erster Sonntag und Montag im September.
11	Worms	Pfingstmarkt: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag nach Pfingsten. Allerheiligenmarkt: Montag, Dienstag und Mittwoch nach Allerheiligen.

pr. den 2. April 1851.

Uebersicht

der durch die Gemeinden und Stiftungen in die Verzinsungskasse des Landcommissariats-Bezirks Germersheim gemachten Einlagen resp. deren Guthaben am Schlusse des Rechnungsjahres 1850.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden und Stiftungen.		Betrag der Einlagen. fl	kr	Betrag der Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahrs 1850. fl	kr
1	Bellheim, Gemeinde		59	54	-	55	60	49
2	Bellheim, katholische Kirche		258	27	11	49	270	16
3	Bellheim, protestantische Kirche	*	—	30	-	—	—	—
4	Berg, Armenfond		354	11	16	13	370	24
5	id. Gemeinde		441	13¾	19	25¼	460	39
6	id. katholische Kirche		50	—	-	10	50	10
7	Büchelberg, Armenfond	*	—	7	—	—	—	—
8	id. Gemeinde		37	51	1	44	39	35
9	id. katholische Kirche	*	—	18	—	—	—	—
10	Erlenbach, Armenfond		47	38	2	12	49	50
11	id. protestantische Kirche	*	—	30	—	—	—	—
12	Germersheim, Kantonalfond		2050	—	—	—	2050	—
13	id. Gemeinde	*	23922	35	938	20	19560	55
14	id. lateinische Bezirksschule	*	—	5	—	—	—	—
15	id. protestantische Kirche	*	100	—	—	35	—	35
16	id. städtisches Spital	*	8250	34	272	2	4422	36
17	Hagenbach, katholische Kirche		50	—	—	3	50	3
18	Hatzenbühl, Armenfond	*	—	21	—	—	—	—
19	id. katholische Kirche	*	—	10	—	—	—	—
20	Hayna, Armenfond		4	43	—	14	4	57
21	id. katholische Kirche	*	1	19	—	3	—	3
22	Hördt, Armenfond	*	335	16	—	29	—	29
23	id. Gemeinde		1080	41	49	30	1130	11
24	Jockgrim, Gemeinde		1100	—	5	2	1105	2
25	id. katholische Kirche		11	3	—	30	11	33
26	Kandel, Gemeinde		521	16⅓	23	50⅔	545	7
27	id. protestantische Kirche		39	55	1	50	41	45
28	id. protestantische Kirchenschaffnei Guttenberg	*	—	7	—		—	—
29	Knittelsheim, protestantische Kirche		4	36	—	14	4	50
30	Kuhardt, Gemeinde		3	29	—	8	3	37
31	id. katholische Kirche	*	67	48	1	24	68	54
32	Leimersheim, Gemeinde	*	14223	53	581	27	9525	7
33	id. katholische Kirche	*	124	51	—	59	—	59
34	Lingenfeld, Gemeinde	*	4134	58	61	27	4089	21
35	Minfeld, Armenfond	*	1	45	—	5	—	5
36	id. Gemeinde		623	4	28	31	651	35
37	Minfeld, katholische Kirche	*	52	4	1	41	1	41
38	Neuburg, Armenfond		46	50	2	9	49	8

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden und Stiftungen.		Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahrs 1850.	
			fl	kr	fl	kr	fl	kr
39	Neuburg, katholische Kirche		50	—	—	26	50	26
40	id. protestantische Kirche	*	278	40	7	58	20	12
41	Neupfotz, Armenfond	*	—	25	—	—	—	—
42	id. Gemeinde		415	30	10	25	425	55
43	id. katholische Kirche	*	—	22	—	—	—	—
44	Niederlustadt, Armenfond		349	39	16	1	365	40
45	id. Gemeinde	*	—	11	—	—	—	—
46	id. katholische Kirche	*	48	33	—	21	—	21
47	Oberlustadt, Armenfond		—	12	—	—	—	12
48	id. israelitischer Cultusfond	*	1057	8	4	47	4	47
49	id. Gemeinde		49	15½	2	14½	51	30
50	id. katholische Kirche	*	1573	23	16	48	1590	4
51	id. protestantische Kirche		20	47	—	57	21	44
52	Pfortz, Armenfond		194	11	8	53	203	4
53	Rheinzabern, Armenfond		31	41	1	28	33	9
54	id. katholische Kirche		647	53	29	40	677	33
55	Rülzheim, Gemeinde		2000	—	9	10	2009	10
56	id. katholische Kirche		—	2	—	—	—	2
57	Schaidt, Gemeinde		592	44	14	10	606	54
58	Schwegenheim, Gemeinde		21	10	—	57	22	7
59	Schwegenheim, protestantische Kirche	*	654	2	28	49	628	49
60	Sondernheim, Armenfond		120	57	4	2	124	59
61	id. Gemeinde		69	14	3	6	72	20
62	id. protestantische Kirche		70	—	2	9	72	9
63	Steinweiler, Armenfond		32	—	1	28	33	28
64	id. Gemeinde		144	42	6	38	151	20
65	id. protestantische Kirche	*	2	9	—	5	—	5
66	Westheim, Armenfond		150	—	1	59	151	59
67	id. Gemeinde	*	3118	7	111	31	3057	51
68	Zeiskam, Armenfond	*	—	3	—	—	—	—
69	id. Gemeinde		182	13	8	20	190	33
	Summa		69877	25½	2315	24½	55186	39

Anmerkung. Die mit * bezeichneten Einlagen sind im Laufe des Jahres 1850 ganz oder theilweise zurückgezogen worden.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. März 1851, wurde das Gemeinderaths-Mitglied Friedrich Metz in Waldleiningen, Landcommissariats Kaiserslautern, zum Adjunkten in Waldleiningen ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. März 1851, wurde der katholische Lehrer Franz Miedreich von Mertesheim zum Schullehrer an der katholischen Schule zu Mertesheim, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. März 1851, wurde der bisherige Lehrer zu Scheibenhardt, Mathias Hofmann, von Ommersheim gebürtig, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Oberwürzbach, Landcommissariats Zweibrücken, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. März 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant Philipp Schörry, von Großsteinhausen gebürtig, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantischen Schule zu Walshausen, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allergnädigst zu ertheilen geruht, und zwar:

unterm 8. Januar l. J. dem Etienne François Genissieu, Geschäftsführer der Berg- und Hüttenwerksgesellschaft der Loire und Ardèche zu Lyon auf Einführung der von Gebrüder Verpilleux erfundenen Construction von Dampfschleppschiffen, für den Zeitraum von 4½ Jahren;

unterm 3. Februar l. J. dem Seilermeister Joseph Huber von Rosenheim auf Ausführung und Anwendung der von ihm erfundenen Hanfreibmaschine, für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unterm 7. Februar l. J. dem Mechanikus Heinrich Jung von Kandel auf Ausführung der von ihm erfundenen Vorrichtung zum leichteren Aufmachen und Schließen der Thüren und Thore, für den Zeitraum von drei Jahren.

Verlängerung eines Gewerbsprivilegiums.

Seine Majestät der König haben unterm 30. Dezember v. J. das dem vormaligen Sattlermeister Thaddäus Mair in München verliehene Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens bei Verfertigung von Sattlerarbeiten, welche mit Seide, Zwirn, Spagat oder Riemen genäht werden, dann bei Zubereitung des sogenannten Alaunleders, für den Zeitraum von zwei Jahren zu verlängern geruht.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 27. März 1851.

	Papier	Geld
Obligationen zu 3½ % prompt.		89
„ „ 4 % „		93
„ „ 5 % „		102¼
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %		90
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.		668
„ „ Promessen per Stück Agio, ältere	112	
„ „ „ „ „ „ neue	90	
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahnen.		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch-Bayerische		

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 28. Speyer, den 9. April 1851.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Einführung der Paßkarten betr. — Bekanntmachung, die Verloosung des I. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. betr. — **Verleihung der Würde eines erblichen Reichsrathes der Krone Bayern. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachricht. — Außerordentliche Beilage,** enthaltend die Summarische Rechnungs-Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern vom Jahre 1850.

Bekanntmachung,

die Einführung der Paßkarten betr.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 14. Jänner l. J., die Einführung von Paßkarten betreffend, (Regierungsblatt 1851 № 3, Seite 25 u. ff.) wird hiemit bekannt gegeben, daß unterm 12. Februar l. J. auch die herzoglich nassauische Regierung dem Paßkartenvertrage vom 21. October v. J. nachträglich beigetreten ist.

München, den 19. März 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

von der Pfordten. v. Zwehl.

Durch die Minister:

Der General-Secretär.

Ministerialrath Rappel.

Bekanntmachung,

die Verloosung des I. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. betr.

Zufolge der Bekanntmachung vom 13. d. M. (Regierungsblatt S. 241) ist heute die I. Verloosung an dem I. Subscriptions-Anlehen à 5 pCt. vorgenommen worden, wobei folgende Zahlen gezogen worden sind:

№ 38, 53, 20, 68, 21, 28, 92,
„ 46, 75, 90, 37, 73, 50, 98.

Es werden demnach gemäß dem mit obiger Bekanntmachung veröffentlichten Verloosungsplane alle Schuldscheine und Obligationen des I. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt., deren Serien- oder Hauptkataster-Nummern **(roth)** mit einer der gezogenen Zahlen enden, baar heimbezahlt, in welcher Hinsicht Folgendes bemerkt wird:

I.

Die zur Rückzahlung gelangenden Capitalien treten am 1. Juli 1851 aus der Verzinsung.

Digitized by Google

II.

Die Zahlung der verloosten Schuldscheine au porteur (in Wechselformat) und der Nominal-Obligationen beginnt gegen deren Abgabe sogleich, und zwar nach den Bestimmungen des Verloosungsplanes, wobei die Zinsraten jedesmal bis zum Ende des Erhebungs-Monats — jedoch nicht weiter als bis Ende Juni d. J. — vergütet werden.

Die Gläubiger haben demnach an Capitalien und Zinsraten zu empfangen:

Für die Scheine und Obligationen.	In den Monaten							
	März.		April.		Mai.		Juni.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
à 20 fl.	20	30	20	35	20	40	20	45
à 35 fl.	35	53	36	1	36	10	36	19
à 50 fl.	51	15	51	28	51	40	51	53
à 100 fl.	102	30	102	55	103	20	103	45

III.

Die Bezahlung von Nominalobligationen, welche einer Dispositionsbeschränkung unterliegen, kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung solcher Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen, und die hiedurch etwa entstehende Verzögerung in der Zahlung das Aufhören der Verzinsung am 1. Juli 1851 nicht hindern.

München, am 22. März 1851.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Verleihung der Würde eines erblichen Reichsrathes der Krone Bayern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge Allerhöchsten offenen Decrets vom 16. März l. J. den Herrn Grafen Otto von Quadt-Wykrath-Isny zum erblichen Reichsrathe der Krone Bayern zu ernennen.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. März l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Freckenfeld, Decanats Germersheim, dem Pfarramts-Candidaten Philipp Theodor Culmann, zu verleihen.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, vom 26. März 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant Gustav Scherer von Nußbach, Landcommissariats Cusel, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Altenbamberg, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Außerordentliche Beilage zu Nro. 28
des
Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1851.

Summarische Rechnungs-Uebersicht
aller
Einnahmen und Ausgaben
des
Hagel-Versicherungs-Vereines
für das
Königreich Bayern
vom Jahre 1850.

Laufende Nummer.	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit.																	
		Reste herein von 1849.			Beiträge von erneuerten und nicht erneuerten Fassionen.			Klagkosten.			Baar-Empfang aus der Kassa.			Diverse.			Summa.		
		fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf
	I. Regierungsbezirk																		
1	Aschauer in Straußdorf	—	—	-	12	34	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	12	34	-
2	Attenberger in Asten	—	—	-	206	52	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	206	52	-
3	Baumann in Germering	31	50	-	94	39	-	—	46	-	90	—	-	—	—	-	217	15	-
4	Beimler in Miesbach	—	—	-	74	57	-	—	—	-	254	15	-	—	—	-	329	12	-
5	Bößl in Tölz	—	—	-	37	57	-	—	—	-	64	36	-	—	—	-	102	33	-
6	Dunst in Altötting	2	24	-	201	11	-	—	—	-	219	49	-	—	—	-	423	24	-
7	Führer in Maisach	—	—	-	153	10	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	153	10	-
8	Göbl in Habach	—	—	-	40	53	3	—	—	-	—	—	-	—	—	-	40	53	3
9	Göschl in Laufen	3	37	-	140	30	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	144	7	-
10	Haidpichler in Haidpichl	—	—	-	95	39	-	—	—	-	164	12	-	—	—	-	259	51	-
11	Haltenberger in Gelting	13	39	-	45	47	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	59	26	-
12	Hintermayer in Bullenhofen	-	36	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	36	-
13	Huber in Törring	—	—	-	68	53	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	68	53	-
14	Kasper in Mering	63	40	-	77	47	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	141	27	-
15	Kellerer in Starnberg	4	9	-	146	15	-	1	48	-	120	40	-	—	—	-	272	52	-
16	Köglsperger in Deining	—	—	-	111	13	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	111	13	-
17	Kogler in Percha	—	—	-	57	46	1	—	42	-	—	—	-	—	—	-	58	28	1
18	Krug in Endorf	—	—	-	232	45	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	232	45	-
19	Leidl in Jacobsberg	—	—	-	158	28	-	—	—	-	167	48	-	—	—	-	326	16	-
20	Liedmaier in Neumarkt a. R.	—	—	-	159	12	2	—	—	-	112	27	-	—	—	-	271	39	2
21	Lohmüller in Türkenfeld	28	10	-	87	54	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	116	4	-
22	Mayr in Baierdilling	73	29	3	46	8	1	1	48	-	7	24	-	—	—	-	128	50	-
23	Melcher in Greifenberg	8	4	-	30	35	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	38	39	-
24	Preitner in Mühldorf	—	—	-	116	34	2	—	—	-	—	—	-	—	—	-	116	34	2
25	Rachberger in Margarethenberg	—	—	-	44	23	1	—	—	-	—	—	-	—	—	-	44	23	1
26	Rappel in Ehrnstorf	—	2	-	159	44	-	—	—	-	1242	20	-	—	—	-	1402	6	-
27	Rattenhuber in Rammersdorf	—	—	-	260	50	-	—	—	-	—	47	-	—	—	-	261	37	-
28	Reitmayer in Isen	1211	28	1	—	50	2	—	—	-	—	—	-	—	—	-	1212	18	3
29	Rietzl in Grassau	—	—	-	70	16	-	—	—	-	37	57	-	—	—	-	108	13	-
30	Sartori in Traunstein	—	—	-	188	50	-	—	—	-	210	53	-	—	—	-	399	43	-
31	Seel in Weilheim	15	23	-	182	52	-	2	36	-	13	39	-	8	16	-	222	46	-
32	Sedlmayer in Solln	47	40	-	88	39	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	136	19	-
33	Schmid in Peiting	212	42	-	507	41	-	4	36	-	109	6	-	—	—	-	834	5	-
34	Schöppl in Arnbach	—	—	-	225	4	-	—	—	-	7	16	-	—	—	-	232	20	-
35	Schruff in Föching	—	—	-	5	1	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	5	1	-
36	Schweiger in Buching	—	—	-	7	2	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	7	2	-
37	Strauch in Ingolstadt	2	12	-	17	6	1	—	—	-	26	42	-	—	—	-	46	—	1
38	Terofal in Dorfen	—	—	-	4	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	4	—	-
39	Thalheimer in Laim	—	—	-	73	13	-	11	—	-	1328	29	-	—	—	-	1412	42	-
40	Vitzthum in Freising	291	27	1	168	32	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	459	59	1
41	Wagner in Wasserburg	5726	14	-	49	43	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	5775	57	-
42	Weindler in Erding	—	—	-	71	28	-	—	—	-	95	15	-	—	—	-	166	43	-

Reste hinaus von 1849	Gutmachung: Baar-Lieferungen	Klagkosten	Entschädigung von 1850	Abschätzungskosten	Agentie-Gebühren vorigen Jahres	Agentie-Gebühren laufenden Jahres	Insinuations-Gebühren	Porto und Botenlöhne	Nachlaß und Verlust	Diverse	Summa	Reste: herein	Reste: hinaus
fl. kr. p	fl. kr. p	fl. kr. p	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr. p	fl. kr. p	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr. p	fl. kr. p	fl. kr. p	fl. kr. p	fl. kr. p
Oberbayern.													
—	12 34	—	—	—	—	— 37 2	—	—	—	—	13 11 2	—	— 37 2
—	197 49	—	—	—	—	10 20	—	—	—	—	208 9	—	1 17
—	111 57	— 46	90 —	3 —	—	4 44	—	—	—	—	210 27	6 48	—
—	74 57	—	241 30	9 —	—	3 45	—	—	—	—	329 12	—	—
—	37 57	—	56 42	6 —	—	1 54	—	—	—	—	102 33	—	—
—	194 39	—	206 42	12 —	—	10 3	—	—	—	—	423 24	—	—
—	145 31	—	—	—	—	7 39	—	—	—	—	153 10	—	—
—	38 51	—	—	—	—	2 2 3	—	—	—	—	40 53 3	—	—
—	133 28 2	—	—	—	—	7 1 2	—	—	—	—	140 30	3 37	—
—	88 28	—	155 12	9 —	—	4 47	—	—	2 24	—	259 51	—	—
—	37 —	—	—	—	—	1 59	—	—	—	—	38 59	20 27	—
—	— 27	—	—	—	—	—	—	— 9	—	—	— 36	—	—
—	65 27	—	—	—	—	3 26	—	—	—	—	68 53	—	—
—	74 5	—	—	—	—	3 53	—	— 15	—	—	78 13	63 14	—
—	129 54	—	110 42	3 —	— 12	6 33	—	—	15 16	—	265 37	7 15	—
—	105 40	—	—	—	—	5 33	—	—	—	—	111 13	—	—
—	53 52 1	— 42	—	—	—	2 54	—	1 —	—	—	58 28 1	—	—
—	138 47	—	73 21	4 30	—	11 38	—	—	—	—	228 16	4 29	—
—	133 33	—	181 48	3 —	—	7 55	—	—	—	—	326 16	—	—
—	145 12	—	115 30	3 —	—	7 57 2	—	—	—	—	271 39 2	—	—
—	104 13 2	—	—	—	—	4 23 2	— 47	— 2	—	—	109 26	6 38	—
—	87 8 1	—	23 45	4 —	3 5 1	2 18 1	—	1 —	—	—	121 16 3	7 33 1	—
—	8 4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8 4	30 35	—
—	110 44 3	—	—	—	—	5 49 3	—	—	—	—	116 34 2	—	—
—	37 7	—	—	—	—	1 59 2	—	—	5 49 2	—	44 56	—	— 32 3
—	147 10	—	1236 27	10 30	—	7 59	—	—	—	—	1402 6	—	—
—	246 46	—	—	—	—	13 2	—	1 2	—	— 47	261 37	—	—
—	— 49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— 49	1211 29 3	—
—	65 10	—	34 57	3 —	—	3 30	—	1 36	—	—	108 13	—	—
—	179 11	—	208 6	3 —	—	9 26	—	—	—	—	399 43	—	—
—	197 48	2 36	9 27	1 30	—	9 1	—	—	2 24	—	222 46	—	—
—	66 23	—	—	—	—	3 15	—	—	—	—	69 38	66 41	—
—	560 45	—	97 6	12 —	—	25 23	1 —	2 47	—	—	699 1	135 4	—
— 8	220 30	—	—	—	—	11 15	—	— 27	—	—	232 20	—	—
—	4 48	—	—	—	—	— 15	—	—	—	—	5 3	—	— 2
—	6 41	—	—	—	—	— 21	—	—	—	—	7 2	—	—
—	17 6 1	—	19 21	6 30	—	— 51	—	—	—	—	43 48 1	2 12	—
—	4 12	—	—	—	—	— 12	—	—	—	—	4 24	—	— 24
—	72 6	11 —	1316 57	9 —	—	3 39	—	—	—	—	1412 42	—	—
—	249 1 1	—	—	—	11 —	—	—	—	—	—	260 1 1	199 58	—
—	47 14	—	—	—	—	2 29	—	—	—	—	49 43	5726 14	—
—	67 54	—	69 15	6 —	—	3 34	—	—	—	—	166 43	—	—

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit. Reste herein von 1849.			Beiträge von erneuerten und nicht erneuerten Fassionen.			Klagkosten.			Baar-Empfang aus der Kassa.			Diverse.			Summa.		
		fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf
43	Weiß in Berchtesgaden	—	—	-	125	3	-	—	—	-	—	-	-	—	—	-	125	3	-
44	Weltin in Trostberg	—	—	-	224	20	2	—	—	-	28	17	1	-	-	-	252	37	3
45	Wieser in Willing	67	26	1	101	18	2	—	—	-	1105	33	-	—	—	-	1274	17	3
46	Winter in Ebersberg	—	—	-	283	33	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	283	33	-
47	Wittmann in Landsberg	2141	58	3	187	2	-	11	20	-	—	—	-	—	—	-	2340	20	3
48	Wohnlich in Anzing	—	—	-	208	21	-	2	12	-	80	42	-	—	—	-	291	15	-
49	Ziegler in Oberaudorf	11	1	-	14	47	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	25	48	-
	Summa	9957	13	1	5667	21	1	36	48	-	5488	7	1	8	16	-	21157	45	3
	II. Regierungsbezirk																		
1	Braunhofer in Tettenweis	52	38	2	300	34	3	13	3	-	—	—	-	—	—	-	366	16	1
2	Brunner in Abensberg	389	28	2	—	—	-	-	—	-	—	—	-	—	—	-	389	28	2
3	Deschauer in Mitterfels	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
4	Hirsch in Wegscheid	—	—	-	39	13	3	—	—	-	—	—	-	—	—	-	39	13	3
5	Huber in Hakiberg	—	—	-	13	27	3	—	—	-	—	—	-	—	—	-	13	27	3
6	Huber in Poling	—	56	-	20	36	1	2	36	-	—	—	-	—	—	-	24	8	1
7	Kreininger in Dingolfing	—	—	-	190	50	-	4	36	-	—	—	-	—	—	-	195	26	-
8	Lehner in Helligenstadt	—	—	-	166	29	-	—	—	-	719	—	-	—	—	-	885	29	-
9	Dr. Lindemann in Hengersberg	—	—	-	21	6	3	—	—	-	—	—	-	—	—	-	21	6	3
10	Morasch in Rottenburg	—	—	-	60	7	3	—	—	-	20	—	-	—	—	-	80	7	3
11	Müllritter in Arnstorf	—	—	-	5	3	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	5	3	-
12	Peuntner in Malching	—	—	-	11	30	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	11	30	-
13	Pröll in Freyung	—	—	-	49	12	-	—	—	-	2	27	-	—	—	-	51	39	-
14	Reiter in Pfarrkirchen	85	34	-	185	44	-	9	8	-	—	—	-	—	—	-	280	26	-
15	Röder in Landshut	—	—	-	15	45	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	15	45	-
16	Rickl in Geisenhausen	4	44	-	326	12	-	—	36	-	—	—	-	—	—	-	331	32	-
17	Schaller in Fürstenzell	—	—	-	64	27	3	—	—	-	3	13	-	—	—	-	67	40	3
18	Schlag in Osterhofen	—	—	-	69	13	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	69	13	-
19	Schmid in Pleinting	—	—	-	100	5	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	100	5	-
20	Schmidhammer in Simbach	—	—	-	24	8	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	24	8	-
21	Stegmayer in Eggenfelden	—	—	-	317	39	-	2	4	-	—	—	-	—	—	-	319	43	-
22	Strobl in Straubing	—	—	-	203	23	-	2	48	-	90	45	-	—	—	-	296	56	-
23	Wilm in Landau	103	22	-	154	18	-	3	52	-	—	—	-	—	—	-	261	32	-
	Summa	636	43	-	2339	5	3	38	43	-	835	25	-	—	—	-	3849	56	3
	III. Regierungsbezirk																		
1	Doll in Edenkoben	84	27	1	81	29	-	—	—	-	316	22	-	—	—	-	482	18	1
2	Durlacher in Kirchheimbolanden	515	—	2	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	515	—	2
3	Hagen in Winnweiler	12	15	-	41	43	-	—	—	-	42	18	-	—	—	-	96	16	-
4	Holterbach in Neuleiningen	15	33	2	82	16	1	—	—	-	—	—	-	—	—	-	97	49	3
5	Jacobi in Kindenheim	342	55	-	151	54	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	494	49	-

Digitized by Google

Reste hinaus von 1849.	Baar-Lieferungen.	Klagkosten.	Entschädigung von 1850.	Abschätzungskosten.	Agentie-Gebühren vorigen Jahres.	Agentie-Gebühren laufenden Jahres.	Inserations-Gebühren.	Porto und Botenlöhne.	Nachlaß und Verlust.	Diverse.	Summa.	Reste herein.	Reste hinaus.
fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.
— — -	118 48 -	— — -	— —	— —	— — -	6 15 -	— —	— —	— — -	— — -	125 3 -	— — -	— — -
— — -	215 54 3	— — -	22 30	3 —	— — -	11 13 -	— —	— —	— — -	— — -	252 37 3	— — -	— — -
— — -	95 57 -	— — -	1093 51	12 —	— — -	5 3 2	— —	— —	— — -	— — -	1206 51 2	67 26 1	— — -
— — -	270 10 -	— — -	— —	— —	— — -	14 10 -	— —	— —	— — -	— — -	284 20 -	— — -	— 47 -
— — -	155 25 -	— — -	— —	— —	— — -	9 21 -	— —	— —	— — -	— — -	164 46 -	2175 34 3	— — -
— — -	185 38 -	2 12 -	90 —	3 —	— — -	10 25 -	— —	— —	— — -	— — -	291 15 -	— — -	— — -
— — -	20 54 -	— — -	— —	— —	— — -	— 44 -	— —	— —	— — -	— — -	21 38 -	4 10 -	— — -
— 8 -	5483 47 2	17 16 -	5473 9	126 —	14 17 1	270 36 3	1 47	8 18	25 53 2	— 47 -	[illegible] — -	9739 26 -	3 40 1
Niederbayern.													
— — -	335 13 -	13 3 -	— —	— —	— — -	15 1 3	— —	2 58½	— — -	— — -	366 16 1	— — -	— — -
— — -	— — -	— — -	— —	— —	— — -	— — -	— —	— —	— — -	— — -	— — -	389 28 2	— — -
— 27 1	— — -	— — -	— —	— —	— — -	— — -	— —	— —	— — -	— — -	— 27 1	— — -	— 27 1
— — -	37 16 3	— — -	— —	— —	— — -	1 57 -	— —	— —	— — -	— — -	39 13 2	— — -	— — -
— — -	12 47 -	— — -	— —	— —	— — -	— 40 3	— —	— —	— — -	— — -	13 27 3	— — -	— — -
— — -	6 — 2	— — -	— —	— —	— — -	— — -	— —	— —	— — -	— — -	6 — 2	18 7 3	— — -
— — -	125 27 -	— 28 -	— —	— —	— — -	5 26 -	— —	— —	— — -	— — -	131 21 -	64 5 -	— — -
— — -	157 54 2	— — -	706 27	12 —	— — -	8 19 2	— —	— 48	— — -	— — -	885 29 -	— — -	— — -
— — -	19 26 3	— — -	— —	— —	— — -	1 3 -	— —	— 37	— — -	— — -	21 6 3	— — -	— — -
— — -	77 7 3	— — -	— —	— —	— — -	3 — -	— —	— —	— — -	— — -	80 7 3	— — -	— — -
— — -	4 37 -	— — -	— —	— —	— — -	— 14 -	— —	— 12	— — -	— — -	5 3 -	— — -	— — -
— — -	10 56 -	— — -	— —	— —	— — -	— 34 -	— —	— —	— — -	— — -	11 30 -	— — -	— — -
— — -	49 12 -	— — -	— —	— —	— — -	2 27 -	— —	— —	— — -	— — -	51 39 -	— — -	— — -
— — -	269 8 -	9 8 -	— —	— —	2 53 -	9 17 -	— —	— —	— — -	— — -	280 26 -	— — -	— — -
— — -	15 45 -	— — -	— —	— —	— — -	— 47 -	— —	— —	— — -	— — -	16 32 -	— — -	— 47 -
— — -	311 6 -	— 36 -	— —	— —	— — -	16 18 -	— —	3 32	— — -	— — -	331 32 -	— — -	— — -
— — -	64 27 3	— — -	— —	— —	— — -	3 13 -	— —	— —	— — -	— — -	67 40 3	— — -	— — -
— — -	65 37 -	— — -	— —	— —	— — -	3 27 -	— —	— 9	— — -	— — -	69 13 -	— — -	— — -
— — -	95 32 -	— — -	— —	— —	— — -	5 — -	— —	— —	— — -	— — -	100 32 -	— — -	— 27 -
— — -	22 56 -	— — -	— —	— —	— — -	1 12 -	— —	— —	— — -	— — -	24 8 -	— — -	— — -
— — -	301 54 -	2 4 -	— —	— —	— — -	15 53 -	— —	— —	— — -	— — -	319 51 -	— — -	— 8 -
— — -	146 25 -	2 48 -	163 3	1 30	— — -	10 10 -	— —	— —	— — -	— — -	296 56 -	— — -	— — -
— — -	165 1 -	3 52 -	— —	— —	— — -	— — -	— —	— —	— — -	— — -	168 53 -	92 39 -	— — -
— 27 -	2283 50 -	31 59 -	842 30	13 30	2 53 -	104 — -	— —	8 16½	— — -	— — -	3287 25 3	564 20 1	1 49 1
Pfalz.													
— — -	66 20 -	— — -	230 51	12 29	3 36 -	4 4 -	1 51	— 17	3 31 1	159 20 -	482 18 1	— — -	— — -
— — -	— — -	— — -	— —	— —	— — -	— — -	— —	— —	— — -	— — -	— — -	515 — 2	— — -
— — -	43 30 -	— — -	43 12	3 —	— 25 -	2 5 -	— —	— 40	— — -	3 24 -	96 16 -	— — -	— — -
— — -	46 — -	— — -	— —	— —	— — -	4 6 3	— —	— —	13 4 -	— — -	63 10 3	34 39 -	— — -
— — -	88 5 -	— — -	— —	— —	— — -	— — -	— —	— —	— — -	— — -	88 5 -	406 44 -	— — -

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit.																	
		Reste herein von 1849.			Beiträge von erneuerten und nichterneuerten Fassionen.			Klagkosten.			Baar-Empfang aus der Kassa.			Diverse.			Summa.		
		fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr	pf
6	Lippert in Kaiserslautern	101	37	-	79	35	-	—	—	-	38	39	-	—	—	-	219	51	-
7	Robert in Kandel	414	45	3	110	15	-	—	—	-	776	45	-	—	—	-	1301	45	3
	Summa	1486	34	-	547	12	1	—	—	-	1174	4	-	—	—	-	3207	50	1
	IV. Regierungsbezirk																		
1	Bauer in Neustadt W./N.	—	—	-	40	55	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	40	55	-
2	Bauer in Vohenstrauß	2	36	-	108	1	-	17	57	-	—	—	-	—	—	-	128	34	-
3	Berger in Wörth	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
4	Deubzer in Waldershof	—	—	-	14	50	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	14	50	-
5	Englberger in Sulzbach	4	52	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	4	52	-
6	Gottfried in Neunburg v./W.	—	—	-	164	2	-	3	54	-	—	—	-	—	—	-	167	56	-
7	Kuttenberger in Burglengenfeld	—	—	-	116	54	1	—	—	-	—	—	-	—	—	-	116	54	1
8	Ißlinger in Nittenau	23	32	-	31	36	2	3	42	-	—	—	-	—	—	-	58	50	2
9	Prätorius in Hemau	—	—	-	91	19	-	4	48	-	—	—	-	—	—	-	96	7	-
10	Reitbacher in Obervichtach	—	—	-	380	25	-	2	42	-	—	—	-	—	—	-	383	7	-
11	Rupprecht in Hohenfels	—	—	-	49	23	2	—	—	-	—	—	-	—	—	-	49	23	2
12	Schäffer in Regensburg	3	9	2	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	3	9	2
13	Schmidt in Pressath	20	43	-	45	27	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	66	10	-
14	Schreiber in Pfatter	—	—	-	9	2	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	9	2	-
15	Tregler in Riedenburg	15	16	-	228	52	1	—	—	-	—	—	-	—	—	-	244	8	1
16	Maier in Neumarkt	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
17	Vogl in Eschenbach	8	1	2	21	8	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	29	9	2
18	Wilfing in Naabburg	—	11	2	58	23	2	—	—	-	—	—	-	—	—	-	58	35	-
	Summa	78	21	2	1360	19	-	33	3	-	—	—	-	—	—	-	1471	45	2
	V. Regierungsbezirk																		
1	Brahmann in Schweisdorf	4	6	-	21	38	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	25	44	-
2	Fuchs in Weidenberg	26	40	1	36	—	-	4	4	-	152	32	3	—	—	-	219	17	-
3	Haberstumpf in Berneck	—	—	-	45	36	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	45	36	-
4	Hänel in Kronach	—	50	-	52	16	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	53	6	-
5	Hofmann in Kirchenlamitz	—	—	-	10	34	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	10	34	-
6	Löser in Lichtenfels	76	36	2	101	1	-	3	27	-	5	58	2	—	—	-	187	3	-
7	Neuner in Lisberg	—	—	-	3	34	3	—	—	-	—	—	-	—	—	-	3	34	3
8	Pitteroff in Hollfeld	—	—	-	34	50	2	—	—	-	—	—	-	—	—	-	34	50	2
9	Rattinger in Vorchheim	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
10	Reichel in Münchberg	—	6	-	139	15	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	139	21	-
11	Wagner in Pottenstein	—	6	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	6	-
12	Wolfrum in Hof	—	—	-	333	41	-	7	54	-	—	—	-	—	—	-	341	35	-
13	Wunderlich in Naila	2	13	-	50	3	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	52	16	-
	Summa	110	37	3	828	29	1	15	25	-	158	31	1	—	—	-	1113	3	1

Reste hinaus von 1849 (fl. kr. pf.)	Gutmachung: Baar-Lieferungen (fl. kr. pf.)	Klagkosten (fl. kr. pf.)	Entschädigung von 1850 (fl. kr.)	Abschätzungskosten (fl. kr.)	Agentie-Gebühren vorigen Jahres (fl. kr. pf.)	Agentie-Gebühren laufenden Jahres (fl. kr. pf.)	Insertions-Gebühren (fl. kr.)	Porto und Botenlöhne (fl. kr.)	Nachlaß und Verlust (fl. kr. pf.)	Diverse (fl. kr. pf.)	Summa (fl. kr. pf.)	Reste herein (fl. kr. pf.)	Reste hinaus (fl. kr. pf.)
—	156 5 –	—	33 6	5 21	4 57 –	3 58 –	2 30	—	—	11 26 –	217 23 –	2 28 –	—
—	27 52 1	—	667 18	12 45	—	10 2 –	4 50	—	—	359 26 –	1082 13 1	219 32 2	—
—	427 52 1	—	974 27	33 34	8 55 –	24 15 3	9 11	— 57	16 35 1	533 36 –	2029 26 1	1178 24 –	—

Oberpfalz und Regensburg.

Reste hinaus von 1849 (fl. kr. pf.)	Baar-Lieferungen (fl. kr. pf.)	Klagkosten (fl. kr. pf.)	Entschädigung von 1850 (fl. kr.)	Abschätzungskosten (fl. kr.)	Agentie-Gebühren vorigen Jahres (fl. kr. pf.)	Agentie-Gebühren laufenden Jahres (fl. kr. pf.)	Insertions-Gebühren (fl. kr.)	Porto und Botenlöhne (fl. kr.)	Nachlaß und Verlust (fl. kr. pf.)	Diverse (fl. kr. pf.)	Summa (fl. kr. pf.)	Reste herein (fl. kr. pf.)	Reste hinaus (fl. kr. pf.)
—	34 33 2	—	—	—	—	2 2 2	—	— 15	—	—	36 51 –	4 4 –	—
—	—	—	—	—	2 6 –	—	—	—	27 40 –	—	29 46 –	98 48 –	—
— 16 –	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— 16 –	—	— 16 –
—	14 6 –	—	—	—	—	— 44 –	—	—	—	—	14 50 –	—	—
—	2 57 –	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 57 –	1 55 –	—
— 22 –	134 15 –	—	—	—	—	8 12 –	—	— 32	—	—	143 21 –	24 35 –	—
— 12 –	87 41 1	—	—	—	—	4 39 –	—	—	—	—	93 2 1	23 52 –	—
—	3 45 –	1 24 –	—	—	—	—	—	—	24 40 –	—	29 49 –	29 1 2	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	96 7 –	—
—	189 43 –	—	—	—	—	—	—	—	—	—	189 43 –	103 24 –	—
—	47 6 2	—	—	—	—	2 28 –	—	—	—	—	49 34 2	—	— 11 –
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 9 2	—
—	40 2 –	—	—	—	—	2 6 –	—	— 6	—	—	42 14 –	23 56 –	—
— 35 2	6 24 –	—	—	—	—	— 27 –	—	1 37	—	—	9 3 2	—	— 1 2
—	240 46 2	—	—	—	—	11 26 3	—	— 43	—	—	252 56 1	—	8 48 –
— 7 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— 7 2	—	— 7 2
—	20 5 –	—	—	—	—	1 3 –	—	—	—	—	21 8 –	8 1 2	—
—	56 3 –	—	—	—	—	2 55 –	—	—	—	—	58 58 –	—	— 23 –
2 3 –	877 27 3	1 24 –	—	—	2 – –	36 3 1	—	3 13	52 20 –	—	974 37 –	506 53 2	9 47 –

Oberfranken.

Reste hinaus von 1849 (fl. kr. pf.)	Baar-Lieferungen (fl. kr. pf.)	Klagkosten (fl. kr. pf.)	Entschädigung von 1850 (fl. kr.)	Abschätzungskosten (fl. kr.)	Agentie-Gebühren vorigen Jahres (fl. kr. pf.)	Agentie-Gebühren laufenden Jahres (fl. kr. pf.)	Insertions-Gebühren (fl. kr.)	Porto und Botenlöhne (fl. kr.)	Nachlaß und Verlust (fl. kr. pf.)	Diverse (fl. kr. pf.)	Summa (fl. kr. pf.)	Reste herein (fl. kr. pf.)	Reste hinaus (fl. kr. pf.)
—	10 29 –	—	—	—	—	— 29 –	—	— 18	—	—	11 16 –	14 25 –	—
—	41 40 3	4 4 –	164 24	6 —	— 20 1	1 48 –	—	1 —	—	—	219 17 –	—	—
—	43 17 –	—	—	—	—	2 17 –	—	—	—	—	45 34 –	— 2 –	—
—	49 40 –	—	—	—	—	2 36 –	—	—	—	—	52 16 –	— 50 –	—
—	9 56 2	—	—	—	—	— 31 2	—	— 6	—	—	10 34 –	—	—
—	115 54 2	3 27 –	—	—	4 55 –	2 1 –	—	—	—	—	126 20 2	60 42 2	—
—	1 18 –	—	—	—	—	— 4 –	—	— 4	—	—	1 26 –	2 8 3	—
—	33 – –	—	—	—	—	1 44 2	—	— 6	—	—	34 50 2	—	—
— 11 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— 11 2	—	— 11 2
—	130 59 –	—	—	—	—	6 57 –	2 —	— 14	—	—	140 10 –	—	— 49 –
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— 6 –	—
—	254 18 2	—	—	—	—	13 49 2	1 10	2 18	—	—	271 36 –	69 59 –	—
—	45 12 1	—	—	—	—	2 30 –	— 45	1 3	2 38 2	—	52 8 3	— 7 1	—
— 11 2	735 45 2	7 31 –	164 24	6 —	5 18 1	34 47 2	3 55	5 9	2 38 2	—	965 40 1	148 23 2	1 — 2

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit. Reste herein von 1849. fl.	kr.	pf	Beiträge von erneuerten und nicht erneuerten Fassionen. fl.	kr.	pf	Klagkosten. fl.	kr.	pf	Baar-Empfang aus der Kassa. fl.	kr.	pf	Diverse. fl.	kr.	pf	Summa. fl.	kr.	pf
	VI. Regierungsbezirk																		
1	Böhnke in Erlangen	—	—	-	18	26	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	18	26	-
2	Gänßler in Dinkelsbühl	—	—	-	—	37	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	37	-
3	Hahn in Pappenheim	—	—	-	33	25	3	—	—	-	—	—	-	—	—	-	33	25	3
4	Hacker in Nürnberg	—	—	-	14	11	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	14	11	-
5	Hessenauer in Schillingsfürst	—	—	-	26	25	2	—	—	-	—	—	-	—	—	-	26	25	2
6	Hezel in Feuchtwang	—	—	-	43	7	2	—	—	-	2	30	-	—	—	-	45	37	2
7	Kraft in Herrieden	—	—	-	114	6	-	—	—	-	202	34	-	—	—	-	316	40	-
8	Lehenbauer in Wassertrüdingen	—	—	-	—	54	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	54	-
9	Leister in Windsheim	467	38	3	93	32	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	561	10	3
10	Mann in Greding	—	—	-	198	18	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	198	18	-
11	Müller in Heidenheim	—	—	-	99	20	3	—	—	-	—	—	-	—	—	-	99	20	3
12	Schäffner in Neustadt a./A.	—	—	-	2	12	-	—	—	-	1	56	3	—	—	-	4	8	3
13	Spieß in Scheinfeld	7	35	-	89	8	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	96	43	-
14	Spönnemann in Ansbach	—	—	-	77	43	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	77	43	-
15	Vogel in Uffenheim	—	—	-	203	51	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	203	51	-
16	Weidner in Lichtenau	—	—	-	23	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	23	—	-
17	Weißbeck in Krautostheim	95	20	2	—	43	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	147	3	2
18	Weismann in Eschenbach	—	3	2	51	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	3	2
19	Wolkersdorfer in Dürrenmungenau	—	—	-	55	22	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	55	22	-
20	Zink in Kadolzburg	3	26	-	5	12	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	8	38	-
	Summa	574	3	3	1150	34	2	—	—	-	207	—	3	—	—	-	1931	39	-
	VII. Regierungsbezirk																		
1	Brand in Ochsenfurt	—	—	-	44	6	3	—	—	-	—	—	-	—	—	-	44	6	3
2	Dros in Kitzingen	—	—	-	17	31	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	17	31	-
3	Gutbrod in Euerbach	—	—	-	48	34	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	48	34	-
4	Köhl in Reichenberg	12	50	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	12	50	-
5	Kupfer in Gersfeld	—	—	-	5	23	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	5	23	-
6	Miltenberger in Winterhausen	—	—	-	4	7	2	—	—	-	—	—	-	—	—	-	4	7	2
7	Pollich in Schweinfurt	—	—	-	100	10	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	100	10	-
8	Simony in Godelhof	35	37	2	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	35	37	2
	Summa	48	27	2	219	52	1	—	—	-	—	—	-	—	—	-	268	19	3
	VIII. Regierungsbezirk																		
1	Bachmann in Ettringen	81	50	-	85	21	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	167	11	-
2	Baumiller in Augsburg	—	—	-	86	16	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	86	16	-
3	Fäustle in Jettingen	—	—	-	68	47	1	—	—	-	—	—	-	—	—	-	68	47	1
4	Fäustle in Rettenberg	1	48	-	1	50	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	3	38	-
5	Fischer in Lauingen	45	37	2	75	—	3	—	—	-	—	—	-	—	—	-	120	38	1
6	Freiberger in Wemding	—	—	-	82	7	1	7	6	-	—	—	-	—	—	-	89	13	1

Gutmachung.												Reste	
Reste hinaus von 1849.	Baar-Lieferungen.	Klagkosten.	Entschädigung von 1850.	Abschätzungskosten.	Agentie-Gebühren vorigen Jahres.	Agentie-Gebühren laufenden Jahres.	Insertions-Gebühren.	Porto und Botenlöhne.	Nachlaß und Verlust.	Diverse.	Summa.	herein.	hinaus.
fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.
Mittelfranken.													
	17 27					– 55		– 4			18 26		
	– 37										– 37		
	28 32					1 40		3 13¾			33 25 3		
– 5	13 24					– 42					14 11		
	25 6					1 19 2					26 25 2		
	43 28 2					2 9					45 37 2		
	75 25		222 21	12		5 42		2 –			317 28		– 48
– 17 3	– 54										1 11 3		– 17 3
	302 33 1										302 33 1	258 37 2	
												198 18	
	93 42 3					4 58		– 40			99 20 3		
	3 53 1					– 6 2		– 9			4 8 3		
	83 35					4 27		1 6			89 8	7 35	
	72 26					3 56	– 51	– 30			77 43		
3 31	193 40					10 11					207 22		3 31
	21 51					1 9					23 –		
	47 30					2 35		1 38			51 43	95 20 2	
												– 3 2	
	48 21					2 46		4 15			55 22		
	4 33					– 15		– 24	3 26		8 38		
3 53 3	1076 58 3		222 21	12		42 51	– 51	13 59¾	3 26		1376 21 1	559 54 2	4 36 3
Unterfranken.													
	41 37 3					2 12		– 17			44 6 3		
	16 31					– 53		– 7			17 31		
	46 9					2 25					48 34		
	11 48				– 39			– 23			12 50		
	5 3 3					– 16 1		– 3			5 23		
	3 47 2					– 12		– 8			4 7		
	95 7					5 1		– 6			100 14 2		– 4
												35 37 2	
	220 4				– 39	10 59 1		1 4			232 46 1	35 37 2	– 4
Schwaben und Neuburg.													
	60 30				4 15	4 16					69 1	98 10	
– 12			54 –	1 30		4 18					60 –	26 16	
	63 58					3 26 1		1 23			68 47 1		
	3 24					– 6		– 8			3 38		
	75 24 2					3 45					79 9 2	41 28 3	
	17 12 2										17 12 2	72 – 3	

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit.																	
		Reste herein von 1849.			Beiträge von erneuerten und nichterneuerten Fassionen.			Klagkosten.			Baar-Empfang aus der Kassa.			Diverse.			Summa.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
7	Frey in Lengenwang	16	10	-	35	40	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	51	50	-
8	Frey in Ried	—	—	-	136	43	-	—	—	-	139	53	2	—	—	-	276	36	2
9	Frommel in Westerheim	33	35	1	62	31	1	3	24	-	—	—	-	—	—	-	99	30	2
10	Geiger in Ettenbeuern	44	17	-	26	16	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	70	33	-
11	Görz in Mindelheim	134	2	-	165	—	-	1	24	-	—	—	-	—	—	-	300	26	-
12	Hibler in Dinkingen	695	33	-	144	58	-	11	18	-	—	—	-	—	—	-	851	49	-
13	Hofer in Edelstetten	21	54	-	6	22	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	28	16	-
14	Kek in Schwabmünchen	373	13	2	342	43	-	11	12	-	—	—	-	—	—	-	727	8	2
15	Kober in Krumbach	21	7	-	47	58	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	69	5	-
16	Koch in Neuburg a./D.	—	—	-	53	56	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	53	56	-
17	Koller in Günzburg	209	55	-	303	15	2	—	—	-	—	—	-	—	—	-	518	10	2
18	Kraus in Ebingen	—	—	-	111	15	1	—	—	-	—	—	-	—	—	-	111	15	1
19	Krieger in Donauwörth	—	—	-	6	4	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	6	4	-
20	Lang in Weißenhorn	625	59	-	165	9	-	10	59	-	—	—	-	—	—	-	802	7	-
21	Letzguß in Höchstätt	4	10	1	7	54	3	2	36	-	—	—	-	—	—	-	14	41	-
22	Mat in Wertingen	—	—	-	410	14	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	410	14	-
23	Michler in Mikhausen	50	18	-	49	57	-	1	48	-	—	—	-	—	—	-	102	3	-
24	Mittl in Kaufbeuren	—	—	-	32	45	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	32	45	-
25	Niederreiner in Lammerdingen	—	—	-	89	35	-	2	6	-	—	—	-	—	—	-	91	41	-
26	Oehl in Glött	1018	4	-	229	20	-	5	36	-	—	—	-	—	—	-	1253	—	-
27	Pfeiffer in Neuburg a./K.	—	11	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	11	-
28	Reichhart in Oberthingau	—	—	-	54	18	2	—	—	-	1	6	-	—	—	-	55	24	2
29	Reichle in Dillingen	22	21	3	104	7	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	126	28	3
30	Rothzangel in Oettingen	—	—	-	206	38	3	—	—	-	—	—	-	—	—	-	206	38	3
31	Schmid in Grönnenbach	—	—	-	176	26	-	—	—	-	368	10	-	—	—	-	544	36	-
32	Schwager in Roggenburg	71	3	2	209	50	-	2	42	-	—	—	-	—	—	-	286	35	2
33	von Spitzel in Babenhausen	—	—	-	260	18	-	1	6	-	1	44	-	—	—	-	263	8	-
34	Sprenzel in Burggen	21	43	-	231	7	-	2	30	-	222	39	-	1	9	-	479	8	-
35	Staubwasser in Bissingen	—	10	-	40	59	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	41	9	-
36	Stegmann in Illertissen	820	51	-	64	51	1	—	—	-	—	—	-	—	—	-	885	42	1
37	Stumpfle in Rennertshofen	—	—	-	183	23	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	183	23	-
38	Streit in Bayerhofen	44	40	-	238	40	-	4	56	-	—	—	-	—	—	-	288	16	-
39	Thomaß in Memmingen	—	—	-	10	2	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	10	2	-
40	Waldmann in Untrasried	—	—	-	215	29	-	1	48	-	—	—	-	—	—	-	217	17	-
41	Weigand in Wollbach	195	54	2	116	31	-	—	24	-	—	—	-	—	—	-	312	49	2
42	Wiedemann in Jengen	—	—	-	88	2	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	88	2	-
43	Zink in Oberdorf	—	—	-	159	56	-	2	56	-	13	10	-	—	—	-	193	42	-
	Summa	4557	28	1	5192	37	2	764	31	-	704	42	2	1	9	-	10589	25	1

IX. K. K. Oesterreichische

1	Hörwarter in Neumarkt bei Salzburg	219	13	-	178	45	-	—	—	-	178	28	2	—	—	-	576	26	3
	Summa per se																		

Digitized by Google

Reste hinaus von 1849	Baar-Lieferungen	Klagkosten	Entschädigung von 1850	Abschätzungs-kosten	Agentie-Gebühren vorigen Jahres	Agentie-Gebühren laufenden Jahres	Insertions-Gebühren	Porto und Botenlöhne	Nachlaß und Verlust	Diverse	Summa	Reste herein	Reste hinaus
fl. kr. p	fl. kr. p	fl. kr. p	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr. p	fl. kr. p	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr. p	fl. kr. p	fl. kr. p	fl. kr. p	fl. kr. p
—	19 43 —	—	—	—	—	1 47 —	—	—	—	—	21 30 —	30 20 —	—
—	121 16 2	—	142 30	6 —	—	6 50 —	—	—	—	—	276 36 —	—	—
—	83 24 1	—	—	—	— 19 —	3 7 2	—	1 48	2 42 3	—	91 21 2	8 9 —	—
—	67 1 1	—	—	—	—	1 18 —	—	—	—	—	68 19 3	2 13 3	—
—	155 15 —	1 24 —	20 36	3 —	1 56 —	8 15 —	—	— 45	—	—	191 11 —	109 15 —	—
—	278 34 —	11 18 —	—	—	—	—	—	—	—	—	280 52 —	561 57 —	—
—	6 3 —	—	—	—	—	— 19 —	—	—	—	—	6 22 —	21 54 —	—
—	367 1 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	361 1 2	366 7 2	—
—	62 45 —	—	—	—	—	2 23 —	3 54	—	—	—	69 5 —	—	—
— 15 —	51 22 —	—	—	—	—	2 42 —	—	—	—	—	54 19 —	—	— 23 —
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	518 10 2	—
—	47 58 —	—	—	—	—	5 33 3	—	—	—	—	53 31 3	57 43 2	—
—	4 — —	—	—	—	—	— 18 —	— 48	—	—	—	5 6 —	— 58 —	—
—	494 34 —	10 59 —	—	—	18 4 —	8 15 —	— 48	— 30	[illegible] 17 —	—	654 27 —	147 40 —	—
—	12 5 —	2 36 —	—	—	— 25 2	— 24 —	—	—	—	—	15 30 2	—	— 49 2
—	266 25 —	—	—	—	—	20 30 —	—	13 30	—	—	300 25 —	109 49 —	—
—	47 1 —	—	—	—	—	2 30 —	—	—	—	—	49 31 —	52 32 —	—
—	31 7 —	—	—	—	—	1 38 —	—	—	—	—	32 45 —	—	—
— 35 —	11 8 —	2 6 —	68 15	3 —	—	4 28 —	—	1 33	—	—	91 5 —	— 36 —	—
—	306 42 —	5 36 —	—	—	—	—	—	—	—	—	312 18 —	940 42 —	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— 11 —	—
—	51 55 2	—	—	—	—	2 43 —	—	— 46	—	—	55 24 2	—	—
—	103 28 —	—	—	—	—	5 12 —	—	—	—	—	108 40 —	17 48 3	—
—	130 17 —	—	—	—	—	10 20 —	1 12	2 12	—	—	144 1 —	62 37 3	—
—	167 2 —	—	361 39	6 —	—	8 49 —	—	1 6	—	—	544 36 —	—	—
—	128 11 —	—	75 39	3 —	3 33 —	10 29 2	—	2 5	—	—	222 57 2	63 38 —	—
— 56 —	246 22 —	1 6 —	—	—	—	13 — —	—	1 44	—	—	263 8 —	—	—
—	201 48 3	—	207 3	20 —	—	11 33 1	—	1 48	13 33 —	—	455 46 —	23 22 —	—
—	38 11 —	—	—	—	—	2 3 —	—	— 45	—	—	40 59 —	— 10 —	—
—	106 7 2	—	—	—	—	2 14 —	—	—	—	—	108 21 2	777 20 3	—
—	172 47 —	—	—	—	—	9 10 —	—	1 12	—	—	183 9 —	— 14 —	—
—	192 9 —	—	—	—	2 17 —	11 51 —	—	— 42	1 36 —	—	208 35 —	79 41 —	—
—	9 18 —	—	—	—	—	— 30 —	—	— 14	—	—	10 2 —	—	—
—	200 59 —	—	—	—	—	10 46 —	—	—	—	—	211 45 —	5 32 —	—
—	155 23 —	— 24 —	—	—	—	—	—	—	—	—	155 47 —	157 2 2	—
—	1 23 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 23 —	86 39 —	—
—	152 57 —	2 36 —	24 9	6 —	—	8 — —	—	—	—	—	193 42 —	—	—
1 58 —	4706 15 3	38 5 —	953 51	48 30	30 49 2	192 50 1	6 42	32 11	130 8 3	—	6150 21 1	4440 19 2	1 12 2

Staaten.

Reste hinaus von 1849	Baar-Lieferungen	Klagkosten	Entschädigung von 1850	Abschätzungs-kosten	Agentie-Gebühren vorigen Jahres	Agentie-Gebühren laufenden Jahres	Insertions-Gebühren	Porto und Botenlöhne	Nachlaß und Verlust	Diverse	Summa	Reste herein	Reste hinaus
—	—	—	492 45	6 —	22 43 3	8 56	—	—	—	2 43	533 7 3	43 19	—

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit.																	
		Reste herein von 1849.			Beiträge von erneuerten und nicht erneuerten Fassionen.			Klagkosten.			Baar-Empfang aus der Kassa.			Diverse.			Summa.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
	Zusammen																		
	Regierungs-Bezirk Oberbayern	9957	13	1	5667	21	1	36	48	-	5488	7	1	8	16	-	21157	45	3
	" " Niederbayern	636	43	-	2339	5	3	38	43	-	835	25	-	—	—	-	3849	56	3
	" " Pfalz	1486	34	-	547	12	1	—	—	-	1174	4	-	—	—	-	3207	50	1
	" " Oberpfalz	78	21	2	1360	19	-	33	3	-	—	—	-	—	—	-	1471	43	2
	" " Oberfranken	110	37	3	828	29	1	15	25	-	158	31	1	—	—	-	1113	3	1
	" " Mittelfranken	574	3	3	1150	34	2	—	—	-	207	—	3	—	—	-	1931	39	-
	" " Unterfranken	48	27	2	219	52	1	—	—	-	—	—	-	—	—	-	268	19	3
	" " Schwaben	4557	28	1	5192	37	2	73	31	-	764	42	2	1	9	-	10589	28	1
	K. K. Oesterreich. Staaten	219	13	1	178	45	-	—	—	-	178	28	2	—	—	-	576	26	3
	Summarum	17668	42	1	17484	16	3	197	30	-	8806	19	1	9	25	-	44166	13	1

Zusammen

Vortrag.				Geldbetrag.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
I. Schuldigkeit.						
A. Auf den Bestand der Vorjahre.						
1. An Activ-Rest				5099	16	2
2. " Activ-Ausständen				17668	42	1
3. " Defecten und Ersatzposten				610	24	-
B. Auf den Bestand des laufenden Jahres.						
1. Versicherungs-Beiträge	15673	16	3			
Schreibmaterialien mit Porto-Beiträge	795	12	-			
Regiekosten-Beiträge	1015	48	-	17484	16	3
2. An Klagekosten				197	30	-
Summa				41060	9	2

Gutmachung. Reste hinaus von 1849. fl.	kr.	pf.	Baar-Lieferungen. fl.	kr.	pf.	Klagkosten. fl.	kr.	pf.	Entschädigung von 1850. fl.	kr.	Abschätzungskosten. fl.	kr.	Agentie-Gebühren vorigen Jahres fl.	kr.	pf.	Agentie-Gebühren laufenden Jahres fl.	kr.	pf.	Inserations-Gebühren. fl.	kr.	Porto und Botenlöhne. fl.	kr.	Nachlaß und Verlust. fl.	kr.	pf.	Diverse. fl.	kr.	pf.	Summa. fl.	kr.	pf.	Reste herein. fl.	kr.	pf.	Reste hinaus fl.	kr.	pf.
—	8	-	5483	47	2	17	16	-	5473	9	126	—	14	17	1	270	36	3	1	47	8	18	25	53	2	—	47	-	11422	—	-	9739	26	-	3	40	1
—	27	1	2283	50	-	31	59	-	842	30	13	30	2	53	-	104	—	-	—	—	8	16¼	—	—	-	—	—	-	3237	25	3	564	20	1	1	49	1
—	—	-	427	52	1	—	—	-	974	27	33	34	8	58	-	24	15	3	9	11	—	57	16	35	1	533	36	-	2029	26	1	1178	24	-	—	-	-
2	3	-	877	27	3	1	24	-	—	—	—	—	2	6	-	36	3	1	—	—	3	13	52	20	-	—	—	-	974	37	-	506	53	2	9	47	-
—	11	2	735	45	2	7	31	-	164	24	6	—	5	18	1	34	47	2	3	55	5	9	2	38	2	—	—	-	965	40	1	148	23	2	1	—	2
3	53	3	1076	58	3	—	—	-	222	21	12	—	—	—	-	42	51	-	—	51	13	59¾	3	26	-	—	—	-	1376	21	1	559	54	2	4	36	3
—	—	-	220	4	-	—	—	-	—	—	—	—	—	39	-	10	59	1	—	—	1	4	-	—	-	—	—	-	232	46	1	35	37	2	—	4	-
1	58	-	4706	15	3	38	5	-	953	51	48	30	30	49	2	192	50	1	6	42	32	11	139	8	3	—	—	-	6150	21	1	4440	19	2	1	12	2
—	—	-	—	—	-	—	—	-	492	45	6	—	22	43	3	8	56	-	—	—	—	—	—	—	-	2	43	-	533	7	3	43	19	-	—	—	-
8	41	2	15812	1	2	96	45	-	9123	27	245	34	87	44	3	725	19	3	22	26	73	8¼	240	2	-	537	6	-	26971	45	3	17216	37	3	22	10	1

stellung.

stellung.

Vortrag.	Geldbetrag. ƒ	xr	₰
II. Gutmachung.			
A. Auf den Bestand der Vorjahre.			
a) Entschädigungen	499	4	-
b) Agentiegebühren	92	33	1
c) Abschätzungskosten	25	56	-
d) Porto und Botenlöhne	—	54	-
e) Nachlaß und Verlust	181	46	2
B. Auf den Bestand des laufenden Jahres.			
1. Entschädigungen	9123	27	-
2. Remunerationen und Besoldungen:			
a) Dem Directorial-Vorstand	400	—	-

Vortrag.	Geldbetrag. fl	kr	₰
b) Dem Vereins-Buchhalter	800	—	–
c) „ Vereins-Kassier	122	18	–
d) „ „ Bureaudiener	300	—	–
e) „ „ Scribenten	300	—	–
f) an Abschätzungskosten	245	34	–
g) „ Agentiegebühren	725	19	3
3. Regiekosten:			
a) Miethzins, Beheitzung und Beleuchtung	264	13	–
b) Schreibmaterialien und Bureau-Bedürfnisse	172	32	–
c) Buchdrucker-, Lythographen- und Buchbinderlöhne	194	49	–
d) Postporto und Botenlöhne	478	47	1
e) Inserationsgebühren und öffentliche Blätter	65	25	–
4. Nachlaß und Verlust	58	15	2
5. Prozeßkosten	158	49	–
6. Sonstige Ausgaben	76	7	–
7. Activ-Ausstände	17796	22	1
Summarum	32082	13	2
Bilance.			
Die Gesammt-Sch[illegible]	41060	9	2
„ „ Gutmachung „	32082	13	2
Verbleibt mit Rechnungs-Schluß 1850 baar	8977	56	–

München am 3. Februar 1851.

Directorium des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern.

Muffat.

Adv. Ney.

Max Stigelmayr, Pfarrer.

A. Linbrunner.

Fürmann, Königl. Posthalter.

J. M. Kuttner, Vereins-Buchhalter.

Königlich 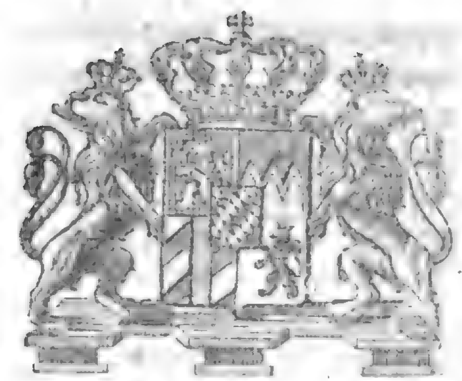 Bayerisches
Amts- und Intelligenzblatt
für die Pfalz.

№ 29. Speyer, den 11. April 1851.

Inhalt:

Auszahlung dringender Gerichtskosten. — Polizeiliche Vorschriften über das Befahren des Rheins. — Erledigung der Königl. Landgerichts-Physikate Gögging und Kaßl. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Odenbach, Decanats Lauterecken und der zweiten protestantischen Pfarrstelle zu Kirchheimbolanden. — Correspondenz aus Bayern nach den Niederlanden, dem Großherzogthume Toskana und Griechenland. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Cours der Bayerischen Staatspapiere. — Uebersicht der in die Verzinsungskassen für Gemeinden und Stiftungen der Königl. Landcommissariatsbezirke Frankenthal und Speyer im Jahre 1850 gemachten Einlagen und der hiefür zugetheilten Zinsen.

Ad Nrm. Exh. 7968 Q. pr. den 4. April. 1851.

(Auszahlung dringender Gerichtskosten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es haben sich Anstände über jene Strafgerichtskosten ergeben, welche nach dem Decrete vom 18. Juni 1811, Art. 134, № 2, zu den sogenannten dringenden zu zählen und die auf einfache richterliche Taxe hin, also ohne vorgängige Revision und Anweisung der unterfertigten Stelle, von den Königl. Rentämtern sogleich zu zahlen, nach Umfluß eines jeden Quartals aber lediglich zur Verrechnungsfeststellung und Einweisung zu liquidiren sind. Zur Beseitigung dieser Anstände werden folgende Direktiven veröffentlicht:

Unter den Ausgaben für Lieferungen oder Verrichtungen, für welche die Forderungsberechtigten gewöhnlich nicht verwendet werden, sind zunächst solche verstanden, die in der Zahlung irgend einen Aufschub nicht erleiden können, oder mit andern Worten, ohne deren augenblickliche, specielle und richterliche Festsetzung und Zahlungsanweisung die zur gerichtlichen Procedur unumgänglich nothwendigen Lieferungen oder Verrichtungen gar nicht geleistet würden. Z. B. Taglöhne für das Aufsuchen, Länden, Entkleiden und Verbringen von Leichen, Fuhrlöhne für den Transport von Untersuchungsobjekten, Lieferung von Bedürfnissen bei den ärztlichen Operationen, Verfertigung von Faustplänen rc. Es wird hierbei jedoch immer vorausgesetzt, daß die Forderungsberechtigten durch ihren Beruf die Lieferungen oder Verrichtungen nicht schon auf Credit gewöhnlich leisten und die Zahlungen hiefür nach bestimmten Tarifsätzen zu berechnen haben, wie Apotheker, Experten, Buchdrucker rc.

Bei diesen zuletzt benannten Forderungsberechtigten besteht nämlich ebensowenig, wie bei den Gerichtsbeamten und

dem ärztlichen Personal ein Grund, die Zahlung sogleich zu leisten, folglich können auch die zu besprechenden Forderungen wie gewöhnliche Gerichtskosten allerdings behandelt und hiedurch revisorische Anstände und Reduktionen nach geschehener Zahlung, welche immer zu Weitläufigkeiten Veranlassung geben, von vorn herein schon vermieden werden.

Speyer, den 31. März 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Für den Director:
Emonts.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 8095 T. pr. den 7. April 1851.

(Polizeiliche Vorschriften über das Befahren des Rheins betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit Art. 17, Ziff. 1, der Königl. Verordnung vom 29. Dezember 1850 (Amtsblatt von 1851, S. 21) wird hiemit bekannt gemacht, daß die fliegende Brücke bei Speyer bis auf weitere Bestimmung zur Nachtzeit in der Regel auf dem rechten Ufer anlegt.

Sollten besondere Umstände es zur Nachtzeit erforderlich machen, daß die Brücke an einem andern als dem bezeichneten Landungsplatze liegt, so muß bei Annäherung eines Dampfschiffes die Glocke auf der Brücke so lange geläutet werden, bis vom Dampfschiffe aus durch Glockenschläge die Wahrnehmung zu erkennen gegeben und die Geschwindigkeit des Dampfbootes vermindert ist. Die Brücke muß dann sogleich das Fahrwasser frei machen.

Speyer, den 31. März 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Luttringshausen.

Nro. 11602 T. pr. den 4. April 1851.

(Die Erledigung des Königl. Landgerichts-Physikats Göggingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Landgerichts-Physikat Göggingen, Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg, ist in Erledigung gekommen, und wird dasselbe hiemit für etwaige diesseitige Bewerber ausgeschrieben.

Speyer, den 3. April 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schalk.

Nro. 11776 T. pr. den 4. April 1851.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikates Kastl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in Erledigung gekommene Landgerichts-Physikat Kastl im Regierungsbezirk Oberpfalz und Regensburg wird hiemit für etwaige diesseitige Bewerber öffentlich ausgeschrieben.

Speyer, den 3. April 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schalk.

Ad Nrm. Exh. 618 I. pr. den 7. April 1851.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Odenbach, Decanats Lauterecken, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Decans und Pfarrers Müller ist die Pfarrei Odenbach, Decanats Lauterecken, in Erledigung gekommen.

Dieselbe besteht aus dem Hauptorte Odenbach mit 1041 und den Parochialorten Odenbach mit 230 und Ginsweiler mit 184, zusammen 1455 Protestanten.

Die Kirche zu Odenbach ist nicht simultan und befindet sich, wie das Pfarrhaus, in gutem Zustande.

Nach der Fassion von 1825 besteht die Pfarrbesoldung aus:

	ƒ	Xr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	31	45
3. Nutznießung des Pfarrgutes . .	148	30
4. Grundrenten im Geldanschlage . .	41	15
5. Rechten	10	—
6. Ständigem Beitrage aus dem Kirchenvermögen	42	57
Summa .	506	27
Hievon ab die Lasten mit .	34	22
Bleiben .	472	5

Das an der Congrua von 600 Gulden noch Fehlende wird pro rata aus den Sustentationsgeldern ergänzt.

Die um diese Pfarrei sich Bewerbenden haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen durch die ihnen vorgesetzten Decanate bei dem Decanate Lauterecken einzureichen.

Speyer, den 4. April 1851.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Schüelein, v. n.

Dimroth.

Ad Num. Exh. 590 I. pr. den 7. April 1851.

(Die Wiederbesetzung der erledigten zweiten protestantischen Pfarrstelle zu Kirchheimbolanden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des zweiten Pfarrers Dörzapf in Kirchheimbolanden auf die erste protestantische Pfarrstelle daselbst ist die zweite Pfarrstelle Kirchheimbolanden in Erledigung gekommen.

Die mit zwei Pfarrern besetzte Gesammtpfarrei Kirchheimbolanden umfaßt die protestantischen Bewohner der Stadt Kirchheimbolanden, des eingepfarrten Ortes Bolanden und mehreren Höfen und Mühlen, 13 an der Zahl. Die Seelenzahl der Pfarrgenossen beläuft sich auf 3034. Zur erledigten Pfarrstelle gehört eine zweistöckige, sehr geräumige und gut unterhaltene Wohnung. Die zwei Stadtkirchen befinden sich in gutem baulichen Zustande und sind nicht simultan.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in:

	ƒ	Xr.
1. Staatsgehalt	464	—
2. Casualien	50	51
3. Nutznießung des Pfarrguts . .	5	—
4. Bezug aus dem Kirchen- und Stiftungsvermögen	500	—
im Ganzen in .	1019	51

Die Bewerber haben ihre Gesuche nebst Belegen binnen sechs Wochen durch das Königl. Decanat Kirchheimbolanden an die unterfertigte Stelle gelangen zu lassen.

Speyer, den 2. April 1851.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Schüelein, v. n.

Dimroth.

---

pr. den 5. April 1851.

Bekanntmachung,

die Correspondenz aus Bayern nach den Niederlanden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge eines neuen Postvertrages zwischen der Königl. preußischen und der Königl. niederländischen Regierung haben vom 1. April l. J. anfangend für die Cor-

Digitized by Google

respondenz aus Bayern nach den Niederlanden et vice versa nachstehende Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

Die Correspondenz kann entweder unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte abgesendet werden; eine theilweise Frankatur bis zur Grenze findet nicht statt.

Unter Recommandation abgehende Sendungen, sowie Schreiben an Königl. Stellen und Behörden und an die Mitglieder der Regenten-Familie in den Niederlanden müssen sofort bei der Aufgabe frankirt werden.

Dabei ist von jedem Aufgabsorte in Bayern bis zur preußisch-niederländischen Grenze der gleiche Satz von 9 Xr, und von da nach den nicht über 30 niederländischen Meilen entfernten Orten (Arnheim, Maastricht, Nymwegen, Zütphen ꝛc.) 4 Xr, nach allen entfernteren Orten in den Niederlanden (Amsterdam, Gröningen, Haag, Rotterdam, Utrecht ꝛc.) nur 7 Xr, somit im Ganzen nur 13 oder 16 Xr für den einfachen Brief bis zu 1 Loth Zollgewicht zu entrichten.

Für jedes weitere Loth wird der einfache Taxsatz mehr erhoben.

Für Zeitungen und Drucksachen unter Band überhaupt beträgt die Taxe bei frankirter Absendung für jedes Loth bis zur preußisch-niederländischen Grenze 1 Xr, und von da nach dem ganzen Königreiche der Niederlande ohne Unterschied der Entfernung ¼ Silbergroschen.

Waarenmuster können nur bis zu dem Gewichte von 3 Loth mit der Briefpost befördert werden und zahlen, wenn der denselben angehängte Brief einfach ist, bis zu dem Gewichte von 2 Loth die einfache und über 2 Loth die doppelte Brieftaxe.

München, den 24. März 1850.

General-Direction der Königl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Tauber.

---

pr. den 5. April 1851.

Bekanntmachung,

die Correspondenz aus Bayern nach dem Großherzogthume Toskana betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem durch den Abschluß eines neuen Postvertrages zwischen Oesterreich und Toskana auch die Ganzfrankatur der Correspondenz aus Bayern nach Toskana ermöglicht worden ist, werden die nunmehr dafür festgestellten Taxbestimmungen in Nachstehendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Für Briefe aus Bayern nach Toskana et vice versa beträgt die einfache Taxe bis zu ein Loth Zollgewicht von jedem Aufgabsorte in Bayern bis zur österreichisch-italienischen Grenze 9 Xr und von da nach dem ganzen Großherzogthume Toskana ohne Unterschied der Entfernung 8 Xr somit im Ganzen 17 Xr rhein. und steigt für jedes Loth Mehrgewicht um den einfachen Taxsatz.
2. Für Waarenmuster wird im Falle der Franko-Absendung für je 2 Loth das einfache Briefporto berechnet, bei unfrankirter Absendung aber die toskanische Taxe nach der Progression für Briefe eingehoben.
3. Frankirt abgehende Zeitungen und Drucksachen unter Band überhaupt zahlen für jedes Loth bis zur österreichisch-italienischen Grenze 1 Xr rhein. und von da nach dem ganzen Großherzogthume Toskana 1 Xr C.-M.; unfrankirte Sendungen der Art unterliegen der Brieftaxe.
4. Die frankirte oder unfrankirte Absendung ist der Wahl des Absenders überlassen; Schreiben an die Mitglieder des großherzogl. toskanischen Regentenhauses, an Stellen und Behörden, sowie alle unter Recommandation aufgegebene Briefpostsendungen können jedoch nur frankirt abgefertigt werden.

Eine theilweise Frankatur bis zur Grenze ist unstatthaft.

München, den 24. März 1851.

General-Direction der Königl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Tauber.

---

pr. den 5. April 1851.

Bekanntmachung,

die Correspondenz aus Bayern nach Griechenland betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß eines neuen Postvertrages zwischen der k. k. österreichischen und der Königl. griechischen Regierung wird in Ansehung des Correspondenz-Verkehrs zwischen Bayern und Griechenland über Triest hiedurch Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Die Correspondenz kann entweder unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte in Griechenland abgesendet werden; Schreiben an JJ. Königl. Majestäten von Griechenland, an Stellen und Behörden, sowie Waarenmuster, Zeitungen unter Band und alle recommandirt abgehenden Sendungen dürfen jedoch nur frankirt zur Beförderung übernommen werden.

2. Für Briefe beträgt die einfache Taxe bis zu 1 Loth Zollgewicht von jedem Aufgabsorte in Bayern nach ganz Griechenland (einschlüßlich des See- und griechischen Porto) 28 kr. und progressirt für jedes Loth Mehrgewicht um den einfachen Taxsatz.

3. Für Waarenmuster wird von je 2 Loth die einfache Brieftaxe erhoben.

4. Zeitungen ꝛc. unter Band zahlen im Frankofalle für jedes Loth aus ganz Bayern bis Triest 1 kr. rhein. und von da an See- und griechischem Porto je 1 kr. C.-M.

München, den 24. März 1851.

General-Direction der Königl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Tauber.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allergnädigst zu ertheilen geruht, und zwar:

unterm 7. Februar l. J. den Mechanikern Michael Alcan und Ludwig Locatelli von Paris, auf Ausführung der von ihnen erfundenen Verbesserungen in der Fabrikation der Feilen, für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unterm 12. Februar l. J. dem Buntpapierfabrikanten Adam Zettel von Würzburg, auf Ausführung der von ihm erfundenen eigenthümlichen Construction der Guitarren, wodurch angeblich die Accorde aller 24 Tonarten leicht gegriffen werden können, für den Zeitraum von drei Jahren.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 3. April 1851.

	Papier	Geld
Obligationen zu 3½ % prompt.		89½
„ „ 4 % „		93
„ „ 5 % „	103	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .		91
Bank-Actien . . . . . . Div. I. Sem. .		668
„ „ Promessen per Stück Agio, ältere	112	
„ „ „ „ „ „ neue .	90	
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahnen.		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch-Bayerische		

pr. den 2. April 1851.

Uebersicht

der in die Verzinsungskassen für Gemeinden und Stiftungen der Königl. Landcommissariatsbezirke Frankenthal und Speyer im Jahre 1850 gemachten Einlagen und der hiefür zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden und Stiftungen.		Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahrs 1850.	
	Landcommissariat Frankenthal.		fl	kr	fl	kr	fl	kr
1	Altleiningen, Armenfond	*	19	52	—	—	—	—
2	Battenberg, protestantische Pfarrei	*	366	46	15	17	356	7
3	Beindersheim, protestantische Kirche		387	2	16	44	403	46
4	Bissersheim id. id.		8	46	—	24	9	10
5	Bobenheim, Gemeinde	*	4	13	—	—	—	—
6	Carlsberg, protestantische Kirche	*	—	50	—	—	—	—
7	Dirmstein, katholische Kirche	*	—	21	—	—	—	—
8	id. protestantische Kirche		171	6	7	24	178	30
9	Ebertsheim, protestantischer Pfarrhausbaufond	*	1448	24	22	—	70	24
10	Eyigheim, Gemeinde		6	8	—	16	6	24
11	Frankenthal, Hospital	*	22	16	—	—	—	—
12	Gerolsheim, katholische Kirche		365	8	15	46	380	54
13	id. Gemeinde	*	2413	40	84	40	934	40
14	Großkarlbach, protestantische Kirche		226	53	9	49	236	42
15	Großniedesheim, Gemeinde		400	—	8	13	408	13
16	Heßheim, protestantische Kirche	*	946	52	29	27	626	19
17	Hertlingshausen, Schulhausbaufond	*	1388	39	55	2	643	41
18	Hettenleidelheim, Gemeinde, Rest-Einstands-Kapital von M. Blum		100	59	4	21	105	20
19	Heuchelheim, Armenfond		50		—	37	50	37
20	Kleinbockenheim, Gemeinde		30	58	1	20	32	18
21	Lambsheim, protestantische Kirche		50	—	1	5	51	5
22	id. Armenfond		4	3	—	11	4	14
23	Laumersheim, protestantische		885	57	38	18	924	15
24	id. Heß'scher Stipendienfond		160	55	6	58	167	53
25	Mörsch, katholische Kirche		697	29	26	33	724	2
26	Obersülzen, protestantische Kirche	*	6	17	—	—	—	—
27	Quirnheim, Gemeinde		29	17	1	15	30	32
28	Norheim, katholische Kirche	*	208	33	5	55	208	55
29	Wattenheim, katholischer Fabrikrath, Baufond für ein Bethaus zu Hertlingshausen		368	25	15	55	384	20
30	Wattenheim, protestantische Kirche		350		4	35	354	35
	Summa		11119	49	375	5	7292	56

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden und Stiftungen.		Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahrs 1850.	
	Landcommissariat Speyer.							
			fl	kr	fl	kr	fl	kr
1	Albsheim, Gemeindekasse		34	29	1	29	35	58
2	id. Localarmenfond		14	54	—	40	15	34
3	Altripp, Gemeindekasse		238	37	10	29	249	6
4	id. Kirche protestantische		4	47	—	13	5	—
5	id. Localarmenfond		9	59	—	26	10	25
6	id. Pfarrfond protestantischer		61	53	2	43	64	36
7	Assenheim, Gemeindekasse		187	57	8	14	196	11
8	id. Localarmenfond		29	1	1	16	30	17
9	Berghausen, Gemeindekasse		24	2	1	3	25	5
10	id. Localarmenfond		18	39	—	50	19	29
11	Böhl, Kirche protestantische		100	16	4	23	104	39
12	id. Localarmenfond		47	26	2	4	49	30
13	Dannstadt, Gemeindekasse		202	23	8	52	211	15
14	id. Kirche katholische		1	18	—	3	1	21
15	id. Localarmenfond		58	7	2	33	60	40
16	id. Schulfond katholischer		5	41	—	16	5	57
17	Dudenhofen, Gemeindekasse		282	10	12	22	294	32
18	id. Kirche katholische		204	21	8	57	213	18
19	id. Localarmenfond		25	18	1	6	26	24
20	Friesenheim, Gemeindekasse		41	32	1	50	43	22
21	id. Kirche katholische		1	9	—	3	1	12
22	id. Localarmenfond		59	12	2	35	61	47
23	Fußgönheim, Gemeindekasse		13	47	—	37	14	24
24	id. Kirche, katholische		1	55	—	5	2	—
25	id. Localarmenfond		22	58	1	1	23	59
26	Hanhofen, Gemeindekasse		15	18	—	40	15	58
27	id. Localarmenfond		10	43	—	29	11	12
28	Harthausen, Gemeindekasse		116	22	5	5	121	27
29	id. Kirche katholische	*	63	28	1	50	1	50
30	id. Localarmenfond		10	11	—	26	10	37
31	Heiligenstein, Gemeindekasse		34	17	1	30	35	47
32	id. Localarmenfond		22	20	—	58	23	18
33	Hochdorf, Gemeindekasse		42	37	1	53	44	30
34	id. Localarmenfond		11	42	—	32	12	14
35	Iggelheim, Kirche protestantische		102	11	4	15	106	26
36	id. Localarmenfond		69	37	3	4	72	41
37	Ludwigshafen, Schulhausbaufond	*	15168	45	482	25	15301	10
38	Maudach, Gemeindekasse		2	17	—	5	2	22
39	id. Kirche katholische	*	153	—	3	23	6	23
40	id. Localarmenfond		28	36	1	16	29	52
41	Mechtersheim, Gemeindekasse		22	54	1	1	23	55
42	id. Kirchenbaucollectenfond	*	105	41	3	37	3	37

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der Einlagen. fl	kr	Betrag der Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahrs 1850. fl	kr
43	Mechtersheim, Kirche protestantische	1	16	—	3	1	19
44	id. Localarmenfond	20	38	—	55	21	33
45	Mundenheim, Gemeindekasse	485	33	21	19	506	52
46	id. Kirche katholische	—	45	—	3	—	48
47	id. Localarmenfond	56	51	2	30	59	21
48	Mutterstadt, Gemeindekasse	368	37	16	11	384	48
49	id. Kirche protestantische *	19	6	—	32	—	32
50	id. Localarmenfond	64	35	2	51	67	26
51	id. Kantonalstraßenbaufond	1226	5	53	46	1279	51
52	Neuhofen, Gemeindekasse	1549	49	67	58	1617	47
53	id. Localarmenfond	156	15	6	50	163	5
54	Oggersheim, Gemeindekasse	223	27	9	47	233	14
55	id. Localarmenfond	174	19	7	38	181	57
56	Otterstadt, Gemeindekasse	314	27	13	46	328	13
57	id. Kirche katholische *	200	—	4	—	64	—
58	id. Localarmenfond	16	26	—	42	17	8
59	id. Schulfond	19	35	—	53	20	28
60	Rheingönheim, Gemeindekasse	74	26	3	15	77	41
61	id. Kirche protestantische	153	19	6	43	160	2
62	id. Localarmenfond	47	53	2	6	49	59
63	Ruchheim, Gemeindekasse	93	53	4	7	98	—
64	id. Localarmenfond	23	34	1	3	24	37
65	Schauernheim, Localarmenfond	16	30	—	42	17	12
66	id. Schulfond katholischer	2	55	—	8	3	3
67	Schifferstadt, Gemeindekasse	15931	16	698	40	16629	56
68	Dieselbe für den Deserteur Jacob Englert	133	27	3	12	136	39
69	id. für die widerspenstigen Conscribirten Gg. Martin u. Mich. Werner	364	26	8	42	373	8
70	Schifferstadt Kirche protestantische	30	40	1	22	32	2
71	id. Localarmenfond	106	49	4	41	111	30
72	Waldsee, Gemeindekasse	219	31	9	39	229	10
73	id. Localarmenfond	8	44	—	24	9	8
	Summa	39776	57	1541	7	40469	49

Bemerkung. Die mit * bezeichneten Einlagen wurden während des Rechnungsjahres entweder ganz oder theilweise zurückgezogen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 30. Speyer, den 12. April 1851.

Inhalt:

Festsetzung des Präclusiv-Termines zur Anbringung der Steuer-Reclamationen pro 18$^{50}/_{51}$. — Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Waldmohr. — Stipendien aus der Rom'schen Stiftung. — Verzeichniß der auf dem Kanal zu Frankenthal während des II. Quartals 18$^{50}/_{51}$ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstiger Gegenstände. — Dienstesnachrichten. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Gewerbsprivilegien-Erlöschungen.

Nro. 8536 Q. pr. den 11. April 1851.

(Die Festsetzung des Präclusiv-Termines zur Anbringung der Steuer-Reclamationen pro 18$\frac{50}{51}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Grund-, Haus- und Primitiv-Gewerbsteuer-Hebrollen pro 18$\frac{50}{51}$ für sämmtliche Gemeinden der Pfalz in Erhebung gegeben sind, so wird nunmehr in Gemäßheit des §. 12 der instructiven Verordnung vom 28. Juli 1818 der Präclusiv-Termin zur Anbringung der Reclamationen gegen die Ansätze dieser Hebrollen auf

den 15. Juli 1851

festgesetzt.

Die Reclamanten sowohl, wie die instruirenden Behörden werden demnach auf die genaue Befolgung der Vorschriften des Abschnitts II. der erwähnten Verordnung aufmerksam gemacht, die Letzteren aber insbesondere angewiesen, die in den §§. 73, Cap. IV., und beziehungsweise §. 202, Cap. III., vorgeschriebenen Fristen möglichst einzuhalten, damit sämmtliche Reclamationen noch vor Ablauf der Hälfte des Monats August bei unterfertigter Stelle zur Vorlage kommen.

Hiebei wird noch bemerkt:

a) daß dieser Termin nur die Reclamationen gegen Steuer-Hebrollenansätze, nicht aber jene gegen den Inhalt der definitiven Kataster zum Gegenstande hat, deren Behandlung und Verbescheidung durch besondere Vorschriften der Grund- und Haussteuergesetze geregelt ist;

b) daß gegen die Kapitalrenten- und Einkommensteuer nach Art. 21 des Gesetzes vom 11. Juli 1850 keine Reclamation zulässig ist, und nur bei allenfallsigen

Digitized by Google

materiellen Verstößen der durch Art. 170 der instructiven Verordnung vom 28. Juli 1818 vorgeschriebenen amtlichen Reclamation Folge gegeben werden kann.

Speyer, den 9. April 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen.

Hohe.

Für den Director:
Emonts.

Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 8159 Q. pr. den 7. April 1851.

(Die Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Waldmohr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. v. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem Landcommissariatsgehülfen und dermaligen Einnehmerei-Verweser Alexander Euler von Homburg die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Waldmohr übertragen werde.

Speyer, den 4. April 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen.

Hohe.

Marc.

Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 641 I. pr. den 8. April 1851.

(Das Stipendium aus der Rom'schen Stiftung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das durch den verstorbenen Lyceal-Professor zu Speyer, Carl Wilhelm Rom, gegründete Stipendium zur Beförderung eines gründlichen Studiums der theologischen Wissenschaften, verbunden mit christlichem Sinne und christlichem Streben, kommt diesmal wegen verspäteter Zinszahlung für 2 Jahre mit je 50 ƒ zur Vertheilung. Dieser Betrag wird zwei unbemittelten Theologie-Studirenden aus der Pfalz zugewendet werden, welche durch die unterfertigte Stelle als die durch Fleiß und Wandel Würdigsten unter den Bewerbern werden erkannt werden.

Es werden demnach diejenigen unbemittelten, noch auf der Universität sich befindenden Theologie-Studirenden aus der Pfalz, welche Ansprüche zu erheben sich berechtigt glauben, hiermit aufgefordert, sich bis zum 15. Mai l. J. bei der unterfertigten Stelle durch Gesuche in doppelter Ausfertigung, welchen die Zeugnisse über die Studien, den christlichen Sinn und Wandel, sowie über Dürftigkeit beizufügen sind, zu melden.

Für das Jahr 1852 wird der Betrag von 50 Gulden demjenigen Candidaten der Theologie der Pfalz zuerkannt werden, welcher bereits die Aufnahmeprüfung bestanden und über nachstehendes Thema nach dem Urtheile der unterfertigten Stelle die beste und gerechten Erwartungen entsprechende Abhandlung geliefert haben wird:

De via et ratione ad artis catecheticae laudem perveniendi.

Es werden demnach Diejenigen, welche als Preisbewerber aufzutreten gedenken, aufgefordert, ihre Arbeiten bis zum 15. April 1852, unter Bezeichnung einer Devise und mit dem besonders verschlossenen Namen des Verfassers, der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Speyer, den 7. April 1851.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Schüelein v. n.

Dimroth.

Digitized by Google

pr. den 8. April 1851.

Verzeichniß

der auf dem Kanal zu Frankenthal während des II. Quartals $18^{50}/_{51}$ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstiger Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro		Abgleichung für $18\frac{50}{51}$		Einfuhr pro		Abgleichung für $18\frac{50}{51}$	
	II. Quartal $18\frac{49}{50}$.	II. Quartal $18\frac{50}{51}$.	plus.	minus.	II. Quartal $18\frac{49}{50}$.	II. Quartal $18\frac{50}{51}$.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Sand, Kies, Erde, Ziegeln, Holz, in Fahrzeugen von 100 bis 600 Zentner Ladungsfähigkeit	10 Fahrz.	35 Fahrz.	25 Fahrz.	—	33 Fahrz.	76 Fahrz.	43 Fahrz.	—
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner	1 ditto	2 ditto	1 ditto	—	3 ditto	2 ditto	—	1 Fahrz.
3. Deßgleichen in Fahrzeugen bis zu 2000 Zentner .	5 ditto	11 ditto	6 ditto	—	1 ditto	—	—	1 ditto
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel, in ganzen Stückfaß	282 Stück	144 Stück	—	138 Stück	—	½ Stück	½ Stück	—
5. Leere Stückfaß	—	—	—	—	132 Stück	85 Stück	—	47 Stück
6. Leere kleinere Fässer . .	—	—	—	—	157 Piezen	357 Piezen	200 Piezen	—
7. Birkene Faßreife . . .	—	—	—	—	25 Gebund	8 Gebund	—	17 Gebund
8. Steinkohlen	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Eisen, Draht, Blech und Kupfer	2660½ Zent.	3947 Zent.	1286½ Zent.	—	61½ Zent.	—	—	61½ Zent.
10. Stärke	148 ditto	108½ ditto	—	39½ Zent.	—	—	—	—
11. Diverse Handelsgüter .	30 ditto	159½ ditto	129½ Zent.	—	15 Zent.	51 Zent.	36 Zent.	—
12. Bretter und Diehlen . .	—	—	—	—	7727 Stück	500 Stück	—	7227 Stück
13. Latten und Rahmschenkel	—	—	—	—	2075 ditto	—	—	2075 ditto
14. Bauholz	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Glaswaaren	354½ Zent.	576½ Zent.	222½ Zent.	—	—	—	—	—
16. Tabaksblätter	152 ditto	172 ditto	20 ditto	—	—	—	—	—
17. Mineralwasser	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Getraide und Mehl in Säcken	—	107 Zent.	107 Zent.	—	—	—	—	—
19. Brucheisen	—	—	—	—	—	—	—	—

Aufgestellt und als richtig bescheinigt.

Frankenthal, den 3. April 1851.

Königl. Rentamt.

Frick.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben vermittelst allerhöchsten Signates vom 22. v. M. zu genehmigen geruht, daß dem bisherigen protestantischen Stadtvicar zu Würzburg, Christian Rudolph Geyer, die Function eines Religions- und Geschichtslehrers für die protestantischen Schüler der Studien-Anstalt zu Speyer übertragen werde.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 25. März l. J. dem Domänen-Inspector Matthy zu Kaiserslautern, unter Enthebung von seiner bisherigen Stelle, jedoch unter Vorbehalt seiner bereits erworbenen pragmatischen Rechte für den Pensions- oder Todesfall, auf Ansuchen die erledigte Hypothekenbewahrers-Stelle in Kaiserslautern zu übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, vom 3. April 1851, wurde das Gemeinderaths-Mitglied Adam Klein zu Ramberg, Landcommissariats Bergzabern, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 28. März 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant Joseph Bödigheimer, von Dudenhofen gebürtig, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen untern Knabenschule zu Schifferstadt, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Stadtmagistrate der Haupt- und Residenzstadt München wurde die Einziehung des dem Buchbindergesellen Heinrich Hutmacher von München unterm 23. Mai 1850 verliehenen und unterm 25. Juli 1850 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung des von ihm erfundenen, den Bücherwurm tödtenden Buchbinderkleisters und einer eigenthümlichen Art, die Bücherschnitte marmorirt darzustellen, dann

die Einziehung des dem vormaligen Schneidermeister Joseph Bär von Tölz unterm 22. Januar 1848 verliehenen und unterm 18. Juli desselben Jahres ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens bei Reinigung der Bettfedern, Matratzen, Kleidungsstücke rc., mittels eines eigenthümlich construirten Apparates wegen Mangels der Neuheit und Eigenthümlichkeit beschlossen, und letzterer Beschluß auch im Recursweg von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, bestätigt.

Gewerbsprivilegien-Erlöschungen.

Die nachstehenden Gewerbsprivilegien wurden wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung der bezüglichen Erfindungen in Bayern auf Grund des §. 30, Ziffer 4 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1842, die Gewerbsprivilegien betreffend, als erloschen erklärt, nämlich:

das dem Ingenieur Eduard Beckmann-Olosson aus Mannheim unterm 9. April 1848 verliehene und unterm 12. August 1848 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Bereitung des Leuchtgases aus Hopfenabfall mittelst Anwendung sowohl der gewöhnlichen Apparate, als auch des von ihm erfundenen eigenthümlich construirten Apparates;

das dem Fabrikbesitzer Piepenstock et Comp. unterm 12. November 1849 verliehene und unterm 28. Dezember 1849 ausgeschriebene vierjährige Gewerbsprivilegium auf Einführung ihrer Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens bei Anfertigung von aus Eisen und Stahl combinirten Achsen zu Eisenbahnwagen, und

das dem Schullehrer Eberhard Seelig von Kitzingen unterm 13. Juni 1848 verliehene und unterm 18. August 1848 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Ausführung einer von ihm erfundenen Kupferdruckschwärz-Mahl- und Reibmühle.

Digitized by Google

Königlich 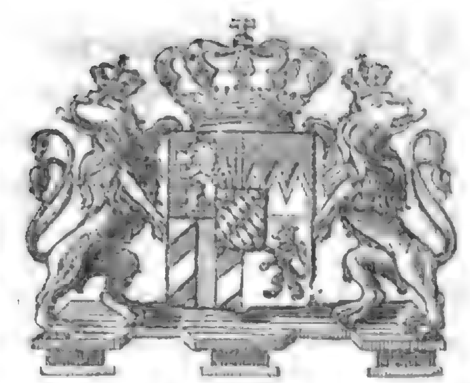 Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 31. Speyer, den 17. April **1851.**

Inhalt:

Das dem Königl. Oberbaurath v. Schlichtegroll ertheilte Commissorium behufs der diesjährigen Kreisbereisung betr. — Die Colonie St. Maria in Pensylvanien betr. — Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Cassations-Urtheil. Nicht das einfache Polizeigericht, sondern das Zuchtpolizeigericht ist competent, über die Zuwiderhandlung zu erkennen, wenn die Straße, bezüglich welcher die Vorschriften über das Alignement sollen verletzt worden seyn, die Fortsetzung einer durch Städte, Flecken und Dörfer führenden großen Straße, insbesondere einer Bezirksstraße ist. — Verzeichniß der Jahrmärkte und Messen, welche in den benachbarten Kreisen der Königl. Bayer. Pfalz im Regierungsbezirke Trier pro 1852 abgehalten werden. — Uebersicht der in die Verzinsungskasse für Gemeinden und Stiftungen des Königl. Landcommissariatsbezirks Neustadt im Jahre 1850 gemachten Einlagen und der hiefür zugetheilten Zinsen. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Nro. 852 Pr. II. pr. den 13. April 1851.

(Das dem Königl. Oberbaurath v. Schlichtegroll ertheilte Commissorium behufs der diesjährigen Kreisbereisung betr.)

Das Präsidium

der königlich bayerischen Regierung der Pfalz.

An

die Königl. Landcommissariate, Bauinspectionen und Bürgermeisterämter der Pfalz.

Inhaltlich einer höchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. l. M. ist die vorschriftsmäßige Bereisung des Regierungsbezirkes der Pfalz behufs der Inspicirung des Bauwesens in diesem Jahre dem Königl. Oberbaurath von Schlichtegroll übertragen worden.

Sämmtliche obengenannte Behörden werden angewiesen, dem Königl. Oberbaurath von Schlichtegroll bei seiner Inspectionsreise jede erforderliche dienstliche Unterstützung zu gewähren.

Speyer, den 11. April 1851.

Hohe.

Müller.

Ad. Nrm. 12016 P. pr. den 13. April 1851.

(Die Colonie St. Maria in Pensylvanien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem G. H. v. Schröder von dem Auswanderungs- und Colonie-Unternehmen St. Maria in Pensylvanien zu-

rückgetreten ist, wird die unterm 14. August 1846 (Amtsblatt Seite 421) dem Handlungshause Franz Xaver Stießberger in München übertragene resp. genehmigte Haupt-Agentur für den Regierungsbezirk der Pfalz hiemit für erloschen erklärt.

Speyer, den 10. April 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

Nro. 12128 T. pr. den 11. April 1851.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. März l. J. stattgefundenen 220ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 187 gezogen worden. — Dieselbe enthält 4%ige Hofkammer-Obligationen, und zwar:

№ 31,284 mit $\frac{2}{10}$tel } der Capitalssumme,
" 32,059 " $\frac{1}{2}$tel }
" 32,906—33345 mit den ganzen Capitalssummen,
" 33,349 mit der Hälfte der Capitalssumme,
" 33,350—33,386 mit den ganzen Capitalssummen,
im gesammten Capitalsbetrage zu 1,245,765 fl 36 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 3. d. M. wird vorstehende Mittheilung zur Wahrung der Interessen der etwa betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten andurch bekannt gemacht.

Speyer, den 9. April 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schalk.

Nro. 12078 T. pr. den 11. April 1851.

Cassations-Urtheil.

(Nicht das einfache Polizeigericht, sondern das Zuchtpolizeigericht ist competent, über die Zuwiderhandlung zu erkennen, wenn die Straße, bezüglich welcher die Vorschriften über das Alignement sollen verletzt worden seyn, die Fortsetzung einer durch Städte, Flecken und Dörfer führenden großen Straße, insbesondere einer Bezirksstraße ist.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Ober-Appellationsgericht, als Cassationshof der Pfalz zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom achten Januar achtzehn hundert ein und fünfzig, wobei zugegen waren: Ober-Appellationsgerichtsrath Ruppenthal, Vorstand, Dettenhofer, Rinecker, Lauk, Schmelcher, Pixis, von Dall'Armi, Räthe, Bettinger, General-Staatsprokurator, und Paulus, Secretär, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Vertreters des öffentlichen Ministeriums am Polizeigerichte des Kantons Obermoschel, Kläger auf Cassation

eines Urtheils dieses Gerichts vom sieben und zwanzigsten Juli achtzehn hundert neun und vierzig

gegen

Philipp Jacob Keiper, Ackersmann in Obermoschel, Beklagten, welcher durch besagtes Urtheil von der ihm zur Last gelegten Zuwiderhandlung gegen die Gesetze und Verordnungen über die Polizei des Straßenwesens freigesprochen wurde.

Sachverhältniß.

Der Ackersmann Philipp Jacob Keiper in Obermoschel ist Besitzer eines an der Hauptstraße daselbst gelegenen Wohnhauses und eines daneben befindlichen, der Länge nach von derselben Straße begrenzten, aus Scheuer und Stall bestehenden Oeconomiegebäudes. Bei einem zu Anfang des Jahres achtzehn hundert neun und vierzig (in der Nacht vom sechs und zwanzigsten auf sieben und zwanzigsten Februar) stattgehabten Brande ist dieses Gebäude, sowie das daranstoßende Oeconomiegebäude des Ortseinwohners Peter Conrad zum größten Theil ein Raub der Flammen geworden, insbesondere soll an dem Gebäude Keipers die dem Eigenthum von Conrad zugewendete Giebelmauer, dann die Mauer der vordern, in die sogenannte Fahrtgasse gerichteten Façade fast ganz zerstört worden seyn, während die Mauer der hintern, gegen die Hauptstraße gekehrten Façade bis zu einer bedeutenden Höhe dadurch erhalten wurde, daß dieselbe die Fläche der weit höher als die Fahrtgasse gelegenen Hauptstraße nur um fünfzig bis sechzig Centimeter überragte.

Als Keiper sein so zerstörtes, beziehungsweise beschädigtes Gebäude wieder herstellen lassen wollte, ließ ihm das Bürgermeisteramt von Obermoschel durch einen Straßenwärter bedeuten, daß er so lange mit der Arbeit einhalten müsse, bis ihm von der competenten Behörde das vorgeschriebene Alignement abgesteckt worden sey. Keiper leistete dieser Aufforderung jedoch keine Folge, und das genannte Bürgermeisteramt errichtete daher, gestützt auf einen bezüglichen Local-Polizeibeschluß, am vierzehnten Mai achtzehn hundert neun und vierzig gegen denselben ein Protokoll, welches die vorausgegangene Weisung und die ungeachtet derselben bethätigte Fortführung des Baues constatirte.

Auf den Grund dieses Protokolles wurde Keiper vor das einfache Polizeigericht des Kantons Obermoschel geladen, wo er zu seiner Vertheidigung anführte, daß er seine in Frage stehenden Gebäulichkeiten nur reparirt, das heißt, nur auf die gewesenen untersten Stockwerke derselben gebaut, auch die Baulinie nirgends verändert habe;

Nachdem das Gericht eine Besichtigung der Localitäten angeordnet und die bezügliche Erhebung gemacht hatte, erfolgte unterm sieben und zwanzigsten Juli achtzehn hundert neun und vierzig ein Definitiv-Urtheil, wodurch der Beschuldigte von der ihm zur Last gelegten Zuwiderhandlung freigesprochen wurde, weil nach den über die Baulinie bestehenden gesetzlichen Vorschriften nur Derjenige gehalten sey, sich durch die zuständige Behörde das Alignement abstecken zu lassen, welcher neu bauen oder ein altes Gebäude nach der Straße verändern wolle; keineswegs aber der, welcher, wie der Beschuldigte, nur die obern Theile seines Gebäudes ausbessern, ohne die Façade des untern Stockes abzuändern, oder die Fundamente und den Sockel zu erneuern.

Gegen dieses Urtheil hat der Vertreter des öffentlichen Ministeriums am genannten Polizeigerichte unterm acht und zwanzigsten Juli achtzehn hundert neun und vierzig den Cassationsrecurs ergriffen, welcher am neun und zwanzigsten Mai vorigen Jahres dem Beschuldigten durch registrirten Akt des Gerichtsdieners Fleischmann in Obermoschel notifizirt wurde.

Nachdem die Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung aufgerufen war, erstattete der ernannte Referent, Ober-Appellationsgerichtsrath Piris, Vortrag, worauf der Königl. General-Staatsprokurator das Wort nahm und

nach näherer Beleuchtung der Beschwerde den Antrag stellte:

Es gefalle dem Königl. Cassationshofe, das Urtheil des einfachen Polizeigerichtes zu Obermoschel vom sieben und zwanzigsten Juli achtzehn hundert neun und vierzig, wodurch Philipp Jacob Keiper von Strafe und Kosten freigesprochen wurde, wegen Verletzung der Regeln der Competenz und des Artikels ein hundert sechzig des Gesetzbuches über das Strafverfahren zu cassiren und annuliren;

Sofort die Sache an das Königl. Bezirksgericht zu Kaiserslautern als Zuchtpolizeigericht zur Verhandlung und Entscheidung zu verweisen;

Eventuell das besagte Urtheil des einfachen Polizeigerichts, wegen Verletzung des Artikels ein hundert drei und fünfzig des Gesetzbuches über das Strafverfahren, oder doch wegen Verletzung der Gesetze vom achtzehnten Dezember 1789, Artikel 50, — 16. — 24. August siebenzehn hundert neunzig, Titel XI, Artikel drei, Nummer eins — und neunzehnten bis zwei und zwanzigsten Juli siebenzehn hundert ein und neunzig, Titel I, Artikel sechs und vierzig, dann wegen Verletzung des Localpolizeibeschlusses für die Gemeinde Obermoschel vom sechsten Juli achtzehn hundert sechs und vierzig und des Artikels vier hundert ein und siebenzig, Ziffer fünf des Strafgesetzbuches zu cassiren und annuliren;

Sofort die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung vor ein anderes einfaches Polizeigericht zu verweisen;

Endlich die Eintragung des zu erlassenden Urtheils in die Register des Königl. Friedensgerichtes zu Obermoschel als einfachen Polizeigerichtes zu verordnen.

Der Gerichtshof trat sofort in Berathung und es bietet sich nur zu entscheiden dar, ob der Cassationsrecurs gegründet sey?

Entscheidungsgründe.

Die dem Beschuldigten Philipp Jacob Keiper zur Last gelegte Thathandlung besteht ausweislich des von dem Bürgermeisteramte zu Obermoschel am vierzehnten Mai achtzehn hundert neun und vierzig errichteten Protokolls, und des von dem Polizeigerichte daselbst erlassenen freisprechenden Urtheils darin, daß derselbe seine an der öffentlichen Straße gelegenen, theilweise abgebrannten Gebäulichkeiten wieder aufgebaut habe, ohne vorher die Richtungslinie durch die competente Behörde festsetzen zu lassen, und ungeachtet von dem Ortsvorstande bezügliche Einsprache erhoben wurde.

Bei Beurtheilung dieses Falles mußte sich das Polizeigericht, wohin der Beschuldigte auf Anstehen des öffentlichen Ministeriums geladen war, vor Allem die Frage aufwerfen, ob die Straße, bezüglich welcher die Vorschriften über das Alignement verletzt worden seyn sollen, nicht die Fortsetzung einer großen Straße, insbesondere einer Bezirksstraße sey, weil dann die Zuständigkeit des einfachen Polizeigerichtes nicht mehr begründet war; denn nach dem Dekret vom siebenten bis vierzehnten October siebenzehn hundert neunzig gehört das große Straßenwesen, welches auch das Alignement der als Fortsetzung der Landstraßen dienenden Straßen in Städten, Flecken und Dörfern in sich begreift, in den Geschäftskreis der höheren Verwaltungsbehörden, und Zuwiderhandlungen gegen die bezüglichen Anordnungen, worüber nach dem Gesetze vom neun und zwanzigsten Floreal X (neunzehnten Mai achtzehn hundert zwei) die Präfekturräthe zu erkennen hatten, sind nun mehr zufolge der Verordnung der österreichisch-bayerischen Landesadministration vom neun und zwanzigsten September achtzehn hundert vierzehn von den Zuchtpolizeigerichten abzuurtheilen.

Ausweislich der am Polizeigerichte zu Obermoschel gepflogenen Verhandlungen ist nun die Straße, deren Alignement durch den Wiederaufbau der Gebäulichkeiten

des Beschuldigten verletzt worden seyn soll, die nach Meisenheim führende Straße, oder die Hauptstraße, und es geht aus einem amtlichen Schreiben der Königl. Bau-Inspection zu Kaiserslautern mit Bestimmtheit hervor, daß jene Straße eine Verzweigung der Bezirksstraße von Kaiserslautern nach Kreuznach, der sogenannten Alsenzstraße, und, wie diese selbst, eine Bezirksstraße ist.

Da hiernach eine Zuwiderhandlung gegen die Gesetze und Verordnungen über das große Straßenwesen, insbesondere eine Ueberschreitung des für eine Bezirksstraße festgesetzten Alignements in Frage ist, so hat das Polizeigericht in Obermoschel, indem es sich mit materieller Würdigung und Entscheidung der Sache befaßte, die Grenzen seiner Amtsbefugnisse überschritten und den Artikel einhundert sechzig Code d'instruction criminelle verletzt.

Das angefochtene Urtheil muß daher, dem Antrage des Königl. General-Staatsprokurators entsprechend, aus diesem Grunde vernichtet, und auf den Grund des Artikels eins des Dekretes vom siebten bis vierzehnten October siebzehn hundert neunzig, Artikel fünfzig des Gesetzes vom sechszehnten Dezember achtzehn hundert sieben, Artikel achtzehn des Gesetzes vom neunzehnten bis zwei und zwanzigsten Juli siebenzehn hundert ein und neunzig, Artikel zwei und vier des Dekretes vom ein und dreißigsten Juli achtzehn hundert sechs, ferner der Verordnung der Königl. Regierung der Pfalz vom zwei und zwanzigsten Juli achtzehn hundert drei und zwanzig und zwanzigsten August achtzehn hundert acht und zwanzig, und Artikel ein hundert neun und achtzig und einhundert ein und sechzig Code d'instruction criminelle die Sache dem betreffenden Zuchtpolizeigerichte zur Aburtheilung überwiesen werden.

Aus diesen Gründen

cassirt das Ober-Appellationsgericht des Königreichs, als Cassationshof der Pfalz, das Urtheil des einfachen Polizeigerichts zu Obermoschel vom sieben und zwanzigsten Juli achtzehn hundert neun und vierzig, verordnet die Eintragung gegenwärtigen Urtheils in die Register besagten Gerichts und verweist auf den Grund des Artikels vier hundert neun und zwanzig Code d'instruction criminelle die Sache zur abermaligen Verhandlung und Entscheidung an das Zuchtpolizeigericht in Kaiserslautern.

Unterzeichnet sind: Ruppenthal, Piris, Paulus.

Gegenwärtiges ist von allen Denen, welche es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der Königl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung:

Paulus,

Königl. Ober-Appellationsgerichts-Secretär.

Einregistrirt zu München, den siebenzehnten Jänner 1851. Band V., Fol. 194, № 3, debot eilf Gulden vierzig Kreuzer.

Königl. Einregistrirungsamt.

Söllner.

Verzeichniß

der Jahrmärkte und Messen, welche in den benachbarten Kreisen der Königl. Bayerischen Pfalz im Regierungsbezirke Trier pro 1852 abgehalten werden.

Messen, Kram- und Viehmärkte im Regierungsbezirke Trier pro 1852.	Kreis.	Ort.	Datum Monat.	Datum Tag.	
Kram- und Viehmarkt	St. Wendel	Baumholder	Februar	23.	
id.	id.	id.	März	18.	
id.	id.	id.	Juni	22.	
id.	id.	id.	August	16.	
id.	id.	id.	November	3.	
id.	id.	id.	October	7.	
id.	id.	id.	April	22.	
Schweinemarkt	id.	id.	am 1. Montag eines jeden Monats.		
Kram- und Viehmarkt	id.	Grumbach	März	2.	
id.	id.	id.	August	30.	
id.	id.	Hauperswеiler	März	10.	
id.	id.	id.	September	6.	
id.	id.	Oberkirchen	März	8.	
id.	id.	id.	Juni	14.	
id.	id.	id.	August	16.	
id.	id.	id.	September	20.	
id.	id.	id.	October	19.	
Krammarkt	id.	Offenbach	März	28.	
Viehmarkt	id.	id.	id.	29.	
Krammarkt	id.	id.	Mai	16.	
Viehmarkt	id.	id.	id.	17.	
Krammarkt	id.	id.	September	12.	
Viehmarkt	id.	id.	id.	13.	
Krammarkt	id.	id.	Dezember	12.	
Viehmarkt	id.	id.	id.	13.	
Kram- und Viehmarkt	id.	Pfeffelbach	März	8.	
id.	id.	id.	Juni	9.	
id.	id.	id.	August	19.	
id.	id.	id.	November	8.	
id.	id.	St. Wendel	April	1.	
id.	id.	id.	Juni	2.	
id.	id.	id.	Juli	26.	
id.	id.	id.	Februar	5.	
id.	id.	id.	October	20.	
id.	id.	id.	Dezember	6.	
Viehmarkt	id.	id.	ersten Donnerstag jeden Monats.		
Kram- und Viehmarkt	Ottweiler	Neunkirchen	Mai	21.	
id.	id.	id.	August	30.	
id.	id.	id.	October	12.	
id.	Saarbrücken	Saarbrücken	Januar	6.	
id.	id.	id.	Mai	4.	
id.	id.	id.	October	12.	
id.	id.	St. Johann	März	9.	
id.	id.	id.	Juni	29.	
id.	id.	id.	August	31.	
id.	id.	id.	November	16.	

pr. den 11. April 1851.

Uebersicht

der in die Verzinsungskasse für Gemeinden und Stiftungen des Königl. Landcommissariatsbezirks Neustadt im Jahre 1850 gemachten Einlagen und der hiefür zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden und Stiftungen.		Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahrs 1850.	
			fl	kr	fl	kr	fl	kr
1	Deidesheim, Gemeinde, für Deserteur Braun		292	26	2	27	294	53
2	Dürkheim, Schullehrer-Leseverein		2	20	—	5	2	25
3	Ellerstadt, Gemeinde		394	39	17	20	411	59
4	Erpolzheim, protestantische Kirche		13	47	—	37	14	24
5	id. Gemeinde		8	58	—	24	9	22
6	Esthal, id.		798	55	35	4	833	59
	id. id. für Deserteur Sohna		322	16	7	5	329	21
7	Gimmeldingen, id.		31	15	1	22	32	37
8	id. id. ausgesteinter Wald		273	56	12	2	285	58
9	id. Armenfonds		50	—	—	37	50	37
10	Gönnheim, Gemeinde		13	55	—	37	14	32
11	Grethen, Schulhausbaufonds		198	22	8	41	207	3
12	Haardt, ausgesteinter Wald		500	15	17	38	517	53
13	Hambach, katholische Kirche		—	5	—	—	—	5
14	Haßloch, katholische Kirche		13	54	—	37	14	31
15	id. protestantische Pfarrei		600	—	15	44	615	44
16	id. id. Kirche		300	—	7	41	307	41
17	Herxheim a. B., protestantische Pfarrei		186	40	8	12	194	52
18	id. id. Kirche		266	25	5	25	271	50
19	Kallstadt, protestantische Kirche	*	367	20	11	38	11	38
20	id. id. Pfarrei	*	69	11	2	11	2	11
21	id. Gemeinde		26	56	1	11	28	7
22	Lambrecht-Grevenhausen, ausgesteinter Wald	*	779	21	27	15	27	15
23	Meckenheim, katholische Kirche	*	61	25	1	25	61	28
24	id. Armenfonds		6	55	—	19	7	14
25	Neustadt, für Deserteur Jutzi		227	48	6	30	234	18
	id. id. Schlag		45	41	—	9	45	50
	id. id. Baßt		335	31	3	24	338	55
	id. id. Wanger		212	32	2	10	214	42
26	id. Dienstboten-Heil-Anstalt		30	19	1	19	31	38
27	id. katholischer Kirchenbaufonds		2367	36	103	56	2471	32
28	Niederkirchen, Gemeinde	*	936	42	18	42	58	34
29	id. Armenfonds		156	34	4	30	161	4
30	Rödersheim, Gemeinde		262	27	11	30	273	57
31	Ruppertsberg, katholische Kirche		154	26	6	46	161	12
32	Speyerbrunn, Schulhausbaufonds		500	—	4	27	504	27
33	Speyerdorf, protestantische Kirche	*	250	53	1	28	52	15
34	Ungstein, id. id.	*	172	46	5	50	105	36

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden und Stiftungen.		Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahrs 1850.	
			fl	kr	fl	kr	fl	kr
35	Wachenheim, Weil'sches Depositum		318	9	13	57	332	6
36	id. protestantische Kirche		—	44	—	3	—	47
37	Weidenthal, id. id.		64	41	1	27	66	8
38	id. id. Pfarrei	*	—	25	—	—	—	—
39	id. Localhülfskasse		344	49	15	9	359	58
40	id. katholische Pfarrei	*	11	4	—	29	11	24
41	id. id. Kirche	*	5	7	—	13	5	11
42	id. Gemeinde		9609	22	421	45	10031	7
43	Weisenheim a. S., protestantische Kirche		131	4	5	42	136	46
44	id. für Deserteur Gaß		204	57	4	44	209	41
45	Winzingen, Armenfonds		95	30	4	10	99	40
			22018	23	823	57	20454	27

* Die unter № 19, 20, 22, 23, 28, 33, 34, 38, 40 und 41 vorgetragenen Summen wurden im Laufe des Jahres ganz oder theilweise zurückgezogen.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. März 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant Peter Rumpf, von Altenglan gebürtig, zum Verweser der protestantisch-teutschen Schule zu Bottenbach, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, vom 30. März 1851, wurde der israelitische Lehrer zu Münchweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, Samuel Neu von Deckingen, in Schwaben und Neuburg, zum Lehrer an der genannten Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, vom 30. März 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant Carl Sälzer von Ilbesheim zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Gaugrehweiler, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 10. April 1851.

	Papier	Geld
Obligationen zu $3\frac{1}{2}$ % prompt.		$89\frac{1}{2}$
„ „ 4 % „		$92\frac{1}{2}$
„ „ 5 % „	$102\frac{1}{2}$	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .		$91\frac{1}{2}$
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem. .	672	
„ „ Promessen per Stück Agio, ältere	112	
„ „ „ „ „ „ neue.	90	
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahnen.		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch-Bayerische		

Königlich Bayerisches
Amts- und Intelligenzblatt
für die Pfalz.

№ 32. Speyer, den 19. April 1851.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr. — Die Arbeiten bei dem Festungsbau zu Neu-Ulm und Ulm betr. — Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereins. — Approbations-Prüfung für Bader. — Diensteenachricht.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue! Wir finden Uns bewogen, die nach den Bestimmungen des Tit. VII. §. 22 der Verfassungs-Urkunde zu Ende gehende Dauer des gegenwärtigen Landtages bis zum 8. Juni l. J. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 25. März 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod.
Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Epplen.

Nro. 12402 T. pr. den 14. April 1851.

(Die Arbeiten bei dem Festungsbau zu Neu-Ulm und Ulm betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die Königl. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden.

Im nachstehenden Abdrucke folgt eine Ausschreibung der Bau-Direktion der Bundesfestung Ulm vom 14. v. Mts. mit dem Auftrage an die Distrikts-Polizeibehörden, dieselbe in ihren Bezirken sofort geeignet bekannt zu machen. Die Ertheilung oder Visirung von Vorweisen zur Reise nach Ulm oder Neu-Ulm hat an solche Individuen, welche bei dem Festungsbaue in Arbeit zu treten beabsichtigen, nur dann zu geschehen, wenn sich dieselben über die Erfüllung der in der oben erwähnten Ausschreibung ent-

haltenen Bedingungen zur Aufnahme bei dem Baue durch Atteste genügend auszuweisen vermögen.

Augsburg, den 5. April 1851.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, Königl. Regierungspräsident.
Höppel, coll.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Stelle sieht sich zu der Bekanntmachung veranlaßt, daß sie in diesem Jahr nur solche Arbeiter anstellen wird, welche schon früher mehrere Jahre beim hiesigen Festungsbaue in Arbeit gewesen sind und ihre Plätze sich bereits gesichert haben.

Sämmtliche Behörden werden daher dringend ersucht, diejenigen, welche sich über Vorstehendes nicht durch Atteste auszuweisen vermögen, aufs strengste zurückzuweisen.

Ulm, den 14. März 1851.

Die Baudirektion der Bundesfestung Ulm.

v. Erhardt, Oberst. Th. v. Hildebrandt, Ing.-Oberst.

Ad Nrm. 2680. pr. den 16. April 1851.

(Die Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereins betr.)

Personal-Stand
der landwirthschaftlichen Comités der Pfalz.

I. Kreis-Comité.

A. An die Stelle der ausgeschiedenen ältesten Hälfte der Comité-Mitglieder wurden gewählt:

a) durch die Vereinsmitglieder.

1. als Mitglieder:

der Königl. Regierungs-Präsident von Hohe,
" Königl. Regierungsrath Frey,
" Apotheker Dr. Walz;

2. als Ersatzmänner:

der Gutsbesitzer Ußlaub,
" " Georg Haid,
" Königl. Regierungsrath Wand,
sämmtliche zu Speyer wohnhaft;

b) durch das Kreis-Comité.

1. als Mitglieder:

der Gutsbesitzer Carl Heinrich Wolf zu Wachenheim,
" " Georg Haid zu Speyer,
" Bezirksthierarzt Störck daselbst;

2. als Ersatzmänner:

der Königl. Forstcommissär Fötsch dahier,
" Gutsbesitzer und Bürgermeister Koch zu Heiligenstein,
" Gutsbesitzer und Bürgermeister Silbernagel in Schwegenheim.

B. Die jüngere, im Kreis-Comité verbliebene Hälfte besteht aus

dem Königl. Regierungs-Director v. Bettinger,
" Königl. Regierungsrathe v. Stichaner,
" Gutsbesitzer Heppenheimer,
" " und Handelsmann Rothermel,
" Steuer-Einnehmer Mühlhäuser,
" Gutsbesitzer und Gastwirth Welz,
alle zu Speyer wohnend.

C. Nach §. 15 Ziffer 2 der Satzungen nehmen Sitz im Kreis-Comité:

der Königl. Bergrath Günther, als Rector der hiesigen Landwirthschafts- und Gewerbschule;
der Lehrer der Landwirthschaft an dieser Schule, Dr. Keller.

D. Das gewählte Büreau besteht aus

dem I. Vorstande, Königl. Regierungs-Präsidenten von Hohe,
dem II. Vorstande, Königl. Regierungsrath Frey,
dem I. Schriftführer, Königl. Regierungs-Director v. Bettinger,

dem II. remunerirten Schriftführer und Redacteur, Lehrer Dr. Keller,

dem Vereinsrechner, Einnehmer Mühlhäuser.

II. Bezirks-Comités.

1. Bezirk Bergzabern.

1. v. Maillot, Königl. Landcommissär zu Bergzabern.
2. Beker, Robert, Königl. Forstmeister zu Bergzabern.
3. Junker, Gottfried, Oeconom zu Bergzabern.
4. Schultz, Theodor, Königl. Steuercontroleur zu Bergzabern.
5. Alwens, Jacob, Königl. Rentbeamte zu Annweiler.
6. Fath, Konrad, Königl. Einnehmer zu Steinfeld.
7. Schau, Konrad, Bürgermeister zu Ingenheim.

2. Bezirk Cusel.

1. Marggraff, Thierarzt zu Cusel.
2. Dilg, Königl. Landcommissär zu Cusel.
3. Hierthes, Bürgermeister zu Cusel.
4. Möser, Königl. Einnehmer zu Altenglan.
5. Breith, Peter, Oeconom zu Rehweiler.
6. Seyfried, Apotheker zu Cusel.
7. Hanß, Bürgermeister zu Altenglan.

3. Bezirk Frankenthal.

1. Becker, Christian, Bürgermeister zu Grünstadt.
2. Wendel, Carl, Bürgermeister zu Lambsheim.
3. Kehr, Wilhelm, Bürgermeister zu Laumersheim.
4. Janson, Heinrich, Gutsbesitzer zu Kleinbockenheim.
5. Lehmann, Carl, Bürgermeister zu Frankenthal.
6. Reudelhuber, Joh. Valentin, Gutsbesitzer zu Lambsheim.
7. von Camuzi, Gideon, Gutsbesitzer zu Dirmstein.

4. Bezirk Germersheim.

1. Schmitt, Georg, Bürgermeister in Germersheim.
2. Dr. Baumann, Ph., Königl. Kantonsarzt zu Kandel.
3. Märdian, Peter, Thierarzt zu Germersheim.
4. Silbernagel, Johann, Bürgermeister zu Schwegenheim.
5. Hoffmann, Ferdinand, Müller zu Külzheim.
6. Pausch, Königl. Forstmeister zu Langenberg.
7. Schott, Peter, Bürgermeister zu Knittelsheim.

5. Bezirk Homburg.

1. Müller, Adam, Oeconom zu Gerhardsbrunn.
2. Roos, Königl. Steuercontroleur zu Homburg.
3. Zott, Heinrich, Gastwirth zu Homburg.
4. Zimmer, Valentin, Müller zu Homburg.
5. Hauter, Daniel, Oeconom zu Bruchhof.
6. Dümmler, Carl, Königl. Gerichtsbote zu Waldmohr.
7. Müller, Valentin, Bürgermeister zu Gerhardsbrunn.

6. Bezirk Kaiserslautern.

1. v. Predl, Königl. Landcommissär zu Kaiserslautern.
2. Dr. Meuth, Königl. Kantonsarzt zu Kaiserslautern.
3. Würz, Daniel, Gutsbesitzer zu Enkenbach.
4. Binger, Königl. Forstmeister zu Kaiserslautern.
5. Pletsch, Adrian, Gutsbesitzer und Rentner zu Kaiserslautern.
6. Krieger, Königl. Notär zu Winnweiler.
7. Meuth, Flamin, Königl. Inspector des Centralgefängnisses zu Kaiserslautern.

7. Bezirk Kirchheimbolanden.

1. Beer, Ludwig, Königl. Landcommissär zu Kirchheim.
2. Schloßstein, Bürgermeister zu Albisheim.
3. Becker, Reinhard, Bürgermeister zu Kirchheim.
4. Gümbel, Heinrich, Bürgermeister zu Dannenfels.
5. Ritter, Theobald, Posthalter zu Kirchheim.
6. Rupprecht, Fr., Oeconom zu Bolanderhof.
7. Finkenauer, Carl, Bürgermeister zu Kriegsfeld.

8. Bezirk Landau.

1. Freiherr v. Freyberg, Königl. Landcommissär zu Landau.
2. Mahla, Norbert, Königl. Anwalt zu Landau.
3. Hoffmann, Carl, Apotheker zu Landau.
4. Georges, Carl, Buchdrucker zu Landau.
5. Schattenmann, Joh., Gutsbesitzer zu Nußdorf.

6. Claus, Wolfgang Christ., Gutsbesitzer zu Landau.
7. Haas, Ludwig, quiesc. Königl. Friedensrichter zu Landau.

9. Bezirk Neustadt.

1. Kurz, August, Königl. Landcommissär zu Neustadt.
2. Adolay, Adolph, Gutsbesitzer zu Wachenheim.
3. Fitz, Johann, Gutsbesitzer zu Pfeffingen.
4. Bischof, Franz, Apotheker zu Dürkheim.
5. Buhl, Franz Peter, Gutsbesitzer zu Deidesheim.
6. Baader, Simon, Gutsbesitzer zu Hambach.
7. Tillmann, Jacob, Gutsbesitzer zu Freinsheim.

10. Bezirk Pirmasens.

1. Megele, Joseph, Königl. Landcommissär zu Pirmasens.
2. Gäckler, Friedrich, Königl. Gerichtsbote zu Pirmasens.
3. Bregeard, Michael, Königl. Rentbeamte zu Pirmasens.
4. Martin, Georg Franz Benno, Königl. Forstmeister zu Pirmasens.
5. Dr. Hopff, Königl. Kantonsarzt zu Pirmasens.
6. Kieffer, Königl. Notär zu Pirmasens.
7. Rebholz, Jacob, Bürgermeister zu Merzalben.

11. Bezirk Speyer.

1. Ußlaub, Gutsbesitzer zu Speyer.
2. Metzner, Nicolaus, Gutsbesitzer zu Mundenheim.
3. Ziegler, Gutsbesitzer zu Waldsee.
4. Hausmann, Königl. Landcommissär zu Speyer.
5. Eberhardt, Kaufmann zu Speyer.
6. Metz, Bürgermeister zu Alsheim.
7. Dr. Bohlig, Apotheker zu Mutterstadt.

12. Bezirk Zweibrücken.

1. Schmidt, Carl Wilhelm, Königl. Bezirksgerichtsschreiber zu Zweibrücken.
2. Dr. Reinsch, Hugo, Königl. Rector der Gewerbschule zu Zweibrücken.
3. v. Hofenfels, Max, Gutsbesitzer zu Zweibrücken.
4. Ottmann, Königl. Landcommissär zu Zweibrücken.
5. Schuler, Gustav Ad., Königl. Notär zu Zweibrücken.
6. Golsen, Carl, Königl. Anwalt zu Zweibrücken.
7. Kröber, Königl. Forstmeister zu Zweibrücken.

---

pr. den 14. April 1851.

(Die Approbationsprüfung für Bader betr.)

Bei der am 3. und 4. l. M. abgehaltenen Approbationsprüfung für Bader wurden nachstehende Bader als solche examinirt und bestätigt, welches hiermit bekannt macht gemäß Königl. Regierungs-Rescripts, ad Nrum. Exh. 18177 S. vom 22 October v. J.

Speyer, den 13. April 1851.

Die Approbations-Prüfungs-Commission für Bader.

Dr. Rocher, Vorstand.

Name.	Wohnort.	Note.
Schnell, Georg Michael	Landau	Genügend
Scheidel, Georg	Oggersheim	"
Batteiger, Franz Simon	Hambach	"
Schmitt, Martin Heinrich	Edenkoben	"
Graf, Georg Anton	Gossersweiler	"
Grobholz, Georg	Frankenthal	"
Bonn, Heinrich	Niederkirchen	"
Leiner, Ludwig	Hornbach	"
Praß, Wilhelm	Bisterschied	"

Diensternachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. April l. J., wurde der provisorisch an der katholischen Schule zu Nanzweiler, Landcommissariats Homburg, angestellte Lehrer Michael Donauer, in definitiver Eigenschaft als Lehrer an der gedachten Schule ernannt.

Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

№ 33. Speyer, den 24. April **1851.**

Inhalt:

Bekanntmachung, die Wahl der Landtags-Commissäre für die Staats-Schuldentilgungs-Commission betr. — Bekanntmachung, die allgemeine Annahme von Darlehen à 5 pCt. für den Bedarf des Eisenbahnbaues betr. — Vorlagen für den ersten Unterricht im Ornamentenzeichnen an den Landwirthschafts- und Gewerbschulen der Pfalz von Bauschaffner Mayr zu Landau. — Ableben des Königl. Gerichts-Arztes Dr. Krämer in Tegernsee. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Böhl, Decanats Speyer. — Bekanntmachung, Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die Königl. Central-Veterinär-Schule betr. — Bekanntmachung, Unterricht für Hufbeschlagschmiede betr. — Schifffahrts-Verkehr zu Ludwigshafen pro I. Quartal 1851.

Bekanntmachung,

die Wahl des Landtags-Commissäre für die Staats-Schuldentilgungs-Commission betr.

In Gemäßheit der von den Präsidien der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten erfolgten Mittheilungen an das Königl. Staatsministerium der Finanzen wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Art. 35 des Gesetzes über den Geschäftsgang des Landtages vom 25. Juli 1850 als Landtags-Commissäre für das Staatsschuldenwesen bei der Kammer der Reichsräthe der Herr Reichsrath Graf von Reigersberg, und zum Stellvertreter desselben der Herr Reichsrath von Niethammer, dann bei der Kammer der Abgeordneten der Herr Landtags-Abgeordnete, Bürgermeister von Steinsdorf, und zu dessen Stellvertreter der Herr Landtags-Abgeordnete Gabriel Sedlmayr gewählt worden sind.

München, den 28. März 1851.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Bekanntmachung,

die allgemeine Annahme von Darlehen à 5 pCt. für den Bedarf des Eisenbahnbaues betr.

Mit Bezugnahme auf den Schlußsatz der Bekanntmachung vom 17. August v. J. (Regierungsblatt S. 678.) wird in Gemäßheit höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 3. d. M. veröffentlicht, daß nunmehr die Königl. Staatsschuldentilgungsspecial-Cassen ermächtigt sind, à Conto des durch das Ge-

setz vom 30. Juni v. J. bewilligten Anlehenscredits für den Bedarf des Eisenbahnbaues pro 18½ im Allgemeinen baare Darlehen zu 5 pCt. anzunehmen, jedoch hiefür vorerst nur Obligationen auf Namen à 100, 500 und 1000 fl zu emittiren, welche nach Form, Betrag und Inhalt der in obiger Bekanntmachung enthaltenen Beschreibung entsprechen.

Das dort erwähnte Arrosirungsanlehen wird neben der 5 pCt. Capitalaufnahme fortgesetzt.

München, den 4. April 1851.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Ex off. Nro. 12562 T. pr. den 18. April 1851.

(Die Vorlagen für den ersten Unterricht im Ornamentenzeichnen an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen der Pfalz von Bauschaffner Mayr zu Landau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die, von dem Bauschaffner Mayr zu Landau herausgegebenen 4 Hefte der Vorlagen für den ersten Unterricht im Ornamentenzeichnen nach dem technischen Urtheile der competenten Behörde dem Bedürfnisse der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen entsprechen und namentlich geeignet zu seyn scheinen, als Grundlagen des freien Handzeichnens für angehende Techniker an den Gewerbsschulen zu dienen, so werden die Rectorate dieser Anstalten auf die Vorlagen des Bauschaffners Mayr, welche bei Georges in Landau erschienen und um den Preis von 4 fl 48 kr zu haben sind, aufmerksam gemacht und deren Benützung Lehrern und Schülern empfohlen.

Speyer, den 14. April 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

Nro. 12332 T. pr. den 14. April 1851.

(Das Ableben des Königl. Gerichts-Arztes Dr. Krämer in Tegernsee betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Landgerichts-Physikat Tegernsee, Regierungsbezirk Oberbayern, ist in Erledigung gekommen und wird dasselbe hiemit vorschriftsmäßig für etwaige Bewerber ausgeschrieben.

Speyer, den 10. April 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 694 I. pr. den 16. April 1851.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Böhl, Decanats Speyer, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Moré ist die Pfarrei Böhl, Decanats Speyer, in Erledigung gekommen.

Dieselbe besteht aus dem Hauptorte Böhl mit 1262, und dem eine Stunde davon entfernten Filialorte Dannstadt mit 661, zusammen mit 1923 Protestanten.

Die beiden Kirchen sind noch ganz neu und nicht simultan. Das Pfarrhaus befindet sich in gutem baulichen Zustande.

Nach der Fassion vom Jahre 1825 besteht die Pfarrbesoldung aus:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	60	—
3. Nutznießung des Pfarrgutes . . .	5	—
4. Aus dem Kirchenvermögen		
a) Aus der Gemeindekasse zu Böhl .	232	—
b) Ein Gemeindeacker	14	—

Digitized by Google

	ƒ	Xr
c) 3 Klafter Holz und 100 Wellen . .	23	30
d) aus der Gemeindekasse zu Dannstadt	200	—
Summa . .	766	30
Hievon ab die Lasten mit . .	3	52
Bleiben . .	762	38

Sollte die Filialgemeinde Dannstadt früher oder später ausgepfarrt werden, so hätte der Pfarrer zu Böhl auf die dorther fließenden Emolumente zu verzichten, jedoch das an der Congrua von 600 ƒ Fehlende pro rata aus den Sustentationsgeldern anzusprechen.

Die um diese Pfarrei sich Bewerbenden haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen durch die ihnen vorgesetzten Decanate bei dem Königl. Decanate Speyer einzureichen.

Speyer, den 15. April 1851.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Schüelein, v. n.

Dimroth.

Nro. 12331 T. pr. den 14. April 1851.

Bekanntmachung.

(Concurs=Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die Königl. Central=Veterinär=Schule betr.)

Die Concurs=Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird in diesem Jahre am 23. October stattbaben, und früh 8 Uhr anfangen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, haben sich nach §. 17 des organischen Edicts über das Veterinär=Wesen vom 1. Februar 1810 (Regierungsblatt 1810, Stück VIII), vorerst bei dem resp. Landgerichts=Arzte zu melden, und Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugnisse, nämlich:

1. der Taufschein,
2. der Impfschein,
3. die Schulzeugnisse,
4. das gerichtsärztliche Attestat,
5. das Sitten= und
6. das Vermögens=Zeugniß

noch vor Mitte des Septembers hieher eingesendet werden.

Gesuche, denen diese Belege mangeln, desgleichen verspätete, nicht genügend motivirte Anmeldungen bleiben unberücksichtiget.

München, den 8. April 1851.

Königl. Bayer. Central=Veterinärschule.

v. Freyberg.

Appel.

Nro. 12331 T. pr. den 14. April 1851.

Bekanntmachung.

(Unterricht für Hufbeschlagschmiede betr.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der durch den §. 24 des organischen Edicts über das Veterinär=Wesen vom 1. Februar 1810 vorgeschriebene Unterricht für die Hufbeschlagschmiede

am 1. Julius und
am 3. November laufenden Jahres, sodann
am 2. Januar und
am 1. April künftigen Jahres

dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation benöthiget sind, haben sich hiernach zu richten, indem nach bereits eröffnetem Unterricht keine Aufnahme mehr stattfinden kann, und später Ankommende auf den nächstfolgenden Lehrcurs verwiesen werden müssen. —

München, den 8. April 1851.

Königl. Bayer. Central=Veterinärschule.

v. Freyberg.

Appel.

pr. den 16. April 1851.

Schifffahrts-Verkehr zu Ludwigshafen pro I. Quartal 1851.

Uebertrag vom IV. Quartal 1850.	A. Auslandshafen. Angekommen.	Centn.	Centn.
den 7. Dezember	Schiffer Wimmer von Cöln	229	
7. "	" " " "	914	1143
1 8 5 1.			
den 9. Januar	Niederländer Dampfboot	6	
9. "	Cölner Dampfboot	3	
10. "	" "	6	
20. "	Niederländer Dampfboot	12	
27. "	" "	12	
25. "	Düsseldorfer Dampfboot	2	
4. Februar	Cölner Dampfboot	10	
6. "	Düsseldorfer Dampfboot	2	
10. "	Niederländer Dampfboot	52	
10. "	" "	33	
17. "	Dampfboot № 22	118	
3. März	Niederländer Dampfboot	114	
4. "	Düsseldorfer Dampfboot	12	
5. "	Schiffer Mundschenk von Mannheim	23	
7. "	Niederländer Dampfboot	22	
7. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 5	4166	
17. "	Niederländer Dampfboot	1	
20. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 1	3244	
25. "	Niederländer Dampfboot	11	
25. "	Cölner Dampfboot	1	
25. "	Düsseldorfer Dampfboot	2	
29. "	Schiffer Leyndecker von Cöln	166	8018
	Abgegangen.		
3. Februar	Reibel von Haßmersheim	239	
11. "	Weimann von Neckarels	19	
13. "	Künzle von Neckarsteinach	287	
13. März	Weimann von Neckarels	505	
7. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 3	180	
11. "	Schiffer Einig von Neckargerach	499	
15. "	" Künzle von Neckarsteinach	66	
21. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 1	339	
21. "	Schiffer Schmidt von Haßmersheim	84	2218
	Summa A.	—	11379
	B. Innlandshafen. Angekommen.		
3. Januar	Schiffer Schmidt von Haßmersheim	30	
10. "	" Müßig von Haßmersheim	50	
15. "	" Steub von Nierstein	54	
7. "	" Heck von Haßmersheim	43	
14. "	" Oeschler von Cannstadt	4	
22. "	" Grob von Haßmersheim	169	
28. "	" Kühnle von Haßmersheim	17	
28. "	" Wolf von Haßmersheim	28	

		Centn.	Centn.
den 5. März	Schiffer Mundschenk von Bingen	118	
7. „	„ Hartmann von Bamberg	224	
13. „	„ Distel von Mainz	46	
13. „	„ Heuß von Haßmersheim	17	
13. „	„ Petri von Lorch	99	
15. „	„ Schmidt von Haßmersheim	194	
18. „	„ Stöcklein von Bamberg	119	
19. „	„ Zils von Cöln	147	
22. „	„ Hellingel von Mainz	143	
25. „	„ Schneider von Bamberg	204	
29. „	„ Bertrand von St. Sebastian	15	
29. „	„ Leynbecker von Cöln	92	1813
	Abgegangen.		
3. Januar	Schmidt von Haßmersheim	142	
3. „	Schleppkahn Ludwigshafen № 2	257	
25. „	Schiffer Staab von Eberbach	392	
28. „	„ Wolf von Haßmersheim	28	
3. Februar	„ Herrmann von Neckargemünd	337	
4. „	Schleppkahn Ludwigshafen № 2	1163	
5. „	Schiffer Kraut von Eberbach	576	
14. „	„ Staab von Eberbach	672	
14. „	„ Weimann von Neckargerach	186	
18. „	„ Kühnle von Haßmersheim	395	
18. „	„ Griesheim von Mainz	480	
19. „	„ Schön von Germersheim	552	
21. „	„ Herrmann von Neckargerach	513	
25. „	„ Staab von Eberbach	672	
5. März	„ Mundschenk von Bingen	267	
5. „	„ Schäfer von Hirschhorn	520	
7. „	„ Emmich von Haßmersheim	310	
12. „	Schleppkahn Ludwigshafen № 2	3221	
15. „	Schiffer Staab von Eberbach	280	
18. „	Schleppkahn Ludwigshafen № 5	485	
18. „	Schiffer Bock von Haßmersheim	107	
18. „	„ Künzle von Haßmersheim	604	
19. „	„ Weymann von Haßmersheim	491	
21. „	„ Schmidt von Haßmersheim	446	
21. „	Ußleber von Haßmersheim	161	
24. „	Schleppkahn Ludwigshafen № 1	1415	
24. „	Schiffer Steuer von Eberbach	280	
27. „	„ Hauck von da	637	
	Summa B.	—	17402
	C. Vordere Schachtel.		
	Angekommen.		
1. Januar	Schiffer Fritz Schmidt von Heilbronn	200	
8. Februar	„ Heck von Haßmersheim	200	
17. „	„ Kientl von Haßmersheim	400	
18. „	„ Heck von Haßmersheim	300	
27. „	„ Kientl von Haßmersheim	80	
6. März	„ Schmidt von Haßmersheim	160	
6. „	„ Weymann von Neckargerach	150	

		Centn.	Centn.
den 12. März	Schiffer Wendl von Neckargerach	320	
18. "	" Herrmann von da	360	
22. "	" Rödel von Korkheim	120	
24. "	" " " "	120	
26. "	" Staab von Oberdürkheim	200	2610
	11 Schiffe mit nicht nach dem Gewichte belegten Gegenständen.		
	Abgegangen. Nichts.		
	Summa C. . .	—	2610
	D. Winterhafen.		
	Angekommen.		
8. Januar	Schiffer Müßig von Haßmersheim	500	
12. "	Niederländer Dampfboot	73	
16. "	Schiffer Hehr von Nierstein	3220	
23. "	" Ebel von Nierstein	1365	
24. "	" Hehr von Nierstein	1400	
27. "	Niederländer Dampfboot	19	
7. Februar	" "	86	
8. "	" "	92	
8. "	Schiffer Herrmann von Neckargerach	240	
10. "	" Weimann von Neckargerach	240	
14. "	" Oechsler von Aschaffenburg	420	
17. "	Niederländer Dampfboot	22	
1. März	Dampfboot „Delphin"	48	
5. "	Schiffer Olbert von Neckarsteinach	800	
6. "	Niederländer Dampfboot	114	
6. "	Schiffer Müßig von Haßmersheim	140	
7. "	" Forster von Nierstein	700	
7. "	" Neuert von Eberbach	575	
8. "	Niederländer Dampfboot	25	
13. "	Schiffer Specht von Rheindürkheim	300	
17. "	Niederländer Boot	7	
18. "	" "	36	
22. "	Schiffer Schmidt von Haßmersheim	800	
24. "	" Kappes von Eberbach	360	
24. "	" Blumenhardt von Cannstatt	700	
24. "	Niederländer Boot	18	
25. "	" "	41	
25. "	Schiffer Rödel von Horchheim	120	
27. "	" Staab von Neckarems	180	
28. "	" Joho von Eberbach	1303	
28. "	" Kraut von da	800	
28. "	" Widder von Haßmersheim	725	
28. "	" Rohrmann von Heidelberg	500	
28. "	" Staab von Neckarems	140	
28. "	Niederländer Dampfboot	6	17115
	24 Schiffe mit nicht nach dem Gewichte belegten Gegenständen.		
	Abgegangen.		
8. Januar	Schiffer Heisterkamm von Mühlheim	1990	
12. "	Niederländer Dampfboot	71	

		Centn.	Centn.
den 13. Januar	Schiffer Maurer von Nierstein	542	
1. Februar	Schleppkahn Ludwigshafen № 9	237	
1. "	Schiffer Wimmer von Niederlahnstein	2945	
5. "	Dampfboot "Stadt Düsseldorf"	52	
14. "	Schiffer Weiler von Oberwesel	64	
1. März	Dampfboot "Delphin"	64	
5. "	Schiffer Daßtin von Niederlahnstein	1387	
6. "	" Lörch von Nierstein	209	
6. "	" Schneider von Niederlahnstein	264	
8. "	" Schmitt von Haßmersheim	60	
13. "	" Prassel von Caub	1980	
14. "	" Künzle von Eberbach	100	
22. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 5	1920	
24. "	Schiffer Willson von Amsterdam	5807	
24. "	" Schmitt von Haßmersheim	450	
24. "	" Rödel von Hochheim	184	
24. "	Niederländer Dampfboot	78	18404
	Summa D. . . .	—	35519

Zusammenstellung.

A.	Auslandshafen . .	11379 Ct.
B.	Inlandshafen . .	17402 "
C.	Vordere Schachtel .	2610 "
D.	Winterhafen . .	35519 "

66910 Ctr.

Hiezu die Ladungen der sub C. und D. vorgemerkten Fahrzeuge, welche nicht nach dem Gewichte belegte Gegenstände geführt haben, als:

1030 Meter Bruchsteine, 60 Cubikmeter Brennholz, 13950 Stück Borde, 2900 Stück Latten, 300 Stück Baustämme, 383 Stück leere Fässer und 251 Stück Maurersteine; diese entziffern nach dem hiefür üblichen Gewichtsanschlage ein Gesammtgewicht von . . . . . . 4812 Ctr.

Summarum . . 71722 Ctr.

Ludwigshafen, den 9. April 1851.

Königl. Hafen-Commissariat.

Weinz,

Oberinspector.

Nachweisung

des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen im I. Kalender-Quartal 1851.

Hafen-Abtheilungen.	Eingang.								Abgang.								Total-Gewicht.	Vorzügliche Gegenstände dieses Verkehrs.
	Wasserwärts				Landwärts				Wasserwärts				Landwärts					
	zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		aus der Pfalz		zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		nach der Pfalz			
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagen.	Centner.	Schiffe.	Centner	Schiffe.	Centner	Wagen.	Centner	Wagen.	Centner	Centner	
Auslandshafen	24	9160	—	—	27	615	9	248	—	—	11	2220	220	8509	108	2321	23073	Baumwolle, rohe, Baumwollgarn rc., Tabaksstengel und Blätter, Krapp, Kaffee, Roheisen, Eisen aller Art, Käse und Häute.
Inlandshafen	20	1813	—	—	126	4746	415	13922	—	—	28	15589	85	1996	58	1727	39793	Baumwollwaaren, Tabak, Wein, Getreide, Hülsenfrüchte, Weinstein, Eisen aller Art, Oel, Papier, Farb- und Pfeifenerde.
Vordere Schachtel *)	—	—	32	2610	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2610	5220	Oelkuchen und Gyps.
Winterhafen *)	117	17115	—	—	—	—	10	161	—	—	19	18404	—	—	182	38274	73954	Alaun, Gyps, Eisen aller Art, Repskuchen und Hafnererz.
Summa	161	28088	32	2610	153	5361	434	14331	—	—	58	36213	305	10505	348	44932	142040	
*) Die außerdem in der Schachtel und im Winterhafen theils ein- theils abgegangenen, und bezüglich der Hafengebühren nicht nach dem Gewichte notirten Gegenstände entziffern nach dem hiefür üblichen Gewichts-Anschlage . .																	4812	Bruchsteine, Mauersteine, Brennholz, Baustämm[e], Borde, Latten und leere Fässer.
Zusammen . .																	146852	

Ludwigshafen, den 9. April 1851.

Königl. Hafen-Commissariat.

Weintz, Oberinspector.

Königlich 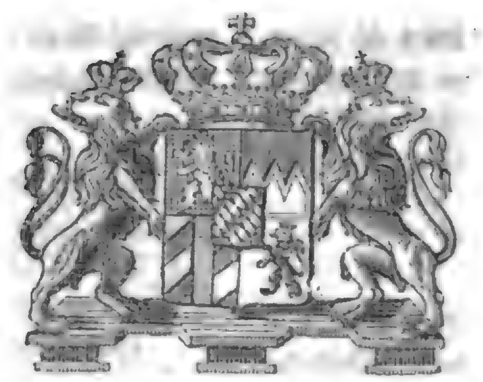 Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 34. Speyer, den 26. April 1851.

Inhalt:

Verkauf von Arznei- und sogenannten Geheimmitteln. — Stipendien aus pfälzischen Kreisfonds pro 18⁵¹/₅₂. — Ueberweisung der steuercontrolamtlichen Geschäfte an die Königl. Rentämter Kirchheim und Obermoschel. — Die Portofreiheit der Bankkassen, bezüglich der Verwaltung der Depositen und Militär-Einstandscapitalien betr. — Bekanntmachung. — Verlegung der Steuer-Rezeptur zu Wellesweiler nach Neunkirchen. — Verzeichniß der während des Jahres 1852 in den Haupt- und Grenzorten des Königl. Preußischen Regierungsbezirks Coblenz stattfindenden Jahrmärkte. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Februar 1851.

Nro. 12197 T. pr. den 19. April 1851.

(Den Verkauf von Arznei- und sogenannten Geheimmitteln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach vorliegenden Wahrnehmungen in öffentlichen Blättern fast täglich Arznei- und sogenannte Geheimmittel angepriesen und angeboten werden, deren Verkauf ohne vorgängige Prüfung und ertheilte obrigkeitliche Erlaubniß nach den deßhalb bestehenden allerhöchsten Verordnungen untersagt ist, so werden in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 5. l. M. sämmtliche untergebene Polizeibehörden zum genauen Vollzuge der deßfalls bestehenden Vorschriften wiederholt angewiesen und aufgefordert, namentlich zum Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1838, den Verkauf von Geheimmitteln betreffend, (Amtsblatt 1838 № 30. S. 247), welche nachstehend hier noch einmal abgedruckt wird.

Speyer, den 17. April 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.

Kammer des Innern.

Hohe.

Schalk.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Verkauf von Geheimmitteln betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns im Rückblicke auf die Bestimmungen des organischen Edictes über das Medizinalwesen im

Königreiche Bayern vom 8. September 1808 §. 11 lit. m. veranlaßt gefunden, die bisherigen Normen bezüglich des Verkaufes von Geheimmitteln einer Revision unterstellen zu lassen, und verordnen nunmehr, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

I.

Der Verkauf aller cosmetischen Mittel (d. i. Zahn-, Haut- und Haarmittel) wird unter der Beschränkung freigegeben, daß

1. ihre Mischung und Bereitung, insbesondere die der Schminke, entweder dem Obermedizinal-Ausschusse, oder dem Medizinal-Ausschusse des betreffenden Regierungsbezirkes angezeigt,
2. Verkauf und Preis von diesen begutachtet, sofort
3. die Verkaufs-Bewilligung von dem Ministerium des Innern (für das ganze Königreich) oder von der Kreisregierung, Kammer des Innern (für den betreffenden Regierungsbezirk) ertheilt, und
4. der Verlag dieser Mittel von Zeit zu Zeit einer Visitation durch die einschlägige Polizeibehörde unterworfen werde.

II.

Der Verkauf aller andern, zum innern oder äußern Gebrauche bestimmten, bis jetzt in und außer den Apotheken verkauften Geheimmittel, namentlich:

1. der Frankfurter Pillen,
2. des Nettare di Napoli,
3. der Redlinger Pillen,
4. des Seewald'schen Gichtbalsams,
5. des Hett'schen Augenbalsams,
6. der Kiesow'schen Lebens-Essenz,
7. des Schauer'schen Bruchbalsams,
8. der Morison'schen Pillen,
9. der Lang'schen Pillen,
10. des Irsinger Pflasters,

wird bei Strafe untersagt, so ferne ihre Besitzer dafür kein Privilegium erwerben.

III.

Bezüglich der Uns vorbehaltenen Verleihung solcher Privilegien bestimmen Wir, was folgt:

1. Die heilsame Wirkung des Mittels, für welches das Privilegium nachgesucht wird, muß vorher von dem Obermedizinal-Ausschusse anerkannt worden seyn,
2. die Dauer soll stets auf längstens 5 Jahre beschränkt werden,
3. und dabei gleichzeitig mit der Verleihung die öffentliche Bekanntmachung der Mischung und Bereitung erfolgen, so wie auch
4. der Preis durch den Obermedizinal-Ausschuß festgesetzt werden.
5. Die Bereitung der Mittel kommt zwar ausschließend den Privilegienbesitzern zu, der Verkauf aber soll nur in Apotheken und auf ärztliche Anordnung gestattet werden.
6. Die Niederlagen solcher Mittel in den Apotheken sind der angeordneten jährlichen Visitation zu unterwerfen.

IV.

Bezüglich der Anpreisung geheimer Arzneimittel durch öffentliche Blätter sind die bestehenden Verordnungen zu handhaben.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Aschaffenburg, den 13. Mai 1838.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär.

Fr. v. Kobell.

Nro. 12771 T. pr. den 19. April 1851.

(Die Stipendien aus pfälzischen Kreisfonds pro 18$\frac{51}{52}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für diejenigen Studirenden, welche sich um allgemeine Stipendien aus pfälzischen Kreisfonds pro 18$\frac{51}{52}$ zu bewerben gedenken, dann für die Schüler der pfälzischen Gymnasien und Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, welche Gymnasial- oder technische Stipendien aus diesen Fonds zu erhalten wünschen, wird die allerhöchst vorgeschriebene Concursprüfung an dem Lyceum zu Speyer dann an den Gymnasien zu Speyer und Zweibrücken, sowie an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen zu Kaiserslautern, Speyer, Landau und Zweibrücken am 19. Mai d. J. und den folgenden Tagen abgehalten werden.

Die Vorstellungen nebst legalen Zeugnissen über Fleiß, Fortgang, Betragen und Dürftigkeit sind an benanntem Tage bei den einschlägigen Rectoraten einzureichen.

Studirende auf bayerischen Universitäten oder polytechnischen Schulen haben sich bei den Rectoraten dieser Anstalten zur Concursprüfung zu melden und dieselbe an der Universität oder der polytechnischen Schule selbst zu bestehen. Die Resultate dieser Prüfung aber sind nebst Sittlichkeits- und Dürftigkeitszeugnissen längstens bis zum 1. Juli d. J. anher vorzulegen.

Die an nicht bayerischen Universitäten und Anstalten verweilenden Studirenden haben sich dagegen der vorgeschriebenen Concursprüfung bei einem der nächstgelegenen Lyceen oder Gymnasien des Königreichs zu unterziehen.

Alle Studirende, welche bereits im Genusse eines Stipendiums aus pfälzischen Kreisfonds sich befinden, haben ebenfalls längstens bis zum 1. Juli d. J. die Zeugnisse über Fleiß und Wohlverhalten nebst einer bestimmten Erklärung über die Fortsetzung ihrer Studien im Jahre 18$\frac{51}{52}$ zugleich mit dem Bittgesuche um den Fortgenuß des Stipendiums bei der Königl. Regierung der Pfalz einzureichen, widrigenfalls sie als solche angesehen werden müssen, welche ihre Universitäts-Studien mit dem laufenden Studienjahre vollendet und auf den Fortgenuß keinen Anspruch mehr haben.

Speyer, den 16. April 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 8432 Q. pr. den 22. April 1851.

(Die Ueberweisung der steuercontroleamtlichen Geschäfte an die Königl. Rentämter Kirchheim und Obermoschel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge des Ablebens des Königl. Steuercontroleurs Heim ist nunmehr auch das Königl. Steuercontrolamt Kirchheim aufgelöst und die Geschäfte desselben den Königl. Rentämtern Kirchheim und Obermoschel überwiesen worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 15. April 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Marc.

Meischnabl.

---

pr. den 19. April 1851.

(Die Portofreiheit der Bankkassen bezüglich der Verwaltung der Depositen und Militär-Einstandscapitalien betr.)

In Gemäßheit höchsten Auftrages des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 29. v. M., № 5942, werden nachstehende Anordnungen zur Kenntnißnahme sämmtlicher gerichtlichen Behörden behufs pünktlicher Darnachachtung gebracht.

Zweibrücken, den 9. April 1851.

Der Königliche General-Staatsprokurator.
Korbach.

Staatsministerium der Finanzen

Was unterm Heutigen an die Königl. Bankdirection erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft und Nachachtung:

„Das unterfertigte Königl. Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Königl. Staatsministerium der Justiz, des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten wegen Reglung der Portofreiheit der Königl. Bank und der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in ihren Beziehungen zu den Königl. Stellen und Behörden hinsichtlich der Verwaltung der Depositen und Militär-Einstandscapitalien in Benehmen getreten und es werden im Einverständnisse mit denselben nachstehende Anordnungen getroffen:

1. Gerichtliche Depositen und die hierauf bezüglichen Correspondenzen sind sowohl bei ihrer Versendung von den Gerichtsbehörden an die Königl. Bankkassen und die bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München und deren Filiale zu Augsburg, als auch von diesen an jene portofrei, wenn dieselben nebst den übrigen im §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 vorgeschriebenen Kennzeichen einer portofreien Dienstsache mit der Bezeichnung R. S. versehen sind, und denselben, so ferne sie an die bayerische Hypotheken- und Wechselbank oder deren Filiale gerichtet oder von derselben aufgegeben sind, auf der Addresse noch der Beisatz: als Depositenkassa der Königl. Bank, beigefügt ist.

2. Die aus der bei Depositen fließenden Zinsen, welche bei gleichzeitiger Versendung mit dem Depositum von letzterem auf der Addresse dem Betrage nach, auszuscheiden sind, unterliegen dem Porto.

3. Ebenso sind Versendungen von Pupillendepositen in baarem Gelde, wie bisher portopflichtig, dagegen portofrei, wenn dieselben in Staatsobligationen bestehen.

4 Die Correspondenzen im Betreffe anliegender Einstandscapitalien oder deren Zinsen zwischen den Königl. Militär- und Conscriptionsbehörden einer, dann der Königl. Bank und ihrer Kassen (die bayerische Hypotheken- und Wechselbank inbegriffen) anderseits sind als R. S. portofrei, insoferne Anlaß und Inhalt derselben rein das dienstliche Interesse betrifft.

Alle übrigen Correspondenzen über Einstandscapitalien, sowie alle Versendungen von Einstandscapitalien und deren Zinsen selbst, sind dagegen portopflichtig.

5. Die nach vorstehenden Bestimmungen der Portopflicht unterliegenden Sendungen werden, wenn dieselben an die Königl. Bankkassen gerichtet sind, nur frankirt von den Königl. Postbehörden zur Beförderung übernommen, da unfrankirte derartige Sendungen von den Bankkassen zurückzuweisen sind.

6. Der bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank aufgestellte Königl. Spezial-Commissär, Königl. Ministerial-Assessor Freiherr von Lobkowitz, hat sowohl bezüglich der dienstlichen Correspondenz als bei Versendungen von Akten und Gelder mit der Fahrpost unter Beachtung der in der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 gegebenen Bestimmungen die Portofreiheit anzusprechen, doch ist, wenn die Sendungen an den Königl. Spezialcommissär gerichtet sind, auf der Adresse der Familiennamen nicht beizusetzen.

Die Königl. Bankdirection hat die Königl. Bankkassen von vorstehender Entschließung in Kenntniß zu setzen.

München, den 21. März 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Gez.: Dr. v. Aschenbrenner.

Durch den Minister
der General-Secretär,
v. Gietl.

---

pr. den 19. April 1851.

Bekanntmachung.

Die Ameldung zur Immatrikulation an der Königl. Universität Erlangen für das Sommer-Semester 1851 beginnt nach den Bestimmungen der Satzungen für die Stu-

direnden an den Königl. Bayer. Universitäten am 28. d. M. und dauert 8 Tage.

Innerhalb dieser Frist ist auch jeder aus den Ferien zurückkehrende oder während derselben am Universitätsorte gebliebene bereits immatrikulirte Student gehalten, sich unter Produktion seiner Matrikel bei dem Universitäts-Secretariate zur Inscription in das Semestralregister zu melden.

Jeder an dem Universitätsorte neu ankommende Studirende ist gehalten, binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft sich vor der Polizeibehörde um Aufenthaltsbewilligung und binnen 48 Stunden vor dem Universitäts-Secretariate unter Vorlage seines Gymnasial-Absolutoriums resp. Abgangszeugnisses von einer anderen Universität zur Immatrikulation zu melden.

Nach Ablauf der oben erwähnten 8tägigen Frist wird kein Studirender mehr immatrikulirt oder inscribirt. Ausnahmen sind nur für den Fall nachgewiesener Krankheit oder anderer außerordentlicher Ursachen der Verhinderung gestattet. Doch soll auch für solche Ausnahmsfälle der Schluß des Monats Mai der äußerste Termin sowohl in Beziehung auf die Immatrikulation als auch auf die Inscription seyn.

Die betheiligten Studirenden werden von diesen Vorschriften zu genauester Nachachtung und mit der ausdrücklichen Bemerkung in Kenntniß gesetzt, daß nach §. 30 der Satzungen die Kollegien mit dem Schlusse des Immatrikulationstermins sofort beginnen werden.

Erlangen, den 15. April 1851.

Königliches Universitäts-Prorectorat.
Dr. Höfling.

---

pr. den 22. April 1851.

(Die Verlegung der Steuer-Rezeptur zu Wellesweiler nach Neunkirchen betr.)

Die Königl. preußische Provinzial-Steuer-Direction zu Köln hat mit Entschließung vom 24. März l. J. die Verlegung der Steuer-Rezeptur zu Wellesweiler behufs Abfertigung der einer Uebergangsabgabe unterliegenden Gegenstände nach Neunkirchen, auf den dortigen Eisenbahnhof mit 1. Juni dieses Jahres verfügt.

In Auftrag Königl. General-Zolladministration vom 11. l. M., E. № 3838, wird diese Localstatus-Veränderung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom erwähnten Zeitpunkte ab, die Einfuhr übergangssteuerpflichtiger Gegenstände nach Preußen auf der Route über Wellesweiler unter Ahndung der Defraudations-Strafe verboten ist.

Zweibrücken, den 17. April 1851.

Das Königl. Hauptzoll-Amt.

Eblein,	Strohmayer,	v. Moro,
O. I.	H. A. V.	H. A. C.

---

pr. den 16. April 1851.

Verzeichniß

der während des Jahres 1852 in den Haupt- und Grenzorten des Königl. Preußischen Regierungs-Bezirks Coblenz stattfindenden Jahrmärkte.

Creuznach. 23. bis 24. August, 2 Tage. **Den 1. Tag Kram- den 2. Tag Viehmarkt.**

Dhaun. 13. April. 10. Juni. 10. August. Viehmarkt.

Kirn. 6. Januar. 2. Februar. 19. März. 12. Mai. 23. Juni. 27. Juli. 18. August. 4. October. 2. und 30. November und 21. December. Kram- und Viehmarkt.

Monzingen. 31. Mai. 1. Juni. 16. November. Kram- und Viehmarkt.

Oberstreit. 13. September. Kram- und Viehmarkt.

Sobernheim. 28. und 29. Juni.

Stromberg. Kram- und Viehmarkt: 23. Februar. 3. Mai. 26. Juli. 15. November.

Digitized by Google

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Waizen. Mittelpreis per Zentner.		Waizen. reduzirt in Hectoliter.	Waizen. Mittelpreis per Hectoliter.		Korn. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Korn. Mittelpreis per Zentner.		Korn. reduzirt in Hectoliter.	Korn. Mittelpreis per Hectoliter.		Spelz. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Spelz. Mittelpreis per Zentner.		Spelz. reduzirt in Hectoliter.	Spelz. Mittelpreis per Hectoliter.	
			fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr
Dürkheim	5. Februar	63	3	52	42	5	9	10	3	14	7	4	19	158	2	49	136	3	17
"	"	27	3	53	18	5	10	13	3	6	9	4	8	104	2	46	90	3	14
"	"	63	3	53	42	5	10	18	3	7	12	4	9	118	2	51	102	3	19
"	"	44	3	59	29	5	19	12	3	20	8	4	26	107	2	58	93	3	27
Edenkoben	1. "	7	4	4	5	6	6	28	3	22	19	4	29	60	3	16	75	2	27
"	8. "	6	3	51	4	5	46	23	3	21	17	4	28	138	3	10	172	2	23
"	15. "	—	-	—	—	-	—	32	3	17	21	4	23	80	3	9	100	2	22
"	22. "	—	-	—	—	-	—	16	3	15	10	4	20	102	3	10	127	2	23
Kaiserslautern	4. "	109	3	31	77	4	50	558	3	9	399	4	24	934	2	37	1197	2	2
"	11. "	96	3	39	69	5	10	763	3	7	523	4	21	1003	2	35	1288	2	1
"	18. "	113	3	39	80	5	10	491	3	10	351	4	25	922	2	36	1184	2	4
"	25. "	162	3	41	114	5	12	643	3	10	459	4	25	998	2	40	1282	2	6
Landau	6. "	48	3	48	33	5	35	4	3	15	4	4	31	193	3	—	233	2	29
"	13. "	67	3	58	46	5	50	11	3	14	11	4	30	127	3	4	153	2	33
"	20. "	16	3	53	11	5	42	41	3	5	41	4	17	218	3	3	263	2	32
"	27. "	53	4	1	36	5	54	5	3	10	5	4	24	180	3	5	217	2	34
Neustadt	1. "	82	4	5	53	6	7	51	3	19	30	4	39	197	3	2	217	2	44
"	4. "	136	3	59	91	5	59	101	3	18	72	4	35	181	2	59	199	2	41
"	8. "	131	4	3	89	6	4	104	3	17	74	4	37	174	3	11	191	2	59
"	11. "	185	3	57	123	5	56	109	3	19	78	4	39	241	2	51	265	2	34
"	15. "	141	4	1	94	6	1	87	3	22	62	4	42	114	3	1	125	2	24
"	18. "	164	4	1	109	6	1	123	3	24	88	4	45	67	3	7	74	2	49
"	22. "	164	4	1	109	6	1	157	3	21	112	4	42	192	3	14	211	2	55
"	25. "	257	3	59	172	5	59	127	3	18	91	4	38	172	3	9	189	2	50
Speyer	4. "	18	3	41	12	5	44	78	3	10	49	4	45	168	2	46	188	2	29
"	11. "	76	3	53	49	6	3	78	3	12	51	4	48	54	2	56	59	2	38
"	18. "	30	3	48	20	5	56	42	3	13	28	4	49	94	2	52	106	2	35
"	25. "	80	3	47	51	5	54	84	3	10	56	4	45	122	2	50	136	2	33
Zweibrücken	6. "	469	3	44	313	5	36	316	3	7	222	4	21	16	2	30	19	2	6
"	13. "	343	3	40	228	5	30	356	3	10	251	4	25	23	2	30	27	2	6
"	20. "	378	3	38	252	5	27	430	3	11	303	4	27	23	2	34	28	2	10
"	27. "	348	3	51	232	5	46	294	3	15	207	4	32	17	2	34	20	2	10
"	"	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	"	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	"	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
Kandel	"	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	"	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	"	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	"	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
Pirmasens	"	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	"	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	"	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	"	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—

Digitized by Google

des Monats Februar 1851.

Spelzkern.						Gerst.						Hafer.						Bemerkungen.
Anzahl der Zentner zu 50 Kilogr.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogr.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogr.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		
	ƒ	Xr		ƒ	Xr		ƒ	Xr		ƒ	Xr		ƒ	Xr		ƒ	Xr	
—	—	—	—	—	—	12	3	—	9	3	45	7	2	30	7	2	45	
—	—	—	—	—	—	27	3	—	20	3	45	14	2	36	15	2	47	
—	—	—	—	—	—	19	3	—	14	3	46	14	2	36	15	2	47	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	11	2	39	12	2	55	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	11	2	46	8	2	30	
—	—	—	—	—	—	8	3	15	6	4	4	7	2	46	2	2	34	
—	—	—	—	—	—	4	3	12	3	4	—	2	2	50	10	2	33	
—	—	—	—	—	—	4	3	13	3	4	—	9	2	49	12	2	30	
—	—	—	—	—	—	303	3	9	248	3	50	270	2	36	313	2	14	
—	—	—	—	—	—	306	3	9	251	3	50	299	2	32	347	2	10	
—	—	—	—	—	—	303	3	9	248	3	50	348	2	36	414	2	14	
—	—	—	—	—	—	225	3	9	184	3	50	275	2	40	320	2	17	
—	—	—	—	—	—	22	3	3	17	3	52	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	3	3	17	3	52	3	2	48	3	2	31	
—	—	—	—	—	—	21	3	3	17	3	52	5	2	44	6	2	28	
—	—	—	—	—	—	—	3	3	17	3	52	10	2	42	11	2	26	
—	—	—	—	—	—	44	3	2	35	3	47	26	2	57	29	2	39	
—	—	—	—	—	—	72	3	6	58	3	52	45	2	55	50	2	38	
—	—	—	—	—	—	20	3	11	15	3	59	34	2	55	37	2	38	
—	—	—	—	—	—	56	3	7	45	3	53	36	2	55	39	2	38	
—	—	—	—	—	—	44	3	13	35	4	1	57	2	54	63	2	37	
—	—	—	—	—	—	38	3	11	31	3	59	8	3	—	9	2	42	
—	—	—	—	—	—	93	3	10	75	3	57	58	2	59	64	2	41	
—	—	—	—	—	—	62	3	8	49	3	55	32	2	50	35	2	33	
—	—	—	—	—	—	104	3	7	77	4	10	24	2	46	25	2	36	
—	—	—	—	—	—	118	3	7	89	4	10	68	2	52	74	2	41	
—	—	—	—	—	—	104	3	4	77	4	6	52	3	2	56	2	51	
—	—	—	—	—	—	164	2	56	123	3	56	74	3	5	80	2	54	
—	—	—	—	—	—	10	2	30	8	3	12	135	2	30	150	2	16	
—	—	—	—	—	—	6	2	34	4	3	17	124	2	31	138	2	18	
—	—	—	—	—	—	58	2	44	45	3	29	101	2	35	112	2	22	
—	—	—	—	—	—	95	2	32	73	3	14	58	2	39	64	2	25	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- ꝛc. Preise im Monate Februar 1851.

Orte.	Mittlere Tare für: Schwarz-Brod per Kilogramm. Xr	p	Weiß-Brod Xr	p	Ochsen-Fleisch Xr	p	Kalb-Fleisch Xr	p	Mittlere Preise für: Schwarz-Mehl per Kilogramm. Xr	p	Weiß-Mehl Xr	p	Butter Xr	p	Kartoffeln per 50 Kilogramm. fl	Xr	Bohnen per Liter. Xr	p	Erbsen Xr	p	Linsen Xr	p	Heu per 50 Kilogramm. fl	Xr	Stroh fl	Xr
Dürkheim	8	2	9	4	18	—	10	—	5	—	8	—	35	4	—	49	4	—	4	—	4	—	1	—	—	54
Germersheim	4	—	5	1	24	—	14	—	5	—	10	—	30	—	—	58	4	—	8	—	6	—	—	56	—	37
Frankenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	4	—	7	—	20	—	16	—	5	—	9	—	36	—	—	44	5	—	5	—	5	—	—	—	—	—
Landau	4	—	6	—	24	—	16	—	7	—	10	—	38	—	1	—	5	—	7	—	6	—	—	—	—	—
Kirchheim	4	—	7	—	20	—	12	—	—	—	—	—	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pirmasens	4	2	7	—	20	—	12	—	8	—	12	—	36	—	—	48	10	—	4	—	6	—	—	—	—	—
Speyer	4	—	8	—	22	—	14	—	5	—	8	—	40	—	—	54	6	—	6	—	6	—	—	—	—	—
Zweibrücken	5	—	8	—	18	—	12	—	7	—	10	—	36	—	1	—	6	—	6	—	6	—	1	24	—	50
Ludwigshafen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bergzabern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Landtag [illegible]

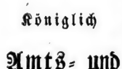

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 35. Speyer, den 28. April **1851.**

Inhalt:

Bitte des Industrie- und Gewerbevereines zu Ansbach um Bewilligung zur Veranstaltung einer stempelfreien Verloosung von Gewerbs-Erzeugnissen. — Die am Ende des Schuljahres $18^{50}/_{51}$ im Königl. Maximiliansstifte zu München in Erledigung kommenden Freiplätze betr. — Uebereinkunft mit Oesterreich wegen kostenfreier Behandlung der im diplomatischen Wege nachgesuchten Tauf-, Trau- und Todesscheine. — Eine außergewöhnliche Assisen-Session betr. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Nro. 12619 T. pr. den 25. April 1851.

(Bitte des Industrie- und Gewerbevereines zu Ansbach um Bewilligung zur Veranstaltung einer stempelfreien Verloosung von Gewerbs-Erzeugnissen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer höchsten Entschließung der Königl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 19. Januar 1851 haben Seine Majestät der König dem Industrie- und Gewerbeverein zu Ansbach die nachgesuchte Bewilligung zur Veranstaltung einer stempelfreien Verloosung von Industrie-Ausstellungsgegenständen für das Jahr 1851 unter der Bedingung allergnädigst zu ertheilen geruht, daß vor der Ausgabe der Loose der Regierung, Kammer des Innern, ein Verloosungsplan von den beiden Vereinen zur Genehmigung vorzulegen sey.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieser Verloosungsplan unterm 11. April d. J. die Genehmigung der Königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, erhalten habe.

Speyer, den 22. April 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schalk.

Digitized by Google

Nro. 12830 T. pr. den 25. April 1851.

(Die am Ende des Schuljahres 18⁵⁰⁄₅₁ im Königl. Maximiliansstifte zu München in Erledigung kommenden Freiplätze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da am Ende des Schuljahrs 18⁵⁰⁄₅₁ im Maximiliansstifte zu München ein halber Freiplatz, dessen Verleihung ohne Rücksicht auf Regierungsbezirke erfolgt, in Erledigung kommen wird, so wird dieses mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bewerber ihre Gesuche nebst den erforderlichen Belegen spätestens bis zum 15. Juni l. J. anher einzureichen haben.

Zugleich wird zur Belehrung der Bewerber bemerkt, daß Diejenigen, welche mit einer halben Freistelle begnadigt werden, nach den bisherigen Bestimmungen bei dem Eintritte in das Maximiliansstift ein Trousseau-Geld von 100 fl und jährlich die Hälfte der Pension mit 200 fl von 6 zu 6 Monaten in gleichen Raten vorauszubezahlen haben, daß aber zur Zeit in Frage steht, diese Einrichtung und zwar noch bis zum nächsten Schuljahre dahin abzuändern, daß jede neueintretende Elevin einen Theil der Trousseau-Gegenstände, insbesondere die Wäsche, in die Anstalt mitzubringen habe, und deren Erneuerung durch die Eltern oder Angehörigen zu besorgen sey, ein anderer Theil aber, insbesondere an Kleidungsstücken, von der Anstalt angeschafft und nebst den mitgebrachten Gegenständen unterhalten werde, wofür, sowie für die Benützung der Bett- und Tischwäsche ein jährlicher Aversalbeitrag von 50 fl in halbjährig vorauszuzahlenden Raten zu entrichten ist.

Diese Einrichtung soll sich auf alle Elevinen, auch die im Uebrigen ganz frei Aufzunehmenden erstrecken.

Ferner steht eine Minderung der Pension und zwar bis zu 300 fl des Jahres für die volle, bis zu 150 fl aber für die halbe Pension, welche also eine mit einem halben Freiplatze begnadigte Elevin zu entrichten haben würde, in Aussicht.

Speyer, den 24. April 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schalk.

Nro. 7536 Q. pr. den 25 April 1851.

(Die Uebereinkunft mit Oesterreich wegen kostenfreier Behandlung der im diplomatischen Wege nachgesuchten Tauf-, Trau- und Todesscheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der im Regierungsblatte № 11, Seite 150, bekannt gemachten Ministerial-Erklärung vom 18. Februar l. J. sind sämmtliche Civilstandsacten, welche durch Vermittelung der k. k. österreichischen Gesandtschaft in der Pfalz erholt werden, von Taxen und Stempel befreit. Die Königl. Rentämter haben also diese Acten gratis für Stempel zu visiren und, soweit nothwendig, zu registriren.

Speyer, den 22. April 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Marc.
Metschnabl.

pr. den 25. April 1851.

(Eine außergewöhnliche Assisen-Session betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Das Präsidium des Königl. Bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken,

Nach Ansicht der am 21. Februar l. J. erlassenen Präsidial-Ordonnanz, durch welche zur Fortsetzung der definitiven Aburtheilung der in die Anklage wegen des im Jahre 1849 stattgehabten Aufruhrs verwickelten Personen eine außergewöhnliche Assisen-Session auf den 5. Mai l. J. angeordnet worden ist;

Nach Ansicht der Verfügung des Assisenpräsidenten, inhaltlich welcher auch während dieser Session (obgleich sie sich bis in den Monat Juni erstrecken wird) nicht alle Prozeduren zur Verhandlung gebracht werden können, vielmehr ein Theil derselben zu einer weitern Assise verwiesen wird;

Nach Ansicht des Art. 259 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810, der Art. 80, 81, 88 und 89 des Dekrets v. 6. Juli 1810;

Verordnet, daß zu dem Eingangs erwähnten speziellen Zwecke eine weitere außergewöhnliche Assise abgehalten und daß dieselbe kommenden 23. Juni (Montags) Morgens um acht Uhr in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden soll;

Ernennt als Präsidenten dieser Assise den Königl. Appellationsgerichts-Rath Kärner;

Verordnet, daß der Königl. Staatsbehörde alsbald Ausfertigung gegenwärtiger Ordonnanz gegeben werde, um solche gesetzlicher Vorschrift nach veröffentlichen und anschlagen zu lassen.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken am 16. April 1851.

Unterzeichnet: v. Schnellenbühel.

Für richtige Ausfertigung:
Besnard, zweiter Untergerichtsschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 17. April 1851.

Der Königl. General-Staatsprokurator.
Korbach.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 23. März l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Neuhäusel, Decanats Homburg, dem Pfarramtscandidaten Friedrich Philipp Carl Blum von Trabelsdorf in Oberfranken, und

unterm 27. März l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Rieschweiler, Decanats Zweibrücken, dem Pfarramtscandidaten Friedrich Gottfried Lang aus Zweibrücken zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 27. März l. J. der Regierung der Pfalz einen zweiten Civilbau-Inspector und zugleich Kreisingenenr beizugeben und auf diese neue Stelle den dermaligen Civilbau-Inspector bei der Regierung von Mittelfranken, Albert Schwarzenberger aus Speyer, zu versetzen.

Durch Beschluß der Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. April l. J., wurde der Pfarrer Valentin Laforçe zu Rodalben zum Königl. Distrikts-Inspector für die katholischen Schulen des Kantons Pirmasens ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, von 28. September 1850, wurde Martin Krämer zum Gemeinde-Einnehmer der Stadt Zweibrücken ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. April 1851, wurde das Gemeinderaths-Mitglied Jacob Fauß zum Adjunkten der Gemeinde Etschberg, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. April 1851, wurde das Gemeinderaths-Mitglied Jacob Hüther zum Bürmeister, und das Gemeinderaths-Mitglied Georg Anton Anstett zum Adjunkten der Gemeinde Münchweiler, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. April 1851, wurde das Gemeinderaths-Mitglied Jacob Baumann zum Adjunkten der Gemeinde Hengstbach, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. April 1851, wurde das Gemeinderaths-Mitglied Abraham Klink zum Adjunkten von Gumbsweiler, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. April 1851, wurde der Gemeinderath Valentin Bilabel von Hainfeld zum Bürgermeister der Gemeinde Hainfeld ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. April 1851, wurde der bisherige Schulverweser zu Katzenbach, Jacob Arnold, zum wirklichen Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Schiersfeld, Landcommissariats Kirchheimbolanden, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 12. Februar l. J. dem Fabrikbesitzer Theodor Kramer-Klett in Nürnberg ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung des Holzes zu Federn bei Eisenbahnwägen für das der Construction dieser Federn zu Grunde liegende Princip, sowohl bei Holz als anderm Material, und Anwendung und Anfertigung derselben für den Zeitraum von zehn Jahren, und

unter'm 6. März l. J. dem Schuhmachergesellen Johann Huber von München ein Gewerbsprivilegium auf eigenthümliche Anfertigung von Schuhen und Stiefeln, welche mittelst eingelegter Stahlfedern beständig ihre Form behalten sollen, für den Zeitraum von einem Jahre zu ertheilen geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Stadtmagistrate München wurde die Einziehung des dem Bedienten Friedrich Köberer unterm 19. Juni 1844 verliehenen und unterm 11. November 1844 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens bei Anfertigung von Stiefeln, wodurch dieselben beständig ihre Form beibehalten und gegen das Brechen des Oberleders geschützt werden sollen, auf den Grund der Bestimmungen in §. 30, Ziffer 8 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1842 beschlossen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 36. Speyer, den 2. Mai 1851.

Inhalt:

Schenkung zu Gunsten des Localarmenfonds in Wachenheim. — Generalversammlung der Mitglieder des pfälzischen Viehversicherungs-Vereins in Neustadt. — Cursus für Hufbeschlaglehre. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Ad Nrm. Exh. 12856 T. pr. den 24. April 1851.

(Eine Schenkung zu Gunsten des Localarmenfonds in Wachenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verlebte Konrad Steinmetz zu Wachenheim hat die dortige Armenkasse mit einem Vermächtnisse von 25 ƒ bedacht, und dessen Erben haben diese Summe auf 37 ƒ erhöht, welche wohlthätige Handlung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 23. April 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 13088 T. pr. den 28. April 1851.

(Eine Generalversammlung der Mitglieder des pfälzischen Viehversicherungs-Vereins in Neustadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen der Direction des pfälzischen Viehversicherungs-Vereins wird nachfolgend der vierte Rechnungs-Abschluß dieser Gesellschaft mit einem Nachweis über die geleisteten Entschädigungen bekannt gemacht.

Speyer, den 26. April 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schalk.

Digitized by Google

Vierter Rechnungs-Abschluß

des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden, Rindern, Schaasen, Ziegen und Schweinen für die Pfalz vom 16. September 1850 bis 15. März 1851.

Am 16. September 1850 waren versichert:	8661 Thiere	mit	645,504 ƒ Kapital.	Haftgelder	hierauf		8108 ƒ 17 Xr
Aus der Versicherung wurden wegen Verkauf der Thiere und Nichtzahlung der Beiträge gestrichen	899 „	„	62,949 ƒ	„	„	„	784 ƒ 20 Xr
Bleiben .	7762 „	„	582,555 ƒ	„	„	„	7323 ƒ 57 Xr
Vom 16. September 1850 bis 15. März 1851 wurden weiter versichert	2193 „	„	143,889 ƒ	„	„	„	1921 ƒ 35 Xr
Gesammtsumme am 15. März . .	9955 „	„	726,444 ƒ	„	„	„	9245 ƒ 32 Xr

Reservefond.

	ƒ	Xr
Bestand des Reservefonds am 15. September 1850	492	31
Hiezu Erlös aus 684 Stück Vereins-Satzungen	67	48
Austrittsgebühr und Ueberschuß an Haftgelder gegen Beiträge	194	23
Ueberschuß durch Berechnung der Bruchtheilkreuzer (siehe jenseits)	22	52
Bestand des Reservefonds am 15. März 1851	777	34

Auszuschreibender Betrag.

	ƒ	Xr
Ausbezahlte Schaden-Vergütungen laut Nachweis	9623	15
Verwaltungskosten nach §. 47, Ziffer 2, worunter enthalten: Gehalt des Directors, Localmiethe, Beheitzung, Beleuchtung des Bureaus, Bureaukosten, Pack- und Schreibmaterialien, Druck der Satzungen und Formulare für Agenten u. s. w., von 726,444 ƒ à 8 Xr per 100 ƒ	968	35
Vergütung von Hebgebühr an die Agenten nach §. 43, Absatz 12, von 4621 ƒ 13 Xr Haftgelder des I. und III. Semesters à 3% per 100 ƒ (halbjährig ad 1½ %)	69	20
Sections- und Schadenermittelungskosten laut Nachweis	106	4
Diäten für Reisen im Interesse des Vereins laut Nachweis	58	—
Inserations-Gebühr	9	26
Porto von und nach allen Agenturen	30	24
Summe der Ausgaben	10865	4
Hievon den Erlös aus für Rechnung des Vereins verwertheter Thiere	2117	59
Bleibt auszuschreibender Betrag	8747	5

welcher sich nachstehend vertheilt:

Gattung.	Stück.	Versicherungssumme.	Vertheilungssumme.	Beitrag per 100 ƒ.	Zu erhebender Betrag.
Rinder	7042	422765 ƒ	4221 ƒ 4 Xr	— ƒ 59 Xr 3[illegible] ₰	1 ƒ — Xr
Ackerpferde	2177	284930 ƒ	4470 ƒ 4 Xr	1 ƒ 25 Xr -[illegible] ₰	1 ƒ 26 Xr
Fracht- u. s. w. Pferde	108	13550 ƒ		2 ƒ 51 Xr -[illegible] ₰	2 ƒ 52 Xr
Schaafe und Ziegen	383	1752 ƒ	18 ƒ 6 Xr	1 ƒ 1 Xr - [illegible] ₰	1 ƒ 2 Xr
Schweine	245	3447 ƒ	37 ƒ 51 Xr	1 ƒ 6 Xr - [illegible] ₰	1 ƒ 7 Xr
Summe	9955	726444 ƒ	8747 ƒ 5 Xr.		

Recapitulation.

Rinder	mit einem Kapital von 422765 ƒ.	Beitrag per 100 ƒ 1 ƒ — Xr.	Beitrag im Ganzen 4227 ƒ 39 Xr.
Ackerpferde	„ „ „ „ 284930 ƒ.	„ „ „ „ 1 ƒ 26 Xr.	„ „ „ 4083 ƒ 59 Xr.
Fracht- u. s. w. Pferde	„ „ „ „ 13550 ƒ.	„ „ „ „ 2 ƒ 52 Xr.	„ „ „ 388 ƒ 26 Xr.
Schaafe und Ziegen	„ „ „ „ 1752 ƒ.	„ „ „ „ 1 ƒ 2 Xr.	„ „ „ 18 ƒ 6 Xr.
Schweine	„ „ „ „ 3447 ƒ.	„ „ „ „ 1 ƒ 7 Xr.	„ „ „ 38 ƒ 31 Xr.

Bei Berechnung der einzelnen Beiträge ergibt sich durch das volle Auswerfen der Bruchtheilkreuzer ein Ueberschuß von . . . . 13 ƒ 16 Xr.

Gesammt Summe . 8769 ƒ 57 Xr.

Der auszuschreibende Betrag berechnet sich auf . 8747 ƒ 5 Xr.

Bleiben für den Reservefond . 22 ƒ 52 Xr.

Speyer, den 26. März 1851.

Die Direction:
F. Walz.

Daß diese Rechnung durch eine Commission, bestehend aus den Herrn: Eberhardt, Kaufmann, Gräff, Regiments-Veterinärarzt und Gund, Oeconom, geprüft und richtig befunden wurde, bescheinigt

Für den Verwaltungsrath:
Ußlaub.

Digitized by Google

Nachweis

über die vom 16. September 1850 bis 15. März 1851 an Vereins-Mitglieder geleistete Schadens-Vergütungen.

Ordnungs-Nr.	Nr. der Belege	Der Entschädigten: Namen.	Der Entschädigten: Wohnort.	Namen der Agentur.	Stückzahl.	Taxe. fl	Der Schaden wurde gedeckt durch: Erlös. fl	Erlös. kr	Baar. fl	Baar. kr	Die Entschädigung beträgt fl	kr
		A. Rinder.										
1	1	Jacob Koob	Fußgönheim	Mutterstadt	3	210	—	—	157	30	157	30
2	5	Joseph Magin	Mutterstadt	„	1	50	6	—	31	30	37	30
3	8	Philipp Müller	Mechtersheim	Speyer	1	60	34	—	11	—	45	—
4	9	Johann Ad. Jung	Kirrweiler	Edenkoben	1	50	17	—	20	30	37	30
5	10	Wittwe Bohlender	Steinweiler	Kandel	1	50	8	—	29	30	37	30
6	11	Christian Schorr	„	„	1	45	10	—	23	45	33	45
7	12	Ludwig Knauber	Altripp	Mutterstadt	1	15	3	15	8	—	11	15
8	13	Posthalter Orth	Oggersheim	„	1	70	—	—	52	30	52	30
9	14	Peter Kunz	Mutterstadt	„	1	50	20	—	17	30	37	30
10	15	Johannes Haas	Frankenthal	Frankenthal	1	55	32	16	8	59	41	15
11	20	Nicolaus Metzner	Mundenheim	Mutterstadt	1	70	45	9	7	21	52	30
12	21	Michael Kern	Kandel	Kandel	1	75	34	—	22	15	56	15
13	23	Joh. Jos. Winderoll	Siebeldingen	Annweiler	1	70	—	—	52	30	52	30
14	24	Louis Grothe	Mutterstadt	Mutterstadt	1	65	—	—	48	45	48	45
15	25	Wilhelm Armendinger	Edenkoben	Edenkoben	1	55	—	—	41	15	41	15
16	26	Georg Gund	Speyer	Speyer	1	60	24	17	20	43	45	—
17	27	Johannes Haas	Frankenthal	Frankenthal	3	170	71	—	56	30	127	30
18	29	Friedrich Völker	Edenkoben	Edenkoben	1	110	45	16	37	14	82	30
19	30	Sebastian Metzger	Westheim	Germersheim	1	25	—	—	18	45	18	45
20	34	Jacob Deutschmann	Pirmasens	Pirmasens	1	80	—	—	60	—	60	—
21	36	Robert Stadtmüller	Hauptstuhl	Landstuhl	1	55	—	—	41	15	41	15
22	37	Heinrich Birnbaum	Mechtersheim	Speyer	1	65	—	—	48	45	48	45
23	39	Joseph Wink	Ruchheim	Mutterstadt	1	70	9	45	42	45	52	30
24	41	Anna Maria Stein	Mutterstadt	„	1	55	11	15	30	—	41	15
25	42	Adam Metzner	Mundenheim	„	1	65	4	—	44	45	48	45
26	44	Johann Georg Butscher	Kandel	Kandel	1	60	25	24	19	36	45	—
27	45	F. Adam Fuchs	„	„	1	20	—	—	15	—	15	—
28	52	J. Clemens Grohe	Edenkoben	Edenkoben	1	80	—	—	60	—	60	—
29	53	Heinrich Merkle	„	„	1	90	—	—	67	30	67	30
30	56	Friedrich Merbel	Speyer	Speyer	1	70	—	—	52	30	52	30
31	57	Johannes Becker I.	Mutterstadt	Mutterstadt	1	45	8	—	25	45	33	45
32	58	Andreas Reimer III.	„	„	1	50	18	—	19	30	37	30
33	64	Jacob Gitzendanner	Neustadt	Haßloch	1	55	—	—	41	15	41	15
34	67	Peter Kammermann	Essingen	Edenkoben	1	70	13	30	39	—	52	30
35	69	Johannes Haas	Frankenthal	Frankenthal	5	300	122	21	102	39	225	—
36	70	Franz Boye	Speyer	Speyer	1	50	17	38	19	52	37	30
37	72	J. Martin Reichling	Germersheim	Germersheim	1	60	—	—	45	—	45	—
38	73	Jacob Rindt	Vogelbach	Landstuhl	1	70	33	—	19	30	52	30
39	74	Michael Keilers Wittib	Venningen	Edenkoben	1	65	9	—	39	45	48	45
40	75	Baptist Haas	Böchingen	„	1	70	—	—	52	30	52	30
41	76	Joh. Ludw. Schreiner	Edesheim	„	1	60	—	—	45	—	45	—
42	77	Ludwig Schneider	Böchingen	„	1	55	—	—	41	15	41	15

Ordnungs-No.	No. der Belege	Der Entschädigten Namen.	Der Entschädigten Wohnort.	Namen der Agentur.	Stückzahl.	Tax. fl	Der Schaden wurde gedeckt durch Erlös. fl	Erlös. Xr	Baar. fl	Baar. Xr	Die Entschädigung beträgt fl	Xr
43	78	Johs. Kinkele	Annweiler	Annweiler	1	80	40	33	19	27	60	—
44	79	Andreas Schleppi	Altstadt	Blieskastel	1	55	—	—	41	15	41	15
45	80	Anton Lederle	Haßloch	Haßloch	1	40	—	-	30	—	30	—
46	82	Peter Breinig	Mutterstadt	Mutterstadt	1	65	—	—	48	45	48	45
47	83	Jacob Koob	Fußgönheim	"	2	145	68	15	40	30	108	45
48	86	Joh. Gg. Schneider	Geinsheim	Haßloch	1	50	—	—	37	30	37	30
49	87	Philipp Keppels Wittib	Kandel	Kandel	1	75	24	31	31	44	56	15
50	88	Jacob Leiningers Wittib	Steinweiler	"	1	65	—	—	48	45	48	45
51	89	J. J. Hoffmann	"	"	1	55	11	—	30	15	41	15
52	92	Philipp Mann	Pirmasens	Pirmasens	1	80	—	—	60	—	60	—
53	98	Johannes Sohn	Speyer	Speyer	1	60	—	—	45	—	45	—
54	101	Philipp Herzer	Schwanden	Landstuhl	1	60	12	—	33	—	45	—
55	102	Michael Kerner	Germersheim	Germersheim	1	65	—	—	48	45	48	45
56	109	Johannes Scheerer	Landstuhl	Landstuhl	1	60	—	—	45	—	45	—
57	110	Peter Knopf	Mutterstadt	Mutterstadt	1	45	6	—	27	45	33	45
58	112	Max Heydevillier	Frankenthal	Frankenthal	1	75	54	—	2	15	56	15
59	113	Michael Riel	"	"	1	70	10	-	42	30	52	30
60	116	Johannes Riem	Haardt	Haßloch	1	80	—	—	60	—	60	—
61	117	Andreas Weinerth	Haßloch	"	1	55	15	57	25	18	41	15
62	119	Thomas Lingenfelder	Gimmeldingen	"	1	20	8	40	6	20	15	-
63	121	Friedrich Bilabel	Edesheim	Edenkoben	1	50	12	-	25	30	37	30
64	122	Heinrich Scholl	Edenkoben	"	1	65	10	-	38	45	48	45
65	125	Johannes Brehmer	Ramstein	Landstuhl	1	50	12	—	25	30	37	30
66	126	Heinrich Kastor	Pirmasens	Pirmasens	1	70	—	—	52	30	52	30
67	127	Jacob Ganß	"	"	1	70	20	—	32	30	52	30
68	128	Bürgermeister Lang	Landau	Landau	1	90	50	—	17	30	67	30
69	129	Gg. Valtin Peter	Niederhochstadt	"	1	50	11	40	25	50	37	30
70	131	Adam König	Mutterstadt	Mutterstadt	1	55	5	—	36	15	41	15
71	133	Friedrich Heller	Speyer	Speyer	1	60	5	—	40	—	45	—
72	135	Lorenz Brück	Bischheim	Weitersweiler	1	60	7	20	37	40	45	-
73	137	Jacob Winnewisser	Speyer	Speyer	1	60	34	51	10	9	45	-
74	139	Johs. Wilking	Schaafmühle	Schallodenbach	1	120			90	—	90	—
75	140	Johs. Guschwa	Ruchheim	Mutterstadt	1	50	6	—	31	30	37	30
76	142	Wittwe Rebholz	Siebeldingen	Annweiler	1	110	11	—	71	30	82	30
77	143	Wilhelm Armendinger	Edenkoben	Edenkoben	1	30	10	-	12	30	22	30
78	144	Michael Schneider	Benningen	"	1	65	13	30	35	15	48	45
79	145	Johs. Vollmar	Germersheim	Germersheim	1	80	37	18	22	42	60	—
80	146	Jacob Eckert	Minfeld	Kandel	1	85	27	58	35	47	63	45
81	148	Adam Scheerer	Steinweiler	"	1	30	—	-	22	30	22	30
82	150	Alexander Braun	Hambach	Haßloch	1	55	16	-	25	15	41	15
83	152	Leopold Knoll	Lambsheim	Frankenthal	1	45	—	-	33	45	33	45
84	155	Pfarrer Ackermann	Fischbach	Pirmasens	1	70	—	—	52	30	52	30
85	156	Friedrich Lützel	Pirmasens	"	1	70	20	—	32	30	52	30
86	157	Philipp Petzinger	"	"	1	80	24	—	36	—	60	—
87	170	Wittwe Oberlinger	Hornbach	Hornbach	1	50	16	57	20	33	37	30
88	171	Pfarrer Krebs	Mundenheim	Mutterstadt	1	65	—	—	48	45	48	45

Digitized by Google

Ordnungs-No	No der Belege	Der Entschädigten: Namen	Der Entschädigten: Wohnort	Namen der Agentur	Stückzahl	Taxe fl	Der Schaden wurde gedeckt durch: Erlös fl	Erlös Xr	Baar fl	Baar Xr	Die Entschädigung beträgt fl	Xr
89	172	Carl Ritter	Herbitzheim	Blieskastel	1	80	12	13	47	47	60	—
90	173	Carl Eisenmenger	Zweibrücken	"	1	100	30	55	44	5	75	—
91	175	Adolph Bögele	Landstuhl	Landstuhl	1	100	11	—	64	—	75	—
92	176	Theodor Giesen	Kaiserslautern	Kaiserslautern	1	70	—	—	52	30	52	30
93	177	Bürgermeister Kämmerer	Edesheim	Edenkoben	1	20	1	45	13	15	15	—
				Summe der Rinder	102	6370	1279	29	3498	1	4777	30
				B. Pferde.								
1	2	Adam Wissinger	Speyer	Speyer	1	70	2	30	50	—	52	30
2	3	Michael Höh III.	Gerhardsbrunn	Landstuhl	1	150	—	—	112	30	112	30
3	4	Georg Müller	Haßloch	Haßloch	1	60	15	—	30	—	45	-
4	6	Jacob Erlenwein	Kaplaneihof	Blieskastel	1	180	—	—	135	—	135	—
5	7	Johannes Sohn	Speyer	Speyer	1	100	30	—	45	—	75	—
6	18	Jacob Gauly	Herxheim	Edenkoben	1	150	—	—	112	30	112	30
7	19	F. Frölich	Edenkoben	"	1	200	20	—	130	—	150	—
8	22	Franz Pfeifer	Ingenheim	Bergzabern	1	80	—	—	60	-	60	—
9	28	Michael Riel	Frankenthal	Frankenthal	1	25	—	—	18	45	18	45
10	31	Michael Braun	Speyer	Speyer	1	65	28	45	20	—	48	45
11	32	Heinrich Jester	"	"	1	80	—	—	60	—	60	—
12	33	Jacob Joder	Salzwog	Pirmasens	1	130	—	—	97	30	97	30
13	35	Michael Schuff	Miesenbach	Landstuhl	1	60	22	—	23	—	45	—
14	38	Johannes Hahn	Speyer	Speyer	1	140	—	—	105	—	105	—
15	43	Johannes Schalk	Hochdorf	Haßloch	1	50	—	—	37	30	37	30
16	47	Michael Denu	Deidesheim	"	1	150	4	30	108	—	112	30
17	48	Alexander Welsch	Neuhäusel	Blieskastel	1	180	—	—	135	—	135	—
18	49	Jacob Gehlbach	Battweiler	"	1	150	—	—	112	30	112	30
19	50	J. Michel Pfisterer	Speyer	Speyer	1	150	57	30	55	—	112	30
20	51	Jacob Bernhard	Obrigheim	Grünstadt	1	100	25	—	50	—	75	—
21	54	Peter Hartmann	Edenkoben	Edenkoben	1	60	23	—	22	—	45	—
22	59	Gabriel Christmann	Frankenthal	Frankenthal	1	65	20	—	28	45	48	45
23	60	Joseph Bähr	Landau	Landau	1	235	101	15	75	—	176	15
24	61	Philipp Lerch	"	"	1	130	30	—	67	30	97	30
25	62	Franz Wies	Erbacher Fabrik	Blieskastel	1	250	—	—	187	30	187	30
26	63	Johannes Mechtersheimer	Lachen	Haßloch	1	120	—	—	90	—	90	—
27	68	Franz Joseph Pfaff	Duttweiler	"	1	30	7	30	15	—	22	30
28	71	Johs. Diefinger	Friesenheim	Mutterstadt	1	45	—	30	33	15	33	45
29	81	Johs. Kopf,	Leinsweiler	Annweiler	1	100	—	—	75	—	75	—
30	84	Jacob Setzer I.	Grünstadt	Grünstadt	1	125	—	—	93	45	93	45
31	85	Carl Catoir	"	"	1	75	—	—	56	15	56	15
32	91	Ernst Sauberschwarz	Pirmasens	Pirmasens	1	50	—	—	37	30	37	30
33	93	Jesaias Nathan	"	"	1	121	4	—	86	45	90	45
34	95	Jacob Fauerbach	Blieskastel	Blieskastel	1	80	10	—	50	—	60	-
35	97	Rentier Gg. Haid	Speyer	Speyer	1	70	20	—	32	30	52	30
36	100	Franz Deckarm	Limbach	Blieskastel	1	150	—	—	112	30	112	30
37	103	Joh. Gamber, Bürgermeister	Oberlustadt	Germersheim	1	170	—	—	127	30	127	30
38	104	Jos. Schaupp, Posthalter	Germersheim	"	1	60	11	—	34	—	45	—

Digitized by Google

Ordnungs-Nr.	Nr. der Beilage.	Der Entschädigten Namen.	Der Entschädigten Wohnort.	Namen der Agentur.	Stückzahl.	Taxe. ƒl	Der Schaden wurde gedeckt durch Erlös. ƒl	Xr	Baar. ƒl	Xr	Die Entschädigung beträgt ƒl	Xr
39	105	Baltin Ohmer	Herxheim	Edenkoben	1	200	100	—	50	—	150	—
40	107	Georg Enser	Kaiserslautern	Kaiserslautern	1	130	18	—	79	30	97	30
41	108	Franz Stadtmüller	Landstuhl	Landstuhl	1	60	10	30	34	30	45	—
42	111	Simon Freiberg	Neuleiningen	Grünstadt	1	110	—	—	82	30	82	30
43	115	Adam Messinger	Grünstadt	"	1	100	—	—	75	—	75	—
44	120	Thomas Lingenfelder	Gimmeldingen	Haßloch	1	80	30	—	30	—	60	—
45	123	Jacob Höchst	Otterbach	Bergzabern	1	60	—	—	45	—	45	—
46	124	Baltin Wasem	Ransweiler	Alsenz	1	150	—	—	112	30	112	30
47	132	Heinrich Frischknecht	Weisenheim a. S.	Winnweiler	1	80	—	—	60	—	60	—
48	134	Ludwig Vögele	Speyer	Speyer	1	110	52	30	30	—	82	30
49	138	Johannes Stadtmüller	Langenberg	Landstuhl	1	50	—	—	37	30	37	30
50	141	Nicolaus Ubrig	Hambach	Haßloch	1	120	30	—	60	—	90	—
51	147	Johannes Kuntz	Steinfeld	Kandel	1	150	100	—	12	30	112	30
52	153	Gebrüder Heydevillier	Frankenthal	Frankenthal	1	85	—	—	63	45	63	45
53	154	Mathias Messinger	"	"	1	80	—	—	60	—	60	—
54	178	Anton Joachim	Rülzheim	Germersheim.	1	140	—	—	105	—	105	—
55	181	Jacob Eckert	Minfeld	Kandel	1	100	—	—	75	—	75	—
56	183	Michael Rub	Steinweiler	"	1	110	—	—	82	30	82	30
57	184	Peter Bachmann	Edenkoben	Edenkoben	1	110	—	—	82	30	82	30
58	186	Wilhelm Zepp	Rittersheim	Weitersweiler	1	150	52	30	60	—	112	30
				Summe der Pferde	58	6381	826	—	3959	45	4785	45

C. Schaafe und Ziegen.

Ordnungs-Nr.	Nr. der Beilage.	Namen.	Wohnort.	Agentur.	Stückzahl.	Taxe. ƒl	Erlös. ƒl	Xr	Baar. ƒl	Xr	Entschädigung ƒl	Xr
1	17	Emanuel Holländer	Edenkoben	Edenkoben	1	10	3	30	4	—	7	30
2	99	Wilhelm Zinkgraf	Neustadt	Haßloch	1	7	—	—	5	15	5	15
3	179	Joseph Rub	Germersheim	Germersheim	1	8	—	—	6	—	6	—
				Summe der Schaafe und Ziegen	3	25	3	30	15	15	18	45

D. Schweine.

Ordnungs-Nr.	Nr. der Beilage.	Namen.	Wohnort.	Agentur.	Stückzahl.	Taxe. ƒl	Erlös. ƒl	Xr	Baar. ƒl	Xr	Entschädigung ƒl	Xr
1	151	Carl Knöckel	Neustadt	Haßloch	1	25	—	—	18	45	18	45
2	185	Johannes Meyerer	Hachenbach	Kandel	1	30	9	—	13	30	22	30
				Summe der Schweine	2	55	9	—	32	15	41	15

Wiederholung.

	Stückzahl	Taxe ƒl	Erlös ƒl	Xr	Baar ƒl	Xr	Entschädigung ƒl	Xr
A. Für Rinder beträgt die Entschädigung	102	6370	1279	29	3498	1	4777	30
B. Für Pferde " " "	58	6381	826	—	3959	45	4785	45
C. Für Schaafe und Ziegen "	3	25	3	30	15	15	18	45
D. Für Schweine "	2	55	9	—	32	15	41	15
Gesammt-Summe .	165	12831	2117	59	7505	16	9623	15

Speyer, den 26. März 1851.

Die Direction:

F. Walz.

Digitized by Google

Nro. 12826 T. pr. den 28. April 1851.
(Cursus für Hufbeschlaglehre betr.)

Am 1. Mai d. J. beginnt an der dahiesigen Königl. Veterinär-Anstalt ein Cursus für Hufbeschlaglehre. Diejenigen Hufschmiede, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich pünktlich bis zu diesem Tage zu melden, da später Kommende nicht mehr aufgenommen werden können.

Würzburg, den 4. April 1851.

Die Königl. Veterinär-Anstalt.

Prof. Dr. Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Durch Entschließung Königl. Regierung vom 26. April 1851 wurde dem Med. Dr. Geil gestattet, sich in Speyer als praktischer Arzt niederzulassen.

Durch Beschluß der Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. April 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant Michael Waldschmitt von Benningen zum Gehülfen an der katholischen teutschen Schule zu Altheim, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. April 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant Georg Leininger von Edesheim zum Lehrer an der katholischen Schule zu Bundenthal, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß Königl Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. April l. J, wurde der bisherige Schulgehilfe zu Speesbach, Heinrich Eid, zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Medelsheim, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

In Folge Beschlusses Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. April l. J, wurde der Schuldienst-Exspectant Ludwig Klensch von Haschbach zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Herchweiler, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. April 1851, wurde der derzeitige Verweser der ersten Lehrerstelle an der protestantischen Schule zu Mußbach, Landcommissariats Neustadt a/H., Jacob Wiedemann, zum wirklichen Lehrer an der genannten Schule, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. April 1851, wurde der bisherige Verweser an der katholisch-teutschen Schule zu Böbingen, Georg Hillenbrand, zum wirklichen Lehrer an gedachter Schule zu Böbingen, Landcommissariats Landau, zur Zeit jedoch nur in provisorischer Eigenschaft, ernannt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 24. April 1851.

	Papier	Geld
Obligationen zu $3\frac{1}{2}$ % prompt.	$90\frac{1}{4}$	
„ „ 4 % „		$93\frac{1}{2}$
„ „ 5 % „	$102\frac{1}{2}$	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .		92
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem. .	670	
„ „ Promessen per Stück Agio, ältere	112	
„ „ „ „ „ „ neue .	90	
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahnen.		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch-Bayerische		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt

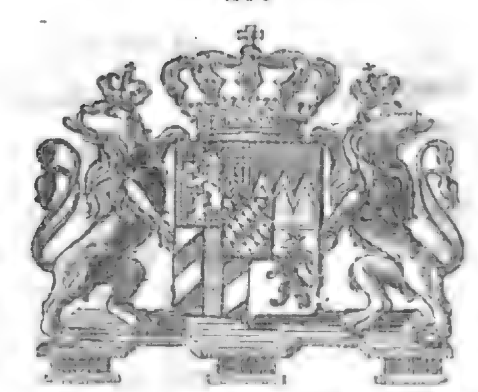

für die Pfalz.

№ 37. Speyer, den 5. Mai **1851.**

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Aufstellung von functionirenden Substituten der Staatsanwälte btr. — Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Anzeige wegen Verausgabung falschen Geldes. — Erledigung der katholischen Pfarrei Rorheim. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Kerzenheim, Decanats Kirchheimbolanden. — Wiederbesetzung der zweiten protestantischen Pfarrstelle zu Neustadt a. H. — Cassations-Urtheil. Polizeistunde. Die allerhöchste Verordnung vom 20. April 1848 hat der Localpolizei nicht die Befugniß entzogen, innerhalb des dort festgesetzten Maximums für die Polizeistunde dieselbe durch einen Local-Polizeibeschluß zu beschränken. — Verzeichniß der in die Verzinsungskasse des Landcommissariats-Bezirks Pirmasens gemachten Einlagen und der pro 1850 hiefür zugetheilten Zinsen. — Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Aufstellung von functionirenden Substituten der Staats-Anwälte betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, in Ausführung der Art. 55 und 58 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 (die Gerichtsverfassung betr.) die Aufstellung von functionirenden Substituten der Staatsanwälte und deren Verwendung als Aushülfsbeamte an den mit Geschäften überbürdeten Bezirks- (gegenwärtig Kreis- und Stadt-) Gerichten zu beschließen, und demnach zu verordnen, was folgt:

I.

Bei den Bezirks- (gegenwärtig Kreis- und Stadt-) Gerichten werden nach Bedürfniß functionirende Substituten der Staatsanwälte aufgestellt.

II.

Die functionirenden Substituten sind Hülfsarbeiter der Staatsanwälte.

Sie haben, wenn sie in den ihnen übertragenen staatsanwaltschaftlichen Geschäften vor Gericht auftreten, dieselben Befugnisse, wie die wirklichen Stellvertreter der Staatsanwälte.

III.

Zu functionirenden Substituten werden geprüfte Rechtscandidaten, welche zu dem staatsanwaltschaftlichen Berufe vorzügliche Befähigung haben, nach genügender Ausbildung in der gerichtlichen Praxis berufen.

IV.

Die Ernennung zum functionirenden Substituten überträgt nicht die pragmatischen Rechte der Staatsdiener, und ist zu jeder Zeit widerruflich.

Wir behalten Uns vor, in einzelnen Fällen den Substituten einen Functionsgehalt zu verleihen.

München, den 20. April 1851.

Max.

v. Kleinschrod.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Statt dessen
der geheime Secretär Neumeyer.

Nro. 13437 T. pr. den 30. April 1851.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. l. M. stattgefundenen 221ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 162 gezogen worden. Dieselbe enthält Hofkammer-Obligationen, und zwar zu 4 % von № 4050 bis 5000 und zu 3½ % von № 5002 bis 5792 im Capitalsbetrage von 1,427,677 fl 30 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 24. April d. J. wird dieses zur Wahrung der Interessen etwa betheiligter Gemeinden, Stiftungen oder Privaten hiermit bekannt gemacht.

Speyer, den 29. April 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
a. P.
Marc.

Schalk.

Ad. Nro. Exh. 13001 T. pr. den 24. April 1851.

(Verausgabung falschen Geldes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Ludwigshafen ist von einem Unbekannten ein falsches Einhalbguldenstück, Königl. Würtembergischen Gepräges vom Jahre 1848, verausgabt worden.

Dasselbe besteht aus Zinn und ist nach einem ächten Stücke gegossen und am Rande mit eigens eingeschlagenen Vertiefungen umgeben.

Die Königl. Polizeibehörden werden hierauf aufmerksam gemacht, um gegen allenfallsige Weiterverbreitung solcher Münzen wachsam zu seyn.

Speyer, den 23. April 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schalk.

Nro. 13432 T. pr. den 30. April 1851.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Norheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Norheim, Landcommissariats- und Decanats-Bezirkes Frankenthal in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei zählt mit der dazu gehörigen Filiale Bobenheim 1741 Parochianen; die Erträgnisse belaufen sich auf

	fl	kr
1. Staatsgehalt	190	16
2. Anschlag der Pfarrwohnung	38	13
3. Ertrag des Pfarrgutes	262	44
4. Geldbezug von Gemeinden und Stiftungen	311	24
sohin im Ganzen auf	802	37

Gesuche um diese Pfarrei sind mit den vorschrifts-

mäßigen Belegen binnen 5 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 28. April 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
a. P.
Marc.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 756 I. pr. den 30. April 1851.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Kerzenheim, Decanats Kirchheimbolanden, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Fischer ist die Pfarrei Kerzenheim in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte Kerzenheim, wozu die Höfe Rosenthal, Rippert, Klaus, Kerzweilerhof und Häuschen gehören, und dem Filialorte Rodenbach, mit 932 protestantischen Seelen. Pfarrort und Filial besitzen eigene, zum ausschließenden Gebrauche der Protestanten bestimmte Kirchen, die sich, so wie die Pfarrwohnung mit den dazu gehörigen Oeconomiegebäuden, in einem sehr guten baulichen Zustande befinden.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in:

	ƒ	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	25	53
3. Nutznießung des Pfarrguts	176	—
4. Bezug aus dem Kirchenvermögen	350	42
5. Bezug aus dem Gemeindevermögen	33	30
Summa	818	5
Davon die Lasten ab mit	41	27
Bleiben	776	38

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen durch die ihnen vorgesetzten Decanate bei dem Königl. Decanate Kirchheimbolanden einzureichen.

Speyer, den 29. April 1851.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Schülein v. n.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 741 I. pr. den 28. April 1851.

(Die Wiederbesetzung der zweiten protestantischen Pfarrstelle zu Neustadt a/H. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 19. März l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Claus ist die rubricirte Pfarrstelle in Erledigung gekommen. Der Pfarrsprengel umfaßt die Protestanten der Stadt Neustadt, des ¼ Stunde davon entfernten Filials Winzingen, des Parochialortes Hambach und der dazu gehörigen Mühlen, Fabriken und Einzelhäuser mit 5639 Kirchengenossen.

Die Pfarrgeschäfte werden nach einem bestimmten Turnus von den drei Geistlichen der Pfarrei verrichtet. Ein Simultaneum besteht weder in der Mutter- noch in der Filialkirche. Das Pfarrhaus befindet sich in gutem baulichen Zustande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in

	ƒ	Xr
1. Staatsgehalt	464	—
2. Casualien	47	43
3. Nutznießung des Pfarrgutes	6	40
4. Capitalzinsen	60	9
5. Bezug aus dem Gemeindevermögen für einen Garten	40	—
Im Ganzen	618	32

Die an der Congrua zweiter Klasse à 800 ƒ noch fehlenden 181 ƒ 28 Xr werden der Pfarrei aus den Sustentationsgeldern pro rata vergütet.

Zur Bewerbung um die erledigte Pfarrstelle wird ein Concurstermin von sechs Wochen anmit bestimmt, und haben die Petenten ihre nach Vorschrift zu belegenden Meldungen durch das Königl. Decanat Neustadt hierher einzusenden.

Speyer, den 26. April 1851.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Schüelein, v. n.

Dimroth.

Cassations-Urtheil.

Polizeistunde. Die allerhöchste Verordnung vom 20. April 1848 hat der Polizei nicht die Befugniß entzogen, innerhalb des dort festgesetzten Maximums für die Polizeistunde, dieselbe durch einen Local-Polizeibeschluß zu beschränken.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Ober-Appellationsgericht, als Cassationshof der Pfalz zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten März achtzehnhundert ein und fünfzig, wobei zugegen waren:

Ober-Appellationsgerichtsrath Ruppenthal, Vorstand;
Rinecker, Schmelcher, Schrauth, Metz, Schauer, Popp, Räthe;
Bettinger, General-Staatsprokurator, und
Schidermair, Secretär,
folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Maximilian Dosenheimer, Doctor der Medizin und praktischer Arzt in Otterberg, Kläger auf Cassation eines Urtheils des Königl. Friedensgerichts zu Otterberg, als Polizeigericht sprechend, vom sechzehnten Jänner achtzehnhundert ein und fünfzig

gegen

die königliche Staatsbehörde, Cassations-Beklagte.

Factum.

Am zwölften November achtzehnhundert fünfzig erließ der Bürgermeister von Otterberg einen Local-Polizeibeschluß, wodurch die Polizeistunde auf zehn Uhr festgesetzt wurde.

Am fünfzehnten Dezember achtzehnhundert fünfzig fanden die Gendarmen und Polizeidiener von Otterberg den Cassationskläger Dosenheimer und neun andere Bewohner von da um drei Viertel auf eilf Uhr noch in dem Gastzimmer des David Galle.

Am zwei und zwanzigsten Dezember darauf, Abends um halb eilf Uhr, wurde Dosenheimer und zwei andere Personen in dem nämlichen Wirthshause wieder betroffen.

Auf die deßhalb gemachte Anzeige wurden die bezeichneten Personen vor das einfache Polizeigericht geladen, wo sie sich hauptsächlich auf die allerhöchste Entschließung vom zwanzigsten April achtzehnhundert acht und vierzig bezogen und auf Freisprechung antrugen.

Durch Urtheil des bemerkten Gerichtes vom sechzehnten Jänner laufenden Jahres wurde jeder der Geladenen in eine Geldstrafe von acht und zwanzig Kreuzern verurtheilt, mit Ausnahme Eines, welcher zu einem Gulden vier und zwanzig Kreuzer verurtheilt wurde. Das einfache Polizeigericht unterstellte dabei, daß es in den Befugnissen des Bürgermeisters liege, nach obwaltenden Umständen, die angeführte allerhöchste Verfügung zu beschränken.

Gegen dieses Urtheil ergriff nur Maximilian Dosenheimer am achtzehnten Jänner laufenden Jahres den Cassationsrecurs, welchen er in einer Denkschrift hauptsächlich wieder auf die bemerkte Königl. Entschließung stützte.

Nachdem die Sache in heutiger Sitzung aufgerufen war, erstattete der als Referent ernannte Königl. Ober-Appellationsgerichtsrath Ruppenthal Vortrag über den

bisherigen Gang und das Ergebniß der Verhandlungen, worauf der Königl. General-Staatsprokurator das Wort nahm, und nach ausführlicher Beleuchtung der Sache den Antrag stellte:

Es gefalle dem Königl. Gerichtshofe, auf den Cassationsrecurs des Dr. Dosenheimer erkennend, das Urtheil des Königl. Friedensgerichts zu Otterberg, als einfachen Polizeigerichts, vom sechzehnten Jänner dieses Jahres zu cassiren, und die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe an den Cassations-Kläger zu verordnen;

sodann, auf den weiteren Antrag der Königl. Staatsbehörde erkennend, welchen dieselbe gemäß der ihr nach Artikel vierhundert zwei und vierzig des Gesetzbuches über das Strafverfahren zustehenden Befugniß in gegenwärtiger Sitzung stellet, das besagte Urtheil des Polizeigerichts zu Otterberg, bezüglich aller übrigen Verurtheilten, welche gegen dasselbe den Cassationsrecurs nicht ergriffen haben, im Interesse des Gesetzes zu cassiren;

sofort die Eintragung des zu erlassenden Cassationsurtheils in die Register dieses Polizeigerichts zu verordnen, und endlich in analoger Anwendung des Artikels vierhundert neun und zwanzig des obenerwähnten Gesetzbuches zu erklären, daß eine Verweisung der Sache nicht stattfindet.

Der Gerichtshof zog sich hierauf zur Berathung zurück und es bietet sich nunmehr die Frage dar, ob der ergriffene Cassationsrecurs gegründet, und ob dem Antrage des Königl. General-Staatsprokurators statt zu geben sey, oder nicht?

Gründe.

In Erwägung, daß durch die Königl. Verordnung vom eilften März achtzehnhundert vier und vierzig, Artikel vier, die bestehenden Polizeibeschlüsse bezüglich der Polizeistunde in Kraft erhalten, dabei auch die fernere Wirksamkeit der Polizeibehörde nicht ausgeschlossen, sondern nur dahin beschränkt wurde, daß jene Polizeistunde nicht weiter, als bis eilf Uhr erstreckt werden dürfe, wornach also ohne Zweifel der Polizeibehörde das Recht zustand, jene Stunde auf eine kürzere Zeit zu beschränken;

In Erwägung, daß die allerhöchste Verordnung vom zwanzigsten April achtzehnhundert acht und vierzig jene von achtzehnhundert vier und vierzig in allen dort ertheilten Vorschriften aufrecht erhalten, mithin der Polizeibehörde das in der früheren Verordnung vorbehaltene Recht der Ausdehnung bis zu dem bestimmten Maximum der Zeit, sowie der Beschränkung innerhalb des festgesetzten Termins nicht genommen werden wollte, und daß diese jüngste Verordnung die frühere nur dahin abänderte, daß sie ein weiteres Maximum für die Polizeistunde festsetzte, daß daher durch diese allerhöchste Verordnung der Bürgermeister in Otterberg nicht gehindert war, den beschränkenden Beschluß vom zwölften November achtzehnhundert fünfzig rechtsgültig zu erlassen, welcher daher auch als Grundlage einer polizeilichen Strafe dienen konnte; daß auch eine Bestätigung dieses Beschlusses zu seiner sofortigen Rechtsgültigkeit gesetzlich nicht erforderlich gewesen, daß demnach die von dem Cassations-Kläger behauptete Gesetzesverletzung nicht stattfand, daher der Cassationsrecurs zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

verwirft das Ober-Appellationsgericht des Königreichs, als Cassationshof der Pfalz, den Cassationsrecurs des Max Dosenheimer gegen das Urtheil des einfachen Polizeigerichts des Kantons Otterberg vom sechzehnten Jänner achtzehnhundert ein und fünfzig als ungegründet mit Verurtheilung des Cassations-Klägers in die Kosten und gesetzliche Strafe.

Unterzeichnet sind

Ruppenthal,
Vorstand und Referent.

Schidermair, Secretär.

Gegenwärtiges ist von allen Denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der Königl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung:

Schidermair, Secretär.

Einregistrirt zu München, den ersten April 1851. Band V., fol. 194, № 7, debet eilf Gulden vierzig Kreuzer.

Königl. Einregistrirungsamt.

Söllner.

Verzeichniß

der in die Verzinsungskasse des Landcommissariatsbezirks Pirmasens gemachten Einlagen und der pro 1850 hiefür zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden und Stiftungen.		Betrag der Einlagen. fl	Betrag der Einlagen. kr	Betrag der Zinsen. fl	Betrag der Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahrs 1850. fl	Guthaben am Ende des Jahrs 1850. kr
1	Burgalben, Gemeinde	*	812	4	5	19	5	19
2	Dahn, kath. Kirche		444	11	18	9	462	20
3	Donsieders, Gemeinde		261	1	10	40	271	41
4	Eppenbrunn, kath. Kirche		28	—	1	9	29	9
5	Fehrbach, kath. Kirche		102	1	4	10	106	11
6	Herschberg, prot. Kirche		2566	26	85	17	2651	43
7	Herschberg, Gemeinde		157	23	6	25	163	48
8	Horbach, kath. Kirche	*	108	2	1	26	1	26
9	Lemberg, Vicariat		630	39	22	1	652	40
10	Nothweiler, prot. Kirche	*	3	55	—	—	—	—
11	Pirmasens, kath. Kirche		18	17	—	44	19	1
12	Pirmasens, Stadt	*	2876	6	81	56	81	56
13	Rodalben, Gemeinde		37	7	1	31	38	38
	Summa . .		8045	12	238	47	4483	52

Anmerkung: Die mit einem * bezeichneten Beträge wurden ganz oder zum Theile zurückgenommen.

Königl. Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Der Adjunkt Michael Jahm, dann die Oeconomiegutsbesitzer Mathias, Jacob, Adam und Nicolaus Mayer, sowie Johann Jahm von Neu-Altheim, Landcommissariats Zweibrücken, haben aus ihren eigenen Mitteln und einigen Beiträgen ihrer Freunde im Jahre 1849 eine katholische Kirche in Neu-Altheim neu erbaut und im Innern so eingerichtet, daß sie ohne weiteren Kostenaufwand zum gottesdienstlichen Gebrauche benützt werden kann.

Diese Kirche nebst einigen Grundstücken, welche zum Unterhalte der Fabrica zu dienen haben, machten sie der Gemeinde zu Neu-Altheim zum Geschenke.

Seine Majestät der König haben von dieser bedeutenden Schenkung allerhöchst Kenntniß zu nehmen, derselben die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und allergnädigst zu befehlen geruht, daß diese von dem frommen und wohlthätigen Sinne der Stifter Zeugniß gebende Schenkung unter dem Ausdrucke der allerhöchsten wohlgefälligen Anerkennung durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Eisenberg, Decanats Kirchheimbolanden, dem bisherigen Pfarrer zu Mauchenheim, Decanats Kirchheimbolanden, Georg Julius Carl Heinrich Fleischmann, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 17. April 1851 dem Pfarrer zu Roxheim, Landcommissariats Frankenthal, Priester Philipp Bergmann, die erledigte Pfarrei Minfeld, Landcommissariats Germersheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 24. April d. J. allergnädigst bewogen gefunden, zu der durch Versetzung des Johann Wernz in Erledigung gekommenen Staatsprokurator-Substitutenstelle bei dem Bezirksgerichte Landau den Friedensrichter Ludwig Munzinger von Pirmasens zu befördern.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. April l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Konrad Landeck zum Bürgermeister in Elmstein, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. April l. J., wurde der Adjunkt und Gemeinderath Georg Michael Haas von Ellerstadt zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und das Gemeinderaths-Mitglied Johann Horter von da zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. April l. J., wurde der bisherige Adjunkt Adam Haas zum Bürgermeister, und an dessen Stelle das Gemeinderaths-Mitglied Jacob Muth III. zum Adjunkten der Gemeinde Obrigheim, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. April l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant und dermalige Schulverweser zu Heinzenhausen, Wilhelm Jacob Hönes, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantischen Schule zu Ginsweiler, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allergnädigst zu ertheilen geruht, und zwar:

unterm 10. Februar l. J. dem Julien François Belleville von Nancy, auf Ausführung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Apparates zur augenblicklichen Dampferzeugung, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 24. Februar l. J. dem Königl. Leib- und Hofapotheker, Universitätsprofessor Dr. Max Pettenkofer, dann dem Eisenbahnbaucommissions-Ingenieur Carl Ruland, auf Ausführung des von ihnen erfundenen Verfahrens, Leuchtgas aus der Pflanzenfaser überhaupt, insbesondere aber aus Holz und Torf darzustellen, für den Zeitraum von fünf Jahren, und

dem Mechanikus Isaak Löbl Pulvermacher aus Breslau, auf Ausführung der von ihm erfundenen verbesserten Construction galvanischer Batterien für physikalische und technische Zwecke, elektromagnetischer Motions- und magnetoelektrischer Rotationsmaschinen, dann elektromagnetischer Telegraphen bis zum 23. September 1851, dann

unterm 6. März l. J. dem Schlossergesellen Christian Forster von München, auf Ausführung des von ihm erfundenen Verfahrens, alle Gattungen Schlösser und Thürbänder auf kaltem Wege, ohne Anwendung von Feuer, zu verfertigen, für den Zeitraum von drei Jahren;

dem Hafnergesellen Xaver Holzinger von München, auf Ausführung der von ihm erfundenen Construction von Koch- und Sparöfen zum Brennen von Steinkohlen, Pechkohlen und Holzabfällen, für den Zeitraum von drei Jahren, und

dem Hugo de Monières von Paris auf Einführung des von Jean Baptiste und Jules Martin Dusseau erfundenen flüssigen Düngers — Engrais Dusseau genannt — für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 8. März l. J. dem Tischlermeister Carl Murland, auf Ausführung des von ihm erfundenen Verfahrens zur Herstellung aller Arten von Verzierungen an Kistler- und Drechslerarbeiten aus Gutta-Percha, für den Zeitraum von zwei Jahren, endlich

unterm 18. März l. J. dem Maler und Lackirer Caspar Joseph Michel von München, auf Anfertigung der von ihm erfundenen, mit eigenthümlicher Schiefermasse belegten Blech- und großen Holzschreibtafeln, für den Zeitraum von drei Jahren.

Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums.

Das den Besitzern einer mechanischen Spinnerei und Weberei in Laucherthal in Hohenzollern-Sigmaringen, Lorenz Stölker und Carl Delisle unterm 9. Januar 1848 verliehene und unterm 11. März 1848 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Einführung der von ihnen erfundenen Schlichtmaschine wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern auf Grund des §. 30, Ziffer 4 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1842, die Gewerbsprivilegien betreffend, als erloschen erklärt.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom Stadtmagistrate München wurde die Einziehung des dem vormaligen Buchbindermeister Nicolaus Schwaighart von München unterm 7. Dezember 1817 verliehenen und unterm 11. Februar 1848 ausgeschriebenen dreijährigen, in der Zwischenzeit auf Christian Freystätter eigenthümlich übergegangenen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens, Bücher mittelst einer Schneid-, einer Schneidsägmaschine und einer excentrischen Hobelpresse zu binden — wegen Mangels der Neuheit und Eigenthümlichkeit beschlossen, und dieser Beschluß im Recurswege von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, bestätiget.

Königlich 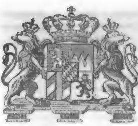 Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 38. Speyer, den 6. Mai 1851.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreichs (hier der Pfalz) am Schluße des Verwaltungsjahres $18^{48}/_{49}$ betr. — Das Ausstellen von Bettelbriefen betr. — Brand in Traunstein. — Bekanntmachung, den Anschluß von Baden und der fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltung an den deutsch-österreichischen Postverein betr. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachung,

den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreichs (hier der Pfalz) am Schlusse des Verwaltungsjahres $18\frac{48}{49}$ betr.

Staatsministerium des Innern.

In der nachstehenden Uebersicht werden die Ergebnisse der Schuldentilgung in den sämmtlichen Stadt-, Markt- und Landgemeinden des Königreichs (hier der Pfalz) nach den Rechnungs-Abschlüssen des Jahres $18\frac{48}{49}$ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 19. März 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath Epplen.

Digitized by Google

Zusammenstellung des Schulden-Standes sämmtlicher Stadt-, Markt- und Landgemeinden

Benennung der Gemeinden.	Schuldenlast des Jahres $18^{47}/_{48}$									Eingewiesener Schulden-Tilgungsfond.					
	nach dem Rechnungs-Abschlusse für $18^{46}/_{47}$.			Zugang durch neuerliche Liquidation und Recherchen			Summa.			a. nach dem Tilgungsplane.			b. nach dem wirklichen Anfalle.		
	fl	kr	hl	fl	kr	hl	fl	kr	hl	fl	kr	hl	fl	kr	hl
Städte mit 500 Familien und darüber	14464	8	—	—	—	—	14464	8	—	2305	—	—	605	—	—
Uebrige Gemeinden . .	17779	2	—	356	24	—	18135	26	—	2858	25	—	1264	49	—
Summa	32243	10	—	356	24	—	32599	34	—	5163	25	—	1869	49	—

Ad Nrm. Exh. 12851 T. pr. den 2. Mai 1851.

(Das Ausstellen von Bettelbriefen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach amtlichen Berichten der Königl. Landcommissariate ist das Verbot des Ausstellens von Bettelbriefen mehrfach in Vergessenheit gerathen. Die unterfertigte Stelle sieht sich hierdurch veranlaßt, das deßfallsige Ausschreiben vom 23. Juli 1826 (Intelligenzblatt № 97, S. 475) neuerdings im Amtsblatte abdrucken zu lassen, wobei nur noch bemerkt wird, daß unter Bettelbriefen auch einfache Armuthszeugnisse zu verstehen sind, wenn sie an solche Personen ausgehändigt werden, von denen zu erwarten steht, daß sie diese Zeugnisse zum Bettel mißbrauchen.

Speyer, den 30. April 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
abs. Praes.
Marc.

Schalk.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat häufig wahrnehmen müssen, daß die Bettelei allenthalben durch vernachläßigte Aufsicht zunehme, und daß die Ortsvorstände nicht die gehörige Thätigkeit anwenden, derselben Schranken zu setzen.

Anstatt für die Armen des Orts zu sorgen, und auswärtige Bettler durch die Polizeiwachen an die nächste Gendarmeriestation fortliefern zu lassen, stellen sie ihren Ortsarmen selbst Bettelbriefe aus, womit sie im ganzen Lande herumziehen, und alle Gemeinden belästigen.

Sie bedenken nicht, daß sie durch ein so verordnungswidriges Verfahren, weder den Dürftigen noch ihrer Gemeinde eine Wohlthat erweisen, weil ihre Gemeinde dadurch mit fremden Bettlern nicht minder belästiget wird, als sie andere Gemeinden mit den ihrigen überladen.

Das schöne Beispiel der Gemeinde Zeiskam, welches in dem Intelligenzblatte von 1823, Stück 277, zum Muster dargestellt worden ist, hat nicht hinreichend gewirkt.

Der Vorstand dieser ausgezeichneten Gemeinde hat für die Pflege der Ortsarmen Sorge getragen, und alle übrigen Gemeinde-Vorstände eingeladen, die Bettler von Zeiskam, wo sie sich finden, dahin zurück bringen zu

Digitized by Google

des Königreiches (hier der Pfalz) nach dem Rechnungs-Abschlusse von 18$^{48}/_{49}$.

Im Jahre 18$^{48}/_{49}$ wurden verwendet									Betrag der hierauf noch verbleibenden Schulden.			Schulden-Zugang im Jahre 18$^{48}/_{49}$.			Summa des Gesammt-Schuldenstandes bei dem Rechnungsschlusse des Jahres 18$^{48}/_{49}$.		
a. auf Zinsenzahlung.			b. auf Abtragung von Capitalien.			c. Summa.											
fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf
605	—	—	—	—	—	605	—	—	14464	8	—	—	—	—	14464	8	—
326	3	—	938	46	—	1264	49	—	17196	40	—	—	—	—	17196	40	—
931	3	—	938	46	—	1869	49	—	31660	48	—	—	—	—	31660	48	—

lassen, zugleich aber auch bekannt gemacht, daß kein fremder Bettler im Orte geduldet werden würde.

Man sieht sich daher veranlaßt, den Königl. Landcommissariaten diesen wichtigen Gegenstand neuerdings zu empfehlen, und ihnen aufzugeben, daß sie in allen ihnen anvertrauten Gemeinden die Pflege für die wahrhaft Armen, und die Abstellung der Bettelei sich besonders angelegen seyn lassen sollen.

Unter keinem Vorwande ist den Ortsvorständen die Ausstellung von Bettelzeugnissen zu gestatten.

Die Gendarmerie ist angewiesen, sie überall hinwegzunehmen, und Diejenigen, welche damit versehen sind, auf Kosten der Aussteller in ihre Gemeinde zurückbringen zu lassen.

Man wird stets besorgt seyn, diejenigen Kranken und Hilfslosen, welche nach dem Grade ihrer Gebrechen es vor anderen verdienen, in das Armenhaus aufzunehmen, so viel es nur immer sein Raum und sein Fond gestattet.

Speyer, den 23. Juli 1826.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner, Präsident.

Luttringshausen, coll.

Nro. 13599 T. pr. den 3. Mai 1851.

(Den Brand in Traunstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Seine Majestät der König haben in Anbetracht der großen Ausdehnung des Brandunglücks, von welchem die Stadt Traunstein in der Nacht vom 25. auf den 26. v. M. betroffen, und wodurch mehr denn $^{4}/_{5}$ dieser Stadt in Asche gelegt wurden, Allerhöchst zu gestatten geruht, daß eine Haussammlung für die Verunglückten im Umfange des Königreichs veranstaltet werde.

Die Königl. Landcommissariate werden hievon in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 29. v. M. mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, dafür Sorge zu tragen, daß so schleunig als möglich allenthalben Unterstützungscomités, die am zweckmäßigsten aus den ständigen und nichtständigen Mitgliedern der Armenpflegschaftsräthe bestehen, sich bilden, die milden Gaben einsammeln und an die Königl. Landcommissariate einsenden, welche sodann, sobald ein einigermaßen bedeutender Betrag gesammelt ist

Digitized by Google

denselben mit doppeltem Sortenzettel an das Secretariat der unterfertigten Stelle abliefern werden.

Speyer, den 2. Mai 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
a. P.
Marc.

Schalk.

---

pr. den 2. Mai 1851.

Bekanntmachung,

den Anschluß von Baden und der fürstlich Thurn und Taxisschen Postverwaltung an den deutsch-österreichischen Postverein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. Mai l. J. treten die Bestimmungen des deutsch-österreichischen Postvereines auch für den Verkehr zwischen Bayern, Baden und dem fürstlich Thurn und Taxisschen Lehenspostbezirke mit vorläufiger Ausnahme von Württemberg, des Churfürstenthums und des Großherzogthums Hessen und des Herzogthums Nassau, in Wirksamkeit.

Demgemäß beträgt von dem obigen Zeitpunkte anfangend die einfache Brieftaxe aus Bayern nach Baden, den großherzoglich und herzoglich sächsischen, fürstlich schwarzburgischen, lippe'schen und reußischen Ländern, dann der Landgrafschaft Hessen-Homburg und den freien Städten Frankfurt a/M., Bremen, Hamburg und Lübeck et vice versa, bei einer Entfernung bis zu 10 Meilen 3 Xr, über 10 bis 20 Meilen 6 Xr, und über 20 Meilen 9 Xr im Franco-, und 6, 9 und 12 ℳ im Porto-Falle vom Aufgabs- bis zum Bestimmungsorte.

Die einfache Taxe reicht bis zu 1 Loth Z.-G. incl., für schwerere in der Regel bis zu 4 Loth, auf ausdrückliches Verlangen des Aufgebers aber auch bis zu 16 Loth mit der Briefpost zu befördernde Briefe ohne Werthsangabe ist von jedem Loth Mehrgewicht der einfache Satz mehr zu entrichten.

Waarenproben und Muster, welche kenntlich verpackt und nur von einem einfachen Briefe begleitet sind, zahlen für je 2 Loth einfaches Porto, Drucksachen unter Band im Falle ihrer Frankirung 1 Xr pro Loth, ohne Unterschied der Entfernung, im Porto-Falle dagegen die gewöhnliche Brieftaxe.

Die Frankatur sämmtlicher Briefpostsendungen nach den vorbemerkten Ländern hat mittels Marken zu geschehen, und steht mit Ausnahme der recommandirten oder an Stellen und Behörden gerichteten Schreiben in dem Belieben des Absenders.

München, den 29. April 1851.

General-Direction der Königl. Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 1. Mai 1851.

	Papier	Geld
Obligationen zu $3\frac{1}{2}$ % prompt.	$90\frac{1}{4}$	
„ „ 4 % „		$93\frac{1}{2}$
„ „ 5 % „		$102\frac{1}{4}$
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .		$92\frac{1}{2}$
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem. .	665	
„ „ Promessen per Stück Agio, ältere	110	
„ „ „ „ „ „ neue .	88	
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahnen.		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch-Bayerische		

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

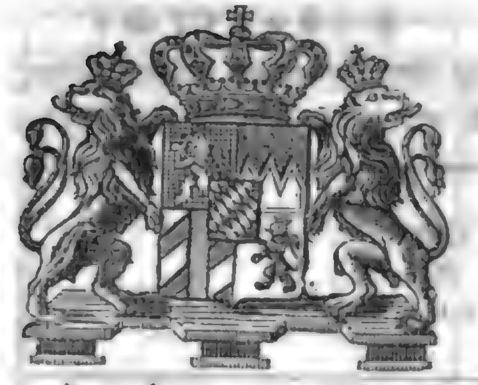

für die Pfalz.

№ 39. Speyer, den 9. Mai 1851.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Einführung der Paßkarten betr. — Uebersicht über den Stand der Einlagen in die Verzinsungskasse des Landcommissariatsbezirks Zweibrücken im Jahre 1849 und der pro 1849 zugetheilten Zinsen, — dann jener des Landcommissariatsbezirks Homburg am Schlusse des Jahres 1850. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachung,

die Einführung der Paßkarten betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Unter wiederholter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 14. Januar l. J., die Einführung von Paßkarten betreffend (Regierungsblatt 1851 № 3 Seite 25 u. ff), wird hiemit auch der unterm 25. März erfolgte Beitritt der freien Stadt Frankfurt a. M., dann der unterm 4. April l. J. erfolgte Beitritt der königlich württembergischen Regierung zum Paßkartenvertrage vom 21. October v. J. zur Kenntniß gebracht.

München, den 25. April 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

von der Pfordten. v. Zwehl.

Durch die Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath Pappel.

Uebersicht

über den Stand der Einlagen in die Verzinsungskasse des Landcommissariatsbezirks Zweibrücken im Jahre **1849** und der pro 1849 zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahrs 1849.	
		fl	kr	fl	kr	fl	kr
1	Altheim, Gemeinde	48	38	1	46	50	24
2	" Armenfonds	21	14	—	46	22	—
3	Althornbach, Gemeinde	704	45	6	6	359	59
4	" protestantische Kirche	21	17	—	45	22	2
5	Alschbach, Gemeinde	15	29	—	32	16	1
6	Aßweiler, Gemeinde	52	24	1	53	54	17
7	Ballweiler, Gemeinde	22	6	—	48	22	54
8	Battweiler, Gemeinde	95	13	3	32	101	45
9	Bebelsheim, Gemeinde	125	19	4	31	129	50
10	" Armenfonds	67	16	1	38	68	54
11	Bierbach, Gemeinde	84	55	3	4	87	59
12	Biesingen, Gemeinde	47	26	1	43	49	9
13	Blickweiler, Gemeinde	48	25	1	44	50	9
14	" katholische Kirche	10	4	—	22	10	26
15	Blieskastel, Gemeinde	93	54	3	24	97	18
16	" Waisenhaus	518	29	18	43	537	12
17	" Armenfonds	4	57	—	11	5	8
18	Bliesdahlheim, Gemeinde	11	56	—	26	12	22
19	" Armenfonds	7	37	—	17	7	54
20	Bliesbolgen, Gemeinde	71	56	2	36	74	32
21	Bliesmengen, Gemeinde	124	2	4	29	128	31
22	" Armenfonds	41	50	1	2	42	52
23	Bottenbach, Gemeinde	362	23	13	5	375	28
24	Böckweiler, Gemeinde	135	17	4	53	140	10
25	" protestantische Kirche	232	28	8	23	240	51
26	" Armenfonds	15	15	—	32	15	47
27	Breitfurth, Gemeinde	45	3	1	38	46	41
28	" protestantische Kirche	84	46	3	4	87	50
29	" Armenfonds	71	10	2	34	73	44
30	Brenschelbach, Gemeinde	17	42	—	39	18	21
31	Contwig, Gemeinde	34	43	1	16	35	59
32	Dellfeld, Gemeinde	53	55	1	57	55	52
33	Dietrichingen, Gemeinde	313	31	11	21	324	52
34	Einöd, protestantische Kirche	192	35	6	44	199	19
35	Einöd-Ingweiler, Gemeinde	236	19	8	32	244	51
36	Ensheim, Gemeinde	10	49	—	24	11	13
37	" katholische Kirche	861	31	30	4	491	35
38	Erfweiler, katholische Kirche	—	11	—	—	—	11
39	" Gemeinde	77	22	2	47	80	9
40	Ernstweiler, Gemeinde	2	23	—	4	2	27

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahrs 1849.	
		fl	kr	fl	kr	fl	kr
41	Ernstweiler, protestantische Kirche	61	40	2	14	63	54
42	Eschringen, Gemeinde	4	51	—	11	5	2
43	Gersheim, Gemeinde	153	8	4	53	158	1
44	„ Armenfonds	6	26	—	14	6	40
45	Großsteinhausen, Gemeinde	1471	55	53	12	1525	7
46	„ katholische Kirche	—	56	—	2	—	58
47	„ protestantische Kirche	4171	18	150	44	4322	2
48	Habkirchen, Gemeinde	89	49	3	15	93	4
49	„ katholische Kirche	—	4	—	—	—	4
50	„ Armenfonds	10	30	—	16	10	46
51	Hasel, Gemeinde	50	35	1	51	52	26
52	Heckendahlheim, Gemeinde	4	33	—	12	4	45
53	Hengstbach, Gemeinde	74	21	2	40	77	1
54	Herbitzheim, Gemeinde	13	53	—	30	14	23
55	„ katholische Schule	13	36	—	30	14	6
56	„ Armenfonds	1	50	—	4	1	54
57	Hornbach, Gemeinde	53	5	1	55	55	—
58	Ixheim, Gemeinde	6	6	—	13	6	19
59	Kleinsteinhausen, Gemeinde	573	23	20	43	594	6
60	Knopp-Labach, Gemeinde	29	31	1	5	30	36
61	Lautzkirchen, Gemeinde	161	50	5	51	167	41
62	„ katholische Kirche	108	9	3	54	112	3
63	Maßweiler, Gemeinde	131	51	4	46	136	37
64	„ katholische	16	10	—	35	16	45
65	„ protestantische Kirche	115	27	4	9	119	36
66	Mauschbach, Gemeinde	124	34	4	31	129	5
67	Medelsheim, Gemeinde	79	25	2	51	82	16
68	Mimbach, Gemeinde	21	43	—	48	22	31
69	Mittelbach, Gemeinde	1543	52	45	15	1089	7
70	„ protestantische Kirche	10	41	—	24	11	5
71	Neualtheim, Gemeinde	105	49	3	50	109	39
72	„ Armenfonds	6	10	—	14	6	24
73	Niederauerbach, Gemeinde	52	12	1	53	54	5
74	„ protestantische Kirche	67	41	2	27	70	8
75	Niedergailbach, Gemeinde	33	6	1	12	34	18
76	„ Armenfonds	7	15	—	15	7	30
77	Niederhausen, Gemeinde	38	8	1	23	39	31
78	Niederwürzbach, Gemeinde	172	31	6	15	178	46
79	Oberauerbach, Gemeinde	55	8	1	59	57	7
80	Oberhausen, Gemeinde	86	23	3	7	89	30
81	„ Armenfonds	10	31	—	24	10	55
82	Oberwürzbach, Gemeinde	29	43	1	5	30	48
83	Ommersheim, Gemeinde	11	59	—	26	12	25
84	„ katholische Kirche	15	29	—	32	16	1
85	Ormesheim, Gemeinde	104	36	3	48	108	24
86	Peppenkum, Gemeinde	38	20	1	22	39	22

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahrs 1849.	
		fl	kr	fl	kr	fl	kr
87	Reifenberg, Gemeinde	89	18	3	13	92	31
88	„ katholische Kirche	—	39	—	2	—	41
89	Reinheim, katholische Pfarrei	30	11	1	5	31	16
90	„ Gemeinde	59	3	2	8	61	11
91	„ Armenfonds	10	8	—	22	10	30
92	Riedelberg, Gemeinde	306	9	11	3	317	12
93	Rieschweiler, Gemeinde	769	23	27	47	797	10
94	„ protestantische Kirche	104	57	3	48	108	45
95	„ protestantische Pfarrei	154	1	5	34	159	35
96	Rimschweiler, Gemeinde *	217	20	1	53	111	1
97	Rohrbach, Gemeinde	8	41	—	20	9	1
98	Rubenheim, Gemeinde	4	2	—	9	4	11
99	„ Armenfonds	1	57	—	4	2	1
100	Seyweiler, Gemeinde	79	25	2	51	82	16
101	Schmittshausen, Gemeinde	535	22	19	20	554	42
102	„ Armenfonds	1	22	—	2	1	24
103	Stambach, Gemeinde	13	26	—	28	13	54
104	St. Ingbert, Gemeinde	157	52	5	43	163	35
105	Uthweiler, Gemeinde	43	38	1	35	45	13
106	Walsheim, Gemeinde	26	27	—	56	27	23
107	„ katholische Kirche *	3888	11	80	3	86	37
108	„ Armenfonds	4	12	—	9	4	21
109	Walshausen, Gemeinde	12	25	—	26	12	51
110	Wattweiler, Gemeinde	41	7	1	30	42	37
111	Webenheim, Gemeinde	64	42	2	21	67	3
112	Webenheim-Mimbach, Gemeinde	71	31	2	36	74	7
113	Winterbach, Gemeinde	48	55	1	46	50	41
114	Wittersheim, Gemeinde	18	6	—	36	18	42
115	„ Armenfonds	1	30	—	4	1	34
116	Wolfersheim, Gemeinde	64	15	2	19	66	34
117	„ protestantische Kirche	26	4	—	56	27	—
118	Wörschweiler, Gemeinde	15	30	—	35	16	5
119	Zweibrücken, Gemeinde	—	22	—	2	—	24
	Summa . .	21799	59	688	1	17247	19

Anmerkung: Die mit * bezeichneten Einlagen wurden im Laufe des Jahres 1849 theilweise zurückgezogen.

Digitized by Google

Uebersicht

über den Stand der Einlagen der Gemeinden und Stiftungen bei der Verzinsungskasse des Landcommissariatsbezirks Homburg am Schlusse des Jahres 1850.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahrs 1850.	
		fl	kr	fl	kr	fl	kr
1	Altenkirchen, Gemeinde						
	a) für sich selbst	37	40	—	59	38	39
	b) für den widerspenstigen Conscribirten Jacob Großklos	176	27	7	54	184	21
	c) für den widerspenst. Conscribirten Theobald Böhnlein	218	38	9	49	228	27
2	Altenkirchen, Armenfond	23	19	—	49	24	8
3	" protestantische Kirche	69	48	3	9	72	57
4	Altstadt, Gemeinde	8	48	—	24	9	12
5	" Armenfond	18	29	—	49	19	18
6	Bann, Gemeinde	758	47	34	5	792	52
7	" Armenfond	4	10	—	11	4	21
8	Bechhofen, Gemeinde	55	38	2	31	58	9
9	Beeden, Gemeinde *	2112	2	71	17	71	17
10	Beeden-Schwarzenbach, Gemeinde *	48	18	1	52	1	52
11	Bettenhausen, Armenfond	1	32	—	5	1	37
12	Biedershausen, Gemeinde, für den widerspenstigen Conscribirten Theobald Schäfer	85	18	3	49	89	7
13	Börsborn, protestantische Schule	70	14	3	9	73	23
14	Breitenbach, Gemeinde, a) für sich selbst	227	33	9	1	236	34
	b) für den widerspenstigen Conscribirten Ludwig Frey	14	56	—	41	15	37
15	Breitenbach, Armenfond	17	38	—	39	18	17
16	" protestantischer Almosenfond	59	36	2	42	62	18
17	Bruchmühlbach, Gemeinde	689	29	30	56	720	25
18	Brücken, Gemeinde, für						
	a) den widerspenstigen Conscribirten Jacob Bles	141	59	6	23	148	22
	b) den Deserteur Johann Leger	41	7	1	50	42	57
19	Dittweiler, Gemeinde, für a) sich selbst	273	53	11	55	285	48
	b) den Deserteur Joh. Adam Wagner	103	18	2	42	106	—
20	Dittweiler, Armenfond	3	53	—	9	4	2
21	Dunzweiler, Gemeinde	12	58	—	35	13	33
22	" Armenfond	14	53	—	37	15	30
23	Erbach, Gemeinde, für den Deserteur Jacob Clement	238	41	10	44	249	25
24	Fockenberg-Limbach, Gemeinde, für den Deserteur Theobald Schreck	171	32	1	39	173	11
25	" Armenfond	—	53	—	3	—	56
26	Frohnhofen, Armenfond	8	11	—	18	8	29
27	Gerhardsbrunn, Armenfond	47	10	2	6	49	16
28	Gimbsbach, Armenfond	1	35	—	5	1	40
29	" protestantische Kirche	47	14	2	7	49	21
30	Gries, Gemeinde, für den Deserteur Theobald Steinebrei	384	53	6	32	391	25
31	Höchen, Gemeinde	92	53	4	10	97	3

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der Einlagen. fl	Xr	Betrag der Zinsen. fl	Xr	Guthaben am Ende des Jahrs 1850. fl	Xr
32	Höchen, Armenfond	11	1	—	27	11	28
33	Jägersburg, Gemeinde	23	55	1	5	25	—
34	„ Armenfond	46	55	1	51	48	46
35	Kindsbach, Gemeinde, für a) sich selbst *	4617	4	192	19	2309	23
	b) den widerspenstigen Conscribirten Simon Günther	101	40	4	33	106	13
36	Kindsbach, Armenfond	12	51	—	35	13	26
37	Kirchmohr, katholische Kirche	160	—	6	5	166	5
38	Kirrberg, Gemeinde	10	50	—	30	11	20
39	Kirkel-Neuhäusel, Gemeinde, für a) sich selbst	172	13	7	43	179	56
	b) den Deserteur Sebastian Berndt	62	12	2	47	64	59
40	Kirkel-Neuhäusel, Armenfond	45	59	2	4	48	3
41	Kleinbundenbach, Gemeinde, für den widerspenstigen Conscribirten Heinrich Ziegler	113	20	5	4	118	24
42	Kleinottweiler, Gemeinde	247	38	11	8	258	46
43	„ Armenfond	461	43	20	45	482	28
44	Kottweiler-Schwanden, Gemeinde, für a) sich selbst	135	—	6	4	141	4
	b) den widerspenstigen Conscribirten Theobald Rech	43	—	—	25	43	25
45	Kottweiler-Schwanden, Armenfond	5	—	—	13	5	13
46	Krähenberg, Gemeinde, für die widerspenstigen Conscribirten a) Peter Blinn	175	28	7	52	183	20
	b) Heinrich Blinn	43	44	1	58	45	42
47	Kübelberg, Gemeinde, für den Deserteur Daniel Weidinger	49	37	2	15	51	52
48	Landstuhl, Gemeinde, für a) sich selbst *	44	28	—	—	—	—
	b) den Deserteur Franz Riff	21	44	—	59	22	43
	c) den Deserteur Jacob Rupertus	119	42	5	23	125	5
49	Landstuhl, katholischer Schulfond	98	—	—	45	98	45
50	„ Armenfond	129	42	5	50	135	32
51	„ Kantonal-Arresthauskasse	400	—	—	—	400	—
52	Langwieden, Armenfond	32	45	1	29	34	14
53	Limbach, Gemeinde, für a) sich selbst	32	16	1	26	33	42
	b) den Deserteur Hilpert	12	48	—	35	13	23
54	Limbach, Armenfond	39	11	1	45	40	56
55	„ protestantische Kirche	409	2	18	22	427	24
56	Mackenbach, Armenfond	9	4	—	24	9	28
57	Martinshöhe, Gemeinde, für den widerspenstigen Conscribirten Jacob Reischmann	41	54	1	53	43	47
58	Martinshöhe, katholische Kirche	1766	7	79	17	1845	24
59	Matzenbach, Gemeinde	47	42	2	9	49	51
60	„ Armenfond	1	37	—	5	1	42
61	Miesenbach, Gemeinde	53	33	2	26	55	59
62	„ Armenfond	4	11	—	11	4	22
63	Mittelberbach, Gemeinde	312	19	14	1	326	20
64	„ Armenfond	56	2	2	31	58	33

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahrs 1850.	
		fl	kr	fl	kr	fl	kr
65	Mittelbrunn, Armenfond	109	36	4	56	114	32
66	Mühlbach, Gemeinde	114	29	5	7	119	36
67	„ katholische Kirche *	9660	26	432	47	10057	37
68	Münchweiler, Gemeinde, für den widerspenstigen Conscribirten Johann Mayer	63	13	1	6	64	19
69	Nanzdiezweiler, Gemeinde	17	29	—	45	18	14
70	„ Armenfond	—	36	—	3	—	39
71	Niederberbach, Gemeinde	228	57	10	17	239	14
72	„ Armenfond	25	22	1	7	26	29
73	Niedermohr, Gemeinde, für den Deserteur Jacob Strauß	127	57	5	45	133	42
74	„ Armenfond	6	30	—	19	6	49
75	Oberarnbach, Armenfond	43	37	1	59	45	36
76	Oberberbach, Gemeinde, für a) sich selbst	1231	26	55	16	1286	42
	b) den widerspenstigen Conscribirten Peter Ohlmann	109	47	4	56	114	43
77	Oberberbach, Armenfond	20	52	—	57	21	49
78	Obermohr, Gemeinde	35	1	1	34	36	35
79	„ Armenfond	66	55	3	1	69	56
80	Obernheim-Kirchenarnbach, Armenfond	100	32	4	32	105	4
81	Ramstein, Gemeinde	34	30	1	34	36	4
82	„ Armenfond	17	39	—	49	18	28
83	Reichenbach, Gemeinde	7	44	—	22	8	6
84	„ Armenfond	7	30	—	22	7	52
85	„ katholische Kirche	4313	57	193	39	4507	36
86	Reichenbachstegen, Gemeinde, für a) sich selbst	58	38	2	38	61	16
	b) den Deserteur Philipp Müller	291	—	—	24	291	24
87	Reichenbachstegen, Armenfond	1	30	—	5	1	35
88	Reuschbach, Armenfond	1	9	—	3	1	12
89	Rosenkopf, Gemeinde, für die widerspenstigen Conscribirten						
	a) Paul Agné	5	50	—	16	6	6
	b) Joh. Nicolaus Agné	21	33	—	59	22	32
	c) Michael Agné	13	31	—	38	14	9
	d) für sich selbst	260	46	11	43	272	29
90	Sand, Gemeinde, für den widerspenst. Conscribirten Heinrich Molter	9	40	—	27	10	7
91	Schönenberg, Gemeinde, für a) den widerspenstigen Conscribirten Joh. Philipp Weber	149	33	6	44	156	17
	b) den Deserteur Christian Fischer	220	25	9	53	230	18
	c) die Deserteurs Peter und Adam Dietrich	67	51	2	24	70	15
92	Schmittweiler, Gemeinde, für den Deserteur Johann Moritz	153	16	6	52	160	8
93	Schrollbach, Gemeinde, für den widerspenstigen Conscribirten Nicolaus Kurz	344	59	15	29	360	28
94	Schrollbach, Armenfond	1	15	—	3	1	18
95	Steinbach, Gemeinde, für den widerspenstigen Conscribirten Jacob Müller	34	58	1	13	36	11

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahrs 1850.	
		fl	kr	fl	kr	fl	kr
96	Steinwenden, Gemeinde	52	25	2	20	54	45
97	" Armenfond	6	31	—	19	6	50
98	" protestantische Kirche	9188	17	412	29	9600	46
99	Vogelbach, Gemeinde, für den widerspenstigen Conscribirten Ludwig Kiefer	152	3	6	49	158	52
100	Vondano Johann, gewesener Soldat, von Kindsbach *	50	29	—	54	—	54
101	Waldmohr, Gemeinde, für a) sich daselbst	66	8	2	58	69	6
	b) den widerspenstigen Conscribirten Theobald Kiefer	89	19	2	20	91	39
102	Waldmohr, Armenfond	49	21	1	56	51	17
103	Weltersbach, Armenfond	67	50	3	3	70	53
104	Warth, Carl Friedrich Peter, von Mittelberbach, für den Soldaten Silvester Blickle von da	159	21	7	8	166	29
	Summa . .	44316	23	1883	20	41408	50

Anmerkung: Die mit * bezeichneten Einlagen sind im Laufe des Jahres ganz oder theilweise zurückbezahlt worden.

Dienstesnachrichten.

In Gemäßheit allerhöchsten Rescriptes vom 26. April 1851 haben Seine Majestät der König

1. den Kantonsarzt Dr. Georg Heinrich Geiger in Landstuhl vom 1. Mai l. J. an in den Ruhestand zu versetzen,
2. von gleichem Tage an das hierdurch sich eröffnende Kantons-Physikat Landstuhl dem praktischen Arzte Dr. Julius Werner zu Deidesheim in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen geruht.

Vermöge allerhöchsten Decrets vom 26. April 1851 haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, das Kantons-Physikat Lauterecken dem Unterarzte I. Klasse im Königl. 7. Infanterie-Regimente (Carl Pappenheim), Dr. August Höger, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen geruht.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. April 1851, wurde das Gemeinderaths-Mitglied Philipp Becker in Niedermoschel, Landcommissariats Kirchheim, zum Adjunkten in Niedermoschel ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 29. April 1851 wurde der Schuldienst-Exspectant Johann Kempf von Ormesheim zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Bliesmengen, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 40. Speyer, den 13. Mai 1851.

Inhalt:

Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen. — Das Cursiren falscher Kronenthaler betr. — Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Steinweiler. — Dienstesnachrichten.

Ex off. Nro. 9635 Q. pr. den 8. Mai 1851.

(Die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen betr.)

Nähere Bestimmungen

über

die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen, und über den Wirkungskreis der Königl. Forstmeister, dann der Königl. Revier- oder Forsteiförster bezüglich auf dieselben.

Zur Herbeiführung einer einfacheren Behandlung in der Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus den Staatswaldungen, und in der wohlwollenden Absicht, den Bezug dieser Produkte, insbesondere in dringenden Fällen, möglichst zu erleichtern, haben Seine Majestät der König, vorbehaltlich dessen, was nach geschehener Revision der forstorganischen Verordnung vom 22. Dezember 1821 weiters verfügt werden wird, allerhöchst zu beschließen geruht:

1. daß die Ausnahmsbestimmungen des Art. 7 lit. a. der Verordnung vom 19. August 1849 bezüglich der Bau-, Nutz- und Werkholz-Abgaben aus der Hand um die regulirte Forsttaxe in Gegenden, wo bereits Holzversteigerungen eingeführt sind, auch für Baureparaturen in ländlichen Oeconomien in Fällen Anwendung finden dürfen, wo die Verweisung auf die öffentlichen Holzversteigerungen nicht wohl thunlich erscheint;

2. daß in Abänderung der Bestimmungen des §. 4 der forstorganischen Verordnung vom 22. Dezember 1821

Digitized by Google

die Competenz der Königl. Revier- oder Forsteiförster unter entsprechender Ueberwachung der Königl. Forstämter in der Art erweitert werden dürfe, daß dieselben in eigener Verantwortlichkeit befugt seyn sollen, mit Beiziehung des Gehilfenpersonals, an zahlungsfähige Käufer nach Anleitung der Verordnung vom 19. August 1849 (Regierungsblatt pag. 961 et seq.) gegen Taxe abzugeben oder zu verwerthen:

a) kleinere Beträge an Bau-, Nutz- und Werkholz in Nothfällen und bei andern dringenden Veranlassungen,

b) die zerstreut und vereinzelt aus Windwürfen, Schneedruck und Abstand anfallenden Brenn-, Bau- und Nutzhölzer, welche nicht wohl der Versteigerung unterstellt werden können;

c) die Nebennutzungen, mit Ausnahme der Streu, wo deren Abgabe mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, und der Verpachtung auf mehr als einjährige Dauer, oder der einjährigen Verpachtung größerer Objekte;

alles jedoch unter der Aufsicht der Königl. Forstämter innerhalb der ordentlichen Etats auf den Grund der periodischen Wirthschafts- und Nutzungspläne, und insoweit der freien Disposition kein Hinderniß entgegen steht.

Zu diesen allerhöchst verordneten Bestimmungen werden nachstehende

Vollzugsvorschriften

ertheilt:

I.

Nähere Bezeichnung der Competenzen.

A. Bei Brennholz-Abgaben.

Maßgeblich der Vorschriften im Art. 3 der Verordnung vom 19. August 1849 und der Vollzugsinstruction vom 15. October desselben Jahres, haben die Königl. Forstämter in Gegenden, wo der Abgabe gegen Taxe keine Hindernisse entgegenstehen (Art. 3 und 9 der Verordnung), periodisch, in der Regel einmal für die ganze Dauer der Finanzperiode, für jeden Bezugsbezirk denjenigen Theil des etatsmäßigen Brennholz-Anfalles unter beiläufiger Bezeichnung der Hauptsortimente auszuscheiden, welcher über Abzug der Forstrechts-, Besoldungs- und anderen ständigen Abgaben, dann des unabweisbaren Bedarfs der auf die Versteigerung hingewiesenen größeren Gewerbe (Vollzugsinstruction vom 15. October 1849, §. 2), der Wahrscheinlichkeit nach zur Abgabe um die volle oder um die ermäßigte Taxe (Art. 3 und 8 der gedachten Verordnung) innerhalb der betreffenden Periode gelangen könnte, und diese Ausscheidung der Festsetzung der Königl. Regierung zu unterstellen, welche zugleich nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse aussprechen wird, wie weit die Königl. Forstämter bei den Abgaben um ermäßigte Taxe in dieser Ermäßigung gehen dürfen.

Die hiernach gebildeten periodischen Verzeichnisse werden von den Königl. Forstämtern nach erfolgter Regierungsgenehmigung den einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden unter Angabe der Walddistrikte, in welchen die Hiebsorte nach dem periodischen Fällungsplane gelegen sind, zur Repartition auf die in das Bezugsgebiet gehörigen Gemeinden nach Art. 9 der Verordnung vom Jahre 1849 mitgetheilt; die von den Königl. Distrikts-Polizeibehörden mit Rücksicht auf die gegenseitige Lage der Gemeinden und der Walddistrikte getroffene Repartition aber durch die Forstämter den betreffenden Revier- oder Forsteiförstern eröffnet.

Bei dieser Repartition hat es in der Regel für die ganze Dauer der Finanzperiode zu verbleiben, besondere unvorhergesehene Fälle ausgenommen, welche zu einer Modification die Veranlassung geben könnten.

Auf den Grund der mitgetheilt erhaltenen Repartition sollen die Königl. Revier- oder Forsteiförster, nach Beendigung der betreffenden Schläge ꝛc. alljährlich jeder Gemeinde, so ferne sie nicht im Voraus erklärt hat, das anrepartirte Quantum für das betreffende Jahr nicht annehmen zu wollen, summarisch nach Hiebsorten angeben, welche Beträge von jedem Sortimente für sie disponibel sind, und wie hoch bei jedem Sortimente die Taxe für die Einheit steht. Die Gemeinden haben alsbald die Verzeichnisse über die Detailrepartition unter die Gemeindeglieder herzustellen; sofort die Erklärung des Königl. Rentamts über deren Zahlungsfähigkeit selbst zu erholen, und beides dem Königl. Revier- oder Forsteiförster innerhalb eines durch die Königl. Forstämter nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse für die treffende Periode festzusetzenden und bekannt zu gebenden Präklusivtermines zu behändigen, damit der Revier- oder Forsteiförster die Detailüberweisung des Holzes vornehmen kann.

Wenn die Gemeinden den festgesetzten Präklusivtermin vorübergehen lassen, oder die Erklärung im Voraus abgegeben haben, oder abgeben, daß sie das anreparirte Quantum nicht übernehmen und vertheilen können oder wollen; oder wenn eine Verständigung in der Gemeinde nicht herbeigeführt wird; oder wenn der Abfuhrtermin nicht eingehalten wird, und eine einmalige Verlängerung mit Mahnung fruchtlos geblieben ist — in allen diesen und ähnlichen Fällen hat das Forstamt auf Anzeige des Revierförsters öffentliche Versteigerung ohne weiteres einzuleiten. Ebenso kommen in der Regel jene Loose zur öffentlichen Versteigerung, welche wegen beanstandeter Zahlungsfähigkeit um die Taxe nicht verabfolgt werden können.

Die zerstreut aus einzelnen Windwürfen, Schneedruck und Abstand anfallenden Brennhölzer, zumal wenn sie dem Frevel ausgesetzt sind, und nicht wohl zur Versteigerung gebracht werden können, dürfen von den Revier- oder Forsteiförstern, in eigener Competenz, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 3 der allegirten Verordnung vom Jahre 1849, an zahlungsfähige Käufer um die volle Forsttaxe ebenfalls abgegeben werden, insoferne wegen Berechtigung der freien Disposition kein Hinderniß entgegensteht, und die Vorschriften des Art. 9 der gedachten Verordnung über die Vertheilung nicht ohnehin schon für diese Hölzer in Anwendung kommen.

B. Bei Abgaben von Bau-, Nutz- und Werkholz.

Anmeldungen zum Empfange von Bau-, Nutz- und Werkholz um die Taxe nach Art. 7 der Verordnung vom 19. August 1849 und der weiteren Bestimmung im Eingange dieser Entschließung, sind innerhalb des von den Königl. Forstämtern hiefür ebenfalls speziell festzusetzenden Präklusivtermins, Nothfälle ausgenommen, bei dem betreffenden Revier- oder Forsteiförster anzubringen. Spätere Anmeldungen, wenn sie nicht durch unvorhergesehene Ereignisse veranlaßt sind, sollen nicht weiter berücksichtigt werden.

Diejenigen Anmeldungen oder Gesuche, welche der Revier- oder Forsteiförster nicht in eigener Competenz erledigen kann, werden von demselben dem betreffenden Forstamte vorgelegt.

In eigener Competenz, folglich auf seine Verantwortung, jedoch unter forstamtlicher Ueberwachung, kann der Revier- oder Forsteiförster an zahlungsfähige Bezirksbewohner (§. 2 der Vollzugsinstruction vom 15. October 1849), unter Beobachtung der vorschriftsmäßigen Bestimmungen über Anerkennung der Zahlungsfähigkeit, um die Taxe abgeben:

1. **in dringenden Fällen** Bauholz bis zu 300 Kubikfuß, Werk- und Großnutzholz bis zu 100 Kubikfuß für den Einzelfall;
2. die Kleinnutzhölzer, mit Ausnahme der Hopfenstangen, für den eigenen Bedarf der Bezirksbewohner; bei Abgabe an die Kleingewerbe (Art. 7

lit. b. der Verordnung vom Jahre 1849) ebenfalls bis zu 100 Kubikfuß auf den Einzelfall.

Hopfenstangen sollen in der Regel der Versteigerung unterworfen, können jedoch mit forstamtlicher Ermächtigung um die Taxe an zahlungsfähige Individuen verabgabt werden, wenn ihre sofortige Verwerthung wegen starken Frevels nothwendig erscheint.

3. Die den Forstfrevlern abgenommenen Hölzer jeglichen Sortiments.

Zu diesem Zwecke, sowie in Betreff der vorhin bei A., letzter Absatz, erwähnten, zerstreut anfallenden Brennhölzer, wird dem Königl. Revier- oder Forsteiförster die Befugniß eines unmittelbaren Benehmens mit den Königl. Rentämtern eingeräumt.

Die Competenz der Forstämter für Abgaben von Bau-, Nutz- und Werkholz um die volle Forsttaxe wird andurch für jeden Einzelfall festgesetzt:

1. bei unverschuldet eingetretenen Unglücksfällen, für den Bedarf des zur Erbauung eines gewöhnlichen ländlichen Wohn- oder Oekonomie-Gebäudes benöthigten Holzes;

2. bei Baureparaturen in dringenden und besonderen Fällen, oder wenn die Holzversteigerungen keine Gelegenheit mehr zur Befriedigung des unabweisbaren Bedürfnisses darbieten:

an Bauholz bis zu 1000 Kubikfuß;

an Werk-, Groß- und Kleinnutzholz bis zu 500 Kubikfuß.

C. Besondere Bestimmungen für Holzabgaben um Taxe.

1. In waldreichen Gebirgsgegenden, wo das Brenn-, Bau-, Nutz- und Werkholz zum Hausbedarf der nicht ohnehin forstberechtigten Ortsbewohner noch allgemein um die Forsttaxe hingegeben wird, und keine dringende Veranlassung zur Abänderung dieses Verhältnisses besteht, soll es bis auf weiteres dabei belassen werden.

2. Gesuche um Minderung der Taxe für das um dieselbe übernommene Holz, wenn bei eintretendem Sinken der Holzpreise die Versteigerungs-Ergebnisse unter den Taxen verbleiben, sind als unstatthaft von der Hand zu weisen.

3. Holzempfänger, welche das zu ihrem eigenen Bedarf angewiesene Holz verkaufen, und die ihnen zu Theil gewordene Berücksichtigung mißbrauchen, sind bei dem ersten Falle auf 3 Jahre, bei dem Wiederholungsfalle aber für immer von dem Holzbezuge aus Staatswaldungen gegen Taxe auszuschließen, und lediglich mit ihrem Bedarfe auf die öffentlichen Versteigerungen zu verweisen.

D. Forsttaxe und Auswurfspreise bei Holzversteigerungen.

Die allerhöchste Verordnung vom 19. August 1849 hat den nächsten Waldbewohnern zwar eine Erleichterung in dem Bezuge der Forstprodukte aus Staatswaldungen, keineswegs aber eine Begünstigung durch Abgaben um geringere als die gegendüblichen Preise gewähren wollen. — Es läge in letzterem Falle sogar eine Unbilligkeit gegenüber den übrigen Steuerpflichtigen, welche keine Erleichterungen im Bezuge der Forstprodukte aus den Staatswaldungen erlangen können, aber dennoch zur Deckung der budgetmäßigen Einnahmepositionen in gleicher Weise beizutragen haben.

Daraus entspringt für die Verwaltung von selbst die Verpflichtung, die Forsttaxen stets dem vollen Lokal-Werthe des betreffenden Materials gleich zu halten.

Solches bedingt aber ebensowohl eine sorgfältige Ausscheidung der Absatzlagen, als auch — so lange die Holzpreise noch schwanken — öftere Revision der Holzpreistarife, nöthigenfalls selbst im Laufe des Jahres, womit

zugleich dem Mißbrauche eines zu großen Andranges bei den Taxholzabgaben vorgebeugt wird.

Erhöhungen oder Erniedrigungen der Forsttaxen, welche im Laufe des Jahres durch unvorhergesehene Conjunkturen nothwendig werden, um sie mit den gegendüblichen Lokalpreisen in Einklang zu halten, werden in die Befugniß und in die Pflicht der Königl. Forstämter gelegt, welche jedoch hiewegen eintretenden Falles Anzeige an die Königl. Kreisregierung zu erstatten haben. — Im Uebrigen unterliegt die jährliche oder periodische Regulirnng der Holztaxen nach wie vor der höheren Genehmigung.

Die Forstämter haben die Aufwurfspreise bei den Holzversteigerungen (Art. 5 der Verordnung im zweiten Absatze) je nach ihrem Ermessen zwischen 5 und 20 % unter der Taxe zu halten; mit Ausnahme der Commerzial-Holzverkäufe, wo der Aufwurfspreis der Taxe gleich stehen soll.

Für jenes Material, bei welchem in einer Holzversteigerung die Mindererlöse der betreffenden Loose im Ganzen um mehr als 10 % und beim Commerzialholz insbesondere um mehr als 5 % unter der Taxe betragen, oder wenn die Königl. Regierung sich bei größeren Commerzial-Holzverkäufen die Genehmigung ausdrücklich vorbehalten hat, ist dieselbe zu erholen; außerdem wird die definitive Ertheilung des Zuschlags in die Befugniß der Königl. Forstämter gelegt.

Es ist strenge untersagt gegen die Taxe abgegebenes Material als versteigertes, oder letzteres als um die Taxe abgegeben, vorzutragen und zu verrechnen.

Holzabgaben gegen den durchschnittlichen Versteigerungspreis finden nur in ganz besonderen Ausnahmsfällen mit Genehmigung der Königl. Kreisregierungen statt.

E. Bei Forstnebennutzungen.

Die Abgabe und Anweisung des Waldgrases, mit Ausnahme der größeren Verpachtungen, in gleicher Weise die Abgabe von Thon und Mergel zu landwirthschaftlichen Zwecken aus den vom Forstamte als geöffnet bezeichneten Gruben, wurde bereits nach §. 15 der Vollzugsvorschriften zur Verordnung vom 19. August 1849, in die Competenz der Königl. Revier- oder Forsteiförster gelegt.

Diese Competenz wird, nach lit. c. in Ziffer 2 der eingangs eröffneten allerhöchsten Entschließung eben so auf die Abgabe und Verwerthung aller anderen Forstnebennutzungen, innerhalb der Nutzungspläne und unter Einhaltung der regulirten Taxen, erweitert.

Ausgenommen bleiben:

1. Die Waldstreu-Abgaben, wo diese mit besondern Schwierigkeiten verbunden sind,
2. die Verpachtung auf mehr als einjährige Dauer,
3. die einjährige Verpachtung größerer Objekte, bei welchen der Nutzungsanschlag 50 fl übersteigt, und
4. Lohrinden-Verkäufe in den Jahresschlägen der Schälwaldungen,

welches alles dem Wirkungskreise der Königl. Forstämter vorbehalten bleibt.

Diese ertheilen im Allgemeinen den Revier- und Forsteiförstern die speziellen, den Lokalverhältnissen angemessenen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Streuabgaben, für deren instructionsmäßige Behandlung die Königl. Forstämter verantwortlich bleiben.

Vorgriffe im Streunutzungsplane, welche sich nicht innerhalb des Zeitraumes, für welchen dieser Plan gilt, einsparen lassen, oder periodische Abweichungen vom normalen Nutzungswechsel in der rechbaren Fläche, können nur durch unabweisbare Abgaben an Streuberechtigte motivirt werden und bedürfen der Genehmigung der Königl. Kreisregierung, welche für periodische Abweichungen vom Nutzungswechsel sofort für die Dauer des Streunutzungsplanes ertheilt werden kann.

Digitized by Google

Bei einjährigen Verpachtungen von Forstnebennutzungen in öffentlicher Concurrenz ertheilen die Königl. Forstämter den Zuschlag, wenn die Meistgebote nicht tiefer als 10 % unter der Taxe oder dem lokalen Nutzungswerthe zurückstehen. — Tiefere Angebote unterliegen der Genehmigung der Königl. Kreisregierungen.

Bei Verpachtungen auf mehr als einjährige Dauer ist die Genehmigung der Königl. Kreisregierung erforderlich.

II.
Wirthschaftliche Bestimmungen.

Spezielle Holzabgaben sind vor Allem aus den Jahresschlägen und anfallenden zufälligen Ergebnissen zu bewirken. Wo diese nicht ausreichen, müssen sie doch jedenfalls auf die im periodischen Betriebsplane vorgetragenen Hiebsflächen beschränkt bleiben.

Ausnahmen können nur für seltene Sortimente in Nothfällen, z. B. Mühlwellen, oder für Kleinnutzholz im Wege der Ausjätung und Reinigung, oder in den letzten Jahren eines Zeitabschnittes in Beständen zugelassen werden, welche voraussichtlich in den Fällungsplan für den folgenden Zeitabschnitt eingereiht werden dürften.

Unter besonderen Umständen sind die Königl. Forstämter zur Ueberschreitung des einjährigen Abgabesatzes, vorbehaltlich der Einsparung innerhalb des Zeitabschnittes ermächtiget.

III.
Formelle Behandlung des Rechnungswesens für die von den Königl. Revier- oder Forsteiförstern in eigener Competenz bewirkten Abgaben.

Jeder Revier- oder Forsteiförster hat für die Holzabgaben ein geheftetes Journal zu führen, welches von dem Forstamte folirt und auf der letzten Seite unterzeichnet wird, und in welches der Revier- oder Forsteiförster, Tag für Tag, alle aus eigener Competenz vorgenommenen Abgaben einzutragen hat.

Die Königl. Kreisregierungen entwerfen das Formular und lassen den Druck und die Versendung von den Kreisforstbureaus wie bei den übrigen lithographirten Tabellen besorgen.

Das Journal darf nicht aus den Händen der Revier- oder Forsteiförster kommen und es soll in demselben nichts radirt oder unleserlich durchstrichen seyn. — Dem Königl. Forstmeister und den Königl. Forstinspectionsbeamten steht, wenn sie das Revier besuchen, wie sich schon von selbst versteht, Einsicht und Controle des Revier-Journals zu, und sie haben die geschehene Einsichtsnahme jedesmal im Journal zu bemerken.

Aus diesen Journalen übertragen die Revier- oder Forsteiförster die Abgabepositionen in das betreffende Schlagregister, welches die Grundlage der forstlichen Material- und Geldrechnungen bleibt.

Die aus eigener Competenz vollzogenen Abgaben an Nebennutzungen hat der Königl. Revier- oder Forsteiförster in seinem Nebennutzungsregister mittels Unterstreichung, oder durch ein * oder sonst auf beliebige Weise ersichtlich zu machen.

Die gegenwärtigen Bestimmungen treten mit dem neuen Wirthschaftsjahre in Wirksamkeit.

München, den 6. April 1851.

Königl. Staatsministerium der Finanzen.

Nro. 13342 T. pr. den 6. Mai 1851.

(Das Cursiren falscher Kronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 23. v. M. im rubricirten Betreff durch Abdruck im Amts- und Intelligenzblatt zur Warnung des Publikums und behufs gehöriger Wachsamkeit der Polizeibehörden veröffentlicht.

Speyer, den 5. Mai 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

a. P.

Marc.

Schall.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Im Bezirke des Königl. Landgerichts Werneck ist ein falscher bayerischer Kronenthaler mit der Jahrzahl 1815 zum Vorschein gekommen.

Derselbe besteht im Innern aus Kupfer und ist mit der Oberfläche und dem Rande eines echten Stückes sehr künstlich überzogen, so daß er dem äußeren Ansehen nach nicht mit Bestimmtheit als falsch erklärt werden kann. Nach Aeußerung des Königl. Haupt-Münz- und Stempelamtes zu München kommen falsche österreichische und bayerische Kronenthaler dieser Art im Curse öfter vor, und sollen dieselben, deren Fabrication mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden ist, in England gemacht worden seyn.

Indem Jedermann vor der Annahme oder Verausgabung solcher falschen Münzen gewarnt wird, ergeht an die obenbenannten Behörden die Auflage, gegen etwaige Anfertigung und Verbreitung derselben in vorschriftsmäßiger Weise zu verfahren.

Würzburg, den 23. April 1851.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg, Kammer des Innern.

I. A. d. Pr.

Frhr. von Podewils, k. Regierungs-Director.

König.

Ad Nrm. Exh. 9313 Q. pr. den 10. Mai 1851.

(Die Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Steinweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß der Einnehmer Daniel Nuß in Schaidt auf die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Steinweiler versetzt werde, wird die Einnehmerei Schaidt mit Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 21. September 1832 (Amtsblatt S. 552) zur Bewerbung ausgeschrieben.

Speyer, den 6. Mai 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern und der Finanzen.

abs. Praes.

Marc.

Für den Finanz-Director:

Emonts.

Meischnabl.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 18. April l. J. den Forstmeister zu Annweiler, Mathias Schollwöck, auf Ansuchen in gleicher Diensteseigenschaft auf das erledigte Forstamt Kelheim zu versetzen.

Zufolge höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. April 1851, haben Seine Majestät der König die Stelle eines Rectors der Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Landau dem bisherigen Verweser derselben, Lehrer der Mathematik und Physik, Friedrich Hofmann, in widerruflicher Eigenschaft zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 29. April d. J. geruht, den Friedensrichter Peter Hofmann zu Homburg, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen auf die zu Blieskastel in Erledigung gekommene Friedensrichterstelle allergnädigst zu versetzen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. April l. J., wurde das Gemeinderaths-Mitglied Jacob Würtemberger IV. zu Weisenheim a. S. zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. April l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant und dermalige Gehilfe in Kübelberg, Wilhelm Metz, zum Verweser der Lehrerstelle an der oberen Knabenklasse zu Blieskastel ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. Mai l. J., wurde die Gehülfenstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Alsenz dem dermaligen Verweser derselben, Carl Fiscus von Gimsbach, in provisorischer Eigenschaft übertragen.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 41. Speyer, den 16. Mai **1851.**

Inhalt:

Gesetz, den Bau einer Eisenbahn von Augsburg nach Ulm betr. — Gesetz, die Einleitungen zu der Erbauung einer Eisenbahn von Nürnberg über Amberg nach Regensburg betr. — Gesetz, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Schwanheim. — Vollzug des Art. 5 des Gesetzes über die Einquartierungs- und Vorspannelasten in Friedenszeiten. — Unterhaltungskosten der Bezirksstraßen pro $18^{50}/_{51}$. — Bekanntmachung, die Taxen der Verleihung des St. Anna-Ordens betr. — Versicherungsverein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten.

Gesetz,

den Bau einer Eisenbahn von Augsburg nach Ulm betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Es wird eine Eisenbahn auf Staatskosten von Augsburg nach Ulm erbaut.

Art. 2.

Der Anschlag der Kosten hiefür und für die erste Einrichtung ist auf den Maximalbetrag von 8,000,000 Gulden festgesetzt.

Art. 3.

Die Mittel zur Deckung dieser Kosten werden durch ein besonderes Gesetz, die Aufbringung des Bedarfs für den Eisenbahnbau betreffend, gegeben.

Gegeben München, den 4. Mai 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod.
Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehl Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Gch. von Kobell.

Gesetz,

die Einleitungen zu der Erbauung einer Eisenbahn von Nürnberg über Amberg nach Regensburg betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ermächtiget, auf Staatskosten die nöthigen Einleitungen zur Erbauung einer Eisenbahn von Nürnberg über Amberg nach Regensburg zu treffen.

Art. 2.

Die Mittel zur Deckung der Kosten im Maximalbetrage von 175,000 fl werden durch ein besonderes Gesetz, die Aufbringung des Bedarfs für den Eisenbahnbau in den Jahren 18$\frac{51}{52}$ bis einschlüssig 18$\frac{54}{55}$ betreffend, gegeben.

Gegeben München, den 4. Mai 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsrathes,
Geh. von Kobell.

Gesetz,

das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Wenn die zuständige Civilbehörde zur Erhaltung der innern Sicherheit oder der gesetzlichen Ordnung die bewaffnete Macht aufbietet, so muß das Aufgebot schriftlich erfolgen.

In Nothfällen kann dasselbe mündlich gestellt, muß aber so bald als möglich schriftlich wiederholt werden.

Art. 2.

Die Militärbehörde hat zu bestimmen, in welcher Stärke und aus welchen Waffengattungen die bewaffnete Macht abgeordnet werden soll.

Zu diesem Zwecke ist die Militärbehörde mit allen erforderlichen Aufschlüssen zu versehen.

Art. 3.

Bevor die wirkliche Einschreitung der bewaffneten Macht erfolgt, sind die Zusammengerotteten durch einen Abgeordneten der Civilbehörde dreimal im Namen des Gesetzes zum ruhigen Auseinandergehen aufzufordern.

Der Abgeordnete der Civilbehörde soll in seiner Amtstracht erscheinen, oder doch mit einer weißen Schärpe ausgezeichnet seyn.

Können die Aufforderungen nicht durch einen Abge-

ordneten der Civilbehörde erfolgen, so sind sie durch eine von dem Befehlshaber der bewaffneten Macht abzuordnende Militärperson vorzunehmen.

Jeder Aufforderung geht, insoweit es möglich ist, ein Signal voraus.

Art. 4.

Bleibt auch die dritte Aufforderung ohne Erfolg, so hat die bewaffnete Macht von ihren Waffen den erforderlichen Gebrauch zu machen.

Die Art und Dauer dieses Gebrauches hat der Befehlshaber, unter eigener Verantwortlichkeit, allein zu bestimmen.

Art. 5.

Auch ohne Signal und Aufforderung (Art. 3) und, insoweit sie bereits stattgefunden haben, ohne deren Wiederholung, ist die bewaffnete Macht zu dem erforderlichen Gebrauche der Waffen befugt, wenn die Zusammengerotteten

1. auf die bewaffnete Macht eindringen, oder dieselbe auf irgend eine Weise angreifen, oder
2. Barrikaden errichten, oder
3. in öffentliche oder Privatgebäude eindringen oder einzudringen suchen, oder
4. Gewaltthaten an Personen verüben, oder
5. fremdes Eigenthum gewaltsam wegnehmen, beschädigen oder zerstören.

Art. 6

Von den Waffen kann in allen Fällen auch gegen denjenigen der erforderliche Gebrauch gemacht werden, welcher sich der Entwaffnung oder Verhaftung mit Gewalt widersetzt.

Art. 7.

Personen, welche auf dem Wege zum Orte der Zusammenrottung betreten werden, können zurückgewiesen, und, wenn sie bewaffnet sind, entwaffnet und zu Haft gebracht werden.

Art. 8.

Auch nach erfolgter Wiederherstellung der Ordnung hat die bewaffnete Macht zu den nothwendigen Verhaftungen, sowie zur Ablieferung der Gefangenen mitzuwirken.

Art. 9.

Wer, nachdem die dritte Aufforderung (Art. 3) oder der sofortige Waffengebrauch (Art. 5) erfolgt ist, fortfährt, an der Zusammenrottung Theil zu nehmen, soll, vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Gegen die Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer darf die Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten zuerkannt werden.

Art. 10.

Gleichfalls mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren sind, vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, diejenigen zu bestrafen, welche die gesetzwidrigen Zwecke einer Zusammenrottung dadurch unterstützen, daß sie an die Theilnehmer derselben, es sey vor oder nach dem Aufgebote der bewaffneten Macht, Geld, Lebensmittel oder andere Geschenke, Waffen, Munition oder andere Mittel des Widerstandes oder der Verletzung von Personen oder Eigenthum abgegeben oder beigeschafft haben.

Art. 11.

Wer durch List, Drohung oder Gewalt die Vornahme der im Art. 3 erwähnten Aufforderungen oder Signale, oder der für die Versammlung der bewaffneten Macht bestimmten Zeichen verhindert oder zu verhindern sucht, soll — vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, — mit Gefängniß von sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft werden.

Art. 12.

Jede Waffe, welche einem Theilnehmer der Zusammenrottung abgenommen worden ist, soll in dem Falle seiner Verurtheilung confiscirt werden.

Der Ausspruch hierüber erfolgt im Strafurtheile.

Digitized by Google

Art. 13.

Zuschauer, welche in der Nähe der Zusammenrottung verweilen und dadurch die Herstellung der Ordnung erschweren, sind zu einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu vier Wochen oder zu einer Geldstrafe von 25 bis zu 100 ƒ zu verurtheilen, wenn sie sich, nachdem die dritte Aufforderung (Art. 3) oder der sofortige Waffengebrauch (Art. 5) erfolgt ist, gleichwohl nicht entfernten.

Art. 14.

Hinsichtlich der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. März 1850, die Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens betreffend, in dem Pfalzkreise die Bestimmungen des einschlägigen Gesetzes vom 10. Vend. IV. zur Anwendung.

Art. 15.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am achten Tage nach seiner Verkündigung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 4. Mai 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod.
Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsraths,
Geh. von Kobell.

Nro. 14152 T. pr. den 12. Mai 1851.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Schwanheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Schwanheim in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Bergzabern, zählt in 5 dazu gehörigen Ortschaften 899 Parochianen und erträgt:

	ƒ	kr
1. an Staatsgehalt	232	—
2. an Wohnungsanschlag	20	—
3. an Pfarrgütern	66	5
4. aus Stiftungen	16	26
sohin im Ganzen .	334	31

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Gesuche um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 5 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 10. Mai 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
abs. Praes.
Marc.
Luttringshausen.

Nro. 13817 T. pr. den 11. Mai 1851.

(Den Vollzug des Art. 5 des Gesetzes über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate der Pfalz.

Unter Bezugnahme auf §. 9 der Vollzugsvorschriften zum Gesetze vom 25. Juli v. J. — die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend — wird in dem nachstehenden Abdrucke eine Uebersicht der nach den ortsüblichen Preisen regulirten Tag- und Botenlöhne für sämmtliche k. Landcommissariate mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die betreffenden Beträge das Maximum der aufgerechneten Vergütung bilden, sowie daß bei den Botengängen für den Rückweg eine weitere Vergütung nicht zuläßig sey.

Speyer, den 9. Mai 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
a. P.
Marc.
Luttringshausen.

Ueberſicht

der Tag- und Botenlöhne, welche im Regierungsbezirke der Pfalz gemäß Art. 5 des Geſetzes über Einquartierungs- und Vorſpannslaſten in Friedenszeiten vom 25. Juli 1850 zur Aufrechnung gebracht werden dürfen.

№	Diſtrikts-Polizeibezirk.	Vergütung für Tagesarbeiten, Handleiſtungen ꝛc., berechnet nach Tagsſchaften		Vergütung für Botengänge, Wegweiſer u. dergl. berechnet nach geographiſchen Stunden			
				im Sommer		im Winter	
		im Sommer.	im Winter.	bei Tag.	bei Nacht.	bei Tag.	bei Nacht.
		Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr
1	Bergzabern	30	24	12	14	12	16
2	Cuſel	30	24	10	12	12	15
3	Frankenthal	32	26	9	12	10	14
4	Germersheim	36	30	9	12	10	14
5	Homburg	28	24	12	14	12	16
6	Kaiſerslautern	30	24	12	14	12	16
7	Kirchheimbolanden	28	24	12	14	12	16
8	Landau	36	30	10	12	10	14
9	Neuſtadt	36	30	10	12	12	15
10	Pirmaſens	28	24	12	14	12	16
11	Speyer	32	26	9	12	10	14
12	Zweibrücken	30	24	12	14	12	15

Ad Nrm. Exh. 13722 T. pr. den 8. Mai 1851.

(Die Unterhaltungskoſten der Bezirksſtraßen pro 18$\frac{50}{51}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die in Folge des allerhöchſten Landraths-Abſchiedes vom 23. März 1851 aufgeſtellte Vertheilungsliſte der Kreisfonds-Beiträge zu den Unterhaltungskoſten der Bezirksſtraßen für das Jahr 18$\frac{50}{51}$ wird nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 2. Mai 1851.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Präſidenten:

Marc.

Luttringshauſen.

Digitized by Google

Vertheilung der Beiträge aus Kreisfonds zu den

1. Ordnungs-Nummer.	2. Landcommissariats-Bezirke.	3. Bezeichnung der Straßen.	4. Gesammtbetrag der Unterhaltungs-Kosten pro 18$\frac{50}{51}$. fl	Xr	5. Betrag der Steuern der Concurrenz-Gemeinden und des k. Aerars. fl	Xr
1	Landau	Von Edenkoben nach Speyer	1500	—	22228	—
2	Germersheim	" Kandel nach Weissenburg	1060	—	63016	—
3	id.	" " " Bergzabern	700	—		
4	Speyer	" Speyer " Neustadt	1040	—	58458	—
5	id.	" " " Rheinhausen	270	—		
6	Neustadt	" " " Neustadt	1690	—	24500	—
7	id.	" Edenkoben nach Speyer (Gemeinde Geinsheim)	80	—	2888	—
8	Frankenthal	" Frankenthal nach Göllheim	3720	—	102917	—
9	id.	" Ebertsheim nach Eisenberg	420	—		
10	Kaiserslautern	" Kaiserslautern nach Pirmasens	1200	—	31491	—
11	id.	" " " Lauterecken	2540	—	44889	—
12	Cusel	" " " "	1880	—	86861	—
13	id.	" " über Cusel zur preußischen Grenze	950	—		
14	Kaiserslautern	Sumpfwaldstraße in den Kantonen Otterberg und Kaiserslautern	2880	—	30205	—
15	Kirchheim	Dieselbe im Kantone Göllheim	3400	—	6128	—
16	Kaiserslautern	Alsenzstraße im Kantone Winnweiler	3100	—	16560	—
17	Kirchheim	Dieselbe im Kantone Obermoschel	4460	—	22863	—
18	id.	" " " Rockenhausen	1980	—	21683	—
19	id.	Straße von Rockenhausen nach Kirchheim (im Kantone Rockenhausen)	380	—		
20	id.	Desgleichen im Kantone Kirchheim	800	—	17800	—
21	id.	Strecke von Dreisen über Göllheim nach Grünstadt im Kantone Göllheim	1200	—	25590	—
22	id.	Von Marnheim über Albisheim und Zell nach Worms	820	—	7558	—
23	Kaiserslautern	Vom Lauterthal über Otterberg nach Imsweiler im Kantone Otterberg	310	—	8995	—
24	id.	Desgleichen im Kantone Winnweiler	340	—		
25	Bergzabern	Strecke von Kandel nach Weissenburg	940	—	59527	—
26	id.	Von Bergzabern nach Dahn	2600	—		
27	id.	" " " Kandel				
28	Pirmasens	" Pirmasens über Bergzabern nach Kandel	1890	—	25359	—
29	id.	" " nach Kaiserslautern	2900	—	72542	—
30	Zweibrücken	" Zweibrücken nach Hornbach	1500	—	15107	—
31	id.	" Blieskastel " Neuhäusel	1510	—	14786	—
32	Homburg	" " " Homburg	600	—		
33	id.	" Kaiserslautern nach St. Wendel	2040	—	9906	—
34	Zweibrücken	" der Homburg-Saargemünder Straße bei Webenheim bis Reinheim	1100	—	12404	—
			51800	—	804331	—
35	Landau	Von Walsheim nach Erlenbach	—		—	—
36	Germersheim	Dieselbe	—	—	—	—
37	Homburg	Von Landstuhl nach Ramstein	—	—	—	—
38	Cusel	Dieselbe	—	—	—	—
		Summa	—	—	—	—

Digitized by Google

Unterhaltungskosten der Bezirksstraßen pro $18^{50}/_{51}$.

6. Betrag jeden Concurrenzbezirks nach Verhältniß der Steuern aller Bezirke zu sämmtlichen Unterhaltungskosten.		7. Betrag des Zuschusses, welcher zur verhältnißmäßigen Ausgleichung erfordert wird.		8. Nach Abzug dieses Zuschusses betragen die Unterhaltungskosten.		9. Antheil an der verhältnißmäßigen Vertheilung des Zuschusses aus Kreisfonds.		10. Gesammt-Summe, welche jeder Concurrenzbezirk zu beziehen hat (7 und 9).		11. Bemerkungen.
fl	Kr	fl	Kr	fl	Kr	fl	Kr	fl	Kr	
1435	23	64	37	1435	23	825	23	890	—	
4058	19	—	—	1760	—	1012	4	1012	4	
3764	47	—	—	1310	—	753	18	753	18	
1577	50	112	10	1577	50	907	18	1019	28	
186	—	—	—	80	—	46	—	46	—	
6628	—	—	—	4140	—	2380	39	2380	39	
2028	4	—	—	1200	—	690	2	690	2	
2890	55	—	—	2540	—	1460	35	1460	35	
5593	58	—	—	2830	—	1627	21	1627	21	
1945	15	934	45	1945	15	1118	35	2053	20	
394	39	3005	21	394	39	226	56	3232	17	
1066	29	2033	31	1066	29	613	16	2646	47	
1472	25	2987	35	1472	25	846	41	3834	16	
1396	24	963	36	1396	24	802	59	1766	35	
1146	21	—	—	800	—	460	2	460	2	
1648	2	—	—	1200	—	690	3	690	3	
486	44	333	16	486	44	279	54	613	10	
579	17	70	43	579	17	333	7	403	50	
3833	37	—	—	3540	—	2035	37	2035	37	
1633	9	256	51	1633	9	939	7	1195	58	
4671	48	—	—	2900	—	1667	36	1667	36	
972	54	527	6	972	54	559	27	1086	33	
952	14	1157	46	952	14	547	34	1705	20	
638	36	1401	24	638	36	367	13	1769	37	
798	50	301	10	798	50	459	22	760	32	
51800	—	14149	51	37650	9	21650	9	35800	—	
—	—	—	—	—	—	812	—	812	—	Für diese zwei Straßen welche, von $18^{50}/_{51}$ anfangend, auf den Antrag des Landraths in die Classe der Bezirksstraßen erhoben wurden, sind die Concurrenzbezirke noch nicht gebildet und die Unterhaltungs-Etats noch nicht festgestellt. Die Beiträge aus Kreisfonds wurden nach Maßgabe der Straßenlänge ermittelt.
—	—	—	—	—	—	188	—	188	—	
—	—	—	—	—	—	760	—	760	—	
—	—	—	—	—	—	440	—	440	—	
		14149	51			23850	9	38000	—	

Bekanntmachung,

die Taxen bei Verleihung des St. Anna-Ordens betr.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden zu bestimmen, wie folgt:

Bei Verleihung des Ehrenkreuzes des St. Anna-Ordens an Ausländerinnen soll in Zukunft und zwar vom 1. Mai l. J. angefangen die Taxe Achthundert achtzig Gulden betragen, vorbehaltlich deren Ermäßigung auf die bisherige Taxe von 440 fl aus besonders bewegenden Gründen. — Bei Inländerinnen hat es bis auf Weiteres bei der dermaligen Taxe sein Verbleiben.

Dieses wird vermöge allerhöchsten Auftrages hierdurch bekannt gemacht.

---

pr. den 11. Mai 1851.

(Den Versicherungsverein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern betr.)

Die unterfertigte Direction hat im Zusammentritt mit dem Vereinsausschuß beschlossen, auf

Mittwoch den 9. Juli cur.

eine außerordentliche Generalversammlung zur Revision der Vereinsstatuten einzuberufen.

Dieselbe findet statt im

Gasthof zum goldenen Adler dahier,
früh 9 Uhr.

Indem dieses den verehrlichen Vereinsmitgliedern nach gesetzlicher Vorschrift hiemit im Bezug auf §. 39 der Vereinssatzungen bekannt gemacht wird, wird bemerkt, daß die 50 Höchstversicherten der Reihe nach speciell eingeladen werden.

Nürnberg, den 19. April 1851.

Direction des Versicherungsvereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern.

gez.: Ziegelmüller. Motz.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Bosenbach, Decanats Lauterecken, dem Pfarramts-Candidaten Ludwig Adolph Simon von St. Julian zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. October 1850, wurde der Gemeindeschreiber Joseph Herrmann in Steinweiler zum Einnehmer der Gemeinde Herxheim, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Mai 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant Franz Eifel von Fußgönheim zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Bubenheim, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Mai 1851, wurden:

1. der dermalige Schullehrer zu Wolfstein, Jacob Junker, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Weitersweiler, Landcommissariats Kirchheim, und
2. die Schuldienst-Exspectanten Johann Baptist Frohnheiser von Arzheim und Heinrich Eichelmann von Deidesheim zu Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Neupfotz, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 42. Speyer, den 23. Mai 1851.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Einführung der Paßkarten betr. — Sammlung für die Erbauung einer katholischen Kirche in Luneville. — Erledigung der katholischen Pfarrei Weilerbach. — Instruction über die allgemeinen Maßregeln gegen die Schafraide und das Regulativ über die Gebühren bei Untersuchung der Schafe. — Kölner Dombau. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats März 1851.

Bekanntmachung,

die Einführung der Paßkarten betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Der unterm 29. März l. J. erfolgte Beitritt der großherzoglich hessischen Regierung zum Paßkartenvertrage vom 21. October v. J. wird unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 14. Januar l. J., die Einführung von Paßkarten betreffend (Regierungsblatt 1851, № 3, Seite 25 und ff.), hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht.

München, den 27. April 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

von der Pfordten. v. Zwehl.

Durch die Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath Kappel.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 14180 T. pr. den 16. Mai 1851.

(Sammlung für die Erbauung einer katholischen Kirche in Luneville betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abbé Trouillet, Pfarrer zu Luneville, welcher für die Begründung deutscher Gotteshäuser und die Abhaltung des Gottesdienstes und der Christenlehre in deutscher Sprache für die in Frankreich lebenden Deutschen, katholischer Confession, schon seit Jahren eifrig bemüht ist, hat um Bewilligung einer Sammlung im Königreiche Bayern behufs der Erlangung der erforderlichen Geldmittel zur Erbauung einer derartigen katholischen Kirche zu Luneville nachgesucht.

Seine Majestät der König haben diesem Gesuche allergnädigst stattzugeben und

1. dem Abbé Trouillet die Erlaubniß zur Sammlung von Beiträgen bei wohlhabenden Familien in den Städten des Königreichs zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Luneville zu ertheilen,
2. zugleich Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreichs für denselben Zweck eine Sammlung veranstaltet werde.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Benehmen mit dem bischöflichen Ordinariate Speyer die Collecte in den katholischen Kirchen der Pfalz am 15. Juni l. J. vorgenommen wird.

Die eingehenden Beträge werden von den Pfarrämtern resp. Decanaten den Königl. Landcommissariaten übergeben, von welchen der Gesammtbetrag mit doppelten Sortenzetteln nebst einer Hauptübersicht unterfertigter Stelle einzusenden ist.

Speyer, den 14. Mai 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Luttringshausen.

Nro. 14191 T. pr. den 12. Mai 1851.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Weilerbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Weilerbach in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Kaiserslautern, zählt in den 6 dazu gehörigen Ortschaften und 9 Höfen 1126 Parochianen und erträgt:

	fl.	kr.
1. an Staatsgehalt	194	54
2. an Wohnungsanschlag	20	—
3. an Ertrag des Pfarrgutes	122	3
4. an Capitalzinsen	—	29
5. an Geldbezügen aus Stiftungen . .	13	—
sohin im Ganzen .	350	26

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Gesuche um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 5 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 10. Mai 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
a. P.
Marc.
Luttringshausen.

Nr. 14480 T. pr. den 18. Mai 1851.

(Die Instruction über die allgemeinen Maßregeln gegen die Schafräude und das Regulativ über die Gebühren bei Untersuchung der Schafe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 17. März 1850 im rubricirten Betreffe (Amts- und Intelligenzblatt von 1850, №. 22) wird eine hierauf bezügliche, an die Königl. Regierung von Mittelfranken ergangene und sämmtlichen Kreisregierungen zur Wissenschaft mitgetheilte höchste Ministerial-Entschließung vom 12. d. M. den Polizeibehörden und Kantons-Physikaten nachstehend zur Kenntniß gebracht.

Speyer, den 15. Mai 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schalk.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 11. März l. J. bezeichneten Betreffes wird erwiedert, daß dem Antrage, wonach alle Schafe, die im Frühjahre zur Weide getrieben werden, auf Kosten des Staates thierärztlich untersucht werden, und ein Zusammentrieb mehrerer Heerden vor der Untersuchung nicht stattfinden soll — in solcher Ausdehnung keine Folge gegeben werden könne.

Dagegen findet sich das unterzeichnete Staatsministerium veranlaßt, dem Ziff. 1 der Entschließung vom 10. März v. J. mit Rücksicht auf die vorgelegten gutachtlichen Aeußerungen folgende Fassung zu geben:

„Die Visitation der Schafe nach Einöden, Weilern und Ortschaften soll auf Kosten des Staatsärars nur dann stattfinden, wenn aus jenen entweder eine Communheerde von nicht weniger als 100 Stücken gebildet oder durch Hinzuziehung einer oder mehrerer kleinerer benachbarter Heerden die Zahl 100 erreicht wird und die Untersuchung aller an einem Tage, wenn auch nicht an einem Orte, vorgenommen werden kann.“

Hiernach ist unter Rückempfang des beiliegenden Regierungsaktes das Weitere zu verfügen.

München, den 12. Mai 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

gez. v. Zwehl.

Durch den Minister
Der General-Secretär.
Ministerialrath
Epplen.

---

pr. den 20. Mai 1851.

Kölner Dombau.

Der im „Kölner Domblatt“ №. 72 jüngst veröffentlichte Bericht des Dombaumeisters, Königl. Regierungs- und Bauraths Herrn Zwirner, stellt die Vollendung der Umfassungen nebst der definitiven Ueberdachung des Domes, so wie die Beseitigung der Scheidewand des hohen Chores innerhalb der nächsten drei Jahre in sichere Aussicht, spricht aber zugleich die Befürchtung aus, daß das im Jahre 1848 errichtete kostspielige Nothdach und die damit verbundenen Gerüste nach drei Jahren erneuert werden müßten, wenn bis dahin die definitive Ueberdachung nicht erfolgt seyn würde. Der Kölner Dombau hat in jüngster Zeit bedeutende Summen in Anspruch genommen;

Digitized by Google

er wird aus Staatsmitteln mit einem ansehnlichen Betrage in der Voraussetzung jährlich unterstützt, daß durch Dombaufreunde von nah und fern eine diesem entsprechende Summe jährlich aufgebracht werde. Der Dombaumeister, welcher bei der zweiten Grundsteinlegung im Jahre 1842 versprochen, die ganze Kirche, freilich theilweise unter Nothdach, im Jahre 1848 dem Gottesdienste zu übergeben, hat Wort gehalten; er wird auch sein neues Versprechen lösen, wenn jährlich die Summe von 100,000 Thalern in den nächsten drei Jahren zur Verwendung kommen kann. Die in diesen Umständen für uns liegende dringende Aufforderung, für Vermehrung der Baumittel Bedacht zu nehmen, hat uns zunächst veranlaßt, die Stadt, welche den altehrwürdigen Tempel umschließt, zu außerordentlichen Opfern für den Bau anzugehen, und hoffen wir, daß die von dieser Seite in Aussicht genommenen Gaben unsern Erwartungen entsprechen werden. Die nöthigen Geldmittel sind aber so bedeutend, und die Sache des Kölner Dombaues ist eine so allgemeine, daß die Bitte um einen Beitrag bei allen Deutschen, wo dieselben auch ihren Wohnsitz haben möchten, gerechtfertigt erscheint. Die Zierde deutschen Landes, der Kölner Dom, in welchem architektonische Kunst und harmonische Schöne ihren gemeinsamen höchsten Triumph feiern, das herrliche Bauwerk, welches so viele Künstler beschäftigt und eine Steinmetzhütte unterhält, die ihre Sprossen nach allen Weltgegenden treibt, dabei an 400 Arbeitern und ihren Familien den nöthigen Unterhalt gewährt, verdient wohl die Theilnahme eines jeden Kunstfreundes, eines jeden edel denkenden Menschenfreundes. Möchte demnach unsere Bitte, dem großen Werke eine Gabe zu widmen, aller Orten Gehör finden und der erhabene Tempel vollendet werden zur Ehre Gottes, der Kunst und aller deutschen Brüder!

Köln, den 31. März 1851.

Der Vorstand des Central-Dombau-Vereins.

Bezug nehmend auf vorstehenden Aufruf erklärt sich die Unterfertigte bereit, freiwillige Beiträge zum Kölner Dombau in Empfang zu nehmen und nach vorausgegangener veröffentlichter Rechnungsablage dieselben an Ort und Stelle zu liefern.

Speyer, den 18. Mai 1851.

Königl. Redaction des Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 3. Mai 1851 dem dermaligen Pfarrer zu Weilerbach, Priester Ludwig Schmitt, die Pfarrei Kirchheimbolanden, Landcommissariats gleichen Namens, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 8. l. M. die Pfarrei Pirmasens, Landcommissariats gleichen Namens, dem derzeitigen Pfarrverweser daselbst, Priester Dr. Joseph Nardini zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 23. April l. J. den Officianten der Kreiskasse der Pfalz, Peter Stähly, zum Stempelverwalter in Speyer zu befördern, und an dessen Stelle zum Officianten der Kreiskasse der Pfalz den Kreiskassafunctionär von Unterfranken und Aschaffenburg, Ferdinand Bürger, provisorisch zu ernennen, ferner

dem Steuercontroleur August Roos in Homburg die erledigte Stelle eines Domainen-Inspectors in Kaiserslautern auf Ansuchen zu verleihen, das Steuercontrolamt Homburg aufzulösen und die Geschäfte dieses Amtes den Rentämtern Homburg und Landstuhl zu übertragen, dann

unterm 29. April l. J. das Kantonsphysikat Edenkoben dem praktischen Arzte Dr. Valentin Krehbiel zu Dirmstein in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. Mai l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Theobald Riehm zum Adjunkten der Gemeinde Haardt, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Mai d. J, wurde der Gemeinderath Johannes Schrör III. von Katzenbach, Landcommissariats Homburg, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Mai l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant und dermalige Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Lambsborn, Friedrich Stemmler, zum wirklichen Lehrer daselbst in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. d., wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Behlen von Göllheim zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Biedesheim, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. Mai l. J., wurde der dermalige Schulverweser Ludwig Tretter zu Jägersburg, Landcommissariats Homburg, zum wirklichen Lehrer an der katholisch-teutschen Schule daselbst und zwar in definitiver Eigenschaft ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 24. März l. J. dem Oeconomen Jacob Stalter vom Neubreitenfelderhofe, Gemeinde Jägersburg, ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung der von ihm erfundenen Bereitungsart sogenannter Preßhefe, für den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Stadtmagistrate München wurde die Einziehung des dem Jacob Mandelbaum von Schopfloch, dermalen in München, unterm 23. Dezember 1847 verliehenen und unterm 11. März 1848 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Ausführung und Anwendung der von ihm erfundenen Maschine zur Herrichtung von Roßhaaren und allen andern Gattungen von Haaren, Wolle und Seegras für die Fabrikation von Matratzen, wegen Mangels der Neuheit und Eigenthümlichkeit beschlossen und dieser Beschluß im Recurswege durch die Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, bestätigt.

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	kr	Korn. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	kr	Spelz. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	kr
Cusel	7. März	4	3	10	3¼	5	4	220	3	13	147	4	50	260	2	30	306	2	8
"	14. "	4	3	17	3¼	5	15	89	3	16	59	4	54	83	2	30	97	2	8
"	21. "	2	3	18	1⅓	5	16	96	3	12	64	4	48	285	2	29	335	2	6
"	28. "	2	3	18	1⅓	5	16	30	3	15	20	4	52	56	2	32	66	2	9
Edenkoben	1. "	7	4	11	4	6	17	27	3	15	20	4	20	125	3	13	156	2	25
"	8. "	—	-	—	—	-	—	8	3	19	6	4	25	66	3	14	82	2	26
"	15. "	—	-	—	—	-	—	18	3	20	14	4	29	92	3	15	115	2	27
"	22. "	6	4	9	4	6	13	34	3	19	25	4	25	121	3	15	151	2	27
"	29. "	—	-	—	—	-	—	12	3	30	9	4	40	25	3	15	31	2	27
Kaiserslautern	4. "	68	3	38	48	5	10	382	3	13	273	4	30	756	2	42	968	2	7
"	11. "	70	3	41	49	5	15	639	3	10	457	4	26	1417	2	38	1816	2	3
"	18. "	178	3	42	125	5	16	464	3	9	331	4	24	1000	2	40	1282	2	5
"	25. "	160	3	40	113	5	12	535	3	9	382	4	24	1068	2	41	1370	2	6
Kandel	5. "	45	4	4	30	5	25	9	3	20	6	4	16	—	-	—	—	-	—
"	12. "	86	4	2	58	5	22	6	3	14	4	4	19	—	-	—	—	-	—
"	19. "	40	4	1	27	5	21	16	3	15	11	4	20	—	-	-	—	-	—
"	26. "	102	4	—	68	5	20	22	3	9	7	4	12	—	-	—	—	-	—
Landau	6. "	—	-	—	—	-	—	5	3	16	4	4	39	18	3	12	22	2	39
"	13. "	57	4	9	38	6	6	9	3	16	7	4	32	142	3	12	171	2	39
"	20. "	41	4	11	28	6	9	12	3	16	9	4	32	134	3	15	162	2	42
"	27. "	66	4	4	45	5	59	40	3	14	29	4	30	181	3	7	218	2	35
Neustadt	1. "	161	3	58	107	5	57	162	3	15	116	4	33	183	3	8	201	2	50
"	4. "	178	4	2	119	6	3	133	3	18	95	4	38	86	3	9	95	2	50
"	8. "	89	4	—	59	6	—	49	3	22	33	4	43	140	3	13	154	2	54
"	11. "	255	4	5	170	6	7	105	3	19	74	4	39	173	3	11	191	2	52
"	15. "	138	4	3	92	6	4	140	3	20	104	4	40	145	3	13	159	2	54
"	18. "	222	4	6	148	6	9	117	3	21	83	4	42	93	3	12	102	2	53
"	22. "	127	4	5	85	6	7	150	3	20	102	4	40	188	3	15	207	2	56
"	25. "	300	4	5	206	7	—	63	3	19	45	4	39	177	3	12	195	2	53
"	29. "	91	4	3	61	6	4	97	3	19	70	4	39	114	3	14	125	2	55
Pirmasens	5. "	64	3	38	40	5	48	58	3	6	40	4	27	—	-	—	—	-	—
"	12. "	16	3	43	10	6	—	88	3	8	61	4	30	6	2	30	7	2	—
"	19. "	—	-	—	—	-	—	29	3	14	20	4	39	—	-	—	—	-	—
"	26. "	100	3	42	62	5	55	120	3	9	83	4	32	14	2	34	17	2	3
Speyer	4. "	76	3	58	49	6	11	18	3	18	13	4	57	20	3	2	23	2	43
"	11. "	30	3	58	20	6	11	108	3	10	72	4	45	204	3	2	228	2	43
"	18. "	40	4	3	25	6	19	104	3	14	69	4	51	82	2	56	92	2	38
"	25. "	76	3	55	48	6	6	98	3	13	66	4	49	224	2	55	250	2	37
Zweibrücken	6. "	391	4	—	261	6	—	265	3	16	186	4	38	12	2	32	14	2	7
"	13. "	723	3	40	482	5	30	506	3	9	358	4	28	24	2	30	29	2	4
"	20. "	334	3	50	223	5	45	155	3	15	109	4	36	8	2	36	10	2	11
"	27. "	678	3	44	452	5	56	389	3	15	274	4	36	17	2	37	20	2	12

Digitized by Google

ſicht

des Monats März 1851.

Spelzkern.						Gerst.						Hafer.						Bemerkungen.
Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		
	fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr	
—	—	—	—	—	—	5	3	—	4	3	54	42	2	34	49	2	10	
—	—	—	—	—	—	3	3	—	2	3	54	12	2	32	14	2	9	
—	—	—	—	—	—	6	3	5	13	4	—	45	2	32	53	2	9	
—	—	—	—	—	—	3	3	8	2	4	4	10	2	36	12	2	12	
—	—	—	—	—	—	4	3	11	3	3	59	7	3	3	8	2	48	
—	—	—	—	—	—	2	3	15	1	4	5	2	3	6	2	2	50	
—	—	—	—	—	—	15	3	3	11	3	49	9	3	9	10	2	53	
—	—	—	—	—	—	7	3	5	5	3	51	16	3	4	17	2	49	
—	—	—	—	—	—	2	3	24	1	4	15	4	3	6	4	2	50	
—	—	—	—	—	—	156	3	15	128	3	58	91	2	44	106	2	21	
—	—	—	—	—	—	276	3	17	226	4	—	278	2	41	323	2	18	
—	—	—	—	—	—	263	3	15	215	3	58	265	2	43	308	2	20	
—	—	—	—	—	—	192	3	9	157	3	51	452	2	44	526	2	21	
12	4	10	9	5	31	11	3	8	8	3	55	7	2	44	7	2	21	
19	4	10	13	5	31	9	3	7	7	3	54	12	2	36	13	2	22	
10	4	—	7	5	20	14	3	10	10	3	56	12	2	38	13	2	22	
—	—	—	—	—	—	45	3	17	33	4	7	4	2	42	4	2	26	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	3	3	15	2	4	8	16	2	45	18	2	28	
—	—	—	—	—	—	6	3	16	5	4	9	6	2	50	7	2	33	
—	—	—	—	—	—	5	3	14	4	4	6	6	2	50	7	2	33	
—	—	—	—	—	—	61	3	3	49	3	49	56	2	50	62	2	33	
—	—	—	—	—	—	46	3	12	35	4	—	26	2	48	29	2	31	
—	—	—	—	—	—	40	3	10	30	3	57	38	2	58	42	2	40	
—	—	—	—	—	—	44	3	13	33	4	1	26	2	50	29	2	33	
—	—	—	—	—	—	45	3	13	34	4	1	10	3	8	11	2	49	
—	—	—	—	—	—	108	3	8	81	3	55	17	3	9	19	2	50	
—	—	—	—	—	—	70	3	13	52	4	1	35	3	13	39	2	54	
—	—	—	—	—	—	55	3	12	41	4	—	35	3	8	39	2	49	
—	—	—	—	—	—	58	3	13	44	4	1	25	3	7	27	2	48	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	27	2	37	31	2	15	
—	—	—	—	—	—	1	2	30	1	3	—	44	2	38	51	2	15	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	15	2	37	17	2	15	
—	—	—	—	—	—	1	2	32	1	3	2	50	2	42	58	2	19	
—	—	—	—	—	—	26	3	7	20	4	10	59	3	2	62	2	51	
—	—	—	—	—	—	138	3	3	103	4	5	79	2	53	83	2	42	
—	—	—	—	—	—	80	3	8	61	4	11	64	2	53	68	2	42	
—	—	—	—	—	—	164	3	11	122	4	15	102	2	51	108	2	40	
—	—	—	—	—	—	109	2	34	84	3	17	81	2	40	90	2	24	
—	—	—	—	—	—	44	2	38	34	3	22	117	2	40	130	2	24	
—	—	—	—	—	—	21	2	24	16	3	4	65	2	15	92	2	29	
—	—	—	—	—	—	59	2	40	46	3	24	187	2	47	208	2	32	

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- &c. Preise im Monate März 1851.

Orte.	Mittlere Taxe für								Mittlere Preise für																
	Schwarz-Brod		Weiß-Brod		Ochsen-Fleisch		Kalb-Fleisch		Schwarz-Mehl		Weiß-Mehl		Butter		Kartoffeln per 50 Kilogramm.		Bohnen		Erbsen		Linsen		Heu		Stroh	
	per Kilogramm.								per Kilogramm.								per Liter.						per 50 Kilogramm.			
	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	fl	Xr	Xr	p	Xr	p	Xr	p	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	8	2	9	4	28	—	11	—	5	—	8	—	34	—	—	54	4	—	4	—	4	—	1	6	—	54
Germersheim	4	—	5	1	24	—	14	—	5	—	10	—	36	—	1	4	4	—	8	—	6	—	1	12	—	52
Frankenthal	4	1	5	—	4	3	3	—	6	—	8	—	37	—	1	—	3	—	3	—	3	—	—	—	—	—
Kirchheim	4	—	7	—	20	—	12	—	—	—	—	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	4	—	7	—	20	—	16	—	6	—	10	—	36	—	1	48	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—
Landau	4	—	6	—	24	—	16	—	7	—	10	—	36	—	—	52	5	—	6	—	6	—	—	—	—	—
Pirmasens	4	3	7	1	20	—	12	—	8	—	12	—	36	—	—	48	10	—	4	—	6	—	—	—	—	—
Speyer	4	—	8	—	22	—	14	—	6	—	9	—	36	—	—	54	6	—	6	—	6	—	—	—	—	—
Zweibrücken	5	—	8	—	18	—	12	—	8	—	12	—	36	—	1	6	6	—	6	—	6	—	1	24	—	50
Ludwigshafen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bergzabern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 43. Speyer, den 28. Mai 1851.

Inhalt:

Gesetz, die Verleitung von Militärpersonen oder von Landwehrmännern zur Untreue oder zum Ungehorsame betr. — Bekanntmachung, die Abänderung des §. 41 der Satzungen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank und des §. 31 der reglementären Grundbestimmungen für die Feuerversicherungsanstalt derselben betr. — Bekanntmachung, eine Abänderung des §. 8 der unter dem 18. März 1850 erlassenen provisorischen Floß-Ordnung für die zu Bayern gehörende Strecke des Mains betr. — Bekanntmachung, die Beigabe neuer Coupons zu den Stiftungs- und Gemeinde-Obligationen à 4 pCt. betr. — Aufstellung eines Lehrers der französischen und englischen Sprache an der Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule zu Bayreuth — Pfarrei-Verleihungen. — Ordensverleihung. — Königlich bayerisches Consulat zu Harburg im Königreiche Hannover. — Dienstesnachrichten. — Uebersicht der in die Verzinsungskassen der Landcommissariatsbezirke Bergzabern und Landau gemachten Einlagen und der pro 1850 hiefür zugetheilten Zinsen. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Gesetz,

die Verleitung von Militärpersonen oder von Landwehrmännern zur Untreue oder zum Ungehorsame betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Wer in rechtswidriger Absicht einen Angehörigen der activen Armee zum Ungehorsame gegen seinen Vorgesetzten in dienstlicher oder disciplinärer Beziehung, zur Verweigerung des Dienstes oder zum Abfall zu verleiten sucht, soll, wenn nicht in Gemäßheit anderer Gesetze eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahr, und wenn der Versuch von Erfolg gewesen, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 2.

Wer sich einer der in Art. 1 bezeichneten Handlungen gegen Angehörige der Landwehr im Dienste, oder bezüglich des der Landwehr nach Titel IX. §. 5 Absatz 1 und 3 der Verfassungdurkunde obliegenden Dienstes schuldig gemacht hat, soll auf gleiche Weise bestraft werden.

Art 3.

Wer einen Angehörigen der Landwehr in andern als in den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Fällen zum Ungehorsame zu verleiten sucht, soll, wenn nicht in Gemäßheit anderer Gesetze eine höhere Strafe verwirkt ist,

mit Polizeiarrest bis zu vier Wochen oder mit einer Geldbuße bis zu hundert Gulden bestraft werden.

Die Untersuchung und Aburtheilung dieser Polizeistraffälle geschieht in den Kreisen diesseits des Rheins bis zum Erscheinen eines Polizeistrafgesetzes durch die Königlichen Kreis- und Stadtgerichte (Bezirksgerichte) nach den für das Verfahren in Vergehenssachen bestehenden Vorschriften, in der Pfalz durch die einfachen Polizeigerichte.

Art. 4.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am achten Tage nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, für alle nach diesem Tage verübten Vergehen oder Polizeiübertretungen der bezeichneten Art in Wirksamkeit.

Der Art. 4 des Gesetzes vom 4. Nivose des Jahres IV., die Falschwerberei betreffend, ist aufgehoben.

Gegeben München, den 21. Mai 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod.
Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Bekanntmachung,

die Abänderung des §. 41 der Satzungen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank und des §. 31 der reglementären Grundbestimmungen für die Feuerversicherungsanstalt derselben betr.

Staatsministerium der Finanzen, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben auf den in der Sitzung des Bankausschusses vom 10. März d. J. beschlossenen Antrag und nach Vernehmung des Bankdirectoriums allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der §. 41 der Satzungen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank vom 17. Juni 1835 (Regierungsblatt v. J. 1835, S. 585 ff.) und der §. 31 der reglementären Grundbestimmungen für die Feuerversicherungsanstalt der gedachten Bank vom 20. April 1836 (Regierungsblatt v. J. 1836, S. 668 ff.) für die Zukunft eine theilweise veränderte Fassung erhalten, welche nachstehend unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 3. Februar 1839 (Regierungsblatt v. J. 1839, S. 148 ff.), 4. Februar 1841 (Regierungsblatt v. J. 1841, S. 129 f.), dann 6. Jänner und 10. September v. J. (Regierungsblatt v. J. 1850, S. 33 und 721 u. f.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 14. Mai 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath Wolfanger.

Allerhöchst genehmigte veränderte Fassung

1. des §. 41 der Bankstatuten:

„Durch den nach Vertheilung von drei Viertheilen „des Gewinnstes noch verbleibenden vierten Viertheil wird „ein Reservefond bis zu der Höhe von 7½ Procent des „Kapitalstockes der Bank gebildet. Derselben muß stets „u. s. w." (wie bisher);

2. des §. 31 der reglementären Grundbestimmungen für die Feuerversicherungs-Anstalt der Bank:

„Von dem Gewinne dieses Geschäftszweiges soll „vorerst die Hälfte zu einem Reservefond verwendet wer„den. Hat dieser Reservefond die Summe von einer „Million Gulden erreicht, so werden fernere Zuschüsse „zu demselben eingestellt. Müßte der Reservefond u. s. „w." (wie bisher).

Bekanntmachung,

eine Abänderung des §. 8 der unter dem 18. März 1850 erlassenen provisorischen Floß-Ordnung für die zu Bayern gehörende Strecke des Mains betreffend.

Seine Königliche Majestät haben in Ansehung des Vollzuges des § 8, Absatz 1, der provisorischen Floß-Ordnung für die bayerische Mainstrecke vom 18. März 1850 (Regierungsblatt 1850, № 18, Seite 273) eine Abänderung dahin allerhöchst zu genehmigen geruht, daß, unter Aufrechthaltung des Verbotes des Fahrens für sogenannte Holländerflöße bei einem Wasserstande von weniger als 22 Zollen als Regel, die obrigkeitliche Bewilligung der Fahrt für solche Flöße dann ertheilt werde, wenn vor der Abfahrt der Nachweis geliefert wird, daß der Tiefgang des betreffenden Floßes vermöge seiner Beschaffenheit (durch Mehrverwendung von Tragholz oder wie immer) wenigstens um zwei Zolle geringer ist als der jeweilige Stand des Fahrwassers. Diese ausnahmsweise Bewilligung ist von der einschlägigen Distriktspolizeibehörde unter vorgängiger genauer Besichtigung des Tiefganges des fraglichen Floßes durch Sachverständige, insbesondere mit Zuziehung des nächsten Flußwartes, schriftlich nach einem bestimmten Formulare tax- und stempelfrei zu ertheilen. Die betreffenden Floßführer haben diese Bewilligung während der Fahrt dem Aufsichtspersonale auf Anfordern jedesmal vorzuzeigen und als äußeres sichtbares Zeichen der ausnahmsweise erlangten Fahrtbewilligung ein bestimmtes Signal aus einer kleinen weißen Fahne bestehend zu führen.

Vorstehendes wird demnach zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung hiemit veröffentlicht.

München, den 17. Mai 1851.

Königlich bayerisches Staatsministerium des Innern, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dr. v. Ringelmann. v. Zwehl.

Durch den Minister
Der General-Secretär:
Ministerialrath Wolfanger.

Bekanntmachung,

die Beigabe neuer Coupons zu den Stiftungs- und Gemeinde-Obligationen à 4 pCt. betr.

Bis zum Ablauf des gegenwärtigen Etatsjahres 18 50/51 wird die seit einigen Jahren begonnene Emission der neuen Coupons zu den Stiftungs- und Gemeinde-Obligationen à 4 pCt. gänzlich vollzogen seyn.

Es werden demnach sowohl die Königl. Staatsschuldentilgungskassen, wie die Königl. Rent- und Oberaufschlagämter, welche die fraglichen Coupons für sich und à Conto einzulösen haben, in Kenntniß gesetzt, daß alle Stiftungs-Coupons à 4 pCt., welche vom 1. October 1851 an zur Zahlung verfallen, nur dann baar eingelöst und von den schuldenden Königl. Specialkassen honorirt werden dürfen, wenn diese Coupons von der Gattung der neuemittirten sind, welche schon an dem Ring unten in der linken Ecke kenntlich sind, der den Ort des beizudrückenden Siegels anzeigt.

Diejenigen Stiftungen und Gemeinden, welche bis zum 30. September dieses Jahres die noch in Händen habenden alten Coupons gegen neue nicht umgetauscht haben, können demnach die vom 1. October an verfallenden Zinsen so lange nicht bezahlt erhalten, bis dieselben den fraglichen Austausch vollzogen haben werden, welchen die Königl. Landgerichte als Curatelbehörden zu vermitteln von den Königl. Regierungen, Kammern des Innern, angewiesen sind.

München, den 18. Mai 1851.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Nro. 13072 T pr. den 26. Mai 1851.

(Die Aufstellung eines Lehrers der französischen und englischen Sprache an der Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchster Genehmigung soll an der Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule zu Bayreuth ein Lehrer der französischen und englischen Sprache mit einem jährlichen Gehalt von 600 fl und mit dem Vorbehalte der Ertheilung des französischen Unterrichts an dem Gymnasium dahier im eintretenden Erledigungsfalle aufgestellt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, mit den gehörigen Befähigungs-Nachweisen und einem Zeugniß über die bestandene Prüfung an einer polytechnischen Schule oder sonst gebildeten Prüfungs-Commission versehen und unter Angabe der persönlichen Verhältnisse binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Königl. Regierung zu übergeben.

Bayreuth, den 15 Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 30. April l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Bellheim, Decanats Germersheim, dem bisherigen Pfarrer zu Rothselberg, Decanats Lauterecken, Erhard Michael Cantzler, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 14. Mai l. J. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Steinweiler, Landcommissariats Germersheim, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Speyer dem Priester Michael Keiler, Pfarrer zu Ranschbach, Landcommissariats Landau, verliehen werde.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 21. April l. J. dem Forstmeister Jacob Lavale zu Kaiserslautern in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Treue, Eifer und Auszeichnung geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Königl. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich bayerisches Consulat zu Harburg im Königreiche Hannover.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, zu Harburg im Königreiche Hannover ein Königl. bayerisches Consulat zu errichten und diese Stelle dem dortigen Kaufmann Eduard Heins zu übertragen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 3. Mai l. J. den Revierförster zu Schönau, im Forstamte Dahn, Georg Helfrich, unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen während 55 Jahren treu geleisteten Diensten, in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen, und an dessen Stelle auf das Revier Schönau den Revierförster zu Elmstein, Forstamts gleichen Namens, Alexander Kreuter, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen, dann

zum provisorischen Revierförster in Elmstein den Forstamts-Actuar und Functionär im Regierungs-Forstbureau zu Speyer, Ernst Martin, zu ernennen.

Uebersicht
der in die Verzinsungskassen der Landcommissariatsbezirke Bergzabern und Landau gemachten Einlagen und der pro 1850 hiefür zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahrs 1850.	
	I. Landcommissariat Bergzabern.	fl	kr	fl	kr	fl	kr
1	Albersweiler, Armenfond	1	24	—	3	1	27
2	" Gemeinde	81	30	3	12	84	42
3	Annweiler, "	44	1	1	45	45	46
4	Appenhofen, Armenfond	—	59	—	2	1	1
5	" Gemeinde	388	30	14	54	403	24
6	Barbelroth, Armenfond	3	34	—	10	3	44
7	" Gemeinde *	3	33	—	3	—	3
8	" prot. Kirche	26	54	1	4	27	58
9	Bergzabern, Armenfond	52	8	2	4	54	12
10	" Concurrenzfond	1759	36	69	36	1829	12
11	" Gemeinde	357	30	14	7	371	37
12	Billigheim, Armenfond	5	28	—	12	5	40
13	" Gemeinde	531	2	21	—	552	2
14	Bindersbach, Armenfond	17	14	—	40	17	54
15	" Gemeinde	161	56	6	24	168	20
16	Birkenhördt, Armenfond	18	47	—	45	19	32
17	Blankenborn, Armenfond	11	51	—	28	12	19
18	Böllenborn, Armenfond	19	24	—	45	20	9
19	Darstein, Armenfond	5	53	—	15	6	8
20	" Gemeinde	406	41	6	59	413	40
21	Dernbach, Armenfond	11	35	—	28	12	3
22	" Gemeinde *	—	37	—	1	—	1
23	Dierbach, Armenfond	54	51	2	10	57	1
24	" Gemeinde	58	53	2	20	61	13
25	Dimbach, Armenfond	9	23	—	21	9	44
26	" Gemeinde *	10	45	—	8	—	8
27	Dörrenbach, Armenfond	47	46	1	54	49	40
28	" Gemeinde	273	30	10	48	284	18
29	Gleiszellen, " *	32	16	—	22	—	22
30	Gossersweiler, Armenfond	33	9	1	18	34	27
31	" Gemeinde *	1073	34	25	55	599	29
32	Gräfenhausen, Armenfond	27	6	1	4	28	10
33	" Gemeinde *	15	37	—	11	—	11
34	Hergersweiler, Armenfond	5	4	—	12	5	16
35	" Gemeinde *	2	45	—	2	—	2
36	Heuchelheim, Armenfond	15	55	—	38	16	33
37	" Gemeinde *	3	24	—	2	—	2
38	" für den Deserteur Peter Gimmel *	16	1	—	24	4	13
39	Ingenheim, Armenfond	4	14	—	10	4	24
40	" Gemeinde *	7	29	—	13	—	13

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden und Stiftungen.		Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahrs 1850.	
			fl	kr	fl	kr	fl	kr
41	Kapellen, Armenfond		9	37	—	24	10	1
42	" Gemeinde		48	16	1	54	50	10
43	Kapsweier, Armenfond		1	32	—	5	1	37
44	" Gemeinde		46	44	1	51	48	35
45	" kath. Kirche		72	34	2	53	75	27
46	Klingen, Armenfond		19	1	—	45	19	46
47	" Gemeinde	*	9	20	—	6	—	6
48	Klingenmünster, Gemeinde, für den Deserteur Keller		132	42	2	52	135	34
49	Lug, Armenfond		11	15	—	26	11	41
50	" Gemeinde		210	42	8	20	219	2
51	Mühlhofen, Armenfond		2	13	—	5	2	18
52	" Gemeinde	*	7	19	—	6	—	6
53	Münchweiler, Armenfond		15	14	—	36	15	50
54	" Gemeinde	*	11	14	—	8	—	8
55	Niederhorbach, Armenfond		17	41	—	43	18	24
56	" Gemeinde	*	3	17	—	2	—	2
57	Niederotterbach, prot. Kirche		53	52	2	8	56	—
58	Oberhausen, Armenfond		10	26	—	24	10	50
59	" prot. Kirche		6	49	—	17	7	6
60	Oberotterbach, Armenfond		60	43	2	25	63	8
61	" Gemeinde		186	54	7	23	194	17
62	Oberschlettenbach, Armenfond		52	41	2	6	54	47
63	" Gemeinde		234	59	9	17	244	16
64	Pleisweiler, Armenfond		10	53	—	26	11	19
65	" Gemeinde		30	11	1	11	31	22
66	" prot. Kirche		41	29	1	38	43	7
67	Queichhambach, Armenfond		29	50	1	11	31	1
68	" Gemeinde	*	3	51	—	3	—	3
69	Ramberg, Armenfond		24	14	—	57	25	11
70	Rechtenbach, Armenfond		53	11	2	6	55	17
71	" Gemeinde		175	48	6	57	182	45
72	Rinnthal, Armenfond		37	2	1	28	38	30
73	" Gemeinde		50	31	2	1	52	32
74	Rohrbach, Gemeinde		128	7	5	4	133	11
75	Schwanheim, Armenfond		17	41	—	43	18	24
76	" Gemeinde		709	29	28	2	737	31
77	Schweigen, Armenfond		43	31	1	44	45	15
78	" Gemeinde	*	33	48	—	35	—	35
79	" Legatfond		244	22	9	39	254	1
80	Schweighofen, Gemeinde		206	—	8	9	214	9
81	Silz, Armenfond		44	30	1	44	46	14
82	" Gemeinde	*	348	59	11	19	260	18
83	Spirkelbach, Armenfond		8	43	—	21	9	4
84	" Gemeinde	*	30	33	—	21	—	21
85	Stein, Armenfond		24	13	—	57	25	10

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden und Stiftungen.		Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahrs 1850.	
			fl	kr	fl	kr	fl	kr
86	Stein, Gemeinde		66	59	2	39	69	38
87	Steinfeld, Gemeinde	*	24	40	—	25	—	25
88	Völkersweiler, Armenfond		27	48	1	7	28	55
89	" Gemeinde		190	39	7	33	198	12
90	Vorderweidenthal, Armenfond		35	30	1	23	36	53
91	" Gemeinde		57	37	2	18	59	55
92	Waldhambach, Armenfond		—	45	—	2	—	47
93	" Gemeinde	*	5	58	—	4	—	4
94	Waldrohrbach, Armenfond		12	44	—	31	13	15
95	" Gemeinde		532	52	21	4	553	56
96	Wernersberg, Armenfond		11	31	—	28	11	59
97	" Gemeinde	*	28	55	—	20	—	20
98	Bergzabern, Landcommissariat, Einstandscapital des Gendarmen Andreas Neuner zu Speyer		178	36	7	5	185	41
	Summa . .		10298	24	370	—	9820	51

II. Landcommissariat Landau.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden und Stiftungen.		Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahrs 1850.	
1	Birkweiler, Gemeinde, für: a) Deserteur Jülch		184	15	8	6	192	21
	b) " Becker		221	56	9	46	231	42
2	Birkweiler, prot. Kirche		17	42	—	48	18	30
3	Burrweiler, Gemeinde		90	55	4	—	94	55
4	Dammheim, "		45	31	2	1	47	32
5	" prot. Kirche		83	40	3	42	87	22
6	Diedesfeld, Gemeinde		87	56	3	52	91	48
7	Essingen, Gemeinde		4	52	—	13	5	5
8	" kath. Kirche		—	58	—	3	1	1
9	" israel. Gemeinde		219	16	9	38	228	54
10	Eichbach, Gemeinde		92	56	4	6	97	2
11	Flemlingen, kath. Kirche	*	454	22	17	19	397	44
12	" Gemeinde		120	36	5	20	125	56
13	Frankweiler, "		464	18	20	25	484	43
14	Gleisweiler, "	*	806	4	24	20	530	24
15	Godramstein, "	*	532	56	19	37	52	33
16	Gommersheim, Gemeinde		188	50	8	19	197	9
17	Großfischlingen, kath. Kirche	*	44	20	—	33	1	53
18	Herxheim, Armenkasse		245	51	10	50	256	41
19	" kath. Kirche		3523	24	155	4	3678	28
20	" " Pfarrei	*	292	41	12	49	292	37
21	" Gemeinde		2344	47	103	13	2448	—
22	Herxheimweyher, Gemeinde		269	26	11	50	281	16
23	Impflingen, Gemeinde		398	3	17	31	415	34
24	Kirrweiler, "		75	20	3	18	78	38
25	Kleinfischlingen, Armenkasse		88	55	2	56	91	51

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden und Stiftungen.		Betrag der Einlagen. fl.	Xr	Betrag der Zinsen. fl.	Xr	Guthaben am Ende des Jahrs 1850. fl.	Xr
26	Kleinfischlingen, kath. Kirche		74	12	3	15	77	27
27	" Gemeinde		12	43	—	34	13	17
28	Knöringen, Gemeinde	*	2430	55	74	58	5	53
29	Landau, Civilspital		7	8	—	19	7	27
30	" prot. Kirche	*	1071	28	42	28	442	28
31	" Landcommissariat, für Deserteur Kölsch		40	5	1	46	41	51
32	Maikammer und Alsterweiler	*	2667	15	113	32	1280	47
33	Mörlheim, kath. Kirche		210	51	9	17	220	8
34	" prot. "		78	25	3	26	81	51
35	Niederhochstadt, Gemeinde	*	2091	12	87	5	2049	35
36	" kath. Kirche	*	16	47	—	12	—	55
37	Nußdorf, prot. Kirche		105	40	4	40	110	20
38	" Gemeinde		644	37	28	23	673	—
39	Oberhochstadt, Gemeinde	*	984	—	41	49	983	53
40	Ransbach, kath. Pfarrei		19	30	—	50	20	20
41	Rhodt, prot. Kirche	*	601	12	26	10	598	3
42	" " Pfarrei	*	313	50	13	41	13	41
43	Roschbach, kath. Kirche		—	8	—	—	—	8
44	St. Martin, Gemeinde		82	48	3	39	86	27
45	Siebeldingen, "	*	1092	45	44	16	637	1
46	Walsheim, "		356	30	15	40	372	10
47	Wollmesheim, prot. Kirche	*	67	32	3	—	3	—
48	" kath. "		250	—	1	54	251	54
	Summa . .		24119	23	980	33	18401	15

Anmerkung: Die mit * bezeichneten Einlagen wurden im Laufe des Jahres 1850 ganz oder theilweise zurückgezogen.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 22. Mai 1851.

	Papier	Geld
Obligationen zu 3½ % prompt.		90½
" " 4 % "		94
" " 5 % " Ausgabe I.		101
" " 5 % " " II. à IV.		103
" Grundrent.-Ablös. à 4 % . .		94
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem. .	670	
" " Promessen per Stück Agio, ältere	110	
" " " " " " neue .	88	
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt

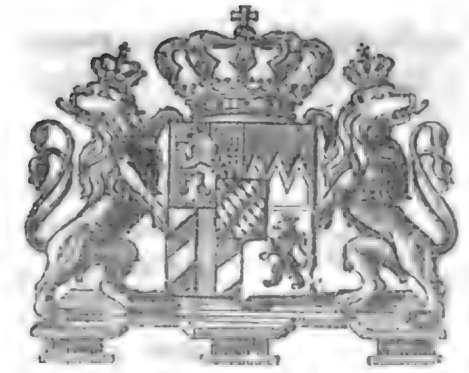

für die Pfalz.

№ 44. Speyer, den 5. Juni 1851.

Inhalt:

Die Londoner Industrie-Ausstellung betr. — Zweite Revision und Erneuerung der Grundbücher für die Immobiliar-Brandversicherungsanstalt der Pfalz. — Theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und das Lehramt der Mathematik an denselben. — Gründung eines Fonds für Unterstützung armer Blinden durch den Literaten Dr. Fuchs. — Erledigung des Landgerichts-Physikats Bergzabern. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Rothselberg, Decanats Lauterecken. — Königl. Bayer. Consulat zu Amsterdam. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Ad Nrm. Exh. 15467 T. pr. den 2. Juni 1851.

(Die Londoner Industrie-Ausstellung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 25. Mai l. J. wird andurch den Fabrikanten und Gewerbetreibenden des Kreises zur Kenntniß gebracht, daß während der Dauer der Industrie-Ausstellung zu London ein zollvereinsländisches Erkundigungs-Bureau in London

№ 43. Albion-Street, Hyde-Parc-Terrace,

besteht, welches über die vereinsländischen Erzeugnisse, über deren Preise und Bezugsquellen Auskunft ertheilen, Preis-Courante, welche etwa von den Ausstellern eingesendet werden, angeben, und den deutschen Industriellen welche die Ausstellung besuchen, die erforderlichen Mittheilungen machen wird.

Außerdem wird von Seite der Königl. Staatsregierung im Interesse der speziellen Bayerischen Industrie und Gewerbthätigkeit eine Commission nach London gesendet, zu deren Obmann der Königl. Universitäts-Professor Dr. Herberger in Würzburg ernannt ist, welche Commission sich Ende Juni d. J. nach London begeben und während des Monats Juli dort verweilen wird.

Die Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche besondere Aufschlüsse und Nachrichten von der Londoner Industrie-Ausstellung zu erhalten wünschen, werden unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 5. Februar d. J. (Amts- und Intelligenzblatt № 14) in Kenntniß gesetzt, daß die diesfallsigen Anträge auch an den Königl. Universitäts-Professor Dr. Herberger in Würzburg gerichtet werden können.

Die Königl. Landcommissariate haben die möglichste Verbreitung dieser Publikation durch die Localblätter zu veranlassen.

Speyer, den 31. Mai 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schalt.

Ad Nrm. 23253 S. pr. den 28. Mai 1851.

(Die zweite Revision und Erneuerung der Grundbücher für die Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Nachdem seit der ersten Revision und Erneuerung der Grundbücher für die Immobilar-Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz ein Zeitraum von fünfzehn Jahren verflossen ist, so wird hiemit im Hinblicke auf Art. 30, Absatz 1, der Brandversicherungsordnung vom 26. November 1817 und §. 4, Ziff. 2, der dazu gehörigen Instruction, sowie auf Ziff. VI. 6, des allerhöchsten Landrathsabschiedes vom 23. März d. J. die zweite Revision und Erneuerung dieser Grundbücher angeordnet und zu dem Ende Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Die Revision und Erneuerung der Grundbücher in den Städten und Kantonshauptorten geschieht durch den Bürgermeister mit Zuziehung zweier, wo möglich sachverständiger, vom Gemeinderathe zu bezeichnender und von dem Königl. Friedensgerichte zu beeidigender Gemeinderathsglieder, wozu noch der städtische Bauschaffner, wo ein solcher vorhanden ist, mit berathender Stimme hinzutritt.

§. 2.

In den Landgemeinden geschieht die Revision und Erneuerung durch zwei von dem Königl. Landcommissariate auf Vorschlag des Königl. Friedensrichters für den ganzen Kanton ernannte und von dem Königl. Friedensgerichte eidlich verpflichtete Sachverständige, einem Maurer und einem Zimmermann, unter Mitwirkung des Bürgermeisters und zweier Gemeinderathsglieder. Hiebei haben die Sachverständigen und der Bürgermeister entscheidende, die beiden Gemeinderathsglieder nur berathende Stimmen.

Diese Sachverständigen können jedoch, soferne sie in einer Landgemeinde wohnen, als solche in ihrem Wohnorte nicht verwendet werden. Zu den Abschätzungen in dieser Gemeinde müssen die für den nächstgelegenen Kanton gewählten Sachverständigen beigezogen werden.

§. 3.

Die Bürgermeister können sich in Verhinderungsfällen und in denjenigen Gemeinden, in welchen sie nicht selbst wohnen, durch die Adjunkten vertreten lassen.

§. 4.

Die nach §. 1 bis 3 gebildete Commission hat sämmtliche bisher versichert gewesenen Gebäude jeder Art, wie solche in den bisherigen Grundbüchern sich eingetragen finden, einer genauen Besichtigung zu unterwerfen und von Haus zu Haus zu taxiren, wobei wohl zu beachten ist, daß nach Art. 12 der Brandversicherungsordnung die Versicherungssummen zwar unter dem wahren Werthe seyn, nie aber den wahren Werth übersteigen darf.

§. 5.

Nach Art. 9 der Brandversicherungsordnung und den Regierungsverfügungen vom 11. September 1818, 13. Februar 1843 und 13. October 1848 können nachstehende

Etablissements nicht in die Anstalt aufgenommen werden, und sind daher auch keiner Abschätzung zu unterwerfen:

1. Eisen- und Schmelzwerke,
2. Flachsdörren,
3. Festungswerke, wie solche im erwähnten Art. 9 näher bezeichnet sind,
4. Glocken- und Stückgießereien,
5. Glashütten,
6. Krappdörren,
7. Gypsbrennereien,
8. Hanfdörren,
9. Holzkohlenbrennereien mit Magazinen unter Einem Dache,
10. Kalköfen,
11. Klenganstalten,
12. Phosphorzündholzfabriken,
13. Pulvermühlen,
14. Rußhütten,
15. Ziegelhütten resp. Ziegelöfen, mit Ausnahme derjenigen Gebäude, die zwar zur Hütte gehören, aber von dem Ofen entfernt stehen.

§. 6.

Das Ergebniß der Abschätzung, also der von der Commission festgesetzte wahre Werth des versicherten Gebäudes im Ganzen und dann insbesondere 1. des Mauerwerks, 2. der Zimmerarbeit und 3. der übrigen Arbeiten ist sofort in ein von der Abschätzungscommission für jede Gemeinde besonders zu führendes Protokoll (Formular № I) einzutragen und zwar so, daß die Zahl der an jedem Tage eingeschätzten Gebäude ersehen werden kann. Demnach ist das fragliche Protokoll an jedem Tage abzuschließen und an dem Tage, wo die Abschätzung wieder beginnt, fortzusetzen.

In der Rubrik „Zustand des Gebäudes" ist kurz anzugeben 1. die Länge und Breite desselben, 2. wie viel Stockwerke es enthalte, 3. ob es massiv von Stein oder ganz oder theilweise von Holz erbaut sey, 4. ob es in gutem, mittelmäßigem oder schlechtem Zustande sich befinde.

§. 7.

Auf den Grund dieses Protokolles hat der betreffende Gemeindeschreiber das Grundbuch (Formular № II) in triplo zu fertigen und die unterschriftliche Anerkennung sowohl von den Gebäude-Eigenthümern oder deren gesetzlichen Vertretern als der Abschätzungscommission zu erholen.

In das Grundbuch ist außer dem von der Abschätzungscommission festgesetzten wahren Werthe des Gebäudes auch noch der bisherige oder von dem Eigenthümer gelegentlich der Revisionsverhandlung angegebene Versicherungsanschlag aufzunehmen, wenn dieser von jenem wahren Werthe zwar abweicht, aber denselben nicht übersteigt.

Auf jedes Blatt im Grundbuche kommt nur Ein Hauptgebäude mit den etwa dazu gehörigen Nebengebäuden zu stehen.

Die Totalsumme des Versicherungsanschlages und des Schätzungswerthes aller auf einem Blatte verzeichneten Gebäude ist in der letzten Rubrik mit Worten auszudrücken, wogegen die Anschlags- und Abschätzungssumme für jedes einzelne Haupt- und Nebengebäude in der hiefür eröffneten Rubrik mit deutlichen Ziffern einzutragen ist.

§. 8.

Ebenso ist in der betreffenden Columne die Summe der bereits für den stattgehabten Brandfall (sey es auch vor der Revision und Erneuerung) bezogenen Entschädigung nebst Datum und Nummer der bezüglichen Regierungs-Entschließung vorzumerken.

§. 9.

Das Grundbuch selbst muß ein fortlaufendes Ganzes bilden. Das Heften desselben darf nicht der ganzen Bogenlänge nach, sondern muß in der Hälfte des Bogens,

wie es der Druck der Tabellen von selbst gibt, geschehen.

Der Einband der Grundbücher hat ganz einfach in Pappendeckel und ohne alle Verzierungen zu erfolgen. Die Höhe und Breite richtet sich nach den Grundbuchs-Formularien.

§. 10.

Jedem Grundbuchs-Exemplare ist eine Uebersicht über sämmtliche, im Grundbuche enthaltenen Versicherungen (Formular № III.) beizufügen.

Jene Uebersicht, welche dem für die Gemeinde bestimmten Exemplare verbleibt, hat als Mutationsregister zu dienen, in welches alle Zugänge und Veränderungen von Monat zu Monat summarisch nachzutragen sind.

Diese Uebersicht muß immer den richtigen Stand der Anstalt nachweisen, und ist dem Königl. Landcommissariate allmonatlich bei Einsendung der Zugangs- und Veränderungstabellen nebst Uebersichten zur Einsicht und Visirung vorzulegen.

Hieraus folgt von selbst, daß diese für das Grundbuchs-Exemplar der betreffenden Gemeinde bestimmte Uebersicht demselben nicht beigebunden, sondern zum ungehinderten Gebrauche nur beigelegt werden darf. Den beiden übrigen Grundbuchs-Exemplaren müssen jedoch diese Uebersichten vorn vor der ersten Seite beigebunden werden.

§. 11.

Dem für die Gemeinde bestimmten Grundbuchs-Exemplare muß ferner, nachdem bis zur beendigten Revision und Erneuerung alle Versicherungen darin eingetragen seyn werden, zur Nachtragung neuer Zugänge eine der Größe der Gemeinde und der darin muthmaßlich entstehenden Neubauten entsprechende Anzahl leerer Bögen sogleich beigebunden werden.

§. 12.

Die Abschätzung der versicherten Gebäude hat sofort gleichzeitig in allen Kantonen und beziehungsweise in allen Städten und Kantonshauptorten zu beginnen, weßhalb die Auswahl der Sachverständigen und beziehungsweise der bei diesem Geschäfte beizuziehenden Gemeinderathsglieder unverzüglich von Seiten der Königl. Landcommissariate und beziehungsweise der Gemeinderäthe zu geschehen hat, und die erforderlichen Beeidigungen eifrigst zu betreiben sind.

§. 13.

Für jedes Gebäude tritt sofort nach beendigter Abschätzung desselben der neue Versicherungsanschlag in Wirksamkeit, und ist daher bei erfolgter Herabsetzung des Versicherungsanschlages der Eigenthümer sogleich davon in Kenntniß zu setzen.

§. 14.

Sobald die Revision und Erneuerung in einem Kantone beendigt ist, ist Ein Exemplar sämmtlicher Grundbücher hieher einzusenden.

§. 15.

Bis zum 1. October 1851 muß die Revision und Erneuerung allenthalben beendigt seyn.

§. 16.

Den Sachverständigen, welche nach §. 2 die Abschätzung in den Landgemeinden vorzunehmen haben, wird eine Gebühr von 5 kr. für jedes einzeln abgeschätzte Hauptgebäude, ferner den Bürgermeistern und den nach §. 1 und 2 mitwirkenden Gemeinderathsgliedern eine Gebühr von 2 kr. für jedes Hauptgebäude, endlich den Gemeindeschreibern eine Gebühr von 4 kr. für jedes Hauptgebäude aus Mitteln der Brandversicherungs-Anstalt bewilligt, und

ebenso dem Kanzleipersonale der Königl. Landcommissariate eine angemessene Vergütung in Aussicht gestellt.

§. 17.

Die zum Vollzuge des gegenwärtigen Ausschreibens nothwendigen Formularien werden den Königl. Landcommissariaten in entsprechender Anzahl besonders zugefertigt werden.

§. 18.

Nach gänzlicher Vollendung der Revision und Erneuerung der Grundbücher wird von der unterfertigten Stelle, um sich zu überzeugen, ob die Abschätzungscommissionen allenthalben nach richtigen Grundsätzen verfahren sind, eine Superrevision angeordnet werden. Bis zur Beendigung dieser Superrevision werden den bei der Revision verwendeten Bürgermeistern, Gemeinderathsgliedern und Sachverständigen nur ½ der nach §. 16 bewilligten Gebühren ausbezahlt werden.

Speyer, den 23. Mai 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schalk.

Ad Nrm. 15268 T. pr. den 30. Mai 1851.

(Die theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und das Lehramt der Mathematik an denselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einer Königl. Ministerial-Entschließung vom 22. Mai d. J. gemäß wird im Vollzuge der allerhöchsten Vorschriften der Schulordnung §. 103, dann der allerhöchsten Entschließung vom 3. Februar 1834, „die Vorbildung für das Lehramt der Gymnasien und Lateinschulen betreffend" am 18. October d. J. an den 3 Universitäten des Königreichs eine theoretische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien, so wie für das Lehramt der Mathematik an denselben abgehalten werden.

Indem dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden Diejenigen, welche dieser Prüfung sich zu unterziehen beabsichtigen, auf die §§. 102 und folg. der Schulordnung vom Jahre 1830 (Amtsbl. № IX.), auf den §. VIII. der Königl. Ministerial-Entschließung vom 21. Dezember 1833, (Amtsbl. 1834, № 5) dann auf die Vollzugsvorschriften vom 3. Februar 1834, (Amtsbl. № 46) aufmerksam gemacht, um sich nach den darin ausgesprochenen Bestimmungen genau zu achten.

Speyer, den 28. Mai 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

Nro. 15086 T. pr. den 28. Mai 1851.

(Die Gründung eines Fonds für Unterstützung armer Blinden durch den Literaten Dr. Fuchs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruhet, daß der zu Aschaffenburg wohnhafte Dr. phil. Fuchs in den größeren Städten des Königreichs zur Subscription auf ein Seiner Majestät dem Könige gewidmetes, unter dem Titel Immortellen erscheinendes Werkchen und zugleich zur Leistung mildthätiger Bei-

träge behufs der Gründung eines Fonds für Unterstützung armer, aus dem Erziehungs-Institute tretender Blinden einlade.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 27. Mai 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schalk.

Nro. 14731 T. pr. den 30. Mai 1851.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Berchtesgaden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Landgerichts-Physikat Berchtesgaden im Regierungsbezirke Oberbayern ist in Erledigung gekommen, welches hiemit für etwaige Bewerber zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 28. Mai 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 971 I. pr. den 31. Mai 1851.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Rothselberg, Decanats Lauterecken, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Cantzler ist die Pfarrei Rothselberg, Decanats Lauterecken, in Erledigung gekommen.

Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte mit 816 Seelen und dem Filiale Kaulbach, wozu Kaulbach mit der Schmeisbacher Mühle, Kreimbach und Frankelbach mit dem Brühlhofe gehören mit 1006, im Ganzen 1822 Seelen. Die beiden Kirchen zu Rothselberg und Kaulbach sind ausschließliches Eigenthum der Protestanten.

Pfarrhaus und Oeconomiegebäude sind ziemlich gut unterhalten; ersteres aber etwas kalt.

Nach der Fassion von 1825 bestehen die Erträgnisse in:

		fl	kr
1. Staatsgehalt	. . . .	232	—
2. Casualien	. . . .	40	15
3. Nutznießung des Pfarrgutes	. .	6	3
Summa	.	278	18
Davon die Lasten ab mit	.	1	30
Bleiben	.	276	48

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei dem Königl. Decanate Lauterecken einzureichen.

Speyer, den 30. Mai 1851.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Schülein, v. n.

Dimroth.

Königlich bayerisches Consulat zu Amsterdam.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die in Erledigung gekommene Stelle eines Königl. bayerischen Consuls in Amsterdam dem Kaufmann Carl Adolph Schätzler daselbst zu verleihen.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Mai l. J. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Oppau, Landcommissariats Frankenthal, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Speyer dem Pfarrer zu Großfischlingen, Landcommissariats Landau, Priester Jacob Köhler, verliehen werde.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 7. Mai l. J. zu der erledigten Stelle eines Directors des Kreisgestütes der Pfalz in Zweibrücken den Regiments-Veterinärarzt im 1. Chevauxlegersregimente Prinz Eduard von Sachsen-Altenburg, Johann Nepomuk Gräff in Speyer, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 20. Mai d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Bezirksgerichts-Assessor August Karsch in Kaiserslautern zu der durch Beförderung des Daniel Metzner in Erledigung gekommenen Friedensrichterstelle in Kirchheimbolanden zu befördern.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Mai d. J., wurde das Stadtraths-Mitglied Martin Glaser zum Adjunkten der Stadt Frankenthal ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Mai 1851, wurde das Stadtraths-Mitglied Carl Orth von Kaiserslautern zum ersten Adjunkten der Stadt Kaiserslautern ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Mai l. J., wurde das Gemeinderaths-Mitglied Johannes Seitz, Ackersmann in Venningen, Landcommissariats Landau, zum Bürgermeister daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. Mai l. J., wurde der bisherige II. Adjunkt Ludwig Schmidt zum I., und das Stadtraths-Mitglied Carl Theysohn zum II. Adjunkten der Stadt Zweibrücken ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 27. Mai 1851 wurde der bisherige Adjunkt Johann Metzger zum Bürgermeister, und das Gemeinderaths-Mitglied Michael Baumann zum Adjunkten der Gemeinde Rinnthal, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 27. Mai 1851 wurde der bisherige Lehrer der untern

Mädchenschule zu Mutterstadt, Jacob Walther, zum Lehrer der obern Mädchenschule daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. bayerischer Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Mai 1851, wurde das Gemeinderathsmitglied Wilhelm Becker zu Niedermoschel, Landcommissariats Kirchheim, zum Adjunkten an der dortigen Stelle ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Mai 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant Georg Mattinger von Meckenheim zum Gehülfen an der untern protestantischen Mädchen-Vorbereitungsschule zu Pirmasens und der Schuldienst-Exspectant Heinrich Kreß von Pirmasens zum Gehülfen an der untern protestantischen Knaben-Vorbereitungsschule daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Mai l. J., wurde der ehemalige Schullehrer Peter Winter von Oberwürzbach zum Verweser der erledigten Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Knopp, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

unterm 6. März l. J. dem Kaufmann J. H. Prillwitz in Berlin auf Einführung einer in Frankreich erfundenen und daselbst vom 19. April 1850 an auf 15 Jahren patentirten Vorrichtung behufs des erleichterten Transportes von Reisenden, für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unterm 8. März l. J. dem Thomas Sommer von München auf Ausführung seiner Erfindung eines Bohrers zum Schneiden hölzerner Schrauben, für den Zeitraum von zwei Jahren.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 30. Mai 1851.

	Papier	Geld
Obligationen zu 3½ % prompt.		91
„ „ 4 % „		94½
„ „ 5 % „ Ausgabe I.		100½
„ „ 5 % „ „ II. à IV.		103
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .		94
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem. .	670	
„ „ Promessen per Stück Agio, ältere	110	
„ „ „ „ „ „ neue .	88	
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		

Nachstehend wird bezüglich der, in der vorhergehenden Nummer des Amtsblattes № 43 Seite 310 veröffentlichten Bekanntmachung, „die Abänderung des §. 41 der Satzungen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank und des §. 31 der reglementären Grundbestimmungen für die Feuerversicherungsanstalt derselben betr.“, auf die mit den angeführten Regierungsblättern correspondirende Amtsblätter-Seitenzahl hingewiesen:

Die betreffenden Bekanntmachungen erschienen im

Regierungsblatte		Amtsblatte	
1835	Seite 585 ff.	1835	Seite 305 ff.
1836	„ 668 ff.	1836	„ 510 ff.
1839	„ 148 ff.	1839	„ 99 ff.
1841	„ 129 f.	1841	„ 129 f.
1850	„ 33 u. 721 u. f.	1850	„ 33 u. 617 u. f.

Von Redactionswegen.

Königlich Bayerisches
Amts- und Intelligenzblatt
für die Pfalz.

№ 45. Speyer, den 12. Juni 1851.

Inhalt:

Bekanntmachung, die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr. — Bekanntmachung, die Verlegung der Herbstferien bei der Königl. Academie der bildenden Künste betr. — Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Mehrere Schenkungen des Gutsbesitzers Wilhelm Retzer und seiner Ehefrau zu Freinsheim in der Pfalz betr. — Auszug aus den Registern der Urtheile des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal. — Uebersicht der Resultate der Verwaltung der Kreis-Armen- und Irren-Anstalt der Pfalz zu Frankenthal pro 18$^{49}/_{50}$. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachung,

die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr.

Staatsministerien der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann der Finanzen.

Seine Majestät der König haben geruht, den Anfang der theoretischen Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten an den drei Landes-Universitäten fortan auf den 8. October, oder wenn ein Sonn- oder Feiertag einfällt, auf den 9. October jeden Jahres festzusetzen.

Dies wird hiemit zur Nachachtung bekannt gegeben.

München, den 23. Mai 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Zwehl.

Durch den Minister:
Der General-Secretär.
Ministerialrath Epplen.

Bekanntmachung,

die Verlegung der Herbstferien bei der Königl. Academie der bildenden Künste betr.

Staatsministerium der Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben unter Abänderung des §. 17 der allerhöchsten Verordnung vom 14.

August 1846, „die Königl. Academie der bildenden Künste betreffend“, und des §. 3 der Satzungen für die Königl. Academie der bildenden Künste unterm 15. Mai l. J. allergnädigst zu beschließen geruht, daß das academische Studienjahr künftighin mit dem Anfang des Monats October zu beginnen und mit dem Ende des Monats Juli des nächsten Jahres zu schließen habe.

Demgemäß haben die Herbstferien bei der gedachten Anstalt in Zukunft die Monate August und September zu umfassen.

Dies wird hiemit zur Nachachtung bekannt gegeben.

München, den 21. Mai 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Dr. v. Ringelmann.

Durch den Minister,
Der General-Secretär:
Ministerialrath Hänlein.

Nro. 15397 T. pr. den 1. Juni 1851.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Mai l. J. stattgefundenen 222. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 303 gezogen worden.

Dieselbe enthält:

I. Obligationen des vom Hause Osy aufgenommenen Anlehens und zwar:

zu 5 % lit. B von № 668 bis № 1250 incl.,
„ 4½% „ D „ „ 1 „ „ 250 „

II. Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens und zwar:

zu 3½ % die Obligationen ohne Buchstabe, von № 1—297 incl.,
zu 4 % die Obligation ohne Buchstabe № 1,
die Obligationen lit. a von № 1—79 incl. und
„ „ „ G „ „ 1—200 „
im Capitalsbetrage zu 1,142,400 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dieses wird in Gemäßheit höchsten Ministerialrescriptes vom 25. d. M. zur Wahrung der Interessen der etwa betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiermit bekannt gemacht.

Speyer, den 31. Mai 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Lutteringshausen.

Ad Nrm. Exh. 987 I. pr. den 3. Juni 1851.

(Mehrere Schenkungen des Gutsbesitzers Wilhelm Retzer und seiner Ehefrau zu Freinsheim in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten ist in Gemäßheit Allerhöchsten Signats vom 26. Mai l. J. unterfertigte Stelle angewiesen worden, dem Gutsbesitzer Wilhelm Retzer in Freinsheim Nachstehendes zur Kenntniß zu bringen und durch das Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz zu veröffentlichen.

„Der Gutsbesitzer Wilhelm Retzer in Freinsheim und „seine Ehefrau Laura Schleicher haben seit geraumer Zeit „ihren frommen und wohlthätigen Sinn durch namhafte

Digitized by Google

„Schenkungen bethätigt. Insbesondere haben sie dem „evangelischen Rettungshause zu Haßloch zur Förderung „seines edlen Zweckes die ansehnliche Summe von 2000 „Gulden übergeben und vor Kurzem dem protestantischen „Presbyterium zu Freinsheim 1050 Gulden zur Anschaffung „einer dritten Glocke zur Verfügung gestellt.

„Seine Majestät der König haben von diesen „bedeutenden Schenkungen Kenntniß zu nehmen und aller„gnädigst zu befehlen geruht, daß dieselben unter dem Aus„drucke der Allerhöchsten wohlgefälligen Anerkennung durch „das Regierungs- resp. durch das Amts-Intelligenzblatt „für die Pfalz zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.“

Speyer, den 2. Juni 1851.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Schülein v. n.

Dimroth.

---

pr. den 3. Juni 1851.

Auszug
aus den Registern der Urtheile des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal.

Das Königl. Bayer. Bezirksgericht zu Frankenthal hat, als Zuchtpolizeigericht sprechend, in seiner öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Mai achtzehn hundert ein und fünfzig, wo zugegen waren: Möhl, Präsident; Dupré, Hosemann, Richter; Damm, Königl. Staatsprokurator und Weber, stellvertretender Gerichtschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen der Königl. Staatsbehörde
gegen
1. Friedrich Lörtz aus Dienheim; 2. Heinrich Peletier aus Bammel; 3. Friedrich Lincker aus Griemberg, alle Cigarren-Arbeiter zu Oggersheim, der Contravention gegen das Vereinsgesetz (1850 und 1851) beschuldigt.

Nach Anhörung &c. &c.
In Erwägung, daß &c. &c.

Aus diesen Gründen

Erklärt das Königl. Zuchtpolizeigericht die drei Beschuldigten 1. Friedrich Lörtz aus Dienheim in Hessen, 2. Heinrich Peletier aus Bammel in Holland, 3. Friedrich Lincker aus Griemberg in Hessen, Cigarrenarbeiter in Oggersheim, der Contravention gegen das Vereinsgesetz (1850 und 1851) für überführt,

Verurtheilt sonach Jeden derselben in eine Geldbuße von dreißig Kreuzer und alle drei solidarisch hiefür, sowie in die Kosten,

Verordnet endlich die Schließung des zu Oggersheim bestehenden Zweigvereins der Cigarren-Arbeiter-Association.

In Anwendung der Art. 12, 20 und 24 des erwähnten Vereinsgesetzes vom 26 Februar 1850, des Art. 55 des Strafgesetzbuches und des Art. 194 der Criminalprozeßordnung, welche durch den Präsidenten verlesen wurden.

Unterschrieben Möhl, G. Dupré, Hosemann und Weber.

Für die Richtigkeit dieses Auszugs:
Der Königl. Staatsbehörde ertheilt:
Magenheimer, Untergerichtschreiber.

Vorstehendes Urtheil wird andurch gesetzlicher Bestimmung gemäß veröffentlicht, nachdem dasselbe rechtskräftig geworden ist.

Frankenthal, den 2. Juni 1851.

Der Königl. Staatsprokurator.
Damm.

Digitized by Google

Nro. 15178 T　　　　　　　　　　　　　　　　　　　　　　　　pr. den 6. Juni 1851.

Königl. Bayer. Kreis-Armen- und Irren-Anstalt der Pfalz zu Frankenthal.

(Uebersicht der Resultate der Verwaltung obengenannter Anstalt pro 1849/50)

A. Uebersicht des Bevölkerungsstandes.

Jahrgang.	Stand der Bevölkerung am Anfange des Jahrs.	Zugang während des Jahrs.	Zusammen.	Abgang während des Jahrs: Ausgetreten.	Abgang während des Jahrs: Gestorben.	Stand der Bevölkerung am Schlusse des Jahrs.	Verpflegungstage: der in der Anstalt Verpflegten.	Verpflegungstage: der gegen Kostgeld Ernährten außerhalb der Anstalt.	Zusammen.	Hiernach wurden im Durchschnitt täglich in der Anstalt verpflegt.
1849/50	555	167	722	84	53	585	206637	—	206637	566

B. Uebersicht der Bevölkerung mit Rücksicht auf Gesundheitsumstände, Geschlecht, Alter und Religion.

Bestandtheile nach Gesundheitsumständen.	Anwesend am 30 Sept 1849	Zugang	Zusammen	Abgang	Anwesend am 30. Sept. 1850
Dienstboten	17	6	23	6	17
Gesunde	4	1	5	1	4
Blinde	42	8	50	6	44
Taubstumme	27	6	33	2	31
Wahnsinnige	100	17	117	12	105
Blödsinnige	113	9	122	8	114
Fallsüchtige	61	18	79	8	71
Hysterische	7	1	8	—	8
Krüppel und Gebrechliche	117	35	152	24	128
Kranke verschiedener Art	67	66	133	70	63
Zusammen	555	167	722	137	585

Bemerkungen.

Unter den am 30. September 1850 anwesenden Pfleglingen befanden sich:

Männliche	311
Weibliche	274
Gleiche Anzahl	585
Nach Alter eingetheilt:	
Unter 8 Jahren . . .	4
Von 8 zu 16 Jahren	37
Von 16 zu 60 Jahren	459
Ueber 60 Jahren . . .	68
Dienstboten	17
Gleiche Anzahl	585
Nach Confessionen:	
Protestanten	290
Katholiken	291
Israeliten	4
Gleiche Anzahl	585

C. Uebersicht der Bevölkerung der Anstalt

am 30. September 1850, nach den zwölf Landcommissariaten der Pfalz eingetheilt, mit einer Berechnung, wie viele Plätze für Pfleglinge jedes derselben nach der letzten Volkszählung anzusprechen hat.

Landcommissariate.	Seelenzahl vom December 1846.	Anzahl der aufzunehmenden Pfleglinge nach dieser Seelenzahl berechnet.	Bestand am 30. September 1850.	Bemerkungen.
Bergzabern	43857	37	27	
Cusel	40208	34	46	
Frankenthal	43637	36	66	
Germersheim	52300	43	21	
Homburg	47629	40	55	
Kaiserslautern	52168	43	52	
Kirchheimbolanden . .	53277	44	55	
Landau	61732	51	46	
Neustadt	65780	55	79	
Pirmasens	42641	36	38	
Speyer	45179	38	42	
Zweibrücken	51322	43	41	
Zusammen .	599730	500	568	
Verköstigte Dienerschaft . .	. . . . .	. . . . .	17	
Gleiche Anzahl .	. . . . .	. . . . .	585	

D. Uebersicht des Krankenstandes.

Jahrgang.	Kranke anwesend am Anfange des Jahrs.	Zugang im Laufe des Jahrs.	Zusammen.	Abgang im Laufe des Jahrs		Kranke anwesend am Schlusse des Jahrs.	Bemerkungen.
				Entlassen.	Gestorben.		
184⁹/₅₀	149	306	455	258	53	144	

E. Uebersicht der Resultate der ärztlichen Behandlung.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Krankheiten.	Nach vorstehender Uebersicht waren						Bemerkungen.
		anwesend am 30. Sept. 1819.	Zugang.	zusammen ärztlich behandelt	Abgang durch Entlassung.	Abgang durch Sterbfall	anwesend am 30 Sept. 1850	
1	Abscessgeschwülste	1	—	1	—	—	1	
2	Entzündungen	3	20	23	20	2	1	
3	Staarblindheit	1	1	2	—	1	1	
4	Augenleiden	6	10	16	9	—	7	
5	Gicht und Rheumatismus	20	6	26	9	3	14	
6	Schlagflüsse und Lähmungen	11	17	28	6	5	17	
7	Catarrhe und Diarrhöen	1	13	14	9	2	3	
8	Scirrhus und Krebs	2	8	10	3	6	1	
9	Hals- u. Luftröhrenkrankheiten	1	14	15	7	3	5	
10	Brust- und Lungenleiden	5	12	17	6	3	8	
11	Magen- u. Unterleibskrankheiten	8	48	56	47	2	7	
12	Leberkrankheiten	1	—	1	—	—	1	
13	Menstrualleiden	—	4	4	4	—	—	
14	Knochenfraß	15	5	20	6	4	10	
15	Knochenbrand	2	—	2	—	—	2	
16	Knochenabsterbung	3	3	6	1	—	5	
17	Knochenbrüche	2	1	3	2	—	1	
18	Quetschungen und Verenkungen	1	2	3	3	—	—	
19	Gelenkekrankheiten	2	2	4	3	—	1	
20	Elephantenfußgeschwulst	1	—	1	—	—	1	
21	Rothlauf	1	3	4	4	—	—	
22	Intermittirende Fieber	8	34	42	38	2	2	
23	Nervenfieber	—	2	2	1	—	1	
24	Hitzige Fieber	3	—	3	3	—	—	
25	Schleimfieber	—	1	1	1	—	—	
26	Wunden und Geschwüre	12	18	30	16	2	12	
27	Geschwülste	1	8	9	4	3	2	
28	Scropheln und Flechten	3	10	13	5	—	8	
29	Hautkrankheiten	—	4	4	4	—	—	
30	Blattern	2	—	2	1	1	—	
31	Kopfgrind	1	1	2	2	—	—	
32	Venerische Krankheiten	8	10	18	16	—	2	
33	Gelbsucht	—	5	5	4	—	1	

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Krankheiten.	Nach vorstehender Uebersicht waren						Bemerkungen.
		anwesend am 30. Sept. 1849	Zugang.	zusammen ärztlich behandelt	Abgang durch Entlassung.	Abgang durch Sterbfall	anwesend am 30. Sept. 1850.	
34	Wassersucht	—	8	8	4	3	1	
35	Hysterie	4	4	8	3	—	5	
36	Fallsucht und Krämpfe . . .	1	14	15	6	3	6	
37	Wahnsinn	10	4	14	3	2	9	
38	Körperschwäche	9	8	17	5	4	8	
39	Gehirnerweichung	—	1	1	—	1	—	
40	Hämorrhoiden	—	1	1	—	—	1	
41	Leibschäden	—	2	2	2	—	—	
42	Chronischer Wasserkopf . . .	—	1	1	—	1	—	
43	Verbrennung des Armes . . .	—	1	1	1	—	—	
	Zusammen .	149	306	455	258	53	144	

F. Uebersicht der Ausgaben.

1. Ordentliche Ausgaben.

	ƒ	xr
1. Besoldung der Beamten	2838	22
2. Burrauxkosten	300	—
3. Gottesdienst	334	30
4. Schule und Taubstummen-Unterricht .	639	40
5. Krankenpflege	4816	49
6. Gehalt der Unterangestellten und Dienstbotenlöhne	1077	41
7. Arbeitslöhne der Pfleglinge . . .	908	3
8. Viktualien	19040	26
9. Beheizung und Beleuchtung . . .	3958	49
10. Unterhalt des Weißzeugs, der Kleider und Bettung	2210	21
11. Unterhalt der Geräthschaften . . .	620	34
12. Anschaffung von Weißzeug, Kleider und Bettung, insbesondere der hiezu nöthigen Stoffe, zugleich als Beschäftigung der Pfleglinge dienend	7189	51
13. Anschaffung von Geräthschaften . .	691	27
14 Abgaben	225	22
15. Melk- und Mastvieh, Ankaufs- und Fütterungskosten	413	31
16. Bepflanzung des Hausgartens und der Felder	175	11
17. Transportkosten	176	—
18. Allerlei kleinere Ausgaben . . .	17	50
Gesammtbetrag der ordentlichen Ausgaben .	45634	27

2. Außerordentliche Ausgaben.

	ƒ	xr
1. Lehr- und Pfleggelder	—	—
2. Gewöhnliche und außergewöhnliche Baureparaturen	1253	2
3. Verschiedenes	—	—
Gesammtbetrag der außerordentlichen Ausgaben	1253	2

Zusammenstellung.

	ƒ	xr
Betrag der ordentlichen Ausgaben .	45634	27
Betrag der außerordentlichen Ausgaben	1253	2
Total aller Ausgaben .	46887	29

Digitized by Google

G. Berechnung des Kostenaufwandes,

welchen ein Pflegling nach den verschiedenen Abtheilungen im Jahre $18^{49}/_{50}$ verursacht hat.

Verpflegungstage			Ausgaben.						Kostenaufwand für einen Pflegling im Verhältniß zu den								Kostenaufwand für Krankenpflege		
der gesunden Pfleglinge.	der kranken Pfleglinge.	Zusammen	Ordentliche.		Außerordentliche.		Zusammen.		Ausgaben für Victualien insbesondere				ordentlichen Ausgaben überhaupt mit Inbegriff des Victualienbetrags.				Anzahl der während des Jahrs behandelten Kranken.	Jährlicher Kostenbetrag für die Krankenpflege eines Kranken	
									täglich		jährlich		täglich		jährlich				
			fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr		fl	Xr
155138	51499	206637	45634	27	1253	2	46887	29	—	5½	33	27	—	13¼	80	36	455	10	35

H. Uebersicht verschiedener, durch öffentliche Versteigerungen an den Wenigstnehmenden festgesetzten Victualienpreise der letzten 5 Jahre.

Benennung der Victualien.	Preise der Jahrgänge.									
	$18^{45}/_{46}$		$18^{46}/_{47}$		$18^{47}/_{48}$		$18^{48}/_{49}$		$18^{49}/_{50}$	
	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Brodmehl, ½ Waizen, ½ Roggen . 100 Kil.	17	45⅓	23	—	11	9⅓	8	47	6	56
Kuhfleisch . . . . . . 1 Kil.	—	16	—	18	—	16	—	15	—	15
Kalbfleisch . . . . . . 1 Kil.	—	11⅞	—	13⅗	—	12¼	—	13	—	12
Kartoffeln . . . . . . 100 Kil.	3	36	3	22	1	46	1	35	1	25
Gries, Gerste, Hirsen . . . 100 Kil.	24	7	30	50	14	55	13	21	11	11
Erbsen, Bohnen, Linsen . . . 1 Hect.	14	48	18	55	11	—	6	50	5	42
Butter . . . . . . 1 Kil.	—	49	—	52½	—	45⅕	—	39¼	—	35¼

Digitized by Google

I. Stand des Inventariums vom Etatsjahre $18^{49}/_{50}$.

§§.	Benennung der Mobiliargegenstände.	Geldwerth. fl	Geldwerth. kr	
1	Bettgeräthe	17538	10	
2	Leibweißzeug	3904	35	
3	Kleidungsstücke	6933	1	
4	Geräthschaften von Holz und Weiden . . .	3440	27	
5	Geräthschaften von Kupfer und Messing . . .	2390	49	
6	Geräthschaften von Zinn und Blech	1350	18	
7	Geräthschaften von Eisen und Eisenblech . . .	2147	8	
8	Geräthschaften von Glas, Stein und Erde . .	148	54	
9	Lederwerk und Seile	62	20	
10	Kirchengeräthe	425	38	
11	Handwerksgeräthe	737	3	
12	Waagen, Maaße und Gewichte	300	42	
13	Viehstand	1310	—	
14	Rohe und verarbeitete Stoffe	6101	45	
15	Verschiedenes	2652	32	
16	Schulgegenstände	348	17	
	Zusammen . .	49791	39	

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 21. Mai l. J. zum Actuar des Landcommissariats Pirmasens den Accessisten der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Friedrich Carl Gustav Gummi aus Culmbach, und

zum Actuar des Landcommissariats Speyer den Accessisten der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Sigmund Pfeufer aus Bamberg, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 5. Juni 1851.

	Papier	Geld
Obligationen zu 3½ % prompt.		91
„ „ 4 % „		94½
„ „ 5 % „ Ausgabe I.		100½
„ „ 5 % „ „ II. à IV.		103
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .		94
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem. .		668
„ „ Promessen per Stück Agio, ältere	110	
„ „ „ „ „ „ neue .	38	
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		

Königlich 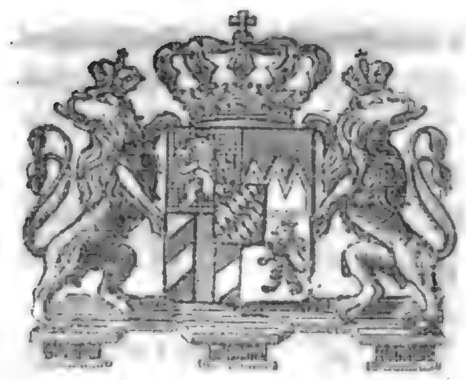 Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 46. Speyer, den 16. Juni 1851.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Abtretung des gräflich Giech'schen protestantischen Mediatconsistoriums in Thurnau und des fürstlich Löwenstein-Wertheim'schen protestantischen Mediatconsistoriums zu Kreuzwertheim an den Staat betr. — Aufnahme von Mühl- und Fabrikwerken, dann innern Kircheneinrichtungen in die Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt. — Schenkung einer Kirchenglocke an das Presbyterium Freinsheim. — Rettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Dörrenbach, Decanats Bergzabern. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Verzeichniß der in die Verzinsungskasse des Landcommissariats-Bezirks Kirchheimbolanden gemachten Einlagen und der pro 1850 hiefür zugetheilten Zinsen.

Bekanntmachung,

die Abtretung des gräflich Giech'schen protestantischen Mediatconsistoriums in Thurnau und des fürstlich Löwenstein-Wertheim'schen protestantischen Mediatconsistoriums zu Kreuzwertheim an den Staat betr.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Nachdem Seine Majestät der König den von dem erblichen Reichsrathe Carl Grafen v. Giech erklärten Verzicht auf die zu der Standesherrschaft Thurnau gehörenden Consistorialrechte, beziehungsweise die Auflösung des protestantischen Mediatconsistoriums in Thurnau bereits unterm 14. Juli 1847 — dann den Verzicht der Standesherrn Fürsten v. Löwenstein-Wertheim der Freudenberg'schen und der Rosenberg'schen Linie auf die von ihnen bisher verfassungmäßig geübten Consistorialrechte, beziehungsweise die Auflösung des protestantischen Mediatconsistoriums zu Kreuzwertheim unterm 20. Mai 1851 allergnädigst zu genehmigen und allerhöchst anzuordnen geruht haben, daß der gesammte Bezirk, sowohl des protestantischen Mediatconsistoriums zu Thurnau, als jener des protestantischen Mediatconsistoriums zu Kreuzwertheim dem Bezirke des Königl. protestantischen Consistoriums zu Bayreuth einverleibt und unter dessen unmittelbare Leitung gestellt werde, so wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hiemit

sämmtliche früher in Bayern bestandenen protestantischen Mediatconsistorien aufgehört haben.

München, den 24. Mai 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Dr. v. Ringelmann.

Durch den Minister,

Der General-Secretär:

Ministerialrath Hänlein.

Nro. 15880 T. pr. den 11. Juni 1851.

(Die Aufnahme von Mühl- und Fabrikwerken, dann innern Kircheneinrichtungen in die Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich bei Aufnahme von Mühl- und Fabrikwerken, dann innern Kircheneinrichtungen in die pfälzische Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt ergeben haben, wird unter Hinweisung auf Art. 8, Abs. 3 der Brandversicherungs-Ordnung vom 26. November 1817, nachstehendes allgemeine Verfahren zur gleichmäßigen Beachtung vorgeschrieben:

Wenn die Versicherung von Mühlwerken, Werken von Brunnenhäusern, von Brauereien und Fabriken verlangt wird, muß bezüglich dieser Werke eine von den betreffenden Gebäuden ausgeschiedene Versicherung in der Weise stattfinden, daß solche Werke getrennt von den letztern, nach ihren einzelnen Theilen mit den hiefür bestimmten Versicherungsanschlägen in dem Grundbuche aufgeführt erscheinen, z. B.

bei einer Mahlmühle:

erster oder unterer Mahlgang, abgeschätzt zu . . fl.
zweiter Mahlgang, taxirt zu . . . . . . fl.
Schälgang, taxirt zu . . . . fl.
das Triebwerk, taxirt zu . . . . fl.
 ꝛc. ꝛc.

Bei einer Brauerei:

das Kühlschiff, abgeschätzt zu . . . . . . fl.
die Malzdörre, „ „ . . . . . . fl.
 ꝛc. ꝛc.

Bei einer Tuchfabrik oder Wollspinnmaschine:

das Triebwerk, taxirt zu . . . . fl.
vier Schlumpmaschinen, à fl. . . . . fl.
ein Wolf zu . . . . fl.
zwei Streichmaschinen, à fl. . . . . fl.
 ꝛc. ꝛc.

Hiebei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß sämmtliche Werkzeuge zur Instandhaltung der Mühl- und Fabrikwerke, der Maschinen ꝛc, sämmtliche Geräthschaften zum Hin- und Hertransport, sowie zum Aufbewahren der Waaren, dann die letzteren selbst, vom Rohstoffe bis zum vollendeten Fabrikate, nicht versichert werden können.

Bezüglich der in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 28. Mai 1846 als zulässig erkannten Versicherung innerer Kircheneinrichtungen, als: Altäre, Kanzeln, Orgeln, Glocken, Uhren, Bet- und Beichtstühle, muß, insoferne diese Gegenstände mit den Kirchengebäuden in der Art verbunden sind, daß sie nach Art. 524 und 525 des Civilgesetzbuches als Appertinenzien dieser Gebäude, sonach als Immobilien angesehen werden können, ein gleiches Verfahren, wie oben bei den Mühl- und Fabrikwerken angegeben, eingehalten, und für jeden einzelnen Gegenstand eine besondere Versicherungssumme ermittelt werden, z. B.:

der Hochaltar, abgeschätzt zu . . . . . . fl.
„ Seitenaltar (links) zu . . . . . fl.
die Orgel zu . . . . fl.
zwanzig Kirchenstühle, à fl. . . . . . fl.
zwei Glocken . . . . fl.
 ꝛc. ꝛc.

Man gewärtigt die gleichmäßige Durchführung des soeben vorgezeichneten Verfahrens in allen bezüglichen Fällen, und versieht sich zu den Königl. Landcommissariaten, daß dieses Verfahren sowohl bei der nunmehr stattfindenden Erneuerung der Brandversicherungs-Grundbücher, als für die Folge bei neuen Aufnahmen von den Betheiligten strengstens werde eingehalten werden.

Speyer, den 7. Juni 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
a. P.
Bettinger.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 14631 T. pr. den 12. Juni 1851.

(Schenkung einer Kirchenglocke an das Presbyterium Freinsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Gutsbesitzer Wilhelm Retzer und dessen Ehefrau geborne Schleicher in Freinsheim haben der protestantischen Kirchengemeinde daselbst aus frommem Antriebe eine Summe von 1050 fl zur Anschaffung einer neuen dritten Kirchenglocke in der dortigen protestantischen Kirche geschenkt.

Diese wohlthätige Stiftung wird hiedurch unter wohlgefälliger Anerkennung der unterfertigten Stelle zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 8. Juni 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Abs. Praes.
Bettinger.
Luttringshausen.

Nro. 16113 T. pr. den 12. Juni 1851.

(Die Rettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 6. l. M. fiel der etwa sechs Jahre alte Sohn des Barbiers Georg Bartz in Zweibrücken aus Unvorsichtigkeit in den sogenannten Schwemmbach daselbst und wurde eine Zeitlang in der Strömung mit fortgerissen, bis der junge Eugen Müller, Sohn des verstorbenen protestantischen Pfarrers Müller daselbst, das Kind sah, in das Wasser sprang und dasselbe vom sichern Tode des Ertrinkens rettete.

Diese edle, menschenfreundliche Handlung wird hiedurch unter lobender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 11. Juni 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
a. P.
Bettinger.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 1031 I. pr. den 11. Juni 1851.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Dörrenbach, Decanats Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Rosenbauer ist die Pfarrei Dörrenbach, Decanats Bergzabern, in Erledigung gekommen.

Dieselbe besteht aus der Muttergemeinde, zu welcher fünf Mühlen und Höfe gehören, und den Parochialorten Reichsdorf; Böllenborn, Blankenborn und Birkenhördt, welche zusammen 921 Protestanten enthalten.

Digitized by Google

Die Pfarrkirche zu Dörrenbach ist simultan und steht den Protestanten des Morgens um neun und des Nachmittags um ein Uhr zu sonntäglichem Gottesdienste offen.

Pfarrhaus, Oeconomiegebäude und Pfarrgarten sind in gutem Zustande.

Nach der Fassion von 1825 erträgt die Pfarrei:

	fl	kr
1. An Staatsgehalt	232	—
2. An Stolgebühren	36	—
3. Nutznießung des Pfarrgutes	58	37
4 Bezügen aus der Kirchschaffnei Guttenberg	167	22
	493	59
Davon ab die Lasten mit	15	43
Bleiben	478	16

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen durch die ihnen vorgesetzten Decanate bei dem Königl. Decanate Bergzabern einzureichen.

Speyer, den 10. Juni 1851.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Schüelein, v. n.

Dimroth.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 20. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische II. Pfarrstelle zu Bergzabern, Decanats Bergzabern, dem bisherigen Pfarrer zu Dörrenbach, Decanats Bergzabern, Gottfried Rosenbauer, und

die erledigte protestantische Pfarrstelle zu St. Lambrecht, Decanats Neustadt, dem Pfarramts-Candidaten Emil Medicus von Landshut zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 27. Mai l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem Schullehrer und geprüften Einnehmerei Candidaten Johann Bayer von Eppenbrunn die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Trulben übertragen werde.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 31. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die durch Ableben des Carl Mühlhäuser erledigte Friedensrichterstelle zu Lauterecken dem functionirenden Staatsprokurator-Substituten Friedrich Ludwig Fink in Kaiserslautern zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. Juni l. J., wurde dem praktischen Arzte zu Landau, Dr. Wilhelm Petersen, gestattet, sich als praktischer Arzt in Deidesheim, Landcommissariats Neustadt, niederzulassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, vom 2. Juni 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant Johann Nußbaum von Kaiserslautern zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Blickweiler, Landcommissariats Zweibrücken, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. bayerischen Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. Juni 1851, wurde der dermalige Mädchenlehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Landstuhl, Franz Schreck von Lohnweiler, als Mädchenlehrer zu Landstuhl, Landcommissariats Homburg, in definitiver Eigenschaft bestätigt.

Verzeichniß

der in die Verzinsungskasse des Landcommissariats-Bezirks Kirchheimbolanden gemachten Einlagen und der pro 1850 hiefür zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden und Stiftungen.		Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahrs 1850.	
			fl	kr	fl	kr	fl	kr
1	Albisheim, die Gemeinde		50	12	2	13	52	25
2	Alsenz, der Kanton		200	—	—	—	200	—
3	id. die Gemeinde		3066	39	129	26	3196	5
	id. der Armenfond		10	42	—	29	11	11
	id. protestantische Kirche		309	30	13	43	323	13
4	Altenbamberg, die Gemeinde		2282	54	100	52	2383	46
	id. Armenfond		1	5	—	3	1	8
	id. protestantische Kirche		2351	43	104	21	2456	4
5	Bayerfeld, die Gemeinde		210	27	9	19	219	46
	id. Armenfond		4	46	—	13	4	59
	id. katholische Kirche		30	—	1	9	31	9
6	Bennhausen, Gemeinde		10	47	—	29	11	16
7	Biedesheim, Gemeinde		58	43	2	35	61	18
8	Bischheim, Gemeinde		86	42	3	42	90	24
	id. protestantische Kirche	*	3	57	—	1	—	10
9	Bisterschied, die Gemeinde		42	31	1	20	43	51
	id. Armenfond	*	—	26	—	—	—	—
10	Bolanden, Armenfond	*	309	35	1	7	1	7
11	Bubenheim, Gemeinde		16	8	—	43	16	51
12	Callbach, Gemeinde		238	37	10	36	249	13
	id. Armenfond		2	1	—	5	2	6
13	Cölln, Gemeinde	*	171	40	3	37	74	17
	id. Armenfond		—	44	—	3	—	47
14	Dannenfels, Gemeinde		20	36	—	56	21	32
15	Dörrmoschel, Gemeinde		26	10	1	9	27	19
	id. Armenfond	*	—	23	—	—	—	—
	id. protestantische Kirche		3328	51	116	47	3445	38
16	Dörnbach, Gemeinde	*	126	53	2	51	29	44
	id. Armenfond		—	47	—	3	—	50
17	Dielkirchen, Armenfond		—	35	—	3	—	38
	Dreisen, Gemeinde		30	58	1	22	32	20
	id. der Armenfond	*	311	41	5	3	19	33
	id. protestantische Kirche		14	26	—	37	15	3
18	Duchroth, die Gemeinde		408	16	18	6	426	22
	id. Armenfond		4	6	—	11	4	17
19	Ebernburg, die Gemeinde	*	304	17	—	11	4	28
	id. Armenfond		—	42	—	3	—	45
	id. Nahbrückenbau		10413	58	462	—	10875	58
20	Einselthum, Gemeinde		33	53	1	31	35	24
	id. für Pfarrhaus		253	49	11	16	265	5

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden und Stiftungen.		Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahrs 1850.	
			fl	kr	fl	kr	fl	kr
21	Eisenberg, die Gemeinde		2289	52	101	36	2391	28
22	Feilbingert, die Gemeinde		492	34	21	52	514	26
	id. Armenfond		1	51	—	5	1	56
23	Finkenbach, Gemeinde		92	43	3	40	96	23
	id. Armenfond	*	—	30	—	—	—	—
24	Gauersheim, Gemeinde		91	3	4	2	95	5
	id. protestantische Kirche	*	1125	26	38	8	548	56
25	Gaugrehweiler, Gemeinde		4	33	—	13	4	46
	id. Armenfond		1	21	—	3	1	24
26	Gerbach, Gemeinde		130	15	5	46	136	1
	id. Armenfond		—	56	—	3	—	59
27	Hallgarten, Gemeinde		124	53	5	33	130	26
	id. Armenfond		1	7	—	3	1	10
28	Harxheim, Gemeinde		213	56	9	30	223	26
29	Hochstetten, Gemeinde		269	47	10	54	280	41
	id. Armenfond		—	52	—	3	—	55
30	Ilbesheim, Gemeinde		71	43	3	11	74	54
	id. Armenfond		29	17	1	17	30	34
31	Immesheim, Gemeinde		67	23	2	58	70	21
32	Jacobsweiler, Gemeinde		10	2	—	26	10	28
33	Kalkofen, Gemeinde		3	48	—	11	3	59
	id. Armenfond		1	2	—	3	1	5
34	Katzenbach, die Gemeinde	*	900	—	9	59	9	59
	id. Armenfond		21	—	—	56	21	56
35	Kerzenheim, Gemeinde		692	42	28	16	720	58
	id. Armenfond		310	33	13	28	324	1
	id. protestantische Kirche	*	545	7	5	36	34	43
36	Kirchheimbolanden, Gemeinde	*	2988	6	15	44	230	30
	id. Armenfond	*	942	15	25	45	168	—
	id. Thurmbau		654	8	29	1	683	9
	id. Kanton		450	—	—	—	450	—
	id. israelitische Schule		6	11	—	16	6	27
	id. Unterstützungs-Verein		2	17	—	5	2	22
	id. katholische Kirche		76	54	2	33	79	27
37	Kriegsfeld, Gemeinde		675	54	29	19	705	13
	id. protestantische Kirche	*	71	14	—	44	7	41
38	Lautersheim, Gemeinde		275	51	12	15	288	6
39	Lettweiler, Gemeinde		9	34	—	26	10	—
	id. Armenfond		1	55	—	5	2	—
40	Mannweiler, Gemeinde		15	34	—	43	16	17
	id. Armenfond		—	57	—	3	1	—
41	Marienthal, Gemeinde	*	104	56	4	20	100	16
	id. Armenfond		3	55	—	11	4	6
	id. protestantische Kirche		191	11	8	28	199	39
	id. Kirchenbau	*	378	43	7	33	7	51

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahrs 1850.	
		fl	kr	fl	kr	fl	kr
42	Mauchenheim, Gemeinde	1053	43	44	42	1098	25
43	Marnheim, Armenfond	107	40	4	47	112	27
	id. protestantische Kirche	32	2	1	25	33	27
44	Morschheim, Gemeinde	32	50	1	28	34	18
	id. protestantische Kirche	6	54	—	19	7	13
45	Mörsfeld, Gemeinde	64	43	2	53	67	36
	id. Armenfond	30	—	—	16	30	16
46	Münsterappel, Gemeinde	258	50	11	29	270	19
	id. Armenfond	2	51	—	8	2	59
	id. protestantische Kirche	23	53	1	4	24	57
47	Niederhausen, Gemeinde	44	51	1	21	46	12
	id. Armenfond	40	40	1	49	42	29
	id. protestantische Kirche	6	24	—	16	6	40
48	Niedermoschel, Gemeinde	765	52	33	59	799	51
	id. Armenfond	2	46	—	8	2	54
49	Niefernheim, Gemeinde	35	46	1	36	37	22
50	Oberndorf, Gemeinde	2302	26	102	7	2404	33
	id. Armenfond	1	10	—	3	1	13
51	Oberhausen, Gemeinde	54	41	2	26	57	7
	id. Armenfond	1	14	—	3	1	17
52	Obermoschel, Gemeinde *	1269	24	8	32	77	56
	id. Armenfond	4	19	—	11	4	30
	id katholische Kirche	4	27	—	11	4	38
	id. protestantische Kirche	3	53	—	11	4	4
	id. Kirchschaffnerei	1263	29	56	2	1319	31
53	Obernheim, Gemeinde	367	4	6	28	373	32
	id. Armenfond	4	28	—	11	4	39
	id. protestantische Kirche	182	8	8	4	190	12
54	Orbis, Gemeinde	703	51	30	45	734	36
	id. Armenfond	1	11	—	3	1	14
55	Oberwiesen, Gemeinde	705	35	31	19	736	54
	id. Armenfond *	154	51	3	14	38	9
56	Ottersheim, Gemeinde	32	17	1	25	33	42
	id. Erziehungs-Anstalt	62	15	2	45	65	—
	id. katholische Kirche	70	51	3	9	74	—
57	Ramsen, Gemeinde	14	4	—	37	14	41
58	Ransweiler, Gemeinde	11	46	—	32	12	18
	id. Armenfond *	—	24	—	—	—	
	id. protestantische Kirche *	75	45	3	21	78	21
59	Rehborn, die Gemeinde	14	12	—	37	14	49
	id. Armenfond	3	48	—	11	3	59
60	Rittersheim, Gemeinde	11	53	—	32	12	25
	id. Armenfond	122	50	5	28	128	18
	id. protestantische Kirche	118	52	5	13	124	5
61	Rodenbach, Gemeinde *	261	49	3	41	6	56

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer	Namen der Gemeinden und Stiftungen.		Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahrs 1850.	
			fl	kr	fl	kr	fl	kr
62	Rockenhausen, Gemeinde		224	6	9	56	234	2
	id. Armenfond		79	18	3	30	82	48
	id. protestantische Kirche		1	31	—	5	1	36
	id. katholische Kirche	*	—	2	—	—	—	—
	id. Kanton		111	43	—	—	111	43
63	Ruppertsecken, Gemeinde		1	43	—	5	1	48
	id. Armenfond	*	—	10	—	—	—	—
64	Schiersfeld, Gemeinde		477	12	21	10	498	22
	id. Armenfond		1	31	—	5	1	36
65	Schönborn, Gemeinde		53	33	2	24	55	57
	id. Armenfond	*	—	16	—	—	—	—
66	Sitters, Gemeinde		380	41	16	54	397	35
	id. Armenfond	*	—	30	—		—	—
67	Stahlberg, Gemeinde		32	50	1	28	34	18
	id. Armenfond		3	34	—	11	3	45
68	Stauf, Gemeinde		406	55	17	22	424	17
	id. Armenfond		25	59	1	9	27	8
69	Standenbühl, Gemeinde		5	—	—	12	5	12
	id. Gemeinde		401	2	16	4	417	6
70	Steingruben, Gemeinde		13	26	—	34	14	—
	id. Armenfond		1	20	—	3	1	23
71	Stetten, Gemeinde		592	39	26	18	618	57
	id. id. für den Deserteur N.		25	—	—	19	25	19
	id. Pfarrhaus		402	22	12	51	415	13
72	St. Alban, Gemeinde		166	52	7	25	174	17
	id. Armenfond		—	41	—	3	—	44
73	Teschenmoschel, Gemeinde		90	42	4	2	94	44
	id. Armenfond	*	—	16	—	—	—	—
74	Ulrkenbach, Gemeinde		62	15	2	45	65	—
	id. Armenfond		1	19	—	3	1	22
75	Waldgrehweiler, Gemeinde		14	46	—	40	15	26
	id. Armenfond	*	—	29	—	—	—	—
76	Weitersweiler, Gemeinde		22	36	1	—	23	36
	id katholische Kirche		8	34	—	24	8	58
77	Würzweiler, die Gemeinde		844	26	28	5	872	31
	id Armenfond		2	59	—	8	3	7
78	Winterborn, Gemeinde		15	32	—	43	16	15
	id. Armenfond		39	49	1	46	41	35
79	Zell, die Gemeinde		26	54	1	12	28	6
	id. protestantische Kirche	*	448	47	19	51	462	14
	id. katholische Kirche	*	6	51	—	3	—	58

Anmerkung. Die mit * bezeichneten Einlagen sind im Jahre 1850 ganz oder theilweise zurückgenommen worden.

Digitized by Google

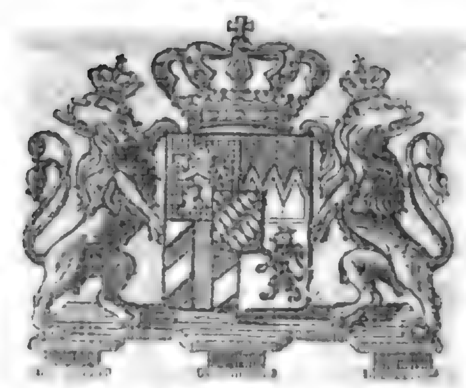

Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

№ 47. Speyer, den 20. Juni 1851.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Vertagung des gegenwärtigen Landtages betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bildung eines Fiscalats bei der General-Direction der Königl. Verkehrsanstalten betr. — Die Concession des Washington Finlay in Havre und Mainz zur Abschließung von Schiffs-Akkorden für Auswanderer nach Amerika betr. — Erbauung der Straße von Dürkheim nach Grünstadt, in specie der Strecke zwischen Ungstein, Kallstadt, Herxheim a. B., Dackenheim bis Kirchheim a. d. E. — Die Instruktion über das Verfahren bei verschiedenen Unglücksfällen und bei Scheintodten. — Stelle eines Lehrers der Technologie an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Ansbach. — Bekanntmachung, die Behandlung der Versendungen von einzelnen Goldstücken oder Papiergeld betr. — Cours der Bayerischen Staatspapiere. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Instruktion über das Verfahren bei verschiedenen Unglücksfällen und bei Scheintodten.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Vertagung des gegenwärtigen Landtages betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, den Landtag unter Bezugnahme auf die Bestimmung des Titel VII §. 23 der Verfassungsurkunde bis zum 1. October d. J. zu vertagen.

Indem Wir euch dieses eröffnen, verbleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 7. Juni 1851.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod.
Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär.

Ministerialrath Epplen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Bildung eines Fiscalats bei der General-Direction der Königl. Verkehrsanstalten betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, wegen der Führung der Rechtsgeschäfte Unserer General-Direction der Verkehrsanstalten zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Für die General-Direction der Verkehrsanstalten wird ein besonderes Fiscalat unter der Benennung:

„Fiscalat der General-Direction der Königl. Verkehrsanstalten".

gebildet.

§. 2.

Von diesem sind sämmtliche Rechtsangelegenheiten zu besorgen und Prozesse zu führen, welche auf die der genannten General-Direction zugewiesenen Geschäfte und auf die Verwaltung der deßfallsigen Fonds Bezug haben.

Dem Fiscale wird auch die Bearbeitung der Post-Reclamationssachen übertragen.

§. 3.

Bezüglich der Führung der Prozesse findet Unsere Verordnung vom 27. November 1825, „die Auflösung des General-Fiscalats betreffend", analoge Anwendung.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. künftigen Monats in Wirksamkeit.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, beziehungsweise mit dem der Finanzen, ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, am 2. Juni 1851.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner. v. d. Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Ad Nrm. 15520 u. 15758 T. pr. den 17. Juni 1851.

(Die Concession des Washington Finlay in Havre und Mainz zur Abschließung von Schiffs-Akkorden für Auswanderer nach Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 28. v. M. die dem Washington Finlay in Havre und Mainz unterm 18. April v. J. ertheilte Concession zur vertragsmäßigen Beförderung bayerischer Auswanderer nach Amerika für erloschen erklärt worden ist, wird dies zur Darnachachtung mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß hienach die, den übrigen für das Haus Washington im Regierungsbezirk der Pfalz aufgestellten Agenten ertheilte Ermächtigung zum Abschluß von Ueberfahrtsverträgen hiemit eingezogen wird.

Speyer, den 11. Juni 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
a. P.
Bettinger.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 12524 T. pr. den 13. Juni 1851.

(Erbauung der Straße von Dürkheim nach Grünstadt, in specie der Strecke zwischen Ungstein, Kallstadt, Herxheim a. B., Dackenheim bis Kirchheim a. d. E. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbezeichnete Grundparzellen für Erbauung rubrizirter Straßenstrecken an das Königl. Aerar abgetreten worden seyen und unterfertigte Stelle das treffende Zahlungsmandat dem Königl. Landcommissariate Neustadt zur weitern Amtshandlung übergeben habe.

Speyer, den 8. Juni 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Präsidenten:
Bettinger.
Luttringshausen.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Entschädigungen über die zum Straßenbau von Dürkheim nach Grünstadt an das Königl. Aerar abgetretenen Grundparzellen und Bäume.

Fortlaufende Nummer.	№ in den Abtretungsacten.	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort der Entschädigungs-Berechtigten.	Plan-Nummer.	Flächeninhalt der Grundstücke. Aren.	Centiaren.	Nürnberger □Ruthen.		Preis per Ruthe.		Gesammt-Entschädigungsbetrag für Land und Bäume.		Bemerkungen.
								1/10	fl	kr	fl	kr	
A. Bann von Ungstein.													
1	1	Koob, Jacob	Ungstein	121	—	27	1	1	12	—	13	12	Acker
2	2	Schaupp, Melchior I.	id.	122 u. 124	—	19	—	8	12	—	9	36	Weinberg
		Derselbe	id.	1583	5	36	22	7	10	—	257	—	do. u. 3 Kirschbäume 30 fl
3	3	Koch, Daniel, für die Jac. Koch'schen Erben	id.	1640	1	30	5	5	20	—	110	—	do.
4	4	Treich, Friedrich II.	id.	1639	2	43	10	3	18	—	185	24	do.
5	5	Koch, Jacob II.	id.	1626½	—	53	2	2	18	—	39	36	do.
6	6	Sülzer, Georg Wittwe, geborne Schnell	id.	1625 b.	—	7	—	3	15	—	4	30	
		Dieselbe	id.	1627 u 1628	—	35	1	5	18	—	27	—	
		Dieselbe für ihren minderjährigen Sohn Joh. Sülzer	id.	1389	—	8	—	3	15	—	4	30	id.
7	7	Ranz, Valentin	id	1629	—	11	—	5	16	—	8	—	do.
8	8	Setzler, Ludwig	id.	1617	1	19	5	—	5	—	25	—	Acker
9	9	Rück, Philipp Jacob	id.	1614½	—	70	3	—	9	—	27	—	Weinberg
10	10	Schreier, Jacob	id.	1391	—	22	—	9	12	—	10	48	Acker
11	11	Schreier, Georg Friedr.	id.	1391½	—	21	—	9	13	—	11	42	Weinberg
12	12	Kraus, Friedrich	id.	1392	—	21	—	9	15	—	13	30	do.
13	13	Schnell, Friedr. Jacob, für H. Koch III. Erben	id.	1393	—	19	—	8	15	—	12	—	do.
14	14	Kuny, Heinr., für seinen Vater Joseph Kuny	id	1394	—	63	2	7	24	—	64	48	do.
15	15	Wendling, Andreas	id.	1427	2	53	10	7	26	—	278	12	do.
16	16	Schnell, Friedrich,	id.	1578½	—	45	1	9	2	—	3	48	do.
17	17	Urban, Johannes I.	id.	1582	1	5	4	4	8	—	41	12	Acker nebst 1 Kirschb. 6 fl
18	18	Bähr, Valentin	id.	1585	—	99	4	2	12	—	50	24	Weinberg
19	19	Zimmermann, Friedrich	id.	1586	—	83	3	5	5	—	27	30	do.
20	20	Kraus, Jacob III.	id.	1587	—	71	3	—	8	—	24	—	do.
21	21	Westphälinger, Johann	id.	1588	—	46	1	9	5	—	9	30	do.
22	22	Rück, Andreas	id.	1612 b.	1	7	4	5	5	—	22	30	Acker
23	23	Koch, Friedrich	id.	1427½	3	78	16	—	25	—	400	—	Weinberg
24	24	Häußer, Carl	Dürkheim	1620½	—	76	3	3	17	—	56	6	do.
25	25	Fitz, Heinrich	id.	1616½	1	27	5	3	5	—	26	30	Acker
		Derselbe	id.	1614	2	61	11	1	21	—	233	6	Weinberg
26	26	Wolf, Joseph	id.	1390	—	24	1	—	12	—	12	—	Acker

Fortlaufende Nummer.	№ in den Abtretungsacten.	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort der Entschädigungs-Berechtigten.	Plan-Nummer.	Flächeninhalt der Grundstücke. Aren.	Centiaren.	Nürnberger □ Ruthen.	$\frac{1}{10}$	Preis per Ruthe. fl	Kr	Gesammt-Entschädigungsbetrag für Land und Bäume. fl	Kr	Bemerkungen.
27	27	Washeim, Johann I., Kaufmann, Wittwe	Dürkheim	1619	2	79	11	8	22	—	259	36	Weinberg
							Summa				2258	—	
		B. Bann von Kallstadt.											
28	1	Barth, Adam	Kallstadt	2167	2	29	9	7	6	—	68	12	Acker nebst Mandelb. 10 fl
29	2	Bechtloff, Nicolaus	do.	2165	2	60	11	—	6	—	66	—	Wingert
30	3	Anthon, Johannes	do.	2166	—	12	—	5	6	—	3	—	do.
31	4	Trump, Philipp Jacob	do.	2113	2	84	12	1	6	—	72	36	Acker
32	5	Koop, Christian	do.	2113½	2	4	8	7	6	—	52	12	Wingert
33	6	Stauch, Philipp Lorenz Erben, und für diese Michael Stauch	do.	2112	—	13	—	6	6	—	33	36	Acker nebst 1 Birnb. 30 fl
34	7	Schwan, Georg II.	do.	2106	—	9	—	4	6	—	2	24	Acker
35	8	Wolf, Jacob II.	Dürkheim	2086	—	14	—	6	6	—	3	36	Wiese
36	9	Schuster, Wilhelm	Kallstadt	2085	—	3	—	1	6	—	—	36	Acker
37	10	Ruprecht, Maria	do.	2084	—	9	—	—		—	—	—	
38	11	Böhringer, Katharina	do.	566	1	77	7	5	6	—	70	—	Weinberg u. 1 Kirschb 25 fl
39	12	Schäfer, Friedrich Wtb.	do.	576	—	90	3	8	6	—	22	48	Weinberg
40	13	Lumelius, Andr. Erben, für diese Ph. Lumelius	do.	565	—	35	1	5	6	—	9	—	do.
41	14	Löb, Michael	do.	564	—	50	2	1	6	—	12	36	do.
42	15	Schmitt, Philipp	do.	295	3	67	15	5	6	—	243		Acker nebst 2 Birnb. u. 1 Apfelbaum 150 fl
43	1	Schuster, Jobs. Wtb, f. dieselbe F. C. Schuster	do.	1532	—	74	3	1	6	—	18	36	Acker
44	2	Hanewald, Georg Jac	Leistadt	1658	3	62	15	3	6	—	91	48	do.
45	3	Schwan, Georg II.	Kallstadt	1498, 1620 u. 1588	1	5	4	4	6	—	26	24	do
46	4	Leopold, Georg	do.	1507½	—	10	—	4	6	—	2	24	do.
47	5	Weisenborn, Jacob	do.	1507	—	9	—	4	6	—	2	24	Weinberg
48	6	Christ, Conrad	do.	1505	—	34	1	4	6	—	8	24	do.
49	7	Dittmar, Friedrich	do.	1504	—	16	—	7	6	—	4	12	Acker
50	8	Thomann, Heinrich	do.	1502½ u. 1503	—	34	1	4	6	—	12	—	Weinberg
		Derselbe	do.	1630	—	15	—	6					do.
51	9	Mayer, Aron	do.	1502	—	17	—	7	6	—	4	12	Acker
52	10	Schuster, Georg I.	do.	1501	—	14	—	6	6	—	3	36	do.
53	11	Mayer, Nicolaus	do.	1499 u. 1500	—	13	—	6	6	—	3	36	do.
54	11	Bender, Johannes	do.	1498½	—	25	1	1	6	—	6	36	do.
55	12	Schuster, Gottfried I.	do.	1497	—	63	2	7	6	—	16	12	do.
56	13	Rupprecht, Andreas	do.	1491½ u. 1590	—	11	—	5	6	—	53	24	Weinberg
				1119½	—	14	—	6					do.
					—	65	2	8					do. nebst 1 Apfelb. 30 fl

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	№ in den Abtretungsacten.	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort der Entschädigungs-Berechtigten.	Plan-Nummer.	Flächeninhalt der Grundstücke. Aren.	Centiaren.	Nürnberger □Ruthen.	1/10	Preis per Ruthe. fl	kr	Gesammt-Entschädigungsbetrag für Land und Bäume. fl	kr	Bemerkungen.
57	14	Krauß, Jacob	Ungstein	1491	–	8	–	3	6	–	1	48	Weinberg
58	15	Schwan, Conrad	Kallstadt	1490½	–	8	–	3					Acker
		Derselbe	do.	1482	–	30	1	3	6	–	22	48	do.
		Derselbe	do.	1618	–	33	1	4					Weinberg
		Derselbe	do.	1573	–	19	–	8					Acker
59	16	Reither, Franz	do.	1490	–	7	–	3	6	–	6	36	Weinberg
		Derselbe	do.	1578	–	21	–	8					
60	17	Böhringer, Katharina	do.	1481	2	94	12	5	6	–	105	–	Acker nebst 1 Apfelb. 30 fl
61	18	Schwan, Georg I.	do.	1486	1	96	8	2					Acker
		Derselbe	do.	1486	3	26	13	8	6	–	140	24	Wingert
		Derselbe	do.	1615	–	32	1	4					do.
62	19	Böhringer, Joh. Philipp	do.	1394	1	9	4	6	6	–	27	36	do.
63	20	Schuster, Georg	Dürkheim	1393 u. 1393¼	1	32	5	6	6	–	33	36	do.
64	21	Falk, Lazarus	Kallstadt	1392	3	59	15	2	6	–	91	12	do.
65	22	Ruprecht, Lorenz I.	do.	1391	1	94	8	2	6	–	57	–	do.
		Derselbe	do.	1636	–	31	1	3					do.
66	23	Schwaab, Friedrich	do.	1659	–	22	–	9	6	–	5	24	do.
67	24	Fleischmann, Michael II.	do.	1645	–	19	–	8	6	–	4	48	do.
68	25	Kraft, Anna, Wittwe	Dürkheim	1644	–	23	1	–	6	–	6	–	do.
69	26	Ruprecht, Lorenz II.	Kallstadt	1643	–	25	1	1	6	–	9	54	do.
		Derselbe	do.	1118½	–	25	1	1	3	–			Diese i. Banne v. Herrheim a. B.
70	27	Freiermuth, Johannes	do.	1642	–	29	1	2	6	–	7	12	Weinberg
71	28	Henninger, Friedrich	do.	1641	–	84	3	6	6	–	21	36	do.
72	29	Löb, Johannes	do.	1640	–	39	1	7	6	–	10	12	do.
73	30	Bender, Johs. I. Wtb.	do.	1639	–	39	1	7	6	–	10	12	do.
74	31	Unverzagt, Heinrich I.	do.	1638	–	30	1	3	6	–	10	12	do.
		Derselbe	do.	1567	–	9	–	4					do.
75	32	Heinz, Johann Philipp	do.	1637	–	27	1	1	6	–	6	36	do.
76	33	Lumelius, Philipp	do.	1635	–	38	1	6					do.
		Derselbe	do.	1634	–	69	2	9	6	–	33	36	Acker
		Derselbe	do.	1569 u. 1570	–	26	1	1					Weinberg
77	34	Stauch, Michael	do.	1633	–	31	1	3	6	–	7	48	Acker
78	35	Bechtloff, Kath. Elisab., f. dieselbe Mich. Stauch	do.	1632	–	33	1	4	6	–	21	12	do. nebst 1 Kirschb. 8 fl
		Dieselben	do.	1584	–	19	–	8					Acker
79	36	Fleischmann, Georg II.	do.	1631½	–	14	–	6	6	–	3	36	Weinberg
80	37	Bechtloff, Johannes	do.	1631	–	10	–	4	6	–	7	24	do. nebst 1 Kirschbaum 5 fl
81	38	Ruprecht, Leonhard	do.	1629	–	5	–	2	6	–	1	12	Weinberg
82	39	Stauch Ph. Lor. Erben, f. dieselb. Mich. Stauch	do.	1625	–	3	–	1	6	–	–	36	do.
83	40	Hartung, Martin	do.	1624½	–	7	–	3	6	–	1	48	do.
84	41	Derselbe für seine ledige Schwest. Soph. Hartung	do.	1624	–	9	–	4	6	–	2	24	do.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	№ in den Abtretungsacten.	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort der Entschädigungs-Berechtigten.	Plan-Nummer.	Aren.	Centiaren.	Nürnberger □Ruthen.		Preis per Ruthe.		Gesammt-Entschädigungsbetrag für Land und Bäume.		Bemerkungen.
								1/16	ƒ	xr	ƒ	xr	
85	42	Heinz, Friedrich II.	Kallstadt	1622	—	53	2	2	6	—			Acker
				1619	—	33	1	4	6	—			do.
				1119	—	20	—	8	3	—	65	6	Weinberg, Herrh. Bann
				1119	—	43	1	8	3	—			Acker do.
				1118	—	45	1	9	3	—			nebst 2 Aepfelbäum. 30 ƒ
86	43	Koch, Johannes I.	do.	1621	—	59	2	5	6	—	40	—	Acker nebst 1 Kirschbaum 25 ƒ
87	44	Wolf, Jacob II., für denselben Friedr. Schuster	Dürkheim	1617	—	32	1	4	6	—	8	24	Weinberg
88	45	Schwan, Georg Friedr.	Kallstadt	1617½ u. 1581	—	31	1	3	6	—	50	48	do. nebst 1 Apfelbaum 40 ƒ
					—	12	—	5					
89	46	Anthon, Johannes	do.	1616	—	33	1	4	6	—	8	24	Weinberg
90	47	Lumelius, Andr. Erben, für dies. Ph. Lumelius	do.	1587	—	25	1	1	6	—	6	36	Acker
91	48	Heinz, Nicolaus	do.	1586	—	25	1	1	6	—	6	36	Weinberg
92	49	Fleischmann, Christoph	do.	1585	—	18	—	8	6	—	4	48	do.
93	50	Unverzagt, Johannes I.	do.	1583	—	17	—	7	6	—	4	12	do.
94	51	Freund, Carl	do.	1582	—	20	—	8	6	—	4	48	do.
95	52	Antz, Friedr., f. d. Pfarrei	do.	1580	—	91	3	9	6	—	23	24	do.
96	53	Wolf, Jonas	do.	1579	—	46	1	9	6	—	11	24	do.
97	54	Ruprecht, Christoph II.	do.	1578½	—	23	1	—	6	—	6	—	do.
98	55	Fisch, Christina Wtb.	do.	1576 u. 1577	—	52	2	2	6	—	13	12	do.
99	56	Heinz, Friedrich II.	do.	1572½	—	13	—	6	6	—	3	36	Acker
100	57	Heinz, Lorenz II.	do.	1572	—	11	—	5	6	—	3	—	do.
101	58	Bender, Carl Friedrich	do.	1571	—	12	—	5	6	—	3	—	Weinberg
102	59	Schuster, Franz Carl	do.	1568	—	10	—	4	6	—	44	24	do.
				1536	1	16	7	—					Acker
103	60	Wolf, Jac. II., für dens. Bürgermstr. Schuster	Dürkheim	1565 u. 1566	—	79	3	3	6	—	19	48	Weinberg
104	61	Christ, Caritas	Kallstadt	1534	1	53	6	4	6	—	38	24	do.
						Summa .					1937	—	

C. Bann von Herxheim a. B.

Fortlaufende Nummer.	№ in den Abtretungsacten.	Namen	Wohnort	Plan-Nummer.	Aren.	Centiaren.	Nürnberger □Ruthen.		Preis per Ruthe.		Gesammt-Entschädigungsbetrag		Bemerkungen.
								1/16	ƒ	xr	ƒ	xr	
105	62	Anthon, Heinrich	Kallstadt	1123	—	35	1	5	3	—	9	36	Im Herxheimer Bann
				1223	—	39	1	7					Wingert und Acker
106	63	Mayer, Conrad	do.	1122	—	82	3	5	3	—	10	30	do.
107	64	Stengel, Phil., für diesen Mich. Kindsvater	do.	1105	—	58	2	5	3	—	18	—	Herxheimer Bann
				1072	—	83	3	5					Acker
108	1	Hanewald, Carl I.	Herxheim a. B.	1113	—	22	—	9	3	—	2	42	do.
109	2	Peth, Johann	do.	1111½	1	32	5	6	3	—	16	48	do. und Wingert
110	3	Heinz, Heinrich	do.	1111	1	3	4	3	3	—	13	54	Acker nebst 1 Kirschb. 1 ƒ

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	№ in den Abtretungsacten.	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort	Plan-Nummer.	Flächeninhalt der Grundstücke. Aren.	Centiaren.	Nürnberger □Ruthen.	1/16	Preis per Ruthe. fl	kr	Gesammt-Entschädigungsbetrag für Land und Bäume. fl	kr	Bemerkungen.
111	4	Hanewald, Carl I.	Herxheim a. B.	1113	—	43	1	8	—	—	27	24	Wingert nebst 1 Kirschb.
112	5	Wagner, Johann I.	do.	1112	1	53	6	5	—	—	30	36	Acker und Weinberg
		Derselbe	do.	1109	—	88	3	7					Acker
113	6	Deutsch, Friedrich	do.	1108	—	79	3	3	3	—	46	48	Acker nebst 1 Kirschbaum 15 fl
				1106	—	60	2	5					
				1106	1	13	4	8					
114	7	Schmitt, Friedrich	do.	1107½	—	71	3	—	3	—	34	12	Acker nebst 1 Kirschb. 15 fl
				1091	—	80	3	4					Weinberg
115	8	Bohnenstiel, Jacob II.	do.	1107½	—	80	3	4	3	—	10	12	Acker
116	9	Herrscher, Franz	do.	1107	1	2	4	3	3	—	12	54	do.
											10	—	für einen Nußbaum
117	10	Krebil, Conrad	do.	1104	—	66	2	8	3	—	28	30	Acker
				1102	1	59	6	7					
118	11	Hanewald, Joh. Wtb.	do.	1101	—	78	3	3	3	—	17	54	do. nebst 1 Kirschb. 8 fl
119	12	Mäurer, Heinrich	do.	1116	—	55	2	4	3	—	7	12	Acker und Weinberg
120	13	Kullmann, Conr. Wtb., für dieselbe deren Tochter Kathar. Kullmann als jetz. Eigenthümerin	do.	1115	—	63	2	7	3	—	28	6	Acker nebst 1 Kirschb. 20 fl
121	14	Berlet, Carl	do.	1100	—	98	3	3	3	—	20	54	do. do. 11 fl
122	15	Kissel, Christian I.	do.	1098	—	87	3	7	3	—	18	18	Weinberg
				1201	—	57	2	4					do.
123	16	Kinkel, Wilhelm I.	do.	1097	1	29	5	5	3	—	28	30	Acker u. Weinberg nebst 1 Kirschbaum 12 fl
	17	Haß, Peter	do.	1093 u. 1094	1	7	4	5	3	—	13	30	Acker
124	18	Kissel, Christian III.	do.	1087	2	6	8	7	3	—	66	6	Acker u. Weinberg nebst 2 Bäumen 40 fl
125	19	Deutsch, Georg Peter	do.	1200	—	42	1	8	3	—	5	24	Weinberg
126	20	Lutz, Wilhelm I.	do.	1202 u. 1203	1	16	4	9	3	—	14	42	do.
127	21	Bayer, Gg. Jac. Wtb.	do.	1199	—	42	1	8	3	—	5	24	do.
128	22	Gabel, Philipp II.	do.	1114	—	74	3	1	3	—	44	30	Acker nebst 1 Kirschb. 22 fl
				1103½	—	53	2	2	6	—			Weinberg
129	23	Gabel, Phil. II., für dess abwesenden Bruder Peter Gabel	do.	1103	—	68	2	9	3	—	18	42	Acker nebst 1 Kirschb. 10 fl
130	24	Herrscher, Johannes	do.	1204	—	00	—	1	—	—	—	18	Weinberg
131	25	Berlet, Johannes	do.	1099	—	81	3	4	4	—	13	36	do.
132	26	Bohnenstiel, Ludwig	do.	1110	—	91	3	8	3	—	16	24	Acker nebst 1 Nußb. 5 fl
133	27	Siegmeyer, Friedrich	do.	2207	—	24	1	—	3	—	3	—	Weinberg
134	28	Echter, Jacob	Leistadt	1121	—	74	3	1	4	—	12	24	do.
135	29	Hanewald, Carl Wtb.	id.	1120	—	66	2	8	4	—	11	12	do.
136	30	Kuhn, Simon	Herxheim, dermalen i. Ungstein	1088, 1089 u. 1090	1	59	6	7	10	—	67	—	do.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	№ in den Abtretungsacten.	Namen der Entschädigungs-Berechtigten	Wohnort	Plan-Nummer.	Flächeninhalt der Grundstücke: Aren.	Centiaren.	Nürnberger □Ruthen.	$\frac{1}{10}$	Preis per Ruthe. fl	kr	Gesammt-Entschädigungsbetrag für Land und Bäume. fl	kr	Bemerkungen.
137	31	Mäurer, Heinrich, für Ph. Gabel Wtb.	Herrheim										
138	1	Ruprecht, Andreas	Kallstadt	1095 u. 1096	1	70	7	2	6	—	43	12	Weinberg
139	2	Hanewald, Christian II.	Herrheim	180	—	72	3	—	3	—	9	—	Acker
140	3	Hilbert, Heinrich I.	do.	199	—	1	—	5	3	—	—	9	do.
141	4	Riedel, Pfarrverweser, für die prot. Pfarrei	do.	197	—	2	—	1	3	—	—	18	Wingert
				196	—	4	—	2	3	—	3	36	Acker
				1595	—	24	1	—	3	—			
142	5	Melber, Jacob	do.	195	—	3	—	1	3	—	—	18	Wingert
143	6	Siegmayer, Friedrich	do.	194⅓	—	3	—	1	3	—	—	18	do.
144	7	Herrscher, Heinr. Jac	do.	193	—	3	—	1	3	—	—	18	do.
145	8	Stückrad, Johannes	do.	193½	—	4	—	2	3	—	—	36	do.
146	9	Bohnenstiel, Jac. III.	do.	192½	—	4	—	2	3	—	—	36	do.
147	10	Kissel, Christian III.	do.	192½	—	4	—	2	3	—	—	36	do.
148	11	Siegmayer, Friedrich	do.	192	—	9	—	4	3	—	1	12	do.
149	12	Höhn, Johannes	do.	191	—	8	—	3	3	—	—	54	do.
150	13	Wagner, Katharina, für diese Wagner, Anton	do.	190	—	8	—	3	3	—	—	54	do.
151	14	Peth, Johannes	do.	187	—	7	—	3	3	—	—	54	do.
152	15	Schmitt, Friedrich	do.	186⅛	—	15	—	6	3	—	1	48	do.
153	16	Bohnenstiel, Jacob II.	do.	186⅓	—	14	—	6	3	—	1	48	do.
154	17	Herrscher, Franz	do.	186	—	19	—	8	3	—	11	24	do.
				179	—	19	—	8					Acker
155	18	Lutz, Wilhelm I.	do.	1596⅓ u. 1596¼	—	51	2	2	3	—	18	—	Wingert
				184⅓	—	46	1	9					do.
				1597½	—	15	—	6					do.
				1590	—	83	3	5					do.
156	19	Hanewald, Franz	do.	184⅓	—	29	1	2	3	—	3	36	do.
157	20	Weimar, Peter	do.	183 u. 183⅓	—	51	2	2	3	—	6	36	do.
158	21	Hanewald, Christian I.	do.	182	—	42	1	8	3	—	5	24	do.
159	22	Mangold, Peter	do.	181⅓	—	27	1	1	3	—	3	18	Acker
160	23	Kinkel, Philipp II.	do.	1622	—	18	—	8	3	—	2	24	Weinberg
161	24	Stürzenacker, Peter	do.	1620⅙	—	23	1	—	3	—	3	—	do.
162	25	Kinkel, Philipp I.	do.	1620¼	—	47	2	—	3	—	6	—	do.
163	26	Weiller, Ludw., für diesen Jac. Weiler, Sohn	do.	1620⅓	—	21	—	9	3	—	2	42	do.
164	27	Weiller, Carl	do.	1620⅓	—	18	—	8	3	—	2	24	do.
165	28	Pfleger, Georg	do.	1620 u. 1599½	—	24	1	—	3	—	3	—	do.
166	29	Mellier, Jacob	do.	1597½	—	7	—	3	3	—	—	54	do.
167	30	Bohnenstiel, Friedr. I., f. diesen Gg. Bohnenstiel, Sohn	do.	1597	—	19	—	8	3	—	2	24	do.
168	31	Bohnenstiel, Bernhard	do.	1596½	—	15	—	6	3	—	1	48	Acker
169	32	Berlet, Jacob	do.	1596	—	17	5	7	3	—	2	6	do.
170	33	Schmitt, Nicolaus	do.	1594	—	26	1	1	3	—	3	18	do.

Fortlaufende Nummer.	№ in den Abtretungsacten.	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort der Entschädigungs-Berechtigten.	Plan-Nummer.	Flächeninhalt der Grundstücke. Aren.	Centiaren.	Nürnberger □Ruthen.		Preis per Ruthe.		Gesammt-Entschädigungsbetrag für Land und Bäume.		Bemerkungen.
								1/10	fl	xr	fl	xr	
171	34	Wagner, Johannes I.	Herrheim	1591	—	54	2	3	3	—	6	54	Acker
172	35	Bohnenstiel, Jac. II., für seinen Vater Ferd. Bohnenstiel I.	do.	1589	—	35	1	5	3	—	4	30	do.
173	36	Bohnenstiel, Bernhard	do.	1587⅓ u. 1588	—	38	1	6	3	—	4	48	do.
174	37	Riedel, Pfarrverweser, für die prot. Pfarrei	do.	1621	1	67	7	—	3	—	21	—	Weinberg
175	38	Lutz, Wilhelm II.	do.	1597¼	—	4	—	2	3	—	3	54	do.
				1594½	—	26	1	1					Acker
176	39	Born, Phil., für diesen Friedrich Schmitt	do.	188	—	12	—	5	3	—	1	30	do.
177	40	Löw, Abraham Joseph	do.	194	—	3	—	1	3	—	—	18	Weinberg
178	41	Kissel, Caspar	do.	189	—	8	—	3	3	—	—	54	do.
179	42	Bohnenstiel, Friedr. II., für diesen Thomas Bohnenstiel, Sohn	do.	1598	—	11	—	5	3	—	1	30	do.
180	43	Kindsvater, Joh. Mich.	do.	181¼	—	31	1	3	3	—	5	6	Acker
				178	—	9	—	4					do.
181	44	Pfleger, Friedrich	do.	185	—	44	1	9	6	—	11	24	Weinberg
182	45	Herrscher, Adam	do.	181	—	18	1	2	3	—	3	36	Acker
183	46	Weimar, Johann Wtb., für ihren Sohn Joh. Weimar	do.	1599	—	5	—	2	3	—	—	36	do.
184	47	Herrscher, Adam	do.	407	—	11	—	5	4	—	2	—	Dackenheimer Bann. Weinberg
185	48	Mangold, Peter	do.	407	—	10	—	4	4	—	1	36	Dackenheimer Bann. Weinberg
186	49	Aul, Daniel	do.	199	—	1	—	5	3	—	—	9	Acker
187	50	Engel, Martin	do.	664	12	61	53	4	6	—	340	24	Dackenheimer Bann. Acker nebst 1 Apfelb. 20 fl
188	59	Kindsvater, Friedrich	do.	178	—	9	—	4	3	—	1	12	Acker
							Summa .				1241	18	

D. Bann von Dackenheim.

Fortlaufende Nummer.	№ in den Abtretungsacten.	Namen	Wohnort	Plan-Nummer.	Aren.	Centiaren.	Nürnberger □Ruthen.		Preis per Ruthe.		Gesammt-Entschädigungsbetrag.		Bemerkungen.
								1/10	fl	xr	fl	xr	
189	51	Kullmann, Ernst	Herxheim a. B.	410	—	—	—	1	3	—	—	18	Acker
190	52	Gassert, Heinrich	do.	411¼	—	—	—	5	4	—	—	12	Weinberg
191	53	Kullmann, Daniel Wtb.	do.	410	—	3	—	1	4	—	—	24	do.
192	54	Siegmayer, Jacob	do.	507	3	74	15	8	5	—	79	—	Acker
193	55	Haß, Peter	do.	411⅓	—	2	—	1	4	—	—	24	do.
194	56	Herrscher, Jacob	do.	401	—	10	—	4	4	—	2	48	Weinberg
				496½	—	7	—	3	4	—			do.

53

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	№ in den Abtretungsacten.	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort der Entschädigungs-Berechtigten.	Plan-Nummer.	Flächeninhalt der Grundstücke. Aren.	Centiaren.	Nürnberger □Ruthen.	1/10	Preis per Ruthe. fl	kr	Gesammt Entschädigungsbetrag für Land und Bäume. fl	kr	Bemerkungen.
195	57	Lutz, Wilhelm II.	Herxheim a. B.	206½	—	29	1	2	4	—	5	36	Weinberg
				402	—	5	—	2					do.
196	58	Hanewald, Franz	do.	402	—	5	—	2	4	—	—	48	do.
197	1	Pfeiffer, Anton	do.	411½	—	1	—	5	—	—	—	21	do.
198	2	Engel, Heinrich I.	do.	665	—	77	3	3	6	—	111	24	Acker
				579	2	46	10	4	8	—			Weinberg
				400	—	29	1	2	7	—			do.
199	3	Alt, Johannes II.	do.	157	4	27	18	—	5	—	96	—	Acker nebst 3 Bäumen
200	4	Schrank, Georg Erben für diese Gg. Schrank	do.	215	1	35	5	7	9	—	51	18	Weinberg
201	5	Karr, Johann IV.	do.	213	—	12	—	5	9	—	4	30	do.
202	6	Karr, Jacob	do.	213	—	12	—	5	9	—	4	30	do.
203	7	Suttermann, Sebastian	do.	212	—	7	—	3	9	—	2	42	do.
204	8	Engel, Kath. Elisabetha Wtb., für diese Heinr. Engel	do.	211	—	4		2	9	—	1	48	do.
205	9	Kräther, Jacob	Freinsheim	210	—	6	—	3	9	—	2	42	do.
206	10	Hofmann, Georg Phil.	Weisenheim a. B.	209	—	16	—	7	9	—	6	18	. do.
207	11	Kräther, Jacob	Dackenheim	208	—	24	1	—	9	—	11	24	do.
				403	—	10	—	4	6	—			do.
208	12	Alt, Charlotte	do.	214	—	10	—	4	5	—	2	—	do.
209	13	Oberlies, Joseph	do.	205	—	29	1	2	4	—	4	48	do.
210	14	Schäfer, Magdal. Wtb., für ihre Tochter diese Gg. Schlotthauer	do.	204	—	28	1	2	6	—	7	12	do.
211	15	Zelt, Christian	do.	398	—	9	—	4	6	—	2	24	do.
212	16	Dietrich, Philipp	do.	404	—	11	—	5	4	—	2	—	do.
213	17	Sturminger, Peter	do.	405	—	13		6	6	—	3	36	do.
214	18	Engel, Kath. Elisab., für diese Heinr. Engel II.	do.	406	—	7	—	3	4	—	1	12	do.
215	19	Bauer, Ludwig II.	do.	406½	—	7	—	3	4	—	1	12	do.
216	20	Kopf, Wilhelm	do.	408	—	8	—	3	6	—	1	48	do.
217	21	Orth, Sebastian	Bissersheim	408	—	7	—	3	6	—	1	48	do.
218	22	Pfeiffer, Peter	Dackenheim	411½	—	1	—	5	4	—	—	12	do.
219	23	Kullmer, Jac. Wtb., für diese ihr Sohn Jac. Kullmer	do.	580	2	17	9	2	5	—	46	—	Acker
220	24	Mäurer, Johann	do.	505	2	81	11	9	5	—	249	30	do. nebst 14 Bäumen 190 fl
221	25	Schowalter, Christian I.	do.	158	1	36	5	7	4	—	96	48	Acker nebst 2 Apfelb. 25 fl
				158	1	16	4	9	10	—			Weinberg
222	26	Hanewald, Heinrich	do.	412	1	45	6	1	6	—	36	36	do.
223	27	Siegmeyer, Thomas	do.	410	—	60	2	5	6	—	15	—	do.
224	28	Schwenk, Martin	do.	415	—	32	1	4	9	—	12	36	do.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	№ in den Abtretungsacten.	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort der Entschädigungs-Berechtigten.	Plan-Nummer.	Flächeninhalt der Grundstücke. Aren.	Centaren.	Nürnberger □Ruthen.	$\frac{1}{10}$	Preis per Ruthe. fl	kr	Gesammt-Entschädigungsbetrag für Land und Bäume. fl	kr	Bemerkungen.
225	29	Schäfer, Kath. Elisab. Wtb. von Reinhard Brehm	Dackenheim	417	—	78	3	3	8	—	26	24	Weinberg
226	30	Hahn, Joh., für Friedr. Hahn	Weisenheim a. B.	203	—	25	1	1	4	—	4	24	do.
227	31	Hammel, David	Kirchheim a. d. E.	663	—	23	1	—	5	—	36	—	Acker
				662	1	47	6	2					do.
228	32	Levi, Jac., f. diesen dessen Sohn Bernh. Levi	Grünstadt	397	2	25	9	6	7	—	77	24	Weinberg
				397	—	80	3	4	3	—			Acker
229	33	Aul, Philipp	Freinsheim	414	—	21	—	9	9	—	8	6	Weinberg
230	34	Gerlich, Wilhelm, für Ernst Oberlies aus Dackenheim	Forst	409	—	16	—	7	—	—	4	—	do.
								Summa .			1023	27	
		Recapitulation.											
		A. Im Banne von Ungstein			—	—	—	—	—	—	2258	—	
		B. " " " Kallstadt			—	—	—	—	—	—	1937	—	
		C. " " " Herxheim			—	—	—	—	—	—	1241	16	
		D. " " " Dackenheim			—	—	—	—	—	—	1023	27	
		Fünftausend vierhundert fünfzig neun Gulden fünf und vierzig Kreuzer .									6459	45	

Ad Nrm. Exh. 15836 T. pr. den 17. Juni 1851.

(Die Instruktion über das Verfahren bei verschiedenen Unglücksfällen und bei Scheintodten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Staatsministerium des Innern hat eine Instruktion über das Verfahren bei verschiedenen Unglücksfällen und bei Scheintodten, und im Einverständniß mit dem Königl. Staatsministerium des Krieges mit Rücksicht auf die Vorschriften für den Dienst und die Uebungen der Sanitäts-Compagnien des Königl. Bayer. Heeres genehmigt, welche hier in der Beilage zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, um zum Dienstgebrauche und geeigneten Belehrung des untergeordneten ärztlichen Personals, der Bader und der Hebammen, zu dienen.

Die Distrikts-Polizeibehörden und die Kantonsärzte werden zugleich mit dem Bemerken, daß Separat-Abdrücke der Instruktion von der Redaction des Amtsblattes zu 6 kr. bezogen werden können und daß den Kantons-Physikaten eine Anzahl solcher Exemplare zur Gratisvertheilung an Bader und Hebammen zugestellt wurden, hiemit angewiesen, die Instruktion in geeigneter Weise zur größtmöglichen Verbreitung zu bringen.

Speyer, den 12. Juni 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten:

Bettinger.

Luttringshausen.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 16116 T. pr. den 16. Juni 1851.

(Die Stelle eines Lehrers der Technologie an der Landwirthschafts- und Gewerbeschule zu Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Ansbach ist die Anstellung eines Lehrers der Technologie nothwendig geworden. Es wird deßhalb diese Lehrerstelle zur Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß hiemit ein jährlicher Gehalt von 800 fl verbunden ist, und Gesuche um diese Stelle bis zum 1. Juli l. J. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung vorzulegen sind.

Ansbach, den 31. Mai 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Hussell.

Gerhardt.

---

pr. den 17. Juni 1851.

Bekanntmachung,

die Behandlung der Versendungen von einzelnen Goldstücken oder Papiergeld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Erleichterung des Publikums in Benützung der Postanstalt, sowie zur schleunigeren Abfertigung bei der Aufgabe wird unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen über die Behandlung der Versendungen von einzelnen Goldstücken oder Papiergeld hierdurch zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht, was folgt:

1. Jedem Aufgeber von Versendungen einzelner Goldstücke oder Papiergeld ist die Form der Verpackung freigestellt und dabei nur die Beachtung jener Bestimmungen zur Bedingung gemacht, welche über die Verpackung der zur Fahrpost gehörigen Sendungen überhaupt gegeben sind.

2. Demgemäß müssen derlei Sendungen im Allgemeinen gut und fest verpackt, nach Verhältniß ihres Betrages und der Entfernung des Bestimmungsortes mit dauerhaftem Umschlage von Papier, Leinen oder Wachstuch versehen und an allen Schlüssen desselben innen und außen ohne Ausnahme mit deutlichen Abdrücken eines und desselben Siegels versichert seyn.

   Sendungen in Briefen ohne Kreuzcouvert müssen außerdem noch mit einer Schnur übers Kreuz versehen und diese an dem Briefe durch Siegelabdrücke entsprechend befestiget seyn.

   Das Zusammenkleben der beiden offenen Seiten solcher Briefe ist, wie bei Geldbriefen überhaupt, unter allen Verhältnissen unstatthaft.

3. Eine amtliche Siegelung derartiger Sendungen findet bei der Aufgabe nicht mehr statt, und sind daher die Aufgabsposten bei Uebernahme derselben nur gehalten, deren Verschluß sorgfältig zu prüfen und im Falle eines Mangels dessen geeignete Ergänzung oder Abänderung durch den Aufgeber zu veranlassen.

München, am 6. Juni 1851.

General-Direction der k. b. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 12. Juni 1851.

	Papier	Geld
Obligationen zu 3½ % prompt.		92
„ „ 4 % „		95
„ „ 5 % „ Ausgabe I.	101	
„ „ 5 % „ „ II. à IV.		103
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .		94¾
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem. .		668
„ „ Promessen per Stück Agio, ältere	110	
„ „ „ „ „ „ neue .	88	
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Außerordentliche Beilage zu Nro. 47

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1851.

Instruktion

über das

Verfahren bei verschiedenen Unglücksfällen und bei Scheintodten.

Behandlung der hochgradigen Erschöpfung und Ohnmacht.

Es kann ein Mensch durch allzugroße Anstrengung der Kräfte, durch lange andauernden Mangel an Nahrung und namentlich des Getränkes, durch Schreck, Blutverlust u. dgl. so erschöpft werden, daß er bewußtlos zusammensinkt.

Das Gesicht wird dabei blaß, kalter Schweiß tritt im Gesichte und am Halse hervor, das Auge ist stier, der Unterkiefer herabgesunken, die Gliedmaßen werden kalt und schlaff, der Puls ist schwach, oft kaum zu fühlen, das Athmen meist kaum merkbar und nur durch das Flackern eines vorgehaltenen Lichtes oder durch die Bewegung einer auf den Mund gelegten Flaumfeder zu erkennen. Dieser Zustand heißt Ohnmacht.

Die Hülfeleistung hiebei besteht in Abnahme der Armatur und Rüstung, in Lösung der beengenden Kleidungsstücke, als der Halsbinde, des Rockes; in Abnahme der Hosenträger, der Hosenriemen u. dgl.

Der Ohnmächtige wird an einen schattigen Ort gebracht, mit dem Kopfe höher gelegt und der kühlen Luft ausgesetzt; man fächelt ihm Luft zu, bespritzt Gesicht und Brust mit kaltem Wasser, indem man ihm dasselbe aus einiger Entfernung mit ganzer Hand und mit einiger Gewalt gewissermaßen entgegenschleudert. Man läßt den Ohnmächtigen zu Essigsäure, Essig oder Wein riechen; reibt die Stirne und Schläfegegenden, so wie die Gegenden der Pulsadern an den Vorderarmen mit Essig. Kömmt der Ohnmächtige etwas zu sich, so reicht man ihm Wasser, etwas Wein oder einen warmen Thee zur Labung. War lange Entbehrung von Speise und Trank die Ursache der Ohnmacht, so werden ihm diese vorsichtig und allmählig gereicht.

Behandlung der hochgradigen Berauschung.

Ein hoher Grad von Berauschung kann, namentlich unter Mitwirkung besonderer Umstände, wie z. B. bei gleichzeitiger Ueberladung des Magens oder nach heftiger

leidenschaftlicher Aufregung, oft Lebensgefahr, ja mitunter plötzlichen Tod herbeiführen.

Derlei Betrunkene müssen vorerst von jeder beengenden Kleidung befreit werden; man lege sie an einen kühlen, wo möglich etwas dunkeln Orte, mit erhöhtem Kopfe und Oberleibe, nieder, bespritze sie im Gesichte und auf der Brust mit kaltem Wasser und mache fleißig kalte Umschläge über den Kopf.

Um den Magen zu entleeren, wird ihnen der Schlund mit einem Federbarte gekitzelt, und wenn sie nach dem Erbrechen ein wenig zu sich kommen, etwas Wasser mit Essig vermischt zum Trinken gereicht.

Ist auf diese Art die drohende Gefahr beseitiget, so überlasse man den Berauschten der Ruhe, denn der Schlaf ist die natürlichste und wohlthätigste Krisis für diesen Zustand.

Behandlung des lebensgefährlichen Sonnenstichs.

Man erkennt diese Verunglückten, welche in den heißen Sommermonaten nicht selten vorkommen, an der dunkelrothen Farbe des Gesichtes; ihr Kopf ist heiß anzufühlen, die blutunterlaufenen Augen glänzen, der Mund ist gewöhnlich schief verzogen, das Athmen ist tief und schnarchend, der Puls voll, hart und langsam.

Hier müssen gleichfalls vor Allem die Kleidungsstücke gelöst werden, dann mache man fleißig kalte Umschläge über den ganzen Kopf, der hoch gelagert seyn muß, und rufe allsogleich den Arzt, damit dieser einen Aderlaß machen könne.

Geistige Riechmittel dürfen hier durchaus nicht angewendet werden.

Behandlung der Verbrennungen.

Verbrennungen werden durch Schießpulver, siedendes Wasser, heißes Oel oder Vitriolöl hervorgebracht.

Bei hochgradigen Verbrennungen muß man sich vor allem hüten, daß man durch Abziehen oder durch Abstreifen der Kleidungsstücke von dem verbrannten Theile die in Blasen erhobene Oberhaut abreiße; die über dem beschädigten Körpertheile befindlichen Kleidungsstücke müssen an den Nähten aufgetrennt oder aufgeschnitten werden.

Die fernere Hülfeleistung bestehet darin, daß man in dem Falle, als die Haut noch ganz ist, anfänglich blos mäßig kalte Umschläge macht, wobei die Kälte nach der Empfindung des Verbrannten blos allmählig gesteigert werden soll.

Die durch die Verbrennung in Blasen aufgezogene Oberhaut darf nicht weggelöset werden, sondern es werde die Blase blos an ihrem Grunde sanft angestochen.

Ist ein Theil der Haut zerstört, so legt man entweder feine Baumwolle auf, die mit einer Binde festgehalten wird oder man bestreut den verletzten Theil mit Mehl und gibt darüber eine Compresse. Sind diese Gegenstände nicht bei der Hand, so macht man blos kalte Umschläge oder legt geschabte rohe Erdäpfel auf.

Bei Verbrennungen durch Vitriolöl ist es gut, in Oel getauchte Compressen überzulegen.

Behandlung der Ertrunkenen.

Ein Ertrunkener kann oft noch gerettet werden, wenn er auch schon einige Stunden im Wasser gelegen hat.

Nachdem er möglich schnell aber vorsichtig mit nach oben gehaltenem Kopfe aus dem Wasser gezogen ist, wobei alles Rütteln, Rollen, Stürzen auf den Kopf unterbleiben muß, werden Nasenlöcher und Mund sorgfältig von Schlamm und Wasser gereinigt. Hierauf wird er in ein möglichst nahes Haus getragen, nicht gefahren, und wenn nicht warme Jahreszeit die ersten Rettungsversuche unter freiem Himmel im warmen Sonnenscheine gestattet, in eine mäßig erwärmte Stube getragen und auf einen freistehenden Tisch,

oder auf ein Strohlager, auf den Rücken und auf die rechte Seite hingelegt, doch so, daß der Kopf und obere Theil des Körpers höher als der Leib liegt. Die Füsse müssen abwärts hängen. Nun wird er sogleich entkleidet, indem man die Kleider abschneidet und den Körper genau wegen vielleicht erhaltener Verletzungen untersucht, und mit erwärmten, trockenen, wollenen Lappen abgetrocknet, ohne zu reiben. Nächstdem reinigt man nochmals genauer Nase, Mund und Rachen von dem darin liegenden Schlamme mit dem Finger, mit einem Federbarte, vermittelst eines in lauwarmes Wasser getauchten Schwammes. Ist es möglich, ihn in ein Bad zu bringen und dies durch Zugießen von warmen Wasser in gleicher Temperatur zu erhalten, so ist dies noch vortheilhafter. Nach demselben, oder wenn ein Bad nicht angewendet werden könnte, wickelt man den ganzen Körper in erwärmte wollene Decken oder Betten, legt ihn auf die rechte Seite, umgibt ihn rings mit eingewickelten Wärmflaschen, wobei jedoch die Brust nicht beschwert werden darf und setzt das Reiben an Händen und Füßen in der Richtung zum Herzen, an der Herzgrube und dem Rückgrade fort. Auch kann man die Herzgrube durch eine darüber gehaltene, in Flanel eingehüllte Wärmpfanne, so wie das Rückgrad dadurch erwärmen, daß solch' eine Pfanne eben so eingehüllt über dasselbe hin und her bewegt wird. Bei kleinen Kindern nützt die animalische Wärme am Besten, indem man sie neben einer erwachsenen Person ins Bett bringt. Nun bläst ihm ein Gehülfe Luft ein, entweder mittelst des Blasebalges, dessen Spitze mit einem nassen Lappen umwickelt, in den Mund gebracht ist, der ringsum zugehalten wird, oder noch besser Mund auf Mund gelegt, indem man die Nase des Ertrunkenen so lange zuhält, bis sich die Brust hebt. Sobald dieses geschehen, läßt man mit Einblasen nach, die Nase wird auch freigelassen, und dabei die Brust gedrückt, daß die eingeblasene Luft wieder aus den Lungen heraus geht. Hernach wird wiederum eingeblasen, und damit, wie bei dem natürlichen Athemholen, abgewechselt, bis entweder etwas Bewegung im Pulse oder am Herzen verspürt wird, oder auch alle Hülfe vergeblich ist. Während des Lufteinblasens streicht einer den Körper vom Unterleibe gegen die linke Seite der Brust hin; ein anderer gibt dem Ertrunkenen von halben zu halben Stunden ein Clystier von lauwarmem Wasser und ein dritter wiederum bespritzt die entblößte Herzgrube oft mit kaltem Wasser, oder läßt es tropfweise, so hoch es angeht, auf die Herzgrube langsam herabfallen. Man kann auch wollenes Zeug, in eine lauwarme Abkochung von Camillen, Krausemünze oder Melissen getaucht, öfters um Arme und Füße schlagen, wenn sie sich nicht erwärmen wollen, und überhaupt den ganzen Körper mit einer in Oel getauchten weichen Bürste, fortwährend bürsten. Ist eine Electrisirmaschine in der Nähe, so kann man ganz gelinde Schläge vorne von der dritten Rippe der rechten Seite bis zur siebenten der linken Seite hingehen lassen, und sie von 5 zu 5 Minuten wiederholen. An die Fußsohlen legt man erwärmte Ziegel und auf den Bauch Säckchen mit warmer Asche gefüllt.

Bemerkt man während dieser Behandlung einige Spuren des wiederkehrenden Lebens darin: daß die Lippen sich etwas röthen, daß sich Schaum vor dem Munde zeigt, daß im Pulse einige Bewegung entsteht, daß der Einblasende in den Lungen etwas Widerstand verspürt und daß um einen in den Mastdarm des Ertrunkenen gebrachten Finger einiges Zusammenziehen gefühlt wird, oder entstehen deutliche Kennzeichen des Lebens, z. B. Zuckungen im Gesicht oder andern Theilen, insbesondere an Augenliedern und Mund, wirkliche Bewegung des Herzens, einiges Athmen und Kollern in den Gedärmen, so fährt man mit obigen Mitteln fort, veranstaltet noch dabei ein mäßiges Reiben der Fußsohlen, des Unterleibes und der Herzgrube mit warmen Flanell-Lappen, und gibt Clystiere von Camillen- oder Fliederthee, in welchen 2 Loth Kochsalz aufgelöst sind, oder von 3 Theilen Wasser und 1 Theil Essig. Das Einblasen der Luft muß aber desto seltener geschehen, jemehr der Ertrunkene schon selbst athmet und endlich ganz

aufhören. Ist das Leben völlig hergestellt, so daß der Mensch schlingen kann, so gibt man ihm alle 5 Minuten eine Vierteltasse Fliederthee, oder warm Bier, und überläßt ihn dann der weitern Behandlung und Pflege des unterdessen herbeigerufenen Arztes.

In Fällen schwerer Art, wo diese 5–6 Stunden angewendeten Mittel wenig Erfolg zeigen, ist noch das Aschenbett zu versuchen. Der nackte Körper wird auf eine Lage durchgesiebter und auf eine wollene Decke gestreuter Asche gelegt, mit eben solcher Asche, der etwas Kochsalz beigemischt ist, handhoch bedeckt und in darüber gebreitete Decken gehüllt; der Kopf muß frei bleiben und die Brust darf nicht sehr beschwert werden.

Während kalter Jahreszeit im Wasser Verunglückte sind nach den in der folgenden Rubrik bei Erfrorenen anzuwendenden Regeln zu behandeln.

Behandlung der Erfrorenen.

Die Wiederbelebungsversuche bei Erfrorenen, die meisthin im Zustande der Erstarrung angetroffen werden, scheitern leider nur zu häufig. Die Behandlung derselben erfordert große Vorsicht, damit einzelne Körpertheile (wie Nase, Ohren, Finger, Zehen und Geschlechtstheile) nicht abbrechen. Der Erfrorene ist in freier Luft oder in einer ungeheizten Stube vorsichtig zu entkleiden, man muß die Kleider aufschneiden, um keine Knochenbrüche zu veranlassen. Dann ist der nackte Körper in Schnee vollständig, mit Ausnahme des Gesichts einzuhüllen, oder wenn es an Schnee fehlt, in ein kaltes Bad zu bringen, welches man durch hineingeworfenes Eis noch kälter macht. Dabei werden die Glieder und Brust mit Schnee gerieben, oder mit eiskalten Tüchern bedeckt, und nun erst, wenn die Glieder etwas beweglicher geworden sind, trocknet man den Körper ab, bringt ihn in ungeheiztes Zimmer, in ein trocknes, kaltes Bett und beginnt die trocknen Reibungen mit anfangs ungewärmten, später gewärmten wollenen Tüchern. Die fernere Behandlung ist wie bei den Ertrunkenen.

Behandlung der Erhängten und Erwürgten.

Nach schleuniger Lösung des Strickes oder Bandes vom Halse, wobei man das Herabfallen verhüten muß, sind auch alle andere festanliegende und schnürende Kleidungsstücke locker zu machen und dann der Körper überhaupt zu entkleiden. Die Lage des Körpers ist hier eine mit erhöhtem Kopfe und Oberkörper und herabhängenden Füßen. In den meisten Fällen wird durch einen schleunigst herbeizuholenden Wundarzt ein Aderlaß nothwendig, und zwar an der äußern Drosselader am Halse, sonst aber auch wie gewöhnlich an einer Arm-Nerve. Man wird gut thun, wenn ein Wundarzt nicht sogleich bei der Hand ist, 10 Blutegel am Halse oder an der Schläfe anzulegen. Bei alten und schwachen Personen, deren Gesicht nicht roth und aufgetrieben ist und wo keine bedeutende Congestionen des Blutes zum Kopfe eingetreten zu seyn scheinen, kann der Aderlaß ganz unterbleiben, und Blutegel und Schröpfköpfe an die Stirn, hinter die Ohren und in den Nacken gesetzt, hinreichen. Darauf wird nach vorgängiger Untersuchung des Halses in Beziehung auf etwa entstandene Verletzungen des Kehlkopfes oder der Luftröhre, Luft eingeblasen und bei Anwendung der verschiedenen Reizmittel auf Ableitung des Blutes vom Kopfe Rücksicht genommen. Es werden kalte Umschläge auf den Kopf gemacht, das Gesicht mit kaltem Wasser besprengt, warme Fuß- und Handbäder angewendet, die Füße in Senfteig eingewickelt, die schon vorhin beschriebenen reizenden Klystieren gegeben, die Fußsohlen und Handflächen mit scharfen Bürsten gebürstet, aromatischer Essig und andere Riechmittel vor die Nase gehalten, der Schlund mit einem Federbarte gereizt, reizende Flüssigkeiten in den Magen gespritzt, Siegellack auf die Herzgrube geträufelt, Brennnesseln und Schröpfköpfe u. s. w. angewendet. Die allgemeine Erwärmung des Körpers ist

hier weniger erforderlich, da Erhängte meist ziemlich lang ihre natürliche Wärme behalten. Wo sie aber nöthig wird, wende man sie behutsam und gradweis an, wozu Wärmeflaschen und Wärmebank, das warme Bad und das Aschenbad dienen, wie es vorhin bei Behandlung der Ertrunkenen beschrieben worden ist.

Sobald die geringsten Lebenszeichen entstehen*, insbesondere Schaum vor dem Munde, Bewegungen im Gesichte, einiger Widerstand bei dem Einblasen der Luft u. dgl. mehr, dann fängt man das Reiben an, und setzt reizende Klystiere von Camillen Abkochung und Salz fort.

Kehrt nun endlich das Leben zurück, so gibt man ihm einige Tassen lauwarmen Fliederthee, und überläßt ihn der weitern Vorsorge des Arztes. Dieser wird dann auch die äußerliche und örtliche Behandlung der gequetschten Stellen am Halse, so wie die nöthige 2—3tägige Nachbehandlung überhaupt leiten.

Behandlung der Erstickten durch Gasartendünste, allerlei Arten Bergwerke, Brunnen, Gewölbe, Abtritte, Gruben und Keller rc.

Beim Scheintode dieser Art bringt man den Kranken sogleich in frische Luft und in eine aufrechte Lage, begießt den Kopf und den ganzen Körper desselben eimerweis mit frischem Wasser und spritzt auch frisches Wasser in sein Gesicht und auf die Brust, zugleich läßt man durch einen Wundarzt eine Ader öffnen, reibt und wäscht den ganzen Körper mit Essig. Auch wird Luft eingeblasen, der Körper mit Bürsten gerieben rc.; doch muß das Werfen mit Wasser mehrere Stunden fortgesetzt und nicht lange unterbrochen werden. Noch hat man empfohlen, ein der schädlichen Luftart chemisch entgegenwirkendes Gas in die Lunge zu bringen, wie z. B. Cloakluft, schwache Chlordämpfe, doch ist jedenfalls hierin große Vorsicht und diese selbst von Seiten des Arztes nothwendig. Ist der Kranke nicht mehr scheintodt, aber noch von Krämpfen und andern schweren Zufällen befallen, so bleibt die nochmalige Blutentziehung dem Arzte anheimgestellt; jedenfalls aber setzt man die kalten Begießungen und Essigwaschungen fort, gibt dem Erkrankten innerlich frisches Wasser mit etwas Essig oder Zitronensaft und späterhin etwas Melissenthee, schwarzen Kaffe und andere gliederregende Dinge.

Dabei bei der Herausbringung aus dem mit mephytischer Luft gefüllten Raum kein neues Unglück sich ereigne, müssen sogleich die Luftlöcher geöffnet, große Massen Wasser oder Seifensiederlauge, oder eine Auflösung von Chlorkalk hineingegossen und brennende Strohwische hineingeworfen werden und die zur Rettung in jenen Ort sich begebenden Personen sich durch einen mit Essig oder verdünntem Salmiakgeist getränkten und vor den Mund gehaltenen Schwamm, durch Besprengung der Kleider mit kaltem Wasser oder einer Auflösung von Chlorkalk, durch ein Seil, an das sie, um wieder herausgezogen werden zu können, gebunden werden und wo es vorhanden ist, durch ein Respirationsrohr sichern. Man kann erst mit weniger Gefahr sich in den gefährlichen Raum begeben, wenn ein in denselben gebrachtes Licht fortbrennt. — Ohne Licht und Fackel muß übrigens Niemand sich in die Luft eines Brunnens, Kellers oder einer Höhle, oder da, wo ein Bergwerk, ein Schwaden-Ausbruch ist, hineinwagen; denn nur dann, wenn die Flamme nicht mehr erlischt, kann er erst ohne eigne Lebensgefahr zur Rettung des an einem solchen Orte Verunglückten seine Hülfe anwenden.

Behandlung der vom Blitz Getroffenen.

Die Wiederbelebungsversuche, welche im Allgemeinen nur selten von Erfolg sind, beginnen damit, daß man den Verunglückten sofort an die freie Luft bringt, ihn entkleidet, in halbsitzender Stellung in wollene Decken hüllt oder noch besser (wenn es zu haben ist) in ein warmes Bad setzt, dann kalte Essigwaschungen der Brust und Kopfübergießun-

gen mit frischem Quellwasser vornimmt, Riechmittel an die Nase hält, den Schlund mit einer in Essig oder Schwefeläther getauchten Feder reizt, Wasser mit Wein in den Magen spritzt oder auch kalte Clystiere anwendet, indem man dabei Brust, Gesicht und Schläfe mit Branntwein wäscht, die Haut reibt und bürstet, Luft einbläst und, wenn es möglich ist, auch Electricität in Gebrauch zieht. Ob und wann Aderlaß vorzunehmen ist, kann nur der herbeigerufene Arzt entscheiden. Hilft dies alles nicht bald, so bringt man die nackte Scheinleiche in ein Erdbad, indem man den ganzen Körper, mit Ausnahme des höher zu legenden Kopfes, 1—1½ Fuß hoch mit lockerer, frischer Erde bedeckt. In diesem Zustande verweilt sie 1½—2 Stunden, wobei man die vorhergenannten möglicherweise anzuwendenden Belebungsmittel fortsetzt. Kommt der Scheintodte zu sich, so reicht man ihm etwas Wein und Hoffmannstropfen und der Arzt leitet die Nachbehandlung.

Behandlung neugeborner, todtscheinender Kinder.

a) Ist der Scheintod Folge von längerem Verweilen des Kopfes im Becken, von Umschlingung der Nabelschnur, von Zerreißung oder voreiliger Unterbindung derselben und erscheint er endlich nach übereilten Geburten, so sieht das Kind dabei blauroth aus, das Gesicht ist aufgedunsen und die Augen stehen hervor. Hier muß sogleich eine Blutentziehung vorgenommen werden, indem man ein Paar Eßlöffel voll Blut durch die Nabelschnur ausfließen läßt. Hierauf ist Reiben und Bürsten des Körpers, Besprengung der Brust und des Kopfes mit kaltem Wasser, ein Bad von etwa 27° R. und endlich das Einblasen von Luft angezeigt. Nach jedesmaligem Einblasen wird die Brust zusammengedrückt, um die Luft wieder zu entleeren. Zuerst bläst man, ohne die Nase zuzuhalten, Luft ein, um allen Schleim völlig wegzuschaffen und dann drückt man sie beim fernern Lufteinblasen zu.

b) Zuweilen gibt sich dieser Scheintod auch durch ein röchelndes, krampfhaftes und bisweilen ganz unterbrochenes Athemholen zu erkennen. Er kann außerdem noch und vorzugsweise aus Anhäufung von Schleim in der Luftröhre und in den Lungenzellen und krampfhafter Beschaffenheit der Lunge entstehen. Die Behandlung ist ganz die früher erwähnte, nur muß noch durch Einführung der Finger in die Mundhöhle der Schleim aus derselben entfernt werden;

c) Wird auch oft der Scheintod durch eine tiefe Ohnmacht bedingt. Das Kind pflegt dabei bleich auszusehen, der Puls und das Athmen sind sehr schwach oder ganz unterbrochen und die Gliedmaßen und selbst der Unterkiefer hängen bei dem höhern Grade dieser Art des Scheintodes herab. Hierbei muß sogleich ein warmes Bad, wo es angeht, noch bei ungetrenntem Mutterkuchen angewendet werden. Ferner Reiben und Bürsten des Körpers. Auf die Herzgrube wird kaltes Wasser und auch besser Aether aus der Höhe getröpfelt. Clystiere aus kaltem Wasser mit Essig oder Wein, das Einblasen von Luft mit dem Munde und mit einem Blasebalge und selbst die Anwendung der Electrisirmaschine sind hier besonders zu empfehlen.

Behandlung solcher Kinder, die im Bette erstickt oder erdrückt sind.

Hier läßt man so schnell als möglich 2—4 Eßlöffel voll Blut aus einer Ader am Halse oder am Arm und verfährt übrigens eben so, wie es im vorhergehenden Kapitel so eben unter lit. a gelehrt worden.

Behandlung einiger anderer Lebens-Gefahren.

Behandlung eines Leblosscheinenden in Folge eines Falles.

Wenn der Verunglückte nicht durch irgend eine sogleich erhaltene Wunde viel Blut verloren hat, so lasse man ihm zur Ader, und zwar so nahe dem Kopfe als möglich, setze trockene und blutige Schröpfköpfe an die Schläfe und hinter die Ohren, spritze kaltes Wasser ins Gesicht, mache kalte Umschläge über den ganzen Kopf von 3 Theilen ganz kaltem Wasser und 1 Theile Weinessig oder, wenn dieser nicht zu haben ist, auch nur von Bieressig, darin eine Handvoll Salmiak oder Salpeter und in Ermanglung dessen, gemeines Kochsalz aufgelöset werden. Diese Umschläge sind aber oft zu erneuern, damit sie nicht auf dem Kopfe warm werden. Ferner blase man auf die vorhin schon beschriebene Art Luft ein, gebe Clystiere aus warmem Wasser, worin 2—3 Eßlöffel voll Salz aufgelöst sind und bringe den Verunglückten so bald als möglich in ein lauwarmes Bad.

Behandlung eines von Epilepsie oder Fallenden-Sucht Befallenen.

Man hüte sich vor der nicht nur ganz unnützen, sondern sogar höchst gefährlichen Gewohnheit, einem solchen Unglücklichen die Daumen mit Gewalt aufzubrechen oder ihm wohl gar auf die Brust zu knieen. Man erwarte vielmehr den Anfall ruhig ab, löse alle beengende Kleidungsstücke, bespritze das Gesicht mit kaltem Wasser und verhüte durch eine schickliche Lage und ausgebreitete Decken zur ebenen Erde mit ringsum gestellte Kissen und durch gelindes Halten, daß der Kranke durch seine gewaltsamen Bewegungen Schaden am Kopfe oder sonst am Körper nehmen könne. Nach dem Anfalle reicht man eine Tasse Camillen- oder Pfeffermünzthee oder einen Löffel guten Wein und läßt den Kranken im Bette wohl zugedeckt und bewacht ausruhen.

Behandlung eines vom Bisse wüthender Thiere Verletzten.

Wird Jemand von einem wüthenden Thiere gebissen oder auch nur beleckt, so hat man sogleich die beleckte Stelle oder Wunde mit Seifenwasser, mit Urin, Essig oder Aschenlauge oder mit einigen Händen voll Kochsalz in Wasser rein ab- und auszuwaschen. Noch dienlicher ist hierzu, wenn es zugleich zu haben ist, die Auflösung von 1 Quentchen caustischen Kali (Aetzstein) in 1½ Tassenköpfchen voll Wasser, womit man die vergiftete Wunde so lange bestreicht, bis die Oberfläche zerstört ist. Das Blut in der Wunde ist ebenfalls durch leichte Einschnitte oder durch Schröpfköpfe zu befördern und einige Zeit zu unterhalten. Noch besser ist es, wenn man die Wunde sogleich mit einem glühenden Eisen ausbrennt und den Brandschorf mit einem Zugpflaster belegt. Jedenfalls muß so schleunig als möglich ärztliche Hülfe herbeigeschafft werden, da diesem nicht nur die örtliche, sondern auch die innere Kur zu überlassen ist. Die Kleidungsstücke, welche mit dem Geifer des Thieres bedeckt sind, so wie die jetzt gebrauchten Lappen und Binden und Schwämme bei der Wunde, müssen verbrannt werden. Die Thiere, welche dieses Wuthgift dem Menschen mittheilen, sind: der Hund, die Katze, der Fuchs, der Wolf, das Schwein, das Pferd, das Rind und andere Säugethiere. (Nach Einigen auch selbst Geflügel.) Der Speichel dieser Thiere soll übrigens schon Wuth erzeugen, wenn diese nur in sehr gereiztem Zustande das Individuum anfallen.

Behandlung des Milzbrandes des Menschen.

Die Krankheit entsteht durch Berührung des Geifers, des Blutes rc. der an Milzbrand leidenden, oder an dieser

Krankheit gestorbenen Thiere, besonders an zarten und wunden Stellen der Haut, und kommt daher vorzüglich bei Metzgern, Gerbern, Thierärzten, Wasenmeistern und Hirten vor. Auch soll der Genuß des Fleisches milzbrandiger Thiere zuweilen dieselbe Krankheit veranlassen. Sie gibt sich durch Brandbeulen und Bläschen an der Ansteckungsstelle, Fieber- und Nervenzufälle zu erkennen. Wie beim Biß toller Thiere ätzt man auch hier die Wundstelle mit Höllenstein, Vitriolgeist, oder dem Glüheisen recht gründlich, macht durch den Brandschorf Kreuzschnitte, und man wird hierbei leicht überzeugt, daß diese Behandlung gleichfalls nur von geschickter ärztlicher Hand möglich ist, die auch die innere Behandlung nach der Beschaffenheit der Krankheits-Erscheinungen einzurichten hat.

Behandlung eines vom Schlagfluß Getroffenen.

Wenn Jemand plötzlich niederfällt, alle Empfindung und Bewegung verliert, die Glieder schlapp hängen läßt, schnarchend und röchelnd Athem holt, und sein Puls noch schlägt, so ist er vermuthlich vom Schlagfluß getroffen. Man muß sogleich den Kopf und Hals des Kranken entblößen, beide in die Höhe richten, die Füße aber hängen lassen, und durch Oeffnung einiger Fenster die Luft im Zimmer erfrischen. Wenn dabei das Gesicht aufgetrieben und roth ist, die Augen hervorstehen, das Athemholen sehr hoch und röchelnd und der Puls voll und stark ist, so wird eiligst und reichlich durch den herbeigeholten Wundarzt zur Ader gelassen, die Füße werden in warmes Wasser gesetzt und alle halbe Stunden ein Clystier aus warmer Milch, Hafergrütze oder Wasser mit einer Tasse voll Leinöl oder Baumöl gegeben, und wenn der Kranke schlucken kann, so gibt man ihm kaltes Wasser und Essig zu trinken. Wenn aber das Gesicht blaß und erdfarbig und eingefallen, der Puls schwach und das Athemholen weniger hoch und röchelnd ist, so reibe man den Kranken mit warmen Servietten, wasche ihm das Gesicht mit Wein oder Essig, halte ihm Essig vor die Nase, flöße ihm auch etwas davon, mit Wasser vermischt, in den Mund, und gebe ihm Clystiere aus warmen Wasser, mit sehr viel Salz.

Behandlung der Vergiftungs-Zufälle.

Die Behandlung bei Vergiftungen wird dem Nichtarzt insoferne schwer, als diese, besonders wenn sie von nicht scharfen Giften herrühren, die noch im Magen sind, fast immer Brechmittel erfordern, die nur aus umsichtiger ärztlicher Hand gereicht werden können. Nur im Allgemeinen bemerken wir Folgendes:

Läßt sich annehmen, daß das Gift noch im Magen des Kranken befindlich ist, so muß schleunigst dasselbe ausgeleert werden; bei nicht scharfen Giften gibt man sogleich ein Brechmittel aus schwefelsaurem Zinn zu 6—12 Granen auf einmal und sodann alle 5—10 Minuten 6 Grane und auch mehr, bis die Wirkung eintritt. Bei **scharfen** Giften wird gewöhnlich die Anwendung der eigentlichen Brechmittel mißrathen, weil durch dieselben die ohnehin bestehende große Reizung noch vermehrt werden würde; man empfiehlt dagegen große Mengen warmen Wassers, schleimige Dinge, Seifenauflösung &c. trinken zu lassen und den Schlund vermittelst des in denselben eingebrachten Fingers zu reizen, damit Erbrechen erfolge, wo dieses etwa nicht durch das Gift selbst in hinreichender Stärke erregt worden ist. Es hängt übrigens immer von den gerade obwaltenden Umständen in dem einzelnen Falle ab, ob ein eigentliches Brechmittel bei der Einwirkung scharfer Gifte gegeben werden darf oder nicht; denn es gibt auch Fälle, in welchen ein Brechmittel nothwendig wird, indem Gift, das im Magen liegen bleibt, auch auf die Gefahr, die Entzündung im Augenblick noch zu vermehren, hinweggeschaft werden muß. Endlich bedient man sich auch zur Hinwegschaffung des Giftes mit großem Vortheil der „Magenpumpen“, durch welche wiederholt lauwarmes Wasser in

den Magen gebracht, und nachdem dasselbe von dem Gift in sich aufgenommen hat, wieder ausgezogen wird.

So lange noch Gift sich in dem Magen befindet, dürfen keine Abführungsmittel gegeben werden; ist dagegen dieses nicht mehr der Fall, und vermuthet man, daß etwas von dem Gifte in die dünnen und dicken Gedärme gelangt sey, so sucht man dasselbe nach unten durch geeignete Abführungsmittel, z. B. Ricinusöl, auszuleeren.

Um das in den ersten Wegen liegende Gift, das meistens nicht ganz vollkommen ausgeleert werden kann, unschädlich zu machen, sucht man es zu verdünnen, einzuhüllen und mit Stoffen zu vereinigen, mit welchen dasselbe chemisch verbunden, eine weniger schädliche Substanz darstellt. — Ist das Gift vermittelst einer Verwundung (wie bei Schlangen- oder Vipergift) beigebracht worden, so muß man dasselbe aus der Wunde auszuziehen oder es in derselben einzuhüllen oder zu zerstören suchen; man wäscht hierauf die Wunde sorgfältig aus, saugt sie aus, setzt Schröpfköpfe, oder wenn sie zu haben ist, eine Luftpumpe auf dieselbe, bringt erwärmtes Baumöl in sie ein und reibt zugleich dasselbe in die Umgegend ein; man carifizirt und ätzt die Wunde und erhält die Eiterung in derselben; auch unterbindet man das verletzte Glied oder nimmt es bei sehr schnell tödtlich werdenden Giften schleunigst hinweg.

Ist die giftige Materie auf dem Wege des Athmens in die Lunge gelangt, so bringt man schnell den Kranken in frische Luft, die man auch bei mangelndem Athmen einblasen kann, und läßt auch Stoffe einathmen, die die giftige Substanz neutralisiren; doch muß man sich hüten, durch dieses Verfahren die Lunge zu sehr zu reizen.

Ist es auszumitteln, was für ein Gift verschluckt worden ist, so können folgende Regeln neben der Zuziehung des Arztes nützlich werden; denn gegen die dabei oft stattfindende Unordnung der Blutbewegung mit Andrang nach dem Kopfe, so wie bei Krämpfen mit Unterdrückung der Gehirnthätigkeit, bei Lähmungen u. s. w. kann nur der Arzt allein noch zuweilen Hülfe schaffen.

Bei Vergiftungen mit Arsenik, Operment, Kobalt und Fliegenstein

muß man viel warmes Honig- und Zuckerwasser, Milch oder Eibischthee-Abkochung trinken lassen und den Gaumen mit einem Finger reizen, um von dem genossenen Gifte so viel als möglich durch Erbrechen wegzuschaffen. Hernach läßt man warmes Wasser, worin der vierte Theil weiße, im Nothfall auch grüne oder schwarze Seife aufgelöst ist, in großer Menge nachtrinken und übergibt den Kranken der Behandlung eines ordentlichen Arztes, wenn hiernach die Folgen der Vergiftung noch nicht gehoben sind.

Bei diesen Vergiftungen muß alle Stunden ein lauwarmes Clystier aus Wasser und Oel oder Seife gegeben werden.

Bei Vergiftungen mit Kupfer, Grünspan, blauem Vitriol, Blei, Quecksilber, Spiesglanz.

Bei dieser Vergiftung ist das rohe Eiweiß von 12 und mehreren Eiern, welches man mit Wasser rührt, und wovon man in mehreren Gläsern alle 2—3 Minuten zu trinken reicht, eines der besten Gegenmittel. Der Kranke trinkt so lange bis er bricht. Außerdem thun warme Milch, in großer Menge genossen, warmes Seifenwasser, in welchem arabisches Gummi oder auch Stärke aufgelöst worden, gute Dienste. Bei Vergiftung durch Spießglanz nützen, wenn nicht Erbrechen zu Stande kommt, die Galläpfel (nämlich 4—5 zerstoßene Galläpfel mit 2 Maaß Wasser gekocht) und davon einige Gläser gegeben. Bei Bleivergiftungen reicht man auch Butter in großen Massen.

Bei Vergiftungen mit Vitriolöl, Scheidewasser, Königswasser, Salzgeist.

Hier sind zuerst warmes Wasser, Oel und schleimige

Getränke anzuwenden. So schnell als möglich gebe man dann gebrannte Magnesia, von welcher man 2 Loth mit 3 Maaß Wasser anrührt und davon in häufigen Absätzen so viel trinken läßt, daß, wo nöthig, Erbrechen erfolgt. Im Nothfalle gebe man geschabte Kreide und Wasser oder diese mit einer Auflösung von 1 Loth Seife in 2 Loth Wasser, schwache Lauge von Holzasche, welche ebenfalls von großem Nutzen ist, bis Magnesia herbeizuschaffen ist. Dieselben Mittel werden dann auch in Clystieren angewendet.

Bei Vergiftungen mit Opium oder Mohnsaft, Morphium und seinen Salzen.

Nachdem das Gift so schnell als möglich durch ein starkes Brechmittel aus Schwefelzink ausgeleert ist, so sind einige Tassen starken Kaffe ohne Milch nützlich. Starkes Anfüllen des Magens mit Flüssigkeiten sind bei diesen Vergiftungsarten zu vermeiden. Nur erst, wenn man annehmen kann, daß das Gift schon auf eine bedeutende Strecke in den Darmkanal übergegangen ist, wendet man Abführungsmittel und Clistiere an, jedoch nicht mit Essig.

Bei Vergiftungen mit noch andern Pflanzen, z. B. Schierling, Nachtschatten, giftigem Hahnefuß, Wolfskirsche, Stockapfel, Eisenhut, Bilsenkraut, Krähenaugen, Pilsen oder Schwämmen.

Man muß zuerst durch das Trinken von warmem Wasser mit Butter ein Erbrechen zu erregen suchen, alsdann gibt man von säuerlichen Dingen, welche das beste Gegengift sind, so viel als möglich zu trinken, zu B. Buttermilch, saure Molken, Cremortartari in Wasser aufgelöst, Citronensaft, Weinessig, allenfalls auch nur Bieressig. Ist der Kranke in einem betäubten, gefühllosen Zustande, so gebe man ihm nach dem Erbrechen starken Kaffe zu trinken und reiche diesen ebenfalls in Clystieren. Empfindet er aber heftige Schmerzen im Unterleibe, selbst nach erfolgtem gehörigen Erbrechen, so bediene man sich blos der schleimigen Getränke innerlich und zu Clystieren und lasse augenblicklich alle sauern Getränke weg, welche das Uebel nur vermehren. Auch müssen die Blutegel an den Unterleib gesetzt werden. — Eine Mischung von Baumöl und gepulverter Kohle den Patienten eingegeben, soll nach Dr. Druge bei Vergiftungen durch Schwämme die zuverlässigste Hülfe gewähren.

Bei giftigen Fischen, beim Käse- und Wurstgift.

Wo sich kurze Zeit nach dem Genuß giftiger Fische Schwere im Magen, Schwindel, Kopfweh, ein Gefühl von Hitze an Stirn und Augen, Durst und Angst einstellt, ist die Anwendung eines Brechmittels das Wirksamste. Darauf ein Abführungsmittel; nachdem aber beides gewirkt hat, läßt man Weinessig mit Wasser trinken, und auch den Körper damit waschen. Erfolgen Krämpfe, so wird der Arzt Opium zu geben wissen. — Käsegift, das gleichfalls Brechen, Schwindel, furchtbare Beängstigung und klebrigen kalten Schweiß verursacht, vermag auch nur ein starkes Brechmittel von Brechwurzel zu entfernen, worauf man eine schwache Kaliauflösung in Grützschleim reicht. — Bei dem Wurstgift, wo sich zum heftigen Erbrechen noch Unfähigkeit zum Schlingen und unterbrochener Schlaf gesellt, ist schleunigst ernstlicher Beistand nachzusuchen, indem die Behandlung ebenfalls mit Brech- und Abführmittel beginnen muß, worauf Waschungen mit Säuern und Alkalien und Essig-Seifen-Clystieren abwechselnd erfolgen.

Die Kennzeichen des wahren Todes.

Ganz sichere Kennzeichen, daß ein Mensch wirklich, und nicht blos scheinbar todt sey, ergeben sich nur aus der bereits eingetretenen Fäulniß, dann aus der Art der stattgehabten Verletzung.

Die Zeichen der eingetretenen Fäulniß sind: der Leichengeruch, das Abfließen faulender Säfte aus den natürlichen Körperöffnungen, dann die Auftreibung und das grünblaue oder schwarze Anlaufen des Unterleibs.

Aus der Verletzung selbst kann man auf sichern Tod schließen, wenn der Kopf, die Brust der Unterleib so sehr verletzt sind, daß das Gehirn zum größern Theile zerstört, das Herz durchbohrt, die Lungen- oder Baucheingeweide in großer Ausdehnung verwundet und hervorgetreten sind.

Andere weniger sichere, aber doch anzuführende Erscheinungen sind:

Leichenstarre der Glieder, Offenbleiben der Augenlieder, wenn sie auseinander gezogen werden, rothe, braune oder schwärzliche Todtenflecken, Bewußtlosigkeit, Bewegungslosigkeit, Aufhören des Pulses, des Herzschlages, des Athmens, gänzliche Unempfindlichkeit des Körpers.

Diese Erscheinungen können aber auch bei dem Scheintod vorkommen, und dürfen nur als Beihülfszeichen angenommen werden, da es im Felde nicht immer vergönnt ist, die Erscheinungen der Fäulniß abzuwarten.

Man muß demnach bei Bestimmung der zur Beerdigung geeigneten Gefallenen mit der gewissenhaftesten Vorsicht zu Werke gehen, um Niemand lebendig zu begraben, und bei den geringsten zweifelhaften Fällen die Leiche lieber noch liegen lassen.

Sollten die Umstände und Zeit eine hinreichende Vorsicht nicht erlauben, und die Beerdigung wegen Seuchen rc. doch nothwendig seyn, so soll man an jedem Todten vor der Beerdigung den Fußsohlenschnitt machen.

Die zweifelhaft Todten, besonders wenn sie keine Zeichen einer äußerlichen Verletzung an sich haben, sind von den wirklich Todten abzusondern, an einen passenden Ort zu bringen, wo die Gelegenheit gegeben ist, Belebungsversuche anzustellen.

Jedenfalls müssen alle diejenigen, von deren Tod man nicht Gewißheit hat, sorgsam beobachtet werden; denn starke Lufterschütterung, Schreck, Erschöpfung der Kräfte, durch übermäßige Anstrengung oder durch bedeutenden Blutverlust, können auf kürzere oder längere Zeit den Menschen aller Lebenszeichen berauben, und derselbe kann später bei gehöriger Hülfeleistung oder auch sonst wieder zu sich kommen.

Königlich 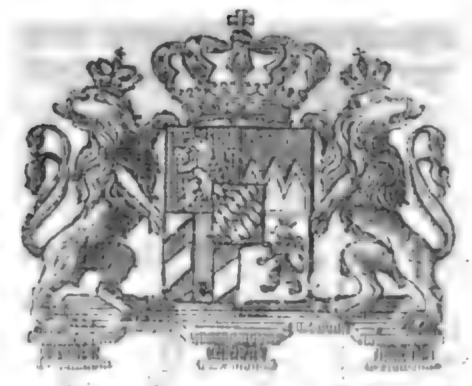 Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 48. Speyer, den 24. Juni **1851.**

Inhalt:

Bekanntmachung, die Prüfungen für die Zulassung zur Gemälderestauration betr. — Vollendung des Straßenbaues von Dürkheim nach Grünstadt pro $18\frac{50}{51}$, hier die Grundentschädigungen in der Gemarkung von Kirchheim a. E. und Grünstadt betr. — Stand der allgemeinen protestantischen Pfarr-Wittwen- und Waisenkasse der Pfalz am Schlusse des Jahres 1848. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats April 1851.

Bekanntmachung,

die Prüfungen für die Zulassung zur Gemälderestauration betr.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben unter theilweiser Abänderung des §. 22 Abs. 8 und §. 24 Abs. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1846, die Akademie der bildenden Künste betreffend, die Vornahme der Prüfungen für die Zulassung zur Gemälderestauration fortan der Königlichen Central-Gemäldegallerie-Direction dahier allergnädigst zu übertragen geruht.

Demgemäß hat die Königl. Central-Gemäldegallerie-Direction künftighin auch die deßfallsigen Prüfungszeugnisse auszufertigen, was hiemit bekannt gegeben wird.

München, den 5. Juni 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Dr. v. Ringelmann.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

Ministerialrath Hänlein.

Ad Num. Exh. 12972 T. pr. den 17. Juni 1851.

(Vollendung des Straßenbaues von Dürkheim nach Grünstadt pro $18\frac{50}{51}$, hier die Grundentschädigungen in der Gemarkung von Kirchheim a. E. und Grünstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbezeichnete Grundparzellen für Erbauung rubricirter Straßenstrecke an das Königl. Aerar abgetreten worden seyen und die deßfallsigen Zahlungs-Mandate unterm Heutigen dem Königl. Landcommissariate Frankenthal zur weitern Amtshandlung übergeben wurden.

Speyer, den 8. Juni 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten:

Bettinger.

Luttringshausen.

Grund-Entschädigungs-Verzeichniß für Erbauung der Straße zwischen Herrheim am Berg und Kirchheim a. d. Eck.

Nrus. curr.	Der Grund-Eigenthümer		Abzutretende Grundfläche nach				Gattung des Feldes.	Plan-Nummer.	Ganzer Betrag der Entschädigung.	
			Meter-Maaß		Nürnberger [] Ruthen					
	Namen.	Wohnort.	Aren.	Centiaren.	Ganze.	Decim.			fl	kr
	Gemarkung von Kirchheim.									
1	Hammel, Bast.	Neuleiningen	15	11	64	—	Ackerland	1469	576	—
2	" der liegenbleibende Theil		2	8	8	8	id.	—	35	12
3	Meurer, Johann I.	Kirchheim a. d. E.	3	66	15	5	id.	1033	94	—
4	Mersinger, Johann	id	—	21	—	9	id.	1032	6	36
5	Koch, Jacob	id.	—	59	2	5	id.	1031, 1030	17	—
6	Lang, Bernhard	Dürkheim	—	37	1	6	id.	1029	6	24
7	Rogenwieser, Ph. Joh.	Kirchheim	—	19	—	8	id.	1028	3	12
8	Petri, Nicol. Wtb.	id.	3	80	16	1	id.	1027	124	24
9	Hammel, David	id.	—	40	1	7	id.	444	6	48
10	Kurzkurt, Gg. Joh.	id.	6	23	26	4	id.	467	105	36
11	Kob, Heinr. Mich.	id.	—	53	2	2	id.	466	8	48
12	Zöller, Franz Wtb.	id.	7	62	32	2	id.	469, 471	128	48
13	Mühlmichel, Georg	id.	3	88	16	4	id.	472	69	36
14	Marzi, Peter Erben	Grünstadt	—	49	2	1	id.	1026½	13	24
15	Stephan, Joh Ad. Wtb.	Kirchheim a. d. E.	—	49	2	1	id.	1026	16	24
16	Wendel, Johann	id.	—	86	3	6	id.	1025	14	24
17	Dietrich, Jacob Erben	Dackenheim	1	8	4	5	id.	1024	28	—
18	Espenschied, Aug.	Kirchheim	1	11	4	7	id.	1022½	38	48
19	Koch, Jacob II.	id.	3	82	16	2	id.	1021	124	48
20	Kob, Mich. Heinr.	id.	—	54	2	3	id.	1104	9	12
21	Koch, Joh. Mich.	id.	—	21	—	9	id.	1020	3	36
22	Unger, Andreas	id.	—	56	2	4	id.	1105	9	36
23	Mühlmichel, Jacob	id.	—	53	2	2	id.	1106	8	48
24	Weikert, Jacob	id.	—	36	1	5	id.	1107	12	—
25	Puder, Georg	Bissersheim	—	93	3	9	id.	1108	35	36
26	Kirsch, Joh. Fried.	Kirchheim	—	44	1	9	id.	1109	7	36
27	Gansert, Valent.	id.	—	43	1	8	id.	1110	7	12
28	Kulmer, Jacob Wtb.	Dackenheim	1	15	4	8	id.	1122	19	12
29	Espenschied, Aug.	Kirchheim	—	34	1	4	id.	1123	5	36
30	Hebbig, Tobias	id.	—	31	1	3	id.	1124	10	12
31	Kulmer, Jacob Wtb.	Dackenheim	1	16	4	9	id.	1125	19	36
32	Sibbel, Job.	id.	—	39	1	7	id.	1126	6	48
33	Schwerk, Mart.	id.	—	42	1	8	id.	1127	15	12
34	Rech, Conrad	id.	—	44	1	9	id.	1128	7	36
35	Gemeinde Kirchheim		1	77	7	5	id.	1129, 1130	30	—
36	Borger, Adam Wtb.	id.	—	76	3	2	id.	1131	19	12
37	Zöller, David	id.	—	83	3	5	id.	1132	25	—
38	Brehm, Georg	id.	1	85	7	8	Weinberg	1133, 1134	54	36
39	Karr, Georg	id.	—	82	3	5	id.	1135	24	30
40	Schowalter, Jac. I.	id.	1	41	5	9	id.	1136	29	30
41	Schowalter, Christn.	id.	1	11	4	7	id.	1137	23	30
42	Lutz, Jacob	Herrheim a. B.	2	89	12	3	id.	1138	86	48
43	Kohlmann, David	Kirchheim a. E.	—	—	—	—	Wohnhaus	222	137	—
									2026	6

Digitized by Google

Grund-Entschädigungs-Verzeichniß
für Vollendung der Straße von Dürkheim nach Grünstadt.

Laufende Nummer.	Plan-Nummer.	Der Grund-Eigenthümer: Namen.	Wohnort.	Abzutretende Grundfläche nach: Aren.	Centiaren.	Ganze.	Decim.	Gattung des Feldes.	Geforderter Entschädigungspreis per Nürnberger □Ruthe.		Vertragsmäßig festgesetzter Preis per Nürnberger □Ruthe.		Ganzer Betrag.	
		Gemarkung von Grünstadt.											fl	kr
1	391	Pleikard, Wilhelm	Grünstadt	1	35	5	7	Hofraum	44	—	44	—	250	48
		Derselbe für Versetzen seiner Hofmauer, des Hofthores, der Dunggrube und der Abtritte		—	—	—	—	—	—	—	—	—	110	—
2	669 u.	Gehrheim, Elisab. Wtb.	Grünstadt	—	70	3	—	Garten u. Acker	44	—	44	—	132	—
3	398	v. Recum, André, für denselben dessen Bevollmächtigter Bordollo, Franz, zu Grünstadt	Paris	2	74	11	60	Garten	44	—	44	—	510	24
			Summa										1003	12

Ad Nrn. Exh. 1482 k. pr. den 21. Juni 1851.

(Den Stand der allgemeinen protestantischen Pfarr-Wittwen- und Waisenkasse der Pfalz am Schlusse des Jahres 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Stand der allgemeinen protestantischen Pfarr-Wittwen- und Waisenkasse der Pfalz am Schlusse des Jahres 1848 wird nachstehend zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Die abgeschlossene Rechnung vom Jahre 1848 weist für dieses Jahr folgende Einnahmen und Ausgaben nach.

I. Einnahme.

a) Außerordentliche Einnahme.

		fl	kr	₰	fl	kr	₰
Art. 1.	Activrest aus der Rechnung vom Jahre 1847				15875	6	-
Art. 2.	Einnahmeausstände aus jener Rechnung, nämlich:						
	a) Ausstände an Kapitalzinsen, Intercalarien ꝛc.	4078	53	2			
	b) Rückersatz von Unterstützungen	—	—	-	4364	14	2
	c) Rückersatz vorgeschossener Gerichtskosten	285	21	-			
Art. 3.	Abgetragene Kapitalien:						
	a) Acceßkapitalien	696	8	3			
	b) Ausgeliehene Kapitalien	11445	58	-	12142	6	3
„ 4.	Interkalargefälle				3231	46	-
„ 5.	Staatsgehalte erledigter Pfarreien				5045	9	3
„ 6.	Sustentationsbeiträge von erledigten Pfarreien				3754	53	2

Digitized by Google

		ƒ	Xr	₰
Art. 7.	Gehalte erledigter Decanate . .	318	32	-
„ 8.	Aus dem Verlage der protestantischen Religionsbücher	3040	21	3
„ 9.	Rückersätze	134	43	2
	Summa .	47906	53	3

b) Ordentliche Einnahme.

		ƒ	Xr	₰
Art. 10.	Jährliche Beiträge der Mitglieder .	1701	37	3
„ 11.	Zinsen von Accesskapitalien der Geistlichen	104	58	1
„ 12.	Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien .	13354	20	3
	Summa .	15160	56	3
	Gesammt-Einnahme .	63067	50	2

II. Ausgabe.

a) Gewöhnliche Ausgabe.

		ƒ	Xr	₰
Art. 13.	Pensionen von Wittwen und Waisen	13278	40	-
„ 14.	Quiescenzgehalte von Geistlichen .	579	24	-
„ 15.	Kanzleikosten, Buchdrucker- und Buchbinderlöhne	23	37	-
Art. 16.	Briefporto und Geldtransportkosten	19	42	-
„ 17.	Gehalt des Rechners	600	—	-
„ 18.	Zinsen vom Cautionskapital des Rechners	150	—	-
„ 19.	Remunerationen	320	—	-
	Summa .	14971	23	-

b) Außerordentliche Ausgaben.

		ƒ	Xr	₰
Art. 20.	Vicarie-Gebühren .	3559	10	3
„ 21.	Außerordentliche Unterstützungen . .	25	—	-
„ 22.	Neu angelegte Kapitalien . . .	17880	—	-
„ 23.	Remisen der Königl. Kreiskasse . .	35	53	3
„ 24.	Rückersätze, Niederschläge rc. . .	2004	53	-
„ 25.	Vorschüsse an Gerichtskosten . .	28	13	-
„ 26.	Dotation der Pfarr-Unterstützungskasse .	2400	-	-

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. ƒ	Xr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. ƒ	Xr	Korn. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. ƒ	Xr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. ƒ	Xr	Spelz. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. ƒ	Xr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. ƒ	Xr
Cusel	4. April	6	3	20	3	5	20	190	3	8	142	4	44	430	2	27	483	2	13
„	11. „	2	3	36	1	5	45	160	3	12	120	4	48	170	2	31	191	2	16
„	17. „	5	3	42	3	5	55	200	3	15	150	4	52	105	2	34	118	2	19
„	25. „	4	3	40	2	5	52	130	3	15	97	4	52	130	2	28	146	2	14
Dürkheim	2. „	—	-	—	—	-	-	2	3	18	—	-	-	—	-	—	—	-	—
„	9. „	—	-	—	—	-	-	2	3	15	—	-	-	—	-	—	—	-	—
„	16. „	—	-	—	—	-	-	2	3	18	—	-		—	-	—	—	-	—
„	23. „	—	-	—	—	-	-	-	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
„	30. „	-	-		—	-	—	—	-	-	—	-	-		-	-	—	-	—

Digitized by Google

		fl	Xr	d
Art. 27.	Druckkosten &c. der protestantischen Religionsbücher	1595	9	–
	Summa	27528	19	2
	Gesammt-Ausgabe	42499	42	2

III. Abgleichung.

	fl	Xr	d
Die Gesammt-Einnahme beträgt	63067	50	2
Die Gesammt-Ausgabe	42499	42	2
Der Einnahms-Ueberschuß beträgt daher	20568	8	–
Hiervon abgezogen die Ausstände mit	5777	11	3
Bleibt als Kassen-Bestand	14790	56	1

Vermögensstand der Anstalt am Schlusse des Jahres 1848.

	fl	Xr	d
1. Accesskapitalien	2325	—	–
2. Ausgeliehene Kapitalien	269475	7	3
3. Einnahms-Ausstände und rückzuerhebende Vorschüsse	5777	11	3
4. Baarer Kassenbestand	14790	56	1
5. Werth der vorräthigen Religionsbücher	12168	26	–
	304536	41	3
Ab das Cautionscapital des Rechners mit	3000	—	–
Bleibt Activ-Vermögen	301536	41	3
Der Stand am Schlusse des Jahres 1847 war	295010	48	–
Demnach Mehrung im Jahre 1848	6525	53	3

Im Jahre 1848 erhielten 69 Pfarrwittwen, 70 einfache und 9 Doppelwaisen die normalmäßigen Pensionen und resp. Erziehungsbeiträge, sowie 2 in Ruhestand versetzte Pfarrer die ihnen von allerhöchster Stelle bewilligten Quiescenzgehalte, endlich wurde der Ehefrau eines entlassenen Pfarrers eine außerordentliche Unterstützung verabreicht.

Speyer, den 16. Juni 1851.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

E. Prinz.

Dimroth.

sicht

des Monats April 1851.

Spelzkern.						Gerst.						Hafer.						Bemerkungen.
Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		
	fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr	
—	—	—	—	—	—	7	3	6	5	4	1	90	2	33	101	2	18	
—	—	—	—	—	—	4	3	7	3	4	2	80	2	35	90	2	20	
—	—	—	—	—	—	3	3	10	2	4	3	60	2	46	67	2	29	
—	—	—	—	—	—	5	3	8	3	4	7	82	2	40	92	2	24	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	3	18	16	3	12	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	3	20	6	3	24	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. fl	Xr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	Xr	Korn. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. fl	Xr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	Xr	Spelz. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. fl	Xr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	Xr
Edenkoben	5. April	4	4	—	3	6	—	19	3	22	13	4	29	204	3	12	255	2	24
"	12. "	15	4	5	10	6	7	47	3	20	33	4	27	125	3	13	156	2	25
"	19. "	10	4	4	7	6	6	22	3	21	16	4	28	46	3	12	58	2	24
"	26. "	11	4	2	8	6	3	32	3	12	23	4	16	144	3	11	180	2	23
Kaiserslautern	1. "	93	3	40	65	5	12	667	3	13	467	4	30	1111	2	43	1424	2	7
"	8. "	177	3	43	124	5	16	327	3	11	334	4	28	1041	2	45	1335	2	9
"	15. "	132	3	43	93	5	16	464	3	14	331	4	31	769	2	49	988	2	12
"	22. "	—	-	—	—	-	—	303	3	19	216	4	39	762	2	46	979	2	10
"	29. "	174	3	39	122	5	16	448	3	19	320	4	39	1322	2	39	1950	2	4
Kandel	2. "	83	4	—	56	5	20	87	3	14	59	4	18	163	3	—	141	3	50
"	9. "	90	4	2	60	5	21	122	3	15	82	4	19	127	3	—	110	3	30
"	16. "	58	4	2	38	5	21	26	3	19	18	4	25	183	3	3	158	3	30
"	23. "	41	4	1	27	5	20	21	3	15	14	4	19	145	3	6	125	3	31
"	30. "	97	4	1	65	5	20	30	3	16	20	4	20	150	3	3	129	3	30
Landau	3. "	65	4	6	44	6	2	9	3	15	7	4	31	186	3	10	224	2	38
"	10. "	—	-	—	—	-	—	12	3	16	9	4	32	179	3	14	215	2	41
"	17. "	—	-	—	—	-	—	4	3	16	3	4	32	40	3	13	48	2	40
"	24. "	63	4	5	43	6	1	13	3	14	9	4	30	163	3	12	197	2	31
Neustadt	1. "	210	4	—	140	6	—	199	3	19	142	4	31	142	3	16	156	2	56
"	5. "	173	4	9	115	6	13	125	3	18	89	4	38	234	3	13	257	2	54
"	8. "	195	4	2	130	6	3	102	3	20	73	4	40	93	3	13	102	2	54
"	12. "	269	4	6	179	6	9	171	3	19	122	4	39	232	3	15	255	2	56
"	15. "	285	4	4	190	6	6	115	3	20	82	4	40	88	3	18	97	2	56
"	19. "	33	4	3	22	6	4	66	3	20	47	4	40	111	3	16	122	2	56
"	22. "	83	4	7	55	6	11	91	3	17	65	4	37	51	3	13	56	2	54
"	26. "	182	4	6	122	6	9	118	3	20	84	4	40	161	3	15	177	2	56
"	29. "	183	4	5	122	6	8	132	3	16	94	4	36	152	3	10	167	2	51
Pirmasens	2. "	49	3	55	62	5	55	56	3	13	38	4	37	—	-	—	—	-	—
"	9. "	77	3	41	48	5	53	80	3	15	55	4	40	—	-	—	—	-	—
"	16. "	63	3	49	39	6	6	80	3	17	55	4	43	1	2	20	1	1	52
"	23. "	32	3	55	20	6	16	49	3	21	34	4	49	11	2	41	13	2	8
"	30. "	53	4	5	33	6	32	72	3	24	50	4	53	—	-	4	—	-	—
Speyer	1. "	78	4	2	50	6	17	96	3	14	64	4	51	164	3	—	182	2	45
"	8. "	116	4	4	75	6	20	96	3	11	64	4	46	210	3	7	233	2	48
"	15. "	84	3	51	54	6	—	62	3	9	41	4	43	176	2	58	195	2	40
"	22. "	6	4	10	3	6	30	40	3	15	27	4	48	50	2	53	56	2	35
"	29. "	110	4	4	83	6	20	132	3	8	88	4	42	154	2	58	172	2	40
Zweibrücken	3. "	210	3	55	140	5	53	201	3	17	141	4	39	19	2	38	23	2	12
"	10. "	320	4	8	213	6	12	318	3	19	224	4	42	7	2	45	9	2	18
"	16. "	277	4	10	185	6	15	130	3	22	91	4	47	8	3	—	9	2	31
"	24. "	656	4	—	437	6	—	279	3	21	195	4	45	22	2	40	26	2	14

Digitized by Google

Speizkern: Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner fl	kr	reduzirt in Hectoliter	Mittelpreis per Hectoliter fl	kr	Gerst: Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner fl	kr	reduzirt in Hectoliter	Mittelpreis per Hectoliter fl	kr	Hafer: Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner fl	kr	reduzirt in Hectoliter	Mittelpreis per Hectoliter fl	kr	Bemerkungen
—	—	—	—	—	—	7	3	13	5	4	1	1	3	8	1	2	52	
—	—	—	—	—	—	9	3	11	7	3	59	8	3	11	9	2	55	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	8	3	2	52	
—	—	—	—	—	—	8	3	4	6	3	50	11	3	6	12	2	50	
—	—	—	—	—	—	220	3	12	180	3	54	349	2	43	406	2	20	
—	—	—	—	—	—	160	3	15	131	3	58	259	2	46	301	2	22	
—	—	—	—	—	—	98	3	16	80	3	59	310	2	51	360	2	27	
—	—	—	—	—	—	46	3	13	38	3	55	293	2	50	341	2	26	
—	—	—	—	—	—	51	3	15	42	3	58	444	2	41	516	2	18	
—	—	—	—	—	—	4	3	12	3	4	—	13	2	42	14	2	58	
—	—	—	—	—	—	4	3	6	3	3	53	3	2	38	3	2	54	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	2	42	20	2	58	
15	4	—	10	5	20	—	—	—	—	—	—	7	2	42	7	2	58	
—	—	—	—	—	—	2	3	8	1	3	54	6	2	42	6	2	58	
—	—	—	—	—	—	26	3	15	21	4	8	30	2	50	33	2	33	
—	—	—	—	—	—	8	3	2	6	4	14	9	2	55	10	2	37	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	2	3	15	2	4	8	13	2	52	15	2	35	
—	—	—	—	—	—	89	3	8	71	3	55	27	3	2	30	2	44	
—	—	—	—	—	—	48	3	10	38	3	57	35	3	1	38	2	43	
—	—	—	—	—	—	26	3	8	21	3	55	56	3	1	61	2	43	
—	—	—	—	—	—	47	3	11	38	3	58	21	3	10	23	2	51	
—	—	—	—	—	—	13	3	12	10	4	—	42	3	6	46	2	47	
—	—	—	—	—	—	23	3	14	18	4	2	31	3	17	34	2	57	
—	—	—	—	—	—	34	3	13	27	4	1	10	3	15	11	2	56	
—	—	—	—	—	—	40	3	13	32	4	1	43	3	14	47	2	55	
—	—	—	—	—	—	71	3	11	57	3	58	24	3	11	26	2	52	
—	—	—	—	—	—	5	2	36	4	3	7	79	2	43	91	2	20	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	2	42	48	2	29	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	2	50	48	2	26	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	2	54	32	2	29	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	2	58	30	2	30	
—	—	—	—	—	—	106	3	13	79	4	18	72	2	49	78	2	38	
—	—	—	—	—	—	64	3	10	49	4	14	30	2	52	33	2	41	
—	—	—	—	—	—	58	3	7	44	4	10	42	3	6	46	2	55	
—	—	—	—	—	—	14	3	8	11	4	11	64	3	4	69	2	53	
—	—	—	—	—	—	70	3	2	52	4	4	104	3	3	111	2	52	
—	—	—	—	—	—	2	2	42	1	3	36	148	2	52	164	2	34	
—	—	—	—	—	—	1	2	39	¾	3	32	128	2	56	142	2	38	
—	—	—	—	—	—	3	2	42	2	3	36	126	2	50	140	2	33	
—	—	—	—	—	—	93	2	41	72	3	34	216	2	50	240	2	33	

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- ꝛc. Preise im Monate April 1851.

Orte.	Mittlere Taxe für								Mittlere Preise für																	
	Schwarz-Brod		Weiß-Brod		Ochsen-Fleisch		Kalb-Fleisch		Schwarz-Mehl		Weiß-Mehl		Butter		Kartoffeln per 50 Kilogramm.		Bohnen		Erbsen		Linsen		Heu		Stroh	
	per Kilogramm.								per Kilogramm.								per Liter.						per 50 Kilogramm.			
	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	f	Xr	Xr	p	Xr	p	Xr	p	f	Xr	f	Xr
Dürkheim	4	1	5	—	18	—	12	—	6	—	9	—	12	—	1	3	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—
Eusel	4	3	10	—	18	—	10	—	2	—	10	—	36	—	—	45	6	—	4	—	5	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	4	—	7	—	20	—	16	—	5	—	10	—	40	—	—	48	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—
Germersheim	4	—	5	1	24	—	14	—	5	—	10	—	40	—	1	4	4	—	8	—	6	—	—	—	—	—
Kirchheim	5	—	7	—	20	—	12	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	4	—	7	—	24	—	16	—	6	—	10	—	40	—	1	52	5	—	6	—	6	—	—	—	—	—
Pirmasens	5	—	7	1	20	—	12	—	8	—	12	—	36	—	—	48	10	—	5	—	6	—	—	—	—	—
Spey:r	3	4	8	—	20	—	14	—	4	—	8	—	48	—	1	—	6	—	6	—	6	—	—	—	—	—
Zweibrücken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—		—		—	—	—	—	—
Ludwigshafen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bergzabern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich 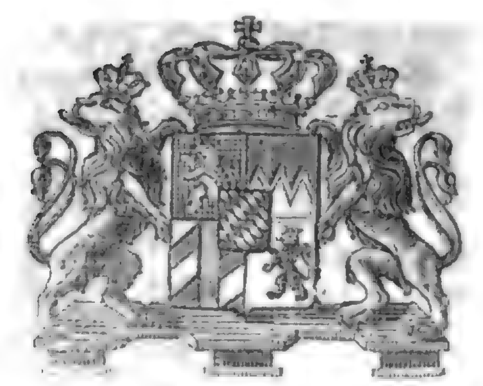 Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 49. Speyer, den 28. Juni **1851.**

Inhalt:

Auflösung des Steuercontrolamts Homburg. — Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste pro 1851. — Verhaftung der Zigeuner-Familie Ittig aus Frankreich. — Erledigung der katholischen Pfarreien Gossersweiler und Ommersheim. — Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und das Lehramt der Mathematik an denselben. — Ordens-Verleihung. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Außerordentliche Beilage, enthaltend das Programm zu dem Central-Landwirthschaftsfeste in München 1851.

Ad Nrm. Exh. 10875 Q. pr. den 22. Juni 1851.

(Die Auflösung des Steuercontrolamts Homburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nunmehr auch das Königl. Steuercontrolamt Homburg aufgelöst und die Geschäfte desselben an die Königl. Rentämter Homburg und Landstuhl überwiesen worden sind, wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 12. Juni 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Abs. Praes.
Bettinger.
Für den Director:
Emonts.
Metschnabl.

Ad Nrm. 16550 T. pr. den 20. Juni 1851.

(Das Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste pro 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In einer besondern Beilage zum Amts- und Intelligenzblatte wird das allerhöchst genehmigte Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste des laufenden Jahres, welches Sonntag, den 5. October d. J., in München abgehalten werden wird, auch für die Pfalz veröffentlicht.

Hiebei wird darauf aufmerksam gemacht, daß die für die Einsendung der Bewerbungsdocumente aller Cathegorien festgesetzten Termine und die bezüglich deren Form, Inhalt und Beglaubigung gegebenen Bestimmungen genau eingehalten werden müssen, indem Zeugnissen, welche entweder nach Ablauf oder nicht in der für die einschlägige Preisbewerbungs-Cathegorie deutlich vorgeschriebenen Form

einkommen, durchaus keine Berücksichtigung zu Theil werden kann.

Den Königl. Landcommissariaten und Bürgermeisterämtern wird empfohlen hierauf zu achten und vorkommenden Falls die Bewerber geeignet zu belehren.

Speyer, den 18. Juni 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
a. P.
Bettinger.
Luttringshausen.

Nro. 16738 T. pr. den 22. Juni 1851.

(Die Verhaftung der Zigeuner-Familie Iltig aus Frankreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die Königl. Landcommissariate der Pfalz.

Die Königl. Landcommissariate sind bereits wiederholt angewiesen worden, herumziehenden Zigeunern, wenn sie in der Pfalz nicht heimathsberechtigt sind, in keiner Weise und unter keiner Voraussetzung den Aufenthalt im Inlande zu gestatten, sondern dieselben entweder schublings oder mit gebundener Route über die Grenze zu weisen, heimathsberechtigten Zigeunern aber keine Reiselegitimationen auszustellen.

Dessenungeachtet ist neuerlich eine Zigeuner-Familie aus dem Elsaß betroffen worden, welche von mehreren Bürgermeisterämtern und Polizeibehörden der Pfalz Paßvisas ohne den obigen Zusatz und ganz einfach nach andern Orten der Pfalz erhielt.

Die Königl. Landcommissariate werden daher die obige Vorschrift zur strengsten Beachtung der untergeordneten Polizeibehörden einschärfen.

Speyer, den 21. Juni 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
a. P.
Bettinger.
Luttringshausen.

Nro 16006 T. pr. den 23. Juni 1851.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Gossersweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Gossersweiler in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanats-Bezirke Bergzabern, zählt in vier dazu gehörigen Ortschaften und zwei Höfen 2217 Parochianen und erträgt:

	ƒ	kr
1. an Staatsgehalt	232	—
2. an Wohnungsanschlag	24	4
3. an Pfarrgütern	173	17
4. an Geldbezügen	42	45
sohin im Ganzen .	472	6

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Gesuche um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 5 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 20. Juni 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
a. P.
Bettinger.
Schalk.

Nro. 16709 T. pr. den 23. Juni 1851.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Ommersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Ommersheim in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanats-Bezirke Zweibrücken, zählt in zwei dazu gehörigen Ortschaften und drei Höfen 1290 Parochianen und erträgt:

	ƒ	kr
1. an Staatsgehalt	214	57
2. an Wohnungsanschlag	22	39

		fl.	kr.
3. an Pfarrgütern	. . . . . .	164	54
4. an Geldbezügen	. . . . . .	69	9
5. an Holzbezügen	. . . . . .	4	10
sohin im Ganzen	. .	475	49

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Gesuche um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 5 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 20. Juni 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
a. P.
Bettinger.
Luttringshausen.

Nro. 16637 T. pr. den 22. Juni 1851.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. l. M. stattgefundenen 223ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 174 gezogen worden.

Dieselbe enthält Hofkammer Obligationen, und zwar

zu 3½ % № 21,614 bis № 219,898,
„ 4% № 22,001 „ № 22,988,
„ 5% № 17,295 mit ⅓tel der Kapital-Summe, und
№ 23,001 bis № 23,439 mit ihren ganzen Kapitalsbeträgen, im gesammten Kapitalsbetrage von 1,121,252 fl. 8 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dieses wird in Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 14. d. M. zur Wahrung der Interessen der etwa betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten andurch bekannt gemacht.

Speyer, den 20. Juni 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
a. P.
Bettinger.
Luttringshausen.

Nro. 16579 T. pr. den 22. Juni 1851.

(Die theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und das Lehramt der Mathematik an denselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zufolge höchsten Rescripts vom 22. Mai l. J. im Vollzuge des §. 103 der Schulordnung, dann der Entschließung vom 3. Februar 1834, „die Vorbildung für das Lehramt der Gymnasien und Lateinschulen betreffend“, beschlossen hat,

am 18. October des laufenden Jahres

eine theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und das Lehramt der Mathematik an denselben an der Königl. Universität Würzburg abhalten zu lassen, wird dieses unter Hinweisung auf die Bestimmungen der Schulordnung Tit. XI. des höchsten Ministerialausschreibens vom 21. Dezember 1833, „die Vorbildung zum Lehramt an den Gymnasien und lateinischen Schulen betreffend,“

Reggs.-Blatt vom Jahre 1833, S. 1392 ff. und der höchsten Ministerial-Entschließung vom 3. Februar 1834 gleichen Betreffs,

Kreis-Intell.-Blatt 1834, S. 126,

mit dem Bedeuten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Lehramts Kandidaten, welche sich dieser Prüfung

zu unterziehen gedenken, ihre Gesuche um Zulassung zu derselben, mit den vorgeschriebenen Nachweisen belegt,

spätestens bis zum 1. October l. J.

bei dem academischen Senate der Königl. Universität Würzburg einzureichen und hierauf Entschließung über ihre Admission zu gewärtigen haben.

Würzburg, am 5. Juni 1851.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
gez. Zu-Rhein.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben laut höchsten Rescripts vom 2. Juni 1851 dem katholischen Schullehrer Georg Stephan Adam zu Kandel, Landcommissariats Germersheim, die Ehrenmünze des Königl. Ludwig-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 4. Juni l. J. dem Pfarrer und Distrikts-Schulinspector zu Ommersheim, Landcommissariats Zweibrücken, Priester Anton Krug, die Pfarrei Wachenheim, Landcommissariats Neustadt, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 24. Mai l. J. den Forstmeister zu Elmstein, Carl Christian Rebmann, auf Ansuchen in gleicher Dienstenseigenschaft auf das erledigte Forstamt Annweiler zu versetzen, und

an dessen Stelle zum Forstmeister nach Elmstein den Communalrevierförster Michael Becker zu Kaiserslautern zu befördern;

unterm 31. Mai l. J. die erledigte Friedensrichterstelle zu Lauterecken dem functionirenden Staatsprokurator-Substituten Friedrich Ludwig Fink in Kaiserslautern zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Juni 1851, wurde das Gemeinderathsmitglied Carl Bauer von Gerbach, Landcommissariats Kirchheim, zum Adjunkten an der dortigen Stelle ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Juni l. J., wurde der bisherige Adjunkt Heinrich Fischer zum Bürgermeister, und das Gemeinderathsmitglied Johann Weick der Alte zum Adjunkten der Gemeinde Hambach, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Juni l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Georg Nuß zum Adjunkten der Gemeinde Göcklingen, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Juni l. J., wurde der dermalige Gehülfe an der protestantisch teutschen Schule zu Steinweiler, Jacob Hornberger, zum Gehülfen an der protestantisch teutschen Schule zu Kandel, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 14. Juni 1851 wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Keiper von Oberhausen zum Verweser an der protestantisch teutschen Schule zu Stelzenberg, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 49

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1851.

Programm

zu dem

Central-Landwirthschaftsfeste in München

1851.

Der allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs vom 21. Mai 1851 zufolge wird das Central-Landwirthschaftsfest für das Königreich Bayern im laufenden Jahre Sonntag, den 5. October, in München abgehalten werden.

Bezüglich der Bewerbung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzt werdenden Preise bringt man nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß.

§. I.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der praktischen Landwirthschaft.

Acht goldene Medaillen, jede im Werthe von vier Dukaten, sammt Ehrendiplomen;

vier und zwanzig große silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen, und

sechs und dreißig kleine silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen.

Zur Bewerbung um diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen: jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit amtlich nachgewiesenem günstigen Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf spezielle Leistungen: jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1. durch Urbarmachung öder Gründe, durch zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegung angemessener Ent- und Bewässerungen, gemeinnütziger Wege und Brücken;
2. durch gänzliche oder theilweise Arrondirung, d. h. durch Verwandlung zerstreut liegender Grundstücke in zusammenhängende Besitzungen;
3. durch sorgfältiges und zweckmäßiges Sammeln, Bereiten und Anwenden der verschiedenen ermittelbaren Düngerstoffe, sowie durch Auffindung und Benutzung

von Mergellagern, dann durch regelmäßige Anlage der Düngerstätten und Güllegruben;

4. durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann Land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;

5. durch Beseitigung der Brache und Anbau von Brachfrüchten in nachhaltiger zweckmäßiger Fruchtfolge;

6. durch gelungenen größeren Ausbau solcher Getreidearten und Speisegewächse, deren Anbau in der Gegend bisher entweder noch wenig bekannt, oder gar nicht verbreitet war; dann durch Gewinnung und Verbreitung derlei Samens;

7. durch gelungenen Anbau von neueren Futterpflanzen in größerer Ausdehnung, dann durch Erzeugung und Verbreitung ihres Samens;

8. durch verbesserte Anlagen von Hopfengärten überhaupt, durch folgerecht unternommenen Anbau bisher in der betreffenden Gegend entweder wenig oder gar nicht produzirter anderer Handelsgewächse, durch Erzeugung und Verbreitung deßfallsigen Samens und Veredlung, sowie durch verbesserte Bearbeitung solcher Rohstoffe;

9. durch zweckmäßige Anlegung neuer oder Verbesserung bestehender Weinberge, Einführung der unter den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten Rebsorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Trauben-Kelterung und Weinbereitung;

10. durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen, durch Anpflanzung von Spalier- und Zwergbäumen nebst zweckmäßigem Baumschnitte derselben, durch Einführung der den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten veredelten Obstsorten und zweckmäßigere Verwendung des Obstes;

11. durch Anlegung von Gemüsegärten, die sich a) durch eine geregelte Kultur und durch Erzeugung von neuen oder in der Gegend bisher nicht gebauten Gemüsesorten und Verbreitung derselben auszeichnen, — mit Ausschluß der eigentlichen Handelsgärten; — b) durch Hervorbringung der größten Menge vollkommener Gemüse im freien Lande auf dem kleinsten Raume und in kürzester Zeit;

12. durch Maulbeerbaumzucht;

13. durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht;

14. durch Einführung der Stallfütterung und durch entsprechende Vermehrung und Veredlung des Viehstandes;

15. durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen, insbesondere durch Erzeugung ausgezeichneter Butter und Käse, dann durch zweckmäßige Wäsche, Behandlung und Sortirung der Wolle;

16. durch Verbesserung und zweckmäßige Gestaltung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;

17. durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen;

18. durch Auffindung und Benützung von Holzsurrogaten von Torf, Braun- und Steinkohlen;

19. durch Einführung oder Verbreitung holzersparender Feuerungs-Vorrichtungen.

Die Bewerbung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden; Private sowohl, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter, Ausländer sowohl, als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt; vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben, und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind. Die Zeugnisse müssen:

a) genau nach Formular Anlage I. des im Jahre 1849 veröffentlichten Programmes verfaßt seyn, und den

im §. VI gegenwärtigen Programmes näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;

b) bei allen Leistungen die Größe und den Erfolg derselben genau und gewissenhaft bezeichnen und constatiren, daß solche Leistungen nur während der letzten vier Jahre 1848, 1849, 1850 und 1851 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist; auch müssen

c) den Zeugnissen ad 8 gemäß Formular doppelt versiegelte Muster des Flachses und Hanfes beiliegen, ebenso den Bewerbungen ad 9 Muster von Wein, endlich muß

d) in den einschlägigen Zeugnissen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeltliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache **auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.**

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Seelsorger, Schullehrer, Thierärzte, Bezirksgeometer und Gemeinde-Vorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von eigenem praktischen Landwirthschafts-Betriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche **Bestrebungen derselben zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft als** Preise ausgesetzt:

Drei goldene Medaillen, jede im **Werthe von vier Dukaten** sammt Ehrendiplomen;

neun große silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen;

vier und zwanzig kleine silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen, und zwar:

1. **für diejenigen Beamten, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen oder in ihren einzelnen Zweigen, namentlich auch in Förderung der so wichtigen Güter-Arrondirungen** vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung **geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten und auf Entwurzelung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agrikolen Interessen eine besondere Theilnahme** gewidmet und zu Gunsten der **vaterländischen Kultur** einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer **entwickelt haben;**
2. **für diejenigen Seelsorger, Schullehrer, Thierärzte und Bezirksgeometer, welche — abgesehen von allenfallsigen Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe — sich in gleicher Richtung indirect einwirkend ausgezeichnet haben;**
3. Für diejenigen Gemeinde-Vorsteher,

a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammtgemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. I. gegenwärtigen Programmes unter lit. **B** bis einschlüssig 18 als preiswürdig bezeichnet werden, oder:

b) sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, zur Entwurzelung schädlicher Vorurtheile, zu Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen, oder wo diese nicht gedeihen, mit anderen Bäumen, zu Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obstdörren, Waschhäusern u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder:

Digitized by Google

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kultur-Verordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Zeugnisse bestimmt das Formular, Beilage II. des im Jahre 1849 veröffentlichten Programmes, und in denselben ist gleichfalls legal zu constatiren, daß die fraglichen Leistungen nur während der letzten vier Jahre 1848, 1849, 1850, 1851 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Kathegorie eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist.

Was die ad 1 erwähnten Bewerber betrifft, so wird hier ausdrücklich festgesetzt, daß die Kreis-Comités befugt seyn sollen, das General-Comité in den Stand zu setzen, die von ihnen als um die Landwirthschaft besonders verdient erachteten Beamten durch Preise auszuzeichnen.

Hiedurch ist aber eine Selbst-Bewerbung der Beamten keineswegs ausgeschlossen und haben sich dieselben in diesem Falle mit ihrer Bewerbung direct an das General-Comité zu wenden, welches dann von den Distrikts-Comités durch die Kreis-Comités Bestätigung der im Preisbewerbungs-Zeugnisse aufgeführten Thatsachen erholt und diesen gemäß entscheidet.

In beiden Fällen müssen die betreffenden Eingaben am 15. Juni l. J. in den Einlauf des General-Comités gelangt seyn. —

Insoferne von Seite der Beamten, Seelsorger, Schullehrer, Thierärzte, Bezirks-Geometer und Gemeinde-Vorsteher eine Bewerbung hinsichtlich der Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe stattfinden sollte, so ist solche unter Bezug auf die Bestimmungen nach §. I. des Programmes einzureichen.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten, welche — zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet — sich durch wenigstens zehnjährige, bei ein und derselben Herrschaft, ohne mit derselben in Verwandtschafts-Verhältnissen zu stehen, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preisebewerbung vierundsechzig kleine silberne Vereins-Medaillen sammt Ehrendiplomen ausgesetzt. Zu diesen werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens 30 Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereins-Medaillen sammt Ehrendiplomen bestimmt, und haben auf diese Auszeichnung vor allen nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen. —

Die Form dieser Zeugnisse ist aus Beilage III. des Programms für das Jahr 1849 zu entnehmen.

§. IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1851 vier Preise ausgesetzt.

Die beiden ersteren bestehend aus einer großen silbernen Medaille, einem Ehrendiplome und Preisbuche, dann Schäufel- und Häufelpfluge.

Die beiden andern aus einer großen silbernen Medaille, einem Ehrendiplome und Preisbuche.

Diese vier Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet

haben durch eine oder mehrere der im vorstehenden §. I benannten, insbesondere aber durch nachstehende, den gesammten Gemeindedistrikt umfassende, Leistungen, als:

1. durch Einführung regelrecht angelegter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letztern vom nachtheiligen Abflusse des Odels, durch sorgfältiges Sammeln, Behandeln und Verwenden der verschiedenen Düngerstoffe, durch Anlegung von Jauchgruben und durch zweckmäßige Benützung dieses flüssigen Düngers, durch Gebrauch von Kompostdünger oder Anwendung der Mergelung, oder:
2. durch allgemeine oder theilweise Arrondirung;
3. durch Ausführung ausgedehnter und durchgreifender Ent- und Bewässerungs-Anstalten;
4. durch Einführung der Stallfütterung und Freigebung der Brache-Benützung in der ganzen Ortsflur zum sofortigen Anbau von Brachfrüchten in größerer Ausdehnung und wo triftiger Gründe wegen die Commun-Weideschaft nicht aufgehoben werden kann, durch deren Regelung und Verbesserung;
5. durch zweckmäßige und namhafte Veredlung des örtlichen Viehstandes;
6. durch Einführung eines den örtlichen Verhältnissen angemessenen Fruchtwechsels, unter entsprechend umfassendem Baue von Futtergewächsen;
7. durch Einführung holzersparender Heitzungs-Vorrichtungen, insbesondere durch Errichtung von Gemeinde-Backöfen, Obstdörren und Waschhäusern.

Die als Preise gegebenen Ackergeräthe bilden einen Bestandtheil des Gemeinde-Vermögens, stehen als Gemeindegut unter der Verwahrung der Gemeinde-Behörde und können von sämmtlichen Gemeindegliedern und Insassen benützt werden.

Gleicher Fall tritt ein bezüglich des Preisebuches, welches den Ortsbewohnern zur lehrreichen Benützung im Bereiche ihres Standes und Berufes dienen soll.

Die mit dem einschlägigen Preise verbundene Medaille erhält als Eigenthum derjenige Orts-Vorstand oder dasjenige Gemeinde-Individuum, dessen Bemühungen vorzugsweise das Zustandekommen der angeführten Leistungen zuzumessen ist.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus der Beilage IV. des Programmes pro 1849 und in diesen Zeugnissen muß behufs des Zuerkennens der Medaille auch derjenige Vorsteher oder sonst verdiente Mann ausdrücklich benannt werden, dessen Einflusse die Gemeinleistungen zunächst entsprossen sind.

§. V.

Für besondere Leistungen.

A. Preise für selbstgezogene Feld- und Gartenfrüchte, welche während des Central-Landwirthschaftsfestes im October 1851 öffentlich ausgestellt werden.

Als Preise werden ausgesetzt:

Sechs große silberne Medaillen } mit Ehren-
Achtzehn kleine silberne Medaillen } diplomen.

1. Für Proben von ausgezeichnet schönen Getraidearten, Handelspflanzen und andern besonders neuen Bodenerzeugnissen, deren Vortrefflichkeit sich bewährt, und von welchen zu beweisen ist, daß sie im Großen und von durchgängig gleicher Güte gezogen wurden.
2. a) Für reichhaltige Sammlungen der verschiedensten Sorten vorzüglicher Aepfel, Birnen und Trauben, für einzelne Sortimente derselben oder auch für einzelne ausgezeichnete neue Spielarten.

   b) Für vollkommene Früchte, deren Reifezeit eigentlich vorüber ist, wie Kirschen, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche u. s. w.

c) Für neue oder ausgezeichnete Früchte anderer Pflanzengattungen.

3. Für größere Sammlungen verschiedener ausgezeichneter Gemüse- und Wurzelgewächse; für einzelne Sortimente derselben, oder auch für neue bewährte Spielarten.

4. Für neue Gartenwerkzeuge, Holz-, Töpfer- und Eisenwaaren 2c., die in Beziehung zum Gartenbaue stehen.

Die Eigenthümer haben durch Zeugnisse der Ortsbehörde nachzuweisen, daß sie die eingelieferten Gegenstände, — welche wo möglich mit ihren systematischen, oder wo dies nicht thunlich, mit den ortsgebräuchlichen Namen versehen seyn sollen, — selbst gezogen oder selbst verfertigt haben.

Alle diese Produkte sind 2 Tage vor dem Centralfeste Nachmittags im Vereinslokale zu München, Türkenstraße № 2, oder wenigstens am Tage vor dem Feste an der Bude abzuliefern, und ist sich wegen Zurücknahme derselben mit der betreffenden Commission zu benehmen. Beträchtliche Sendungen wollen gefälligst einige Tage früher entweder mündlich oder schriftlich dem General-Comité angezeigt werden.

B. Preise für die Gewinnung eines in Qualität ausgezeichneten inländischen Saatleins.

Um die Gewinnung eines in Qualität ausgezeichneten inländisch gezogenen Saatleins zu befördern, und zu dessen Cultur anzueifern, setzt das Kreis-Comité für Oberbayern aus oberbayerischen Kreis-Comité-Fonds drei Preise zur Bewerbung aus; den ersten, in einer vollständigen Garnitur bestens vervollkommneter Hecheln sammt Ehrendiplome, die beiden anderen aus einer großen silbernen Medaille sammt Ehrendiplomen bestehend.

Um diese Preise können sich nur ausübende Landwirthe des oberbayerischen Kreises bewerben, welche gemäß der im Centralblatte, Jahrgang 1838, Seite 51 bis 68 und Jahrgang 1840, Seite 385 bis 396 bekannt gemachten Anleitungen im Jahre 1850 einen in Qualität ausgezeichneten inländischen Saatlein, in einer entsprechend ansehnlichen Quantität, welche nicht unter zwei Schäffel bayerisch betragen darf, selbst gezogen haben.

Die nach dem Formulare Beilage V. des Programmes pro 1849 verfaßten Zeugnisse müssen jedoch neben der Erzeugung des Samens durch den Selbstausbau der Bewerber, auch den Umfang des mit Saatlein bebauten Areals in bayerischen Tagwerken und Dezimalen genau aussprechen. Auch ist die Beigebung von Mustern unerläßlich, welche

1. mit dem Siegel der Gemeinde und des Distrikts-Vorstandes oder seines Stellvertreters zu versiegeln sind;
2. der Qualität des erzielten Gesammt-Samens genau entsprechen; und
3. vermöge ihrer Quantität zur Prüfung der Leistung hinreichen.

C. Preise für erfolgreiche Bestrebungen zur allgemeinen Einführung des Ochsen-Gespannes bei dem Oeconomiebetriebe im Kreise Oberbayern.

Hiefür werden aus oberbayerischen Kreis-Comité-Fonds für diejenigen Landwirthe aus Oberbayern, deren Beispiel und Einfluß beizumessen ist, daß in einer größeren Gemeinde, in welcher bisher auf den bäuerlichen Oeconomien fast ausschließend Pferde-Anspann im Gebrauche war, nunmehr eine größere Anzahl der Landwirthe Ochsen-Gespanne zum Oeconomiebetriebe halten, als Preise ausgesetzt:

Drei große silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen.

Digitized by Google

§. VI.
Allgemeine Vorschriften bezüglich der Zeugnisse zu §. I., II., III., IV. und V.

Sämmtliche Zeugnisse zu §. I., II., III., IV. und V. (siehe Formulare Beilagen I., II., III., IV. und V. des Programmes vom Jahre 1849) werden durch das betreffende Kreis-Comité an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines eingesendet.

Sehr wünschenswerth erscheint, daß die einsendenden Bewerber sich die Aufgabe der Packete Seitens der Post bescheinigen lassen.

Die Einsendungen aller Bewerber müssen spätestens bis zum 15. August d. J. in den Händen der treffenden Kreis-Comités sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 1. September zu dem Einlaufe des General-Comités gelangt seyen, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jedes Zeugniß muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt seyn, daß aus ihm nicht nur die Leistung an und für sich, sondern auch jener §. und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die Zeugnisse Formular I., III. und V. sind von der treffenden Gemeinde-Behörde*) auszustellen. Auf jedem Gemeinde-Zeugnisse muß zugleich das Gutachten des einschlägigen landwirthschaftlichen Distrikts-Vorstandes und in dessen Abwesenheit oder Verhinderungsfalle das Gutachten seines Stellvertreters, oder wenn der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht organisirt seyn sollte, das Gutachten der Distrikts-Polizeibehörde beigefügt seyn, und dieses Gutachten muß:

*) In den Kreisen diesseits des Rheins, Stadt- oder Markts-Magistrat, Gemeinde-Verwaltung; in der Pfalz Bürgermeisteramt.

1. das Gemeinde-Zeugniß, sofern selbes nicht klar oder bestimmt genug lauten sollte, gehörig vervollständigen,
2. angeben,
   a) daß der Vorstand des landwirthschaftlichen Distriktes, oder in dessen Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, oder wenn der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht organisirt seyn sollte, die Distrikts-Polizeibehörde die Angaben des Preisebewerbers geprüft, und
   b) ob der Begutachtende sie als wahr, und den Voraussetzungen des Programmes gemäß erkannt hat.

Diese in den Formularien deutlich vorgeschriebene Bestätigungsweise ist allein gültig und jede andere ausweichende Wendung oder Fassung, sowie die bisher öfters beliebten allgemeinen Ausdrücke „contrasignirt, legalisirt, beglaubigt," werden, weil sie dem Zwecke nicht entsprechen, als ungenügend anerkannt und ziehen unnachsichtlich den Ausschluß von der Preiszuerkennung nach sich.

Das Zeugniß Formular IV. stellt der Distrikts-Vorstand allein aus. Sollte der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht organisirt seyn, so kommt die Ausstellung des Zeugnisses der Distrikts-Polizeibehörde zu.

Zu bemerken kommt noch, daß der Verein für dieselbe Leistung nur einmal einen Preis gewähren kann, daß also solche Bewerber, welche bereits Preise an den Kreisfesten für eine bestimmte Leistung erlangt haben, zwar von der gleichmäßigen Concurrenz bei dem Centralfeste nicht ausgeschlossen sind, aber statt der sie allenfalls treffenden Medaille bloß das Ehrendiplom und die ehrende Erwähnung in dem Festberichte empfangen.

§. VII.
Preise für die vorgeführten landwirthschaftlichen Hausthiere.

Für die bei dem Central-Landwirthschaftsfeste zur Ausstellung, Musterung und Preis-Concurrenz vorgeführt

Digitized by Google

werdenden landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½ bis 4½jährigen Hengste.*)

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:
Erster Preis, fünfzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, dreißig bayerische Thaler.
Dritter Preis, vier und zwanzig bayerische Thaler.
Vierter Preis, sechzehn bayerische Thaler.
Fünfter Preis, zwölf bayerische Thaler.
Sechster Preis, zehn bayerische Thaler.

b) Zwölf Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

B. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½ bis 4½jährigen Stuten.

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:
Erster Preis, fünfzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, dreißig bayerische Thaler.
Dritter Preis, vier und zwanzig bayerische Thaler.
Vierter Preis, sechzehn bayerische Thaler.
Fünfter Preis, zwölf bayerische Thaler.
Sechster Preis, zehn bayerische Thaler.

b) Zwölf Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.**)

*) Sämmtliche Pferde — Hengsten und Stuten — welche behufs der Preisebewerbung dem Preisegerichte vorgeführt werden, müssen eisenbeschlagen seyn.

**) Vom Münchener-Jokei-Club werden in diesem Jahre keine Preise gegeben.

C. Für die vorzüglichsten 1½ bis 2jährigen, zur Zucht tauglichen Stiere, bei welchen die vier Schaufelzähne noch nicht vollkommen gebildet sind.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:
Erster Preis, fünf und zwanzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, zwanzig bayerische Thaler.
Dritter Preis, fünfzehn bayerische Thaler.
Vierter Preis, zehn bayerische Thaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

D. Für die besten drei bis vierjährigen Zuchtkühe die bereits gekalbt haben.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:
Erster Preis, fünf und zwanzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, zwanzig bayerische Thaler.
Dritter Preis, fünfzehn bayerische Thaler.
Vierter Preis, zehn bayerische Thaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

E. Für die Zucht veredelter Schafe im Alter von 3 Jahren.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:
Erster Preis, zwanzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, zwölf bayerische Thaler.
Dritter Preis, zehn bayerische Thaler.
Vierter Preis, acht bayerische Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der Vereinsdenk-

münze, einer Fahne, einer Schafscheere, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Preisbewerber haben wenigstens einen Widder und zwei Mutterschafe vorzuführen. Auch ist die Preiswürdigkeit namentlich durch einen starken und gesunden Körperbau bedingt.

F. Für die Schweinszucht.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:

Erster Preis, zehn bayerische Thaler.
Zweiter Preis, sechs bayerische Thaler.
Dritter Preis, vier bayerische Thaler.

b) Ein Nachpreis in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Die vorbenannten Preise sind nur für die Schweinsmütter ausgesetzt, welche sammt ihren Ferkeln, die nicht älter als vier Wochen seyn dürfen, auf den Musterungsplatz gebracht werden müssen.

G. Für in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Weise gemästete Ochsen.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:

Erster Preis, achtzehn bayerische Thaler.
Zweiter Preis, zwölf bayerische Thaler.
Dritter Preis, acht bayerische Thaler.
Vierter Preis, sechs bayerische Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Um diese Preise für das Mastvieh können nur wirklich ausübende Landwirthe, — keineswegs aber Metzger als solche — sich bewerben. Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden seyn, auch muß die Art der Mastung, sowie der Betrag der Mastungskosten, letztere zu Tagen ausgeschlagen, aus den Zeugnissen genau und gewissenhaft erhellen.

Um auch entfernteren Landwirthen die Concurrenz um diese Preise möglich zu machen, wird ein Gewichtszuschlag für den durch den Hertrieb verursachten Gewichts-Verlust im Betrage zu 3 Pfund für die geometrische Stunde zugestanden, nicht aber dem auf Eisenbahnen beförderten Mastviehe.

Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes der vollzogenen Mastung von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

Rücksichtlich der Preise-Zuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen so gut als Private, Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer so gut als Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht oder Mastung durch sie in der Eigenschaft ausübender Landwirthe auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden.
2. Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines Kreisfestes Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf eine Preis-Zuerkennung Anspruch gemacht werden.
3. Die nach Formular VI., VII., VIII., IX. und X. des Programmes pro 1849 verfaßten Zeugnisse müssen für jedes Viehstück gesondert ausgestellt und bezüglich der Ausstellung und Begutachtung

genau den im §. VI. des Programmes gegebenen allgemeinen Erfordernissen entsprechen, zugleich muß in denselben ausgedrückt seyn:

a) daß die Bewerber wirklich ausübende Landwirthe, d. h. Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines mit allen landwirthschaftlichen Attributen versehenen, förmlichen Oeconomiegutes oder größeren oder kleineren Bauernhofes sind;

b) daß sie das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt haben;

c) daß sie für die vorgeführten Viehstücke bei dem Central-Landwirthschaftsfeste noch keine Preise erhielten; *)

d) daß die Oeconomie des Preisebewerbers überhaupt gut bestellt, daß der nach Zahl, Race und Schlag anzugebende Viehstand allen Anforderungen entspreche, und daß das Preisvieh nicht mit Vernachlässigung des übrigen Viehstandes besonders gepflegt worden; auch müssen behufs der Vorlage beim Preisegerichte den Zeugnissen über das Schafvieh noch insbesondere Wollmuster von den Vließen jedes zur Preisbewerbung vorgeführten Thieres beigefügt, und die Musterpackete von der treffenden Gemeinde, dann von dem treffenden Distrikts-Vorstande oder in dessen Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter und im Falle des Nicht-Organisirtseyns eines landwirthschaftlichen Distriktes von der Distrikts-Polizeibehörde versiegelt seyn.

*) Dieselben Züchter können mit derselben Viehgattung erst nach Verlauf von 3 Jahren wieder zur Concurrenz zugelassen werden.

4. Alle Zeugnisse über vorzuführendes Vieh müssen sich spätestens Freitag den 3. October, Vormittags 10 Uhr, in Händen des General-Comités befinden.

Späteres Eintreffen der Zeugnisse zieht den unvermeidlichen Ausschluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach sich. Auch sind die hier vorbezeichneten Zeugnisse nach dem Inhalte und der Bestätigungsweise, wie die diesfallsigen Formularien des Programmes pro 1849 ganz deutlich vorschreiben, unerläßlich und allein gültig; sonstige Bescheinigungen irgend welcher Art können keine Berücksichtigung finden, namentlich begründen die zu ganz anderem Zwecke bestimmten Beschäls- und Approbations-Atteste der Königl. Gestüts-Commissionen durchaus keine Preise-Bewerbung.

5. Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letzteren in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisediplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preiseordnung Nächstfolgenden überlassen.

6. Bewerber, welche mehrere preiswürdige Viehstücke derselben Gattung zur Ausstellung bringen, erhalten von demselben nur einen Preis, die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke wird jedoch mittelst des Festberichtes beurkundet.

7. Jedem der Knechte und Mägde, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine Belohnung in Geld nebst einem belehrenden Schriftchen zugestellt.

8. Behufs der Musterung der Viehstücke und der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung wird Seitens des General-Comités des landwirthschaftlichen Vereines für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unparteiischen sachverständigen Männern unter dem Vorsitze eines General-Comité-Mitgliedes niedergesetzt,

Digitized by Google

welches über seine Verhandlungen ein Protokoll zu führen hat und dessen Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unparteiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur in so ferne zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch haben.

9. Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht, wie alljährig, auf dem Platze vor der Königl. Reitschule vor sich. Dort beginnt die Auswahl der Pferde Freitags den 3. October, Nachmittags 2 Uhr, jene der übrigen Viehgattungen Samstags den 4. October, Vormittags 8 Uhr. Diejenigen Viehstücke, welche spätestens Samstags den 4 October, um 8 Uhr Morgens, den Preisgerichten noch nicht vorgeführt seyn sollten, müssen nothwendig und unnachsichtlich von der Preisconcurrenz ausgeschlossen bleiben.

10. Am Festsonntage selbst — den 5. October — Vormittags 11 Uhr, haben die Eigenthümer derjenigen Viehstücke, für welche Preise zuerkannt worden, ihre Preisstücke auf die Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichneten Stand-Abtheilungen einzuführen, nachdem sie sich durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine über ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen legitimirt haben.

11. Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge.

§. VIII.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preisträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes, die in §. I., II., III., IV. und V. ausgesetzten dagegen werden den einschlägigen Kreis-Comités übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Individuen Sorge getragen.

§. IX.

Wenn Seine Majestät der König und die allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschaftsfest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der in den Stand-Abtheilungen aufgestellten preiswürdigen Viehstücke und an die Einsichtnahme der in der Bude des General-Comités zur Schau ausgestellten landwirthschaftlichen Produkte und Geräthe reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preis-Viehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben, und sofort das Pferderennen, dessen nähere Bestimmungen das dießfallsige Programm des Magistrats der Königl. Haupt- und Residenzstadt auseinander setzt.

§. X.

Montag, den 6. October, wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

§. XI.

An demselben Tage, Nachmittags 5 Uhr, findet in dem Königl. Odeonsgebäude die durch §. 31 der Satzungen des landwirthschaftlichen Vereines gebotene öffentliche Sitzung für den Kreis Oberbayern statt.

§. XII.

Dienstag, den 7. October, Vormittags 10 Uhr, wird in demselben Gebäude die durch §. 19 der

Digitized by Google

Vereinssatzungen vorgeschriebene **öffentliche General-Versammlung** der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins abgehalten, welche neben der Ablage des Rechenschaftberichtes einer allseitigen Besprechung der landwirthschaftlichen Interessen des Königreichs gewidmet ist. Diejenigen verehrlichen Vereinsmitglieder, welche hiebei öffentliche Vorträge zu halten wünschen, werden eingeladen, mindestens zwei Tage vorher das General-Comité hievon gefälligst in Kenntniß zu setzen.

§. XIII.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstraße № 2, sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

§. XIV.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschaftsfestes von dem Magistrate der Königl. Haupt- und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe.

§. XV.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Reiches durch die Kreis- und Lokal-Intelligenz-, dann durch die übrigen öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Ueberdies ergeht an die Königl. Kreisregierungen, an die Kreis-Comités, dann an die Königl. Distrikts- und Local-Polizeibehörden und an die Herren Vorstände der landwirthschaftlichen Distrikte das geziemende Ersuchen, für dessen möglichste Bekanntmachung an die Landwirthe aller Categorien, sowie dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen, worauf sich die Preisebewerbungen zu stützen haben, sammt den Zeugniß-Erfordernissen und sonstigen Formalitäten, durch welche der Erfolg solcher Bewerbungen bedingt ist, von den Bewerbungslustigen **vollständig begriffen**, gewürdiget und namentlich von den, die Preisbewerbungs-Zeugnisse begutachtenden und bestätigenden Distrikts-Polizeibehörden oder landwirthschaftlichen Distrikts-Vorständen **nach dem deutlich vorgeschriebenen Wortlaute der hinlänglich im Jahre 1849 wiederholt und ausführlich bekannt gemachten Zeugniß-Formularien genauest eingehalten werden**, damit sowohl diesen achtbaren Männern die Unannehmlichkeit ablehnender Bescheide, als dem General-Comité das schmerzliche Gefühl erspart bleibe, durch Handhabung unerläßlicher Normen ehrenhaften Wünschen und Absichten wider Willen nahe treten zu müssen.

München im Juni 1851.

Das

General-Comité

des

landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Der I. Vorstand.

v. Beisler.

Der I. Schriftführer.

Dr. Fraas.

Actuar **Scherer.**

Anmerkung. Was die im gegenwärtigen Programme erwähnten Formulare betrifft, nach welchen die einzusendenden Preisbewerbungs-Zeugnisse abgefaßt werden sollen, so wird sich auf das im Jahre 1849 mit dem Maiheft der Centralblätter des landwirthschaftlichen Vereins kundgegebene Programm und auf die Kreis-Intelligenzblätter vorigen Jahres bezogen, woselbst die Zeugniß-Formulare ausführlich abgedruckt sind.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

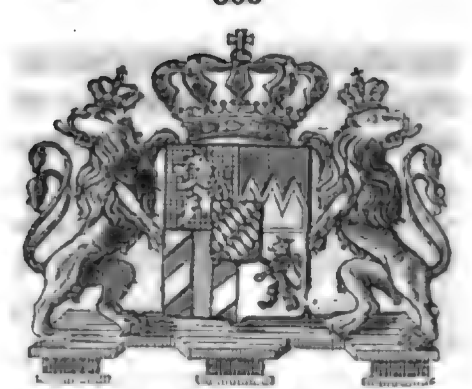

№ 50. Speyer, den 30. Juni **1851.**

Inhalt:

Prüfungen im Fache der Gemälde-Restauration. — Taxen bei Mobiliar-Zwangsversteigerungen in der Pfalz. — Sterbfall des Steuer- und Gemeinde-Einnehmers Balthasar Scharffenberger in Oppau. — Verwendung des Gewinn-Antheils aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für 1850. — Außergewöhnliche Assisen-Sitzung. — Dienstesnachrichten. — Uebersicht der in die Verzinsungskasse für die Gemeinden und Stiftungen des Landcommissariatsbezirks Kaiserslautern bis zum Schlusse des Jahrs 1850 gemachten Einlagen und der hiefür zugetheilten Zinsen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Verlängerungen von Gewerbsprivilegien. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Gewerbsprivilegien-Erlöschungen.

Nro. 16129 T. pr. den 28. Juni 1851.

(Die Prüfungen im Fache der Gemälde-Restauration betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben unter theilweiser Abänderung des §. 22, Absatz 8 und §. 24, Absatz 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1846, die Academie der bildenden Künste betreffend, die Vornahme der Prüfungen für die Zulassung zur Gemälde-Restauration fortan der Königl. Central-Gemäldegallerie-Direction zu übertragen und sofort unter Beibehaltung aller übrigen Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 29. October 1844, № 30,779, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Art. IV. und V. derselben nachstehende Fassung erhalten:

IV.

„Der Ausspruch der Commission über das Ergebniß der Prüfung hat sich auf die Alternative „befähigt“ oder „nicht befähigt“ zu beschränken, in welcher Weise auch die Noten aus den einzelnen Prüfungsgegenständen zu lauten haben.

Dieser Ausspruch der Prüfungs-Commission ist mit den Motiven in ein Protokoll niederzulegen und von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen.“

V.

„Im Falle der Befähigung wird das mit dem gesetzlichen Stempel versehene Zeugniß unter der Fertigung der Königl. Central-Gemäldegallerie-Direction in der Art ausgestellt, daß der N. N. von der bei der Königl. Central-Gemäldegallerie-Direction constituirten Prüfungscommission in allen theoretischen und praktischen Theilen der Gemälde-

Restauration geprüft und vollkommen tüchtig und befähigt befunden worden sey, um im ganzen Umfange des Königreichs zur Ausübung der Gemälde-Restauration zugelassen werden zu können."

Dies wird der Königl. Central-Gemäldegallerie-Direction auf den Bericht vom 30. April l. J. unter Anfügung einer Abschrift der Ministerial-Entschließung vom 29. October 1844 zur Nachachtung eröffnet.

München, den 5. Juni 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

(gez.): Dr. v. Ringelmann.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath
gez.: Hänlein.

Ad Nrm. Exh. 10781 Q. pr. den 24. Juni 1851.

(Die Taxen bei Mobiliar-Zwangsveräußerungen in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Finanz-Ministerial-Entschließung vom 28. v. M. wurde im Einverständnisse mit dem Königl. Staatsministerium der Justiz ausgesprochen, daß die in den Art. 56 und 57 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 über das Executionsverfahren in der Pfalz bestimmte Reduction der Taxen beim Rangordnungs-Verfahren zur Vertheilung des Erlöses von Immobilien auch auf das Distributionsverfahren bezüglich der Mobiliar-Erlöse, Art. 656 bis 672 des Procedur-Gesetzbuches, künftig anwendbar seyn solle.

Hiernach ist insbesondere für jeden Gläubiger die Affirmationsgebühr zu 56 kr. nicht mehr anzusetzen, sondern nur für sämmtliche Gläubiger eine fixe Registrirgebühr zu 28 kr.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß von jenen Forderungen, welche auf Mobiliar-Erlöse beim Distributionsverfahren angewiesen wurden, die aber auf registrirten Titeln nicht beruhen, nach dem allgemeinen Besteuerungsgrundsatze die Titelgebühr vom angewiesenen Gläubiger geschuldet und zu erheben sey.

Speyer, den 21. Juni 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Präsidenten:
Bettinger.

Für den Director:
Emonts.

Retschnabl.

Ad Nrm. Exh. 11318 Q. pr. den 24. Juni 1851.

(Den Sterbfall des Steuer- und Gemeinde-Einnehmers Balthasar Scharffenberger in Oppau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Einnehmers Scharffenberger erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Oppau wird hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. September 1832 (Amtsblatt S. 552) zur Bewerbung ausgeschrieben.

Speyer, den 23. Juni 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Abs. Praes.
Bettinger.

Für den Director:
Emonts.

Retschnabl.

Digitized by Google

Ad Nrn. Exh. 16410 T. pr. den 26. Juni 1851.

(Die Verwendung des Gewinn-Antheils aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für 1850 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben laut höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 11. d. M. aus dem Gewinn-Antheile der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1850 nachfolgende Unterstützungen allergnädigst zu bewilligen geruht:

a) der Gemeinde Dierbach, Landcommissariats Bergzabern, zur Anschaffung einer Feuerspritze, im Anschlage zu 1011 fl . . . 300 fl

b) der Gemeinde Büchelberg, Landcommissariats Germersheim, zur Herstellung zweier Brunnen . . . . 300 fl

c) der Gemeinde Scheibenhardt, desselben Landcommissariats, zur Anschaffung einer Feuerspritze à 800 fl . . . . . 400 fl

d) der Gemeinde Reichenbach-Stegen, Landcommissariats Homburg, zur Herstellung eines Brunnens nebst Wasserleitung, im Anschlage zu 1426 fl . . . . . 600 fl

e) der Gemeinde Winzeln, Landcommissariats Pirmasens, zur Herstellung eines Brunnens à 600 fl . . . . 300 fl

f) der Gemeinde Fehrbach, desselben Landcommissariats, zur Anschaffung einer Feuerspritze à 400 fl . . . . . . 200 fl

g) der Gemeinde Vinningen, desselben Landcommissariats, zur Anschaffung einer Feuerspritze à 500 fl . . . . . . 300 fl

h) der Gemeinde Eppenbrunn, desselben Landcommissariats, zur Anschaffung einer Handspritze à 100 fl . . . . . . 66 fl

In Summa . 2466 fl

Speyer, den 20. Juni 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schalk.

---

pr. den 25. Juni 1851.

(Eine außergewöhnliche Assisen-Sitzung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Das Präsidium des Königl. Bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken,

Nach Ansicht der Präsidial-Ordonnanz vom 16. April 1851, durch welche zur Fortsetzung der definitiven Aburtheilung der in die Anklage wegen des im Jahre 1849 stattgehabten Aufruhrs verwickelten Personen, eine außergewöhnliche Assisen-Sitzung auf den 23. des laufenden Monats Juni angeordnet worden ist;

Nach Ansicht der unterm 3. l. M. durch den Präsidenten dieser Assise, den Königl. Appellationsgerichtsrath Kärner, erlassenen Verfügung, inhaltlich welcher auch während dieser Session, obgleich sie sich bis zum 25. Juli erstrecken soll, nicht alle diese Sache betreffenden Prozeduren zur Verhandlung gebracht werden können, vielmehr ein Theil derselben zu einer weitern Assise verwiesen wird;

Nach Ansicht des Art. 259 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810, der Art. 80, 81, 88 und 89 des Decrets vom 6. Juli 1810;

Verordnet, daß zu dem Eingangs erwähnten speziellen Zwecke eine weitere außergewöhnliche Assise abgehalten und daß dieselbe kommenden eilften August (Montags), Morgens um acht Uhr, in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden soll;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Kärner zum Präsidenten dieser Assise;

Verordnet, daß der Königl. Staatsbehörde durch die Gerichtskanzlei ohnverweilt Ausfertigung gegenwärtiger Ordonnanz gegeben werde, um solche gesetzlicher Vorschrift nach veröffentlichen und anschlagen zu lassen.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken den 12. Juni 1851.

Unterzeichnet: v. Schnellenbühel.

Für richtige Ausfertigung:
Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 13. Juni 1851.

Der Königl. General-Staatsprokurator.
Korbach.

Dienstesnachrichten.

Inhaltlich höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 4. Juni d. J. haben Seine Majestät der König geruht, auf die durch den Tod des Ludwig Schimper erledigte Gerichtsbotenstelle zu Edenkoben den Gerichtsboten Friedrich Säckler zu Pirmasens, entsprechend dessen alleruntertḧänigster Bitte, zu versetzen.

Seine Majestät der König haben unterm 12. d. M. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Obermoschel dem Stadtschreiber und geprüften Einnehmerei-Candidaten Carl Hartmann von Blieskastel übertragen werde.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 15. Juni 1851 wurde das Gemeinderathsmitglied Jacob Lippert zum Adjunkten der Gemeinde Niederhausen, Landcommissariats Kirchheimbolanden, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Juni l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Johann Willig zum Adjunkten der Gemeinde Bobenthal, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Juni 1851, wurde der Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Diedelkopf, Landcommissariats Cusel, Jacob Stoffel, zum wirklichen Lehrer an der besagten Schule, jedoch zur Zeit nur in provisorischer Eigenschaft, befördert.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Juni l. J., wurde der bisherige israelitische Religionslehrer zu Orb in Unterfranken, Moses Weichselbaum, zum Verweser der Lehrerstelle an der isralitischen Schule zu Germersheim, Landcommissariats gleichen Namens, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Juni 1851, wurde der bisherige Schulverweser zu Körborn, Carl Lauer, zum wirklichen Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Körborn, Landcommissariats Cusel, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Uebersicht

der in die Verzinsungskasse für die Gemeinden und Stiftungen des Landcommissariats-Bezirks Kaiserslautern bis zum Schlusse des Jahres 1850 gemachten Einlagen und der hiefür zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden und Stiftungen.		Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahrs 1850.	
			fl	kr	fl	kr	fl	kr
1	Alsenborn, protestantische Pfarrei		73	4	3	4	76	8
2	Dansenberg, Armenpflege	*	1	2	—	—	—	3
3	id. Schulfond		11	40	—	30	12	10
4	Erfenbach, Armenpflege		1	42	—	5	1	47
5	id. protestantische Kirche	*	1	27	—	—	—	3
6	Eulenbiß, Armenpflege		8	4	—	18	8	22
7	Erzenhausen, Armenpflege		11	56	—	28	12	24
8	id. Gemeinde	*	3	10	—	—	—	8
9	Fischbach, Armenpflege		2	57	—	8	3	5
10	Falkenstein, Armenpflege		3	16	—	8	3	24
11	id. Gemeinde	*	17	52	—	9	—	52
12	Frankenstein, Armenpflege		1	12	—	2	1	14
13	id. protestantische Kirche		6	56	—	18	7	14
14	id. Forststrafendispositionsfond	*	494	25	—	—	—	—
15	Gundersweiler, protestantische Kirche	*	5	10	—	3	1	2
16	id. Gemeinde		15	16	—	38	15	54
17	Gonbach, Gemeinde, für den widerspenstigen Conscribirten Joh. Georg Graf		27	23	—	31	28	4
18	Hochspeyer, Armenpflege	*	14	16	—	11	—	11
19	id. Gemeinde	*	1713	3	54	17	1254	17
20	id. protestantische Kirche		105	51	4	27	110	18
21	Hochstein, Armenpflege		1	22	—	3	1	25
22	Hoheneckten, Armenpflege	*	—	25	—	—	—	—
23	id. Schulfond		11	40	—	30	12	10
24	id. katholische Kirche	*	145	58	4	3	80	1
25	Imsweiler, Gemeinde		82	38	3	29	86	7
26	id. Armenpflege	*	—	22	—	—	—	—
27	Kaiserslautern, Gemeinde		362	33	15	15	377	48
28	id. israelitische Gemeinde	*	12	14	—	1	—	31
29	id. protestantische Kirche		174	48	7	21	182	9
30	Lohnsfeld, Armenpflege		2	55	—	8	3	3
31	Moorlautern, Armenpflege	*	—	2	—	—	—	—
32	Mehlbach, Armenpflege		33	50	1	26	35	16
33	id. Schulfond		87	24	3	39	91	3
34	id. Gemeinde		108	31	4	35	113	6
35	Münchweiler, Gemeinde		14	30	—	19	14	49
36	Niederkirchen, israelitische Gemeinde	*	5	4	—	—	—	13
37	id. Gemeinde		29	54	1	16	31	10
38	id. protestantische Kirche	*	51	8	1	37	51	37
39	Neuhemsbach, Gemeinde		69	6	2	29	71	35

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden und Stiftungen.		Betrag der Einlagen. fl	kr	Betrag der Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahrs 1850. fl	kr
40	Otterbach, protestantische Pfarrei	*	1	18	—	3	—	6
41	id. Armenpflege		—	16	—	—	—	16
42	Otterberg, id.		61	52	2	36	64	28
43	id. Gemeinde		35	8	1	28	36	36
44	id. protestantische Kirche	*	267	32	9	34	9	34
45	Pörrbach, Armenpflege	*	2	26	—	5	2	5
46	id. Gemeinde		1465	49	61	36	1527	25
47	Potzbach, Armenpflege	*	—	54	—	—	—	3
48	Rodenbach, id.		17	9	—	40	17	49
49	Sippersfeld, id.		14	37	5	35	153	12
50	id. Gemeinde		352	35	8	28	361	3
51	Siegelbach, Armenpflege		2	24	—	5	2	29
52	Sembach, Schulfond		134	57	5	40	140	37
53	Schweisweiler, Armenpflege		3	2	—	8	3	10
54	Schwedelbach, id.		11	—	—	25	11	25
55	Schneckenhausen, Gemeinde		60	50	2	34	63	24
56	Trippstadt, katholische Kirche	*	—	3	—	—	—	—
57	id. Armenpflge		54	—	2	5	56	5
58	Winnweiler, Gemeinde		119	23	5	—	124	23
59	id. Armenpflege		4	34	—	13	4	47
60	Waldleiningen, id.		2	18	—	5	2	23
61	Wartenberg-Rohrbach, Gemeinde		381	42	16	3	397	45
62	Weilerbach, Armenpflege		22	—	—	51	22	51
	Summa	.	6863	5½	234	42	5690	39

Anmerkung. Die mit * bezeichneten Einlagen wurden im Laufe des Jahres 1850 zurückgenommen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Königl. Staatsminister des Königl. Hauses und des Aeußern, Dr. von der Pfordten, die allerhöchste Bewilligung zur Annahme und Tragung des demselben von Seiner Majestät dem Könige von Neapel verliehenen Großkreuzes des Januarius-Ordens, und

dem Bischofe Georg von Oettl in Eichstädt die allerhöchste Bewilligung zur Annahme und Tragung des demselben von dem Könige beider Sizilien verliehenen Großkreuzes des Königl. Constantinischen Ordens vom heiligen Georg zu ertheilen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

unterm 12. März l. J. dem Maschinenfabrikanten James Edward Earnshaw von Nürnberg auf Aus-

Digitized by Google

führung der von ihm erfundenen veränderlichen Expansion für Dampfmaschinen mit einem Schieber, welcher gleichzeitig den Dienst des Dampfschiebers und jenen des Expansionsschiebers versieht, für den Zeitraum von fünf Jahren, und

dem Königl. Obermaschinenmeister und Assessor der Königl. Generaldirection der Verkehrsanstalten, C. Exter, auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in Anwendung des Princips der Wasserdruckwerke auf die Förderung und das Formen des Torfes, sowie auf das Durchpressen desselben durch Schläuche oder Röhren, welche nur das im Torf gehaltene Wasser entweichen lassen, für den Zeitraum von drei Jahren, dann

unterm 24. März l. J. dem Hofbanquier Simon Freiherrn von Eichthal auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in Verbesserungen des Merille'schen Brückensystems durch Anwendung schmied- und gußeiserner Träger zur Aufstellung von Viaducten und Brücken größerer und geringerer Spannweite, für den Zeitraum von zehn Jahren, ferner

unterm 11. April l. J. dem Schuhmacher Johann Georg Zorn von Kempten auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend

a) in Verbindung des Besetzleders an Schuhen und Stiefeln, dann der Brandsohle, Gelenk- und Ballenstücke mittelst eines weichen und wasserdichten Kittes,

b) Einschlagung des Oberleders über die Brandsohle,

c) Anwendung einer — die Sohle und das Oberleder unzertrennlich verbindenden sogenannten Kettennaht, und

d) eines diese Kettennaht deckenden elastischen Kittes,

für den Zeitraum von drei Jahren, und

unterm 26. April l. J. dem Drahtfabrikanten Joseph Reichenberger von Gröischenreuth, Landgerichts Erbendorf, auf das von ihm erfundene eigenthümliche Verfahren bei Verzinkung des Eisendrahtes, für den Zeitraum von zehn Jahren.

Verlängerung von Gewerbsprivilegien.

Seine Majestät der König haben unterm 8. März l. J. das dem Unterkaiblmüller Simon Westermayr verliehene, nach dessen Ableben auf seine Gattin Magdalena Westermayr eigenthümlich übergegangene Gewerbsprivilegium auf Anwendung eines eigenthümlichen Verfahrens bei Fabrikation von Rollgerste und Rändelwaaren, sowie der hiezu erforderlichen Maschinen, für den Zeitraum von weitern vier Jahren, vom 24. April 1851 anfangend, dann

unterm 9. März l. J. das dem Zeugschmiedgesellen Oswald Ried von München unterm 23. Februar 1845 verliehene Gewerbsprivilegium auf Anwendung der von ihm erfundenen neuen Methode zur Verfertigung von Zollmaßstäben nach bayerischem Muttermaße, für den Zeitraum von weiteren zwei Jahren;

unterm 24. März l. J. das dem Lederlackirer Johann Schmid von München unterm 8. April 1846 verliehene, im Erbschaftswege auf dessen Tochter Elise Schmid eigenthümlich übergegangene Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihrem Vater erfundenen eigenthümlichen Verfahrens zum schnellen Lackiren des Leders mittelst Ofentrocknung, für den Zeitraum von weitern 4 Jahren, vom 8. April 1852 anfangend, und

unterm 27. März l. J. das dem Pharmazeuten Carl Ferdinand Trott und dem Spenglermeister Johann Friedrich Bauer von München unterm 1. April 1846 verliehene, in der Zwischenzeit auf Bauer allein eigenthümlich übergegangene Gewerbsprivilegium auf Verfertigung der von ihnen erfundenen neuen Kaffee- und Theemaschinen, für den Zeitraum von weitern zwei Jahren, vom 1. April 1851 anfangend, und

unterm 19. April l. J. das dem Bildhauer Joseph Kiellinger unterm 1. Mai 1848 verliehene, in der Zwischenzeit auf den städtischen Brodhüter Joseph Braunmüller in München eigenthümlich übergegangene Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von rc. Kiellinger

Digitized by Google

erfundenen Verfahrens bei Bereitung von Meth, Lebkuchen, Thee-Essenz, dann auf Erzeugung von Liqueuren aus deren Abfallsatze, für den Zeitraum von weitern drei Jahren, vom 1. Mai 1851 anfangend, zu verlängern geruht.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Stadtmagistrate München ist die Einziehung des dem Egid Bonin unterm 19. October 1846 verliehenen, unterm 13. October 1849 verlängerten und unterm 17. Mai 1847 resp. 31. Jänner 1850 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Filzgaloschen, welche dem Eindringen der Feuchtigkeit widerstehen sollen, und bei Verfertigung von Lederschuhen und Stiefeln, dann

die Einziehung des dem Nathan Feuchtwanger von Schwabach unterm 10. Dezember 1849 verliehenen und unterm 21. Februar 1850 ausgeschriebenen zehnjährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei dem Zubereiten der Bettfedern und bei dem Einfüllen der Bettstücke, und

die Einziehung des dem J. Söldner von Straubing unterm 1. September 1849 verliehenen und unterm 12. Dezember 1849 ausgeschriebenen fünfjährigen, in der Zwischenzeit auf den Lebküchner Tobias Hermann von Oettingen eigenthümlich übergegangenen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung eines eigenthümlichen Verfahrens beim Backen seiner Brodgattungen und Lebkuchen, sowie bei Bereitung von Meth, wegen Mangels der Neuheit und Eigenthümlichkeit beschlossen worden, und diese sämmtlichen Beschlüsse wurden im Recurswege von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern bestätigt.

Gewerbsprivilegien-Erlöschungen.

Das dem Bierbrauerssohn Anton Leiß von Moosburg unterm 4. September 1849 verliehene und unterm 7. November 1849 ausgeschriebene dreijährige Gewerbsprivilegium auf Anfertigung der von ihm erfundenen eigenthümlichen Torfschneidmaschine und Torfpresse, dann

das dem Andreas Eichner von München unterm 7. September 1849 verliehene und unterm 7. November 1849 ausgeschriebene dreijährige Gewerbsprivilegium auf Anfertigung von Hand- und Schultaschen, sowie Sommerschirmmützen aus Holz und spanischem Rohr, wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, auf Grund des §. 30 Ziffer 4 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1842, die Gewerbsprivilegien betreffend, als erloschen erklärt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 51. Speyer, den 8. Juli **1851.**

Inhalt:

Bekanntmachung, die Tarifirung von Reis und denaturirtem Baumöl betr. — Aufhebung der 3%igen Emigrationstare bei Vermögens-Exportationen von Bayern nach Ungarn und dessen Nebenländer. — Bekanntmachung, die neue Regulirung der Eisenbahn- und Postverbindungen betr. — Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern.

Bekanntmachung,

die Tarifirung von Reis und denaturirtem Baumöl betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem bezüglich einiger Abänderungen in der Tarifirung des Reises und des denaturirten Baumöls (des mit Terpentin versetzten Baumöls für den Fabrikgebrauch), welche die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erlangt haben, eine besondere Vereinbarung unter den Regierungen des Zollvereins erfolgt ist, so wird dieselbe nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I.

Die Bestimmungen der Position 25, a. und der Anmerkung 1 zur Position 26 der zweiten Abtheilung des in Folge der Körigl. allerhöchsten Verordnung vom 28. October 1848 (Regierungsblatt № 58 vom Jahre 1848, Amtsblatt № 92 vom Jahre 1848), vom 1. Januar 1849 an bis auf Weiteres in Kraft gebliebenen Vereinszolltarifes für die Jahre 18$\frac{49}{51}$ werden dahin abgeändert, daß

1. Reis, und zwar:
   a) geschälter dem Eingangszolle von 1 fl 45 Xr (1 Thlr.) } für den Centner Brutto-Gewicht
   b) ungeschälter dem Eingangszolle von 1 fl 10 Xr (20 Sgr.) } für den Centner Brutto-Gewicht

   unterliegt, und
2. Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden, vom Eingangszoll frei bleibt, bei der Ausfuhr dagegen einem Ausgangszoll von 17½ Xr (5 Sgr.) für den Centner unterworfen ist.

Digitized by Google

II.

Diese Abänderungen treten mit dem 1. August dieses Jahres in Wirksamkeit.

München, den 15. Juni 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. d. Pfordten.
Durch den Minister,
der General-Secretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Nro. 9914 Q. pr. den 2. Juli 1851.

(Die Aufhebung der 3%igen Emigrationstaxe bei Vermögens-Exportationen von Bayern nach Ungarn und dessen Nebenländer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern vom 30. April l. J. sollen auf Grund allerhöchsten Signates dd. 11. April bei Vermögens-Exportationen von Bayern nach irgend einem Theile der österreichischen Monarchie keine Emigrationstaxen mehr erhoben werden, weil auch bei solchen Exportationen aus den österreichischen Staaten nach Bayern keine Taxen mehr zu entrichten sind.

Dieses wird zur Darnachachtung den Königl. Rentämtern hiemit eröffnet.

Speyer, den 27. Juni 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Abs. Praes.
Marc.
Für den Director:
Emonts.
Metschnabl.

---

pr. den 2. Juli 1851.

Bekanntmachung,

die neue Regulirung der Eisenbahn- und Postverbindungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. Juli d. J. treten auf den Königl. Eisenbahnen, und zwar zunächst zwischen Augsburg und Nürnberg Nachtfahrten ins Leben, wornach sich die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den Hauptstationen wie folgt, gestalten:

1. Von München nach Hof.

München: Abgang 5 U. Morg., 11 U. Vorm., 4 U. Abds., 6 U. 15 M. Abds.

Augsburg: Ankunft 7 U. Morg., 1 U. Nachm., 7 U. Abds., 8 U. 15 M. Abds.
Abgang 7 U. 15 M. Morg., 1 U. 35 M. Nachm., 8 U. 35 M. Abds.

Nürnberg: Ankunft 12 U. 40 M. Mittgs., 7 U. Abds., 5 U. 35 M. früh.
Abgang 1 U. 25 M. Nachm., 7 U. 10 M. Abds., 7 U. Morg., 6 U. früh.

Bamberg: Ankunft 3 U. 17 M. Nachm., 9 U. 2 M. Abds., 10 U. 15 M. Morg., 7 U. 52 M. früh.
Abgang 3 U. 27 M. Nachm., 11 U. Vorm., 8 U. früh.

Hof: Ankunft 8 U. 29 M. Abds., 7 U. 25 M. Abds., 12 U. 55 M. Mitt.

2. Von Hof nach München.

Hof: Abgang 5 U. 35 M. Morg., 6 U. 55 M. Morg., 2 U. Nachm.

Bamberg: Ankunft 10 U. 36 M. Vorm., 2 U. 50 M. Nachm., 7 U. 1 M. Abds.

Abgang 5 U. 5 M. Morg., 10 U. 46 M. Vorm., 3 U. 40 M. Nachm., 7 U. 10 M. Abds.

Nürnberg: Ankunft 6 U. 57 M. Morg., 12 U. 38 M. Mitt., 6 U. 55 M. Abds., 9 U. 2 M. Nachts. Abgang 7 U. 15 M. Morg., 1 U. 35 M. Nachm., 9 U. 35 M. Nachts.

Augsburg: Ankunft 12 U. 40 M. Mitt., 7 U. Abds., 6 U. 45 M. früh.
Abgang: 1 U. 30 M. Nachm., 7 U. 15 M. Abds., 7 U. 45 M. früh, 7 U. früh.

München: Ankunft 3 U. 30 M. Nachm., 9 U. 15 M. Abds., 10 U. 45 M. Vorm., 9 U. Morg.

Die Fahrten der sächsisch-bayerischen Eisenbahn bleiben vorläufig unverändert. Am 16. Juli d. J. wird mit der Eröffnung der Bahnstrecke zwischen Plauen und Reichenbach auch eine beschleunigte Verbindung zwischen Hof und Leipzig eintreten.

3. Die Abfertigung der Bahnzüge zwischen Augsburg und Kaufbeuern

erfolgt, vom 1. Juli d. J. angefangen,

in Augsburg: 8 U. Morg., 1½ U. Nachm., 8½ U. Abds.

in Kaufbeuern: 4½ U. früh, 11 U. Vorm., 5½ U. Abds.

Durch Herstellung der genauen Influenzen zu dieser veränderten Eisenbahnfahrten-Ordnung, sowie durch Eröffnung neuer Postrouten und sonstiger Einrichtungen sind — ebenfalls vom 1. Juli d. J. angefangen — im Post-Courswesen mehrfache Aenderungen eingetreten, welche aus den deßfalls ausgegebenen allgemeinen Uebersichten, sowie aus den speziellen Bekanntmachungen der Local- und Bezirksbehörde zu entnehmen sind.

München, den 28. Juni 1851.

General-Direction der Königl. Verkehrs-Anstalten.

(gez.) Frhr. v. Brück.

Mogg.

Fünfter Rechnungs-Abschluß

des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern, vom 1. September 1850 mit Ende Februar 1851.

Mit Ende August 1850 waren versichert:

.	Stück	4226	mit	379,935 fl.	Haftgelder hierauf		5508 fl.	22½	kr.
Zur Berichtigung der Stückzahl gehen zu	"	16							
Weiter gingen zu vom 1. September 1850 mit Ende Februar 1851	"	437	"	60,070 fl.	"	"	826 fl.	54	kr.
Summa	"	4679	"	440,005 fl.	"	"	6335 fl.	16½	kr.
Ab gingen vom 1. September 1850 mit Ende Februar 1851	"	1400	"	128,085 fl.	"	"	1761 fl.	44½	kr.
Stand mit Ende Februar 1851	"	3279	"	311,920 fl.	"	"	4573 fl.	32	kr.

Reserve-Fond.

Bestand des Reservefonds mit Ende August 1850 . . . . 680 fl. 28½ kr.

1. Zugang an Haftgeldern:

a) wegen annullirten Versicherungen	42 fl. 51 xr.	
b) an Ueberschüssen der Haftgelder gegen die Beiträge	3 fl. 21 xr.	
		46 fl. 12 xr.
2. An Statuten-Erlös		16 fl. 48 xr.
3. " den in voriger Rechnung erhobenen Bruchtheilkreuzer		16 fl. 59 xr.
4. " dergleichen surplus voriger Rechnung		36 fl. 25¼ xr.
5. " " Bruchtheilkreuzer durch Schreibung der Beitragszettel		7 fl. 29 xr.
6. " Austrittsgebühren		168 fl. 30 xr.
Summa des Reservefonds mit Ende Februar 1851		972 fl. 52 xr.

Auszuschreibende Beiträge.

1. Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigungen laut Beilage A. und B. nach Abzug des Erlöses	7665 fl. 27 xr.	
2. An Schaden-Ermittlungskosten	133 fl. 51 xr.	
3. " Besoldungen vom 1. September 1850 mit Ende Februar 1851 .	586 fl. 40 xr.	
4. " Provisionsgebühren der Agenten	68 fl. 36 xr.	
5. " Auf allgemeine Regiekosten	401 fl. 59 xr.	
6. " Verlust gegangenen Beiträge vom 3. Semester	78 fl. 23 xr.	
Betrag der auszuschlagenden Beiträge		8934 fl. 56 xr.

welche sich folgendermaßen repartiren,

nämlich:

	Versicher. Sa.	Beiträge.	trifft auf das 100 fl.
1. Von Lastpferden	zu 30,310 fl.	mit 2141 fl. 25 xr. .	7 fl. 3 [illegible] xr. = 7 fl. 4 xr.
2. " gewöhnlichen Pferden	" 144,205 fl.	" 4990 fl. 43 xr. .	3 fl. 27 [illegible] xr. = 3 fl. 28 xr.
3. " Rindern	" 137,405 fl.	" 1802 fl. 48 xr. .	1 fl. 18 [illegible] xr. = 1 fl. 19 xr.
Summa	311,920 fl.	" 8934 fl. 56 xr.	

Daher berechnen sich die Beiträge:

1. Von Lastpferden	aus 30,310 fl.	à 7 fl. 4 xr.	per 100 fl.	auf 2141 fl. 55 xr.
2. " gewöhnlichen Pferden	" 144,205 fl.	à 3 fl. 28 xr.	" "	" 4999 fl. 7 xr.
3. " Rindern	" 137,405 fl.	à 1 fl. 19 xr.	" "	" 1809 fl. 10 xr.
			in Summa auf	8950 fl. 12 xr.
			auszuschlagen wären	8934 fl. 56 xr.
			bleibt surplus	15 fl. 16 xr.

welche dem Reservefond zugehen.

Lit. A.

Zusammenstellung

der bereits gezahlten Entschädigungen mit Aufrechnung des Erlöses vom 1. September 1850 mit Ende Februar 1851.

Fortlauf. №	Namen der Entschädigten.	Baar-Zahlung. fl	Baar-Zahlung. Xr	Aufrechnung des Erlöses. fl	Aufrechnung des Erlöses. Xr	Summa. fl	Summa. Xr
	1. An Last-Pferden.						
1	Herr Schröpfer von Hof, abschlägig an 93 fl 45 Xr	26	55	—	—	26	55
2	" Frhr. v. Andrian von Naila	51	15	23	45	75	—
3	" J. Engelberger von Sulzbach	27	—	48	—	75	—
4	" Ch. Schwarz von Zweibrücken, abschlägig an 37 fl 30 Xr	12	58	11	—	23	58
5	" J. Klausner von Nürnberg, abschlägig an 112 fl 30 Xr	51	9	—	—	51	9
6	" J. Tellert von Schweinfurt	45	30	22	—	67	30
7	Derselbe	90	45	3	—	93	45
8	" F. Borst von da	75	45	18	—	93	45
9	" N. Tellert von da	94	15	3	15	97	30
10	" J. Hahn von Winnweiler, abschlägig an 75 fl	14	4	16	—	30	4
11	" J. Böhm von Erlangen	49	30	33	—	82	30
12	" P. Klughard von Redwitz, abschlägig an 168 fl 45 Xr	162	24	3	—	165	24
13	" Kraitzer von Lindau	69	—	13	30	82	30
14	" W. Späth von da	72	30	10	—	82	30
15	" P. Jung von Rinnthal	45	—	—	—	45	—
	Summa 1 für Lastpferde	888	—	204	30	1092	30
	2. An gewöhnlichen Pferden.						
1	Herr G. Gros von Rottesgrün, abschlägig an 56 fl 15 Xr	9	26	—	—	9	26
2	" F. Eck auf der Mösertmühle, abschlägig an 150 fl	21	41	—	—	21	41
3	" F. Gundelfinger von Gräfenberg, abschlägig an 112 fl 30 Xr	7	27	—	—	7	27
4	" Ch. Bratfisch von Zweibrücken	35	10	2	20	37	30
5	" A. Pfeufer von Geroldshausen	27	30	40	—	67	30
6	" Schellerer von Regensburg, abschlägig an 112 fl 30 Xr	7	27	44	—	51	27
7	" K. Tisch von Kleinkarlbach	72	18	2	42	75	—
8	" N. Bösch von Werneck, abschlägig an 221 fl 15 Xr	14	2	—	—	14	2
9	" K. Schäfer auf Deutschhof, abschlägig an 150 fl	43	56	14	30	58	26
10	" M. Herrmann von Rasch, abschlägig an 112 fl 30 Xr	8	42	55	—	63	42
11	" G. Fleischberger von Oberferrieden, abschlägig an 93 fl 45 Xr	18	38	8	—	26	38
12	" J. Fleischberger auf der Pfeiferhütte, abschlägig an 112 fl 30 Xr	14	44	36	—	50	44
13	" M. Hafen von Winnweiler, abschlägig an 150 fl	11	46	25	—	36	46
14	" Ch. Hauck von Langenzenn	53	—	22	—	75	—
15	" J. Hössel von Wilhermsdorf, abschlägig an 97 fl 30 Xr	50	—	—	—	50	—
16	" Frhr. v. Falkenhausen von Wald	100	—	20	—	120	—
17	" J. Haberkamm von Peppenhöchstädt	56	15	18	45	75	—
18	" J. Jung von Kaiserslautern	7	9	—	—	7	9
19	" B. Bernhard von Nüssingen	70	3	—	—	70	3
20	" Barth von Dürkheim	33	35½	—	—	33	35½
	Summa 2 der gewöhnlichen Pferde	662	49½	288	17	951	6½

Fortlauf. №	Namen der Entschädigten.	Baar-Zahlung.		Aufrechnung des Erlöses.		Summa.	
		ƒ	kr	ƒ	kr	ƒ	kr
	3. An Rindern.						
1	Herr Mähringer von Wüstenselbitz	12	45	28	30	41	15
2	" F. Einsiedel von Lichtenberg	58	31	23	59	82	30
3	" G. Käppel von Jesen	15	48	10	27	26	15
4	" A. Böhlmann von Helmbrechts	9	16½	43	13½	52	30
5	Frau R. Bischoff auf Schaafhof	24	51	20	9	45	—
6	Herr F. Höckel von Naila	38	52	21	8	60	—
7	Derselbe	50	30	2	—	52	30
8	" G. Linnhard von Sparneck	31	20	28	40	60	—
9	" F. Einsiedel von Lichtenberg	64	39	17	51	82	30
10	" P. Müller von St. Ingbert, abschlägig an 56 ƒ 15 kr	6	45	—	—	6	45
11	" Ch. Hamm von Winterhausen	62	30	20	—	82	30
12	Wittwe Kaufmann von Rimbach	50	47	5	28	56	15
13	Herr G. Schneider von Annweiler	29	29	4	16	33	45
14	Wittwe Sarters von Gossersweiler, abschlägig an 52 ƒ 30 kr	3	27	22	30	25	57
15	Herr A. Fröhlich von Winterhausen	25	30	12	—	37	30
16	" J. Hamm von da	32	42	8	33	41	15
17	Herr G. Rothenhäuser von St. Grethen	41	—	4	—	45	—
18	" M. Knittel von Neuleiningen	42	30	10	—	52	30
19	" K. Schäfer auf Deutschhof	55	30	4	30	60	—
20	" Schraut auf der Neumühle	33	9	8	6	41	15
21	Derselbe	31	45	9	30	41	15
22	" M. Schützle aus Freckenfeld	53	—	7	—	60	—
23	" J. Schützle von da	35	—	10	—	45	—
24	" J. Ottmaier von Kaiserhammer	22	30	—	—	22	30
25	Derselbe	7	30	—	—	7	30
26	" J Siebold von Schönbusch	23	31	17	44	41	15
27	" G. Kullmann von Albersweiler	5	—	—	—	5	—
28	" J. Schneider von Mehlbach	10	—	—	—	10	—
	Summa 3 der Rinder	878	7½	339	34½	1217	42
	" 1 für Lastpferde	888	—	204	30	1092	30
	" 2 " gewöhnliche Pferde	662	49½	288	17	951	6½
	Summa der bereits geleisteten Entschädigung	2428	57	832	21½	3261	18½

Zusammenstellung

Lit. B.

der noch zu leistenden Entschädigungen und noch aufzurechnenden Erlöse aus dem Semester vom 1. September 1850 bis Ende Februar 1851.

Fortlauf. №	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigung.		Aufrechnung des Erlöses.		Summa.	
		ƒ	kr	ƒ	kr	ƒ	kr
	1. An Last-Pferden.						
1	Herr Schröpfer von Hof nach gezahlten 26 ƒ 55 kr noch	66	50	—	—	66	50
2	" Bayer von Gefrees	100	—	20	—	120	—

Fortlauf. №	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigung.		Aufrechnung des Erlöses.		Summa.	
		fl	kr	fl	kr	fl	kr
3	Herr F. Stückl von Weilheim	37	30	—	—	37	30
4	" Ch. Schwarz von Zweibrücken nach gezahlten 12 fl 58 kr noch	13	32	—	—	13	32
5	" J. Klausner von Nürnberg nach gezahlten 51 fl 9 kr noch	61	21	—	—	61	21
6	" J. M. Metzger von Gostenhof	52	30	—	—	52	30
7	" J. Tellert von Schweinfurt	90	15	3	30	93	45
8	" M. Lampert von da	52	30	15	—	67	30
9	" J. A. Hahn von Winnweiler nach gezahlten 14 fl 4 kr noch	44	56	—	—	44	56
10	" P. Klughard in Redwitz nach gezahlten 162 fl 24 kr noch	3	21	—	—	3	21
11	" W. Späth von Lindau	107	30	5	—	112	30
12	Derselbe	107	30	5	—	112	30
13	Derselbe	92	30	5	—	97	30
	Summa 1 an Lastpferden	830	15	53	30	883	45
	2. An gewöhnlichen Pferden.						
1	Herr G. Gros von Rottesgrün nach gezahlten 9 fl 26 kr noch	34	49	12	—	46	49
2	" F. Eck von Mösertmühle nach gezahlten 21 fl 41 kr noch	128	19	—	—	128	19
3	" Freiherr v. Kotzau zu Oberkotzau	111	15	30	—	131	15
4	" J. Jahreis von Münchberg	125	—	25	—	150	—
5	" Fleißner von da	201	15	23	45	225	—
6	" E. Benkert von Mödlenreuth	85	—	20	—	105	—
7	" Landrichter Stobäus von Naila	58	30	16	30	75	—
8	" J. Süß von Lauberdreuth	82	30	30	—	112	30
9	" Leupold von Zell	44	30	23	—	67	30
10	" Künneth von Hof	75	—	—	—	75	—
11	" F. Eck von Mösertmühle	150	—	—	—	150	—
12	" J. Westphal von Altsittenbach	62	30	50	—	112	30
13	" F. Gundelfinger von Gräfenberg nach gezahlten 7 fl 27 kr noch	105	3	—	—	105	3
14	" F. König von Blieskastel	70	30	12	—	82	30
15	" H. Biber von Zweibrücken	43	15	1	45	45	—
16	" J. Schwarz von Webenheim	88	15	1	45	90	—
17	" Bauriedel von Nürnberg	131	15	—	—	131	15
18	" Förster von da	100	—	50	—	150	—
19	" J. Schrödel von Röthenbach	27	45	21	—	48	45
20	Wittwe Sörgel von Nürnberg	206	15	—	—	206	15
21	Herr Schellerer von Regensburg nach gezahlten 7 fl 27 kr noch	61	3	—	—	61	3
22	" J. Bähr von Heigelhof	52	30	45	—	97	30
23	" A. Pfeufer von Geroldshausen	75	—	—	—	75	—
24	" M. Wirsching von Reichenberg	83	15	18	—	101	15
25	" A. Pfeufer von Geroldshausen	131	15	—	—	131	15
26	" M. Triebig von Albertshausen	108	30	4	—	112	30
27	" J. Pfeifer von Eßfeld	110	—	40	—	150	—
28	" B. Kaufmann von Neuleiningen	86	30	3	30	90	—
29	" S. Grebiel von Altleiningen	136	3	2	42	138	45
30	" N. Börsch von Werneck nach gezahlten 14 fl 2 kr noch	207	13	—	—	207	13
31	" J. Hümmler von Geldersheim	86	30	11	—	97	30
32	" K. Schäfer auf Deutschhof nach gezahlten 43 fl 56 kr noch	91	34	—	—	91	34
33	" Dr. Merk von Obereisenheim	62	15	31	30	93	45
34	" M. Herrmann von Rosch nach gezahlten 8 fl 42 kr noch	48	48	—	—	48	48

Digitized by Google

Fortlauf. №	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigung. fl	xr	Aufrechnung des Erlöses. fl	xr	Summa. fl	xr
35	Herr M. Fleischberger von Oberferrieden nach gezahlten 18 fl 38 xr noch .	67	7	—	—	67	7
36	„ G. Fleischberger von Pfeifferhütte nach gezahlten 14 fl 44 xr noch .	61	46	—	—	61	46
37	„ M. Hafen von Winnweiler nach gezahlten 11 fl 46 xr noch . .	113	14	—	—	113	14
38	„ J. Hessel von Wilhermsdorf nach gezahlten 50 fl noch . . .	47	30	—	—	47	30
39	„ K. Gagler von Bruck	60	—	15	—	75	—
40	„ P. Haug von Lindau	82	30	30	—	112	30
41	„ S. Wenger von Eschenbach	73	45	20	—	93	45
42	„ Lorst von Frauenroth	127	30	—	—	127	30
	Summa 2 der gewöhnlichen Pferde	3904	44	527	27	4432	11
	3. An Rindern.						
1	Herr F. Eck von Mösertmühle.	10	15	83	30	93	45
2	„ J. Kräbner von Gesims	8	9	6	51	15	—
3	„ Th. Lochmüller von Gefrees	38	—	3	15	41	15
4	„ D. Christmann von Zweibrücken	28	15	16	45	45	—
5	„ P. Müller von St. Ingbert nach gezahlten 6 fl 45 xr noch . .	13	14	36	16	49	30
6	Frau Kath. Bischoff von Minnbach	33	6	4	24	37	30
7	Herr C. Sorg von Zirndorf	37	45	11	—	48	45
8	Derselbe	40	30	19	30	60	—
9	Wittwe Sarters von Gossersweiler nach gezahlten 3 fl 27 xr . .	26	33	—	—	26	33
10	Herr F. Kohl von Reichenberg	48	45	–	—	48	45
11	„ Chr. Rüttger von Neuleiningen	13	—	2	—	15	—
12	„ H. Schattner von Altleiningen	30	—	15	—	45	—
13	„ J. Schützle von Freckenfeld	67	30	7	30	75	—
14	„ L. Lau von Niederetterbach	50	—	25	—	75	—
15	„ J. Abler von Streitersfingen	32	14	20	16	52	30
16	„ F. Jungkung von Lichtenberg	24	15	24	30	48	45
	Summa 3 der Rinder	501	31	275	47	777	18
	„ 1 Lastpferde	830	15	53	30	883	55
	„ 2 gewöhnliche Pferde .	3904	44	527	27	4432	11
	Summa Lit. B. noch zu leistende Entschädigung	5236	30	856	44	6093	14
	Die Summa der bereits geleisteten Entschädigung	2428	57	832	21½	3261	18½
	Bleibt die Entschädigungs-Summa überhaupt	7665	27	1689	5½	9354	32½

Wir können nicht unterlassen, uns über die hohen Beiträge in diesem Semester zu beklagen und wäre, um dies ferner einigermaßen zu verhindern, sehr wünschenswerth, daß die verehrlichen Mitglieder in ihrem eigenen Interesse auf die überhobenen Taxationen versicherter Thiere und eben so über die fahrlässigen Viehhalter gleich achtsam sind, und bei etwaigen Vorkommnissen von dem §. 18 der Vereinsstatuten Gebrauch machen würden.

Nürnberg, den 30. Mai 1851.

Die Vereins-Direction.

Ziegelmüller, Director. Motz, Kassier.

Der Verwaltungs-Ausschuß des fraglichen Vereins:

C. Osterhausen. J. Gg. Hopp. J. M Bernreuther J. M Billing Sußner.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 58. Speyer, den 12. Juli 1851.

Inhalt:

Die diesjährigen Prüfungen der Seminarzöglinge, Schuldienst-Exspectanten und Schullehrlinge an den beiden Schullehrer-Seminarien der Pfalz betr. — Brand zu Otterberg bei Johann Philipp Hubing, modo Wilhelm Hubing und Cons., hier öffentliche Belobung. — Untersuchung gegen den Literaten Gustav Diezel von Nassau wegen Preßverbrechens und Vergehens. — Verzeichniß der in der Pfalz bestehenden Sparkassen, nebst Angabe der Verwaltungsresultate pro 1850. — Besetzung einer Lehrstelle an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Nürnberg. — Bekanntmachung, die Zahlungsanweisungen der Postanstalten betr. — Ordensverleihung. — Pfarreiverleihungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Nro. 17984 T. pr. den 10. Juli 1851.

(Die diesjährigen Prüfungen der Seminarzöglinge, Schuldienst-Exspectanten und Schullehrlinge an den beiden Schullehrer-Seminarien der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährigen Prüfungen der Seminarzöglinge, der Schuldienst-Exspectanten, welche ihre Anstellungsprüfung noch zu bestehen haben, dann der Schullehrlinge, welche den dreijährigen Vorbereitungs-Cursus vollendet haben, werden im nächsten Monate August an den beiden Schullehrer-Seminarien der Pfalz ihren Anfang nehmen und in nachstehender Reihenfolge statt finden:

1. Den 27. August die Seminarzöglinge des obern Cursus aus der Religionslehre, dem Orgelspiele und dem Gesange.
2. Den 28. August die Seminarzöglinge des obern und untern Cursus aus den übrigen Unterrichtsgegenständen, und bis zum 30. August fortgesetzt.
3. Den 1. September die katholischen Schullehrlinge der Landcommissariatsbezirke Bergzabern, Cusel und Frankenthal; dann die protestantischen Schullehrlinge aus den Landcommissariaten Germersheim und Homburg.
4. Den 2. September die katholischen Schullehrlinge der Landcommissariate Germersheim und Homburg; dann die protestantischen Schullehrlinge der Landcommissariate Kirchheimbolanden und Zweibrücken.
5. Den 3. September die katholischen Schullehrlinge aus den Landcommissariaten Kaiserslautern und Kirchheimbolanden; dann die protestantischen Schullehrlinge von Landau, Neustadt, Pirmasens und Speyer.

Digitized by Google

6. Den 4. September die katholischen Schullehrlinge der Landcommissariate Landau, Neustadt und Speyer; dann der protestantischen Schullehrlinge aus dem Landcommissariate Kaiserslautern.
7. Den 5. September die katholischen Schullehrlinge der Landcommissariate Pirmasens und Zweibrücken.
8 Den 9. September beginnen an beiden Schullehrer-Seminarien die Anstellungsprüfungen der Schuldienst-Exspectanten und werden an den nächstfolgenden Tagen nach Bedürfniß fortgesetzt werden.

Die Königl. Seminar- und Distrikts-Schulinspectionen haben hievon den Examinanden Kenntniß zu geben, insbesondere aber sind die Schuldienst-Exspectanten und Schullehrlinge anzuweisen, ihre Zulassungsgesuche und Zeugnisse rechtzeitig an die betreffende Seminar-Inspection einzusenden; die Vorbereitungslehrer aber sind zu erinnern, bei Ausstellung der Zeugnisse die Vorschriften der Königl. Regierungs-Entschließung vom 14. Januar d. J., ad Nrm. 6734 T., genau einzuhalten.

Speyer, den 9. Juli 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Abs. Praes.
Marc.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 16786 T. pr. den 30. Juni 1851.

(Brand zu Otterberg bei Johann Philipp Hubing, modo Wilhelm Hubing und Consorten, hier öffentliche Belobung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Löschen des am 26. vorigen Monats in dem Wohnhause des Rothgerbers Wilhelm Hubing und Consorten in Otterberg ausgebrochenen Brandes haben sich nachbenannte Personen durch ihr muthvolles Verhalten und ihre aufopfernde Thätigkeit rühmlichst ausgezeichnet, und zwar:

1. Andreas Seyfried, Glasermeister,
2. Carl Joseph Betteroll, Schornsteinfeger,
3. Peter Massa, Maurermeister,
4. Johann Funda, Zimmermeister,
5. Heinrich Petri, Schmied,
6. Rechtspraktikant Holzbacher,
7. Franz Gräfenstein, Taglöhner,

Alle von Otterberg, dann

8. Heinrich Leppla, Hufschmied in Heiligenmoschel.

Dies wird unter wohlgefälliger Anerkennung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 27. Juni 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Marc.
Schalk.

Nro. 17294 T. pr. den 7. Juli 1851.

(Untersuchung gegen den Literaten Gustav Diezel von Nassau wegen Preßverbrechens und Vergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das vom Königl. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg unterm 12. v. M. gefällte Erkenntniß, durch welches die Vernichtung der Druckschrift:

„die deutsche Reichsverfassung und die pfälzische „Anklage-Akte, Beleuchtung der letztern rc. rc. zur „Charakteristik der Bewegung und der Parteien „von Gustav Diezel, Zürich, E. Kieslings Separat-Comptoir,“

ausgesprochen ist, wird gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse hiemit bekannt gemacht, und es erhalten sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, zu dem Vollzuge der er-

Digitized by Google

wähnten gerichtlichen Verfügung mitzuwirken, und namentlich darüber zu wachen, daß ein Verkehr mit der als strafwürdig erklärten Druckschrift nicht stattfinde und Zuwiderhandelnde unter Anwendung der Vorschrift des Preßedikts vom 4. Juni 1848, §. 8, sofort der Königl. Staatsbehörde zur geeigneten Einschreitung angezeigt werden.

Speyer, den 3. Juli 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

a. P.

Marc.

Schalk.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am 12. Juni achtzehnhundert ein und fünfzig, Vormittags 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Rath v. Langen, Vorsitzender, Hederer, Rath, Krieger, Assessor, Decrignis, Königl. I. Staatsanwalt und Reß, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen den Literaten Gustav Diezel aus Nassau, Königreichs Würtemberg, wegen Preßverbrechens und Vergehens; Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem Königl. Staatsanwalte unterm 29. Mai 1851 gestellten schriftlichen Antrages,

1. In Erwägung, daß die vom Königl. Commissär der Stadt Fürth am 8. Januar 1851 bei dem Buchhändler Joh. Ludwig Schmidt daselbst in Beschlag genommene Druckschrift: „die Reichsverfassung und die pfälzische Anklage-Akte“, welche als Auctor den Gustav Diezel und als Verleger die Buchhandlung E. Kiesling zu Zürich benennt, eine große Anzahl von verletzenden Stellen enthält, welche mehrfache, an dem bayerischen Staats-Oberhaupte, dem bayerischen Staate, den bayerischen Gerichten und bayerischen Beamten verübten Preßübertretungen im Verbrechens- und Vergehensgrade, nach Art. 309 und 311, № 2, Thl. I. des Strafgesetzbuches, dann Art. 12, 16, 26 und 31 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 involviren;
2. In Erwägung, daß aber aus der geführten Voruntersuchung keine genüglichen Verdachtsgründe dafür bestehen, daß Literat Gustav Diezel als Verfasser und Verbreiter dieser Druckschrift angesehen werden könne;
3. In Erwägung, daß übrigens die für gesetzwidrig zu befindende Schrift im Hinblicke auf Art. 2, Abs. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 der Confiscation unterzogen werden muß;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Kreis- und Stadtgericht in Anwendung der allegirten Gesetzesstellen, dann der Art. 49, № 5, und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend:

a) daß das Strafverfahren wegen Preßverbrechens und Preßvergehens gegen Gustav Diezel einzustellen,

b) die obenbemerkte Druckschrift: „Die Reichsverfassung und die pfälzischen Anklage-Akte“, aber zu vernichten sey.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

Langen. Hederer. Krieger.

Reß.

Digitized by Google

Ver

der in der Pfalz bestehenden Sparkassen, nebst Angabe

Ordnungs-Nummer.	Gemeinden, in denen Sparkassen bestehen.	Dato der genehmigten Statuten.	Betrag der Einnahme.		Betrag der Ausgabe.		Activer Kassen-Ueberschuß.		Activ-Capitalien-Stand. Uebertrag aus 1849.		Während 1850 Zugang.		Während 1850 Abgang.		Betrag pro 1850.		Activ-Zinsrückstände am Schlusse von 1850.	
			fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
1	Bergzabern . .	1. März 1837	428	30	320	3	108	36	1569	34	—	—	235	23	1331	11	168	23
2	Dürkheim . . .	25. Febr. 1837	3962	8	2959	56	1002	12	8065	—	—	—	250	—	7815	—	961	51
3	Edenkoben . .	31. Mai 1839	1220	57	1188	40	32	17	2955	33	300	33	750	14	2505	52	—	—
4	Frankenthal . .	13. Mai 1836	2872	27	1434	25	1438	2	4336	40	—	—	—	—	4336	40	37	57
5	Freinsheim . .	2. März 1841	627	49	591	53	35	56	2153	21	—	—	103	—	2050	21	95	7
6	Germersheim . .	17. Juni 1837	9072	49	5036	50	4035	59	6744	16	2325	33	5036	50	4035	59	—	—
7	Grünstadt . . .	19. Juni 1837	5072	51	4203	39	869	12	9840	—	1130	—	—	—	10970	—	464	53
8	Haßloch . . .	2 März 1841	1980	16	1353	21	626	55	2000	45	957	16	956	—	1911	40	—	—
9	Kaiserslautern .	13. Mai 1836	15886	45	15112	34	774	14	25990	23	11056	—	1478	15	35568	8	774	14
10	Kusel	29. Dez. 1840	178	20	137	34	40	46	—	—	178	20	137	34	40	46	—	—
11	Kirchheimbolanden	7. Febr. 1837	5340	26	3365	38	1974	48	9492	—	280	—	978	20	8793	40	152	4
12	Landau . . .	31. Oct. 1836	22285	21	20603	5	1682	16	35693	54	8150	—	5089	16	38734	44	3106	14
13	Neustadt . . .	17. Juli [illegible]	6634	40	6634	40	—	—	2510	1	3990	37	1830	19	4670	19	134	2
14	Speyer . . .	24. Nov. [illegible]	72179	33	56548	45	15630	48	94777	42	29355		3516	45	120615	57	11358	17
15	Zweibrücken . .	13. Mai 1836	1837	50	1225	56	611	54	2701	57	—	—	986	52	1718	5	16	37

zeichniß

der Verwaltungs-Resultate pro 1850.

An den Capitalien participiren als Schuldner										Passiv-Capitalien-Stand										Die Passiv-Capitalien sind verzinslich zu				Bemerkungen.
Privaten				Gemeinden und Corporationen.						Uebertrag von 1849.		Während 1850				Betrag pro 1850.		Passiv-Zinsrückstände 1850.						
zu 3½ und 4%.		zu 5%.		zu 3½%.		zu 4%.		zu 5%.				Zugang.		Abgang.						3½ und 3½%.		4%.		
fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	
—	—	168	23	—	—	—	—	—	—	1509	29	76	—	310	3	1275	26	26	—	23	20	1252	6	
—	—	7815	—	—	—	—	—	—	—	10406	37	1907	35	2601	52	9712	20	9712	20	—	—	9712	20	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2702	14	516	47	962	39	2256	22	—	—	—	—	—	—	
—	—	236	40	—	—	4100	—	—	—	5064	27	2000	18	1410	24	5654	21	132	44	5787	5	—	—	
—	—	2050	21	—	—	—	—	—	—	2196	58	—	—	—	—	2196	58	33	9	—	—	2230	7	
4035	59	—	—	—	—	—	—	—	—	6744	16	2328	33	5036	50	4035	59	—	—	4035	59	—	—	
—	—	8370	—	—	—	—	—	2600	—	10680	15	2600	42	2839	32	10441	25	98	41	—	—	10540	9	
—	—	1556	—	—	—	—	—	—	—	1757	13	561	26	382	33	1936	6	—	—	—	—	1936	6	
—	—	27619	34	—	—	7978	34	—	—	25769	16	13603	3	3698	34	35673	45	—	—	460	55	35212	50	
40	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	175	—	135	—	40	—	—	46	—	—	40	46	
—	—	8793	40	—	—	—	—	—	—	9775	28	3465	—	2918	28	10322	—	117	10	—	—	10439	10	
—	—	38754	44	—	—	—	—	—	—	33550	4	14463	2	11722	43	36290	23	—	—	—	—	36290	23	
—	—	4670	19	—	—	—	—	—	—	2498	21	3990	37	1806	43	4682	15	105	35	—	—	4787	50	
—	—	111973	22	—	—	—	—	11766	12	117141	37	49588	54	26516	32	143201	4	1768	5	—	—	144969	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	1718	5	3346	57	281	42	1218	29	2410	10	11	46	19	10	2391	—	

Digitized by Google

Nro. 17103 T. pr. den 30. Juni 1851.

(Die Besetzung einer Lehrstelle an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Nürnberg soll ein Lehrer der Chemie, Physik, Technologie und Mineralogie aufgestellt werden, welcher eine jährliche Besoldung von 800 fl erhält.

Bewerbungen um diese Stelle, mit den erforderlichen Zeugnissen belegt, sind bis zum 1. August bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier einzureichen.

Ansbach, den 18. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Hussell.

Gerhardt.

---

pr. den 6. Juli 1851.

Bekanntmachung.

(Die Zahlungsanweisungen der Postanstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Um die Versendung kleiner Geldbeträge im inneren Verkehre von Bayern möglichst zu erleichtern, haben vom 1. Juli l. J. angefangen die Postanstalten statt der Baarversendungen auch Einzahlungen von den kleinsten Beträgen bis zu 10 fl nach dem ganzen Umfange des Königreiches, und bis zu 50 fl nach den größeren Städten von Bayern, in denen sich Hauptexpeditionen, Postämter oder Postverwaltungen befinden, in kassamäßiger Münze zur Anweisung und Wiederauszahlung an den Adressaten durch die Postanstalt des Bestimmungsortes zu übernehmen.

Die Einzahlungen werden vorerst nur auf leere Briefe und Brief-Adressen angenommen, auf welchen gegenüber der Angabe des Bestimmungsortes von dem Absender der eingezahlte Betrag mit dem Beisatze „Hierauf eingezahlt“ vorgemerkt und dabei die Summe der Gulden mit Worten, der überschießende Kreuzerbetrag in Ziffern ausgedrückt seyn muß.

Die Namensunterschrift des Absenders ist hiebei nicht erforderlich.

Die Aufgabe und Versendung von Briefen, auf welche Einzahlungen gemacht werden, ist nur bei der Fahrpost zulässig und dafür von dem Absender der auf die bezügliche Entfernung vom Aufgabs- bis zum Bestimmungsorte nach dem inländischen Fahrposttarife treffende niederste Satz der Gewichts- und Werthstaxe, sowie die normale Scheingebühr von 3 kr. jedesmal sofort bei der Aufgabe zu entrichten.

Am Bestimmungsorte werden die Briefe oder Briefadressen, worauf Einzahlungen erfolgt sind, gleich anderen Fahrpoststücken dem Adressaten nebst einem anderen Auszahlungsscheine gegen Bescheinigung zugestellt, die Auszahlungen der darauf vorgemerkten Beträge aber nur bei der Expedition selbst gegen Einziehung des von dem Adressaten durch Datum und Unterschrift (Namen und Stand) quittirten Auszahlungsscheines geleistet.

München, am 1. Juli 1851.

General-Direction der Königl. Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter 4. Mai l. J. dem Schullehrer Georg Stephan Adam in Kandel in Rücksicht auf seine mit Eifer und Treue durch fünfzig Jahre geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Königl. Bayer. Ludwigsordens zu verleihen.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 4. Juni l. J. die katholische Pfarrei Wachenheim, Landcommissariats Neustadt, dem Priester Anton Krug, Pfarrer und Distriktsschulinspector zu Ommersheim, Landcommissariats Zweibrücken, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Reskripts vom 21. Juni l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die erledigte sechste Domvicarstelle zu Speyer von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Speyer dem Priester Wilhelm Molitor, Kaplan zu Schifferstadt, Landcommissariats Speyer, verliehen werde.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Juni 1851, wurde das Gemeinderathsmitglied Jacob Orth zum Bürgermeister der Stadt Oggersheim, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Juni l. J., wurde der Einwohner Johann Matheus Getto von Kleinsteinfeld, Landcommissariats Bergzabern, zum Polizei-Adjunkten dortselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Juli l. J., wurde der bisherige Adjunkt Jacob Forger zum Bürgermeister und das Gemeinderathsmitglied Franz Schäfer zum Adjunkten der Gemeinde Münchweiler, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Juli 1851, wurde das Gemeinderathsmitglied Georg Franz zum Bürgermeister der Gemeinde Alsheim, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Juni 1851, wurde der bisherige provisorische Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Freimersheim, Landcommissariats Landau, Wilhelm Salm, zum Lehrer allda, in definitiver Eigenschaft, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 24. Juni 1851 wurde der frühere Lehrer zu Knopp, Lorenz Messemer von Schallodenbach, zum Verweser der Gehülfenstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Spesbach, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Juni 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant Ludwig Eschmann von Niederberbach zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Ruppertsweiler, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Juni d. J., wurde der Stellentausch zwischen dem dermaligen Schulgehülfen Philipp Schneider in Neustadt und Friedrich Essig zu Mußbach genehmigt; somit ersterer zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Mußbach und letzterer an der protestantisch-teutschen Schule zu Neustadt, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Juni 1851, wurde der interimistisch an der protestantischen Mädchenschule zu Oberlustadt

Digitized by Google

verwendete Schuldienst-Exspectant Johann Martin Däuwel, von Niederlustadt gebürtig, zum wirklichen selbstständigen Gehülfen an der genannten Schule zu Oberlustadt, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Juni l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Braun von Becherbach zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Kalloien, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Juni 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant Johannes Thielmann von Kaiserslautern zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Moorlautern, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. Juli 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Scherer von Odenbach zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantischen Schule zu Reiffelbach, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. Juli 1851, wurde genehmigt, daß der bisherige Gehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Wachenheim, Landcommissariats Neustadt, Jacob Münch, als dritter Lehrer, unter Beibehaltung der Mittelklasse, vorrücke.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Juli 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant Peter Jung von Miesenbach zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Katzenbach, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 26. April l. J. das dem Essigfabrikanten Leonhard Mühling unterm 11. Januar 1847 verliehene, in der Zwischenzeit auf den vormaligen Weinhändler Joseph Friedmann von Rehweiler, z. Z. in Nürnberg, eigenthümlich übergegangene Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ꝛc. Mühling erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei der Essigfabrikation, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 11. Januar 1852 anfangend, zu verlängern geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Stadtmagistrate München wurde die Einziehung des dem Schreinergesellen Aloys Schmid aus Oettingen unterm 27. August 1850 verliehenen und unterm 21. October 1850 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung des von ihm erfundenen Mechanismus behufs leichterer Bewegung aller Arten von Schubladen, Herstellung eines die Möbeln vor Feuchtigkeit bewahrenden Stoffes und eines die Fourniere wasserdicht verbindenden Kittes, wegen Mangels der Neuheit und Eigenthümlichkeit beschlossen, und dieser Beschluß im Recursewege durch die Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, bestätiget.

Königlich Bayerisches

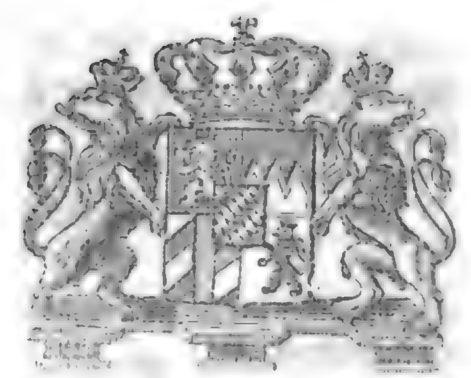

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 51. Speyer, den 16. Juli 1851.

Inhalt:

Gesetz, die kaufmännischen Anweisungen betr. — Gesetz, die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betr. — Schwarzburg-Rudolstadt'sches Papiergeld betr. — Einen taubstummen Jungen, angeblich Friedrich Puff aus Gunzendorf, betr. — Aufstellung eines Lehrers der neuern Sprachen und der Comptoir-Wissenschaften bei der Landwirthschafts- und Gewerbeschule zu Schweinfurt. — Aenderungen im Zolltarif der nordamerikanischen Freistaaten hinsichtlich der Declaration der Waaren-Werthe. — Pfarrei-Verleihung — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Erlöschungen. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Gesetz,

die kaufmännischen Anweisungen betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen, und verordnen:

Art. 1.

Kaufmännische Anweisungen sind den gesetzlichen Bestimmungen über gezogene Wechsel unterworfen, insoweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes verordnet ist.

Art. 2.

Als kaufmännische Anweisung ist jede Urkunde zu betrachten, welche in ihrem Texte als Anweisung bezeichnet, mit den im Art. 4 Ziff. 2—8 der allgemeinen deutschen Wechselordnung aufgeführten Erfordernissen eines gezogenen Wechsels versehen und überdies ausdrücklich auf Ordre gestellt ist.

Bei Anweisungen, welche in einer fremden Sprache ausgestellt sind, wird ein dem Worte „Anweisung" entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache erfordert.

Art. 3.

Es besteht keine Verpflichtung für den Inhaber, die Anweisung zur Annahme zu präsentiren, und für den zur Zahlung Angewiesenen (Assignaten), sich über die Annahme zu erklären; auch findet wegen der Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber keine Protesterhebung und keine wechselmäßige Regreßnahme statt.

Art. 4.

Wird die Anweisung freiwillig acceptirt, so entsteht daraus für den Acceptanten dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels, jedoch mit der im Art. 6 festgesetzten Beschränkung

Art. 5.

Was in den Art. 19 und 20 der allgemeinen deutschen Wechselordnung über die Präsentation eines auf bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Wechsels zur Annahme, so wie über die Feststellung des Präsentationstages durch Protesterhebung und über die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Vornahme dieser Handlungen verordnet ist, gilt bei Anweisungen dieser Art hinsichtlich der Vorzeigung an den Assignaten zur Bestätigung des Tages derselben.

Art. 6.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Wechselarrest finden bei kaufmännischen Anweisungen keine Anwendung.

Art. 7.

Alle dermalen im Königreiche bestehenden die kaufmännischen Anweisungen betreffenden Gesetze und Gewohnheitsrechte sind aufgehoben.

Art. 8.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem dreißigsten Tage nach der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit.

Gegeben Eremitage, den 29. Juni 1851.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod.
Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Gesetz,

die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen, und verordnen:

Art. 1.

Alle Ausnahmsbestimmungen, welche in den verschiedenen Landestheilen des Königreichs bezüglich der Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen zu den Christen in Ansehung des bürgerlichen Rechtes bestehen, sowie die Bestimmung der bayerischen Gerichtsordnung Caput 10, §. 11, №. 5 über die Exceptionsmäßigkeit der Juden als Zeugen in Prozessen ihrer Glaubensgenossen gegen Christen sind aufgehoben.

Dasselbe gilt in Bezug auf die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen unter sich von allen Specialgesetzen, Verordnungen und Gewohnheitsrechten (Ritualgesetzen) insoweit sie das bürgerliche Recht, insbesondere das eheliche Güterrecht und das Erbrecht betreffen.

In allen diesen Beziehungen kommen für die israelitischen Glaubensgenossen die für die Christen geltenden Civil- und Prozeßgesetze in Anwendung.

Art. 2.

In Beziehung auf die Bedingungen und die Form der Eingehung der Ehe, sowie in Beziehung auf Ehehindernisse und Ehescheidung verbleiben die israelitischen Glaubensgenossen auch ferner unter denjenigen besonderen Gesetzen, welche mit ihrer Religion unzertrennbar zusammenhängen.

Art. 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am achten Tage nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit.

Gegeben Eremitage, den 29. Juni 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod.
Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Nro 17963 T. pr. den 11. Juli 1851.

(Schwarzburg-Rudolstadt'sches Papiergeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Ministerial-Auftrags vom 4. d. M. wird nachstehend ein fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtisches Gesetz vom 30. Mai d. J. „die Einziehung der fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Kassabillets vom 10. November 1848 betreffend,“ durch Abdruck im pfälzischen Kreis-Amts- und Intelligenzblatte veröffentlicht, um das betheiligte Publikum gegen etwaige Benachtheiligungen zu warnen.

Speyer, den 10. Juli 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
a. P.
Marc.

Schalk.

Gesetz

wegen Einziehung der jetzt im Umlauf befindlichen und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen vom 30. Mai 1851.

Wir Friedrich Günther, Fürst zu Schwarzburg &c.,

thun hiermit kund und zu wissen:

Da es wiederholt vorgekommen, daß die zufolge des Gesetzes vom 10. November 1848 in Umlauf gesetzten hieländischen Kassenbillets nachgemacht worden sind, so hat es zur Abwendung des durch solche falsche Kassenbillets für den Verkehr entstehenden Nachtheils nöthig geschienen, neue Kassenanweisungen anfertigen zu lassen, und verordnen Wir in dieser Beziehung unter der für diesen Fall im Voraus ertheilten Zustimmung des Landtags Nachstehendes:

1.

Die in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. November 1848 emittirten Kassenbillets sollen eingezogen werden und es bleibt den Inhabern überlassen, ob sie dafür baares Geld oder andere neue Kassenanweisungen entgegennehmen wollen.

Die Beschreibung der letzteren ist aus der Beilage sub △ ersichtlich.

2.

Von Publikation dieses Gesetzes an darf von keiner fürstlichen Kasse das zeitherige Papiergeld zu Zahlungen mehr verwendet werden, vielmehr soll, was davon bereits bei den Kassen befindlich ist oder demnächst eingeht, sofort in geeigneter Weise für den Umlauf untauglich gemacht werden, und wird seiner Zeit dessen völlige Vernichtung unter Leitung einer hiezu zu ernennenden Commission erfolgen.

3.

Die Summe der auszureichenden neuen Kassenanweisungen soll derjenigen der außer Umlauf gesetzten alten

entsprechen, so daß der Betrag sämmtlicher gleichzeitig im Umlauf befindlichen alten und neuen Kassenanweisungen die Summe von 200,000 Thlr. = 350,000 fl nicht übersteigen darf.

4

Der Umtausch der alten Kassenanweisungen gegen neue oder gegen Metallgeld findet bei der Haupt-Landeskasse hier statt, doch soll auch das Rent- und Steueramt in Frankenhausen durch Ueberlassung eines Vorraths neuer Kassenanweisungen in den Stand gesetzt werden, den Umtausch gegen alte dergleichen zu bewirken.

5.

Die Einlösungsfrist für die im Jahre 1848 emittirten Kassenbillets läuft bis zum Schlusse dieses Jahres, und können daher dieselben auch bis dahin zu allen Zahlungen an fürstliche Kassen verwendet werden. Zugleich wird jedoch hiermit der erste Januar des künftigen Jahres als Präclusivtermin unter der Verwarnung festgesetzt, daß unmittelbar mit Eintritt des gedachten 1. Januar 1852 alle Ansprüche an den Staat aus den im Jahre 1848 in Umlauf gesetzten hieländischen Kassenbillets erlöschen und die letzteren, wenn sie bis dahin noch nicht eingeliefert, alles Werthes verlustig sind.

6.

Alle durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufgehobenen oder abgeänderten Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1848 finden auch auf die neuen Kassenanweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 30. Mai 1851.

(L.S.) Fr. Günther, F. z. S.

Röder. C. Schwartz. Schridt.

A.

Beschreibung der Kassenanweisungen.

A. Größe.

4,273 Zoll rhein. breit, 2,870 Zoll rhein. hoch.

B. Vorderseite.

I. Einfassung. Sie besteht in Knüppel- oder Stabverzierung mit darum geflochtener Arabeske. In der Mitte des obern Theiles der Einfassung befindet sich ein Brustbild in Rittertracht, an welches sich von beiden Seiten in einem flaggenartigen Bande die Worte: Fürstl. Schw. Rudols. Cassen-Anweisung in großen römischen Buchstaben anschließen. — Die beiden Seitentheile der Einfassung zeigen die mit Eichenkränzen um Hüfte und Stirn versehenen zwei Schildhalter des fürstlichen Wappens, deren jeder eine Fahne trägt. Die Flaggen dieser Fahnen, auf denen sich der gekrönte Doppeladler in goldenem Felde befindet, bilden die zwei oberen Ecken der Einfassung, während unter jeder der beiden, die Schildhalter darstellenden Figuren eine verzierte Eins auf guillochirtem Grunde, den Werth der Kassenanweisung angebend, die beiden untern Ecken einnimmt, wobei zu bemerken, daß in der Eins links 1 Gulden und 45 Kreuzer, wie in der Mitte einer jeden derselben 1 Thlr. steht. Zwischen diesen beiden Ecken wird der untere Theil der Einfassung durch das große fürstliche Wappen ausgefüllt, auf dessen linker Seite sich die Ansicht vom Schlosse zu Schwarzburg, auf der rechten die des Schlosses zu Rudolstadt befindet. Beide Schlösser stehen auf Anhöhen, an deren Seiten und Fuße zwischen Bäumen Häuser sich zeigen, worunter rechts eine Kirche.

II. Inneres Feld. Hier befindet sich auf Relief-Manier-Grund der Werth des Scheines in den Worten: Ein Thaler Courant in großer weißer gothischer Schrift mit schwarzem Schatten. — Unter dieser Zeile stehen in einer dreitheiligen Schleife in ganz kleiner römischer Schrift die Worte: Gesetz vom 10. November 1848. —

im 14 Thaler-Fusse — Rudolstadt d. 30. Mai 1851. — Unter der Relief-Arabeske stehen, auf liniirtem Grunde, die facsimilirten Unterschriften des fürstlichen Commissarius Th. Schwartz und des Cassirers H. Bamberg.

Am Fuße der Einfassung rechts befindet sich in kleiner Schrift die Firma der Offizin mit den Worten: Druck v. Theodor Boesche in Berlin.

Gegen das Licht gehalten, gewährt der Schein in hohlen römischen Buchstaben die Ansicht des Wasserzeichens S I R. Die Farbe der Vorderseite ist blasser braungelber Ton mit entsprechenden Lichtstrahlen.

C. Rückseite.

Die aus vier mit einander verbundenen Eckstücken bestehende Arabesken-Einfassung gibt durch jede der in der Ecke auf schraffirtem Felde schräg liegenden Zahlen (I.) den Werth des Scheines an. — In der oberen Verbindungsliste ist links das №-Zeichen mit der geschriebenen Nummer und rechts die Serie (letztere in eingedruckten Buchstaben) angebracht. — Die beiden Seitenverbindungen links und rechts enthalten auf mit Arabeske und Krone umgebenem Goldschilde den Doppeladler mit Kamm und Gabel. — In der untern Leiste oder Verbindung befindet sich in deutscher Diamantschrift die Strafandrohung in folgenden Worten: Wer dieses Papiergeld nachmacht in der Absicht, es als Geld auszugeben, ist mit Zuchthausstrafe bis zu 8 Jahren zu belegen; hat er aber dasselbe wirklich ausgegeben, so ist auf Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu erkennen. — Ueber der Strafandrohung, nach der Mitte zu, steht auf einem Piedestal, dessen schraffirte Front für die Namensunterschrift eines Beamten bestimmt ist, das kleinere fürstliche Wappen in ovalem Schilde mit Krone und Wappenhaltern und mit der Umschrift: Ein Thaler Cour! Ein Guld. u. 45 Krzr. in moussirten großen römischen Buchstaben.

Die Farbe der Rückseite besteht aus einem von der Mitte aus nach den Ecken und Seiten hin dunkler werdenden Rosa-Reliefton.

Ad Nrm. 17917 T. pr. den 11. Juli 1851.

(Einen taubstummen Jungen, angeblich Friedrich Puff aus Gunzendorf, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Am 26. April l. J. wurde im Bezirke des Königl. Landgerichts Eltmann ein taubstummer Junge aufgegriffen, dessen Heimath bis jetzt nicht ermittelt werden konnte; derselbe kann schreiben, nennt sich Friedich Puff, erklärt: er sey 14 Jahre alt, katholisch, der Sohn eines Soldaten, dessen Name und Aufenthalt er nicht wisse, und der Juliane Puff, die vor einem Jahre gestorben, aber nicht verheirathet gewesen sey, und zu Gunzendorf, Landgerichts Bamberg, heimathsberechtiget war, welch letzteres aber nach der gepflogenen Correspondenz sich nicht bewahrheitet hat.

Die Königl. Landcommissariate werden beauftragt, behufs Ermittelung der Heimath dieses Individuums die erforderlichen Recherchen zu pflegen und deren Ergebniß ungesäumt anzuzeigen.

Speyer, den 10. Juli 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
a. P.
Marc.

Luttringshausen.

№ 17698 T. pr. den 11. Juli 1851.

(Die Aufstellung eines Lehrers der neuern Sprachen und der Comptoir-Wissenschaften bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Schweinfurt soll mit dem Beginne des Unterrichts-Jahres

18¾ ein Lehrer der englischen und französischen Sprache und der Comptoir-Wissenschaften vorläufig mit einem jährlichen Gehalte von sechshundert Gulden aufgestellt werden.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche bis zum 15. August d. J. bei der unterfertigten Königl. Regierung zu übergeben und das Weitere zu gewärtigen.

Würzburg, den 28. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
(gez.) Frhr. v. Zu Rhein.
König.

---

pr. den 11. Juli 1851.

Bekanntmachung.

(Aenderungen im Zolltarife der nordamerikanischen Freistaaten hinsichtlich der Declaration der Waaren-Werthe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Amtsblatt der freien Stadt Frankfurt (№ 73) veröffentlicht unterm 14. v. M. auf Grund einer Mittheilung des dortigen Consuls der vereinigten Staaten von Nordamerika über eine Circular-Verfügung des Secretärs des Schatz-Departements vom 27. März d. J., gerichtet an die Zollbeamten der vereinigten Staaten, mehrere Aenderungen im nordamerikanischen Zolltarife bezüglich der Declaration der Waaren-Werthe, welche von der unterfertigten Stelle andurch zur Kenntniß der gewerblichen Stände gebracht werden:

1. Das Gesetz vom 3. März setzt die Periode der Exportation nach den vereinigten Staaten als den Zeitpunkt fest, nach welchen der in den Hauptplätzen des Landes, aus dem die Waaren importirt werden, bestehende Markt-Werth oder En gros-Preis zu schätzen und festzustellen ist.

   Durch diese Verfügung wird die dafür bisher bestandene Bestimmung des Zeitpunktes des Ankaufs der Waare aufgehoben.

2. Bei Gütern, welche in einem Seehafen des Landes verschifft werden, dessen Erzeugnisse oder Fabrikat sie sind, ist die Verschiffungszeit als die betreffende Exportations-Periode anzunehmen, und kann gewöhnlich durch das Conossement ermittelt werden.

3. Bei Gütern, welche aus Binnen-Staaten, deren Erzeugnisse sie sind, exportirt werden, z. B. aus der Schweiz, Bayern, Sachsen u. s. w. und gewöhnlich durch die Häfen Frankreichs, der Niederlande, der Hansestädte u. s. w. verschifft werden, ist die Zeit der Absendung von dem Erzeugnißort, als die Periode der Exportation anzusehen und diese durch die von den Consuln der vereinigten Staaten beglaubigten Facturen zu ermitteln, oder in Ermangelung dieses Beweismittels durch andere, die Taxatoren der vereinigten Staaten befriedigende Belege.

4. Wenn Güter nicht wirklich erkauft worden sind, (wie z. B. im Falle der Consignation von Fabrikaten) muß die Factura den wahren Markt-Werth oder En gros-Preis zur Zeit der Exportation nach den vereinigten Staaten, einschließlich aller Unkosten angeben, statt der früher vorgeschriebenen Angabe desselben zur Zeit der Anschaffung oder Fabrikation der Waaren, und die bisherige Eidesformel ist demgemäß abzuändern.

5. Wenn dagegen Waaren wirklich erkauft worden sind, so muß die Factura wie früher die wirklichen Kosten derselben angeben, und nur in diesem Fall genießt der Eigner oder Agent das ihm durch das Gesetz vom 30. Juli 1846 zugestandene Privilegium, beim Entriren zu den in der Factura angegebenen Kosten

Zusätze zu machen, um solche auf den wahren Markt-Werth oder En gros-Preis zu erhöhen, der an dem Ort, von dem sie herstammen, zur Zeit der Exportation bestand.

In allen Fällen ist jedoch die Pflicht des Collectors, die Importe nach den bestehenden Gesetzen untersuchen und schätzen zu lassen, und wenn die Schätzung der Taxatoren der vereinigten Staaten die bei der Entrirung gemachte Werthangabe um 10 Prozent oder mehr übersteigen sollte, so sollen außer dem gesetzlichen Zoll noch weitere 20 Prozente von dem so taxirten Werthe der Waaren auferlegt, erhoben und bezahlt werden.

Auf Defraudation steht nach dem Gesetze die Confiscation der Waare.

Das Consulat der vereinigten Staaten von Nordamerika in Frankfurt a. M. bemerkte dabei, daß Consulat-Certificate nur bei Facturen erfordert werden, die der Eigener der Waaren nicht selbst in den vereinigten Staaten beschwören kann. Bei wirklich erkauften Waaren, die zum Theil auswärtigen Personen angehören, und zum Theil solchen, die in den vereinigten Staaten anwesend sind, genügt ebenfalls der Eid Eines der anwesenden Miteigner. Dagegen bestimmt das Gesetz ausdrücklich, daß Waaren, die ganz oder theilweise von einem auswärtigen Miteigner fabrizirt worden sind, keinen Falls in den vereinigten Staaten zugelassen werden sollen, wenn sie nicht von der vorgeschriebenen Consulats-Beglaubigung begleitet sind.

In allen Fällen, wo solche Consulats-Certifikate die Facturen begleiten müssen, werden die durch den Mangel derselben verwirkten Strafen regelmäßig in Anwendung kommen.

München, den 3. Juli 1851.

Königl. General-Zoll-Administration.

Plank.

Spindlbauer.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 9. Juni l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Odenbach, Decanats Lauterecken, dem bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schulinspector zu Breitenbach, Decanats Homburg, Friedrich Carl Ludwig Jacob Reutlinger zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 11. Juni l. J., den Forstamtsactuar und Functionär im Kreisforstbureau zu Speyer, Carl Gayer, zum Communal-Revierförster zu Weisenheim am Berg, im Forstamte Dürkheim, provisorisch zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Juli l. J., wurde der bisherige Adjunkt Johann Adam Jung zum Bürgermeister und das Gemeinderathsmitglied Johannes Born zum Adjunkten der Gemeinde Kirrweiler, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Juli 1851, wurde das Gemeinderathsmitglied Georg Lang in Blankenborn, Landcommissariats Bergzabern, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Juli 1851, wurde Abraham Carra zum Polizei-Adjunkten auf dem zur Gemeinde Otterberg gehörigen Münchschwanderhof, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. Juli 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant Wendelin Baum, von Ilbesheim gebürtig, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Gerbach, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Juli 1851, wurde der frühere Lehrer zu Medelsheim, Johann Ludwig Henrich von Burrweiler, zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Gersheim, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Juli d. J., wurde der Schulgehülfe zu Albersweiler, Franz Scholly, zum Verweser der katholischen Lehrerstelle zu Oberotterbach, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 24. April l. J. dem Mechanikus Friedrich Ungerer von München ein Gewerbsprivilegium auf Anfertigung der von ihm erfundenen verbesserten Geschütze für Kriegsraketen, für den Zeitraum von drei Jahren, und

unterm 17. Mai l. J dem Hüttendirector Eugène Alexandre Goguel von Onderselier in der Schweiz ein Gewerbsprivilegium auf Einführung des von ihm erfundenen, zu Gebläsen, hydraulischen Pumpen und verschiedenen anderen industriellen Zwecken verwendbaren mechanischen Apparates, für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegien-Erlöschungen.

Das dem Tuchmacher Heinrich Abe in Kempten unterm 1. October 1849 verliehene und unterm 7. November 1849 ausgeschriebene dreijährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, Wollentücher und ähnliche Stoffe glänzender, weicher, haltbarer und faltenloser zu decatiren und zu appretiren, dann

das dem Kaufmann Jacob Wedl in Amberg unterm 23. September 1848 verliehene und unterm 14. Dezember 1848 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Verfertigung künstlicher Wetzsteine wurden wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindungen in Bayern auf Grund des §. 30, Ziffer 4, der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1842, die Gewerbsprivilegien betreffend, als erloschen erklärt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 10. Juli 1851.

	Papier	Geld
Obligationen zu 3½ % prompt.		94
„ „ 4 % „		96½
„ „ 5 % „ Ausgabe I.		101
„ „ 5 % „ „ II. à IV.		103
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .		95½
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem. .		670
„ „ Promessen per Stück Agio, ältere		110
„ „ „ „ „ „ neue.		86
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 54. Speyer, den 22. Juli **1851.**

Inhalt:

Bekanntmachung. Weiterer Nachtrag zu dem Jurisdictions-Vertrage zwischen den Kronen Bayern und Württemberg vom 7. Mai 1821, die Bevormundung der in Bayern und Württemberg zugleich begüterten Minderjährigen betr. — Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1851 betr. — Gründung eines Fonds für Unterstützung armer Blinder durch den Literaten Dr. Fuchs. — Die finanzielle Actenverification betr. — Verausgabung eines falschen Kronenthalers. — Erledigung der katholischen Pfarrei Hauenstein. — Das pünktliche Einhalten der Allerhöchst genehmigten Baupläne betr. — Schifffahrts-Verkehr für Ludwigshafen pro II. Kalender-Quartal 1851. — Verzeichniß der auf dem Kanal zu Frankenthal während des III. Quartals $18^{50}/_{51}$ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstiger Gegenstände. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachung.

Weiterer Nachtrag

zu dem Jurisdictions-Vertrage zwischen den Kronen Bayern und Württemberg vom 7. Mai 1821, die Bevormundung der in Bayern und Württemberg zugleich begüterten Minderjährigen betr.

Unter Beziehung auf den am 7. Mai 1821 zwischen den Königl. Regierungen von Bayern und Württemberg geschlossenen Jurisdictionsvertrag und auf den Nachtrag vom 8. März 1825 zu demselben, in Betreff der Bevormundung derjenigen Minderjährigen, welche zugleich in Bayern und Württemberg Vermögen besitzen, sind die beiderseitigen Regierungen weiter dahin übereingekommen:

daß künftig bei Veräußerung, Verpfändung oder Belastung von im Fideicommiß-Verband befindlichen Gütern der erforderliche Consens für minderjährige Agnaten nicht bei der Güter-Curatelbehörde, sondern bei der Vormundschaftsbehörde des Wohnorts dieser Agnaten einzuholen sey.

Gegenwärtige doppelt ausgefertigte, von beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnete nachträgliche Uebereinkunft soll den beiden allerhöchsten Höfen unverzüglich zur Ratification vorgelegt, und die Ratifications-Urkunden sollen längstens innerhalb zwei Monaten in München gegen einander ausgewechselt werden.

So geschehen München, den 7. Juni 1851.

v. d. Pfordten,	Graf v. Degenfeld-Schomberg,
k. b. Staatsminister des k. Hauses u. des Aeußern.	k. württemberg. Gesandter.
(L. S.)	(L. S.)

Vorstehendem weiteren Nachtrag zu dem Jurisdictionsvertrage zwischen den Kronen Bayern und Württemberg

vom 7. Mai 1821 ist von Seiner Majestät dem Könige von Bayern die allerhöchste Genehmigung ertheilt worden, und es werden die betreffenden Königl. Behörden zu pünktlicher Befolgung und Vollziehung desselben angewiesen werden.

München, den 17. Juni 1851.

Königl. bayer. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

L. v. d. Pfordten.

Nro. 18310 T. pr. den 16. Juli 1851.

(Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1851 betr.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die nächste theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst wird am 13. October l. J. ihren Anfang nehmen. Diejenigen Kandidaten, welche sich an derselben betheiligen wollen, haben ihre deßfallsigen Gesuche bei Vermeidung der Zurückweisung spätestens am 15. September l. J. bei der Königl. obersten Baubehörde im Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu übergeben.

Diesen Gesuchen sind die in §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1841 vorgeschriebenen Nachweise, sowie versiegelte Zeugnisse der zuständigen Polizeibehörden über sittliches Betragen und über Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen während des Verweilens an den polytechnischen Schulen und der Academie der bildenden Künste, und endlich Zeichnungsproben, die mit der Beglaubigung der einschlägigen Anstalten versehen, beizufügen; dagegen werden die vermöge Entschließung des unterfertigten Königl. Staatsministeriums vom 4. Dezember 1849 angeordneten Probe-Arbeiten aus dem Steinschnitt erst bei der persönlichen Anmeldung von der Prüfungs-Commission entgegengenommen.

Ueber sämmtliche Beilagen zu dem Gesuche ist ein Verzeichniß beizufügen und der Art zu benennen, wohin dem Bittsteller die erfolgende Entschließung zugefertigt werden kann.

München, den 9. Juli 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

gez.: v. d. Pfordten.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath
gez.: Wolfanger.

Nro. 18306 T. pr. den 16. Juli 1851.

(Die Gründung eines Fonds für Unterstützung armer Blinder durch den Literaten Dr. Fuchs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 20. Mai l. J., bekannt gemacht im Amtsblatte № 44, wurde dem Dr. phil. Fuchs zu Aschaffenburg gestattet, in den größern Städten des Königreiches Subscriptionen auf dessen Werkchen, „Immortellen", und zugleich milde Beiträge für Gründung eines Fonds zur Unterstützung armer Blinder zu sammeln.

Diese zuletzt erwähnte Erlaubniß zur Sammlung milder Beiträge wurde durch Entschließung des genannten Königl. Staatsministeriums vom 10. d. M. bis auf Weiteres zurückgenommen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Speyer, den 16. Juli 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
a. P.
Marc.

Schall.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 12339 Q. pr. den 16. Juli 1851.

(Die finanzielle Actenverification betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Entschließung bezeichneten Betreffs vom 10. April 1850, Amtsblatt S. 221, enthält der Absatz 2 einen Druckfehler.

Es soll nämlich in der zweiten Zeile heißen:

„dienen die bezeichneten Fonds reinen statt keinen Wohlthätigkeitszwecken ꝛc.“

Dieses wird hiermit nachträglich berichtigt.

Speyer, den 15. Juli 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
a. P.
Marc.

Für den Director:
Emonts.
Graser.

Nro. 18137 T. pr. den 17. Juli 1851.

(Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern im rubr. Betreff, dd. 3. d. M., behufs gleichmäßiger Warnung und zur Nachachtung für die Polizeibehörden der Pfalz bekannt gemacht.

Speyer, den 16. Juli 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
a. P.
Marc.
Luttringshausen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Nach Anzeige der Königl. Polizeidirection München vom 26. Juni l. J. wurde im Monate Mai d. J. ein sogenannter Brabanter Kronenthaler mit der Jahreszahl 1795 in der Bockschenke dahier vereinnahmt, ohne daß derjenige, der ihn verausgabte, ermittelt werden konnte.

Nach dem Gutachten des Königl. Hauptmünzamtes dahier hat derselbe eine ächte Oberfläche und der Kern besteht aus Kupfer oder Messing. Die Unächtheit dieses Geldstückes läßt sich nur durch Zerschneidung mit Bestimmtheit erkennen, und derartige Geldstücke sollen früher in England fabricirt worden seyn.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, gegen etwaige Verbreitung derselben in vorschriftsmäßiger Weise zu verfahren.

München, den 3 Juli 1851.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Benning, Präsident.
Dubois, Secr.

№ 18521 T. pr. den 17. Juli 1851.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Hauenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Hauenstein in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Pirmasens und zählt mit 2 dazu gehörigen Ortschaften und 6 Höfen 734 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen in:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Wohnungsanschlag	20	—
3. Ertrag des Pfarrgutes	6	23
4. Bezügen aus Stiftungen	52	48
5. Naturalbezügen	6	40
sohin im Ganzen in .	317	51

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Gesuche um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 5 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 16. Juli 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
a. P.
Marc.

Schalk.

Nro. 16742 T. pr. den 16. Juli 1851.

(Das pünktliche Einhalten der Allerhöchst genehmigten Baupläne betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein höchstes Rescript im Seitenbetreffe zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 16. Juli 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Abs. Praes.
Marc.
Für den Director:
Emonts.
Metschnabl.

Staatsministerium des Innern, Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, Staatsministerium der Finanzen, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der Königl. Regierung, Kammer des Innern und Kammer der Finanzen, wird auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl hiemit eröffnet, daß diejenigen Bauten, zu welchen bestehender Verordnung gemäß die allerhöchste Genehmigung erforderlich ist, nicht eher in Angriff genommen werden dürfen, als bis dieselbe erfolgt seyn wird; daß ferner diejenigen Personen, welche das verfrühte Beginnen von Bauten veranlaßten, den Nachtheil vergeblichen Kostenaufwandes zu tragen haben, und daß die pünktliche Ausführung der Allerhöchst genehmigten Baupläne durch die betreffenden Behörden aufs Sorgfältigste zu überwachen sey.

Die Bau- und Distrikts-Polizeibehörden, Pfarrämter, Stiftungs- und Gemeinde-Verwaltungen sind daher zur pünktlichsten Nachachtung dieses allerhöchsten Befehles durch die Erinnerung an die Verordnung vom 25. Juli 1848, № 10,586, ungesäumt aufzufordern und die Behörden, welche die richtige Ausführung Allerhöchst genehmigter Pläne zu überwachen haben, dafür persönlich verantwortlich zu erklären.

München, den 16. Juni 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann.
v. d. Pfordten. Zwehl.
Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath
Wolfanger.

pr. den 14. Juli 1851.

Schifffahrts-Verkehr für Ludwigshafen pro II. Kalender-Quartal 1851.

	A. Auslandshafen. Angekommen.	Centn.	Centn.
Aus dem I. Quartale 1850 war zu übertragen den 31. März	Schiffer Adams von Cöln	—	34
II. Quartal			
den 4. April	Schiffer Stammel von Cöln	28	
4. "	" " " "	16	
4. "	" " " "	50	
4. "	" " " "	21	
8. "	" Schwarz " "	29	
8. "	" Krück von Emmerich (Kahn № 7)	3900	
11. "	Cölner Dampfboot	1	
11. "	" "	4	
11. "	Schiffer Maurer von Cöln	499	
11. "	" " " "	268	
12. "	" Senfleber von Mainz	9	
12. "	Niederländer Dampfboot	1	
14. "	Cölner Dampfboot	4	
16. "	Düsseldorfer Dampfboot	316	
19. "	Schiffer Müller von Cöln	37	
23. "	" " " "	195	
23. "	" " " "	140	
23. "	" " " "	23	
23. "	" " " "	38	
23. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 6	2083	
23. "	" " № 10	2517	
24. "	Cölner Dampfboot	4	
24. "	Niederländer Dampfboot	2	
25. "	" "	23	
25. "	Schiffer Müller von Cöln	16	
26. "	" " " "	93	
28. "	" Hartmann von Cöln	10	
28. "	" Jonas von Coblenz	81	
29. "	Dampfboot № 23 von Cöln	69	
29. "	Schiffer van Hattin von Rotterdam	2891	
30. "	Niederländer Dampfboot	1	
30. "	Cölner Dampfboot	6	
1. Mai	" "	1	
5. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 2	4460	
5. "	" " № 3	3495	
6. "	Cölner Dampfboot	1	
9. "	Schiffer Müller von Cöln	31	
9. "	Niederländer Dampfboot	5	
9. "	Schiffer Görgens von Mannheim	21	
9. "	" Zils von Oberspeyer	197	
13. "	Niederländer Dampfboot	49	
14. "	Schiffer Geiger von Cöln	84	
15. "	Cölner Dampfboot	8	
16. "	Schiffer Hartmann von Cöln	200	
17. "	" Linz von Cöln	140	
19. "	Düsseldorfer Dampfboot	396	

		Centn.	Centn.
den 19. Mai	Schiffer Stählin von Kehl	980	
19. "	Niederländer Dampfboot	4	
20. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 1	3441	
20. "	Cölner Dampfboot	33	
21. "	Niederländer Dampfboot	16	
21. "	Cölner Dampfboot	16	
23. "	" "	16	
26. "	Niederländer Dampfboot	165	
28. "	Schiffer Rant von Cöln	20	
30. "	Niederländer Dampfboot	8	
30. "	Schiffer Stählin von Cöln	37	
30. "	" Hartmann von Cöln	22	
30. "	" Stählin von Cöln	851	
1. Juni	Cölner Dampfboot	23	
2. "	Niederländer Dampfboot	8	
3. "	" "	16	
4. "	Cölner Dampfboot	3	
6. "	" "	4	
7. "	Dampfboot von Antwerpen	48	
10. "	Schiffer Frey von Cöln.	9	
10. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 5	3865	
10. "	Schiffer Wolf von Cöln.	1158	
11. "	Cölner Damsfboot	1	
12. "	Schiffer Hartmann von Cöln	331	
12. "	Niederländer Dampfboot	75	
12. "	" "	71	
12. "	" "	4	
13. "	Cölner Dampfboot	6	
14. "	Schiffer Petry von Cöln	27	
14. "	" Liebreiber von Mainz	2015	
17. "	Niederländer Dampfboot	76	
18. "	" "	11	
18. "	Cölner Dampfboot	1	
21. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 9	5166	
21. "	Schiffer Weber von Cöln	7	
23. "	" Schnellbach von Mainz	13	
24. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 2	4432	
25. "	Cölner Dampfboot	92	
26. "	Dampfboot № 22	53	
26. "	Niederländer Dampfboot	3	
26. "	" "	3	
28. "	" "	2	
28. "	Dampfboot Stadt Antwerpen	129	
28. "	Düsseldorfer Dampfboot	6	17658
			45764
	Abgegangen:		
8. April	Schiffer Schneider von Haßmersheim	400	
11. "	" Heck von Eberbach	1785	
12. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 7	97	
14. "	Schiffer Schneider von Haßmersheim	200	
17. "	" Weimann von Neckarems	316	
26. "	" Kühnle von Neckarsteinach	598	
30. "	" Schäffer von Neckargemünd	500	

		Centn.	Centn.
den 30. April	Schiffer Schmitt von Haßmersheim	260	
30. „	„ Herrmann von Neckarels	35	
3. Mai	Schleppkahn Ludwigshafen № 4	331	
8. „	Schiffer Herrmann von Neckarels	336	
8. „	„ Staab von Neckargemünd	1084	
16. „	„ Weimann von Neckarels	20	
20. „	„ Müller von Haßmersheim	16	
23. „	„ Walter von Neckargemünd	622	
28. „	„ Herrmann von Neckarels	700	
2. Juni	„ Künzler von Neckarsteinach	4	
4. „	„ Trünnemann von Heilbronn	106	
11. „	Schleppkahn Ludwigshafen № 1	34	
11. „	Schiffer Schmidt von Haßmersheim	313	
12. „	„ Weimann von Neckarems	877	
12. „	„ Staab von Neckargemünd	61	
17. „	„ Herrmann von Neckarels	500	
17. „	„ Stählin von Straßburg	500	
19. „	„ Zimmermann von Cannstadt	6	
21. „	Niederländer Dampfboot	4	
24. „	Schiffer Neibel von Heilbronn	476	
24. „	„ Walter von Neckargemünd	653	
27. „	„ Schmidt von Haßmersheim	100	3634
	Summa A.	—	56698

B. Inlandshafen.

Angekommen.

den 2. April	Schiffer Good von Mainz	1304	
2. „	„ Leyendecker von Worms	14	
2. „	„ Adams von Cöln	310	
2. „	„ Hauck von Eberbach	158	
2. „	„ Pfeifer von Ruhrort	142	
4. „	„ Stammel von Cöln	112	
7. „	„ Müßig von Haßmersheim	283	
8. „	„ Heilmann von Haßmersheim	93	
8. „	Schleppkahn Ludwigshafen № 4	164	
11. „	Schiffer Geiger von Aschaffenburg	81	
11. „	„ Maurer von Oberhausen	193	
12. „	„ Senftleber von Haßmersheim	36	
14. „	„ Heck von „	152	
14. „	„ Ußleber von „	19	
16. „	„ Schnellbach „	24	
16. „	„ Zimmermann von „	116	
17. „	Niederländer Dampfboot	29	
19. „	Schiffmann Weimann von Haßmersheim	222	
24. „	Schiffer Schmidt von Haßmersheim	130	
24. „	„ Knaub von Eberbach	100	
25. „	„ Kropf von Bamberg	187	
29. „	„ Bertrand von St. Sebastian	78	
29. „	„ Kühnle von Haßmersheim	138	
29. „	„ Müller von Vallendar	134	
30. „	„ Ditsch von Worms	141	
2. Mai	„ Klee von Haßmersheim	83	
3. „	„ Müßig von „	120	

		Centn.	Centn.
den 3. Mai	Schiffer Zimmermann von Haßmersheim	120	
6. „	„ Zils von Bingen	50	
6. „	„ Heck von Haßmersheim	76	
8. „	„ Bertrand von St. Sebastian	286	
8. „	„ Görgens von Cöln	164	
9. „	„ Stephan von Niederhausen	73	
10. „	„ Müller von Mainz	69	
12. „	„ Hellriegel von „	192	
12. „	„ Zils von Bingen	520	
17. „	„ Geiger von Aschaffenburg	23	
17. „	„ Schlegel von Cöln	4771	
17. „	„ Schmidt von Haßmersheim	283	
20. „	„ Staab von Neckargemünd	363	
21. „	„ Häuß von Haßmersheim	69	
21. „	„ Good von „	159	
21. „	„ Wallmach von Külzheim	122	
28. „	„ Künzle von Haßmersheim	133	
28. „	„ Schneider von Bamberg	168	
28. „	„ Kappes von Haßmersheim	71	
2. Juni	„ Zabern von Straßburg	20	
2. „	„ Freudenreich von Aschaffenburg	91	
4. „	„ Heilmann von Haßmersheim	157	
11. „	„ Messerschmidt von Bamberg	159	
12. „	„ Wallmach von Külzheim	69	
14. „	„ Berens von Cöln	164	
15. „	„ Petry von „	600	
17. „	„ Knaub von Eberbach	18	
17. „	„ Müßig von Haßmersheim	160	
20 „	„ Rippert von Mannheim	194	
20. „	„ Stöcklein von Bamberg	465	
25. „	„ Jost von Mainz	256	
27. „	„ Heck von Haßmersheim	29	
28. „	„ Sander von Speyer	95	14752

Abgegangen.

den 2. April	Schiffer Staab von Neckargemünd	224	
2. „	„ Kropf von Bamberg	59	
2. „	Schleppkahn Ludwigshafen № 1	418	
2. „	Schiffer Herrmann von Neckargemünd	1147	
2. „	„ Hauck von Eberbach	158	
8. „	Schleppkahn Ludwigshafen № 4	3173	
10. „	Schiffer Müßig von Haßmersheim	25	
12. „	„ Schmidt von „	166	
17. „	„ Schneider von Bamberg	148	
19. „	„ Weimann von Haßmersheim	570	
23. „	„ Müßig „ „	182	
23. „	„ Künzle „ „	602	
25. „	„ Knaub von Eberbach	336	
25. „	„ Krauth „ „	322	
28. „	„ Hauck „ „	420	
28. „	„ Herrmann von Neckargemünd	506	
2. Mai	Schleppkahn Ludwigshafen № 4	810	
2. „	Schiffer Herrmann von Neckargemünd	1456	

		Centn.	Centn.
den 3. Mai	Schiffer Müßig von Haßmersheim	193	
6. "	" Riddinger von Eberbach	280	
6. "	" Rödel von Haßmersheim	361	
8. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 9	1958	
8. "	Dampfboot Stadt Düsseldorf	136	
8. "	Schiffer Staab von Neckargemünd	66	
8. "	" Deß von Eberbach	252	
8. "	" Heck von Haßmersheim	83	
9. "	" Staab von Neckargerach	16	
9. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 5	263	
9. "	Schiffer Schmidt von Haßmersheim	77	
10. "	" Müßig " "	14	
12. "	" Deß von Eberbach	56	
17. "	" Senftleber von Neckargerach	103	
20. "	" Müßig von Haßmersheim	441	
20. "	" Weimann von Haßmersheim	794	
20. "	" Walter von Neckargemünd	348	
21. "	Dampfboot Stadt Düsseldorf	55	
23. "	Schiffer Herrmann von Neckargemünd	667	
23. "	Niederländer Dampfboot	241	
28. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 1	64	
28. "	Schiffer Heck von Haßmersheim	174	
3. Juni	" Künzle von "	302	
7. "	" Staab von Neckargemünd	613	
7. "	" Staubitz von Haßmersheim	183	
12. "	" Schmidt von "	498	
12. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 1	910	
14. "	" " " 5	680	
14. "	Schiffer Rödel von Haßmersheim	192	
14. "	" Deß von Eberbach	260	
14. "	" Kirchner von Neckargemünd	254	
14. "	" Herrmann von "	282	
15. "	Niederländer Dampfboot	103	
15. "	Schiffer Senftleber von Haßmersheim	15	
17. "	" Knaub von Eberbach	260	
17. "	" Stöcklein von Bamberg	28	
20. "	Niederländer Dampfboot	85	
25. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 2	571	
26. "	Schiffer Walter von Neckargemünd	381	
27. "	" Neuer von Speyer	280	
28. "	" Krämer von Haßmersheim	149	23450
	Summa B. . . .	—	38202

C. Vordere Schachtel.

Angekommen.

den 8. April	Schiffer Heck von Haßmersheim	240	
22. "	" " " "	380	
2. Mai	" Rödel von Horchheim	80	
5. "	" Staab von Oberdürkheim	100	
5. "	" " " "	40	
6. "	" Cuhn von Eberbach	4	
16. "	" Georg Schmidt von Haßmersheim . . .	200	
20. "	" Heuß von Eberbach	180	

		Centn.	Centn.
den 21. Mai	Schiffer Blumhardt von Cannstatt	60	
26. „	„ Knobel von Neckargemünd	40	
30. „	„ Walter von Haßmersheim	60	
30. „	„ Kappes von Eberbach	134	
3. Juni	„ Schmidt von Heilbronn	120	
11. „	„ Müßig von Haßmersheim	60	
17. „	„ Schmidt von „	240	1938
	12 Schiffe mit nicht nach dem Gewichte belegten Gegenständen.		
	Abgegangen. Nichts.	—	
	Summa C. . . .	—	1938
	D. Winterhafen.		
	Angekommen.		
den 1. April	Niederländer Dampfboot	56	
2. „	Schiffer Deß von Eberbach	1500	
2. „	„ Staab von Neckarels	340	
5. „	„ Müßig von Haßmersheim	120	
5. „	„ Staab von Neckarels	550	
5. „	Niederländer Dampfboot	7	
6. „	„ „	10	
7. „	Schiffer Stettinger von Eberbach	550	
7. „	„ Müßig von Haßmersheim	830	
8. „	„ Hauck von Eberbach	610	
8. „	„ Müßig von Haßmersheim	320	
11. „	„ „ „ „	520	
11. „	„ Kappes von Eberbach	1100	
11. „	„ Staab von Haßmersheim	1360	
12. „	Niederländer Dampfboot	35	
14. „	„ „	50	
16. „	„ „	18	
16. „	Dampfboot Stadt Düsseldorf	24	
16. „	Schiffer Schmidt von Haßmersheim	1200	
16. „	„ Wolf von Neckargemünd	628	
16. „	„ Jobo von Eberbach	200	
16. „	„ Beck von Neckarsteinach	1190	
19. „	„ Heimes von St. Sebastian	5300	
19. „	Niederländer Dampfboot	23	
20. „	„ „	37	
20. „	„ „	39	
21. „	„ „	71	
21. „	Schiffer Beck von Neckarsteinach	1000	
21. „	„ „ „ „	980	
21. „	„ Künzler von Eberbach	200	
24. „	„ Kappes „ „	1034	
24 „	„ Höher von Nierstein	700	
25. „	Niederländer Dampfboot	56	
27. „	„ „	16	
28. „	„ „	19	
29. „	Schiffer Hauck von Eberbach	550	
1. Mai	„ Knaub „ „	40	
1. „	„ Blumhardt von Cannstadt	200	

		Centn.	Centn.
den 1. Mai	Schiffer Kühnle von Haßmersheim	400	
1. "	" Müßig " "	80	
2. "	" " " "	120	
5. "	Dampfboot Stadt Düsseldorf	20	
6. "	Niederländer Dampfboot	8	
9. "	Schiffer Wolf von Neckargemünd	1130	
9. "	" Beck von Neckarsteinach	1050	
9. "	" Schmidt von Heilbronn	715	
9. "	" Müßig von Haßmersheim	200	
10. "	" Schmitt von Heilbronn	167	
10. "	Niederländer Dampfboot	42	
10. "	Dampfboot Delphin	253	
11. "	Niederländer Dampfboot	12	
13. "	" "	10	
14 "	" "	198	
15. "	" "	21	
16. "	" "	22	
18. "	" "	136	
20. "	Schiffer Herrmann von Neckargemünd	700	
20. "	" Schmidt von Haßmersheim	600	
21. "	Dampfboot Delphin	105	
21. "	Niederländer Dampfboot	44	
21. "	" "	15	
22. "	" "	16	
22. "	" "	34	
23. "	Schiffer Reibel von Haßmersheim	100	
23. "	" Ebert von Klingenberg	1000	
24. "	Niederländer Dampfboot	3	
25. "	Dampfboot Delphin	44	
25. "	Niederländer Dampfboot	176	
26. "	" "	71	
30. "	Schiffer Heck von Haßmersheim	738	
30. "	" Ullrich von Nierstein	350	
1. Juni	Niederländer Dampfboot	9	
1. "	Dampfboot Delphin	16	
2. "	Niederländer Dampfboot	8	
2. "	Schiffer Lischer von Hirschhorn	840	
4. "	Niederländer Dampfboot	13	
5. "	Dampfboot Delphin	6	
6. "	Niederländer Dampfboot	34	
7. "	" "	11	
8. "	Schiffer Kaufmann von Kaub	800	
8. "	" Ullrich von Oppenheim	350	
9. "	Dampfboot Delphin	7	
10 "	Niederländer Dampfboot	69	
13. "	Schiffer Staab von Haßmersheim	60	
13. "	" " " Oberdürkheim	191	
14. "	" Heimes von St. Sebastian	3412	
14. "	" Rück von Neckargemünd	109	
14. "	Niederländer Dampfboot	9	
14. "	Dampfboot Delphin	18	
15. "	Niederländer Dampfboot	18	
15. "	Dampfboot Delphin	9	

		Cntr.	Cntr.
den 17. Juni	Schiffer Ullrich von Oppenheim	700	
18. „	„ Müßig von Haßmersheim	420	
19. „	„ Orschler von Aschaffenburg	20	
19. „	Niederländer Dampfboot	11	
19. „	Dampfboot Delphin	20	
20. „	„ „	21	
22. „	„ „	36	
23. „	Niederländer Dampfboot	115	
23. „	Schiffer Walter von Neckargemünd	343	
23. „	„ Lischer von Hirschhorn	630	
25. „	Dampfboot Delphin	42	
26. „	Niederländer Dampfboot	15	
28. „	„ „	13	38438
	52 Schiffe mit nicht nach dem Gewichte belegten Gegenständen.		
	Abgegangen.		
den 3. April	Schiffer Willson von Amsterdam	143	
4. „	„ Staab von Neckarels	122	
5. „	„ „ „ „	125	
5. „	Niederländer Dampfboot	22	
8. „	Schiffer Blumhardt von Cannstadt	730	
11. „	„ Stammel von Cöln	4388	
12. „	„ Kröll von Coblenz	3778	
12. „	Niederländer Dampfboot	139	
15. „	„ „	93	
16. „	„ „	186	
17. „	Schiffer Zöller von Mannheim	492	
19. „	Niederländer Dampfboot	43	
22. „	Schiffer Hauck von Eberbach	82	
24. „	„ Bertram von St. Sebastian	1963	
24. „	Niederländer Dampfboot	123	
25. „	„ „	136	
27. „	„ „	15	
28. „	„ „	54	
29. „	„ „	113	
1. Mai	„ „	110	
5. „	Schiffer von Benninger von Dortrecht	3246	
5. „	Niederländer Dampfboot	36	
6. „	„ „	23	
10. „	Dampfboot Stadt Düsseldorf	47	
10. „	„ Delphin	47	
11. „	Niederländer Dampfboot	119	
12. „	„ „	65	
16. „	„ „	59	
21. „	Dampfboot Delphin	46	
21. „	Niederländer Dampfboot	17	
22. „	Dampfboot Delphin	52	
22. „	Niederländer Dampfboot	21	
24. „	Schiffer Zils von Oberspay	1614	
24. „	Niederländer Dampfboot	137	
26. „	Dampfboot Delphin	14	
27. „	„ „	13	
28. „	„ „	80	

		Centn.	Centn.
den 28. Mai	Niederländer Dampfboot	43	
29. „	Dampfboot Delphin	13	
1. Juni	Niederländer Dampfboot	134	
1. „	Dampfboot Delphin	1	
2. „	Schiffer Müller von Leyden	707	
4. „	Niederländer Dampfboot	51	
5. „	Dampfboot Delphin	16	
5. „	„ „	11	
6. „	„ „	27	
7. „	„ „	79	
8. „	Niederländer Dampfboot	33	
8. „	Schiffer Görgens von Trier	310	
8. „	Dampfboot Delphin	14	
11. „	„ „	40	
12. „	Niederländer Dampfboot	67	
12. „	Dampfboot Delphin	26	
14. „	Niederländer Dampfboot	42	
16. „	Dampfboot Delphin	34	
18. „	Schiffer Staab von Neckarels	240	
20. „	Dampfboot Delphin	13	
21. „	„ „	13	
23. „	„ „	17	
23. „	Niederländer Boot	10	
26. „	Dampfboot Delphin	14	
27. „	Niederländer Dampfboot	94	
30. „	Dampfboot Delphin	35	20577
	1 Schiff mit nicht nach dem Gewichte belegten Gegenständen.		
	Summa D.	—	59015

Zusammenstellung.

A.	Auslandshafen	56698 Ctr.
B.	Inlandshafen	38202 „
C.	Vordere Schachtel	1938 „
D.	Winterhafen	59015 „

155853 Ctr.

Hiezu die Ladungen der sub lit. C. und D. vorgemerkten 65 Fahrzeuge, welche nicht nach dem Gewichte belegte Gegenstände geführt haben, als:

2997 Meter Bruchsteine, 283 Cubikmeter Brennholz, 7292 Stück tannene Borde, 5300 Stück tannene Latten, 301 Stück tannene Baustämme, 40,000 Stück tannene Rebpfähle, 261 Stück leere Fässer und 50 Gebund Kübelreife; diese entziffern nach dem hiefür üblichen Gewichtsanschlage ein Gesammtgewicht von . . . 58794 Ctr.

Summarum . . . 214647 Ctr.

Ludwigshafen, den 9. Juli 1851.

Königl. Hafen-Commissariat Ludwigshafen.

Weinz,

Oberinspector.

Nachweisung

des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen im II. Kalender-Quartal 1851.

Hafen-Abtheilungen.	Eingang.								Abgang.								Total-Gewicht.	Vorzügliche Gegenstände dieses Verkehrs.
	Wasserwärts				Landwärts				Wasserwärts				Landwärts					
	zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		aus der Pfalz		zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		nach der Pfalz			
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagen.	Centner.	Schiffe	Centner	Schiffe.	Centner	Wagen.	Centner	Wagen.	Centner.	Centner	
Auslandshafen	91	45769	—	—	35	545	13	288	—	—	32	10434	744	25856	191	4744	87636	Baumwolle, rohe, Baumwollgarn, Tabakstengel und Blätter, Oel, Krapp, Kaffee, Zucker Zimmt, Reis, Käse, Wein, Mehl, Blech, Kupfer, Roheisen, Eisen aller Art, Häute, rohe, und Farbholz.
Inlandshafen	60	14752	—	—	116	12802	480	20943	1	972	60	23450	98	2642	239	6967	82528	Tabakblätter und Stengel, Wein, Blech, Stahl, Roheisen Eisenwaaren, Lumpen, Papier und Pfeifenerde.
Vordere Schachtel *)	—	—	15	1938	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	96	1938	3876	Oelkuchen u. leere Fässer.
Winterhafen *)	317	19177	8	1261	—	—	17	885	—	—	63	20577	—	—	45	36651	59374	Tabak, Gyps Repskuchen, Kartoffel, Eisenerz, Stahl, Hafnererde und Schiefersteine.
Summa	468	79698	23	3199	151	13347	510	22116	1	972	155	54461	842	28498	571	50300	233414	..
*) Die außerdem in der Schachtel und im Winterhafen theils ein- theils abgegangenen, und bezüglich der Hafengebühren nicht nach dem Gewichte notirten Gegenstände entziffern nach dem hiefür üblichen Gewichts-Anschlage . .																	58794	Bruchsteine, Brennholz, Backsteine, Borde, Latten und Baustämme.
Summarum : .																	292208	

Königl. Hafen-Commissariat Ludwigshafen.

Weinz, Oberinspector.

pr. den 15. Juli 1851.

Verzeichniß

der auf dem Kanal zu Frankenthal während des III. Quartals $18^{50}/_{51}$ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstiger Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro III. Quartal		Abgleichung für $18^{50}/_{51}$		Einfuhr pro III. Quartal		Abgleichung für $18^{50}/_{51}$	
	$18^{49}/_{50}$.	$18^{50}/_{51}$.	plus.	minus.	$18^{49}/_{50}$.	$18^{50}/_{51}$.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Sand, Kies, Erde, Ziegeln, Holz, in Fahrzeugen von 100 bis 600 Zentner Ladungsfähigkeit	13 Fahrz.	44 Fahrz.	31 Fahrz.	—	123 Fahrz.	123 Fahrz.	—	—
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner	5 ditto	7 ditto	2 ditto	—	5 ditto	5 ditto	—	—
3. Deßgleichen in Fahrzeugen bis zu 2000 Zentner .	9 ditto	18 ditto	9 ditto	—	2 ditto	1 ditto	—	1 Fahrz.
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel, in ganzen Stückfaß	430 Stück	397 Stück	—	33 Stück	4¼ Stück	—	—	4¼ Stück
5. Leere Stückfaß	7 ditto	2 ditto	—	5 ditto	451 ditto	336 Stück	—	115 ditto
6. Leere kleinere Fässer . .	13 ditto	—	—	13 ditto	875 ditto	334 ditto	—	541 ditto
7. Birkene Faßreife . . .	25 Gebund	8 Gebund	—	17 Gebund	109 Gebund	75 Gebund	—	34 Gebund
8. Steinkohlen	—	—	—	—	2767 Zent.	—	—	2767 Zent.
9. Eisen, Draht, Blech und Kupfer	3742 Zent.	3947 Zent.	205 Zent.	—	—	27 Zent.	27 Zent.	—
10. Stärke	193 ditto	98 ditto	—	95 Zent.	42 Zent.	—	—	42 Zent.
11. Diverse Handelsgüter .	233 ditto	36 ditto	—	197 ditto	195 ditto	48 Zent.	—	147 ditto
12. Bretter und Diehlen . .	—	—	—	—	16800 Stück	17947 Stück	1147 Stück	—
13. Latten und Rahmschenkel	—	—	—	—	15750 ditto	19338 ditto	3588 ditto	—
14. Bauholz	—	—	—	—	1274 Stäm.	1331 Stäm.	57 Stämme	—
15. Glaswaaren	832 Zent.	500 Zent.	—	332 Zent.	—	—	—	—
16. Tabaksblätter	139 ditto	80 ditto	—	59 ditto	66 Zent.	—	—	66 Zent.
17. Mineralwasser	—	—	—	—	500 Krüge	—	—	500 Krüge
18. Getraide und Mehl in Säcken	—	565 Säcke	565 Säcke	—	44 Säcke	68 Säcke	24 Säcke	—
19. Brucheisen	—	—	—	—	320 Zent.	—	—	320 Zent.

Aufgestellt und als richtig bescheinigt.

Frankenthal, den 9. Juli 1851.

Königl. Rentamt.

Frick.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Königl. bayerischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Wendland die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des demselben von Seiner, des Königs von Griechenland Majestät verliehenen Großkreuzes des Königl. griechischen Erlöserordens zu ertheilen.

Pfarrei=Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische II. Pfarrstelle zu Kirchheimbolanden, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schulinspector zu Rhodt, Decanats Landau, Georg Christian Stähler, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 4. Juli l. J. dem Pfarrer zu Hauenstein, Landcommissariats Pirmasens, Priester Philipp Braun, die Pfarrei Roxheim, Landcommissariats Frankenthal, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 2. d. M. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Jacob Specht von Dürkheim und der dortige städtische Einnehmer Carl Henel ihre beiderseitigen Stellen vertauschen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Juli 1851, wurde der Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Wolfersheim, Landcommissariats Zweibrücken, Philipp Drescher, zum wirklichen Lehrer an der gedachten Schule, zur Zeit jedoch in provisorischer Eigenschaft, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Juli 1851, wurde der dermalige Verweser an der katholisch-teutschen Schule zu Erlenbach, Landcommissariats Pirmasens, Philipp Baumgarten, zum wirklichen Lehrer an der gedachten Schule, zur Zeit jedoch in provisorischer Eigenschaft, befördert.

Das Amtsblatt vom 16. Juli d. J. trägt irrthümlich die Ordnungs № 51 statt 53; was anmit zur Vermeidung von Irrthümern von Redactionswegen berichtigt wird.

Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 55. Speyer, den 28. Juli 1851.

Inhalt:

Das heimliche Auswandern nach Amerika betr. — Indirecte Beförderung von Auswanderern nach Amerika aus deutschen Seeplätzen über europäische Zwischenhäfen. — Die Bader-Ordnung betr. — Die durch Urtheil des Königl. Appellationsgerichts vom 5. Juli 1851 verordnete Schließung des zu Neustadt unter dem Namen „freie Gemeinde“ bestandenen Vereins betr. — Diensttesnachrichten.

Nro. 18932 T. pr. den 23. Juli 1851.

(Das heimliche Auswandern nach Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der unterfertigten Stelle nicht unbekannt geblieben ist, wie sehr sich in neuerer Zeit die heimlichen Auswanderungen mehren, obwohl die vorschriftsmäßige Auswanderungs-Erlaubniß beim Nachweis der, im eigenen Interesse und zur Sicherheit der Betheiligten gestellten Vorbedingungen ohne Anstand ertheilt wird, sieht sie sich um so mehr veranlaßt, die Vorschriften rücksichtlich der Gesuche um Bewilligung zur Auswanderung nach Nordamerika öffentlich in Erinnerung zu bringen, als bereits auf diplomatischem Wege Einleitung getroffen ist, daß alle diejenigen, welche etwa nur im Besitze von bloßen Ueberfahrtsverträgen, Heimathsscheinen, von Dienst- und Wanderbüchern sind, und auf den Grund derselben die Auswanderung, resp. Einschiffung an den Seeplätzen versuchen sollten, und nicht vielmehr sich durch die vorgeschriebenen Legitimationen, namentlich einen, speziell auf die Reise nach Nordamerika behufs der Ansässigmachung dortselbst, und die ihnen förmlich ertheilte Auswanderungs-Bewilligung ausweisen können, ohne alle Nachsicht, und ohne Rücksicht auf etwa hiedurch entstehende Vermögensverluste an den Seeplätzen zurückgewiesen werden:

1. Vor Allem wird, was das Mißliche des Unternehmens bei einer beabsichtigten Auswanderung betrifft, auf die diesfallsigen Belehrungen und Warnungen hingewiesen, wie sie in den Bekanntmachungen vom 20. October 1832 (Amtsblatt S. 608);

21. October 1836 (Amtsblatt S. 561);

12. April 1837 (Amtsblatt S. 199);

28. April 1837 (Amtsblatt S. 216);

Digitized by Google

21. November 1838 (Amtsblatt S. 474);
29. April 1841 (Amtsblatt S. 245);
21. Juli 1846 (Amtsblatt S. 363),
und in dem wohlgemeinten Rath der deutschen Gesellschaft von Maryland an deutsche Auswanderungslustige vom 3. October 1834 (Besondere Beilage zu № 15 des Amtsblattes pro 1835),

enthalten sind, wie denn die betreffenden Königl. Landcommissariate im Hinblick auf

§. 5 der Verordnung vom 17. Juni 1816 (Amtsbl. S. 78);
und die Ausschreiben vom 21. September 1837, ad Num. 17844 W.;
15. Juli 1839, ad Num. 12742 C. und
15. Mai 1847, ad Num. 15311 M.,

nicht ermangeln werden, bei beabsichtigten Auswanderungen die Betheiligten über das Gewagte und die möglichen ungünstigen Folgen eines solchen Schrittes geeignet aufzuklären, im Falle aber solche nichts desto weniger bei ihrem **Entschlusse beharren, sie über die räthlichste Art und Weise der Ausführung, insbesondere über die bei Abschließung der Ueberfahrts-Contrakte zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln umständliche Belehrung zugehen zu lassen.**

2. Die Gesuche um Bewilligung zur Auswanderung nach Nordamerika sind bei den, zur betreffenden Instruktion und Bescheidung zuständigen Königl. Landcommissariaten anzubringen und mit folgenden Produkten zu belegen:

a) dem Geburtsact,
b) einem Zeugniß des Bürgermeisteramtes über Vermögensstand, und des Einnehmers über erfüllte Verbindlichkeit in Ansehung der Bezahlung der Steuern und Gemeindegelder.

3. Die öffentliche Ausschreibung einer beabsichtigten Auswanderung, gemäß

Art. 1 der Verordnung vom 19. Juli 1816 (Amtsblatt S. 114),

darf nie unterlassen werden, weßhalb im Hinblick auf das Ausschreiben vom 28. November 1846 (Amtsblatt S. 569) jeder Auswanderungslustige mit der Uebergabe seines Gesuches bei dem Königl. Landcommissariate den Betrag von 1 fl 20 kr. zu deponiren hat, damit daraus die betreffenden Insertionsgebühren für die in der Beilage zum Amts- und Intelligenzblatt aufgenommene Anzeige berichtiget werden können.

4. Minderjährige, welche noch unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, also nicht rechtsförmlich emancipirt sind, und gemäß

Art. 108 des code civil

das ihnen gesetzlich zugewiesene Domizil ihrer Aeltern oder ihres Vormundes nicht verändern können, kann die **Bewilligung zur Auswanderung ohne Begleitung ihrer Aeltern oder ihres Vormundes nicht ertheilt werden, wie denn**

5. gemäß

Art. 2 und 3 der Verordnung vom 19. Juli 1816

zu erheben ist, ob der Auswandernde als Vormünder oder Curator seinen diesfallsigen Verpflichtungen Genüge geleistet hat.

6. Auswanderer, welche bereits im Alter der Conscriptions- oder Armeepflichtigkeit stehen und dienstauglich sind, haben einen dienstauglichen Ersatzmann zu stellen, wogegen der Umstand, daß ein Auswanderungslustiger sich im Vorjahre der Conscriptionspflichtigkeit befindet, sofern er nicht unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen sollte, ein Hinderniß der Auswanderungs-Bewilligung nicht bildet.

§. 67 des Heer-Ergänzungsgesetzes von 15. August 1828;
Ausschreiben vom 10. October 1848, ad Num. 21742 Y.

7. Die Gesuchsteller haben sich bei Anbringung ihrer Gesuche sogleich auch über den Besitz der zur Auswanderung nothwendigen Baarschaft in vollständig verlässiger Art auszuweisen.

8. Auf den Grund des zwischen dem Königreich Bayern

Digitized by Google

und den vereinigten Staaten von Nordamerika bestehenden Freizügigkeitsvertrages wird eine Nachsteuer, ein Abzugsrecht oder eine sonstige Abgabe bei Ertheilung der Auswanderungs-Bewilligung nicht erhoben.

Ministerial-Bekanntmachung vom 13. November 1845 (Amtsblatt S. 481).

9. Den Auswanderern ist abzurathen, in solcher Jahreszeit Deutschland zu verlassen, daß sie erst im November oder noch später in Amerika eintreffen, weil sonst in Folge des Zufrierens der Flüsse und Kanäle die Weiterbeförderung sehr erschwert oder unmöglich, der Verkehr nach dem Innern gehemmt, die Arbeitsgelegenheit vermindert, die Ueberfahrt über das Meer aber beschwerlich und gefahrvoll ist.

10. Die Gesuchsteller haben rechtzeitig einen durch Vermittlung eines von der unterfertigten Stelle bestätigten Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsvertrag beizubringen und hiebei wohl zu bemessen, daß sie bei zu früher Vorlage dieser Urkunde, für den Fall etwaiger Nichtgewährung ihres Gesuches, nicht in Kosten versetzt werden oder durch verspätete oder ungenügende Vorlage in Verlegenheit bezüglich der Reise kommen.

Vor erfolgter Beibringung des Ueberfahrts-Vertrages darf in keinem Falle die Aushändigung des Reisepasses an die Auswanderer Statt finden.

Dem Ueberfahrtsvertrag kann die Anerkennung des betreffenden Königl. Landcommissariats nur dann zu Theil werden, wenn in demselben das akkordirte Schiff, die Zeit der Abfahrt, sowie der Punkt der Verköstigung des Auswanderers durch den betreffenden Schiffsrheder für den Fall, wenn die Abfahrt nicht genau zu der vertragsmäßig festgesetzten Zeit erfolgen würde, vollständig festgesetzt und geregelt ist, wenn derselbe ferner von einem für den Regierungsbezirk der Pfalz von der unterfertigten Stelle bestätigten Agenten aufgenommen und mit dem Visa des betreffenden Königl. bayer. Consuls an dem Einschiffungsplatze versehen ist.

Ausschreiben vom 30. Januar 1840 (Amtsblatt S. 44),

Regierungs-Entschließungen vom 15. Juli 1839, ad Num. 12742 C., 18. Juni 1844, ad Num. 13860 G., 21. Juli 1846, ad Num. 15712 H., 7. November 1846, ad Num. 2387 M.

11. Wenn auch vom speziellen Nachweis der Aufnahme des Auswanderers in Amerika Umgang zu nehmen ist, so kann doch die Auswanderungsbewilligung nur mit Vorbehalt der nachzuholenden Beibringung der Niederlassungs-Nachweise ertheilt werden.

Ausschreiben vom 9. August 1832, ad Num. 15559 K.

Wer sich bei einer beabsichtigten Auswanderung an obige Bedingungen nicht hält, hat verschiedene große Nachtheile zu gewärtigen und kann namentlich auch am Einschiffungsorte bei sich ergebenden Anständen auf eine consularische Vertretung nicht Anspruch machen.

Insbesondere können Auswanderer, deren Ueberfahrts-Verträge mit einer consularischen Bestätigung nicht versehen sind, bei Streitigkeiten mit den Verschiffern über den Vollzug der Ueberfahrts-Verträge, wie sich solche häufig an den Einschiffungsorten ergeben, auf eine Unterstützung zur Geltendmachung ihrer Beschwerden nicht rechnen, weshalb **die Erholung des consularischen Visa nie zu unterlassen ist.**

Speyer, den 23. Juli 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 18456 T. pr. den 19. Juli 1851.

(Die indirecte Beförderung von Auswanderern nach Amerika aus deutschen Seeplätzen über europäische Zwischenhäfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß aus den deutschen Seeplätzen häufig Auswanderer, welche mit dortigen Expedientenhäusern Contracte über die ganze Reise ab dort, bis nach dem Landungsplatze in den vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossen haben, von diesen Expedienten zunächst mit den gewöhnlichen Dampfschiffen nach einem englischen Hafen (in der Regel nach Hull) dann von dort zu Lande nach Liverpool befördert und dort erst nach Amerika eingeschifft werden.

Es sind daher in Erwägung der mannigfachen, durch jene indirecte Beförderung für die Auswanderer erwachsenden Nachtheile, die in Bayern concessionirten Expedientenhäuser zu Hamburg, Bremen und Harburg durch die dortigen Königl. Bayer. Consulate mit der Einziehung ihrer Concession für den Fall bedroht worden, daß sie Auswanderer, mit welchen ihre Agenten in Bayern Ueberfahrtsverträge abgeschlossen, nicht direct nach Amerika befördern werden, was hiermit in Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 12. l. M. öffentlich bekannt gemacht wird.

Speyer, den 17. Juli 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

a. P.
Marc.

Schall.

Ad Nrm. Exh. 12726 T. pr. den 23. Juli 1851.

(Die Bader-Ordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die diesseitige Verfügung vom 12. Februar 1846 (Amtsblatt 1846, № 11) wurde bestimmt, daß die gewöhnlichen patentisirten Barbierer über ihre Tüchtigkeit zu den Befugnissen und Zuständigkeiten eines Baders, wie dieselben in der allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1843 (Amtsblatt 1843, № 40) aufgeführt sind, ein Zeugniß des betreffenden Königl. Kantonsarztes vorzulegen oder sich der Approbationsprüfung zu unterwerfen hätten.

Die erstere Bestimmung sollte nur eine transitorische, zu Gunsten der älteren, als tüchtig anerkannten Barbiere seyn und wird dieselbe nunmehr, nachdem sie ihren Zweck erreicht hat, außer Kraft erklärt, so zwar, daß von nun an nur die Approbationsprüfung maßgebend seyn kann.

Zu dieser Approbationsprüfung können aber nur solche Badergesellen zugelassen werden, welche, außer den übrigen in der allerhöchsten Verordnung vorgeschriebenen Bedingungen, sich im Besitze eines, inhaltlich der §§. 13—23 dieser Verordnung vorgeschriebenen vollständigen Lehrbriefes einer Prüfungs-Commission für Baderlehrlinge befinden, welches hiermit unter der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Prüfungs-Commissionen angewiesen wurden, nur solchen Lehrlingen einen Lehrbrief auszustellen, welche nebst den übrigen erforderlichen Eigenschaften, bei ihrer Prüfung einen vollständigen und mit Erfolg begleiteten Schulunterricht nachgewiesen haben.

Speyer, den 17. Juli 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Abs. Praes.
Marc.

Luttringshausen.

Nro. 18375 T. pr. den 17. Juli 1851.

Bekanntmachung.

(Die durch Urtheil des Königl. Appellationsgerichts vom 5. Juli 1851 verordnete Schließung des zu Neustadt unter dem Namen „freie Gemeinde“ bestandenen Vereins betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Königl. Zuchtpolizeigericht Frankenthal in erster und das Königl. Appellationsgericht Zweibrücken in zweiter und letzter Instanz unter dem 20. Mai und dem 5. Juli l. J. ausgesprochene Schließung des unter dem Namen „freie Gemeinde“ in Neustadt bestandenen Vereins wird unter dem Abdruck des in allen Theilen bestätigten Urtheiles des Königl. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal zur allgemeinen Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 15. Juli 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

a. P.

Murr.

Schall.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bayer. Bezirksgericht zu Frankenthal hat, als Zuchtpolizeigericht sprechend, in seiner öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Mai achtzehn hundert ein und fünfzig, wo zugegen waren: Möhl, Präsident, G. Dupré, Hosemann, Richter, Damm, Königl. Staatsprokurator und Weber, Untergerichtschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Die Königl. Staatsbehörde trug vor:

1. Joseph Kärcher, Schneider, 2. Jacob Weisbecker, Leinwandhändler, 3. Johann Baptist Mattuscheck, Privatmann, 4. Jacob Leib, 34 Jahre alt, Kappenmacher und 5. Franz Weil, Tüncher, alle von Neustadt, seyen der Zuwiderhandlung gegen das Vereinsgesetz (achtzehn hundert fünfzig und achtzehn hundert ein und fünfzig) beschuldigt.

Hierauf wurden die Acten vorgelesen und die geladenen Zeugen, nach gemachter Erklärung mit den Beschuldigten weder verwandt, verschwägert, noch in Diensten zu seyn, und nach geleistetem Eide, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, vernommen, wie folgt:

1. Emrich Joseph von Mörs, 26 Jahre alt, Königl. Polizeicommissär zu Neustadt;
2. Johann Ernst, 53 Jahre alt, Schuster allda.

Gegen dieselben wurde kein Verwerfungsgrund vorgebracht und ihre Aussage hat der Gerichtschreiber summarisch notirt.

Die aufgerufenen Beschuldigten erklärten auf Befragen, sie heißen:

1. Jacob Weisbecker, sey 37 Jahre alt, Leinwandhändler;
2. Joseph Kärcher, 40 Jahre alt, Schneider;
3. Jacob Leib, 34 Jahre alt, Kappenmacher;
4. Franz Weil, 47 Jahre alt, Tüncher, und
5. Johann Baptist Mattuscheck ist nicht erschienen;

leugnen heute ihre Vorstandschaft, sowie das Existiren des fraglichen Vereins.

Anwalt Heinz trug die Vertheidigung für dieselben vor.

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, dahin antragend: die sämmtlichen Beschuldigten, Mattuscheck in contumaciam, für überführt zu erklären, sofort dieselben solidarisch jeden in eine Geldbuße von einem Gulden und in die Kosten zu verurtheilen, sowie die Schließung des zu Neustadt bestehenden Vereins, „freie Gemeinde“ benannt, zu verordnen.

In Erwägung, daß nach Art. 12 des Gesetzes vom 26. Februar 1850 Vereine, deren Zweck sich nicht auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, wenn sie Vorsteher und

Satzungen haben, verpflichtet sind, ihre Gründung und jede Veränderung ihrer Vorstandschaft oder ihrer Zwecke der vorgesetzten Polizeibehörde binnen drei Tagen anzuzeigen;

In Erwägung, daß nach Aussage des in der Sitzung vernommenen Zeugen, des Königl. Polizeicommissärs zu Neustadt, in genannter Stadt schon seit Jahren ein Verein besteht, welcher sich „freie Gemeinde" nennt; daß dieser Verein Satzungen und Vorsteher hat, und daß die Vorsteher dieses Vereins, was notorisch ist, die vor Gericht gestellten fünf Beschuldigten sind und daß der Beschuldigte Mattuscheck, welcher, obgleich gehörig geladen, heute nicht erschienen, gegen denselben sonach in contumaciam zu verfahren, die Functionen eines Rechners bei diesem Vereine führt, — daß aber dieser Verein nie die nach dem oben angeführten Art. 12 des Gesetzes vom 26. Februar 1850 erforderliche Anzeige bei der vorgesetzten Polizeibehörde gemacht hat;

In Erwägung, daß zwar die Beschuldigten, obgleich sie in der Voruntersuchung nicht im Entferntesten in Abrede stellten, Vorsteher der sogenannten freien Gemeinde zu seyn, heute in der Sitzung in Abrede stellen, daß ein Verein noch besteht, daß sie Vorsteher sind und daß sie Satzungen haben; daß aber außer der durch den Zeugen Mörs constatirten Notorität nach den von der Königl. Staatsbehörde zur Kenntniß des Gerichts gebrachten Acten-Eingaben an die Königl. Regierung bestehen, in welchen die fünf Beschuldigten als Vorsteher der freien Gemeinde figuriren und zwar nach Erscheinen des Gesetzes vom 26. Februar 1850; daß ferner den Acten ein Brief von dem Vereinsvorstand in Rockenhausen an den Kreisvorstand in Neustadt, gerichtet an den Beschuldigten Kärcher, beiliegt; daß ferner Quittungen vom November 1850 vorliegen, unterzeichnet von dem Cassier Mattuscheck, ausgestellt für den Beschuldigten Kärcher als Bescheinigung des monatlichen Beitrags, wobei dann selbst der Beschuldigte Kärcher zugab, daß diese Beiträge erhoben werden, um Schulden zu bezahlen und Briefporto zu decken; daß endlich bei dem Beschuldigten Weisbecker ein zugestandenermaßen von seiner eigenen Hand geschriebenes Circular gefunden wurde, in welchem die Vereinsmitglieder auf den siebenzehnten Februar achtzehn hundert ein und fünfzig zu einer Generalversammlung eingeladen wurden, dessen Herumtragen jedoch unterblieb, weil man dies für unpraktisch hielt, obgleich die Versammlung selbst am bestimmten Abende angesagt wurde und theilweise die Mitglieder sich einfanden, aber durch das unvermuthete Erscheinen des Königl. Polizeicommissärs überrascht wurden, übrigens die Versammlung selbst an sich bedeutungslos ist, daß daher das Bestehen des Vereines, dessen Fortbestehen unter der Herrschaft des Gesetzes vom 26. Februar 1850, die Vorsteherschaft der Beschuldigten vollkommen erwiesen ist und eben so wenig das Vorhandenseyn der Satzungen in vernünftigen Zweifel gezogen werden kann, da man bei den Beschuldigten die Satzungen fand und nach dem oben erwähnten Circulare die Generalversammlung darüber entscheiden sollte, ob man den Satzungen treu bleiben oder dieselben ändern wolle;

In Erwägung, daß daher die Contravention gegen den Eingangs angeführten Art. 12 des Gesetzes über Versammlungen und Vereine hergestellt erscheint, daß zwar die Beschuldigten behaupten, ihr Verein, wenn er als bestehend betrachtet werden würde, sey kein geheimer, sondern öffentlich bekannter, factisch bestehender und mit der Königl. Regierung und dem Königl. Ministerium in Correspondenz begriffener gewesen; daß jedoch alles das als geheim betrachtet werden muß, was nicht im Sinne des Gesetzes öffentlich ist, wenn auch das Geheime ein öffentliches Geheimniß seyn sollte, daß der factische Bestand eines Vereins und wenn das Factum noch so lange dauert, in strafrechtlicher Hinsicht nie zum rechtlichen Bestande führen kann, daß aber die Correspondenz mit der oberen Verwaltungsbehörde nur zum Zwecke hatte, im Sinne des §. 3 und 26 des Religions-Edicts die Königl. Genehmigung zu erwerben, um als Religionsgesellschaft anerkannt zu werden, daß aber diese Genehmigung ausdrücklich versagt wurde;

daß zwar ein Verein allerdings Schritte thun kann, um die Rechte einer Religionsgesellschaft zu erlangen, daß er aber interimistisch aller Handlungen sich enthalten muß, wobei er als Verein auftritt und als organisches Ganze erscheint; daß, wollte er dies einstweilen thun, von ihm die Vorschriften des erwähnten Art. 12 zu beobachten wären, was nicht geschehen, die gesetzliche Strafe daher auszusprechen, bei Zumessung der Strafe jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Beschuldigten noch nie bestraft wurden;

In Erwägung auf den von der Königl. Staatsbehörde gestellten Antrag auf Schließung des Vereins, — daß zwar die Beschuldigten behaupten, daß dieser Antrag um so unzulässiger sey, als die im Art. 19 des Gesetzes vom 26. Februar 1850 nahmhaft gemachten Gründe im vorliegenden Falle nicht gegeben seyen, daß jedoch die Bestimmungen des Art. 19 nach dem Buchstaben und Geist des Gesetzes nur für die Polizei- und Verwaltungsstellen maßgebend erscheinen, während der Art. 24 für die Gerichte maßgebend und für sie die Schließung unbedingt facultativ ist; daß nun, ganz abgesehen von allen sonstigen in den Acten liegenden Momenten, geheime Vereine nicht geduldet werden können; daß in gesetzlicher Hinsicht alles Heimliche unheimlich ist; daß ein Verein, welcher das Gesetz nicht achtet, hinwiderum von dem Gesetze nicht geachtet ist, und in sofern auf Bestehen und Fortbestehen keinen Anspruch machen kann; daß Vereinsmitglieder, welche die so leicht zu befolgende Vorschrift des Art. 12 des Gesetzes vom 26. Februar 1850 zu befolgen nicht der Mühe werth finden und durch die That zeigen, daß sie auf das Gesetz keinen Werth legen, dadurch sich selbst gesetzlich unwürdig machen, als Verein anerkannt zu werden; daß daher die Schließung des fraglichen Vereines für immer zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Erklärt das Königl. Zuchtpolizeigericht die Beschuldigten Jacob Weisbecker, Joseph Kärcher, Jacob Leib, Franz Well und Johann Baptist Mattuschek, alle von Neustadt, der Contravention gegen das Vereinsgesetz (achtzehn hundert fünfzig und achtzehn hundert ein und fünfzig) für überführt; verurtheilt sonach dieselben solidarisch und zwar Mattuschek in contumaciam, jeden in eine Geldbuße von einem Gulden und in die Kosten, liquidirt zu sechs und siebenzig Gulden dreißig zwei Kreuzer ohne Ausfertigung.

Verordnet die Schließung des zu Neustadt unter dem Namen „freie Gemeinde“ bestehenden Vereines.

In Anwendung der Art. 12, 20 und 24 des citirten Vereinsgesetzes, 186 und 194 der Criminal-Prozeßordnung, welche durch den Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 12.

„Vereine, deren Zweck sich nicht auf die öffentlichen „Angelegenheiten bezieht, sind, wenn sie Vorsteher und „Satzungen haben, verpflichtet, ihre Gründung und jede „Veränderung ihrer Vorstandschaft oder ihrer Zwecke der „vorgesetzten Polizeibehörde binnen drei Tagen anzuzeigen.“

Art. 20.

„Handlungen oder Unterlassungen, welche den Be„stimmungen der Art. 2, 5, 7, beziehungsweise Art. 16, „Abs. 1, dann Art. 12, 14 und 15 des gegenwärtigen „Gesetzes zuwiderlaufen, sind mit Geldstrafen bis zu hun„dert Gulden zu ahnden.“

Art. 24.

„Wenn wegen Uebertretung des gegenwärtigen Ge„setzes oder wegen Verbrechen oder Vergehen, welche aus „Veranlassung der Verhandlungen eines Vereins verübt „oder versucht worden sind, Untersuchung eingeleitet ist, „so kann das zuständige Gericht die vorläufige Schließung „des Vereins anordnen.“

„Das zuständige Strafgericht ist befugt, in dem End„urtheile die Schließung eines Vereins für immer aus„zusprechen.“

„Mitglieder eines Vereins, welche sich nach obrig„keitlicher Einstellung oder Aufhebung desselben wieder

Digitized by Google

„versammeln, sind nach den Bestimmungen des Art. 21 „zu bestrafen.“

„Die Veränderung der Benennung des Vereins oder „seines Sitzes soll hiergegen nicht schützen, wenn aus den „Umständen hervorgeht, daß jene Veränderung nur zum „Scheine vorgenommen worden sey.“

Art. 186.

„Erscheint der Beschuldigte nicht, so wird er wegen „Nichterscheinens verurtheilt.“

Art. 194.

„Jede Verurtheilung des Beschuldigten und der wegen „des Vergehens civilrechtlich haftenden Personen oder „der Privatpartei muß dieselben zugleich in die Kosten, „sogar zu Gunsten der Staatspartei verurtheilen. — Die „Kosten werden durch das nämliche Urtheil ausgemittelt.“

Unterschrieben: Möhl, G. Dupré, Hosemann und Weber.

Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Collationirt und der Staatsbehörde ertheilt.

(L. S.) Unterzeichnet: Hürth.

Für richtige Abschrift, ertheilt auf Verlangen der Königl. General-Staatsprokuratur:

Besnard.

Die von den obengenannten fünf Beschuldigten unterm 27. Mai letzthin eingelegte Berufung wurde in der öffentlichen Sitzung des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 5. Juli 1851 aus den in dem angefochtenen Urtheile entwickelten Gründen verworfen.

Zweibrücken, den 9. Juli 1851.

Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Dienstesnachrichten.

Gemäß höchsten Rescripts Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 9. Juli d. J. wurde gestattet, daß der Gerichtsbote Bernn zu Homburg den Gerichtsbotencandidaten Johann Guthy von Winnweiler als fungirenden Gehülfen auf ein weiteres Jahr — vom Ablaufe des ersten (7. Juni d. J.) an gerechnet — annehme, und dem Letztern die Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Functionen eines Gerichtsboten eingeräumt.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dd. 15. Juli 1851, wurde dem functionirenden Studienlehrer Nikolaus Böb in Kirchheimbolanden die erledigte zweite Lehrerstelle an der Lateinschule zu Kirchheimbolanden in widerruflicher Eigenschaft übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 16. Juli 1851 wurde der israelitische Lehrer zu Gersfeld, in Unterfranken, Jacob Strauß, zum Lehrer an der israelitisch-teutschen Schule zu Obermoschel, Landcommissariats Kirchheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Juli l. J., wurde der dermalige Gehülfe an der katholisch-teutschen Schule zu Kapsweyher, Landcommissariats Bergzabern, Adam Rösel, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Mörsfeld, Landcommissariats Kirchheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 56. Speyer, den 30. Juli 1851.

Inhalt:

Diesjährige Generalversammlung des Apotheker-Gremiums. — Sammlung für die Brandbeschädigten in Traunstein. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Mai 1851.

Ad Nrm. Exh. 18674 T. pr. den 28. Juli 1851.

(Die diesjährige Generalversammlung des Apotheker-Gremiums betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nach §. 38 der Apotheker-Ordnung jährlich abzuhaltende Generalversammlung des Apotheker-Gremiums diesseitigen Regierungsbezirkes wird hiermit auf den 11. August, Vormittags 10 Uhr, in der Kreishauptstadt Speyer zusammenberufen.

Speyer, den 25. Juli 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 18634 T. pr. den 26. Juli 1851.

(Sammlung für die Brandbeschädigten in Traunstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Sammlung für die Brandbeschädigten in Traunstein hat in der Pfalz im Ganzen den Betrag von

4353 fl 37 kr.

erreicht.

Bei Quittirung der letzten Sendung hat das Hülfs-Comité in Traunstein an die unterfertigte Stelle die Bitte gerichtet, den pfälzischen Brüdern für diese rührende und edelmüthige Theilnahme seinen innigsten Dank kund zu machen, welchem Wunsche hiermit gerne willfahrt wird.

Speyer, den 23. Juli 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schalk.

Digitized by Google

Ueber
der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. fl	Xr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	Xr	Korn. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. fl	Xr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	Xr	Spelz. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. fl	Xr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	Xr
Landau	1. Mai	47	4	—	32	5	59	14	3	19	10	4	37	211	3	11	254	2	38
〃	8. 〃	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	211	3	10	254	2	38
〃	15. 〃	22	4	6	15	6	2	19	3	17	14	4	34	206	3	10	248	2	38
〃	22. 〃	18	4	17	12	6	18	4	3	24	4	4	43	89	3	16	107	2	43
Neustadt	3. 〃	279	3	59	186	6	—	203	3	14	145	4	32	268	3	10	295	2	51
〃	6. 〃	98	4	1	65	6	1	78	3	18	56	4	38	79	3	8	87	2	49
〃	10. 〃	252	4	3	168	6	4	82	3	19	59	4	39	199	3	11	219	2	52
〃	13. 〃	319	4	1	213	6	1	83	3	21	59	4	41	131	3	12	144	2	53
〃	17. 〃	255	4	7	170	6	11	116	3	32	83	4	42	178	3	16	196	2	56
〃	20. 〃	275	4	10	183	6	15	183	3	27	131	4	49	132	3	18	145	2	58
〃	24. 〃	199	4	17	133	6	25	171	3	34	122	5	—	222	3	22	244	3	2
〃	27. 〃	318	4	20	212	6	30	191	3	37	136	5	3	104	3	24	114	3	4
〃	31. 〃	290	4	33	193	6	50	186	3	50	133	5	22	217	3	26	239	3	6
Zweibrücken	1. 〃	358	4	11	205	6	17	167	3	25	117	4	49	24	2	53	29	2	25
〃	8. 〃	165	4	17	110	6	25	143	3	43	100	5	16	4	2	56	5	2	27
〃	15. 〃	420	4	34	280	6	51	506	3	58	355	5	37	18	3	—	21	2	31
〃	22. 〃	500	4	53	333	7	19	667	4	12	469	5	57	32	3	17	38	2	45
〃	28. 〃	457	4	44	305	7	2	298	3	48	209	5	23	56	3	17	66	2	45
Kandel	7. 〃	60	4	9	40	5	27	16	3	15	11	4	20	121	3	6	104	3	37
〃	14. 〃	47	4	5	31	5	27	23	3	19	15	4	25	212	3	3	187	3	33
〃	21. 〃	25	4	11	17	5	35	25	3	26	17	4	34	139	3	11	120	3	42
〃	28. 〃	105	4	27	70	5	56	—	-	—	—	-	—	175	3	18	151	3	51
Pirmasens	7. 〃	32	4	12	20	6	53	71	3	35	49	5	9	—	-	-	—	-	—
〃	14. 〃	59	4	39	36	7	26	82	3	44	56	5	22	—	-	—	—	-	—
〃	21. 〃	57	4	51	35	7	45	58	4	13	40	6	4	—	-	—	—	-	—
〃	28. 〃	77	4	37	48	7	23	85	4	4	59	5	51	—	-	-	—	-	—
Kaiserslautern	6. 〃	168	3	52	70	5	29	225	3	30	161	4	54	580	2	52	744	2	14
〃	13. 〃	191	3	55	135	5	37	574	3	37	410	5	3	818	2	57	1049	2	18
〃	20. 〃	204	4	9	144	5	53	721	3	49	515	5	20	723	3	5	927	2	24
〃	27. 〃	497	4	6	350	5	49	1061	3	48	758	5	19	1086	3	6	1392	2	25
Cusel	2. 〃	2	3	36	1	5	45	206	3	15	155	4	52	133	2	30	149	2	15
〃	9. 〃	3	3	45	1	6	—	207	3	29	155	5	13	105	2	45	118	2	28
〃	16. 〃	2	3	56	1	6	19	208	3	50	156	5	45	160	3	3	180	2	44
〃	23. 〃	36	4	30	22	7	12	252	4	12	189	6	19	114	3	10	117	2	51
〃	30. 〃	3	4	13	1	6	44	153	4	14	114	6	6	180	3	6	202	2	48
Edenkoben	3. 〃	—	-	—	—	-	—	43	3	12	32	4	15	187	3	11	234	2	23
〃	10. 〃	—	-	—	—	-	—	21	3	23	16	4	31	68	3	16	85	2	27
〃	17. 〃	—	-	—	—	-	—	9	3	24	7	4	32	57	3	17	71	2	28
〃	24. 〃	—	-	—	—	-	—	12	3	33	9	4	32	72	3	22	90	2	32
〃	31. 〃	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	33	3	42	41	2	47
Speyer	6. 〃	76	3	51	49	6	—	48	3	14	32	4	51	74	3	—	83	2	42
〃	13. 〃	62	4	—	40	6	14	70	3	10	47	4	45	176	2	58	196	2	40
〃	20. 〃	5	3	56	3	6	8	76	3	14	51	4	51	152	3	1	169	2	43
〃	27. 〃	20	4	18	13	6	42	68	3	32	45	4	18	122	3	12	137	2	52

Digitized by Google

ſicht
des Monats Mai 1851.

Spelzkern.						Gerst.						Hafer.						Bemerkungen.
Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		
	fl	xr		fl	xr		fl	xr		fl	xr		fl	xr		fl	xr	
—	—	—	—	—	—	2	3	15	2	4	8	29	2	50	32	2	33	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	4	3	20	3	4	14	1	2	50	1	2	33	
—	—	—	—	—	—	31	3	9	25	3	56	44	3	9	48	2	50	
—	—	—	—	—	—	28	3	12	23	4	—	17	3	1	19	2	43	
—	—	—	—	—	—	46	3	10	37	3	57	47	3	8	52	2	49	
—	—	—	—	—	—	40	3	12	32	4	—	23	3	9	25	2	50	
—	—	—	—	—	—	33	3	18	26	4	7	31	3	22	34	3	2	
—	—	—	—	—	—	26	3	21	21	4	11	15	3	24	17	3	4	
—	—	—	—	—	—	63	3	25	50	4	15	16	3	27	17	3	6	
—	—	—	—	—	—	20	3	28	16	4	20	36	3	23	40	3	3	
—	—	—	—	—	—	10	3	31	8	4	24	46	3	21	51	3	1	
—	—	—	—	—	—	2	2	56	1¼	3	45	135	2	50	150	2	33	
—	—	—	—	—	—	44	2	42	1¼	3	27	29	3	2	32	2	43	
—	—	—	—	—	—	6	3	20	35	4	56	115	3	9	127	2	50	
—	—	—	—	—	—	10	3	26	4	4	23	193	3	14	214	2	56	
—	—	—	—	—	—	37	3	50	8	4	54	106	3	12	118	2	54	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	34	2	42	37	2	58	
—	—	—	—	—	—	9	3	10	7	3	57	8	2	42	8	2	58	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	9	2	44	9	2	59	
21	4	15	14	5	40	5	3	15	4	4	4	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	4	3	—	4	2	34	
—	—	—	—	—	—	3	2	50	2	3	24	31	3	2	36	2	36	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	15	3	17	17	2	49	
—	—	—	—	—	—	2	3	30	1	4	4	37	3	21	43	2	52	
—	—	—	—	—	—	199	3	22	163	4	6	150	2	57	174	2	22	
—	—	—	—	—	—	159	3	21	130	4	5	203	3	1	237	2	35	
—	—	—	—	—	—	188	3	31	154	4	17	201	3	9	234	2	42	
—	—	—	—	—	—	187	3	24	153	4	8	271	3	9	315	2	42	
—	—	—	—	—	—	7	3	6	5	4	1	83	2	30	93	2	15	
—	—	—	—	—	—	2	3	20	1	4	20	28	2	40	31	2	24	
—	—	—	—	—	—	1	3	24	¾	4	25	33	2	56	37	2	39	
—	—	—	—	—	—	5	3	28	3	4	28	50	3	8	56	2	49	
—	—	—	—	—	—	2	3	20	1	4	20	25	2	56	28	2	39	
—	—	—	—	—	—	4	3	4	3	3	50	12	3	11	13	2	55	
—	—	—	—	—	—	2	3	—	1	3	45	2	3	30	2	3	13	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	11	3	16	12	3	—	
—	—	—	—	—	—	2	3	24	1½	3	45	6	3	25	6	3	8	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	22	3	7	17	4	10	44	3	10	48	2	58	
—	—	—	—	—	—	10	3	4	8	4	6	40	3	9	44	2	57	
—	—	—	—	—	—	28	3	3	21	4	5	30	3	14	32	3	2	
—	—	—	—	—	—	4	3	15	3	4	21	34	3	14	37	3	2	

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- rc. Preise im Monate Mai 1851.

Orte.	Mittlere Taxe für: Schwarz-Brod per Kilogramm		Weiß-Brod		Ochsen-Fleisch		Kalbs-Fleisch		Mittlere Preise für: Schwarz-Mehl per Kilogramm		Weiß-Mehl		Butter		Kartoffeln per 50 Kilogramm		Bohnen per Liter		Erbsen		Linsen		Heu per 50 Kilogramm		Stroh	
	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	fl	Xr	Xr	p	Xr	p	Xr	p	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	5	2	8	—	20	—	12	-	—	—	—	—	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cusel	6	—	8	—	20	—	10	—	6	—	14	—	32	—	1	12	8	—	4	—	4	1	—	—	—	—
Frankenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Germersheim	4	—	5	1	24	—	14	—	5	—	10	—	30	—	1	4	4	—	8	—	6	—	1	6	—	54
Kaiserslautern	5	2	8	—	20	—	12	—	4	—	10	—	36	—	—	56	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—
Landau	4	—	7	—	24	—	16	—	8	—	10	—	32	—	1	12	5	—	6	—	6	—	—	—	—	—
Speyer	3	4	8	—	20	—	14	—	6	—	10	—	32	—	1	—	5	—	6	—	6	—	1	12	—	54
Pirmasens	5	—	8	—	20	—	12	—	10	—	14	—	36	—	—	48	10	—	5	—	6	—	—	—	—	—
Zweibrücken	6	—	9	—	18	—	12	—	8	—	10	—	36	—	1	—	6	—	6	—	6	—	1	24	1	—
Ludwigshafen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bergzabern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich Bayerisches

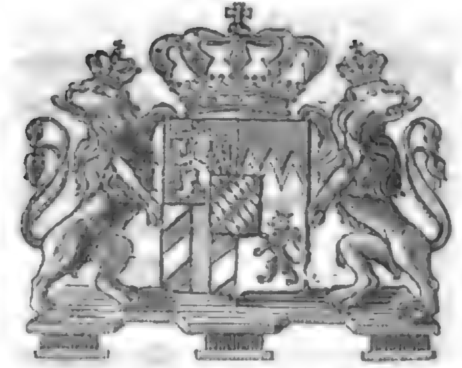

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 37. Speyer, den 31. Juli 1851.

Inhalt:

Erwerbung einiger badischen und preußischen Gebietstheile. — Preisevertheilung bei dem Landgestüte pro 1850/51.

Ad Nrm. Exh. 19119 T. pr. den 26. Juli 1851.

(Die Erwerbung einiger badischen und preußischen Gebietstheile betr.)

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Durch den Staatsvertrag der Krone Bayern mit dem Königreiche Preußen vom 30. März 1838, bezüglich der Berichtigung der Landesgrenze zwischen der Pfalz und dem Königl. preußischen Kreise St. Wendel, dann durch die Staatsverträge der Krone Bayern mit dem Großherzogthum Baden:

a) vom 24. April 1817, 14. November 1825 und 27. Mai 1832 über die Rektifikation des Rheinlaufes;

b) vom 24. April 1840, die Erwerbung des für die Erbauung des Brückenkopfes in Germersheim erforderlichen Gebietes betreffend,

sind mehrere vormals Königl. preußische und Großherzogl. badische Gebietstheile unter Unsere Königliche Landeshoheit gefallen.

Wir finden Uns hierdurch bewogen, sowohl die genannten Verträge, als auch die Bezeichnung und Beschreibung der Unserem Königreiche neu erworbenen Gebietstheile und die Zutheilung derselben an die betreffenden Verwaltungs- und Gerichtsbezirke durch das Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß bringen zu lassen.

Hohenschwangau, den 20. Juli 1851.

(gez.) Max.

v. Kleinschrod. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär.
Ministerialrath
Epplen.

II.

Uebereinkunft
zwischen
der Krone Bayern und dem Großherzogthume Baden
über
die Rektifikation des Rheines von Neuburg bis Dettenheim, vom 24. April 1817.

Art. 1.

Die in dem Plane des Rheinlaufs von Neuburg bis Dettenheim vorgeschlagene Rektifikation des Rheines wird von beiden Uferstaaten in der Art genehmiget, daß die Rektifikationslinie ihrem wesentlichen Zuge nach beibehalten, hiernach auch auf dem Felde abgesteckt und bezeichnet und in die neue Aufnahme genau eingetragen werden soll.

Wie geschehen ist diese neue Aufnahme von den beiderseitigen Ingenieurs zu unterfertigen und jeder Regierung ein Exemplar dieser Karten zuzustellen.

Art. 2.

Die beiderseitigen Regierungen machen sich verbindlich, ohne irgend eine Aufrechnung oder Ausgleichung der Kosten, die Flußkrümmen, wie dieselben den verschiedenen Uferlanden nachtheilig und im Plane des Rheinlaufes enthalten sind, zu durchschneiden.

Art. 3.

Dieser Verbindlichkeit zufolge übernimmt die Krone Bayern die Durchstiche

a) durch die badische Gemarkung Darland im Plane E. F.

b) durch die Knielinger Gemarkung im Plane zwischen I. und II.

c) durch den Haselhorst im Plane J. K. und

d) die mit den Durchstichen № 1 und 2 in Verbindung stehenden Wasserbauten № 1 und 3.

Art. 4.

Das Großherzogthum Baden verpflichtet sich, den

a) Darlander-Duchstich C. D.

b) den Pforzer-Duchstich G. H.

c) die Durchstiche № 3, 4 und 6 im Plane, und

d) den Durchstich durch den Herrengrund L. M. zu führen.

Art. 5.

Die Perioden, in welchen diese Durchstiche ausgeführt werden sollen, sind folgende:

Bayern unternimmt im Laufe dieses Jahres die Durchstiche in der Knielinger Gemarkung № 1 und 2, und zugleich die Wasserbauten 1 und 3.

Zu gleicher Zeit eröffnet Baden den Durchstich G. H. und den Durchstich № 6 durch den Neupforzerkopf. Die Ausführung des Darlander-Duchstiches C. D. kann gleich beginnen, wenn dem Großherzoglich badischen Gouvernement eröffnet werden wird, daß die ohne Verzug in Thätigkeit zu setzende Commission ihre Arbeiten vollendet und die Neuburger Gemeinde entschädigt haben wird.

Der Durchstich E. F. im Darlander-Banne wird von der Königlich bayerischen Regierung im Jahre 1818 oder 1819 ausgehoben, jedoch verspricht Baden die Grund-Entschädigung bald zu erheben und auszugleichen, damit der Durchstich, wenn derselbe zum Gelingen des Durchstiches G. H. erforderlich ist, auch früher geführt werden könne.

Im Jahre 1818 stellt die Großherzoglich badische Regierung die Durchstiche 3 und 4 her.

Die Ausführung der Durchstiche durch den Haselhorst und den Herrengrund werden den beiderseitigen Regierungen anheimgegeben; doch verpflichten sich dieselben gegen einander, die hier zu leistenden Entschädigungen im Verlaufe eines Jahres ausgemittelt, und sonach alle Hindernisse zur Ausführung aus dem Wege geräumt zu haben.

Art. 6.

Die unterhandelnden Regierungen versprechen sich

wechselseitig, das dem Rheine durch die Correktion zu gebende neue Bett und die sich hienach bildenden neuen Ufer zu erhalten, jeder nachtheiligen Abweichung zuvorzukommen, und keine Anpflanzungen innerhalb der angenommenen Uferlinien zu gestatten.

Art. 7.

Die bei dieser Correktion sich ergebende Grund-Entschädigung für die in das neu zu bildende Flußbett fallenden Gründe wird von demjenigen Staate geleistet, unter dessen Landeshoheit dermalen die Gründe liegen, wornach Bayern die Entschädigungen für die Art. 4 und Baden die Entschädigungen für die in dem Art. 3 genannten Durchstiche übernimmt.

Art. 8.

Die zur Sicherung des Besitzstandes und der Nutznießung auf Kosten des Beschützten zu erhebenden Dämme können bloß nach einem, mit wechselseitigem Einverständnisse im Verlaufe eines Jahres zu bestimmenden Systeme, und nie zum Nachtheile eines Nachbarstaates gezogen werden.

Art. 9.

Das auf der Durchstichslinie und auf dem weggeschnittenen Terrain stehende Holz wird von dem dermaligen Eigenthümer abgetrieben und seiner freien Verfügung überlassen.

Art. 10.

Der Thalweg des neu zu bildenden Flußbettes wird die künftige Grenze der beiden Staaten von dem Zeitpunkte an bestimmen, wo die neu eröffneten Kanäle zur Berg- und Thalschiffahrt dienen.

Art. 11.

Die Parzellen der beiderseitigen Ufer, welche durch diese neue Grenze von ihrem bisherigen Verbande losgerissen und mit den resp. jenseitigen Ufern vereinigt werden, gehen demnach unter die Hoheit der resp. Regierung über.

Insoferne dieselben bisher Staats-Eigenthum waren, behält der abtretende Staat binnen 5 Jahren die freie Verfügung über das Eigenthum und dessen Erträgnisse, insofern dieselben aber das Eigenthum der Gemeinden oder Privaten sind, bleiben dieselben den bisherigen Eigenthümern als unverletzliches Eigenthum garantirt.

Art. 12.

Diese von den beiderseitigen Commissarien unterzeichnete Uebereinkunft soll den resp. Regierungen ohne Verzug vorgelegt und längstens bis 3. Mai d. J. ausgewechselt werden.

Speyer, den 26. April 1817.

unterz. Bürgel,	unterz. Tulla,
k. bayer. Oberbau- und Regierungsrath.	großherz. badischer Ober-Wasser- und Straßenbau-Director und Oberstlieutenant.

Nachtrag.

Uebereinkunft

zwischen

der Krone Bayern und dem Großherzogthume Baden

über

die Geradleitung des Rheines von Neuburg bis Dettenheim vom 4. und 8. Juli 1818.

Da bei der unterm 24. April 1817 von den beiden unterzeichneten Bevollmächtigten über die Rektifikation des Rheines von Neuburg bis Dettenheim abgeschlossenen Uebereinkunft der Altwasser, welche durch die Abschneidung der Rheinkrümmen entstehen, nicht gedacht wurde, und es nothwendig ist, hierüber und insbesondere über das Eigenthum derselben eine Bestimmung zu haben, so sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über nachstehenden Zusatzartikel zu der Convention vom 24. April 1817 übereingekommen:

„Die sich durch die Rektifikation des Rheines „bildenden Altwasser, nunmehrige Flußkrümmen, „gehören von dem Zeitpunkte an, wo sich die Berg- „und Thalschiffahrt in die neuen Durchschnitte „gelegt haben wird, als ungetheiltes Eigenthum „demjenigen Staate, dem hiedurch nach dem Ver- „trage die Landeshoheit zugefallen ist.

„Die Ausdehnung der Altwasser wird nach dem „Knielinger Pegel, und zwar bei einem Wasser- „stande bestimmt, welcher nach den älteren Beobach- „tungen sieben Fuß über dem niedrigsten ist, und „diese Ausdehnung wird noch im Laufe dieses „Jahres 1818 abgepflöckt.

„Die dermalen wegen der Fischerei noch laufen- „den Pacht-Verträge werden von den resp. Regie- „rungen bis zu ihrem Ablaufe beibehalten, und „die Pachtzinse an diejenige abgetragen, welche die „Landeshoheit über die Altwässer ausübt.“

Dieser Zusatzartikel zu der Uebereinkunft vom 24. April 1817 ist, von den beiderseitigen Commissarien unterzeichnet, den resp. hohen Regierungen vorzulegen.

Basel, den 4. Juli und

Baden, den 8. Juli 1818.

unterz. Bürgel, k. bayer. Ober-Baurath.	unterz. Tulla, großh. bad. Ober-Wasser- und Straßen-Bau-Director und Oberstlieutenant.

III.

Uebereinkunft

zwischen

der Krone Bayern und dem Großherzogthume Baden

über

die Rektifikation des Rheinlaufes zwischen der Ausmündung des Neupforzer Durchstiches und der Ausmündung des Frankenthaler Kanals, vom 14. November 1825.

Art. 1.

Die Rektifikation des Rheinlaufes zwischen der Ausmündung des Neupforzer Durchstiches und der Ausmündung des Frankenthaler Kanals wird nach den Linien ausgeführt, welche in dem von den beiderseitigen zur Abschließung des gegenwärtigen Vertrages allerhöchst ermächtigten Commissarien unterschriebenen Plane eingetragen sind.

Art. 2.

Die Krone Bayern übernimmt die Ausführung aller der im badischen Gebiete auszuhebenden Durchschnitte; daher

1. des Schröcker Durchschnittes;
2. „ Linkenheimer „
3. „ Dettenheimer „
4. „ Rheinsheimer „ № 1;
5. „ „ „ № 2;
6. „ Rheinhäuser „
7. „ Angelhofer „
8. „ Ketscher „
9. „ Neckarauer „

Das Großherzogthum Baden übernimmt die Aushebung aller der im bayerischen Gebiete auszuführenden Durchstiche; daher

1. des Leimersheimer Durchstiches;
2. „ Germersheimer „
3. „ Mechtersheimer „
4. „ Speyerer „
5. „ Otterstadter „
6. „ Altripper „
7. „ Friesenheimer „

Art. 3.

Die Bewerkstelligung des in dem Vertrage vom 24. April 1817 über die Rektifikation des Rheinlaufes zwischen Neuburg und Dettenheim bereits zugestandenen Durchstiches über den sogenannten Fruchtkopf und Böllenkopf auf Großherzoglich badischem Gebiete erfolgt auf Kosten der Königlich bayerischen Staatskasse, sobald der von Seite Badens in möglichst kurzer Zeitfrist herzustellende, oberhalb gelegene Durchschnitt über den sogenannten Bremergrund den Thalweg aufgenommen haben wird.

Art. 4.

Die beiderseitigen Regierungen machen sich verbindlich, ohne irgend eine Ausgleichung der Kosten die in den Artikeln 2 und 3 übernommene Ausgrabung der Durchstiche und die Anlage der damit in Verbindung stehenden beiderseitigen Leitdämme bewerkstelligen zu lassen und ebenso diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche das baldige vollkommene Gelingen derselben bezwecken.

Alle zur Erreichung dieser Absicht nothwendige Bauten auf dem linken Ufer der Rektifikationslinie werden auf Königlich bayerische, alle Bauten auf dem rechten Ufer auf Großherzoglich badische Kosten ausgeführt.

Die deßfallsigen Entwürfe und Plane werden vor ihrer Ausführung jederzeit wechselseitig mitgetheilt.

Art. 5.

Der Zeitraum, innerhalb welchem sämmtliche Durchstiche ausgehoben seyn sollen, wird zu sechs Jahren bestimmt, und zwar sind auszuheben:

Im Etatsjahre 18$\frac{35}{36}$
der Schröcker, der Leimersheimer, der Rheinsheimer No. 1 und 2, der Angelhofer und der Friesenheimer Durchstich.

Im Etatsjahre 18$\frac{36}{37}$
der Germersheimer und Otterstädter Durchschnitt.

Im Etatsjahre 18$\frac{37}{38}$
der Leimersheimer, Mechtersheimer, Ketscher und Rheinhauser Durchstich, letzterer nur zur Hälfte.

Im Etatsjahre 18$\frac{38}{39}$
der Altripper, Rheinhäuser (vollendet) und der Dettenheimer Durchstich (zur Hälfte).

Im Etatsjahre 18$\frac{39}{40}$
der Dettenheimer Durchstich (vollendet) und jener durch die Gemarkung von Speyer (zur Hälfte), und endlich

Im Etatsjahre 18$\frac{40}{41}$
der Neckerauer Durchstich, sowie die Vollendung jenes durch die Gemarkung von Speyer.

Art. 6.

Die beiden Regierungen verbinden sich wechselseitig, das dem Rheine durch die Correktion zu gebende neue Bett und die sich hiernach bildenden neuen Ufer nach den Normallinien zu erhalten, jeder Abweichung von derselben zuvorzukommen und keine Anpflanzungen innerhalb der angenommenen Uferlinie zu gestatten.

Die Normalbreite für denjenigen Wasserstand, bei welchem die mittlere Tiefe nach erfolgter vollständiger Rektifikation bei Neuburg 3 Meter oder 10 badische Fuß und bei Mannheim 3,6 Meter oder 12 badische Fuß beträgt, wird gleichförmig zu 240 Meter oder 800 badische Fuß bestimmt. Das Profil für den diese Tiefe übersteigenden Wasserstand soll auf den Grund der durch beiderseitige Baubeamte anzustellenden hydrometrischen Messungen und hydraulischen Berechnungen ausgemittelt und gemäß der sich hieraus ergebenden Resultate nachträglich festgesetzt werden.

Digitized by Google

Art. 7.

Die durch diese Rektifikation bedingten Entschädigungen werden von demjenigen Staate geleistet, unter dessen Landeshoheit dermalen die betreffenden Besitzungen liegen.

Art. 8.

Längs den Geradeleitungen, insoweit dieselben die bereits bestehenden Dammlinien durchschneiden, werden entweder gleichzeitig mit der Ausgrabung der Durchschnitte oder früher, neue Dämme zum Schutze und da, wo es nöthig seyn sollte, neue Schleußen zur Entwässerung des eingedeichten Landes und zwar auf dem neuen linkseitigen Ufer auf Kosten des Königlich bayerischen Aerars, auf dem neuen rechten Ufer aber auf Kosten des Großherzoglich badischen Aerars angelegt. Dieselben erhalten längs den verschiedenen Durchstichen die in dem Plane, welcher dem Vertrage zu Grunde liegt, angezeigten Entfernungen von der Rektifikations-Mittellinie.

Längs den Durchstichen von Linkenheim, Dettenheim, Rheinsheim, Rheinhausen und Stockerau werden jedoch vorderhand auf dem linken Ufer keine Dämme angelegt.

Art. 9.

Alle in das neue Ueberschwemmungsgebiet fallende Dämme, insoweit solche dasselbe nach seiner Breite durchschneiden, werden nach erfolgter Ausführung der Durchstiche bis auf das natürliche Terrain abgetragen.

Diese Demolition geschieht auf der linken Seite der Rektifikations-Mittellinie auf Königlich bayerische, auf der rechten Seite derselben aber auf Großherzoglich badische Kosten.

Art. 10.

Der Thalweg jedes der neu zu bildenden Flußbette wird die künftige Grenze der beiden Staaten von dem Zeitpunkte an bestimmen, wenn der eröffnete Kanal zur Berg- und Thal-Schiffahrt bei jedem Wasserstande dient.

Art. 11.

Die Parzellen der beiderseitigen Ufer, welche durch diese neue Grenze von ihrem bisherigen Verbande losgerissen und mit dem jenseitigen Ufer vereinigt werden, gehen demnach unter die Hoheit des resp. Staates über.

Das Eigenthum des Staates, der Gemeinden, Corporationen und Privaten aber verbleibt den bisherigen Besitzern.

Die Rheindämme, insoferne dieselben bisher Staatseigenthum waren, bilden hievon eine Ausnahme und gehen in den Besitz desjenigen Staats über, unter dessen Hoheit dieselben künftig fallen.

Art. 12.

Die Besitzer der durch die Rheinrektifikation von den wechselseitigen Gebieten abgeschnittenen Ländereien werden rücksichtlich der Benützung ihrer Grundstücke und der Abfuhr der auf denselben geärndeten Erzeugnisse von beiden Staaten gleichförmig behandelt und sind daher in dieser Beziehung von der Entrichtung von Ein- und Ausgangszollgebühren befreit.

Art. 13.

Für die Abtretung des durch den Rheindurchstich bei Altripp abgeschnitten werdenden Dorfes Altripp und der dazu gehörigen Gemarkung wird der Krone Bayern von der Großherzoglich badischen Regierung eine vollkommen angemessene Entschädigung geleistet.

Die Ausmittlung dieser noch vor dem Beginne des Altripper Durchstiches zu realisirenden Entschädigung bleibt besonderen Verhandlungen und einem hierauf zu gründenden Vertrage vorbehalten.

Art. 14.

Die durch die Rektifikation entstandenen Altwasser werden Eigenthum des Staates, unter dessen Hoheit dieselben kommen. Die successive Besitznahme der Altwasser erfolgt gleichzeitig mit der Hoheits-Abtretung.

Als zum Altwasser gehörend wird die Fläche des Wasserspiegels, welche bis zu den Grenzen der Vegetation durch Landgewächse reicht, angesehen.

Vor Ausführung der Rektifikation werden die sich nach

der fraglichen Bestimmung ergebenden Grenzen der abzuschneidenden Flußkrümmen, mit Zuziehung der anstoßenden Grundeigenthümer, abgesteint.

Art. 15.

Die beiderseitige allerhöchste Ratifikation gegenwärtiger, von beiden Commissarien unterzeichneten Uebereinkunft bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Karlsruhe, den 14. November 1825.

Der k. bayer. Regierungsrath und Kreis-Baureferent: unterz. Wiebeking.	Der großh. badische Oberst und Ober-Direktor des Wasser- und Straßenbaues, Ritter des kaiserl. russischen St. Wladimir- und des k. bayer. Ordens der Krone: unterz. Tulla.

Diese Uebereinkunft hat durch allerhöchste Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 3. März die allergnädigste Genehmigung unter dem Anhange erhalten, daß für den Fall, wo wegen späteren Gelingens des einen oder des anderen Durchstiches oder wegen anderer erheblicher Verhältnisse, eine Abweichung von der im Art. 5 konvenirten Vorausbestimmung der Zeitfolge nothwendig seyn sollte, das Benehmen hierüber zwischen der Königlich bayerischen und der Großherzoglich badenschen Regierung vorbehalten werden.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.

(L. S.) gez. v. Stichaner.

v. Seutter. v. Stengel.

IV.
Uebereinkunft
zwischen
der Krone Bayern und dem Großherzogthume Baden
über

die Vollendung der Arbeiten, welche an dem zur Rektifikation des Rheinlaufes zwischen Neuburg und Frankenthal in Gemäßheit der Convention vom 14. November 1825 begonnenen Durchstichen und zur unumgänglich nöthigen Verbindung derselben mit der noch bestehenden alten Richtung des Rheines erfordert werden, vom 27. Mai 1832.

Nachdem sich die unterzeichneten Bevollmächtigten in Folge der Instruktion ihrer hohen Regierungen über den Zustand der Rheinrektifikation theils an Ort und Stelle genau überzeugt, theils hinsichtlich der Einsprache der Uferstaaten des Niederrheins gegen die nach der Uebereinkunft vom 14. November 1825 bedingte Fortsetzung in jeder Beziehung verständiget haben, sind dieselben über folgende Punkte übereingekommen:

Art. 1.

Um jeden thunlichen Beweis voller Berücksichtigung der, wenn auch unerwiesenen und durch keine Erfahrungen bestätigten Befürchtungen zu geben, welche die Nachbar- und Uferstaaten des unterwärtigen Rheingebietes gegen die vollkommene Rektifikation resp. Geradeleitung des Rheinlaufes in der bezeichneten Gegend erhoben haben, stehen beide Contrahirende, gemäß erhaltener höchster Vollmacht von dieser vollständigen Rektifikation ab und erklären hiemit die Uebereinkunft vom 14. November 1825 für aufgehoben, sobald als gegenwärtige Uebereinkunft die Ratifikation des Königlich bayerischen und Großherzoglich badischen Gouvernements erhalten haben wird.

Art. 2.

Es sollen mithin die Rheinrektifikations-Arbeiten beider Staaten in dem obenbezeichneten und insbesondere in dem von Mechtersheim abwärts liegenden Flußgebiete lediglich auf die Vollendung der schon ausgehobenen Durchstiche und auf die unumgänglich nöthige Verbindung ihrer Richtungslinie mit dem alten Flußlaufe beschrenkt und neue Rektifikationen, welche außerhalb dieser hydrotechnischen Erfordernisse liegen und nicht durch die absolute Nothwendigkeit und den bedrängten Zustand jenes Flußgebietes geboten werden, durchaus vermieden werden.

Art. 3.

Es ist also von Königl. Bayer. Seite nebst den nach und nach nöthig werdenden Uferschutz-Arbeiten in den [illegible], welche den Thalweg des Flusses schon aufgenommen haben, nur noch das Gelingen des ausgehobenen Angelhofer und Linkenheimer Durchstiches, von Großherzoglich badischer Seite aber die Vollendung des Leimersheimer, Germersheimer und Friesenheimer Durchschnittes, welche den Thalweg bei dem nächsten Sommergewässer aufzunehmen vereigenschaftet sind, zu bewirken.

Art. 4.

Da es aber als hydrotechnische Unmöglichkeit anerkannt werden muß, den in rechtwinklicher Richtung gegen das gegenüberliegende Ufer anfallenden Strom am Auslauf des Rheins jenes Durchstichs № 2 und am Angelhofer Durchschnitte zu belassen, da sie nebst den größten Nachtheilen für das Ufer und die Dämme für Staats- und Privat-Eigenthum, bald eine ganz unregelmäßige, mithin für die stromabwärts liegenden Uferstaaten mehr als ein regelmäßiger Durchstich drohende Selbstrektifikation des Rheins herbeiführen würde, so vereinigen sich beide contrahirende Gouvernements, diesem unhaltbaren und drohenden Zustande des Stromes durch die regelmäßige Einleitung der schon ausgehobenen und vollendeten Durchstiche in die alte unterwärtige Strombahn zu begegnen.

Art. 5.

Dieser Zweck kann nothwendig nur, — und soll nur durch die Einlenkung der Richtung der Rheinsheimer und Angelhofer Durchstiche in den alten Rheinlauf auf der Gemarkung von Mechtersheim und Rheinhausen, Otterstadt und Ketsch bewirkt werden, sowie es der gegenwärtiger Uebereinkunft beiliegende Plan als unumgänglich nachweist.

Art. 6.

Sollten, — sowenig dieses auch der früheren Einsprache gemäß, welche nur gegen eine vollkommene Rektifikation, resp. Geradeleitung des Rheins gerichtet war, wahrscheinlich ist, von den niederrheinischen Uferstaaten auch gegen die obenbezeichneten unumgänglich nöthigen Arbeiten Einsprache erhoben werden, so verbinden sich die beiden contrahirenden Regierungen zur gemeinschaftlichen gründlichen Widerlegung derselben und Bayern insbesondere zur Vertretung des gemeinschaftlichen Interesses und der Rechte in dieser Beziehung. Beide Regierungen werden aber einstweilen in der Voraussetzuug handeln, daß eine solche Einsprache nicht in der Natur der Sache begründet sey.

Als spezielle Bestimmungen über die Ausführungsart und Zeit werden nachfolgende Punkte festgesetzt:

Art. 7.

Die beiderseitigen Gouvernements verpflichten sich, das Gelände auf der Ketscher und Mechtersheimer Gemarkung unverzüglich nach erfolgter Ratifikation gegenwärtiger Uebereinkunft wechselseitig zu überweisen, und dasjenige auf Rheinhauser und Merstadter Gemarkung bis zum Ende Mai 1833 ebenso zu stellen.

Art. 8.

Die zu dieser Regulirung der Flußbahn erforderlichen Grabungsarbeiten auf den Gemarkungen von Ketsch und Mechtersheim und von Rheinhausen und Otterstadt sollen dann jedesmal ein Jahr nach geschehener Ueberweisung des Geländes und die Vollendung dieser Regulirung möglichst beschleunigt werden.

Art. 9.

Die auf Hoheitsrechte, Eigenthum, Dämme und Vertheilung der Arbeit zwischen beiden Gouvernements bezüglichen Artikel 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 14 der Uebereinkunft vom 14. November 1825 werden jedoch in allen ihren Theilen aufrecht erhalten.

Art. 10.

Es sollen die Dammanlagen bei Einlenkung des Stromlaufes auf Mechtersheimer Gemarkung nach den auf beiliegendem Plane bestimmten Distanzen und der alte Damm auf dem linken Ufer, Rheinhausen gegenüber, soweit zurückgesetzt werden, daß der Rhein ein Inundations-Profil von 750 Meter = 250 Ruthen erhält.

Art. 11.

Für die Dammgräben und Dammwege hat jedesmal derjenige Staat zu sorgen, welchem die Verbindlichkeit der Dammanlage obliegt.

Art. 12.

Die allerhöchste Ratifikation gegenwärtiger Uebereinkunft von beiden contrahirenden Gouvernements in einem Zeitraume von höchstens sechs Wochen behalten sich beide unterschriebene Commissarien ausdrücklich bevor.

Carlsruhe, den 27. Mai 1832.

(gez.) v. Rochlitz,
Oberbaurath.

L. von Klenze,
k. b. wirklicher Geheimer Rath
und Vorstand der obersten
Baubehörde.

V.

Uebereinkunft
über
den Austausch des zur Erbauung des Brückenkopfes bei Germersheim erforderlichen Terrains vom 24. April 1840.

§. 1.

Baden überläßt an Bayern die Landeshoheit über den nach dem angenommenen Befestigungs-Plane zur Errichtung des Vorwerkes № IX. und des Brückenkopfes in Verbindung mit der Festung Germersheim, so wie für den Festungs-Rayon auf der rechten Rheinseite an Grund und Boden erforderlichen Flächenraum nach dem beiliegenden Plane, nach welchem der Ort Rheinsheim selbst von der Rayons-Linie ausgeschlossen bleibt. Der deßfallsige Bedarf an Terrain soll durch gemeinschaftliches Einverständniß definitiv festgesetzt werden.

§. 2.

Bayern überläßt dagegen an Baden die Landeshoheit über den in Folge der Rheinrektifikation ihm zustehenden Ketscher Durchschnitt, der Koller genannt.

§. 3.

Die Abtretung der gedachten Territorien findet in der Weise statt, daß zugleich auch die Hoheit über das daran gränzende der Uferlänge entsprechende Gebiet des Rheinstromes, soweit sie dem abtretenden Staate zustand, an den andern Staat übergeht. Es sollen jedoch hiedurch die zwischen beiden Staaten bestehenden Verträge über die Rheinrektifikation und Uferbauten 2c. 2c. keinerlei Veränderung erleiden.

Auch versteht es sich von selbst, daß es bei den Bestimmungen der Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831 verbleibt, wobei sich die beiden Regierungen gegenseitig verbindlich machen, auf ihren hierdurch zu erwerbenden Gebietstheilen weder Gewerbs- noch Handels-

Etablissements zuzulassen, noch Häfen oder Landungsplätze für Handels-Zwecke zu errichten.

§. 4.

Die Entschädigung für denjenigen Grund und Boden, welchen Bayern auf dem vermöge §. 1 dieses Vertrages erworbenen Gebiete als unmittelbares Festungs-Eigenthum bedarf, soll nach den Bestimmungen des badischen Expropriations-Gesetzes geleistet werden.

§. 5.

Die nach §§. 1 und 2 abzutretenden Hoheitsgebiete werden von dem Gemeinde- und Gemarkungs-Verbande losgetrennt, in dem sie bis dahin zu dem abtretenden Staate gestanden haben.

§. 6.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt erst mit Fassung des Bundes-Beschlusses durch den für den wirklichen und unverzüglichen Bau der Bundesfestung Rastadt genügende Vorsorge getroffen ist, in Kraft, und sie hört schon von Rechtswegen auf, wenn ein solcher Bundesbeschluß binnen vier Jahren nicht erfolgt. Nach Erlassung dieses Bundesbeschlusses soll alsbald zu Ernennung beiderseitiger Commissarien für die nähere Ermittelung und Aufnahme der gegenseitigen, hiedurch stipulirten Gebietsabtretungen geschritten werden.

§. 7.

Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich den beiden Regierungen zur Ratifikation vorgelegt und die Ratifikationsurkunden sollen binnen vier Wochen, vom heutigen Tage an gerechnet oder, — wenn es seyn kann, — noch früher ausgewechselt werden. —

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Uebereinkunft in zwei gleichlautenden Urschriften ausgefertigt und jeder der beiden Regierungen eine derselben mit der Unterschrift des gegenseitigen Bevollmächtigten und dessen Siegel versehen, zugestellt worden.

Carlsruhe, den 24. April 1840.

Anhang B.

In Folge dieser Verträge sind die nachstehend bezeichneten Gebietstheile an die Krone Bayern übergegangen.

I.

Durch den Gränzberichtigungs-Vertrag vom 26. Mai 1838:

Die in diesem Vertrage selbst näher beschriebenen Gebietstheile, welche den daselbst genannten Gemeinden — Friedensgerichtsbezirke Kusel und Lauterecken, Königlichen Landcommissariate Kusel, Gerichtsbezirk Kaiserslautern zugetheilt sind. —

II.

Durch die Uebereinkunft vom 24. April 1817 sind an die Königlich Bayerische Landeshoheit übergegangen:

a) der durch den Knielinger-Rheindurchstich gebildete Abschnitt, enthaltend die Insel Ritterheck und zwei kleine Inseln in dem gleichfalls an die Krone Bayern übergegangenen Altrhein.

Dieser Guts-Complex ist begrenzt auf der Seite gegen Baden durch den neuen Rhein und die Gemarkungen der badischen Gemeinden Knielingen und Eggenstein, bayerischer Seits durch den Altrhein und die bayerische Gemeinde Wörth, und enthält einen Flächenraum von 903 Morgen Waldungen, Wiesen und Ackerland.

Derselbe ist der Gemeinde Wörth, Königlichen Landcommissariats Germersheim, Friedensgerichts Kandel, letzteres zugleich Rheinzollgericht zugetheilt.

b) Die durch den Darlander-Rheindurchstich gebildete Insel Nauas mit einem Flächengehalt von 60 Morgen Waldland und 17 Morgen Kiesbank.

Diese Insel gränzt gegen Osten an den Rheindurchschnitt resp. an die badische Gemeinde Darlanden und gegen Süden, Westen und Norden an den Altrhein, der auf seiner linken Seite an dem Königlich bayerischen Staatseigenthum Goldgrund vorbeifließt.

Die Insel ist der Gemeinde Pforz, Königlichen Landcommissariats Germersheim und Friedensgerichts, zugleich Rheinzollgerichts Kandel, zugetheilt.

III.

Durch die Rheinrektifikations-Verträge vom 14. November 1825 und 27. Mai 1832:

1. Die durch den Linkenheimer Rheindurchstich gebildete Rheininsel Hasselgrund, mit dem dazu gehörigen Altwasser.

Die Rheininsel enthält 57¼ Morgen (neu badischen Maßes) Land, der Gemeinde Linkenheim gehörig, und ist mit Faschinenholz besteckt. Dieselbe liegt gegen Norden, Westen und Süden an dem durch den Linkenheimer Durchschnitt hervorgebrachten Altrhein, gegen Osten an dem Linkenheimer Durchschnitt und ist ungefähr ¼ Stunde von dem Dorfe Linkenheim entfernt.

Sie grenzt einerseits an den Altrhein, anderseits an den Linkenheimer Durchschnitt.

Die ganze Rheininsel bildet ein zusammenhängendes Ganze und ist durch keine Rinne durchschnitten. Sie ist der Gemeinde Leimersheim, Königlichen Landcommissariats und Friedensgerichts Germersheim zugetheilt, welch Letzteres zugleich Rheinzollgericht ist;

2. Die durch den Rheinsheimer Rheindurchstich № I. gebildete Insel Grünwald, mit einem Flächengehalt von 663 Bad. Morgen (238 Hectares 86 Ares) in Waldungen und Wiesen bestehend, sowie das angrenzende Altwasser.

Die Insel liegt rheinabwärts eine Viertelstunde von Rheinsheim und eine Viertelstunde von Germersheim, dann rheinaufwärts eine halbe Stunde von Mechtersheim und eine Viertelstunde von Lingenfeld entfernt. Sie ist gegen Osten vom neuen Rhein, gegen Westen vom Altrhein resp. dem Eigenthum der Königlich bayerischen Gemeinde Lingenfeld, gegen Norden vom Altrhein resp. dem Eigenthum des Königlich bayerischen Aerars und gegen Süden von dem Altrhein resp. dem Eigenthume der Gemeinde Germersheim begrenzt, und ist der Gemeinde Germersheim, Königlichen Landcommissariats und Friedensgerichts Germersheim, zugetheilt, welch Letzteres zugleich auch als Rheinzollgericht erkennt.

3. Die durch den Rheinsheimer Rheindurchstich № II. gebildete Insel Unterstellkopf, mit einem Flächengehalte von 60 badischen Morgen (21 Hectares 62 Ares) in Waldungen und Wiesenland bestehend, nebst dem angrenzenden Altwasser.

Die Insel liegt eine Viertelstunde von Mechtersheim, eine halbe Stunde von Philippsburg und eine Viertelstunde von Rheinsheim entfernt.

Gegen Osten grenzt dieselbe an den vollen Rhein, gegen Westen an den Altrhein resp. an die Königlich bayerischen Staatswaldungen, gegen Norden ebenfalls an den Altrhein und die Königlich bayerischen Staatswaldungen und gegen Süden an den alten und neuen Rhein resp. Lingenfelder Gemeindewald.

Die Insel ist der Gemeinde Mechtersheim, Königlichen Landcommissariats und Friedensgerichts Speyer, letzteres zugleich Rheinzollgericht, zugetheilt.

4. Die durch den Rheinhäuser Rheindurchstich gebildete Insel nebst den Alluvionen in dem dazu gehörigen Altwasser, die Distrikte Floßgrün № 1, 2 und 3, großer Saukopf ꝛc. enthaltend, mit einem Flächengehalte von 1198 Bad. Morgen, in Ackerland, Wiesen und Waldungen bestehend.

Dieser Gutskomplex liegt auf der linken Uferseite des neugebildeten Rheinhäuser Durchstiches, auf dessen rechtem Ufer die Gemarkungen der Großherzoglich badischen Gemeinden Oberhausen und Rheinhausen sich befinden und ist im Uebrigen von dem Altwasser umgeben, welches an der Insel Au, zunächst dem Distrikte Horn, mit dem Neurhein sich verbindet.

Die Ländereien sind der Gemeinde Mechtersheim, Königlichen Landcommissariates und Friedensgerichtes Speyer, letzteres zugleich Rheinzollgericht, zugetheilt.

Digitized by Google

IV.

Durch die Uebereinkunft vom 24. April 1840.

a) Der in dem Rayon des auf dem rechten Rheinufer zu erbauenden Germersheimer Brückenkopfes sammt Vorwerken fallenden Theil des badischen Gebietes mit einem Flächenraum von 747 badischen Morgen oder 268,92 Aren, von welcher 282 Morgen von der Gemarkung der Gemeinde Huttenheim und 465 Morgen von der Gemeinde Rheinsheim losgetrennt wurden.

b) Die ungetheilte Hoheit über das der nunmehrigen bayerischen Hoheitsgrenze auf der rechten Rheinseite bei Germersheim entsprechende Gebiet des Rheinstromes, mit einer Fläche von 310 badischen Morgen oder 11,160 Ares bei 1555 Ruthen oder 4665 Meter Stromlänge und 80 Ruthen oder 240 Meter Normalstrombreite.

Nach den obigen Rheinrektifikations-Verträgen sollte die Germersheimer Insel mit dem angränzenden Altwasser an Großherzoglich badische Landeshoheit übergehen, in Folge des Vertrages vom 24. April 1840 ist aber nicht übergegangen, sondern unter Königlich bayerischer Landeshoheit verblieben.

c) Der in den Festungs-Rayon fallende, 210 Morgen oder 7560 Ares umfassende Theil der Germersheimer Insel, und

d) der ebenfalls in den Festungs-Rayon fallende Theil des Huttenheimer Altrheins, mit einem Flächenraume von 94 Morgen oder 33,84 Ares.

In gleicher Weise sollte in Folge der Rheinrektifikations-Verträge die durch den Keischer Rheindurchstich gebildete Insel Koller nebst dem sie umgebenden Altwasser an die Königlich bayerische Landeshoheit übergehen, in Folge des Vertrags vom 24. April 1840 blieb aber die Insel unter großherzoglich badischer Hoheit und nur das dieselbe umgebende Altwasser, mit einem Flächenraum von 816 Morgen oder 293,84 Ares ging an die Königlich bayerische Landeshoheit über.

Die in den Festungs-Rayon von Germersheim gefallenen, von Baden erworbenen Gebietstheile wurden der Gemeinde Germersheim, Königlichen Landcommissariats und Friedensgerichts Germersheim, Letzteres zugleich Rheinzollgericht, zugetheilt.

Das Altwasser des Keischer Durchstichs (die Koller-Insel) wurde der Gemeinde Otterstadt, Königl. Landcommissariats und Friedensgerichtes Speyer, Letzteres zugleich Rheinzollgericht, zugetheilt.

Anhang A.

I.

Grenzberichtigungs-Vertrag zwischen der Krone Bayern und dem Königreiche Preußen vom 30. März 1838.

Zur Ausgleichung der Grenzdifferenzen zwischen dem Königlich bayerischen Landcommissariate Kusel in der Pfalz und dem Königlich preußischen Kreise St. Wendel, ist zwischen beiderseitigen bevollmächtigten Commissarien, Königlich bayerischer Seits dem Königl. Regierungsassessor **Bettinger** zu Speyer und Königlich preußischer Seits dem Königl. Regierungsrathe **Engelmann** zu St. Wendel, nachstehender Vertrag geschlossen und am 30. März 1838 zu Speyer unterfertigt worden, nämlich:

I.

Niederaschbacher Bann.

Der bisher zur Gemeinde Offenbach gehörende Niederaschbacher Bann wird getheilt und hiebei die von den beiden Commissarien ne varietur paraphirte Bracker'sche Karte zum Grunde gelegt.

Die Abtheilungslinie nimmt ihren Anfang an dem Kreuzwege bei Punkt a. der Karte, zieht von da dem Weg nach bis an die Schafbrücke, auf dem Plane mit b. bezeichnet, von da der Aschbach nach bis an den Offenbacher Privatwald (Rütsch) mit c. bezeichnet; von hier läuft die Grenze zwischen Sauerberg und Feistenberg hinauf bis an

Digitized by Google

den Weg unterhalb Hartenthals Graben auf den im Plane mit d. bezeichneten Punkt und von da den Weg zwischen Langenstein und Geissengraben nach bis an den bayerischen Staatswald Jungenwald, zu dem Punkte, welcher auf dem Plane mit k. bezeichnet ist.

Die Ländereien links der Abtheilungslinie bleiben mit einem Flächengehalt von 677 Morgen innerhalb der Königlich preußischen Landesgrenze, dagegen werden die Ländereien rechts der Abtheilungslinie mit einem Flächengehalte von 444 Morgen an die Krone Bayern abgetreten.

Der Weg von Punkt d. bis k. bleibt gemeinschaftlich zwischen Preußen und Bayern, resp. den Gemeinden Offenbach und Hundheim. Die Gemeinde Offenbach einerseits und Hundheim, Nerzweiler und Oberaschbach andererseits sind übereingekommen, die Weidegerechtigkeit, welche sie bisher gemeinschaftlich auf dem gesammten Niederaschbacher Banne ausgeübt haben, in der Art abzutheilen, daß die Landesgrenze zugleich die Weidegrenze bildet, daß demnach in Zukunft kein Theil die Weidegerechtigkeit über die Landesgrenze ausdehne.

II.

Distrikt Kiesel.

Im Distrikt Kiesel wird die Landesgrenze beibehalten, wie dieselbe in dem Protokolle vom 3. Dezember 1832 festgestellt wurde.

Es soll demnach die in dem von den Commissarien ne varietur paraphirten Plane des Geometers Bracker angegebene Theilungslinie in der Art angenommen werden, daß der geraden Linie wegen die mit den Nummern 60, 61 und 62 bezeichneten Parzellen noch zu Offenbach gehören, dagegen der übrige, oberhalb dieser Linie gelegene Theil des Distrikts Kiesel der Gemeinde Hundheim und resp. dem Königlich bayerischen Gebiete angehören soll.

Dagegen soll alle Weidgerechtigkeit auf den resp. auswärtigen Gebieten aufhören.

An dem oberhalb des auf Bayerns Seite fallenden Distrikts befindlichen Mühlwehr und Mühlenteichs (Mühlgraben), sowie sie gegenwärtig bestehen, und der Teich zur Mühle nach Offenbach hinzieht, darf von Seiten der Gemeinde Hundheim keine Aenderung vorgenommen und überhaupt der Müller in seinen ihm zustehenden Rechten nicht gestört werden. Auch sollen die Rechte des Müllers hinsichtlich der Aufhebung des Mühlgrabens und der Erbauung und Reparatur des Wehres, sowie er sie gegenwärtig besitzen mag, durch diese Grenzbestimmung in Nichts geändert werden.

III.

Die Ollschieder Hube.

Die Ollschieder Hube zwischen den Gemeinden Niederalben und Eschenau wird getheilt und hiebei die von den Commissarien ne varietur paraphirte Karte des Geometers Bracker zur Grundlage genommen.

Die künftige Abtheilungslinie ist auf dem Plane mit den Nummern 1—52 incl., ferner mit den literis a, b, c, d und e, endlich mit den Nummern 64 bis 85 incl. bezeichnet.

Hiernach fallen in das Königlich preußische Gebiet

a) der im Banne von Niederalben inclavirte Gemeindewald von St. Julian', die Mückendölle genannt;
b) die Hubendistrikte A, B und F auf der Donau;
c) die der Gemeinde St. Julian gehörende Waldparzelle in der Hirtelbach.

In das Königlich bayerische Gebiet fallen

a) der in der Gemarkung von Eschenau und St. Julian inclavirte Gemeindewald von Niederalben (Altvatersrech genannt);
b) die Hubendistrikte C, D und E;
c) die Niederalber Hube ober der Bitschenmühle, zwischen den Gemarkungen von St. Julian und Eschenau, im Plane mit №. 4 bezeichnet.

Die Wege sollen, in so weit sie die Landesgrenze bilden, in Zukunft gemeinschaftlich seyn.

IV.

Differenzen zwischen den Gemeinden Erzweiler und Rathsweiler.

Die zwischen den Gemeinden Erzweiler und Rathsweiler bestehende Differenz wegen der Banngrenze ist so unerheblich, daß dieselbe sich auf keiner Karte angedeutet findet.

Es soll daher bei der künftigen Grenzbegehung und Absteinung hier die Grenze so festgesetzt werden, wie solche auf dem Bracker'schen Situationsplane angegeben ist.

V.

Grenzdifferenzen zwischen den Gemeinden Erzweiler und Oberalben.

Das streitige Objekt ist auf dem Plane des Geometers Bracker, welcher hier zum Grunde gelegt ne varietur paraphirt wurde, mit den literis a, b, c bezeichnet. Die Grenze soll hier so beibehalten werden, wie dieselbe in dem Protokolle vom 31. Dezember 1832 bestimmt wurde.

Es wird demnach die Linie a und b hier die künftige Landesgrenze bilden, wonach das streitige Objekt in das Königlich bayerische Gebiet fällt.

VI.

Den Här- und Södelswald.

Zwischen den Gemeinden Baumholder und Dennweiler-Frohnbach wird die Landesgrenze bei dem Här- und Södelswald so festgesetzt, wie solche auf dem hier zu Grunde gelegten, von den Commissarien ne varietur paraphirten Plane des Geometers Bracker in den Nummern 1 bis 23 incl. bezeichnet ist. Hiernach fällt der Härwald in das Königlich preußische und der Södelswald in das Königlich bayerische Gebiet.

VII.

Der Eulerwald.

Der Eulerwald wird, wie solches in dem Protokolle vom 3. Dezember 1832 bereits bestimmt worden, an die Krone Preußen abgetreten. Hiernach zieht die künftige Landesgrenze unterhalb des Eulerwaldes an der auf a, b, c, d, e, f bezeichneten Linie des Bracker'schen Planes hin welcher hier zum Grunde gelegt und von den Commissarien ne varietur paraphirt wurde.

VIII.

Distrikt Hahn.

Der Walddistrikt Hahn zwischen Rathweiler und Körborn soll nach der Bestimmung des Protokolles vom 31. Dezember 1832 in das Königlich preußische Gebiet fallen. Hiernach wird die künftige Landesgrenze so festgesetzt, wie solche auf dem hier zu Grunde gelegten, von den Commissarien ne varietur paraphirten Plane des Geometers Bracker mit blauer Farbe angegeben ist.

IX.

Die Heibweiler Hube.

Die Heibweiler Hube wird getheilt und hiebei der von den Commissarien ne varietur paraphirte Plan des Geometers Bracker zu Grunde gelegt.

Die künftige Landesgrenze beginnt an dem mit № I. bezeichneten Punkte, — läuft von da an der mit 1, 2, 3, 4 bezeichneten Linie zwischen den Huben-Distrikten I., II., III. und der Diedelkopfer Gemarkung hin bis zu dem Punkte a, von da dem mit a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s bezeichneten Weg nach bis zur Banngrenze von Pfeffelbach und von hier aus dieser Banngrenze nach bis zu dem Punkte z, wo sich derselbe der unbestrittenen Landesgrenze anschließt.

Der Scheideweg von a bis s soll in Zukunft gemeinschaftlich seyn.

X.

Der Nockenborner Hof.

Der Nockenborner Hof mit einem Flächengehalte von 39 Hectares 41 Ares wird an die Krone Preußen abgetreten.

Die künftige Landesgrenze wird demnach festgesetzt, wie dieselbe auf dem hier zu Grunde gelegten von den Commissarien ne varietur paraphirten Plane mit den literis a, b, c, d, e angegeben ist.

XI.

Differenz wegen eines halben Morgens Wiese im Klingelwalde.

Diese unerhebliche Differenz soll nach der Bestimmung des Protokolles vom 31. Dezember 1832 bei der künftigen Grenzbegehung und Absteinung in der Art ausgeglichen werden, wie es die unbestrittene Banngrenze der Gemeinden Leitersweiler und Hof mit sich bringt.

XII.

Abgleichung.

Nachdem vermittelst obiger wechselseitigen Gebiets-Abtretungen eine vollständige Ausgleichung nicht zu erzielen war, so wird Bayern als Entschädigung für die ihm zugefallenen werthvolleren Objekte eine Summe von Vierhundert Gulden an die Krone Preußen bezahlen, womit eine vollständige Gleichstellung hergestellt ist.

Die hienach vereinbarte Grenzlinie soll demnächst auf gemeinschaftliche Kosten abgesteint werden, und die Landeshoheits-Grenze auch die Steuergrenze bilden.

Nachdem Seine Königliche Majestät des unterzeichneten Staatsministeriums allergnädigster Herr, den vorerwähnten Vertrag in allen seinen Theilen zu genehmigen geruht haben, so wird dieses hiermit auf eine verbindliche Weise erklärt, mit dem Vorbehalte, daß gegenwärtige Erklärung gegen eine gleichlautende, von Seiten der Königlich preußischen Regierung zu erlassende, ausgewechselt werde, wonach die öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten auf die gewöhnliche Weise verfügt, auch auf dem beiderseitigen Vollzuge durch die Behörden mit Nachdruck gehalten werden soll.

Geschehen München, den 26. Mai 1838.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

(L. S.) Freiherr von Gise.

Ad Nrm. Exh. 18850 T. pr. den 24. Juli 1851.

(Preiseverthellung bei dem Landgestüte pro 18 51/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vertheilung der Preise an die Eigenthümer der schönsten in der Pfalz gezogenen, sowie zur Nachzucht verwendeten Pferde wird für das laufende Jahr am Freitag, den 19. September, Vormittags um 11 Uhr, in dem Landgestütshofe zu Zweibrücken stattfinden.

Am vorhergehenden Tage, Donnerstag, den 18. September, wird die Auswahl der zur Concurrenz gebrachten Pferde in dem Gestütshofe durch die hiefür ernannte Experten-Commission vorgenommen.

Alle zum erstenmale bedeckten Stuten, welche preiswürdig befunden worden sind und Preise erhalten haben können wieder um Preise concurriren, insoferne sie mit einem für die Nachzucht entsprechenden Fohlen der Commission wieder vorgestellt worden sind, und diese erhalten dann außer den gewöhnlichen Preisen von der Gestüts-Commission noch eine besondere Preise-Fahne.

Die Geldpreise werden festgesetzt, wie folgt:

I. Für Mutterstuten.

1.	Preis	zu	100 fl
2.	„	„	90 fl
3.	„	„	80 fl
4.	„	„	70 fl
5.	„	„	65 fl
6.	„	„	60 fl
7.	„	„	55 fl
8.	„	„	50 fl
9.	„	„	40 fl
9.	„	„	40 fl
10.	„	„	35 fl
11.	„	„	30 fl
11.	„	„	30 fl
11.	„	„	30 fl
12	„	„	25 fl

12. Preis zu	. . . .	25 ƒ
12. „ „	. . . .	25 ƒ
13. „ „	. . . .	20 ƒ
13. „ „	. . . .	20 ƒ
13. „ „	. . . .	20 ƒ
In Summa zwanzig Preise zu	.	910 ƒ

II. Für Stutfohlen.

1. Preis zu	. . . .	50 ƒ
2. „ „	. . . .	45 ƒ
3. „ „	. . . .	40 ƒ
4. „ „	. . . .	30 ƒ
5. „ „	. . . .	25 ƒ
6. „ „	. . . .	20 ƒ
6. „ „	. . . .	20 ƒ
6. „ „	. . . .	20 ƒ
6. „ „	. . . .	20 ƒ
7. „ „	. . . .	15 ƒ
In Summa zehn Preise zu	.	285 ƒ

III. Für Hengstfohlen.

1. Preis zu	. . . .	50 ƒ
2. „ „	. . . .	40 ƒ
3. „ „	. . . .	30 ƒ
4. „ „	. . . .	20 ƒ
5. „ „	. . . .	15 ƒ
In Summa fünf Preise zu	.	155 ƒ

IV. Weitpreise.

Im Betrage von 5 ƒ bis 10 ƒ nach dem Ermessen der Commission im Gesammtbetrage von . . . . . 150 ƒ

Gesammtsumme der Geldpreise . 1500 ƒ

Außerdem werden Medaillen, Ehrendiplome und Fahnen an solche pfälzische Pferdezüchter vertheilt werden, welche durch ihre vorgeführten Pferde bewiesen haben, daß sie sich die Pferdezucht besonders angelegen seyn lassen.

Für die Bewerber sind nachstehende Bedingungen festgesetzt:

a) Die Mutterstuten müssen von Haupt- und Erbfehlern frei, gut gehalten seyn, von Beschälern des Landgestüts trächtig gehen und das fünfte Jahr bereits zurückgelegt haben.

b) Nur solche Fohlen können concurriren, welche von Hengsten des Landgestüts abstammen und über Ein Jahr alt sind.

c) Von den zur Concurrenz bestimmten Pferden muß nachgewiesen werden, daß sie ansässigen Einwohnern der Pfalz angehören, was durch ein Zeugniß des betreffenden Bürgermeisteramts bei der Experten-Commission nachzuweisen ist.

Gegenwärtige Bekantmachung ist durch Vermittelung der Königl. Landcommissariate und Bürgermeisterämter möglichst in den Gemeinden zu verbreiten, und es ist deren Einrückung in die hiefür geeigneten Anzeigeblätter zu veranlassen.

Speyer, den 23. Juli 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schalk.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 58. Speyer, den 4. August 1851.

Inhalt:

Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Erledigung des Landgerichts-Physikats Beilngries. — Unglücksfälle, resp. Belobungen. — Cursiren falscher Münzen. — Theologische Anstellungsprüfung für das Jahr 1851. — Bekanntmachung. Die Vorlesungen an der Forstlehranstalt für das Königreich Bayern im Studienjahre 18⁵¹/₅₂ betr. — Dienstesnachrichten.

Nro. 19094 T. pr. den 28. Juli 1851.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. l. M. stattgefundenen 224. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 210 gezogen worden.

Dieselbe enthält Hofkammer-Obligationen zu 3½, 4, 4½ und 5 % und zwar:

№ 57 706—57,918 mit den ganzen Kapitalsbeträgen,

№ 57,928 mit der Hälfte des Kapitals, dann

№ 57,929 bis 59,214 mit der ganzen Kapitalssumme, ferner die nachträglich eingereihete kärnthnerisch-ständische Domestikal-Obligation № 4531 zu 4 %

in einem Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,252,025 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 21. d. M. wird vorstehende Mittheilung zur Wahrung der Interessen der etwa betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten andurch bekannt gemacht.

Speyer, den 26. Juli 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

Nro. 18938 T. pr. den 27. Juli 1851.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Beilngries betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines Landgerichtsarztes zu Beilngries, Regierungsbezirks Mittelfranken, ist in Erledigung gekommen und wird dies hiemit für etwaige Bewerber zur Kenntniß gebracht.

Speyer, den 25. Juli 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Luttringshausen.

Ad Nrn. 19438 u. 19439 T. pr. den 30. Juli 1851.

(Unglücksfälle, resp. Belobungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 23. l. M. des Vormittags fiel der 2¼ Jahre alte Knabe des Drechslers J. Cußler in Zweibrücken in den Mühlbach daselbst zunächst der Kaserne und wurde eine ziemlich weite Strecke in der Strömung mit fortgerissen, bis der junge Kürschnergeselle Adolph Kegel das Kind sah, in das Wasser sprang und dasselbe vom sichern Tode des Ertrinkens rettete.

An demselben Tage des Nachmittags 4 Uhr fiel das 10 Jahre alte Mädchen Philippine Mauler in Zweibrücken aus Unvorsichtigkeit in den Bleicherbach und wurde durch die Strömung eine ziemliche Strecke mit fortgerissen. Der zufällig in der Nähe befindliche Königl. Gendarmerie-Stationscommandant Anton Gunkel stürzte sich, das Kind in der Strömung gewahr werdend, sogleich mit eigener Lebensgefahr in den ziemlich tiefen Bach und rettete dasselbe von dem unfehlbaren Tode des Ertrinkens.

Diese beiden menschenfreundlichen Handlungen werden unter voller Anerkennung der unterfertigten Stelle hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 29. Juli 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schalk.

Nro. 18531 T. pr. den 23. Juli 1851.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern im rubricirten Betreff vom 12. d. M. zur Warnung des Publikums und Nachachtung für die Polizeibehörden durch Abdruck veröffentlicht.

Speyer, den 22. Juli 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Luttringshausen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

Am 28. Mai l. J. wurde bei der Königl. Polizei-Direction München bei Gelegenheit der Entrichtung von Taxen ein falsches Guldenstück verausgabt.

Dasselbe trägt die Jahreszahl 1838, besteht aus Zinn, ist nicht geprägt, sondern in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen. Die Randvertiefungen sind nach dem Gießen mit einem spitzigen Instrumente eingeschlagen. Die Unächtheit läßt sich leicht erkennen an der Weichheit der Masse, in Folge deren sich das Stück

biegen läßt, an dem unvollkommenen Rande und an der grauen Farbe.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, gegen deren Verfertigung und Verbreitung sorgfältige Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach gesetzlicher Vorschrift einzuschreiten.

München, den 12. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Präsidenten:
v. Schilcher, Director.
Dubois, Secretär.

Ad Nrm. Exh. 1328 I. pr. den 29. Juli 1851.

(Die theologische Anstellungsprüfung für das Jahr 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die theologische Anstellungsprüfung wird für das laufende Jahr in der Woche vom 22. bis 27. September abgehalten werden.

Diejenigen protestantischen Pfarramts-Candidaten, welche dieser Prüfung sich zu unterziehen haben, um zu einer Anstellung als Pfarrer in der protestantischen vereinigten Kirche der Pfalz die nöthige Vorbedingung zu erfüllen, haben ihre Meldungsgesuche rechtzeitig den ihnen vorgesetzten Decanaten zur Vorlage bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Diesen in duplo anzufertigenden Gesuchen sind nach Amtshandbuch I, pag. 98 et 167, beizugeben:

a) ein Lebenslauf in lateinischer Sprache, der sämmtliche im Schema pag. 167 des Amtshandbuchs bezeichneten Punkte zu umfassen hat;

b) möglichst ausführliche Zeugnisse der Königl. Decanate, beziehungsweise Studienrectorate oder Privaten.

Nach dem Eingange dieser Meldungen wird jedem der zugelassenen Pfarramts-Candidaten ein biblischer Text mitgetheilt werden, über welchen eine Probepredigt auszuarbeiten und spätestens acht Tage vor Eröffnung der Prüfung durch das einschlägige Decanat hieher zu senden ist.

Speyer, den 28. Juli 1851.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
C. Prinz.
Dimroth.

---

pr. den 28. Juli 1851.

Bekanntmachung.

(Die Vorlesungen an der Forstlehranstalt für das Königreich Bayern im Studienjahre 18$\frac{51}{52}$ betr.)

An der Königl. Bayer. Forstlehranstalt beginnt das Studienjahr 18$\frac{51}{52}$ am 29., 30. und 31. October l. J. mit der Immatriculation der neu eintretenden Forstkandidaten, welche durch legale Zeugnisse nachzuweisen haben, daß sie

1. das 17. Lebensjahr zurückgelegt, das 22. nicht überschritten,
2. ein tadelloses sittliches Verhalten seither beobachtet haben,
3. eine fehlerfreie, kräftige, den Anstrengungen des äußeren Forstdienstes angemessene Körperbeschaffenheit, dann
4. das Absolutorium einer vollständigen Lateinschule, und
5. entweder einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbeschule, oder eines Gymnasiums, oder einer polytechnischen Schule, und endlich
6. bei noch nicht erlangter Selbstständigkeit die Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder zum Uebertritt in die Forstlehranstalt, so wie die erforderlichen Subsistenzmittel besitzen.

Eine Anmeldung vor dem obenbezeichneten Termine

Digitized by Google

ist nicht erforderlich, dagegen muß von Seite der Königl. Direction auf vollständigen Nachweis der bemerkten Aufnahmsbedingungen bestanden werden. Allenfallsige Gesuche um Dispens von einer oder der anderen dieser Vorbedingnisse sind mittlerweile und zwar so rechtzeitig bei den betreffenden Königl. Kreisregierungen einzureichen, daß deren Resultat an dem Immatriculations-Termine anher mit in Vorlage gebracht werden kann.

Aschaffenburg, den 23. Juli 1851.

Die Direction der Forstlehranstalt für das Königreich Bayern.

Dr. Stumpf, Director.

Gaul, Actuar.

Dienstesnachrichten.

Inhaltlich höchsten Rescripts Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 19. Juli d. J. haben Seine Majestät der König durch allerhöchste Entschließung vom 27. Juli d. J., auf Antrag des Königl. Bezirksgerichts Frankenthal, die Entlassung des Gerichtsboten Heinrich Louis von Grünstadt aus seinem Dienste verfügt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. Juli l. J., wurde dem Dr. medicinae Heinrich Minges von Flemlingen gestattet, sich in Steinweiler, Landcommissariats Germersheim, als praktischer Arzt niederzulassen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. Juli l. J., wurde dem Dr. medic. Adolph Beutner gestattet, sich in Bergzabern, Landcommissariats gleichen Namens, als praktischer Arzt niederzulassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Juli l. J., wurde der frühere Gehülfe zu Iggelheim, Georg Wilhelm Krebs, zum Gehülfen an der protestantischen Vorbereitungsschule zu Oppau, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 17. Juli d. J. wurde der Schuldienst-Exspectant Nicolaus Jacob von Bolanden zum Verweser der Lehrerstelle an der gemeinschaftlichen Schule zu Heinzenhausen, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Juli d. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Georg Schellenschmitt zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Wolfstein, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, vom 19. Juli 1851, wurde der bisherige Schulgehülfe zu Contwig, Franz Mühlberger, zum Verweser der an der protestantischen Mädchenschule zu Alsenz, Landcommissariats Kirchheim, erledigten Lehrerstelle ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Juli l. J., wurde der dermalige Gehülfe an der obern katholischen Knabenschule zu Landstuhl, Landcommissariats Homburg, August Regnault, zum wirklichen Lehrer an dieser Schule in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 59. Speyer, den 7. August **1851.**

Inhalt:

Programm des landwirthschaftlichen Kreis-Comité der Pfalz über das in 1851 abzuhaltende Kreisfest mit einer Kreisversammlung, Preisvertheilung und Produkten-Ausstellung. — Assise des III. Quartals 1851. — Bekanntmachung, die Verloosung des I. Subscriptions-Anlehens zur Rückzahlung betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4- und 5procentigen Eisenbahnschuld betr. — Sitzungstage während der Ferien. — Pfarrei-Verleihung. — Diensteenachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Erlöschungen. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Nro. 19677 T. pr. den 3. August 1851.

(Das Programm des landwirthschaftlichen Kreis-Comité der Pfalz über das in 1851 abzuhaltende Kreisfest mit einer Kreisversammlung, Preisvertheilung und Produkten-Ausstellung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Programm des landwirthschaftlichen Kreis-Comité der Pfalz über die Preisvertheilung rc. pro 1851 bekannt gemacht und den Königl. Landcommissariaten und Bürgermeisterämtern die möglichste Verbreitung auch durch Veranlassung der Einrückung in die Local-Anzeigeblätter empfohlen.

Speyer, den 1. August 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Lutringshausen.

Programm

des landwirthschaftlichen Kreis-Comités der Pfalz über das im Jahr 1851 abzuhaltende Kreisfest mit einer Kreisversammlung, Preisvertheilung und Produkten-Ausstellung.

§. 1.

Das landwirthschaftliche Kreisfest wird am 5. October 1851 zu Speyer im Lyceumssaale abgehalten; es beginnt Vormittags 10 Uhr. Zur Fest Anordnung und zur Entgegennahme der auszustellenden einheimischen Bodenprodukte sind als Comité die Herren Mitglieder des Kreis-Comités Heppenheimer, Dr. Walz, Haid, Rothermel, Wolf von Wachenheim und Dr. Keller bestimmt. Die bezüglichen Anfragen wollen daher an eines dieser Comité-Mitglieder unmittelbar gerichtet werden.

Digitized by Google

§. 2.

Das Fest beginnt mit der Ausstellung sehenswerther pfälzischer Bodenprodukte, zu deren zahlreicher Einsendung hiemit eingeladen wird. Jeder Produzent, welcher etwas zur Ausstellung bringt, ist ersucht, eine schriftliche Erklärung mit seiner Unterschrift beizulegen, daß er der wirkliche Erzeuger sey. Es können nur solche Bodenprodukte, Baumfrüchte, Trauben gegen Rücknahme zur Ausstellung zugelassen werden, welche wirklich als Muster der Fortschritte in der Landwirthschaft, oder als ganz seltene Erscheinungen sich darstellen, und wodurch zugleich auf die Beschauer belehrend eingewirkt zu werden vermag. Das Comité ist ermächtigt, zu den Kosten der Einsendung auf Verlangen einen entsprechenden Beitrag zuzusichern und zu leisten, vorausgesetzt, daß nur annehmbare Produkte in mäßigen Quantitäten auf eine nicht zu kostspielige Weise eingesendet werden.

§. 3.

Die Preisevertheilung begreift:

a) Die große silberne Vereinsmedaille mit einer Beilage von pfälzischer Seide demjenigen, der nützliche Futterkräuter mit dauerndem Erfolge einführte.
b) Eine solche Medaille und Beilage jenem, der sich durch zweckmäßige Wiesen-Verbesserung auszeichnete.
c) Eine solche Medaille und Beigabe dem, welcher durch namhafte und erfolgreiche Bodenverbesserung mittelst zweckmäßiger Mischung der Erdarten ein nützliches Beispiel lieferte.
d) Eine solche Medaille und Beigabe für belangreiche Verbesserungen in der edlen Obstbaumzucht.
e) Eine solche Medaille und Beigabe dem, welcher sich im Tabaksbau rühmlich und nachahmungswerth hervorgethan hat.
f) Eine solche Medaille und Beigabe für gemeinnützige Anlegung von Trockenschoppen des Tabaks.
g) Eine solche Medaille und Beilage dem, welcher den Tabaksbau in der Pfalz durch Einführung der Cigarren-Fabrikation besonders hob.
h) Fünf silberne Medaillen und Seiden-Beigaben denjenigen Gemeinde-Vorständen, die sich in landwirthschaftlichen Angelegenheiten, wie Handhabung der Feldpolizei, Verbesserung der Wege, Verhinderung des Abflusses der Gülle und das Liegenlassen des Straßenkothes in den Ortschaften rc. rühmlich hervorthaten.
i) Drei silberne Medaillen mit Seidenbeigaben den thätigsten Seidenzüchtern.

§. 4.

Die Preiswürdigen, wovon im §. 3 die Rede ist, werden, mit einziger Ausnahme der Seidenzüchter, von den Bezirks-Comités ermittelt und bis längstens 20. September l. J. dem Kreis-Comité unter genauer Darlegung der Leistungen angezeigt. Bezüglich der preiswürdigen Leistungen der Bürgermeister haben die Bezirks-Comités mit den Königl. Landcommissariaten ins geeignete Benehmen zu treten. Individuelle Preisbewerbungen sind nicht ausgeschlossen, sie können vielmehr entweder beim einschlägigen Bezirks-Comité, oder beim Kreis-Comité schriftlich und gehörig belegt eingereicht werden. Die Preise erkennt das Kreis-Comité zu und verabfolgt sie den Preisträgern beim Kreisfeste persönlich, oder durch die Bezirks-Comités gegen schriftliche Bescheinigung.

§. 5.

Die Kreisversammlung in öffentlicher Sitzung, welche nach den revidirten Satzungen (§. 31) dieses Jahr zum erstenmal unter Zuziehung von zwölf gewählten, die Landwirthschaft wirklich ausübenden Vereins-Mitgliedern abgehalten wird, leitet der Vorstand des Kreis-Comités. Gegenstände der Sitzung sind die Erstattung des Jahresberichts und die Besprechung der landwirthschaftlichen Interessen im Allgemeinen und im Besondern. Hierbei ist es wünschenswerth, wenn namentlich über neuere Fortschritte und Erfahrungen in der praktischen Landwirthschaft Mittheilungen gemacht werden. Da die Zeit für die Sitzung zu kurz ist, so können größere Vorträge nicht

Digitized by Google

Platz greifen; auch die Organisations-Angelegenheiten des Vereins sind ausgeschlossen. Jene finden ohnehin ihren Platz im Vereins-Centralblatte oder in den Vereins-Mittheilungen für die Pfalz, letztere dagegen setzen eine besondere umständliche Behandlung durch die Vereinsorgane voraus.

Beschlossen zu Speyer den 14. Juli 1851.

Das Kreis-Comité.

Frey, II. Vorstand.

Bettinger.

---

pr. den 3. August 1851.

(Die Assise des III. Quartals 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Das Präsidium des Königl. Bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken,

Erwägend, daß eine nicht geringe Anzahl von peinlichen Anklagen wegen sogenannter gemeinen Verbrechen vorliegt, deren endliche Erledigung durch die seit vielen Monaten und voraussichtlich bis in die zweite Hälfte des Monats September andauernden Assisenverhandlungen in dem bekannten politischen Anklageprozesse verzögert worden ist; daß es dringend nothwendig erscheint, in möglichster Bälde eine Assisen-Session zur Aburtheilung jener Anklagen festzusetzen;

Nach Ansicht des Art. 259, Alinea 2, des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810, der Art. 80, 88 und 89 des Decrets vom 6. Juli 1810;

Verordnet, daß die Assisensitzung für das dritte Quartal des laufenden Jahres am Montag den neun und zwanzigsten September, Morgens acht Uhr, in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden soll;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Johann Friedrich Merkel, um dieselbe zu präsidiren;

Verfügt, daß gegenwärtige Ordonnanz auf Betreiben der Königl. Staatsbehörde, gesetzlicher Vorschrift nach, publizirt und angeschlagen werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, den 23. Juli 1851.

Unterzeichnet: v. Schnellenbühel.

Für richtige Ausfertigung:

Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 23. Juli 1851.

Der Königl. General-Staatsprokurator.

Korbach.

Bekanntmachung,

die Verloosung des I. Subscriptions-Anlehens zur Rückzahlung betr.

Seine Majestät der König haben behufs der Fortsetzung der gesetzlich gebotenen Zurückzahlung des I. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. die wiederholte Vornahme einer Verloosung nach den mittelst diesseitiger Ausschreibung vom 13. März dieses Jahres (Regierungsblatt 1851 pag. 241 bis 247) (Amtsblatt 1851 pag. 175) veröffentlichten Plane anzuordnen geruht.

In Folge dieser allerhöchsten Anordnung wird daher

Samstag den 26. dieses Monats,
Morgens 9 Uhr,

in dem kleinen Rathhaussaale dahier die II. Verloosung für dieses Anlehen in Gegenwart eines Commissärs der Königl. Polizeidirection von der unterfertigten Stelle vorgenommen werden.

Bei dieser II. Verloosung werden nach den Abschn. II. und III. des oben erwähnten Planes 14 Zahlen gezogen, wodurch ein Capitals-Betrag von 980,000 fl zur Rückzahlung gelangt.

Die zur Rückzahlung treffenden Capitalien treten am 1. October 1851 außer Verzinsung; mit deren Rückzahlung wird aber sogleich nach der Verloosung begonnen, wobei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch nicht über den 30. September 1851 hinaus, vergütet werden.

Das Ergebniß der Verloosung wird unverzüglich bekannt gemacht werden.

Hiebei wird zugleich eröffnet, daß in Gemäßheit allerhöchster Genehmigung die Wiederanlage der in Folge dieser Verloosung zur Rückzahlung bestimmt werdenden Beträge à Conto des durch Gesetz vom 30. Juni vorigen Jahres bewilligten Anlehenscredites für den Bedarf des Eisenbahnbaues pro 18$\frac{51}{52}$ zu 5 pCt. in Obligationen zu 1000 fl, 500 fl und 100 fl auf Namen oder au porteur stattfinden könne, jedoch sogleich bei der Einlösung erklärt werden müsse.

Ein gleiches Verfahren darf auch in Ansehung derjenigen Obligationen des I. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. eintreten, welche bei der am 22. März dieses Jahres stattgehabten I. Verloosung dieses Subscriptions-Anlehens zum Zuge gekommen und wovon die Baarbeträge inzwischen noch nicht erhoben worden sind.

München, den 17. Juli 1851.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4- und 5procentigen Eisenbahnschuld betr.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß mit der Verloosung der 4procentigen Eisenbahnschuld noch im laufenden Etatsjahre 18$\frac{50}{51}$ gesetzlicher Bestimmung gemäß begonnen und von 18$\frac{51}{52}$ an unter Ausdehnung auf die 5procentige Eisenbahnschuld fortgesetzt werden soll. — Es wird demnach

Samstag den 26. dieses Monats
Vormittags

sogleich nach Beendigung der an diesem Tage Morgens 9 Uhr stattfindenden II. Verloosung des I. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. in dem kleinen Rathhaussaale dahier die Summe von 100,000 fl zur Heimzahlung an der Eisenbahnschuld à 4 pCt., auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen lautend, gemäß dem beigefügten, allerhöchst genehmigten Verloosungsplane in Gegenwart einer Abordnung der Königl. Polizeidirection, durch einen Commissär der unterfertigten Stelle öffentlich verlooset und sodann das Ergebniß zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Obligationen werden vom 1. October 1851 beginnend außer Verzinsung gesetzt; mit deren Rückzahlung aber wird sogleich nach der Verloosung begonnen, wobei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch nicht über den 30. September 1851 hinaus vergütet werden.

Es wird hiemit gleichzeitig eröffnet, daß gemäß allerhöchster Genehmigung die Wiederanlage der in Folge dieser Verloosung zur Rückzahlung bestimmt werdenden Beträge à Conto des durch Gesetz vom 30. Juni vorigen Jahres bewilligten Anlehenscredites für den Bedarf des Eisenbahnbaues pro 18$\frac{51}{52}$ zu 5 pCt. in Obligationen à 1000 fl, 500 fl und 100 fl (auf Namen oder au porteur) stattfinden könne, jedoch sogleich bei der Einlösung erklärt werden müsse.

Die Anlehensannahme im Wege der Arrosirung wird nach den in der diesseitigen Ausschreibung vom 17. August 1850 (Regierungsblatt 1850, pag. 673—76) (Amtsblatt 1850 pag. 590) enthaltenen Bestimmungen fortgesetzt.

München, den 17. Juli 1851.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Verloosungs-Plan
für die 4- und 5procentige Eisenbahnschuld.

Gemäß dem Gesetze über das Staatsschuldenwesen vom 25. Juli v. J. §. 5 ist die aufgenommene Schuld für den Eisenbanbau, behufs der Heimzahlung nach dem gesetzlich festgestellten Tilgungs-Maßstab von ½ pCt., der vorgeschriebenen Verloosung zu unterstellen.

Zum Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmung ist folgender Verloosungsplan allerhöchst genehmigt worden.

I.

Sowohl die 4- wie die 5procentigen Eisenbahn-Obligationen bestehen nach den Bekanntmachungen vom 2. Januar 1848 (Regierungsblatt S. 5), vom 17. August 1850 (Regierungsblatt S. 675) und vom 4. April d. J. (Regierungsblatt S. 316) aus Stücken à 1000, 500 und 100 fl. Dieselben bilden vier selbstständige Schuldgattungen nämlich zu

4 pCt. auf den Inhaber (au porteur)
4 pCt. auf Namen,
5 pCt. auf den Inhaber (au porteur)
5 pCt. auf Namen;

jede derselben ist für sich von № 1 an (roth wie schwarz) numerirt, also auch selbstständig zu verloosen.

Jede Eisenbahn-Obligation ist mit einer roth geschriebenen, nach Capitalbeträgen zu 1000 fl fortlaufenden Serien- oder Hauptcataster-Nummer und mit einer schwarz geschriebenen, nach der Stückzahl der von jeder Kasse emittirten Obligationen fortlaufenden Kasse-Cataster-Nummer versehen.

Hiernach entspricht jede roth geschriebene Hauptcataster-Nummer einem Capitalbetrag von 1000 fl und umfaßt sohin eine Obligation zu 1000 fl, oder zwei zu 500 fl, oder zehn zu 100 fl.

II.

Bei den Verloosungen der gedachten Obligationen wird

1. für jede Gattung derselben die mit rother Dinte geschriebene Nummer des Hauptcatasters in der Art zu Grunde gelegt, daß
2) hiernach die ganze zur Zeit jeder Verloosung emittirte Zahl der Obligationen in gleiche Hauptserien zu 1000 Nummern im Betrage von einer Million Gulden eingetheilt, sofort die Verloosung nach diesen Hauptserien und in jeder derselben nach den Endnummern von 1—100 einschlüssig in Vollzug gesetzt wird.

Diesem zufolge werden

3. bei jeder Verloosung die treffenden Hauptserien, welche hieran Theil nehmen, bekannt gegeben, sodann so viele mit römischen Ziffern geschriebene Nummern, als die Verloosung Hauptserien enthält, in das eine Glücksrad, die mit arabischen Ziffern geschriebenen Nummern von 1—100 einschlüssig dagegen in ein zweites Glücksrad eingelegt und auf jeden Zug eine Hauptserie und eine arabische Nummer gehoben.

Sämmtliche Obligationen der gezogenen Hauptserien, deren rothe Nummern sich auf die gehobene arabische Nummer enden, sind hiernach zur Heimzahlung bestimmt; wird daher z. B. auf einen Zug die Hauptserie III., welche die Schuldbriefe vom Hauptcataster-Nummer 2001—3000 einschlüssig umfaßt und die arabische Nummer 75 aus den Glücksrädern gezogen, so sind die Obligationen der roth geschriebenen Hauptcataster-Nummern 2075, 2175, 2275, 2375 u. s. f. bis 2975 einschlüssig zur Heimzahlung bestimmt.

4. Es werden so viele Hauptserien gezogen, als nach dem Maximum der jedesmal treffenden Heimzahlung (à 10,000 fl auf einen Zug) treffen.

5. Bei Vornahme der Verloosungen werden die gezogenen Hauptserien nicht eher wieder eingelegt, bis dieselben alle aus dem Rade gehoben sind; beispielsweise muß demnach bei sechs Hauptserien und eben-

soviel Zügen auf jede der erstern 10,000 ƒ Capitalzahlung treffen.

Die gezogenen arabischen Endnummern werden jedesmal wieder in das Glücksrad gelegt, wenn aber

6. bei einem nachfolgenden Zuge für eine und dieselbe Hauptserie eine bereits gezogene arabisch geschriebene Endnummer wiederholt herausgehoben wird, so hat die nächstfolgende höhere Nummer an deren Stelle zu treten (z. B. bei 75 die Nummer 76 bei 100 die Nummer 1 d. i 101 u. s. w.), was bei der Ausschreibung der gezogenen Nummern besonders bemerkt werden wird;
7. das Ergebniß der Verloosung wird jedesmal mit vollständiger Bezeichnung der zur Heimzahlung bestimmten Schuldbriefe öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 17. Juli 1851.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

---

pr. den 3. August 1851.

(Die Sitzungstage während der Ferien betr.)

Sitzung vom 22 Juli 1851.

Das Königlich-Bayerische Bezirksgericht zu Kaiserslautern in der Pfalz, in seiner Sitzung in der Berathungskammer vom zwei und zwanzigsten Juli achtzehnhundert ein und fünfzig, wo zugegen waren: Orth, Präsident; Haase, Hecht, Fitz und Pendele, Richter; Gugel, Königl. Staatsprokurator, und Müller, Untergerichtsschreiber;

Nach Ansicht der Artikel vier und vierzig und acht und siebenzig des Dekrets vom dreißigsten März achtzehnhundert und acht, den innern Dienst der Appellationsgerichte und der Gerichte erster Instanz betreffend;

In Erwägung, daß in Gemäßheit der angeführten Artikel die öffentlichen Sitzungen für Civilsachen während der Dauer der diesjährigen Gerichtsferien festzusetzen sind;

Beschließt:

daß während der Dauer der diesjährigen Gerichtsferien die öffentlichen Sitzungen für Handels- und andere dringende Civilsachen, unter dem Vorbehalte, für den Fall der Nothwendigkeit noch weitere Sitzungstage zu bestimmen, an folgenden Tagen abgehalten werden sollen, nämlich:

im Monat September:

Samstag den dreizehnten,
Dienstag den sechszehnten,
Samstag den sieben und zwanzigsten,
Dienstag den dreißigsten;

im Monat October:

Samstag den eilften,
Dienstag den vierzehnten,
Samstag den fünf und zwanzigsten;

Verordnet sofort, daß die Königl. Friedensrichter des Bezirks und durch diese die in ihren respectiven Kantonen wohnenden Gerichtsboten von gegenwärtigem Beschlusse in Kenntniß gesetzt werden sollen, wie auch, daß derselbe durch das „Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz“ in Speyer und durch den „Boten für Stadt und Land“ in Kaiserslautern publizirt werde.

Also erlassen wie Eingangs gemeldet.

Unterschrieben sind: Orth, Haase, Hecht, Fitz, Pendele, Gugel und Müller.

Für die Abschrift:
Der Königl. Bezirksgerichtsschreiber
L. Hauk,
stellv. Gerichtsschreiber.

Obiger Beschluß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kaiserslautern, den 2. August 1851.

Der Königl. Staatsprokurator.

G. Gugel.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 22. Juli d. J. dem Pfarrer zu Schallodenbach, Landcommissariats Kaiserslautern, Priester Johann Köhr, die Pfarrei Erfweiler, Landcommissariats Zweibrücken, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 24. Juli d. J. allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. August anfangend:

1. den Friedensrichter Carl Joseph Schuler in Otterberg auf sein allerunterthänigstes Ansuchen auf die durch Quieszirung des Friedensrichters Wilhelm Ryhiner-Friedrich erledigte Friedensrichterstelle in Frankenthal zu versetzen;
2. zu der durch Versetzung des Friedensrichters Peter Hofmann in Erledigung gekommenen Friedensrichterstelle zu Homburg den Bezirksgerichts-Assessor Johann Baptist Tillmann zu Frankenthal, und
3. zu der durch Beförderung des Friedensrichters Friedrich Ludwig Munzinger erledigten Friedensrichterstelle in Pirmasens den Bezirksgerichts-Assessor Philipp Ludwig Weber in Zweibrücken zu befördern, sofort
4. die hiedurch in Erledigung kommende Assessorstelle an dem Bezirksgerichte Zweibrücken dem functionirenden Staatsprokurators-Substituten daselbst, Max Loe, und
5. die schon früher durch Beförderung des Assessors August Karsch am Bezirksgerichte Kaiserslautern erledigte Assessorsstelle dem Ergänzungsrichter Herrmann Dercum in Kirchheimbolanden zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Juli 1851, wurde der bisherige Adjunkt Joseph Meyer zu Berg zum Bürgermeister, und der Gemeinderath Franz Joseph Braun daselbst zum Adjunkten der Gemeinde Berg, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Juli 1851, wurde der Schulverweser Carl Wagner zu Wiesbach zum Verweser der Lehrerstelle an der gemeinschaftlichen Schule zu Matzenbach, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Juli d. J., wurde der Schuldienst-Exspectant und bisherige Schulgehülfe zu Grünstadt, Anton Straub, zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Zell, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Juli l. J., wurde der dermalige Schulverweser zu Fockenberg, Landcommissariats Homburg, Johannes Kronenberger, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Biesingen, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben die nachgenannten Gewerbsprivilegien allergnädigst zu ertheilen geruht, und zwar:

unterm 5. Mai l. J. dem Schuhmachermeister Alois Raila von München, auf Anfertigung der von ihm erfundenen sogenannten Gummisockenstiefel, für den Zeitraum von einem Jahre;

Digitized by Google

unterm 19. Mai l. J. dem Mechanikus Johann Mannhardt von München, auf Ausführung der von ihm erfundenen lithographischen Pressen, wodurch in quantitativer wie qualitativer Beziehung eine erhöhte Leistung erreicht wird, welche wegen ihres geringen Gewichtes in allen Gelassen aufgestellt und leicht transportirt werden können, sowie auf Anbringung der Verbesserungen, durch welche sich diese neuen Pressen auszeichnen, an ältern derlei Pressen, für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm 2. Juni l. J. dem Schlossermeister Conrad Sälz von Nürnberg, auf Anfertigung der von ihm erfundenen, eigenthümlich construirten holzersparenden Oefen, für den Zeitraum von fünf Jahren, und

dem Wagnergesellen Jos. Amesreiter von Inchenhofen, Landgerichts Aichach, auf Anfertigung der von ihm erfundenen, eigenthümlich construirten Räderfuhrwerke, bei welchen angeblich die Räder nach Belieben gesperrt und in Fällen von Gefahr die Zugthiere ohne Gefahr losgemacht werden können, für den Zeitraum von vier Jahren;

unterm 6. Juni l. J. dem Portefeuille-Fabrikanten Georg Fleischmann von Nürnberg, auf Ausführung seiner Erfindung, alle Arten von Portefeuille-Arbeiten mit Seitentheilen von Horn zu fertigen, für den Zeitraum von zwei Jahren, und

unterm 20. Juni l. J. dem Kaufmann Rudolph Herr und dem Mechanikus Eugen Leitherer, beide von Bamberg, auf Ausführung und Anwendung der von ihnen erfundenen Fallhobelmaschine, mittelst welcher die zu Zündhölzchen zu verwendenden hölzernen Stäbchen auf die schnellste Weise geschnitten werden können, sowie auf Verwendung des Holzabfalls zu sogenannten Zündspänen, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Gewerbsprivilegien-Erlöschungen.

Das dem Charles Emil Paris aus Bercy bei Paris unterm 1. Juni 1850 verliehene und unterm 31. Juli 1850 ausgeschriebene ein und einhalbjährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung der von ihm erfundenen, das Eisen vor Oxydation bewahrenden Glasur wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern auf Grund des §. 30 Ziff. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1842, die Gewerbsprivilegien betreffend, dann

das dem k. k. Verwaltungs-Director Jacob Hemberger in Wien unterm 22. Dezember 1849 verliehene und unterm 31. Januar 1850 ausgeschriebene 4jährige Gewerbsprivilegium auf Einführung der von ihm erfundenen Dampferzeuger, wodurch sich die Wärme im kleinstmöglichen Raum entwickeln, durch den kleinstmöglichen Apparat verwendet, und sonach eine bedeutende Ersparniß an Brennmaterial erlangt werden soll, gleichfalls wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern auf Grund der oben allegirten Verordnungsstelle als erloschen erklärt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 31. Juli 1851.

	Papier	Geld
Obligationen zu 3½ % prompt.	95	
„ „ 4 % „	97	
„ „ 5 % „ Ausgabe I.		101½
„ „ 5 % „ „ II. à IV.	103½	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .	96	
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem. .		673
„ „ Promessen per Stück Agio, ältere		112
„ „ „ „ „ „ neue .		88
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 60. Speyer, den 14. August **1851.**

Inhalt:

Bekanntmachung, die Außerwirkungsetzung der bisher der Schweiz eingeräumten Zollbegünstigungen betr. — Verbreitung des Krätzübels durch Handwerksgesellen. — Erledigung der katholischen Pfarrei Schallodenbach, Landcommissariats Kaiserslautern. — Den diesjährigen Hebammen-Unterricht betr. — Aufnahmsprüfung der protestantischen Candidaten der Theologie pro 1851. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4procentigen Eisenbahnschuld betr. — Bekanntmachung, die Verloosung des I. Subscriptions-Anlehens à 5 % betr. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Bekanntmachung,

die Außerwirkungsetzung der bisher der Schweiz eingeräumten Zollbegünstigungen betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die Voraussetzungen, unter welchen der Schweiz besondere Zollbegünstigungen bisher gewährt worden sind, nicht mehr bestehen, so haben Seine Königliche Majestät im Einverständnisse mit Allerhöchstihren Zollverbündeten die Außerwirkungsetzung dieser gedachten Zollbegünstigungen anzuordnen geruht, demzufolge Nachstehendes zur öffentlichen Kunde gebracht wird:

Die bisher nach Maßgabe der Königl. allerhöchsten Verordnung vom 18 November 1835, die Zollbegünstigungen im Verkehr mit der Schweiz betreffend (Regierungsblatt vom Jahre 1835 Seite 1213—1217), ferner der Königl. Allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1838 — die Erweiterung der Zollbegünstigungen gegen die Schweiz betreffend (Regierungsblatt von 1838 Seite 110—112 bestandenen Zollbegünstigungen für die Einfuhr von Getreide, Holz, rohen Farbenkräutern, Honig, Wurzeln, gedörrtem Obst, ungebleichtem Wachs, weißen schweizerischen Bodensee-Weinen, Schweizerkäse, Uhrenbestandtheilen, (Uhrenfedern, Uhrenräder rc.) gemeinen Töpferwaaren, schweizerischem Obstmost, schweizerischem Essig, Extrait d'Absynthe, schweizerischem Kirschengeist und schweizerischen Strohgeflechten sind bis auf Weiteres aufgehoben und die genannten Artikel schweizerischen Ursprunges vom 1. August d. J.

Digitized by Google

an den vollen Sätzen des tarifmäßigen Eingangszolles unterworfen worden.

München, den 31. Juli 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath. v. Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath Wolfanger.

Nro. 19846 T. pr. den 7. August 1851.

(Die Verbreitung des Krätzübels durch Handwerksgesellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mitgetheilter Wahrnehmung zufolge werden die bezüglich der Behandlung krätzkranker Handwerksburschen bestehenden Vorschriften von den Paßbehörden nicht überall und nicht strenge beobachtet.

Die unterfertigte Stelle sieht sich hiedurch veranlaßt, die Vorschriften der Regierungs-Entschließung vom 28. März 1847, Amtsblatt S. 183, zur genauesten Befolgung wiederholt in Erinnerung zu bringen.

Speyer, den 6. August 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schalk.

Nro. 20154 T. pr. den 8. August 1851.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Schallodenbach, Landcommissariats Kaiserslautern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Schallodenbach in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanats-Bezirke Kaiserslautern, zählt in 4 dazu gehörigen Ortschaften und 5 Mühlen 1560 Parochianen und erträgt:

	ƒ	Xr
1. an Staatsgehalt	232	—
2. an Wohnungs-Anschlag . . .	20	—
3. an Pfarrgütern	31	12
4. aus dem Stiftungs-Vermögen . .	13	10
im Ganzen . .	296	22

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Gesuche um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 5 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 7. August 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 19804 T. pr. den 8. August 1851.

(Den diesjährigen Hebammen-Unterricht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Hebammen, welche an dem diesjährigen Lehrkurse unterrichtet wurden, und die Prüfung bestanden haben, sind in nachstehender Uebersicht namentlich aufgeführt, und werden nunmehr, insoferne sie bereits für einen Distrikt bestimmt sind, nach vorgängiger Beeidigung durch das Königl. Friedensgericht, zulässig erklärt.

Speyer, den 5. August 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Luttringshausen.

Verzeichniß

der Hebammen, welche während des Jahres 1851 vorschriftsmäßig unterrichtet und geprüft worden sind.

№	Namen.	Geburtsort.	Anstellungs- Ort.	Kanton.	Prüfungsnote.	Auf wessen Kosten unterrichtet.
1	Wittmann, Elisabetha	Dörnbach	—	Annweiler	1.	eigene
2	Pfeiffer, Ehefrau Kissel, Christina	Kirchheim a. E.	—	Grünstadt	1.	"
3	Jung, Katharina	Breitenbach	—	Waldmohr	1.	Gemeinde
4	Schmitt, Ehefrau Becker, Friederika	Albsheim	Rüssingen	Göllheim	1.	eigene
5	Fröhlich, Ehefrau Weisgerber, Elisabetha	Mannweiler	Lettweiler	Obermohr	1.	"
6	Amos, Ehefrau Prosz, Philippina	Bisterschied	—	Rockenhausen	1.	"
7	Waldschmitt, Ehefrau Wolf, Elisabetha	Altdorf	Kleinfischlingen	Edenkoben	1. looste um den 3ten Preis	"
8	Kirchmer, A. Maria	Edesheim	—	Edenkoben	1.	"
9	Spiegel, Katharina	Venningen	—	Edenkoben	1.	"
10	Beriges, Carolina	Bobenheim a. B	—	Dürkheim	1.	"
11	Naumer, Ehefrau Hamann, Elisabetha	Haardt	—	Neustadt	1.	"
12	Bender, Ehefrau Wolff, Elisabetha	Haardt	Frankeneck	Neustadt	1. erhielt den 1ten Preis	"
13	Lehmann, Ehefrau Jung, Charlotte	Lambrecht	Ludwigshafen	Mutterstadt	1. looste um den 3ten Preis	Kreis
14	Bold, Ehefrau Dietz, Elisabetha	Hinterweidenthal	—	Dahn	1.	eigene
15	Helfrich, Ehefrau Schmitt, Magdalena	Münchweiler	Trulben	Pirmasens	2.	"
16	Martin, Ehefrau Kleßmann, Margaretha	Pirmasens	Erlenbrunn	Pirmasens	2.	"
17	Stephan, Magdalena	Münchweiler	—	Pirmasens	1.	"
18	Hensel, Eva	Geiselberg	Schopp	Waldfischbach	1.	"
19	Hofmann, Ehefrau Schmidt, Elisabetha	Münchweiler	Clausen	Waldfischbach	1. erhielt den 3ten Preis	"
20	Brand, Katharina	Assenheim	—	Mutterstadt	1.	"
21	Walther, Ehefrau Klein, Katharina	Oggersheim	—	Mutterstadt	1.	"
22	Postel, Philippina	Iggelheim	—	Mutterstadt	1.	Gemeinde
23	Hoffmann, Ehefrau Wolf, Maria	Böckweiler	—	Hornbach	1.	Gemeinde

Ad Nrm. Exh. 1387 I. pr. den 6. August 1851.

(Die Aufnahmsprüfung der protestantischen Candidaten der Theologie pro 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Aufnahmsprüfung für die protestantischen Candidaten der Theologie wird am 20. October l. J. in dem Amtslocale der unterfertigten Stelle ihren Anfang nehmen und in den darauf folgenden Tagen fortgesetzt werden.

Indem man dieses, der bestehenden Vorschrift gemäß, bekannt macht, fordert man diejenigen Theologiestudirenden, welche am Schlusse dieses Semesters ihr Universitätsstudium vollendet haben werden, auf, sich rechtzeitig um Zulassung zu dieser Prüfung zu melden und die erforderlichen Zeugnisse, (§. III. der Prüfungsinstruction vom 23. Januar 1809, Amtshandbuch I. pag. 82) nämlich den Geburtsschein, die Studien- und Sittlichkeitszeugnisse, das akademische Schlußzeugniß, das Zeugniß über Nichttheilnahme an verbotenen Verbindungen und das Decanatszeugniß nebst dem nach dem Schema im Amtshandbuch I. pag 167 abzufassenden Curriculum vitae in lateinischer Sprache vorzulegen.

Die Gesuche sind doppelt, auf Stempel und auf freiem Papier, einzureichen.

Speyer, den 4. August 1851.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

E. Prinz.

Dimroth.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4procentigen Eisenbahnschuld betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 17. d. M. (Amtsblatt pag. 449) ist heute die erste Verloosung der 4procentigen Eisenbahnschuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen lautend behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran sechs Hauptserien bei den Schuldbriefen auf den Inhaber (au porteur) mit dem Betrage von 80,000 fl. und zwei Hauptserien bei den Schuldbriefen auf Namen lautend, mit dem Betrage von 20,000 fl., Theil zu nehmen hatten und wobei nachstehende Hauptserien und Endnummern gezogen worden sind:

I. für die 4procentigen Eisenbahnschuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) lautend:

Hauptserie.	Endnummer.
II.	38 = 1038
III.	73 = 2073
V.	44 = 4044
IV.	16 = 3016
VI.	62 = 5062
I.	01 = 1
III.	94 = 2094
IV.	91 = 3091

II. für die 4procentigen Eisenbahnschuldbriefe auf Namen lautend:

Hauptserie.	Endnummer.
I.	34 = 34
II.	81 = 1081

Auf den Grund der vorstehenden Ergebnisse sind demnach sämmtliche 4procentige Eisenbahnschuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen, rothgeschriebenen Serien- oder Commissions-Cataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt, in welcher Hinsicht Folgendes bemerkt wird:

I.

Mit der Rückzahlung der verlooßten Schuldbriefe wird sogleich begonnen und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 30. September 1851 hinaus, vergütet, indem nach der eingangserwähnten Bekanntmachung vom 1. October 1851 an die Verzinsung der gezogenen Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) lautend, kann bei der Königl. Staatsschuldentil-

gungs-Hauptkasse in München und bei den Königl. Specialkassen Augsburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg erfolgen.

III.

Bezüglich der auf Namen lautenden Schuldbriefe findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen Königl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen statt, welche dieselben ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einer andern Schuldentilgungskasse geschehen; es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit der Gläubiger, wie der Königl. Staatsschuldentilgungs-Anstalt unerläßlich, daß die betreffenden Nominal-Schuldbriefe vorher (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit dem allenfalls erforderlichen Legitimationsnachweise) den Königl. Specialkassen, welche dieselben ausgestellt haben, vorgelegt werden, woselbst alsdann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungs-Anweisung auf die von den Gläubigern bezeichnete Kasse (sowohl für das Capital, als die Zinsen, bis zum Letzten des jedesmal laufenden Monats, jedoch nicht über den 30. September 1851 hinaus,) beigefügt und die Rückgabe vollzogen wird.

IV.

Die Bezahlung der einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die etwa hiedurch herbeigeführten Verzögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe die Zinsensistirung vom 1. October 1851 an nicht zu hindern vermögen.

V.

Nach der Bekanntmachung vom 17. d. M. ist in Folge allerhöchster Genehmigung den Besitzern der durch gegenwärtige Verloosung zur Rückzahlung bestimmten Schuldbriefe, wenn sie es wünschen, die Wiederanlage der heimzahlbaren Capitalsbeträge bei dem 5procentigen Eisenbahnanlehen gestattet.

Diese Wiederanlage muß sogleich bei der Einlösung der verloosten Schuldbriefe erklärt werden; nach erfolgter wirklicher Rückzahlung findet dieselbe nicht mehr statt.

Die Wiederanlage geschieht in 5procentigen Eisenbahnanlehens-Obligationen zu 1000 fl, 500 fl und 100 fl auf Namen oder auf den Inhaber (au porteur) lautend.

Die bis zur Erhebung fälligen Zinsraten werden baar bezahlt.

VI.

Die Anlehensannahme im Wege der Arrosirung wird nach den in der diesseitigen Ausschreibung vom 17. August 1850 (Amtsblatt 1850 pag. 590) enthaltenen Bestimmungen fortgesetzt.

München, den 26. Juli 1851.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der ersten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4procentigen Eisenbahn-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet:

A. Auf den Inhaber (au porteur) lautend:

Roth geschriebene Serien- oder Commissions-Cataster-Nummern:							
1	1038	2073	2573	3016	3516	4044	5062
101	1138	2094	2594	3091	3591	4144	5162
201	1238	2173	2673	3116	3616	4244	5262
301	1338	2194	2694	3191	3691	4344	5362
401	1438	2273	2773	3216	3716	4444	5462
501	1538	2294	2794	3291	3791	4544	5562
601	1638	2373	2873	3316	3816	4644	5662
701	1738	2394	2894	3391	3891	4744	5762
801	1838	2473	2973	3416	3916	4844	5862
901	1938	2494	2994	3491	3991	4944	5962

B. Auf den Namen lautend:

Roth geschriebene Serien- oder Commissions-Cataster-Nummern:									
34.	134.	234.	334.	434.	534.	634.	734.	834.	934.
1081.	1181.	1281.	1381.	1481.	1581.	1681.	1781.	1881.	1981.

München, den 26. Juli 1851.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Bekanntmachung,

die Verloosung des I. Subscriptions-Anlehens à 5 % betr.

In Folge der Bekanntmachung von 17. d. M. (Amtsblatt pag. 447 und 448) ist heute die II. Verloosung an dem I. Subscriptions-Anlehen à 5 pCt. vorgenommen worden, wobei folgende Zahlen gezogen worden sind:

№ 59. 44. 100 (resp. 00) 87. 47 69. 80. 86. 40 06. 54. 14. 52. 19.

Es werden demnach gemäß dem mittelst Ausschreibung vom 13. März d. J. (Amtsblatt pag. 175) veröffentlichten Verloosungsplane alle Schuldscheine und Obligationen des I. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt., deren Serien- oder Hauptcataster-Nummern (roth) mit einer der gezogenen Zahlen enden, baar heimbezahlt, in welcher Hinsicht Folgendes bemerkt wird:

I.

Die zur Rückzahlung gelangenden Capitalien treten am 1. October 1851 aus der Verzinsung.

II.

Die Zahlung der verloosten Obligationen, welche in

Digitized by Google

Schuldscheinen au porteur (in Wechselformat) und in Obligationen auf Namen bestehen, beginnt sogleich, wobei die Zinsraten jedesmal bis zum Ende des Erhebungs-Monats, jedoch nicht über den 30. September 1851 hinaus, vergütet werden. Die Gläubiger haben demnach an Capitalien und Zinsen zu empfangen:

Für die Scheine u. Obligationen.	In den Monaten					
	Juli.		August.		September.	
	ƒ	xr	ƒ	xr	ƒ	xr
à 20 fl.	20	50	20	55	21	—
à 35 fl.	36	28	36	37	36	45
à 50 fl.	52	5	52	18	52	30
à 100 fl.	104	10	104	35	105	—

III.

Die Zahlung der verloosten Schuldscheine au porteur (in Welchselformat) erfolgt (ohne Bescheinigung) an die Vorzeiger gegen Abgabe der Obligationen bei allen auswärtigen Königl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen und bei der Königl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse dahier mit den treffenden Zinsraten.

IV.

Die verloosten Nominal-Obligationen à 100 ƒ können nur bei der Königl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse dahier und auf förmliche Bescheinigung über Haupt- und Nebensache bezahlt werden, wobei die Aechtheit der von den Gläubigern beigefügten Unterschrift amtlich bestätigt seyn muß.

Sollte jedoch die baare Zahlung von Nominal-Obligationen bei einer von dem Gläubiger zu bezeichnenden Königl. Staatsschuldentilgungs-Specialkasse außer München erhoben werden wollen, so ist die Königl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse angewiesen, in solchen Fällen statt der Baarschaft eine auf die ihr benannte Specialkasse lautende Vorschußquittung zu verabfolgen, deren Betrag aber eintretenden Falles von dem Betheiligten immer ohne Verzug zu erheben ist.

V.

Die Bezahlung von Nominalobligationen, welche einer Dispositionsbeschränkung unterliegen, kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung solcher Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen, und die hiedurch etwa entstehende Verzögerung in der Zahlung das Aufhören der Verzinsung am 1. October 1851 nicht hindern.

VI.

Nach der Bekanntmachung vom 17. d. M. ist in Folge allerhöchster Genehmigung den Besitzern der durch gegenwärtige Verloosung zur Rückzahlung bestimmten Schuldscheine und Obligationen, wenn sie es wünschen, die Wiederanlage der heimzahlbaren Capitalsbeträge bei dem 5procentigen Eisenbahnanlehen gestattet.

Diese Wiederanlage muß sogleich bei der Einlösung der verloosten Schuldscheine und Obligationen erklärt werden; nach erfolgter wirklicher Rückzahlung findet dieselbe nicht mehr statt.

Die Wiederanlage geschieht in 5procentigen Eisenbahnanlehens-Obligationen zu 1000 ƒ, 500 ƒ und 100 ƒ auf Namen oder auf den Inhaber (au porteur) lautend.

Capitalsbeträge für verloosete Schuldscheine, welche zusammen den Betrag von 100 ƒ nicht erreichen, ebenso

Digitized by Google

die bis zur Erhebung fälligen Zinsraten werden jedenfalls nur baar bezahlt.

Eine Ergänzung durch baare Daraufzahlung auf 100 fl ist nicht zulässig.

Ein gleiches Verfahren darf auch in Ansehung derjenigen Schuldscheine und Obligationen des I. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. eintreten, welche bei der am 22. März d. J. stattgehabten I. Verloosung dieses Subscriptions-Anlehens zum Zuge gekommen, und wovon die Baarbeträge inzwischen noch nicht erhoben worden sind.

München, den 26. Juli 1851.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 26. Juli l. J. den Aerarial-Revierförster zu Scheibenhardt, Johann Chandon, auf Ansuchen auf das Communalrevier Kaiserslautern zu versetzen, und

unterm 28. Juli l. J. auf die in Freinsheim erledigte Notarstelle den Notar Johann Jacob Schönlaub von Winnweiler, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. August 1851, wurde das Gemeinderaths-Mitglied Jacob Germann I. von Altstatt, Landcommissariats Homburg, zum Adjunkten daselbst ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allergnädigst zu ertheilen geruht, und zwar:

unterm 8. Mai l. J. dem vormaligen Schmiedmeister und nunmehrigen Hausbesitzer Michael Wagenpfeil in Freising auf eigenthümliche Anfertigung von Ketten aus den Abfällen jener Ketten, für deren Anfertigung er bereits unterm 4. Dezember 1847 ein fünfjähriges Patent erhalten hat, für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm 2. Juni l. J. dem Chorregenten Benedict Zaininger von Wasserburg auf Anfertigung des von ihm erfundenen Apparates zur Erleichterung des Musikunterrichtes, von ihm

a) Notal oder Lenke,
b) Schultafelnotal,
c) Handnotal

genannt, für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm 8. Juni l. J. dem k. hannover'schen Maschinenmeister Heinrich Kirchweger auf Einführung einer von ihm erfundenen Vorrichtung an Locomotiven, wodurch der Dampf, nachdem er in den Cylindern gewirkt, nicht wie bisher durch den Schornstein in die Luft entweicht, sondern je nach Bedarf ein Theil des Dampfes wieder in den Wasserbehälter geleitet werden kann, für den Zeitraum von drei Jahren, und

unterm 22. Juni l. J. dem Uhrmacher Michael Sittle und dem Clavierfabrikanten Joseph Baumgartner von München auf Ausführung der von ihnen erfundenen eigenthümlichen Vorrichtung, welche angeblich bei allen jenen Triebwerken, die bisher durch Wasser, Dampf oder Wind in Bewegung gesetzt wurden, als Triebkraft in Anwendung gebracht werden können, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

№ 61. Speyer, den 16. August **1851.**

Inhalt:

Bekanntmachung, Uebereinkunft der deutschen Rheinuferstaaten bezüglich der Ermäßigung der Rheinzölle. — Unterstützung der durch Ueberschwemmung beschädigten Bewohner der Rheingemeinden. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Nro. 20227 T. pr. den 12. August 1851.

Bekanntmachung,

Uebereinkunft der deutschen Rheinuferstaaten bezüglich der Ermäßigung der Rheinzölle betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Staatsministerium der Finanzen und Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die am 17. Mai heurigen Jahrs bei der IX. General-Conferenz des deutschen Zoll- und Handelsvereines von den Bevollmächtigten der deutschen Rheinuferstaaten verabredeten Bestimmungen in Betreff der Ermäßigung der Rheinzölle von jenen Gütern, welche auf der Rheinstrecke von Emmerich bis zur Lauter unter der Flagge eines deutschen Rheinuferstaates oder unter einer anderen, den Flaggen der deutschen Rheinuferstaaten gleichgestellten Flagge verschifft werden, — die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten haben, und denselben in gleicher Art auch die Ratifikation von Seite der übrigen deutschen Rheinuferstaaten zu Theile geworden ist, so wird der desfalls verabredete besondere Tarif, welcher am 1. October heurigen Jahrs in Kraft tritt und vorläufig bis zum 31. Dezember 1853 zu gelten hat, andurch zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht.

München, den 6. August 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

(gez.) Frhr. von Pelkhoven, (gez.) von Fischer,
Staatsrath. Staatsrath.

Durch die Minister:
Der geheime Secretär:
(gez.) Mayer.

Digitized by Google

Besonderer Tarif

zur Erhebung der Rheinzölle auf der Rheinstrecke von der Lauter bis Emmerich von denjenigen Gütern, welche unter der Flagge eines deutschen Rheinuferstaates oder unter einer anderen, den Flaggen der deutschen Rheinuferstaaten gleichgestellten Flagge verschifft werden.

Ord.-Nummer.	Für die Rheinstrecke von	bis	Bei der Fahrt abwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz cent.	Erhebungssatz mill.	aufwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz cent.	Erhebungssatz mill.
	A. Von allen Gütern, welche der ganzen Gebühr unterliegen.							
1	der Lauter	Neuburg	Neuburg	—	23	Neuburg	—	35
2	Neuburg	Mannheim	Neuburg	11	76	Mannheim	17	68
3	Mannheim	Mainz	Mannheim	16	67	Mainz	17	50
4	Mainz	Caub	Mainz	10	—	Caub	10	02
5	Caub	Coblenz	Caub	6	83	Coblenz	8	12
6	Coblenz	Andernach	Coblenz	2	23	Andernach	3	35
7	Andernach	Linz	Andernach	1	76	Linz	2	63
8	Linz	Cöln	Linz	6	02	Cöln	9	06
9	Cöln	Düsseldorf	Cöln	5	82	Düsseldorf	8	75
10	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	3	76	Ruhrort	5	65
11	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	3	52	Wesel	5	30
12	Wesel	zur niederländisch-preußischen Grenze bei Schenkenschanz	Wesel	5	37	Emmerich	8	07
	B. Von den Gütern zur ganzen Gebühr, welche den Rhein verlassen und in die Lahn einlaufen.							
13	Caub	zur Lahn	Caub	6	08	—	—	—
14	der Lahn	Coblenz	—			Coblenz	1	03

C. Ausnahmen.

Diejenigen Artikel, welche nach dem conventionsmäßigen Rheinzolltarife mit einer geringeren Gebühr belegt sind, werden auch fernerhin nur von dieser geringeren, jedoch fortwährend nach den conventionsmäßigen Tarifsätzen zu bemessenden Gebühr betroffen. Es treten aber diesen Ausnahme-Klassen, wenn die Verschiffung unter der Flagge eines deutschen Rheinuferstaates oder unter einer anderen gleichgestellten Flagge Statt findet, folgende Artikel hinzu:

a) der Klasse zur Viertelgebühr:

Kreuzbeeren, Quercitron, Saflor, Aloe, Galläpfel, Sumach, Farbehölzer in Blöcke, Weinstein, Salpeter;

b) der Klasse zur Zwanzigstelgebühr:

Heringe.

D. Bau- und Nutzholz.

Die unter A. und B. aufgeführten Tarifsätze finden auch Anwendung auf Bau- und Nutzholz, welches unter der Flagge eines deutschen Rheinuferstaates oder unter einer anderen gleichgestellten Flagge verschifft oder verflößt wird.

Ad Nrm. Exp. 20132 T. pr. den 13. August 1851.

(Die Unterstützung der durch Ueberschwemmung beschädigten Bewohner der Rheingemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wenn auch der ganze Umfang des Schadens, welchen die im Anfange dieses Monats eingetretene Ueberschwemmung den Bewohnern der pfälzischen Rheingemeinden gebracht hat, der unterfertigten Stelle zur Zeit noch nicht bekannt ist und noch nicht bekannt seyn kann, so ist doch soviel leider nur zu gewiß, daß die gewöhnlichen Unterstützungsmittel bei Weitem nicht zureichen werden, der Noth der von diesem Unglücke Betroffenen abzuhelfen. Es heißt daher wohl nur einem allgemeinen Wunsche entgegenkommen, wenn die unterfertigte Stelle hiemit, nachdem sie bereits unterm 9. d. M. in sanitätspolizeilicher Beziehung das Erforderliche an die Königl. Landcommissariate Speyer, Frankenthal und Germersheim erlassen hat, eine allgemeine Collekte von Kartoffeln, Saatfrüchten, Viehfutter und Geld anordnet, um das Unglück der bedrängten Gemeinden möglichst zu mildern.

Zu diesem Ende wird Nachstehendes verfügt:

1. In allen Gemeinden des Regierungsbezirkes sollen von den Armenpflegschaftsräthen freiwillige Beiträge von Kartoffeln, Saatfrüchten, Viehfutter und Geld für die durch die Ueberschwemmung beschädigten Bewohner der Rheingemeinden eingesammelt werden.
2. Diese Sammlung hat zwar sogleich zu beginnen, jedoch bis zu gänzlicher Beendigung der Erndte, namentlich der Kartoffelerndte, fortzudauern.
3. Die Beiträge an Naturalien werden besonders willkommen seyn, und auch die einlaufenden Geldbeiträge sind in der Regel nicht an die zu Unterstützenden baar hinauszugeben, sondern zum Ankaufe von Kartoffeln u. s. w. zu verwenden.
4. Die gesammelten Beiträge an Naturalien sollen unmittelbar an die Königl. Landcommissariate Speyer, Germersheim oder Frankenthal, die Beiträge an Geld aber von den betreffenden Königl. Landcommissariaten an die unterfertigte Stelle eingesandt werden.
5. Die Königl. Landcommissariate Speyer, Germersheim und Frankenthal werden von Zeit zu Zeit der unterfertigten Stelle die eingegangenen Naturalbeiträge anzeigen, damit nach Maßgabe der Beschädigung und der Bevölkerung der betreffenden Gemeinden, sowie der ihnen bereits zu Theil gewordenen Unterstützung, das Verhältniß bestimmt werde, nach welchem die Beiträge an Geld und Naturalien unter dieselben zu vertheilen sind.
6. Für jede der durch Ueberschwemmung beschädigten Gemeinden der Landcommissariatsbezirke Speyer, Frankenthal und Germersheim soll ein Unterstützungs-Comité aufgestellt werden, welches für die Vertheilung und Verwendung der Beiträge unter die unterstützungsbedürftigen Bewohner seiner Gemeinde zu sorgen und seiner Zeit Rechnung hierüber vorzulegen hat. Die Mitglieder dieser Comités benennt das betreffende Königl. Landcommissariat.
7. Die Unterstützungs-Comités haben namentlich auch für die Ausmittelung geeigneter Localitäten zur Aufbewahrung der eingehenden Naturalien, namentlich der Kartoffeln, zu sorgen.
8. Die Königl. Landcommissäre von Speyer, Germersheim und Frankenthal werden sich von Zeit zu Zeit

in den betreffenden Ortschaften von der gewissenhaften Vertheilung und Verwendung der Unterstützungen überzeugen.

9. Die unterfertigte Stelle wird die freiwilligen Beiträge durch das Amtsblatt bekannt machen und ebenso die geschehene Verwendung seiner Zeit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

10. Nachdem auf diese Weise für die Unterstützung der wahrhaft Bedürftigen Vorsorge getroffen ist, so wird auf der andern Seite das Betteln der von der Ueberschwemmung Betroffenen hiemit von vornherein auf das Ernstlichste untersagt, und sind die Polizeibehörden und die Königl. Gendarmerie beauftragt, dergleichen Bettler unnachsichtlich den Gerichten zur Bestrafung zu übergeben.

Speyer, den 11. August 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

Diensternachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung, d. d. Hohenschwangau den 28. Juli d. J., allergnädigst bewogen gefunden, anstatt des zum Friedensrichter beförderten Friedrich Ludwig Fink den geprüften Rechtspraktikanten Carl Theodor Zinkgraf von Neustadt zum functionirenden Staatsprokurators-Substituten am Bezirksgerichte Kaiserslautern zu ernennen.

Inhaltlich höchsten Rescripts Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 29. Juli l. J. haben Seine Königliche Majestät gemäß allerhöchstem Signate, de dato Hohenschwangau den 27. hujus, die in Zweibrücken erledigte Scharfrichterstelle dem Ackersmanne Heinrich Graul von Irheim in widerruflicher Eigenschaft allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. August 1851, wurde das Gemeinderaths-Mitglied Johannes Lugenbühl zum Adjunkten der Gemeinde Heuchelheim, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 9. August 1851 wurde das Gemeinderaths-Mitglied Georg Friedrich Weintz zu Haardt, Landcommissariats Neustadt, zum Adjunkten in dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Juli l. J., wurde der dermalige Schulverweser zu Fockenberg, Landcommissariats Homburg, Johannes Kronenberger, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Biesingen, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 7. August 1851.

	Papier	Geld
Obligationen zu 3½ % prompt.	95	
„ „ 4 % „	97	
„ „ 5 % „ Ausgabe I.		102¼
„ „ 5 % „ „ II. à IV.	103½	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .	96	
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem. .		676
„ „ Promessen per Stück Agio, ältere		116
„ „ „ „ „ „ neue .		90
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahn,		
Ludwigshafen-Bexbach		

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 62. Speyer, den 20. August **1851.**

Inhalt:

Vertheilungsliste der Besoldungs- und Pensionsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst pro $18^{49}/_{50}$. — Uebersicht über das Rechnungswesen und den Vermögensstand des katholischen Decanatsfonds für die Periode vom 1. Jänner bis 30. September 1850. — Diesjährige Preisevertheilung zur Aufmunterung und Hebung der Rindviehzucht in Cusel. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Juni 1851. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Vertheilungsliste der Besoldungs- und Pensionsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst der Pfalz pro $18^{49}/_{50}$.

Ex off. Nro. 13120 Q. pr. den 11. August 1851.

(Die Vertheilungsliste der Besoldungs- und Pensionsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst pro $18\frac{49}{50}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1840 wurde die Vertheilungsliste der Besoldungs- und Pensionsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst pro $18\frac{49}{50}$ aufgestellt.

Die Königl. Rentämter werden nunmehr angewiesen, zur Deckung der aus der Staatskasse geleisteten Vorschüsse die für die einzelnen Gemeinden berechneten Beiträge zurückzuerheben.

Die festgestellten Funktionszulagen sind ebenfalls durch die Königl. Rentämter zu erheben und an die Königl. Revierförster in der Weise auszuzahlen, wie dies in der Vertheilungsliste angegeben ist.

Die sich ergebenden Ueberschüsse werden an die Königl. Kreiskasse abgeliefert, erforderliche Zuschüsse aber von dort empfangen.

Die Königl. Kreiskasse und die Königl. Landcommissariate haben zum Vollzuge geeignet mitzuwirken.

Nach den Rechnungen der Königl. Rentämter betragen pro $18\frac{49}{50}$ die Ausgaben auf Besoldungen des Communal-Forstpersonals 26,202 fl 3 kr. 3 hl; hiervon kommen in Abzug 2500 fl, als jährlicher Beitrag des Königl. Aerars und 1006 fl von den pro $18\frac{48}{49}$ erhobenen Ueberschüssen an Funktionszulagen.

Auf die in den Communalrevieren liegenden 186,914 Tagwerke Gemeindewaldungen bleiben sonach 22,696 fl 3 kr. 3 hl zu vertheilen und es trifft auf ein Tagwerk 7,28550 kr.

Digitized by Google

Die übrigen Ausgaben incl. Pensionen betragen 5916 ƒ 52 xr 1 ₰; hievon kommen in Abzug 502 ƒ 10 xr von den pro 18¾ erhobenen Ueberschüssen an Funktionszulagen, daher auf die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungswaldungen mit 252,102 Tagwerken 5414 ƒ 42 xr 1 ₰ zu vertheilen bleiben, wornach sich der Beitrag für ein Tagw. zu 1,28868 xr berechnet.

Diese Beitrageinheiten liegen gegenwärtiger Repartition zu Grunde.

Speyer, den 1. August 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Marc.

Graser.

Nro. 18972 T. pr. den 13. August 1851.

Uebersicht

über das Rechnungswesen und den Vermögensstand des katholischen Decanatfonds für die Periode vom 1. Jänner bis 30. September 1850.

A. Rechnungswesen.

I. Außerordentliche Einnahme.

	ƒ	xr	₰
Kap. 1. Rückstand der vorhergehenden Rechnung	1352	18	2
„ 2. Einnahms-Ausstände	129	16	2
„ 3. Abgetragene Kapitalien	556	20	-
„ 4. Rückerstattete Gerichts- 2c. Kosten	—	—	-
Gesammtbetrag der außerordentlichen Einnahme	2037	55	-

II. Gewöhnliche Einnahme.

	ƒ	xr	₰
Kap. 5. Güterpachtzinse	—	—	-
„ 6. Kapitalzinse	370	12	-
Gesammtbetrag der gewöhnlichen Einnahme	370	12	-

III. Gewöhnliche Ausgabe.

	ƒ	xr	₰
Kap. 7. Decanats-Remunerationen	480	—	-
„ 8. Steuern	—	—	-
„ 9. Verwaltungskosten	32	25	2
Gesammtbetrag der gewöhnlichen Ausgabe	512	25	2

IV. Außerordentliche Ausgabe.

	ƒ	xr	₰
Kap. 10. Angelegte Kapitalien	1000	—	-
„ 11. Remuneration	15	—	-
„ 12. Gerichts- 2c. Kosten	11	28	-
Gesammtbetrag der außerordentlichen Ausgabe	1026	28	-

Abschluß.

	ƒ xr ₰	ƒ xr ₰
Die außerordentliche Einnahme beträgt	2037 55 -	
Die gewöhnliche Einnahme	370 12 -	
Die ganze Einnahme beträgt		2408 7 -
Die gewöhnliche Ausgabe beträgt	512 25 2	
Die außerordentliche Ausgabe	1026 28 -	
Die ganze Ausgabe beträgt		1538 53 2
Der Passivrezeß des Rechners beträgt		869 13 2
Hievon ab die Ausstände mit		75 55 -
Schuldigkeit des Rechners		793 18 -

Digitized by Google

B. Vermögensstand.

	ƒ	Xr	₰
1. Die Schuldigkeit des Rechners . .	793	18	2

2. Kapitalstock

	ƒ	Xr	₰
der Kapitalstock am Ende des Jahrs 1849 betrug	8712	7	2
hievon ab die abgetragenen mit . . .	556	20	–
bleibt . . .	8155	47	2
hiezu die angelegten mit	1000	–	–

	ƒ	Xr	₰
Kapitalstock am 30. September 1850 .	9155	47	2
3. Die Einnahms-Ausstände betragen .	75	55	–
4. Die zu refundirende Ausgabe Kap. 12	11	28	–
Vermögensstand am 30. September 1850	10036	29	–

Speyer, den 9. August 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schalk.

Nro. 2781. pr. den 16. August 1851.

(Die diesjährige Preiseverthellung zur Aufmunterung und Hebung der Rindviehzucht in Cusel betr.)

Programm.

Zur Aufmunterung und Hebung der Rindviehzucht werden am 23. September laufenden Jahres auf dem Viehmarkte in der Stadt Cusel nachfolgende Preise an diejenigen, welche das schönste Rindvieh vorführen, verabreicht:

A. Für Zuchtstiere.

I. Preis 25 ƒ u. Fahne nebst 1 ƒ Trinkgeld für den Wärter.
II. „ 22 ƒ " " "
III. „ 18 ƒ " " "
IV. „ 15 ƒ " " "
V. „ 12 ƒ " " "
VI. „ 10 ƒ " " "
VII und VIII. Zwei Weitpreise à 6 ƒ, 12 ƒ, und Fahne nebst 1 ƒ Trinkgeld für den Wärter.

B. Für Kühe.

I. Preis 18 ƒ u. Fahne nebst 1 ƒ Trinkgeld für den Wärter.
II. „ 15 ƒ " " "
III. „ 12 ƒ " " "
IV. „ 10 ƒ " " "
V. „ 8 ƒ " " "
VI. Ein Weitpreis zu 4 ƒ " " "

C. Für trächtige Rinder oder Kalbinen.

I. Preis 18 ƒ u. Fahne nebst 1 ƒ Trinkgeld für den Wärter.
II. „ 15 ƒ " " "
III. „ 12 ƒ " " "
IV. „ 10 ƒ " " "
V. „ 8 ƒ " " "
VI. Ein Weitpreis zu 4 ƒ " " "

D. Für Ochsen und Stiere.

I. Preis 12 ƒ u. Fahne nebst 1 ƒ Trinkgeld für den Wärter.
II. „ 11 ƒ " " "
III. „ 10 ƒ " " "
IV. „ 9 ƒ " " "
V. „ 8 ƒ " " "
VI und VII. Zwei Weitpreise à 4 ƒ, 8 ƒ, und Fahne nebst 1 ƒ Trinkgeld für den Wärter.

Bemerkungen.

1. Die Zuchtstiere müssen in einer Gemeinde zum Sprunge verwendet werden; es ist daher ein Zeugniß vom Ortsvorstande vorzuweisen.
2. Kühe so wie Rinder müssen augenscheinlich trächtig seyn, oder vor kurzer Zeit gekalbt haben.
3. Gemästetes Vieh, zum Schlachten bestimmt, wird nicht berücksichtiget.
4. Vieh welches voriges Jahr Preis zog, kann solchen wieder erhalten.
5. Nur Vieh von der Glanraçe kann Preise ziehen.
6. Die Bewohner Cusels verzichten auf Preise.
7. Vieh aus dem Auslande kann ebenfalls Preise erhalten.
8. Die Musterung beginnt Morgens 9 Uhr.
9. Alles Vieh, welches Preis ziehen will, muß auf die ihnen angewiesenen Plätze gebracht werden.

Cusel, im August 1851.

Das Bezirks-Comité des landwirthschaftlichen Vereins.

Marggraff Möser.

Ueber
der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Waizen. Mittelpreis per Zentner. fl	Waizen. Mittelpreis per Zentner. kr	Waizen. reduzirt in Hectoliter.	Waizen. Mittelpreis per Hectoliter. fl	Waizen. Mittelpreis per Hectoliter. kr	Korn. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Korn. Mittelpreis per Zentner. fl	Korn. Mittelpreis per Zentner. kr	Korn. reduzirt in Hectoliter.	Korn. Mittelpreis per Hectoliter. fl	Korn. Mittelpreis per Hectoliter. kr	Spelz. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Spelz. Mittelpreis per Zentner. fl	Spelz. Mittelpreis per Zentner. kr	Spelz. reduzirt in Hectoliter.	Spelz. Mittelpreis per Hectoliter. fl	Spelz. Mittelpreis per Hectoliter. kr
Eusel	6. Juni	2	4	13	1 2/8	6	14	150	4	4	112	6	6	200	3	6	225	2	47
"	13. "	5	4	—	3 1/8	6	24	214	3	59	160	5	58	270	3	40	304	3	18
"	20. "	3	4	12	1 7/8	6	42	146	4	13	109	6	17	116	3	10	130	2	51
"	26. "	2	5	—	1 2/8	8	—	73	4	48	54	7	14	40	3	31	45	3	10
Edenkoben	7. "	—	-	—	—	-	—	29	4	2	22	5	23	44	3	50	58	2	53
"	14. "	2	4	44	1	7	6	21	3	58	16	5	17	83	3	55	111	2	56
"	21. "	13	5	16	9	7	54	4	4	37	3	6	9	81	4	12	108	3	9
"	28. "	14	5	8	9	7	42	54	4	11	40	5	35	98	3	58	130	2	59
Kaiserslautern	3. "	487	4	18	340	6	6	1086	3	58	771	5	33	973	3	11	1247	2	28
"	10. "	336	4	25	236	6	16	872	3	57	623	5	32	695	3	12	891	2	30
"	17. "	635	4	29	447	6	21	808	4	—	577	5	36	1289	3	12	1653	2	30
"	24. "	432	5	6	304	7	14	584	4	32	417	6	20	636	3	36	815	2	48
Kandel	4. "	71	4	42	48	5	16	—	-	—	—	-	—	175	3	37	151	4	13
"	11. "	61	4	48	41	5	24	—	-	—	—	-	—	75	3	44	65	4	21
"	18. "	85	5	5	59	6	46	—	-	—	—	-	—	53	3	53	46	4	32
"	25. "	96	5	11	64	6	53	—	-	—	—	-	—	119	4	7	103	4	41
Landau	5. "	—	-	—	—	-	—	8	3	48	9	3	9	—	-	—	—	-	—
"	12. "	—	-	—	—	-	—	25	4	4	30	3	23	—	-	—	—	-	—
"	18. "	22	5	13	15	7	40	14	4	9	17	3	27	19	4	16	14	5	36
"	26. "	20	5	6	14	7	30	32	4	11	39	3	28	20	4	18	15	5	59
Neustadt	3. "	335	4	34	223	6	51	179	3	49	128	5	21	206	3	26	227	3	6
"	7. "	137	4	41	92	7	1	130	3	49	93	5	21	140	3	31	154	3	16
"	10. "	212	4	47	142	7	10	64	3	53	46	5	25	20	3	40	22	3	18
"	14. "	189	4	56	126	7	24	94	3	58	67	5	32	167	3	51	184	3	28
"	17. "	471	5	11	314	7	46	141	4	12	101	5	52	196	4	6	216	3	41
"	21. "	275	5	25	183	8	7	135	4	27	96	6	13	114	4	19	125	3	53
"	24. "	460	5	8	307	7	42	195	4	16	139	5	58	180	4	10	198	3	45
"	28. "	96	4	59	64	7	28	142	4	14	101	5	56	187	3	58	206	3	34
Pirmasens	4. "	81	4	35	50	7	20	85	4	4	59	5	51	—	-	—	—	-	—
"	11. "	78	4	40	48	7	28	101	4	8	70	5	57	—	-	—	—	-	—
"	18. "	59	4	55	36	7	52	75	4	15	52	6	7	—	-	—	—	-	—
"	25. "	30	5	30	18	8	48	21	4	35	14	6	36	—	-	—	—	-	—
Speyer	3. "	80	4	32	51	7	4	38	3	40	25	5	30	50	3	36	56	3	9
"	10. "	30	4	30	20	7	1	26	3	43	17	5	34	48	3	19	54	3	—
"	17. "	156	4	56	100	7	41	40	4	9	26	6	13	64	3	42	72	3	20
"	24. "	20	5	15	13	8	16	82	4	23	57	6	34	70	3	48	78	3	25
Zweibrücken	4. "	380	4	54	253	7	21	611	4	—	430	5	44	24	3	7	29	2	37
"	12. "	370	4	53	247	7	19	533	3	52	375	5	29	2	3	—	2	2	31
"	18. "	260	4	57	173	7	25	279	4	9	197	5	53	32	3	8	40	2	38
"	26. "	514	5	15	362	7	53	213	4	51	150	6	53	2	3	12	3	2	42

Digitized by Google

[Über]sicht des Monats Juni 1851.

Spelzkern.						Gerst.						Hafer.						Bemerkungen.
Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		
	fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr	
—	—	—	—	—	—	2	3	20	1	4	20	14	2	56	15	2	39	
—	—	—	—	—	—	3	3	12	2	4	9	23	3	4	25	2	48	
—	—	—	—	—	—	1	3	14	[illegible]	4	12	15	3	10	16	2	51	
—	—	—	—	—	—	6	3	36	5	4	39	4	3	30	4	3	9	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	3½	3	34	3	4	28	6	3	47	7	3	28	
—	—	—	—	—	—	3	4	—	2	5	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	8	3	41	6	4	36	13	4	—	14	3	40	
—	—	—	—	—	—	142	3	28	116	4	13	297	3	12	345	2	45	
—	—	—	—	—	—	51	3	38	42	4	15	154	3	17	180	2	49	
—	—	—	—	—	—	91	3	38	75	4	15	296	3	17	344	2	49	
—	—	—	—	—	—	73	3	51	60	4	41	129	3	39	138	3	8	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	9	3	17	9	2	50	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	17	3	18	18	2	52	
—	—	—	—	—	—	26	3	41	19	4	21	5	3	14	5	2	55	
—	—	—	—	—	—	6	4	—	5	5	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	7	3	4	8	3	4	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	5	3	22	6	3	22	
—	—	—	—	—	—	45	3	34	36	4	27	43	3	29	47	3	8	
—	—	—	—	—	—	15	3	34	12	4	27	21	3	37	23	3	15	
—	—	—	—	—	—	9	3	39	7	4	34	2	3	45	2	3	23	
—	—	—	—	—	—	18	3	46	14	4	42	32	3	44	35	3	22	
—	—	—	—	—	—	45	3	53	36	4	51	21	3	50	23	3	27	
—	—	—	—	—	—	29	4	6	23	5	7	31	3	53	34	3	30	
—	—	—	—	—	—	59	3	49	47	4	46	39	3	50	43	3	27	
—	—	—	—	—	—	28	3	54	22	4	52	38	3	43	42	3	21	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	2	3	16	2	4	23	8	3	29	10	3	16	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	-	10	3	47	11	3	32	
—	—	—	—	—	—	1	3	30	1	4	41	6	4	6	8	3	51	
—	—	—	—	—	—	16	3	37	13	4	50	28	4	7	30	3	52	
—	—	—	—	—	—	22	3	40	7	4	41	59	3	23	65	3	2	
—	—	—	—	—	—	3	3	20	2	4	16	193	3	18	214	2	58	
—	—	—	—	—	—	3	3	15	2	4	11	36	3	32	40	3	10	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	4	—	24	3	46	26	3	23	

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- ꝛc. Preise im Monate Juni 1851.

Orte.	Mittlere Taxe für								Mittlere Preise für																	
	Schwarz-Brod		Weiß-Brod		Ochsen-Fleisch		Kalb-Fleisch		Schwarz-Mehl		Weiß-Mehl		Butter		Kartoffeln per 50 Kilogramm.		Bohnen		Erbsen		Linsen		Heu		Stroh	
	per Kilogramm.								per Kilogramm.								per Liter.						per 50 Kilogramm.			
	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	fl	Xr	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	5	—	6	2	18	1	12	—	7	—	9	—	32	—	1	22	4	—	4	—	4	—	1	12	1	7
Frankenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	6	—	8	—	20	—	16	—	6	—	10	—	30	—	1	4	6	—	6	—	6	—	—	—	—	—
Kirchheimbolanden	6	—	8	—	20	—	12	—	—	—	—	—	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cusel	6	—	9	—	18	—	10	—	6	—	10	—	32	—	1	10	3	—	4	—	5	—	—	—	—	—
Landau	5½	—	9	—	24	—	16	—	8	—	11	—	32	—	1	4	4	—	7	—	6	—	—	—	—	—
Speyer	4	7	8	4½	22	—	11	—	8	—	12	—	36	—	1	30	6	—	6	—	6	—	—	—	—	—
Pirmasens	6	—	8	—	20	—	10	—	8	—	10	—	32	—	1	12	5	—	5	—	6	—	—	—	—	—
Zweibrücken	6	—	9	—	20	—	12	—	8	—	12	—	36	—	1	12	6	—	6	—	6	—	1	24	1	15
Ludwigshafen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bergzabern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Außerordentliche Beilage zu Nro. 62
des
Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1851.

Vertheilungsliste

der

Besoldungs- und Pensionsbeiträge

für den

Gemeinde- und Stiftungsforstdienst

der Pfalz

pro 18⁴⁹/₅₀.

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Beiträge zu den Forst-Pensionen.			Beiträge zu den Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.		
	Tagw.	fl	xr	d	fl	xr	d	fl	xr	d	fl	xr	d
Rentamt Annweiler.													
Albersweiler	1947	236	25	3	41	48	1	—	—	-	278	14	-
Annweiler	4537	550	54	2	97	27	-	—	—	-	648	21	2
Bindersbach	7	—	—	-	—	9	1	—	51	-	1	—	1
Darstein	139	—	—	-	2	59	2	16	52	2	19	52	-
Dimbach	9	—	—	-	—	11	3	1	5	2	1	17	1
Dernbach	333	40	26	-	7	9	2	—	—	-	47	35	2
Gossersweiler	163	—	—	-	3	30	2	19	47	2	23	18	-
" Pfarrei	10	—	—	-	—	13	-	1	12	3	1	25	3
Gräfenhausen	831	100	54	-	17	51	1	—	—	-	118	45	1
Lug	117	—	—	-	2	31	1	14	12	1	16	43	2
Münchweiler	60	—	—	-	1	17	2	7	17	1	8	34	3
Oberschlettenbach	12	—	—	-	—	15	3	1	27	1	1	43	-
Queichhambach	422	51	14	-	9	4	-	—	—	-	60	18	-
Ramberg	831	100	54	-	17	51	1	—	—	-	118	45	1
Rinnthal	1467	178	8	1	31	30	3	—	—	-	209	39	-
Schwanheim	45	—	—	-	—	58	1	5	27	3	6	26	-
" Pfarrei	12	—	—	-	—	15	3	1	27	1	1	43	-
" Kirche	15	—	—	-	—	19	2	1	49	1	2	8	3
Spirkelbach	1094	—	—	-	23	29	3	132	50	2	156	20	1
Stein	131	—	—	-	2	49	1	15	54	1	18	43	2
Völkersweiler	114	—	—	-	2	27	1	13	50	2	16	17	3
id.	15	1	49	1	—	19	2	—	—	-	2	8	3
Vorderweidenthal	722	—	—	-	15	30	3	87	39	2	103	10	1
Waldhambach, Kirche	29	—	—	-	—	37	2	3	30	3	4	8	1
Waldrohrbach, Kirche	9	—	—	-	—	11	3	1	5	2	1	17	1
Wernersberg	189	22	56	3	4	2	3	—	—	-	26	59	2
" Kirche	6	—	43	3	—	7	3	—	—	-	—	51	2
Wilgartswiesen	2821	—	—	-	60	35	2	342	31	3	403	7	1
" Pfarrei	35	—	—	-	…	45	1	4	15	-	5	—	1
Summa Rentamt	16122	1284	26	1	346	20	-	673	8	-	2303	54	1

Bemerkungen.

Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18$\frac{49}{50}$ belaufen sich auf:

	fl	xr	d
a) Besoldungen . . .	1541	43	3
b) übrige Ausgaben . .	192	53	2
	1734	37	1
Functionszulagen sind pro 18$\frac{49}{50}$ zu zahlen an			
den k. Revierförster zu Hauenstein	300	—	-
" " " " Bindersbach	136	1	1
" " " " Hofstetten	60	—	-
	496	1	1
Summa der Ausgaben	2230	38	2
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) auf Besoldungen . .	1284	26	1
b) " Pensionen . . .	346	20	-
c) " Functionszulagen. . .	673	8	-
	2303	54	1
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit	166	—	-
Summa der Einnahmen	2469	54	1
Es bleibt daher ein Ueberschuß von	239	15	3

welcher an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Beiträge zu den Forst-Pensionen.			Beiträge zu den Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.		
	Tagw.	fl	xr	d	fl	xr	d	fl	xr	d	fl	xr	d
Rentamt Bergzabern.													
Bellenborn	571	—	—	-	12	16	1	69	20	-	81	36	1
Bergzabern	542	—	—	-	11	39	-	65	48	2	77	27	2
Birkenhördt	727	—	—	-	15	37	1	88	16	-	103	53	1
Blankenborn	92	—	—	-	1	58	3	11	10	1	13	9	-
Dörrenbach	861	—	—	-	18	30	-	104	32	3	123	2	3
Gleiszellen-Gleishorbach	716	—	—	-	15	23	-	86	56	1	102	19	1
Kapellen u. Drusweiler	138	—	—	-	2	58	1	16	35	1	19	33	2
Klingenmünster	905	—	—	-	19	26	1	109	53	2	129	19	3
Mühlhofen	160	—	—	-	3	26	2	19	25	3	22	52	1

Bemerkungen.

Die Ausgaben belaufen sich pro 18$\frac{49}{50}$ auf:

	fl	xr	d
übrige Ausgaben . . .	105	54	1
Functionszulagen sind zu zahlen			
an die k. Revierförster zu Silz .	300	—	-
" " " " " Birkenhördt	300	—	-
" " " " " Rechtenbach	116	21	-
" " " " " Bobenthal	230	24	2
Summa der Ausgaben	1052	39	3

Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragspflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.		
	Tagw.	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf
Niederhorbach	130	—	—	-	2	47	3	15	47	-	18	34	3
Oberotterbach	727	—	—	-	15	37	1	88	16	-	103	53	1
id. u. Rechtenbach	15	—	—	-	—	19	2	1	49	1	2	8	3
Pleisweiler-Oberhofen	116	—	—	-	2	29	2	14	15	-	16	44	2
Rechtenbach	144	—	—	-	3	6	-	17	29	-	20	35	-
Rohrbach	184	22	20	2	3	57	1	—	—	-	26	17	3
Schweigen	25	—	—	-	—	32	1	3	1	3	3	34	-
Summa Rentamt	6053	22	20	2	130	4	3	712	36	1	865	1	2

Bemerkungen:

	fl	kr	pf
a) Besoldungen . . .	22	20	2
b) Pensionen . . .	130	4	3
c) Functionszulagen . .	712	36	1
Summa der Einnahmen	865	1	2
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von . von der k. Kreiskasse zu erhalten.	187	38	1

Rentamt Blieskastel.

Namen	Tagw.	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf
Alschbach	233	28	17	1	5	—	2	—	—	-	33	17	3
Ballweiler	152	18	27	1	3	16	1	—	—	-	21	43	2
Bebelsheim	337	40	55	1	7	14	3	—	—	-	48	10	-
Bierbach	13	—	—	-	—	17	-	1	34	2	1	51	2
Biesingen	26	3	9	-	—	33	2	—	—	-	3	42	2
Blickweiler	154	18	42	-	3	18	3	—	—	-	22	—	3
Bliesmengen	403	48	56	-	8	39	2	—	—	-	57	35	2
Blieskastel	207	25	8	-	4	27	-	—	—	-	29	35	-
Erfweiler und Ehlingen	379	46	1	1	7	57	3	—	—	-	53	59	-
Eschringen	151	18	20	-	3	14	-	—	—	-	21	34	-
Gersheim	465	56	28	-	9	59	2	—	—	-	66	27	2
Habkirchen	105	12	45	-	2	14	2	—	—	-	14	59	2
Heckendalheim	115	—	—	-	2	28	2	13	57	3	16	26	1
Herbitzheim	230	27	55	2	4	56	2	—	—	-	32	52	-
Lautzkirchen	275	33	23	2	5	53	2	—	—	-	39	17	-
Niederwürzbach	877	106	29	1	18	50	2	—	—	-	125	19	3
Oberwürzbach	282	—	—	-	6	3	2	34	14	1	40	17	3
Ommersheim	296	35	56	2	6	21	2	—	—	-	42	18	-
Ormesheim	823	99	55	1	17	40	3	—	—	-	117	36	-
Reinheim	312	37	53	-	6	41	2	—	—	-	44	34	2
Rohrbach	195	—	—	-	4	11	2	23	40	3	27	52	1
Rubenheim	290	35	12	3	6	13	3	—	—	-	41	26	2
Wittersheim	226	27	26	-	4	51	1	—	—	-	32	17	1
Wolfersheim	264	32	3	2	5	40	2	—	—	-	37	44	-
Ensheim	33	—	—	-	—	42	3	4	—	1	4	43	-
Hassel	14	—	—	-	—	18	1	1	42	-	2	—	1
Summa Rentamt	6857	753	24	1	147	7	1	79	9	2	979	41	-

Bemerkungen:

Die Ausgaben belaufen sich pro 18$\frac{49}{50}$ auf:

	fl	kr	pf
a) Besoldung	1467	14	1
b) übrige Ausgaben . .	430	48	-
Functionszulagen sind zu zahlen an den k. Revierförster zu Sengscheid.	50	34	3
" " " " Kirkel. .	1	24	1
Summa der Ausgaben	1950	1	1
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) Besoldungen . . .	753	24	1
b) Pensionen. . . .	147	7	1
c) Functionszulagen . .	79	9	2
	979	41	-
Hiezu der Zuschuß des Aerars mit	143	—	-
Summa der Einnahmen	1122	41	-
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von von der k. Kreiskasse zu erhalten.	827	20	1

Rentamt Dahn.

Namen	Tagw.	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf
Bodenthal	360	—	—	-	7	43	1	43	43	-	51	26	1
" Kirche	141	—	—	-	3	1	1	17	7	-	20	8	1

Bemerkungen: Die Ausgaben des k Rentamts pro 18$\frac{49}{50}$ belaufen sich auf:

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Ärarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.		
	Tagw.	f	Xr	pf	f	Xr	pf	f	Xr	pf	f	Xr	pf
Bruchweiler-Bärenbach	853	103	34	1	18	19	2	—	—	-	131	53	3
Bundenthal	629	76	22	-	13	30	3	—	—	-	89	52	3
Busenberg	528	64	6	1	11	20	3	—	—	-	75	27	-
Dahn	2216	—	—	-	47	35	3	269	4	2	316	40	1
" Kirche	25	—	—	-	—	32	1	3	1	3	3	34	-
Erfweiler	351	—	—	-	7	32	3	42	37	1	50	10	-
Erlenbach	597	—	—	-	12	49	3	72	29	2	85	19	1
Hauenstein	535	—	—	-	11	29	3	64	57	3	76	27	2
" Kirche	52	—	—	-	1	7	1	6	18	3	7	26	-
Hinterweidenthal	1693	—	—	-	36	21	3	205	34	1	241	56	-
Niederschlettenbach	668	—	—	-	14	21	1	81	6	3	95	28	-
" Kirche	19	—	—	-	—	24	3	2	18	1	2	43	-
Niederschlettenbach und Erlenbach	20	—	—	-	—	25	3	2	25	1	2	51	-
Rothweiler	430	52	12	3	9	13	1	—	—	-	61	26	-
Rumbach	2264	274	54	2	48	37	3	—	—	-	323	32	1
Schindhardt	89	—	—	-	1	53	3	10	48	1	12	42	-
Summa Rentamt	11470	571	9	3	246	21	1	821	32	1	1639	3	1

Bemerkungen.

	f	Xr	pf
a) Besoldungen . . .	666	2	2
b) übrige Ausgaben . .	179	19	1
	845	21	3
Functionszulagen sind zu zahlen an die k. Revierförster zu Dahn .	281	29	3
und zu Erfweiler	274	16	-
Summa der Ausgaben	1401	7	2
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) an Besoldung . . .	571	9	3
b) " Pensionen . . .	246	21	1
c) " Functionszulagen . .	821	32	1
	1639	3	1
Hierzu der Zuschuß des Aerars mit	78	—	-
Summa der Einnahmen	1717	3	1
Es verbleibt daher ein Ueberschuß von	315	55	3

welcher an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.

Rentamt Dürkheim.

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Ärarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.		
	Tagw.	f	Xr	pf	f	Xr	pf	f	Xr	pf	f	Xr	pf
Bobenheim a. B.	1023	124	12	2	21	58	1	—	—	-	146	10	3
Dackenheim	604	73	20	2	12	58	2	—	—	-	86	19	-
Deidesheim und Niederkirchen	5154	625	50	2	110	41	-	—	—	-	736	31	2
Ellerstadt	147	17	50	3	3	9	-	—	—	-	20	59	3
Erpolzheim	137	16	38	-	2	57	-	—	—	-	19	35	-
Forst	178	21	36	3	3	49	3	—	—	-	25	26	2
Freinsheim	1279	155	18	3	27	28	1	—	—	-	182	47	-
Friedelsheim	681	82	41	1	13	37	3	—	—	-	96	19	-
Gönnheim	604	73	20	2	12	58	-	—	—	-	86	18	2
Herxheim a. B.	483	58	48	3	10	22	2	—	—	-	69	11	1
Kallstadt	949	115	13	3	20	23	1	—	—	-	135	37	-
Leistadt	1038	126	2	1	22	17	3	—	—	-	148	20	-
Ungstein	289	35	5	1	6	12	2	—	—	-	41	17	3
Wachenheim	2429	294	56	-	52	30	1	—	—	-	347	26	1
Weisenheim a. B.	1483	180	4	3	31	50	-	—	—	-	211	54	3
Weisenheim a. S.	986	119	43	2	21	10	2	—	—	-	140	54	-
Summa Rentamt	17464	2120	43	3	374	24	1	—	—	-	2495	8	-

Die Ausgaben des k. Rentamtes pro 18$\frac{49}{50}$ belaufen sich auf:

	f	Xr	pf
a) Besoldungen . . .	882	16	-
b) übrige Ausgaben . .	162	7	3
Summa der Ausgaben	1044	23	3
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) Besoldungen . . .	2120	43	3
b) Pensionen	374	24	1
	2495	8	-
Hierzu der Zuschuß des Aerars mit	77	—	-
Summa der Einnahmen	2572	8	-
Es verbleibt daher ein Ueberschuß von	1527	44	1

welcher an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Beiträge zu den Forst-Pensionen.			Beiträge zu den Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf	

Rentamt Edenkoben.

Namen	Tagw.	Besold. fl	kr	pf	Pens. fl	kr	pf	Funct. fl	kr	pf	Gesammt fl	kr	pf
Altdorf	387	46	59	2	8	19	-	—	—	-	55	18	2
Böbingen	305	37	2	1	6	33	1	—	—	-	43	35	2
Böchingen	755	91	40	2	16	13	1	—	—	-	107	53	3
Burrweiler	1105	134	10	2	23	44	-	—	—	-	157	54	2
„ Kirche	2	—	14	2	—	2	3	—	—	-	—	17	1
Diedesfeld	1978	240	11	3	42	29	-	—	—	-	282	40	3
Edenkoben	3245	394	2	1	69	42	-	—	—	-	463	44	1
Edesheim	2151	261	11	1	46	12	1	—	—	-	307	23	2
Flemlingen	493	59	51	3	10	35	2	—	—	-	70	27	1
Gleisweiler	670	81	21	1	14	23	2	—	—	-	95	44	3
Gommersheim	1327	161	7	2	28	30	1	—	—	-	189	37	3
Hainfeld	1078	130	53	3	23	9	1	—	—	-	154	3	-
Kirrweiler	1753	212	51	1	37	39	1	—	—	-	250	30	2
St. Martin	2142	260	5	1	46	20	3	—	—	-	306	26	-
Maikammer und Alsterweiler	2242	272	13	3	48	9	2	—	—	-	320	23	1
Rhodt	2030	246	29	2	43	36	-	—	—	-	290	5	2
Roschbach	465	56	28	-	9	58	2	—	—	-	66	26	2
Venningen	688	83	32	1	14	45	3	—	—	-	98	18	-
Weiher	1094	132	50	2	23	29	3	—	—	-	156	20	1
Summa Rentamt	23910	2903	17	1	513	53	2	—	—	-	3417	10	3

Bemerkungen:

Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18$\frac{49}{50}$ belaufen sich auf:

	fl	kr	pf
a) Besoldungen . . .	2975	36	3
b) übrige Ausgaben . .	422	44	-
Summa der Ausgaben	3398	20	3
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) Besoldungen . . .	2903	17	1
b) Pensionen	513	53	2
	3417	10	3
Hierzu der Zuschuß des k. Aerars mit	287	—	-
Summa der Einnahmen	3704	10	3
Es verbleibt daher ein Ueberschuß von	305	50	-

welcher an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.

Rentamt Frankenthal.

Namen	Tagw.	Besold. fl	kr	pf	Pens. fl	kr	pf	Funct. fl	kr	pf	Gesammt fl	kr	pf
Beindersheim	134	16	16	1	2	53	-	—	—	-	19	9	1
Edigheim	32	—	—	-	—	41	2	3	53	1	4	34	3
Gerolsheim	170	20	38	2	3	39	1	—	—	-	24	17	3
Heßheim	182	22	5	3	3	54	3	—	—	-	26	—	2
Lambsheim	852	103	27	1	18	18	1	—	—	-	121	45	2
Mörsch	48	—	—	-	1	2	1	5	49	2	6	51	3
Summa Rentamt	1418	162	27	3	30	29	-	9	42	3	202	39	2

Bemerkungen:

Die Ausgaben belaufen sich pro 18$\frac{49}{50}$ auf:

	fl	kr	pf
a) Besoldungen . . .	—	—	-
b) übrige Ausgaben . .	—	16	-
c) Functionszulagen sind zu zahlen an den k. Revierförster zu Roxheim	13	9	-
Summa der Ausgaben	13	25	-
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) Besoldung . . .	162	27	3
b) Pensionen . . .	30	29	-
c) Functionszulagen . .	9	42	3
Summa der Einnahmen	202	39	2
Es verbleibt daher ein Ueberschuß von	189	14	2

welcher an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.		
	Tagw.	fl	kr	₰	fl	kr	₰	fl	kr	₰	fl	kr	₰
Rentamt Germersheim.													
Bellheim	2352	285	35	3	50	31	1	—	—	-	336	7	-
Freisbach	196	23	48	-	4	11	3	—	—	-	27	59	3
Germersheim	142	—	—	-	3	3	2	17	14	1	20	17	3
Hördt	579	—	—	-	12	25	2	70	18	1	82	43	3
Knittelsheim	364	44	12	1	7	49	2	—	—	-	52	1	3
Kuhardt	90	—	—	-	1	56	-	10	55	3	12	51	3
Leimersheim	460	—	—	-	9	52	-	55	51	2	65	43	2
Lingenfeld	919	111	35	2	19	44	2	—	—	-	131	20	-
id.	553	—	—	-	11	52	-	67	8	3	79	—	3
Neupfotz	235	—	—	-	5	2	-	28	32	-	33	34	-
Niederlustadt	1079	131	1	-	23	10	2	—	—	-	154	11	2
Oberlustadt	1435	174	14	3	30	49	1	—	—	-	205	4	-
Ottersheim	345	41	53	2	7	24	-	—	—	-	49	17	2
Schwegenheim	976	118	30	3	20	57	3	—	—	-	139	28	2
Sondernheim	335	—	—	-	7	11	-	40	40	3	47	51	3
Weingarten	841	102	6	3	18	4	1	—	—	-	120	11	-
Westheim	902	109	31	2	19	22	2	—	—	-	128	54	-
Zeiskam	750	91	4	-	16	6	3	—	—	-	107	10	3
Summa Rentamt	12553	1233	33	3	269	34	-	290	41	1	1793	49	-

Bemerkungen:

Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18⁵/₆ belaufen sich auf:

	fl	kr	₰
a) Besoldungen . . .	1712	40	-
b) übrige Ausgaben . .	778	15	-
c) Functionszulagen sind zu zahlen an den k. Revierförster zu Hördt	235	8	-
Summa der Ausgaben	2726	3	-
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) Besoldung . . .	1233	33	3
b) Pensionen . . .	269	34	-
c) Functionszulagen . .	290	41	1
	1793	49	-
Hierzu den Zuschuß des Aerars mit	170	—	-
Summa der Einnahmen	1963	49	-
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von von der k. Kreiskasse zu erhalten.	762	14	-

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Tagw.	fl	kr	₰	fl	kr	₰	fl	kr	₰	fl	kr	₰
Rentamt Grünstadt.													
Altleiningen	428	51	57	3	9	11	3	—	—	-	61	9	2
Battenberg	91	11	3	-	1	57	2	—	—	-	13	—	2
Bissersheim	105	12	45	-	2	14	2	—	—	-	14	59	2
Großkarlbach	310	37	38	2	6	38	3	—	—	-	44	17	1
Grünstadter Schulwald	475	57	40	3	10	12	1	—	—	-	67	53	-
Hettenleidelheim	512	—	—	-	11	—	1	62	10	-	73	10	1
Kirchheim a. E.	590	71	38	2	12	40	2	—	—	-	84	19	-
Kirchheim a. E., Kleinkarlbach u. Battenberg	720	87	25	-	15	28	-	—	—	-	102	53	-
Kleinkarlbach und Battenberg	626	76	—	1	13	26	3	—	—	-	89	27	-
Kleinkarlbach	168	20	24	-	3	36	-	—	—	-	24	—	-
Laumersheim	225	27	18	3	4	49	-	—	—	-	32	7	3
Neuleiningen	975	118	23	2	20	56	2	—	—	-	139	20	-
Sausenheim	689	83	49	2	14	48	-	—	—	-	98	37	2
Wattenheim	2217	269	11	3	47	37	1	—	—	-	316	49	-
Summa Rentamt	8131	925	16	1	174	37	-	62	10	-	1162	3	1

Bemerkungen:

Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18⁵/₆ belaufen sich:

	fl	kr	₰
a) an Besoldungen. . .	1685	27	2
b) übrige Ausgaben . .	255	32	2
Functionszulagen sind zu zahlen an die k. Revierförster zu Ramsen .	291	43	-
und „ Rosenthal .	300	—	-
Summa der Ausgaben	2532	43	-
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) Besoldungen . . .	925	16	1
b) Pensionen	174	37	-
c) Functionszulagen . .	62	10	-
	1162	3	1
Hierzu den Zuschuß des k. Aerars mit	171	—	-
Summa der Einnahmen	1333	3	1
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von von der k. Kreiskasse zu erhalten.	1199	39	3

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragspflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.		
	Tagw.	fl	kr	d	fl	kr	d	fl	kr	d	fl	kr	d
Rentamt Homburg.													
Altenkirchen	387	46	59	2	8	19	-	—	—	-	55	18	2
Bechhofen	71	—	—	-	1	31	3	8	37	1	10	9	-
Biedershausen	100	12	8	2	2	9	-	—	—	-	14	17	2
Börsborn	162	19	40	1	3	28	1	—	—	-	23	8	2
Breitenbach	617	74	55	-	13	15	2	—	—	-	88	10	2
Brücken	469	56	57	-	10	4	3	—	—	-	67	1	3
Dietschweiler	188	22	49	2	4	2	2	—	—	-	26	52	-
Dietweiler	296	35	56	2	6	20	2	—	—	-	42	17	-
Dunzweiler	151	—	—	-	3	15	-	18	20	-	21	35	-
Elschbach	205	24	53	2	4	24	1	—	-	-	29	17	3
Frohnhofen	236	28	39	1	6	3	1	—	—	-	34	42	2
Gries	135	16	23	2	2	54	1	—	—	-	19	17	3
Großbundenbach	297	36	3	3	6	22	3	—	—	-	42	26	2
Haschbach	32	3	53	-	—	41	2	—	—	-	4	34	2
Homburg	214	—	—	-	4	35	-	25	59	-	30	34	-
Höchen	5	—	—	-	—	6	2	—	36	2	—	43	-
Käshofen	337	—	—	-	7	14	3	40	55	1	48	10	-
Kirrberg	29	—	—	-	—	37	2	3	30	3	4	8	1
Kirkel-Neuhäusel	127	—	—	-	2	44	-	15	24	3	18	8	3
Kleinbundenbach	299	36	18	1	6	24	2	—	—	-	42	42	3
Krähenberg	318	38	36	3	6	50	1	—	—	-	45	27	-
Kübelberg	541	65	41	1	11	37	3	—	—	-	77	19	-
Lambsborn	178	—	—	-	3	49	3	21	36	3	25	26	2
Mörschbach	77	—	—	-	1	39	2	9	21	-	11	—	2
Münchweiler a. Gl.	157	19	3	3	3	21	3	—	—	-	22	25	2
Nanzweiler	175	21	15	-	3	45	3	—	—	-	25	—	3
Niederberbach	144	—	—	-	3	6	-	17	29	-	20	35	-
Niedermiesau	389	47	14	-	8	21	2	-	—	-	55	35	2
Obermiesau	175	21	15	-	3	45	3	—	—	-	25	—	3
Rosenkopf	119	14	26	3	2	33	3	—	—	-	17	—	2
Sand	295	35	49	1	6	20	1	—	—	-	42	9	2
Ober- und Niedermiesau	227	—	—	-	4	52	3	27	33	1	32	26	-
Schmittweiler	301	36	33	-	6	28	1	—	—	-	43	1	1
Schöneberg	256	31	5	-	5	30	-	—	—	-	36	35	-
Steinbach	154	18	42	-	3	18	3	—	—	-	22	—	3
Waltmohr	533	—	-	-	11	27	1	64	43	-	76	10	1
Wiesbach	294	35	42	-	6	19	-	—	—	-	42	1	-
Kleinottweiler	8	—	—	-	—	10	2	—	58	1	1	8	3
Summa Rentamt	8698	801	1	1	187	53	-	255	4	3	1243	59	-
Rentamt Kaiserslautern.													
Alsenborn	1886	229	1	1	40	30	1	—	—	-	269	31	2
Baalborn	169	—	—	-	3	37	1	20	30	1	24	7	2

Bemerkungen.

Rentamt Homburg:

Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18[illegible] betragen:

	fl	kr	d
a) Besoldungen . . .	711	49	-
b) übrige Ausgaben . .	242	57	-
Die Functionszulagen sind zu zahlen an die k. Revierförster			
zu Höchen	88	—	-
„ Jägersburg	56	11	3
„ Karlsberg	146	14	1
„ Neuhäusel	41	15	1
Summa der Ausgaben	1286	27	1
Rückzuersetzen sind laut nebiger Rechnung:			
a) an Besoldungen . .	801	1	1
b) „ Pensionen . . :	187	53	-
c) „ Functionszulagen .	255	4	3
	1243	59	-
Hierzu den Zuschuß des k. Aerars mit	134	—	-
Summa der Einnahmen	1377	59	-
Es verbleibt daher ein Ueberschuß von	91	31	3

welcher an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.

Rentamt Kaiserslautern:

Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18[illegible] betragen:

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag		
	Tagw.	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p
Enkenbach	1796	218	5	3	38	34	2	—	—	-	256	40	1
Erfenbach	71	—	—	-	1	31	3	8	37	1	10	9	-
Erlenbach	180	—	—	-	3	52	-	21	51	1	25	43	1
Erzenhausen	238	—	—	-	5	7	-	28	53	3	34	—	3
Eulenbis	244	—	—	-	5	14	3	29	37	2	34	52	1
Heiligenmoschel	109	—	—	-	2	20	3	13	14	-	15	34	3
Heimkirchen	10	1	12	3	—	13	-	—	—	-	1	25	3
" Pfarrei	23	2	47	-	—	29	3	—	—	-	3	16	3
Hochspeyer	100	—	—	-	2	9	-	12	8	2	14	17	2
Hirschhorn	118	14	19	2	2	31	2	—	—	-	16	51	-
Kaiserslautern	5444	661	4	1	116	55	3	—	—	-	778	—	-
" Spital	461	—	—	-	9	53	2	55	58	3	65	52	1
Katzweiler	302	36	40	1	6	28	2	—	—	-	43	8	3
Mehlbach	1216	147	39	1	27	7	-	—	—	-	174	46	1
Mohrbach	83	10	4	2	1	47	-	—	—	-	11	51	2
Moorlautern	12	—	—	-	—	15	3	1	27	1	1	43	-
Neukirchen	272	—	—	-	5	50	3	33	1	2	38	52	1
Niederkirchen	148	17	58	-	3	11	1	—	—	-	21	9	1
" Pfarrei	5	—	36	2	—	6	2	—	—	-	—	43	-
Olsbrücken	446	54	9	1	9	33	-	—	—	-	63	42	1
Pörrbach	54	—	—	-	1	9	3	6	33	2	7	43	1
Rodenbach	310	—	—	-	6	39	3	37	38	2	44	18	1
Siegelbach	26	—	—	-	—	33	2	3	9	-	3	42	2
Schwedelbach	448	—	—	-	8	36	3	54	23	3	63	—	2
Sulzbach	345	41	53	2	7	25	-	—	—	-	49	18	2
Trippstadt	9	—	—	-	—	11	3	1	5	2	1	17	1
Weilerbach	250	—	—	-	5	21	1	30	21	1	35	42	2
Wörschbach	21	2	32	2	—	27	1	—	—	-	2	59	3
Summa Rentamt	14796	1438	4	1	317	45	2	358	31	2	2114	21	1

Bemerkungen.

	fl	Xr	p
a) an Besoldungen . .	1939	51	3
b) übrige Ausgaben . .	266	35	-
Functionszulagen sind zu zahlen an die k. Revierförster			
zu Kaiserslautern . . .	9	4	1
" Frankenstein	12	46	1
" Aschbach	1	9	-
" Hohenecken	3	19	1
" Jagdhaus	197	12	-
" Otterberg	35	30	2
" Pagelgrund	118	—	3
Summa der Ausgaben	2583	26	3
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) an Besoldungen . .	1438	4	1
b) " Pensionen . . .	317	45	2
c) Functionszulagen . .	358	31	2
	2114	21	1
Hierzu den Zuschuß des k. Aerars mit	175	—	-
Summa der Einnahmen	2289	21	1
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt noch einen Zuschuß von von der k. Kreiskasse zu erhalten.	294	7	2

Rentamt Kandel.

Namen	Tagw.	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p
Berg	185	—	—	-	3	58	2	22	27	3	26	26	1
Erlenbach	501	60	50	-	10	46	-	—	—	-	71	36	-
Freckenfeld	463	56	13	1	9	57	-	—	—	-	66	10	1
Hagenbach	429	—	—	-	9	12	-	52	5	-	61	17	-
Hatzenbühl	489	59	22	2	10	29	1	—	—	-	69	51	3
Haina	290	35	12	3	6	12	3	—	—	-	41	25	2
Jockgrim	548	—	—	-	11	45	3	66	32	1	78	18	-
Kandel	2209	268	15	2	47	26	3	—	—	-	315	42	1
Neuburg	119	—	—	-	2	33	3	14	26	3	17	–	2
Pforz	290	—	—	-	6	12	3	35	12	3	41	25	2
Rheinzabern	211	25	37	-	4	32	1	—	—	-	30	9	1

Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18[illegible] betragen:

	fl	Xr	p
a) an Besoldungen . .	1876	17	1
b) übrige Ausgaben . .	215	16	-
Functionszulagen sind zu zahlen an die k. Revierförster			
zu Langenberg östl. . . .	201	40	1
" Hagenbach	130	47	1
Summa der Ausgaben	2424	—	3

Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihrer Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.		
	Tagw.	fl	Xr	pf	fl	Xr	pf	fl	Xr	pf	fl	Xr	pf
Rülzheim	1874	227	33	2	40	15	-	—	—	-	267	48	2
Steinweiler	1104	134	3	1	23	42	3	—	—	-	157	46	-
Wörth	1031	—	—	-	22	7	1	125	11	1	147	18	2
Summa Rentamt	9743	867	7	3	209	11	3	315	55	3	1392	15	1

Bemerkungen:

	fl	Xr	pf
a) an Besoldungen . .	867	7	3
b) Pensionen . . .	209	11	3
c) Functionszulagen . .	315	55	3
	1392	15	1
Hierzu der Zuschuß des Aerars mit	159	—	-
Summa der Einnahmen	1551	15	1
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von von der k. Kreiskasse zu erhalten.	872	45	2

Rentamt Kirchheim.

Namen	Tagw.	fl	Xr	pf	fl	Xr	pf	fl	Xr	pf	fl	Xr	pf
Albisheim	495	—	—	-	10	38	-	60	6	2	69	44	2
Bolanden	990	—	—	-	21	15	3	120	12	3	141	28	2
Dannenfels	472	—	—	-	10	7	2	57	18	3	67	26	1
Eisenberg	1460	—	—	-	31	21	2	177	17	-	208	38	2
Göllheim	1912	—	—	-	41	4	-	232	9	3	273	13	3
Jacobsweiler	4	—	—	-	—	5	1	—	29	1	—	34	2
Kerzenheim	1365	·	—	-	29	19	1	165	45	-	195	4	1
Kirchheim	1841	—	·	-	39	32	3	223	32	1	263	5	-
Kriegsfeld	149	—	—	-	3	12	2	18	5	1	21	17	3
" Pfarrei	1	—	—	-	—	1	2	—	7	1	—	8	3
Mörsfeld	30	—	—	-	—	38	3	3	38	2	4	17	1
Orbis	159	—	—	-	3	24	1	19	18	1	22	42	2
Ramsen	313	—	—	-	6	42	3	38	—	1	44	43	-
Weitersweiler, Kirche	11	—	—	-	—	14	2	1	20	-	1	34	2
Summa Rentamt	9202	—	—	-	197	38	1	1117	20	3	1314	59	-

Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18⁴⁹⁄₅₀ betragen:

	fl	Xr	pf
an übrigen Ausgaben . .	13	4	1
Functionszulagen sind zu zahlen an die k. Revierförster			
zu Dannenfels	125	25	-
" Kirchheim	300	—	-
" Kriegsfeld	53	53	3
Summa der Ausgaben	492	23	-
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
an Pensionen	197	38	1
" Functionszulagen . .	1117	20	3
Summa der Einnahmen	1314	59	-
Es verbleibt demnach ein Ueberschuß von	822	36	-

welcher an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.

Rentamt Kusel.

Namen	Tagw.	fl	Xr	pf	fl	Xr	pf	fl	Xr	pf	fl	Xr	pf
Albessen	269	32	39	3	5	47	-	—	—	-	38	26	3
Altenglan	196	24	2	2	4	15	2	—	—	-	28	17	-
" Kirche	8	—	58	1	—	10	2	—	—	-	1	8	3
Blaubach	81	9	50	-	1	44	2	—	—	-	11	34	2
Bledesbach	50	6	4	1	1	4	2	—	—	-	7	8	3
Bubach	224	27	11	2	4	48	3	—	—	-	32	—	1
Dietelkopf	42	5	5	3	—	54	2	—	—	-	6	—	1
Ehweiler	90	10	55	3	1	56	-	—	—	-	12	50	3
Eisenbach	29	3	30	3	—	37	2	—	—	-	4	8	1
Erdesbach	163	19	47	2	3	30	2	—	—	-	23	18	-
Eschenau	159	19	18	1	3	25	1	—	—	-	22	43	2
Etschberg	172	20	53	-	3	41	-	—	—	-	24	34	-
Frohnbach-Dennweiler	198	24	2	2	4	15	2	—	—	-	28	18	-
Frutzweiler	120	14	33	3	2	33	3	—	—	-	17	7	2
Foddelhausen	142	17	14	1	3	3	2	—	—	-	20	17	3

Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18⁴⁹⁄₅₀ betragen:

	fl	Xr	pf
a) an Besoldungen . .	1430	22	3
b) übrige Ausgaben . .	479	15	1
Summa der Ausgaben	1909	38	-
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) an Besoldungen . .	851	50	1
b) " Pensionen . . .	150	43	-
	1002	33	1
Hierzu der Zuschuß des Aerars mit	132	—	-
Summa der Einnahmen	1134	33	1
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von von der k. Kreiskasse zu erhalten.	775	4	3

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	kr	d	fl	kr	d	fl	kr	d	fl	kr	d	
Haschbach	90	10	55	3	1	55	-	—	—	-	12	50	3	
Herchweiler	145	17	36	1	3	7	1	—	—	-	20	43	2	
Herschweiler-Pettersheim	282	34	14	1	6	2	2	—	—	-	40	16	3	
Hoof	211	25	37	-	4	31	1	—	—	-	29	8	1	
Stiftung Hoof	6	—	43	3	—	7	3	—	—	-	–	51	2	
Hüffler	92	11	10	1	1	58	3	—	—	-	13	9	-	
St. Julian und Obereisenbach	461	55	58	3	9	54	2	—	—	-	65	53	1	
Konken	237	28	46	2	5	5	3	—	—	-	33	52	1	
Körborn	275	33	23	2	5	54	2	—	—	-	39	18	-	
Krottelbach	332	40	18	3	7	7	1	—	—	-	47	26	-	
" Stiftung	2	—	14	2	—	2	3	—	—	-	—	17	1	
Kusel	78	9	29	1	1	40	3	—	–	-	11	10	-	
" Kirchschaffnei	10	1	12	3	—	13	-	—	—	-	1	25	3	
Langenbach	395	47	58	-	8	29	1	—	—	-	56	27	1	
Marth	73	8	51	3	1	33	1	—	—	-	10	25	-	
Niederkirchen	215	26	6	1	4	37	1	—	—	-	30	43	2	
Niederohmbach	31	3	45	3	—	40	1	—	—	-	4	26	-	
Oberalben	62	7	31	3	1	20	1	—	—	-	8	52	-	
Oberohmbach	135	16	23	2	2	53	1	—	—	-	19	16	3	
Osterbrücken	178	21	36	3	3	49	3	—	—	-	25	26	2	
" Kirche	1	—	7	1	—	1	2	—	—	-	—	8	3	
Patersbach	82	9	57	1	1	45	3	—	—	-	11	43	-	
Quirnbach	127	15	24	3	2	44	-	—	—	-	18	8	3	
Rathsweiler	192	23	18	3	4	7	3	—	—	-	28	26	2	
Rammelsbach	86	10	26	2	1	50	3	—	—	-	12	17	1	
Rehweiler	207	25	8	-	4	27	-	—	—	-	29	35	-	
Saal	222	26	56	3	4	46	2	—	—	-	31	43	1	
Schellweiler	107	12	59	2	2	17	1	—	—	-	15	16	3	
Selchenbach	182	22	5	3	3	54	3	—	—	-	26	–	2	
Theisbergstegen	262	31	48	3	5	38	-	—	—	-	37	26	3	
Ulmet	212	25	44	1	4	32	2	—	—	-	30	16	3	
" Kirche	9	1	5	2	—	11	3	—	—	-	1	17	1	
Wahnwegen	72	8	44	2	1	33	-	—	–	-	10	17	2	
Summa Rentamt	7016	851	50	1	150	43	-	—	—	-	1002	33	1	
Rentamt Landau.														
Birkweiler	647	78	33	2	13	54	1	—	—	-	92	27	3	
Eschbach	268	—	—	-	5	45	3	32	32	2	38	18	1	Ausgaben sind im Jahre 18[illegible] keine er-
Essingen	288	34	58	-	6	11	1	—	—	-	41	9	1	wachsen.
Frankweiler	1347	163	33	2	28	56	1	—	—	-	192	29	3	Rückzuerheben sind laut nebiger
Göcklingen	138	—	—	-	2	58	1	16	45	1	19	43	2	Rechnung:

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.		
	Tagw.	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf
Godramstein	1372	166	35	3	29	28	1	—	—	-	196	4	-
Herxheim	1846	224	8	3	38	38	-		—	-	262	46	3
Herxheimweyher	266	32	18	-	5	43	-	—	—	-	38	1	-
Ilbesheim	323	—	—	-	6	56	2	39	12	3	46	9	1
Impflingen	237	28	46	2	5	5	3	—	—	-	33	52	1
Insheim	238	28	53	3	5	7	-	—	—	-	34	—	3
Landau	4487	—	—	-	96	21	1	544	50	1	641	11	2
Leinsweiler	166	—	—	-	3	33	1	20	9	2	23	42	3
Niederhochstadt	689	83	39	2	14	47	-	—	—	-	98	26	2
Nußdorf	1301	157	58	2	27	55	3	—	—	-	185	54	1
Oberhochstadt	286	34	43	2	5	8	2	—	—	-	39	52	-
Offenbach	526	63	51	3	11	18	-	—	—	-	75	9	3
Siebeldingen	1262	153	14	1	28	5	2	—	—	-	181	19	3
Walsheim	562	68	14	2	12	4	3	—	—	-	80	19	1
Wolmesheim	233	—	—	-	5	—	2	28	17	1	33	17	3
Summa Rentamt	16482	1319	29	3	352	58	3	681	47	2	2354	16	-

Bemerkungen.

	fl	kr	pf
a) an Besoldung . . .	1319	29	3
b) „ Pensionen . . .	352	58	3
c) „ Functionszulagen . .	681	47	2
Summa der Einnahmen	2354	16	-

welcher Betrag an die k. Kreiskasse abzuliefern ist

Rentamt Landstuhl.

Namen	Tagw.	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf
Bettenhausen	71	8	37	1	1	31	3	—	—	-	10	9	-
Bruchmühlbach	89	—	—	-	1	54	3	10	48	1	12	43	-
Gimsbach	280	33	59	3	6	—	3	—	—	-	40	—	2
Hütschenhausen	84	10	12	-	1	48	1	—	—	-	12	—	1
Katzenbach	83	10	4	2	1	47	-	—	—	-	11	51	2
Kottweiler-Schwanden	387	46	59	2	8	18	-	—	—	-	55	17	2
Landstuhl	361	—	—	-	7	45	3	43	50	1	51	36	-
Limbach-Fockenberg	58	7	2	2	1	15	-	—	—	-	8	17	2
Matzenbach	172	20	53	-	3	42	-	—	—	-	24	35	-
Mackenbach	109	13	14	-	2	20	3	—	—	-	15	34	3
Miesenbach	307	37	16	3	7	26	-	—	—	-	44	42	3
Nanz- und Diezweiler	61	7	24	2	1	19	-	—	—	-	8	43	2
Niedermohr	223	27	4	-	4	46	2	—	—	-	31	50	2
Obermohr	41	4	58	2	—	53	1	—	—	-	5	51	3
Ramstein	29	—	—	-	—	37	2	3	30	3	4	8	1
Reichenbach	139	16	52	2	2	59	2	—	—	-	19	52	-
„ Pfarrwald	12	1	27	1	—	15	3	—	—	-	1	43	-
Reichenbach-Stegen	195	23	40	3	4	11	2	—	—	-	27	52	1
Reuschbach	90	10	55	3	1	56	-	—	—	-	12	51	3
Schrollbach	55	6	40	3	1	21	-	—	—	-	8	1	3
Steinwenden	120	14	33	3	2	34	3	—	—	-	17	8	2
Spesbach	8	—	58	1	—	10	2	—	—	-	1	8	3
Vogelbach	150		—	-	3	13	2	18	12	3	21	26	1
Weltersbach	53	6	26	-	1	8	2	—	—	-	7	34	2
Summa Rentamt	3177	309	21	1	69	17	1	76	22	-	455	—	2

Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18$\frac{41}{42}$ betragen:

	fl	kr	pf
a) an Besoldung . . .	566	32	-
b) übrige Ausgaben . .	34	42	2
Functionszulagen sind zu zahlen an den k. Revierförster zu Ramstein	49	48	3
Summa der Ausgaben	651	3	1
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) Besoldung	309	21	1
b) Pensionen	69	17	1
c) Functionszulagen . .	76	22	-
	455	—	2
Hierzu der Zuschuß des Aerars mit	55	—	-
Summa der Einnahmen	610	—	2
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Renamt einen Zuschuß von von der k. Kreiskasse zu erhalten.	141	2	3

Namen der waldbesitzenden beitragspflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Beiträge zu den Forst-Pensionen.			Beiträge zu den Functions-Zulagen der Ärarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.		
	Tagw.	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf
Rentamt Lauterecken.													
Adenbach, Schule	1	—	—	-	—	1	2	—	7	1	—	8	3
Albersbach	90	10	55	3	1	56	-	—	—	-	12	51	3
Aschbach	277	33	38	-	5	56	1	—	—	-	39	34	1
Becherbach, Schule	1	—	—	-	—	1	2	—	7	1	—	8	3
Bedesbach	79	9	35	2	1	42	-	—	—	-	11	17	2
Bosenbach	219	26	35	1	4	42	2	—	—	-	31	17	3
" Pfarrwald	23	2	47	-	—	29	3	—	-	-	3	16	3
Einöllen	183	—	—	-	3	56	-	22	13	-	26	9	-
Elzweiler	10	1	12	3	—	13	-	—	-	-	1	25	3
Eßweiler	539	65	26	3	11	34	-	—	—	-	77	—	3
Föckelberg	460	55	51	2	9	53	-	—	—	-	65	44	2
Frankelbach	161	19	33	-	3	28	-	—	—	-	23	1	-
Friedelhausen	193	23	26	-	4	9	-	—	—	-	27	35	-
Gangloff, Kirche	4	—	—	-	—	5	1	—	29	1	—	34	2
Gumbsweiler	176	21	22	1	3	47	-	—	—	-	25	9	1
Hachenbach a. Gl.	147	17	50	3	3	10	-	—	—	-	21	—	3
Hefersweiler	96	—	—	-	2	3	3	11	39	2	13	43	1
Heinzenhausen	37	—	—	-	—	48	-	4	29	2	5	17	2
Hinzweiler	530	64	21	1	11	22	1	—	—	-	75	43	2
" Pfarrwald	11	1	20	-	—	14	2	—	—	-	1	34	2
Hohenöllen	205	—	—	-	4	24	1	24	53	2	29	17	3
Horschbach	160	19	25	3	3	26	2	—	—	-	22	52	1
Horschbach u. Elzweiler	447	54	16	2	9	35	2	—	—	-	63	52	-
Jettenbach	391	47	28	3	8	24	1	—	—	-	55	53	-
Kaulbach	130	15	47	-	2	47	3	—	-	-	18	34	3
Kollweiler	171	20	45	3	3	40	3	—	-	-	24	26	2
Kreimbach	336	40	48	-	7	12	1	—	—	-	48	—	1
Kronenberg	62	—	—	-	1	20	1	7	31	3	8	52	-
Lauterecken	517	—	—	-	11	6	3	62	56	2	74	3	1
" Pfarrwald	4	—	—	-	—	5	1	—	29	1	—	34	2
Lohnweiler	277	—	—	-	5	57	1	33	38	-	39	35	1
Mühlbach a. Gl.	318	38	36	3	6	50	1	—	—	-	45	27	-
Nerzweiler	3	—	21	3	—	4	-	—	—	-	—	25	3
Neukirchen	355	43	5	2	7	36	3	—	—	-	50	42	1
Niederstaufenbach	84	10	12	-	1	48	1	—	—	-	12	—	1
Nußbach	180	—	—	-	3	52	-	21	51	1	25	43	1
Oberstaufenbach	79	9	35	2	1	42	-	—	—	-	11	17	2
Oberweiler-Tiefenbach und Roßbach	181	—	—	-	3	53	2	21	58	2	25	52	-
" Pfarrwald	1	—	—	-	—	1	2	—	7	1	—	8	3
Odenbach mit der prot. Schule	135	—	—	-	2	54	1	16	23	2	19	17	3
" Pfarrwald	17	—	—	-	—	22	1	2	3	3	2	26	-

Bemerkungen.

Die Ausgaben des k. Rentamts betragen:

	fl	kr	pf
a) an Besoldungen . .	1391	13	2
b) übrige Ausgaben . .	166	26	1
Functionszulagen sind zu zahlen an den k. Revierförster zu Lauterecken	278	3	-
Summa der Ausgaben	1835	42	3
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) an Besoldung . . .	903	14	1
b) " Pensionen . . .	206	40	3
c) " Functionszulagen . .	264	36	-
	1374	31	-
Hierzu den Zuschuß des Aerars mit	116	—	-
Summa der Einnahmen	1490	31	-
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von von der k. Kreiskasse zu erhalten.	345	11	3

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	r	fl	Xr	r	fl	Xr	r	fl	Xr	pf	
Rathskirchen	20	—	—	-	—	25	3	2	25	1	2	51	-	
" Pfarrwald	5	—	—	-	—	6	2	—	36	2	—	43	-	
Reichsthal	23	—	—	-	—	29	3	2	47	-	3	16	3	
Reifelbach	102	—	—	-	2	11	3	12	23	-	14	34	3	
Rölsberg	36	—	—	-	—	46	2	4	22	1	5	8	3	
Roßbach	193	23	26	-	4	9	-	—	—	-	27	35	-	
Rothselberg	394	47	50	3	8	28	-	—	—	-	56	18	3	
Rutweiler a. d. L.	154	18	42	-	3	18	3	—	—	-	22	—	3	
" Pfarrwald	7	—	51	-	—	9	1	—	—	-	1	—	1	
Rutsweiler a. Gl.	204	24	46	1	4	23	-	—	—	-	29	9	1	
Seelen	91	—	—	-	1	57	2	11	3	-	13	—	2	
Oberweiler i. Th.	368	44	41	1	7	54	3	—	—	-	52	36	-	
" Pfarrwald	13	1	34	2	—	17	-	—	—	-	1	51	2	
Welchweiler	204	24	46	1	4	23	-	—	—	-	29	9	1	
Wolfstein	513	62	17	1	11	1	2	—	—	-	73	18	3	
Summa Rentamt	9617	903	14	1	206	40	3	264	36	-	1374	31	-	

Rentamt Neustadt.

Geinsheim	600	72	51	1	12	53	1	—	—	-	85	44	2
Gimmeldingen	1514	183	49	2	32	30	1	—	—	-	216	19	3
Hambach	2412	292	53	2	51	47	2	—	—	-	344	41	-
Haßloch	4563	554	5	-	98	—	2	—	—	-	652	5	2
Haardt	1519	184	26	2	32	36	3	—	—	-	217	3	1
Königsbach	510	61	55	2	10	57	2	—	—	-	72	53	-
Lachen-Speyerdorf	2742	332	56	2	58	53	-	—	—	-	391	49	2
Lambrecht-Grevenhausen	1800	218	33	3	38	39	2	—	—	-	257	13	1
Mußbach	696	84	30	3	14	56	3	—	—	-	99	27	2
Lobloch	275	33	23	2	5	54	2	—	—	-	39	18	-
Neustadt	2154	261	35	2	46	16	-	—	—	-	307	51	2
Ruppertsberg	531	64	28	2	11	24	3	—	—	-	75	53	1
id. u. Königsbach Kirche	4	—	29	1	—	5	1	—	—	-	—	34	2
Weidenthal	2731	—	—	-	58	39	3	331	36	2	390	16	1
Summa Rentamt	22051	2345	59	-	473	35	1	331	36	2	3151	10	3

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich pro 18$\frac{49}{50}$ auf:

	fl	Xr	S
a) Besoldungen . . .	2263	37	-
b) übrige Ausgaben . .	650	26	3
c) Functionszulagen sind zu zahlen an den k. Revierförster zu Neidenfels	300	—	-
Summa der Ausgaben	3214	3	3
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) an Besoldungen . .	2345	59	-
b) " Pensionen . . .	473	35	1
c) " Functionszulagen . .	331	36	2
	3151	10	3
Hierzu den Zuschuß des Aerars mit	217	—	-
Summa der Einnahmen	3368	10	3
Es verbleibt daher ein Ueberschuß von	154	7	-

welcher an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.

Rentamt Obermoschel.

St. Alban, Kirche	4	—	—	-	—	5	1	—	29	1	—	34	2
Alsenz	337	—	—	-	7	14	3	40	55	1	48	10	-

Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18$\frac{49}{50}$ betragen:

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.		
	Tagw.	fl	xr	pf	fl	xr	pf	fl	xr	pf	fl	xr	pf
Altenbamberg, Kirche	6	—	43	3	—	7	3	—	—	-	—	51	2
" Pfarrei	11	1	20	-	—	14	2	—	—	-	1	34	2
Bisterschied	224	—	—	-	4	48	3	27	11	2	32	—	1
Dielkirchen	157	—	—	-	3	22	3	19	3	3	22	26	2
" Pfarrei	18	—	—	-	—	23	2	2	11	-	2	34	2
Dörnbach	165	—	—	-	3	33	-	20	2	1	23	35	1
Duchroth-Oberhausen	852	103	27	-	18	18	1	—	—	-	121	45	1
" Pfarrei	16	1	56	2	—	20	3	—	—	-	2	17	1
Ebernburg	989	120	5	1	21	14	2	—	—	-	141	19	3
Feilbingert	563	68	21	3	12	6	-	—	—	-	80	27	3
Finkenbach-Gersweiler	66	—	—	-	1	25	1	8	1	-	9	26	1
Gaugrehweiler, Kirche	20	—	—	-	—	25	3	2	25	1	2	51	-
Hallgarten	132	16	1	2	2	50	2	—	—	-	18	52	-
Hochstätten	353	—	—	-	7	35	1	42	51	3	50	27	-
Kalkofen	12	—	—	-	—	15	3	1	27	1	1	43	-
Kallbach	75	9	6	2	1	37	3	—	—	-	10	44	1
Katzenbach	211	—	—	-	4	32	1	25	37	-	30	9	1
Kölln	22	—	—	-	—	28	2	2	39	3	3	8	1
Lettweiler	361	43	50	1	7	45	3	—	—	-	51	36	-
" Pfarrei	4	—	29	1	—	5	1	—	—	-	—	34	2
Kirchschaffnei Ob rmo-schel	1	—	7	1	—	1	2	-	—	-	—	8	3
Mannweiler	49	—	—	-	1	3	2	5	56	3	7	—	1
Marienthal	106	—	—	-	2	16	3	12	52	1	15	9	-
Mansweiler, Kirche	14	1	42	-	—	18	1	—	—	-	2	—	1
Münsterappel, Kirche	5	—	—	-	—	6	2	—	36	2	—	43	-
Niederhausen	78	—	—	-	1	40	3	9	28	1	11	9	-
Obermoschel	577	70	3	3	12	24	-	—	-	-	82	27	3
" Pfarrei	4	—	29	1	—	5	1	—	—	-	—	34	2
Oberndorf	115	13	57	3	2	28	2	—	—	-	16	26	1
Odernheim	824	100	2	3	17	42	-	—	—	-	117	44	3
Rausweiler	44	—	—	-	—	57	-	5	20	2	6	17	2
Rehborn	481	58	24	1	10	20	-	—	—	-	68	44	1
Rockenhausen	1347	—	—	-	28	56	1	163	33	2	192	29	3
Ruppertsecken	112	—	—	-	2	24	3	13	35	3	16	—	2
Schiersfeld	239	—	—	-	5	8	1	29	1	-	34	9	1
Schönborn	56	—	—	-	1	12	1	6	48	-	8	—	1
Sitters	7	—	51	-	—	9	1	—	—	-	1		1
" Pfarrei	4	—	29	1	—	5	1	—	—	-	—	34	2
Teschenmoschel	38	—	—	-	—	49	1	4	36	3	5	26	-
Unkenbach	165	20	2	1	3	33	-	—	—	-	23	35	1
Waldgrehweiler	235	—	—	-	5	3	-	28	32	-	33	35	-
Winterborn	95	—	—	-	2	2	2	11	32	1	13	34	3
Summa Rentamt	9194	631	31	1	197	39	2	484	48	2	1313	59	1

Bemerkungen.

	fl	xr	pf
a) an Besoldungen . .	1483	57	3
b) übrige Ausgaben . .	141	48	1
c) Functionszulagen sind zu zahlen an die k. Revierförster zu Hochstätten . . .	112	31	1
und Stahlberg . . .	300	—	-
Summa der Ausgaben	2038	17	1
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) an Besoldung . . .	631	31	1
b) " Pensionen . . .	197	39	2
c) " Functionszulagen . .	484	48	2
	1313	59	1
Hierzu der Zuschuß des Aerars mit	135	—	-
Summa der Einnahmen	1448	59	1
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von	589	18	-

von der k. Kreiskasse zu erhalten.

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Ärarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	kr	d	fl	kr	d	fl	kr	d	fl	kr	d	
Rentamt Oggersheim.														
Altripp	232	—	—	-	4	59	1	28	10	-	33	9	-	
Böhl	1644	199	37	2	35	18	3	—	—	-	234	56	1	
Dannstadt	94	—	—	-	2	1	1	11	25	-	13	26	1	
Fußgönheim	131	15	54	1	2	49	1	—	—	-	18	43	2	
Iggelheim	1437	174	29	1	30	52	-	—	—	-	205	21	1	
Mundenheim	91	—	—	-	1	57	2	11	3	-	13	—	2	
Mutterstadt	711	—	—	-	15	16	3	86	19	3	101	36	2	
Neuhofen	217	—	—	-	4	40	-	26	20	3	31	-	3	
Oggersheim	30	—	—	-	—	38	3	3	38	2	4	17	1	
Rheingönheim	125	—	—	-	2	41	1	15	10	1	17	51	2	
Summa Rentamt	4712	390	1	-	101	14	3	182	7	1	673	23	-	

Das k. Rentamt hat pro 18$\frac{49}{50}$ keine Ausgaben gemacht.

	fl	kr	d
Zu erheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) an Besoldungen . .	390	1	-
b) „ Pensionen . . .	101	14	3
c) „ Functionszulagen . .	182	7	1
Summa der Einnahmen	673	23	-

welcher Betrag an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.

Namen	Tagw.	fl	kr	d	fl	kr	d	fl	kr	d	fl	kr	d
Rentamt Pirmasens.													
Geiselberg	766	93	—	3	16	27	2	—	—	-	109	28	1
Gersbach	26	3	9	-	—	33	2	—	—	-	3	42	2
Hembachwald	1035	125	40	2	22	13	3	—	—	-	147	54	1
Heltersberg	1292	156	52	3	27	45	-	—	—	-	184	37	3
Hengstberg	46	5	35	-	—	59	2	—	—	-	6	34	2
Höhmühlbach	231	28	2	3	4	57	-	—	—	-	32	59	3
Höheischweiler	278	33	45	1	5	58	2	—	—	-	39	43	3
Kröppen	448	54	23	3	9	37	3	—	—	-	64	1	2
Münschweiler	386	46	52	1	8	17	2	—	—	-	55	9	3
Pirmasens	67	—	—	-	1	26	3	8	8	1	9	35	-
Rodalben	126	—	—	-	2	42	2	15	17	2	18	—	-
Schmalenberg	1610	195	29	2	34	34	3	—	—	-	230	4	1
Schopp	1855	225	14	2	39	50	2	—	—	-	265	5	-
Steinalben	205	24	53	2	4	24	1	—	—	-	29	17	3
Schweix	2	—	—	-	—	2	3	—	14	2	—	17	1
Trulben	67	—	—	-	1	26	3	8	8	1	9	35	-
Waldfischbach	1387	168	23	-	29	47	2	—	—	-	198	10	2
Windsberg	411	49	54	1	8	50	-	—	—	-	58	44	1
Winzeln	46	5	35	-	—	59	2	—	—	-	6	34	2
Summa Rentamt	10284	1216	51	3	220	55	1	31	48	2	1469	35	2

Die Ausgaben pro 18$\frac{49}{50}$ betragen:

	fl	kr	d
a) an Besoldungen . .	1333	25	-
b) „ übrigen Ausgaben .	302	39	-
c) „ Functionszulagen sind zu zahlen an den k. Revierförster zu Pirmasens . . .	24	46	3
und zu Eppenbrunn . .	8	48	3
Summa der Ausgaben	1669	39	2
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) an Besoldungen . .	1216	51	3
b) „ Pensionen . . .	220	55	1
c) „ Functionszulagen . .	31	48	2
	1469	35	2
Hierzu den Zuschuß des k. Aerars mit	121	—	-
Summa der Einnahmen	1590	35	2
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von von der k. Kreiskasse zu erhalten.	79	4	-

Namen	Tagw.	fl	kr	d	fl	kr	d	fl	kr	d	fl	kr	d
Rentamt Speyer.													
Dudenhofen	1434	174	7	2	30	48	-	—	—	-	204	55	2
Hahnhofen	205	24	53	2	4	24	1	—	—	-	29	17	3

Die Ausgaben pro 18$\frac{49}{50}$ betragen:

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.		
	Tagw.	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf
Harthausen	442	53	40	-	9	30	-	—	—	-	63	10	-
Otterstadt	485	—	—	-	9	25	-	58	53	2	68	18	2
Schifferstadt	3030	—	—	-	65	4	3	367	55	-	432	59	3
Speyer	2739	332	35	3	58	50	-	—	—	-	391	25	3
" Spital	887	107	41	-	19	3	1	—	—	-	126	44	1
" Waisenhaus	12	1	27	1	—	15	3	—	—	-	1	43	-
Waldsee	715	—	—	-	15	21	3	86	49	3	102	10	3
Summa Rentamt	9949	694	25	-	212	42	3	513	37	2	1420	45	1

Bemerkungen.

	fl	kr	pf
a) an Besoldungen . .	845	10	-
b) übrige Ausgaben . .	472	23	3
c) Functionszulagen für die k. Revierförster zu Schifferstadt	300	—	-
" Neuhofen .	238	11	3
" Mechtersheim	70	37	3
Summa der Ausgaben	1926	23	1
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) an Besoldungen . .	694	25	-
b) " Pensionen . . .	212	42	3
c) " Functionszulagen .	513	37	2
	1420	45	1
Hierzu der Zuschuß des Aerars mit	91	—	-
Summa der Einnahmen	1511	45	1
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von von der k. Kreiskasse zu erhalten.	414	38	-

Rentamt Winnweiler.

Namen	Tagw.	Forst-Besoldungen fl	kr	pf	Forst-Pensionen fl	kr	pf	Functions-Zulagen fl	kr	pf	Gesammt-Betrag fl	kr	pf
Breunigweiler	205	—	—	-	4	24	1	24	53	2	29	17	3
Gehrweiler	286	—	—	-	6	8	2	34	43	2	40	52	-
Gonbach	23	—	—	-	—	29	3	2	46	-	3	15	3
Gundersweiler	235	—	—	-	5	3	-	28	32	-	33	35	-
Imsweiler	487	—	—	-	10	27	3	59	8	-	69	35	3
" Pfarrei	27	—	—	-	—	35	-	3	16	1	3	51	1
Münchweiler	117	—	—	-	2	31	1	14	12	1	16	43	2
Sippersfeld	1764	—	—	-	37	53	2	214	11	3	252	5	1
Summa Rentamt	3144	—	—	-	67	33	-	381	43	1	449	16	1

Die Ausgaben pro $18\frac{49}{50}$ betragen:

	fl	kr	pf
übrige Ausgaben . . .	16	46	3
Functionszulagen für die k. Revierförster zu Neubemsbach . .	269	21	3
" Winnweiler . .	132	11	1
Summa der Ausgaben	448	19	3
Rückzuersetzen sind laut nebiger Rechnung:			
a) Pensionen	67	33	-
b) Functionszulagen . .	381	43	1
Summa der Einnahmen	449	16	1
Es bleibt sonach ein Ueberschuß von welcher an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.	—	56	2

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.		
	Tagw.	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf
Rentamt Zweibrücken.													
Altaltheim	544	66	3	1	11	41	2	—	—	-	77	44	3
Althornbach	145	17	36	1	3	7	1	—	—	-	20	43	2
Battweiler	48	—	—	-	1	2	1	5	49	2	6	51	3
Bliesdahlheim	188	22	49	2	14	2	2	—	—	-	26	52	-
Böckweiler	510	61	55	2	10	57	2	—	—	-	72	53	-
Bottenbach	310	37	38	2	6	29	3	—	—	-	44	8	1
Breitfurth	225	27	18	3	4	50	-	—	—	-	32	8	3
Brenschelbach	332	40	18	3	7	7	1	—	—	-	47	26	-
Dellfeld	320	—	—	-	6	52	2	38	51	-	45	43	2
Dietrichingen	223	27	4	-	4	47	2	—	—	-	31	51	2
Einöd	221	—	—	-	4	45	-	26	49	2	31	34	2
Großsteinhausen	203	24	38	3	4	21	3	—	—	-	29	—	2
Hengstbach	175	—	—	-	3	45	3	21	15	-	25	—	3
Ixheim	7	—	—	-	—	9	1	—	51	-	1	—	1
Kleinsteinhausen	304	36	55	-	6	32	-	—	—	-	43	27	-
Kontwig	546	—	—	-	11	44	-	66	17	3	78	1	3
Maßweiler	320	38	51	-	6	52	2	—	—	-	45	43	2
Mauschbach	177	21	29	2	3	48	2	—	—	-	25	18	-
Medelsheim	551	66	54	1	11	50	2	—	—	-	78	44	3
Mimbach	489	59	22	2	10	30	1	—	—	-	69	52	3
Mittelbach	162	—	—	-	3	29	1	19	40	1	23	9	2
Neualtheim	154	18	42	-	3	18	3	—	—	-	22	—	3
Hornbach	209	25	22	2	4	29	2	—	—	-	29	52	-
Niederauerbach	152	—	—	-	3	16	1	18	27	1	21	43	2
Oberauerbach	150	—	—	-	3	13	2	18	12	3	21	26	1
Oberhausen	134	16	16	1	2	53	-	—	—	-	19	9	1
Peppenkum	135	16	23	2	2	54	1	—	—	-	19	17	3
Reifenberg	351	42	37	1	7	32	3	—	—	-	50	10	-
Rieschweiler	391	47	28	3	8	24	1	—	—	-	55	53	-
„ Pfarrei	3	—	21	3	—	4	-	—	—	-	—	25	3
Rimschweiler	141	17	7	-	3	2	1	—	—	-	20	9	1
Schmittshausen	306	37	9	2	6	34	2	—	—	-	43	44	-
Seyweiler	234	28	24	3	5	1	3	—	—	-	33	26	2
Stambach	169	—	—	-	3	38	1	20	31	1	24	9	2
Walshausen	100	12	8	2	2	9	-	—	—	-	14	17	2
Walsheim	254	30	50	2	5	27	2	—	—	-	36	18	-
Wattweiler	272	—	—	-	5	50	3	33	1	2	38	52	1
Webenheim	822	99	48	-	17	39	2	—	—	-	117	27	2
Winterbach	73	8	51	3	1	34	1	—	—	-	10	26	-
Kirchschaffnei Zweibrücken	9	—	—	-	—	11	3	1	5	2	1	17	1
Summa Rentamt	10059	950	27	2	216	2	2	270	52	1	1437	22	1

Bemerkungen.

Die Ausgaben des k. Rentamts pro $18\frac{4}{5}$ belaufen sich:

	fl	kr
a) an Besoldungen . . .	1428	47
b) übrigen Ausgaben . .	356	41
c) Functionszulagen sind zu zahlen an den k. Revierförster zu Zweibrücken . . .	284	56
Summa der Ausgaben	2070	25
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:		
an Besoldungen . . .	950	27
„ Pensionen . . .	216	2
„ Functionszulagen . .	270	52
	1437	22
Hierzu den Zuschuß des Aerars mit	73	—
Summa der Einnahmen	1510	22
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von von der k. Kreiskasse zu erhalten.	560	2

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Beiträge zu den Forst-Pensionen.			Beiträge zu den Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.		
	Tagw.	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰
Recapitulation.													
Annweiler	16122	1284	26	1	346	20	-	673	8	-	2303	54	1
Bergzabern	6053	22	20	2	130	4	3	712	36	1	865	1	2
Blieskastel	6857	753	24	1	147	7	1	79	9	2	979	41	-
Dahn	11470	571	9	3	246	21	1	821	32	1	1639	3	1
Dürkheim	17464	2120	43	3	374	24	1	—	—	-	2495	8	-
Edenkoben	23910	2903	17	1	513	53	2	—	—	-	3417	10	3
Frankenthal	1418	162	27	3	30	29	-	9	42	3	202	39	2
Germersheim	12553	1233	33	3	269	34	-	290	41	1	1793	49	-
Grünstadt	8131	925	16	1	174	37	-	62	10	-	1162	3	1
Homburg	8698	801	1	1	187	53	-	255	4	3	1243	59	-
Kaiserslautern	14796	1438	4	1	317	45	2	358	31	2	2114	21	1
Kandel	9743	867	7	3	209	11	3	315	55	3	1392	15	1
Kirchheim	9202	—	—	-	197	38	1	1117	20	3	1314	59	-
Kusel	7016	851	50	1	150	43	-	—	—	-	1002	33	1
Landau	16482	1319	29	3	352	58	3	681	47	2	2354	16	-
Landstuhl	3177	309	21	1	69	17	1	76	22	-	455	—	2
Lauterecken	9617	903	14	1	206	40	3	264	36	-	1374	31	-
Neustadt	22051	2345	59	-	473	35	1	331	36	2	3151	10	3
Obermoschel	9194	631	31	1	197	39	2	484	48	2	1313	59	1
Oggersheim	4712	390	1	-	101	14	3	182	7	1	673	23	-
Pirmasens	10284	1216	51	3	220	55	1	31	48	2	1469	35	2
Speyer	9949	694	25	-	212	42	3	513	37	2	1420	45	1
Winnweiler	3144	—	—	-	67	33	-	381	43	1	449	16	1
Zweibrücken	10059	950	27	2	216	2	2	270	52	1	1437	22	1
Summa	252102	[illegible]	3	3	5414	42	1	7915	12	-	[illegible]	58	-

Bemerkungen.

Nach den Rentamts-Rechnungen belaufen sich die Communal-Forstausgaben pro 18[illegible]

	fl	Xr	₰
auf	32118	56	-
Functionszulagen sind an 44 Aerarial-Revierförster zu zahlen . .	6780	18	3
Summa der Ausgaben	38899	14	3
Rückzuerheben haben die k. Rentämter nach nebiger Rechnung .	36025	58	-
Hierzu den Zuschuß des Aerars mit	2500	—	-
und den Ueberschuß des Vorjahres mit	1508	10	-
Summa der Einnahme	40034	8	-
Gegen die Ausgabe von	38899	14	3
	1134	53	1

verbleibt ein Ueberschuß von 1134 fl 53 Xr 1 ₰ welcher bei der k. Kreiskasse in Vorrath zu behalten ist.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 63. Speyer, den 25. August 1851.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Einführung der Paßkarten betr. — Unterstützung der durch Ueberschwemmung beschädigten Bewohner der Rheingemeinden. — Gesuch der Gebrüder Gienanth Schönau um die landesherrliche Bewilligung zur Einrichtung eines Rohstahl- und Raffinirfeuers auf dem Saarbacher-Eisenhammer. — Ferien-Sitzungen des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz. — Bekanntmachung, das Verbot der Druckschrift: Die Dresdener Conferenzen betr. — Bekanntmachung. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachung,

die Einführung der Paßkarten betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 14. Jänner l. J., die Einführung von Paßkarten betreffend, (Regierungsblatt 1851 № 3 Seite 25 u. ff.) wird hiemit auch der unterm 28. Juni l. J. erfolgte Beitritt des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz zum Paßkartenvertrage vom 21. October 1850 zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht.

München, den 1. August 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath. Frhr. v. Strauß, Staatsrath.

Durch die Minister:
Der geheime Secretär:
Mayer.

Ad Nrm. Exh. 20644 T. pr. den 21. August 1851.

(Die Unterstützung der durch Ueberschwemmung beschädigten Bewohner der Rheingemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Direction der pfälzischen Ludwigsbahn hat sich unter vorläufiger Zustimmung des Königl. Commissärs und mit Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung des Verwaltungsrathes bereit erklärt, die in Gemäßheit des Ausschreibens vom 11. d. M. eingehenden Unterstützungsbeiträge an Naturalien für die durch Ueberschwemmung beschädigten Bewohner der Rheingemeinden unentgeltlich zu befördern.

Solchen Sendungen muß jedoch zur Vermeidung von Mißbrauch jedesmal ein in nachstehender Form von dem

Bürgermeisteramt ausgefertigter und von dem Königl. Landcommissariate visirter Begleitschein mitgegeben werden.

Speyer, den 20. August 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schalk.

Begleitschein.

Das unterzeichnete Bürgermeisteramt der Gemeinde . . . . . . übergibt hiermit der Eisenbahnverwaltung zu . . . . folgende für die durch Ueberschwemmung beschädigten Bewohner der Rheingegenden gesammelten Naturalien zur Weiterbeförderung an . . . . . . (nach) . . . .

als . . Säcke Korn . . . Pfund wiegend,
. . . . „ Spelz . . . „ „
. . . . „ Weizen . . . „ „
. . . . „ Gerste . . . „ „
. . . . „ Hafer . . . „ „
. . . . „ Kartoffeln . . „ „
. . . . „ Rüben . . . „ „
. . . . „ Erbsen . . . „ „
. . . . „ Linsen . . . „ „
. . . Gebund Stroh . . „ „
. . . Gebund Heu . . . „ „

. . . . . . den . . ten . . . . 1851.

Das Bürgermeisteramt.

Gesehen . . . . den . . ten . . . . . 1851.

Das Königl. Landcommissariat.

Ad Nrm. Exh. 13492 Q. pr. den 16. August 1851.

(Gesuch der Gebrüder Gienanth Schönau um die landesherrliche Beiwilligung zur Einrichtung eines Rohstahl- und Raffinirfeuers auf dem Saarbacher-Eisenhammer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Inhaber des Eisenhüttenwerks zu Schönau unter der Firma „Gebrüder Gienanth Schönau" beabsichtigen auf dem zum genannten Hüttenwerke gehörigen Saarbacher-Eisenhammer, Gemark Ludwigswinkel, Kantons Dahn, von den zwei im Großhammergebäude befindlichen Frischfeuern eines in ein Rohstahlfeuer umzuwandeln, und in dem Kleinhammergebäude daselbst neben dem Kleinfeuer noch ein Raffinirfeuer einzurichten.

Durch diese beabsichtigte theilweise Umwandlung respective Erweiterung besagten Werks wird weder der äußere Umfang der Gebäude noch der Wasserlauf verändert, jedoch in Gemäßheit der Art 73 et 74 des Gesetzes vom 21. April 1810 und im Hinblicke auf die ministerielle Instruktion vom 3. August 1810 das Gesuch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit etwaige Einsprüche dagegen rechtzeitig geltend gemacht werden können.

Die einschlägigen Bürgermeisterämter haben vorstehendes Gesuch in den Gemeinden Speyer, Pirmasens, Dahn, Schönau und Ludwigswinkel durch öffentlichen Anschlag während vier Monaten zu Jedermanns Einsicht zu bringen und nach Ablauf der gesetzlichen Frist durch Vermittelung der Königl. Landcommissariate die Publikationsbescheinigungen anher vorzulegen.

Speyer, den 14. August 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.

Marc.

Metschnabl.

pr. den 20. August 1851.

(Die Ferien-Sitzungen des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Plenar-Versammlung

des Königl. Bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 13. August 1851; zugegen: v. Schnellenbühel, Präsident; Boecking, Director; Spach, Popp, Keller, Fitting, Merckel, Hitzfeld, Cotta, Dingler, Räthe; Korbach, Königl. General-Staatsprokurator, und Clemens, erster Untergerichtschreiber;

(die Räthe Kaerner und Serini legal verhindert);

Nach Einsicht der Dekrete vom 30. März 1808 und 18. August 1810, so wie der Verordnung vom 22. Juli 1815;

Nach vernommenem Antrage des Königl. General-Staatsprokurators;

Beschließt das Königl. Appellationsgericht:

1. die zur Aburtheilung der summarischen und dringenden Civilfälle bestimmte Ferienkammer soll während der diesjährigen Gerichtsferien mit folgenden Gliedern des Königl. Appellationsgerichts, nämlich: v. Schnellenbühel, Präsident; Popp, Hitzfeld, Cotta, Dingler, Serini, Räthen, besetzt seyn;

2. den Dienst der Königl. Staatsbehörde dabei versehen die Glieder derselben abwechselnd;

3. die Tage vom 10. und 24. September, 8. und 22. October sollen zu den gewöhnlichen Stunden von neun Uhr Morgens bis ein Uhr Mittags, den Feriensachen gewidmet seyn;

4. gegenwärtiger Beschluß soll in öffentlicher Sitzung verkündet und auf Betreiben des Königl. General-Staatsprokurators im Auszuge den Königl. Bezirksgerichten mitgetheilt und zur allgemeinen Kenntniß in das Amts- und Intelligenzblatt der Pfalz eingerückt werden.

Also beschlossen in der Rathskammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken am Eingangs angegebenen Tage.

Unterzeichnet: v. Schnellenbühel, Boecking, Spach, Popp, Keller, Fitting, Merckel, Hitzfeld, Cotta, Dingler, Clemens.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Clemens,

erster Untergerichtschreiber.

---

pr. den 21. August 1851.

Bekanntmachung,

das Verbot der Druckschrift: Die Dresdener Conferenzen betr.

Gemäß des Art. 2 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 wird das im Auszuge untenstehende Erkenntniß vom 7. laufenden Monats zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 12. August 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Director:

du Ponteil.

Castell.

Augsburg, den 7. August 1851.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am siebenten August achtzehnhundert ein und fünfzig, Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der Königl. Director Graf von Guiot du Ponteil, Vorsitzender, Ebenhöch und Freiherr von Bibra, Räthe, Schebler, Königl. II. Staatsanwalt, und Neß, Protokollist, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes Schebler in seinem Vortrage in der Untersuchung wegen der der Math. Rieger'schen Buchhandlung zu Augsburg in Com-

mission zugesandten Druckschrift: „Die Dresdener Conferenzen. Berlin. Verlag von Veit et Comp. 1851.“

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Actenstücke und des von dem Königl. Staatsanwalte unterm 22. Juli 1851 gestellten schriftlichen Antrages.

In Erwägung, daß hienach gemäß Art. 6, 26, 31 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 objectiv der Thatbestand fortgesetzter Preßvergehen vorliegt, und gedachte Druckschrift sofort nach Art. 2 Absatz 2 des eben erwähnten Preßgesetzes der Unterdrückung zu unterwerfen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Kreis- und Stadtgericht in Anwendung der allegirten Gesetzesstellen, daß die Druckschrift: „Die Dresdener Conferenzen, Berlin, Verlag von Veit u. Comp. 1851“ zu unterdrücken sey.

Also geschehen zu Augsburg wie Eingangs gemeldet.

du Ponteil. Ebenhöch. Bibra.

Nest.

Bekanntmachung.

Von der im Jahr 1841 durch Königl. Regierung veranstalteten 2ten verbesserten Ausgabe der Karte der Pfalz in 4 Blättern, sind noch fortwährend Exemplare zu dem herabgesetzten Preis von Ein Gulden dreißig Kreuzer bei der Neidhard'schen Buchhandlung in Speyer zu beziehen.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 28. Juli l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Rothselberg, Decanats Lauterecken, dem Pfarramts-Candidaten Franz Ludwig Berkmann zu Zweibrücken zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 29. Juli l. J. den Communal-Forsteiförster zu Mehlbach, August Carl Weinkauf, zum Revierförster auf das Aerarial-Revier Pirmasens zu ernennen, und

zum provisorischen Communal-Forsteiförster für Mehlbach den Forstwart auf dem Lanzenbuscher Forsthaus, Friedrich Anton Stadtmüller, zu berufen.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 9. August l. J. allergnädigst bewogen gefunden, auf die durch Beförderung des Carl Eugen Prinz in Erledigung gekommene Friedensrichterstelle in Landau den Friedensrichter Joseph Anton Schmidt auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. August d. J, wurde der dermalige Gehülfe zu Sembach, Carl Oßwalt, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Wachenheim, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. August l. J., wurde der bisherige Gehülfe an der katholisch-teutschen Schule zu Eppenbrunn, Landcommissariats Pirmasens, Nicolaus Maginot, zum Lehrer, und der dermalige Privatlehrer zu Pirmasens, Joseph Bittig, als Gehülfe an besagter Schule ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. August l. J, wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Becker von Niederohmbach zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Waldsheim, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 64. Speyer, den 28. August 1851.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vereins-Zolltarif betr.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vereins-Zolltarif betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten sind übereingekommen, den für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erlassenen Zolltarif und die denselben ergänzenden Erlasse, welche in Gemäßheit der Königl. allerhöchsten Verordnung vom 28. October 1848, die Verlängerung des gegenwärtigen Vereins-Zolltarifes betreffend, (Regierungsblatt von 1848, № 58) bis auf Weiteres in Kraft bleiben, in einzelnen Bestimmungen abzuändern und weiter zu ergänzen.

Demzufolge wird hiedurch bestimmt, daß folgende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife, welcher mit den seit der Publikation desselben ergangenen Erlassen (Verordnungen) im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. October 1851 an, gleichfalls bis auf Weiteres in Wirksamkeit treten sollen.

Erste Abtheilung des Tarifes.

Den Gegenständen, welche **keiner Abgabe unterworfen** sind, treten folgende, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführten Artikel hinzu:

Eisenrostwasser, Moos, Erdnüsse (Erdpistazien), Kupferasche, Streulaub und Kleie.

Außerdem werden folgende, dermalen in der zweiten Abtheilung des Tarifes stehende Artikel der ersten Abtheilung zugewiesen, mithin von **jeder Abgabe befreit:**

aus II. Pos 5. lit. f. Gelbe, grüne, rothe Farbenerde,

Digitized by Google

Braunroth, rohe Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra, roher Flußspath in Stücken;
aus II. Pos 5. lit. g. 3 Flechten;
„ „ „ 5. „ k. Weinstein;
„ „ „ 16. . . Gebrannter Kalk und Gyps;
aus II. Pos. 33. lit. a. Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühlsteine (mit Ausschluß der mit eisernem Reif versehenen), grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transporte zu Wasser, auch beim Landtransporte, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind.

Zweite Abtheilung des Tarifes.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Aenderungen ein:

A. In den Zollsätzen.

I. Vom Ausgangszolle bleiben frei:
Knochen, seewärts von der russischen bis zur mecklenburgischen Grenze ausgehend (Pos. 1. Abfälle 2c.).

II. Von folgenden, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführten Artikeln sind die beigefügten Ein- und Ausgangszollsätze zu erheben, und zwar von:

1. Grünspan, raffinirtem (destillirtem, krystallisirtem) oder gemahlenem, beim Eingange 1 Rthlr. oder 1 ƒ 45 Xr vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- 2c. Waaren);
2. Alcanna, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln; Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Derbyspath, Elephanten- und anderen Thierzähnen, Färberginster; Färbe- und Gerbewurzeln, nicht besonders genannten; Flohsaamen; Fraueneis (Gipsspath); Gummi arabicum, Gummi senegal; Gutta percha, roher ungereinigter; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohen blos geschnittenen; Kokusnüssen, Lac dye; Meerschaum, rohem; Muschelschaalen; Orlean, Perlmutterschaalen; Rohr, spanischem, ostindischem, marseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep; Schildkrötenschalen, rohen; Tragant; Wallfischbarden (rohes Fischbein), nur beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ Xr vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- 2c. Waaren);
3. Gutta percha, mehr oder weniger gereinigter, beim Eingange 6 Rthlr. oder 10 ƒ 30 Xr vom Zentner (Pos. 21. Leder 2c.).

III. Von nachfolgenden Artikeln sind, anstatt der bisherigen Ein- oder Ausgangszollsätze oder anstatt beider, die beigefügten Sätze zu erheben, und zwar von:

1. Roher Baumwolle, beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ Xr vom Zentner (Pos. 2. Baumwolle 2c.);
2. Mennige, zur Weißglasfabrikation auf Erlaubnißscheine eingehend, ein Viertheil der tarifmäßigen Eingangsabgabe (Pos. 5. Droguerie- 2c. Waaren);
3. Krapp, beim Eingange 2½ Sgr. oder 8¾ Xr vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- 2c. Waaren);
4. Pott- (Waid-) Asche, beim Eingange 5 Sgr. oder 17½ Xr vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- 2c. Waaren);
5. Farbehölzern:
   1. in Blöcken, beim Ausgange 2½ Sgr. oder 8¾ Xr vom Zentner,
   2. gemahlen oder geraspelt, beim Eingange 5 Sgr. oder 17½ Xr vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- 2c. Waaren);
6. Aloe, Galläpfeln; Harzen aller Gattung, europäischen und außereuropäischen, roh oder gereinigt; Kreuzbeeren; Kurkume, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigtem und ungereinigtem; salpetersaurem Natron; Sumach, Terpentin, Waid, Wau, beim Ausgange 2½ Sgr. oder 8¾ Xr vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- 2c. Waaren);

7. Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz; Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen u. s. w.; Hölzern, außereuropäischen, für Drechsler, Tischler ꝛc. in Blöcken und Bohlen, beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ Xr vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);

8. Getreide- und Hülsenfrüchten auf der sächsisch-böhmischen Grenze bei dem Transporte zu Lande eingehend,

   a) links der Elbe, diese ausgeschlossen:

   1. von Waizen, Spelz oder Dinkel 2 Sgr. vom Dresdener Scheffel;

   2. von Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Heidekorn und Wicken ½ Sgr. vom Dresdener Scheffel;

   b) rechts der Elbe, diese ausgeschlossen:

   1. von Waizen, Spelz oder Dinkel 2 Sgr. vom Dresdener Scheffel;

   2. von Roggen, Gerste, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken 1 Sgr. vom Dresdener Scheffel;

   3. von Hafer und Heidekorn ½ Sgr. vom Dresdener Scheffel (Pos. 9. Getreide ꝛc., Anmerkung 2);

9. Holz in geschnittenen Fournieren, ohne Unterschied des Ursprunges, sowohl beim Wasser- als beim Landtransporte, beim Eingange 1 Rthlr. oder 1 fl 45 Xr vom Zentner (Pos. 12. Holz ꝛc.);

10. feiner Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterschied, und von Fournieren mit eingelegter Arbeit, beim Eingange 10 Rthlr. oder 17 fl 30 Xr vom Zentner (Pos. 12. Holz ꝛc.);

11. Waaren aus Schildpatt; metallenen Häkelnadeln (ohne Griffe) und gefaßten Brillen aller Art beim Eingange 50 Rthlr. oder 87 fl 30 Xr vom Zentner (Pos. 20. Kurze Waaren ꝛc.);

12. Gummiplatten, beim Eingange 6 Rthlr. oder 10 fl 30 Xr vom Zentner (Pos. 21. Leder ꝛc.);

13. Gummifabrikaten außer Verbindung mit anderen Materialien:

   a) nicht lackirten, beim Eingange 10 Rthlr. oder 17 fl 30 Xr vom Zentner;

   b) lackirten, beim Eingange 22 Rthlr. oder 38 fl 30 Xr vom Zentner (Pos. 21. Leder ꝛc.);

14. Lichten (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-) beim Eingange 6 Rthlr. oder 10 fl 30 Xr vom Zentner (Pos. 23. Lichte ꝛc.);

15. Cigarren und Schnupftabak, beim Eingange 20 Rthlr. oder 35 fl vom Zentner (Pos. 25. Material- ꝛc. Waaren);

16. Mühlsteinen mit eisernen Reifen ohne Unterschied des Transportes, beim Eingange von einem Stück 3 Rthlr. oder 5 fl 15 Xr (Pos. 33. Steine);

17. Bast- und Strohhüten, ohne Unterschied, beim Eingange 50 Rthlr. oder 87 fl 30 Xr vom Zentner (Pos. 35. Stroh- ꝛc. Waaren);

18. Wachstafft, beim Eingange 11 Rthlr. oder 19 fl 15 Xr vom Zentner (Pos. 40. Wachsleinwand).

B. In den Tarasätzen.

I. An Tara wird bewilligt für:

   1. Bier ꝛc. (Pos. 25 a.) in Ueberfässern, 11 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;

   2. Cigarren (Pos. 25 v. 2 β.) außer der Tara für die äußere Umschließung eine Zusatztara von 12 Pfund, wenn solche in Pappkästchen verpackt sind;

   3. Zucker, Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißen gestoßenen Zucker (Pos. 25 x. 1, a.) in Körben, 7 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

II. Die Tara wird herabgesetzt bei:

Kaffee, rohem (Pos. 25 m.) in Ballen und Säcken, auf 3 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

C. In der Bezeichnung und Beschreibung der ein- oder ausgangszollpflichtigen Gegenstände.

1. Bei Pos. 4 b. „feine Bürstenbinder- ꝛc. Waaren" und 12 f. „feine Holzwaaren" sind die in Parenthese stehenden Worte: „mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen" zu ersetzen durch folgende Worte: „(mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen)."

2. Bei Pos. 6 f. 2. „Grobe Eisen- ꝛc. Waaren" ist hinter dem Worte „gefirnißt" zuzusetzen: „verkupfert."

3. Bei Pos. 6 f. 3. „Feine Eisen- ꝛc. Waaren" sind die in Parenthese stehenden Worte „mit Ausschluß der Näh- und Stricknadeln" zu ersetzen durch: „(mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe)."

4. Bei Pos. 20. „Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc." ist der Text folgendermaßen abzuändern:

a) im Eingange:

„Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall, echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen" u. s. w.; sodann

b) nach den Worten „unechten Steinen und dergleichen":

„feine Galanterie und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toilletten- und sogenannte Nippestischsachen ꝛc.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster" u. s. w.; endlich

c) nach dem Worte: „Kronleuchter": „in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht)" u. s. w.

5. Bei Pos. 22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren ist unter e. das Wort „(unappretirte)", unter f. das Wort „(appretirte)" zu löschen.

6. Bei Pos. 24. Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation tritt hinzu:

„auch macerirte Lumpen (Halbzeug)"

7. Bei Pos. 25 i. α. Frische Apfelsinen u. s. w. soll der letzte Satz künftig lauten:

„Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden."

8. Bei Pos. 25 p. Confituren u. s. w. ist nach den Worten „Büchsen und dergleichen" der Text abzuändern in:

„eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte u. s. w."

9. Bei Pos. 33. Steine ꝛc. sind unter b. Waaren aus Alabaster ꝛc. die Worte:

„unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen", sowie die ganze Anmerkung 2 zu streichen.

10. Bei Pos. 43 a. Grobe Zinnwaaren ist das Wort „Löffel" in Wegfall zu bringen.

Dritte Abtheilung des Tarifes.

1. Die allgemeine Durchgangs-Abgabe (Pos. 2 und 3) wird herabgesetzt auf 10 Sgr. oder 35 Xr vom Zentner.

2. Von Häringen sind als Durchgangs-Abgabe nicht mehr als 3 Sgr. 9 Pf. oder 13 Xr für die Tonne zu erheben.

3. Die Bestimmungen des I. Abschnittes unter 10 und 11 gelten auch bei dem Eingange des Getreides auf der Warthe und bei dem Ausgange über den Hafen von Stettin.

4. Die im I. und II. Abschnitte für die Straße über Neu-Berun getroffenen Bestimmungen werden auf die durch die Eisenbahn über Myslowitz gebildete Straße ausgedehnt.

5. Die in Abschnitt II. aufgeführten Durchgangs-Abgabensätze werden ermäßigt, wie folgt:
   unter A. auf 5 Sgr. oder 17½ Xr vom Zentner;
   unter B. 1, 2 und 4 auf 2½ Sgr. oder 8¾ Xr vom Zentner;
   unter B. 3 auf 1¼ Sgr. oder 4⅜ Xr vom Zentner.

Fünfte Abtheilung des Tarifes.

Die allgemeinen Bestimmungen werden vervollständigt:

a) durch den Zusatz:
„Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem
1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der competenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,
2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zu Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,
3. die zum Durchgange bestimmten Waaren:
   a) im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenz-Eingangsamte zur Durchfuhr,
   b) im Falle der mittelbaren Durchfuhr bei dem Niederlageamte zur Versendung nach dem Auslande angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden;“

b) durch die Abänderung der Bestimmung unter III. d. „Bei Ballen von einem Bruttogewichte“ u. s. w. in folgender Weise:

„Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenenen Geweben (Tarif Abth. II. 2 c. und 41 c) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.“

Zur Erleichterung für den Vollzug vorstehender Bestimmungen wird der in Gemäßheit derselben berichtigte Vereins-Zolltarif nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Hohenschwangau, den 29. Juli 1851.

Max.

Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath. v. Fischer, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath Wolfanger.

Vereins-Zolltarif.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1. Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig, Eisenrostwasser;
4. Dünger, thierischer; deßgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunroth, Braunstein; gelbe, grüne, rothe Farbenerde; roher Flußspath in Stücken, roher Gips, gebrannter Gips und Kalk, rohe Kreide, Lehm, Mergel, Oker, Rothstein, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Umbra, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgränze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Gränze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); deßgleichen frische, unausgeschälte Muscheln;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bunden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusaamen;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln rc.; auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; ungetrocknete Cichorien; Flechten, Moos und Erdnüsse (Erdpistazien);
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze; auch Kupferasche;
14. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benützung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

   Anmerk. Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleichgeachtet.

16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, so wie

Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen; ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, dann die Wagen der Reisenden; ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deßhalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

17. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
18 Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19. Milch;
20. Obst, frisches;
21. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);
22. Saamen von Waldhölzern;
23. Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;
24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shoddywolle);
25. Seidencocons;
26. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine; Mühlsteine ohne eiserne Reifen; grobe Schleif- und Wetzsteine; Tuffsteine und Traß;
27. Stroh, Spreu, Häckerling, Streulaub, Kleie;
28. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
29. Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
30. Treber und Trester;
31. Weinstein.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im 24½ Guldenfuß vom Zentner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hievon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (Erste Abtheilung) ganz frei oder nach dem Folgenden, namentlich:

a) einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe, als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner, unterworfen, oder
b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.
1	**Abfälle**
	von Glashütten, deßgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes; Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn
	Anmerk. Knochen, seewärts von der Russischen bis zur Mecklenburgischen Grenze ausgehend, zollfrei.
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**
	a) Rohe Baumwolle . . . .
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:
	1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten . . . .
	2. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn .
	c) Baumwollene, deßgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien . . . .
3	**Blei:**
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden &c., auch altes, deßgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte . . . .
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei . . . .
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug &c. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . . .

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner.	frei.	.	.	15 (12*)	frei.	.	.	52½	
1 Zentner.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
1 Zentner.	3	.	.	.	5	15	.	.	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Zentner.	8	.	.	.	14	.	.	.	
1 Zentner.	50	.	.	.	87	30	.	.	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
1 Zentner.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
1 Zentner.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fässern und Kisten.
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentner.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren . . . .
5	**Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:**
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbegebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; deßgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind . . . .
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:
	b) Alaun . . . .
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk . . . .
	d) Eisenvitriol (grüner) . . . .
	e) Erzeugnisse, folgende rohe, des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs:
	1. Krapp . . . .
	2. Aloe, Galläpfel; Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt; Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigter und ungereinigter; salpetersaures Natron; Sumach, Schwefel, Terpentin, Waid und Wau . . . .
	3. Alcana, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln, Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz; Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Derbyspath, Eckerdoppern (Knoppern), Elephanten- und andere Thierzähne, Färberginster; Färbe- und Gerbewurzeln, nicht besonders genannte; Flohsaamen, Fraueneis (Gipsspath); Gummi arabicum; Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen 2c.; Gummi senegal; Gutta percha, rohe ungereinigte; Hölzer, außereuropäische für Drechsler, Tischler u. s. w., in Blöcken und Bohlen; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohe blos geschnittene; Kokosnüsse, Lac dye; Meerschaum, roher; Muschelschalen, Orlean, Perlmutterschalen; Rohr, spanisches, ostindisches, marseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep; Schildkrötenschalen, rohe; Tragant, Wallfischbarden (rohes Fischbein) . . . .

Anmerk. zu e. Die allgemeine Eingangs-Abgabe tragen:

1. rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind;
2. ungereinigtes schwefelsaures Natron.

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern und Kisten.
1 Zentner.	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	11 in Fässern.
1 Zentner.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fässern.
1 Zentner.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
1 Zentner.	.	2½ (2)	.	.	.	8¾	.	.	
1 Zentner.	.	.	.	2½ (2)	.	.	.	8¾	
1 Zentner.	.	.	.	5 (4)	.	.	.	17½	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	f) Farbehölzer:
	1. in Blöcken . . . .
	2. gemahlen oder geraspelt . . . .
	g) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas; Grünspan, raffinirter (destillirter, krystallisirter) oder gemahlener . . . .
	Anmerk. zu g. Mennige kann zur Weißglasfabrikation auf Erlaubnißscheine zu einem Viertheile der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe eingeführt werden.
	h) Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen . . . .
	i) Pott- (Waid-) Asche; gemahlene Kreide . . . .
	k) Salzsäure und Schwefelsäure . . . .
	l) Schwefelsaures und salzsaures Kali; alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure . . . .
	m) Terpentinöl (Kienöl) . . . .
6	**Eisen** und **Stahl**:
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag . . . .
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ¼ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl . . . .
	c) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ¼ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt . . . .
	d) Façonnirtes Eisen in Stäben; desgl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten . . . .
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht . .
	Anmerk. 1. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg sind die unter Pos. a genannten Gegenstände beim Ausgange zollfrei.

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner.	.	.	.	2½ (2)	.	.	.	8¾	
1 Zentner.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
1 Zentner.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentner.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
1 Zentner.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
1 Zentner.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	23 in Kisten. 9 in Körben.
1 Zentner.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
1 Zentner.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	
1 Zentner.	.	10 (8)	.	7½ (6)	.	35	.	26¼	
1 Zentner.	1	15 (12)	.	.	2	37½	.	.	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner.	2	15 (12)	.	.	4	22½	.	.	
1 Zentner.	3	.	.	.	5	15	.	.	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner.	4	.	.	.	7	.	.	.	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	2. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
	3. Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis zur Donau einschließlich zu dem Zollsatze von 1½ Rthlr. (2 fl. 37½ kr.) vom Zentner eingehen.
	4. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos. d verzollt.
	f) Eisen- und Stahlwaaren:
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. . . . .
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.
	3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt seyn, als: Gußwaaren, (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art . . .
7	Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt . . . . .
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz . . . .
8	Flachs, Werg, Hanf, Heede . . . .
9	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . . . .
	Anmerk. 1. In Bayern an der Grenze von Berchtesgaden . . . .
	2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a genannten Getreidearten und Hülsenfrüchte beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:
	a) links der Elbe, diese ausgeschlossen:
	1. Weizen, Spelz oder Dinkel . . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentner.	6	.	.	.	10	30	.	.	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	$17\frac{1}{2}$	.
.	frei.	.	frei.	.	frei.	.	frei.	.	
1 Zentner.	.	5 (4)	.	.	.	$17\frac{1}{2}$	.	.	
1 Schäffel.	.	5 (4)	.	.	.	$17\frac{1}{2}$	.	.	
Bayerischer Schäffel.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
1 Bayerischer Schäffel.	.	.	.	.	.	24	.	.	
1 Dresdener Schäffel.	.	2	.	.	.	.	.	.	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	2. Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Hirsen, Linsen, Heidekorn und Wicken . . . .
	b) rechts der Elbe, diese ausgeschlossen:
	1. Weizen, Spelz oder Dinkel . . . .
	2. Roggen, Gerste, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . .
	3. Hafer und Heidekorn . . . .
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, so wie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter einem Bayerischen Metzen frei.
	b) Sämereien und Beeren:
	1. Anis und Kümmel . . . .
	2. Oelsaat, als: Hanfsaat und Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat
	3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren
	Anmerk. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayerischer Schäffel desgleichen zu 360 Pfund gerechnet.
10	**Glas und Glaswaaren:**
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . . .
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt 5¼ Preußische } 6½ Altbayerische oder } Kubikfuß 4½ Rheinbayerische }
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß) . . . .
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern . . . .
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz . . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Dresdener Scheffel.	.	⅓	.	.	.	.	.	.	
1 ditto.	.	2	.	.	.	.	.	.	
1 ditto.	.	1	.	.	.	.	.	.	
1 ditto.	.	⅙	.	.	.	.	.	.	
1 Zentner.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentner.	.	1¼ (1)	.	.	.	4¼	.	.	
1 Zentner.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
1 Zentner.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentner.	3	.	.	.	5	15	.	.	23 in Fässern und Kisten.
1 Zentner.	4	15 (12)	.	.	7	52½	.	.	13 in Körben und Gestellen.
1 Zentner.	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	d) Spiegelglas:
	1. wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 255 Rheinbayerische [] Zoll mißt:
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische [] Zoll mißt . . . .
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische [] Zoll mißt . . . . . .
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes . . . .
	2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:
	über 288 [] Zoll bis 576 [] Zoll Preuß. oder bis 666 Altbayer. oder 511 Rheinbayer. [] Zoll
	über 576 [] Zoll bis 1000 [] Zoll Preußisch oder bis 1156 Altbayerische oder 886 Rheinbayerische [] Zoll
	über 1000 [] Zoll bis 1400 [] Zoll Preußisch oder bis 1618 Altbayerische oder 1241 Rheinbayerische [] Zoll . . . .
	über 1400 [] Zoll bis 1900 [] Zoll Preußisch oder bis 2196 Altbayerische oder 1684 Rheinbayerische [] Zoll . . . .
	über 1900 [] Zoll Preußisch . . . .
	Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.
	e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; deßgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußische [] Zoll das Stück messen . . . . .
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.
11	**Häute, Felle und Haare:**
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Pferdehaare . . . .
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung . . . .
	c) Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und Haare . . . .
	d) Haare von Rindvieh . . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner.	6	.	.	.	10	30	.	.	17 in Kisten.
1 Zentner.	8	.	.	.	14	—	.	.	
1 Zentner.	3	.	.	.	5	15	.	.	
1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Stück.	3	.	.	.	5	15	.	.	
1 Stück.	8	.	.	.	14	.	.	.	
1 Stück.	20	.	.	.	35	.	.	.	
1 Stück.	30	.	.	.	52	30	.	.	
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentner.	frei.	.	1	20 (16)	frei.	.	2	55	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
1 Zentner.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	
1 Zentner.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.
12	**Holz, Holzwaaren 2c.:**
	a) Brennholz beim Wassertransport . . . .
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:
	1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz
	2. Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden 2c. . . . .
	3. Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:
	α) aus den unter 1. genannten Holzarten . . . .
	β) aus den unter 2. genannten Holzarten . . . .
	Anmerk. 1. Holz in geschnittenen Fournieren ohne Unterschied des Ursprungs, sowohl beim Wasser- als beim Landtransporte . . . .
	2. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates wird erhoben für
	aa) Blöcke oder Balken von hartem Holze . . . .
	bb) Blöcke oder Balken von weichem Holze . . . .
	cc) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden 2c.
	c) Holzborke oder Gerberlohe, deßgleichen Holzkohlen . . . .
	d) Holzasche . . . .
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubels) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lakirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein . . . .
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, feine Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterschied, Fourniere mit eingelegter Arbeit und geschnittenes Fischbein, auch Blei- und Rothstifte . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Preußisches Klafter.	.	$2\frac{1}{2}$ (2)	.	.	.	.	.	.	
1 Bayerisches Klafter.	.	.	.	.	.	8	.	.	
1 Schiffslast ($37\frac{1}{2}$ Zentn. oder beim Flößen 75 Preuß. Kubikfuß.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubikfuß.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	
1 Schiffslast.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
1 ditto.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
1 Zentner.	1	.	.	.	1	45	.	.	
5 Stück.	1	.	.	.	.	.	.	.	
25 ditto.	1	.	.	.	.	.	.	.	
1 Schiffslast.	.	15 (12)	.	.	.	.	.	.	
1 Zentner.	frei.	.	.	$2\frac{1}{2}$ (2)	frei.	.	.	$8\frac{3}{4}$	
1 Zentner.	frei.	.	.	10 (8)	frei.	.	.	35	
1 Zentner.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	g) Gepolsterte Meubels, wie grobe Sattlerwaaren.
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte . . . .
	Anmerk. zu e) und h) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren tragen die allgemeine Eingangs-Abgabe.
13	**Hopfen** . . . .
14	**Instrumente**, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind . . . .
15	**Kalender**,
	a) die fürs Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt;
	b) die durchgeführt werden, tragen die Durchgangs-Abgabe. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.
16	**Kalk und Gips**, gebrannter (ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)
17	**Karden** oder **Weberdisteln** . . . .
18	**Kleider**, fertige neue; deßgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen . . . .
19	**Kupfer und Messing**:
	a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; auch Kupferschalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, deßgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . . . .
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren . . . .
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, deßgleichen von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und anderen Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
1 Zentner.	2	15 (12)	.	.	4	22½	.	.	
1 Zentner.	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
1 Zentner.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
1 Zentner.	110	.	.	.	192	30	.	.	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentner.	6	.	.	.	10	30	.	.	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:**
	Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall, echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dgl.; feine Galanterie- und Quincailleewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß u. dgl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; Kronleuchter in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht); Nähnadeln, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln (ohne Griffe); gefaßte Brillen aller Art; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen, unter den Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12, 19, 21, 22, 27, 30, 31, 33, 35, 38, 40, 41, 42 und 43 der zweiten Abtheilung dieses Tarifes nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre u. dgl. mehr
21	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:**
	a) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament, Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Gutta percha . . . .
	b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, desgleichen Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien . . . .
	Anmerk. Halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten werden unter Kontrolle gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten; desgleichen andere nicht lackirte Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien . . . .
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
	nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
1 Zentner.	50	.	.	.	87	30*)	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentner.	6	.	.	.	10	30	.	.	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	

*) Nach der Verordnung vom 31. October 1845 unterliegen Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metallbronce (ächt vergoldet), ächten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unächten Steinen; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken rc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Stutzuhren, mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronce; Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 100 Rthlr. (175 fl.) pro Zentner.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	weißgarem Leder, von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuh von Leder und feine Schuhe aller Art . . . .
22	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:**
	a) Rohes Garn:
	1. Maschinengespinnst . . . .
	2. Handgespinnst . . . .
	b) Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebücktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn .
	c) Zwirn . . . .
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch . . . .
	e) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich . . . .
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:
	aa) in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;
	bb) in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;
	cc) in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche . .
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . . .
	h) Zwirnspitzen . . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner.	22	.	.	.	38	30*)	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
1 Zentner.	3	.	.	.	5	15	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner.	4	.	.	.	7	.	.	.	
1 Zentner.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
1 Zentner.	4	.	.	.	7	.	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner.	20	.	.	.	35	.	.	.	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner.	30	.	.	.	52	30	.	.	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner.	60	.	.	.	105	.	.	.	23 in Kisten. 11 in Ballen.

*) Nach der Verordnung vom 31. October 1845 unterliegen lederne Holzschuhe bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 44 Rthlr. (77 fl.) pro Zentner.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.
23	**Lichte,** (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-) . . . .
24	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papierfabrikation:
	leinene, baumwollene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke . . .
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über preußische Seehäfen . . . . .
25	**Material-** und **Specerei-**, auch **Conditor-Waaren** und andere **Consumtibilien:**
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . . . .
	b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rhum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, desgleichen Hefe aller Art mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe . . . .
	c) Essig aller Art in Fässern . . . .
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . .
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . .
	f) Wein und Most, auch Cider . . . .
	g) Butter . . . .
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend . . . . . .
	2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3 Pfd. werden zollfrei eingelassen, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild . . . .
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen . . . . .
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für hundert Stück { 20 Sgr. / 16 gGr. } oder 1 fl. 10 kr.
	Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner.	6	.	.	.	10	30	.	.	16 in Kisten.
1 Zentner.	frei.	.	3	.	frei.	.	5	15	
1 Zentner.	frei.	.	.	10 (8)	.	.	.	.	
1 Zentner.	2	15 (12)	.	.	4	22½	.	.	11 in Ueberfässern.
1 Zentner.	8	.	.	.	14	. *)	.	.	24 in Kisten, 16 in Körben } für Branntwein rc. nur beim Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
1 Zentner.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
1 Zentner.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben.
1 Zentner.	8	.	.	.	14	.	.	.	
1 Zentner.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten, 16 in Körben } nur beim Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
1 Zentner.	3	20 (16)	.	.	6	25	.	.	16 in Fässern und Töpfen.
1 Zentner.	.	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentner.	2	.	.	.	3	30	.	.	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner.	2	.	.	.	3	30	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

*) Nach der Verordnung vom 31. October 1845 unterliegt Franzbranntwein bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 16 Rthlr. (28 fl.) pro Zentner.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen und dergleichen . . . .
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe .
	l) Heringe . . . .
	m) Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate, ingleichen Kakao in Bohnen und Kakaoschalen . . . .
	n) Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate .
	o) Käse aller Art . . . .
	p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergl.); ferner Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Sardellen in Oel, Oliven, Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses . . . . .
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl . .
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf der sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen . . . .
	2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie . . . .
	r) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen . . . .
	s) Reis:
	1. geschälter . . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
1 Zentner.	4	.	.	.	7	—	.	.	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner.	6	15 (12)	.	.	11	22½	.	.	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
1 Tonne.	1	.	.	.	1	45	.	.	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holz und in Kisten.
1 Zentner.	6	15 (12)	.	.	11	22½	.	.	10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen oder Säcken.
1 Zentner.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner.	3	20 (16)	.	.	6	25	.	.	20 in Kisten von 1 Zentner und darüber. 16 in Kisten unter 1 Zentner. 11 in Fässern und Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner.	.	7½ (6)	.	.	.	.	.	.	
1 Zentner.	.	5 (4)	.	.	.	.	.	.	
1 Zentner.	4	.	.	.	7	.	.	.	
1 Zentner.	1	.	.	.	1	45	.	.	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	2. ungeschälter . . . .
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.
	u) Syrop *).
	v) Taback:
	1. Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel . . . .
	2. Tabacksfabrikate:
	α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle . . . .
	β) Cigarren und Schnupftaback . . . .
	w) Thee . . . .
	x) Zucker *).

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind bis zum 1. September 1853 durch die Verordnung vom 30. Juni 1850 bestimmt und betragen bis dahin vom

1) Zucker:

a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker . . . . . .

b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . . .

c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen . . . .

2) Syrop . . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
1 Zentner.	5	15 (12)	.	.	9	37½	.	.	12 in Fässern, Seronen und Kanasserkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
1 Zentner.	11	.	.	.	19	15	.	.	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner.	20	.	.	.	35	.	.	.	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen oder Pappkästchen verpackt sind.
1 Zentner.	11	.	.	.	19	15	.	.	23 in Kisten.

Maßstab der Verzollung.	Eingangsabgabe. Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.	Tara
1 Zentner.	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
1 "	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentner. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in andern Körben. 6 in Ballen.
1 "	5	—	8	45	
1 "	4	—	7	—	11 in Fässern.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.
26	**Oel,** in Fässern eingehend . . . .
	Anmerk. 1. Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden . . . .
	2. Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-Oel trägt die allgemeine Eingangsabgabe.
	3. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen . . . .
27	**Papier- und Pappwaaren:**
	a) ungeleimtes, ordinäres (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel . . . .
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinäre Bilderbogen, desgleichen Malerpappe . . . .
	c) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier; in gleichen Streifen von diesen Papiergattungen . . . .
	Anmerk. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
	d) Papiertapeten . . . .
	e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen . . . .
28	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten):
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze; und dergleichen .
	b) Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle; ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze . . . .
29	**Schießpulver** . . . .
30	**Seide- und Seidewaaren:**
	a) Gefärbte auch weißgemachte Seide und Floretseide:
	1. Ungezwirnt . . . .
	2. Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide, (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.) . . . . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze: nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
1 Zentner.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
1 Zentner.	.	1 (⅘)	.	.	.	3½	.	.	
1 Zentner.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentner.	5	.	.	.	8	45	.	.	16 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30*)	.	.	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	
1 Zentner.	22	.	.	.	38	30	.	.	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner.	6	.	.	.	10	30	.	.	13 in Fäss. u. Kist. 6 in Ballen.
1 Zentner.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern.
1 Zentner.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
1 Zentner.	11	.	.	.	19	15	.	.	

*) Nach der Verordnung vom 31. October 1851 unterliegen Papiertapeten bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 20 Rthlr. (35 fl.) pro Zentner.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bändern, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide . . . .
	c) Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, so wie der Bänder . . . .
31	Seife:
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife . . . .
	b) Gemeine weiße . . . .
	c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w. . . . .
32	Spielkarten von jeder Gestalt und Größe, in so fern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrolvorschriften . . . .
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe erhoben.
33	Steine:
	a) Mühlsteine mit eisernen Reifen . . . .
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein; ferner geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . . . .
	Anmerk. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten u. dgl.), Flintensteine; feine Schleif- und Wetzsteine; auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
34	Steinkohlen . . . .
	Anmerk. 1. An der preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend . . . .
	2. An der badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der württembergischen Grenze und an der bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend . . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze: nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner.	110	.	.	.	192	30	.	.	22 in Kisten. 13 in Ballen.
1 Zentner.	55	.	.	.	96	15	.	.	20 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Zentner.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentner.	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten.
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	
1 Stück.	3	.	.	.	5	15	.	.	
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Fässern und Kisten.
1 Zentner.	.	1¼ (1)	.	.	.	4⅜	.	.	
1 Zentner.	.	¼ (⅕)	.	.	.	.	.	.	
1 Zentner.	.	.	.	.	.	1	.	.	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:
	1. ungefärbt . . . .
	2. gefärbt . . . .
	b) Stroh- und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur .
	c) Bast- und Strohhüte ohne Unterschied . . . .
36	**Talg** (eingeschmolzenes Thierfett) und **Stearin** . . . .
37	**Theer** (Mineraltheer und anderer), **Daggert, Pech** . . . .
38	**Töpferthon und Töpferwaaren:**
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde) . . . .
	Anmerk. An der bayerischen Grenze bei Passau ist Porzellanerde auch beim Ausgange frei.
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel . . . .
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen . . . .
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut . . . . . .
	e) Porzellan, weißes . . . .
	f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung
	g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen . . . .
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen . . . . .
39	**Vieh:**
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
1 Zentner.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Kisten. 9 in Ballen.
1 Zentner.	50	.	.	.	87	30	.	.	
1 Zentner.	3	.	.	.	5	15	.	.	13 in Fässern und Kisten.
1 Zentner.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
1 Zentner.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	
1 Zentner.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	
1 Zentner.	5	.	.	.	8	45	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	
1 Zentner.	25	.	.	.	43	45	.	.	
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	
1 Zentner.	50	.	.	.	87	30	.	.	
1 Stück.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	b) Rindvieh:
	1. Ochsen und Zuchtstiere
	2. Kühe
	3. Jungvieh
	4. Kälber
	c) Schweine.
	1. gemästete
	2. magere
	3. Spanferkel
	d) Hämmel
	e) Anderes Schafvieh und Ziegen
	Anmerk. 1. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthier zum Anspann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.
	Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.
	2. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:
	a) magere Ochsen
	b) Zuchtstiere und Kühe
	c) Jungvieh
40	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft:**
	a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand
	b) Alle anderen Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Malertuch
	c) Wachstafft

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Stück.	5	.	.	.	8	45	.	.	
1 Stück.	3	.	.	.	5	15	.	.	
1 Stück.	2	.	.	.	3	30	.	.	
1 Stück.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Stück.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
1 Stück.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
1 Stück.	.	15 (12)	.	.	.	52½	.	.	
1 Stück.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
1 Stück.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Stück.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
1 Zentner.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner.	5	.	.	.	8	45	.	.	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner.	11	.	.	.	19	15	.	.	

76

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.
41	**Wolle und Wollenwaaren:**
	a) Schafwolle, rohe und gekämmte . . . .
	b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn . . . .
	c) Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:
	1. bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . . .
	2. gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; so wie alle ungewalkte, ungemusterte Waaren . . . .
	3. Fußteppiche . . . .
	Anmerk. 1. Gerberwolle kann von Gewerbtreibenden, welche die Felle gebrauchen, auf besondere Erlaubniß und unter Kontrole gegen den Zollsatz von ½ Rthlr. (52½ kr.) ausgeführt werden.
	2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
42	**Zink und Zinkwaaren:**
	a) Roher Zink . . . .
	Anmerk. An der Grenze gegen Tyrol . . . .
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren . . . .
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren . . . .
43	**Zinn und Zinnwaaren:**
	a) Grobe Zinnwaren, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten . .
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaren, Spielzeug und dergleichen . . . .
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
1 Zeriner.	frei.	.	2	.	frei.	.	3	30	
1 Zeninner.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner.	50	.	.	.	87	30	.	.	
1 Zentner.	30	.	.	.	52	30	.	.	20 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Zentner.	20	.	.	.	35	.	.	.	
1 Zentner.	2	.	.	.	3	30	.	.	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
1 Zentner.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentner.	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentner.	2	.	.	.	3	30	.	.	10 in Fässern und Kisten. 6 in Kőrben.
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Kőrben.

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifes beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner, oder nach Maß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner, sodann:

	vom Stück
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	1⅓ Rthlr. oder 2 fl 20 kr.
b) " Ochsen und Zuchtstieren	1 " " 1 " 45 "
c) " Kühen und Jungvieh	½ " " — " 52½ "
d) " Schweinen und Schafvieh	⅙ " " — " 17½ "
e) " Heringen für die Tonne, auch beim Durchgange auf den im II. Abschnitte genannten Straßen	3 Sgr. 9 Pf. " — " 13 "

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinien von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinien von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

ist zu erheben:

	Vom Zentner.			
	Rthlr.	Sgr. gGr.	fl.	kr.
1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art 2. c.); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. f. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren und feinen Zinnwaaren (27. e.) (31 c.) (33. b) (35. b. und c.) (38. g. und h) (43. b); neuen Kleidern (18.); kurzen Waaren (20); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und anderen leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. und h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c.):				
a) in so fern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	.	7	.
b) auf anderem Wege	2	.	3	30
2. Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.) . .	2	.	3	30
3. Von raffinirtem Zucker	1	10 (8)	2	20
4. **Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m. und n.); Tabaksfabrikaten (25. v. 2.); Schafwolle (41. a.)**	1	.	1	45
5. **Von rohem Zucker und Farin**	.	20 (16)	1	10
6. **Von Kolophonium (5. e. 2.); außereuropäischen Tischlerhölzern (5. e. 3.); Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. g.); Schwefelsäure (5. k); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen*, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran**	.	10 (8)	.	35
7. **Von grünem Eisenvitriol (5. d.); Mennige (5. g.); natürlichem Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. h.); Talg (36.); großen Marmorarbeiten, als: Statuen, Büsten, Kaminen**	.	5 (4)	.	17½

8. **Von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salzadministration unter Kontrole der Königlich Preußischen Salzadministration, von der Preußischen Last . . . . 3 Rthlr.**

9. **Von Waizen und anderen unter № 10 nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel, dem Niemen und der Warthe eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch über Elbing und Königsberg über Pillau, sowie über Stettin ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . 2 Sgr.**

10. **Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . ½ Sgr.**

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebietes oder auf nachgenannten Straßen wird von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Genständen an Durchgangsabgabe nur erhoben:

A. Von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neuberun, oder endlich auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und links der Oder oder auf der Straße über Neuberun, oder auf der Eisenbahn über Myslowitz, oder endlich durch die Odermündung wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter B und C bezeichneten Straßenzügen), vom Zentner 5 Sgr. oder 17½ Xr.

B. Von Waaren, welche

1. über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche
2. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche
3. über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Bayern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, vom Zentner 2½ Sgr. oder 8¾ Xr.

C. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, vom Zentner 1¼ Sgr. oder 4⅜ Xr.

D. Von Vieh, welches auf den vorstehend unter B und C bezeichneten Straßen durchgeführt wird, so wie von demjenigen, welches

1. auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und
2. auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt,

und zwar:

	vom Stück.			
	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchtstieren, Kühen und Jungvieh	.	$\frac{5}{6}$	.	3
" Saugefüllen, Schweinen und Schafvieh	.	$\frac{1}{3}$	.	1

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrol-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schiffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schiffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der competenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,
2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,
3. die zum Durchgange bestimmten Waaren:
   a) im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzeingangsamte zur Durchfuhr;
   b) im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte zur Versendung nach dem Auslande

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarif zu Grund liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{432}{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen Pfunden,
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
$935\frac{400}{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
$933\frac{673}{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdner) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdner) Pfunden;

und

Zoll-Zentner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdner) Zentnern zu 110 Pfunden.

III. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sg. (1½ gGr.) oder 7 Xr.
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. (¾ Ggr.) oder 3½ Xr.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

IV. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte, oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara gegenannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittlung des Netto-Gewichtes nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewichte erhoben:

1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2. von dem im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
3. von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewichte zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichtes ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.
2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt, ein, so können mit Ausnahme des Falles Pos. 25 m. Abthl. II. 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Brutto-Gewicht über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittlung des Netto-Gewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abth. II. 2 c und 41 c) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 6 Zentner angemeldet werden dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte Statt findet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt III.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu 15 Zentner,
" " " zweispännigen " zu vier und zwanzig Zentner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in so fern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Florettseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

VI. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Nettogewicht angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, Falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine dießfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II. № 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgabenentrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VIII. a) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

1. sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben;
2. sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

b) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringeren Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammen gemommen davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahme wie bei a 2.

c) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Hauptzoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befintlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thaler oder 10½ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zuläßig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) In so weit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Zentners. — Gefälle-Beträge von weniger als sechs Silberpfenningen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Digitized by Google

Königlich 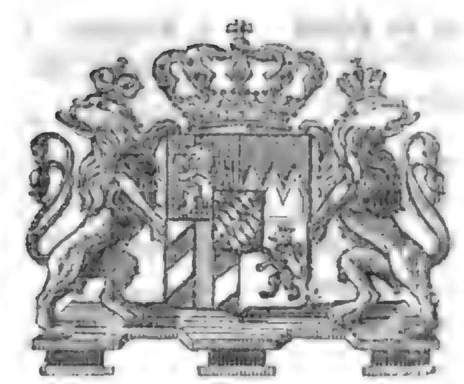 Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

№ 65. Speyer, den 29. August **1851.**

Inhalt:

Fürsorge gegen künstliche Steigerung der Getraidepreise. — Bestellung von Commissarien zur Aufsicht über den Vollzug der Verordnungen, das metrische Maaß und Gewicht betr. — Das Cursiren falscher Kronenthaler betr. — Erledigung des Stadtphysikats Bamberg. — Königlich Bayer. Consulat in Gibraltar. — Ordensverleihung. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Ad Nrm. 20890 T. pr. den 23. August 1851.

(Fürsorge gegen künstliche Steigerung der Getraidepreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit nicht die durch die jüngsten Elementar-Ereignisse in der Pfalz veranlaßten Beschädigungen an Feldfrüchten von gewissenlosen Spekulanten benützt werden, durch wucherische Umtriebe zum Nachtheile der Minderbemittelten und Armen eine künstliche Theuerung hervorzurufen, sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, auf die Bestimmungen der Art. 419 und 420 des Strafgesetzbuches, welche nachstehend wörtlich in Erinnerung gebracht werden, zur Warnung aufmerksam zu machen, wobei die Königl. Landcommissariate und sämmtliche Polizeibehörden zur strengsten Wachsamkeit und zur geeigneten Einschreitung im Falle wahrgenommener gesetzwidriger Mißbräuche aufgefordert werden.

Art. 419.

Alle diejenigen, welche durch absichtliche öffentliche Verbreitung falscher oder verläumderischer Thatsachen, durch Anbieten höherer Preise, als die Verkäufer selbst fordern, durch Vereinigung oder Verbindung unter den Hauptinhabern der nämlichen Waare oder der nämlichen Lebensmittel, welche dahin geht, dieselbe nicht zu verkaufen, oder sie nur zu einem gewissen Preise zu verkaufen, oder die durch betrügliche Wege oder Mittel irgend einer Art das Steigen oder das Fallen des Preises von Lebensmitteln oder Waaren, oder von Staatspapieren und Effekten über oder unter die Preise bewirken, welche die natürliche und freie Concurrenz des Handels bestimmt haben würde, werden mit Gefängniß von wenigstens einem Monate und höchstens einem Jahre und mit einer Geldbuße von fünfhundert bis zehntausend Franken bestraft. Die Schuldigen können außerdem durch das Erkenntniß oder das Urtheil auf we-

nigstens zwei und höchstens fünf Jahre unter die Aufsicht der hohen Polizei gestellt werden.

Art. 420.

Die Strafe ist Gefängniß von wenigstens zwei Monaten und höchstens zwei Jahren, und eine Geldbuße von tausend bis zwanzigtausend Franken, wenn dergleichen Kunstgriffe in Ansehung des Getraides, der Futterkörner, des Mehles, mehliger Substanzen, des Brodes, Weines oder sonstiger Getränke verübt worden sind.

Die Versetzung unter polizeiliche Aufsicht, welche ausgesprochen werden kann, soll wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre stattfinden.

Speyer, den 22. August 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schalk.

Ad Nrm. Exh. 20512 T. pr. den 23. August 1851.

(Die Bestellung von Commissarien zur Aufsicht über den Vollzug der Verordnungen, das metrische Maaß und Gewicht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Aufsicht über den Vollzug der Verordnungen, das metrische Maaß und Gewicht betr., wurden für dieses Jahr nachbenannte Verifikatoren für die nachbezeichneten Landcommissariats-Bezirke ernannt:

1. Verifikator Schwarz zu Landau für die Bezirke Zweibrücken, Pirmasens und Kaiserslautern;
2. Verifikator Thurm zu Neustadt für die Bezirke Speyer, Germersheim und Bergzabern;
3. Verifikator Böll zu Kaiserslautern für die Bezirke Kirchheim, Kusel und Homburg, und
4. Verifikator Gruber zu Speyer für die Bezirke Landau, Neustadt und Frankenthal.

Dies wird andurch bekannt gemacht, damit die betreffenden Polizeibehörden die Commissäre in dem Vollzuge ihres Auftrages geeignet unterstützen.

Speyer, den 21. August 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schalk.

Nro. 20457 T. pr. den 21. August 1851.

(Das Cursiren eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 8. d. M. in rubrizirtem Betreff zur öffentlichen Warnung und gleichmäßigen Darnachachtung der Polizeibehörden in der Pfalz durch Abdruck bekannt gemacht.

Speyer, den 20. August 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz
Kammer des Innern.
Hohe.
Luttringshausen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

Im Landgerichts-Bezirke Sonthofen wurden unlängst falsche Kronenthaler, welche mit dem Königl. Bayer. Gepräge und der Jahreszahl 1811 versehen — aus Messing

mit versilberter Oberfläche bestehen, mit falschen Stempeln geprägt sind, und deren Randschrift mit eigens angefertigten Schriftpunzen eingeschlagen ist, in Umlauf zu versetzen gesucht.

Da nach dem bisherigen Ergebnisse der gegen den dieser Münzfälschung Verdächtigen eingeleiteten strafrechtlichen Untersuchung, in deren Folge bereits mehrere Münzvorrichtungen in der elterlichen Wohnung des Angeschuldigten aufgefunden wurden, zu vermuthen ist, daß schon mehrmals solche falsche Kronenthaler in Umlauf gesetzt worden seyn möchten, so ergeht an die sämmtlichen Gerichts-Polizeibehörden die Weisung, in ihren Amtsbezirken vor Annahme derselben öffentlich zu warnen, und diese Warnung möglichst zu verbreiten.

Augsburg, den 8. August 1851.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Brand, Königl. Regierungs-Director.

Schmitt, coll.

Nro. 21072 T. pr. den 26 August 1851.

(Die Erledigung des Stadtphysikats Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Stadtphysikat Bamberg ist in Erledigung gekommen, welches hiemit für etwaige diesseitige Bewerber zur Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 25. August 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

Königlich Bayer. Consulat in Gibraltar.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, die erledigte Stelle eines Königl. Bayer. Consuls in Gibraltar dem dortigen Kaufmann Georg Wortmann zu verleihen.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Juli l. J. dem Gendarmerie-Brigadier zu Fuß, Nicolaus Fuchs zu Pirmasens, in huldreichster Anerkennung der ausgezeichneten Verdienste, welche sich derselbe zur Zeit des pfälzischen Aufstandes, mit Aufopferung seiner Gesundheit und Verachtung drohender Gefahren, durch seine persönliche Tapferkeit, Entschlossenheit, bethätigte Pflichttreue und Anhänglichkeit an seinen rechtmäßigen Landesherrn erworben hat, das goldene Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 14. August laufenden Jahrs die von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Speyer beschlossene Ernennung des Domvikars Wilhelm Molitor in Speyer zum bischöflichen geistlichen Rathe allergnädigst zu genehmigen geruht.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. August d. J., wurde der, in Folge des allerhöchst genehmigten Stellentausches der Einnehmer Specht und Henel in Dürkheim, zum städtischen Einnehmer daselbst ernannte Georg Jacob Specht pensionirt und an dessen Stelle der Stadtschreiber in Dürkheim, Friedrich Bernhard Resch, zum städtischen Einnehmer daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. August l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Johann Jacob Adam von Kaiserslautern zum Privatgehülfen des Lehrers Georg Peter Moser an der protestantisch-teutschen Schule zu Edenkoben ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. August l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Friedrich Meisterknecht von Schweigen zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Steinweiler, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den nachgenannten Personen Gewerbsprivilegien allergnädigst zu ertheilen geruht, und zwar:

unterm 29. Juni l. J. der Corsettenmacherin Anna Pfeifer von München, auf Anwendung des von ihr erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Anfertigung von Damenstiefletten, Schuhen und Gamaschen, bei welchen der Oberstoff und die Brandsohle aus besonders präparirtem Filz, die Sohle aus Gutta percha mit Korkunterlage, der Besatz aus lakirtem Filz besteht, und welche anstatt mit gewöhnlichem Schuhmacherdraht mit Spagat genäht werden, für den Zeitraum von sechs Jahren, dann

dem Kunstmaler Elias Lechner von Erlangen, z. Z. in Deining, zwei Gewerbsprivilegien, und zwar:

1. auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens zur Anfertigung von Glas- und Schmuckgegenständen,
2. auf Bereitung eines eigenthümlichen Polimentes für Gegenstände, welche vergoldet werden sollen,

ersteres Privilegium für den Zeitraum von zwei, letzteres für fünf Jahre;

unterm 7. Juli l. J. dem Maschinenfabrikanten James Black von Edinburg, z. Z. in London, auf Einführung der von ihm erfundenen Maschine zum Falten von Papier, Tuch und andern Stoffen, für den Zeitraum von drei Jahren, und

dem Kaufmann J. C. Leuchs von Nürnberg auf Ausführung der von ihm erfundenen verbesserten Einrichtung oberirdischer Eisgebäude, für den Zeitraum von drei Jahren.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 21. August 1851.

	Papier	Geld
Obligationen zu $3\frac{1}{2}$ % prompt.		$94\frac{3}{4}$
„ „ 4 % „		$96\frac{3}{4}$
„ „ 5 % „ Ausgabe I.		$102\frac{1}{2}$
„ „ 5 % „ „ II. à IV.	$103\frac{1}{2}$	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .		$95\frac{3}{4}$
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem. .		678
„ „ Promessen per Stück Agio, ältere		118
„ „ „ „ „ „ neue .		90
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		

Königlich 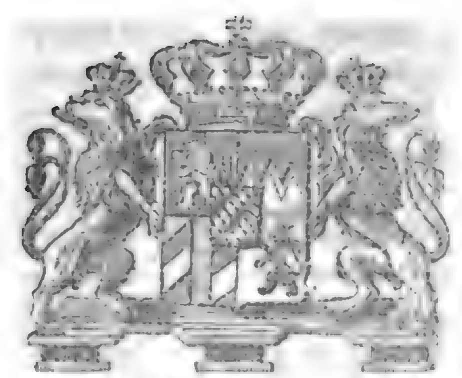 Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 66. Speyer, den 4. September 1851.

Inhalt:

Sammlung für die vom Hochwasser Beschädigten. — Brand zu Speyer bei Johann Michael Weigele und Consorten, hier öffentliche Belobung betr. — Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Bekanntmachung, den Anschluß Würtembergs an den deutsch-österreichischen Postverein betr. — Cursus für Hufbeschlaglehre. — Dienstesnachrichten.

Ad Nrm. 21535 T. pr. den 1. September 1851.

(Die Sammlung für die vom Hochwasser Beschädigten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem die unterfertigte Stelle mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 11. d. M. (Amtsbl. № 61), die Unterstützung der durch die Ueberschwemmung beschädigten Bewohner der Rheingemeinden betr., eine im obenbezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 26. d. M. bekannt macht, wird bemerkt, daß es hiernach

1. bezüglich der Unterstützungen in Naturalien ganz bei den Bestimmungen des Ausschreibens vom 11. d. M. sein Verbleiben habe; daß aber
2. die Geldcollecte möglichst zu beschleunigen sey, so daß spätestens bis zum 1. October d. J. alle eingegangenen Beträge bei unterfertigter Stelle vorliegen.

Speyer, den 30. August 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz
Kammer des Innern.
Hohe.

Schalk.

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben in landesväterlicher Fürsorge für Milderung der großen Nachtheile, welche in vielen Gegenden des Landes durch die stattgehabten Hochwässer herbeigeführt worden sind, allerhöchst zu genehmigen geruhet, daß im ganzen Königreiche eine Hauscollecte vorgenommen werde.

Indem dieses der Königl. Regierung, Kammer des Innern, behufs der ungesäumten weiteren Einleitung eröffnet wird, sieht sich das unterzeichnete Königl. Staatsministerium zugleich veranlaßt, noch Folgendes zu bemerken:

1. Da in einigen Regierungsbezirken sehr ausgedehnte Strecken von der Ueberschwemmung betroffen und durch dieselbe sehr stark beschädigt worden sind, während in anderen Bezirken das Ereigniß in geringerem Umfange eintrat, so erscheint es als angemessen, daß die Mittel, welche durch die Collecte gewonnen werden, nicht nach Kreisen, sondern nach dem Maaße der eingetretenen Beschädigung im ganzen Lande vertheilt werden.

   Die Königl. Regierung hat deßhalb Sorge zu tragen, daß, sobald die Sammlung im Regierungsbezirke vollendet ist, deren Ertrag admassirt gehalten und hieher zur weiteren Verfügung angezeigt werde.

2. Damit dann zur Vertheilung nach Kreisen ein richtiger Anhaltspunkt gewonnen werde, hat die Königl. Regierung, wenigstens im Allgemeinen die Größe des eingetretenen Schadens in den einzelnen Bezirken, wenn es nicht bereits geschehen ist, erheben zu lassen, denselben übersichtlich zu verzeichnen, und gleichzeitig mit der Anzeige über das Ergebniß der Sammlung sich gutachtlich darüber zu äußern, ob und welche Unterstützung im Kreise für nothwendig erachtet werde.

3. Dieses Gutachten ist mit Rücksicht auf die ökonomische Lage der beschädigten Bezirke und auf die Hilfsmittel zu schöpfen, die etwa ohnehin zur Minderung des Schadens gegeben sind.

4. Als unterstützungsbedürftig können einzelne Besitzer oder auch Orte, Gemeinden und selbst Distrikte, letztere insbesondere auch wegen der Größe der Beschädigungen an distriktiven Straßen-, Brücken- und Wasserbauten erscheinen. Vorzüglich aber fallen in diese Categorie Solche, welche ohne außerordentliche Hülfe sich nicht leicht bei häuslichen Ehren und Würden zu erhalten vermöchten.

5. Um eine Zersplitterung der Mittel zu verhüten, sollen Sammlungen für einzelne vom Hochwasser Beschädigte nicht stattfinden. Wo solche Sammlungen bereits im Gange sind, sollen zwar die bereits erhaltenen Beiträge genau dahin verwendet werden, wofür sie gegeben worden sind, eine weitere Fortsetzung der Einhebung von Beiträgen aber hat zu unterbleiben.

6. Bei Vorlage der in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Vorarbeiten hat von den Unterstützungen ausdrücklich nähere Erwähnung zu geschehen, welche etwa einzelnen Orten oder Gegenden bereits durch besondere Sammlungen zu Theil geworden sind.

7. Es unterliegt keinem Anstande, bei der Schadenserhebung überhaupt auf die während des Jahres 1851 durch Hochwasser angerichteten Beschädigungen Bedacht zu nehmen, und das abzugebende Gutachten über die Unterstützungsbedürftigkeit auch hierauf auszudehnen.

   Auch solche Folgen des eingetretenen Elementar-Ereignisses, welche, wie ein Bergsturz bei Brannenburg, Königl. Landgerichts Rosenheim, die Subsistenz von Familien gefährden, sind deßfalls zu beachten und die Erhebungen sowohl als die Unterstützungsgutachten hierauf auszudehnen.

8. Wo nach den besonderen Verhältnissen eines Bezirkes voraussichtlich die Annahme von Unterstützungsbeiträgen in Naturalien einen besseren Erfolg verspricht, als die Sammlung von Gaben in Geld, da unterligt es keinem Bedenken, auch solche Beiträge zu nehmen und sie zum Besten der Unterstützungskasse zu veräußern, insoferne nicht die Nähe eines von der Ueberschwemmung betroffenen Bezirkes selbst die Ablieferung der Naturalien möglich macht.

Die Königl. Regierung hat nun nach diesen Andeutungen zu verfahren und insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Sammlung rasch ausgeführt und die Erhebung der für die Vertheilung der Unterstützungen erforderlichen Anhaltspunkte mit aller Umsicht und so geschehe, damit die Königl. Regierung sofort zur angemessenen Detailvertheilung schreiten kann, wenn dem Kreise der nach dem Verhältnisse der Gesammtbeschädigung bemessene Unterstützungsbetrag zugewiesen seyn wird.

Die Amtsvorstände sind hiebei insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß es zunächst ihnen obliege, sowohl die Einleitungen für die Sammlung zu treffen, als auch die Größe der stattgefundenen Beschädigungen zu ermitteln, und daß von Diätenaufrechnungen in dieser Sache um so weniger die Rede seyn könne, als die fraglichen Erhebungen in der Regel ohne commissionelle Verhandlungen an Ort und Stelle genügend gepflogen werden können.

München, den 26. August 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Dr. Ringelmann.

Durch den Minister:
Der General-Secretär,
An dessen Statt
der Ministerialrath
Dillis.

Ad Nrm. Exh. 21118 T. pr. den 28. August 1851.

(Brand zu Speyer bei Johann Michael Weigele und Consorten, hier öffentliche Belobung, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Löschen des rubrizirten Brandes haben sich die nachbenannten Personen, als:

1. Baupraktikant Emil Kröber,
2. Gärtner Franz Beutelspacher,
3. die Kunstreiter Emanuel und Moritz Blumenfeld,
4. Lithograph Franz Discher,
5. Steinhauer Franz Buchner, und
6. Zimmermeister Carl Damian Reichert mit seinen Gesellen,

durch außerordentliche Thätigkeit und Unerschrockenheit rühmlichst ausgezeichnet, was die unterfertigte Stelle unter belobender Anerkennung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringt.

Speyer, den 27. August 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schall.

Nro. 21541 T. pr. den 1. September 1851.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. l. M. stattgefundenen 225ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 319 gezogen worden.

Dieselbe enthält Obligationen des von dem Hause Goll aufgenommenen Anlehens, und zwar:

a) zu 5 % lit. A. A. von № 5900 bis № 6000 incl. und

b) zu 4 % lit. B. von № 1 bis № 1567 incl.,

im Gesammtkapitalbetrage von 1,224,800 ƒ.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Vorstehendes wird in Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 23. d. M. zur Wahrung der Interessen

der etwa betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiedurch bekannt gemacht.

Speyer, den 30. August 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Luttringshausen.

---

pr. den 1. September 1851.

Bekanntmachung.

(Den Anschluß Würtembergs an den deutsch-österreichischen Postverein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. September l. J. tritt die Königl. würtembergische Postverwaltung dem deutsch-österreichischen Postvereine bei, und haben hienach von diesem Zeitpunkte anfangend für den Postverkehr zwischen Bayern und Würtemberg die Postvereinsbestimmungen und zunächst für die Correspondenz nur mehr die Taxen:

von 3 Xr bis zu einer Entfernung von 10 Meilen,
von 6 Xr bei einer Entfernung über 10—20 Meilen, und
von 9 Xr bei jeder weiteren Entfernung

im ganzen Umfange der beiden Staatsgebiete für den einfachen Brief bis zu ein Loth Zollgewicht im Francofalle, und 6, 9 und 12 Kreuzer im Portofalle Anwendung zu finden.

Die Frankatur hat bei der Versendung aus Bayern nach Würtemberg ohne Ausnahme mittels Marken zu geschehen.

München, den 29. August 1851.

Generaldirection der Königl. Verkehrsanstalten.
gez. Freiherr von Brück.
Mogg.

Nro 21151 T. pr. den 1. September 1851.

(Cursus für Hufbeschlaglehre betr.)

Am neunten September d. J. beginnt an der dahiesigen Königl. Veterinäranstalt ein Cursus für Hufbeschlaglehre.

Diejenigen Hufschmiede, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich pünktlich bis zu diesem Tage zu melden, da später Kommende nicht mehr aufgenommen werden können.

Würzburg, den 12. August 1851.

Die Königl. Veterinäranstalt.
Prof. Dr. Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 9. August l. J. auf die bei dem Friedensgericht in Landau erledigte Friedensrichterstelle den Friedensrichter Anton Schmidt in Rockenhausen auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen;

unterm 15. August l. J. den Appellationsgerichtsrath Ludwig Friedrich August Spach zu Zweibrücken unter Belassung seines Gesammtgehaltes, seines Titels und seines Functionszeichens, dann mit dem Ausdrucke der allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner ausgezeichneten Dienstleistung, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, nach §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer von zwei Jahren in den Ruhestand zu versetzen.

Durch Beschluß der Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. August 1851, wurde die katholische Distrikts-Schul-Inspection für den Kanton Blieskastel dem katholischen Pfarrer und Decan Nicolaus Duy zu St. Ingbert übertragen.

Königlich Bayerisches

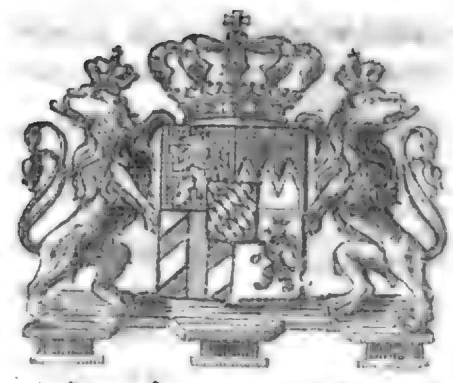

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 67. Speyer, den 10. September 1851.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Reorganisation des Cadetten-Corps betr. — Bekanntmachung, die Uebereinkunft mit Oesterreich über die Behandlung der Beerdigungskosten betr. — Neuwahl des Landtags-Abgeordneten Ludwig Weiß. — Concursprüfung der Staatsdienst-Aspiranten für das Jahr 1851. — Stelle eines praktischen Arztes zu Herxheim. — Auszug aus dem Berathschlagungs-Register des Königl. Bezirksgerichtes zu Zweibrücken, deponirt auf der Kanzlei dieses Gerichtes.

Nro 21960 T. pr. den 6. September 1851.

Bekanntmachung,

die Reorganisation des Königlichen Cadetten-Corps betr.

Kriegs-Ministerium.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung, d. d. Hohenschwangau, den 22. vorigen Monats, nachstehende Bestimmungen in Betreff der Reorganisation Allerhöchstihres Cadetten-Corps allergnädigst zu genehmigen geruht:

I.

Die Zahl der Zöglinge bleibt wie bisher auf Zweihundert festgesetzt, und theilt sich in

60 ganze Freistellen,
30 dreiviertel Freistellen zu 102 fl Kostgeld,
40 halbe Freistellen zu 204 fl Kostgeld,
20 viertel Freistellen zu 306 fl Kostgeld und
50 das ganze Kostgeld mit 408 fl jährlich zahlende Stellen mit vollkommen gleichen Rechten und Ansprüchen wie die ersteren.

II.

Durch vorzugsweise Aufnahme ihrer Söhne in die vier Klassen der Freistellen sollen belohnt werden:

a) die Verdienste vor dem Feinde rühmlich gebliebener oder an den im Dienste erhaltenen Wunden und Beschädigungen verstorbener oder untauglich gewordener Militärs ohne Unterschied der Grade;

b) die Verdienste von Staatsbürgern aller Klassen, welche sich dieselben durch besondere Einzelhandlungen um König und Vaterland erworben haben.

Zur Aufnahme in die vier Klassen der Freistellen nach Maaßgabe ihrer Hilfebedürftigkeit sollen berechtigt sein:

c) die einfachen und Doppelwaisen unbemittelter und gut gedienter Offiziere und Militärbeamten;

d) die Söhne unbemittelter Offiziere und Militärbeamten im activen Dienste und Pensionsstande, vorausgesetzt, daß ihre Dienste diese Berücksichtigung verdienen;

ferner, nach Maßgabe der noch weiter in den vier Klassen der Freistellen vorhandenen Vakanzen und dem Grade der Hilfsbedürftigkeit:

e) die Söhne unbemittelter und durch ihre Dienstesleistungen ausgezeichneter Civil-Staatsdiener.

Zur Aufnahme in die das ganze Kostgeld zahlenden Stellen sind die legitimen Söhne von Staatsbürgern aller Klassen berechtigt.

III.

Das Alter für die Aufnahme wird dahin bestimmt, daß der Aufzunehmende mit dem 8. October das 12. Lebensjahr zurückgelegt und das 15. Lebensjahr noch nicht angetreten habe.

IV.

Das Cadetten-Corps wird in acht Klassen gebildet, von denen die 1. und 2. Klasse parallel mit der 3. und 4. Klasse der lateinischen Schule und die 3. und 4 parallel mit der 1. und 2. Gymnasialklasse zu gehen hat, die 5. und 6. Klasse zu den Militär-Studien übergeht, endlich in der 7. und 8. Klasse die speciellen Studien des Artilleristen und Ingenieurs betrieben werden.

V.

Zur Sicherstellung des Fortgangs, dann für die Ausmusterung wird bestimmt:

a) daß bei der Aufnahme der Zöglinge mit Strenge auf die ihrem Alter entsprechenden Vorkenntnisse, wonach von dem 13jährigen Knaben die Reife für die 3. Klasse, von dem 14jährigen Knaben die Reife für die 4. Klasse der lateinischen Schule zu fordern ist, zu halten sey, und unfähige oder zu mangelhaft vorbereitete Knaben nicht angenommen werden dürfen;

b) daß auch im Fortgange der Erziehung im Cadetten-Corps jene Zöglinge ihren Angehörigen zurückgegeben werden, welche sich durch ihre Aufführung oder beharrlichen Unfleiß für fernere Beibehaltung unwürdig zeigen oder bei denen sich mit Gewißheit herausstellt, daß sie die Reife in den Schulkenntnissen für den Uebergang zum Fachstudium nicht erlangen können; endlich

c) daß jene Zöglinge, welche bei der Ausmusterung die Note „vorzüglich" in der wissenschaftlichen Befähigung und im Betragen erhalten, als Unterlieutenante, jene mit den Noten „sehr gut" und „gut," als Junker, und endlich jene mit geringeren Noten, als Corporale-Cadetten in das Heer eintreten.

VI.

Die Ausschreibung für die heurige Aufnahme und zwar für dießmal ausnahmsweise in die 1. mit 5. Klasse hat hiernach unverzüglich stattzufinden.

Zum Vollzuge dieser Allerhöchsten Bestimmungen ist das Cadetten-Corps-Commando angewiesen worden, das weiter Geeignete unverweilt zu veranlassen.

München, den 3. September 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Lüder.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
v. Gönner.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft mit Oesterreich über die Behandlung der Beerdigungskosten betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Die königlich bayerische und die kaiserlich königlich österreichische Regierung sind übereingekommen, jene Grundsätze, welche bezüglich der Kur- und Verpflegungskosten von den in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen im Jahre 1833 bereits festgestellt worden sind, auch bezüglich der Beerdigungskosten in Anwendung bringen zu lassen, und es ist zu dem Ende Folgendes festgesetzt worden:

1. Die Beerdigungskosten von dergleichen Angehörigen des einen oder andern Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeindekassen desjenigen Ortes, wo der Sterbefall sich ereignet, bestritten, ohne daß deßhalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann.
2. Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn die eigenen Mittel des Verstorbenen die Möglichkeit hiezu darbieten, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zur Bezahlung der Leichenkosten verpflichteten Personen, nämlich die Ascendenten und Descendenten oder der überlebende Ehegatte desselben, dazu vermögend sind, was erforderlichen Falles durch amtliche Nachfrage bei der heimathlichen Behörde zu erheben ist.

München, den 8. August 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Frhr. v. Strauß, Staatsrath.

Durch die Minister der geheime Secretär: Mayer.

Ad Nrm. Exh. 21908 T. pr. den 5. September 1851.

(Die Neuwahl des Landtags-Abgeordneten Ludwig Weiß betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der im Wahlbezirke Zweibrücken-Pirmasens gewählte Landtags-Abgeordnete Ludwig Weiß von Zweibrücken in Folge seiner Ernennung zum ordentlichen Professor der Rechtswissenschaft an der Königl. Universität Würzburg sich gemäß Art. 29 des Wahlgesetzes vom 4. Juni 1848 einer neuen Wahl zu unterziehen hat, so wird zur Vornahme dieser Neuwahl Tagfahrt auf Montag den 15. September 1851, Vormittags 11 Uhr, in der Stadt Zweibrücken hiemit festgesetzt, und der Königl. Bezirksgerichts-Präsident Hilgard in Zweibrücken zum Wahlcommissär ernannt.

Die Wahlmänner der Landcommissariatsbezirke Zweibrücken und Pirmasens werden hievon mit der Einladung in Kenntniß gesetzt, sich zur Vornahme dieser Wahl am obenbezeichneten Tage und Stunde in Zweibrücken einzufinden.

Speyer, den 5. September 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schall.

Ad Nrm. 21858 T. pr. den 3. September 1851.

(Die Concursprüfung der Staatsdienst-Adspiranten für das Jahr 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für das Jahr 1851 abzuhaltende Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten wird Montag den 1. Dezember 1851, Morgens 8 Uhr, im Amtslocale der Königl. Regierung der Pfalz zu Speyer eröffnet werden.

Die in der Pfalz wohnenden oder practicirenden Rechtscandidaten, welche zur Admission qualificirt sind, haben bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum 15. November l. J. der unterfertigten Stelle ihre Zeugnisse vorzulegen.

Die zur Zulassung zu der Prüfung erforderlichen Zeugnisse und die übrigen Bedingungen sind in der Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 2. September 1847 (Amts- und Intelligenzblatt v. 1847 № 69) näher bezeichnet, und es wird darauf hier Bezug genommen.

Speyer, den 3. September 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 21162 T. pr. den 2. September 1851.

(Die Stelle eines praktischen Arztes in Herxheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Herxheim bei Landau ist die Stelle eines Armenarztes mit einem fixen Einkommen von 125 fl in Erledigung gekommen und wird dieselbe mit einem Termin von 14 Tagen für etwaige Bewerber hiemit ausgeschrieben.

Speyer, den 31. August 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

---

pr. den 2. September 1851.

Auszug

aus dem Berathschlagungs-Register des Königl. Bezirksgerichtes zu Zweibrücken, deponirt auf der Kanzlei dieses Gerichtes.

Das Königl. Bezirksgericht,

Nach Ansicht nachstehenden Antrags des Königlichen Staatsprokurators, folgenden Inhalts:

Der Königl. Staatsprokurator stellt folgenden Antrag:

Das Königliche Bezirksgericht wolle für die nach Artikel 17 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 zu machenden Veröffentlichungen für den Gerichtsbezirk Zweibrücken die in Landau erscheinende „Pfälzer Zeitung“ bestimmen.

Zweibrücken, den 30. August 1851.

Unterz. Böcking.

und nach stattgehabter Berathung;

Verordnet, daß die durch Artikel 17 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 vorgeschriebenen Publikationen für sämmtliche Kantone des Bezirkes Zweibrücken für die Zukunft in der in Landau erscheinenden „Pfälzer Zeitung“ zu machen sind, und daß gegenwärtiger Beschluß im Amtsblatte für die Pfalz veröffentlicht werde.

Also geschehen und beschlossen in der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 30. August 1851, wo zugegen waren: Hilgard, Präsident, Bühler, Löw, Metzner, Richter, Böcking, Königl. Staatsprokurator und Mittermayer, Untergerichtschreiber.

Unterz. Hilgard, Bühler, Löw, Metzner, Böcking und Mittermayer.

Für getreuen Auszug:

Zweibrücken, den 1. September 1851.

Die Königl. Bezirksgerichtskanzlei:

Mittermayer,
Untergerichtschreiber.

Königlich 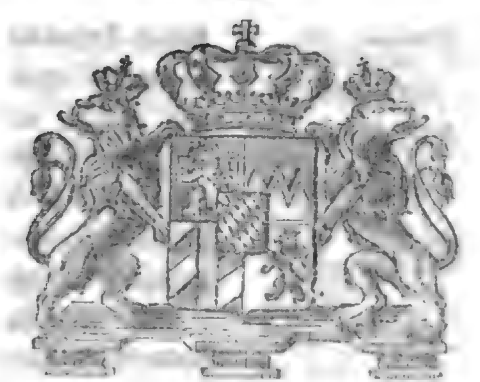 Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 68. Speyer, den 13. September 1851.

Inhalt:

Abhaltung einer Prüfung der Bewerber um Gerichtsbotenstellen. — Programm des landwirthschaftlichen Kreiscomité der Pfalz über das pro 1851 abzuhaltende Kreisfest. — Diesjährige Aufnahme in das Königl. Bayer. Cadetten-Corps. — Auszug aus dem Register der Berathschlagungen und Beschlüsse des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal. — Approbationsprüfung für Bader. — Diensteenachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

pr. den 8. September 1851.

(Die Abhaltung einer Prüfung der Bewerber um Gerichtsbotenstellen betr.)

Staatsministerium der Justiz.

Auf den vom General-Staatsprokurator der Pfalz im Einverständnisse mit dem Präsidenten und Director des Appellationsgerichts zu Zweibrücken gestellten Antrag wird hiedurch unter Bezugnahme auf §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1839, die Prüfung der Bewerber um Gerichtsbotenstellen in der Pfalz betreffend, (Amtsblatt f. d. Pfalz vom Jahre 1839, Seite 293) angeordnet, daß am Sitze des Bezirksgerichts zu Zweibrücken im Monate Januar 1852 eine Prüfung der Bewerber um Gerichtsbotenstellen in der Pfalz abgehalten werde.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 1. September 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

gez. Kleinschrod.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

statt dessen,

der geheime Secretär.

gez. Neumeyer.

Vorstehende höchste Entschließung wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 6. September 1851.

Der Königl. General-Staatsprokurator.

Korbach.

Nro. 22092 T. pr. den 10. September 1851.

(Das Programm des landwirthschaftlichen Kreiscomité der Pfalz über das pro 1851 abzuhaltende Kreisfest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Bezug auf die Verfügung unterfertigter Stelle vom 1. August l. J., № 59 des Amts- und Intelligenzblattes, wird hiemit bekannt gemacht, daß nach einer neuern Festsetzung des Kreiscomité der Pfalz, das im mitgetheilten Programme ausgeschriebene Kreisfest mit der zu Speyer stattfindenden Kreisversammlung, der Preisvertheilung und Bodenprodukten-Ausstellung

am 19. October l. J., Vormittags 11 Uhr,

abgehalten wird.

Den Königl. Landcommissariaten und Bürgermeisterämtern wird die möglichste Verbreitung dieser Termins-Abänderung durch Veranlassung der Einrückung in die Anzeigeblätter empfohlen.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
a. P.
Bettinger.
Luttringshausen.

---

pr. den 9. September 1851.

1te Ankündigung.

(Die diesjährige Aufnahme in das Königl. Bayerische Cadetten-Corps betr.)

Unter Bezugnahme auf die im Amtsblatte der Pfalz vom 3. d. Mts. № 67 erfolgte Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums im Betreffe der Reorganisation des Königl. Cadetten-Corps wird hiemit bekannt gegeben, daß die Anmeldungen um Aufnahme in diese Königl. Anstalt bis zum 20. October 1851 bei unterzeichnetem Commando unter Anfügung derjenigen Belege eingereicht seyn müssen, welche in den, binnen wenigen Tagen im Druck erscheinenden, durch alle Buchhandlungen des Landes, (in München bei Joseph Lindauer) zu beziehenden „Bestimmungen über die Aufnahme von Jünglingen in das Königl. Bayerische Cadetten-Corps" näher bezeichnet sind.

Die Aufnahmsprüfung findet zu München statt. Der hiefür festzusetzende Tag wird nach geschehener Anmeldung den Eltern oder Vormündern der Bewerber schriftlich mitgetheilt werden.

München, den 5. September 1851.

Das Königl. Bayerische Cadetten-Corps-Commando.
Wegen Beurlaubung des Herrn Commandanten:
Schuh, Oberst.

Auszug

aus dem Register der Berathschlagungen und Beschlüsse des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal.

Rathskammer-Sitzung

des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 1. September achtzehnhundert ein und fünfzig, wo zugegen waren: Möhl, Präsident, Lang, Dupré, Hofemann, Richter, Müller, Assessor, Damm, Königl. Staatsprokurator und Boll, Gerichtschreiber;

Nach Ansicht der von der Königlichen Staatsbehörde gestellten Anträge, folgenden Inhalts:

I. rc. rc.

II. Das Königl. Bezirksgericht wolle nach Anleitung der Art. 17 und 19 des Gesetzes über das Executions-Verfahren in der Pfalz vom 23. Mai 1846 erwägen und beschließen, ob nicht künftig die Ankündigungen von gerichtlichen Versteigerungen für sämmtliche Kantone des Gerichtsbezirks in der zu Landau erscheinenden Pfälzer Zeitung, welche nach neuesten amtlichen Mittheilungen gegenwärtig

Digitized by Google

in allen Gemeinden nicht nur des Gerichtsbezirks, sondern der ganzen Pfalz gehalten wird, zu geschehen haben.

In Erwägung ad I. ꝛc. ꝛc.

In Erwägung auf den sub. II. enthaltenen Antrag, daß zufolge Art. 17 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 die Anzeige der gerichtlichen Versteigerungen in eines der im Gerichtsbezirke verbreitetsten öffentlichen Blätter eingerückt werden soll; daß es zweckmäßig erscheint, daß die Bekanntmachung aller Versteigerungen in einem und demselben Blatte geschieht, damit alle Bewohner des Gerichtsbezirks auf gleichmäßige Weise von den vielfach nicht nur die Bewohner eines einzigen Kantons interessirenden Versteigerungen Kenntniß erhalten; daß nach den, dem Gerichte vorgelegten Akten und dem Antrage der Königl. Staatsbehörde die Pfälzer Zeitung zu jenen Blättern gehört, welche in allen Gemeinden des Gerichtsbezirks gehalten werden, sohin die von dem oben angeführten Art. 17 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 geforderte Verbreitung hat; daß daher dem gestellten Antrage zu deferiren ist:

Aus diesen Gründen

Erklärt das Königl. Bezirksgericht ꝛc. ꝛc. und

Beschließt nach Maßgabe des sub II. gestellten Antrags der Königl. Staatsbehörde und nach Anleitung der Art. 17 und 19 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, daß künftig die Ankündigungen der gerichtlichen Versteigerungen für sämmtliche Kantone des Gerichtsbezirks in der zu Landau erscheinenden Pfälzer Zeitung zu geschehen haben.

Also geschehen ut supra.

Auf dem Originale sind unterschrieben: Möhl, Lang, G. Dupré, Hosemann, Müller, Boll.

Collationirt und der Königl. Staatsbehörde ertheilt.

Der Königl. Bezirksgerichtsschreiber:

Boll.

---

pr. den 9. September 1851.

(Die Approbationsprüfung für Bader betr.)

Gemäß Königl. Regierungs-Entschließung vom 12. Februar 1846 — Amtsblatt № 11 — wird eine Approbationsprüfung für Bader abgehalten, wie folgt:

Für die Bezirke Frankenthal und Landau:

Dienstag, den 7. October;

Für die Bezirke Kaiserslautern und Zweibrücken:

Mittwoch, den 8. October.

Nach §§. 24, 29 und 30 der Bader-Ordnung vom Jahre 1843 — Amtsblatt № 40 — können nur solche Bader zur Prüfung zugelassen werden, welche durch die polizeilichen Zulaßscheine der Königl. Landcommissariate für fähig erklärt sind.

Die Prüfung findet im hiesigen Bürgerhospitale statt, und beginnt jedesmal Morgens 8 Uhr.

Die zu prüfenden Bader haben der Commission das Handbuch von Dr. Haus, worauf sich die Prüfung stützt, und auch die Instrumente, deren sie sich bedienen, zur Einsicht vorzulegen.

Speyer, den 8. September 1851.

Die Approbations-Prüfungscommission für Bader.

Dr. Nockher, Vorstand.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 25. August l. J. den Landcommissariats-Actuar Carl Scharpff zu Cusel unter Vorbehalt seiner Reactivirung in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen;

unterm 27. August l. J. die ordentliche Professur des französischen Rechtes und bayerischen Staatsrechtes an der Juristen-Facultät der Universität Würzburg dem Advokaten Ludwig Weiß zu Zweibrücken zu übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, vom 3. September 1851, wurde die Königl. protestantische Distrikts-Schulinspection für den Kanton Waldmohr mit jener für den Kanton Homburg temporär vereinigt und dem Königl. Distrikts-Schulinspector, Dekan und Pfarrer Georg Ludwig Göppel zu Homburg übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, vom 31. August 1851, wurde dem praktischen Arzt Dr. Diehl zu Herrheim, Landcommissariats Landau, gestattet, sich in Lambrecht-Grevenhausen, Landcommissariats Neustadt, als solcher niederzulassen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. August d. J., wurde der zu Großniedesheim, Landcommissariats Frankenthal, provisorisch angestellte Lehrer Heinrich Bernhard nunmehr als Lehrer in definitiver Eigenschaft daselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. September d. J., wurden die beiden Schulverweser Christoph Heinrich Hahn an der Knaben- und Philipp Jacob Baumann an der Mädchenschule zu Rhodt, Landcommissariats Landau, zu wirklichen Lehrern an diesen Schulen in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. November l. J., wurde der bisherige Privatgehilfe und Schuldienst-Exspectant Carl Theodor Tisch zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Kleinkarlbach, Landcommissariats Frankenthal, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. September d. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Dauber von Osterbrücken, Landcommissariats Cusel, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantischen-teutschen Oberschule zu Frankenstein, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Juni l. J. dem Taschnermeister Joseph Kotz von München ein Gewerbsprivilegium auf Anfertigung der von ihm erfundenen Hutschachteln für Uniforms-, Civil- und Damenhüte, bei welchen die Hüte durch einen einfachen oder doppelten Druck von Federn so festgehalten werden, daß nur der obere runde Theil des Hutes berührt wird, für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unterm 17. Juli l. J. dem Banquier Carl Schedl, dem k. k. österreichischen Landstand Albert Managetta Lerchenau, und dem Particulier August Quidde sämmtlich in Wien, ein Gewerbsprivilegium auf Einführung der von ihnen erfundenen eigenthümlichen Construction der Feuerherde und sonstigen Vorrichtungen zur Erzielung eines vollkommenen Verbrennungsprozesses, für den Zeitraum von 14¾ Jahren zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 19. Mai l. J. das der Katharina Feuchtelbauer unterm 10 Mai 1850 verliehene, in der Zwischenzeit auf den Stiefelwichser Franz Nott übergegangene Gewerbs-Privilegium auf eigenthümliche Wichsbereitung, für den Zeitraum von vier Jahren, und

unterm 29. Juni l. J. das dem Friseur Bernhard Huber unterm 23. Juni 1846 verliehene Gewerbs-Privilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens bei Anfertigung von Perücken und künstlichen Haarscheiteln, für den Zeitraum von zehn Jahren zu verlängern geruht.

Königlich 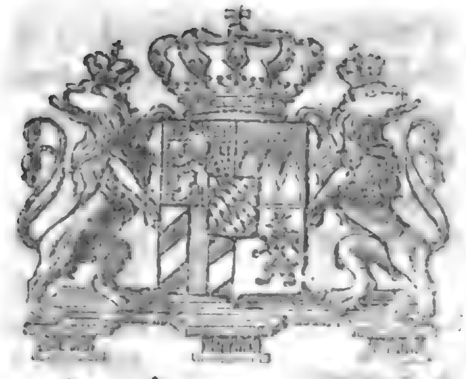 Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

№ 69. Speyer, den 18. September **1851.**

Inhalt:

Abhaltung einer Concursprüfung für Adspiranten zum Bergwerks- und Salinendienste. — Erledigung des Physikats Simbach am Inn. — Verwendung des Gewinnantheiles aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1850. — Das Curfiren falscher Münzen betr. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarreien Rhodt, Decanats Landau, und Breitenbach, Decanats Homburg. — Gerichtliche amtliche Bekanntmachungen betr. — Diesjährige Aufnahme in das Königl. Bayer. Cadetten-Corps. — Dienstesnachrichten. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Juli 1851.

pr. den 15. September 1851.

(Die Abhaltung einer Concursprüfung für Adspiranten zum Bergwerks- und Salinendienste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vermöge der mittels höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 1. September d. J., № 14,414, erfolgten Bewilligung, wird mit dem Anfange des nächsten Wintersemesters wieder eine Concursprüfung der Adspiranten zum Bergwerks-, Hütten- und Salinendienste gehalten werden. Es werden daher diejenigen Berg- und Salinen-Candidaten, welche die in der Königl. allerhöchsten Verordnung vom 3. November 1839 (Regierungsblatt № 46 vom 14. November 1839) vorgeschriebenen Studien gemacht, auch die sonstigen Vorbedingungen erfüllt haben und sich der erwähnten Prüfung zu unterziehen gedenken, hiemit aufgefordert, die schriftlichen Admissionsgesuche bis zum 1. November 1851 bei der unterfertigten Stelle einzureichen und diese Gesuche mit den Studien- und Sittenzeugnissen, sowie mit Proben der Fähigkeit im Plan- und Maschinenzeichnen, die jedoch von einem öffentlichen Zeichnungslehrer beglaubiget seyn müssen, zu belegen.

Außerdem ist zu Folge bestehender höchster Vorschrift die Zulassung zu dem bevorstehenden Concurse für diejenigen Candidaten, welche sich dem Staatsdienste im Berg-, Hütten- und Salinenwesen zu widmen gedenken, auch durch die Beibringung legaler (folglich von einem Königl. Gerichtsarzte ausgestellter) Zeugnisse über gesunde und fehlerfreie körperliche Beschaffenheit, insbesondere bezüglich der Gesichts- und Gehörsorgane, bedingt.

Der Tag selbst, an welchem die Concursprüfung zu beginnen hat, wird den Betheiligten zur geeigneten Zeit bekannt gemacht werden.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß nach Vorschrift des Artikel IV. der Königl. allerhöchsten Verordnung vom 3. November 1839, die Aufnahme der Praktikanten für den technischen Staatsdienst im Berg-, Hütten- und Salinenwesen, je nach den Ergebnissen der periodischen Concursprüfungen und nach dem Erfordernisse an solchen Praktikanten, erfolgen werde.

München, den 6. September 1851.

Königliche General-Bergwerks- und Salinen-Administration.

v. Schenk.

Statt des Secretärs:
Huber.

Nro. 22387 T. pr. den 14. September 1851.

(Die Erledigung des Physikats Simbach am Inn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Physikat Simbach im Regierungsbezirk Niederbayern ist in Erledigung gekommen, welches hiemit für etwaige Bewerber zur Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 13. September 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 22080 T. pr. den 12. September 1851.

(Die Verwendung des Gewinnantheiles aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1850 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittels höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 2. d. M. ist genehmiget worden, daß die der Gemeinde Scheibenhardt laut Bekanntmachung im Amtsblatte № 50 zur Anschaffung einer Feuerspritze bewilligten, von dieser zu diesem Zwecke aber nicht acceptirten 400 fl in folgender Weise verwendet werden:

	fl
1. für den Weiler Reisdorf, Landcommissariats Bergzabern, zur Herstellung eines Brunnens	140
2. für die Gemeinde Schneckenhausen, Landcommissariats Kaiserslautern, zur Herstellung eines Brunnens	160
3. für die Gemeinde Fehrbach, Landcommissariats Pirmasens, zur Anschaffung einer Feuerspritze, weiter	100

Speyer, den 11. September 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

Nro. 22169 T. pr. den 12. September 1851.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

Im Landgerichtsbezirke Herzogenaurach kam ein falscher halber Gulden, bayerischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1838 zum Vorschein.

Derselbe besteht aus Zinn, ist von einem ächten Stücke in einer Form abgegossen und unterscheidet sich von einem solchen außer der schlecht nachgemachten Randprägung auch noch dadurch, daß er sich leicht biegen läßt.

Unter Warnung vor Annahme solcher Münzen ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu

verfügen und im Entdeckungsfalle gesetzlicher Vorschrift gemäß zu verfahren.

Bayreuth, am 29. August 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Lifer.

Maltz.

Nro. 21901 T. pr. den 14. September 1851.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

Im Landgerichtsbezirke Herrieden wurde vor Kurzem ein falscher Kronenthaler verausgabt, welcher österreichischen Gepräges vom Jahre 1789 ist, und weder geprägt noch gegossen, sondern mittels Abschlagens eines ächten Stückes zwischen Metallblechen und wiederholten Abschlagens einer Messingplatte in den dadurch hergestellten vertieften Metallformen, angefertiget wurde; — ein Verfahren, das in den letzten Jahren schon öfters vorgekommen ist. Dieser falsche Kronenthaler unterscheidet sich von einem ächten Stücke durch die durchscheinende Messingfarbe, den Mangel der Randschrift und auch noch dadurch, daß er merklich größer ist.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe anzuordnen und vorkommenden Falls nach gesetzlicher Vorschrift einzuschreiten

Ansbach, den 29. August 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
v. Voltz.

Gerhardt.

Ad Nrm. Exh. 1583 I. pr. den 12. September 1851.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Rhodt, Decanats Landau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Stähler ist die Pfarrei Rhodt in Erledigung gekommen.

Dieselbe umfaßt den Pfarrort Rhodt und die Parochialorte: Edesheim, Hainfeld, Weyher, den Modenbacher Hof und die Durassenmühle und hat dermalen eine Gesammtzahl von 1630 protestantischen Seelen. Die Kirche ist nicht simultan und wie das Pfarrhaus sammt den zu demselben gehörigen Oeconomiegebäuden in sehr gutem Stande. Die Erträgnisse der Pfarrei sind nach der Fassion von 1825 folgende:

	ƒ	Kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	61	28
3. Nutznießung des Pfarrgutes . .	149	10
4. Grundrenten	61	—
5. Bezug aus dem Kirchenvermögen .	35	8
	538	46
Die Lasten für Steuern betragen .	11	8
Bleibt Reinertrag .	527	38

Das an der Congrua erster Klasse Fehlende wird pro rata aus den Sustentationsgeldern ergänzt.

Bemerkt wird, daß Pfarrer Stähler für Verjüngung eines Weinberges, dessen Ertrag vom Jahre 1851 incl. anfängt, eine Ratificationsforderung von 106 ƒ 59 Kr. macht, wovon derselbe selbst den auf 1851 treffenden Theil tragen muß.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen und Beweisschriften binnen 6 Wochen durch das Königl. Decanat Landau hierher zu senden.

Speyer, den 4. September 1851.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
C. Prinz.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1586 I. pr. den 12. September 1851.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Breitenbach, Decanats Homburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Neutlinger ist die Pfarrei Breitenbach, Decanats Homburg, in Erledigung gekommen.

Zu derselben gehört:

1. der Pfarrort Breitenbach mit dem Bamberger Hofe und 2 Mühlen;
2. das Filial Dunzweiler mit der Dunzweiler Mühle und der Käsfelder und Hengstwalder Ziegelhütte;
3. der Parochialort Höchen mit dem Thorhause, im Ganzen 1139 Seelen.

Die Kirche zu Breitenbach ist ausschließliches Eigenthum der Protestanten, allein die Katholiken haben darin den Simultangenuß. Die Kirche zu Dunzweiler ist alleiniges Eigenthum der Protestanten.

Nach der im Jahre 1834 rectificirten Fassion bestehen die Erträgnisse in:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	32	15
3. Nutznießung des Pfarrgutes . .	203	7
4. Ständiger Beitrag zur Pfarrcompetenz	167	35
5. Grundsteuervergütung	18	52
	653	49
Davon ab die Lasten mit .	43	8
Bleibt wirklicher Ertrag .	610	41

Die Bewerber um diese Pfarrei haben binnen sechs Wochen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen und Beweisschriften durch das Königl. Decanat Homburg hierher zu senden.

Speyer, den 4. September 1851.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

C. Prinz.

Dimroth.

pr. den 11. September 1851.

(Gerichtliche amtliche Bekanntmachungen betr.)

Abschrift.

Sitzung vom 4. September 1851.

Das Königl. Bayer. Bezirksgericht zu Kaiserslautern in der Pfalz, in seiner Sitzung in der Berathungskammer vom vierten September achtzehnhundert ein und fünfzig, wo zugegen waren: Orth, Präsident, Haase, Hecht, Fitz und Pendele, Richter, Dercum, Assessor, Gugel, Königl. Staatsprokurator und Dickes, Gerichtsschreiber.

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinem Vor- und Antrage, Letzterer dahin gehend: es gefalle dem Gerichte, zu verordnen, daß die Versteigerungs-Anzeigen in Gemäßheit der Artikel siebenzehn, neunzehn und vier und fünfzig des Gesetzes vom drei und zwanzigsten Mai achtzehnhundert sechs und vierzig für alle Kantone des Bezirks künftighin durch die zu Landau erscheinende „Pfälzer Zeitung" publizirt werden sollen;

Nach Ansicht des in nebigem Betreffe erlassenen Beschlusses des Gerichts vom vierzehnten März achtzehnhundert ein und fünfzig;

Nach Ansicht der Artikel siebenzehn, neunzehn und vier und fünfzig des Gesetzes vom drei und zwanzigsten Mai achtzehnhundert sechs und vierzig;

In Erwägung, daß nach dem Vortrage des Königl. Staatsprokurators die Pfälzer Zeitung nunmehr in jeder Gemeinde des diesseitigen Gerichtsbezirks, und sogar in jeder Gemeinde der Pfalz gehalten wird, das gedachte Blatt sonach im Sine der Verfügung des Artikels siebenzehn des angeführten Gesetzes vom drei und zwanzigsten Mai achtzehnhundert sechs und vierzig als dasjenige zu betrachten ist, welches im Bezirke am verbreitetsten, dem Antrage des Königl. Staatsprokurators daher auch zu willfahren ist;

Aus diesen Gründen

Verordnet, daß vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses an die Versteigerungs-Anzeigen in Gemäßheit der Artikel siebenzehn, neunzehn und vier und fünfzig des Gesetzes vom drei und zwanzigsten Mai achtzehnhundert sechs und vierzig für sämmtliche Kantone des diesseitigen Gerichtsbezirks durch die zu Landau erscheinende „Pfälzer Zeitung“ publizirt werden sollen, und verfügt, daß gegenwärtiger Beschluß durch das Amts- und Intelligenzblatt der Pfalz öffentlich bekannt gemacht werde.

Also erlassen wie Eingangs gemeldet.

Unterschrieben sind: Orth, Haase, Hecht, Fitz, Pendele, Dercum, Gugel und Dickes.

Für die Abschrift:
Der Königl. Bezirksgerichtsschreiber.
Müller, U.

---

pr. den 9. September 1851.

2te Ankündigung.

(Die diesjährige Aufnahme in das Königl. Bayerische Cadetten-Corps betr.)

Unter Bezugnahme auf die im Amtsblatte der Pfalz vom 3. d. Mts. № 67 erfolgte Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums im Betreffe der Reorganisation des Königl. Cadetten-Corps wird hiemit bekannt gegeben, daß die Anmeldungen um Aufnahme in diese Königl. Anstalt bis zum 20. October 1851 bei unterzeichnetem Commando unter Anfügung derjenigen Belege eingereicht seyn müssen, welche in den, binnen wenigen Tagen im Druck erscheinenden, durch alle Buchhandlungen des Landes, (in München bei Joseph Lindauer) zu beziehenden „Bestimmungen über die Aufnahme von Jünglingen in das Königl. Bayerische Cadetten-Corps“ näher bezeichnet sind.

Die Aufnahmsprüfung findet zu München statt. Der hiefür festzusetzende Tag wird nach geschehener Anmeldung den Eltern oder Vormündern der Bewerber schriftlich mitgetheilt werden.

München, den 5. September 1851.

Das Königl. Bayerische Cadetten-Corps-Commando.

Wegen Beurlaubung des Herrn Commandanten:

Schuh, Oberst.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 6. September l. J. allergnädigst bewogen gefunden, auf die durch Ableben des Notars Carl Julius Fuchs in Bergzabern erledigte Notarstelle den Notar Ludwig Martini von St. Ingbert, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen.

Durch Beschluß Königl. Bayerischen Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. August 1851 wurde der bisherige Adjunkt Andreas Meyer zu Hauenstein, Landcommissariats Pirmasens, zum Bürgermeister, und zum Adjunkten daselbst das dortige Gemeinderathsmitglied Mathias Schäfer ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. September 1851, wurde der bisherige Gehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Höringen, Wilhelm Schenkel, zum Verweser der an besagter Schule erledigten Lehrerstelle ernannt.

Digitized by Google

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogr.	Waizen. Mittelpreis per Zentner.		Waizen. reduzirt in Hectoliter.	Waizen. Mittelpreis per Hectoliter.		Korn. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogr.	Korn. Mittelpreis per Zentner.		Korn. reduzirt in Hectoliter.	Korn. Mittelpreis per Hectoliter.		Spelz. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogr.	Spelz. Mittelpreis per Zentner.		Spelz. reduzirt in Hectoliter.	Spelz. Mittelpreis per Hectoliter.	
			ƒ	Xr		ƒ	Xr		ƒ	Xr		ƒ	Xr		ƒ	Xr		ƒ	Xr
Edenkoben	5. Juli	11	4	36	8	6	45	44	3	43	29	4	57	146	3	40	183	2	45
"	12. "	2	4	30	1	6	45	31	3	55	22	5	13	116	3	48	145	2	51
"	19. "	—	-	—	—	-	—	34	4	4	24	5	25	115	3	57	144	2	58
"	26. "	—	-	—	—	-	—	25	3	58	18	5	17	108	3	59	135	3	—
Dürkheim	7. "	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	14. "	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	21. "	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	28. "	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
Kaiserslautern	1. "	176	4	43	124	6	44	684	4	34	490	6	24	863	3	38	1107	2	50
"	8. "	399	4	12	229	6	3	820	3	48	585	5	19	960	3	12	1231	2	30
"	15. "	259	4	17	182	6	8	844	3	51	600	5	23	1051	3	10	1357	2	27
"	22. "	275	4	21	193	6	13	922	3	47	659	5	18	1327	3	7	1701	2	25
"	29. "	310	4	33	218	6	30	672	4	4	473	5	42	1324	3	14	1697	2	31
Kandel	3. "	20	4	8	13	6	50	6	4	11	17	5	20	53	4	3	46	4	44
"	10. "	47	4	42	31	6	16	12	4	—	8	5	20	151	4	46	130	4	23
"	17. "	68	4	54	45	6	32	8	4	—	6	5	20	193	3	59	146	4	38
"	23. "	33	4	56	22	6	33	—	-	—	—	-	—	62	3	53	54	4	32
"	30. "	11	4	42	7	6	16	13	3	5	9	4	7	118	4	5	188	4	40
Landau	3. "	7	4	45	5	6	59	23	4	—	17	5	33	80	3	50	96	3	11
"	10. "	46	4	45	31	6	59	57	3	55	41	5	27	295	3	50	355	3	11
"	17. "	30	5	5	27	7	28	26	4	4	19	5	39	123	4	2	148	3	21
"	24. "	74	4	58	50	7	18	18	3	56	13	5	28	175	4	3	211	3	22
"	31. "	8	5	2	6	7	24	19	3	56	14	5	28	297	3	57	358	3	17
Neustadt	1. "	349	4	30	236	6	45	135	3	56	96	5	30	165	3	45	181	3	23
"	5. "	231	4	37	154	6	55	222	4	1	156	5	37	199	3	37	219	3	15
"	8. "	384	4	33	256	6	50	267	3	49	190	5	21	160	3	38	176	3	16
"	12. "	253	4	30	169	6	45	274	3	41	196	5	9	309	3	35	340	3	14
"	15. "	603	4	43	402	7	5	192	3	43	137	5	11	96	3	50	106	3	27
"	19. "	502	4	52	335	7	18	144	3	53	103	5	27	172	3	47	189	3	24
"	22. "	467	4	40	312	7	—	198	3	49	141	5	21	237	3	35	300	3	14
"	26. "	444	4	46	296	7	19	407	3	42	291	5	10	222	3	29	244	3	8
"	29. "	380	4	49	254	7	13	225	3	54	161	5	27	184	3	37	202	3	15
Pirmasens	2. "	48	5	16	30	8	25	88	4	41	61	6	14	—	3	—	—	-	—
"	9. "	32	4	56	20	7	53	165	4	18	114	6	11	6	3	—	7	2	24
"	16. "	70	4	50	43	7	24	111	4	3	77	5	49	—	3	—	—	-	—
"	23. "	109	4	50	68	7	24	93	3	58	64	5	42	—	3	—	—	-	—
"	30. "	5	6		3	9	36	71	4	35	49	6	36	—	3	—	—	-	—
Speyer	1. "	57	4	47	37	7	27	144	3	34	96	5	21	196	3	25	218	3	4
"	8. "	32	4	46	20	7	17	89	3	53	59	5	50	93	3	21	103	3	—
"	15. "	8	4	37	5	7	12	63	3	34	42	5	21	59	3	26	66	3	5
"	22. "	50	4	45	32	7	24	30	3	40	20	5	30	20	3	32	22	3	10
"	29. "	61	4	49	39	7	30	159	3	36	100	5	24	37	3	23	41	3	2
Zweibrücken	3. "	194	5	13	121	7	45	438	4	51	308	6	53	32	3	20	28	2	48
"	10. "	479	4	44	319	7	6	445	4	6	313	5	49	—	-	—	—	-	—
"	17. "	493	4	50	328	7	15	559	4	5	393	5	47	—	-	—	—	-	—
"	24. "	519	5	—	346	7	30	470	4	8	331	5	51	—	-	—	—	-	—
"	31. "	392	5	22	261	8	3	335	4	41	236	6	39	—	-	—	—	-	—

Digitized by Google

Speltkern. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogr.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	kr	Gerst. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogr.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	kr	Hafer. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogr.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	kr	Bemerkungen.
—	—	—	—	—	—	5	3	34	3	4	27	6	3	46	6	3	27	
—	—	—	—	—	—	2	3	30	¼	4	23	9	3	46	10	3	27	
—	—	—	—	—	—	3	3	37	2¼	4	31	5	3	44	5	3	25	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3	50	5	3	31	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	3	20	20	3	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	3	20	16	3	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	3	20	16	3	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	3	30	18	3	15	
—	—	—	—	—	—	90	3	41	73	4	29	225	3	44	261	3	13	
—	—	—	—	—	—	64	3	25	53	4	10	290	3	27	337	2	54	
—	—	—	—	—	—	86	3	10	71	3	52	210	3	26	245	2	57	
—	—	—	—	—	—	92	3	5	75	3	45	270	3	20	314	2	52	
—	—	—	—	—	—	79	3	21	64	4	5	258	3	24	300	2	55	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	3	26	7 $\frac{3}{16}$	3	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	3	30	12	3	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	3	30	14	3	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	3	30	6 $\frac{6}{16}$	3	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	30	1 $\frac{4}{16}$	3	9	
—	—	—	—	—	—	5	3	30	4	4	27	13	3	40	15	3	18	
—	—	—	—	—	—	4	3	33	3	4	30	6	3	48	7	3	25	
—	—	—	—	—	—	2	3	35	1	4	33	22	3	47	25	3	24	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	3	44	17	3	21	
—	—	—	—	—	—	9	3	27	7	4	23	27	3	41	30	3	19	
—	—	—	—	—	—	38	3	28	30	4	20	44	3	44	48	3	22	
—	—	—	—	—	—	40	3	38	32	4	33	18	3	47	20	3	24	
—	—	—	—	—	—	53	3	22	43	4	12	33	3	40	36	3	18	
—	—	—	—	—	—	54	3	30	44	4	22	35	3	46	49	3	23	
—	—	—	—	—	—	42	3	28	34	4	20	35	3	43	38	3	21	
—	—	—	—	—	—	40	3	29	32	4	21	69	3	40	76	3	18	
—	—	—	—	—	—	18	3	30	14	4	22	19	3	39	21	3	17	
—	—	—	—	—	—	32	3	29	26	4	21	7	3	43	8	3	21	
—	—	—	—	—	—	22	3	34	18	4	27	39	3	36	43	3	14	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	3	45	8	3	13	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	3	32	10	3	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	3	35	17	3	4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	35	3	3	4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	3	39	15	3	8	
—	—	—	—	—	—	31	3	15	23	4	21	20	3	46	21	3	32	
—	—	—	—	—	—	3	3	8	2	4	11	52	3	32	56	3	20	
—	—	—	—	—	—	12	3	8	8	4	11	69	3	21	74	3	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	3	34	54	3	21	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	3	32	38	3	20	
—	—	—	—	—	—	1	3	35	¾	4	35	66	3	43	73	3	20	
—	—	—	—	—	—	9	3	45	7	4	48	143	3	33	159	3	11	
—	—	—	—	—	—	12	3	40	9	4	42	71	3	38	79	3	16	
—	—	—	—	—	—	10	4	5	7	5	13	52	3	37	58	3	18	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	3	30	39	3	8	

Digitized by Google

1 D 1 7

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- rc. Preise im Monate Juli 1851.

Orte.	Mittlere Taxe für								Mittlere Preise für																	
	Schwarz-Brod		Weiß-Brod		Ochsen-Fleisch		Kalb-Fleisch		Schwarz-Mehl		Weiß-Mehl		Butter		Kartoffeln per 50 Kilogramm.		Bohnen		Erbsen		Linsen		Heu		Stroh	
	per Kilogramm.								per Kilogramm.								per Liter.						per 50 Kilogramm.			
	kr	hl	kr	hl	kr	hl	kr	hl	kr	hl	kr	hl	kr	hl	fl	kr	kr	hl	kr	hl	kr	hl	fl	kr	fl	kr
Dürkheim	5	4	6	4	18	—	12	—	8	—	9	—	36	—	1	27	4	—	4	—	4	—	1	6	1	3
Frankenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Germersheim	5	—	6	—	24	—	14	—	7	—	12	—	32	—	1	—	4	—	8	—	6	—	1	6	—	56
Kaiserslautern	5	—	8	—	20	—	16	—	7	—	9	—	32	—	1	18	5	—	5	—	4	—	—	—	—	—
Kirchheimbolanden	6	—	8	—	20	—	12	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pirmasens	6	—	9¼	—	20	—	12	—	8	—	10	—	32	—	1	20	10	—	5	—	6	—	—	—	—	—
Speyer	4	6	8	6	22	—	14	—	8	—	11	—	38	—	1	28	6	—	6	—	6	—	—	—	—	—
Zweibrücken	6	—	10	—	20	—	12	—	8	—	12	—	36	—	1	12	6	—	6	—	6	—	1	24	1	15
Ludwigshafen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bergzabern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

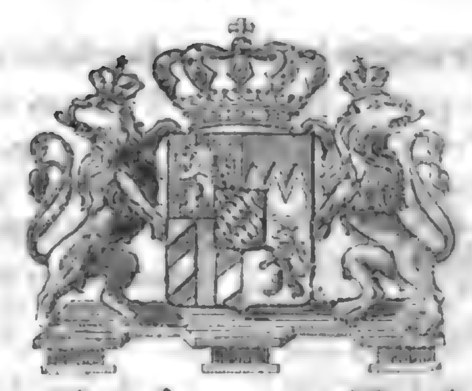

№ 70. Speyer, den 25. September **1851.**

Inhalt:

Ergebniß der von den Schuldienst-Exspectanten der Pfalz in diesem Jahre bestandenen Anstellungsprüfung. — Classification der aus den Seminarien der Pfalz in diesem Jahre entlassenen Zöglinge. — Aufnahme der Schullehrlinge des dritten Jahres der Vorbereitung in die Schullehrer-Seminarien der Pfalz pro $18^{51}/_{52}$. — Polizei-Ordnung für die fliegende Brücke bei Speyer. — Die Londoner Industrie-Ausstellung betr. — Auszug aus dem Register der Berathschlagungen des Königl. Bezirksgerichts in Landau, das gerichtliche Anzeigeblatt für den Bezirk Landau betr. — Ordensverleihung. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Cours der Bayerischen Staatspapiere. — Außerordentliche Beilage, enthaltend einen Bericht des Centralausschusses des Pfälzer Vereins für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge.

Nro. 22989 T. pr. den 21. September 1851.

(Das Ergebniß der von den Schuldienst-Exspectanten der Pfalz in diesem Jahre bestandenen Anstellungsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der Anstellungsprüfung, welcher sich diejenigen Schuldienst-Exspectanten, die im Jahre 1848 aus den Schullehrer-Seminarien der Pfalz zur Schulpraxis entlassen worden sind, unterzogen haben, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die bezeichneten Individuen nunmehr zu selbstständigen Gehülfen oder zu wirklichen Lehrern von den Orts- und Schulbehörden in Vorschlag gebracht werden dürfen.

A. Schuldienst-Exspectanten katholischer Confession.

I. 1. Klasse der vorzüglich Befähigten.

1. Müller, Jacob, geboren zu Weilerbach den 29. September 1829; Gehülfe daselbst.

2. Schwaab, Wilhelm, geboren zu Kallstadt den 9. September 1828; Gehülfe zu Mörsch.

3. Arnold, Franz, geboren zu Waltenheim den 1. Januar 1828; Verweser zu Großsteinhausen.

4. Dirion, Georg, geboren zu Dürkheim den 3. April 1828; Gehülfe zu Rheinzabern.

I. 2. Klasse der sehr gut Befähigten.

5. Müller, Joseph, geboren zu Oberhausen den 24. Juli 1829; Verweser zu Hallgarten.

6. Geßner, Johann, geboren zu Ruchheim den 21. Februar 1829; Gehülfe zu Germersheim.

7. Zöller, Jacob, geboren zu Kirrweiler den 21. November 1829; Gehülfe zu Diedesfeld.

8. Seib, Joseph, geboren zu Mutterstadt den 13. Juli 1829; Gehülfe zu Maudach.

9. Korth, Jacob, geboren zu Großkarlbach den 27. Juli 1827; Verweser zu Gerolsheim.

10. Zehfuß, Jacob, geboren zu Iggelheim den 11. Juli 1829; Gehülfe daselbst.

11. Stöckel, Franz, geboren zu Maikammer den 14. Dezember 1827; Gehülfe zu Breitenbach.

12. Werner, Heinrich, geboren zu Ruppertsberg den 5. October 1828; Gehülfe zu Maikammer.

II. 1. Klasse der gut Befähigten.

13. Hallbach, Mathias, geboren zu Homburg den 5 Januar 1827; Verweser zu Beeden;

13. Graff, Johann Georg, geboren zu Bamberg den 11. November 1826; Gehülfe zu Arzheim.

15. Dell, Martin, geboren zu Schauernheim den 4. Dezember 1829; Verweser daselbst.

16. Kuhn, Friedrich, geboren zu Hayna den 29. September 1829; Verweser zu Freckenfeld.

17. Gain, Wilhelm, geboren zu Ruppertsberg den 20. October 1826; Gehülfe zu Lautzkirchen.

17. Hoffmann, Georg, geboren zu Lachen den 23. Dezember 1828; Verweser in Winzingen.

19. Kammerer, Jacob, geboren in Berghausen den 22. April 1828; Privatgehülfe in Lingenfeld.

19. Maupai, Ludwig, geboren zu Kirchheimbolanden den 22. October 1827; Gehülfe zu Sondernheim.

21. Jäger, Johannes, geboren zu Münchweiler den 26. November 1829; Verweser zu Nünschweiler.

21. Fuchs, Philipp, geboren zu Hördt den 13. April 1827; Gehülfe zu Rülzheim.

23. Geörger, Michael, geboren zu Schaidt den 27. Januar 1827; Gehülfe zu Steinfeld.

II. 2. Klasse der hinlänglich Befähigten.

24. Rosinus, Franz Jacob, geboren zu Steinbach den 8. Juni 1825; Verweser zu Kirchenarnbach.

25. Delage, Joseph, geboren zu Blickweiler den 4. Mai 1825; Verweser zu Seebach.

B. Schuldienst-Exspectanten protestantischer Confession.

I. 1. Klasse der vorzüglich Befähigten.

1. Jacob Konrad Pracht, geboren zu Bergzabern am 13. April 1828, verwendet als Seminargehülfe an der Seminarschule zu Kaiserslautern.

I. 2. Klasse der sehr gut Befähigten.

2. Heinrich Krämer, geboren zu Morschheim den 18. Dezember 1828, als Gehülfe zu Gönheim verwendet.

3. Peter Jung, geboren zu Miesenbach am 14. November 1827, als Verweser zu Katzenbach verwendet.

4. Johannes Reiß, geboren zu Kollweiler den 2. Mai 1828, verwendet als Verweser zu Miesau.

5. Heinrich Wander, geboren zu Oberotterbach am 22. October 1827, verwendet als Privatgehülfe zu Schwegenheim.

5. Johannes Scherrer, geboren zu Gauersheim, den 11. August 1827, als Verweser in Breitenbach verwendet.

7. Friedrich Pfleger, geboren zu Nußbach am 19. October 1826, verwendet als Gehülfe zu Otterberg.

7. Johannes Raab, geboren zu Weisenheim a. S. den 11. Januar 1828, als Gehülfe zu Neustadt verwendet.

II. 1. Klasse der gut Befähigten.

9. Friedrich Walther, geboren zu Freinsheim den 3. November 1827, verwendet als Privatgehülfe zu Neuhofen.

9. Johann Valentin Groß, geboren zu Donsieders am 16. August 1827, als Verweser verwendet zu Wallweiler.

11. Johannes Fogert, geboren zu Hüffler 6. Januar 1826, verwendet als Gehülfe zu Lauterecken.

12. Philipp Adam Bossert, geboren zu Bellheim den 25. Januar 1829, verwendet als Gehülfe daselbst.

13. Wilhelm Jacob Hönes, geboren zu Einöllen am 4. Mai 1829, als Verweser in Ginsweiler verwendet.

13. Christian Zimmermann, geboren zu Glanmünchweiler den 21. März 1826, verwendet als Verweser zu Schönenberg.

13. Johann Jacob Adam, geboren zu Kaiserslautern den 13. Juli 1829, verwendet als Privatgehülfe zu Edenkoben.

16. Wilhelm Schenkel, geboren zu Grünstadt am 28. Juni 1828, verwendet als Gehülfe in Höringen.

16. Jacob Stallmann, geboren zu Battenberg den 3. Juni 1828, als Gehülfe zu St. Grethen verwendet.

16. Daniel Alt, geboren zu Morschheim am 26. Juli 1828, verwendet als Verweser zu Reipoltskirchen.

16. Jacob Braun, geboren zu Altenglan am 7. April 1828, als Gehülfe zu Weidenthal verwendet.

20. Philipp Peter Berdel, geboren zu Mackenbach am 18. Juni 1829, als Verweser verwendet zu Landstuhl.

21. Carl Claus, geboren zu Ulmet den 15. November 1825, verwendet als Verweser zu Bledesbach.

22. Philipp Trier, geboren zu Mörsbach am 8. Februar 1827, zu Zweibrücken als Gehülfe verwendet.

22. Friedrich Schuster, geboren zu Frankenthal den 23. November 1827, verwendet zu Willgartswiesen als Gehülfe.

22. Philipp Weber, geboren zu Altenglan am 19. Januar 1828, verwendet als Verweser zu Konken.

25. Philipp Peter Schmitt, geboren zu Mackenbach den 8. Mai 1827, als Verweser zu Sanddorf verwendet.

25. Friedrich Hüter, geboren zu Münsterappel am 6. September 1827, verwendet als Verweser daselbst.

27. Franz Mühlberger, geboren zu Heuchelheim den 25. Mai 1828, verwendet zu Alsenz als Verweser.

27. Jacob Scherer, geboren in Odenbach am 17. Juni 1827, zu Reifelbach als Verweser verwendet.

27. Johann Pfleger, geboren in Finkenbach am 14. April 1826, zu Odernheim als Verweser verwendet.

27. Christian Guth, geboren zu Maßweiler den 3. Juni 1827, verwendet als Gehülfe zu Einöd.

31. Carl Schweppenhäuser, geboren zu Großbundenbach am 11. April 1828, verwendet als Verweser daselbst.

32. Franz Eber, geboren zu Haardt am 28. November 1827, verwendet als Verweser daselbst.

32. Ludwig Horstmann, geboren zu Niederhausen den 22. October 1827, zu Thaleischweiler verwendet als Verweser.

32. Jacob Berg, geboren zu Rutsweiler am 5. April 1827, verwendet als Verweser zu Kottweiler-Schwanden.

II. 2. Klasse der hinlänglich Befähigten.

35. Carl Friedrich Theodor Müller, geboren zu Waldleiningen den 24. Juni 1828, als Gehülfe zu Böchingen verwendet.

35. Philipp Sittel, geboren zu St. Alban den 9. September 1821, verwendet als Gehülfe daselbst.

37. Nicolaus Klag, geboren zu Bolanden am 14. August 1826, als Verweser verwendet zu Rosenthal.

38. Ludwig Klensch, geboren zu Haschbach den 14. August 1825, verwendet als Schulverweser zu Herchweiler.

39. Jacob Lützenberger, geboren zu Rhodt den 8. Dezember 1826, auf dem Kaplaneihofe, Gemeinde Kapellen.

C. Israelitische Schuldienst-Exspectanten.

II. 1. Klasse der gut Befähigten.

1. Samuel Strauß, geboren zu Kirchheimbolanden den 24. Januar 1823, verwendet als Verweser zu Obrigheim.

Denjenigen Schuldienst-Exspectanten, welchen nur die Note hinlänglicher Befähigung ertheilt werden konnte,

ist es gestattet, bei der Anstellungsprüfung des nächsten Jahres sich eine höhere Qualifications-Note zu erwerben.

Speyer, den 21. September 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

Ad Nrm. 22661 u. 22745 T. pr. den 21. September 1851.

(Die Classification der aus den Seminarien der Pfalz in diesem Jahre entlassenen Zöglinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Classification der in dieser Jahre aus den Schullehrer-Seminarien der Pfalz entlassenen Zöglinge wird als Ergebniß der mit denselben vorgenommenen Prüfungen mit dem Bemerken nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge des §. 54 der Königl. Ministerial-Entschließung vom 31. Januar 1836 (Amtsblatt № 14.) dieselben nunmehr in die Reihe der Schuldienst-Exspectanten treten und in der Eigenschaft als Schulgehülfen oder auch als Verweser solcher Lehrerstellen, für welche sich ältere Lehrer oder Schuldienst Exspectanten, welche die Anstellungsprüfung bereits mit Erfolg bestanden haben, nicht beworben haben, in Antrag gestellt und verwendet werden dürfen.

Zugleich wird in Erinnerung gebracht, daß nach §. 56 derselben höchsten Entschließung die nachstehend aufgeführten Schuldienst-Exspectanten ihre Anstellungsprüfung im Jahre 1854 noch zu bestehen haben und daß erst diese mit Erfolg bestandene Prüfung nach §. 58 zu Ansprüchen auf wirkliche Anstellung als Gehülfen oder Lehrer berechtige.

A. Schuldienst-Exspectanten katholischer Confession.

I. 1. Klasse der vorzüglich Befähigten.

1. Daniel Seither, geboren zu Rülzheim, Landcommissariats Germersheim, den 11. August 1832; Religionslehre und Zeichnen vorzüglich, Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Gesang und Orgelspiel sehr gut.

2. Friedrich Konrad Haß, geboren zu Göcklingen, Landcommissariats Landau, den 25. Februar 1833; Religionslehre, Gesang, Orgelspiel und Zeichnen vorzüglich, Lehrfähigkeit und Kenntnisse sehr gut.

3. Michael Lieb, geboren zu Landstuhl, Landcommissariats Homburg, den 20. März 1832; Gesang und Orgelspiel vorzüglich, Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre und Zeichnen sehr gut.

4. Johannes Fischer, geboren zu Roschbach, Landcommissariats Landau, den 6. Juni 1831; Religionslehre und Gesang vorzüglich, Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Orgelspiel und Zeichnen sehr gut.

5. Heinrich Junker, geboren zu Dansenberg, Landcommissariats Kaiserslautern, den 25. März 1831; Religionslehre und Zeichnen vorzüglich, Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Gesang und Orgelspiel sehr gut.

6. Peter Hendel, geboren zu Friedelsheim, Landcommissariats Neustadt, den 14. Februar 1831; Kenntnisse und Religionslehre vorzüglich, Lehrfähigkeit und Zeichnen sehr gut, Gesang und Orgelspiel gut.

I. 2. Klasse der sehr gut Befähigten.

7. Julius Seibert, geboren zu Hayna, Landcommissariats Germersheim, den 13. Juli 1831; Religionslehre und Zeichnen vorzüglich, Kenntnisse, Gesang und Orgelspiel sehr gut, Lehrfähigkeit gut.

8. Adam Stark, geboren zu Minfeld, Landcommissariats Germersheim, den 6. April 1831; Orgelspiel vorzüglich, Kenntnisse, Religionslehre und Gesang sehr gut, Lehrfähigkeit gut.

9. Peter Wolf, geboren zu Aßweiler, Landcommissariats Zweibrücken, den 17. März 1832; Kenntnisse, Religionslehre, Gesang und Orgelspiel sehr gut, Lehrfähigkeit und Zeichnen gut.

10. Carl Schönung, geboren zu Lindenberg, Landcommissariats Neustadt, den 30. Mai 1832; Kenntnisse,

Religionslehre, Gesang und Orgelspiel sehr gut, Lehrfähigkeit und Zeichnen gut.

11. Carl Dalkert, geboren zu Mörzheim, Landcommissariats Landau, den 29. Januar 1832; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre und Gesang sehr gut, Orgelspiel und Zeichnen gut.

II. 1. Klasse der gut Befähigten.

12. Joseph Zahm, geboren zu Kübelberg, Landcommissariats Homburg, den 23. April 1832; Orgelspiel vorzüglich, Lehrfähigkeit, Gesang und Zeichnen sehr gut, Kenntnisse und Religionslehre gut.

13. Jacob Reichert, geboren zu Martinshöhe, Landcommissariats Homburg, den 2. Mai 1831; Religionslehre, Gesang und Orgelspiel sehr gut, Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Zeichnen gut.

14. Christoph Mork, geboren zu St. Alban, Landcommissariats Kirchheimbolanden, den 25. Juli 1831; Religionslehre und Zeichnen sehr gut, Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Gesang und Orgelspiel gut.

15. Jacob Merkert, geboren zu Ingenheim, Landcommissariats Bergzabern, den 9. Juli 1831; Orgelspiel und Zeichnen sehr gut, Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre und Gesang gut.

16. Sebastian Braun, geboren zu Roschbach, Landcommissariats Landau, den 14. Februar 1831; Religionslehre, Gesang und Orgelspiel sehr gut, Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Zeichnen gut.

17. Georg Christian Wilhelm, geboren zu Maikammer, Landcommissariats Landau, den 20. Februar 1830; Gesang und Orgelspiel sehr gut, Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre und Zeichnen gut.

18. Jacob Massa, geboren zu Neustadt den 20. Dezember 1831; Religionslehre sehr gut, Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Gesang, Orgelspiel und Zeichnen gut.

19. Jacob Fremgen, geboren zu Petersberg, Landcommissariats Pirmasens, den 11. Juli 1829; Religionslehre, Gesang und Zeichnen sehr gut, Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Orgelspiel gut.

20. Christian Dieden, geboren zu Ebernburg, Landcommissariats Kirchheimbolanden, den 12. November 1831; Kenntnisse, Religionslehre und Zeichnen sehr gut, Lehrfähigkeit und Gesang gut, Orgelspiel hinlänglich.

21. Carl Dienes, geboren zu Kapsweyer, Landcommissariats Bergzabern, den 13. Dezember 1832; Gesang, Orgelspiel und Zeichnen sehr gut, Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Religionslehre gut.

22. Philipp Wendel, geboren zu Winnweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, den 30. Juli 1830; Religionslehre, Gesang und Orgelspiel sehr gut, Lehrfährfähigkeit, Kenntnisse und Zeichnen gut.

23. Carl Henrich, geboren zu Reichenbach, Landcommissariats Homburg, den 11. November 1831; Orgelspiel und Zeichnen vorzüglich, Gesang sehr gut, Kenntnisse und Religionslehre gut, Lehrfähigkeit hinlänglich.

24. Christian Strasser, geboren zu Hablirchen, Landcommissariats Germersheim, den 7. März 1832; Religionslehre und Zeichnen sehr gut, Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Gesang und Orgelspiel gut.

25. Heinrich Mayer, geboren zu Knopp, Landcommissariats Zweibrücken, den 19. Februar 1831; Zeichnen sehr gut, Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre und Gesang gut, Orgelspiel hinlänglich.

26. Valentin Schneider, geboren zu Knopp, Landcommissariats Zweibrücken, 25. Juli 1830; Religionslehre, Gesang und Zeichnen sehr gut, Kenntnisse und Orgelspiel gut, Lehrfähigkeit hinlänglich.

II. 2. Klasse der hinlänglich Befähigten.

27. Jacob Becher, geboren zu Stetten, Landcommissariats Kirchheimbolanden, den 15. August 1831; Religionslehre, Gesang und Zeichnen gut, Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Orgelspiel hinlänglich.

28. Hieronymus Dietz, geboren zu Niederkirchen, Landcommissariats Neustadt, den 8. Mai 1831; Religionslehre und Zeichnen gut, Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Gesang und Orgelspiel hinlänglich.

29. Carl Ludwig Bolz, geboren zu Vinningen, Landcommissariats Pirmasens, den 17. August 1830; Religionslehre gut, Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Gesang, Orgelspiel und Zeichnen hinlänglich.

30. Eugen Platz, geboren zu Niederkirchen, Landcommissariats Neustadt, den 9. August 1831; Gesang und Orgelspiel vorzüglich, Religionslehre und Zeichnen gut, Lehrfähigkeit und Kenntnisse hinlänglich.

31. Michael Eschbacher, geboren zu Hainfeld, Landcommissariats Landau, den 10. November 1831; Gesang sehr gut, Religionslehre, Orgelspiel und Zeichnen gut, Lehrfähigkeit und Kenntnisse hinlänglich.

B. Schuldienst-Exspectanten protestantischer Confession.

I. 1. Klasse der vorzüglich Befähigten.

1. Philipp Reiffel, geboren zu Zeiskam den 9. Januar 1832; Kenntnisse, Religionslehre, Orgelspiel und Zeichnen vorzüglich, Lehrfähigkeit und Gesang sehr gut.

I. 2. Klasse der sehr gut Befähigten.

2. Christoph Kuntz, geboren zu Mörzheim den 11. Januar 1832; Kenntnisse und Religionslehre sehr gut, Lehrfähigkeit, Gesang, Orgelspiel und Zeichnen gut.

3. Friedrich Walther, geboren zu Lemberg den 27. Februar 1832; Religionslehre und Zeichnen vorzüglich, Kenntnisse und Lehrfähigkeit sehr gut, Gesang und Orgelspiel gut.

4. Jacob Schäfer, geboren zu Ebertsheim den 13. Februar 1831; Lehrfähigkeit, Gesang und Zeichnen vorzüglich, Kenntnisse und Religionslehre sehr gut, Orgelspiel gut.

5. Carl Martin Rödel, geboren zu Niederotterbach den 4. October 1831, Gesang und Zeichnen vorzüglich, Kenntnisse, Religionslehre und Orgelspiel sehr gut, Lehrfähigkeit gut.

5. Johannes Schmitt, geboren zu Zeiskam den 23. October 1831; Kenntnisse, Religionslehre und Zeichnen sehr gut, Lehrfähigkeit, Gesang und Orgelspiel gut.

7. Johannes Marzall, geboren zu Kaiserslautern den 5. November 1831; Zeichnen vorzüglich, Lehrfähigkeit und Kenntnisse sehr gut, Religionslehre, Gesang und Orgelspiel gut.

8. Carl Derheimer, geboren zu Kriegsfeld den 22. Januar 1831; Kenntnisse, Religionslehre und Orgelspiel sehr gut, Lehrfähigkeit, Gesang und Zeichnen gut.

8. Carl Wehner, geboren zu Landstuhl den 5. September 1832; Orgelspiel und Zeichnen vorzüglich, Religionslehre sehr gut, Kenntnisse, Lehrfähigkeit und Gesang gut.

10. Peter Born, geboren zu Mannweiler den 17. October 1832; Kenntnisse, Religionslehre, und Lehrfähigkeit sehr gut, Orgelspiel und Zeichnen gut, Gesang hinlänglich.

10. Carl Pfleger, geboren zu Finkenbach den 24. November 1830; Zeichnen vorzüglich, Religionslehre sehr gut, Kenntnisse, Lehrfähigkeit, Gesang und Orgelspiel gut.

12. Friedrich Christoph Christmann, geboren zu Hochstätten den 15. September 1831; Zeichnen vorzüglich, Kenntnisse sehr gut, Religionslehre, Lehrfähigkeit, Gesang und Orgelspiel gut.

II. 1. Klasse der gut Befähigten.

13. Jacob Flocken, geboren zu Albersweiler den 17. März 1832; Gesang, Orgelspiel und Zeichnen sehr gut, Kenntnisse, Religionslehre und Lehrfähigkeit gut.

13. Carl Ludwig Dünkel, geboren zu Kallbach am

29. März 1832; Zeichnen vorzüglich, Kenntnisse, Religionslehre, Lehrfähigkeit, Gesang und Orgelspiel gut.

15. Carl Albert Zinckgraf, geboren zu Biedesheim am 16. März 1832; Orgelspiel vorzüglich, Gesang sehr gut, Lehrfähigkeit, Religionslehre, Kenntnisse und Zeichnen gut.

16. Matthäus Sandlar, geboren zu Grethen am 18. Mai 1831; Religionslehre sehr gut, Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Gesang, Orgelspiel und Zeichnen gut.

17. Konrad Andes, geboren zu Siegelbach am 2. October 1831; Zeichnen sehr gut, Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre und Orgelspiel gut, Gesang hinlänglich.

18. Jacob Otto Schultz, geboren zu Alsenbrück den 14. April 1830; Zeichnen sehr gut, Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Orgelspiel gut, Gesang hinlänglich.

19. Johannes Simon, geboren zu Körborn am 10. September 1830; Zeichnen vorzüglich, Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Orgelspiel gut, Religionslehre und Gesang hinlänglich.

20. Theobald Fauß, geboren zu Konken am 7. April 1830; Zeichnen vorzüglich, Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Gesang und Orgelspiel gut, Religionslehre hinlänglich.

21. Peter Keiper, geboren zu Reipoltskirchen den 19. November 1831; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Gesang und Orgelspiel gut, Religionslehre und Zeichnen hinlänglich.

II. 2. Klasse der hinlänglich Befähigten.

22. Peter Hoffmann, geboren zu Waldgrehweiler den 20. October 1830; Zeichnen sehr gut, Religionslehre, Gesang und Orgelspiel gut, Kenntnisse und Lehrfähigkeit hinlänglich.

23. Friedrich Engel, geboren zu Mölschbach den 1. Januar 1832; Zeichnen sehr gut, Religionslehre, Gesang und Orgelspiel gut, Kenntnisse und Lehrfähigkeit hinlänglich.

23. Friedrich Sutter, geboren zu Wilgartswiesen den 29. Januar 1832; Zeichnen sehr gut, Lehrfähigkeit, Religionslehre, Gesang und Orgelspiel gut, Kenntnisse hinlänglich.

25. Andreas Steuer, geboren zu Lambsheim den 16. Februar 1832; Lehrfähigkeit und Zeichnen gut, Kenntnisse, Religionslehre, Gesang und Orgelspiel hinlänglich.

26. Daniel Espenschied, geboren zu Orbis am 17. April 1830; Religionslehre und Zeichnen gut, Kenntnisse, Lehrfähigkeit, Gesang und Orgelspiel hinlänglich.

26. Wilhelm Scherer, geboren zu Odenbach am 20. April 1831; Gesang und Orgelspiel gut, Kenntnisse, Religionslehre, Lehrfähigkeit und Zeichnen hinlänglich.

28. Jacob Ludwig, geboren zu Steinbach am 5. Mai 1832; Zeichnen gut, Kenntnisse, Religionslehre, Lehrfähigkeit Gesang und Orgelspiel hinlänglich.

28. Christian Theiß, geboren zu Krottelbach am 28. Juli 1831; Religionslehre, Orgelspiel und Zeichnen gut, Kenntnisse, Lehrfähigkeit und Gesang hinlänglich.

30. Jacob Cordier, geboren zu Steinbach den 25. Juni 1832; Gesang und Orgelspiel gut, Kenntnisse, Religionslehre, Lehrfähigkeit und Zeichnen hinlänglich.

31. Joseph Beith, geboren zu Kerzenheim am 28. Mai 1831; Orgelspiel gut, Kenntnisse, Religionslehre, Lehrfähigkeit, Gesang und Zeichnen hinlänglich.

C. Schuldienst-Exspectanten israelitischen Bekenntnisses.

II. 2. Klasse der hinlänglich Befähigten.

1. Jacob Ehrlich, geboren zu Eßweiler den 7. August 1831; Religionslehre, Gesang und Zeichnen gut, Kenntnisse und Lehrfähigkeit hinlänglich.

2. Joseph Frank, geboren zu Oberhausen am 24. April 1831; Religionslehre und Lehrfähigkeit gut, Kenntnisse, Gesang und Zeichnen hinlänglich.

Denjenigen, welche mit der Note hinlänglicher Befähigung qualifizirt worden sind, ist es gestattet, im nächsten Jahre sich mit den Zöglingen des obern Cursus des Seminars wiederholt prüfen zu lassen, um sich eine höhere Qualifications-Note zu erwerben.

Speyer, den 20. September 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

Nro. 22857 T. pr. den 21. September 1851.

(Die Aufnahme der Schullehrlinge des dritten Jahres der Vorbereitung in die Schullehrer-Seminarien der Pfalz pro 18 51/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter den 95 Schullehrlingen, welche sich der diesjährigen Prüfung zur Aufnahme in das protestantische und katholische Schullehrer-Seminar unterzogen haben, sind ihrer guten Vorkenntnisse und ihres nachgewiesenen religiös-sittlichen Wandels wegen der Aufnahme würdig befunden worden, und zwar:

A. in das protestantische Schullehrer-Seminar zu Kaiserslautern.

1. Bayer, Peter von Einselthum,
2. Bärmann, Simon von Kindenheim,
3. Behringer, Anton von Iggelheim,
4. Braun, Theodor von Becherbach,
5. Brunner, Jacob von Schöneberg,
6. Derheimer, Ludwig von Kriegsfeld,
7. Germann, Jacob Heinrich von Stelzenberg,
8. Grübel, Johannes von Fußgönheim,
9. Hamm, Jacob von Hochstätten,
10. Hebel, Philipp von Rothselberg,
11. Heylmann, Heinrich von Albisheim,
12. Jung, Philipp von Kaiserslautern,
13. Knieriemen, Joseph von Hochspeyer,
14. Müller, Peter von Biedesheim,
15. Noe, Friedrich von Herschberg,
16. Rech, Jacob von Eischberg,
17. Ruutz, Johannes von Speyer,
18. Schläfer, Johann Jacob von Steinbach,
19. Schmidt, Wilhelm von Neuhemsbach,
20. Schweppenhäuser, Phil. Christian von Großbundenbach,
21. Sittel, Johann Friedrich von Gangloff,
22. Steiner, Johann Georg von Euserthal,
23. Sternberg, Salomon von Sötern,
24. Stübinger, Philipp von Oberotterbach,
25. Tavernier, Johannes von Fußgönheim,
26. Trautmann, Carl von Bruchmühlbach,
27. Werron, Johannes von Fußgönheim,
28. Zapp, Philipp von Moorlautern, und
29. Zinkgraf, Heinrich von Biedesheim.

B. in das katholische Schullehrer-Seminar zu Speyer.

1. Barth, Otto von Reinheim,
2. Berg, Jacob von Ilbesheim,
3. Bonn, Friedrich von Weyher,
4. Busch, Philipp von Sausenheim,
5. Eichenlaub, August von Stein,
6. Franger, Georg von Lambsheim,
7. Fuß, Carl von Sausenheim,
8. Garrecht, Jacob von Offenbach,
9. Gieß, Johann vom Hochstaller Hof,
10. Heieck, Ludwig von Weilerbach,
11. Henrich, Ludwig von Mühlbach,
12. Henrich, Wilhelm von Reichenbach,
13. John, Philipp von Ramstein,

14. **Keller**, Wilhelm von Burgalben,
15. **Keßler**, Jacob von Hassel,
16. **Kreiner**, Lorenz von Freimersheim,
17. **Luxenburger**, Franz von Erfweiler,
18. **Maupai**, Rudolph von Kirchheimbolanden,
19. **Mayer**, Johannes von Kleinbockenheim,
20. **Ritter**, Joseph von Ramberg,
21. **Rosinus**, Jacob von Steinbach,
22. **Röhrig**, Carl von Börrstadt,
23. **Scharfenberger**, Eduard von Lingenfeld,
24. **Serr**, Otto von Pirmasens,
25. **Schlabeck**, Georg von Börrstadt,
26. **Unold**, Franz Joseph von Mutterstadt,
27. **Weiß**, Nicolaus von Böhl,
28. **Wesel**, Heinrich von Dudenhofen,
29. **Wolf**, Peter von Rülzheim,
30. **Wolfer**, Johann Georg von Harthausen, dann
31. **Bortscheller**, Carl von Martinshöhe.

Die genannten Schullehrlinge haben sich am 31. October d. J. und zwar die Protestanten und Israeliten bei der Königl. Seminar-Inspection zu Kaiserslautern, die Katholiken aber bei jener zu Speyer zu sistiren, und von denselben die weiteren Weisungen entgegen zu nehmen.

Speyer, den 20. September 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 14705 Q. pr. den 20. September 1851.

(Polizei-Ordnung für die fliegende Brücke bei Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im §. 1 der Polizei-Ordnung für die fliegende Brücke bei Speyer festgesetzte gewöhnliche Fahrzeit wurde unterm 28. Mai 1850, laut angeschlagenen Tariftafeln, im Benehmen mit der Großherzoglich Badischen Regierung, wie folgt, bestimmt:

					Uhr	Min.			Uhr	M.
Im	Monate	Jänner	von	Morgens	7	—	bis	Abends	5	—
"	"	Februar	"	"	7	—	"	"	6	—
"	"	März	"	"	5	—	"	"	7	—
"	"	April	"	"	5	—	"	"	8	—
"	"	Mai	"	"	4	—	"	"	9	—
"	"	Juni	"	"	3	—	"	"	9	—
"	"	Juli	"	"	3	—	"	"	9	—
"	"	August	"	"	4	—	"	"	8	30
"	"	September	"	"	5	—	"	"	7	—
"	"	October	"	"	5	—	"	"	6	—
"	"	November	"	"	6	30	"	"	5	—
"	"	Dezember	"	"	7	—	"	"	4	30

Dieses wird dem Bemerken nachträglich bekannt gemacht, daß allenfallsige Beschwerden des Publikums gegen das Brückenpersonal zunächst beim hiesigen Königl. Rentamte und beziehungsweise bei der Königl. Regierungs-Finanzkammer anzubringen seyen.

Speyer, den 17. September 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Marc.

Metschnabl.

Nro. 22741 T. pr. den 20. September 1851.

(Die Londoner Industrie-Ausstellung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der bei dem Beginne der Londoner Industrie-Ausstellung bevollmächtigte Königl. Bayer. Commissär Professor Dr. **Schafhäutl** seine commissionelle Thätigkeit beendigt und London verlassen hat, wurde von Seite des

Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten für nöthig erachtet, auch für die beim Schluß der Ausstellung vorkommenden Geschäfte einen eigenen Königl. Bayer. Bevollmächtigten in der Person des dem genannten Commissär bisher als Secretär beigegebenen V. J. Schubarth aus Regensburg aufzustellen, welcher demnach die Aufsicht auf die bayerischen Industrie-Gegenstände während der übrigen Dauer der Ausstellung zu übernehmen und die Interessen der bayerischen Aussteller bei dem Schlusse derselben und bei der weitern Verfügung über die Ausstellungs-Gegenstände zu besorgen berufen ist.

Dies wird in Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescriptes vom 15. September l. J. zur Kenntniß der Einsender von Ausstellungs-Gegenständen aus der Pfalz gebracht, damit dieselben sich mit ihren deßfallsigen Wünschen und Anträgen, so weit solche im Anlasse des von der Central-Commission für die Londoner Industrie-Ausstellung in München ergangenen Ausschreibens vom 30. v. M. nicht schon an diese ausgesprochen worden seyn sollten, an den genannten Bevollmächtigten wenden können.

Speyer, den 19. September 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

---

pr. den 19. September 1851.

Auszug

aus dem Register der Berathschlagungen des Königl. Bezirksgerichts in Landau.

Beschluß,

das gerichtliche Anzeigeblatt für den Bezirk Landau betr.

Das Königl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner Berathschlagungskammer am sechszehnten September achtzehnhundert ein und fünfzig, wo zugegen waren: Gattermann, Präsident, Dietsch, Molique, Werner, Richter, Föll, Assessor, Bombard, Königl. Staatsprokurator, und Thoma, Gerichtschreiber;

Nach Anhörung des Königl. Präsidenten in seinem Vortrage, die amtlichen Bekanntmachungen der gerichtlichen Versteigerungen betreffend;

Nach Ansicht des von dem Königl. Staatsprokurator übergebenen schriftlichen Antrags, also lautend:

„Der Königl. Staatsprokurator trägt dahin an: das „Königl. Bezirksgericht wolle beschließen, daß für die An„kündigungen gerichtlicher Versteigerungen von nun an für „die sechs Kantone des Gerichtsbezirks Landau die dahier er„scheinende Pfälzer Zeitung, welche nach den durch „den Herrn Königl. General-Staatsprokurator in Zwei„brücken anher bekanntgegebenen Mittheilungen der Königl. „Kreisregierung nunmehr in allen Gemeinden der Pfalz „gehalten wird, auf den Grund der Art. 17 und 19 des „Gesetzes über das Executionsverfahren in der Pfalz vom „23. Mai 1846 als Anzeigeblatt bestimmt werde.

„Landau, den 15. September 1851.

„(unterzeichnet): Bombard."

Und aus der Betrachtung: daß nach amtlichen Mittheilungen die Pfälzer Zeitung in allen Gemeinden des Kreises gehalten wird, und somit auch im hiesigen Gerichtsbezirke eine solche Verbreitung erhielt, daß dieses öffentliche Blatt gemäß Art. 17 des citirten Gesetzes sich zur Aufnahme der Ankündigungen gerichtlicher Versteigerungen eignet;

Beschließt,

daß von nun an die Ankündigungen der gerichtlichen Versteigerungen für sämmtliche Kantone des Bezirks Landau, in der dahier erscheinenden Pfälzer Zeitung zu geschehen haben.

So geschehen und beschlossen zu Landau am Tage wie

oben, und soll dieser Beschluß im Amts- und Intelligenzblatte für die Pfalz bekannt gemacht werden.

(Unterzeichnet:) Gattermann und Thoma.

Für die Abschrift,
der Königl. Staatsbehörde ertheilt:
Thoma, Gerichtschreiber.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 24. August l. J. dem Communal-Revierförster Jacob Koch zu Kandel in Rücksicht auf seine während mehr als fünfzig Jahren mit Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Königl. Bayer. Ludwigsordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben die nachstehenden erledigten protestantischen Pfarrstellen allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

unterm 31. August l. J. die Pfarrstelle zu Dörrenbach, Decanats Bergzabern, dem Pfarramtscandidaten Philipp Schneider von Neustadt a. H.;

die Pfarrstelle zu Kerzenheim, Decanats Kirchheimbolanden, dem bisherigen Pfarrer zu Hochspeyer, Decanats Kaiserslautern, Jacob Ludwig Wild, ferner

unterm 1. September l. J. die Pfarrstelle zu Böhl, Decanats Speyer, dem bisherigen Pfarrer zu Altleiningen, Decanats Frankenthal, Heinrich Theodor Chelius, und

die Pfarrstelle zu Wolfstein, Decanats Lauterecken, dem bisherigen Pfarrer zu Speyer, Johann Christoph Lippert, unter gleichzeitiger Uebertragung des protestantischen Decanats Lauterecken.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. September l. J. bewogen gefunden, den protestantischen Pfarrer Johann Conrad Kleinmann zu Godramstein, Decanats Landau, zu quiesciren.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 31. August l. J. den Rentbeamten Michael Faller in Speyer auf den Grund des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den temporären Ruhestand treten zu lassen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. September l. J., wurde zum Bürgermeister der Gemeinde Forst, Landcommissariats Neustadt, das Gemeinderaths-Mitglied Andreas Reichard ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 16. September 1851 wurde das Stadtraths-Mitglied und bisheriger Adjunkt Jacob Glück zum Bürgermeister, und das Stadtraths-Mitglied David Welsch zum Iten Adjunkten in der Gemeinde Otterberg, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. September l. J., wurde der bisherige IIte Adjunkt Friedrich Völker zum Bürgermeister der Stadt Edenkoben ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. September l. J., wurde der

frühere Gehülfe an der Schule zu Mechtersheim, August Dürkheimer, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Niederhochstadt, Landcommissariats Landau, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde die Einziehung der nachbeschriebenen Gewerbsprivilegien wegen Mangels der Neuheit und Eigenthümlichkeit beschlossen, und zwar: die Einziehung des dem Metzger und Garkoch J. Thurner von München unterm 8. Dezember 1849 verliehenen und unterm 31. Januar 1850 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung seiner Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens bei Anfertigung der sogenannten Regensburger Knack-, Brat-, Bock-, Weiß-, Leber- und Blutwürste mittelst einer von ihm erfundenen Maschine, dann

die Einziehung des dem David Marschall unterm 25. October 1847 verliehenen, und unterm 30. November 1847 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Bereitung von Most und moussirenden Weinen aus Früchten, Beeren, Obst — dann Erzeugung eines Schnellessigs aus Obsttrebern.

Von dem Stadtmagistrate München wurde die Einziehung des dem Schuhmachermeister Jacob Kraus von München unterm 22. November 1842 verliehenen und unterm 28. September 1843 ausgeschriebenen dreijährigen, unterm 2. Mai 1844 auf weitere sechs Jahre verlängerten, in der Zwischenzeit auf den Lederausschneider Joseph Meisinger von München eigenthümlich übergegangenen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung des von Ersterem erfundenen Verfahrens, Leder aller Art, namentlich aber Sohlen- und Oberleder in gefertigtem und ungefertigtem Zustande wasserdicht zu bereiten, wegen Mangels der Neuheit und Eigenthümlichkeit beschlossen, und dieser Beschluß im Recurswege von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern, bestätigt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 18. September 1851.

	Papier	Geld
Obligationen zu 3½ % prompt.		94¾
„ „ 4 % „		96¾
„ „ 5 % „ Ausgabe I.	102¾	
„ „ 5 % „ „ II. à IV.	103½	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .	96	
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem. .		680
„ „ Promessen per Stück Agio, ältere		118
„ „ „ „ „ „ neue.		90
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Außerordentliche Beilage zu Nro. 70

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1851.

Bericht

des Centralausschusses des Pfälzer Vereins für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge.

Die Satzungen des obengenannten Vereins schreiben vor, daß am ersten October jeden Jahres eine Generalversammlung abgehalten, die Vereinsorgane neu gewählt und ein Hauptbericht über die Thätigkeit des Vereins seit der letzten Generalversammlung veröffentlicht werden solle. Nachdem eine Reihe von Jahren hindurch von Erfüllung dieser Vorschrift Umgang genommen worden, trat auf Einladung des frühern Centralausschusses am drei und zwanzigsten Januar laufenden Jahres eine Generalversammlung zu Speyer zusammen und wählte nach Anhör des Berichts des Vorstandes einen neuen Centralausschuß, welcher seine Thätigkeit sofort begann. Obwohl erst wenig mehr als sieben Monate in Funktion, stattet der neue Centralausschuß doch schon heute öffentlichen Bericht über seine Wirksamkeit und den Bestand des Vereins ab, damit von nun an wiederum alljährlich am ersten October den Vorschriften der Vereinssatzungen entsprochen werden könne.

Bei Uebernahme der Vereinsgeschäfte durch den Centralausschuß zählte der Sectionsverein des Bezirks Frankenthal im Ganzen 171 Mitglieder. Diese Zahl hat sich, so weit die noch nicht vollständig erledigten Subscriptionen eingelaufen sind, bis zum ersten September 1851 auf 344 Mitglieder erhöht (vergl. Beilage A.). Da zu hoffen steht, daß es den fortgesetzten Bemühungen der Vereinsorgane gelingen werde, die Zahl der Mitglieder des Vereins im Laufe der hiezu vorzüglich geeigneten Wintermonate noch beträchtlich zu vermehren, um so mehr, als erst mit der gesteigerten und nachhaltigen Theilnahme eine recht umfassende Wirksamkeit des Vereins eintreten kann, so wird wohl der nach Ablauf eines neuen vollen Geschäftsjahres abzustattende Bericht eine noch höhere Zahl der Vereinsmitglieder aufzuzählen im Stande seyn.

Die zur Thätigkeit des Vereins wesentlich nothwendige Organisation einer tüchtigen, über den ganzen Bezirk ausgedehnten Correspondenz wurde unter freundlicher Mitwirkung der Königl. Landcommissariate auf's Neue hergestellt. Durch die Umsicht und aufmerksame Thätigkeit dieser Correspondenten wird es dem Vereine möglich seyn, in Zukunft in allen Fällen, wo es nöthig ist, wirksame Hilfe zu bringen (vergl. Beilage B.).

Ein nicht unbeträchtlicher Theil des Vereins-Einkommens wurde früher durch die Besoldung eines Vereinssecretärs in Anspruch genommen. Diese Ausgabe ist bis auf die höchst unbedeutende Remuneration für einzelne Copialien während der Geschäftsführung des neuen Centralausschusses ganz weggefallen.

An Herrn Einnehmer Mühlhäuser in Speyer war der Ausschuß so glücklich, einen tüchtigen Vereinskassier zu gewinnen; dessen Rechnungsablage über den Kassabestand des Vereins wird am besten Zeugniß von der anerkennenswerthen Thätigkeit desselben geben. — Abgesehen von der Thätigkeit des Centralausschusses für die Ausbildung und Erweiterung des Vereins selbst, wovon für die Generalversammlung ein detaillirter Nachweis vorbehalten bleibt, war der Centralausschuß im Stande, sämmtlichen, an ihn gerichteten Eingaben um Unterstützung, so weit solche in seine Competenz fielen, zu willfahren. Nicht eine einzige Bitte mußte abgewiesen werden; kein Gesuch ist unerledigt geblieben. Die Zahl der auf Kosten des Sectionsvereins in Lehre oder Unterhalt Gegebenen beläuft sich zwar, entsprechend übrigens der Zahl sämmtlicher eingelaufenen competenzmäßigen Gesuche, nicht höher als auf zehn junge Bursche. Wenn man aber berücksichtigt, daß beim Beginne der Thätigkeit des Ausschusses keine Mittel von früher her parat waren und nur ein Zeitraum von sieben Monaten im Ganzen seit seiner Geschäftsübernahme verflossen ist, so wird man diese Zahl der Untergebrachten um so weniger unbedeutend finden können, als ein Vergleich mit der Wirksamkeit der andern Bezirksvereine nicht zu Ungunsten des Sectionsvereins Frankenthal ausfällt. Zudem sind diese junge Bursche, wovon acht bei Handwerkern in die Lehre getreten sind, bei den tüchtigsten Meistern untergebracht, und geben nach eingezogenen zuverlässigen Erkundigungen ohne Ausnahme der Hoffnung Raum, daß sie der Noth, dem Laster und dem Verbrechen für immer entzogen sind und zu nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft herangebildet werden.

Uebrigens beschränkte sich die Thätigkeit des Ausschusses nicht auf die Unterbringung in Kost und Lehre von jungen Verwahrlosten. Mädchen und Knaben, welche aus der Königl. Kreis-Erziehungsanstalt entlassen wurden, sind durch Vermittlung des Vereins in zuverlässige Familien aufgenommen worden, junge Bursche, welche im Schusterhandwerk unterrichtet waren, wurden durch Anschaffung von Handwerkszeug in Stand gesetzt, selbstständig ihr Unterkommen zu finden und nur ein einziger Fall ist vorgekommen, daß ein junger Mensch nach kurzer Zeit wieder seine durch den Ausschuß vermittelte Zufluchtsstätte verließ. Bemerkenswerth ist, daß gerade dieser Verwahrloste nach seiner Entlassung aus der Kreis-Erziehungsanstalt im Jahre 1850 von dem Verein nicht unmittelbar in Empfang genommen wurde, sondern erst eine Zeitlang in seine frühere Umgebung zurückgekehrt war. Diese Erfahrung dürfte als ein Fingerzeig dienen, wie nützlich, ja nothwendig die unmittelbar eintretende Thätigkeit des Vereins für die aus der Erziehungsanstalt entlassenen jugendlichen Sträflinge ist.

Die vermittelnde Fürsprache des Vereins bezüglich der aus dem Centralgefängnisse in Kaiserslautern entlassenen Sträflinge wurde, wie früherhin mit gutem Erfolge fortgesetzt; nur in einem einzigen Falle jedoch war der Verein in der Lage, einen aus dem Centralgefängnisse zu Kaiserslautern entlassenen jungen Mann unmittelbar zu unterstützen. Durch Anschaffung der Geräthschaften zum Betriebe des Webereigeschäfts wurde dieser mit sehr guten Zeugnissen aus der Strafanstalt Entlassene in Stand gesetzt, sich selbstständig sein Auskommen zu verdienen und ist nach eingelaufenem Berichte dessen redliche Existenz als gesichert zu betrachten.

Ueber die Thätigkeit des Bezirksvereins Kaiserslautern ist der Centralausschuß leider nicht in der Lage, der Oeffentlichkeit einen günstigen Bericht übergeben zu können. Doch steht zu hoffen, daß es den Bemühungen des Herrn Inspector Meuth gelingen werde, am Schlusse des nächsten Geschäftsjahres über die neue Organisation dieses Bezirksvereins umfassenden Bericht erstatten zu können.

Der Sectionsverein Landau hingegen hat seine Thätigkeit bis in die jüngste Zeit unausgesetzt und mit großem Eifer entfaltet. Nach einem vorliegenden Berichte ist derselbe im Stande, abgesehen von vorübergehender Hilfe und Unterstützungen, durchschnittlich jährlich etwa zehn jung

Verwahrloste oder Lehrlinge unterzubringen, welche außerdem der Noth und wohl auch dem Laster oder gar dem Verbrechen verfallen gewesen wären.

Weniger günstig ist der vom Sectionsvereine Zweibrücken eingelaufene Bericht, wornach über Mangel an nachhaltiger Theilnahme schwere Klage geführt wird. Doch ist es der großen Thätigkeit des dortigen Vereinsvorstandes gelungen, eine immerhin nicht unbeträchtliche Zahl von Verwahrlosten unterzubringen, so, daß er am Schlusse des laufenden Geschäftsjahres bei einem Kassabestand von 216 fl 45 Xr noch eilf junge Bursche als Pfleglinge oder Lehrlinge fortdauernd unterhält.

Indem der Centralausschuß nun summarische Rechnung über die abgelaufene Geschäftsperiode und den Voranschlag für das nächste Geschäftsjahr folgen läßt, hofft derselbe, daß die Mitglieder des Vereins sich recht lebhaft an der am ersten October nächsthin dahier auf dem Stadthause, Nachmittags um zwei Uhr, abzuhaltenden Generalversammlung betheiligen werden, in welcher über die Einzelheiten umständlicher Bericht abgestattet und nach Genehmigung der Rechnung und des Voranschlags zur Wahl eines neuen Centralausschusses geschritten werden soll.

Rechnung

vom 23. Januar 1851 bis 1. September 1851.

A. Einnahmen.

Vorbemerkung. — Der Uebertrag der vorigen Rechnung betrug 190 fl 56 Xr. Diese Summe war jedoch noch von der vorigen Verwaltung laut der detaillirten, in der Generalversammlung durch den Vereinskassier vorzulegenden Rechnung bereits vollständig verausgabt, so, daß aus der neuen Einnahme noch nachträglich bestritten wurden: neun Gulden drei und fünfzig Kreuzer.

	fl	Xr
1. An rückständigen Beiträgen von früher sind eingegangen	96	24
2. Erhobene Beiträge für das Jahr 1850	297	24
Summa der Einnahmen	393	48

B. Ausgaben.

	fl	Xr	fl	Xr
1. Gehalt des frühern Secretariatsgehilfen, rückständig und seitdem ganz weggefallen			5	—
2. Porto, Copialien und sonstige Verwaltungsausgaben			14	51
3. Kleidungsstücke			1	16
4. Fälliges Lehrgeld			120	—
5. Fälliges Kostgeld			16	12
6. Handwerkszeug			21	5
Hiezu kommen:	fl	Xr		
7. a) die obigen	9	53		
b) Pfleggelder, welche dem frühern Vorstande ersetzt wurden	30	—		
c) Kleidungsstücke für jugendliche Sträflinge, welche bereits 1850 angeschafft waren	45	45		
			85	38
Summa der Ausgaben			264	2
A. Einnahmen			393	48
B. Ausgaben			264	2
Baarer Ueberschuß			129	46
Hiezu kommen die Ausstände pro 1850 theilweise, und die pro 1851 ganz, welche jeden Augenblick erhoben werden können und nur wegen der schlimmen Verhältnisse der letzten Monate noch nicht erhoben wurden			795	24
Summa der verfügbaren Mittel			925	10

Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben bis 1. September 1852.

A. Einnahmen.

	fl	kr
1. Ueberschuß nach obiger Rechnung . . .	925	10
2. Einnahme von 344 Mitglieder pro 1852	691	24
Summa der Einnahmen .	1616	34

B. Ausgaben.

	fl	kr
1. Kleidung	50	—
2. Porto, Copialien, Druckkosten u. s. w. .	25	—
3. Lehrgeld	600	—
4. Kostgeld	200	—
5. Handwerkszeug u. s. w.	150	—
Summa der Ausgaben .	1025	—

Speyer, Anfangs September 1851.

Der Centralausschuß des Pfälzer Vereins
für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge.

Bei Verhinderung mehrerer Mitglieder
für denselben,
der erste Vorstand:
Umbscheiden,
quiescirter Staatsprokurator-Substitut.

Pfälzer Verein

Beilage A.

für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge.

Bezirk Frankenthal.

Ordnungs-Nummer.	Der Mitglieder Namen.	Stand.	Wohnort.	Beitrag. fl	Xr
	Kanton Speyer.				
1	Alwens	quiesc. k. Regierungs-Präsident	Speyer	2	—
2	Bender	k. Kreiscassa-Controleur	id.	2	—
3	Busch	geistl. Rath	id.	2	—
4	Bregenzer	Wirth	id.	2	—
5	Bettinger	k. Regierungs-Director	id.	2	—
6	Bierlein	Bierbrauer	id.	2	—
7	Börsch	k. Consistorialrath	id.	2	—
8	Claus	Kaufmann	id.	2	—
9	Cohn, E. M.	id.	id.	2	—
10	Dapping	k. Medizinalrath	id.	2	—
11	David, Carl	Lederhändler	id.	2	—
12	Eberhardt, J. E.	Kaufmann	id.	2	—
13	Emonts	k. Regierungsrath	id.	2	—
14	Dohr, Gotthard	Gerichtsbote	id.	2	—
15	Frey	k. Regierungsrath	id.	2	—
16	Forch	Stadtpfarrer	id.	2	—
17	Geil, Dr., Wtb.	—	id.	2	—
18	Geißler	geistl. Rath	id.	2	—
19	Heppenheimer, Fried.	Adjunkt	id.	2	—
20	Lohr	Hospital-Einnehmer	id.	2	—
21	Mattern	k. Regierungsrath	id.	2	—
22	Miltenberger	Domprobst	id.	2	—
23	Müller	Seifensieder	id.	2	—
24	Mayer	protest. Pfarrer	id.	2	—
25	v. Marc	k. Regierungs-Director	id.	2	—
26	Sick	k. Posthalter	id.	2	—
27	Nickel	k. Friedensrichter	id.	2	—
28	Ney	Decan	id.	2	—
29	Nagler	k. Regierungsrath	id.	2	—
30	De Lamotte	id.	id.	2	—
31	v. Stichaner	id.	id.	2	—
32	Spatz, Wtb.	—	id.	2	—
33	Schultz, Melchior	Bürgermeister	id.	2	—
34	Serr	Friedensgerichtsschreiber	id.	2	—
35	Weis	Bischof	id.	5	24
36	Weiß	Regens	id.	2	—
37	Walz, Gg. Fr., Dr.	Apotheker	id.	2	—
38	Würschmitt	Domcapitular	id.	2	—
39	Hausmann	k. Landcommissär	id.	2	—
40	Rößler	Regens im Clerikalseminar	id.	2	—

Ordnungs-Nummer.	Der Mitglieder			Beitrag.	
	Namen.	Stand.	Wohnort.	fl	kr
41	Mühlhäuser	Einnehmer	Speyer	2	—
42	Dr. Schülein	k. Consistorialrath	id.	2	—
43	Schalk	k. Regierungssecretär	id.	2	—
44	Pölnitz	quiesc. Landcommissär.	id.	2	—
45	König	protest. Pfarrer	id.	2	—
46	Rocker	k. Kantonsarzt	id.	2	—
47	Umbscheiden	quiesc. Staatsprokurator-Substitut	id.	2	—
48	Kolb	Zeitungsredacteur	id.	2	—
49	Ußlaub	Oeconom	id.	2	—
50	Eberle	id.	id.	2	—
51	Stadtmüller	k. Forstcommissär	id.	2	—
52	Rathgeber	k. Postmeister	id.	2	—
53	Grohe, Jacob	Kaufmann	id.	2	—
54	Schultz, Dr.	praktischer Arzt	id.	2	—
55	Herzfeldt	Rheinoctroi-Einnehmer	id.	2	—
56	Süs	Apotheker	id.	2	—
57	Spitzer, Philipp	Kaufmann	id.	2	—
58	Lang, J. J.	Conditor	id.	2	—
59	Bernatz, Jac.	Blecharbeiter	id.	2	—
60	Haffner, Adolph	Kaufmann	id.	2	—
61	Liebmann, B.	id.	id.	2	—
62	Hobleis, Wtb.	Rentnerin	id.	2	—
63	Pfülf	Apotheker	id.	2	—
64	Dr. Mühlhäuser	praktischer Arzt	id.	2	—
65	Gérard	Kaufmann	id.	2	—
66	Lang, G. L.	Buchhändler	id.	2	—
67	Nägele, G. H.	Glaser	id.	2	—
68	Schlosser, G. A.	Rentner	id.	2	—
69	Kayßing, P. N.	Revierförster	id.	2	—
70	Born, H.	Bierbrauer	id.	2	—
71	Landes, M.	Sattler	id.	2	—
72	Michaux	Kaufmann	id.	2	—
73	Orth, Peter, Wtb.	Rothgerber und Oeconom	id.	2	—
74	Linz	k. Steuercontroleur	id.	2	—
75	Cramer, Joseph	Handelsmann	id.	2	—
76	Disqué	Rentner	id.	2	—
77	Lichtenberger, Fr.	Tabaksfabrikant	id.	2	—
78	Zahm	Domvicar	id.	2	—
79	Hasselwander, Sebast.	id.	id.	2	—
80	Frey, G. H.	Kaufmann	id.	2	—
81	Day	Domvicar	id.	2	—
82	Dr. Weltz	praktischer Arzt	id.	2	—
83	Siebert	Forstmeister	id.	2	—
84	Keßel	Notär	id.	2	—
85	Seitz	Gerber	id.	2	—
86	Osiander	Rentner	id.	2	—
87	Hofeus	Notär	id.	2	—

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Der Mitglieder			Beitrag.	
	Namen.	Stand.	Wohnort.	fl	kr
88	Wagner	Gutsbesitzer	Speyer	2	—
89	Gröninger	Stadtschreiber	id.	2	—
90	Adler	Kaufmann	id.	2	—
91	Kranzbühler, Friedrich	Buchdrucker	id.	2	—
92	Kellermann	pens. Hauptmann	id.	2	—
93	Rencker	Notär	id.	2	—
94	Simon, Leopold	Geschäftsmann	id.	2	—
95	Eschmann, Daniel	Kaufmann	id.	2	—
96	Steitz, Adalbert	id.	id.	2	—
97	Häfele, G.	Kammmacher	id.	2	—
98	Dreyfus, M.	Kaufmann	id.	2	—
99	Stockinger, Jos.	id.	id.	2	—
100	Göll, M.	Gutsbesitzer	id.	2	—
101	Reither, C.	Seminar-Inspector	id.	2	—
102	Back, Wtb.	—	id.	2	—
103	Gund, G.	Wirth	id.	2	—
104	Wambsganz, M.	Müller	id.	2	—
105	Rauch, Franz	Bahnhofverwalter	id.	2	—
106	Müller, Andreas	Gutsbesitzer	id.	2	—
107	Süß, Georg	Geschäftsmann	id.	2	—
108	Müller, Gustav	Kaufmann	id.	2	—
109	Hauser, Ph.	Bierbrauer	id.	2	—
110	Merckle, Louis	Bordhändler	id.	2	—
111	Kayser, G.	Bierbrauer	id.	2	—
112	Schmid	Oberzollinspector	id.	2	—
113	Spöhrer	Hauptzollamtsverwalter	id.	2	—
114	Sager	Einnehmer	id.	2	—
115	Jester	Zimmermann	id.	2	—
116	Weltz, Wilh.	Bierbrauer	id.	2	—
117	Hänlein, F. P.	Holzhändler	id.	2	—
118	Gaab, Ludwig	Geometer	id.	2	—
119	Dr. Jaeger	k. Hofrath und Rector	id.	2	—
120	Lehmann, Ad.	k. Studienlehrer	id.	2	—
121	Borscht	k. Professor	id.	2	—
122	Schwerd	k. Lyzealprofessor	id.	2	—
123	Völcker, Jacob	Weinhändler	id.	2	—
124	Bell	Kreis-Ingenieur	id.	2	—
125	Lautz	Geometer	id.	2	—
126	Handwerk	k. Bezirksgeometer	id.	2	—
127	v. Sturtz	k. Hauptmann	id.	2	—
128	Dieffenbacher	Bäcker	id.	2	—
129	Dr. Eberhard	praktischer Arzt	id.	2	—
130	Merbel, Fr.	Maurermeister	id.	2	—
131	Reisch, Peter	Bierbrauer	id.	2	—
132	Weltz	Gastwirth	id.	2	—
133	Dister	Bader	id.	2	—
134	Schultz, Heinrich	Bierbrauer	id.	2	—

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Der Mitglieder Namen.	Stand.	Wohnort.	Beitrag. fl	kr
135	Rothermel, C. F.	Kaufmann	Speyer	2	—
136	Faller	k. Rentmeister	id.	2	—
137	Wolf	Agent	id.	2	—
138	Deffren	Einnehmer	id.	2	—
139	Reiser, J. D.	Bauschaffner	id.	2	—
140	Dimroth	k. Consistorialsecretär	id.	2	—
141	Mayer, Martin	Privatmann	id.	2	—
142	Reimann	k. Hauptmann	id.	2	—
143	Bauer	k. Zahlmeister	id.	2	—
144	Jaspis	Registrator	id.	2	—
145	Reuthner	k. Polizeicommissär	id.	2	—
146	Kayser, Georg, Wtb.	Kaffeewirthin	id.	2	—
147	Hänle, Wtb.	Rentnerin	id.	2	—
148	Moos	Bierbrauer	id.	2	—
149	Schneider	k. Registrator	id.	2	—
150	Holzbacher, Adolph	Kaufmann	id.	2	—
151	Pfeufer	k. Landcommissariats-Actuar	id.	2	—
152	Stabel, Joh.	kathol. Pfarrer	Otterstadt	2	—
153	Gemeinde		id.	2	—
154	Gemeinde		Waldsee	2	—
155	Gemeinde		Schifferstadt	2	—
156	Gemeinde		Hanhofen	2	—
157	Gemeinde		Harthausen	2	—
158	Gemeinde		Mechtersheim	2	—
159	Weißenburger	Rentner	Heiligenstein	2	—

Kanton Mutterstadt.

Ordnungs-Nummer.	Namen.	Stand.	Wohnort.	fl	kr
160	Moré	Notär	Mutterstadt	2	—
161	Marrer	Verwalter	Mundenheim	2	—
162	Krebs	kathol. Pfarrer	id.	2	—
163	Gemeinde	—	id.	2	—
164	Lichtenberger	Kaufmann	Ludwigshafen	2	—
165	Hack	Obercontroleur	id.	2	—
166	Denis	Director	id.	2	—
167	Gemeinde	—	Friesenheim	2	—
168	Jotter, Jacob II.	Wirth	a. d. Hemshof	2	—
169	Gemeinde	—	Alsheim	2	—
170	Gemeinde	—	Altripp	2	—
171	Gemeinde	—	Iggelheim	2	—
172	Gemeinde	—	Neuhofen	2	—
173a	Gemeinde	—	Alsheim	2	—
173b	König	Oeconom	Oggersheim	2	—
173c	Ries	kathol. Pfarrer	id.	2	—
173d	Gemeinde	—	id.	2	—

Ordnungs-Nummer.	Der Mitglieder Namen.	Stand.	Wohnort.	Beitrag. fl	kr
	Kanton Frankenthal.				
174	Lehmann	Hypothekenbewahrer	Frankenthal	2	—
175	Brünings	Subrector	id.	2	—
176	Neumayer	Notar	id.	2	—
177	Spatz	Anwalt	id.	2	—
178	Willich	id.	id.	2	—
179	Michel	id.	id.	2	—
180	Dupré	Richter	id.	2	—
181	Boll	Bezirksgerichtsschreiber	id.	2	—
182	Horn	Advokat	id.	2	—
183	Müller, L.	Bezirksgerichts-Assessor	id.	2	—
184	Heydweiller, M. J.	Oeconom	id.	2	—
185	Heydweiller, Val.	Kaufmann	id.	2	—
186	Eschellmann, Georg	Privatmann	id.	2	—
187	Graf zu Pappenheim	k. Landcommissariats-Actuar	id.	2	—
188	Raab	funct. Landcommissariats-Actuar	id.	2	—
189	Foltz, A.	Privatmann	id.	2	—
190	Damm	Staatsprokurator	id.	2	—
191	Magin	Bürgermeister	Eppstein	2	—
192	Gemeinde	—	id.	2	—
193	Chary	Gutsbesitzer	Gerolsheim	2	—
194	Gemeinde	—	id.	2	—
195	Harder	kath. Pfarrer	Heßheim	2	—
196	Gemeinde	—	Edigheim	2	—
197	Gemeinde	—	Heuchelheim	2	—
198	Gemeinde	—	Mörsch	2	—
199	Gemeinde	—	Oppau	2	—
200	Gemeinde	—	Roxheim	2	—
201	Gemeinde	—	Studernheim	2	—
	Kanton Grünstadt.				
202	Gemeinde	—	Großkarlbach	2	—
203	Eymann	Bürgermeister	Quirnheim	2	—
204	Ley	prot. Pfarrer	Grünstadt	2	—
205	Kaufmann	Handelsmann	Neuleiningen	2	—
206	Gemeinde	—	Altleiningen	2	—
207	Gemeinde	—	Asselheim	2	—
208	Gemeinde	—	Battenberg	2	—
209	Gemeinde	—	Carlsberg	2	—
210	Gemeinde	—	Colgenstein	2	—
211	Gemeinde	—	Großbockenheim	2	—
212	Gemeinde	—	Hettenleidelheim	2	—
213	Gemeinde	—	Kindenheim	2	—
214	Gemeinde	—	Kirchheim a. E.	2	—

Ordnungs-Nummer.	Der Mitglieder Namen.	Stand.	Wohnort.	Beitrag. fl	Xr
215	Gemeinde	—	Mertesheim	2	—
216	Gemeinde	—	Obersülzen	2	—
217	Gemeinde	—	Obrigheim	2	—
218	Gemeinde	—	Sausenheim	2	—
219	Gemeinde	—	Kleinbockenheim	2	—
	Kanton Neustadt.				
220	Guinardt, Louis	Gutsbesitzer	Neustadt	2	—
221	Rothpletz, J., Wtb.	Rentnerin	id.	2	—
222	Reissel, M, Wtb.	Gutsbesitzerin	id.	2	—
223	Vogt, Wilhelm	k. Friedensrichter	id.	2	—
224	Arent, Paul	Gerichtsbote	id.	2	—
225	v. Mörs, Emmerich	k. Polizeicommissär	id.	2	—
226	Schäfer, Rudolph	Gerichtsbote	id.	2	—
227	Exter, Friedrich	Gutsbesitzer	id.	2	—
228	Kempf, Robert	Einnehmer	id.	2	—
229	Dacqué, Ludwig	Banquier	id.	2	—
230	Werner, Carl	k. Notar	id.	2	—
231	Koplitz, Caspar	Bezirksgeometer	id.	2	—
232	Späth, Johann	k. Triftbeamter	id.	2	—
233	Klein, Heinrich	Holzhändler	id.	2	—
234	Tülp, Thomas, für den Liederkranz (doppelter Beitrag)	Kaufmann	id.	4	—
235	Geisbauer, Ph. Jacob	Adjunkt	id.	2	—
236	Knöckel, Carl	Müller	id.	2	—
237	Levi, Lion	Stadtschreiber	id.	2	—
238	Kölsch, Eduard	Kaufmann	id.	2	—
239	Völcker, C. F.	id.	id.	2	—
240	Weber, Carl	Gerichtsschreiber	id.	2	—
241	Levi, Marx	Geschäftsmann	id.	2	—
242	Noll, Jacob	id.	id.	2	—
243	Goßweiler, J.	Bürgermeister	id.	2	—
244	Morian, N.	—	id.	2	—
245	Helferich, G.	—	id.	2	—
246	Alwens	k. Forstmeister	id.	2	—
247	Gynand, J. F.	—	id.	2	—
248	Grohé-Henrich, J. F.	—	id.	2	—
249	Schaaf, Philipp	Gutsbesitzer und Wirth	Winzingen	2	—
250	Häuser, Martin	Bürgermeister	id.	2	—
251	Schmidt, Heinrich	Küfer	id.	2	—
252	Gemeinde	—	Winzingen	2	—
253	Rompf	prot. Pfarrer	Weidenthal	2	—
254	Advlay, J. K.	Rentner	Ruppertsberg	2	—
255	Jackel	kath. Pfarrer und geistl. Rath	id.	2	—
256	Nicolaus	Einnehmer	Haßloch	2	—
257	Füßer	Bürgermeister	id.	2	—

Ordnungs-Nummer.	Der Mitglieder Namen.	Stand.	Wohnort.	Beitrag. fl	Beitrag. Xr
258	Hitschler	k. Notar	Haßloch	2	—
259	Hummel	k. Revierförster	Neidenfels	2	—
260	Hellmer, Adam	Gutsbesitzer	Mußbach	2	—
261	Dr. Schwaab	prakt. Arzt	id.	2	—
262	Holler, Georg Fried.	Winzer	id.	2	—
263	Wolf, Adam	Gutsbesitzer	id.	2	—
264	Ohler, Nicolaus	Winzer	id.	2	—
265	Gebrüder Feiß	Kaufleute	id.	2	—
266	Deutsch, Ferdinand	Eisenhändler	id.	2	—
267	Völcker, Joh. Wilh. sen.	Müller	id.	2	—
268	Fleck, Christian	Schullehrer	Duttweiler	2	—
269	Wagner, Friedrich	Gutsbesitzer	id.	2	—
270	Bergdolt, Johannes	id.	id.	2	—
271	Breß, Joh. Phil.	id.	id.	2	—
272	Lichti, Michael	id.	id.	2	—
273	Breß, Jacob und Johannes	id.	id.	2	—
274	Geißert, Gg. Michael	id.	id.	2	—
	Kanton Dürkheim.				
275	Haffner, Christian	Bürgermeister und Kaufmann	Dürkheim	2	—
276	Eppelsheim, Eduard	Gutsbesitzer	id.	2	—
277	Bischoff, Franz	Apotheker	id.	2	—
278	Sauerbeck, Wilhelm	Kaufmann	id.	2	—
279	Schimper, Ph., Wtb.	—	id.	2	—
280	Bart, Georg	Kaufmann	id.	2	—
281	Henel, Carl	Einnehmer	id.	2	—
282	v. La Roche, Max	Rentner	id.	2	—
283	Christmann, Rudolph	Gutsbesitzer	id.	2	—
284	Dr. Ilgen	prakt. Arzt	id.	2	—
285	Hessel, Bartholomäus	—	id.	2	—
286	Schröder, Nicolaus Joseph	k. Kantonsarzt	id.	2	—
287	Geist, Wtb.	—	id.	2	—
288	Junker, Wilhelm	k. Notar	id.	2	—
289	Schuler, Martin	id.	id.	2	—
290	Siener, Joseph	kath. Pfarrer	id.	2	—
291	Fleischmann, Valentin	protest. Pfarrer	id.	2	—
292	Reich, Friedrich	Stadtschreiber	id.	2	—
293	Fitz, Adam	Gutsbesitzer	id.	2	—
294	Fitz, Heinrich	id.	id.	2	—
295	Fitz, Louis	id.	id.	2	—
296	Rühl, Philipp	—	id.	2	—
297	Spannagel	Studienlehrer	id.	2	—
298	Zumstein	Oelmüller	id.	2	—
299	Lauf, M., Wtb.	Müller	id.	2	—
300	Feußer, B.	id.	id.	2	—
301	Fitz, August	Gutsbesitzer	id.	2	—

Ordnungs-Nummer.	Der Mitglieder Namen.	Stand.	Wohnort.	Beitrag. fl	Beitrag. Xr
302	Gentsche	Subrector	Dürkheim	2	—
303	Fitz, Georg	Gutsbesitzer	id.	2	—
304	Schaff, J.	Kaufmann	id.	2	—
305	Weigel	k. Rentbeamter	id.	2	—
306	Wernz, Theobald	Müller	St. Grethen	2	—
307	Kuhn, Christoph	id.	id.	2	—
308	Jordan	Gutsbesitzer	Deidesheim	2	—
309	Buhl, Jg. Pet.	id.	id.	2	—
310	Dr. Schultz	Arzt	id.	2	—
311	Heffert, Georg	Notar	id.	2	—
312	Weyand, Joseph	Steuereinnehmer	id.	2	—
313	Schellhorn-Wallbillich	—	Forst	2	—
314	Reichardt	Gutsbesitzer	id.	2	—
315	Seyfried	Kaufmann	id.	2	—
316	Steinmetz	Gutsbesitzer	id.	2	—
317	Steinmetz, Catharina	id.	id.	2	—
318	Schellhorn	id.	id.	2	—
319	Mosbacher, G.	id.	id.	2	—
320	Werle, J.	id.	id.	2	—
321	Biedel, Ch.	id.	id.	2	—
322	Wolf, C. N.	id.	Wachenheim	2	—
323	Albrecht, Daniel	Verwalter	id.	2	—
324	Engelmann, Fr., Wtb.	Rentnerin	id.	2	—
325	Lüscher, B.	Gutsbesitzerin	id.	2	—
326	Weber	prot. Pfarrer	id.	2	—
327	Brack, Lud.	Gutsbesitzer	id.	2	—
328	Kerlinger	Oeconom	Ungstein	2	—
329	Böheim	prot. Pfarrer	id.	2	—
330	Cuny, Joseph	—	id.	2	—
331	Fitz	—	Pfälfingen	2	—
332	Gemeinde	—	Freinsheim	2	—
333	Reibold	Bürgermeister	id.	2	—
334	Tillmann, J. B., Wtb.	Rentnerin	id.	2	—
335	Netzer, Moritz	Gutsbesitzer	id.	2	—
336	Wernz	Müller	Erpolzheim	2	—
337	Herrmann	prot. Pfarrer	id.	2	—
338	Gemeinde	—	Weisenheim a. S.	2	—
339	Artz, Fr.	prot. Pfarrer	Kallstadt	2	—
340	Hofer	id.	Weisenheim a. B.	2	—
341	Hoffmann	prot. Schullehrer	id.	2	—
342	Messer II.	Bürgermeister	id.	2	—
343	Gemeinde	—	Herxheim a. B.	2	—

Beilage B.

Verzeichniß
der
gewählten Vereins-Correspondenten.

Landcommissariat Neustadt a. H.

Dürkheim	Haffner, Bürgermeister.
	Laroche, Baron, Gutsbesitzer.
Grethen	Kuhn, Adjunkt.
Hardenburg	Beret, Adjunkt.
Seebach	Schaaf, Adjunkt.
Bobenheim	Spielmann, Caspar, Bürgermeister.
Dackenheim	Brandel, kath. Pfarrer.
Deidesheim	Jordan, Bürgermeister.
	Buhl, Gutsbesitzer.
	Jörg, Gutsbesitzer.
Ellerstadt	Frank, protest. Pfarrer.
Erpolzheim	Gerrmann, Pfarrer.
Forst	Lang, Pfarrer.
Freinsheim	Reibold, Bürgermeister.
	Holderied, kath. Pfarrer.
Friedelsheim	Lack, Gemeindeschreiber.
Gönnheim	Sorg, Bürgermeister.
Herrheim a. B.	Faßbender, Gutsbesitzer.
Kallstadt	Schuster, Wirth.
	Schneider, Wirth u. Kaufmann.
Leistadt	Baumann, Bürgermeister.
Niederkirchen	Zimmer, Pfarrer.
Rödersheim	Jäger, Pfarrer.
Ungstein	Böheim, Pfarrer.
Wachenheim	Wolf, Heinrich Ludwig.
	Weber, protest. Pfarrer.
	Wallau, kath. Pfarrer.
Weißenheim a. B.	Messer, Bürgermeister.
	Hofer, Pfarrer.
Weißenheim a. S.	Müller, Pfarrer.
Dullweiler	Frübis, kath. Pfarrer.
Elmstein	Augustin, protest. Pfarrer.
Esthal	Schmidtmann, kath. Pfarrer.
Neidenfels	Hummel, Revierförster.
Geinsheim	Rhein, Bürgermeister.
Gimmeldingen	Mahla, protest. Pfarrer.
	Arndorf, Müller.
Hambach	Remling, Pfarrer.
	Weick, Gemeindeschreiber.
Haardt	Stempel, protest. Pfarrer.
Haßloch	Nikolaus, Einnehmer.
Königsbach	Deller, Pfarrer.
	Ziegler, Bürgermeister.
Lachen	Arnold, Bürgermeister.
	Humbert, Gemeindeschreiber.
	Schäfer, Einnehmer.
Lambrecht-Grevenhausen	Georg, Bürgermeister.
	Rink, kath. Pfarrer.
Lindenberg	Klotzbüger, Adjunkt.
Meckenheim	Weber, Einnehmer.
	Hamann, Bürgermeister.
	Faber, protest. Pfarrer.
Mußbach	Nössel, Einnehmer.
Neustadt	v. Riehl, Gutsbesitzer.
	Kämpf, Einnehmer.
	Hetzel, Banquier.
	Goßweiler, Bürgermeister.
Ruppertsberg	Jackel, Pfarrer.
Weidenthal	Erlenwein, Bürgermeister.
	Rompf, protest. Pfarrer.
Winzingen	Siebachmayer, Wirth.

Landcommissariat Speyer.

Alsheim	Meß, Bürgermeister.
	Krebs, Schullehrer.
Altripp	Renner, protest. Pfarrer.
	Hoock, Bürgermeister.
Assenheim	Beutelmann, Bürgermeister.
Berghausen	Nieser, Joseph, Landwirth.
Böhl	Christ, Bürgermeister.
Dannstadt	Schneider, kath. Pfarrer.
	Krafft, Pfarrvicar.
	Becker, Bürgermeister.
Dudenhofen	Wies, kath. Pfarrer.
	Kinscherff, Bürgermeister.

Friesenheim	Eicher, früherer Bürgermeister.
	[illegible], jetziger Bürgermeister.
	Wolff, Abraham, Wirth.
Fußgönheim	Michel, protest. Pfarrer.
	Motzenbecker, kath. Pfarrer.
	Koob, Jacob, Gutsbesitzer.
	Rädter, Schullehrer.
Hanhofen	Hoffermann, früherer Bürgermeister.
	Keller, jetziger Bürgermeister.
Harthausen	Brückner, Decan und Pfarrer.
	Firmery, kath. Pfarrer.
	Schreiner, Bürgermeister.
	Kuntz, Lehrer.
Heiligenstein	Weißenburger, Gutsbesitzer.
	Hauß, Lehrer.
Hochdorf	Zimmermann, früherer Bürgermeister.
	Schweitzer, jetziger Bürgermeister.
	Heßler, k. Pfarrer u. Bez.-Schulinsp.
Iggelheim	Bechtold, Bürgermeister.
	Stempel, Einnehmer.
Maudach	Grüner, Bürgermeister.
	Ginkel, kath. Schullehrer.
Mechtersheim	Habermann, Revierförster.
	Purpus, Lehrer.
	Mohr, früherer Bürgermeister.
	Mohr, jetziger Bürgermeister.
Mundenheim	Metzner, Gutsbesitzer.
	Marrer, Bürgermeister.
	Krebs, kath. Pfarrer.
Mutterstadt	Lipps, protest. Pfarrer.
	Kämmerer, Handelsmann.
	Falciola, k. Friedensrichter.
	Morez, k. Notär.
	Derschied, Steuer-Einnehmer.
Neuhofen	Kaltz, früherer Bürgermeister.
	Riedel, jetziger Bürgermeister.
Oggersheim	Weinstock, Franz, Rentner.
	Pauli, Rentbeamter.
	Orth, Posthalter.
Otterstadt	Gräf, früherer Bürgermeister.
	Ackermann, jetziger Bürgermeister.
	Stabel, kath. Pfarrer.
Rheingönheim	van der Hoyden, protest. Pfarrer.
	Grüner, Einnehmer.
Ruchheim	Dissiné, protest. Pfarrer.
	Jetziger Bürgermeister.
Schauernheim	Wessa, Bürgermeister.
Schifferstadt	v. Gagern, kath. Pfarrer.
	Godron, Revierförster.
	Tillmann, Bürgermeister.
Waldsee	Riede, kath. Pfarrer.
	Hirsch, Bürgermeister.
	Knittel, Gemeindeschreiber.

Landcommissariat Frankenthal.

Beindersheim	Raquet, Bürgermeister.
	Erhardt, Schullehrer.
Bobenheim	Decker, Forstwart.
	Wehenkel, Schullehrer.
	Dietrich, Adjunkt.
Edigheim	Diehl, Bürgermeister.
	Ost, Schullehrer.
Eppstein	Magin, Bürgermeister.
	Dahl, Schullehrer.
Flomersheim	Kronauer, Bürgermeister.
	Göhring, Schullehrer.
Frankenthal	Lehmann, Bürgermeister.
	Blaul, k. prot. Pfarrer.
	Spatz, Anwalt.
Gerolsheim	Burkholder, Bürgermeister.
	Chary, Gutsbesitzer.
Großniedesheim	Müller, Bürgermeister.
	Gerrmann, Einnehmer.
Heßheim	Müller, Bürgermeister.
	Harder, Pfarrer.
	Rosenzweig, Schullehrer.
Heuchelheim	Müller, Bürgermeister.
	Koch, Schullehrer.
Kleinniedesheim	Ott, Bürgermeister.
Lambsheim und Maxdorf	Wendel, Bürgermeister.
	Lattermann, Pfarrer.
	Rössel, Einnehmer.
	Neudelhuber, Gutsbesitzer.

Mörsch	Loy, Bürgermeister.
	Kloß, Schullehrer.
Oppau	Riede, Adjunkt.
	Gamber, Schullehrer.
Norheim	Hagenauer, Bürgermeister.
	Dessoyé, Schullehrer.
Studernheim	Gößer, Bürgermeister.
	Rieder, Schullehrer.
Albsheim	Schüller, Bürgermeister.
	Reiß, Schullehrer.
Altleiningen	Chelius, Pfarrer.
	Krehbiel, Bürgermeister.
Asselheim	Rehb, Bürgermeister.
	Heck, Schullehrer.
Battenberg	Müller, Bürgermeister.
	Ebert, Pfarrer.
Bissersheim	Fey, Bürgermeister.
	Koob, Müller.
	Feierabend, Schullehrer.
Carlsberg	Keiß, Bürgermeister.
	Graf, Schullehrer.
	Deck, Schullehrer.
Colgenstein-Heidesheim	Pflüger, Bürgermeister.
	Horstmann, Schullehrer.
Dirmstein	Brand, Oeconom.
	Wagner, Notär.
	Jansen, Bürgermeister.
Ebertsheim	Fetzer, Bürgermeister.
	Ritter, Pfarrer.
Großbockenheim	Lauermann, Bürgermeister.
	Christmann, prot. Pfarrer.
	Mayer, Einnehmer.
Großkarlbach	Friederich, Bürgermeister.
	Catoir, Gutsbesitzer.
	Schäfer, Schullehrer.
Grünstadt	Vogeley, Stadtrath.
	Krieger, Schullehrer.
	Becker, Bürgermeister.
Hettenleidelheim	Becker, Bürgermeister.
	Schaub, Pfarrer.
Kindenheim	Böhm, Pfarrer.
	Seyb, Bürgermeister.
Kirchheim a. E.	Müller, Einnehmer.
	Trott, Schullehrer.
Kleinbockenheim	Klingel, Bürgermeister.
	Schiffmann, Gemeindeschreiber.
Kleinkarlbach	Tisch, Bürgermeister.
Laumersheim	Kehr, Bürgermeister.
	Deicher, Einnehmer.
Mertesheim	Nastoll, Bürgermeister.
Mühlheim	Keil, Bürgermeister.
Neuleiningen	Wolff, Bürgermeister.
	Vogel, Pfarrer.
	Kaufmann, Gabriel, Handelsmann.
Obersülzen	Barth, Bürgermeister.
Obrigheim	Haaß, Bürgermeister.
	Muth, Adjunkt.
Quirnheim	Eymann, Bürgermeister.
Sausenheim	Binder, Bürgermeister.
Tiefenthal	Ullmann, Pfarrer.
	Fitting, Bürgermeister.
Wattenheim	Rudolph, Bürgermeister.
	Laur, Einnehmer.
	Ayé, Schullehrer.

Digitized by Google

Königlich 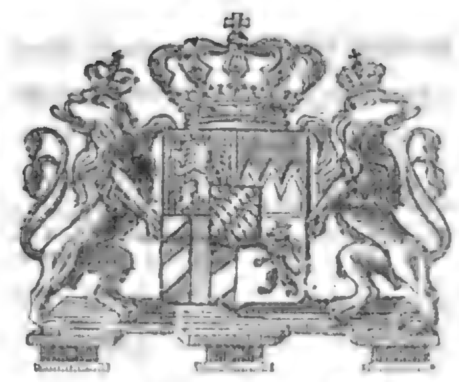 Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 71. Speyer, den 29. September 1851.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Ausdehnung der zwischen der Königlich Bayerischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel getroffenen Uebereinkunft vom $\frac{6.\ \text{April}}{30.\ \text{Juli}}$ 1822 auf Feld-, Jagd- und Fischereifrevel betr. — Todesscheine von in Algier verstorbenen angeblich bayerischen Staatsangehörigen. — Entfernung des 11jährigen Knaben Jacob Wassermann. — Zulassung zur Prüfung für das Gymnasial-Schluß-Zeugniß zum Zwecke der Admission zur Prüfung für den niederen Finanzdienst. — Dienstesnachrichten. — Außerordentliche Beilage, enthaltend ein Verzeichniß der Mitglieder des Vereines für sittliche Besserung verwahrloster Waisen und entlassener jugendlicher Sträflinge.

Bekanntmachung,

die Ausdehnung der zwischen der Königlich Bayerischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel getroffenen Uebereinkunft vom $\frac{6.\ \text{April}}{30.\ \text{Juli}}$ 1822 auf Feld-, Jagd- und Fischereifrevel betr.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Die Königlich Bayerische Staatsregierung ist mit der Großherzoglich Hessischen Staatsregierung übereingekommen, daß die zwischen den beiderseitigen Gouvernements wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den gegenseitigen Grenzwaldungen unter dem $\frac{6.\ \text{April}}{30.\ \text{Juli}}$ 1822 abgeschlossenen Uebereinkunft nunmehr auch auf Feld-, Jagd- und Fischereifrevel, insoferne dieselbe auf solche anwendbar ist, und mit dem Vorbehalte ausgedehnt seyn solle, daß Pfandgebühren nur, soweit es die jeweilig bestehenden Gesetze gestatten, zuzuerkennen und zu erheben sind.

Unter Beziehung auf den Inhalt der bemerkten Uebereinkunft, welche durch das Amtsblatt der Pfalz vom Jahre 1822 № XII, S. 168, zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, wird daher gegenwärtige nachträgliche Bestimmung andurch zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München, den 16. September 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:
gez. v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der geheime Secretär:
gez. Mayer.

Nro. 22627 T. pr. den 24. September 1851.

(Todesscheine von in Algier verstorbenen angeblich bayerischen Staatsangehörigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate und Bürgermeisterämter der Pfalz.

In nachstehendem Abdrucke folgt ein Verzeichniß von in Algier verstorbenen angeblich bayerischen Staatsangehörigen mit dem Auftrage, Erhebungen darüber pflegen zu lassen, ob und welche der im Verzeichnisse aufgeführten Individuen dem Regierungsbezirke angehört und daselbst Verwandte hinterlassen haben, welchen die hierorts vorliegenden Todesscheine ausgehändigt werden könnten.

Die Königl. Landcommissariate haben deßhalb die genauesten Erhebungen durch die Bürgermeisterämter pflegen zu lassen, und das Ergebniß der fraglichen Recherchen binnen 4 Wochen an die unterfertigte Stelle zu berichten.

Speyer, den 19. September 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schalk.

Verzeichniß

von in Algier verstorbenen angeblich bayerischen Staatsangehörigen.

Fortl. №	Name und Stand	Alter.	Angeblicher Heimathsort.	Todestag.	Bemerkungen.
1	Grün, Johann, Maler	47 Jahre	Neustadt in der Pfalz	23. März 1851	
2	Müller, Lorenz, Colonist	34 „	Atzheim in der Pfalz	24. Febr. 1851	
3	Masser, Friedrich, Taglöhner	37 „	Schreberg	11. Jan. 1851	
4	Ring, Johann, Taglöhner	50 „	Toul	25 Aug. 1850	
5	Jhamin, Nikolaus, Taglöhner	40 „	Zweibrücken	13. Aug. 1850	
6	Malleck, Carl, Maurer	36 „	Frankenthal	3. Dez. 1850	
7	Magenwirth, Marie	72 „	Oppenheim	25. Oct. 1850	
8	Hissa, Marie, Ehefrau des Taglöhners Georg Kupper	50 „	Heleisheim	5. Nov. 1850	
9	Bens, Benedikt, Taglöhner	25 „	Hördt	18. Aug. 1850	
10	Munich, Michael, Karrenführer	45 „	Eigenfeld	7. Juli 1850	
11	Dech, Marie, Haushälterin	55 „	Herfein	7. Nov. 1850	
12	Braun, Georg, Soldat	26 „	Mitterteich	17. Nov. 1850	
13	Stolz, Jacob, Soldat	34 „	Rothenburg	18. Nov. 1850	
14	Distler, Johann, Soldat	25 „	Beyreutz (Bayreuth?)	1. Sept. 1849	
15	Ficher (Fischer?), Jacob Friedrich, Soldat	35 „	Osterbrücken	22. Nov. 1850	
16	Schlutz, Joh. Georg, Schuhmacher	36 „	Augsburg	19. Nov. 1850	gest. im Militärspitale zu Oran.
17	Kahn, Wolf, Soldat	24 „	Taubervettersheim	23. Nov. 1850	
18	Hammer, Johann, Soldat	25 „	Karlstadt	12. Nov. 1850	
19	Müller, Valentin, Soldat	26 „	Seimbach	6. Mai 1851	
20	Seemann, Johann, Taglöhner	39 „	Muglheim	15. Oct. 1850	

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 22466 T. pr. den 23. September 1851.

(Die Entfernung des 11jährigen Knaben Jacob Wassermann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate der Pfalz.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 7. d. M., die Entfernung des 11jährigen Knaben Jacob Wassermann betreffend, mit dem Bemerken zur Kenntniß der obenbenannten Behörden gebracht, allenfallsige sachdienliche Wahrnehmungen sofort anher anzuzeigen.

Speyer, den 18. September 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schalk.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des Stadtmagistrats Memmingen hat sich vor einiger Zeit der eilfjährige Knabe Jacob Wassermann von dort entfernt, und konnte ungeachtet aller Nachforschungen sein Aufenthalt nicht ermittelt werden.

Derselbe hat blonde Haare, ist kleiner schmächtiger Statur, hagern, mehr blassen als gefärbten Gesichtes, im Uebrigen von proportionirtem Körperbaue und ohne alle besondere Kennzeichen.

Bei seiner Entfernung trug er eine bläulichte Sommermütze, eine graue tuchene Jacke und eine alte Sommerhose.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden ergeht nunmehr der Auftrag, nach dem Genannten Spähe zu verfügen und im Betretungsfalle ihn an den Stadtmagistrat zu Memmingen zu überliefern, das Ergebniß der Spähe aber jedenfalls binnen 4 Wochen hierher anzuzeigen.

Augsburg, den 7. September 1851.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

(gez.) Frhr. v. Welden, k. Reggs.-Pr.

Höppel, coll.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden
von Schwaben u. Neuburg ergangen.

Nro. 22821 T. pr. den 24. September 1851.

(Die Zulassung zur Prüfung für das Gymnasial-Schluß-Zeugniß zum Zwecke der Admission zur Prüfung für den niederen Finanzdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da aus mehreren, von Seite solcher Individuen, welche das Gymnasium entweder gar nicht oder doch nicht vollständig besucht haben, eingekommenen Gesuchen um Zulassung zur Prüfung für das Gymnasial-Schluß-Zeugniß zum Zwecke der Admission zur Prüfung für den niedern Finanzdienst hervorgeht, daß die höchste Ministerial-Entschließung vom 19. Dezember 1844

(s. Ausschreiben vom 31. Dezember 1844, Amtsblatt pro 1845 № 1 Seite 2)

nicht beachtet wird, so wird dieselbe in Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 16. l. M. mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß das Königl. Staatsministerium der Finanzen den Nachweis der Gymnasialstudien durch ein auf vorgängige Prüfung erhaltenes Absolutorium nicht für hinreichend erachte, um einem Candi-

daten die Admission zur Prüfung für den niederen Finanzdienst und mit derselben die Aussicht auf die Vortheile der Allerhöchsten Verordnung vom 5. August 1840 (Regierungsblatt von 1840 S. 537) zuzuwenden, sondern daß dasselbe als unerläßliche Vorbedingung für den gedachten Zweck den wirklichen und vollständigen Besuch des Gymnasiums und den Nachweis des entsprechenden Erfolges durch ein Gymnasial-Absolutorium ansehen und fordern müsse.

Speyer, den 23. September 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 15. l. M. allergnädigst bewogen gefunden auf die durch den Tod des Friedensgerichtschreibers Chillot erledigte Friedensgerichtschreibersstelle zu Dürkheim den Friedensgerichtschreiber Cäsar August Braun zu Blieskastel zu versetzen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. September l. J. wurde der Gemeinderath Andreas Matheis zu Rodalben, Landcommissariats Pirmasens, zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Rodalben ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. September l. J., wurde der Gemeinderath Jacob Fries von Waldmohr, Landcommissariats Homburg, zum Adjunkten der Gemeinde Waldmohr ernannt.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Außerordentliche Beilage zu Nro. 71

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1851.

Aus der Section Speyer sind dem Verein für sittliche Besserung verwahrloster Waisen und entlassener jugendlicher Sträflinge nachträglich noch folgende Mitglieder beigetreten, als, die Herren:

1. Medicus, Königl. Regierungs-Assessor in Speyer.
2. Wernz, Königl. Staatsprokurator-Substitut in Frankenthal.
3. Paraquin, quiescirter Königl. Staatsprokurator-Substitut in Dürkheim.
4. Orth, Bürgermeister in Oggersheim.
5. Leger, Gemeindeschreiber daselbst.
6. Weinstock, Gutsbesitzer daselbst.
7. Richard, Schloßverwalter daselbst.
8. Schmit, Fabrikant daselbst.

Die Gesammtzahl von 343 ist nun durch diesen nachträglichen Zutritt auf 351 Mitglieder erhöht.

Verzeichniß

der Mitglieder des Vereines für sittliche Besserung verwahrloster Waisen und entlassener jugendlicher Sträflinge.

Section Landau.

Ordnungs-Nummer.	Der Mitglieder			
	Namen.	Stand.	Wohnort.	
	Kanton Landau.			
1	Abraham, Siegmund	Rentner	Landau	
2	Bomhard, Eduard	k. Staatsprokurator	id.	
3	Becker	Bürgermeister	Niederhochstadt	
4	Bruckner	Pfarrer	Offenbach	
5	Botta, Ludwig	Gutsbesitzer	Landau	
6	Baur, Joh.	Buchdrucker	id.	
7	Baum, Nicolaus	Einnehmer	id.	

Ordnungs-Nummer.	Der Mitglieder		
	Namen.	Stand.	Wohnort.
8	Cerf, Leon	Kaufmann	Landau
9	Cerf, Moses	id.	id.
10	Claus, Georg Jac.	Gutsbesitzer	id.
11	Conrad, L.	id.	Mörzheim
12	Corneille, Wtb.	id.	id.
13	Demontant, Joseph	Kaufmann	Landau
14	Eckel, Franz	Gutsbesitzer	id.
15	Eller	Pfarrer	Impflingen
16	Fath	Bürgermeister	Queichheim
17	Feitig	id.	Mörzheim
18	Freyberg, Freiherr von	k. Landcommissär	Landau
19	Glaß, Maximilian	Advokat	id.
20	Gelbert	Pfarrer	id.
21	Georges, Carl	Buchdrucker	id.
22	Grieß, Friedrich Lud.	Gutsbesitzer	id.
23	Kettner	Pfarrer	Göcklingen
24	Haas, Ludwig	Friedensrichter	Landau
25	Hoffmann, Carl	Apotheker	id.
26	Hoffmann, Fräulein	Rentnerin	id.
27	Holzschuher, Freiherr von	k. Landcomiss.=Actuar	id.
28	Hugo	Pfarrer	Bornheim
29	Keller	Bürgermeister	Wollmesheim
30	Kessel	Anwalt	Landau
31	Kann, David	Kaufmann	id.
32	Kuhn	Schullehrer	Mörzheim
33	Lang, Johann	Gutsbesitzer	Landau
34	Levy, Jonas	Kaufmann	id.
35	Mahla, Friedr. Norbert	Advokat	id.
36	Müller, G. Friedrich	Weinhändler	id.
37	Molique, Ludwig	Untersuchungsrichter	id.
38	Mayer, Simon	Kaufmann	id.
39	Model, Moritz	id.	id.
40	Müller	Pfarrer	Essingen
41	Pauli, Friedrich	k. Medizinal=Rath	Landau
42	Pauli, Carl Theodor	Advokat	id.
43	Regenauer, Franz Paul	Gutsbesitzer	id.
44	Reither	Einnehmer	Mörzheim
45	Rischmann	k. Hypothekenbewahrer	Landau
46	Ruhe	Notar	Herxheim
47	Scherer, G. Albert	Einnehmer	Landau
48	Stempel	id.	Walsheim
49	Schmidt	Pfarrer	Mörzheim
50	Bongerichten, L.	Gutsbesitzer	Offenbach
51	Werner	Richter	Landau
52	Wolff	Gerichtsschreiber	id.
53	Wahl, Jacob	Gutsbesitzer	Wollmesheim

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Der Mitglieder		
	Namen.	Stand.	Wohnort.
54	Zinckgraff	Gerichtsbote	Landau
55	Böcking	Anwalt	id.
56	Bronzetti	k. Oberstlieutenant	id.

Kanton Bergzabern.

Ordnungs-Nummer.	Namen.	Stand.	Wohnort.
1	Augustin	Pfarrer	Billigheim
2	Altschul, Markus	Gutsbesitzer	Ingenheim
3	Altschul, Marx	Geschäftsmann	id.
4	Beutner	k. Kantonsarzt	Bergzabern
5	Blum, Samuel	Gutsbesitzer	Ingenheim
6	Blum, Jonathan	Geschäftsmann	id.
7	Becker	Bürgermeister	Rohrbach
8	Baumgarten	id.	Kapsweyer
9	Erhard, Jacob	Küfer	Gleiszellen
10	Fath,	Einnehmer	St. infeld
11	Herche,	prakt. Arzt	Bergzabern
12	Gander	Bürgermeister	Dörrenbach
13	Hornberger	Schullehrer	Mühlhofen
14	Hertle, Heinrich	Bierbrauer	Bergzabern
15	Hahn	Pfarrer	Klingenmünster
16	Hünersauth, Jacob	Schullehrer	Gleishorbach
17	Jäger, Wilhelm	Privatmann	Bergzabern
18	Jung	Handelsmann	id.
19	Kauschinger	Pfarrer	Oberotterbach
20	Klein	Bürgermeister	Niederhorbach
21	Lowenstein	prakt. Arzt	Ingenheim
22	Masset	Bürgermeister	Schweighofen
23	Neuß	id.	Oberotterbach
24	Pfeiffer,	Müller	Mühlhofen
25	Roos, Bernhard	Gutsbesitzer	Ingenheim
26	Rohrbacher	Pfarrer	Pleisweiler
27	Roos, Eduard	Geschäftsmann	Ingenheim
28	Sartorius, Ludwig	Notar	Bergzabern
29	Schultz	k. Steuercontroleur	id.
30	Sieben	Apotheker	id.
31	Schilling	id.	Billigheim
32	Schan	Bürgermeister	Ingenheim
33	Sailer	Revierförster	Klingenmünster
34	Schadt	Kaufmann	Schweigen
35	Siebecker	Revierförster	Rechtenbach
36	Sprenger	Schullehrer	Dörrenbach
37	Weiß	prakt. Arzt	Bergzabern
38	Wendecker	Bürgermeister	Gleiszellen
39	*v. Maillot	k. Landcommissär	Bergzabern

Ordnungs-Nummer.	Der Mitglieder		
	Namen.	Stand.	Wohnort.
	Kanton Annweiler.		
1	Alwens	k. Rentbeamte	Annweiler
2	Bolza	k. Notar	id.
3	Diebold	Pfarrer	id.
*4	Eichholz	k. Friedensrichter	id.
5	Köster	k. Notar	id.
6	Stuirbrinck	Revierförster	Euserthal
7	Betillon	Holzhändler	Annweiler
8	Bosch, J. G.	Kaufmann	id.
9	Brüstel	Gastwirth	id.
10	Casselmann	Pfarrer	id.
11	Cullmann	Kaufmann	id.
12	Engelhard, Wtb.	—	Sarnstall
13	Gergens	Arzt	Annweiler
14	Mackert	k. Revierförster	id.
15	Michel	Papierfabrikant	id.
16	Pasquay, Heinrich,	Rothgerber	id.
17	Pasquay, Friedrich Wtb.	—	id.
18	Pasquay, C.	Privatmann	id.
19	Schmolze	Gerichtsbote	id.
20	Strenius	Apotheker	id.
21	Strenius	Rentner	id.
22	Zinckgraff	Kaufmann	id.
23	Leyecker	Pfarrer	id.
24	Nott	id.	Rinnthal
25	Ullmann	id.	Wilgartswiesen
26	Hertel G.	Stadtschreiber	Sarnstall
	Gemeinde Albersweiler, Kantons Annweiler.		
1	Gürleth	prakt. Arzt	Albersweiler
*2	Hilgard	Gutsbesitzer	St. Johann
3	Diehl	Rothgerber	Albersweiler
4	Faber	Schullehrer	id.
5	Keyser	Müller	id.
6	Spanier	Wirth	id.
7	Knobloch	Pfarrer	id.
8	Regula, Conrad	Bürgermeister	id.
9	Cahn, Esayas	id.	id.
	Kanton Edenkoben.		
1	Arnold, J. W.	Privatmann	Edenkoben
2	Arnold Ph.	id.	id.

Ordnungs-Nummer.	Der Mitglieder Namen.	Stand.	Wohnort.	
3	Bilapel, Fr.	Privatmann	Edesheim	
4	Born, J.	Gutsbesitzer	Edenkoben	
5	Glaser	prakt. Arzt	id.	
6	Grobe	Bürgermeister	id.	
7	Hoffmann	Pfarrer	Freimersheim	
8	Jacob	id.	Böchingen	
9	Keller	Notar	Edenkoben	
10	Keßler	id.	id.	
11	Lederle	Weinhändler	Edesheim	
12	Machol	Handelsmann	id.	
13	Merkle	Apotheker	Edenkoben	
14	Reichhold	id.	id.	
15	Tillmann	Oelmüller	Edesheim	
16	Keßler	Pfarrer	Edenkoben	
17	Gröbe	id.	id.	
18	Ochsner, Gottfr.	Weinhändler	id.	
19	Metz	Polizeicommissär	id.	

Kanton Kandel.

1	Berizzi L.	Müller	Berg	
2	Burg	Bürgermeister	Freckenfeld	
3	Baumann	Kantonsarzt	Kandel	
4	Brunner Jacob	Eigenthümer	Rheinzabern	
5	Bumiller, Silvester	Kaufmann	id.	
6	Berizzi, Jos.	Gastwirth	a. d. Schiffbrücke	
7	Camisar, G.	id.	Rheinzabern	
8	Deffren	Gerichtsbote	Kandel	
9	Diehl	Oberzoll-Inspector	Neuburg	
10	Ertel, Ludwig	Bürgermeister	id.	
11	Ertel, J. J.	Wirth	id.	
12	Eckert	Bürgermeister	Schaidt	
13	Elgaß	prakt. Arzt	Rheinzabern	
14	Fischer	Gemeindeschreiber	Hagenbach	
15	Groß	Bürgermeister	Kandel	
16	Gaulp T. S.	Gutsbesitzer	Rheinzabern	
17	Heusler, Heinrich	Weinhändler	Kandel	
18	Holzner	Pfarrer	Hagenbach	
19	Hoffmann	Apotheker	Kandel	
20	Hoffmann, Ferd.	Müller	Rülzheim	
21	Hubler	Unterarzt	id.	
22	Hoffmann	Gutsbesitzer	Schaidt	
23	Harder	Bürgermeister	Rülzheim	
24	Jung	k. Notar	Kandel	
*25	Körper	Gerichtsbote	id.	

Ordnungs-Nummer.	Der Mitglieder		
	Namen.	Stand.	Wohnort.
26	Klein	k. Revierförster	Hagenbach
27	Kunz F.	Gastwirth	id.
28	Keller, G.	Färber	Minfeld
29	Keßler Carl	Apotheker	Rheinzabern
30	Kröber	Ingenieur	Kandel
31	Krämer	Oeconom	id.
32	Labroise	Revierförster	Langenberg
33	Lucius	Gastwirth	Kandel
34	Martin, Wtb.	Notar	id.
35	Müller	Friedensrichter	id.
36	Möllinger	Notar	Rheinzabern
37	Moll	Bauconducteur	Kandel
38	Orth	Bürgermeister	Rheinzabern
39	Osthoff	Gutsbesitzer	Steinweiler
40	Obitz	Pfarrer	Wörth
41	Raehl	Obercontroleur	Kandel
42	Rodler	Hauptzollamts-Verweser	Neuburg
43	Rothhas, Ph.	Kaufmann	Kandel
44	Reiser, F. M.	id.	id.
45	Seyler	Pfarrer	id.
46	Schönlaub, Carl	Gutsbesitzer	Minfeld
47	Simon	Pfarrer	Rheinzabern
48	Sucietto, Fr.	Ziegler	Hagenbach
49	Schwein, Jos.	Bürgermeister	Jockgrim
50	Todt, G.	Kaufmann	Kandel
51	Todt, J.	id.	id.
52	Theiß	Gemeindeschreiber	Jockgrim
53	Weigel	Notar	Kandel
54	Weiß	Bürgermeister	Pforz
55	Weigel, I.	Weinhändler	Rheinzabern
56	Weigel, II.	id.	id.
57	Weigel, M. A.	Gutsbesitzer	id.
58	Schönebeck	Rheinoctroi-Controleur	Neuburg
59	Pfister	Zollinspector	id.
60	Mühlhäuser	Pfarrer	id.
61	Schwein, Dionisius	Ackersmann	Jockgrim
62	Gemeinde	—	id.
63	Armenfond	—	id.
64	Petersen, Adolph	Pfarrer	Erlenbach
	Kanton Germersheim.		
1	Bender	Lehrer	Zeiskam
2	Braun	prakt. Arzt	Germersheim
3	Dreyfuß	Holzhändler	id.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Der Mitglieder Namen.	Stand.	Wohnort.	
4	Durand, T.	Conditor	Germersheim	
5	Frey	Bürgermeister	Zeiskam	
*6	Fleischmann	Gerichtsbote	Germersheim	
7	Heß, J.	Kaufmann	id.	
8	Herrmann	Stadtschreiber	id.	
9	Kahn, Ferd.	Kaufmann	id.	
10	Köster, L.	k. Notar	Bellheim	
11	Kreuzer, Fr.	Friedensrichter	Germersheim	
12	Kahn, Valentin	Kaufmann	id.	
13	Kollmann	k. Landcommissär	id.	
14	Levy, Ferdinand	Weinhändler	id.	
15	Müller	Pfarrer	Oberlustadt	
16	Mohr, Jacob	k. Rentbeamte	Germersheim	
17	Mayer	Kaufmann	id.	
18	Pfeiffer	Pfarrer	Ottersheim	
19	Pfirrmann	Gerichtsschreiber	Germersheim	
20	Peter, H.	k. Steuercontroleur	id.	
21	Roos	Pfarrer	Westheim	
22	v. Reichel	Hauptmann	Germersheim	
23	Schott, Peter	Oeconom	Knittelsheim	
24	Schadt	Hauptmann	Germersheim	
25	Stengel	Oberlieutenant	id.	
26	Schubart	Gerichtsbote	id.	
27	Schranck, Georg	Müller	id.	
28	Schmitt	Apotheker	id.	
29	Umringl	k. Landcommiss.-Verw.	id.	
	Als Ehrenmitglied:			
1	Heider	Banquier	Frankfurt a. M.	

Zusammenstellung

Kanton Landau	. . . . .	58	Mitglieder
" Bergzabern	. . . . .	39	"
" Annweiler	. . . . .	35	"
" Edenkoben	. . . . .	19	"
" Kandel	. . . . .	65	"
" Germersheim	. . . . .	29	"
Ehrenmitglied	. . . .	1	"
Zusammen	.	246	Mitglieder.

Bezirks-Ausschuß.

Hoffmann, Vorstand, Bomhard, Mahle, Glaß und Wolff, Secretär.

Correspondenten.

Kanton Landau:	Reither, Einnehmer in Göcklingen.
	Schmitt, Pfarrer in Mörzheim.
	Hugo, id. in Bornheim.
	Bruckner, id. in Offenbach.
" Bergzabern:	Maillot, k. Landcommissär in Bergzabern.
	Roos, Bernhard in Ingenheim.
" Annweiler:	Eichholtz, Friedensrichter in Annweiler.
	Hilgard, Gutsbesitzer in St. Johann.
" Edenkoben:	Metz, Polizeicommissär in Edenkoben.
" Kandel:	Körber, Gerichtsbote in Kandel.
	Theis, Gemeindeschreiber in Jockgrim.
" Germersheim:	Fleischmann, Gerichtsbote in Germersheim.
	Roos, Pfarrer in Westheim.

Königlich 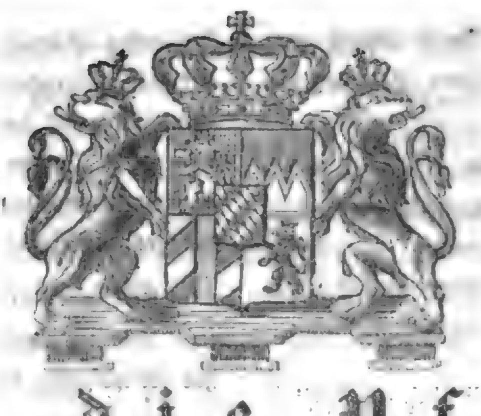 Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 72. Speyer, den 6. October **1851.**

Inhalt:

Die Entwürfe der neuen Gesetzbücher betr. — Die Londoner Industrie-Ausstellung, hier eine Industrie-Ausstellung in New-York betr. — Bittgesuch des Hauptagenten der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Pfalz um Bestätigung des für den Kanton Speyer zum Agenten vorgeschlagenen Kaufmannes J. M. Wolff in Speyer betr. — Verwaltung der Königl. Kreiskasse während des nächsten Landtags. — Heimliche Entfernung des Knaben Johann Bapt. Löcherer von Enkenried, der Gemeinde Jugenried, Königl. Landgerichts Oberdorf. — Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld — Erledigung der katholischen Pfarreien Mühlbach und Reinheim. — Bekanntmachung, den Anschluß der fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltung an den deutsch-österreichischen Postverein betr. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien Verleihungen. — Verlängerung eines Gewerbsprivilegiums. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium. — Gewerbsprivilegien-Erlöschungen.

pr. den 27. September 1851

(Die Entwürfe der neuen Gesetzbücher betr.)

Staatsministerium der Justiz.

Gemäß Art. 17 des Gesetzes vom 12. Mai 1818, die Behandlung neuer Gesetzbücher betreffend, sollen die Entwürfe derselben spätestens bei ihrer Uebergabe an die Kammern oder an die ständischen Ausschüsse durch den Druck veröffentlicht und dadurch der allgemeinen Beurtheilung unterstellt werden.

Im Vollzuge dieser Bestimmung ist bereits der Entwurf des allgemeinen Theiles eines Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen gedruckt und der Buchhandlung Christian Kaiser zu München in Verlag übergeben worden.

Dasselbe wird in nächster Zeit mit dem Entwurfe des Polizeistrafgesetzbuches und mit den weitern Entwürfen der neuen Gesetzbücher geschehen.

Indem der Königl. Generalstaatsprokurator in Zweibrücken hievon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt wird, daß die Preise der erwähnten Entwürfe auf einen sehr geringen Betrag festgestellt wurden, erhält derselbe den Auftrag, die gegenwärtige Entschließung dem Königl. Appellationsgerichte mitzutheilen und dieselbe zur Bekanntmachung an die Staatsprokuratoren und Untergerichte, sowie zur allgemeinen Kunde durch das Amtsblatt veröffentlichen zu lassen.

München, den 13. September 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

gez. Frhr. v. Pelkhoven.

Hauck.

Vorstehende höchste Entschließung wird hiemit veröffentlicht unter Hinweisung der gerichtlichen Beamten auf dieselbe.

Zweibrücken, den 25. September 1851.

Der Königl. General-Staatsprokurator.

Korbach.

Nro. 23486 T. pr. den 2. October 1851.

(Die Londoner Industrie-Ausstellung, hier eine Industrie-Ausstellung in New-York betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. September l. J. wird nachstehend Abdruck einer von dem Agenten der Zollvereins-Commission H. Broux in London ergangenen Aufforderung, d. d. 12. l. M., zur Kenntniß der Industriellen des Regierungsbezirkes gebracht.

Speyer, den 30. September 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Abs. Praes.

Marc.

Schall.

P. P.

Nachdem die Londoner Ausstellung nur sehr unerhebliche Verkäufe zu Wege gebracht hat, weil England eifersüchtig sein Vorurtheil für die eigenen Produkte, namentlich für Manufakturen, festhält, sowie nicht weniger auch die zu große Anhäufung des Materials und die Masse der Besucher einen geschäftlichen Zweck nicht verfolgen ließen; so ist eine Fortsetzung dieser Ausstellung nach beschränktem Maße proponirt worden, die im nächsten Frühjahr in New-York Statt haben soll, wo die Präsidentenwahl einen großen Zusammenfluß von Besuchern aus allen Theilen der vereinigten Staaten veranlassen wird. Es haben einige der ersten Häuser in New-York sich vereiniget, ein großartiges entsprechendes Ausstellungsgebäude in der Mitte der Stadt, wo der Conflux der Bevölkerung und die Stationen der Haupt-Eisenbahnen die Lage als die geeigneste bezeichnen, in Stein aufführen zu lassen, und es gleich als ein großes Waarenmagazin einzurichten.

Als leitender Gedanke ist Folgendes zu Grunde gelegt, was ich hiermit mir erlaube, den Herren Interessenten zur Würdigung vorzulegen.

Die in London ausgestellten Gegenstände, soweit sie nicht bereits verkauft seyn möchten, und welche zu dem Zwecke von der Commission als geeignet ausgewählt werden, sollen, wenn die Eigenthümer dazu ihre Einwilligung geben, nachdem die Einpackung besorgt worden ist, zur billigsten Fracht in Schiffen erster Klasse nach Amerika, direkt in das Ausstellungsgebäude hinübergebracht und kostenfrei ausgestellt werden, wobei nur die See- und Feuer-Versicherung ratificirt von den Betheiligten zu tragen ist, während zum Zwecke der Aufstellung der Möbeln eine Anzahl Schreiner von hier mitgenommen werden und ein Bildhauer für die Kunstwerke engagirt ist. Es werden die Gegenstände unter den betreffenden Firma's und mit den Preisen ausgestellt und gegen Baarzahlung verkauft, dabei aber dann gleich ausgeliefert. Jeder Aussteller ist sodann aufgefordert, zu erklären, ob er nachliefern will und ihm anheimgegeben, auch neue Muster zu senden, um auf diese durch die Ausstellungs-Commission Aufträge entgegen nehmen zu lassen. Um der Sache die Ausdehnung zu verschaffen, die sie wegen ihrer unbezweifelbaren Wichtigkeit und ihrer voraussichtlichen Folgen für den europäischen Continent hat, ist ein sofortiges oder späteres Umtauschen der hier schon ausgestellt gewesenen Muster-Coupons und Stücke zuläßig und auch Allen, welche die Londoner Industrie-Ausstellung nicht beschickten, eine Betheiligung freigestellt und angeboten. Gute Oelgemälde sind nicht, wie es hier der Fall war, ausgeschlossen, sondern vielmehr alle Künstler zu einer Betheiligung aufgefordert. Wenn die Gegen-

stände nicht verkauft werden, sollen sie franko aller Spesen zurückgesandt werden. Wenngleich unser erster Zweck ist, die hier bereits ausgestellt gewesenen Gegenstände bestens und möglichst rasch zu verwerthen, wobei manche nahe liegende Uebelstände für den Aussteller überwunden werden, namentlich derjenige, welchen die Resultatlosigkeit in Betreff des Nichtverkaufs für eine große Anzahl von Ausstellern nach sich zieht, sowohl in Betracht der pecuniären Folgen, als der Beurtheilung ihrer Leistungen, so ist ein zweiter Zweck noch weit prominenter, nämlich die Ausdehnung der continentalen, direkten und beständigen Verbindung mit dem enormen, stets wachsenden amerikanischen Markte. Dieser Zweck ist deßhalb auch bei dem gegenwärtigen Unternehmen nach allen Seiten im Auge gehalten und wird die Anerkennung aller denkenden Fabrikanten des Zollvereins sicher finden. Nordamerika hat mit seiner Dampfboot-Verbindung einen unglaublich leichten Weg nach Europa angebahnt und bietet in diesem neuen Unternehmen ein noch bequemeres Mittel, europäische Firmen und Künstlernamen in seinem großen Länder-Complex mit Nutzen bekannt und geachtet zu machen. Da die Anfangs provonirte öffentliche Versteigerung der Ausstellungs-Gegenstände durch die englischen Verhältnisse sich als unausführbar herausstellt, so haben bereits Frankreich, Italien und Oesterreich ihre Betheiligung zugesichert, wobei denn auch der Zollverein, bei seinen großen Mitteln, sich schwerlich zurückstellen wird. Die Herren Riddel, Chef-Commissär für die vereinigten Staaten und C. Buscheck, Chef-Commissär für Oesterreich, haben sich an die Spitze gestellt und die Leitung des Unternehmens, Letzterer auch die nöthigen Garantien und Verrechnungen resp. Remittirungen übernommen; man hat mir das ehrenvolle Anerbieten gemacht, die Interessen der Aussteller des Zollvereins dabei wahrzunehmen, da die Sache rein kaufmännisch und für merkantile Zwecke betrieben werden soll und ich habe mit Freude dieses Anerbieten angenommen.

Für alle Verkäufe, welche gemacht werden, sowohl der ausgestellten Gegenstände als der ferner darauf eingehenden Bestellungen, wofür stets ein bestätigter Credit bei einem anerkannten Hause oder Baarzahlung gegen Ablieferung verlangt wird, werden, wenn es Handelsartikel sind, von dem Comité 5 pCt., bei Kunstgegenständen aber 10 pCt. als in Amerika übliche Commission berechnet; die Remittirungen erfolgen stets sofort.

Ich erlaube mir nun hiermit zu einer lebhaften Betheiligung aufzufordern und anheimzustellen, die äußersten Preise für die zu bestimmenden Gegenstände zu limitiren, da nur dies wirklichen gegenseitigen Nutzen bringen kann.

Zur Bestimmung des nöthigen Raumes für die Ausstellungsgegenstände ist eine rasche Antwort durchaus nothwendig, und wird zu diesem Zwecke um eine Antwort resp. Zustimmung in der kürzesten Zeit, womöglich innerhalb 14 Tagen, dringend gebeten, die franko an mich, zu Händen der Commission, 43 Clarges St. Piccadilly, zu richten ist. Jede fernere Auskunft werde ich auf frankirte Anfragen gern ertheilen.

London, den 12. September 1851.

H. Broux,
Agent der Zollvereins-Commission.

Ad Nrm. Exh. 23345 T. pr. den 2. October 1851.

(Bittgesuch des Hauptagenten der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Pfalz um Bestätigung des für den Kanton Speyer zum Agenten vorgeschlagenen Kaufmannes J. M. Wolff in Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde auf den Antrag des Hauptagenten der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft genehmigt, daß der Kaufmann Johann Michael Wolff zu Speyer als Agent der genannten Gesellschaft für den Kanton

Speyer anstatt des von der Agentur zurückgetretenen Kaufmanns Adalbert Steitz daselbst aufgestellt werde.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 29. September 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Abs. Praes.
Marc.

Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 15212 Q. pr. den 2. October 1851.

(Die Verwaltung der Königl. Kreiskasse während des nächsten Landtags betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Kassen-Aemter.

Während der Abwesenheit des Königl. Kreiskassiers Rebenack als Abgeordneter der II. Kammer wird der Königl. Kreiskassa-Controleur Bender die Funktionen des Königl. Kreiskassiers und der Königl. Zahlmeister Bauer die Funktionen des Königl. Kreiskassa-Controleurs, zugleich Kassa-Mitsperre und Mitunterfertigung der Kassequittungen übernehmen.

Vorstehendes wird den Königl. Kassen-Aemtern zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet.

Speyer, den 29. September 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Abs. Praes.
Marc.

Für den Finanz-Director:
Nagler.

Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 23051 T. pr. den 29. September 1851.

(Die heimliche Entfernung des Knaben Johann Bapt. Löcherer von Enkenried, der Gemeinde Jagenried, Königl. Landgerichts Oberdorf, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Nachstehendes Ausschreiben der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, im bezeichneten Betreff vom 16. l. M., wird zur gleichen Darnachachtung mit dem Auftrag bekannt gemacht, über das Ergebniß der Erhebungen binnen 4 Wochen Anzeige zu erstatten.

Speyer, den 27. September 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Abs. Praes.
Bettinger.

Schalk.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

Am 15. v. M. hat sich der Knabe Johann Baptist Löcherer von Enkenried der Gemeinde Jagenried, Königl. Landgerichtes Oberdorf, aus dem Hause seiner Stiefeltern heimlich entfernt, und es konnte sein Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden.

Derselbe wurde schon früher wegen seines Hanges zum Streunen polizeilich abgewandelt.

Es ergeht nunmehr an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, auf das genannte Individuum, dessen Signalement unten angefügt ist, Spähe zu verfügen, und denselben im Betretungsfalle dem Königl. Landgerichte

Oberdorf zu überliefern, von dem Ergebnisse der Spähe aber jedenfalls binnen 4 Wochen Anzeige an die unterfertigte Stelle zu erstatten.

Signalement des Johann Bapt. Löcherer von Enkenried. Derselbe ist 14 Jahre 4 Monate alt, hat dunkelbraune Haare, etwas spitzige Nase, braune Augen, blasse Gesichtsfarbe; er trug bei seiner Entweichung einen braun und weiß gestreiften persenen Kittel, schwarzwollene Winterhose, braune Weste, Schuhe und sogenannte Zipfelhaube.

Augsburg, den 16. September 1851.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden,

König. Regierungs-Präsident.

Höppel, coll.

Ad Nrm. Exh. 23215 T. pr. den 27. September 1851.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staats-Schuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. l. M. stattgefundenen 226. Verloosung der älteren österreichischen Staats-Schuld ist die Serie 167 gezogen worden.

Dieselbe enthält Hofkammer-Obligationen zu $1\frac{1}{4}$ und zu $2\frac{1}{2}$ Procent und zwar:

№ 5837 mit einem Fünftheil,

№ 8964 und 9338 mit der Hälfte der Kapitalssumme, dann die № 11,024 bis № 13,191 einschließlich, mit den ganzen Kapitalsbeträgen, in einem Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,388,627 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße von $3\frac{1}{2}$ und 5 Procent in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt

Vorstehendes wird in Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 21. l. M. zur Wahrung der Interessen der etwa betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiedurch bekannt gemacht.

Speyer, den 26. September 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Abs. Praes.

Bettinger.

Schalk.

Ad Nrm. 23427 T. pr. den 28. September 1851.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Mühlbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Mühlbach in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Homburg und zählt in 6 dazu gehörigen Ortschaften und 3 Höfen 1693 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen aus:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	222	45
2. Wohnungsanschlag	20	—
3. Ertrag aus Gütern	33	45
4. Geldbezügen von Stiftungen . . .	15	48
sohin aus	292	18

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Gesuche um diese Pfarrei sind längstens in 5 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 27. September 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Abs. Praes.

Marc.

Schalk.

Ad Nrm. 23543 T. pr. den 1. October 1851.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Reinheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Resignirung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Reinheim in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Zweibrücken, zählt im Pfarrsitze 625 Parochianen und erträgt:

	ƒ	Xr
1. an Staatsgehalt	232	—
2. an Wohnungsanschlag	29	—
3. an Pfarrgütern	306	30
4. an Stiftungsbezügen	41	45
sohin im Ganzen	609	15

Gesuche um diese Pfarrei sind binnen 5 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 30. September 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Abs. Praes.
Marc.

Schalk.

---

pr. den 1. October 1851.

Bekanntmachung,

den Anschluß der fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltung an den deutsch-österreichischen Postverein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem mit dem 1. October l. J. anfangend auch die fürstlich Thurn und Taxis'schen Postanstalten des Kurfürstenthums und des Großherzogthums Hessen, sowie des Herzogthums Nassau dem deutsch-österreichischen Postvereine beitreten, haben die Vereinstarbestimmungen, sowie die Frankirung der Briefe mittels Marken nunmehr auch für Versendungen aus Bayern nach den vorbenannten Ländern Anwendung zu finden, was hiedurch zur allgemeinen Kenntnißnahme eröffnet wird.

München, den 29. September 1851.

General-Direction der Königl. Verkehrsanstalten.
gez. Frhr. v. Brück.

Tauber.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 7. September l. J. den protestantischen Pfarrer Joh. Friedrich Melsheimer zu Spesbach, Decanats Homburg, in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. September 1851, wurden die Functionen eines Königlichen protestantischen Distrikts-Schul-Inspectors für den Kanton Wolfstein dem Königl. Decan und Pfarrer Lippert in Wolfstein übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. September 1851, wurde der Gemeinderath Heinrich Schwarz von Bubenhausen, Landcommissariats Zweibrücken, zum Bürgermeister der Gemeinde Ernstweiler-Bubenhausen ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. September l. J., wurden die Stadtrathsmitglieder:

Carl Lintz zum ersten und

Jacob Frank zum zweiten Adjunkten des Bürgermeisters der Stadt Edenkoben, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. September l. J., wurden

1. das Gemeinderaths-Mitglied Johannes Bossung zum Bürgermeister der Gemeinde Diedesfeld, und
2. das Gemeinderaths-Mitglied Bernhard Glas zum Adjunkten daselbst

ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. September l. J., wurde das Gemeinderaths-Mitglied Theodor Steinmetz zu Forst zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. September l. J., wurde das Gemeinderaths-Mitglied Johann Adam Klug von Weselberg, Landcommissariats Pirmasens, zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. September l. J., wurde der dermalige Gehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Maudach, Johann Kraus, zum Lehrer an der Vorbereitungsschule zu Mutterstadt, Landcommissariats Speyer, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. September l. J., wurde der dermalige Schulverweser zu Wartenberg, Johann Philipp Müller, zum wirklichen Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Sembach, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. September d. J., wurde dem dermaligen Gehülfen zu Leistadt, Carl Wilhelm Schwinn die Verwesung der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Hergersweiler, Landcommissariats Bergzabern, übertragen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den nachgenannten Personen Gewerbsprivilegien allergnädigst zu ertheilen geruht, und zwar:

unterm 20. März l. J. dem Gemeindevorsteher Georg Frauenberger von Halbergmoos, auf Ausführung seiner Erfindung, Kalk aus Albenerde mittelst eines zu diesem Behufe eigens construirten Brennofens zu gewinnen, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 11. Juni l. J. dem Mechanikus Joseph Steiner von München, auf Ausführung der von ihm erfundenen Vorrichtung an Schriftgießmaschinen, welche Vorrichtung von ihm mit dem Namen „Matrizenhälter" bezeichnet wird, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 27. Juni l. J. dem pensionirten Wegmacher Max Holl von Moosburg, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Bereitung des Bresiltabacks, für den Zeitraum von einem Jahre;

unterm 7. Juli l. J. dem Schlossermeister Johann Widmaier von Burghausen, auf Anfertigung der von ihm erfundenen eigenthümlich construirten Kaffeemühlen, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 29. Juli l. J. dem Narciß Waltenberger von Augsburg, auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in Bereitung einer sogenannten Schnellwichse und einer Thranwichse, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 1. August l. J. dem Franz Merk, Geschäftsführer der Münchener Gasbeleuchtungs-Gesellschaft, auf Ausführung der von ihm erfundenen eigenthümlichen Construction für Feuerherde aller Art mittelst Längenroste für den Zeitraum von drei Jahren, und

der Advokatentochter Walburga Valta von Steinweg bei Regensburg, auf Anwendung des von ihr erfundenen eigenthümlichen Verfahrens beim Bleichen der Schafwolle, für den Zeitraum von einem Jahre; dann

unterm 15. August l. J. dem Privatier John Piddington von Brüssel auf Einführung der von ihm er-

fundenen verbesserten Construction der Piano-Forte's, für den Zeitraum von 4½ Jahren, und

dem Hausbesitzer Joseph Engelhart von München, auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens zur Trockenlegung jeder Art von Mauerwerk und Gebälk, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 17. August l. J. dem Techniker F. L. Mylius von Berlin z. Z. in Kriegshaber, auf Ausführung des von ihm erfundenen Spiritus-Brennapparats, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 18. August l. J. dem Caspar Lüthy, Mitinhaber der k. k. privilegirten Spinnfabrik in Innsbruck und dem Georg Alfons Nißler, Spinnfabrikbesitzer zu Cernay, auf Ausführung der von ihnen erfundenen verbesserten Cardiermaschinen, für den Zeitraum von 1½ Jahren, und

unterm 22. August l. J. dem Mechanikus August Knocke von München, auf Ausführung der von ihm erfundenen Verbesserung an der Construction seiner unterm 24. Mai 1850 auf ein Jahr patentirten Zündnadelgewehre, für den Zeitraum von einem Jahre.

Verlängerung eines Gewerbsprivilegiums.

Seine Majestät der König haben unterm 15. August l. J. das dem Mechanikus Friedrich Kalbfell von Stuttgart unterm 24. October 1850 verliehene, vier und ein halbes Jahr laufende Gewerbsprivilegium auf Ausführung des von ihm erfundenen Verfahrens zur beschleunigtern, von den Einflüssen der Witterung unabhängigen Ausbereitung des Torfes für den Zeitraum von weiteren fünf Jahren, vom 24. April 1855 anfangend, zu verlängern geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Stadtmagistrate München wurde die Einziehung des dem Anton Sturm von München unterm 4. December 1845 verliehenen und unterm 12. März 1846 ausgeschriebenen dreijährigen — in der Zwischenzeit verlängerten und auf den vormaligen Eisenhändler Sigmund Burger eigenthümlich übergegangenen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung des von rc. Sturm erfundenen Verfahrens, Champagner und verbesserte Liqueure zu bereiten — auf den Grund der Bestimmung in §. 30 Ziffer 8 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1842 verfügt.

Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium.

Das dem Steinbruchbesitzer Friedrich Adam Schwarz von Solenhofen unterm 17. November 1848 verliehene und unterm 3. Februar 1849 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung der von ihm erfundenen Bedachung aus Solenhofer Schieferplatten und gebrannten Thonziegelsteinen ist durch Verzicht desselben erloschen.

Gewerbsprivilegien-Erlöschungen.

Das den Broncefarben-Fabrikanten Birkner und Hartmann in Nürnberg unterm 17. November 1848 verliehene und unterm 5. Januar 1849 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf ihre Erfindung einer die Feinheit und den Glanz des Fabrikats erhöhenden Verbesserung der Broncefarbenbereitung wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern auf Grund des §. 30 Ziffer 4 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1842, die Gewerbsprivilegien betreffend, dann

das dem Schreiner Georg Endres von Wolferisdorf, Landgerichts Moosburg, unterm 23. Februar 1850 verliehene und unterm 23. März 1850 ausgeschriebene dreijährige Gewerbsprivilegium auf Anfertigung verbesserter Schreinerarbeit gleichfalls wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern auf Grund der oben erwähnten Verordnungsstelle als erloschen erklärt.

Königlich 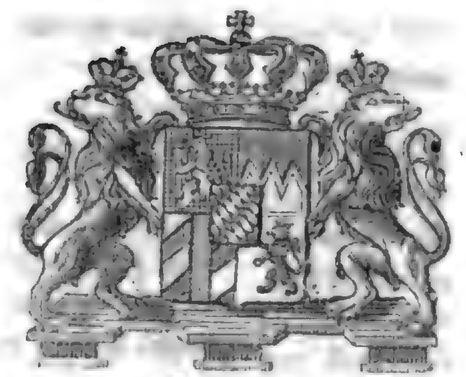 Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 73. Speyer, den 9. October 1851.

Inhalt:

Das Ergebniß der diesjährigen Ernte und die Verhältnisse des Getraidehandels betr. — Die Fleischbeschau betr. — Erledigung der katholischen Pfarreien Diedesfeld und Trippstatt. — Verhältnisse der Pfarrei Speßbach. — Bekanntmachung. — Nachricht. — Pfarreienverleihung.

Nro. 187 X. pr. den 7. October 1851

(Das Ergebniß der diesjährigen Ernte und die Verhältnisse des Getraidehandels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vielfache sich widersprechende Nachrichten über das Ergebniß der diesjährigen Getraide-Ernte haben zu genauen Erhebungen über das wahre Sachverhältniß Anlaß gegeben. Nach allen Erfahrungen hat sich die Ueberzeugung festgestellt, daß der Ernte-Ertrag im Allgemeinen von der Art ist, daß zunächst der Bedarf eines Jahres gedeckt ist und daß die Besorgniß einer anhaltenden drückenden Theuerung alles Grundes entbehrt. Da indessen durch Hinweisung auf Mißernten in entferntern Gegenden abermals neue Befürchtungen angeregt worden sind, so will unterfertigte Stelle nicht unterlassen, nachstehend einen Bericht des Königl. Consulates zu Baltimore zur Kenntniß zu bringen, wonach in den vereinigten Staaten von Nordamerika eine ausgezeichnet gute und reiche Ernte von Waizen und Roggen in diesem Jahre statt fand, und Getraide und Mehl um verhältnißmäßig billige Preise von dort zu beziehen sind. Nach andern Berichten der Königl. Consulate zu Amsterdam und Rotterdam wird auch in den Gebieten des schwarzen Meeres die Ernte an Roggen als reich bezeichnet und kann ein Theil dieses Getraides noch im Spätherbste von Odessa zur Verschiffung gelangen.

Speyer, den 6. October 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

An
das hohe Ministerium des Königl. Hauses und des Aeußern in München.

Baltimore, 25. August 1851.

Im Jahre 1846 bei Mißrathen von Getraide-Ernten in Deutschland erlaubte ich mir Bericht über die hiesigen Getraide-Ernten und den Preisen von Waizen und Waizenmehl einzureichen, und da wir in der gegenwärtigen Saison hier eine so ausgezeichnet schöne und große Ernte von Waizen gemacht haben, dagegen in vielen Gegenden Deutschlands die Ernten als mißrathen geschildert werden, so halte ich es jetzt nicht am unrechten Orte, für den Fall, daß von Seiten der deutschen Regierungen vielleicht wieder Ankäufe zu machen wären, ohne vorher dazu aufgefordert zu werden, wenigstens einfach die hiesigen Marktpreise zu melden, mit einer Berechnung, wie hiesiges Mehl nach einem Hafen des Continents hingelegt werden könnte.

Es ergiebt sich, daß nach den heutigen hiesigen Marktpreisen und Frachtlöhnen ein Barrel frisches superfine Waizenmehl von 196 Pfd. amerikanisch Netto oder circa 175 Pfd. Bremer Gewicht netto, für weniger als 6 Thlr. Lsdor à 5 Rthlr. auf die Weser gelegt werden kann, oder etwas mehr als 3½ Thlr. für 100 Pfd. Bremer. Der Preis des Waizenmehles ist in vielen Jahren nicht so niedrig gewesen, und wenn mehr Frage für export entstehen sollte, wird er nicht so niedrig bleiben, allein Brasilien ist überführt und England wird bei seinen ergiebigen Ernten wenig von hier gebrauchen, so, daß es nicht zu erwarten steht, daß bedeutende Frage entstehen wird. Waizen ist ebenfalls niedrig im Verhältniß, und kann jetzt in ausgezeichneter Qualität à 85 Cents pr. Bushel von 60 Pfd. hiesigen Gewicht incl. aller Kosten (ohne Commission) an Bord gelegt werden; Fracht würde jetzt im Verhältniß circa 10 Cents pr. Bushel seyn und 81½—82 Bushel eine Bremerlast ausliefern, wonach eine Berechnung sehr leicht zu machen ist.

Ehrerbietigst

F. L. Brauns,
Königl. Bayerischer Consul.

Ex off. Nro. 247. X. pr. den 4. October 1851.

(Die Fleischbeschau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich in mehreren Gemeinden, wo Thierärzte ansässig sind, Anstände erhoben haben, ob die Fleischbeschau diesen oder anderen Personen zu übertragen sey, so wird hiermit verfügt, in Erwägung der Wichtigkeit des Gegenstandes und in Betracht, daß die Fleichbeschauer einer Beeidigung als gerichtliche Hilfspolizei-Beamten bedürfen und deßhalb nicht zu der Categorie von jenen Gemeindebediensteten gehören, welche in der diesseitigen Verordnung vom 24. November 1848 (Amtsblatt 1848 S. 636) unter II. aufgeführt sind: daß in allen Gemeinden, wo ein geprüfter Thierarzt sich mit höherer Genehmigung, sey es durch die unterzeichnete Stelle oder durch die Distrikts-Polizeibehörde, niedergelassen hat, diesem die Fleischbeschau übertragen werde.

Speyer, den 4. October 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schalk.

Ad Nrm. 140 X. pr. den 3. October 1851.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Diedesfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Diedesfeld in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Landau, zählt an dem Pfarrsitze 1459 Parochianen und erträgt:

	fl	kr
1. an Staatsgehalt	196	42
2. an Wohnungsanschlag	35	—
3. an Pfarrgütern	425	54
4. an Stiftungsbezügen	77	22
sohin im Ganzen	707	58

Gesuche um diese Pfarrei sind binnen 5 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 2. October 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Abs. Praes.
Marc.

Schalk.

Ad Nrm. 257 X. pr. den 4. October 1851.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Trippstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Trippstadt in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Kaiserslautern, zählt in drei dazu gehörigen Ortschaften und 26 Höfen 1380 Parochianen und erträgt:

	fl	kr
1. an Staatsgehalt	232	—
2. an Wohnungsanschlag	20	—
3. an Pfarrgütern	40	38
4. an Stiftungsbezügen	7	29
sohin im Ganzen	300	7

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Gesuche um diese Pfarrei sind binnen 5 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 4. October 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern
Hohe.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 1752 I. pr. den 3. October 1851.

(Die Verhältnisse der Pfarrei Spesbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Quiescirung des Pfarrers Mölsheimer ist die Pfarrei Spesbach, Decanats Homburg, in Erledigung gekommen.

Dieselbe besteht:

1. Aus dem Pfarrorte Spesbach mit dem Forsthause im Langenbusch, dem Parochialorte Katzenbach, Niedermohr und dem Kirchenmoorerhofe, Schrollbach mit der Schrollbacher Mühle und der sogenannten Kellerei, Landstuhl mit dem Bildschacherhofe, Didiershofe, Geigershofe, Harzofen, Forsthause, Eisenbahnhof und den zur Eisenbahn gehörigen Häuschen, Hauptstuhl mit dem Forstwarteihause Neubau, dem Bahnwarthause und Eisenbahnwachhäuschen, Kindsbach mit dem Forstwarteihause.

2. Dem Filiale Hitschenhausen mit dem Parochialorte Nanz-Diezweiler mit 2 Mühlen und dem sogenannten Kreuz.

Die Gesammtzahl der Protestanten beträgt 2164 Seelen.

Die Kirche zu Spesbach ist Eigenthum der Protestanten und in gutem Stande.

Die Kirche zu Hitschenhausen ist ebenfalls Eigenthum der Protestanten, aber in übelm Stande und wird eine durchgreifende Renovation derselben beabsichtigt.

Zur Pfarrei gehören 6 protestantische Schulen und 9 Leichenhöfe.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei Spesbach in

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	52	30
3. Gütertrag	24	—
4. Bezug aus dem Kirchenvermögen .	4	6
	312	36
davon die Lasten ab mit	2	19
bleiben	310	17

Zur Completirung der Congrua von 600 ƒ fehlen noch 289 ƒ 43 Xr., welche der Pfarrei aus den Sustentationsgeldern pro rata vergütet werden.

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, innerhalb welchem die nach Vorschrift zu belegenden Gesuche durch das Decanat Homburg hierher einzusenden sind.

Speyer, den 29. September 1851.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

C. Prinz.

Dimroth.

---

pr. den 4 October 1851

Bekanntmachung.

Die Anmeldung zur Immatrikulation an der Königl. Universität Erlangen für das Wintersemester 1851/52 beginnt nach den Bestimmungen der Satzungen für die Studirenden an den Königl. bayerischen Universitäten am 15. October l. J. und dauert 14 Tage.

Innerhalb dieser Frist ist auch jeder aus den Ferien zurückkehrende oder während derselben am Universitätsort gebliebene bereits immatrikulirte Student gehalten, sich unter Production seiner Matrikel bei dem Universitäts-Secretariate zur Inscription in das Semestralregister zu melden.

Jeder an dem Universitätsorte neu ankommende Studirende ist gehalten, binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft sich vor der Polizeibehörde um Aufenthaltsbewilligung und binnen 48 Stunden vor dem Universitäts-Secretariate unter Vorlage seines Gymnasial-Absolutoriums resp. Abgangszeugnisses von einer anderen Universität zur Immatrikulation zu melden.

Nach Ablauf der obenerwähnten 14tägigen Frist wird kein Studirender mehr immatrikulirt oder inscribirt. Ausnahmen sind nur für den Fall nachgewiesener Krankheit oder anderer außerordentlicher Ursachen der Verhinderung gestattet. Doch soll auch für solche Ausnahmsfälle der Schluß des Monats November der äußerste Termin sowohl in Beziehung auf die Immatrikulation als auch auf die Inscription seyn.

Die betheiligten Studirenden werden von diesen Vorschriften zu genauester Nachachtung und mit der ausdrücklichen Bemerkung in Kenntniß gesetzt, daß nach §. 30 der Satzungen die Collegien mit dem Schlusse des Immatrikulationstermins sofort beginnen werden.

Erlangen, den 27. September 1851.

Königliches Universitäts-Prorectorat.

D. Höfling.

Dr. Förster.

Nachricht.

Durch Beschluß Königl Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. October l. J, wurde genehmigt, daß die bisher zur Bürgermeisterei Ensheim gehörenden Orte Ommersheim und Heckendahlheim, dann die der Bürgermeisterei St. Ingbert einverleibt gewesene Gemeinde Oberwürzbach von denselben getrennt und hiefür eine eigene Bürgermeisterei in Ommersheim gebildet werde, welche vom 1. Januar nächsthin an ins Leben zu treten habe.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 20. September 1851 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Speyer dem Pfarrer zu Mühlbach, Priester Damian Hugo Liebing, die Pfarrei Großfischlingen, Landcommissariats Landau, verliehen werde.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 74. Speyer, den 16. October **1851.**

Inhalt:

Bekanntmachung, die Additional-Convention vom 20. Mai 1851 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereines einerseits und Sardinien andererseits betr. — Die Local-Hülfskassen betr. — Kantonsarztstelle zu Germersheim. — Untersuchung gegen Balthasar Waibel wegen Mißbrauchs der Presse. — Verbotene Druckschriften. — Abhaltung einer Prüfung der Bewerber um Gerichtsbotenstellen. — Lehrstelle für praktische Mechanik. — Pfarreiverleihung.

Bekanntmachung,

die Additional-Convention vom 20. Mai 1851 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereines einerseits und Sardinien andererseits betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die am 20. Mai d. J. zu Turin abgeschlossene Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereines einerseits und Sardinien andererseits vom 23. Juni 1845 die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten hat, und darauf hin die Auswechselung der Ratifications-Urkunden erfolgt ist, so wird in Folge besonderer allerhöchster Ermächtigung die vorgedachte Additional-Convention hiemit zur Kenntniß und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 3. October 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. d. Pfordten.

Durch den Minister:
der geheime Secretär:
Mayer.

Digitized by Google

Convention additionelle au Traité de Commerce et de Navigation conclu à Berlin le 23. Juin 1845.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres pays et parties de pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklenbourg — Rossow, Netzeband et Schönberg—, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Coethen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et de Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Baillage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (Zollverein) savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe et la Couronne de Württemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le baillage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les Etats formant l'Association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg et de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greitz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf, le Duché de Brunswick, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort d'une part, et

Sa Majesté le Roi de Sardaigne d'autre part,

désirant étendre les relations commerciales entre les Etats du Zollverein et les Etats Sardes, sont convenus d'ajouter au traité de commerce et de navigation conclu à Berlin le 23. Juin 1845 les articles suivants:

Uebersetzung der Additional Convention vom 20. Mai 1851 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Sardinien andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven, Rosow, Netzeband und Schönberg, des großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des landgräflich hessischen Oberamtes Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Churfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüring'schen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz und Reuß-Schleitz-Lobenstein-Ebersdorf, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König von Sardinien andererseits,

von dem Wunsche beseelt, den Handelsbeziehungen zwischen den deutschen Zollvereins- und den Sardinischen Staaten eine größere Ausdehnung zu geben, sind übereingekommen, dem zu Berlin am 23. Juni 1845 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrage die nachstehenden Artikel hinzuzufügen:

Art. I.

Sa Majesté le Roi de Prusse tant en Son nom qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande s'engage

1°. A réduire les droits actuellement établis sur les riz Sardes à leur entrée dans les Etats du Zollverein, savoir:

a) pour les riz pelés de 2 écus à 1 écu de Prusse le quintal,

b) pour les riz non pelés de 2 écus à ⅔ d'écu ou 20 silbergroschen le quintal;

2°. A supprimer les droits qui étaient perçus jusqu'à présent sur l'huile d'olive provenant en tonneaux des Etats Sardes et destinée à subir à son entrée dans les Etats du Zollverein un mélange d'huile de Térébenthine.

Art. II.

Sa Majesté le Roi de Sardaigne consent à étendre aux États du Zollverein à partir du 1. Juin 1851 les réductions de douane accordées par la Sardaigne à la France, à la Belgique et à l'Angleterre par les traités conclus avec ces Puissances sous la date du 5. Novembre 1850, du 24. Janvier et du 27. Février 1851.

Art. III.

Les deux Hautes Parties contractantes se réservent de prendre de concert des mesures propres à favoriser l'établissement d'une ligne de chemins de fer destinée à relier ceux de l'Union douanière Allemande avec celui qui est en voie de construction entre Gênes et les frontières de la Suisse.

Art. IV.

La présente convention aura la force et la valeur du traité du 23. Juin 1845 dont elle formera désormais

Art. 1.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins verpflichtet Sich:

1. die gegenwärtig für Sardinischen Reis bei seinem Eingange in die Staaten des Zollvereins bestehenden Zölle

a) für geschälten Reis von 2 Rthlr. auf 1 Rthlr. pro Centner,

b) für ungeschälten Reis von 2 Rthlr. auf ⅔ Rthlr. oder 20 Sgr. pro Centner

zu ermäßigen;

2. die Zölle aufzuheben, welche bisher von dem Baumöl erhoben wurden, das in Fässern aus den Sardinischen Staaten eingeführt wird, und beim Eingange in die Staaten des Zollvereins einen Zusatz von Terpentinöl erhält.

Art. 2.

Seine Majestät der König von Sardinien willigt darein, die Sardinischer Seits Frankreich, Belgien und Großbritannien mittelst der mit diesen Mächten abgeschlossenen Verträge vom 5. November 1850, 24. Januar und 27. Februar 1851 gewährten Zollermäßigungen vom 1. Juni 1851 an auch auf die Staaten des Zollvereins auszudehnen.

Art. 3.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten Sich vor, gemeinschaftlich Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Herstellung einer Eisenbahnlinie zur Verbindung der Schienenwege des deutschen Zollvereins mit der von Genua nach der Grenze der Schweiz im Bau begriffenen Bahn zu fördern.

Art. 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll gleiche Kraft und Gültigkeit mit dem Vertrage vom 23. Juni 1845 haben,

l'annexe et l'un et l'autre resteront en vigueur jusqu' au 1. Janvier 1858. A partir de cette époque ils ne cesseront d'être en vigueur que douze mois après que l'une des Hautes Parties contractantes aura déclaré à l'autre son intention de ne plus vouloir les maintenir.

Art. V.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin dans le plus court délai.

En foi de quoi l'Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi de Prusse, et Monsieur le Ministre de la Marine, de l'Agriculture et du Commerce, chargé du Portefeuille des Finances de Sa Majesté Sarde, munis à cet effet de pleinpouvoirs trouvés en bonne et due forme, ont signé la présente convention et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Turin en double original le 20ième jour du mois de Mai de l'an mil huit cent cinquante et un.

H. Redern. (L. S.) C. de Cavour. (L. S.)

dessen Anhang sie fortan bildet und beide sollen bis zum 1. Januar 1858 in Wirksamkeit bleiben. Von diesem Zeitpunkte an wird ihre Wirksamkeit erst zwölf Monate nach dem Zeitpunkte aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, dieselben nicht länger aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Art. 5.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratificationen sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Seiner Majestät des Königs von Preußen, und der Königlich Sardinische Minister für Marine, Ackerbau und Handel, auch betraut mit dem Ministerium der Finanzen, auf Grund der ihnen zu diesem Behufe ertheilten, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihr die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Turin in doppeltem Original, den 20. Mai 1851.

H. Redern. (L. S.) C. de Cavour. (L. S.)

Ad Nrm. Exh. 21365 T. pr. den 11. October 1851.

(Die Local-Hülfskassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem die unterfertigte Stelle nachstehend ein Verzeichniß der in der Pfalz bestehenden Local-Hülfskassen nebst Angabe ihres Capitalvermögens und der Anzahl der von ihnen dermalen mit Darlehen Unterstützten veröffentlicht, gibt sie sich zugleich der Hoffnung hin, daß die einschlägigen Behörden, namentlich die Königl. Landcommissariate und die Bürgermeisterämter und Gemeinderäthe derjenigen Gemeinden, die ihren Vermögensverhältnissen nach wohl im Stande wären Hülfskassen zu gründen, es aber bis jetzt versäumt haben, in dieser Veröffentlichung einen neuen Sporn fühlen werden, diese wichtige Angelegenheit ernstlichst ins Auge zu fassen und durch Errichtung solcher Anstalten der Verarmung und dem Wucher entgegenzuarbeiten.

In Zukunft haben die Königl. Landcommissariate am Ende jeden Etatsjahres ein Verzeichniß über den Bestand der Local-Hülfskassen nach dem unten folgenden Schema einzusenden.

Speyer, den 8. October 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Luttringshauser.

Local-Hülfskassen

im Königl. bayerischen Regierungsbezirke der Pfalz.

№	Landcommissariat.	Gemeinde.	Capitalstock. fl	Capitalstock. Xr	Zahl der Schuldner.
1	Bergzabern	Dörrenbach	284	—	53
2	"	Klingenmünster	2056	—	26
3	"	Niederhorbach	229	—	12
4	"	Rohrbach	2425	—	37
	Cusel	—	—	—	—
	Frankenthal	—	—	—	—
5	Germersheim	Germersheim	1000	—	12
6	"	Hagenbach	500	—	3
7	"	Lingenfeld	400	—	17
8	"	Minfeld	566	19	35
9	"	Westheim	100	—	5
10	"	Wörth	1200	—	2
11	Homburg	Kübelberg	643	45	13
12	"	Schmittweiler	1172	3	38
13	Kaiserslautern	Kaiserslautern	37835*	4	269
14	Kirchheim	Hochstätten	697	22	37
15	Landau	Bornheim	262	30	7
16	"	Impflingen, protest. Kirche	587	—	16
17	"	Insheim, dto.	1208	—	30
18	"	Niederhochstadt	2985	17	90
19	"	dto. protest. Kirche	1155	—	24
20	"	Oberhochstadt	2324	44	68
21	"	dto. protest. Kirche	205	—	4
22	"	Siebeldingen	591	40	10
23	"	Weyher, Beneficium	1258	—	27
24	Neustadt	Haßloch	686	—	171
25	"	Weidenthal	2443	28	49
	Pirmasens	—	—	—	—
26	Speyer	Berghausen	709		10
27	"	Otterstadt	1402	33	69
28	"	Speyer	5138	30	175
29	Zweibrücken	Battweiler	500	—	13
			70565	15	1322

*) Hiemit ist aber auch die Sparkasse verbunden.

Ad Nrm. Exh. 183 X. pr. den 10. October 1851.

(Die Kantonsarzt-Stelle zu Germersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Kantonsarzt-Stelle zu Germersheim in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe für die Bewerber hiermit mit einem Termine von drei Wochen ausgeschrieben.

Speyer, den 8. October 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

Ad Nrm. 23496 T. pr. den 10. October 1851.

(Untersuchung gegen Balthasar Waibel wegen Mißbrauchs der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Art. 3 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 wird das im Auszuge unten stehende Erkenntniß des Königl. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg vom 23. August d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 8. October 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schalk.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg zu Neuburg hat am drei und zwanzigsten August achtzehnhundert ein und fünfzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: v. Renner, Appellationsgerichtsrath als Vorsitzender, Frhr. v. Tucher Rath, Weinig, Berchem, Kleinschrod, Assessoren, Dr. Wirschinger, Königlicher Oberstaatsanwalt, v. Klessing, Secretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Oberstaatsanwalts Dr. Wirschinger in seinem Vortrag über die Untersuchung gegen Balthasar Waibel von Kempten wegen Preßvergehen, nach Einsicht und Ablesung der wichtigern Actenstücke der Untersuchung;

Nach Ansicht des vom Königl. Kreis- und Stadtgericht Kempten unterm 17. Mai l. J. erlassenen Verweisungserkenntnisses;

Nach Ansicht des vom Königl. Oberstaatsanwalte Dr. Wirschinger unterm 12. empf. 15. l. M. gestellten Antrages ꝛc.

In Erwägung ꝛc.

9. daß der Artikel de dato München den 23. Februar 1851 in № 58 der Kemptner Zeitung vom 27. Februar 1851 seinem Inhalte nach als gesetzwidrig erscheint und auf ihn Art. 2 Abs. 2 des Preßgesetzes anwendbar ist ꝛc.

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht in Gemäßheit des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850

№ 58 der Kemptner Zeitung vom 27. Februar 1851 sey, soweit sie nicht in den Privatbesitz übergegangen ist, zu confisziren.

Also geschehen zu Neuburg wie Eingangs gemeldet.

v. Renner, Tucher, Weinig, Berchem, Kleinschrod, v. Klessing.

---

pr. den 3. October 1851.

(Verbotene Druckschrift)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht München hat am neunundzwanzigsten September achtzehnhundert ein

und fünfzig Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Director Steyrer Vorsitzender, Laumer, Rath, Pöschl, Assessor, Wolf, Staatsanwalt, Frhr. v. Herman, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauches der Presse durch die Druckschrift: „Der wahre christliche Staat oder die Religion der Zukunft und das Ziel der Revolution. Leipzig, Verlag von Christian Ernst Kollmann 1849.“ nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Actenstücke der Voruntersuchung; nach Ansicht des vom Königl. Staatsanwalte unterm 19. d. M. gestellten schriftlichen Antrags; in Erwägung, daß in der genannten Druckschrift die christliche Religion durch Ausdrücke der Verachtung angegriffen wird, sohin Art. 20 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse auf dieselbe Anwendung findet, in Erwägung ferner, daß zwar eine Person, gegen welche wegen dieser Druckschrift nach Art. I. des allegirten Gesetzes weiter eingeschritten werden könnte, nicht gegeben ist, daß jedoch auch in einem solchen Falle nach Art. II. dieses Gesetzes die Unterdrückung einer Schrift gesetzwidrigen Inhaltes verfügt werden kann.

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49 № 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, auf Einstellung des Strafverfahrens, verfügt übrigens die Unterdrückung der oben bezeichneten Druckschrift und verordnet die Einrückung des gegenwärtigen Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs.

Steyrer.

Laumer. Pöschl. Herman.

---

pr. den 3. October 1851.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht München hat am neunundzwanzigsten September achtzehnhundert ein und fünfzig Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Director Steyrer, Vorsitzender, Laumer, Rath, Pöschl, Assessor, Wolf, Staatsanwalt, Frhr. v. Herman, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauches der Presse durch die Druckschrift: „Neue Stunden der Andacht. Zur Beförderung wahrer Religiösität. Ein Buch zur Erbauung und Belehrung für denkende Christen. Leipzig, Verlag von Otto Wigand 1850.“ In drei Theilen. nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Actenstücke der Voruntersuchung; nach Ansicht des vom Königl. Staatsanwalte unterm 19. d. M. gestellten schriftlichen Antrags; in Erwägung, daß in der genannten Druckschrift, Lehren und Einrichtungen der katholischen Kirche durch Ausdrücke der Verachtung angegriffen werden, sohin Art. 20 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse auf dieselbe Anwendung findet, in Erwägung ferner, daß zwar eine Person, gegen welche wegen dieser Druckschrift nach Art. I. des allegirten Gesetzes weiter eingeschritten werden könnte, nicht gegeben ist, daß jedoch auch in einem solchen Falle nach Art. II. dieses Gesetzes die Unterdrückung einer Schrift gesetzwidrigen Inhaltes verfügt werden kann.

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49 № 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, auf Einstellung

des Strafverfahrens, verfügt übrigens die Unterdrückung der oben bezeichneten Druckschrift und verordnet die Einrückung des gegenwärtigen Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs.

Steyrer.

Laumer. Pöschl. Herman.

---

pr. den 9. October 1851

(Die Abhaltung einer Prüfung der Bewerber um Gerichtsbotenstellen betr.)

Das Königl. Staats-Ministerum der Justiz hat auf den Grund des §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1839 (Amtsblatt № 34) durch höchste Entschließung vom 1. September abhin (Amtsblatt № 68) bestimmt, daß eine Prüfung der Bewerber um Gerichtsbotenstellen durch das Königl. Bezirksgericht Zweibrücken im Monate Jänner 1852 abgehalten werde, diesem aber die Festsetzung des Eröffnungstages überlassen.

Durch Beschluß vom heutigen hat nunmehr das Königl. Bezirksgericht als Eröffnungstag der Prüfung Montag den 19. Jänner 1852 festgesetzt.

Demgemäß haben die Bewerber ihre Zulassungsgesuche mit dem durch §. 6 der obenbezeichneten Verordnung vorgeschriebenen Belegen, spätens 14 Tage vor Eröffnung der Prüfung bei dem Präsidenten des Königlichen Bezirksgerichts Zweibrücken einzureichen, wobei ich noch besonders darauf aufmerksam mache, daß zu rechtzeitiger Erledigung allenfallsiger Anstände es im Interesse jedes einzelnen Bewerbers liege, diese Einreichung der Gesuche und Belege möglichst bald, namentlich aber vor dem 20. November zu bewerkstelligen.

Zweibrücken, den 8. October 1851.

Der Königl. Staatsprokurator.

Böcking.

---

pr. den 14. October 1851.

(Lehrstelle für praktische Mechanik betr.)

Durch Beförderung des seitherigen Lehrers der praktischen Mechanik an der Königlichen Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern ist diese Stelle in Erledigung gekommen. Der mit derselben verbundene unmittelbare Geldbezug ist auf 900 ƒ rhn. festgesetzt; auch wird dem neuen Lehrer die Hälfte des Reinertrags der in der Werkstätte der Anstalt auf Bestellung angefertigten Arbeiten zugesichert.

Bewerber um diese, einen schönen Wirkungskreis bietende Stelle, welche ihre theoretische und praktische Befähigung hiezu, und nebstdem die nöthige Fertigkeit im Ertheilen des Unterrichts im Maschinenzeichnen, so wie der theoretischen Mechanik nachzuweisen vermögen, werden andurch eingeladen, ihre resp. Eingaben nebst amtlich beglaubigten, insbesondere auf ihren Bildungsgang, ihre seitherige Beschäftigungsweise und ihr Wohlverhalten, dann ihre Leistungsfähigkeit, bezüglichen Belege längstens bis ersten November d. J. franco an die unterfertigte Behörde einzusenden, welche überdies zur nähern brieflichen Erläuterung gerne bereit steht. —

Kaiserslautern in der Pfalz, den 3. Oct. 1851.

Königl. Bayerisches Rectorat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule

Faber.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 28. September l. J. dem katholischen Pfarrer zu Trippstadt, Landcommissariats Kaiserslautern, Priester Ludwig Karbeck, die Pfarrei Gossersweiler, Landcommissariats Bergzabern, allergnädigst zu übertragen geruht.

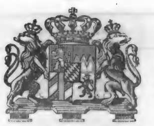

Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

№ 75. Speyer, den 20. October 1851.

Inhalt:

Vorbereitungslehrer für die Schullehrlinge pro $18^{51}/_{52}$. — Die diesjährige Ernte betr. — Untersuchung wider Buchhändler Robert Hönecke in Nürnberg wegen Preßvergehens. — Diensternachrichten. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Ad Nrm. 40 X. pr. den 13. October 1851.

(Die Vorbereitungslehrer für die Schullehrlinge pro $18\frac{51}{52}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Lehrer an den teutschen Schulen der Pfalz, denen es pro $18\frac{51}{52}$ gestattet ist, den Schullehrlingen den in der allerhöchsten Verordnung vom 31. Januar 1836 (Amtsblatt № 14) vorgezeichneten Vorbereitungs-Unterricht zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu ertheilen, werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 11. October 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

Digitized by Google

Landcommissariat.	Kanton.	Katholische Vorbereitungslehrer.	Protestantische Vorbereitungslehrer.
Bergzabern.	Annweiler.	Nicolaus Schmitt zu Annweiler. Franz Seiler zu Gosserdweiler. Michael Roch zu Schwanheim.	August Huber zu Annweiler.
	Bergzabern.	Friedr. Vollmar zu Billigheim. Anton Dienes zu Kapsweyer.	Michael Baser zu Rechtenbach. Joh. Georg Humbert zu Bergzabern. Ph. Friedrich Lehr zu Bergzabern.
Cusel.	Cusel.	Martin Külbs zu Cusel.	Abrah. Leyser zu Cusel. Adam Schöpper zu Conken. Joh. Heyl zu St. Julian. Friedr. Seyl zu Ulmet. Johann Lehmann zu Nußbach.
	Lauterecken.	— —	Phil. Fröhlich zu Lauterecken. Phil. Keller zu Lohnweiler.
	Wolfstein.	— —	Phil. Keiper zu Rathskirchen. Heinr. Bühler zu Einöllen. Jac. Andreä zu Jettenbach.
Frankenthal.	Frankenthal.	Ludwig Ost zu Eppstein. Pet. Forthuber zu Bobenheim. Fr. Joseph Klotz zu Mörsch. Wilhelm Schwab zu Mörsch.	Georg H. Borger zu Lambsheim. Friedr. Ad. Koch zu Lambsheim. G. Peter Eckhardt zu Beindersheim.
	Grünstadt.	Nicol. Stamer zu Dirmstein. Valent. Hillenbrand zu Wattenheim. Jacob Trunk zu Grünstadt.	Joh. Apé zu Wattenheim. Carl Heinr. Schmitt zu Ebertsheim. Joh. Pet. Metz zu Altleiningen. Georg Feyerabend zu Bissersheim. Jac. Krieger zu Grünstadt. Valentin Schäfer zu Großkarlbach. Jacob Strauß zu Grünstadt.
Germersheim.	Candel.	Jacob Orth zu Rülzheim.	Philipp Vögeli zu Candel. Johann Koch zu Candel.
	Germersheim.	Peter Schultz zu Bellheim. Franz Glas zu Germersheim. Joh. Bapt. Commisar zu Leimersheim.	Friedr. Sieber zu Germersheim. Friedr. Schneider zu Knittelsheim. Christian Bender zu Niederlustadt.
Homburg.	Homburg.	Joseph Glas zu Homburg. Heinrich Baldauf zu Martinshöh.	Heinr. Maurer zu Homburg. Adam Schwarz zu Homburg. Friedr. Stemmler zu Lambsborn.
	Landstuhl.	Peter Schreiner zu Kirchmoor. Joh. Henrich zu Reichenbach.	Michael Berdel zu Schrollbach. Phil. Pet. Berdel zu Landstuhl. Ludw. Böttler zu Bruchmühlbach. Carl Kunz zu Speßbach. Carl Leonhard zu Reichenbach.

Landcommissariat.	Kanton.	Katholische Vorbereitungslehrer.	Protestantische Vorbereitungslehrer.
Homburg.	Waldmohr.	Peter Kiefer zu Kübelberg. Johann Schmitt zu Brücken. Carl Graß zu Mittelberbach. Ludwig Tretter zu Jägersburg.	Joh. Georg Blaufuß zu Limbach. Phil. Weber zu Obermiesau. Jacob Cordier zu Steinbach. Joh. Scherrer zu Breitenbach.
Kaiserslautern.	Kaiserslautern.	Carl Eckenroth } zu Kaiserslautern. Philipp Röhm } Ludwig Bonn zu Trippstadt. Joh. Ad. Schlabeck zu Weilerbach.	Joh. Christmann zu Alsenborn. Peter Kirch zu Rodenbach. Jac. Berger zu Weilerbach.
	Otterberg.	Jacob Kempter zu Otterberg. Franz Hoffmann zu Neunkirchen.	Pet. Keiper zu Otterberg. Christian Lorch zu Katzweiler. Carl Lehmann zu Heimkirchen.
	Winnweiler.	Fr. Carl Fuhrmann zu Winnweiler.	Wilh. Weißmann zu Münchweiler. Gottfr. Weibel zu Sippersfeld. Jac. Schenkel zu Winnweiler. Phil. Schütze zu Sembach.
Kirchheimbolanden.	Göllheim.	Joseph Dell zu Göllheim. Leopold Philbius zu Ramsen.	Maier Johndorf zu Göllheim.
	Kirchheim.	Phil. Kronenberger zu Kirchheim.	Ludw. Gerheim } Carl Bindewald } zu Kirchheim. Jac. Sulzbacher } Adam Stichter zu Marnheim. Ludw. Rauch zu Mauchenheim. Carl Hartmann zu Morschheim. G. Andr. Müssel zu Albisheim.
	Obermoschel.	Peter Karch zu Ebernburg. Nicol. Hall zu Oberndorf.	Johann Wild zu Ebernburg. Peter Jung zu Obermoschel. Friedr. Mich. Heck zu Obermoschel.
	Rockenhausen.	Jacob Reeb zu Rockenhausen.	Georg Risch zu Rockenhausen. Phil. L. Derheimer zu Gaugrehweiler.
Landau.	Edenkoben.	Jacob Ferner zu Edenkoben. Joh. Jos. Hagenbach zu Hainfeld. Christoph Weigel zu Weyher. Christ. Seitz zu Venningen.	Ph. Jac. Baumann zu Rhodt. Conrad Gauweiler zu Altdorf. Gottfr. Lied zu Gommersheim. Friedr. Kast zu Edenkoben. David Schmitt zu Gleisweiler. Maier Elsaßer zu Edenkoben.
	Landau.	Andreas Huth zu Landau. Bonifaz Adelmann zu Offenbach.	Adam Sauerhöfer zu Queichheim. Joh. J. Sutter zu Niederhochstadt.
Neustadt.	Dürkheim.	Georg Hendel zu Dürkheim. Georg Wenz zu Friedelsheim. Balthasar Hähn zu Wachenheim. Adam Borell zu Niederkirchen.	Johannes Wiedemann zu Kallstadt. Jac. Hoffmann zu Weisenheim a. B. Georg Heß zu Wachenheim.

Landcommissariat.	Kanton.	Katholische Vorbereitungslehrer.	Protestantische Vorbereitungslehrer.
Neustadt	Neustadt.	Jacob Geyer zu Mittelhambach. Georg Gard zu Ruppertsberg. Sebast. Schneider zu Geinsheim. Phil. Günther zu Meckenheim.	Michael Zeidler zu Neustadt. Christoph Knöbel } zu Haßloch. Philipp Heene } Jacob Wiedemann zu Mußbach.
Pirmasens.	Dahn. Pirmasens. Waldfischbach.	Georg Leininger zu Bundenthal. Joseph Kirschenheuter zu Rodalben. Joseph Ed. Seibel zu Münchweiler. Heinrich Hoffmann zu Waldfischbach. Jacob Hirth zu Clausen.	C. Fr. Reinberger zu Pirmasens. Peter Werle } zu Herschberg. Nathan Salomon } Georg Jaggi zu Heltersberg.
Speyer.	Mutterstadt. Speyer.	Johann Rief zu Mutterstadt. Anton Ginkel zu Maudach. Jacob Breilling zu Böhl. Johann Mattern zu Schifferstadt. Anton Wolfer zu Harthausen. Phil. Pet. Hoffelder zu Otterstadt.	Georg Walther zu Mutterstadt. Georg Räder zu Fußgönheim. Johann Fink zu Böhl. Gottfried Kopf } zu Speyer. Heinr. Hörner } Wilhelm Purpus zu Mechtersheim.
Zweibrücken.	Blieskastel. Hornbach. Zweibrücken.	Johannes Ast zu Enzheim. Heinr. Hettesheimer zu St. Ingbert. — — Simon Janton zu Zweibrücken. Lorenz Waßemer zu Knopp.	 Joh. Pet. Welsch zu Hornbach. Carl Bächle zu Zweibrücken. Philipp Denny zu Winterbach. Jacob Gauf zu Mittelbach.

Ad Nrm. 646 u. 949 II. pr. den 18. October 1851.

(Die diesjährige Ernte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate und Bürgermeisterämter der Pfalz.

Nach übereinstimmenden Erhebungen gibt die Getreide-Ernte im Allgemeinen nicht zur Befürchtung einer Noth und Theuerung Anlaß, und allgemeine Maßregeln, welche der freien Entwicklung des Verkehres hinderlich seyn könnten, wären demnach dermalen nicht zu rechtfertigen.

Welche spezielle Fürsorge für jene Gemeinden zu bethätigen sey, in welchen Elementarereignisse oder sonstige besondere Verhältnisse die Befürchtung eines örtlichen Nothstandes begründen, ist den Königl. Landcommissariaten der Pfalz bereits durch lithographirte Ausschreibung vom 11. October l. J., № 401, angedeutet worden.

Da aber die unterfertigte Stelle wünschen muß, baldigst auch in ganz genaue Kenntniß des Ergebnisses der Kartoffel-Ernte zu gelangen, so erhalten sämmtliche Bürgermeisterämter den Auftrag, den Ertrag der Kartoffel-Ernte sogleich nach deren Beendigung, so genau als möglich zu ermitteln, das Resultat in Ziffern nach Zentnern zu 50 Kilogr. festzustellen und dabei in gleicher Weise schätzungsmäßig den Ertrag der vorigjährigen Kartoffel-Ernte anzugeben.

Die Erhebungen sind längstens bis zum 10. November an die betreffenden Landcommissariate einzusenden, welche die Zusammenstellung für sämmtliche Bürgermeisterämter ihres Bezirkes bis längstens 15. November l. J. hieher vorlegen werden.

Speyer, den 18. October 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schalk.

pr. den 10. October 1851.

(Die Untersuchung wider Buchhändler Robert Hönecke in Nürnberg wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken hat am 24. September 1851, versammelt in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: Dr. v. Haller, Präsident, v. Flembach, Stöger, Waltenmair, Nürmberger, Räthe, Dr. Knappe, Staatsanwalt und Mayr, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes Dr. Knappe in seinem Vortrage über die Untersuchung wider Buchhändler Robert Hönecke in Nürnberg, wegen Preßvergehens;

Nach Einsicht der wegen Verkaufs-Ankündigung der Druckschrift: „Höchst interessante und merkwürdige Weissagungen der Seherin Lenormand, Prophetin Napoleons und Alexanders von Rußland, über die Zukunft der Jahre 1848 bis 1860 — Leipzig bei E. Wengler 1850“ — gegen Buchhändler Robert Hönecke in Nürnberg, wegen Preßvergehens erwachsenen Voruntersuchungs-Acten und nach Einsicht dieser Druckschrift, welche in 12 Exemplaren vom Königl. Stadtcommissariate Nürnberg mit Beschlag belegt wurde;

Nach Einsicht des Erkenntnisses des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg vom 16. d. M., wodurch wegen Mangels eines strafrechtlichen Thatbestandes das Strafverfahren eingestellt wurde und der Berufungs-Anmeldung des Staatsanwaltes am Königl. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg vom nämlichen Tage, aus dem Grunde, weil nicht wegen Gesetzwidrigkeit des Inhaltes die Unterdrückung jener Schrift verfügt worden;

Nach Ansicht des vom Königl. Staatsanwalte Dr. Knappe unter dem 22. d. M. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß

1. die bezeichnete Schrift, in welcher unter der Form der Weissagung, es werde das deutsche Volk sich abermals aufraffen und dann nimmer ruhen, noch rasten, bis es sich die republikanische Staatsform errungen haben werde, unter welcher allein die Völker Glück und Frieden finden könnten, — zum Umsturz der bestehenden Regierungsform aller deutschen Staaten, somit auch Bayerns, aufgefordert wird, offenbar gegen die Artikel 10, 11, Abs. 1, Art. 16, Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 verstößt,

2. zwar keine erheblichen Verdachtsgründe vorliegen, daß der Buchhändler Robert Hönecke wissentlich, d. h. den gesetzwidrigen Inhalt jener Druckschrift kennend, deren Veröffentlichung bezweckt habe, welche selbst durch die bloße Veröffentlichung des unverfänglichen Titels noch nicht als geschehen zu erachten ist,

3. immerhin aber wegen des gesetzwidrigen Inhaltes jener die Vernichtung der mit Beschlag belegten Exemplaren gemäß Art. 2, Abs. 2, geboten ist; —

Aus diesen Gründen

I. erkennt das Königl. Appellationsgericht, es seye in Ansehung jener Schrift gegen Buchhändler Robert Hönecke in Nürnberg das Strafverfahren einzustellen und die bezeichnete Druckschrift in den mit Beschlag belegten Exemplaren zu vernichten;

II. verordnet, daß dieses Erkenntniß wegen der ausgesprochenen Vernichtung bezeichneter Druckschrift

1. dem Buchhändler Robert Hönecke besonders notificirt werde, gemäß Art. 3 des Preßgesetzes vom 17. März 1850, und

2. in sämmtlichen Amtsblättern (Kreis-Intelligenzblättern) des Königreichs bekannt gemacht werde.

Alles dieses in Anwendung der vorallegirten Gesetzesstellen.

Also geschehen zu Eichstätt, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) v. Haller.

v. Flembach. Stöger. Waltenmair. Nürmbeger. Mayr.

Zur Beglaubigung
Nürnberg, am 5. October 1851.
Königl. Kreis- und Stadtgericht.
Seuffert.
Funckenbach.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 28. September l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Friedensrichter Wigand Ignanz Godron in Dürkheim nach §. 19 der Beilage IX. zur Verfassungsurkunde in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich mittelst allerhöchsten Rescripts vom 30. September l. J. allergnädigst bewogen gefunden:

I. den bisherigen Professor der Obergymnasial-Klasse zu Speyer, Joseph Fischer, zum Professor der Geschichte am Königl. Lyceum daselbst zu ernennen und demselben zugleich die philologischen Vorträge an gedachtem Lyceum zu übertragen;

II. den bisherigen Professor der III. Gymnasialklasse zu Speyer, Carl Pleitner, in die Oberklasse und den Professor der I. Gymnasialklasse, Ferdinand Osthelder, in die III. Klasse des Gymnasiums daselbst vorrücken zu lassen;

III. dem Lehrer der III. Klasse an der lateinischen Schule zu Speyer, Dr. Alois Fischer, die I. Gymnasialklasse daselbst und dem bisherigen Subrektor und ersten Lehrer an der lateinischen Schule zu Berg-

zabern, Joseph Krieger, die III. Klasse an der lateinischen Schule zu Speyer zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 30. September l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Bezirksrichter Daniel Metzner in Zweibrücken vom 1. October anfangend auf sein allerunterthänigstes Ansuchen an das Bezirksgericht nach Frankenthal zu versetzen.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 5. d. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden:

1. den Rentbeamten Ludwig Hilger zu Kandel, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf das Rentamt Speyer,
2. den Rentbeamten Franz Falciola zu Landstuhl, seiner Bitte willfahrend, auf das Rentamt Kandel, und
3 den Rentbeamten Philipp Syffert zu Blieskastel, seine Versetzungsbitte gewährend, auf das Rentamt Landstuhl zu versetzen, dann
4. das Rentamt Blieskastel dem geprüften Finanzcandidaten und Polizeicommissär Hermann Schmidtborn zu Germersheim, in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen.

Inhaltlich höchsten Rescripts Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 6. October d. J. haben Seine Majestät der König gemäß allerhöchster Entschließung d. d. Berchtesgaden den 27. September d. J. auf die durch die Entlassung des Gerichtsboten Louis erledigte Gerichtsbotenstelle zu Grünstadt den Gerichtsboten August Dimroth zu Hornbach zu versetzen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. October l. J., wurde dem praktischen Arzte zu Landstuhl Dr. Wilhelm Rheinwald gestattet, sich in Lambrecht-Grävenhausen als praktischer Arzt niederzulassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. October l. J., wurde dem praktischen Arzte Dr. Schlötzer in Kirchheim gestattet, sich als praktischer Arzt in Kandel, Landcommissariats Germersheim, niederzulassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. September 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant Sebastian Eichenlaub, dermaliger Gehülfe in Jockgrim, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Steinweiler, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. September l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Peter Born von Mannweiler zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Mechtersheim, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. October d. J., wurde der Verweser der Lehrerstelle an der Schule auf der Plantage, Gemeinde Mittelberbach, Landcommissariats Homburg, zum wirklichen Lehrer an dieser Schule und zwar in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. October d. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Daniel Seither von Rülzheim zum dritten Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Hagenbach, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. October 1851, wurden:

1. der Schuldienst-Exspectant Joseph Zahm von Kübelberg, Landcommissariats Homburg, zum Verweser der Mädchenlehrer-Stelle an der katholisch-teutschen Schule dieser Gemeinde, und

2. der Schuldienst-Exspectant Christian Dieben von Ebernburg, zum Verweser der Gehülfenstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Queidersbach, Landcommissariats Homburg,

ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. October l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant und dermalige Schulgehülfe zu Bobenheim, Peter Forthuber, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Forst, Landcommissariats Neustadt, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. October 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant und dermalige Privatgehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Neustadt, Friedrich Reiß von Speyerdorf, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Neustadt ernannt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 16. October 1851.

	Papier	Geld
Obligationen zu $3\frac{1}{2}$ % prompt.	—	$94\frac{1}{2}$
„ „ 4 % „	97	
„ „ 5 % „ Ausgabe I.	102	
„ „ 5 % „ „ II. à IV.	$103\frac{1}{4}$	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .	$95\frac{1}{4}$	
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem. .		682
„ „ Promessen per Stück Agio, ältere		118
„ „ „ „ „ „ neue.		90
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

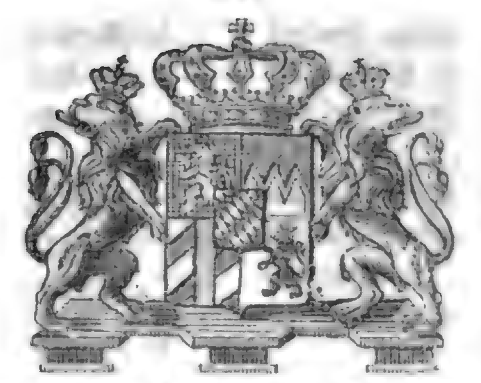

für die Pfalz.

№ 76. Speyer, den 22. October 1851.

Inhalt:

Zusätzliche Uebereinkunft zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen dem deutschen Zollvereine und Sardinien betr. — Festsetzung des peremtorischen Termins zur Einreichung und Instruirung der Verzeichnisse ungiebiger Steuerquoten pro $18^{50}/_{51}$. — Wiedereröffnung des Unterrichts an der Königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats August 1581. — Approbations-Prüfung für Bader.

Ad Nrm. Exh. 668 X. pr. den 17. October 1851.

(Zusätzliche Uebereinkunft zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen dem deutschen Zollvereine und Sardinien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 4. October l. J. wird nachstehend eine vollständige Uebersicht derjenigen Zollbegünstigungen, welche nach Art. II. der zwischen dem deutschen Zollvereine und dem Königreiche Sardinien am 20. Mai 1851 abgeschlossenen Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Januar 1845 (Amts- und Intelligenzblatt von 1846, Seite 30) für Erzeugnisse des Zollvereins eingeräumt worden sind, zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, mit dem Beifügen, daß über Anwendung und Form der Ursprungs-Zeugnisse alsbald weitere Mittheilung erfolgen werde.

Speyer, den 14. October 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schall.

Uebersicht

der Zollbegünstigungen, welche im Königreiche Sardinien für die Erzeugnisse der deutschen Zollvereinsstaaten durch die Additional-Convention vom 20. Mai 1851 eingeräumt wurden.

Nach dem Artikel II. des zwischen Preußen und Sardinien unter dem 20. Mai 1851 abgeschlossenen Vertrages

sind dem Zollverein dieselben Zollermäßigungen gewährt, welche Sardinien in den Verträgen vom 5. November 1850, 24. Januar und 27. Februar 1851 Frankreich, Belgien und Großbritannien zugestanden hat.

Außerdem ist dem Zollverein Sardinischer Seits vom 1. August 1851 ab auch der Genuß der in der Convention littéraire vom 5. November 1850 und in der Additional-Convention vom 20. Mai 1851 Frankreich zu Theil gewordenen Zollermäßigungen zugesichert.

I. Der bezügliche Passus des Artikel 12 des französisch-sardinischen Vertrages vom 5. November 1850 lautet wie folgt:

„Dagegen verpflichtet sich Seine Majestät der König von Sardinien:

A. Die verschiedenen, gegenwärtig auf zur See oder zu Land eingeführten französischen Branntweinen lastenden Zölle, und zwar für Branntwein von 22 Grad und darüber auf 30 Francs, für geringhaltigern auf 18 Francs pro Hectolitre zu ermäßigen.

B. Die Zollsätze von den französischen Weinen aller Art, welche zur See unter nationaler oder unter französischer Flagge oder auf der Var-Rhone- und Alpengrenze nach den sardinischen Staaten eingeführt werden, folgendermaßen zu ermäßigen: für mehr als 20 Francs werthe Weine auf den festen Zollsatz von 14 Francs pro Hectolitre; für Weine in Flaschen auf 30 Centimes pro Flasche; und Weine von geringerer Güte auf 10 Francs pro Hectolitre.

C. Den Eingangszoll von Modegegenständen von 20 auf 15 Francs pro Kilogramm Nettogewicht, außer dem Werthzoll von 8%. zu ermäßigen.

D. Den Zollsatz von farbigem oder vergoldetem Porzellan von 50 auf 30 Francs und von weißem Porzellan auf 25 Francs zu ermäßigen.

E. Einen gleichmäßigen Eingangszoll von 6 Francs pro Kopf für Maulthiere festzusetzen und hinsichtlich dieser Thiere alle Ausgangszölle aufzuheben.

F. Die gegenwärtigen Ausfuhrzölle für kleine rohe Felle, nämlich für Lammfelle, pro 100 Kilogramm auf 15 Francs, für Ziegenfelle auf 30 Francs herabzusetzen.

G. Den gegenwärtigen Eingangszollsatz von Leder und zubereiteten Häuten um ein Drittel und von Sämischleder um die Hälfte zu ermäßigen, und den Ausgangszoll von roher Seide auf 1 Franc und 50 Centimes herabzusetzen.

H. Den Zoll auf Papier ohne Ende zum Färben auf 30 Francs, für bearbeitete Glaswaaren auf 15 Francs herabzusetzen und den Zoll auf schwarze Litre- und Halblitre-Flaschen um die Hälfte zu ermäßigen.

I. Den Eingangszoll auf Posamentirarbeiten von reiner Seide von 20 auf 15 Francs herabzusetzen.

K. Den Zoll von dem Elixir der großen Carthause beim Eingang zu Lande aufzuheben.“

In dem Artikel 6 der unter demselben Datum abgeschlossenen Convention littéraire ist verabredet, daß der Zoll für französische Bücher, Musikalien rc. bei deren Einfuhr aus Frankreich in Sardinien für die Dauer des Vertrages folgenden Satz nicht übersteigen soll:

Bücher	weiße,	gebundene	65 Fr. p. 100 Kilogr.
	gedruckte,	„	60 „ „ „ „
	„	brochirte	30 „ „ „ „
Musikalien	geschriebene		50 Fr. p. 100 Kilogr.
	gestochene		60 „ „ „ „
Papier	mit Bildern, Ansichten bedrucktes	Kupferstiche und Lithographien	100 Fr. p. 100 Kilogr.
		Holzschnitte	60 „ „ „ „

In dem Artikel 2 der am 20. Mai 1851 zwischen Frankreich und Sardinien abgeschlossenen Additional-Con-

vention endlich verpflichtet sich der König von Sardinien vom 1. Juni 1851 ab die Zölle zu ermäßigen:

1. von den aus Frankreich eingeführten Seidengeweben nach folgendem Verhältniß:

   Seidengewebe von 20 Fr. auf 15 p. Kilogr.

   Gewebe von Seide und Floretseide von 12 Fr. auf 8 Fr. p. Kilogr.

   Seidene und Floretseidene Knöpfe von 8 Fr. auf 6 Fr. p. Kilogr.

   Gemischte Knöpfe von 5 Fr. auf 3 Fr. p. Kilogr.

2. von den aus Frankreich eingeführten Büchern nach folgendem Verhältnisse:

   Eingebundene Bücher von weißem Papier von 65 Fr. auf 35. Fr. p. 100 Kilogr.

   Eingebundene gedruckte Bücher von 60 Fr. auf 35 Fr. p. 100 Kilogr.

   Brochirte gedruckte Bücher von 30 Fr. auf 18 Fr. p. 100 Kilogr.

II. Die hier einschlägigen Artikel des belgisch-sardinischen Vertrages vom 24. Januar 1851 sind folgende:

„Artikel 12. Dagegen werden folgende belgische, nach Maßgabe des Art. 14 des gegenwärtigen Vertrages, nach den sardinischen Staaten eingeführte Waaren bei ihrem Eingang in diese Staaten sich nachfolgender Zollermäßigungen erfreuen:

A. Zink in Blechen, Stangen oder Blöcken, gewalztes Zink, Ermäßigung um die Hälfte der gegenwärtigen Zölle.

B. Kupfer in Stücken, Rosetten (Garkupfer), Branntweinböden, in Platten, verarbeitetes (et non ferré) und nicht mit Eisen beschlagenes, dieselbe Ermäßigung.

C. Eisen, einfache verarbeitete Gußwaaren, Schienenstühle für Eisenbahnen Fr. 8. 00 anstatt Fr. 15. 00 die 100 Kilogr. Gußwaaren in Verbindung mit andern Metallen Fr. 12. 00 anstatt Fr. 25. 00. Eisen von erster Fabrikation, Eisenbahnschienen Fr. 10. 00 anstatt Fr. 16. 00; von zweiter Fabrikation Fr. 15. 00 anstatt Fr. 30. 00; in Verbindung mit anderen Metallen Fr. 20. 00 anstatt Fr. 40. 00; Anker, Kanonen Fr. 10. 00 anstatt Fr. 20. 00; Werkzeuge Fr. 12. 50 anstatt Fr. 25. 00; Nägel aller Art, Bolzen ꝛc. Fr. 12. 50 anstatt Fr. 25. 00, und Fr. 70. 00; Maschinen und Maschinentheile Fr. 5. 00 anstatt Fr. 10. 00; Sensen, Sicheln, Schleifstähle ꝛc. Fr. 12. 50 anstatt Fr. 25. 50; Amboße, Keulen, Pflugschaaren Fr. 10. 00 anstatt Fr. 20. 00; Wagenfedern und dergleichen Fr. 30. 00 anstatt Fr. 60. 00; Schrauben aller Art Fr. 12. 50 anstatt Fr. 25. 00; Eisendraht Fr. 10. 00 anstatt Fr. 20. 00 pro Kilogr.

D. Waffen, blanke aller Art, Ermäßigung um die Hälfte; Jagdgewehrläufe Fr. 1. 00 anstatt Fr. 2. 00 das Stück; Pistolenläufe Fr. 0. 35 anstatt Fr. 0. 75 das Stück.

E. Glas- und Krystallwaaren, nicht eingerahmte Spiegel jeder Größe Fr. 25. 00 anstatt Fr. 60. 00 die 100 Kilogr. Krystalle jeder Art, Fr. 15. 00 anstatt Fr. 40. 00 pro Kilogr.; Spiegel und Fensterscheiben Fr. 15. 00 anstatt Fr. 25. 00 pro 100 Kilogr. verarbeitetes Glas jeder Art Fr. 15. 00 anstatt Fr. 18. 00 pro 100 Kilogr. Flaschen von einem Litre und darüber, Halbeflaschen, Domijöhrs ohne Unterschied der Größe, sogenannte Fiaschi, Ermäßigung der Hälfte.

F. Porzellan, farbiges oder vergoldetes Fr. 30. 00 anstatt Fr. 50. 00; weißes Fr. 25. 00 pro 100 Kilogr.; gewöhnliches irdenes Geschirr Fr. 3. 00 anstatt Fr. 4. 00 pro 100 Kilogr.; Fayence, weiße Fr. 8. 00 anstatt Fr. 12. 00; gemalte, vergoldete oder farbige Fr. 12. 00 anstatt Fr. 20. 00.

G. Papier von farbiger Masse und weißes aller Art Fr. 30. 00 anstatt Fr. 50. 00 pro 100 Kilogr. buntes oder mit Goldschnitt Fr. 40. 00 anstatt

Digitized by Google

Fr. 65. 00; bedrucktes, gezeichnetes oder bemaltes für Tapeten Fr. 50. 00 anstatt Fr. 100; Löschpapier Fr. 20. 00 anstatt Fr. 50. 00; grobes zum Einschlagen Fr. 10. 00 anstatt Fr. 20. 00.

H. Bücher, roh oder brochirt Fr. 30. 00 anstatt Fr. 50. 00 pro 100 Kilogr.; gebunden Fr. 60. 00 anstatt Fr. 100.

I. Raffinirter Zucker aller Art 25. 00 anstatt Fr. 45. 00 die 100 Kilogr.

J. Leder und zubereitete Häute Fr. 66. 66 anstatt Fr. 100. Sämischleder Fr. 75. 00 anstatt Fr. 150.

K. Wollen- und Haargarne jeder Art, weiß oder roh Fr. 0. 60 anstatt Fr. 1. 10 das Kilogr.; gefärbte Fr. 0. 80 anstatt Fr. 1. 60.

L. Wollengewebe, gewalkte oder ungewalkte, zum Werthe von 10 Fr. pro Metre und darüber, und ähnliche wie Casimir 2c. Fr. 3. 00 das Kilogr. anstatt Fr. 3. 30 unter Wegfall der 10% vom Werthe; von weniger als 10 Fr. pro Metre geschätzten, Fr. 2. 00 anstatt Fr. 4. 50; Teppiche und Decken von Kratzwolle, Abfall und Tuchenden, Fr. 1. 00 anstatt Fr. 2. 00 das Kilogr.; von jeder andern Beschaffenheit Fr. 1. 00 anstatt Fr. 3. 00.

M. Gebrochener oder gehechelter Flachs, Ermäßigung um die Hälfte.

N. Flachs- und Hanfgarn jeder Art; dieselbe Ermäßigung.

O. Flachs- und Hanfgarngewebe jeder Art, rohe oder gebleichte, mit Baumwolle oder Wolle vermischte, rohe, gebleichte oder mit gebleichten Garnen vermischte, dieselbe Ermäßigung. Spitzen aller Art, dieselbe Ermäßigung.

P. Baumwollengarn, unter № 20 Fr. 0. 20 anstatt Fr. 0. 90; von № 20 bis № 40 Fr. 0. 40 anstatt Fr. 0. 90; von № 40 bis № 60. Fr. 0. 60 anstatt Fr. 0. 75; von höherer Nummer Fr. 0. 75. Zwirn jeder Art Fr. 0. 75 anstatt Fr. 1. 20; gebleichter oder gefärbter jeder Art Fr. 0. 80 anstatt Fr. 1. 80.

Q. Baumwollengewebe, selbst gemischte mit Leinen oder Wolle, glatte, geköperte oder auf andere Art fabrizirte, rohe, gebleichte, bunte oder gefärbte bedruckte 2c, Ermäßigung um die Hälfte.

R. Stockfisch, Ermäßigung von 25%."

„Art. 14. Wenn die in den Artikeln 11 und 12 genannten Erzeugnisse auf dem Seewege von dem einen nach dem andern Lande gebracht werden, sollen denselben die bewilligten Zollermäßigungen nur unter nachstehenden Bedingungen zu Theil werden:

1. Die Erzeugnisse müssen in belgische oder sardinische Schiffe verladen werden.
2. Diese Schiffe müssen in direkter Fahrt segeln.

Die Schiffe können jedoch unter Beachtung der von den beiden Regierungen gemeinschaftlich festzusetzenden Bedingungen und Förmlichkeiten auf ihrer Fahrt einen andern Hafen anlaufen.

Die hohen vertragschließenden Theile werden sich gegenseitig die bei ihnen geltenden Bestimmungen über das Einlaufen in Zwischenhäfen mittheilen und sich von später etwa eintretenden Abänderungen dieser Bestimmungen in Kenntniß setzen.

Für den Salz- und Marmortransport ist der Seeweg der einzig zulässige.

Man ist übereingekommen, daß die zur See von Marseille nach einem sardinischen Hafen und umgekehrt gehenden Erzeugnisse für diese Reise nicht an die belgische oder sardinische Flagge gebunden sind.

In Betreff der Förmlichkeiten der direkten Einfuhr zur See oder zu Lande und der Ursprungszeugnisse werden von den beiden Regierungen im Einverständniß die erforderlichen Bestimmungen erlassen werden."

III. In dem britisch-sardinischen Vertrage vom 27. Februar 1851 ist nur der nachstehende Artikel 11 hier zu erwähnen.

„Artikel 11. Es ist indeß ausdrücklich verabredet worden, daß die in dem Vertrage vom 24. Januar 1851 sardinischer Seits Belgien eingeräumten Zollermäßigungen, welche in der dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tabelle verzeichnet sind, vom 1. Juni 1851 ab in Erwiederung der Sardinien durch den gegenwärtigen Vertrag eingeräumten Vortheile auf Großbritannien ausgedehnt werden sollen.“ —

Ex off. Nro. 893 W. pr. den 20. October 1851.

(Die Festsetzung des peremtorischen Termins zur Einreichung und Instruirung der Verzeichnisse ungiebiger Steuerquoten pro 18⁵⁰/₅₁ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Einreichung der von den Steuer-Einnehmern aufzustellenden Verzeichnisse ungiebiger Steuerquoten des Etatsjahres 18⁵⁰/₅₁ bei den Königl. Landcommissariaten wird hiemit Präclusivtermin auf den

20. November laufenden Jahres

anberaumt.

Alle, nach Verlauf dieser Frist vorkommenden derartigen Eingaben sind unberücksichtigt abzuweisen.

Unter Bezugnahme auf die Vorschriften des 3. Abschnittes der instructiven Verordnung vom 28. Juli 1818 über die Erhebung und Eintreibung der directen Steuern und des diesseitigen Ausschreibens vom 16. Februar 1833 (Amtsblatt Seite 139) werden die betreffenden Behörden angewiesen, diesem Dienstzweige ihre volle Thätigkeit zuzuwenden, damit die Instruirungsacten längstens mit dem Anfange Dezember nächsthin anher zur Vorlage kommen.

Speyer, den 17. October 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Hohe.

Marc.

Metschnabl.

pr. den 21. October 1851.

(Die Wiedereröffnung des Unterrichts an der Königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern betr.)

Die Königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule (einschließlich der Vorschule und der Handelsabtheilung) eröffnet ihre Curse und praktischen Werkstätten fürs kommende Schuljahr 18⁵¹/₅₂ mit dem 27. October l. J., Morgens um 8 Uhr.

Die bezüglichen Inscriptionen finden den 22. und 23., die Einweisungsprüfungen den 24. und 25. d. M. statt.

Was nun insbesondere die Einrichtung des chemischen Instituts für Technik und Ackerbau, so wie den Prospectus der im verflossenen Jahre gegründeten Handelsabtheilung anlangt, so wird auf die Jahresberichte der Schule verwiesen.

Kaiserlautern, den 16. October 1851.

Das Königl. Rectorat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule.

Faber.

---

pr. den 18. October 1851.

(Die Approbations-Prüfung für Bader betr.

Bei der am 7. und 8. d. M. abgehaltenen Approbations-Prüfung für Bader wurden nachstehende Bader als solche examinirt und bestätigt, welches hiermit bekannt macht gemäß Königl. Regierungs-Rescripts ad Nrm. Exh 18,177 S. vom 22. October v. J.

Name.	Wohnort.	Note.
Hummel, Peter	Herrheimweiher	Genügend
Reiß, Friedrich	Cusel	„
Abel, Johann	Göllheim	„
Bauer, Peter	Winnweiler	„
Volz, Joseph	Haßloch	„

Speyer, den 16. October 1851.

Die Approbations-Prüfungscommission für Bader.

Dr. Rocher.

Uebersicht
der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Waizen. Mittelpreis per Zentner. fl	Waizen. Mittelpreis per Zentner. kr	Waizen. reduzirt in Hectoliter.	Waizen. Mittelpreis per Hectoliter. fl	Waizen. Mittelpreis per Hectoliter. kr	Korn. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Korn. Mittelpreis per Zentner. fl	Korn. Mittelpreis per Zentner. kr	Korn. reduzirt in Hectoliter.	Korn. Mittelpreis per Hectoliter. fl	Korn. Mittelpreis per Hectoliter. kr	Spelz. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Spelz. Mittelpreis per Zentner. fl	Spelz. Mittelpreis per Zentner. kr	Spelz. reduzirt in Hectoliter.	Spelz. Mittelpreis per Hectoliter. fl	Spelz. Mittelpreis per Hectoliter. kr
Edenkoben	2. August	—	-	—	—	-	—	73	3	56	55	4	55	101	3	42	126	2	47
"	9. "	1	4	30	3	6	—	6	4	14	4	5	17	137	3	38	174	2	43
"	16. "	3	4	44	2	6	29	9	4	24	7	5	30	90	4	12	112	3	9
"	23. "	12	5	21	8	7	8	16	4	27	12	5	34	279	3	58	349	2	59
"	30. "	4	5	27	[illegible]	7	16	13	4	28	9	5	35	219	3	59	274	2	59
Kaiserslautern	5. "	325	4	46	229	6	46	703	4	7	502	5	46	918	3	25	1179	2	39
"	12. "	393	4	52	277	6	55	566	4	8	404	5	47	755	3	30	967	2	44
"	19. "	369	5	29	260	7	27	726	4	15	513	5	57	651	3	32	860	2	47
"	26. "	407	5	32	286	7	31	517	4	26	370	6	12	887	3	39	1137	2	55
Kandel	6. "	56	4	42	38	6	16	10	3	20	7	4	26	60	4	6	52	4	47
"	13. "	24	5	27	16	7	16	7	3	24	5	4	32	37	4	26	32	5	10
"	20. "	39	5	35	26	7	27	3	4	—	2	5	20	65	4	1	56	5	28
"	27. "	35	5	25	24	7	21	—	-	—	—	-	—	60	4	20	52	5	3
Landau	7. "	13	4	50	8	7	6	35	3	44	25	5	11	277	3	44	334	3	6
"	14. "	46	5	29	31	8	3	3	4	—	2	5	33	273	4	5	329	3	23
"	21. "	120	5	33	82	8	9	15	4	8	11	5	45	443	4	8	534	3	26
"	28. "	152	5	25	104	7	58	48	4	2	35	5	36	410	4	4	494	3	22
Neustadt	2. "	284	4	55	189	7	22	308	4	2	220	5	37	196	3	43	216	3	21
"	5. "	372	4	58	248	7	27	242	3	51	174	5	23	126	3	38	139	3	16
"	9. "	218	4	59	145	7	28	112	3	45	80	5	17	308	3	45	339	3	23
"	12. "	229	5	26	153	8	9	144	4	6	103	5	44	217	4	2	239	3	38
"	16. "	199	5	32	133	8	18	105	4	17	75	5	59	328	4	15	360	3	50
"	19. "	581	5	23	387	8	4	206	4	12	147	5	52	450	4	3	495	3	39
"	23. "	336	5	17	224	7	55	135	4	6	96	5	44	498	3	51	548	3	28
"	26. "	522	5	17	348	7	55	94	4	10	67	5	50	214	3	48	236	3	25
"	30. "	344	5	19	229	7	58	146	4	12	104	5	52	352	3	50	387	3	27
Pirmasens	6. "	57	4	53	35	7	48	53	4	3	36	5	49	—	-	—	—	-	—
"	13. "	18	5	19	11	8	30	86	3	53	59	5	35	2	2	20	2	1	52
"	20. "	32	5	20	20	8	32	48	4	8	33	5	57	5	2	30	8	2	—
"	27. "	13	5	44	8	9	12	89	4	51	61	6	59	9	3	—	11	2	24
Speyer	5. "	352	5	—	2	7	48	61	3	50	41	5	45	86	3	24	95	3	4
"	12. "	920	5	9	5	8	2	83	4	—	55	6	-	370	3	32	411	3	10
"	19. "	6784	5	20	43	8	20	130	4	18	87	6	27	274	3	41	305	3	19
"	26. "	5910	5	6	37	7	57	149	4	11	100	6	16	369	3	34	410	3	12
Zweibrücken	7. "	350	5	23	200	8	5	481	4	17	338	6	4	—	-	—	—	-	—
"	14. "	347	5	27	231	8	10	459	4	11	323	5	56	6	2	48	8	2	21
"	21. "	223	5	56	148	8	54	372	4	22	261	6	12	24	3	27	29	2	53
"	28. "	315	6	11	210	9	17	307	4	50	216	6	51	66	3	42	78	3	2

Digitized by Google

Spelzkern: Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Spelzkern: Mittelpreis per Zentner fl	Spelzkern: Mittelpreis per Zentner xr	Spelzkern: reduzirt in Hectoliter	Spelzkern: Mittelpreis per Hectoliter fl	Spelzkern: Mittelpreis per Hectoliter xr	Gerst: Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Gerst: Mittelpreis per Zentner fl	Gerst: Mittelpreis per Zentner xr	Gerst: reduzirt in Hectoliter	Gerst: Mittelpreis per Hectoliter fl	Gerst: Mittelpreis per Hectoliter xr	Haser: Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Haser: Mittelpreis per Zentner fl	Haser: Mittelpreis per Zentner xr	Haser: reduzirt in Hectoliter	Haser: Mittelpreis per Hectoliter fl	Haser: Mittelpreis per Hectoliter xr	Bemerkungen
—	—	—	—	—	—	3	3	10	2	4	22	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	2	3	18	1¼	4	7	6	3	40	7	3	22	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	8	3	30	9	3	13	
—	—	—	—	—	—	3	3	50	2	4	47	12	3	24	13	3	7	
—	—	—	—	—	—	12	3	59	9	5	—	23	3	17	25	3	1	
—	—	—	—	—	—	39	3	23	32	4	7	164	3	31	191	3	1	
—	—	—	—	—	—	91	3	30	74	4	16	124	3	37	144	3	6	
—	—	—	—	—	—	3	3	27	2	4	13	163	3	31	189	3	1	
—	—	—	—	—	—	31	3	35	25	4	22	221	3	16	257	2	49	
—	—	—	—	—	—	1	3	—	1	3	45	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	-	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	2	3	20	1¼	3	50	3	3	40	3 9/10	4	2	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	8	3	40	9	3	18	
—	—	—	—	—	—	28	4	3	22	5	9	9	3	40	10	3	18	
—	—	—	—	—	—	24	4	6	19	5	12	14	3	38	16	3	16	
—	—	—	—	—	—	81	4	6	64	5	12	13	3	20	15	3	—	
—	—	—	—	—	—	78	3	30	62	4	22	59	3	35	65	3	13	
—	—	—	—	—	—	54	3	24	44	4	15	17	3	43	19	3	21	
—	—	—	—	—	—	58	3	28	46	4	20	40	3	40	44	3	18	
—	—	—	—	—	—	33	3	37	26	4	31	7	3	54	8	3	31	
—	—	—	—	—	—	28	3	58	22	4	58	42	3	42	46	3	20	
—	—	—	—	—	—	39	3	50	31	4	47	29	3	42	32	3	20	
—	—	—	—	—	—	123	3	53	99	4	52	72	3	23	79	3	3	
—	—	—	—	—	—	56	3	51	45	4	49	48	3	30	53	3	9	
—	—	—	—	—	—	72	3	56	58	4	55	101	3	10	111	2	51	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	16	3	21	18	2	52	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	1	3	15	1	2	47	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	4	3	3	4	2	37	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	15	3	10	17	2	43	
—	—	—	—	—	—	16	3	22	12	4	30	26	3	43	28	3	30	
—	—	—	—	—	—	45	3	32	34	4	44	33	3	52	35	3	38	
—	—	—	—	—	—	65	3	46	49	5	3	28	3	50	30	3	36	
—	—	—	—	—	—	50	3	50	37	5	8	119	3	24	127	3	12	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	42	3	41	47	3	18	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	91	3	37	101	3	16	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	65	3	21	72	3	1	
—	—	—	—	—	—	5	3	42	3	4	44	44	3	30	49	3	8	

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- ꝛc. Preise im Monate August 1851.

Orte.	Mittlere Taxe für: Schwarz-Brod (per Kilogramm)		Weiß-Brod		Ochsen-Fleisch		Kalb-Fleisch		Mittlere Preise für: Schwarz-Mehl (per Kilogramm)		Weiß-Mehl		Butter		Kartoffeln per 50 Kilogramm		Bohnen (per Liter)		Erbsen		Linsen		Heu (per 50 Kilogramm)		Stroh	
	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	fl	Xr	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	5	2	8	6	20	—	14	—	8	—	9	—	37	3	1	7	4	—	4	—	—	—	—	—	—	58
Frankenthal	—		—	—	—	—	—	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Germersheim	6	—	7	—	24	—	16	—	8	—	12	—	36	—	1	15	5	—	8	—	6	—	1	12	—	48
Kaiserslautern	6	—	9	—	20	—	16	—	7	—	11	—	37	—	—	52	6	—	6	—	6	—	—	—	—	—
Kirchheimbolanden	6	—	8	2	20	—	12	—	—	—	—	—	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	5	1	8	—	24	—	16	—	8	—	10	—	32	—	1	4	5	—	6	—	6	—	—	—	—	—
Pirmasens	6	—	9	2	20	—	12	—	8	—	10	—	36	—	1	20	10	—	5	—	6	—	—	—	—	—
Speyer	5	2	9	1½	22	—	16	—	8	—	12	—	40	—	1	12	6	—	8	—	6	—	—	—	—	—
Zweibrücken	7	—	10	—	20	—	12	—	8	—	12	—	40	—	1	15	6	—	6	—	6	—	1	24	—	45
Ludwigshafen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bergzabern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich 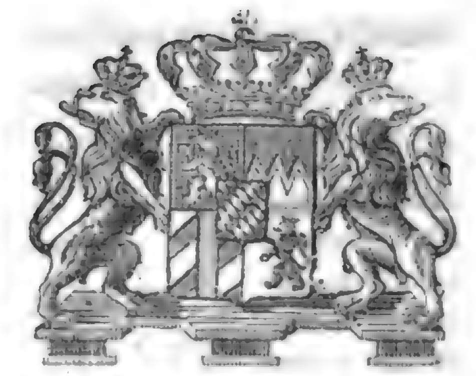 Bayerisches
Amts- und Intelligenzblatt
für die Pfalz.

№ 77. Speyer, den 25. October **1851.**

Inhalt:

Besetzung der Königl. Kantons-Physikate Blieskastel und Frankenthal. — Die Arznei-Taxordnung betr. — Gebühren der Unter- und Wundärzte. — Verzeichniß der auf dem Kanal zu Frankenthal während des IV. Quartals $18^{50}/_{51}$ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstiger Gegenstände. — Diensttesnachrichten.

Ad Nrm. Exh. 782 X. pr. den 20. October 1851.

(Die Besetzung des Kantons-Physikats Blieskastel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Kantonsarzt-Stelle zu Blieskastel in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe hiermit unter einem dreiwöchentlichen Meldungstermine für die Bewerber ausgeschrieben.

Speyer, den 16. October 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern

Hohe.

Schalk.

Ad. Nrm. Exh. 975 X. pr. den 22. October 1851.

(Die Besetzung des Königl. Kantons-Physikats Frankenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Kantons-Physikat Frankenthal ist in Erledigung gekommen, und wird diese Stelle für die Bewerber unter einem dreiwöchentlichen Meldungstermine hiermit ausgeschrieben.

Speyer, den 17. October 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schalk.

Ex off. Nro. 1113 X. pr. den 17. October 1851.

(Die Arznei-Taxordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund von §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. August 1848 im Seitenbetreffe (Amtsblatt 1848, S. 505) und den Anträgen des Apotheker-Gremiums entsprechend, werden nachstehende Veränderungen in der Arznei-Taxordnung genehmigt und sind dieselben von den Königl. Kantons-Physikaten den Apothekern amtlich zur Kenntniß zu bringen.

I.

In die Taxe neu aufzunehmen sind:

1.	Hb. ballot. lanat. . . .	Unc.	8 Xr
2.	Tr. lobeliae infl. . . .	Drachm.	4 „
3.	Kali sulphurat. p. balneis .	Unc.	8 „
4.	Manganes. oxydat. nativ. .	Unc.	2 „

II.

In der Taxe herabzusetzen sind:

1.	Empl. canthar. ord.	Unc.	von 22 auf 16 Xr
2.	„ perpet.	„	„ 30 „ 24 „
3.	Kali hydrojodin.	Drachm.	„ 16 „ 12 „
4.	Lichen carragh.	Unc.	„ 8 „ 6 „
5.	Ol. ricin. bei 4 Unzen und mehr	Unc.	8 „
6.	rad. Liquirit. conc.	Unc.	von 6 auf 4 „

III.

Zu erhöhen sind:

1.	Castor canadens. . .	Gr. auf	1 Xr
2.	Cort. chinae reg. contus. .	Unc. auf	48 „
	„ „ „ .	Drachm. auf	7 „
3.	„ „ pulv. . .	Drachm. auf	8 „
4.	rad. Ipecacuanhae . .	Drachm. auf	10 „

Speyer, den 16. October 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 21829 T. pr. den 20. October 1851.

(Die Gebühren der Unter- und Wundärzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Kantons-Physikate.

Nachdem die Erfahrung gelehrt hat, daß die Bestimmung der diesseitigen Verordnung vom 2. Juli 1836 (Amtsblatt Seite 379) im Seitenbetreff, wonach die assistirenden Wundärzte bei gerichtlichen Obduktionen auch zur Mitunterzeichnung des Protokolls beigezogen werden können und dadurch Anspruch auf einen weiteren Bezug von 3 Francs (1 fl 24 Xr) erhalten, ohne zureichenden Grund bei fast allen Leichenöffnungen in Anwendung kommt, so werden die Königl. Kantons-Physikate darauf hingewiesen, daß obige Bestimmungen nur in besondern Fällen und auf dazu ausdrücklich gestellte Requisition stattfinden sollte und daß diese letztere, nachdem durch die Allerhöchste Verordnung vom 21. Juni 1843, die Bäderordnung betreffend, — die Ausübung der Arzneikunde, mit Inbegriff der gesammten Chirurgie und der operativen Geburtshülfe, nur wissenschaftlich gebildeten und förmlich promovirten Aerzten zugestanden wird, — nur noch an solche Individuen ergehen könne, welche durch früher erworbene Rechte Ansprüche auf die Bestimmungen für Unterärzte im Rheinkreise durch die Allerhöchste Verordnung vom 6. März 1819 (Amtsblatt S. 97) besitzen.

Speyer, den 17. October 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schalk.

pr. den 18. October 1851.

Verzeichniß

der auf dem Kanal zu Frankenthal während des IV. Quartals 18⁵⁰/₅₁ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstiger Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro IV. Quartal		Abgleichung für 18⁵⁰/₅₁		Einfuhr pro IV. Quartal		Abgleichung für 18⁵⁰/₅₁	
	18⁴⁹/₅₀.	18⁵⁰/₅₁.	plus.	minus.	18⁴⁹/₅₀.	18⁵⁰/₅₁.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Sand, Kies, Erde, Ziegeln, Holz, in Fahrzeugen von 100 bis 600 Zentner Ladungsfähigkeit	13 Fahrz.	16 Fahrz.	3 Fahrz.	—	96 Fahrz.	120 Fahrz.	24 Fahrz.	—
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner	3 ditto	1 ditto	—	2 Fahrz.	4 ditto	3 ditto	—	1 Fahrz.
3. Deßgleichen in Fahrzeugen bis zu 2000 Zentner .	20 ditto	7 ditto	—	13 ditto	—	—	—	—
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel, in ganzen Stückfaß	409 Stück	216 Stück	—	193 Stück	1 Stück	—	—	1 Stück
5. Leere Stückfaß	—	—	—	—	444 ditto	217 Stück	—	227 ditto
6. Leere kleinere Fässer . .	—	—	—	—	357 ditto	531 ditto	174 Stück	—
7. Birkene Faßreife . . .	—	—	—	—	97 Gebund	39 Gebund	—	58 Gebund
8. Steinkohlen	—	40 Zent.	40 Zent.	—	9245 Zent.	3700 Zent.	—	5545 Zent.
9. Eisen, Draht, Blech und Kupfer	6465¾ Zent.	5148 Zent.	—	1317¼ Zent.	13¼ Zent.	65¼ Zent.	52¼ Zent.	—
10. Stärke	130½ ditto	69½ ditto	—	61 ditto	5 ditto	—	—	5 Zent.
11. Diverse Handelsgüter .	115 ditto	138½ ditto	23½ Zent.	—	172 ditto	219 Zent.	47 Zent.	—
12. Bretter und Diehlen . .	—	—	—	—	10930 Stück	9290 Stück	—	1640 Stück
13. Latten und Rahmschenkel	—	—	—	—	9500 ditto	10210 ditto	710 Stück	—
14. Bauholz	—	—	—	—	627 Stäm.	446 Stäm.	—	181 Stäm.
15. Glaswaaren	577½ Zent.	551½ Zent.	—	26 Zent.	—	—	—	—
16. Tabaksblätter	111 ditto	—	—	111 ditto	—	—	—	—
17. Mineralwasser	—	—	—	—	600 Krüge	375 Krüge	—	225 Krüge
18. Getraide und Mehl in Säcken	425 Säcke	434 Säcke	9 Säcke	—	—	28 Säcke	28 Säcke	—
19. Brucheisen	—	—	—	—	400 Zent.	100 Zent.	—	300 Zent.

Aufgestellt und als richtig bescheinigt.

Frankenthal, den 11. October 1851.

Königl. Rentamt.

Frick.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließungen vom 10. October d. J. allergnädigst bewogen gefunden:

1. den geprüften Rechtscandidaten Joseph Herfeldt aus Neuburg am Rhein zum Ergänzungsrichter an dem Friedensgerichte in Speyer,

2. zu der durch Beförderung des Max Loé in Erledigung gekommenen Stelle des functionirenden Staatsprokurators-Substituten am Bezirksgerichte zu Zweibrücken den geprüften Rechtscandidaten Heinrich Merk von Nürnberg

zu ernennen.

Inhaltlich höchsten Rescripts Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 14. October dieses Jahres haben Seine Majestät der König gemäß allerhöchster Entschließung vom 11. ejusdem auf die durch Versetzung des Gerichtsboten Friedrich Gäckler erledigte Gerichtsbotenstelle zu Pirmasens den Jacob Winsweiler, Gerichtsboten-Candidaten und derzeitigen functionirenden Gerichtsbotengehülfen zu Dürkheim, allergnädigst zu ernennen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. October l. J., wurde das Gemeinderaths-Mitglied Johannes Lorenz von Göcklingen, Landcommissariats Landau, zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. October 1851, wurde gestattet, daß der Schuldienst-Exspectant Philipp Reiffel von Zeiskam in der Eigenschaft eines Privatgehülfen an der protestantischen Schule zu Germersheim für das Jahr 18$\frac{51}{52}$ verwendet werde.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. October 1851, wurde:

1. der Schuldienst-Exspectant Heinrich Junker von Trippstadt zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Steinbach, Landcommissariats Homburg, und

2. der Schuldienst-Exspectant Eugen Platz von Dörrstadt zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Enkenbach, Landcommissariats Kaiserslautern,

ernannt.

Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 78. Speyer, den 29. October **1851.**

Inhalt:

Agenturen der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. — Gesuch der Gebrüder Mahler um Ertheilung einer Concession zum Betriebe eines Steinkohlenwerkes genannt „Eisenknopf“ auf der Gemarkung von Roßbach und Oberweiler-Tiefenbach betr. — Entlassung des Steuer- und Gemeinde-Einnehmers Jacob Kau von Oberotterbach. — Diensteenachrichten. — Schifffahrts-Verkehr für Ludwigshafen pro III. Quartal 1851.

Ad Nrm. Exh. 983 X. pr. den 24. October 1851.

(Die Agenturen der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königlichen Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. l. M. wurde die von dem Directorium der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft verfügte Aufstellung des Kaufmannes Carl Jacob Fischer in Neustadt a. H. als Agenten für diesen Ort und Umgegend genehmigt.

Speyer, den 22. October 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 489 W. pr. den 24. October 1851.

(Gesuch der Gebrüder Mahler um Ertheilung einer Concession zum Betriebe eines Steinkohlenwerkes, genannt „Eisenknopf“, auf der Gemarkung von Roßbach und Oberweiler-Tiefenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Gebrüder **Peter** und **Jacob Mahler** zu Wolfstein haben die landesherrliche Bewilligung zum Betriebe eines Steinkohlenwerkes, genannt Eisenknopf, nachgesucht.

Das in Concession verlangte Grubenfeld, einen Theil der Gemarkungen von Roßbach und Oberweiler-Tiefenbach umfassend, schließt eine Fläche von 66 Hectaren 85 Aren ein, und wird begrenzt:

a) gegen Westen von dem Punkte, wo der von Wolfstein nach Oberweiler-Tiefenbach ziehende Communicationsweg über die Lauter (die sogenannte Kuhbrücke)

führt, diesen Weg abwärts bis in das Dorf Oberweiler-Tiefenbach;

b) gegen Norden und Osten, von dem von letzterem Orte nach Mohrbach führenden Wege bis zu einem rechts desselben neu gesetzten Grubensteine №. 1;

c) gegen Südost durch eine gerade, gegen Südsüdwest ziehende, 1474 Meter lange Linie bis zu dem neugesetzten Grubensteine №. 2 rechts des von Roßbach nach Wolfstein führenden Communicationsweges, und endlich

d) gegen Südwest durch diesen Weg abwärts bis zur Kuhbrücke als dem Anfangspunkte.

Die Bittsteller erklären sich verbindlich, nicht nur die Eigenthümer der Oberfläche für jeden Schaden, der durch die Grubenanlagen veranlaßt werden könnte, auf billige Erkenntniß zu entschädigen, sondern auch an dieselben insgesammt eine jährliche Rente von einem Kreuzer per Hectare zu entrichten.

Gegenwärtiges Gesuch ist nach Vorschrift der Artikel 23 und 24 des Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810 während vier Monaten in den Gemeinden Speyer, Kusel, Wolfstein, Roßbach und Oberweiler-Tiefenbach zu publiziren, innerhalb welcher Frist etwaige Einsprüche bei der unterfertigten Stelle anzubringen sind.

Nach Ablauf von vier Monaten haben die Bürgermeisterämter die Publikations-Bescheinigungen durch Vermittelung der Königl. Landcommissariate anher vorzulegen.

Speyer, den 19. October 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Hohe.

Marc.

Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 874 Q. pr. den 24. October 1851.

(Die Entlassung des Steuer- und Gemeinde-Einnehmers Jacob Kau von Oberotterbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zufolge höchster Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 11. d. M. Seine Majestät der König die Entlassung des entwichenen Steuer- und Gemeinde-Einnehmers Jacob Kau von Oberotterbach von seiner dortigen Dienststelle zu genehmigen geruht haben, wird hiemit die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Oberotterbach unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 21. September 1832 (Amtsblatt S. 552) zur Bewerbung ausgeschrieben.

Speyer, den 20. October 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Marc.

Metschnabl.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 9. October l. J. den Kantonsarzt Dr. Ludwig Hellinger zu Frankenthal auf Grund des §. 19 der IX. Verfassungs-Beilage in den Ruhestand zu versetzen, und die erledigte Stelle eines Kantonsarztes in Landau dem bisherigen Kantonsarzt in Blieskastel, Dr. Ludwig Bopp, zu verleihen.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 17. d. M. ist dem im vorigen Schuljahre an der lateinischen Schule in Speyer verwendet gewesenen Studienlehramts-Candidaten Wilhelm Döderlein die Verwesung des Subrectorats und der ersten Lehrstelle an der lateinischen Schule zu Bergzabern, Landcommissariats daselbst, übertragen worden.

pr. den 23. October 1851.

Schifffahrts-Verkehr für Ludwigshafen pro III. Kalender-Quartal 1851.

	A. Auslandshafen. Angekommen.	Centn.	Centn.
den 1. Juli	Schiffer Ligthardt von Rotterdam	4032	
1. "	" Mundschenk von Cöln	96	
1. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 10	1707	
1. "	" " № 8	4653	
2. "	Schiffer Böhm von Cöln	39	
2. "	" Diehl " "	38	
2. "	" Böhm " "	62	
2. "	" Petry von Mannheim	304	
2. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 10	1993	
3. "	Düsseldorfer Dampfboot	23	
4. "	Dampfboot № 22 (Niederländer)	71	
5. "	Niederländer Dampfboot	28	
5. "	Cölner Dampfboot	91	
5. "	" "	17	
8. "	Schiffer Schmidt von Haßmersheim	125	
11. "	Niederländer Dampfboot	187	
11. "	Schiffer Nitesheim von Cöln	148	
12. "	" Petry von Dortrecht	1631	
17. "	Cölner Dampfboot	1	
18. "	Niederländer Dampfboot	89	
19. "	Dampfboot Stadt Düsseldorf	285	
21. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 1	2904	
21. "	" " № 4	2407	
21. "	Schiffer Maurer von Cöln	28	
22. "	" Görgens von Mannheim	609	
22. "	Cölner Dampfboot	1	
22. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 9	1283	
24. "	Schiffer Mundschenk von Bingen	95	
24. "	Cölner Dampfboot	4	
28. "	Niederländer Dampfboot № 22	221	
29. "	Schiffer Scheyck von Rotterdam	617	
29. "	Niederländer Dampfboot	501	
1. August	Dampfboot Delphin	7	
1. "	Schiffer Maurer von Cöln	45	
1. "	" " " "	129	
4. "	" Dunk von Mannheim	51	
4. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 8	3206	
4. "	Schiffer Dunk von Mannheim	59	
12. "	Niederländer Dampfboot	470	
13. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 2	2079	
16. "	Niederländer Dampfboot № 22	38	
16. "	" "	203	
18. "	Cölner Dampfboot	28	
20. "	Schiffer Wimmer von Mannheim	33	
20. "	Schleppkahn Mainz № 9	1527	
20. "	Niederländer Dampfboot	221	
20. "	Schiffer Dienenfeld von Rotterdam	3663	
20. "	Niederländer Dampfboot № 24	149	
23. "	Schiffer Maurer von Mannheim	134	

		Centn.	Centn.
den 23. August	Schiffer Zils von Oberspeyer	256	
25. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 10	1402	
25. "	" " № 5	3171	
26. "	Cölner Dampfboot	5	
27. "	Schiffer Leyendecker von Cöln	990	
27. "	" Zils von Oberspeyer	323	
27. "	" Leyendecker von Cöln	162	
28. "	Niederländer Dampfboot № 22	279	
1. September	Schiffer Hildesheim von Cöln	997	
1. "	" Leyendecker " "	110	
4. "	" Eibert " "	54	
5. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 8	32	
5. "	Niederländer Dampfboot	3	
5. "	Cölner Dampfboot	14	
5. "	Cölner Dampboot	117	
5. "	Schiffer Elbert von Cöln	234	
6. "	" van Schayck von Rotterdam	883	
6. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 7	5115	
6. "	" " " 3	5960	
8. "	Dampfboot Ludwig	524	
9. "	Cölner Dampfboot	52	
12. "	" "	2	
12. "	Schiffer Koch von Rotterdam	297	
12. "	Cölner Dampfboot	2	
12. "	Düsseldorfer Dampfboot	879	
19. "	Schiffer Stammel von Cöln	14	
22. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 1	3352	
22. "	Schiffer Links von Frankfurt	1	
23. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 4	3770	
23. "	Schiffer Schwarz von Cöln	134	
23. "	" Zils von Oberspeyer	95	
23. "	" Görzens von Cöln	112	
23. "	Cölner Dampfboot	11	
23. "	" "	138	
23. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 1	2286	
24. "	Schiffer Hähnlein von Cöln	147	
24. "	" Dörtelmann von Cöln	38	
27. "	Cölner Dampfboot	7	68300

Abgegangen.

1. Juli	Schiffer Hauck von Neckargemünd	1538	
3. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 10	764	
4. "	Schiffer Weimann von Neckarems	734	
4. "	" Herrmann von Neckarels	881	
7. "	" Künzle von Neckarsteinach	200	
12. "	Schleppkahn Ludwigshafen № III.	24	
14. "	Schiffer Staab von Neckargemünd	330	
15. "	" Schmitt von Haßmersheim	284	
21. "	" Blumenhardt von Cannstadt	298	
22. "	" Staab von Neckargemünd	11	
23. "	" Werger von Neckarels	814	
23. "	" Körber von Haßmersheim	150	
24. "	Schleppboot Pfalzgraf von Ludwigshafen	11	

		Centn.	Centn.
den 24. Juli	Schiffer Pflüger von Heilbronn	365	
26. "	" Weimann von Neckarels	922	
28. "	" Krämer von Neckargemünd	36	
1. August	" Walter von Neckargemünd	1712	
11. "	" Herrmann von Neckarels	125	
11. "	" Ohlenschlager von Worms	171	
19. "	" Schmidt von Haßmersheim	219	
27. "	" Weimann von Neckarels	1445	
27. "	" Künzel von Neckarsteinach	632	
28. "	" Merkel von Neuburg	500	
29. "	" Hauck von Eberbach	1000	
30. "	" Lang von Neckarels	100	
1. September	" Herrmann von Neckarels	1567	
4. "	" " " "	1021	
4. "	" Schick von Heilbronn	54	
5. "	Schleppkahn Ludwigshafen № III.	58	
6. "	Schiffer Hauck von Haßmersheim	105	
13. "	" Schmidt von Haßmersheim	303	
13. "	" Witter von Heilbronn	150	
26. "	" Weimann von Neckarels	354	
27. "	" Reibel von Heilbronn	238	17116
	Summa A. . . .	—	85416

B. Inlandshafen.

Abgegangen.

2. Juli	Schiffer Schnellbach von Rülzheim	238	
2. "	" Dornberg von Worms	150	
2. "	" Mundschenk von Bingen	231	
8. "	" Schmidt von Haßmersheim	224	
9. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 8	266	
14. "	Schiffer Schneider von Bamberg	20	
14. "	" Seifert von Trier	1609	
15. "	" Kropf von Bamberg	37	
15. "	" Petry von Ruhrort	56	
16. "	" Schmitt von Haßmersheim	36	
21. "	" Stöcklein von Bamberg	305	
21. "	" Schreck von Frankenthal.	8	
24. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 1	50	
24. "	Schiffer Dunk von Mainz	83	
24. "	" Müller von Vallendar	89	
26. "	" Trumpler von Frankenthal	28	
29. "	" Stählin von Oberhausen	13	
1. August	" Kiefer von Heilbronn	90	
1. "	" Geiger von Aschaffenburg	123	
5. "	" Dunk von Mainz	352	
8. "	" Schmitt von Heilbronn	131	
16. "	" Orschler von Bamberg	357	
16. "	" Berens von Ruhrort	785	
16. "	" Brillmayer von Bingen	275	
16. "	" Sommer von Niederhausen	318	
19. "	" Maurer von Haßmersheim	77	
20. "	" Müssig von Haßmersheim	54	
21. "	" Hartmann von Worms	203	

Digitized by Google

		Ctnr.	Ctnr.
den 22. August	Schiffer Messerschmidt von Bamberg	16	
27. "	" Heck von Haßmersheim	58	
28. "	" Good von Eberbach	178	
29. "	" Mundschenk von Bingen	68	
13. September	" Distl von Mainz	77	
13. "	" Frenkes von Ruhrort	140	
13. "	" Königsfeld von Cöln	214	
15. "	" Müller von Vallendar	18	
15. "	" Schmitt von Nierstein	89	
15. "	" Junker von Meckenheim	76	
17. "	" Heck von Haßmersheim	44	
17. "	" Wallmach von Nierstein	140	
18. "	" Steub von "	110	
18. "	" Krück von Ludwigshafen	1011	
18. "	" Semmer von Oberhausen	357	
18. "	" Stöcklein von Bamberg	203	
20. "	" Stammel von Cöln	328	
27. "	" Mundschenk von Bingen	136	
29. "	" Good von Haßmersheim	105	9566
	Abgegangen.		
2. Juli	Schleppkahn Ludwigshafen No. 10	1085	
3. "	Schiffer Krämer von Haßmersheim	336	
3. "	Niederländer Dampfboot	150	
3. "	Schiffer Künzle von Haßmersheim	120	
7. "	" Bock von "	320	
8. "	" Herrmann von Neckargemünd	423	
8. "	" Müssig von Haßmersheim	50	
10. "	Schleppkahn Ludwigshafen No. 3	928	
11. "	Niederländer Dampfboot	29	
14. "	Schiffer Schmidt von Haßmersheim	317	
14. "	" Staab von Neckargemünd	483	
14. "	" Schmidt von Haßmersheim	700	
14. "	" Weimann von Bamberg	51	
14. "	" Petry von Ruhrort	56	
16. "	" Kühnle von Haßmersheim	80	
16. "	" Zinn von Heilbronn	127	
16. "	" Deß von Eberbach	280	
18. "	" Staab von Neckargemünd	571	
24. "	" Wenzel von Canstatt	287	
26. "	Schleppkahn Ludwigshafen No. 1	1197	
26. "	Schiffer Stöcklein von Bamberg	47	
26. "	Niederländer Dampfboot	258	
29. "	Schiffer Weimann von Bamberg	48	
29. "	" Heuß von Haßmersheim	37	
30. "	" Schmitt von "	132	
30. "	Niederländer Dampfboot	65	
1. August	Schleppkahn Ludwigshafen No. 1	1124	
1. "	Schiffer Deß von Eberbach	210	
3. "	" Walter von Neckargemünd	472	
9. "	Niederländer Boot	468	
11. "	Schiffer Herrmann von Neckargemünd	1212	
12. "	" Hauck von Eberbach	280	

		Centn.	Centn.
den 16. August	Schiffer Kappes von Eberbach	280	
16. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 2	477	
19. "	Schiffer Schmidt von Haßmersheim	690	
21. "	Niederländer Dampfboot	228	
22. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 8	439	
28. "	Schiffer Kraut von Eberbach	336	
28. "	" Riedinger von "	280	
28. "	" Kienzler von Haßmersheim	474	
28. "	" Weimann von Heilbronn	218	
28. "	" Veit von Eberbach	560	
28. "	" Weimann von Bamberg	233	
30. "	" Staab von Neckargemünd	306	
30. "	" Neuer von Eberbach	280	
1. September	" Hauck von Haßmersheim	850	
3. "	Niederländer Dampfboot	198	
3. "	Schiffer Weigl von Heilbronn	139	
3. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 10	610	
3. "	Schiffer Reidinger von Eberbach	210	
5. "	" Knaub von "	210	
6. "	" Schreck von Haßmersheim	140	
13. "	Niederländer Dampfboot	450	
13. "	Schiffer Herrmann von Neckargemünd	491	
13. "	" Neuer von Eberbach	262	
15. "	" Schmidt von Haßmersheim	432	
15. "	" Junker von Meckenheim	89	
17. "	" Kappes von Eberbach	560	
17. "	Niederländer Dampfboot	134	
18. "	Schiffer Böhne von Ludwigshafen	1011	
18. "	" Weimann von Haßmersheim	903	
20. "	" Staab von "	203	
20. "	" Schön von Würzburg	336	
27. "	Niederländer Dampfboot	216	
27. "	Schleppboot Donnersberg von Ludwigshafen . .	941	
27. "	Schiffer Knaub von Eberbach	322	
27. "	" Deß von "	98	
27. "	" Staab von "	336	
27. "	" Dunk von Haßmersheim	48	25933
	Summa B. . . .	—	35509

C. Vordere Schachtel.

Angekommen.

2. Juli	Schiffer Müssig von Haßmersheim	80	
3. "	" Bertrand von St. Sebastian	37	
7. "	" Künzler von Eberbach	40	
16. "	" Keck von Haßmersheim	80	
28. "	" Wendel von "	120	
29. "	" Heck von "	60	
29. "	" Süß von "	15	
19. August	" Müssig von Haßmersheim	160	
2. September	" Heuß von "	240	
6. "	" Müssig von "	400	
9. "	" Kappes von Eberbach	200	

		Centn.	Centn.
den 16. September	Schiffer Heck von Haßmersheim	200	
23. „	„ Kienle von „	200	1832
	13 Schiffe mit nicht nach dem Gewichte belegten Gegenständen.		
	Abgegangen. Nichts.		
	Summa C. . .	—	1832

D. Winterhafen.

Angekommen.

1. Juli	Dampfboot Delphin von Frankfurt	25	
3. „	Niederländer Dampfboot	32	
3. „	Dampfboot Delphin	18	
4. „	Niederländer Dampfboot	9	
4. „	Schiffer Heuß von Haßmersheim	330	
5. „	„ Heck von „	60	
5. „	Niederländer Dampfboot	6	
6. „	Dampfboot Delphin	8	
8. „	Niederländer Dampfboot	49	
9. „	Dampfboot Delphin	22	
14. „	Schiffer Schöller von Mühlheim	3527	
14. „	Niederländer Dampfboot	17	
14. „	Dampfboot Delphin	16	
15. „	Niederländer Dampfboot	24	
15. „	Schiffer Wallmach von Rüdesheim	1000	
15. „	„ Schmitt von Haßmersheim	328	
15. „	„ Staab von Oberdürkheim	292	
16. „	Niederländer Boot	36	
16. „	Dampfboot Delphin	2	
17. „	Niederländer Boot	47	
18. „	Niederländer Dampfboot	37	
18. „	Schiffer Kreß von Hirschhorn	630	
18. „	„ Bock von Neckarsteinach	328	
18. „	„ Staab von Haßmersheim	130	
19. „	„ Fehr von Eberbach	200	
19. „	Dampfboot Delphin	30	
21. „	Niederländer Boot	20	
22. „	Schiffer Bertram von St. Sebastian	3430	
22. „	Niederländer Boot	31	
22. „	Dampfboot Delphin	13	
23. „	„ „	13	
24. „	Schiffer Krämer von Nierstein	840	
25. „	„ Schmitt von Haßmersheim	400	
26. „	„ Ohlenschlager von Frankfurt . . .	20	
26. „	Niederländerboot	4	
28. „	Dampfboot Delphin	10	
29. „	Niederländer Dampfboot	23	
30. „	Dampfboot Delphin	15	
1. August	„ „	16	
2. „	„ „	23	
4. „	Niederländer Dampfboot	42	
6. „	„ „	20	

		Centn.	Centn.
den 11. August	Niederländer Dampfboot	75	
12. „	Schiffer Staab von Haßmersheim	320	
14. „	„ Drschler von Aschaffenburg	260	
16. „	Niederländer Dampfboot	95	
16. „	Dampfboot Delphin	20	
17. „	„ „	7	
18. „	Niederländer Dampfboot	32	
19. „	„ „	5	
20. „	„ „	133	
22. „	Dampfboot Delphin	9	
22. „	Schiffer Schneider von Neckarsteinach	216	
23. „	„ Rendel von Eltersheim	80	
25. „	„ Stehlin von Niederhausen	600	
25. „	Niederländer Boot	31	
25. „	Dampfboot Delphin	19	
26. „	„ „	7	
27. „	Niederländer Boot	7	
27. „	Dampfboot Delphin	55	
28. „	„ „	34	
28. „	Niederländer Dampfboot	105	
28. „	Schiffer Heck von Haßmersheim	300	
28. „	„ Schmidt von Haßmersheim	120	
28. „	„ Hammersdorf von Neckarsteinach . . .	245	
30. „	Niederländer Dampfboot	32	
1. September	Dampfboot Delphin	24	
1. „	Niederländer Dampfboot	23	
2. „	Dampfboot Delphin	9	
2. „	Niederländer Dampfboot	23	
3. „	Dampfboot Delphin	19	
4. „	Schiffer Kühnle von Haßmersheim	570	
4. „	„ Müßig von „	528	
4. „	„ Geiger von Aschaffenburg	120	
5. „	„ Staab von Neckarems	180	
5. „	„ Schmidt von Haßmersheim	300	
5. „	„ Lang von Altripp	280	
9. „	„ Schön von Würzburg	300	
9. „	„ Herrmann von Neckargemünd	200	
12. „	„ Heidenreich von Nekarsteinach	490	
15. „	Niederländer Dampfboot	13	
15. „	Dampfboot Delphin	68	
16. „	Niederländer Dampfboot	72	
16. „	Dampfboot Delphin	34	
17. „	„ „	27	
17. „	Niederländer Dampfboot	9	
18. „	Dampfboot Delphin	5	
19. „	Niederländer Dampfboot	14	
19. „	Dampfboot Delphin	29	
22. „	Niederländer Boot	14	
23. „	„ „	62	
23. „	Schiffer Drschler von Aschaffenburg	600	
23. „	„ Specht von Rheindürkheim	900	
23. „	„ Blumenhardt von Cannstadt	380	
24. „	„ Hammersdorf von Neckarsteinach . . .	910	

		Centn.	Centn.
den 24. September	Schiffer Hauck von Eberbach	200	
24. "	" Bertram von St. Sebastian	912	
24. "	" Staab von Oberdürkheim	200	
25. "	Niederländer Boot	54	
26. "	Dampfboot Delphin	25	
27. "	Niederländer Boot	29	
27. "	Dampfboot Delphin	41	
29. "	Niederländer Dampfboot	6	
29. "	Dampfboot Delphin	48	22648
	39 Schiffe mit nicht nach dem Gewichte belegten Gegenständen.		
	Abgegangen.		
2. Juli	Dampfboot Delphin	63	
4. "	" "	16	
7. "	" "	22	
9. "	" "	34	
11. "	Niederländer Boot	30	
11. "	Dampfboot Delphin	20	
12. "	Schiffer Geiger von Aschaffenburg	112	
14. "	Dampfboot Delphin	6	
15. "	Niederländer Dampfboot	57	
16. "	Dampfboot Delphin	23	
17. "	Niederländer Dampfboot	12	
18. "	" "	14	
18. "	Dampfboot Delphin	34	
22. "	Niederländer Dampfboot	93	
22. "	Dampfboot Delphin	21	
23. "	" "	13	
24. "	" "	46	
24. "	Niederländer Dampfboot	22	
26. "	" "	25	
29. "	Dampfboot Delphin	10	
9. August	" "	32	
16. "	Schiffer Drschler von Aschaffenburg	114	
16. "	" Herrmann von Neckargerach	400	
16. "	" Kühnle von Haßmersheim	400	
16. "	Dampfboot Delphin	58	
17. "	" "	14	
21. "	Niederländer Dampfboot	36	
22. "	Dampfboot Delphin	20	
23. "	Schiffer Faib von Haßmersheim.	360	
25. "	Dampfboot Delphin	28	
26. "	" "	36	
28. "	Schiffer Schmidt von Haßmersheim	327	
30. "	Niederländer Boot	89	
31. "	Dampfboot Delphin	35	
31. "	" "	17	
31. "	Schiffer Herrmann von Haßmersheim	720	
1. September	Dampfboot Delphin	25	
3. "	" "	5	
4. "	" "	17	
5. "	Schiffer Staab von Neckarems	76	

		Centn.	Centn.
den 10. September	Schiffer Raab von Eberbach	327	
11. "	" Dittmar von Worms	400	
15. "	" Kappes von Eberbach	300	
15. "	Niederländer Dampfboot	40	
15. "	Dampfboot Delphin	47	
16. "	" "	56	
17. "	" "	18	
18. "	Niederländer Dampfboot	46	
18. "	Dampfboot Delphin	36	
19. "	Niederländer Dampfboot	66	
19. "	Damfboot Delphin	12	
22. "	Niederländer Boot	21	
24. "	Schiffer Raab von Eberbach	360	
25. "	" Staab von Oberdürkheim	248	
25. "	Niederländer Dampfboot	42	
29. "	Dampfboot Delphin	28	5529
	2 Schiffe mit nicht nach dem Gewichte belegten Gegenständen.		
	Summa D.	—	28177

Zusammenstellung.

A.	Auslandshafen	85416 Ctr.	
B.	Inlandshafen	35509 "	
C.	Vordere Schachtel	1832 "	
D.	Winterhafen	28177 "	
			150934 Ctr.

Hiezu die Landungen der sub litt. C. und D. vorgemerkten 54 Fahrzeuge, welche nicht nach dem Gewichte belegte Gegenstände geführt haben, als:

9559 Stück tannene Borde, 100 Stück tannene Rahmschenkel, 6666 Stück tannene Latten, 184 Stück eichene Dielen, 75 Stück eichene Rahmschenkel, 367 Stück leere Fässer, 406 Meter Bruchsteine, 80 Stück Zängelstängen, 276 Cubikmeter Bauholz und 237 Cubikmeter Brennholz; diese entziffern nach dem hiefür üblichen Gewichtsanschlage ein Gesammtgewicht von . . . . 25707 Ctr.

Summarum . . 176641 Ctr.

Ludwigshafen, den 16. October 1851.

Königl. Hafen-Commissariat.

Weinz,

Oberinspector.

Nachweisung

des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen im III. Kalender-Quartal 1851.

Hafen-Abtheilungen.	Eingang.								Abgang.								Total-Gewicht.	Vorzügliche Gegenstände dieses Verkehrs.
	Wasserwärts				Landwärts				Wasserwärts				Landwärts					
	zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		aus der Pfalz		zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		nach der Pfalz			
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagen.	Centner.	Schiffe.	Centner	Schiffe.	Centner	Wagen.	Centner	Wagen.	Centner	Centner	
Auslandshafen	85	68302	—	—	29	591	2	19	1	500	43	16617	1080	36616	264	7164	129809	Baumwolle, rohe, Baumwollgarn, ungezettelt u. gezettelt, Tabakstengel und Blätter, Krapp, Oel, Kaffee, Zucker, Reis, Käse, Wein, Stahl, Blech, Kupfer, Zinn, Roheisen, aller Art Eisen, Häute und Farbhölzer.
Inlandshafen	47	9576	—	—	114	4606	598	20727	—	—	69	25933	64	1602	199	6602	69046	Tabakblätter und Stengel, Wein, rohes Eisen, Eisenwaaren, Lumpen, Papier und Pfeifenerde.
Vordere Schachtel *)	—	—	14	1832	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	1832	3664	Oelkuchen u. leere Fässer.
Winterhafen *)	103	22648	—	—	—	—	5	278	2	400	112	5129	—	—	295	45044	73499	Baumwollwaaren, Kaffee, Eisenwaaren, Eisenerze, leere Fässer, Gyps, Getraide aller Art, Knochen und Repskuchen.
Summa	235	100526	14	1832	143	5197	605	21024	3	900	224	47679	1144	38218	758	60642	276018	
*) Die außerdem in der Schachtel und im Winterhafen theils ein- theils abgegangenen, und bezüglich der Hafengebühren nicht nach dem Gewichte notirten Gegenstände entziffern nach dem hiefür üblichen Gewichts-Anschlage ein Gesammtgewicht von																	25707	Borde, Rahmschenkel, Latten, Dielen, Zängelstangen, Bruchsteine, Bauholz und Brennholz.
Summarum . .																	301725	

Königl. Hafen-Commissariat Ludwigshafen.

Weinz, Oberinspector.

Königlich 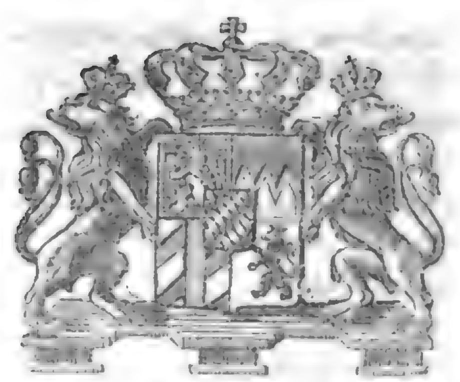 Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 79. Speyer, den 3. November 1851.

Inhalt:

Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Gesuch des Zeichnungslehrers F. X. Mayr in Landau um Einführung seiner Zeichnungsvorlagen an den Latein-, Gewerbs- und Sonntagsschulen. — Letztwillige Verfügung der verstorbenen Wittwe Maria Elisabetha Rauch von Morschheim zu Gunsten des Armenfonds und der protestantischen Schule zu Morschheim. — Agenturen der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Erledigung der katholischen Pfarrei Kriegsfeld. — Pfarreiverleihung. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Nrm. Exh. 1069 X. pr. den 25. October 1851.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. l. M. stattgefundenen 227. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 101 gezogen worden. Dieselbe enthält 5%ige Bankobligationen von № 96426 bis 97502 mit einem Capitalbetrage von 1,037,269 fl 23 Kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Vorstehendes wird in Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 19. l. M. zur Wahrung der Interessen der etwa betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiedurch bekannt gemacht.

Speyer, den 24. October 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schalk.

Ad Nrm. 1060. pr. den 30. October 1851.

(Gesuch des Zeichnungslehrers F. X. Mayr in Landau um Einführung seiner Zeichnungsvorlagen an den Latein-, Gewerbs- und Sonntagsschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Königl. Academie der bildenden Künste zu München über die Brauchbarkeit der von dem Zeichnungs-

lehrer F. X. Mayr zu Landau in 4 Heften zu je 16 Blättern herausgegebenen Vorlagen für den ersten Unterricht im freien Hand- und Ornamentenzeichnen an den Latein-, Gewerbs- und Sonntagsschulen des Königreichs sich dahin ausgesprochen hat, daß dieselben mit sorgfältigem und geschmackvollem Fleiße und nach einem bestimmten Systeme bearbeitet seyen, somit dem beabsichtigten Zwecke, wonach sie für den ersten Unterricht im freien Hand- und Ornamentenzeichnen als Grundlage dienen sollen, vollkommen entsprechen: so werden diese Vorlagen in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 20. October d. J. zur Einführung an den Gewerbs-, Latein- und Sonntagsschulen für den besagten Zweck um so mehr empfohlen, als an Werken dieser Art noch ein sehr fühlbarer Mangel herrscht.

Speyer, am 28. October 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 1574 X. pr. den 27. October 1851.

(Letztwillige Verfügung der verstorbenen Wittwe Maria Elisabetha Rauch von Morschheim zu Gunsten des Armenfonds und der protestantischen Schule zu Morschheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die verstorbene Maria Elisabetha Alt, Wittwe des Philipp Rauch II., gewesenen Steuer-Einnehmers zu Morschheim, der dortigen Armenkasse 1500 fl und der protestantischen Schule daselbst 100 fl testamentarisch vermacht hat, wird dieses Vermächtniß hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 24. October 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schalk.

Ad Nrm 1840 X. pr. den 30. October 1851.

(Die Agenturen der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittelst höchsten Rescriptes des Königlichen Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. l. M. wurde die Errichtung einer eigenen Agentur der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank für den Ort Ludwigshafen, so wie die Uebertragung derselben an den dortigen Polizeicommissär, Franz Adolph Bähr, genehmigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 29. October 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern

Hohe.

Schalk.

Ex off. Nro. 1845 X. pr. den 28. October 1851.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Kriegsfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Kriegsfeld in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Kirchheimbolanden, zählt in zwei dazu gehörigen Ortschaften und sechs Höfen 617 Parochianen und erträgt:

	fl	kr
1. an Staatsgehalt	232	—
2. " Wohnungsanschlag	20	—
3. " Pfarrgütern	1	1
4. " Stiftungen	10	56
sohin im Ganzen .	263	57

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Gesuche um diese Pfarrei sind längstens binnen 5 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 27. October 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schalk.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 19. October l. J. dem Pfarrer zu Kriegsfeld, Landcommissariats Kirchheim, Priester Johann Hemmer, die Pfarrei Schallodenbach, Landcommissariats Kaiserslautern, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. October 1851, wurde das Stadtraths-Mitglied Georg Becker von Otterberg zum II. Adjunkten der Stadt Otterberg ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. October l. J., wurde das Gemeinderaths-Mitglied Philipp Freiermuth III. zum Adjunkten der Gemeinde Leistadt, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. October l. J, wurde der Schuldienst-Exspectant Johann Philipp Schwarz von Stetten zum Verweser der katholischen Lehrstelle an der Schule zu Ruppertsecken, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. October 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant Adam Stark von Minfeld zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Berg, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. bayerischen Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. October 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant Theobald Fauß zu Konken zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Rothselberg, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. October l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Carl Christmann von Katzweiler zum Verweser der Lehrerstelle an der gemeinschaftlichen Schule zu Limbach-Fockenberg, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. October d. J., wurde der

Schuldienst-Exspectant Jacob Fremgen zum Verweser der Lehrerstelle an der gemeinschaftlichen Schule zu Frankenholz, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. October l. J., wurde der bisherige Gehülfe an der katholischen untern Vorbereitungsschule, Johannes Kempter, zum Gehülfen an der mittlern Knabenschule, und der Schuldienst-Exspectant Michael Lieb zum Gehülfen an der katholischen untern Vorbereitungsschule zu Landstuhl, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. October 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant und Gehülfe an der Schule zu Jockgrim, Augustin Heimberger, zum Verweser der Lehrerstelle an der katholischen Vorbereitungsschule zu Homburg ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. October l. J., wurden Adam Walther zum I. und Johannes Stripf zum II. selbstständigen Gehülfen an der teutschen katholischen Schule zu Schaidt, Landcommissariats Germersheim, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. October l. J., wurde gestattet, daß der frühere Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Blickweiler, Johann Hansel, nur in der Eigenschaft eines Schulverwesers für das Jahr 18$\frac{51}{52}$ an jener zu Wittersheim, Landcommissariats Zweibrücken, verwendet werde.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. October 1851, wurde der Schulgehülfe Martin Schunk zu Hochstätten, geboren den 29. Januar 1827 zu Altenbamberg, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Wiesbach, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 23. October 1851.

	Papier	Geld
Obligationen zu 3½ % prompt.	94½	
„ „ 4 % „	97	
„ „ 5 % „ Ausgabe I.	102	
„ „ 5 % „ „ II. à IV.	103¼	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .	95	
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem. .	684	
„ „ Promessen per Stück Agio, ältere	120	
„ „ „ „ „ „ neue.	91	
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		

Königlich 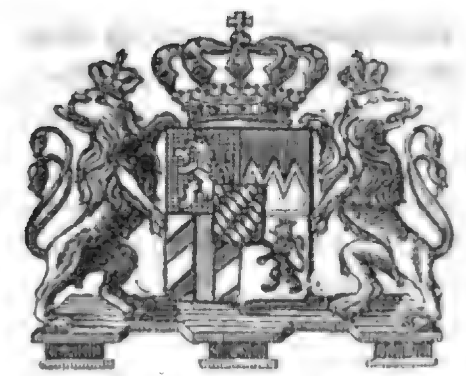 Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

№ 80. Speyer, den 6. November **1851.**

Inhalt:

Bekanntmachung, die Gegenseitigkeit in Preßstrafsachen mit auswärtigen Regierungen betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Hablirchen. — Wiederbesetzung der erledigten zweiten protestantischen Pfarrstelle in Speyer. — Gesuch der Anger'schen Eheleute zu Vegelbach um Namensänderung von vier außerehelich gebornen Kindern — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

pr. den 31 October 1851

Bekanntmachung.

(Die Gegenseitigkeit in Preßstrafsachen mit auswärtigen Regierungen betr.)

Im Hinblicke auf Art. 25 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März v. J. ist eine Verständigung über eintretende Gegenseitigkeit bezüglich der Artikel 22, 23 und 24 des erwähnten Gesetzes mit nachbenannten Regierungen in der näher bezeichneten Weise erfolgt.

Deutsche Bundesstaaten.

1. Die Gesetzgebung der freien und Hansestadt Hamburg bietet vollständige Gegenseitigkeit bezüglich sämmtlicher Artikel dar.
2. Mit der Gesetzgebung folgender deutscher Bundesstaaten:

   a) des Königreiches Sachsen,
   b) „ Herzogthums Sachsen-Meiningen,
   c) „ „ Sachsen-Coburg-Gotha,
   d) „ „ Sachsen-Altenburg,
   e) „ „ Anhalt-Dessau-Köthen,
   f) „ Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt,
   g) „ „ Schwarzburg-Sondershausen,

   besteht die Gegenseitigkeit bezüglich der Artikel 22, 23 und 24 unter der einzigen Abweichung, daß die strafrechtliche Verfolgung wegen der ersten im Artikel 24 enthaltenen Uebertretung, nämlich der Beschimpfung oder Schmähung der Regierung oder der Behörden des auswärtigen Staates, nur auf Antrag des Beleidigten einzutreten hat.
3. In der Gesetzgebung des Königreichs Würtemberg stellt sich die Gegenseitigkeit sämmtlicher Artikel, jedoch in der Weise dar, daß in den Fällen der Artikel 22

und 23, dann in dem ersten Falle des Artikels 24 die strafrechtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten stattfindet.

4. Die Gesetzgebung des Königreichs Hannover bietet die Gegenseitigkeit bezüglich der Artikel 22 und 23, dann bezüglich des zweiten Falles des Artikels 24, nämlich der Aufforderung der Einwohner eines auswärtigen Staates zum Aufruhr oder zur Widersetzlichkeit.

5. Durch die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen ist Gegenseitigkeit bezüglich sämmtlicher Artikel, jedoch in der Weise gegeben, daß die strafrechtliche Verfolgung in den Fällen der Artikel 22 und 23 bei den bayerischen Gerichten gegenüber dem Großherzogthum Hessen nur auf deßfallsige Zustimmung der bayerischen Staatsregierung und im ersten Falle des Artikels 24 nur auf Antrag des Beleidigten einzutreten hat.

6. Die Gesetzgebung des Herzogthums Braunschweig bietet die Gegenseitigkeit bezüglich der Art. 22 und 23 vollständig; dagegen bezüglich des Artikels 24 nur für die erste Uebertretung und zwar mit der Bedingung eines Antrages des Beleidigten.

7. Die Gesetzgebung des Herzogthums Nassau bietet bezüglich sämmtlicher Artikel Gegenseitigkeit, jedoch hat in dem Falle des Artikels 23, dann in dem ersten Falle des Artikels 24 die strafrechtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten zu geschehen.

8. Die Gesetzgebung des Herzogthums Anhalt-Bernburg bietet Gegenseitigkeit bezüglich des Artikels 22.

9. Durch die Gesetzgebung der freien und Hansestadt Lübeck ist der Gegenseitigkeit bezüglich der Artikel 22 und 23 und zwar in der Art entsprochen, daß die strafrechtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten stattzufinden hat.

Außerdeutsche Staaten.

1. Die Gesetzgebung
des Kirchenstaates, dann
des Kaiserreichs Rußland
bietet vollständige Gegenseitigkeit.

2. Die Gesetzgebung der französischen Republik bietet die Gegenseitigkeit bezüglich der Artikel 22 und 23 und zwar in der Weise, daß die strafrechtliche Verfolgung erst auf Antrag des Beleidigten zu geschehen hat.

Vorstehendes wird durch das Regierungsblatt und das Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß gebracht und es wird hiebei den Gerichten, Staatsanwälten und sämmtlichen Polizeibehörden die genaueste Darnachachtung aufgetragen.

München, den 24. October 1851.

Staatsministerien des Königl. Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern.

(gez.) v. d. Pfordten. (gez.) v. Zwehl.
(gez.) Fhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Durch den Minister:
der geheime Secretär:
(gez.) Mayer.

Ex off. Nro. 2098 X. pr. den 2. November 1851.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Habkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Habkirchen in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Zweibrücken, zählt am Pfarrsitze 455 Parochianen und erträgt:

	fl	kr
1. an Staatsgehalt	232	—
2. " Wohnungsanschlag	22	58
3. " Pfarrgütern	179	10

		ƒ	Xr
4. an Stiftungen	. . . .	46	19
5. " Holzbezügen	. . . .	2	30
sohin im Ganzen	.	482	57

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Gesuche um diese Pfarrei sind längstens binnen 5 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 31. October 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schalk.

Ad Num. Exh. 1572 l. pr. den 3. November 1851.

(Die Wiederbesetzung der erledigten zweiten protestantischen Pfarrstelle in Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Lippert auf die Pfarrei Wolfstein ist die von demselben seither bekleidete 2te Pfarrstelle zu Speyer in Erledigung gekommen.

Die Gesammtpfarrei umfaßt die protestantischen Bewohner der Stadt Speyer, der eingepfarrten Orte Dudenhofen und Otterstadt und von zehn Höfen, im Ganzen 5919 Pfarrgenossen.

Die Pfarrgeschäfte werden von den drei Pfarrern der Gemeinde nach einem bestimmten Turnus verrichtet. — Zu der erledigten Pfarrstelle gehört das zweistöckige, auf der Maximiliansstraße gelegene Pfarrhaus Section G. № 449 gelben Viertels, Hausnummer 22.

Nach den im Jahre 1875 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in:

		ƒ	Xr
1. Staatsgehalt	. . . .	464	—
2. Casualien	. . . .	58	—
3. Bezug aus dem Local-Stiftungsvermögen		15	30
4. id. aus dem Gemeindevermögen	.	82	24
		619	54
davon die Lasten ab mit	. .	5	24
bleiben	. .	614	30

Die an der Congrua dritter Klasse noch fehlenden 385 ƒ 30 Xr werden pro rata aus den disponibeln Sustentationsgeldern verabreicht.

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen bestimmt, binnen welchem die vorschriftsmäßig zu belegenden Gesuche durch die einschlägigen Decanate direct hierher einzusenden sind.

Speyer, den 31. October 1851.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Schüelein, v. n.

Dimroth.

---

pr. den 31. October 1851.

(Das Gesuch der Anger'schen Eheleute zu Vogelbach um Namensänderung von vier außerehelich gebornen Kindern betr.)

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 18. l. M., dem gestellten allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, gestattet, daß die von Katharina Maria Marx von Vogelbach vor deren Verehelichung mit Peter Anger außerehelich gebornen vier Kinder:

1. Carl Marx, geboren am 17. August 1827;
2. Katharina Marx, geboren am 16. April 1830;
3. Carolina Marx, geboren am 27. Mai 1834;
4. Elisabetha Marx, geboren am 8. October 1837,

unbeschadet der Rechte dritter Personen den Geschlechtsnamen "Anger" annehmen und führen dürfen.

Digitized by Google

Vorstehende allerhöchste Entschließung wird in Gemäßheit der Art. 6 und 7 des Gesetzes vom 11. Germinal Jahr XI unwiderruflich Vollziehung erhalten, wenn binnen Jahresfrist keine gegründete Reclamation dagegen erhoben wird.

Zweibrücken, den 28. October 1851.

Der Königl. General-Staatsprokurator.

Korbach.

Dienstesnachrichten.

Durch höchstes Rescript des Königl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, wurde dem dermaligen Privatlehrer der Mathematik, Johann Georg Grosch zu Nürnberg, die Verwesung der Reallehrerstelle an der lateinischen Schule zu Grünstadt übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. October l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Gustav Hargersheimer von Sitters zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Steckweiler, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. October l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Conrad Andes von Siegelbach zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Mehlingen, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. October l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Carl Ludwig Heinrich Praß zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Homburg ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. October l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant und Gehülfe an der gemeinschaftlichen Vorbereitungsschule zu Miesenbach, Johann Adam Lutz, zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Ulmweiler, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. October d. J., wurde der provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Schneckenhausen, Landcommissariats Kaiserslautern, Johann Sabathne, in definitiver Eigenschaft als Lehrer an der gedachten Schule ernannt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 30. October 1851.

	Papier	Geld
Obligationen zu 3½ % prompt.		93⅞
„ „ 4 % „	97	
„ „ 5 % „ Ausgabe I.	102	
„ „ 5 % „ „ II. à IV.	103	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .	95	
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem. .	684	
„ „ Promessen per Stück Agio, ältere	120	
„ „ „ „ „ „ neue .	91	
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		

Königlich 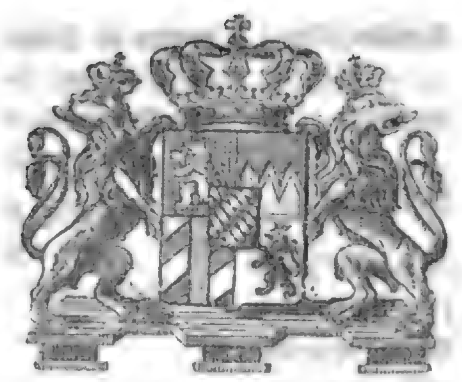 Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 81. Speyer, den 8. November **1851.**

Inhalt:

Verificationsstempel für Maaß und Gewicht pro 1852. — Erledigung des Physikates Königshofen. — Unglücksfall, resp. öffentliche Belobung. — Gesuch des Zahnarztes Dr. med. Carl Albert Hauber zu Stuttgart zur Ausübung der Zahnarzneikunde im Königreiche Bayern. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Hochspeyer, Decanats Kaiserslautern. — Diensteenachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Nro. 2483 X pr. den 6. November 1851.

(Den Verificationsstempel für Maaß und Gewicht pro 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die Verification der Maaße und Gewichte pro 1852 wird der Buchstabe L (in deutscher Schrift) mit der beigefügten Zahl 52 (welch letztere jedoch bei den Stempeln für die kleineren Gewichte wegbleibt) hiemit bestimmt, und es werden die Königl. Landcommissariate beauftragt, die Gravirung der neuen Stempel durch den Graveur Weihinger in Zweibrücken besorgen zu lassen, und die betreffenden Verificatoren zur rechtzeitigen Einsendung der umzuändernden Stempel an den genannten Graveur anzuweisen.

Speyer, den 5. November 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schalk.

Nro. 2038 X. pr. den 4. November 1851.

(Erledigung des Physikates Königshofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Physikat Königshofen im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg ist in Erledigung gekommen, welches hiemit für etwaige Bewerber zur Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 1. November 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 2287 X. pr. den 6. November 1851.

(Unglücksfall, resp. öffentliche Belobung, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 21. October l. J., 1¼ Uhr, fiel das 5 Jahre alte Mädchen des Wirthes Ludwig Heintz in Zweibrücken an der Militär-Kaserne daselbst in den Mühlbach, schwamm darin eine Strecke unter dem finstern Gewölbe durch und ward von dem 16jährigen Burschen Georg Braun, der augenblicklich in den Bach sprang, von dem sichern Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese aufopfernde Handlung wird hiedurch unter wohlgefälliger Anerkennung der unterfertigten Stelle zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 4. November 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Luttringshausen.

Ad Nrm. 1814 X. pr. den 4. November 1851.

(Das Gesuch des Zahnarztes Dr. med. Carl Albert Hauber zu Stuttgart zur Ausübung der Zahnarzneikunde im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch höchste Ministerialverfügung vom 20. October l. J. dem Zahnarzte Dr. Carl Albert Hauber zu Stuttgart vorläufig auf ein Jahr gestattet wurde, die Zahnarzneikunde im Königreiche Bayern während seiner zeitlichen Anwesenheit selbstständig ausüben zu dürfen, so werden die Polizeibehörden hiemit angewiesen, demselben, sollte er den diesseitigen Regierungsbezirk zu obigem Zwecke besuchen, kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Speyer, den 1. November 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern
Hohe.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 1844 I. pr. den 4. November 1851.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Hochspeyer, Decanats Kaiserslautern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Wild auf die Pfarrei Kerzenheim ist die Pfarrei Hochspeyer, Decanats Kaiserslautern, in Erledigung gekommen.

Dieselbe umfaßt den Pfarrort Hochspeyer mit dem Münchhofe und Amsähler Forsthause, den Parochialort Fischbach mit dem Harzthalerhof, Fruchtenthalerhof oder Mannsmannshütte und den Parochialort Waldleiningen.

Die Gesammtseelenzahl beträgt 1864. In der Pfarrei befindet sich nur eine Kirche, welche ausschließliches Eigenthum der Protestanten ist und drei Leichenhöfe. Kirche, Pfarrhaus und Oeconomiegebäude befinden sich in gutem baulichen Zustande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei Hochspeyer in:

	ƒ	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	49	51
3. Nutznießung des Pfarrgutes . .	225	41

	ƒ	Xr
4. Capitalzinsen	78	33
	586	5
Davon die Lasten ab mit .	21	16
Bleiben .	564	49

Die an der Congrua von 716 ƒ noch fehlenden 151 ƒ 11 Xr werden pro rata aus den Sustentationsgeldern ergänzt.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen sechs Wochen durch Vermittelung des Königl. Decanats Kaiserslautern, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, einzureichen.

Speyer, den 3. November 1851.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Schüelein, v. n.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 10. October l. J. den Staatsprokurator Georg Gugel in Kaiserslautern zum Rathe bei dem Appellationsgerichte der Pfalz zu ernennen.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 25. v. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Albert Horn von Altheim, seiner Bitte willfahrend, auf die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Otterberg versetzt und die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Altheim dem Stadtschreiber Joseph Hartmann zu Wachenheim übertragen werde.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 25. v. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Gustav Wolf von Katzweiler, seiner Bitte entsprechend, auf die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Schaidt versetzt und die in solcher Weise erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Katzweiler dem Steuercontrolamts-Gehülfen Isidor Grandpair von Homburg übertragen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 4. October l. J. den II. protestantischen Pfarrer zu Edenkoben, Decanats Landau, Heinrich Wilhelm Elisa Mayer, in den erbetenen Ruhestand zu versetzen geruht.

Gemäß allerhöchsten Signats dd. München, den 30. October l. J., haben Seine Majestät der König den durch Disciplinar-Erkenntniß des Bezirksgerichts Frankenthal vom 2. Juni d. J. zu sechsmonatlicher Suspension vom Amte verurtheilten Gerichtsboten Joseph Scheuermann zu Dürkheim seines Amtes zu entsetzen Sich bewogen gefunden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. October l. J., wurde zum Gehülfen an der Stelle des erkrankten Lehrers Carl Ludwig Hoffmann zu Speyer, der Schuldienst-Exspectant Jacob Schäfer von Ebertsheim, während des Wintersemesters 18$\frac{51}{52}$ ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. October l. J., wurde der

Schuldienst-Exspectant Alois Weiß von Landau zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Hayna, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. October 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Reichert von Martinshöh zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Ramstein, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. October l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Mathäus Sandlar von Greihen zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Steinbach, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, vom 29. October 1851, wurde der dermalige Schulverweser zu Rodenbach, Johannes Steil, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Lautersheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. October l. J., wurde der Schulgehülfe Heinrich Gatting in Leimersheim zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule in Siebeldingen, Landcommissariats Landau, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. October 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant Carl Dalfert von Mörzheim zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Albersweiler, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4 November 1851, wurde der Schulgehülfe Philipp Müller von Wartenberg zum wirklichen zweiten Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Sembach, Landcommissariats Kaiserslautern, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. bayerischen Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. November 1851, wurde der bisherige Schulverweser zu Breunigweiler, Georg Christian Bauer von Steinfeld, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Kleinbockenheim, Landcommissariats Frankenthal, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. November l. J., wurde der Schulgehülfe zu Mörsch, Wilhelm Schwaab von Kallstadt, zum Verweser der Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Beindersheim, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 29. Juni l. J. dem Schuhmachergesellen Joseph Zimmermann von Landsberg ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens, um rohes, sowie zu Schuhen und Stiefeln verarbeitetes Leder wasserdicht zu machen, für den Zeitraum von einem Jahre zu ertheilen geruht.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 82. Speyer, den 12. November 1851.

Inhalt:

Gesetz, die Einführung der im Regierungsbezirke der Pfalz bestehenden Gesetzgebung in einigen neu erworbenen Gebietstheilen betr. — Gesetz, die provisorische Erhebung der Steuern für 18$^{51}/_{52}$ betr. — Verbotene Druckschrift. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Gesetz,

die Einführung der im Regierungsbezirke der Pfalz bestehenden Gesetzgebung in einigen neu erworbenen Gebietstheilen betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

Art. 1.

Von dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes durch das Amtsblatt der Pfalz tritt die gesammte in diesem Kreise bestehende Gesetzgebung für die Gebietstheile in Kraft, welche durch die nachbenannten Staatsverträge der Krone Bayern erworben worden sind:

1. durch den am 30. März 1838 mit der Königl. preußischen Regierung abgeschlossenen Grenzberichtigungsvertrag,
2. durch die mit der großherzoglich badischen Regierung am 24. April 1817 und 14. November 1825 abgeschlossenen Rheinrectifications-Conventionen und die zum Vollzuge derselben später erfolgten Verhandlungen, sodann durch die in Betreff des Brückenkopfes von Germersheim am 24. April 1840 mit derselben Regierung abgeschlossene Uebereinkunft.

Art. 2.

Die Einschreibungen, welche zur Wahrung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten (Privilegien und Hypotheken) in Bezug auf die im Artikel 1 bezeichneten Gebietstheile

Digitized by Google

bei den betreffenden Königl. preußischen und großherzoglich badischen Hypothekenämtern bestehen, sollen unverzüglich auf amtlichem Wege in die Hypothekenbücher der Bezirke, welchen diese Gebietstheile nunmehr zugetheilt sind, übertragen werden.

Der Zeitpunkt, wo diese Uebertragung vollendet seyn wird, soll durch das Amtsblatt der Pfalz bekannt gemacht werden. Von dem Tage dieser Bekanntmachung an findet die Erneuerung, Beschränkung und Streichung der bestehenden Einträge nur in den betreffenden pfälzischen Hypothekenbüchern statt.

Art. 3.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes kommen für diejenigen Gebietstheile, welche in weiterer Vollziehung der Convention vom 14. November 1825 in Zukunft unter bayerische Hoheit fallen werden, von dem Tage in Anwendung, an welchem die erfolgte Hoheitsübergabe durch das Amtsblatt der Pfalz bekannt gemacht werden wird.

Gegeben Eremitage, den 29. Juni 1851.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die provisorische Erhebung der Steuern für 18$\frac{51}{52}$ betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtiget, die für die Jahre 18$\frac{49}{51}$ bewilligten Steuern einstweilen, gegen seinerzeitige Abrechnung auf die für die letzten vier Jahre der sechsten Finanzperiode festzusetzenden Steuern, an den Verfallzeiten nach den bisherigen Bestimmungen, jedoch mit Beschränkung auf die bis 31. März nächsthin verfallenden Ziele, auch im Jahre 18$\frac{51}{52}$ zu erheben.

Art. 2.

Mit den nach Art. 1 zur provisorischen Erhebung kommenden Steuern sind auch die auf dieselben treffenden Kreisbeischläge gleichfalls in dem für das letzte Jahr bestimmten Maaße für 18$\frac{50}{51}$ zu erheben, gegen Abrechnung auf den Beischlagsbetrag, welcher innerhalb des für jeden Kreis zu bestimmenden Maximums durch den nächsten Landrathsabschied festgesetzt werden wird.

Art. 3.

Die in §. 11 des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850 für Aufhebung des Zahlenlotto festgesetzte Frist wird bis zur einschließlichen Bestimmung hierüber im Finanzgesetze für 18$\frac{51}{55}$ verlängert.

Gegeben München, den 30. October 1851.

Max.

v. d. Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl. Freiherr von Pelkhoven, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

---

pr. den 10. November 1851.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht München hat am dritten November achtzehnhundert ein und fünfzig, Vormittags 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Steyrer, Director, Vorsitzender;
Laumer, Rath;
Pöschl, Assessor;
Wolf I., Staatsanwalt;
Dr. Wolf, Protokollführer;

folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauches der Presse durch die „Deutsche Monatsschrift“ von Kolatschek;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung, insbesondere der angeschuldigten Aufsätze;

Nach Ansicht des vom Königl. Staatsanwalte unterm 24. v. M. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß

1. in dem Aufsatze „die bayerischen Landtage von 1849 und 1850“ in der Zeitschrift:
„Deutsche Monatsschrift für Politik, Wissenschaft, Kunst und Leben, herausgegeben von Adolph Kolatscheck. Stuttgart, Hofmann'sche Verlags-Buchhandlung 1850.“
Juniheft, Seite 329 u f. der bayerischen Staatsregierung, die Geltendmachung eines Lug- und Trugsystems und einer Faustrechts-Theorie (S. 332), ferner die Corruption von Gerichtsbeamten (S. 335), vorgeworfen, sonach dieselbe durch Schmähungen beleidigt wird, auf welche Handlung Art. 26 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, Anwendung findet; in Erwägung
2. daß in dem Aufsatze „der Sozialismus in Frankreich seit der Februar-Revolution“ von S. Engländer in den Heften für Juli S. 18 u. f. August S. 262 u. f. u. September S. 366 u. f. der erwähnten Monatsschrift, welcher sich nicht auf eine bloße Darstellung der Lehren Proudhon's beschränkt, und seinem ganzen Inhalte nach gegen die Grundlagen der Gesellschaft, der Religion und des Staates gerichtet ist, das Rechtsinstitut des Eigenthums angegriffen, der Glaube an die Existenz eines persönlichen Gottes durch Ausdrücke der Verachtung angegriffen wird, worauf die Art. 16 und 20 des allegirten Gesetzes Anwendung finden; in Erwägung,
3. daß in dem Aufsatze „die Gegenwart im Lichte der menschlichen Entwickelungs-Gesetze“ von K. Nauwerk, im Septemberhefte der bezeichneten Monatsschrift S. 345, den deutschen Regierungen überhaupt, mithin auch der bayerischen Staatsregierung brutaler Despotismus und schamloser Rechtsbruch vorgeworfen, sonach die bayerische Staatsregierung durch Schmähungen beleidiget wird, weßhalb Art. 26 des angeführten Gesetzes zur Anwendung kommt;

In Erwägung, daß zwar eine Person, gegen welche wegen dieser gesetzwidrigen Aufsätze eine Anklage mit Erfolg gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, daß jedoch auch in einem solchen Falle die Unterdrückung einer Schrift gesetzwidrigen Inhaltes nach Art. 2 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 verfügt werden kann.

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Kreis- und Stadtgericht München in Gemäßheit des Art. 49, № 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 be-

Digitized by Google

treffend, auf Einstellung des Strafverfahrens, verfügt übrigens in Gemäßheit des Art. 2, Abs. 2 des angeführten Gesetzes vom 17. März 1850 die Unterdrückung der Monatshefte für Juni, Juli, August und September 1850 der deutschen Monatsschrift für Politik, Kunst, Wissenschaft und Leben, herausgegeben von Kolatschek, Stuttgart, Hofmann'sche Verlags-Buchhandlung" soweit dieselben nicht in Privatbesitz übergegangen sind, und verordnet die Einrückung gegenwärtigen Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Steyrer.

Laumer. Pöschl.

Dr. Wolf.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, vom 5. November 1851, wurden

1. das Gemeinderathsmitglied Mathias Hubler zum ersten Adjunkten in der Gemeinde Rülzheim, Landcommissariats Germersheim, und
2. das Gemeinderathsmitglied Jacob Decker I. zum Adjunkten in der Gemeinde Marnheim, Landcommissariats Kirchheim,

ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. November 1851, wurde der frühere Lehrer an der Schule zu Steckweiler, Jacob Forster, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Oberschlettenbach, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. November l. J., wurden

1. der Schuldienst-Exspectant Sebastian Braun zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Burrweiler, Landcommissariats Landau;
2. der Schuldienst-Exspectant und bisherige Schulgehülfe zu Weilerbach, Jacob Müller, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Speyer, Landcommissariats daselbst;
3. der Schuldienst-Exspectant Adam Herberth von Oberschlettenbach zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Dimbach, Landcommissariats Bergzabern,

ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. November l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Wilhelm von Waldgrehweiler zum Privatgehülfen des Lehrers Justus Rupp an der protestantisch-teutschen Schule zu Bisterschied, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 6. November 1851.

	Papier	Geld
Obligationen zu 3½ % prompt.		93⅞
" " 4 % "	97	
" " 5 % " Ausgabe I.	102	
" " 5 % " " II. à IV.	102¾	
" Grundrent.-Ablös. à 4 % . .	94½	
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem. .	682	
" " Promessen per Stück Agio, ältere	120	
" " " " " " neue .	91	
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 83. Speyer, den 14. November 1851.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bestellung von Amtsbürgschaften der Beamten betr. — Bekanntmachung, die deutschkatholischen und freien Kirchengemeinden betr. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Godramstein, Decanats Landau.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Bestellung von Amtsbürgschaften der Beamten betreffend.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Im Nachgange der in Abschnitt I. §. 31 №. 1 des Landtags-Abschiedes vom 25. Juli 1850 gegebenen Zusicherung verordnen Wir unter Abänderung der in §. 14 der Verordnung vom 19. Februar 1819, „die Wiedereinführung der Amtsbürgschaften betreffend“ enthaltenen Bestimmung, was folgt:

§. 1.

Den nach der angeführten Verordnung vom 19. Februar 1819 cautionspflichtigen Beamten ist es für die Zukunft freigestellt, ob sie die von ihnen zu errichtende Amtsbürgschaft in klingender Münze, oder ob sie dieselbe ganz oder theilweise in bayerischen Staatspapieren, deren Zinsfuß jedoch im Mindesten 3½ Procent betragen muß, erlegen wollen.

Zur Hinterlegung als Amtsbürgschaft sind sowohl die auf den Cautionssteller lautenden oder im Cataster auf denselben umgeschriebenen Nominal-Obligationen mit Coupons, als auch die mit einer Vinculirung nicht behafteten au porteur-Obligationen — mit Ausnahme der Schuldscheine à 20, 35 und 50 ƒ des ersten fünfprocentigen Subscriptions-Anlehens — geeignet.

§. 2.

Die Annahme von Staatsobligationen ist nur bei neu zur Anlage kommenden Cautionen oder Cautionsergänzungen gestattet.

Alle einmal baar erlegten Amtsbürgschaften verbleiben in ihrem bestehenden Verhältnisse. Es kann daher weder für diese, noch in jenen Fällen, in welchen die bloße Transferirung einer bereits baar errichteten Caution von einer Dienstesstelle auf eine andere stattfindet, eine Umwechslung in bayerische Staatspapiere von Seite des Cautionsstellers beansprucht werden.

§. 3.

Die als Amtsbürgschaft bestimmten Staatspapiere sind mit allen dazu gehörigen und zur Zeit der Erlage noch nicht verfallenen Coupons bei den einschlägigen Central-, Haupt- oder Kreiskassen, dann für Cautionen des Aufschlagspersonals bei den betreffenden Oberaufschlagsämtern zu hinterlegen, welche solche als Depositum zu behandeln und hiefür einen Depositenschein, in welchen die Obligationen nach Gattung, schuldender Casse, Nummer, Capitalbetrag, Zinsfuß, Zahl der Coupons und ihrer Verfalljahre bezeichnet seyn müssen, auszustellen haben.

Bei allen als Caution deponirten Obligationen, sie mögen auf Namen oder auf den Inhaber lauten, hat zur Sicherung des Staatsärars die ausdrückliche Vinculirung als Amtsbürgschafts-Capital stattzufinden; dieselbe ist von Seite des Cautionsstellers vor Einsendung der Obligation auf deren Rückseite nach dem beifolgenden Formulare zu beurkunden.

§. 4.

Da von Ausstellung eherauliche Verzichtsurkunden nur bei Errichtung der Amtsbürgschaften in baarem Gelde Umgang genommen werden kann, so haben die einschlägigen Königl. Central- und Kreisverwaltungsstellen dafür Sorge zu tragen, daß in jenen Fällen, in welchen der Cautionspflichtige seine Amtsbürgschaft ganz oder theilweise in Staatspapieren erlegen will, bezüglich dieser letzteren die Verzichtsbriefe der Ehefrauen jederzeit nach Vorschrift des §. 15 der Verordnung vom 19. Februar 1819 vor den betreffenden Gerichten ausgestellt und gleichzeitig mit der Obligation zur Aufbewahruug übergeben werden.

§. 5.

Zur Erleichterung der Zinserhebung wird gestattet, daß diejenigen Cassen und Aemter, welche die als Amtsbürgschaft erlegten Staatspapiere aufbewahren, den Caventen die Zinscoupons für jeweilig die nächsten drei Verfallsjahre gegen Quittung voraus behändigen.

§. 6.

Soferne eine als Amtsbürgschaft hinterlegte Mobilisirungs-Obligation in die Verloosung fällt, so steht es dem Cautionssteller frei, entweder den zur Heimzahlung kommenden Nominalbetrag nunmehr als baares Amtsbürgschafts-Capital gegen 3½procentige Verzinsung und gegen Ausstellung einer diesem neuen Verhältnisse entsprechenden Bürgschaftsurkunde liegen zu lassen, oder eine andere bayerische Staatsobligation in gleichem Betrage zu hinterlegen und hiegegen die zur Verloosung gelangte Obligation nach vorgängiger Devinculirung zurückzuempfangen.

Die Beachtung der Zahlungstermine verlooster Obligationen liegt lediglich dem cavirenden Beamten ob, welcher, falls eine als Amtsbürgschaft deponirte Staatsobligation in die Verloosung fällt, bei der einschlägigen Central- oder Kreisverwaltungsstelle behufs der hiedurch veranlaßten Cautionsberechtigung um so sicherer rechtzeitige Anzeige zu erstatten hat, als Saumsal in dieser Beziehung eine Ausnahme von den über die Erlöschung der Staatsschuldforderungen durch Verjährung bestehenden Bestimmungen nicht begründen kann, derselbe sich daher die gesetzlichen Folgen selbst zuzumessen haben müßte. Unter gleichem Präjudize sind die Zinstermine von dem Caventen zu beachten und die rechtzeitige Verabfolgung der betreffenden Coupons von demselben geeignet in Anregung zu bringen.

§. 7.

Soferne eine gemäß gegenwärtiger Verordnung in Staatspapieren aufrecht gemachte Amtsbürgschaft nach erfolgter Lösung des Cautionsverbandes zur Heimzahlung zu gelangen hat, so ist vor Rückgabe der betreffenden Obligationen an den Eigenthümer die Devinculirung der-

Digitized by Google

selben vorzunehmen, und zu diesem Behufe die Aufhebung der bisherigen Dispositionsbeschränkung von der einschlägigen königlichen Stelle amtlich auf denselben zu beurkunden.

§. 8.

Hinsichtlich der formellen Behandlung der als Caution hinterlegten Staatspapiere, dann der Abgabe und Einlösung ihrer Coupons wird Unser Staatsministerium der Finanzen den zuständigen Stellen besondere instructive Anleitung ertheilen.

§. 9.

Bezüglich aller in baar Geld bereits erlegten oder zur Erlage gelangenden Amtsbürgschaften hat es bei der bisherigen Behandlungsweise auch fernerhin sein Verbleiben. Die deßfalls bestehenden allgemeinen Bestimmungen finden, soweit solche nicht durch gegenwärtige Verordnung eine Abänderung erlitten haben, fortan auch auf die in Staatspapieren aufrecht gemachten Amtsbürgschaften gleichmäßige Anwendung.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge vorstehender Verordnung beauftragt.

München, den 22. October 1851.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath Gietl.

Formular.

Vorstehende Obligation von . . . . . Gulden unterstellt hiemit der Unterzeichnete dem Königl. Staatsärar als Amtsbürgschaft nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 19. Februar beziehungsweise 17. September 1819 „die Wiedereinführung der Amtsbürgschaften betreffend“ (Reg.-Bl. pag. 865) dann der Nachtragsverordnung hiezu vom 22. October 1851 (Reg.-Bl. pag. 1161).

Bis zur Auflösung des Amtsbürgschafts-Verbandes bleibt demnach gegenwärtige Obligation gemäß §. 15 der ersterwähnten Verordnung dem Staatsärar jure separationis verhaftet, und kann eine Cession oder Verpfändung derselben oder irgend eine andere Rechtseinräumung auf deren Grund, außer unter Vorbehalt des dem Aerar zustehenden Separationsrechtes, nicht stattfinden.

N . . den . . . .

N. N. k. . . . beamte.

Bekanntmachung,

die deutschkatholischen und freien Kirchengemeinden betr.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Da die auf Grund der allerhöchsten Entschließung vom 8. October 1848 (Bekanntmachung vom 20. October 1848, Regierungsblatt S. 1049), sowie der Ministerial-Entschließungen vom 10. November desselben Jahres und 14. September 1849 unter dem Namen „deutschkatholische“ und „freie Kirchengemeinden“ gebildeten Religionsgenossenschaften nicht nur von ihren zur Vorlage gebrachten Grundbestimmungen abgewichen sind, sondern auch nach den gemachten Erhebungen und offenkundigen Thatsachen eine Richtung genommen haben, welche dem Christenthume und selbst dem Begriffe und Wesen von Religion und Religions-

Gesellschaft überhaupt widerstreitet, und deßhalb nothwendig zu dem Verfalle alles Glaubens und der hierauf gegründeten sittlichen und bürgerlichen Verhältnisse führen muß, so haben Seine Majestät der König auf Antrag des unterfertigten Staatsministeriums auszusprechen geruht:

daß bei dem gänzlichen Mangel derjenigen Voraussetzungen, unter welchen die allerhöchste Entschließung vom 8. October 1848, dann die Ministerial-Entschließungen vom 10. November 1848 und 14. September 1849 erlassen wurden, nunmehr diese Entschließungen annoch außer Wirksamkeit gesetzt werden, besagte Vereinigungen daher in der Eigenschaft als Religionsgesellschaften im Sinne der §§. 3, 32 bis 37 der II. Verfassungsbeilage ferner nicht anzuerkennen seyen.

Dies wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demgemäß die bemerkten Vereine zur Ausübung jener Rechte und Vornahme jener Handlungen, welche gesetzlich nur den Religions-Gesellschaften zustehen, nicht mehr befugt seyen.

München, den 2. November 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Dr. v. Ringelmann.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath Hänlein.

Ad Nrm. Exh. 2004 I. pr. den 11. November 1851.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Godramstein, Decanats Landau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Godramstein, Decanats Landau, ist durch die Quiescirung des Pfarrers Kleinmann in Erledigung gekommen.

Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte Godramstein und dem Parochialorte Arzheim (wo nur 6 protestantische Seelen) zusammen mit 1272 Seelen. Die Kirche zu Godramstein ist nicht simultan.

Sie befindet sich, wie auch das Pfarrhaus, in gutem baulichen Zustande.

Die Erträgnisse der Pfarrei bestehen nach der im Jahre 1837 rectificirten Fassion von 1825 in Folgendem:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien im Anschlage	41	—
3. Nutznießung des Pfarrgutes (12¾ Morgen)	106	30
4. Grundrenten in baarem Geld . .	48	43¾
5. Aus Rechten (bei der Kirchenschaffnerei Bergzabern baar)	145	44
6. Grundsteuervergütung aus der Kirchenkasse	30	9
Zusammen .	604	6¾
Hievon ab die Lasten mit .	30	9
Bleibt Reinertrag . . .	573	57¾

Zur Completirung der Congrua von 600 Gulden fehlen noch 26 fl. 2¼ kr., welche der Pfarrei aus den Sustentationsgeldern pro rata gereicht werden.

Der quiescirte Pfarrer Kleinmann nimmt für Verbesserungen am Pfarrgute eine Entschädigung von 54 fl. 23¾ kr. in Anspruch.

Für die Bewerber um diese Pfarrei wird hiermit ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, innerhalb welchem die nach Vorschrift zu belegenden Gesuche durch das Decanat Landau einzusenden sind.

Speyer, den 8. November 1851.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Schüler, v. n.

Dimroth.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt

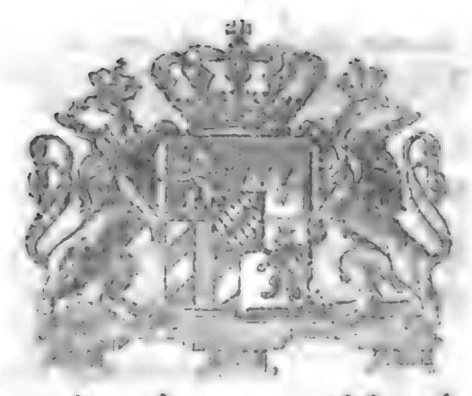

für die Pfalz.

№ 84. Speyer, den 20. November 1851.

Inhalt:

Das Wirken des polytechnischen Vereins für Bayern betr. — Bitte des Gerichtsarztes Dr. Jos. Hafner in Burghausen um zeitliche Quiescenz. — Aufnahme eines Gehülfen in das Rechnungs-Commissariat der Kammer des Innern. — Gemeinnützige Wochenschrift des polytechnischen Vereins in Würzburg. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Verlängerung eines Gewerbsprivilegiums. — Gewerbsprivilegien-Erlöschungen. — Cours der Bayerischen Staatspapiere. — Außerordentliche Beilage, enthaltend: Der polytechnische Verein für das Königreich Bayern in München.

Nro. 2604 X. pr. den 16. November 1851.

(Das Wirken des polytechnischen Vereins für Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine Mittheilung des Central-Verwaltungs-Ausschusses des polytechnischen Vereins für Bayern d. d. München 6. praes. 11. November l. J., sieht sich das unterfertigte Königl. Regierungs-Präsidium veranlaßt, alle Freunde der gewerblichen Industrie in der Pfalz auf die in der Beilage zu gegenwärtigem Amtsblatte enthaltene Darlegung der Wirksamkeit dieses Vereins aufmerksam zu machen, und zum Beitritte zu diesem Vereine, der nun schon so lange Zeit ausdauernd einen höchst wohlthätigen Einfluß auf die Förderung der vaterländischen Industrie und auf die Verbreitung nützlicher Kenntnisse bethätigt hat, einzuladen.

Die Verwaltungs-Beamten der Pfalz werden beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß diese Wirksamkeit möglichst bekannt werde, und das unterfertigte Regierungs-Präsidium vertraut ihrem Eifer für Förderung der vaterländischen Industrie, daß sie den Interessen dieses Vereins auch ohne weitere Anregung ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und bei jeder schicklichen Gelegenheit zur Theilnahme aufmuntern werden.

Speyer, den 14. November 1851.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Hohe.

Müller.

Nro. 2860 X. pr. den 16. November 1851.

(Die Bitte des Grichtsarztes Dr. Jos. Hafner in Burghausen um zeitliche Quieszenz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Burghausen, Regierungsbezirks Oberbayern, wird hiemit für etwaige Bewerber zur Kenntniß gebracht.

Speyer, den 11. November 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern
Hohe.
Luttringshausen.

Ad Nrm. 7399 T. pr. den 13. November 1851.

(Die Aufnahme eines Gehülfen in das Rechnungs-Commissariat der Kammer des Innern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle beabsichtigt einen weitern Gehülfen im Rechnungs-Commissariat der Kammer des Innern aufzunehmen, mit einem monatlichen Gehalt von 40 fl.

Diejenigen Steuergehülfen und Steuer-Einnehmerei-Aspiranten, welche die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben und sich über mehrjährige Verwendung bei einer äußern Behörde der innern Verwaltung auszuweisen vermögen und sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen belegt, binnen 4 Wochen hierher einzusenden.

Speyer, den 12. November 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schalk.

Ad Nrm. Exh. 2564 X. pr. den 12. November 1851.

(Die gemeinnützige Wochenschrift des polytechnischen Vereines in Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit dem Beginne des laufenden Jahres erscheint unter der Redaction des polytechnischen Vereines zu Würzburg eine Zeitschrift gewerblicher Richtung unter dem Titel „gemeinnützige Wochenschrift des polytechnischen Vereines."

Da sowohl der Zweck wie auch die literarische Leitung dieses Blattes und dessen bisherige Leistungen einen gedeihlichen Einfluß auf die vaterländischen Gewerbsverhältnisse erwarten lassen, so erhalten die Königl. Landcommissariate der Pfalz in Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 31. v. M. den Auftrag, die Gewerbe- und Handeltreibenden des Bezirkes auf die erwähnte Zeitschrift aufmerksam zu machen und zur Betheiligung an derselben aufzumuntern.

Speyer, den 9. November 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Luttringshausen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 21. October l. J. den Rechnungscommissariats-Accessisten der Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, Friedrich August Lorenz, zum Finanzrechnungscommissär daselbst;

unterm 23. October l. J. den Forstamtsactuar zu Lauterecken, Ludwig Grimmeisen, zum Revierförster in Ramstein, Forstamts Kaiserslautern, provisorisch zu ernennen, und

unterm 27. October l. J. auf die Landcommissariats-

Actuars-Stelle zu Cusel, den Actuar des Landcommissariats Pirmasens, Friedrich Gumi, seiner Bitte gemäß zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 6. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, auf die durch Versetzung des Notars Ludwig Martini in Erledigung gekommene Notarstelle in St. Ingbert den Notar Heinrich Horn von Rockenhausen, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 13. November 1851, wird der Ackersmann Georg Neuscheller in Mardorf, Landcommissariats Frankenthal, zum Polizei-Adjunkt in dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. November l. J., wurde der bisherige Adjunkt Joseph Kempter zu Weidenthal, Landcommissariats Neustadt, zum Bürgermeister daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 5. November 1851 wurden

der bisherige Lehrer zu Burgalben, Conrad Pfirrmann, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Vorderweidenthal, Landcommissariats Bergzabern, in provisorischer Eigenschaft, und

der Schuldienst-Exspectant Friedrich Conrad Haß von Göcklingen zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Vorbereitungsschule zu Grünstadt, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 6. November 1851 wurde der dermalige Schullehrer zu Gerhardsbrunn, Daniel Rebinger, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Zell, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. November l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Friedrich Engel zum Privatgehülfen des Lehrers Friedrich Engel an der protestantisch-teutschen Schule von Mölschbach, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. November l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Friedrich Ludwig von Webenheim zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Höhmühlbach, Landcommissariats Pirmasens, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. November l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Valentin Schneider von Knopp zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Mittelbrunn, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, vom 8. November 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant Julius Seibert von Hayna zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Edesheim, Landcommissariats Landau, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 8. November 1851 den Schuldienst-Exspectant Jacob Kraft von Sarnstall, dermalen zu Eischberg, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-

teutschen Schule zu Mühlbach, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. November l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Menkert von Ingenheim zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Jockgrim, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. November 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant Ludwig Kraft von Marxdorf zum Verweser der protestantischen Schule in Darstein, Landcommissarits Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 13. November 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant Carl Dienes von Kapsweyer zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Schweighofen, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. November 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant Eduard Jöckle von Schaidt zum Verweser der Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Lauterschwan, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. November l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant und dermalige Gehülfe zu Kindenheim, Hermann Bernhard, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Kleinniedesheim, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. November 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Otto Schulz von Alsenbrück zum Verweser der erledigten protestantischen Schulstelle zu Wartenberg-Rohrbach, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. November l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Christian Ignatius Straßer von Steinfeld zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Kapsweyer, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allergnädigst zu ertheilen geruht, und zwar:

unterm 17. August l. J. dem Silberarbeitergehülfen Xaver Kirmayr von Attel, z. Z. in München, auf Ausführung des von ihm erfundenen Verfahrens bei Anfertigung von Filigranarbeiten aus Silberdraht, wodurch für die Zierrathen eine schönere Zeichnung erlangt, dann wegen Anwendung einer neuen und schnellen Art Löthung wohlfeilere Verkaufspreise erzielt werden sollen, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 16. September l. J. dem Civil-Ingenieur A. G. Brade von Paris, auf Einführung seiner Erfindung, Baumblätter, Muscheln, Insecten und andere kleine Gegenstände der Natur abzuformen und in Metall zu gießen, für den Zeitraum von drei Jahren, und

dem Ingenieur Carl Metz von Heidelberg, auf Einführung des von ihm erfundenen Verfahrens zur Vorbereitung des Färbens und Bleichens der rohen, gesponnenen,

gewebten oder anderswie verarbeiteten Wolle auf kaltem Wege, für den Zeitraum von zwei Jahren, dann

unterm 30. September l. J. dem Verwaltungsdirector J. B. Hemberger in Wien, auf Einführung des von ihm erfundenen Verfahrens um Dachungen und Mauerwerk vor den Einflüssen der Witterung zu bewahren, für den Zeitraum von 4½ Jahren, endlich

unterm 10. October l. J. den Staatsbuchhaltersohn Xaver Arnold und dem Schäffler Joseph Revier, beide zur Zeit in München, auf Ausführung ihrer Erfindung, bestehend in Herstellung einer eigenthümlich bereiteten Compositionsmassa für plastische Zwecke, für den Zeitraum von einem Jahre.

Verlängerung eines Gewerbsprivilegiums.

Seine Majestät der König haben unterm 10. October l. J. das dem Galleriediener Anton Oberweiler von Schleißheim verliehene, in der Zwischenzeit in das Miteigenthum des Kaufmann C. F. Zeller von München übergegangene Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ꝛc. Oberweiler erfundenen eigenthümlichen Gold- und Silberdruckes auf Sammt, Seide und Leder, für den Zeitraum von weitern fünf Jahren, vom 20. Dezember 1851 anfangend, zu verlängern geruht.

Gewerbsprivilegien-Erlöschungen.

Das der Lebzelterswittwe Elise Schäffer von München, zur Zeit in Landsberg, unterm 1. September 1849 verliehene und unterm 12. Dezember 1849 ausgeschriebene dreijährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung eines von ihr erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei der Senf-, Lebkuchen-, Meth- und Chocolade-Bereitung, wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern auf Grund des §. 30, Ziffer 4 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1842, die Gewerbsprivilegien betreffend, dann

das dem Chemiker Heinrich Melsens von Brüssel unterm 4. April 1850 verliehene und unterm 25. Juni 1850 ausgeschriebene 2½jährige Gewerbsprivilegium auf Ausführung des von ihm erfundenen Verfahrens, crystallisirbaren Zucker aus Zuckerrohr, Rüben und Mais zu gewinnen, gleichfalls wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern auf Grund der oben allegirten Verordnungsstelle als erloschen erklärt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 13. November 1851.

	Papier	Geld
Obligationen zu 3½ % prompt.	94	
„ „ 4 % „	96½	
„ „ 5 % „ Ausgabe I.	101½	
„ „ 5 % „ „ II. à IV.	102½	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .	94	
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem. .	680	
„ „ Promessen per Stück Agio, ältere	120	
„ „ „ „ „ „ neue .	90	
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner fl	kr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	kr	Korn. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner fl	kr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	kr	Spelz. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner fl	kr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	kr
Edenkoben	6. Septemb.	20	5	11	14	7	46	12	4	18	9	5	44	118	3	55	148	2	56
"	13. "	11	5	18	8	7	57	16	4	34	12	6	5	106	4	1	133	3	1
"	20. "	12	5	7	8	7	56	41	4	34	30	6	5	149	3	51	186	2	53
"	27. "	30	5	34	20	8	21	51	4	26	38	5	55	105	3	57	132	2	58
Kandel	3. "	75	5	24	50	7	12	17	3	57	12	5	16	126	4	14	109	4	56
"	10. "	28	5	10	19	6	53	—	-	—	—	-	—	38	4	16	33	4	59
"	17. "	57	5	26	38	7	13	11	4	15	7	5	20	53	4	19	46	5	2
"	24. "	36	5	19	24	7	5	8	4	6	6	5	8	125	4	17	109	5	—
Kaiserslautern	2. "	664	5	34	461	7	54	712	4	33	509	6	22	1355	3	30	1736	2	44
"	9. "	941	5	15	662	7	37	928	4	26	663	6	12	1519	3	12	1947	2	30
"	16. "	465	5	20	327	7	34	519	4	37	371	6	27	1017	3	19	1304	2	35
"	23. "	603	5	13	427	7	34	732	4	42	523	6	34	830	3	28	1064	2	41
"	30. "	473	5	38	334	8	—	401	4	49	286	6	41	993	3	41	1273	2	52
Landau	4. "	115	5	24	78	7	56	23	4	6	17	5	42	408	3	58	492	3	18
"	11. "	116	5	31	79	8	6	13	4	12	9	5	30	276	4	6	333	3	24
"	18. "	89	5	32	61	8	8	9	4	18	7	5	59	363	4	4	437	3	22
"	25. "	152	5	34	104	8	11	29	4	25	21	6	8	471	4	3	367	3	22
Neustadt	2. "	590	5	20	393	8	—	114	4	16	81	5	58	217	3	55	239	3	32
"	6. "	373	5	22	249	8	3	184	4	23	131	6	8	272	3	54	299	3	31
"	9. "	419	5	17	280	7	55	169	4	22	121	6	7	169	3	50	186	3	27
"	13. "	284	5	19	189	7	58	181	4	21	129	6	5	204	3	56	224	3	32
"	16. "	342	5	20	228	8	—	133	4	25	95	6	11	65	3	56	71	3	32
"	20. "	226	5	26	151	8	9	76	4	32	54	6	20	259	3	58	285	3	34
"	23. "	354	5	26	236	8	9	213	4	32	152	6	20	179	4	3	197	3	39
"	27. "	177	5	30	118	8	15	164	4	31	117	6	19	306	4	2	336	3	38
"	30. "	413	5	33	275	8	19	167	4	36	119	6	26	277	4	6	305	3	42
Pirmasens	3. "	30	5	59	18	9	34	148	4	44	102	6	48	17	3	19	23	2	39
"	10. "	28	5	42	17	9	7	139	4	33	96	6	33	28	3	35	35	2	52
"	17. "	16	5	8	10	8	12	144	4	34	100	6	34	29	3	24	36	2	43
"	24. "	29	5	32	18	8	51	79	4	44	51	6	48	15	3	22	18	2	41
Speyer	2. "	68	5	5	43	7	55	124	4	6	83	6	9	424	3	28	472	3	7
"	9. "	46	5	3	30	7	52	108	4	11	70	6	6	388	3	27	431	3	6
"	16. "	98	5	18	63	8	16	58	4	20	38	6	20	208	3	36	232	3	14
"	23. "	62	5	21	40	8	20	84	4	35	56	6	52	232	3	41	259	3	18
"	30. "	122	5	18	79	8	16	126	4	38	89	6	57	208	3	50	231	3	27
Zweibrücken	4. "	467	5	54	315	8	51	514	4	44	361	6	43	60	3	33	71	2	58
"	11. "	490	5	35	326	8	22	386	4	44	272	6	43	36	3	24	43	2	51
"	18. "	523	5	46	349	8	39	287	4	44	202	6	43	39	3	25	46	2	52
"	25. "	479	5	44	319	8	37	290	4	44	204	4	44	59	3	30	70	2	55

Digitized by Google

sicht

des Monats September 1851.

Speltzkern.						Gerst.						Hafer.						Bemerkungen.
Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		
	fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr	
—	—	—	—	—	-	2	3	50	1½	4	48	13	3	17	15	3	2	
—	—	—	—	—	—	7	3	59	5	4	58	3	3	10	3	2	54	
—	—	—	—	—	—	21	4	3	16	5	4	4	3	16	4	3	—	
—	—	—	—	—	—	3	4	1	2	5	2	17	3	24	19	3	6	
1	5	30	½	7	—	37	3	59	27	4	59	—	-	—	—	-	—	
4	5	45	3	7	10	2	4	—	1½	5	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	14	4	—	10	5	—	—	-	—	—	-	—	
2	5	30	1½	7	—	4	4	—	3	5	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	114	3	57	93	4	49	196	3	12	218	2	52	
—	—	—	—	—	—	259	3	46	212	4	36	597	2	36	663	2	20	
—	—	—	—	—	—	393	4	2	314	4	55	668	2	34	742	2	18	
—	—	—	—	—	—	586	4	13	480	5	9	568	2	40	631	2	24	
—	—	—	—	—	—	493	4	23	404	5	20	632	2	45	702	2	28	
—	—	—	—	—	—	113	4	7	89	5	14	45	3	14	50	2	54	
—	—	—	—	—	—	34	4	8	27	5	15	61	3	3	68	2	45	
—	—	—	—	—	—	83	4	10	65	5	17	65	3	2	72	2	44	
—	—	—	—	—	—	61	4	10	48	5	17	62	2	59	69	2	41	
—	—	—	—	—	—	95	3	58	76	4	58	42	3	15	46	2	56	
—	—	—	—	—	—	91	4	3	73	5	4	45	3	12	49	2	53	
—	—	—	—	—	—	42	4	3	34	5	4	37	3	9	41	2	50	
—	—	—	—	—	—	83	4	6	66	5	7	41	3	15	45	2	56	
—	—	—	—	—	—	57	4	3	45	5	4	22	3	18	24	2	58	
—	—	—	—	—	—	72	4	6	58	5	7	36	3	14	40	2	55	
—	—	—	—	—	—	43	4	6	35	5	7	27	3	15	30	2	56	
—	—	—	—	—	—	93	4	5	74	5	6	48	3	12	53	2	53	
—	—	—	—	—	—	68	4	8	54	5	10	25	3	12	27	2	53	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	12	3	25	13	2	56	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	28	3	11	32	2	44	
—	—	—	—	—	—	2	3	30	1	4	12	62	2	31	72	2	9	
—	—	—	—	—	—	1	2	30	1	3	—	58	2	29	67	2	8	
—	—	—	—	—	—	104	3	48	78	5	5	146	3	2	155	2	54	
—	—	—	—	—	—	46	3	50	35	5	8	80	2	55	86	2	44	
—	—	—	—	—	—	30	3	56	22	5	16	110	2	52	118	2	41	
—	—	—	—	—	—	84	4	—	63	5	21	54	2	53	59	2	42	
—	—	—	—	—	—	64	4	4	47	5	26	54	3	—	58	2	49	
—	—	—	—	—	—	11	3	15	8	4	9	29	3	33	32	3	12	
—	—	—	—	—	—	5	3	57	4	5	3	106	2	52	118	2	35	
—	—	—	—	—	—	106	3	55	83	5	—	137	2	38	152	2	23	
—	—	—	—	—	—	23	3	46	18	4	29	169	2	41	188	2	26	

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- etc. Preise im Monate September 1851.

Orte.	Mittlere Taxe für								Mittlere Preise für																			
	Schwarz-Brod		Weiß-Brod		Ochsen-Fleisch		Kalb-Fleisch		Schwarz-Mehl		Weiß-Mehl		Butter		Kartoffeln per 50 Kilogramm.		Bohnen		Erbsen		Linsen		Heu		Stroh	
	per Kilogramm.								per Kilogramm.								per Liter.						per 50 Kilogramm.			
	Kr	hl	Kr	hl	Kr	hl	Kr	hl	Kr	hl	Kr	hl	Kr	hl	fl	Kr	Kr	hl	Kr	hl	Kr	hl	fl	Kr	fl	Kr
Dürkheim	5	6	6	6	20	—	11	—	8	—	10	—	36	—	1	10	5	—	5	—	5	—	—	—	—	—
Frankenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Germersheim	6	—	7	—	24	—	16	—	8	—	12	—	40	—	1	20	5	—	8	—	6	—	1	12	—	48
Kaiserslautern	6	4	9	—	20	—	16	—	8	—	12	—	36	—	1	12	6	—	6	—	6	—	—	—	—	—
Kirchheimbolanden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	5	—	8	—	24	—	16	—	9	—	12	—	34	—	1	3	5	—	6	—	7	—	1	12	—	48
Pirmasens	6	2	9	—	20	—	12	—	8	—	10	—	36	—	1	20	10	—	5	—	6	—	—	—	—	—
Speyer	5	2	9	1½	22	—	16	—	8	—	12	—	36	—	1	12	6	—	6	—	6	—	—	—	—	—
Zweibrücken	7		10	—	20	—	12	—	8	—	12	—	36	—	1	16	6	—	6	—	6	—	1	24	—	50
Ludwigshafen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bergzabern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Außerordentliche Beilage zu Nro. 84

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1851.

Der polytechnische Verein für das Königreich Bayern in München.

(Besonderer Abdruck aus der Beilage zu № 254 der Neuen Münchener Zeitung vom 25. October 1851.)

Es war im Monate Mai 1815, wo nach dem Erlöschen der verheerenden Kriegsfackel und nach dem Abschlusse des Pariser Friedens einige patriotisch gesinnte Männer *) in München zusammengetreten waren, und an eine andere Ausrüstung denken zu müssen sich gedrungen gefühlt hatten — an eine Ausrüstung gegen die freigewordene Concurrenz, an den Kampf um den Weltmarkt in England.

Es galt hier Intelligenz in den Gewerbbetrieb und damit Muth und Begeisterung in die Gewerbtreibenden zu bringen. „Beförderung der vaterländischen Industrie“ war das Ziel ihres Strebens, die Grundlage des polytechnischen Vereins für Bayern. Sie vereinigten sich über die Ausführung ihres Unternehmens, entwarfen Statuten, und eröffneten nach allerhöchster Genehmigung desselben den Verein. Jeder selbstständige unbescholtene Freund der vaterländischen Industrie konnte Mitglied des Vereins werden, wenn er sich den Bedingungen der Statuten unterzog. Sie bildeten den Central-Verwaltungs-Ausschuß und ergänzten sich nach den Erfordernissen der Geschäfte und der Zeit durch solche Vereinsmitglieder, von deren Eigenschaften und Verhältnissen eine vorzügliche Theilnahme an den gemeinschaftlichen Zwecken und Geschäften zu erwarten war.

Dieser Central-Verwaltungs-Ausschuß ist noch jetzt der leitende Körper des ganzen Vereins. Auf solche Weise entstand der polytechnische Verein für das Königreich Bayern zugleich aber auch als der erste Verein dieser Art in ganz Deutschland, und er besteht in seinem Wesen noch unverändert, in seiner Wirksamkeit nach dem Zeitbedarfe fortschreitend.

Zu den ersten Leistungen dieses Vereins, die in der Geschichte des gewerblichen Lebens von Bayern nicht aus-

*) Anfänglich waren nur Director Schlichtegroll, Oberfinanzrath v. Yelin und Kaufmann Zeller an der Spitze, dann gesellten sich hinzu nach der Reihe ihres Beitrittes: Professor Dr. Buchner, Kreis-Bauinspector Vorherr, Salinenrath v. Reichenbach, Professor Maréchaux, Polizeicommissär Wörnitz, Kreisdirector v. Hofstetten, Oberstudienrath Wißmair, Inspector der Porzellanfabrik Schmitz, Rath und geheimer Secretär Dahl, Oberbaurath Rousseau, Dr. Med. Martius.

gelöscht werden können, gehört die Einführung der Industrie-Ausstellungen. In den Jahren 1815, 1816, 1818 und 1819 fanden solche Ausstellungen auf Kosten und Gefahr des Mitstifters und thätigen Ausschußmitgliedes — des verstorbenen Hrn. Kaufmanns Zeller in München — statt. Er wollte sogar eine bleibende Industrie-Ausstellung für Bayern ins Leben rufen und brachte diesem Gedanken große Opfer. Von dem Jahre 1821 bis 1823 wurden dieselben auf Kosten des Vereins fortgesetzt und erst im Jahre 1830 von der Regierung übernommen, jedoch die Preisgerichte aus den Ausschuß-Mitgliedern des polytechnischen Vereins zusammengestellt. Es bedarf keiner weitläufigen Schilderung, wie vielen Fleiß und welche Mühen die Mitglieder hier opferten — bei einer Einrichtung, womit sie zur Ehre des Vaterlandes allen andern Ländern vorangegangen, und zur Ueberzeugung gekommen sind, welch' große Talente in den Gewerben Bayerns sind, — die nur aus Mangel an Selbstvertrauen sich nicht zu der Höhe erhoben haben, auf welcher zu stehen sie verdienen.

Bei dem Entstehen des Vereins und der Constituirung der Verwaltungsorgane wurde auch an die Herausgabe einer Zeitschrift gedacht, die unter dem Titel: „Wöchentlicher Anzeiger für Kunst und Gewerbsleiß im Königreich Bayern“ anfänglich als ein Privatunternehmen der Zeller'schen Kunsthandlung, vom Jahre 1821 an aber als Eigenthum des Vereins unter dem Titel: „Kunst- und Gewerbeblatt des polytechnischen Vereins für das Königreich Bayern“ erschien. Sie war im Anfange wirklich nur ein Anzeiger, und auch, so lange sie als ein Wochenblatt erschien, blos für kleinere Aufsätze und Notizen bestimmt. Erst als sie in monatlichen Heften von wenigstens vier Druckbogen in 4to ausgegeben wurde, und durch Honorirung der Aufsätze mehrere Mitarbeiter gewonnen werden konnten, war sie auch in den Stand gesetzt, größere belehrende Aufsätze mitzutheilen. Durch dieses Organ setzte sich seither der Central-Verwaltungs-Ausschuß nicht allein mit seinen Mitgliedern in ununterbrochene Verbindung, sondern auch mit allen verwandten Vereinen des Auslandes, die im Zeitverlaufe mehr oder weniger nach seinem Muster sich gebildet hatten. Dasselbe bildet den Kanal, durch welchen die Gedanken zu den materiellen Darstellungen und über dieselben von- und zuströmen.

Es blieb bisher dort keine Erfindung, keine Verbesserung, kein Fortschritt in der Fabrikation und im Gewerbebetrieb unbesprochen, keine Geistesrichtung, wodurch sich die einzelnen Jahre besonders auszeichneten ohne genaue Darlegung, kein Bedürfniß zum Aufblühen des Gewerbstandes, ohne Würdigung, keine Anforderung der Zeit unbeleuchtet — ja für viele Gegenstände der Technik bildet das Kunst- und Gewerbeblatt eine vollständige historische Quelle, wodurch es bleibenden Werth erhält, und daher auch nunmehr einen ehrenwerthen Platz in der technischen Literatur einnimmt.

Es würde das Tableau trüben, wenn wir hier die Mühsale einmischen würden, die den so nützlichen Verein beinahe zur Auflösung gebracht hatten, da die Industrie-Ausstellungen, Preisevertheilungen, Herausgabe des Blattes, Anlegung einer Bibliothek, Miethung von geeigneten Localitäten die verfügbaren Mittel geradezu erschöpften, welche aus den Beiträgen der Mitglieder und seit dem Jahre 1817 aus einem jährlichen Zuschuß von 500 fl zur Herausgabe des Vereinsblattes von der Königl. Staatsregierung bestanden. Indessen festes Zusammenhalten der Ausschußmitglieder, kluge Sparsamkeit und Ordnung befestigten ihn um so dauernder.

Wie der Verein in Allem klein und unscheinbar beginnen mußte, so wurde auch das Geschenk von einem großen technologischen Werke durch den verstorbenen k. Staatsrath rc. rc. Hrn. v. Schilcher und eine ähnliche Gabe des Hrn. Baurathes Vorherr zur Grundlage einer Bibliothek, die nunmehr nahe an 1100 Werke in mehr als 2000 Bänden zählt. Diese Bibliothek besitzt jetzt Werke

aus dem Gebiete der Technik, welche weder die Staats- noch die Universitäts-Bibliothek enthält, und gehört in dieser Hinsicht zu den vorzüglichsten Institutionen unserer Stadt. Es besteht darüber ein gedruckter Katalog, der in den Händen aller Mitglieder ist.

Nicht allein dadurch, sondern auch durch Wort und That hat sich der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins an dem Aufblühen der Industrie und an dem Wohle des Gewerbstandes immer betheiliget. So wie er am Anfange seines Entstehens und fortan sich an der Sammlung statistischer Notizen über den Stand der Industrie in Bayern, an dem Entstehen der so einflußreichen Handwerks-Feiertagsschule Mitterer's und der Verbreitung des Zeichnungs-Unterrichts, an den Unternehmungen Utzschneider's und Frauenhofer's, an den so wichtigen Erfindungen des Oberbergrathes v. Fuchs, an den Verbesserungen des Mühlwesens, an dem Aufblühen der mechanischen Werkstätten Mannhardt's, an der Benützung des Torfes und der fossilen Kohlen, an der Anwendung des Dampfes, der Telegraphie :c. :c. betheiligte, und große Leistungen immer durch ehrende Anerkennung auszeichnete: so versammelte er außer den wöchentlichen Sitzungen, die der Ausschuß jeden Mittwoch Abends 5 Uhr hält, seine Mitglieder in den Wintermonaten zu geeigneten Besprechungen und Vorträgen, zu welch' letzteren auch die kleine Gewerbeprodukten-Sammlung des Vereins manchen Stoff zur Demonstration lieferte, — ist stets bereit, denselben und zwar den in München Wohnenden wie den Auswärtigen mündlich oder schriftlich auf Anfragen technischen Inhalts Bescheid zu geben — ordnet auf Verlangen von Stellen und Behörden, von Gewerbtreibenden und Privaten Commissionen aus Sachverständigen zur Besichtigung von Werkstätten, neuen Einrichtungen, neuen Produktionen ab, und stellt über den Befund die entsprechenden Gutachten aus, — liefert den k. Staatsministerien des Handels und der öffentlichen Arbeiten und dem des Innern über technische Fragen, Gegenstände der Fabrikation und des Handels, der k. General-Zoll-Administration in zweifelhaften Tarifirungssachen, der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration, den k. Kreis-Regierungen und äußeren Aemtern umfassende Relationen. Alle diese Leistungen *), wodurch der k. Staatsregierung eine eigene technische Abtheilung im Handelsministerium erspart und den Gewerbtreibenden eine Quelle geöffnet ist, wo sie Rath und Hülfe suchen können, und aus welcher manche ihren Wohlstand schon geholt haben, gewähren die Mitglieder des Central-Verwaltungs-Ausschusses unentgeldlich — eine Generosität, wie sie in wenigen Ländern wird aufgewiesen werden können.

Bei allen diesen aus freiem Antriebe und ächtem Patriotismus gebrachten Anstrengungen und Aufopferungen ist der Central-Verwaltungs-Ausschuß aber darüber klar, daß er fortan wie vom Anfange her nur durch die Intelligenz nützlich wirken könne. Er hat daher auch in seiner neuen Gestaltung, in welche er durch die Munifizenz der k. Staatsregierung getreten ist, seinen bisherigen wirksamen Bestrebungen dadurch Erweiterung gegeben, daß er in dem neueingerichteten Vereinslokale (im Hause des Herrn Vergolders vormals gräfl. Rechberg'schen Hause Hundskugel №. 5 im II. Stocke) ein Lesezimmer für alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder eröffnet. Die Ersteren zahlen jährlich 2 fl Vereinsbeitrag und wenn sie das Vereinsblatt halten 5 fl; die Letztren, wozu vorzugsweise die Gesellen gehören, zahlen monatlich nur 6 Xr. Dieses Lesezimmer wird alle Sonntage von 9—12 Uhr Vormittags und von 2—4 Uhr Nachmittags und an den Werktagen täglich von 1—4 Uhr geöffnet seyn, wo nicht allein die aufliegenden Zeitschriften, sondern auch die übrigen Werke und Monographieen einzelner Gewerbe benützt, und die passend aufgestellten Zeichnungen angesehen

*) So z. B. wurde jüngst das ganze Geschäft der Versendung der bayerischen Gewerbserzeugnisse zur Londoner Industrie-Ausstellung durch eine Commission des Central-Verwaltungs-Ausschusses besorgt.

oder copirt werden können. Auch wird ein Desiderienbuch aufliegen, wo die Besuchenden ihre etwaigen Wünsche niederlegen können. Es ist vorauszusehen, daß diese Einrichtung dem Gewerbstande sehr erwünscht seyn und von den sämmtlichen Innungen so fleißig benutzt werden wird, als sie mit Bereitwilligkeit und Zuversicht dargeboten ist; sie steht ja im Einklange mit dem Wahlspruche, unter dessen Aegide der polytechnische Verein ins Leben trat:

Wirke Gutes! du nährst der Menschheit göttliche Pflanze,
Bilde Schönes! du streust Keime des Göttlichen aus.

Königlich 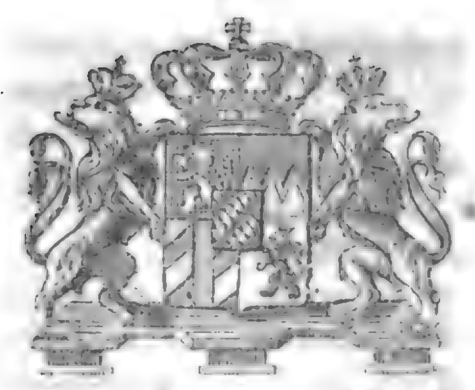 Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 85. Speyer, den 22. November 1851.

Inhalt:

Die von Seiner Majestät dem Könige Maximilian II. gestiftete Localhülfskasse der Gemeinde Steinfeld betr. — Eine Lehrstelle für Chemie und theoretische Landwirthschaft betr.

Ad Nrm. Exh. 3098 X. pr. den 17. November 1851.

(Die von Seiner Majestät dem Könige Maximilian II. gestiftete Localhülfskasse der Gemeinde Steinfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben mittels höchster Entschließungen des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 11. Juni und 3. October d. J., eingedenk des löblichen Verhaltens der Gemeinde Steinfeld während der Rebellion, dieser Gemeinde aus dem Gewinnantheile der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft den Betrag von

fünftausend Gulden

zur Bildung einer Localhülfskasse zu bestimmen, sodann die Satzungen für diese Hülfskasse nebst der Instruction für den Verwaltungs-Ausschuß in der nachstehend abgedruckten Redaction allergnädigst zu genehmigen geruht, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 14. November 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schalk.

Satzungen
der Hülfskassa für die Gemeinde Steinfeld.

I.

Die Hülfskasse der Gemeinde Steinfeld gründet sich auf ein Capital von fünftausend Gulden, welche Seine Majestät der König Maximilian II. von Bayern durch allerhöchste Entschließung vom 7. Juni 1851 aus dem Gewinnantheil der München-Aachener Mobiliar-Feuer-

versicherungs-Gesellschaft für diese Kasse allergnädigst anzuweisen geruhte.

II.

Die Bestimmung dieser Hülfskasse ist, den Wohlstand der Gemeinde Steinfeld zu heben und insbesondere bedrängte, redliche und fleißige Unterthanen dieser Gemeinde durch Gewährung angemessener Darlehen mit mäßiger Verzinsung gegen Wucher zu sichern und in unverschuldeten Unglücksfällen bei häuslichen Ehren zu erhalten.

Von den Ansprüchen auf solche Unterstützungen sind alle an beweglichem oder unbeweglichem Gute durch Brand Beschädigte ausgeschlossen.

III.

Die Fälle, in welchen Unterstützungen aus dieser Kasse angesprochen werden können, sind: Mangel des zum Landwirthschaftsbetriebe oder zur Familiennahrung nöthigen Viehes, Mangel an Saamen- und Speisefrüchten, Anschaffung von Handwerkzeug, Gewerbsmaterial und landwirthschaftlichem Geräthe, nothwendige Neubauten und Hauptreparaturen an Wohn- und Landwirthschaftsgebäuden.

IV.

Die Hülfskasse gewährt in solchen Fällen Darlehen im Betrage von 25 bis höchstens 300 fl. und im Falle des §. IX. von 5 bis 99 fl.

V.

Diese Darlehen sind mit 4% zu verzinsen, da der landläufige Zinsfuß in der Pfalz 5% beträgt; nur in schwereren Unglücksfällen mit 3% und in höchstens 15jährigen Annuitäten heimzuzahlen.

VI.

Die Sicherstellung solcher Darlehen kann bewirkt werden:

a) durch exceptionsfreie Hypotheken bei Darlehen von 100—300 fl.;
b) durch taugliche Bürgen bei Darlehen unter 100 fl.

Die Ausleihung gegen Bürgschaft darf jedoch ein Drittheil des Capitalstockes nicht überschreiten.

VII.

Die Zahlung der Annuitäten und der dazu zu berechnenden Zinsen kann nach dem Ermessen des Verwaltungs-Ausschusses in ½-, ¼- oder 1jährigen Fristen gestattet werden.

VIII.

Die Bewerber um ein Darlehen haben darzuthun:

a) die Ansässigkeit in der Gemeinde Steinfeld;
b) untadelhaftes Betragen in den Unterthans- und in den Privatverhältnissen in sittlicher und kirchlicher Beziehung;
c) Fleiß, Thätigkeit und Sparsamkeit;
d) haben sie dem Verwaltungs-Ausschusse die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sie zu den minderbemittelten Gemeindeangehörigen, und daß sie nur durch die Gewährung eines Unterstützungs-Darlehens von wucherlicher Bedrückung und Gefährdung ihres Nahrungsstandes bewahrt werden können.

IX.

Die Kasse gewährt auch geringe Vorschüsse zum Gewerbsbetriebe und zum Ankaufe von Vieh, Ackergeräthschaften und sonstigen Requisiten des Landwirthschaftsbetriebes im Betrage von 5 fl. bis höchstens 99 fl., wobei aber sichere Bürgschaft zu stellen ist.

X.

Jeder Hülfesuchende ist verbunden, dem Verwaltungs-Ausschusse den Zweck des nachgesuchten Darlehens anzuzeigen und der Ausschuß ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Verwendung der gewährten Hülfe zu dem angegebenen Zwecke und das Betragen der Unterstützten auf geeignete Weise und unter Mithülfe der Gemeinde-Verwaltung sorgfältigst zu überwachen und in jedem Falle, wenn der Schuldner dessenungeachtet heimlicher Weise das Darlehen nicht zu dem angegebenen Zwecke verwendet oder wenn er die mittels des Darlehens angeschafften Gegenstände auf unwirthschaftliche Weise wieder veräußert, oder wenn derselbe durch schlechte Haushaltung in Vermögens-

verfall geräth, das bewilligte Capital zur sofortigen Heimzahlung aufzukünden.

XI.

Die Verwaltung dieser Hülfskasse wird dem Armenpflegschaftsrathe der Gemeinde Steinfeld übertragen, welcher die Gesuche pflichtmäßig zu würdigen und zu bescheiden und sich zu diesem Zwecke so oft als nothwendig zu versammeln hat.

Von mehreren Hülfesuchenden ist jenem der Vorzug einzuräumen, der in der größten Noth sich befindet.

Mehrere kleinere Darlehen sind einem größeren vorzuziehen.

XII.

Der Verwaltungs-Ausschuß regulirt den Zinsfuß und die Rückzahlungsfristen in Würdigung aller Verhältnisse des Schuldners nach gewissenhaftem Ermessen.

XIII.

Stirbt ein Schuldner vor Rückzahlung des Anlehens, so dürfen dessen Wittwe oder Kinder, wenn keine Gefahr des Verlustes des Capitals oder der Zinsen zu befürchten ist, und das Bedürfniß fortbesteht, nach dem ursprünglichen Plane zu tilgen fortfahren.

Hat aber das Bedürfniß aufgehört oder treten Testaments- oder Seiten-Erben in den Nachlaß ein, oder verändern jene ihr Domicil und ziehen in einen andern Ort, so ist der noch bestehende Capitalrest baar abzuführen.

XIV.

Zur Vermehrung des Fonds sollen die Zinsen desselben admassirt werden.

XV.

Die Hülfskasse der Gemeinde Steinfeld genießt die Rechte der öffentlichen Wohlthätigkeits-Stiftungen.

XVI.

Der Verwaltungs-Ausschuß wird mit einer eigenen Instruction versehen werden.

XVII.

Uebrigens haben Sich Seine Majestät der König allerhöchst vorbehalten, an diesen Satzungen nach Erforderniß ändern, zusetzen oder hinweglassen zu können.

Instruction

für den Verwaltungs-Ausschuß der Hülfskassa der Gemeinde Steinfeld.

§. 1.

Der Verwaltungs-Ausschuß der Hülfskassa der Gemeinde Steinfeld konstituirt sich aus dem jeweiligen Armenpflegschaftsrathe der Gemeinde Steinfeld unter dem Vorsitze des Gemeinde-Vorstandes und in dessen Verhinderung dessen legalen Vertreters.

§. 2.

Der Verwaltungs-Ausschuß hat monatlich wenigstens eine Sitzung zu halten. Zeit und Ort der Sitzung bestimmt der Vorstand.

§. 3.

Die Functionen des Ausschusses sind durchaus unentgeldlich.

Die Regiekosten hat die Hülfskassa zu bestreiten.

§. 4.

Der Rechner ist der jeweilige Gemeinde-Einnehmer. Derselbe hat hiefür gleiche Gewährschaft, Verpflichtung und Verantwortlichkeit zu übernehmen, wie sie für die übrigen Gemeinde-Einnehmer vorgeschrieben ist.

§. 5.

Die Unterstützungsgesuche sind dem Verwaltungs-Ausschusse unter Angabe sämmtlicher Gründe für das Gesuch, der angebotenen Sicherheit, der gewünschten Zins- und Rückzahlungs-Bestimmungen vorzutragen.

§. 6.

Bei Würdigung der einzelnen Gesuche und ihrer Vorbedingungen, sowie bei der Concurrenz mehrerer Gesuche hat der Ausschuß vorzüglich die Notorität der Verhältnisse und des Leumundes, so wie der Thätigkeit und Sparsamkeit der Bittsteller, insbesondere aber die von dem Vorstande

aus seiner Erfahrung als Vorstand der Ortspolizei zu gebenden amtlichen Aufschlüsse zu berücksichtigen.

§. 7.

Der Ausschuß beschließt durch Stimmen-Mehrheit, bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend.

§. 8.

Glaubt der Vorstand des Verwaltungs-Ausschusses in einem Beschlusse der Majorität nach seiner dienstlichen Ueberzeugung eine Verletzung der Satzungen zu erkennen, so ist er befugt, gegen einen solchen Beschluß ein Veto einzulegen, und die Entscheidung des Falles unter summarischer Entwicklung der Gründe der Majorität und des differentirenden Vorstandes an das Königl. Landcommissariat zu devolviren.

§. 9.

Der Ausschuß hat über seine Sitzungsbeschlüsse ein fortlaufendes Protokoll zu führen, wobei demselben die Wahl der protokollarischen oder mit passenden Rubriken zu versehenden tabellarischen Form unbenommen bleibt.

§. 10.

Der Ausschuß hat insbesondere auch dem demoralisirenden Hange zum Trunke entgegen zu wirken, und bei Würdigung des Leumundes speziell zu berücksichtigen, ob der Gesuchsteller dem Branntwein- oder Weintrunke nicht ergeben ist.

§. 11.

Der Ausschuß hat für die nutzbringende Anlage aller Gelder zu sorgen, deßhalb monatlich die disponibeln Kassenvorräthe durch die Ortsschelle bekannt zu machen, und wenn sich wider Erwarten keine Darlehensgelegenheiten ergeben, den Ueberschuß bei sicheren Kassen unterzubringen.

§. 12.

Die Manualien des Rechnungsführers sind vierteljährig dem Ausschusse zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Am Schlusse des Etatsjahres hat jener vorschriftsmäßige Rechnung zu stellen, solche mit allen Belegen dem Ausschusse zur Erinnerung vorzulegen, worauf dieselbe mit etwaigen Bemerkungen des Ausschusses spätestens bis 1. Januar nächsten Jahres dem Königl. Landcommissariate zur Revision einzusenden ist.

§. 13.

Jährlich wenigstens einmal hat der Ausschuß einen Sturz der Kasse vorzunehmen, und die Ordnung des Rechnungswesens zu prüfen.

---

pr. den 19. November 1851.

(Eine Lehrstelle für Chemie und theoretische Landwirthschaft betr.)

Durch Versetzung des seitherigen Lehrers der Chemie und theoretischen Landwirthschaft an der Königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern ist diese Lehrstelle, womit zugleich die technische Leitung des bei gedachter Lehranstalt befindlichen chemischen Instituts und der Arbeiten im chemischen Laboratorium verbunden ist, in Erledigung gekommen. Der jährliche Gehalt beträgt 800 fl.

Die geringe Anzahl von eigentlichen Lehrstunden und das vorzüglich ausgestattete Laboratorium der Anstalt bieten einem befähigten Lehrer die schönste Gelegenheit, sich im Gebiete der technischen und Agricultur-Chemie fortzubilden und bemerkbar zu machen.

Bewerber um diese Lehrstelle werden andurch eingeladen, ihre respectiven Gesuche, mit den erforderlichen Zeugnissen über Befähigung und Wohlverhalten belegt, binnen vier Wochen franco an die unterfertigte Behörde einzusenden, welche gerne zur nähern brieflichen Erläuterung bereit steht.

Kaiserslautern, in der Pfalz, den 15. November 1851.

Königl. Bayer. Rectorat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule.

Faber.

Digitized by Google

Königlich 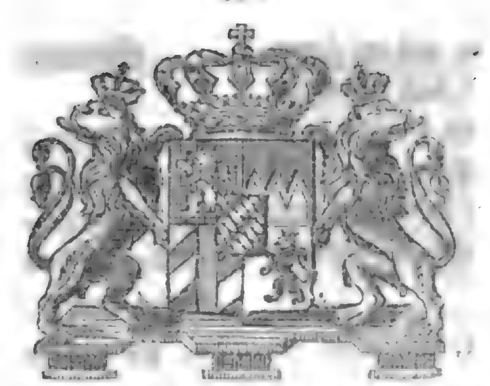 Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 86. Speyer, den 26. November 1851.

Inhalt:

Bekanntmachung, die von der schweizerischen Eidgenossenschaft in Folge des Gesetzes vom 7. Mai 1850 ausgeprägten Münzen betr. — Beförderung von Auswanderern nach Amerika. — Die Londoner Industrie-Ausstellung, hier eine Industrie-Ausstellung in New-York betr. — Bestellung von Amtsbürgschaften. — Verausgabung falscher Kronenthaler. — Auswanderungs-Agentur des Handlungshauses H. Serigier in Antwerpen, resp. des Spediteurs Erter in Ludwigshafen betr. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayerischen Staatspapiere. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats October 1851.

Bekanntmachung,

die von der schweizerischen Eidgenossenschaft in Folge des Gesetzes vom 7. Mai 1850 ausgeprägten Münzen betr

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die schweizerische Eidgenossenschaft hat in Folge des Gesetzes vom 7. Mai 1850 ihr bisheriges Münzsystem neu regulirt und in Folge dieses Münzen in dreierlei Metall ausgeprägt, nämlich:

I. in Silber

1. Fünf-Frankenstücke,
2. Zwei-Frankenstücke,
3. Ein-Frankenstücke,
4. Einhalb Frankenstücke;

II. in Billon

1. Zwanzig-Rappenstücke,
2. Zehn-Rappenstücke,
3. Fünf-Rappenstücke;

III. in Kupfer.

1. Zwei-Rappenstücke,
2. Ein-Rappenstücke.

Nachdem sich nun über den Werth und die Annahme der unter Ziffer II. aufgeführten Münzen nicht unerhebliche Bedenken erhoben haben, so wird hiemit bekannt gemacht, daß diese Münzen, gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 8. Dezember 1837 über die Scheidemünzen, zu denjenignn gehören, welche in Bayern keinen gesetzlichen Cours haben, daß sie sonach bei öffentlichen Cassen als Zahlungsmittel nicht zulässig sind und Private zu deren Annahme nicht verpflichtet werden können; namentlich

werden Letztere darauf aufmerksam gemacht, daß die Zwanzig- und Zehnrappenstücke, so lange sie noch den Glanz des neuen Gepräges an sich tragen, mit den 1 und ½ Frankenstücken, mit welchen sie fast gleiche Größe haben, bei einem Mangel von Aufmerksamkeit leicht verwechselt werden können und hiedurch der absichtlichen und unabsichtlichen Benachtheiligung Spielraum geboten ist.

München, den 8. November 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. d. Pfordten.

Durch den Minister,

der General-Secretär:

Ministerialrath Wolfanger.

Nro. 3454 X. pr. den 21. November 1851.

(Die Beförderung von Auswanderern nach Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Interesse der Auswanderer nach Amerika, welche namentlich zunächst nach New-Orleans Ueberfahrts-Verträge eingehen wollen, wird nachstehende höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 12. l. M. öffentlich bekannt gemacht, und haben die Königl. Landcommissariate vorkommenden Falls die Betheiligten hiernach besonders zu verständigen.

Speyer, den 20. November 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Graser.

Staatsministerium des Innern.

Nach dem IV. Jahresberichte der deutschen Gesellschaft von New-Orleans hat in diesem Jahre die Beförderung von Auswanderern auf Fahrzeugen stattgefunden, deren endlicher Bestimmungsort nicht New-Orleans, sondern ein anderer fremder Hafen war.

So kam der „Duc de Brabant“ von Antwerpen nur bis an die Mündung des Flusses (100 Meilen unterhalb der Stadt), beförderte seine Passagiere von dort nach New-Orleans auf einem Dampfboote und setzte dann seine Reise nach Havana fort.

Die Passagiere werden zwar auf diese Weise allerdings richtig nach New-Orleans geliefert, und es wird ihnen, dem Buchstaben nach, der Contrakt gehalten; dieses Verfahren hat aber einen doppelten Uebelstand zur Folge.

Einmal nämlich wird den Passagieren durch diese Ueberladung in offener See die Gelegenheit benommen, ihre etwaigen Beschwerden gegen den Schiffscapitain, dessen Offiziere oder die Schiffseigner sogleich nach erfolgter Landung auf gerichtlichem Wege geltend zu machen; dann aber werden die Auswanderer der den Passagieren gewöhnlich entweder herkömmlich oder contraktmäßig bewilligten Vergünstigung verlustig, nach der Ankunft im Hafen 2 bis 3 Tage am Borde des Schiffes bleiben zu dürfen, was für die Auswanderer immerhin von namhaftem Vortheile ist, da sie hiedurch der Kosten des Aufenthaltes in einem Gasthause und der Hin- und Herschleppung ihrer Effecten überhoben werden. — Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird hievon unter dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die betreffenden Auswanderer auf dieses Verhältniß mit dem Beifügen aufmerksam machen zu lassen, wie es in ihrem eigenen Interesse liege, daß ihnen in dem Ueberfahrts-Vertrage das Landen in der Stadt New-Orleans selbst mit dem Schiffe, auf welches der Contrakt lautet und die Gestattung eines mindestens 2tägigen Aufenthaltes am

Bord noch erfolgter Ankunft im Hafen ausdrücklich zugesichert werde.

Nebstdem ist aber den Auswanderern überhaupt noch anzuempfehlen zu lassen, die Ueberfahrts-Contrakte oder Copien sorgfältig bei sich zu bewahren und sie, wenn sie in den amerikanischen Häfen Klagen zu Protokoll geben, nebst der Klage einzusenden, um sodann gegen die Schiffs-Expedienten, mit welchen sie den Vertrag abgeschlossen haben, das Geeignete einleiten zu können. Die Königl. Regierung hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 14. November 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Zwehl.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath
Epplen.

Ad Nrm. Exh. 3046 X. pr. den 17. November 1851.

(Die Londoner Industrie-Ausstellung, hier eine Industrie-Ausstellung in New-York betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Ministerial-Rescript vom 6. d. M. wurde mit Bezugnahme auf das höchste Rescript vom 25. September d. J. (Amts- und Intelligenzblatt № 72) anher eröffnet, daß wenn sich auch nach einer neuerlichen Anzeige des Königl. Bayer. Spezial-Commissärs B. J. Schubarth in London die Idee einer Industrie-Ausstellung zu New-York zu verwirklichen scheint, doch der H. Broux zu London, welcher in seiner Eigenschaft als Agent der Zollvereins-Commission unterm 12. September d. J. eine Aufforderung zur Theilnahme an dieser Ausstellung erließ, nunmehr, da er der bezeichneten Function entkleidet ist, ferner keine Garantie biete, welche ihn zur Vermittlung der dahin abzielenden Geschäfte empfehlungswürdig erscheinen lasse.

Die Königl. Landcommissariate der Pfalz erhalten hiermit den Auftrag, die Industriellen ihres Bezirkes hierauf aufmerksam zu machen.

Speyer, den 13. November 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 2148 W. pr. den 24. November 1851.

(Die Bestellung von Amtsbürgschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 8. d. M. im bezeichneten Betreffe erfolgte höchste Finanzministerial-Entschließung wird zu der im diesjährigen Amtsblatte № 83 veröffentlichten allerhöchsten Verordnung hiermit nachstehend bekannt gemacht.

Speyer, den 19. November 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Hohe.

Marc.

Metschnabl.

Digitized by Google

Staatsministerium der Finanzen.

Zur allerhöchsten Verordnung vom 22. October l. J., die Bestellung von Amtsbürgschaften der Beamten betreffend, wird erläuternd hiermit bestimmt, daß der §. 2 Abs. 1 dieser Verordnung auch auf jene Fälle Anwendung finde, in welchen in der Zwischenzeit, vorbehaltlich allgemeiner Bestimmungen über die Behandlung der Amtscautionen in Rücksicht auf §. 31 № 1 des Landtags-Abschiedes vom 25. Juli 1850, die Hinterlegung und asserratenmäßige Behandlung von Staatsobligationen behufs der Aufrechtmachung oder Ergänzung von Cautionen bewilligt worden ist.

München, den 8. November 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Dr. v. Aschenbrenner.

Durch den Minister,
der General-Secretär,
gez. Schönwerth.

Ex off. Nro. 3496 X. pr. den 21. November 1851.

(Die Verausgabung falscher Kronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Zweibrücken sind zwei falsche Kronenthaler österreichischen Gepräges (mit den 3 Kronen) in Curs gekommen.

Nach veranlaßter Untersuchung besteht der erste aus Zinn, und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen. Das Gepräge ist matt, und der Thaler ist nicht gerändert. Er trägt die Jahreszahl 1794.

Der andere mit der Jahreszahl 1796 ist ebenfalls nach einer Form gegossen, das Gepräge ziemlich scharf, und besteht aus 9- bis 10löthigem Silber im Werthe von 1 fl 30 kr. bis 1 fl 40 kr.

Das Publikum wird vor der Annahme solcher Geldstücke gewarnt, und den Polizeibehörden Wachsamkeit gegen allenfallsiges weiteres Vorkommen empfohlen.

Speyer, den 20. November 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

Ad Nrn. Exh. 2698 X. pr. den 17. November 1851.

(Auswanderungs-Agentur des Handlungshauses H. Serigier in Antwerpen, resp. des Spediteurs Exter in Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß unterm 11. l. M. die dem Handlungshaus H. Serigier in Antwerpen im Jahre 1848 ertheilte Ermächtigung, durch Vermittlung des Spediteurs Exter in Ludwigshafen Ueberfahrtsverträge mit Auswanderern aus der Pfalz abschließen zu dürfen, zurückgenommen worden ist, und daß besagter Exter hienach nicht mehr befugt ist, ferner für H. Serigier in Antwerpen dergleichen Ueberfahrts-Akkorde zu vermitteln.

Speyer, den 15. November 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schalk.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 14. November 1851 wurde der Schuldienst-Exspectant Peter Weidner von Mußbach zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Leistadt, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. November l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Carl Henrich von Reichenbach zum Gehülfen an der Vorbereitungsschule zu Neunkirchen, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. November 1851, wurde der bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Speyer, Joseph Lutz, zum Lehrer an der gedachten Schule, zur Zeit jedoch in provisorischer Eigenschaft, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. November 1851, wurde dem Schuldienst-Exspectanten und bisherigen Schulverweser zu Orbis, Christian Lambert, die neu creirte Gehülfenstelle an der fünften protestantischen Schulabtheilung zu Kirchheimbolanden übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. November l. J., wurden der protestantische Gehülfe Herberth und der katholische Gehülfe Ries an der teutschen Schule zu Frankenthal, vom Etatsjahre 18 51/52 an, zu Lehrern daselbst in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. November l. J., wurde gestattet, daß der Schulgehülfe Joseph Bödigheimer in die mittlere Knabenschule zu Schifferstadt, Landcommissariats Speyer, vorrücke; dann der Schulgehülfe Jacob Wahrheit an die mittlere Mädchenschule daselbst versetzt, wogegen die Schuldienst-Exspectanten Johann Fischer von Roschbach und Johann Hendel von Friedelsheim zu Gehülfen an die untere Mädchen- und Knabenschule ebendaselbst ernannt wurden;

ferner wurde genehmigt, daß der ehemalige Lehrer zu Langenbach, Christian Heyd, dem Lehrer an der protestantischen Schule zu Wahnwegen, Landcommissariats Cusel, Carl Theiß, zum Privatgehülfen beigegeben werde.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. November 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant und bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Heiligenstein, Nicolaus Böhmer, zum Gehülfen an der IV. Abtheilung der katholisch-teutschen Schule zu Mundenheim, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 20. November 1851.

	Papier	*Geld*
Obligationen zu 3½ % prompt.	93¾	
„ „ 4 % „	95¾	
„ „ 5 % „ Ausgabe I.	101	
„ „ 5 % „ „ II. à IV.	101¾	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .	94	
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem. .	680	
„ „ Promessen per Stück Agio, ältere	118	
„ „ „ „ „ „ neue .	88	
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		

Digitized by Google

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. fl	Mittelpreis per Zentner. Xr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	Mittelpreis per Hectoliter. Xr	Korn. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. fl	Mittelpreis per Zentner. Xr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	Mittelpreis per Hectoliter. Xr	Spelz. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. fl	Mittelpreis per Zentner. Xr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	Mittelpreis per Hectoliter. Xr
Edenkoben	4. October	16	5	41	11	8	31	6	4	40	4	6	13	16	4	16	20	3	12
"	11. "	—	-	—	—	-	—	10	5	19	7	7	5	54	4	49	68	3	37
"	18. "	14	6	27	9	9	40	13	5	24	9	7	12	153	4	57	191	3	43
"	25. "	—	-	—	-	-	—	3	5	18	2	7	4	50	4	45	62	3	34
"	31. "	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	42	4	45	52	3	34
Kandel	1. "	22	5	33	15	7	28	6	4	31	4	6	1	84	4	21	72	5	4
"	8. "	12	5	30	8	7	27	11	4	29	8	5	58	57	4	34	49	5	20
"	15. "	14	6	4	9	8	1	5	4	30	4	5	58	71	4	38	61	5	21
"	22. "	27	6	20	18	8	26	5	4	30	4	5	58	58	5	4	49	5	55
"	29. "	56	6	28	37	8	37	7	5	30	5	7	—	65	5	9	56	5	57
Kaiserslautern	7. "	355	6	7	250	8	41	345	5	9	246	7	12	1235	3	57	1583	3	4
"	14. "	686	6	21	412	9	1	426	5	22	300	7	30	943	4	17	1208	3	20
"	21. "	455	6	31	320	9	14	411	5	26	290	7	36	1086	4	27	1392	3	28
"	28. "	426	6	14	300	8	51	411	5	34	290	7	33	1439	4	19	1845	3	22
Kusel	3. "	13	5	35	8	8	56	60	5	20	45	8	—	240	3	38	270	3	17
"	10. "	2	5	59	1	9	22	18	5	40	13	8	30	100	4	–	112	3	36
"	17. "	6	6	35	3	10	32	50	5	59	37	8	58	80	4	16	90	3	50
"	24. "	22	6	52	13	10	59	70	5	59	52	8	58	250	4	33	281	4	4
"	31. "	15	6	40	9	10	40	90	5	55	67	8	52	126	4	32	141	4	3
Landau	2. "	89	5	46	61	8	28	3	4	48	2	6	40	193	4	19	233	3	35
"	9. "	73	6	2	49	8	52	22	4	56	16	6	51	196	4	40	236	3	52
"	16. "	63	6	36	43	9	42	14	5	18	10	7	22	175	5	4	211	4	12
"	23. "	165	6	20	113	9	18	26	5	12	19	7	14	426	4	47	513	3	58
"	30. "	53	6	23	36	9	23	3	5	6	2	7	5	124	4	46	149	3	57
Neustadt	4. "	107	5	49	71	8	33	144	4	46	103	6	40	209	4	12	230	3	47
"	7. "	202	6	1	135	9	1	160	4	56	114	6	54	156	4	28	172	4	1
"	11. "	111	6	24	74	9	36	101	5	14	72	7	19	249	4	48	274	4	19
"	14. "	340	6	34	227	9	51	124	5	27	89	7	38	285	4	45	314	4	15
"	18. "	230	6	36	153	9	54	162	5	25	116	7	35	354	4	50	389	4	21
"	21. "	449	6	27	299	9	41	217	5	15	155	7	21	254	4	44	279	4	15
"	25. "	99	6	14	66	9	21	68	5	18	49	7	26	208	4	43	253	4	15
"	28. "	364	6	17	243	9	25	56	5	6	40	7	8	219	4	37	241	4	9
"	31. "	58	6	16	39	9	24	84	5	12	60	7	16	55	4	42	60	4	14
Pirmasens	1. "	22	5	51	13	9	21	55	4	58	38	7	9	1	3	24	1	2	43
"	8. "	40	6	9	25	9	50	69	5	14	47	7	32	20	3	37	25	2	53
"	15. "	29	6	30	18	10	24	69	5	40	47	8	9	1	2	48	1	2	14
"	22. "	29	6	44	18	10	46	88	5	44	61	8	15	9	3	25	11	2	44
"	29. "	22	6	36	13	10	33	102	5	32	70	7	58	5	3	38	6	2	54
Speyer	7. "	6	5	50	3	9	6	93	4	52	62	7	18	148	4	11	165	3	45
"	14. "	27	6	2	17	9	24	88	5	7	58	7	40	160	4	20	178	3	54
"	21. "	18	6	8	12	9	34	57	5	10	38	7	44	209	4	23	232	3	56
"	28. "	32	6	16	20	9	46	107	5	16	68	7	54	227	4	24	253	3	57
Zweibrücken	2. "	372	6	9	247	9	13	125	4	59	86	7	4	8	3	40	9	3	4
"	9. "	237	6	21	157	9	31	159	5	20	112	7	34	31	4	–	37	3	21
"	16. "	261	6	52	174	10	18	105	5	43	74	8	7	18	4	26	21	3	43
"	23. "	183	6	42	122	10	3	229	5	46	161	8	11	21	4	32	25	3	54
"	30. "	297	6	43	132	10	4	295	5	44	277	[illegible]	8	49	4	30	59	3	49

Digitized by Google

ſicht
des Monats October 1851.

Spelzkern.						Gerſt.						Hafer.						Bemerkungen.
Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		
	fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr	
—	—	—	—	—	—	2	4	—	1½	5	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	3	4	20	2	5	25	2	3	30	2	3	12	
—	—	—	—	—	—	7	4	21	5	5	26	11	3	39	12	3	21	
—	—	—	—	—	—	2	4	30	1¼	5	37	7	3	27	8	3	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	32	3	3	14	
24	5	45	16	7	40	6	4	3	5	5	4	24	3	—	26	2	42	
2	5	45	6	7	40	13	4	4	10	5	4	2	3	—	2	2	42	
—	—	—	—	—	—	17	4	30	12	5	38	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	13	4	46	10	5	58	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	8	4	30	6	5	38	2	3	30	2	2	45	
—	—	—	—	—	—	689	4	50	565	5	53	665	2	52	772	2	28	
—	—	—	—	—	—	619	4	50	507	5	53	872	3	3	1014	2	37	
—	—	—	—	—	—	484	5	8	397	6	15	1080	3	11	1256	2	44	
—	—	—	—	—	—	600	5	9	492	6	16	1275	3	9	1483	2	42	
—	—	—	—	—	—	2	4	—	1¼	5	12	70	2	30	78	2	15	
—	—	—	—	—	—	4	4	15	3	5	31	65	2	40	73	2	24	
—	—	—	—	—	—	4	5	5	3	6	46	50	2	46	56	2	29	
—	—	—	—	—	—	15	5	9	11	6	40	120	2	50	135	2	33	
—	—	—	—	—	—	22	5	—	16	6	30	260	2	56	292	2	39	
—	—	—	—	—	—	40	4	18	32	5	28	16	3	10	18	2	51	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	3	11	9	2	52	
—	—	—	—	—	—	10	4	52	8	6	11	8	3	18	9	2	58	
—	—	—	—	—	—	27	4	48	19	6	6	23	3	18	26	2	58	
—	—	—	—	—	—	17	4	50	13	6	8	6	3	30	7	3	9	
—	—	—	—	—	—	81	4	16	65	5	20	38	3	10	42	2	51	
—	—	—	—	—	—	52	4	20	42	5	25	28	3	12	31	2	53	
—	—	—	—	—	—	38	4	36	30	5	45	37	3	20	41	3	—	
—	—	—	—	—	—	48	4	50	39	6	2	19	3	27	21	3	6	
—	—	—	—	—	—	83	4	50	66	6	2	30	3	25	33	3	5	
—	—	—	—	—	—	78	4	54	62	6	7	22	3	31	24	3	10	
—	—	—	—	—	—	78	4	46	62	5	57	27	3	34	30	3	13	
—	—	—	—	—	—	32	4	51	26	6	4	18	3	42	20	3	20	
—	—	—	—	—	—	49	4	56	39	6	10	4	3	43	4	3	21	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	2	32	45	2	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	67	2	37	77	2	15	
—	—	—	—	—	—	3	4	—	2	4	48	69	2	39	80	2	16	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	69	2	45	80	2	21	
—	—	—	—	—	—	4	3	56	3	4	43	31	3	21	36	2	51	
—	—	—	—	—	—	44	4	19	32	5	47	55	3	17	58	3	8	
—	—	—	—	—	—	26	4	28	19	5	59	36	3	33	39	3	20	
—	—	—	—	—	—	39	4	37	29	6	11	45	4	—	48	3	45	
—	—	—	—	—	—	75	4	47	56	6	24	76	3	58	81	3	43	
—	—	—	—	—	—	16	3	56	13	5	2	125	2	49	139	2	33	
—	—	—	—	—	—	30	4	4	23	5	12	428	2	45	475	2	24	
—	—	—	—	—	—	33	4	26	26	5	40	261	2	49	290	2	33	
—	—	—	—	—	—	23	4	25	18	5	38	357	2	57	397	2	40	
—	—	—	—	—	—	41	4	28	32	5	42	268	3	6	298	2	48	

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- 2c. Preise im Monate October 1851.

Orte.	Mittlere Taxe für								Mittlere Preise für																	
	Schwarz-Brod		Weiß-Brod		Ochsen-Fleisch		Kalb-Fleisch		Schwarz-Mehl		Weiß-Mehl		Butter		Kartoffeln per 50 Kilogramm.		Bohnen		Erbsen		Linsen		Heu		Stroh	
	per Kilogramm.								per Kilogramm.								per Liter.						per 50 Kilogramm.			
	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	fl	Xr	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	fl	Xr	fl	Xr
Eusel	7	—	—	—	18	—	10		12	—	16	—	30	—	1	18	7	—	4	—	6	—	—	—	—	—
Frankenthal	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Germersheim	6	3	7	3	24	—	16	—	9	—	15	—	40	—	1	30	6	—	9	—	7	—	1	12	—	48
Kaiserslautern	7	7	10	6	20	—	16	—	9	—	12	—	36	—	1	9	6	—	6	—	7	—	—	—	—	—
Kirchheimbolanden	7	2	10	3	20	—	12	—	—	—	—	—	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	6	6	9	3	24	—	16	—	11	—	13	—	36	—	1	20	5	—	6	—	7	—	1	12	—	46
Pirmasens	7	2	11	—	20	—	12	—	10	—	14	—	36	—	1	30	6	—	6	—	8	—	—	—	—	—
Speyer	6	—	9	1½	22	—	14	—	10	—	14	—	44	—	1	30	6	—	7	—	6	—	—	—	—	—
Zweibrücken	8	—	11	—	16	—	12	—	8	—	12	—	36	—	1	30	6	—	6	—	6	—	1	24	—	50
Ludwigshafen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bergzabern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich 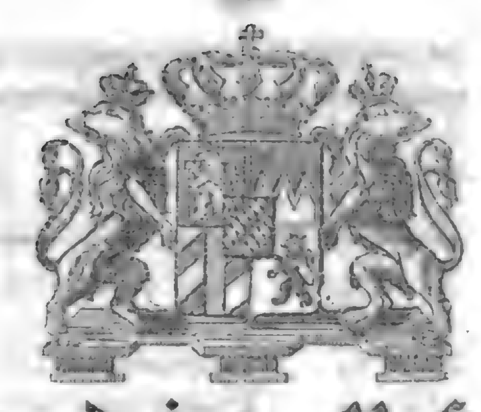 Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 87. Speyer, den 29. November 1851.

Inhalt:

Bekanntmachung, den nach Art. X. des Handelsvertrages zwischen den Zollvereinsstaaten und der Ottomanischen Pforte vom $^{10}/_{22}$. October 1840 festgestellten anderweiten Zolltarif betr. — Entfernung des Bäckerlehrlings Emil Lutz von Lindau. — Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Gesuche um Verwendung bei den Königl. Verkehrs-Anstalten. — Abonnement auf das Amts- und Intelligenzblatt sammt Beilage pro 1852.

Bekanntmachung,

den nach Art. X. des Handelsvertrages zwischen den Zollvereinsstaaten und der Ottomanischen Pforte vom $^{10}/_{22}$. October 1840 festgestellten anderweiten Zolltarif betr.

Nachdem mit Rücksicht auf die Abrede in dem Artikel X. des Handelsvertrages zwischen den Zollvereinsstaaten und der Ottomanischen Pforte vom $^{10}/_{22}$. October 1840 (Regierungsblatt vom Jahre 1841 № 41 S. 797—978) (Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz vom Jahre 1841 № 68 S. 529—536 und № 71 S 563—580) der nachstehende anderweite Tarif festgestellt worden ist, so wird solcher mit königlich allerhöchster Genehmigung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 1. November 1851.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister:
der geheime Secretär:
Mayer.

Im Jahre 1256 den 28. Schaban war für die Kaufleute des Königreichs Preußen und der Zollvereinsstaaten auf die Dauer von 7 Jahren ein Tarif nach den damaligen currenten Preisen vereinbart worden, welcher für alle Arten von Waaren, sowohl die von besagten Kaufleuten in die Türkei eingeführten Erzeugnisse des Bodens, des Landbaues und Gewerbfleißes ihres eigenen und fremder Länder, als auch die von ihnen selbst und ihren Agenten in allen Provinzen der Osmanischen Monarchie zur Ausfuhr in ihr eigenes und andere fremde Länder aufgekauften Erzeugnisse des Bodens, des Landbaues und des Gewerbfleißes der Türkei zu zahlenden Mauthgebühren festsetzte. Da nunmehr die Dauer dieses Tarifs erloschen und die Pforte sich nach dem bestehenden Handelsvertrage für verpflichtet hält, denselben zu erneuern, so sind einerseits von Ihr und andererseits von dem Preußischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Herrn Grafen von Pourtalès Commissäre ernannt worden, welche den hier folgenden Tarif vereinbart haben:

Benennung der Waaren.	auf Französisch.
1. Alaun	alun de roche
2. Aleppinen	aleppines
3. Antimonium	antimoine
4 Bernstein, roher	ambre jaune brut
5. Blechspiegelbüchsen	boites en fer blanc à miroirs
6. Bleiweiß, feines, genannt genuesisches	céruse raffinée
7. — ordinäres aus Deutschland	céruse ordinaire
8. Briefpapier aller Gattungen	papier à lettres de toute espèce
9. Cigarren	cigarres
10. Cölnisches Wasser	eau de Cologne
11. Fingerhüte von Messing, Eisen und Blech	dés à coudre en laiton, en fer et en plomb
12. Flanell	flanelle
13. Garn, rothes	fil rouge
14. Handschuh, ordinaire, weiß und farbig aus Zwirn und Baumwolle.	gants ordinairs blancs et en couleurs, de coton et de fil
15. Kalbfelle, gewichst und weiß	peaux de veau cirées et blanches
16. Lichtputzscheeren, ordinaire	mouchettes ordinaires
17. Marokin in allen Farben	maroquin de toute couleur
18. Merino's, breit und schmal	mérinos larges et étroites
19. Messer und Gabeln, ordinäre, mit Knochen- und Horn-Stielen.	couteaux et fourchettes ordinaires à manches en os et en corne
20. Messing-Blech und Draht	fil de laiton et laiton
21. Nadeln, europäische	aiguilles
22. Rasiermesser	rasoirs
23. Schachteln von Holz	boites en bois
24. Schlösser aus Kupfer und Messing	cadenas en cuivre et en laiton
25. Schuhe	souliers
26. Sicheln und Sensen	faulx, grandes et petites
27. Silbergeräth	argent ouvré
28. Sohlleder	cuirs pour semelles
29. Spielkarten	cartes à jouer
30. Stahl	acier

fuhr.

auf Türkisch.	Zolleinheit.	Zollsätze in Aspern. 3 pCt.
schâb-i-frengi	d. Centner	201
schalaki-i-prussia	d. Elle	33
demir-bozan	d. Centner	720
kehrubâr-i-châm	d. Okka	3600
ainaly tènèkè kutu	d. Paquet, 12 Stück	13
isfidâdsch-i-dschenowa	d. Centner	590
isfidâdsch-i-alemania	do.	461
bilgumlè kjaghid-i-posta	d. Okka	31¼
ssigara-i-prussia	d. Kästchen, 1000 Stück	360
kokulu kolonia ssûi	d. Schachtel, 6 Flaschen	43
ssary tènèkè we demir we kurschûndan jüssük	d. Gros	34¼
franela-i-prussia	d. Stück, 35 Ellen	576
al rischté-i-prussia	d. Okka	72
bejaz we elwan tirè we pembèden ma'mul bejaghy eldiwan-i-prussia	d. Paquet, 12 Paar	55
widal sachtiân sijâh we bejaz	d. Paquet, 12 Stück	1080
chardschi mom makassy	5 Paquet, 60 Stück	115
elwan sachtian-i-prussia	d. Paquet, 12 Stück	353
euli we eusiz merinos-i-prussia	ad valorem	
kemik we boinûz ssâbly kaba bejaghy tschatal we bytschak	d. Paquet, 24 Paar	36
ssary tènèkè we tel	d. Okka	49
ijné-i-ewropa	d. Paquet, 5000 Stück	691
ustura-i-prussia	3 Paquet, 12 Stück	43
téhi aghadsch kutu	d. Faß	2304
kilid-i-prussia nihass we prindschden	d. Hundert	374½
kundura-i-prussia	d. Paar	76
ssaghir we kebir tyrpan	d. Stück	13
ssim avan-i-ifrendschi	d. Drachme	11½
kjösselé-i-prussia	d. Okka	35
kjaghid-i-löb	d. Paquet, 12 Spiel	32
tschelik-i-prussia	d. Centner	461

Benennung der Waaren.	auf Französisch.
31. Stärke	amidon . . . .
32. Strümpfe, wollene	bas de laine . . . .
33. — leinene	bas de lin . . . .
34. — lange, aus Zwirn und Baumwolle . . .	bas de coton et de fil . . . .
35. — kurze, aus Zwirn und Baumwolle . . .	bas courts de coton et de fil . . . . . .
36. — für Kinder, aus Zwirn und Baumwolle . .	bas pour enfants de coton et de fil . . . . .
37. Stiefelschäfte	tiges de bottes . . . .
38. Tassen, Kaffe, irdene ordinaire	tasses à café ordinaires . . . .
39. Tassenhalter (Zarfs) von gelbem und weißem Blech	Zarfs en laiton blanc et jaune . . . . . .
40. Tuche, feine	draps surfins . . . .
41. — Kasimir aller Gattungen	casimir de toute espèce . . . .
42. — Elböf façon, Elböf lipsica, Inglis, façon Saja Rift Elböf.	elbeuf, façon elbeuf, lipsica uso inglese façon saya et rift elbeuf . . . .
43. Tuche, Zefir, Kronentuch, ohne Krone, drap de cour, Corposi Sultani, façon Sackßonia und Mahut	Zéfir, drap à couronnes et sans couronnes, drap de cour corposi, sultani, façon de Saxe et mahout
44. — Mahut Serai	mahout sèrai . . . .
45. — breit Rift	draps dits rift larges . . . .
46. — schmal Rift	— — étroites . . . .
47. Vorstiefeln.	avant-bottes . . . .

auf Türkisch.	Zolleinheit.	Zollsätze in Aspern. 3 pCt.
kola tábir olunur bir new' nischèstè	d. Okka	10
japaghy tschorab	d. Paquet, 12 Paar	101
kjetan tschorab	do.	115
tirè-we pembè kaltschetta-i-prussia	do.	94
pembè we tirè tschorab	do.	53½
pembè we tirè tschodschuk tschoraby	do.	49
tschizmè kondschu	d. Paar	47½
âdi toprak findschan-i-prussia	d. Hundert	172
bejaz we ssary tènèkèden zarf	d. Paquet, 12 Stück	34½
aala tschoka-i-prussia	ad valorem	
bildschümlè tschoka-icazimir	ad valorem	
elböf we taklidi, we lipsica we ingliz we saja taklidi we rift elböf	d. Elle	89
Zefir we koronaly we koronatyz we dradecûr we corpozi we sultani we sakssonia taklidi we ma'hûd	d. Elle	68
tschoka-i-ma'hûd serai	do.	49
tschoka-i-enli rift	do.	44½
tschoka-i-ensiz rift	do.	24½
avanbot tábir olunur tschizmé cönü	d. Paar	24½

Benennung der Waaren.	auf Französisch.
1. Aladscha, Tschitari und Kitabi-Stoffe von Damaskus	aladja, tchitari et kitabi de Damas
2. Ammoniak-Gummi	gomme ammoniaque
3. Ammoniak-Salz aus Aegypten	sel ammoniac d'Egypte
4. Angorafelle, weiß und farbig	peaux d'Angora blanches et de toute couleur
5. Anis von Cäsarea	anis de Césarée
6. — von Rumelien	— de Roumélie
7. Bauholz aller Art	bois de construction de toute espèce
8. Baumwolle, indische, aus Aegypten	coton en laine des Indes produit en Egypte
9. — ägyptische und syrische	— — d'Egypte et de Syrie
10. Baumwolle von Anatolien aller Art	coton en laine d'Anatolie de toute qualité
11. Baumwolle aus Rumelien aller Art	— — de Roumélie de toute qualité
12. Baumwollenzeuge, gen. Dagh	toile dite Dagh
13. — gen. Boucassins von Hamid und Denisly, einfach und farbig, und Aladscha.	boucassins de Hamid et Denizly, blancs et en couleurs, et Aladja.
14. Baumwollenzeuge von Malatia	toile de Malatia
15. — breites, von Alaja	toile d'Alaya large
16. — schmales, von Alaja	— d'Alaya étroite
17. — von Wizeh	— de Vizé
18. Baumwollenzeuge von Drama	toile de Drama
19. — von Merzifun	— de Merzifoun
20. — von Kedos, breit und schmal	— de Kedos, large et étroite
21. — von Kastamboli, gen. Astar	— de Castambol, dite Astar
22. Baumwollenstoff, gen. Aladscha, von Magnesia	aladja de Magnésie
23. — gen. Astar, von Taschköpru	astar de Tachkeupru
24. — Aladscha von Aleppo	aladja d'Alep
25 — von Menemen	toile de Ménémen
26. — von Gholoß, Badban-Gholoß, Kastamboli und Boghaſ.	— de Gholoss, Badban-Gholoss, Castambol et Boghaz
27. — von Laodicea	— de Ladique
28. — Aladscha von Tireh und von Bor	aladja de Tiré et de Bor
29. — Astar von Giweh	astar de guivé
30. — Astar von Hamid	astar de Hamid

fuhr.

auf Türkisch.	Zolleinheit.	Zollsätze in Aspern. 9 pCt.	3 pCt.
aladscha-i-schâm we tschitari we kitabi	d. Stück	544	181
tschadir uschaghy	ad valorem		
nischadir-y-myssyr	d. Okka	100	33
bejaz we elwan post-i-engüren	ad valorem		
annissòn-i-kaissariè	d. Okka	25	
annisson-i-rumili	do.	20	6
edschnass-i-kerestè	ad valorem		
myssyrdan gelen pembè-i-châm-i-hind	ad valorem		
pembè-i-châm-i-myssyr we berr-es-schâm . .	ad valorem		
bildschümlè pembè-i-châm-i-Annadolu	d. Centner	2145	745
bildschümlé pembé-i-cham-i-rumili	do.	1860	620
kirpâss-i-dagh	d. Stück	127	42
boghassi-i-hamid we denizli we elwân we aladscha-ssi	d. Okka	163	54
kirpâss-i-malatia	d. Stück	204	68
kirpâss-i-alaja euli	do.	81	27
kirpâss-i-alaja ensiz	do.	63¼	21
kirpâss-i-wizé	d. Okka	635	211
kirpâss-i-drama'	do.	172¼	57¼
kirpâss-i-merzifûn	der Ballen von 1200 Ellen	7984	2661
kirpâss-i-kedôs euli we ensiz	50 Stück	3720	1240
astar-i-kastamûni	der Ballen von 60 Stück	4990	1663
aladscha-i-magnissa	der Ballen von 100 Stück	8165	2721½
astar-i-taschkjöprü	d. Stück	54	18
aladscha-i-haleb	do.	272	90
kirpâss-i-menemen	do.	100	33
kirpâss-i-gholoss we bâdbân-gholoss we kastamûni we boghâz	d. Elle	9	3
kirpâss-i-Ladik	d. Stück	45¼	15
aladscha-i-tiré we bôr	do.	72	24
astar-i-giweh	do.	91	30
astar-i-hamid	d. Okka	200	66

Benennung der Waaren.	auf Französisch.
31. Baumwollene Druckwaare von Kastamboli und Bettüberzüge.	indiennes de Castambol et dessus de couvertures .
32. — — von Cypern, zu Tisch- und Bettdecken . .	indiennes de Chypre pour couvertures de lits et de tables
33. — — von Cypern, zu Matratzen	— — pour matelas . . . .
34. — — von Cypern, genannt Faßla, item Boktscha's und Kissen.	— — dits fasla avec boktchas et coussins . .
35. — — von Cypern, zu Sophaüberzügen . .	— — pour ameublement de sofa . . . . .
36. Baumwollene Druckwaaren von Tokat zu Bettüberzügen und farbige Boucassins.	indiennes de Tokat pour dessus de couvertures et boucassins de diverses couleurs.
37. Baumwollenstoff, genannt Siledschek von Cypern .	silédjek de Chypre . . . .
38. Baumwollene Schürzen von Brussa, gen. Peschtimal	tabliers de Brousse dits pechtimal . . . . .
39. — — genannt Akbasch-Peschtimal	— — dits acbach pechtimal . . . . . .
40. — — von Thessalonich, genannt Peschtimal . .	pechtimals de Salonique . . . .
41. Baumwollene Kissen von Merzisun, genannt Beledi	coussins de Merzifoun dits bélédi . . . . .
42. — — von Brussa, genannt Beledi	coussins de Brousse dits bélédi . . . . . .
43. Baumwollenes Garn von Bey Bazar	coton filé de Béy-Bazar . . . .
44. — — von Argatsch	— — d'Arghatch . . . .
45. — — von Monastir	— — de Monastir . . . .
46. — — von Castamboli, Giwez und Alaja . . .	— — de Castambol, Guivé et Alaya . . . . .
47. — — von Smyrna, weiß und farbig	coton filé de Smyrne, blanc et de tout couleur .
48. Blutegel (bis zum Ablauf des gegenwärtigen Pachtkontrakts).	sangsues . . . .
49. Bohnen, Erbsen, Linsen, Kicher, Bamia getrocknet u. s. w.	légumes secs de toute espèce . . . .
50. Branntwein	eau de vie . . . .
51. Buchsbaum aller Art	bois de buis de toute qualité . . . .
52. Büffel- und Ochsenhäute, getrocknet und gesalzen, groß und klein.	peaux de buffles et boeufs sèches et salées grandes et petites.
53. Büffelhörner	cornes de buffles . . . .
54. Butter, Talg, Unschlitt, gelben, und Honig . .	beurre et suif, tchervich et miel . . . . .
55. Coloquinten	coloquinte . . . .
56. Farbe, rothe, genannt Gülbehär	couleur rouge dite Gulbehar . . . .
57. Faßdauben	douves . . . .

auf Türkisch.	Zolleinheit.	Zollsätze in Aspern.	
		9 pCt.	3 pCt.
tschit-i-kastamûni we jorghân jüzü	der Ballen von 60 Stück	7257	2419
kybrys jorghân-jüzü we sofra	d. Stück	91	30
kybrys döschek we schiltè	do.	145	48⅓
kybrys fassla we boghtscha we yasdyk . . .	do.	145	48⅓
kybrys takym	das Assortiment	726	242
tschit jorghân jüzü-i-Tokad we elwân boghassi .	d. Stück	63½	21
kybrys ssilédschégi	do.	91	30
peschtimal-i-brussa	d. Paar	127	42
akbas peschtimal-i-prussa	do.	113½	38
peschtimal-i-Selanik	do.	181	60
beledi-i-merzifûn	do.	208½	69½
beledin-i-brussa	do.	154½	51½
rischté-i-béy-bâzâr	d. Okka	113½	38
rischté-i-arghatsch	do.	45	15
rischté-i-monastyr	ad valorem		
rischté-i-kastamuni we giwé we Alaja . . .	d. Okka	91	30
rischté-i-pembé-i-izimir bejas we elwan . . .	do.	109	36
sülük (müddet-i-iltizami munkazitsch olundschaja kadar sülük gümrügrü ber wédschhi meschruh alyna)	do.	216	72
bamia-i-chuschk we böyzüldschè we fassulia we bakla we nohud we merdschimek we bizelia . . .	ad valorem		
arak	d. Okka	34	11
bildschümlè cimschir	d. Centner	136	45
kuru we tuzlu ssagyr we kebir manda we ssygkyr gjönü	ad valorem		
manda boinuzu	100 Paar	2359	786
assel we rughan-i-sadè we don we tscherwis . .	ad valorem		
ebu dschehil karpuzu	d. Okka	91	30
gülbehâr	do.	18	6
waril tachtassi	ad valorem		

Benennung der Waaren.	auf Französisch.
58. Feigen, getrocknete, aller Art	figues sèches de toute espèce
59. Felle, von Schaafen und Ziegen, behaart	peaux de moutons et de chèvres à poil
60. — von Schaaf- und Ziegenlämmern, behaart	peaux d'agneaux et de chèvres à poil
61. Feß von Tunis, kleine, aller Qualitäten	bonnets de Tunis, supérieurs, moyens et inférieurs petits
62. — von Tunis, genannt Medschidisch	bonnets de Tunis dits médjidiés
63. — von Tunis, große, aller Qualitäten	bonnets de Tunis, supérieurs et inférieurs, grands
64. Filz von Karahissar, weiß und farbig	feutres de Carahissar, blancs et de toute couleur
65. — zu Pferdedecken	— pour couvertures de cheval
66. Fische, gesalzene, aller Art	poisson salé de toute espèce
67. Fischeier, eingemachte	boutargue
68. Galläpfel aller Qualität	galles inférieures et supérieures
69. Garn von Angora-Ziegenhaar, aller Gattungen	fil de chèvre d'angora de toute qualité
70. Gerste	orge
71. Gummi Arabicum	gomme arabique
72. Gummi Tragauth, erlesener, beste Qualität	gomme adragante de première qualité, choisie
73. — mittlere Qualität	— — qualité moyenne
74. — niedrigste Qualität	— — qualité inférieure
75. Gürtel, genannt Scherbab	ceintures dites Cherbab
76. — seidene, von Tripolis	ceintures de soie de Tripoli
77. — genannt Bamri	ceintures dites Bamri
78. — halbseidene, genannt Scherbab	ceintures avec soie dites cherbab
79. Gürtel, wollene, von Karadschalar, weiß und farbig	ceintures de laine de Caradjalar blanches et de toutes les couleurs.
80. — von Hama	ceintures de Hama
81. — von Tunis	ceintures de Tunis
82. Hafer	avoine
83. Hanfsaamen	graine de chanvre
84. Haarene Säcke und Bindfaden aus Rumelien und Anatolien.	sacs vides de crin, cousus et non cousus, et ficelle de crin de Roumélie et Anatolie.
85. Hasenfelle von Anatolien	peaux de lièvres d'Anatoli
86. — von Rumelien	— — de Roumélie
87. Hirschgeweihe	cornes ou bois de cerf
88. Ibrahimiehs (Stoffe)	Ibrahimiés

auf Türkisch.	Zolleinheit.	Zollsätze in Aspern 9 pCt.	3 pCt.
bildschümlè kuru indschir	ad valorem		
dschild-i-kojun we ketschi	d. Stück	25	8
dschild-i-kuzu we ssaghyr ketschi	do.	13½	4½
ssagyr fess-i-tunus, aala ewsat we edna	d. Dutzend	1542	514
medschidijé ta'bir olunur fess-i-tunus	d. Paquet, 4 Stück	907	302
aala we edna kebir fess-i-tunus	do.	1542	514
ketsché-i-karahissar, bejaz we elwan	d. Stück	91	30
ketsché-i-ghaschijè	do.	182	60
bildschümlè tuzlu balyk	ad valorem		
balyk jumurtassy	ad valorem		
aala we edna bildschümlè mazy	d. Centner	2722	907
bildschümlè rischté-i-engürü	d. Okka	272½	90
scha'ir	d. Kilo	56½	19
ssamgh-i-arebi	d. Okka	59	19½
ischlenmisch aala bejaz kitré	do.	173	57½
ewsat kitré	do.	91	30
edna kitré	do.	32	10½
iplik scherbab kuschak	d. Stück	181	60
harirden tarablus kuschaghy	d. Okka	1814	605
bamry kuschak	d. Stück	454	151
harirli scherbàb kuschak	do.	318	106
bejàz we elwan karadschalar kuschaghy	d. Okka	154	51½
hama kuschaghy	d. Stück	81½	27
kuschak-i-tunus	do.	363	121
alef	ad valorem		
kenewir tochmu	d. Kilo	127	42
müitab ta' bir olunur tchigarar we kazyl-i-rumili we anadolu	d. Okka	50	16½
dschild-i-erneb-i-anadolu	d. Hundert	907	302
dschild-i-erneb-i-rumili	do.	544	181½
géik-boinuzu	d. Okka	45	15
ibrahimié ta' bir olunur kumasch	d. Stück	499	166

Benennung der Waaren.	auf Französisch.
89. Ihrahms, wollene, weiß und farbig, von Rumelien	Ihrams en laine, blancs et de tout couleur, de Roumélie
90. Indigo von Aegypten	indigo d'Egypte . . . .
91. Johannisbrod	caroubes . . . .
92. Kaffee, Mocha, aus Aegypten (Jemeni) . .	café moka d'Egyte (yéméni) . . . . . .
93. Käse aller Art, Pekmes, Halwa und Bulama Talglichter, verarbeitetes Wachs.	fromage de toute espèce, petmez, halva et boulama, chandelles et cire travaillée.
94. Kissen von Biledschik, schlicht	coussins de Biledjik simples . . . . . .
95. Korinthen	raisin sec petit dit de Corinthe . . . . . .
96. Krapp aus Cypern, Syrien und Tripolis in der Barbarey.	alizaris de Chypre, de Syrie et de Tripoli de Barbarie.
97. Krapp aus Anatolien	alizaris d'Anatolie . . . .
98. Kreuzbeeren von Iskilip und Cäsarea, beste Qualität	graine jaune d'Jskilip et de Césarée qualité supérieure
99. — von Iskilip, niedere Qualität	graine jaune d'Jskilip qualité inférieure . .
100. — von Rumelien, von allen Qualitäten . .	graine jaune de Roumélie de toute qualité . .
101. Kümmel	cumin . . . .
102. Kupfer, altes	cuivre vieux . . . .
103. Kupfergeräth	cuivre ouvré . . . .
104. Kupfer in Scheiben.	cuivre en pain . . . .
105. Kutni von Aleppo	coutni d'Alep . . . .
106. Kutni und Merreh von Brussa	coutni et merré de Brousse . . . . . .
107. Kutni von Damascus	coutni de Damas . . . .
108. Lakritzensaft von Smyrna	jus de réglisse de Smyrne . . . . . .
109. Leinsaamen	graine de lin . . . .
110. Leingarn von Keleb und Sürmeneh	fil de lin de Kileb et de Surméné . . . .
111. — von Karadschalar	fil de lin de Caradjalar . . . .
112. — von Anatolien	fil de lin d'Anatolie . . . .
113. — in Strängen	fil de lin en mateaux . . . .
114. — weißes, genannt Hamalat, aus Tireh . .	fil de lin blanc dit hamalat de Tiré . . . .
115. — von Marcula	fil de Marcoula . . . .
116. leinene Fischnetze	filets . . . .
117. Leinwand aus Trapezunt	toile de Trébizonde . . . .
118. Leinwand aus Anatolien	toile de lin d'Anatolie . . . .

auf Türkisch.	Zolleinheit.	Zollsätze in Aspern. 9 pCt.	3 pCt.
elwân ichram-i-rumili we bejaz	d. Okka	245	81⅓
tschiwid-i-myssyz	ad valorem		
charnûb	ad valorem		
kahwé-i-jéméni myssyrdan gelen	d. Okka	68	22
bildschümlè penäïr we pekmez we halwa we bulama we schem'-i-rughan we ma' mul schem'-i-assel	ad valorem		
sadè balin-i-biledschik	d. Paar	326½	109
bildschümlè kusch üzümü	d. Centner	1021	340
kjök boja-i-kybrys we berr-es-schâm we tarabluss-i-gharb	do.	885	295
kjök boja-i-anadolu	do.	1588	529
aala aladschehr-i-iskilib we kaissarié	d. Okka	163	54½
edna aladschehr-i-iskilib	do.	91	30
bildschümlè aladschehr-i-rumili	do.	41	13½
kimiòn	do.	20	6½
nihass-i-kjôhné	do.	81	27
nihass avani	do.	204	68
nihass kôltschè	do.	113½	38
kutni-i-haleb	d. Stück	408	136
kutni-i-brussa we merré	do.	612	204
kutni-i-schâm	do.	590	196
izmirdè hasulà gelen mijan baly	d. Centner	998	333
kjetan tochmu	d. Kilo von Konstantinopel i. e. 20 Okka	190½	63½
rischté-i-keleb we sürméné	d. Okka.	122½	41
rischté-i-karadschalar	do.	155	51
rischté-i-kjeten-i-anadolu	do.	68	22½
rischté-i-tura	do.	181	60
hamalat-i-tiré ta'bir olunur kjetan ipligi	do.	136	45
rischté-i-marcula	do.	73	24
balyk aghy	do.	181½	60½
kirpass-i-trapizon	d. Stück	227	76
kirpass-i-kjetan-i-anadolu	d. Okka	127	42

Benennung der Waaren.	auf Französisch.
119. Mais und Roggen	blé de Turquie et seigle
120. Marokin von Cäsarea und Egjin	maroquin de Césarée et d'Eghin
121. Marokin, schwarzer, von Nicomedien, Sparta, Conia, Schumla und Uschak	— noir de Nicomédie, Sparta, Conia, Choumla et Ouchak
122. — rother von Uschak und Toßia	— rouge de Tossia et Ouchak
123. — schwarzer, von Jslimieh, Tschyrpan, und Carlova, und schwarzer und gelber von andern Orten	— noir d'Islimié, de Tchirpan et Carlova, et noir et jaune des autres pays
124. — scharlachrother, von Heraclea und Balikeßri	maroquins écarlates de Balikesser et d'Héraclée
125. — scharlachrother, von Rumelien	— écarlates de Roumélie
126. Mastix in Fässern zu 70 Okken	mastic en barils
127. — in Tropfen	mastic en larmes
128. Myrrhen	myrrhe
129. Nadeln von Mudurnu	aiguilles de Moudournou
130. Nüsse, Hassel-	noisettes
131. Nüsse, Wall-	noix
132 Ochsenhörner	cornes de boeufs
133. Oliven-Oel	huile d'olive
134. Opium von Aegypten	opium d'Egypte
135. Opium	opium
136. Operment	orpiment
137. Pasturma (gedörrtes Fleisch) aller Art, geräucherte Zungen und Würste	langues fumées saucissons, et pastourma de toute qualite.
138. Reis von Philippopoli, Aegypten und Trapezunt	riz de Philippopoli, d'Egypte et de Trébizonde
139. Rosenöl	huile ou essence de rose
140. Rosinen von Karaburun und solche ohne Kern.	raisin sec de Carabouroun et sans pepins
141. Resaki von Urla, Tscheschmeh Aidin und Menteschch	— rézaki d'Ourla, de Tchechmé, d'Aidin et de Mentéché
142 — Sultani von Tscheschmeh und Jerli ohne Kern	— Sultani de Tchechmé, et yerli sans pepins
143. — von Urla ohne Kern	— d'Ourla sans pepins
144. Resaki von Paraburun	— rézaki de Carabouroun
145 Rosinen von Beylerdscheh	raisin sec de Béylerdjé
146. — schwarze	— noir
147. — Resaki von Stanko	— rézaki de Stanchio

auf Türkisch.	Zolleinheit.	Zollsätze in Aspern. 9 pCt.	3 pCt.
kokorôz we tschawdâr	d. Kilo	63¼	21
ssachtian-i-kaissariè we ogjin	5 Stück	590	196
sijah sachtian-i-isbarta we szmid we konia we choumna wo ouchak	d. Stück	108	36
kyrmyzy sachtian-i-uschak we tossia	6 Stück	680	227
sijah sachtian-i-islimié wet schirpan we karlowa we mahall-i-saïrenin sijah we ssary	d. Stück	77	26
al sachtian-i-eregli we balikesri	do.	163	51
al sachtian-i-rumili	do.	113¼	38
mastaki	d. Faß	18144	6048
dâné mastaki	d. Okka	363	121
murr-i-ssafi	do.	36	12
ijné-i-mudurnu	do.	109	36
funduk	d. Centner	499	166
dschewiz	d. Kilo von 100 Okka	522	174
caru-i-bakar	100 Paar	1180	393
rughan-i-zeït	d. Centner	1633	544
afion-imyssyr	ad valorem		
afion	d. Okka	1270	423
zernich	do.	32	10¼
bildschümlè pastyrma we sudschuk we ssdschghyr dili	ad valorem		
uruzz-i-trabizon we felibé we myssyr	ad valorem		
gül jaghy	d. Miskal	136	45
üzüm-i-karaburun we tschekirdeksiz	d. Centner	1179	393
urla we tscheschmé we aidin we menteschа machssulu üzüm rezaki	do.	635	212
tscheschmé machssulu we jerli tschekirdeksiz üzüm .	do.	907	303
urla tschekirdeksiz üzümü	do.	1066	355
üzüm rézaki-i-karaburun	do.	726	242
üzüm-i-beylerdsché	do.	340	113
üzüm-i-sijah	do.	308	103
istankjôi rezakissi	do.	386	128¼

Benennung der Waaren.	auf Französisch.
148. — von Mandalia und Samos	— de Mandalia et de Samos . . . . . .
149. Safran von Anatolien und Rumelien	safran d'Anatolie et de Roumélie . . . . .
150. Safflor von Aegypten	safranum d'Egypte . . . .
151. — von Anatolien	— d'Anatolie . . . .
152. Salep aus Anatolien	salep d'Anatolie . . . .
153. aus Rumelien	— de Roumélie . . . .
154. Salpeter und Natron aus Aegyptem	salpêtre et natron d'Egypte . . . . .
155. Sandarach	sandaraque . . . .
156. Scamonienharz	scamonée . . . .
157. Seide, rohe, aus dem Paschalik Brussa und dem Sandschak Kodscha-Ili (Nicomedien) und sonst auf Maschinen abgesponnen.	soies de Brousse, de Nicomédie et des environs, ainsi que toutes les soies à la Piémontaise de l'empire Ottoman.
158. — von Aidin, Sighala, Mentescha, Damascus, Saida, Aleppo und ganz Syrien.	— d'Aidin, de Sighala, de Menteché, de Damas, de Saida, Alep et Beirout.
159 Seide von Cypern	soies de Chypre . . . .
159a. — — von Janina, Tricala, Amaßia, Jenischehr, Jenischehr-i-gholos, Tessalonich, Basra, Tscharschamba, Karaferieh.	— de Janina etc. . . . .
160. — rohe, von Adrianopel, Demotica, Turnowa, Philipropel, Bajartschik, Zaara, Atik, Zaara dschedid in Rumelien.	soies d'Adrinople, de Dometica, Tournova etc., de Roumélie et environs.
161. Seidenabfall und Cocons	cocons, bourre de soie . . . .
162 Seife	savon . . . .
163. Seifenwurzel	saponaire . . . .
164. Schaffelle, rothe, von Rumelien	peaux de moutons écarlates de Roumélie . . .
165. — — von Anatolien	— — — d'Anatolie . . . .

auf Türkisch.	Zolleinheit.	Zollsätze in Aspern. 9 pCt.	3 pCt.
mandaliat we ssyssam üzümü	d. Centner	290	97
za'fran-i-anadolu we rumili	ad valorem		
assfûr-i-myssyr	ad valorem		
assfûr-i-anadolu	d. Offa	136½	45
ssa'leb-i-anadolu	do.	136	45⅓
ssa'leb-i-rumili	ad valorem		
gühordschilè we natrum-i myssyr	ad valorem		
ssandarraka	d. Offa.	46	15
machmuzè	ad valorem		
brussa we myhalytsch we germasti we panterme we aidindschik we erdek we kapydaghy we demirtasch we pazarkjöi we karamursschal we jalakabad we biledschik we küplü we Pögüd we jenischehri brussa we izmid we baghdschédschik we aslonbey we giwé we adabazari we gunan kazalary machssuli ilè memalik-i mahrussé-i-schâhané derunindè kjaïn bildschümlè fabrika jani maschinlerdè keschidè olunan kjafé-i-harir-i-châm	d. Offa	1406	468
Aidin we ssighala we mentescha we scham we haleb we saida we bairut hariri	do.	835	278
karir-i-kybrys	do.	635	278
karir-i-jania we tirhala we jenischehir, we jenisehr-i gholos, we selanik, we karaferiè we amassia we tscharschamba we bafra	do.	1025	342
harir-i-edirné we dimetoka we ternowa we felibé we bezardschik we zaara-i-atik we dschedid .	do.	1107	369
kamtschy baschy we koza	ad valorem		
ssabûn	d. Centner	1596	532
tschöjèn	d. Offa	18½	6
al meschin-i-rumili	d. Stück	50	16⅔
al meschin-i-anadolu	do.	68	22⅔

Benennung der Waaren.	auf Französisch.
166. Schaffelle, gegelbte, von Anatolien und Rumelien .	peaux de moutons tannées d'Anatolie et de Roumelie
167. Schmirgel	éméri . . . .
168. Schusterleim aller Qualität	colle de cordonnier dite Tchirich de toute qualité .
169. Schwämme	éponges . . . .
170 Schali von Toßia, farbiger und Tallet . . .	chali de Tossia de toute couleur, et tallet . . .
171. Schürzen, einfache, von Hama	tabliers simples de Hama . . . .
172. — von Brussa, genannt Futa	tabliers de Brousse, dits fouta . . . .
173. — von Hama mit Metallfäden	tabliers de Hama brodés . . . .
174. Sesam	graine de sésame . . . .
175. Senesblätter	séné . . . .
176. Shawls, genannt Karadschalar	schals dits Caradjalar . . . .
177. Shawls von Tunis (Halaly)	schals de Tunis dits hélali . . . .
178. Shawls von Tunis, weiße	schals de Tunis blancs . . . .
179. Shawls von Tunis, Donluks	schals de Tunis, donluks . . . .
180. Shawls von Tunis, farbige	schals de Tunis de toute couleur . . . . .
181. Sohlleder von Jalowa	cuirs pour semelles de Yalova . . . . . .
182. — von Büffeln und Ochsen	— — — de buffles et boeufs . . . . . .
183. — von Aidin	— — — semelles d'Aydin. . . . .
184. — von Gérédé	— — — de Gérédé . . . .
185. Straußenfedern.	plume d'autruche . . . .
186. Tabak in Blättern, genannt Göbek, in Boktscha's .	tabac en feuilles dit gueubec en boctchas . . .
187. — — in Boktscha's von Hanf	— — — en boctchas de chanvre . . . . .
188. — — von Ermieh, in Boktscha's	— — — de Ermie en boctchas . . . . . .
189. — — von Bafra, Samsun, Kumadi, Purßitschan, Basma u. a.	— — — de Bafra, Samsoun, Koumadi, Poursitchan, Basma et autres . . . .
190. — — von Ermieh, in Ballen	— — — d'Ermié en balles . . . .
191. Tabak, genannt Dschebeli, und frischer Tabak in Blättern.	djébéli et tabac en feuilles, frais . . . . .
192. Talg- und Wachslichter	. . . .
193. Teppiche von Smyrna (Uschak)	tapis de Smyrne (Ouschak) . . . .
194. — (Sedschadeh's) von Gördös, Kula, u. s. w., und Kalitscha-Teppiche von Gördös	— dits sédjadés de gueurdès et Coula et autres, et tapis de gueurdès.
195. — Turkmannen-	tapis turcmen . . . .

auf Türkisch.	Zolleinheit.	Zollsätze in Aspern. 9 pCt.	3 pCt.
meschin-i-anadolu we rumili	d. Stück	32	10⅔
bildschümlè zumparé	d. Centner	180	60
bildschümlè tschirich	d. Okka	45⅓	15
ssünger	ad valorem		
elwan schali-t-tossia we tallat	ad valorem		
sadè futa-i-hama	d. Paar	408	136
futa-i-brussa	do.	336	112
tel-li futa-i-hama	do.	816⅓	272
syssâm	d. Kilo	290	96⅔
ssinamcki	d. Okka	45	15
schal-i-karadschalar	d. Stück	127	42
halaly schal-i-tunus	do.	454	151
bejaz schal-i-tunus	do.	163	54
donluk schal-i-tunus	do.	544	181
elwan schal-i-tunus	d. Stück von 12 Ellen	3175	1058
kjösselé-i-jalowa	d. Stück	408	136
. . . .	do.	1043	348
kjösselé-i-Aidin	do.	272⅓	90⅔
kjösselé-i-Gérédè	do.	272⅓	90⅔
dewè kuschu tüjü	ad valorem		
giòbek boghtscha	d. Okka	94	31
kenewir boghtscha	do.	72⅓	24
ermié boghtscha	do.	59	19⅔
Bafra we ssamssûn we kumadi we purssitschan we basma we saïrè	ad valorem		
ermié denk	d. Okka	54⅓	18
. . . .	ad valorem		
. . . .	ad valorem		
châli-i-uschak	d. Okka	145	48
sedschadé-i-gjördös we kola we saïrè we kalytscha-i-gjördös	ad valorem		
kelim-i-turkman	d. Stück	680	227

Benennung der Waaren.	auf Französisch.
196. Tischtücher und Servietten, einfach und mit Metallfäden von Hama.	nappes et serviettes de table unies et brodées de Hama.
197. Traubenmuß-Paste (kjöster)	pâte de moût de raisin dit keufter . . . .
198 Valonea aller Art	vallonée de toute qualité . . . .
199. Vogelkirsch-Samen (mehleb)	graine de mérisier dite mehleb . . . . .
200. Wachs in Scheiben	cire en pain . . . .
201. Weihrauch	encens . . . .
202. — in Staub	— en poudre . . . .
203. Wein aus allen Theilen der Türkei	vin de l'empire ottoman . . . .
204. — Cyper- (Commanderia)	vin de Chypre dit commandéria . . . . .
205. Weizen	blé . . . .
206. Wolle aus Anatolien, Rumelien und Konstantinopel	laine venant d'Anatolie, de Roumélie et celle produite à Constantinople.
207. — aus Syrien, Tripolis in der Barbarei, Bagdad und Umgegend.	— de Syrie, Tripoli de Barbarie, Bagdad et des pays voisins.
208. Wollengewebe, genannt Tossia muhajori . . .	tissus de laine dits Tossia muhayéri . . . . .
209. — genannt Papas muhajeri	— — — dits papas muhayéri . . . . . .
210. Ziegenhaar aus Angora aller Art (Tiftik und Finkt)	poil de chévre d'Angora de toute espéce . . .

auf Türkisch.	Zolleinheit.	Zollsätze in Aspern. 9 pCt.	3 pCt.
sadè we tel-li sofra ma'a peschkir-i-hama . .	d. Stück	1633	544
kjöfter	d. Centner	907	302
bildschümlè palamud	do.	476	159
mèhléb	d. Okka	45¼	15
schem'-i-assel kölcè	do.	173	57
gjünlük	d. Centner	1497	499
gjünlük tozu	do.	748½	249½
chamr bildschümlè	d. Okka	14	5
kybrys komandaria-ssi chamr	do.	45¼	15
bynta	d. Kilo von Konstantinopel	127	42
japaghi-i-anadolu we rumili we der-i-se'adet' dè hussula gelen	d. Centner	1315	438⅓
barrijet-us'-schâm we tarabluss-i-gharb we baghdad we ol hawalylarda hussulà gelen japaghy . .	do.	930	310
muhajeri tossia	d. Stück	181¼	60
muhajeri papas	do.	272¼	90¾
bildschümlé tiftik we finik-i-engürü	d. Okka	129	43

Die türkischen Commissare.
(gez.) Muchtar Bey.
Kiamil Bey.

Die Königl. Dolmetscher.
J. Bosgiowich.
G. Rosen.

Die preußischen Commissare.
G. D. Schneider.
G. Walz.
R. Rittershaus.

Die tractatenmäßig zu zahlenden Mauthgebühren von allen sowohl in die Türkei eingeführten als auch daher ausgeführten Waaren sollen von den preußischen und zollvereinsländischen Kaufleuten, nach Abzug von 16 pCt. für die Ausfuhr und von 20 pCt. für die Einfuhr vom Werthe, als Douane- und Kostenvergütigung, nach den hier festgesetzten Beträgen erhoben werden.

Von den in diesem Tarif nicht mit aufgeführten Waaren, so wie von denjenigen, deren Werth nicht bestimmt und welche demnach ad valorem belassen worden sind, sollen abermals nach Abzug von 16 pCt. vom Werthe bei der Ausfuhr und von 20 pCt. vom Werthe bei der Einfuhr für erstere 9 pCt. Amedizih und 3 pCt. Restizeh, und für diese 3 pCt. Amedizih und außerdem die tractatmäßig hinzugefügten 2 pCt. resmi muzarem erhoben werden.

Wenn beim Erscheinen derartiger neuer Artikel, oder solcher, welche ad valorem belassen worden sind, so, daß die Mauth nach ihrem currenten Preise zu zahlen ist, die Kaufleute sich mit den Zollbeamten über die Werthbestimmung nicht einigen können und deshalb in Streit gerathen, so soll nach altem Gebrauche die Mauth in natura gegeben und angenommen werden.

Dieser Tarif soll vom Erlöschen der oben bezeichneten Frist (des früheren Tarifs) an bis zum 1. März a. St. (d. h. zum 13. März n. St.) 1855. christlicher Zeitrechnung bei den Mauthämtern sowohl von Konstantinopel als auch in allen übrigen Theilen der Monarchie seine Geltung haben. Da aber die Waaren im Laufe der Zeit ihren Preis verändern können, so soll, nachdem er die angegebene Zeit innegehalten worden, ein jeder der beiden contrahirenden Theile das Recht haben, 6 Monate vor dem Erlöschen der Frist, d. h. in den letzten 6 Monaten, eine Revision zu verlangen. Wenn nach dem Erlöschen der Frist 6 Monate verstreichen, ohne daß eine der beiden Parteien die Revision verlangt, so wird dadurch die Frist dieses Tarifs um 7 Jahre verlängert.

In Folge der offiziellen Bestimmungen der H. Pforte mit dem vorgenannten Gesandten, und des desfallsigen höchsten Befehles Sr. M. des Sultans, ist dieser Tarif angefertigt und unterzeichnet worden.

den 13. Redjeb 1267.

(gez.) A. Pourtalès.

L. S. Muhammed Fuad.

Für getreue Uebersetzung.
Der Königl. Gesandtschafts-Dolmetscher.
(gez.) G. Rosen.

Nro. 3497 X. pr. den 26. November 1851.

(Die Entfernung des Bäckerlehrlings Emil Lutz von Lindau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und das Königl. Gendarmerie-Compagnie-Commando der Pfalz.

Schon im Monate Februar l. J. hat sich der Bäckerlehrling Emil Lutz von Lindau von dort entfernt, ohne daß bis jetzt trotz der sorgfältigsten Nachforschungen seines Vormundes über sein Schicksal oder seinen gegenwärtigen Aufenthalt irgend Etwas in Erfahrung gebracht werden konnte.

Es ergeht daher an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, nach dem Genannten, welcher unten signalisirt ist, die geeignete Recherche anzustellen und Sachdienliches dem Magistrate der Stadt Lindau mitzutheilen, über ein bejahendes Ergebniß der gepflogenen Recherche aber binnen 6 Wochen an die unterfertigte Stelle zu berichten.

Emil Lutz ist 16 Jahre alt, von schlankem Wuchse, mittlerer Größe (circa 5′ 10″ bayer.), blasser Gesichtsfarbe und hat blonde Haare.

Derselbe trug bei seiner Entfernung dunkelblaue Tuchhosen, einen dunkelgrünen Oberrock, ein Gilet von schwarzem Atlas und einen Hut.

Speyer, den 26. November 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

Ad Nrn. 3730 X. pr. den 26. November 1851.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 3. l. M. stattgefundenen 228. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 470 gezogen worden.

Dieselbe enthält:

a) die böhmisch-ständische Aerarial-Obligation zu 4 %, № 164,856, mit $\frac{1}{12}$ der Kapitalssumme, dann

b) die niederösterreichisch-ständischen Aerarial-Obligationen vom Rezesse vom 30. April 1767 zu 4 % und zwar:

№ 23,684 mit $\frac{1}{2}$ des Kapitals und

№ 25,094 bis № 28 414 incl. mit ihren ganzen Kapitalsbeträgen,

in einem Gesammt-Kapitalsbetrage von

1,253,953 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 und nach der Circular-Verordnung vom 29. October 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 19. d. M. wird Vorstehendes zur Wahrung der etwa betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Speyer, den 26. November 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

pr. den 27. November 1851.

Bekanntmachung.

Die Gesuche um Verwendung bei den Königl. Verkehrs-Anstalten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da fortwährend zahlreiche Gesuche um Anstellung oder Verwendung bei den Königl. Verkehrs-Anstalten, insbesondere bei dem Eisenbahn-Post- oder Telegraphendienste gestellt werden, so sieht sich die unterfertigte Stelle hiedurch veranlaßt, wiederholt bekannt zu machen, daß alle diese Gesuche fruchtlos sind, indem

1. das nöthige Personal für alle Diensteszweige vollständig vorhanden ist, und dermalen nicht nur keine Vermehrung, sondern vielmehr eine Verminderung desselben in Aussicht steht;
2. bereits Tausende von Gesuchen um Verwendung oder Anstellung vorliegen, ohne berücksichtigt werden zu können.

Es werden daher von nun an gleichwohl einkommende Gesuche dieser Art lediglich zu den Akten genommen.

Zugleich wird wiederholt bekannt gemacht, daß die Aufnahme des gesammten niederen Dienstpersonals, als der Bahnwärter, Telegraphenwärter u. s. w. den Bezirksämtern überlassen ist, bei welchen daher auch — nicht aber bei der General-Direction — die Meldungen zu erfolgen haben.

München, den 20. November 1851.

General-Direction der Königl. Verkehrs-Anstalten.

gez. Frhr. v. Brück.

Mogg.

Nro. 3901 X. pr. den 26. November 1851

1te Bekanntmachung.

(Das Abonnement auf das Amts- und Intelligenzblatt sammt Beilage pro 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem nahenden Jahresschlusse werden die Abonnenten des Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz sowie der Beilage desselben erinnert, ihre Bestellungen baldmöglichst zu erneuern, damit die Auflage pro 1852 hiernach bemessen werden kann.

Für neu hinzukommende Abonnenten wird bemerkt, daß der Preis des Amts- und Intelligenzblattes einschlüssig des Aufschlages für die Postbestellung per Exemplar für Einen Jahrgang auf **zwei Gulden dreißig Kreuzer** und der Beilage auf **Einen Gulden dreißig Kreuzer** festgesetzt ist.

Speyer, den 25. November 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern
Hohe.

Schalk.

Königlich 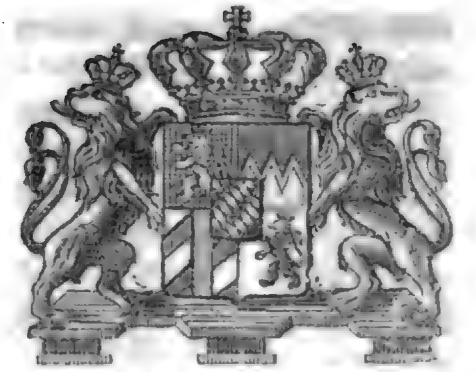 Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 88. Speyer, den 1. Dezember 1851.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verwaltung und den Betrieb der Königl. Verkehrs-Anstalten betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr. — Erledigtes Landgerichts-Physikat Greding. — Versicherungsverein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern. — Pfarreiverleihung. — Diensternachrichten.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Verwaltung und den Betrieb der Königl. Verkehrs-Anstalten betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern.
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Durch Unsere Verordnung dd. 6. Februar d. J. haben Wir die Bildung einer General-Direction der Königl. Verkehrs-Anstalten als Section des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten genehmigt.

Wir finden Uns nunmehr bewogen, wegen der künftigen Formation dieser Stelle und zunächst der ihr untergeordneten Behörden nachstehende nähere Bestimmungen zu erlassen:

A. Formation.

1.

Bezüglich der Centralstelle selbst wollen Wir es bis auf Weiteres noch bei dem Personalstatus nach der Formation der früheren General-Verwaltung der Posten und Eisenbahnen belassen.

Wir bestätigen hienach das der General-Direction der Königl. Verkehrs-Anstalten zur vorläufigen Verwendung zugewiesene Personal in seiner dermaligen Stellung und behalten Uns die den Umständen entsprechenden weiteren Verfügungen vor.

2.

Als äußere Vollzugsorgane und eigentliche Verwaltungs-Behörden werden der General-Direction untergeordnet:

I. in jedem der acht Kreise des Königreichs ein Oberamt für den Post- und beziehungsweise Eisenbahn-Betrieb, nämlich:

a) für Oberbayern ein Oberpost- und Bahnamt mit dem Sitze in München,

b) für Niederbayern ein Oberpostamt mit dem Sitze in Landshut,

c) für die Pfalz ein Oberpostamt mit dem Sitze in Speyer,

d) für die Oberpfalz und Regensburg ein Oberpostamt mit dem Sitze in Regensburg,

e) für Oberfranken ein Oberpost- und Bahnamt mit dem Sitze in Bamberg,

f) für Mittelfranken ein Oberpost- und Bahnamt mit dem Sitze in Nürnberg,

g) für Unterfranken und Aschaffenburg ein Oberpostamt mit dem Sitze in Würzburg,

h) für Schwaben und Neuburg ein Oberpost- und Bahnamt mit dem Sitze in Augsburg;

II. für den Telegraphen-Betrieb im Königreiche: ein Telegraphenamt mit dem Sitze in München;

III. das Königl. Betriebsamt der Donau-Dampfschifffahrt mit dem Sitze in Regensburg;

IV. die Königl. Verwaltung des Ludwig-Donau-Main-Kanals mit dem Sitze in Nürnberg.

Die bisherige Wagenbau-Anstalt in Nürnberg und die unmittelbare Hauptwerkstätte in Augsburg gehen als Reparatur-Werkstätten an die betreffenden Bezirksämter über.

3.

Die bereits durch die Verordnung dd. 27. Mai 1847 ausgesprochene Vereinigung der Post- und Eisenbahn-Betriebsbehörden hat, insoweit solche noch nicht besteht, sobald einzutreten, als das Interesse beider Dienstzweige solches angemessen erscheinen läßt.

Bis dahin kann in einzelnen Fällen ein gesonderter Bestand der Bezirks- und Localbehörden noch belassen werden.

Die genaue Ausscheidung der Etats, dann der für jeden Rentenzweig erforderlichen Buch- und Rechnungsführung ist übrigens wie bisher zu beobachten, und sind insbesondere die gemeinsamen Kosten der Bezirks-Verwaltungen auf die Post- und Eisenbahnkassa nach dem in jedem Falle speziell festzusetzenden Maßstabe zu überweisen.

4.

Die den Bezirks-Oberämtern untergeordneten Post- und Eisenbahnbehörden werden nach der Bedeutung der Verkehrspunkte eingetheilt, wie bisher:

1. Aemter,
2. Verwaltungen,
3. Expeditionen.

Die Zahl der Aemter soll auf acht, nämlich die Post- und Bahnämter zu Hof, Nördlingen und Kempten, dann die Postämter zu Ansbach, Aschaffenburg, Bayreuth, Lindau und Passau beschränkt werden.

Die Zahl der Verwaltungen ist vorläufig auf zwölf festgesetzt.

Die Verwaltungen zweiter und dritter Klasse sind nach und nach einzuziehen und in gewöhnliche Expeditionen umzuwandeln. Es bleibt hiebei vorbehalten, einzelne Expeditionen bei besonderer Bedeutung des Dienstes zeitweise durch einen Offizialen verwalten zu lassen.

5.

Die Bezirks-Oberämter werden besetzt:

mit einem Vorstande,
mit einem Bezirkskassier, und
in soweit Eisenbahndienst damit verbunden ist
einem Betriebs-Inspector,
einem Betriebs-Ingenieur,
einem Maschinenmeister,
den erforderlichen Spezialkassieren, Offizialen und dem Unterpersonale.

Die Localämter werden besetzt:

mit einem Vorstande und der erforderlichen Zahl Offizialen und Assistenten.

Als technische Aufsichtsorgane sind die Bahn-Ingenieure, Ingenieur-Assistenten und Obermaschinisten zu exponiren.

6.

Bezüglich der Formation der centralisirten Behörden, nämlich:

a) des Telegraphenamtes,

b) des Betriebsamtes der Donau-Dampfschiffahrt,

c) der Verwaltung des Ludwig-Donau-Mainkanals,

behalten Wir Uns besondere Entschließung bevor.

7.

Die Ranges- und Gehaltsverhältnisse des Personals reguliren sich, insoweit Wir nicht jetzt schon Anderes bestimmen, nach den für die Post- und Eisenbahn-Verwaltung bisher bestandenen Normen.

Bezüglich der Dienstkleidung haben die bisher für das Post- und Eisenbahn-Personal bestandenen Vorschriften auf das gesammte Personal der Königl. Verkehrs-Anstalten gleichmäßige Anwendung zu finden, insoweit nicht für einzelne Dienstes-Kategorien anderweite spezielle Dienstesvorschriften ertheilt werden.

B Wirkungskreis.

8.

Der Wirkungskreis der General-Direction der Königl. Verkehrs-Anstalten als Ministerial-Section ist bereits durch Unsere Verordnung dd. 6. Februar d. J. festgesetzt; der Wirkungskreis als Centralstelle ist im erweiterten Maaße zunächst der frühere der General-Verwaltung der Posten und Eisenbahnen und erstreckt sich über alle auf die Verwaltung und den eigentlichen Betrieb der Verkehrs-Anstalten Bezug habenden Geschäfte und Einrichtungen, umfaßt insbesondere

1. die Sorge für bestmögliche Ausbildung der einzelnen Verkehrs-Anstalten, für ausreichende Anlagen von Stationen und Verbindungs-Linien;

2. die Unterhaltung und, insoweit solche zugewiesen werden, die Führung der Bauten nach den hierüber geltenden allgemeinen Bestimmungen;

3. die Anschaffung und Instandhaltung des gesammten Betriebs-Inventars,

4. die Regulirung und Ueberwachung des gesammten Fahrdienstes der Posten, Eisenbahnen und Dampfboote und die Sorge für ausreichende Verkehrsmittel jeder Art;

5. die Aufsicht über den ganzen Dienst der Verkehrs-Anstalten nach allen Abtheilungen und über das gesammte hiebei verwendete Personal;

6. die Aufnahme, Entlassung, Versetzung und Verwendung der Individuen auf Ruf und Widerruf, oder kündbaren Dienstvertrag, insoweit dies nicht den nachgeordneten Behörden übertragen ist;

7. die Aufnahme der Dienstadspiranten nach den deßfallsigen allgemeinen Vorschriften;

8. die Behandlung der Reklamationen nach den einschlägigen Verordnungen;

9. die Führung der Prozesse durch das eigene Fiscalat;

10. die obere Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Etats-, Kassa- und Rechnungswesens der Verkehrs-Anstalten nach Maßgabe der Verordnung vom 11. Jänner 1826, das Finanz-Rechnungswesen des Reiches betreffend, und der durch diese Verordnung für die Centralverwaltungsstellen festgesetzten Competenz mit der Sorge für richtige Ablieferung der Reineinnahmen von jedem der betreffenden einzelnen Anstalten resp. Verwaltungs- und Verrechnungszweige nach den jeweils hierüber bestehenden Anordnungen und gesetzlichen Bestimmungen;

11. die Unterhaltung einer vollständigen Statistik der Verkehrs-Anstalten;

12. die Sorge für möglichste Steigerung der Frequenz

und Rentabilität der Verkehrs-Anstalten durch geeignete Contracte in besonderen Ausnahmsfällen;

13. Urlaubs-Ertheilungen an das Personal bis zu sechs Wochen;

14. Unterstützungen und Entschädigungen innerhalb der bewilligten einschlägigen Etats-Maximal-Summe.

Gegenstände, worüber jederzeit höhere Entschließung zu erholen ist, sind insbesondere:

1. alle allgemeinen Formationsbestimmungen;
2. Verhandlungen mit fremden Staaten;
3. die Festsetzung der allgemeinen Tarifs-Normen;
4. die Führung von — im Etat nicht vorgesehenen Bauten;
5. die Anstellung, Versetzung oder Quiescirung des Personals mit pragmatischen Rechten;
6. die Ertheilung von Urlaub über sechs Wochen;
7. die Bewilligung von Remunerationen.

9.

Die Oberpost- und Bahnämter der acht Kreise, sowie die centralisirten Behörden für Telegraphen-, Dampfschifffahrts- und Kanalbetrieb sind als die eigentlichen Verwaltungsorgane zu betrachten, und ist denselben eine möglichst freie Bewegung innerhalb der ertheilten allgemeinen Vorschriften und genehmigten Etats zugestanden.

Auf den Grund ausgedehnter Competenz sind die Kreis- und Centralbetriebs-Behörden für den ordnungsmäßigen Gang des Dienstes zunächst verantwortlich zu machen.

Als Obliegenheiten dieser Mittelbehörden sind insbesondere zu bezeichnen:

1. der umsichtige und energische Vollzug der höheren Anordnungen;
2. die fortwährende Wahrnehmung der Interessen des Verkehrs und Veranlassung zweckdienlicher Einrichtungen;
3. die fortwährende Beaufsichtigung und Instandhaltung der Bauten und des zugewiesenen Inventars;
4. die Sorge für möglichst zweckmäßigen und öconomischen Betrieb;
5. die Ueberwachung der Einhebung und Verrechnung der Gefälle;
6. die zweckmäßigste Verwendung des zugewiesenen Personals, dann die Aufnahme, Versetzung und Entlassung jener niederen Bediensteten, welche nicht den im Artikel II. der Verordnung dd. 11. October 1848 bezeichneten Kategorien angehören und bezüglich welcher sonst höhere Bestimmung nicht erforderlich ist;
7. die unausgesetzte Ueberwachung des gesammten Dienstes und lebendige Controle durch den Vorstand, seine Nebenbeamten und bestimmten Inspicirungsorgane;
8. die Bewilligung von Urlaub bis 14 Tagen;
9. stete selbstthätige Wirksamkeit für die Zwecke der Verkehrs-Anstalten, wie sie durch spezielle Aufträge oder allgemeine Vorschriften bezeichnet werden;
10. entsprechende Erledigung vorkommender Beschwerden auf dem kürzesten Wege.

C. Geschäftsgang.

10.

Bei der Wirksamkeit der Generaldirection der Verkehrs-Anstalten als Centralstelle richten sich der Geschäftsgang und dessen Formen auch nach den deßfalls im Allgemeinen für Central-Verwaltungs-Stellen geltenden Vorschriften.

Vorzugsweise soll überall auf Vereinfachung des Dienstes gesehen und soweit als möglich stets das kürzeste Verfahren eingehalten werden.

Der Vorstand bleibt für die gesammte Geschäftsführung verantwortlich.

Die Mitglieder haften für acten- und instructionsgemäße Behandlung der Geschäfte.

Eine periodische Ober-Inspection sämmtlicher Verkehrs-Anstalten ist so oft als möglich von dem Vorstande

selbst, außerdem durch die einschlägigen Referenten vorzunehmen.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Vorstandes tritt Stellvertretung durch den ersten Rath ein, wenn nicht anders verfügt wird.

11.

Bei den Mittelbehörden ist der Geschäftsgang durchaus bureaumäßig und der Vorstand für die Geschäftsführung im Allgemeinen zunächst verantwortlich, wodurch jedoch die freie Bewegung der Nebenbeamten innerhalb der speziellen Dienstesabtheilung nicht behindert, vielmehr in allen Abstufungen das richtige Verhältniß zwischen Competenz und Verantwortlichkeit eingehalten werden soll.

Ueberall soll auch hier die möglichst rasche Geschäftsführung und energische Dienstesaufsicht gewahrt, unnöthige Schreiberei aber fern gehalten werden.

Auf die Mittelbehörden hat die bezüglich der Stellvertretung des Vorstandes im § 10 gegebene Bestimmung analoge Anwendung zu finden.

Im Sinne der vorstehend ertheilten Normen sind auch die speziellen Instructionen und Dienstesvorschriften zu erlassen.

12.

Gegenwärtige Verordnung hat mit dem 1. Januar 1852 in Wirksamkeit zu treten.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 14. November 1851.

Max.

v. d. Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr.

Maximilian II.,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Nachdem Unsere Armee wieder in ihre Garnisonen zurückgekehrt ist, setzen Wir die von Uns am 2. zweiten Dezember 1850 erlassene allerhöchste Verordnung, die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend (Regierungsblatt pro 1850 Stück 57 Seite 929—931) (Amtsblatt für die Pfalz № 99 Seite 775), hiemit außer Wirksamkeit.

München, den 14 November 1851.

Max.

v. Lüder. Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Hauck.

Ad Nrm. 3630 X. pr. den 27. November 1851.

(Das erledigte Landgerichts-Physikat Greding betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Landgerichts-Physikat Greding im Regierungsbezirk Mittelfranken ist in Erledigung gekommen und wird hiemit für etwaige Bewerber ausgeschrieben.

Speyer, den 26. November 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Luttringshausen.

pr. den 26. November 1851.

(Den Versicherungsverein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern betr.)

Vermöge Königl. Regierungsentschließung von Mittelfranken, Kammer des Innern, dd. 7. l. M., wurde von unterfertigter Vereinsdirection eine außerordentliche Generalversammlung auf

den 9. Dezember curr. einberufen.

Dieselbe findet statt zu Münchberg in Oberfranken im Gasthaus zum Bayerischen Hof und beginnt früh 9 Uhr.

Sie hat den Zweck, da die Versicherungsperiode von 3 Jahren umflossen ist, über den weitern Fortbestand oder die Auflösung des Vereins Berathung zu pflegen, sowie die Revision der Satzungen zu erledigen, und den Ausschuß nebst deren Ersatzmänner nach §. 40 der Statuten durch Wahl zu ergänzen, wozu die verehrlichen Vereinsmitglieder nach Vorschrift unter Bezug auf §. 30 der Vereinsstatuten speciell eingeladen werden.

Nürnberg, den 16. November 1851.

Direction des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern.

Ziegelmüller. Motz.

Sechster Rechnungs-Abschluß

des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern vom 1. März mit Ende August 1851.

Mit Ende Februar 1851 waren versichert:

	Stück	3279	mit	311,920 fl.	Haftgelder	hierauf	4573 fl. 32 kr.
Weiter gingen zu vom 1. März mit Ende August 1851	„	265	„	28,680 fl.	„	„	430 fl. 21 kr.
Summa	„	3544	„	340,600 fl.	„	„	5003 fl. 53 kr.
Ab gingen vom 1. März mit Ende August 1851	„	1018	„	111,535 fl.	„	„	1627 fl. 20 kr.
Stand mit Ende August 1851	„	2526	„	229,065 fl.	„	„	3376 fl. 33 kr.

Reserve-Fond.

Bestand des Reservefonds mit Ende August 1851		972 fl. 52 kr.
1. Zu gingen an Haftgeldern:		
a) wegen annullirten Versicherungen	46 fl. 36½ kr.	
b) an Ueberschüssen der Haftgelder gegen die Beiträge	13 fl. 12 kr.	
		59 fl. 48½ kr.
2. An Statuten-Erlös		8 fl. — kr.
3. „ Bruchtheilkreuzer durch Schreibung der Beitragzettel		41 fl. 29 kr.

4. An Surplus voriger Rechnung	. . . .	15 fl. 16 kr.
5. " Austrittsgebühren vom V. Semester	. . . .	135 fl. 42 kr.
	Summa des Reservefonds mit Ende August 1851	1233 fl. 7½ kr.

Auszuschreibende Beiträge.

1. Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigungen laut Beilage A. und B. nach Abzug des Erlöses	5826 fl. 38 kr.	
2. An Schadenermittlungs-Kosten	70 fl. 58¼ kr.	
3. " Besoldungen vom 1. März mit ult. August 1851	454 fl. 8 kr.	
4. " Provisionsgebühren der Agenten	50 fl. 38½ kr.	
5. Auf allgemeine Regiekosten Tit. 8, 11 und 14 der Geldrechnung	599 fl. 30 kr.	
6. An Verlust gegangene Mehrbeiträge	30 fl. 59¾ kr.	
Betrag der auszuschlagenden Beiträge		7032 fl 52½ kr.

welche sich folgendermaaßen repartiren,

nämlich:

	Versicher. Sa.		Beiträge.	trifft auf das 100 fl.
1. Von Lastpferden	zu 17 600 fl.	mit	864 fl. 52¾ kr.	4 fl. 54 $\frac{9}{11}$ kr. = 4 fl. 55 kr.
2. " gewöhnl. Pferden	" 108,900 fl.	"	4590 fl. 20⅓ kr.	4 fl. 12$\frac{491}{544}$ kr. = 4 fl. 13 kr.
3. " Rindern	" 102.565 fl.	"	1577 fl. 39½ kr.	1 fl. 32$\frac{739}{1025}$ kr. = 1 fl. 33 kr.
Summa	229,065 fl.	"	7032 fl. 52½ kr.	

Daher berechnen sich die Beiträge:

1. Von Lastpferden	aus 17.600 fl.	à 4 fl. 55 kr.	per 100 fl.	auf	865 fl. 20 kr.
2. " gewöhnlichen Pferden	" 108,900 fl.	à 4 fl. 13 kr.	" "	"	4591 fl. 57 kr.
3. " Rindern	" 102,565 fl.	à 1 fl. 33 kr.	" "	"	1589 fl. 46 kr.
				in Summa auf	7047 fl. 3 kr.
				auszuschlagen wären	7032 fl. 52½ kr
				bleibt surplus	14 fl. 10½ kr.

welche dem Reservefond zugehen.

Lit. A.

Zusammenstellung

der bereits gezahlten Entschädigungen mit Aufrechnung des Erlöses vom 1. März mit Ende August 1851.

Fortlauf. №	Namen der Entschädigten.	Baar-Zahlung. fl.	Baar-Zahlung. kr.	Aufrechnung des Erlöses. fl.	Aufrechnung des Erlöses. kr.	Summa. fl.	Summa. kr.
	1. An Lastpferden.						
1	Herr Christian Schwarz von Zweibrücken	54	30	1	45	56	15
2	„ Tobias Raittel von Leupoldsgrün, abschlägig an 105 fl.	9	54	—	—	9	54
3	„ Jacob Stückl von Weilheim, abschlägig an 67 fl. 30 kr.	18	22	5	—	23	22
4	„ Engelhard von Nürnberg, abschlägig an 150 fl.	26	30	—	—	26	26
	Summa der Lastpferde	109	16	6	45	116	1
	2. An gewöhnlichen Pferden.						
1	Herr Friedr. Gebhard von Sommerhausen, abschlägig an 187 fl 30 kr.	21	30	66	—	87	30
2	„ Jac. Depisch von Acholdshausen	105	—	15	—	120	—
3	„ Ed. Ungewitter von Moos	165	—	—		165	—
4	„ Albert Klinge von Weisdorf, abschlägig an 150 fl.	26	38	—	—	26	38
5	„ Christ. Rammensee von Helmbrechts	89	—	23	30	112	30
6	„ Joh. Spörl von Naila, abschlägig an 61 fl. 52 kr.	19	26	—	—	19	26
7	„ Gg. Linnhard von Sparneck, abschlägig an 187 fl 30 kr.	15	30	—	—	15	30
8	„ Böhrer von Langenbach, abschlägig an 150 fl.	8	51	—	—	8	51
9	„ Christ. Schmidt von Straßdorf, abschlägig an 123 fl. 45 kr.	7	59	—	—	7	59
10	„ Konrad Maudhard von Billingheim	63	—	12	—	75	—
11	„ G. Götz von St. Georgen, abschlägig an 75 fl.	50	—	—	—	50	—
12	„ Leonh. Schultheiß von Spardorf, abschlägig an 112 fl 30 kr.	14	3	20	—	34	3
13	„ Ernst Reder von Bruck, abschlägig an 37 fl 30 kr.	4	47	1	—	5	47
14	„ Th. Insenhöfer von Langenzenn	60	—	15	—	75	—
15	„ Mich. Leidner von Wilhermsdorf	23	15	18	—	41	15
16	„ Mart. Gumpert von Langenzenn, abschlägig an 150 fl.	31	56	90	—	121	56
17	„ Ad. Krämer von Lobenheim, abschlägig an 45 fl.	10	16	2	30	12	46
18	„ Dr. Horlacher von Oettingen	64	15	67	—	131	15
19	„ And. Rotdhaft von Gretschlettengrün, abschlägig an 75 fl.	5	33	10	—	15	33
20	„ Christoph Schwemmer von Feucht, abschlägig an 60 fl.	14	13	23	—	37	13
21	„ Ph. Holterbach von Neuleiningen, abschlägig an 75 fl.	10	24	2	30	12	54
22	„ Ludw. Steiß von Bauerfeld, abschlägig an 90 fl	7	59	1	45	9	44
23	„ J. Prichäuser von Hohenstadt, abschlägig an 60 fl	8	40	30	—	38	40
24	„ J. Brendel von Enzenreuth, abschlägig an 150 fl.	13	52	50	—	63	52
25	„ J. Bauer von Ezelsdorf, abschlägig an 60 fl.	39	28	15	—	54	28
26	„ J. Böhner von Adelheim, abschlägig an 112 fl. 30 kr.	17	20	30	30	47	50
27	„ Mich Hörl von Altdorf, abschlägig an 112 fl. 30 kr.	11	16	9	—	20	16
28	„ Funk von Nürnberg, abschlägig von 168 fl. 45 kr.	13	52	66	—	79	52
29	„ Hopp von da, abschlägig an 168 fl. 45 kr.	23	24	60	—	83	24
30	„ Leonh. Wolff von Schweinau	93	45	—	—	93	45
31	„ Peter Werner von Pirmasens, abschlägig an 112 fl. 30 kr.	23	56	50	—	73	56
32	„ Wenzel von Hellgarten, abschlägig an 56 fl. 15 kr.	5	12	2	30	7	42
33	„ Rödel von Zell	52	30	—	—	52	30
	Summa 2 der gewöhnlichen Pferde	1121	50	680	15	1802	5

Fortlauf. №	Namen der Entschädigten.	Baar-Zahlung.		Aufrechnung des Erlöses.		Summa.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	3. An Rindern.						
1	Herr Höchstädter von Winterhausen	34	—	11	—	45	—
2	„ Amtmann Pfeuter von Geroldshofen	21	15	20	—	41	15
3	„ Mich. Krug von Sommerhausen	29	—	16	—	45	—
4	„ Karl Polig von Lichtenberg, abschlägig an 52 fl. 30 k.	7	35	—	—	7	35
5	„ Zippelius von Münchberg, abschlägig an 37 fl. 30 kr.	4	31	—	—	4	31
6	„ And. Müller von Tünning, abschlägig an 60 fl.	32	24	—	—	32	24
7	„ J. Röhsner von Maierhof	16	—	21	30	37	30
8	„ J. Kraus von Rabenreuth	26	15	—	—	26	15
9	„ Alb. Klinge von Weisdorf	44	—	1	—	45	—
10	„ Ad. Schlegel von Unfriedshof	24	45	9	—	33	45
11	„ Derselbe	19	54	13	51	33	45
12	„ Jac. Heckelmann von Achbrück	22	16	33	59	56	15
13	Frau Wittwe Eckert von Schallodenbach	33	30	4	—	37	30
14	Herr J. Ottmeier von Kaiserhammer	10	56	11	34	22	30
15	„ Schraut von Würzburg	26	15	15	—	41	15
16	„ Gottfr. Maurer von Steinhard	31	30	6	—	37	30
	Summa der Rinder	384	6	162	54	547	—
	„ der gew. Pferde	1121	50	680	15	1802	5
	„ der Lastpferde	109	16	6	45	116	1
	Summa der bereits geleisteten Entschädigung	1615	12	849	54	2465	6

Lit. B

Zusammenstellung

der noch zu leistenden Entschädigungen und noch aufzurechnenden Erlöse aus dem Semester vom 1. März mit End August 1851.

Fortlauf. №	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigung.		Aufrechnung des Erlöses.		Summa.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	1. An Lastpferden.						
1	Herr Tob. Raithel von Leupoldsgrün, nach gezahlten 9 fl. 54 kr. noch	72	21	—	—	72	21
2	„ Wilh. Späth von Lindau	40	—	57	30	97	30
3	„ Derselbe	70	—	80	—	150	—
4	„ Derselbe	30	—	15	—	45	—
5	„ Jac. Stückl von Weilheim, nach gezahlten 18 fl. 22 kr. noch	44	8	—	—	44	8
6	„ Joh. Schwarz von St. Ingbert	65	—	25	—	90	—
7	„ Paul Buchheit von da	58	—	2	—	60	—
8	„ Christian Schwarz von Zweibrücken	43	15	1	45	45	—
9	„ Jos. Sauer von Schweinfurt	116	30	26	—	142	30
10	„ Engelhardt von Nürnberg, nach gezahlten 26 fl. 30 kr. noch	123	30	—	—	123	30
	Summa der Lastpferde	662	44	207	15	869	59

Digitized by Google

Fortlauf. №	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigung fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	2. An gewöhnlichen Pferden.						
1	Herr D. Anne von Kleinrinderfeld	71	—	4	—	75	—
2	„ Leonh. Stolz von Sommerhausen	45	—	—	—	45	—
3	„ Ed. Ungewitter von Moos	130	—	20	—	150	—
4	„ G. Schenk von Alberthausen	102	30	40	—	142	30
5	„ Leonh. Kämpf von Lindflur	109	45	14	—	123	45
6	„ F. Gebhard von Sommerhausen, nach gezahlten 21 fl. 30 kr. noch	100	—	—	—	100	—
7	„ Peter Lamarché von St. Ingbert	42	—	33	—	75	—
8	„ Peter Selgard von da	58	—	2	—	60	—
9	„ Albert Klinge von Weisdorf, nach gezahlten 26 fl. 38 kr. noch	123	22	—	—	123	22
10	„ Joh. Spörl von Naila, nach gezahlten 19 fl. 26 kr. noch	35	26	7	—	42	26
11	„ G. Linnhard von Sparneck, nach gezahlten 15 fl. 30 kr. noch	134	—	38	—	172	—
12	„ Böhner von Langenbach, nach gezahlten 8 fl. 51 kr. noch	69	39	71	30	141	9
13	„ Chr. Schmidt von Straßdorf, nach gezahlten 7 fl. 59 kr. noch	57	1	58	45	115	46
14	„ Carl Gros von Steben	26	30	29	45	56	15
15	„ G. Göz von St. Georgen, nach gezahlten 50 fl. noch	25	—	—	—	25	—
16	„ L. Schultheiß von Spardorf, nach gezahlten 14 fl. 3 kr. noch	78	27	—	—	78	27
17	„ Ernst Reder von Bruck, nach gezahlten 4 fl. 47 kr. noch	31	43	—	—	31	43
18	„ M. Gumbert von Langenzenn, nach gezahlten 31 fl. 56 kr. noch	28	4	—	—	28	4
19	„ Ad. Krämer von Bubenheim, nach gezahlten 10 fl. 16 kr. noch	32	14	—	—	32	14
20	„ A. Rothhaft von Groschlattengrün, nach gez. 5 fl. 33 kr. noch	59	27	—	—	59	27
21	„ Christ. Schwemmer von Feucht, nach gez. 14 fl. 13 kr. noch	22	47	—	—	22	47
22	„ Friedr. Niemann von Oettingen	64	30	33	—	97	30
23	„ J. Wagner von Langenzenn	60	—	15	—	75	—
24	„ Ph. Holterbach von Neuleiningen, nach gez. 10 fl. 24 kr. noch	62	6	—	—	62	6
25	„ L. Steiß von Baierfeld, nach gezahlten 7 fl. 59 kr. noch	80	16	—	—	80	16
26	„ J. Priebäußer von Hohenstadt, nach gez. 8 fl. 40 kr. noch	21	20	—	—	21	20
27	„ G. Brendel von Engenreuth, nach gezahlten 13 fl. 52 kr. noch	86	8		—	86	8
28	„ J. Bauer von Egelsdorf, nach gezahlten 39 fl. 28 kr.	5	32	—	—	5	32
29	„ J. Boheer von Adelheim, nach gezahlten 17 fl. 20 kr. noch	64	40	—	—	64	40
30	„ Mich. Hörl von Altdorf, nach gezahlten 11 fl. 16 kr. noch	92	14	—	—	92	14
31	„ Funk von Nürnberg, nach gezahlten 13 fl. 52 kr. noch	88	53	—	—	88	53
32	„ Hopp von da, nach gezahlten 23 fl. 24 kr. noch	85	21	—	—	85	21
33	„ Siebold von Schönbuich	63	15	44	—	107	15
34	„ Dr. Eichele von Eichenbach	75	—	—	—	75	—
35	„ Leonh. Kölbl von Weilheim	97	30	—	—	97	30
36	„ Valentin Sauer von Nordheim	96	—	1	30	97	30
37	„ Heninger von Wippenauhof	64	30	3	—	67	30
38	„ Peter Werner von Pirmasens, nach gez. 23 fl. 56 kr. noch	38	34	—	—	38	34
39	„ Andr. Bauer von Ettleben	24	30	28	—	52	30
40	„ Merklein von Schweinfurt	83	15	33	—	116	15
41	„ Nik. Eggmeier von da	69	30	5	30	75	—
42	„ Joh. Eberlein von da	54	30	5	30	60	—
43	„ Dr. Warmuth von Würzburg	87	30	100	—	187	30
44	„ Wenzel von Hellgarten, nach gezahlten 5 fl. 12 kr. noch	48	33	—	—	48	33
	Summa der gewöhnlichen Pferde	2895	32	586	30	3482	2

Fortlauf. №	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigung fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	3. An Rindern.						
1	Herr Ludw. Schwarz von Homburg	39	45	9	—	48	45
2	" Jac. Raff von Niederauerbach	32	45	8	30	41	15
3	" Nik. Grell von St. Ingbert	44	45	4	—	48	45
4	" Christian Witte von Aßweiler	22	30	—	—	22	30
5	" Peter Wery von Zweibrücken	25	45	38	—	63	45
6	" Joh. Bleif von St. Ingbert	44	45	4	—	48	45
7	" Ph. Rebmann von Breitfurt	44	15	4	30	48	45
8	" Peter Preßmann von St. Ingbert	39	40	5	20	45	—
9	" J. Schwarz von St. Ingbert	35	45	5	30	41	15
10	" Karl Polig von Lichtenberg, nach gezahlten 7 fl. 35 kr. noch	18	25	26	30	44	55
11	" Frhr. von Reitzenstein	36	45	12	—	48	45
12	" Alb. Klinge von Weisdorf	33	15	11	45	45	—
13	" Ad. Schlögel von Unfriedsdorf	21	15	—	—	21	15
14	" Zippelius von Münchberg, nach gezahlten 4 fl. 31 kr. noch	21	11	11	48	32	59
15	" Jac. Künneth von Gefrees	39	6	13	24	52	30
16	Frau Wittwe Sauter von Eschach	81	18	16	12	97	30
17	Herr Nik. Kupfer von Schweinfurt	33	30	4	—	37	30
18	" Peter Zipfel von Nordhalden	38	30	5	—	43	30
	Summa der Rinder . . .	653	10	179	29	831	24
	" " gewöhnlichen Pferde	2895	32	586	30	3482	2
	" " Lastpferde . .	662	44	207	15	869	59
	Summa Lit. B. noch zu leistende Entschädigung	4211	26	973	14	5183	25
	Die Summa der bereits geleisteten Entschädigung	1615	12	849	54	2465	6
	Bleibt die Entschädigungs-Summa überhaupt	5826	38	1823	8	7648	31

Da die Versicherungs-Periode von drei Jahren umflossen ist, so wird nach hoher Königl. Regierungs-Entschließung d. d. 7. l. M., eine außerordentliche General-Versammlung, um über den Fortbestand oder die Auflösung des Vereins, sowie zur Revision der Statuten Berathung pflegen zu können, einberufen.

Dieselbe findet statt am:

Dienstag den 9. Dezember früh 9 Uhr l. J.

zu Münchberg im Gasthaus zum „bayerischen Hof." Die verehrlichen Vereins-Mitglieder werden zu erscheinen hiemit eingeladen.

Nürnberg, den 12. November 1851.

Die Direction

Ziegelmüller, Director. **Motz,** Kassier.

Zugleich wird bemerkt, daß die Ausschußmitglieder fraglichen Vereins aus denselben getreten sind, und solche bei der obenbemerkten General-Versammlung durch Wahl ergänzt werden.

Nürnberg, den 12. November 1851.

Mayer, Stadtcommissär als Königl. Commissär des Vereins.

Digitized by Google

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 15. November l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Rhodt, Decanats Landau, dem bisherigen Pfarrer zu Erlenbach, Decanats Germersheim, Georg Friedrich Heinrich Adolph Petersen, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. v. M., wurde der Gemeinderath Johann Philipp Böll zu Tiefenthal, Landcommissariats Frankenthal, zum Bürgermeister allda ernannt.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. November, wurde das Gemeinderaths-Mitglied Anton Koch zu Neuhäusel, Landcommissariats Homburg, zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. v. M., wurde der bisherige Gehülfe zu Utweiler, Theobald Engelbert, zum Vorbereitungslehrer resp. zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Miesenbach, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, vom 26. November 1851, wurde der dermalige Lehrer an der israelitischen Schule zu Ruchheim, Leopold Stern, zum Lehrer an der israelitischen Schule zu Thaleischweiler, Landcommissariats Pirmasens, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

№ 89. Speyer, den 5. Dezember 1851.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Polizeistunde betr. — Fürsorge für die Gewerbs- und Arbeiterklassen. — Schenkung der Kinder des verlebten Gutsbesitzers Friedrich Schneider zu Landau für das Waisenhaus betr. — Postdefraudationen betr. — Erledigung des Landgerichts-Physicats Moosburg. — Entfernung des taubstummen Johann Metten von Karlstadt. — Wiederbesetzung der Stelle eines Arztes an der Kreis-Armenanstalt zu Frankenthal. — Dienstesnachricht. — Außerordentliche Beilage, enthaltend: Satzungen des pfälzischen Gewerbe-Unterstützungs-Vereins.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Polizeistunde betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Um den bestehenden Vorschriften über die Polizeistunde allenthalben einen wirksamen Vollzug zu sichern, finden Wir Uns bewogen, in näherer Erläuterung Unserer allerhöchsten Entschließung vom 20. April 1848 (Regierungsblatt S. 409) und auf solange Wir keine andere Bestimmung treffen, Unseren Regierungen, Kammern des Innern, die Ermächtigung zu ertheilen, für einzelne Orte, an welchen nach vorliegenden besonderen Erfahrungen der verlängerte Wirthshausbesuch einen nachtheiligen Einfluß auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, sowie der Sittlichkeit im Allgemeinen ausüben sollte, die Polizeistunde für eine bestimmte Zeitdauer nach näherem Ermessen entsprechend herabzusetzen.

München, den 21. November 1851.

Max.

v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Epplen.

Ad Nrm. Exh. 3572 X. pr. den 2. Dezember 1851.

(Fürsorge für die Gewerbs- und Arbeiterklassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Landcommissariate der Pfalz.

Nachdem die gemäß Verfügung unterfertigter Stelle vom 21. Februar d. J. (Amts- und Intelligenzblatt № 18) getroffenen Einleitungen zur Constituirung eines Kreis-Unterstützungs-Vereins für die kleineren Gewerbe in der Pfalz nicht zu dem beabsichtigten Erfolge geführt haben, und überdies das Wirken des damals ernannten provisorischen Ausschusses durch Abwesenheit oder Versetzung eines Theiles seiner Mitglieder behindert worden ist, — so hat man sich veranlaßt gesehen, die Constituirung und erste Verwaltung des Vereins einem neuen Ausschusse anzuvertrauen, welcher seinen Sitz in der Kreis-Hauptstadt Speyer zu nehmen hat, jedoch befugt seyn soll, nach den Umständen auch an andern Orten des Kreises Versammlungen zu halten.

Als Mitglieder dieses Ausschusses wurden berufen:

1. Albert Jaeger, Eisenbahn-Subdirector in Ludwigshafen;
2. Georg Jacob Haid, Oeconom in Speyer;
3. Heinrich Jester, Zimmermann in Speyer;
4. Franz Herbst, Maurermeister in Speyer;
5. Goßweiler, Bürgermeister in Neustadt;
6. Höch, Oeconomierath in Ludwigshafen;
7. Huß, Kaufmann in Ludwigshafen;
8. Neidhard, Buchhändler in Speyer.

Dieselben haben sich bereit erklärt, die provisorische Leitung des Vereins vorderhand auf Ein Jahr zu übernehmen und der seiner Zeit einzuberufenden Generalversammlung die Resultate behufs weiterer Ausbildung des Vereins vorzulegen.

Zum ersten Vorstande wurde der Eisenbahn-Subdirector Albert Jaeger, zum zweiten Vorstande Oeconom Gg. Jac. Haid und zum Schriftführer Buchhändler Friedr. Carl Neidhard erwählt.

In einer am 14. d. M. stattgehabten Verhandlung hat sich der bezeichnete Ausschuß förmlich constituirt und die Satzungen, wie solche bereits durch die Ausschreibung im Amts- und Intelligenzblatte vom 9. August 1848 im Entwurfe bekannt gegeben worden sind, revidirt, welche in der proponirten Fassung als vorläufige Vereinsstatuten genehmigt, und in einer besonderen Beilage zu gegenwärtigem Blatte zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Da es nun für den Gewerbstand der Pfalz von wesentlichem Interesse ist, daß die Fürsorge, welche die höchste Staatsregierung durch Zutheilung eines Stammkapitals von 10,000 fl der Unterstützung der kleineren Gewerbe in der Pfalz zuzuwenden beschlossen hat, nicht länger ungenützt bleibe, die wohlmeinende allerhöchste Absicht aber nur durch eine möglichste Vermehrung der für Gewerbsunterstützung zu verwendenden Mittel, somit durch möglichst zahlreichen Beitritt von Vereinsmitgliedern in der erwähnten wirksamen Weise erreicht werden kann, worauf um so mehr gezählt werden darf, als der geringe Beitrag von 1 fl des Jahrs die ausgedehnteste Theilnahme ermöglicht; — so ergeht an die Königl. Landcommissariate der Auftrag:

1. die Constituirung des Ausschusses und die Satzungen in ihren Bezirken auf jede angemessene Weise bekannt zu machen;
2. diejenigen Subscribenten, welche bereits früher ihre Theilnahme an dem Vereine erklärt haben, und im Amts- und Intelligenzblatte von 1849 (pag. 192—217) verzeichnet sind, mit vorstehender Bekanntgebung zur sofortigen Entrichtung des Beitrags von 1 fl pro 1851 einzuladen und diese Beiträge mit einer genauen Liste derjenigen, welche solche entrichtet haben, noch vor Ablauf des nächsten Monats Dezember anher einzusenden;

3. an andere Gewerbtreibende und Personen, von welchen sich ein Interesse für die Sache erwarten läßt, Einladungen zum Beitritt ergehen zu lassen, und die ebenfalls sogleich zu erhebenden Jahresbeiträge mit Verzeichniß vorzulegen.

Man gibt sich dem Vertrauen hin, daß durch die bezeichnete Mitwirkung von Seite der Königl. Behörden und durch die neu erweckte Theilnahme an dem beabsichtigten höchst wohlthätigen Zwecke, der Beginn der Wirksamkeit des Ausschusses, welchem sodann die Leitung ganz in die Hände gegeben werden wird, in kürzester Frist möglich gemacht, und damit der Grund zur weitern sachgemäßen Entwickelung des Vereines werde gelegt werden.

Speyer, den 30. November 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 3081 X. pr. den 3. Dezember 1851.

(Schenkung der Kinder des verlebten Gutsbesitzers Friedrich Schneider zu Landau für das Waisenhaus betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Geschwister:

1. Ludwig Schneider, Dr. med. und praktischer Arzt in Gleisweiler;
2. Friedrich Schneider, Weinhändler in Landau und
3. Katharina Schneider, Ehefrau von Dr. Friedr. Pauli, praktischer Arzt in Landau

haben der Hospital-Verwaltung zu Landau zu Gunsten des dortigen neubegründeten Waisenhauses eine Schenkung von 500 fl (Fünfhundert Gulden) gemacht, welche wohlthätige Handlung hiemit unter Bezeugung des Wohlgefallens der unterfertigten Stelle zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 30. November 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 4201 X. pr. den 3. Dezember 1851.

(Postdefraudationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Polizeibehörden der Pfalz.

Nachdem zur Anzeige gekommen ist, daß ungeachtet der herabgesetzten Brieftaxen der Mißbrauch um sich greift, daß Briefe unbefugter Weise durch Lohnkutscher, Omnibusführer, Boten u. dergl. befördert werden, so sieht man sich veranlaßt, auf die im Amtsblatte von 1839 № 3 neuerdings publizirte Verordnung vom 27. Prairial IX., wodurch solche Unterschleife mit Strafe verpönt sind, mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß die Königl. Gendarmerie bereits zur strengen Aufsicht gegen solche Contraventionen angewiesen worden ist.

Die Königl. Polizeibehörden werden angewiesen, zu diesem Zwecke mitzuwirken und namentlich in den Städten ein wachsames Auge zu haben, daß den fraglichen gesetzlichen Bestimmungen nicht zuwider gehandelt werde.

Speyer, den 1. Dezember 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Luttringshausen.

Nro. 3874 X. pr. den 30. November 1851.

(Erledigung des Landgerichts-Physicats Moosburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Landgerichts-Physicat Moosburg, Regierungsbezirks Oberbayern, ist in Erledigung gekommen, und wird dasselbe hiemit für etwaige Bewerber ausgeschrieben.

Speyer, den 28. November 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Luttringshausen.

Nro. 3499 X. pr. den 2. Dezember 1851.

(Die Entfernung des taubstummen Johann Meiton von Karlstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Pfalz.

Nach Bericht des Königl. Landgerichts Karlstadt hat sich den 15. August d. J. der taubstumme Johann Meiton, dessen Personalbeschreibung nachstehend folgt, von dort entfernt, und konnte ungeachtet aller Nachforschungen sein Aufenthalt nicht ermittelt werden.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden nun angewiesen, nach dem Genannten Spähe zu verfügen, und im Betretungsfalle ihn an das Königl. Landgericht Karlstadt zu überliefern.

Speyer, den 30. November 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schalk.

Personal-Beschreibung.

Johann Meiton ist 27 Jahre alt, von kleiner Statur, mit länglichtem Gesicht, braunen Augen, blonden Augenbraunen, dunklen Haaren, stumpfer Nase, aufgeworfenem Munde und breitem Kinne, und hat die besonderen Kennzeichen, daß er taubstumm, und auf der linken Seite lahm. Bei seiner Entfernung trug er ein hellblaues Kollet, eine schwarze Weste, ein schwarzes Halstuch, eine grüne Tuchhose, eine hellblaue Kappe, und war ohne Fußbekleidung.

Ad Nrm. Exh. 3562 X. pr. den 3. Dezember 1851.

(Die Wiederbesetzung der Stelle eines Arztes an der Kreis-Armenanstalt zu Frankenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines Arztes der Kreis-Armenanstalt zu Frankenthal ist in Erledigung gekommen, und wird dieselbe hiermit für die Bewerber mit einem vierwöchentlichen Termin ausgeschrieben.

Speyer, den 28. November 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schalk.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. November 1851, wurde der bisherige Lehrer an der Schule zu Neuschbach, Michael Reiland, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Kindsbach, Landcommissariats Homburg, ernannt.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Außerordentliche Beilage zu Nro. 89

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1851.

Satzungen des pfälzischen Gewerbs-Unterstützungs-Vereins.

I. Vereins-Zweck.

§. 1.

Der Zweck des Vereines ist Hebung und Belebung der Gewerbe, und Verbesserung der gewerblichen Zustände.

II. Vereins-Wirksamkeit.

§. 2.

Der Verein wirkt für seinen Zweck

a) durch Erforschung des gegenwärtigen Zustandes der Gewerbe in Beziehung auf den Grad ihrer Vollkommenheit und ihrer Mängel;

durch Hebung und Befestigung derjenigen Gewerbszweige, welche gut oder vorzüglich betrieben werden;

durch Erweiterung des Betriebes vorhandener Gewerbe;

durch Verbesserung wahrgenommener Mängel in der Hervorbringung einzelner Gewerbs-Erzeugnisse oder im Betriebe eines Gewerbes überhaupt;

durch Prüfung der Rohstoffe und Ausmittlung ihrer vorzüglichsten Bezugsquellen;

durch Anregung und Beihülfe zur Einführung noch nicht heimischer Gewerbszweige;

durch Beförderung einer genauen Bekanntschaft mit gemachten neuen Erfindungen, oder mit Verbesserungen von Erzeugungsweisen;

durch Anschaffung von Muster-Exemplaren oder Modellen neu erfundener Werkzeuge oder von Proben ausländischer Gewerbs-Erzeugnisse, sowie durch Veranstaltung von Gewerbsausstellungen u. dgl.;

durch Beachtung der Verhältnisse, welche auf den Absatz und die Absatzwege für heimische Gewerbs-Erzeugnisse Einfluß haben, durch Berathung der Mittel, wodurch den Absatzhindernissen innerhalb der gesetzlichen Schranken am erfolgreichsten begegnet werden kann, und

überhaupt durch Fürsorge für die Verwirklichung einer geregelten Verbindung der für auswärtigen und überhaupt für weiteren Absatz arbeitenden Gewerbe mit dem Handel;

b) durch Unterstützung mit Geld zur Einführung neuer oder zur Befestigung und Erweiterung schon vorhandener Gewerbszweige; durch Aussetzung von Prämien und Belohnungen für Einführung neuer wichtiger Gewerbszweige oder Verbesserung der vorhandenen in der Betriebsweise; dann durch Unterstützung dürftiger Gewerbsleute mit Vorlehen;

c) durch Darbietung von Gelegenheit zur Erholung von Rath und Auskunft in Beziehung auf technische Gegenstände, benehmlich mit dem polytechnischen Vereine, durch Veranstaltung von Proben über neue Erfindungen im Gebiete der gewerblichen Technik; durch Stellung von Preisfragen über besonders wichtige Zweige des Gewerbsbetriebs;

d) durch Bekämpfung von Mißbräuchen, welche Verschlechterung der Manufacte, Verringerung ihres Werthes und Herabsetzung ihres guten Rufes zur Folge haben; durch geeignetes Benehmen mit den Behörden und mit andern technischen Vereinen wegen

Beseitigung der fraglichen Mißbräuche und Gebrechen und zur Erreichung aller die Wirksamkeit des Vereines unterstützenden Maaßregeln;

e) durch Förderung möglichst gründlicher und vollständiger Ausbildung der heranwachsenden Generation des Gewerbsstandes für ihren künftigen Beruf, und zwar:

α) durch fortwährendes Zusammenwirken mit den polytechnischen Gewerbs- und Handwerks-Feiertagsschulen;

β) durch Belebung und Erhöhung des Eifers für deren fleißigen Besuch mittelst Aussetzung von Preisen;

γ) durch Anschaffung von Schriften und Zeichnungen vom gewerblichen Fache zum gemeinsamen Gebrauche;

δ) durch Aussetzung von Preisen für die tüchtigsten und fleißigsten Gewerbs-Gesellen und Gehülfen, welche mit Moralität, regen Eifer für die Förderung ihres Gewerbes bethätigen;

ε) durch Verleihung von Reisestipendien an solche Gewerbs-Gesellen und Gehülfen zum Besuche von Orten, an welchen sie neue Gewerbszweige oder Betriebsweisen erlernen, oder Verbesserungen in den bestehenden zur Verpflanzung in die Heimath sich aneignen können.

f) Durch Einwirken auf die gesetzlich bestehenden einzelnen Gewerbsvereine:

α) wegen thätiger Theilnahme derselben an den allgemeinen Vereinen;

β) wegen genauer Erfüllung der ihnen bezüglich der Gewerbs-Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge obliegenden Pflichten;

γ) wegen Regelung der Arbeitslohnes- und Beköstigungs-Verhältnisse der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge;

δ) wegen Gründung, Erweiterung und Erhaltung von Kranken-Unterstützungs- und Sparkassen, dann wegen Verbesserung der in den Herbergen bestehenden Arbeitskundschaften für Gewerbs-Gesellen und Gehülfen.

Der Verein kommt hiebei den einzelnen Gewerbsvereinen durch Rath und, mit gegenseitiger Zustimmung, durch Bildung eines Schiedsgerichts zur Hülfe, sowie auch, wo thunlich, mit pecuniären Zuschüssen.

g) Soferne es die Verhältnisse gestatten, durch Herausgabe eines Vereinsblattes, worin alle Verhandlungen des Vereines über die vorbezeichneten Zwecke aufgenommen und wichtige Fragen volkswirthschaftlicher Natur besprochen werden.

III. Vereins-Mittel.

§. 3.

Die Mittel zur Erreichung seines Zweckes sucht der Verein:

1. vorzüglich in der regen und lebendigen Theilnahme jedes einzelnen Mitgliedes an den Vereinsbestrebungen;
2. in der Mitwirkung der Gewerbsschulen, der Gemeinde und der einzelnen Gewerbsvereine;
3. in den zu leistenden Beiträgen der Mitglieder;
4. in Beiträgen des Staates und zu hoffenden Zuschüssen der Gemeinden;
5. in freiwilligen Geschenken, Vermächtnissen ꝛc. edelgesinnter Wohlthäter und Corporationen.

IV. Vereins-Mitgliedschaft.

§. 4.

Die Vereinsmitglieder theilen sich in ordentliche und außerordentliche.

Ordentliches Mitglied kann jeder im Vereinsbezirke wohnende unbescholtene Mann seyn, welcher mindestens einen Gulden Jahres-Beitrag entrichtet, wenigstens ein Jahr lang Mitglied des Vereines bleiben will, sich zur Uebernahme der durch Wahl oder Auftrag des Vereins-Vorstandes ihn treffenden Arbeiten für die Vereinszwecke bereit erklärt, und auf den Vorschlag eines ordentlichen

Mitgliedes durch Stimmenmehrheit von dem Verwaltungs-rathe als Mitglied des Vereines aufgenommen wird.

Außerordentliches Vereinsmitglied kann jeder im Vereinsbezirke wohnende unbescholtene Gewerbs-Geselle oder Gehülfe werden, der es nicht vorzieht, als ordentliches Mitglied einzutreten, sich zur Entrichtung eines Beitrages von 30 Xr. bis 1 fl verpflichtet und die Aufnahme durch den Vereins-Vorstand erlangt.

Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, den monatlichen Vereinsversammlungen beizuwohnen, von dem Vereine Prüfung und Begutachtung ihrer Erfindungen oder Belehrung über besondere Gegenstände ihres Gewerbes zu verlangen, das Lesekabinet und die Bibliothek des Vereins zu benützen, und alle Sammlungen an den dafür bestimmten Tagen zu besuchen. —

Aber nur ordentliche Vereinsmitglieder sind zur Vereinsverwaltung wählbar, und nur sie haben in den Vereinsversammlungen ein Stimmrecht.

Der Austritt ordentlicher Vereinsmitglieder muß 2 Monate vor dem Jahresschluß schriftlich angezeigt werden. Wer die Anzeige unterläßt, muß den Jahresbeitrag bezahlen, und wenigstens bis zur nächsten Generalversammlung die ihm etwa durch Wahl übertragenen Vereinsgeschäfte verrichten.

V. Vereinsleitung.

§. 5.

Die Leitung des Vereins wird durch einen Ausschuß übernommen, bestehend:

a) aus einem ersten Vorstand, welcher die Gesellschaft nach außen vertritt, alle Einläufe eröffnet, und solche zur weiteren Behandlung vertheilt, die Ausläufe, sowie alle Kassenanweisungen unterzeichnet, die Beschlüsse des Ausschusses und des Vereines zum Vollzuge bringt, die Versammlung des ersteren, und die allgemeinen Vereinsversammlungen (Generalversammlungen) zusammenberuft, und in denselben den Vorsitz führt;

b) aus einem stellvertretenden Vorstande für Verhinderungsfälle des ersten;

c) aus einem Schriftführer, welchem die Protokollführung in den Versammlungen des Ausschusses, und den allgemeinen Vereinsversammlungen, die Correspondenz, sowie die Vorsorge für die Registratur und Bibliothek des Vereins anheimfällt;

d) aus 5 weitern Mitgliedern;

e) der Cassier, welcher sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins unter angemessener Controle, sowie die Rechnungsstellung besorgt, wird durch den Ausschuß ernannt, und darf kein Mitglied desselben seyn.

Nur in Anwesenheit des Vorstandes oder seines Stellvertreters, des Schriftführers und dreier Ausschuß-Mitglieder können rechtsgültige Beschlüsse gefaßt werden.

Die Bestätigung des Ausschusses durch die k. Regierung bleibt jederzeit vorbehalten.

§. 6.

Wo es die Zahl der Mitglieder gestattet, kann außerdem für jede der in §. 2 der Satzungen bezeichneten Vereinsaufgaben ein eigenes Comité aus einer angemessenen Zahl solcher ordentlicher Mitglieder gebildet werden, welche durch ihre Fachkenntnisse für diese Fragen sich besonders eignen. Dieselben haben ebenfalls Vorsteher und Schriftführer sich zu wählen.

Auch ist dem Ausschusse und dessen Vorständen unbenommen, in einzelnen Fällen außerordentliche Mitglieder in die Ausschußberathungen zu berufen.

Jedenfalls wird für jede der erwähnten Aufgaben (§. 2, a—g), wo eigene Comités sich nicht bilden lassen, ein eigener Berichterstatter aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder ernannt.

§. 7.

Die Vorstände und Schriftführer der Comités und beziehungsweise die Berichterstatter stehen dem Ausschusse als Verwaltungsrath zur Seite.

Der Vorstand versammelt den Ausschuß, so oft es Noth thut, den Verwaltungsrath aber wenigstens alle 4 Wochen.

In diesen gemeinschaftlichen Sitzungen sollen die Verhältnisse des Vereins besprochen und geregelt und diejenigen Beschlüsse gefaßt werden, welche geeignet sind, die Zwecke desselben kräftig zu fördern, den Beitritt neuer Mitglieder, von deren Mitwirkung ersprießliche Leistungen erwartet werden können, zu veranlassen, lebendige Theilnahme der Mitglieder selbst hervorzurufen und den Berathungen allgemeines Interesse zu verleihen.

Digitized by Google

Als besonders wichtige Angelegenheit des Vereines ist anzusehen:

jede Unterstützung, die der Verein zur Erreichung seiner Zwecke gewährt, sey es als unverzinsliches Vorlehen oder als Unterstützung zur Anschaffung eines nützlichen Werkzeugs, oder zur Begründung eines gewerblichen Unternehmens, oder als Reisestipendium, als Prämie oder als Belohnung; die Anschaffung von nützlichen Rohstoffen, von Modellen oder Muster-Exemplaren, von Wekzeugen oder von Proben ausländischer Gewerbserzeugnisse; die Bestimmung der Arbeiten, die in den einzelnen Ausschüssen auszuführen sind; die Anschaffung von Büchern und Zeitschriften; die Bewilligung der Geldmittel, die bei diesen Arbeiten z. B. zu Versuchen ꝛc. verwendet werden dürfen; die Ausstellung von Gewerbserzeugnissen; die Bildung und Pflege der Lehrlinge; die persönlichen Verhältnisse der Gesellen; die Fürsorge für beide durch Begründung von Hülfekassen, Krankenvereinen ꝛc.; Bestellung außerordentlicher Ausschüsse und die Ernennung ihrer Vorstände und Schriftführer; endlich die Ablegung und Bescheidung der Jahresrechnungen des Vereins und die Erstattung des Hauptberichtes. —

VI. Vereins-Versammlungen.

§. 8.

Den Ausschußcomité- und Verwalungsraths-Versammlungen reihen sich die allgemeinen Versammlungen aller Vereinsmitglieder an.

Diese theilen sich

1. in gesellschaftliche, zur Besprechung interessanter Gegenstände aus dem gewerblichen Gebiete zu Vorträgen über gemeinnützige Gegenstände aus dem Kreise der Gewerbe; zum Vorzeigen vorzüglich gelungener oder neuerfundener Gewerbserzeugnisse u. s. w.;

2. in die eigentlichen Generalversammlungen, welche nach Ermessen des Ausschusses und seines Vorstandes anberaumt werden, und worin derselbe den Vorsitz führt.

In Letzteren wird den Mitgliedern über das Wirken des Vereins Bericht erstattet, mit denselben über Angelegenheiten des Vereins Berathung gepflogen, und die Beschlüsse werden mittelst mündlicher Abstimmung gefaßt. Zur Fassung eines bindenden Beschlusses gehört die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Eine dieser Versammlungen findet am Ende jeden Verwaltungsjahres statt, in welcher zugleich die vom Verwaltungsrath geprüfte Rechnung über Einnahme und Ausgabe des verflossenen Jahres zur Genehmhaltung, der neue Bedarfsvoranschlag für das nächste Verwaltungsjahr zur Prüfung und Genehmigung, sowie der Jahresbericht vorgelegt wird.

In dieser Versammlung werden ferner der Ausschuß, dann die Comités, beziehungsweise Berichterstatter durch relative Stimmenmehrheit gewählt.

Diese Versammlungen sollen öffentlich und auch für Nichtmitglieder zugänglich seyn.

§. 9.

Die also gewählten Ausschuß- und Comité-Mitglieder erwählen unter sich die Vorstände, Schriftführer und den Cassier, und verpflichten sich, die auf sie gefallene Wahl und Geschäftszutheilung für ein Jahr anzunehmen.

In vorkommenden Erledigungsfällen sind sie berechtigt, sich bis zur nächsten Wahl durch andere ordentliche Mitglieder zu ergänzen.

Diese Ersatzmänner werden vom Ausschusse und Verwaltungsrath gewählt.

VII. Vereins-Vermögen.

§. 10.

Das Vereins-Vermögen bildet sich aus den in §. 3 aufgeführten Mitteln, und soll in der Art möglichst erhalten werden, daß:

1. das Stammkapital ohne Genehmigung der Königl. Regierung nicht angegriffen werden darf,
2. die daraus zu gewährenden Unterstützungen in der Regel als gesicherte Vorlehen und diese demnach als Theil des Vermögensstockes behandelt, daß
3. dieselben in mäßigen Fristen nach Umständen auch mit geringer Verzinsung zurückerstattet, und
4. nur ausnahmsweise geringere Unterstützungen ohne Rückersatz hinausgegeben werden.

Die Namen der mit Vorlehen oder Zuschüssen Unterstützten sollen in den allgemeinen Versammlungen nicht genannt, und nur in der Rechnung vorgetragen werden.

§. 11.

Das Vereins-Vermögen wird als untheilbares Eigenthum erklärt, daher kein austretendes Mitglied einen Theil desselben ansprechen kann, vielmehr das Vermögen auch nach der Auflösung des Vereines dem Vereinszwecke gewidmet werden soll.

Dagegen können auch etwaige Passiva des Vereins nur aus diesem Vermögen gedeckt werden.

Die Zuweisung des Vermögens an eine Gewerbsschule, oder an eine Gewerbehülfekasse, oder an einen Unterstützungsfond für Gewerbsgesellen und Gehülfen gilt als Widmung desselben für einen Vereinszweck.

VIII. Schluß-Bestimmung.

§. 12.

Die Satzungen des Vereins können mit Regierungs-Genehmigung umgeändert werden, wenn der Antrag hierauf in einer Generalversammlung gestellt und durch Beschluß von drei Viertheilen aller ordentlichen Mitglieder ausgesprochen werden.

Auf demselben Wege kann die Auflösung des Vereins erfolgen.

In beiden Fällen soll die Generalversammlung unter Ankündigung des Zweckes öffentlich ausgeschrieben werden.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 90. Speyer, den 12. Dezember 1851.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreichs (hier der Pfalz) am Schlusse des Verwaltungsjahres $18^{49}/_{50}$ betr. — Cursiren falscher Sechskreuzerstücke. — Agenturen der Leipziger Lebensversicherungs-Anstalt. — Verbotene Druckschrift. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Verlängerung eines Gewerbsprivilegiums. — Gewerbsprivilegien-Erlöschungen. — Abonnement auf das Amts- und Intelligenzblatt sammt Beilage pro 1852.

Bekanntmachung,

den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreichs (hier der Pfalz) am Schlusse des Verwaltungsjahres $18\frac{49}{50}$ betr.

Staatsministerium des Innern.

In der nachstehenden Uebersicht werden die Ergebnisse der Schuldentilgung in den sämmtlichen Stadt-, Markt- und Landgemeinden des Königreichs (hier der Pfalz) nach den Rechnungs-Abschlüssen des Jahres $18\frac{49}{50}$ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 3. November 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath Epplen.

Zusammenstellung des Schulden-Standes sämmtlicher Stadt-, Markt- und Landgemeinden

Benennung der Gemeinden.	Schuldenstand des Jahres $18^{48}/_{49}$									Schulden-Tilgungsfond					
	nach dem Rechnungs-Abschlusse für $18^{47}/_{48}$.			Zugang durch neuerliche Liquidationen und Recherchen.			Summa.			a. nach dem Etat (Schulden-Tilgungsplan.)			b. nach dem wirklichen Anfalle.		
	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf
Städte mit 500 Familien und darüber	14464	8	—	—	—	—	14464	8	—	2305	—	—	1368	—	—
Uebrige Gemeinden	17196	40	—	—	—	—	17196	40	—	2451	—	—	1468	21	—
Summa	31660	48	—	—	—	—	31660	48	—	4756	—	—	2836	21	—

Nro. 4163 X. pr. den 9. Dezember 1851.

(Das Cursiren falscher Sechskreuzerstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgend wird eine Ausschreibung der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 24. v. M., das Cursiren falscher Sechskreuzerstücke von herzogl. Nassauischem Gepräge betreffend, durch Abdruck bekannt gemacht und den Polizeibehörden Wachsamkeit gegen die Verbreitung solcher falschen Münzen empfohlen.

Speyer, den 8. Dezember 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schalk.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nach einem Berichte des Königlichen Landgerichts Bischofsheim wurden der gräflich Frohberg'schen Rentenverwaltung Gersfeld bei Zahlungen in jüngster Zeit schon öfter ganz neue 6-Kr-Stücke angeboten.

Dieselben sind herzoglich nassauischen Gepräges, auf dem Avers mit dem gekrönten Staatswappen, dem nach links schreitenden Löwen im blauen gefleckten Felde. Die Umschrift: Herz. Nass. Scheidmünz. Die Buchstaben sind weit größer, als auf ächten Stücken und eben dadurch gedrängter. In der Sylbe Herz. steht das R vom vorausgehenden Buchstaben etwas entfernt und zu hoch, das letzte S in Nass. steht etwas tief.

Auf dem Revers steht zwischen zwei rund herum gebogenen Lorbeerzweigen in 3 Zeilen 6 Kreuzer 1826. Das Gepräge beider Seiten ist sehr hoch und eckig. Dem Rande fehlen die gewöhnlichen Randeindrücke. Die Münzen sind umbiegsam, matt glänzend, wie ganz neue, sehr

des Königreiches (hier der Pfalz) nach dem Rechnungs-Abschlusse von $18^{49}/_{50}$.

Im Jahre $18^{49}/_{50}$ verwendet									Betrag der hiernach verbleibenden Schulden.			Schulden-Zugang im Jahre $18^{49}/_{50}$.			Summa des Schuldenstandes bei dem Rechnungs-Abschlusse $18^{49}/_{50}$.			
a. auf Zinsenzahlung.			b. auf Abtragung von Capitalien.			c. in Summa.												
fl	xr	d	fl	xr	d	fl	xr	d	fl	xr	d	fl	xr	d	fl	xr	d	
368	—	—	1000	—	—	1368	—	—	13464	8	—	—	—	—	13464	8	—	
269	46	—	1222	29	—	1492	15	—	15974	11	—	8300	—	—	24274	11	—	
637	46	—	2222	29	—	2860	15	—	29138	19	—	8300	—	—	37738	19	—	

---

weiß, zwischen den erhabenen Stellen gelblich, fügen sich beim Rollen schlecht aneinander, und scheinen dünner und ungleicher dick als ächte. Sie wiegen 42½ bis 44½ holl. Aß, während ächte durchgehends um 8 Aß schwerer sind. Beim Anfeilen ist das Korn röthlichgelb.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und vorkommenden Falles nach den gesetzlichen Vorschriften einzuschreiten.

Würzburg, den 24. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu Rhein.

König.

Ad Nrm. Exh. 4319 X. pr. den 5. Dezember 1851.

(Die Agenturen der Leipziger Lebensversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. v. M. wurde die von dem Directorium der Leipziger Lebensversicherungs-Anstalt verfügte Uebertragung der durch Verzicht des bisherigen Agenten Franz Schmid erledigten Angentur in Zweibrücken an den Kaufmann Philipp Jacob Römer daselbst genehmigt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 3. Dezember 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

---

pr. den 5. Dezember 1851.

(Verbotene Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht Regensburg hat am neun und zwanzigsten November achtzehnhundert

ein und fünfzig, Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Director Ebnet, Vorsitzender;

Körner, Rath;

Käs, Assessor;

Geiger, I. Staatsanwalt;

Dr. Hundterisser, Protokollführer,

folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts Geiger in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauches der Presse durch die Druckschrift „Meyers Universum.“

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom Königl. Staatsanwalte unterm 27. l. M. gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß in der siebenten Lieferung des 14ten Bandes der im Verlage des Bibliographischen Instituts zu Hildburghausen und Amsterdam erscheinenden Druckschrift: „Meyers Universum“, die auch in Bayern bestehende monarchische Regierungsform mit Spott und Verachtung behandelt; das Streben sämmtlicher regierenden Fürsten, sohin auch Seiner Majestät des Königs von Bayern, gröblich geschmäht, und die Revolution als das einzige Rettungsmittel aller Völker angepriesen wird;

In Erwägung, daß die Verbreitung solcher Grundsätze durch die Presse ein Vergehen bildet, welches nach Art. 11, 16, 26 des Gesetzes vom 17. März 1850 — den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betr. — mit Gefängnißstrafe und Geldbuße bedroht ist;

In weiterer Erwägung, daß zwar eine bestimmte Person, gegen welche wegen dieser gesetzwidrigen Aufsätze eine Anklage mit Erfolg gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, daß jedoch in einem solchen Falle nach Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des obenallegirten Gesetzes vom 17. März 1850 die Unterdückung einer Schrift gesetzwidrigen Inhaltes verfügt werden kann;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Kreis- und Stadtgericht Regensburg in Gemäßheit des Art. 49 № 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens, verfügt übrigens die Unterdrückung des siebenten Heftes des vierzehnten Bandes der im Verlage des Bibliographischen Instituts zu Hildburghausen und Amsterdam erscheinenden Druckschrift unter dem Titel: „Meyers Universum,“ soweit dieses Heft vor Erlassung dieses Erkenntnisses nicht in den Privatbesitz übergegangen ist; und verordnet die Einrückung gegenwärtigen Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreiches.

Also erkannt, wie eingangs gemeldet.

(L. S.) Ebnet. Körner. Käs.

Dr. Hundterisser.

Bekanntmachung.

Gemäß Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse wird vorstehendes Erkenntniß vom 29. November 1851 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Regensburg, den 1. Dezember 1851.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht Regensburg.

Der Königl Director:

Ebnet.

Dr. Hundterisser.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 17. November l. J. den protestantischen Pfarrer zu Mauchenheim, Decanats Kirchheimbolanden, Georg Julius Carl Heinrich Fleischmann, von dem Antritte der

ihm verliehenen Pfarrstelle zu Eisenberg, Decanats gleichen Namens, seiner Bitte willfahrend, zu entheben geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 23. November l. J. die erledigte Kantonsarztstelle I. Klasse zu Frankenthal dem vormaligen Kantonsarzte zu Cusel und dermaligen Armen- und Irren-Anstaltsarzte zu Frankenthal, Dr. Julius Bettinger, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 29. November d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Friedensgerichtschreiber Wilhelm Daniel Weber in Neustadt wegen hohen Alters und Dienstunfähigkeit nach §. 22 Litt. B. und C. der Beilage IX. zur Verfassungsurkunde, unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner langjährigen treuen und eifrigen Dienstleistung, in den definitiven Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben sich durch allerhöchste Entschließung vom 4. Dezember l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Bezirksgerichte Zweibrücken wegen fortdauernder Geschäftsüberhäufung einen weitern Assessor außer dem Status beizugeben und hiezu vom 15. l. M. anfangend den functionirenden Staatsprokurators-Substituten Carl Zieglwalner in Landau zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. November l. J., wurde das Gemeinderaths-Mitglied, Georg Sprau senior von Bottenbach, Landcommissariats Zweibrücken, zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern vom 2. Dezember 1851, wurde das Gemeinderaths-Mitglied Mathias Baumann zum Adjunkten der Gemeinde Weidenthal, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. Dezember l. J., wurde

1. der bisherige Adjunkt Jacob Uhlmann zum Bürgermeister,
2. das Gemeinderaths-Mitglied Georg Ritter zum Adjunkten der Gemeinde Dernbach, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 3. Dezember 1851 wurde

1. der bisherige Adjunkt Johannes Mack zum Bürgermeister, und
2. das Gemeinderaths-Mitglied Johann Georg Koch I. zum Adjunkten der Gemeinde Flomersheim, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Dezember 1851, wurde das Gemeinderathsmitglied Christoph Weinz zu Haardt, Landcommissariats Neustadt, zum Adjunkten der Gemeinde Haardt ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Dezember l. J., wurde Adam Brügel zum Bürgermeister und Michael Kettenring zum Adjunkten der Gemeinde Schauerberg, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Dezember l. J., wurde der bisherige Adjunkt Peter Adam Kettenring zum Bürgermeister und das Gemeinderathsmitglied Jacob Mayer zum Adjunkten in Schopp, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 30. November 1851 wurde der dermalige Gehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Einöd, Christian Guth, zum Lehrer an der protestantisch teutschen Schule zu Gerhardsbrunn, Landcommissariats Homburg, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. Dezember 1851, wurde genehmigt, daß Johannes Naumer, früher Lehrer zu Sondernheim, für das laufende Schuljahr als Verweser an der protestantischen teutschen Schule zu Sarnstall, Landcommissariats Bergzabern, verwendet werde.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. Dezember 1851, wurde der bisherige Gehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Weidenthal, Jacob Braun, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Maudach, Landcommissariats Speyer, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 1. Dezember 1851 wurde

1. der seitherige Gehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Wolfstein, Landcommissariats Cusel, Georg Förster, nunmehr zum zweiten Lehrer an dieser Schule in provisorischer Eigenschaft, und
2. der Schuldienst-Exspectant Georg Christian Wilhelm von Maikammer zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Jockgrim, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. Dezember l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Friedrich Sutter von Wilgartswiesen zum Privatgehülfen des Schullehrers Philipp Jacob Hünersauth zu Gleishorbach, für das laufende Schuljahr, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. Dezember 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant Martin Rödel von Niederotterbach für das Schuljahr 18$\frac{51}{52}$ zum Verweser der Lehrstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Dierbach, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Dezember 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant Johann Simon von Körborn zum Verweser der Gehülfenstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Contwig, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Dezember l. J., wurde der bisherige Privatgehülfe des Lehrers Jenzer zu Hochspeyer, Landcommissariats Kaiserslautern, Philipp Wiedemann, zum Gehülfen an der protestantisch teutschen Schule daselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Dezember 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant Hyeronimus Dietz von Nieder-

kirchen zum Privatgehülfen des Lehrers Janz an der katholisch-teutschen Schule zu Berghausen, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Dezember 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant Wilhelm Matz von Berghausen, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Heiligenstein, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Dezember 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Rescher von Stetten zum Gehülfen an der katholischen Schule auf dem Eibisheimer Hofe, Gemeinde Marnheim, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allergnädigst zu ertheilen geruht, und zwar:

unterm 28. September l. J. dem Lämmlein Reichmann und Gerson Naumburger von Fürth auf Ausführung ihrer Erfindung, bestehend in eigenthümlicher Fabrikation von blauem und grünem Ultramarin, für den Zeitraum von acht Jahren;

unterm 10. October l. J. dem Schlossergesellen und Arbeiter in der Königl. Eisenbahnwerkstätte zu Nürnberg, Thomas Hollweg, auf Ausführung einer von ihm erfundenen eigenthümlichen Construction von Thurm- und Hausuhren, für den Zeitraum von zwei Jahren;

dem Mechanikus August Knocke von München auf Ausführung der von ihm erfundenen Verbesserungen an der Construction seiner unterm 3. October 1848 patentirten Feuergewehre, für den Zeitraum von einem Jahre, und

dem Drechsler Johann Wunderlich aus Hof, z. Z. in Nürnberg, auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in der Verfertigung façonirter Spielmarken aus Elfenbein und Horn mittelst einer eigenthümlich construirten Maschine, auf den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 19. October l. J. dem Peter Clausen von London auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer verbesserten Methode des Bleichens, dann Zubereitens von Pflanzenfasern, welche sich zum Spinnen und Filzen eignen, sowie des Bleichens und Zubereitens fertiger Gespinnste und Filzzeuge, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 21. October l. J. dem Mechanikus Johann Jacob Meyer von Paris auf Ausführung der von ihm erfundenen Verbesserungen an der Construction von Locomotiven im Allgemeinen, sowie auf Anwendung dieser Verbesserungen an anderen Dampfmotoren, für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm 22. October l. J. dem Kaufmann und Materialisten Johann Wolfgang Neumüller von Regensburg auf Anfertigung der von ihm erfundenen verbesserten Camphinlampen, welche sich vorzüglich zur Straßenbeleuchtung eignen sollen, für den Zeitraum von fünf Jahren, dann

unterm 29. October l. J. dem Hut- und Filzfabrikanten Heinrich Reiner von Göggingen auf Ausführung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei der Filzbereitung, sowie bei der farbigen Bedruckung gefilzter Stoffe, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Verlängerung eines Gewerbsprivilegiums.

Seine Majestät der König haben unterm 30. September l. J. das dem Johann Conrad Schuster in Nürnberg unterm 25. September 1846 verliehene fünf-

jährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens bei Fabrikation von Tabak und Cigarren aus deutschen Blättern, für den Zeitraum von weitern fünf Jahren, vom 25. September 1851 anfangend, zu verlängern geruht.

Gewerbsprivilegien-Erlöschungen.

Das dem Schuhmachergesellen Alois Hiedl von Forstenried unterm 13. Februar 1850 verliehene und unterm 9. April 1850 ausgeschriebene dreijährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung seines eigenthümlichen Verfahrens, das Leder besonders weich und geschmeidig und hieraus dauerhafte und wasserdichte Schuhe und Stiefel zu machen, wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern auf Grund des §. 30 Ziffer 4 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1842, die Gewerbsprivilegien betr., und eben so

das dem Mechanikus Carl Christian Weitershauser aus Reimhartshain, zur Zeit in München, unterm 4. Februar 1850 verliehene und unterm 9. April 1850 ausgeschriebene dreijährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, das Leder vermittelst aufgelöster Gutta percha dauerhaft zu machen, gleichfalls wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern auf Grund der oben allegirten Verordnungsstelle als erloschen erklärt.

Nro. 3901 X. pr. den 26. November 1851.

2te Bekanntmachung.

(Das Abonnement auf das Amts- und Intelligenzblatt sammt Beilage pro 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem nahenden Jahresschlusse werden die Abonnenten des Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz sowie der Beilage desselben erinnert, ihre Bestellungen baldmöglichst zu erneuern, damit die Auflage pro 1852 hiernach bemessen werden kann.

Für neu hinzukommende Abonnenten wird bemerkt, daß der Preis des Amts- und Intelligenzblattes einschlüssig des Aufschlages für die Postbestellung per Exemplar für Einen Jahrgang auf **zwei Gulden dreißig Kreuzer** und der Beilage auf **Einen Gulden dreißig Kreuzer** festgesetzt ist.

Speyer, den 25. November 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern
Hohe.

Schalk.

Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

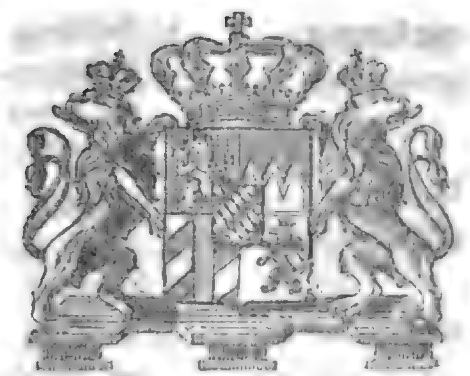

№ 91. Speyer, den 15. Dezember 1851.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes betr. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats November 1851.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach den Bestimmungen des Tit. VII., §. 22 der Verfassungs-Urkunde zu Ende gehende Dauer des gegenwärtigen Landtages bis zum ersten Februar des kommenden Jahres einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 21. November 1851.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der General-Secretär,

Ministerialrath Epplen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die allerhöchste Verordnung vom 19. Februar 1844, die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes betreffend (Regierungsblatt vom Jahre 1844, Seite 129 ff.), einer sorgfältigen Revision untergeben zu lassen und verordnen hienach was folgt:

I. Abschnitt.

Bestimmung und allgemeine Einrichtung des Landgestütes.

§. 1.

Dem allgemeinen Landgestüte ist die Aufgabe gesetzt:

1. Die Pferdezucht in den 7 Regierungsbezirken diesseits des Rheins mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die hiefür am meisten geeigneten Landestheile zu verbessern und
2. veredelte Pferdeschläge in diesen einzelnen Landestheilen, wie solche den Bedürfnissen derselben entsprechen, dauernd herzustellen.

Demnach ist vor Allem

a) auf die Erzielung des kräftigen Arbeitspferdes und
b) durch Veredlung desselben auf Erzielung des großen Wagenpferdes und des guten und starken Reitpferdes beharrlich hinzuwirken und hiebei jede nachtheilige Schwankung mit Sorgfalt zu vermeiden.

§. 2.

Zur Erreichung des im §. 1 bezeichneten Zweckes hat die allgemeine Landgestüts-Anstalt nachfolgende Mittel anzuwenden:

a) Aufstellung einer gewissen Anzahl vollkommen guter Beschälhengste und Vertheilung derselben auf die nach den Anforderungen des Zweckes zu bestimmenden Beschälstationen;
b) sorgfältige Auswahl der Zuchtstuten;
c) genaue Beaufsichtigung und Controle des Beschälgeschäftes;
d) Musterung der Privatbeschälhengste und Ertheilung von Beschäl-Licenzen für die tauglichen;
e) Ertheilung von Aufmunterungspreisen.

§. 3.

Das zur Zeit auf Unseren Militärfohlenhöfen bestehende Stammgestüt bildet auch fernerhin einen ergänzenden Bestandtheil der allgemeinen Landgestüts-Anstalt, an welche es mit seinem gesammten Eigenthume bereits überwiesen ist.

Ueber dasselbe ist jedoch eine gesonderte Rechnung fortan zu führen.

§. 4.

Das Stammgestüt ist bestimmt, einen angemessenen Theil der nach §. 2, lit. a aufzustellenden Anzahl vollkommen guter Beschälhengste dem Landgestüte aus eigener Züchtung zu liefern.

Dasselbe hat hiebei die Aufgabe, nach erfolgter sorgfältiger Musterung seines gegenwärtigen Bestandes einen, dem gegebenen Züchtungszwecke (§. 1) vollständig entsprechenden Schlag von Pferden zu erzielen und dahin zu wirken, daß seinerzeit im Wege der Inzucht sowie mit Benützung der übrigen oben bezeichneten Beförderungsmittel eine constante Pferderace im Lande dauernd begründet werde.

§. 5.

Zur Erleichterung der Aufsicht und Ueberwachung ist das allgemeine Landgestüt an geeigneten Orten aufzustellen, von wo aus die Beschälhengste an die einzelnen Beschälstationen entsendet werden.

Die bestehenden Beschälstationen sollen übrigens nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Mittel allmählig vermehrt und beziehungsweise weiter ausgedehnt werden.

§. 6.

Der allgemeinen Landgestüts-Anstalt werden zur Bestreitung ihrer sämmtlichen Bedürfnisse nachstehende Deckungsmittel zugewiesen:

1. der durch das Budget jeder Finanzperiode festzusetzende Zuschuß aus der Staatscassa,
2. die Erträgnisse des einverleibten Stammgestütes,
3. der Ertrag der Sprunggelder,
4. die etwaigen Einnahmen aus der Beschäftigung der Beschäler außer der Sprungzeit,
5. der Erlös aus dem Verkaufe unbrauchbar gewordener Beschälhengste und Geräthschaften des Landgestütes,
6. ein jährlicher in Heu und Stroh, nach dem Anschlage von 48 kr. für den Zentner Heu und von 50 kr. für den Zentner Stroh zu leistender Zuschuß im Gesammtbetrage von 4500 fl. aus den Erträgnissen der Militärfohlenhöfe. Außerdem werden dem Stammgestüte

auf den Militärfohlenhöfen die benöthigten Gebäude und sonstigen Räume, dann die freie Weide unentgeldlich zur Verfügung gestellt, und ebenso das erforderliche Grünfutter unentgeldlich abgegeben.

Der bei dem Stammgestüte erzielte Dünger wird an die Militär-Fohlenhöfe als Vergütung für die von letzteren zu tragende Unterhaltung der Gebäude überlassen.

§. 7.

Der Fourage-Bedarf der Beschälhengste soll von den hiefür anzuweisenden Militär-Verpflegs- und Oekonomie-Commissionen gegen Vergütung des eigenen Kostenpreises abgegeben werden.

II. Abschnitt.

Beschälhengste und Beschälzeit.

§. 8.

Die Zahl der jährlich auf die Beschälstationen zu vertheilenden Beschälhengste wird nach Maßgabe des Bedürfnisses und der gegebenen Mittel festgesetzt.

§. 9.

Die Beschälzeit dauert jedes Jahr 4 Monate und fängt in der Regel mit dem Monat März an.

Wo die örtlichen Verhältnisse ein späteres Beginnen der Beschälzeit erheischen, hört dieselbe auch um so viel später auf.

§. 10.

Bei der Beschälung ist für den ersten Sprung ein Sprunggeld von 2 fl. zur Landgestütscassa nebst einer Gebühr von 24 kr. als Trinkgeld für die Beschälwärter an den aufgestellten Einnehmer zu entrichten, jeder weitere Sprung während der nemlichen Beschälzeit geschieht unentgeltlich.

Für einzelne Hengste von besonders edler Race wird das Sprunggeld von der Landgestüts-Verwaltung eigens bestimmt und sowohl der betreffende Hengst als auch der Betrag des Sprunggeldes zuvor bekannt gemacht.

Im Falle der Erfolglosigkeit des Sprunges wird das ganze Sprunggeld auf Ansuchen zurückersetzt, sofern der Zahler noch im Besitze der Stute ist.

Die Erfolglosigkeit und der jeweilige Besitz ist durch gemeindeamtliches Zeugniß nachzuweisen.

Dem Beschälwärter-Personal ist bei nachdrücklicher Strafe untersagt, außer der gedachten Gebühr ein Trinkgeld oder Geschenk unter was immer für einem Namen oder Vorwande anzunehmen.

§. 11.

Stuten, welche auswärtigen Unterthanen gehören, dürfen durch die Landgestüts-Beschäler nicht belegt werden.

III. Abschnitt.

Musterung und Approbation.

§. 12.

Vom Monat November jeden Jahres beginnend hat der Vorstand der Landgestüts-Verwaltung oder dessen Stellvertreter unter Beiziehung des Bezirksthierarztes sowohl die Musterung der Zuchtstuten, als die der Privatbeschälhengste vorzunehmen.

§. 13.

Die Besitzer von Stuten, welche deren Bedeckung durch Landgestütsbeschäler wünschen, haben dieselben an dem vom Gestütsbeamten zu bestimmenden Termine zur Musterung vorzuführen.

Von dergleichen Stuten wird gefordert, daß sie das 3. Jahr zurückgelegt haben und nicht durch Alter gebrechlich sind, dabei gut gebaut, vollkommen gesund und auch sonst von Fehlern, welche leicht forterben, frei sind.

Für die tauglich befundenen Stuten wird vom Gestütsbeamten und dem bei der Musterung beizuziehenden Bezirksthierarzte gemeinschaftlich ein auf ein Jahr giltiger Erlaubnißschein unentgeltlich ausgestellt.

Wer bei dem bestimmten Musterungstermine nicht erscheint, kann zwar seine Stute nachträglich durch den betreffenden Bezirksthierarzt allein approbiren lassen, wird aber bei der Bedeckung den übrigen anwesenden Stutenbesitzern nachgesetzt.

Die mit einem Preise (Abschnitt IV.) bedachten Stuten gelten zugleich als approbirt für die nächste Beschälung und bedürfen hiefür keines besonderen Erlaubnißscheines.

§. 14.

Keine Stute darf zur Bedeckung zugelassen werden, wenn nicht dem Beschälwärter der ausgestellte Erlaubnißschein oder der Nachweis des im vorhergehenden Jahre erhaltenen Preises vorgelegt und die über das bezahlte Sprunggeld zu lösende Quittung ausgehändigt wird.

§. 15.

Wer einen oder mehrere Hengste als Privatbeschäler zum gewerbsmäßigen Betriebe des Beschälgeschäftes halten will, ist verbunden, dieselben dem Landgestütsbeamten und Bezirksthierarzte an dem zur Stutenmusterung bestimmten Termine (§. 13) vorzuführen, damit diese sich überzeugen können, ob dergleichen Hengste hinsichtlich des Alters, schönen Wuchses, guten Ganges, der körperlichen Stärke und der Reinheit von wesentlichen Fehlern die für eine gute Zucht erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Die tauglich befundenen Privathengste werden mit dem Brandzeichen des Landgestütes auf dem Hinterbacken gezeichnet, dem Eigenthümer aber wird ein auf die Bedeckzeit des laufenden Jahres giltiger Erlaubnißschein unentgeltlich ausgestellt, auf dessen Grund er befugt ist, in dem ihm durch die Landgestütsverwaltung angewiesenen Bezirke das Privatbeschälgeschäft auszuüben.

Die Besitzer von Privatbeschälhengsten haben alljährlich bei Erneuerung der Approbation ein genaues Verzeichniß der von ihren Hengsten im abgelaufenen Jahre bedeckten Stuten zu übergeben.

§. 16.

Wer ohne Erlaubnißschein das Privatbeschälgeschäft gewerbsmäßig ausübt, oder den ihm angewiesenen Bezirk überschreitet, oder sich nicht jederzeit durch Vorzeigung des Erlaubnißscheines legitimiren kann, unterliegt einer Strafe von 10 bis 50 fl.

Von der wirklich erhobenen Geldstrafe fällt die eine Hälfte an die Local-Armen-Cassa jener Gemeinde, in deren Bezirk die Uebertretung entdeckt worden ist, die andere Hälfte wird zur Belohnung für das zur polizeilichen Beaufsichtigung des Beschälwesens dienende Unterpersonal verwendet.

Die Fälschung des Erlaubnißscheines hat, abgesehen von der strafrechtlichen Einschreitung, die Einziehung des Erlaubnißscheines zur Folge.

IV. Abschnitt.

Preise und deren Vertheilung.

§. 17.

Für vorzügliche Leistungen in der Pferdezucht und zur Aufmunterung fleißiger Züchter werden Preise vertheilt.

Zu diesem Zwecke wird eine Zahl mehrerer aneinander liegender Beschälstationen zu einem Bezirke vereinigt.

Zahl und Umfang dieser Bezirke richtet sich nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse.

Die Landgestüts-Verwaltung bestimmt jährlich die Bildung der Bezirke und die Orte, an welchen in jedem Bezirke die Preisevertheilung stattfinden soll.

Sie hat durch Benehmen mit den einschlägigen Kreisregierungen die allgemeine Bekanntmachung der deßfalls getroffenen Anordnungen zu veranlassen.

Die Vertheilung der Preise wird alljährlich in den Monaten August und September von dem Vorstande der Landgestüts-Verwaltung mit angemessener Feierlichkeit öffentlich vorgenommen.

§. 18.

Die Gesammtsumme, welche etatsmäßig auf Preise verwendet werden kann, wird auf die einzelnen Bezirke mit Rücksicht auf deren Umfang und auf den Stand der Zucht in denselben repartirt und von der Verwaltung für jeden Bezirk eine Maximalsumme festgestellt, welche in demselben vertheilt werden kann.

Die Preise für ein Pferd dürfen nicht mehr als 20 und nicht weniger als 10 bayerische Thaler betragen.

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben. Das preiswürdige Pferd erhält dabei das Brandzeichen des Landgestüts auf den Hinterschenkel.

Die Namen der Preisträger werden, unter Bezeichnung der betreffenden Pferde durch das Kreis-Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht.

§. 19.

Preise werden nur für Stuten ausgesetzt, welche

1. von einem Landgestütsbeschäler und einer approbirten Stute abstammen, was entweder durch Vorzeigung des Approbationsscheines oder durch ein besonderes amtliches Zeugniß nachzuweisen ist;
2. das dritte Lebensjahr vollständig zurückgelegt und das siebente Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Stuten vom vollendeten 5. bis zum 7. Jahre einschließlich haben nur dann auf Preise Anspruch, wenn sie Mutterstuten sind und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern auch erweislich von einem Landgestütsbeschäler wieder belegt sind.

Von der Beibringung des Fohlens wird nur dann Umgang genommen, wenn durch Zeugniß der Gemeinde triftige Verhinderungsgründe oder der zufällige Verlust des Fohlens nachgewiesen wird.

§. 20.

In jedem Bezirke können nur solche Stuten auf Preise Anspruch machen, welche auf einer der den Bezirk bildenden Stationen belegt worden sind.

Kein Bewerber kann bei einer Preisevertheilung des Landgestüts gleichzeitig für ein Pferd mehr als einen Preis erhalten; wohl aber kann jeder Pferdebesitzer mit mehreren Stuten zugleich um Preise concurriren.

Früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Concurrenz nicht aus.

§. 21.

Die Musterung der von Preisbewerbern vorgeführten Stuten und die Auswahl derer, welchen ein Preis zuerkannt werden soll, geschieht durch ein Preisgericht von 5 Sachverständigen, welche der betreffende Distriktspolizeibeamte aus den Anwesenden, wo möglich aus verschiedenen Orten des Bezirks, zu wählen und sogleich durch Abnahme des Handgelübdes zu verpflichten hat.

Von der Berufung in das Schiedsgericht sind jedoch alle diejenigen ausgeschlossen, welche als Preisbewerber erscheinen.

Dem Gestütsbeamten bleibt es vorbehalten, auf Bildung eines neuen Schiedsgerichts anzutragen, wenn er wahrnehmen sollte, daß bei der Auswahl und Reihung der Preispferde den bestehenden Vorschriften entgegengehandelt oder ein offenbar unrechtes Urtheil gefällt worden ist.

§. 22.

Das Schiedsgericht hat bei Beurtheilung der vorgeführten Pferde außer den in §. 19 aufgezählten unerläßlichen Vorbedingungen besonders zu prüfen:

1. ob die Stute ihrer Körperbeschaffenheit nach sich überhaupt vollständig zur Nachzucht eignet;
2. ob sie von Fehlern frei ist, welche sich notorisch leicht vererben;
3. ob das Thier gesund, gut genährt und wohl gepflegt ist.

Wo diese Eigenschaften fehlen, ist das Schiedsgericht nicht berechtigt, überhaupt Preise zu gewähren.

Dagegen ist demselben gestattet, solchen Pferdezüchtern einen Preis zuzuerkennen, welche sich durch besonderen Fleiß und durch Ausdauer in der Zucht auszeichnen, insbesondere von einer und derselben approbirten Stute schon mehrere Fohlen gezogen haben, wenn auch die vorgeführte Stute selbst nicht mehr als preiswürdig erscheint.

Ein solcher Preis darf die Summe von 10 bayerischen Thalern nicht übersteigen.

§. 23.

Bei Ausstellung der Zeugnisse zur Begründung der Ansprüche auf Preise haben die zuständigen Behörden mit pflichtmäßiger Vorsicht und Gewissenhaftigkeit zu verfahren.

Jede Bestätigung einer unrichtigen Thatsache in solchen Zeugnissen hat die Haftung des ausstellenden Beamten für allen Schaden, welcher den Betheiligten hieraus zugeht, zur Folge, vorbehaltlich der etwa sonst noch verwirkten Einschreitungen.

Um formellen Mißgriffen hierin zu begegnen, sind geeignete Formulare bei den Behörden, in deren Bezirk Beschälstationen bestehen, zu hinterlegen.

§. 24.

Die beigebrachten Zeugnisse werden einer strengen Prüfung unterstellt, und sind, wenn sie die erhobenen Ansprüche hinreichend begründen und die Ertheilung eines Preises zur Folge haben, dem Protokolle beizufügen, welches über die Preisevertheilung abzuhalten ist und die Resultate derselben bestimmt und genau darzustellen hat.

Dieses Protokoll sammt den Originalzeugnissen übernimmt die Landgestütsverwaltung; ein Duplikat desselben ist in der Registratur der einschlägigen Distriktspolizeibehörde aufzubewahren.

V. Abschnitt.

Verwaltung des Landgestüts.

§. 25.

Die oberste Leitung des allgemeinen Landgestüts bleibt Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten übertragen.

Die Verwaltung der Landgestüts-Anstalt behält die militärische Einrichtung bei, und das gesammte dafür zu verwendende Personal wird aus dem Stande Unseres Heeres entnommen.

Dasselbe bleibt in allen persönlichen, militärdienstlichen und Disciplinarsachen Unserem Kriegsministerium und der militärischen Disciplin untergeordnet.

§. 26.

Die obere Führung und Verwaltung des allgemeinen Langestüts bleibt einer eigenen Behörde unter der Benennung: „Landgestüts-Verwaltung“ mit dem Sitze Unserer Haupt- und Residenzstadt München übertragen. Diese hat zu bestehen:

1. aus einem Vorstande und
2. aus einem Verwaltungsbeamten,

welch Letzterem im Falle des Bedürfnisses ein Gehülfe beigegeben werden kann.

§. 27.

Der Vorstand der Landgestüts-Verwaltung erhält aus der Landgestütscassa für seine Dienstverrichtungen und die damit verbundenen ordentlichen Dienstreisen einen von Uns zu bestimmenden Functionsgehalt ohne pragmatische Rechte.

Zu der Function eines Verwaltungsbeamten soll ein Quartiermeister Unseres Heeres berufen werden.

§. 28.

Der Vorstand und der Verwaltungsbeamte, sowie die zum Dienste des Landgestüts erforderlichen Offiziere und Unteroffiziere sind bei den Heeresabtheilungen, denen sie angehören, commandirt zu führen und zu ersetzen, und es haben ihre sämmtlichen normamäßigen Bezüge für die Dauer der Verwendung auf den Etat des Landgestüts überzugehen.

Die zum Dienste des Landgestüts erforderlichen Gemeinen werden bei den einschlägigen Heeresabtheilungen beurlaubt und erhalten für die Dauer ihrer Verwendung die normale Verpflegung sammt der Gage aus der Cassa des Landgestüts.

§. 29.

Der Vorstand und der Verwaltungsbeamte des Landgestüts werden auf den gemeinschaftlichen Vorschlag Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten und Unseres Kriegsministeriums von Uns ernannt.

Die für den Dienst des Landgestüts erforderlichen Offiziere, Militärbeamten, Unteroffiziere und Gemeinen und das etwa sonst benöthigte Personal werden von Unserem Kriegsministerium dahin commandirt. Dasselbe hat hiebei auf die Bedürfnisse und Anforderungen des Landgestütsdienstes jederzeit den entsprechenden Bedacht zu nehmen und von jeder Veränderung im Personalstande Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten alsbald Kenntniß zu geben.

§. 30.

Dem Vorstand des Landgestüts steht die Leitung der Gesammt-Anstalt zu.

Ihm liegt ob, vor dem Anfange eines jeden Verwaltungsjahres Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten den Etat der Einnahmen und Ausgaben der Anstalt für das betreffende Jahr vorzulegen, der nach erfolgter Genehmigung für die Verwaltung als Norm zu dienen hat.

So oft eine Vermehrung oder Veränderung der Stationen nöthig oder räthlich erscheint, so hat derselbe, nach vorgängigem Benehmen mit der Kreisregierung, darüber an Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten gutachtlichen Bericht zu erstatten.

An dasselbe ist überhaupt in allen Fällen Bericht zu erstatten, wo es sich von allgemeinen Anordnungen zur Förderung des Zweckes der Anstalt handelt.

§. 31.

Der bei dem Landgestüte aufgestellte Verwaltungsbeamte steht unter der Leitung des Vorstandes und hat zunächst die Führung des Cassa- und Rechnungswesens zu besorgen.

Ueber die Führung des Cassa- und Rechnungswesens hat Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten nähere Bestimmungen, soweit es erforderlich ist, im Benehmen mit Unserem Kriegsministerium zu erlassen.

§. 32.

Die Verwaltung des Landgestüts steht zu den Kreisregierungen im Verhältnisse der Coordination.

§. 33.

Aufträge an die den Kreisregierungen untergebenen Behörden unmittelbar zu erlassen, steht der Verwaltung des Landgestüts nur ausnahmsweise bezüglich des Ab-

schlusses der Akkorde über die Verpflegung der Beschäler und Beschälwärter, dann in jenen Fällen zu, in welchen mit dem Aufschube wirklicher Nachtheil oder die Gefahr eines solchen verbunden ist.

Dieselbe hat jedoch in jedem Falle der letzterwähnten Art von dem erlassenen Auftrage gleichzeitig der einschlägigen Kreisregierung Kenntniß zu geben.

§. 34.

Die dem Landgestüte zugetheilten Offiziere haben nach der Anordnung des Vorstandes der Anstalt den Dienst des Landgestüts zu leiten.

Ihnen ist das gesammte, in dem Beschälstall und auf den Beschälstationen verwendete Personal zunächst untergeordnet.

§. 35.

Die unmittelbare Aufsicht und Leitung des Stammgestütes wird einem Inspections-Offizier der Landgestüts-Verwaltung unter der Oberaufsicht des Letzteren übertragen und ist von demselben im Benehmen mit der betreffenden Fohlenhofs-Inspection zu führen.

Dem Inspections-Offizier wird ein Militär-Veterinärarzt beigegeben.

Das zur Wart und Pflege der Hengste, Stuten und Fohlen des Stammgestütes erforderliche Personal ist, gleich jenem des Landgestütes, aus dem Stande der Unteroffiziere, Gefreiten und Gemeinen Unseres Heeres zu entnehmen.

§. 36.

Alle Anordnungen, welche lediglich die Zucht und Wart der Pferde und Fohlen des Stammgestütes betreffen, sind von der Verwaltung des allgemeinen Landgestütes unmittelbar an den Inspections-Offizier des Stammgestütes zu erlassen.

Verfügungen dagegen, welche zugleich die Verwaltung der Fohlenhöfe berühren, hat die Landgestüts-Verwaltung im geeigneten Benehmen mit der Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe zu veranlassen.

§. 37.

Unsere Kreisregierungen haben die Verwaltung des Landgestüts in ihrem Wirkungskreise unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften thätig zu unterstützen.

Sämmtliche Verwaltungs-Unterbehörden, in deren Amtsbezirken Beschälstationen bestehen, sind verpflichtet, mitzuwirken, daß die Beschälwärter ihren Dienstobliegenheiten nach den ertheilten Instructionen pünktlich nachkommen. Sie haben von jeder zu ihrer Kenntniß gelangenden pflichtwidrigen Handlung der Beschälwärter, sowie von jeder bei dem Beschälwesen eintretenden Unordnung der vorgesetzten Kreisregierung alsbald Anzeige zu erstatten, in so weit nicht auf dem kürzesten Wege im Benehmen mit der betreffenden Gestüts-Inspection die erforderliche Abhülfe getroffen werden kann.

Bei der Visitation der Beschälstationen haben die hiemit beauftragten Offiziere mit den betreffenden Unterbehörden der inneren Verwaltung hierüber und über sonstige Erfordernisse sich mündlich zu benehmen.

§. 38.

Wir geben Uns der zuversichtlichen Erwartung hin, daß auch der landwirthschaftliche Verein bestrebt seyn werde, Unsere Landgestüts-Verwaltung bei Lösung ihrer Aufgabe, insbesondere durch Belehrung und Ermunterung der Pferdezüchter kräftig zu unterstützen, und mit Benützung aller ihm deßfalls satzungsgemäß zu Gebote stehenden Mittel auf die Förderung dieses wichtigen landwirthschaftlichen Zweckes unablässig hinzuwirken.

VI. Abschnitt.

Berathungs-Comitée.

§. 39.

Zum Zwecke der fortwährenden Kenntnißnahme von dem Zustande und den Bedürfnissen des Gestütwesens und den deßfalls in den einzelnen Regierungsbezirken bestehenden Wünschen und Anträgen, sowie zum Behufe der vorbereitenden Besprechung wichtiger principieller Maaßregeln, dann zur Abgabe der vom Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten allenfalls abverlangten Gut-

achten ist jährlich nach Beendigung der Preiseverteilung, spätestens im Laufe des Monats October, am Sitze jeder Kreisregierung ein eigenes Berathungs-Comité zu berufen.

Dasselbe hat unter der unmittelbaren Anordnung und Leitung des Regierungs-Präsidenten oder seines Stellvertreters, somit unter Zuziehung des betreffenden Regierungsreferenten aus

2 oder 3 Mitgliedern des Kreiscomités des landwirthschaftlichen Vereines,

1 Veterinärarzte,

2 oder 3 mit dem Gestütwesen vorzugsweise vertrauten und von dem Regierungs-Präsidenten besonders einzuladenden Oekonomen zu bestehen.

Die Ergebnisse der Berathung, zu welcher auch der betreffende Inspections-Offizier beizuziehen ist, sind von der Kreisregierung mit gutachtlichem Berichte dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten längstens bis zum Ende des Monats October vorzulegen.

§. 40.

Zum Zwecke der Berathung über diese Vorlagen und zur Besprechung der allgemeinen Interessen des Landgestüts ist jährlich beim Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ein Central-Berathungscomité zu berufen, welches unter Anordnung und Leitung des Staatsministers oder seines Stellvertreters und unter Zuziehung der betreffenden Ministerialreferenten, einschließlich des Referenten im Kriegsministerium, des Vorstandes der Landgestüts-Verwaltung und der Inspections-Offiziere, aus

2 oder 3 Mitgliedern des General-Comités des landwirthschaftlichen Vereines,

1 Mitgliede des Oberststallmeister-Stabes,

1 Veterinärarzte,

2 oder 3 mit dem Gestütwesen vorzüglich vertrauten und deßfalls besonders einzuladenden Oekonomen

zu bestehen hat.

§. 41.

Die Mitglieder dieser Berathungs-Comités haben auf Remuneration keinen Anspruch.

VII. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 42.

In jedem Jahre hat die Landgestüts-Verwaltung nach Beendigung sämmtlicher Musterungen und Preiseverteilungen und zwar längstens bis Mitte Novembers einen umfassenden Bericht über den Zustand des Landgestütswesens und der Pferdezucht nach allen Beziehungen derselben unter Beilegung statistischer Uebersichten an Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten und Unser Kriegsministerium zu erstatten.

Sie wird mit demselben alle jene Anträge verbinden, welche geeignet scheinen, das Gedeihen der Anstalt zu fördern.

Sie hat dabei auch über die Verwendung der dem Landgestüte zugewiesenen Geldmittel Rechenschaft abzulegen und die zweckmäßige Verwendung derselben nachzuweisen.

Die Ergebnisse werden sodann durch das Central-Berathungs-Comité (§. 40) gewürdigt werden.

§. 43.

Für die Herstellung und Evidenthaltung einer erschöpfenden Statistik der bayerischen Pferdezucht hat Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten entsprechende Fürsorge zu tragen und zu diesem Behufe insbesondere auch die ihm von der Landgestüts-Verwaltung zukommenden statistischen Notizen über den Stand und das Wirken des allgemeinen Landgestütes geeignet zu benützen.

München, den 25. November 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Lüder.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Waizen. Mittelpreis per Zentner.		Waizen. reduzirt in Hectoliter.	Waizen. Mittelpreis per Hectoliter.		Korn. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Korn. Mittelpreis per Zentner.		Korn. reduzirt in Hectoliter.	Korn. Mittelpreis per Hectoliter.		Spelz. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Spelz. Mittelpreis per Zentner.		Spelz. reduzirt in Hectoliter.	Spelz. Mittelpreis per Hectoliter.	
			fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Eusel	7. November	3	6	15	1	10	—	80	5	25	60	7	13	370	4	6	416	3	43
"	14. "	3	6	—	1	9	36	100	5	19	75	7	5	350	3	56	393	3	34
"	21. "	2	6	5	1	9	44	70	5	22	52	7	9	270	3	55	303	3	32
"	28. "	2	5	58	1	9	33	60	5	31	45	7	21	260	4	5	292	3	42
Edenkoben	8. "	4	6	30	2	9	45	7	5	24	5	7	12	128	4	48	160	3	36
"	15. "	7	6	30	4	9	45	20	5	23	15	7	11	142	4	43	178	3	32
"	22. "	5	6	16	3	9	24	16	5	24	12	7	12	141	4	42	177	3	31
"	29. "	7	6	20	4	9	30	33	5	15	23	7	—	109	4	41	136	3	31
Kaiserslautern	4. "	289	6	3	206	8	28	396	5	15	283	7	21	1439	4	8	1845	3	14
"	11. "	556	5	56	397	8	18	351	5	6	251	7	8	1046	3	49	1341	2	59
"	18. "	432	6	7	309	8	33	420	5	11	300	7	15	1683	3	41	2158	2	52
"	25. "	647	6	8	462	8	43	556	5	12	404	7	16	1313	3	51	1683	3	—
Kandel	5. "	47	6	28	31	8	37	7	4	49	5	6	25	47	5	—	41	5	50
"	12. "	38	6	29	26	8	37	4	5	—	3	6	40	61	4	58	53	5	49
"	19. "	35	6	30	25	8	40	15	5	6	10	6	42	96	4	41	83	5	28
"	26. "	59	6	19	39	8	26	11	5	9	8	6	43	51	4	41	44	5	28
Neustadt	4. "	318	6	17	212	9	25	147	5	16	105	7	22	174	4	41	191	4	13
"	8. "	152	6	26	102	9	40	93	5	16	66	7	22	192	4	55	211	4	26
"	11. "	412	6	21	275	9	31	109	5	18	78	7	26	168	4	45	185	4	15
"	15. "	219	6	13	146	9	20	161	5	8	115	7	11	337	4	40	371	4	12
"	18. "	345	6	9	230	9	13	108	5	10	77	7	14	210	4	38	231	4	10
"	22. "	61	6	18	41	9	27	63	5	13	45	7	18	247	4	48	273	4	19
"	25. "	420	6	22	280	9	33	55	5	20	39	7	28	341	4	44	375	4	15
"	29. "	298	6	21	199	9	31	131	5	19	94	7	27	241	4	40	265	4	12
Pirmasens	5. "	55	6	15	34	10	—	111	5	17	76	7	36	1	3	38	1	2	54
"	12. "	62	6	5	38	9	44	147	5	13	102	7	30	21	3	18	26	2	38
"	19. "	39	6	5	24	9	44	138	5	15	95	7	33	7	3	31	8	2	48
"	26. "	37	6	7	23	9	47	106	5	17	73	7	36	4	3	28	5	2	46
Speyer	4. "	34	6	7	22	9	32	102	5	9	68	7	44	201	4	18	224	3	52
"	11. "	29	6	8	18	9	31	116	5	12	77	7	48	117	4	12	131	3	47
"	18. "	25	6	—	16	9	22	91	5	14	60	7	51	228	4	12	254	3	47
"	25. "	69	6	8	44	9	34	184	5	12	123	7	48	180	4	20	201	3	54
Zweibrücken	6. "	305	6	22	203	9	33	185	5	10	130	7	26	29	4	—	34	3	21
"	13. "	130	6	—	87	9	—	201	5	10	149	7	26	23	4	5	28	3	27
"	20. "	335	6	24	223	9	36	177	5	18	124	7	35	46	4	18	55	3	38
"	27. "	206	6	14	138	9	21	136	5	10	96	7	26	16	4	9	19	3	30
Landau	6. "	86	6	26	59	9	27	13	5	12	9	7	14	322	4	50	388	4	—
"	13. "	123	6	25	84	9	26	20	5	20	15	7	25	460	4	38	554	3	51
"	20. "	122	6	28	84	9	30	38	5	11	27	7	12	280	4	48	337	3	59
"	27. "	60	6	32	41	9	36	28	5	20	20	7	25	313	4	44	377	3	56

Digitized by Google

Spelzkern.						Gerst.						Haser.						Bemerkungen.
Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		
	fl	xr		fl	xr		fl	xr		fl	xr		fl	xr		fl	xr	
—	—	—	—	—	—	5	4	58	3	6	37	300	2	55	337	2	38	
—	—	—	—	—	—	12	4	40	9	6	13	340	3	2	382	2	43	
—	—	—	—	—	—	5	4	36	3	6	8	230	2	58	258	2	40	
—	—	—	—	—	—	10	4	45	7	6	23	280	3	—	315	2	42	
—	—	—	—	—	—	2	4	30	1	5	37	18	3	37	20	3	19	
—	—	—	—	—	—	5	4	29	4	5	36	7	3	34	8	3	17	
—	—	—	—	—	—	2	4	36	1	5	45	9	3	42	10	3	24	
—	—	—	—	—	—	8	4	37	6	5	46	11	3	40	12	3	23	
—	—	—	—	—	—	658	5	6	539	6	7	1346	3	15	1565	2	48	
—	—	—	—	—	—	721	4	47	591	5	50	2093	3	17	2434	2	50	
—	—	—	—	—	—	594	4	40	487	5	36	643	3	15	748	2	48	
—	—	—	—	—	—	595	4	41	488	5	37	1713	3	6	1992	2	40	
—	—	—	—	—	—	19	4	49	16	6	1	4	3	34	4	3	13	
—	—	—	—	—	—	26	4	56	19	6	10	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	19	4	57	16	6	10	5	3	30	5	3	9	
—	—	—	—	—	—	41	4	59	30	6	13	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	59	4	53	47	6	6	63	3	42	69	3	20	
—	—	—	—	—	—	72	4	50	58	6	2	36	3	42	40	3	20	
—	—	—	—	—	—	39	4	54	31	6	7	27	3	42	30	3	20	
—	—	—	—	—	—	125	4	48	100	6	—	120	3	34	132	3	13	
—	—	—	—	—	—	83	4	52	66	6	5	59	3	28	65	3	7	
—	—	—	—	—	—	57	4	52	46	6	5	55	3	35	64	3	14	
—	—	—	—	—	—	63	4	49	51	6	1	34	3	36	37	3	15	
—	—	—	—	—	—	78	4	56	62	6	10	69	3	29	76	3	8	
—	—	—	—	—	—	8	4	18	6	5	9	129	3	5	150	2	39	
—	—	—	—	—	—	4	3	57	3	4	44	92	3	1	106	2	35	
—	—	—	—	—	—	3	3	35	2	4	18	121	3	7	140	2	40	
—	—	—	—	—	—	4	4	21	3	5	13	102	3	3	118	2	37	
—	—	—	—	—	—	79	4	45	59	6	22	79	3	58	84	3	44	
—	—	—	—	—	—	95	4	48	87	6	26	67	3	52	72	3	38	
—	—	—	—	—	—	83	4	50	62	6	29	67	4	—	72	3	46	
—	—	—	—	—	—	126	4	49	94	6	28	49	3	59	52	3	45	
—	—	—	—	—	—	89	4	35	69	5	52	381	3	17	423	3	58	
—	—	—	—	—	—	83	4	18	64	5	30	596	3	21	662	3	1	
—	—	—	—	—	—	19	4	13	15	5	24	664	3	18	715	2	59	
—	—	—	—	—	—	64	4	7	50	5	17	388	3	12	432	2	53	
—	—	—	—	—	—	45	4	55	35	6	14	54	3	34	60	3	12	
—	—	—	—	—	—	44	4	56	34	6	16	53	3	36	59	3	16	
—	—	—	—	—	—	76	4	55	59	6	14	19	3	40	21	3	18	
—	—	—	—	—	—	54	4	57	43	6	17	55	3	36	61	3	14	

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- rc. Preise im Monate November 1851.

Orte.	Mittlere Taxe für								Mittlere Preise für																	
	Schwarz-Brod		Weiß-Brod		Ochsen-Fleisch		Kalb-Fleisch		Schwarz-Mehl		Weiß-Mehl		Butter		Kartoffeln per 50 Kilogramm.		Bohnen		Erbsen		Linsen		Heu		Stroh	
	per Kilogramm.								per Kilogramm.								per Liter.						per 50 Kilogramm.			
	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	fl	kr	kr	pf	kr	pf	kr	pf	fl	kr	fl	kr
Dürkheim	6	4	7	4	20	—	12	.	9	—	12	—	37	—	1	28	6	—	6	—	6	—	1	—	1	1
Frankenthal	6	3	7	1	20	—	12		6	—	10	—	39	2	1	24	3	—	3	—	3	—	1	20	1	—
Germersheim	6	3	7	3	24	—	16	—	9	—	15	—	36	—	1	30	6	—	9	—	7	—	1	12	—	48
Kaiserslautern	7	—	10	—	20	—	16	—	8	—	12	—	36	—	1	12	6	—	6	—	7	—	—	—	—	—
Kirchheimbolanden	7	—	10	—	18	—	14	—	—	—	—	—	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speyer	6	4	8	—	22	—	14	—	10	—	14	—	40	—	1	20	6	—	6	—	6	—	1	—	—	40
Pirmasens	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zweibrücken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ludwigshafen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bergzabern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 92. Speyer, den 18. Dezember 1851.

Inhalt:

Die erledigte Einnehmerei Trippstadt betr. — Cassations-Urtheil. Alignement. Wer an seinem auf die Landstraße stoßenden Garten einen abgängigen hölzernen Zaun wegnehmen und durch einen neuen ersetzen läßt, ohne zuvor bei der Verwaltungsbehörde ein Ansuchen um Festsetzung des Alignements angebracht zu haben, begeht eine Zuwiderhandlung gegen die gesetzlich erlassenen Alignements-Verordnungen der Königl. Kreisregierung und muß in Anwendung des Art. 18, Tit. 1. des Decretes vom 19.—22. Juli 1791 und des Decretes vom 31 Juli 1806 zu einer Geldbuße von 6—200 Franken, sowie zur Beseitigung des Zaunes verurtheilt werden. — Bekanntmachung, Auszeichnung mehrerer Bewohner der Pfalz durch allerhöchste Ordens- und Titel-Verleihung, dann belobende Anerkennung. — Ordensverleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Verlängerung eines Gewerbsprivilegiums. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Abonnement auf das Amts- und Intelligenzblatt sammt Beilage pro 1852.

Ad Nro. Exh. 3226 W. pr. den 15. Dezember 1851.

(Die erledigte Einnehmerei Trippstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 2. d. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

1. auf die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei zu Oppau der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Friedrich Amtmann zu Burrweiler, und
2. auf die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Burrweiler der Einnehmer Georg Jacob Humbert zu Trippstadt befördert werde.

Da durch diese Ernennungen die Einnehmerei Trippstadt erledigt ist, so wird dieselbe mit Hinblick auf die Bekanntmachung vom 21. September 1832 (Amtsblatt Seite 552) zur Bewerbung ausgeschrieben.

Speyer, den 12. Dezember 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Marc.

Metschnabl.

Digitized by Google

pr. den 13 Dezember 1851.

Cassations-Urtheil.

(Alignement. Wer an seinem auf die Landstraße stoßenden Garten einen abgängigen hölzernen Zaun wegnehmen und durch einen neuen ersetzen läßt, ohne zuvor bei der Verwaltungsbehörde ein Ansuchen um Feststezung des Alignements angebracht zu haben, begeht eine Zuwiderhandlung gegen die gesetzlich erlassenen Alignements-Verordnungen der Königl. Kreisregierung und muß in Anwendung des Art. 18, Tit I. des Decrets vom 19—22. Juli 1791 und des Decretes vom 31. Juli 1806 zu einer Geldbuße von 6—200 Franken, sowie zur Beseitigung des Zaunes verurtheilt werden.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Ober-Appellationsgericht, als Cassationshof der Pfalz zu München, hat in seiner öffentlichen **Sitzung** vom achten Januar achtzehnhundert ein und fünfzig, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichtsrath **Ruppenthal**, **Vorstand**, **Dettenhofer**, **Rinecker**, **Lauk**, **Schmelcher**, **Piris**, **von Dall'Armi**, **Räthe**, **Bettinger**, **General-Staatsprokurator** und **Paulus**, **Secretär**, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz, Klägerin auf Cassation eines Urtheils der Zuchtpolizeikammer dieses Gerichtes vom neun und zwanzigsten Juni achtzehnhundert fünfzig.

Gegen

Friedrich **Klahr**, Apotheker in Weingarten, Beklagten, welcher durch das erwähnte bestätigende Urtheil von der ihm zur Last gelegten Zuwiderhandlung gegen die Gesetze und Verordnungen über die Polizei der Landstraßen freigesprochen wurde.

Sach- und Prozeßgeschichte.

Friedrich **Klahr**, Apotheker in Weingarten, besitzt in dieser Gemeinde einen an die Schwegenheim-Lantauer Bezirksstraße unmittelbar anstoßenden Garten. Laut einer von dem Bürgermeisteramte daselbst unterm achten März vorigen Jahres erstatteten Anzeige hat **Klahr** einen an diesen Garten längs der Straße befindlich gewesenen Zaun als unbrauchbar entfernen, und in derselben Richtung ohne eingeholte amtliche Bewilligung einen andern Zaun herrichten lassen.

Um der Straße hier die normale Breite zu geben, hätte aber die gedachte Einschließung als Fortsetzung einer von **Klahr** vor einigen Jahren nach dem Alignement aufgeführten Gartenmauer, wie diese um zwei Meter dreißig Centimeter von der Rinnenmitte zurückgesetzt werden sollen, während sie bei Einhaltung der alten Linie nur um sechs und sechzig Centimeter von derselben entfernt blieb, und die Straße dadurch auf eine Länge von dreißig Meter eines Trottoirs entbehrt. **Klahr** soll von der Nothwendigkeit einer künftigen Zurücksetzung des Zaunes bei Gelegenheit der Errichtung der Mauer amtlich in Kenntniß gesetzt worden seyn und die mit diesem Gebote nicht in Einklang stehende Neuerung überdieß zur Nachtzeit bewerkstelliget haben.

Wegen dieser Thatsache, worin die Verwaltungsbehörde eine Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften über Alignement erblickte, ist **Klahr** auf deren Ansuchen vor dem Zuchtpolizeigerichte zu Landau zur Verantwortung gezogen worden.

Er stellte daselbst die Errichtung eines neuen Zaunes an der Stelle und in der Richtung des alten nicht in Abrede, und suchte sich damit zu entschuldigen, daß er eigentlich nicht gewußt habe, daß der neue Zaun weiter von der Straße weggerückt werden müsse, und daß er zur Herstellung desselben um deßwillen die Nachtzeit gewählt habe, weil er zu einer andern Zeit Arbeitsleute nicht habe bekommen können, und während des Tages das Vieh,

Digitized by Google

welches an dem Garten vorüber zur Weide getrieben werde, Schaden verursacht haben würde.

Der Vertreter der Königl. Staatsbehörde beantragte auf den Grund der gepflogenen Verhandlung, den Beschuldigten der ihm zur Last gelegten Zuwiderhandlung gegen die Gesetze und Verordnungen über das Alignement überführt zu erklären, und ihn in Anwendung der Ordonnanz vom sieben und zwanzigsten Februar siebzehnhundert fünf und sechzig in eine Geldstrafe von dreihundert Franken und in die Kosten zu verurtheilen, sowie die Demolirung des unberechtigt aufgeführten Zaunes zu verordnen, eventuell, wenn diesem Antrage nicht entsprochen werden sollte, den Beschuldigten wegen Schmälerung der Breite der Straße in Gemäßheit des Artikels vierzig des Ruralgesetzes in eine angemessene Geldstrafe und in die Kosten zu verurtheilen.

Das Zuchtpolizeigericht, annehmend, daß die dem Beschuldigten zu Last gelegte Thatsache der Errichtung eines neuen Gartenzauns längs der Bezirksstraße an der nämlichen Stelle, wo der früher abgefaulte Heckenzaun gestanden, durch das eigene Geständniß desselben außer Zweifel gesetzt sey, hat gleichwohl eine Strafe nicht ausgesprochen, vielmehr den Beschuldigten von der Ladung entbunden, weil nach der Erklärung des als Zeuge vernommenen Baubeamten für Weingarten ein Alignement nicht bestehe, die Verordnung der Königl. Kreisregierung vom zwei und zwanzigsten Juli achtzehnhundert drei und zwanzig, das Alignement der Traversen längs den Staatsstraßen betreffend, eine Pönalverfügung nicht enthalte, und dem Staadrathsbeschlusse vom sieben und zwanzigsten Februar siebzehnhundert fünf und sechzig, welcher in dem Departemente von Donnersberg, wozu Weingarten gehört, niemals publizirt worden sey, eine gesetzlich bindende Kraft nicht zugestanden werden könne, endlich, was den subsidiaren Gesichtspunkt betreffe, weil durch die Errichtung des Gartenzauns die angränzende Straße auf keine Weise in ihrer Breite geschmälert worden sey, daher die angeführte Bestimmung des Ruralgesetzes keine Anwendung finde.

Gegen dieses am eilften Mai achtzehnhundert fünfzig erlassene Erkenntniß hat die Königl. Staatsbehörde am siebzehnten desselben Monats, somit innerhalb der gesetzlichen Frist das Rechtsmittel der Berufung ergriffen, und die Gründe zu deren Rechtfertigung in einem bezüglichen Berichte entwickelt.

Am neun und zwanzigsten Juni vorigen Jahres erfolgte hierauf ein Urtheil des Königl. Appellationsgerichtes der Pfalz, wodurch unter Bezugnahme auf die im erstrichterlichen Erkenntnisse angeführten Gründe die Beschwerde der Königl. Staatsbehörde verworfen wurde.

Dagegen meldete der Königl. General-Staatsprokurator an besagtem Gerichte noch am nämlichen Tage den Cassations-Rekurs an, und ließ solchen durch registrirten Akt des Gerichtsboten Fleischmann in Germersheim vom vierzehnten August vorigen Jahres dem Beschuldigten notifiziren.

Nachdem von dem als Referenten ernannten Oberappellationsgerichtsrathe Pirig bereits in der gestrigen Sitzung vom sieben Jänner achtzehnhundert ein und fünfzig Vortrag über die Sache erstattet worden war, wurde in der heutigen Sitzung, wohin die Sache zur Fortsetzung der Verhandlung vertagt wurde, dem Königl. General-Staatsprokurator das Wort verliehen, welcher nach näherer Beleuchtung des Rekurses, den Antrag dahin stellte:

„Es gefalle dem Königl. Cassationshofe das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des Königl. Appellationsgerichtes der Pfalz vom neun und zwanzigsten Juni achtzehnhundert fünfzig, soweit dasselbe die Freisprechung des Friedrich Klahr bezüglich der ihm zu Last gelegten Zuwiderhandlung gegen die Gesetze und Verordnungen über die Polizei der großen Straßen betrifft, zu cassiren, und die Eintragung des zu erlassenden Urtheils in die Register des besagten Gerichtshofes zu verordnen;

sofort die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an einen aus andern Mitgliedern zu bildenden Senat dieses Gerichtshofes zu verweisen.«

Der Gerichtshof trat sofort in Berathung, und es bietet sich nun zu entscheiden dar, ob das Cassationsgesuch begründet, und wenn dies der Fall, was weiter anzuordnen sey?

Entscheidungsgründe.

Durch die Verordnung der Königl. Kreisregierung zu Speyer vom zwei und zwanzigsten Juli achtzehnhundert drei und zwanzig, das Alignement der Traversen längs der Staatsstraßen betreffend, ist unter allgemeiner Bezugnahme auf die hier einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen verfügt worden, daß an der Traverse einer Staatsstraße an der nach der Straße gerichteten Seite weder ein Gebäude, noch eine Mauer oder Holzwand, welcher Art sie auch seyn möge, neu angelegt, noch das Erdgeschoß eines bestehenden Hauses, oder irgend eine sonstige Umfassungsmauer aufgeführt werden dürfe, ehe der Eigenthümer die Bestimmung des Alignements nachgesucht und erhalten habe, und daß, wenn dieser Vorschrift zuwider solche Werke ohne vorausgegangene Bewilligung begonnen, oder mit denselben das festgesetzte Alignement nicht eingehalten werde, die Ortsvorstände und untergeordneten Verwaltungsstellen in bestimmter Weise gegen die Contravenienten einzuschreiten haben;

Daß der Beschuldigte Friedrich Klahr dieser Verordnung, welche sowohl zur Warnung des Publikums, als zur Herbeiführung einer größeren Wachsamkeit von Seite der Ortsvorstände im Jahre achtzehnhundert acht und zwanzig wiederholt, und durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht wurde, durch Errichtung eines neuen Gartenzauns an der Schwegenheim-Landauer Bezirksstraße zuwidergehandelt habe, ist in dem von dem Königl. Appellationsgerichte der Pfalz bestätigten Urtheile des Zuchtpolizeigerichtes zu Landau vom eilften Mai vorigen Jahres als thatsächliches Ergebniß der stattgehabten Verhandlung anerkannt worden, und es konnte daher nur noch die Frage entstehen, ob den Beschuldigten wegen dieser Zuwiderhandlung nach Maßgabe anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen eine Strafe treffen müsse.

Es unterliegt nun zuvörderst in Hinblick auf Artikel eins des Dekretes vom sieben bis vierzehnten October siebzehnhundert neunzig, und Artikel fünfzig des Gesetzes vom sechzehnten September achtzehnhundert sieben keinem Zweifel, daß die Königl. Regierung, indem sie die beregten Anordnungen erließ, sich vollständig in den Grenzen ihrer amtlichen Befugnisse gehalten habe; denn wenn die Verwaltung in Betreff des großen Straßenwesens (grande voirie) den Administrativ-Behörden übertragen ist, und diese Verwaltung insbesondere auch die Feststellung der Richtungslinie der Straßen in Städten, Flecken und Dörfern, welche als Landstraßen dienen, in sich begreift, so muß diesen Behörden auch das Recht zugestanden werden, Verfügungen zu treffen, die geeignet sind, die Erreichung des vom Gesetzgeber beabsichtigten Zweckes zu ermitteln.

Ueberdies sind in der gedachten Regierungs-Verordnung neue Bestimmungen reproduzirt, welche im Wesentlichen schon in dem arrêt du conseil vom sieben und zwanzigsten Februar siebzehnhundert fünf und sechzig enthalten, und durch Artikel neun und zwanzig des Gesetzes vom neunzehnten bis zwei und zwanzigsten Juli siebzehnhundert ein und neunzig aufs neue bestätigt worden sind.

Nach Artikel vierhundert ein und siebzig Numer fünf des Strafgesetzbuches sollen alle Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen und Beschlüsse in Bezug auf das kleine Straßenwesen (petite voirie) mit einer Geldstrafe von ein bis fünf Franken und im Wiederholungsfalle nach Artikel vierhundert vier und siebzig mit Gefängniß bis zu drei Tagen bestraft werden, und es ist bei den Discussionen im Staatsrathe über den Artikel vierhundert ein und siebzig ausdrücklich hervorgehoben worden, daß bezüglich des großen

Straßenwesens die hier angedrohten Strafen zu gering seyen.

Es müßte daher als eine auffallende Lücke in der Gesetzgebung erscheinen, wenn die Verordnungen über die Polizei der Landstraßen, wohin die obenangeführte Regierungs-Verordnung gehört, ungestraft übertreten werden könnten, und wenn die Zuchtpolizeigerichte sich zwar nach den Verfügungen der österreichisch-bayerischen Landesadministration vom neun und zwanzigsten September achtzehnhundert vierzehn, beziehungsweise dem Gesetze vom neun und zwanzigsten Floreal X (neunzehnten Mai achtzehnhundert zwei) mit Aburtheilung der Zuwiderhandlungen gegen jene administrativen Anordnungen zu befassen, die Contravenienten aber in Ermangelung bezüglicher Strafbestimmungen freizusprechen hätten.

Eine solche Lücke besteht aber in der That nicht; denn wenn man auch abweichend von den frühern Entscheidungen des Königl. Appellationsgerichtes der Pfalz vom neunten November achtzehnhundert acht und dreißig und neunzehnten Januar achtzehnhundert vier und vierzig, sowie gegen die Jurisprudenz des französischen Cassationshofes (vergleich insbesondere Sirey achtzehnhundert sieben und vierzig, I neun und vierzig) annehmen wollte, daß, um die besonderen Strafverfügungen der im Artikel neun und zwanzig des Gesetzes vom neunzehnten bis zwei und zwanzigsten Juli siebenzehnhundert ein und neunzig in Kraft erhaltenen älteren Verordnungen über das Straßenwesen in den mit Frankreich vereinigt gewesenen Provinzen anwenden zu können, es außer der allgemeinen Bestätigung in dem erwähnten Gesetze einer speziellen Publication derselben bedurft hätte, um so mehr, als jene Verordnungen sehr bedeutende Strafen festsetzen und zum Theil eine willführliche Steigerung derselben zulassen, so muß doch jedenfalls der Art. achtzehn, Titel I. des beregten Gesetzes von siebzehnhundert ein und neunzig als maaßgebend betrachtet werden, da hier ganz allgemein und ohne die im Artikel vierhundert ein und siebzig, Numer fünf Code pénal vorkommende Beschränkung auf das kleine Straßenwesen verfügt ist, daß die Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen über voirie eine Geldstrafe im Betrage der Hälfte der Mobiliensteuer, jedoch nicht unter sechs Franken nach sich ziehen soll, eine Strafe, die dann durch das Decret vom ein und dreißigsten Juli achtzehnhundert sechs auf einen Maximalbetrag von zweihundert Franken festgesetzt wurde.

Diese Strafbestimmungen sind es auch, welche unter gleichen und beziehungsweise ähnlichen Verhältnissen in der Königl. preußischen Rheinprovinz auf Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen über das große Straßenwesen zur Anwendung gebracht zu werden pflegen, wie sich aus Volkmar, Jurisprudenz des rheinischen Cassationshofes zu Berlin, pagina vierhundert zwei und fünfzig, Archiv für das Civil- und Criminalrecht der Königl. preußischen Rheinprovinzen, Band zwei und dreißig II. A., Seite vier und fünfzig, und II. B., Seite fünf und folgenden, und endlich aus der in Lottner, Sammlung der für die Königl. preußische Rheinprovinz seit dem Jahre achtzehnhundert dreizehn ergangenen Gesetze und so weiter, Band III., pagina zweihundert fünf und siebzig enthaltenen Verordnung vom vierten März achtzehnhundert neun und zwanzig, ergibt.

Der Beschuldigte Friedrich Klahr hätte daher wegen der ihm zu Last gelegten, und von dem Gerichte als erwiesen angenommenen Zuwiderhandlung gegen die Verordnung der Königl. Regierung vom zwei und zwanzigsten Juli achtzehnhundert drei und zwanzig mit der im Gesetze angedrohten Geldstrafe belegt werden sollen, und da dies gleichwohl nicht geschah, das Königl. Appellationsgericht in der Pfalz vielmehr das freisprechende Erkenntniß des Zuchtpolizeigerichtes zu Landau schlechthin bestätigte, so hat dasselbe dadurch die angeführten Bestimmungen des Artikels eins des Dekretes vom siebenten bis vierzehnten October siebenzehnhundert neunzig, Artikel fünfzig des Gesetzes vom sechzehnten September achtzehnhundert sieben, Artikel

Digitized by Google

achtzehn des Gesetzes vom neunzehnten bis zwei und zwanzigsten Juli siebzehnhundert ein und neunzig, Artikel zwei und vier des Dekretes vom ein und dreißigsten Juli achtzehnhundert sechs, sowie Artikel einhundert neun und achtzig und einhundert ein und sechzig Code d'instruction criminelle verletzt, und es tritt demgemäß die Nothwendigkeit ein, den Fall zur abermaligen Verhandlung und Entscheidung vor das in anderer Weise zu componirende nämliche Gericht zweiter Instanz zurück zu verweisen.

Aus diesen Gründen

cassirt das Oberappellationsgericht des Königreichs, als Cassationshof der Pfalz, das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des Königl. Appellationsgerichtes der Pfalz vom neun und zwanzigsten Juni achtzehnhundert fünfzig soweit dasselbe die Freisprechung des Beschuldigten wegen der ihm zu Last gelegten Zuwiderhandlung gegen die Gesetze und Verordnungen über das große Straßenwesen betrifft, verordnet die Eintragung des gegenwärtigen Erkenntnisses in die Register des besagten Gerichts, und weist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung vor eine aus anderen Mitgliedern zu bildende Section dieses Gerichtes zurück.

Unterzeichnet sind: Ruppenthal, Pixis, Paulus.

Gegenwärtiges ist von allen Denen, welche es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der Königl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung:
Paulus,
Königl. Oberappellationsgerichts-Secretär.

Einregistrirt zu München den siebenzehnten Jänner 1851. Band V. Fol. 194. № 4. debet eilf Gulden vierzig Kreuzer.

Königl. Einregistrirungsamt.
Söllner.

Bekanntmachung,

Auszeichnung mehrerer Bewohner der Pfalz durch allerhöchste Ordens- und Titelverleihung, dann belobende Anerkennung betr.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 28. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den nachgenannten Bewohnern der Pfalz, welche durch ihr entschiedenes Festhalten an der Sache des Rechts und der Ordnung, durch ihre unbefleckte Treue und unversehrt bewahrte Anhänglichkeit an Thron und Verfassung, so wie überhaupt durch ersprießliche Leistungen im Dienste des Staates, der Kirche oder der Gemeinde sich in den letzten Jahren rühmlich hervorgethan haben, und zwar:

I. das Ritterkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael:

1. dem k. Notar Jacob Friedrich Sartorius zu Germersheim,
2. dem k. Oberzoll-Inspector Joseph Elblein zu Zweibrücken,
3. dem k. Anwalt Norbert Mahla zu Landau,
4. dem katholischen Pfarrer Johann Baptist Schwarz zu Ramberg,
5. dem Apotheker Carl Hoffmann zu Landau;

II. den Titel eines geistlichen Rathes tax- und stempelfrei:

dem katholischen Pfarrer Konrad Völker zu Dannstadt;

III. das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone:

1. dem Steuerboten Wilhelm Peter zu Homburg,
2. dem Renteiboten Georg Neuer zu Homburg,
3. dem Bürgermeister Theobald Platz zu St. Martin,
4. dem Bürgermeister Peter Minges zu Flemlingen,

5. dem Bürgermeister Georg Brauner zu Herxheim,
6. dem Gefängniß-Verwalter Alois Brandtner zu Speyer,
7. dem Bürgermeister Joh. Müllecker zu Birkenhördt,

allerhuldvollst zu verleihen, und

IV. die belobende allerhöchste Anerkennung:

1. dem k. Notar Carl August Duderstadt zu Kirchheim,
2. dem Bürgermeister Jacob Schmitz zu Gersheim,
3. dem Bürgermeister Jacob Kullmann zu Weisenheim,
4. dem Bürgermeister Cornelius Labbe zu Steinfeld,
5. dem k. Landcommissariats-Actuar Augustin Damm zu Zweibrücken,
6. dem Landwirth Neubrecht zu Gersweiler

auszudrücken.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 28. November l. J. dem Königl. Domänen-Inspector Georg Rapp zu Zweibrücken wegen seiner während des pfälzischen Aufstandes bewährten treuen Anhänglichkeit an Thron und Verfassung und seines unerschütterlichen Festhaltens an Recht und Ordnung das Ritterkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael allerhuldvollst zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 22. November l. J. den unterm 5. October l. J. nach seinem Ansuchen auf das Rentamt Speyer versetzten Rentbeamten Ludwig Hilger zu Kandel, seiner Bitte willfahrend, unter Belassung auf seiner bisherigen Stelle von dem Antritte des Rentamtes Speyer zu entbinden und auf dieses Rentamt den unter obigem Tage von Landstuhl nach Kandel versetzten Rentbeamten Franz Falciola, unter Gewährung seiner Bitte, zu berufen.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 9. Dezember 1851 beschlossen, die Functionen eines Königl. protestantischen Distrikts-Schul-Inspectors für den Kanton Rockenhausen dem Verweser der protestantischen Distrikts-Schul-Inspection für den Kanton Rockenhausen, Pfarrer Gümbel in Rockenhausen, definitiv zu übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Dezember l. J., wurde dem Dr. der Medizin Martin Wittenmeier aus Blieskastel gestattet sich als praktischer Arzt daselbst niederzulassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Dezember 1851, wurde:

1. das Stadtrathsmitglied Mathias Kunkele zum Bürgermeister, und
2. das Stadtrathsmitglied Georg Philipp Füß zum ersten Adjunkten der Stadt Annweiler ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 29. October l. J. dem k. österreichischen Bezirksarzt Dr. Spitaler aus Braunau ein Gewerbsprivilegium auf Einführung des von ihm erfundenen eigenthümlich construirten Essigständers, welcher wirksamer als die bisher üblichen seyn und ohne im Innern einer Reparatur zu bedürfen, seine Wirksamkeit immer beibehalten soll, für den Zeitraum von drei Jahren, und

unterm 2. November l. J. dem Carl Lennig aus Philadelphia ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in verbesserter Darstellung von

Aetz-Baryt, Aetz-Natron, Aetz-Strontian, Aetz-Kali und kohlensaurem Kali, kohlensaurem Baryt, kohlensaurem Strontian und kohlensaurem Natron aus den entsprechenden schwefelsauren Salzen, nebst Gewinnung und Benutzung des Schwefels, für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Verlängerung eines Gewerbsprivilegiums.

Seine Majestät der König haben unterm 30. September l. J. das dem Schuhmachermeister Alois Naila von München unterm 3. September 1850 verliehene Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Anfertigung von Schuhen und Stiefeln aus Cautschuck, für den Zeitraum von weitern drei Jahren zu verlängern geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Stadtmagistrate München wurde die Einziehung des dem Isaak Löbl Pulvermacher von Breslau unterm 24. Februar 1851 verliehenen, bis zum 23. September l. J. laufenden Gewerbsprivilegiums auf Einführung der von ihm erfundenen verbesserten Construction galvanischer Batterien für physikalische und technische Zwecke, elektro-magnetischer Motions- und magneto-elektrischer Rotationsmaschinen, dann elektro-magnetischer Telegraphen, auf den Grund der Bestimmungen in §. 30 Ziffer 4 und 9 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1842 beschlossen.

Nro. 3901 X. pr. den 26. November 1851.

3te Bekanntmachung.

(Das Abonnement auf das Amts- und Intelligenzblatt sammt Beilage pro 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem nahenden Jahresschlusse werden die Abonnenten des Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz sowie der Beilage desselben erinnert, ihre Bestellungen baldmöglichst zu erneuern, damit die Auflage pro 1852 hiernach bemessen werden kann.

Für neu hinzukommende Abonnenten wird bemerkt, daß der Preis des Amts- und Intelligenzblattes einschlüssig des Aufschlages für die Postbestellung per Exemplar für Einen Jahrgang auf **zwei Gulden dreißig Kreuzer** und der Beilage auf **Einen Gulden dreißig Kreuzer** festgesetzt ist.

Speyer, den 25. November 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern
Hohe.

Schalk.

Königlich Bayerisches
Amts- und Intelligenzblatt
für die Pfalz.

№ 93. Speyer, den 20. Dezember **1851.**

Inhalt:

Eine dem protestantischen Kirchenalmosen zu Zweibrücken gemachte Schenkung für die Armen betr. — Cassations-Urtheil. Alignement. Wer an seinem auf die Landstraße stoßenden Garten einen abgängigen hölzernen Zaun wegnehmen und durch einen neuen ersetzen läßt, ohne zuvor bei der Verwaltungsbehörde ein Ansuchen um Festsetzung des Alignements angebracht zu haben, begeht eine Zuwiderhandlung gegen die gesetzlich erlassenen Alignements-Verordnungen der Königl. Kreisregierung und muß in Anwendung des Art. 18, Tit. I. des Decretes vom 19.—22. Juli 1791 und des Decretes vom 31 Juli 1806 zu einer Geldbuße von 6—200 Franken, sowie zur Beseitigung des Zaunes verurtheilt werden. — Cassations-Urtheil. Nach dem gesetzlichen Begriffe des Verbrechens der Vergiftung nach Art. 301 des Strafgesetzbuches genügt es, daß einem Menschen in der verbrecherischen Absicht ihn zu tödten, eine Substanz beigebracht wurde, die ihrer Natur nach dessen Tod herbeiführen konnte, ohne daß auf die Quantität dieser Substanz, oder den wirklichen Eintritt des beabsichtigten Erfolges etwas ankommt, weßfalls in ein Erkenntniß der Anklage wegen Vergiftung nicht als weiteres Erforderniß aufgenommen werden darf, daß die Substanz auch der beigebrachten Quantität nach den Tod habe herbeiführen können. — Verbotene Druckschrift. — Dienstesnachricht. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Ad Nrm. Exh. 5063 X. pr. den 17. Dezember 1851.

(Eine dem protestantischen Kirchenalmosen zu Zweibrücken gemachte Schenkung für die Armen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verstorbene Bäcker und Kirchenvorsteher Philipp Niederauer zu Zweibrücken hat dem protestantischen Kirchenalmosen daselbst die Summe von 300 ƒ (dreihundert Gulden) mit der Bestimmung zugedacht, daß die Zinsen alljährlich an seinem Geburtstage an die Armen protestantischer Confession vertheilt werden sollen; welche wohlthätige Handlung hiemit anerkennend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 15. Dezember 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schalk.

pr. den 13. Dezember 1851.

Cassations-Urtheil.

(Alignement. Wer an seinem auf die Landstraße stoßenden Garten einen abgängigen hölzernen Zaun wegnehmen und durch einen neuen ersetzen läßt, ohne zuvor bei der Verwaltungsbehörde ein Ansuchen um Festsetzung des Alignements angebracht zu haben, begeht eine Zuwiderhandlung gegen die gesetzlich erlassenen Alignements-Verordnungen der Königl. Kreisregierung und muß in Anwendung des Art. 18 Tit. I. des Dekrets vom 19—22. Juli 1791 und des Dekretes vom 31. Juli 1806 zu einer Geldbuße von 6—200 Franken, sowie zur Beseitigung des Zaunes verurtheilt werden.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Oberappellationsgericht des Königreiches, als Cassationshof der Pfalz zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Juli achtzehnhundert ein und fünfzig, wobei zugegen waren:

Oberappellationsgerichtsrath Ruppenthal, Vorstand;
Dettenhofer, Rinecker, Schmelcher, Schrauth, Piris, Popp, Räthe;
Bettinger, General-Staatsprokurator, und
Schidermair, Secretär,

folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des General-Staatsprokurators am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz, Kläger auf Cassation eines Urtheils dieses Gerichts vom siebenten April achtzehnhundert ein und fünfzig,

Gegen

Friedrich Klahr, Apotheker in Weingarten, Beklagten, welcher durch das erwähnte bestätigende Urtheil von der ihm zur Last gelegten Zuwiderhandlung gegen die Gesetze und Verordnungen über die Polizei der Landstraßen freigesprochen wurde.

Sach- und Prozeßgeschichte.

Das Thatsächliche ergibt sich aus dem von dem obersten Gerichtshofe des Königreiches, als Cassationshof der Pfalz, unterm achten Januar laufenden Jahres erlassenen Urtheile, wodurch das Erkenntniß des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom neun und zwanzigsten Juni achtzehnhundert fünfzig, soweit dasselbe die Freisprechung des Beschuldigten, Friedrich Klahr, von der ihm zur Last gelegten Zuwiderhandlung gegen die Gesetze und Verordnungen über das große Straßenwesen betrifft, cassirt und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung vor eine andere Section desselben Gerichtes verwiesen wurde;

Dieser Anordnung gemäß wurde Klahr durch registrirten Akt des Gerichtsboten Fleischmann in Germersheim vom zehnten März laufenden Jahres in die durch Präsidial-Ordonnanz vom ersten März anberaumte Sitzung des Königl. Appellationsgerichtes vom vier und zwanzigsten desselben Monats neuerdings zur contradictorischen Verhandlung und Urtheilsfällung in der durch Berufung der Staatsbehörde am Königl. Bezirksgerichte in Landau anhängig gewordenen Strafsache vorgeladen, in dieser Sitzung auch auf Erscheinen des Beschuldigten vor einer aus andern Gerichtsgliedern componirten Section des Gerichtshofes gesetzlicher Ordnung nach procedirt und nach geschlossener Verhandlung die Sache zur Verkündung des Urtheils in die Sitzung vom siebenten April achtzehnhundert ein und fünfzig vertagt.

In dieser Sitzung erfolgte sodann Erkenntniß, wodurch die Berufung der Königl. Staatsbehörde gegen das Urtheil des Zuchtpolizeigerichtes zu Landau vom eilften Mai achtzehnhundert fünfzig als ungegründet verworfen wurde.

Diesem Ausspruche liegt in thatsächlicher Beziehung die Annahme zu Grund, daß durch den Akteninhalt und die gepflogene mündliche Verhandlung feststehe, daß Appellat Friedrich Klahr einen im Dorfe Weingarten neben seiner Wohnung gelegenen Garten besitzt, welcher auf die-

Digitized by Google

jenige öffentliche Straße stößt, die eine Fortsetzung der von Speyer nach Landau führenden Landstraße bildet, und daß bis zum Monate Februar oder März vorigen Jahres dieser Garten an seiner vorderen, nämlich an der auf besagte Straße stoßenden Seite mit einer schon längere Zeit bestandenen hölzernen Einfassung oder Zaun versehen war; daß ferner ebensowohl aktenmäßig und zeugschaftlich, wie durch eigenes Geständniß des Appellaten erwiesen sey, daß er im Monate Februar oder März vorigen Jahres jenen alten Zaun hinwegnehmen und durch einen neuen und solideren ersetzen ließ, ohne vorher bei der betreffenden Verwaltungsbehörde ein Ansuchen um Festsetzung des Alignements zwischen der Straße und seinem Garten gestellt und diese Festsetzung erwirkt zu haben.

Die ungeachtet dieser faktischen Grundlage erfolgte Bestätigung der Entbindung des Beschuldigten von der wider ihn erhobenen öffentlichen Klage stützt sich in rechtlicher Beziehung auf die Betrachtung, daß weder das arrêt du conseil vom sieben und zwanzigsten Februar siebenzehnhundert fünf und sechzig, welches in den ehemaligen vier rheinischen Departementen nicht förmlich publizirt worden, noch der Artikel achtzehn des Gesetzes vom neunzehnten — zwei und zwanzigsten Juli siebenzehnhundert ein und neunzig Anwendung finden könne.

Unterm achten April achtzehnhundert ein und fünfzig ergriff der General-Staatsprokurator am Königl. Appellationsgerichte gegen dieses Erkenntniß den Cassationsrekurs, welcher durch registrirten Akt des Gerichtsboten Fleischmann vom zehnten Juni dem Beschuldigten insinuirt wurde.

In der heutigen öffentlichen Sitzung kam die Sache zum Aufrufe und zur Verhandlung. Nachdem der als Referent ernannte Oberappellationsgerichtsrath Piris Vortrag erstattet und die erheblichen Aktenstücke verlesen hatte, nahm der Königl. General-Staatsprokurator das Wort und stellte nach Beleuchtung der eingekommenen Beschwerde den Antrag:

Es gefalle dem Königl. Cassationshofe, das Urtheil der Civilkammer des Königl. Appellationsgerichtes der Pfalz als Zuchtpolizeikammer vom siebenten April dieses Jahres, soweit dasselbe die Freisprechung des Beschuldigten Klahr von der ihm zur Last gelegten Zuwiderhandlung gegen die Verordnungen über das große Straßenwesen betrifft, zu cassiren und die Eintragung des zu erlassenden Urtheiles in die Register des Königl. Appellationsgerichts zu verordnen;

Sofort in Gemäßheit des Artikels drei des Gesetzes vom fünf und zwanzigsten August achtzehnhundert drei und vierzig einen Sitzungstag zur Verhandlung der Hauptsache in der Revisions-Instanz zu bestimmen, und zu verordnen, daß der Beschuldigte, Friedrich Klahr von Weingarten, zum Erscheinen an demselben hieher vorgeladen werde.

Der Gerichtshof zog sich hierauf zur Berathung zurück, und es bietet sich nunmehr zu entscheiden dar, ob der Cassationsrekurs begründet und im Bejahungsfalle, was weiter anzuordnen sey?

Entscheidungsgründe.

Das Königl. Appellationsgericht ist in dem angefochtenen Urtheile, wodurch die erstrichterliche Freisprechung des Beschuldigten, Friedrich Klahr, von der ihm zur Last gelegten Zuwiderhandlung gegen die Gesetze und Verordnungen über das große Straßenwesen bestätiget wurde, von dem ganz richtigen Grundsatze ausgegangen, daß der Strafrichter in den seiner Beurtheilung unterstellten Fällen den Beschuldigten nur dann mit einer Strafe belegen könne, wenn in unzweifelhaften gesetzlichen Bestimmungen eine solche als die rechtlich nothwendige Folge einer Uebertretung vorgesehen sey, während er bei einem blos vorhandenen Bedürfnisse, Handlungen, wie die in Frage stehende, mit Strafe zu bedrohen, diese Handlungen förmlich in die Klasse von Vergehen einzureihen, der gesetzgebenden Ge-

walt, in deren Gebiet er nicht ergänzend eingreifen dürfe, den Vortritt zu lassen habe.

Das cassirende Erkenntniß vom achten Januar dieses Jahres, weit entfernt, diesem so nahe liegenden und einleuchtenden Prinzip die Anerkennung zu versagen und dem Königl. Appellationsgerichte zuzumuthen, die durch das Gesetz gezogenen Grenzen der richteramtlichen Befugnisse irgendwie zu überschreiten, hat jedoch durch Hinweisung auf bestimmte gesetzliche Vorschriften, auf eine positive Strafandrohung und die darin enthaltene genaue Bezeichnung der darunter zu subsumirenden Uebertretungen gezeigt, daß die vermeintliche Lücke in der Gesetzgebung in Wirklichkeit nicht bestehe, und es somit, nachdem die Legislation ihre Aufgabe erfüllt hat, Beruf des Richters sey, die vorliegenden Strafbestimmungen auf die unter dieselben fallenden Zuwiderhandlungen anzuwenden.

Die zweite Instanz hat nun, was das Nähere der Beurtheilung betrifft, zwar nicht die Gesetzeskraft des Artikels achtzehn Titel eins des Dekretes vom neunzehnten — zwei und zwanzigsten Juli siebenzehnhundert ein und neunzig, sowie des Dekretes vom ein und dreißigsten Juli achtzehnhundert sechs, worin die Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen (réglemens) über das Straßenwesen mit einer Geldstrafe von der Hälfte der Mobiliensteuer beziehungsweise von sechs Francs bis zweihundert Francs bedroht sind, vermöge der in dem pfälzischen Kreise erfolgten Publikation dieser Bestimmungen nicht beanstandet, wohl aber den betreffenden Anordnungen der Königl. Kreis-Regierung vom zwei und zwanzigsten Juli achtzehnhundert drei und zwanzig, vierzehnten August achtzehnhundert acht und zwanzig, dann siebenten April und dreizehnten October achtzehnhundert sechs und dreißig (vergl. Intelligenzblatt des Rheinkreises vom Jahre achtzehnhundert acht und zwanzig Numer zwanzig, dann das Amts- und Intelligenzblatt dieses Kreises vom Jahre achtzehnhundert sechs und dreißig Numer zwanzig und vier und fünfzig) den Werth von réglemens im Sinne des Artikels achtzehn des allegirten Dekretes absprechen zu müssen geglaubt, weil, wie aus Artikel neun und zwanzig desselben Dekrets erhelle, unter jenen réglemens nur die vor der französischen Occupation in Kraft gewesenen oder die „von der zuständigen gesetzlichen Autorität“ ausgehenden Verordnungen zu verstehen seyen, gewöhnliche von einfachen administrativen Vollzugsorganen erlassene Verfügungen aber nicht angerufen werden könnten, um eine das Maaß einfach polizeilicher Buße weit übersteigende und in vielen Fällen sogar mit wahrer Expropriation verbundene Strafe eintreten zu lassen.

Dieser Entscheidungsgrund, womit im Wesentlichen ausgesprochen ist, daß der in der Natur der Sache begründete, die gesammte Rechtsverwaltung durchdringende Unterschied zwischen Gesetzen und Verordnungen, — lois et réglemens — zwischen den Ausflüssen der gesetzgebenden und den allgemeinen Anordnungen der vollziehenden Gewalt in Ansehung des Straßenwesens völlig bedeutungslos sey, und daß der in Artikel achtzehn des erwähnten Dekrets gebrauchte Ausdruck „réglemens“ die administrativen Anordnungen, also, dem Wortlaute zuwider, gerade die réglemens ausschließe, kann jedoch als genügend nicht betrachtet werden.

Durch das Dekret vom siebenten — vierzehnten October siebenzehnhundert neunzig, Artikel eins in Verbindung mit dem darin angeführten Dekret vom sechsten und siebenten — eilften September siebenzehnhundert neunzig, Artikel sechs ist verfügt, daß die Verwaltung des großen Straßenwesens (l'administration en matière de grande voirie), welche für den ganzen Umfang des französischen Reiches das Alignement der Straßen der Städte, Flecken und Dörfer, welche als Landstraßen dienen, in sich befasse, den Administrativstellen (aux corps administratifs) zustehe, während die Strafpolizei (la police de conservation) zu den Attributionen der Distriktsrichter gehöre.

Dalloz sagt in dieser Beziehung in seinem Diction.

génér. V° voirie №. 150: „le pouvoir d'ordonner avait été distingué du pouvoir de punir (Gesetz vom sechsten und siebenten — eilften September siebenzehnhundert neunzig, Art. sechs) Le premier, appellé police d'administration avait été et est encore attribué aux administrations de département; le second appellé police de conservation a été transféré des tribunaux aux conseils de prefecture."

Merlin répert. V° voirie erläutert jene Eintheilung und die wechselseitige Amtszuständigkeit dahin: „le droit de voirie consiste dans le pouvoir:

1. de faire des ordonnances et reglements pour l'alignement et la regularité des edifices — pour empêcher toutes sortes de constructions et d'entreprises contraires à la décoration des villes à la commodité des citoyens et à la facilité du commerce,

2. de punir les contraventions à ces ordonnances et à ces réglements.

Les attributions de la justice par rapport à la voirie sont ce qu'on appelle la police de la voirie."

Hiernach kann es aber keinem Zweifel unterliegen, daß die den Administrativbehörden nicht willkürlich attribuirte, sondern durch eine ausdrückliche Bestimmung der geltenden Gesetze, also in bindender Weise eingeräumte Gewalt in Betreff des großen Straßenwesens, auch die Befugniß in sich begreife, Anordnungen zu erlassen, welche geeignet sind, die Einhaltung der von jenen Behörden festgestellten oder festzustellenden und beziehungsweise abzuändernden Richtungslinie der Landstraßen zu sichern und daß die Bedeutung des Wortes „Administration" nicht auf strikte Exekution, auf blose Vollziehung der allgemeinen gesetzlichen Normen ohne alles selbstthätige Eingreifen der Behörden durch Detail-Anordnungen innerhalb der vom Gesetze gezogenen Grenzen beschränkt werden dürfe.

Schon der Begriff des alignement streitet gegen eine so einschränkende Deutung; denn die Feststellung der Richtungslinie findet gerade zu dem Zwecke statt, daß Niemand durch Aufführen von Gebäuden, Mauern, Staketen oder durch Erweiterung und Ausbesserung schon vorhandener Constructionen die normale Breite der Straßen beeinträchtige. Die Baulinie nach dem Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs oder nach Rücksichten der Gesundheit und Verschönerung administrativ-polizeilich firirt, soll eine wirksame, die von Einzelnen gewünschten oder versuchten Ueberschreitungen reell hindernde seyn; dies ist sie aber nur dann, wenn es der Verwaltungspolizei, welche überhaupt das allgemeine Interesse zu fördern und zu bethätigen hat, gestattet ist, sichernde Anordnungen und Vollzugsmaßregeln zu treffen.

Der Artikel fünfzig des Gesetzes vom sechszehnten — sechs und zwanzigsten September achtzehnhundert sieben bestimmt, dies bestätigend, die Wirkung des Alignement ausdrücklich dahin, daß der Eigenthümer genöthiget sey, mit seiner Construktion hinter der Richtungslinie zurückzubleiben. Wenn daher die Verwaltungsbehörde mittels allgemeiner Vorschriften verfügt, daß und in wie weit der innerhalb der Richtungslinie liegende Grund und Boden nicht bebaut werden dürfe, daß diejenigen, welche zur Seite der Staats- und Bezirksstraßen bauliche Anlagen oder Veränderungen vornehmen wollen, gehalten seyen, sich vorher die Grenze bestimmen zu lassen, so vollzieht sie den Grundgedanken und die Hauptbestimmung des Gesetzes und übt so nicht in ausgedehntem, sondern im eigentlichen Sinne, die ihr zugewiesene Administration des großen Straßenwesens, worin sie, unbeschadet des dem Einzelnen eröffneten Rekurses wegen Beeinträchtigung ihrer Privatinteressen und der Abhülfe gegründeter Beschwerden im administrativen Instanzenzuge, von den Gerichten, welche diese Anordnungen — reglements — zu respectiren haben, nicht beirrt und gehindert werden darf.

Wäre dies nicht der Fall, und der Administrativbe-

hörde die Befugniß zu Anordnungen, wie die in Frage stehenden von der Königl. Regierung des vormaligen Rheinkreises erlassenen, mit der Wirksamkeit der Straffolge für vorkommende Uebertretungen nach Artikel achtzehn des Dekrets vom neunzehnten — zwei und zwanzigsten Juli siebenzehnhundert ein und neunzig, entzogen, dann ließe sich in der That nicht absehen, was die beregte Administration noch zu bedeuten habe, und welche Ausflüsse amtlicher Thätigkeit sie in sich befasse.

Wenn das angefochtene Urtheil dann auch als allgemeinen Grundsatz hervorhebt, daß *Beschränkungen des Privateigenthums* nur von der *gesetzgebenden* Gewalt ausgehen dürfen, und von den Vollzugsorganen nur in so ferne, als sie sich auf schon vorhandene positive Gesetze gründen, woraus folge, daß sie *niemals das Ergebniß rein polizeilicher Anordnung seyn können*; ferner, daß es sich hier gerade von einem in das Privateigenthum tief eingreifenden Gegenstande handle, in der Art, daß wenn ein solches Administrativ-polizeiliche réglement wirksam wäre, es für den Betheiligten eine förmliche Entgüterung zur Folge hätte, welche ohne dieses nur auf dem hiefür besonders vorgeschriebenen gesetzlichen Wege geschehen könnte, und zwar heute nur in Gemäßheit des Gesetzes vom siebenzehnten November achtzehnhundert sieben und dreißig, so liegt in dieser auf die Bestimmungen der Artikel fünfhundert vier und vierzig und fünfhundert fünf und vierzig C. c. gebauten Argumentation eine augenfällige Verkennung des Unterschiedes der durch Festsetzung des *Alignements* herbeigeführten Entgüterung mit der eigentlichen nach dem Gesetze vom siebenzehnten November achtzehnhundert sieben und dreißig zu behandelnden *Expropriation*.

Den Verwaltungsbehörden, welche die *Breite* der Straßen nach den dafür bestehenden Normen und Eintheilungen zu bestimmen haben, ist nämlich ein zweifaches Mittel geboten, Hindernisse für den allgemeinen Verkehr oder Verunstaltungen der Straßen, die darin liegen, daß Gebäude oder andere Construktionen über die Demarcationslinie in den für die Wegbahn bestimmten Raum hineinreichen, zu beseitigen, und zwar:

1. im Falle der Dringlichkeit: die *Expropriation*, die sofortige Erwerbung des Eigenthums gegen Entschädigung unter Einhaltung der durch das Gesetz über Zwangsabtretung des Grundeigenthums für öffentliche Zwecke vorgeschriebenen Förmlichkeiten. Diesen Fall hat insbesondere das Gesetz vom siebenzehnten November achtzehnhundert sieben und dreißig in Artikel eins Numer fünf, wo von Anlegung neuer, und Erweiterung, Abkürzung oder Erbauung schon vorhandener Staats-, Kreis- und Bezirksstraßen die Rede ist, im Auge.

   Dem depossedirten Eigenthümer ist hier nicht blos der Werth des *Bodens*, der der Straße incorporirt wird, sondern auch jener der *Construktion* zu vergüten, und der Betrag der Entschädigung überhaupt nach dem dafür bestehenden allgemeinen Maaßstabe zu ermitteln;

2. wenn die Erweiterung der Straßen minder dringend ist, die *kraft des Alignements* gesetzlich eintretende Beschränkung, daß der Eigenthümer der Construktion keine wesentlichen Reparaturen (travaux confortatifs) vornehmen kann, vielmehr sein Gebäude oder die wie immer geartete bauliche Vorrichtung, wenn sie nicht durch irgend einen Zufall zu Grunde geht, verfallen lassen muß, damit die bezielte Erweiterung der Straße nicht endlos verzögert werde.

In diesem Falle, welchen der Artikel fünfzig des Gesetzes vom sechzehnten — sechs und zwanzigsten September achtzehnhundert sieben vorsieht, soll aber die Entschädigung in der Regel nur in der Vergütung des Werthes des durch Zurückweichen mit dem Bau nach der Baulinie abfallenden Bodens (valeur vénale du sol abandonné), ohne Einrechnung des Minderwerthes des restirenden Eigenthums, bestehen.

Wie es sich nun aber auch mit den Entschädigungs-Ansprüchen in diesem zweiten Falle verhalten möge, so ist doch völlig außer Zweifel, daß das von der Administrativbehörde zu bezeichnende Alignement für die betreffenden Eigenthümer wirklich eine Beschränkung ihrer aus dem Begriffe des Eigenthums folgenden Dispositionsbefugnisse begründet, und daß, Angesichts des Artikels achtzehn des Dekretes vom neunzehnten Juli siebenzehnhundert ein und neunzig, welcher die bestimmteste Strafandrohung enthält, es zur Verwirklichung dieser Drohung nicht, wie das angefochtene Urtheil erachtet, noch anderer gesetzlicher Normen bedarf.

Wie der Artikel vierhundert ein und siebenzig Numer fünf bezüglich des kleinen Straßenwesens zur Verhängung einfacher Polizeistrafe außer den dort vorgesehenen réglements oder arrêtes namentlich außer den Local-Polizeibeschlüssen, nicht noch besondere réglemens von Seite der gesetzgebenden Gewalt verlangt, so sind solche réglemens, die, von jener Autorität ausgehend, nicht Verordnungen sondern Gesetze wären, auch nicht in Ansehung des großen Straßenwesens zu correktioneller Beahndung des Contravenienten erforderlich; vielmehr zeigt sich in dem Systeme der Gesetzgebung eine völlige Concordanz, insoferne bei der grande und petite voirie, auf gesetzlicher Grundlage beruhend, dieselbe Scheidung der Gewalten statt findet und dem blos quantitativen Unterschiede des Gegenstandes eine Abstufung der thätigen Vollzugsorgane entspricht.

Was endlich die rheinpreußische Rechtsanwendung in dieser Materie anlangt, so ist es unrichtig, daß diese nicht sowohl auf dem Inhalte des Artikels achtzehn des mehr angeführten Dekrets an sich, als vielmehr auf dem Rescripte des Ministeriums der Justiz und des Innern vom siebenten Mai achtzehnhundert neun und zwanzig also aus einer Zeit der unumschränkten preußischen Monarchie beruhe, indem dieses Rescript (vom vierten März achtzehnhundert neun und zwanzig datirend und in Lottners Sammlung Band drei Seite zweihundert fünf und siebenzig abgedruckt) nur zum Zwecke hatte, das Maximum der Geldstrafe in Ermangelung der als Maaßstab bezeichneten Mobiliensteuer auf eine Summe von fünfzig Thalern festzusetzen.

Diesen Erörterungen zufolge muß das angefochtene appellationsgerichtliche Urtheil wegen Verletzung des Artikel eins des Dekretes vom siebenten — zehnten October siebenzehnhundert neunzig, Artikel fünfzig des Gesetzes vom sechszehnten September achtzehnhundert sieben, Artikel achtzehn des Dekrets vom neunzehnten — zwei und zwanzigsten Juli siebenzehnhundert ein und neunzig und Artikel zwei und vier des Dekretes vom ein und dreißigsten Juli achtzehnhundert sechs, sowie des Artikels einhundert neun und achtzig und einhundert ein und sechzig Code d'instruct. criminelle, abermals cassirt und gemäß Artikel drei des Gesetzes vom fünf und zwanzigsten August achtzehnhundert drei und vierzig, die Competenz des Cassationshofes für die Pfalz als Revisionsgericht betreffend, zur Verhandlung der Sache in der Revisions-Instanz eine andere Sitzung anberaumt, und die Vorladung des Beschuldigten und Appellaten Friedrich Klahr in diese Sitzung angeordnet werden.

Aus diesen Gründen

cassirt der oberste Gerichtshof des Reiches, als Cassationshof der Pfalz, das Urtheil des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom siebenten April achtzehnhundert ein und fünfzig, verordnet die Eintragung des gegenwärtigen Erkenntnisses in die Register des besagten Gerichtes und setzt zur Verhandlung der Sache vor dem Cassationshofe als Revisionsgericht die Sitzung vom sechsten October laufenden Jahres, Morgens um halb neun Uhr fest, in welche der Beschuldigte auf Betreiben des General-Staatsprokurators vorzuladen ist.

Unterzeichnet sind: Ruppenthal.
Pixis, Refer.
Schidermair.

Gegenwärtiges ist von allen Denen, welche es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der Königl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung:
Schidermair, Secretär.

Einregistrirt zu München den neunzehnten Juli 1851. Band V. Fol. 195. № 3. dabei eilf Gulden vierzig Kreuzer.

Königl. Einregistrirungsamt.
Söllner.

---

pr. den 13. Dezember 1851.

Cassations-Urtheil.

(Nach dem gesetzlichen Begriffe des Verbrechens der Vergiftung nach Art. 301 des Strafgesetzbuches genügt es, daß einem Menschen in der verbrecherischen Absicht ihn zu tödten, eine Substanz beigebracht wurde, die ihrer Natur nach dessen Tod herbeiführen konnte, ohne daß auf die Quantität dieser Substanz, oder den wirklichen Eintritt des beabsichtigten Erfolges etwas ankömmt, weßfalls in ein Erkenntniß der Anklage wegen Vergiftung nicht als weiteres Erforderniß aufgenommen werden darf, daß die Substanz auch der beigebrachten Quantität nach den Tod habe herbeiführen können.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Oberappellations-Gericht des Königreiches, als Cassations-Hof der Pfalz zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten März achtzehnhundert ein und fünfzig, wobei zugegen waren:

Oberappellationsgerichts-Rath Ruppenthal, Vorstand;

Rinecker, Schmelcher, Schrauth, Metz, Schauer, Popp, Räthe;

Bettinger, General-Staatsprokurator, und

Schidermair, Secretär,

folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Klägerin, auf theilweise Cassation eines Urtheils der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom sieben und zwanzigsten Februar achtzehnhundert ein und fünfzig.

Gegen

Maria Montag, ledige Dienstmagd von Frankenthal, welche durch jenes Erkenntniß wegen Vergiftung ihres Kindes zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz verwiesen wurde, Cassationsbeklagte.

Thatgeschichte.

Am sechs und zwanzigsten Januar dieses Jahres, Nachmittags zwischen zwei und drei Uhr, besuchte die ledige sechs und zwanzigjährige Maria Montag aus Frankenthal, damals im Dienste des Thierarztes N. N. Berger zu Mutterstadt, ihr daselbst bei dem Taglöhner Philipp Berg in Pflege befindliches fünfzehn Monate altes Kind, Namens Johannes. Dasselbe lag schlafend in der Wiege, neben welche sich Maria Montag setzte, plötzlich erwachte jedoch das Kind unter Husten und heftigem Erbrechen, dessen Lippen waren dick aufgeschwollen und weiß. Der eiligst herbeigerufene Kantonsarzt Dr. Oberle, welcher sogleich erkannte, daß das Kind etwas Schädliches genossen haben müsse, ordnete die geeigneten Gegenmittel an, und die legal vorgenommene chemische Untersuchung des Schlutzers, welche Maria Montag ihrem schlafenden Kinde in den Mund gesteckt hatte, wies nach, daß sich an demselben im Ganzen fünf Gran corrossivischen Quecksilber-Sublimats befanden, während in dem Theile des vom Kinde Ausgebrochenen, welcher untersucht worden, nur eine kleine unwägbare Menge jenes Giftes auf-

zufinden war. Nach dem ärztlichen Gutachten sind von diesem Quecksilber-Sublimate, welches in ganz kleinen Dosen, höchstens zu einem halben Gran, ein vortreffliches Heilmittel ist, aber in größeren Dosen Zerstörungen im Körper und selbst den Tod herbeiführen kann, mehrere Grane in Mund und Magen des Kindes gelangt, jedenfalls aber eine zureichende Dosis, um den Tod desselben herbeizuführen, welcher nur durch das heftige Erbrechen und die schleunige ärztliche Hülfe abgewendet wurde.

Maria Montag wegen dieses Vorfalles zur Rede gestellt, geständigte in ihrer Vernehmung vom sieben und zwanzigsten Jänner dieses Jahres, daß sie an dem fraglichen Tage, in der Absicht, ihr Kind, welches sie nicht mehr habe ernähren können, umzubringen, mit einem weißen Pulver, welches sie in der Wohnung ihres Dienstherrn gefunden, und von welchem sie gewußt habe, daß es Gift sey, in das Haus des Philipp Berg sich begeben, und dort den Schlutzer des Kindes in das mitgebrachte weiße Pulver getaucht und diesem denselben in den Mund gesteckt habe.

Auf den Grund der gegen Maria Montag geführten Voruntersuchung erließ am sieben und zwanzigsten Februar achtzehnhundert ein und fünfzig das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Anklagekammer, in der Erwägung, daß gegen die Beschuldigte genügende Indizien vorliegen, daß sie am sechs und zwanzigsten Januar achtzehnhundert ein und fünfzig einen Angriff auf das Leben ihres am dritten November achtzehnhundert neun und vierzig geborenen Sohnes Johann Montag durch Vergiftung dadurch gemacht habe, daß sie diesem Kinde absichtlich mittels eines Schlutzers eine Quantität Quecksilber-Sublimat beigebracht hat, — eine Substanz die ihrer Natur und der beigebrachten Quantität nach den Tod des Kindes mehr oder weniger schnell herbeiführen konnte; daß die Thathandlung ein Verbrechen bildet, welches durch Artikel dreihundert eins und dreihundert zwei des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer peinlichen und entehrenden Strafe verpönt ist, — ein Urtheil dahin, daß gegen die beschuldigte Maria Montag wegen des oben näher bezeichneten Verbrechens Anklage statt habe, und verwies dieselbe zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken.

Gegen dieses Urtheil meldete am acht und zwanzigsten Februar achtzehnhundert ein und fünfzig auf der Canzlei des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken der Königl. Staatsprokurator an dem genannten Gerichtshofe, handelnd im Namen des Königl. General-Staatsprokurators, das Rechtsmittel der Cassation an, und in der später eingereichten Denkschrift wird aus dem Grunde, daß es bei dem Verbrechen der Vergiftung auf die Quantität des gereichten Giftes nicht ankomme, der Antrag gestellt:

> Es gefalle dem Königl. Cassations-Hofe das Urtheil der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts vom sieben und zwanzigsten Februar dieses Jahres zu cassiren, insoweit das die Anklage enthaltene Erkenntniß den Zusatz enthält: „und der beigebrachten Quantität nach."

Die Beschuldigte wurde am dritten März von der Cassations-Anmeldung in Kenntniß gesetzt.

Nachdem die Sache in der heutigen Sitzung aufgerufen war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichts-Rath Rinecker Vortrag über das Ergebniß der Verhandlungen, worauf der Königl. General-Staatsprokurator das Wort nahm und nach näherer Beleuchtung der Sache indem er den Cassations-Rekurs für begründet erachtete, den oben vorgekommenen Antrag mit dem Beisatze wiederholte, die Worte „und der beigebrachten Quantität nach" zu streichen und die Eintragung des zu erlassenden Cassations-Urtheils in die Register des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu verordnen.

Der Gerichtshof trat hierauf in Berathung und es fragt sich, ob der eingelegte Cassations-Rekurs begründet sey.

Entscheidungsgründe.

Vergiftung heißt nach Artikel dreihundert eins des Strafgesetzbuches jedes Attentat auf das Leben einer Person mittels solcher Substanzen, die mehr oder weniger schnell den Tod herbeiführen können, auf welche Weise auch diese Substanzen gebraucht oder beigebracht, und was auch die Folgen davon gewesen seyn mögen. Nach dem gesetzlichen Begriffe dieses Verbrechens genügt es daher, daß einem Menschen in der verbrecherischen Absicht, denselben zu tödten, eine Substanz, die dessen Tod herbeiführen konnte, beigebracht wurde, ohne daß auf die Quantität dieser Substanz oder den wirklichen Eintritt des beabsichtigten Erfolges etwas ankömmt.

Schon durch das Beibringen des Giftes, das heißt einer Substanz, welche ihrer Natur nach geeignet ist, den Menschen zu tödten, ist das Verbrechen der Vergiftung vollendet, da die wirklich eingetretenen Folgen häufig von zufälligen Umständen abhängen und daher an dem verbrecherischen Willen des Uebelthäters nichts ändern können.

Ist es aber für den Begriff dieses Verbrechens gleichgültig, welche Folgen eingetreten sind, so kann auch darauf nichts ankommen, ob die beigebrachte Quantität eine solche war, welche unter andern Umständen den Tod hätte herbeiführen können.

Es ließe sich hiefür auch schwer ein sicherer Anhaltspunkt finden, da die Wirkung des Giftes nach der Individualität des Menschen sehr verschieden ist, so daß dem Einen eine geringe Dosis den Tod bringt, während ein Anderer eine weit größere Dosis ohne erheblichen Nachtheil ertragen kann.

Im vorliegenden Falle hat zwar das ärztliche Gutachten erklärt, daß die gebrauchte Substanz — Quecksilber-Präparat — in kleinen Gaben in gewissen Krankheitsfällen ein vortreffliches Heilmittel, somit unter diesen Voraussetzungen kein Gift ist, allein daß für einen gesunden Organismus der ätzende Quecksilber-Sublimat als eine Substanz betrachtet werden muß, welche den Tod eines Menschen zumal eines kleinen Kindes herbeiführen kann, ist auch dort zugegeben, was für den Begriff der Vergiftung genügt, und wenn das Königl. Appellationsgericht in dem angefochtenen Erkenntnisse auch noch das weitere Erforderniß aufgestellt hat, daß die Substanz der beigebrachten Quantität nach den Tod des Kindes mehr oder weniger schnell herbeiführen konnte, so hat es den Artikel dreihundert eins des Strafgesetzbuches verletzt, weßhalb das angefochtene Urtheil, soweit es den Zusatz „und der beigebrachten Quantität nach" enthält, vernichtet werden mußte.

Aus diesen Gründen

cassirt das Königl. Oberappellationsgericht des Reichs, als Cassationshof der Pfalz, das Urtheil der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts vom sieben und zwanzigsten Februar achtzehnhundert ein und fünfzig, in so weit dieses den Zusatz: „und der beigebrachten Quantität nach" enthält, und verordnet die Streichung dieses Zusatzes, sowie die Eintragung gegenwärtigen Urtheils in die Register des bemerkten Gerichtshofes.

Unterzeichnet sind: Ruppenthal.
Rinecker.
Schidermair.

Gegenwärtiges ist von allen Denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der Königl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung:
Schidermair, Secretär.

pr. den 15. Dezember 1851.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken dahier hat am 29. November 1851, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Dr. v. Haller, Präsident, Dr. Bihler, Miller und Donauer, Räthe, Böhm, Assessor, Dr. Barth, Oberstaatsanwalt und Secretär Then, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des genannten Königl. Oberstaatsanwalts in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Redacteur Ludwig Jegel von Nürnberg wegen Preßvergehens;

Nach Einsicht und Ablesung der betreffenden Aktenstücke der Untersuchung, insbesondere des Erkenntnisses des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg vom 18. November 1851, auf Einstellung des Strafverfahrens und der Berufung des Königl. Staatsanwalts am genannten Gerichte hingegen vom nämlichen Tage;

Nach Ansicht des schriftlichen Antrags des Königl. Oberstaatsanwaltes Dr. Barth vom 25. d. M.;

In Erwägung, daß

1. bei der Bestimmung in der Verfassungsurkunde Tit. II., §. 1, Abs. 1, „die Person des Königs ist heilig" es gesetzwidrig ist, durch den Druck einer von einem Dritten in Bezug auf Seine Majestät den König sich erlaubte, Bezeigung der Verachtung enthaltende mündliche Aeußerung selbst nur erzählungsweise auch zur Kenntniß Solcher zu bringen, welche hievon bis zum Lesen der Druckschrift noch nichts erfahren hatten;
2. die vom Königl. Stadtcommissär der Stadt Nürnberg mit Beschlag belegte Nummer 270 des fränkischen Kuriers (Mittelfränkische Zeitung) vom 27. September d. J. unter der Rubrik: Tageschronik, insbesondere Gerichtsverhandlungen - Aeußerungen des am 24. September d. J. vom Königl. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg wegen Vergehens der Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht zum Gefängniß auf 8 Monate verurtheilten Joh. Gg. Frieß, geboren zu Neumarkt in der Oberpfalz, welcher mehrere Jahre Sprachlehrer in Nürnberg war, wiedergibt, von welchen die Gründe (Akt gegen Frieß fol. 682) des Strafurtheils wörtlich anführen, daß in ihnen unzweifelhaft die Bezeigung herabwürdigender Verachtung gegen Seine Majestät den regierenden König liege;
3. jedoch genügender Anhaltspunkt dafür nicht gegeben ist, bei der Aufnahme des in Rede stehenden Berichtes über die öffentliche Gerichtsverhandlung habe, — außer dem Zwecke, die Art, wie in der Sache wider Johann Georg Frieß die Gerechtigkeit gehandhabt worden, zur Kenntniß auch Solcher, welche der Gerichtssitzung nicht angewohnt haben, zu bringen — auch die weitere Absicht obgewaltet, Seiner Majestät dem regierenden Könige Verachtung zu bezeigen.

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht in Hinblick auf Abs. 1 des Art. 60, Abs. 1 im Art. 61, Abs. 2 des Art. 63, Ziffer 5 im Art. 49 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann auf Abs. 2 und 3 im Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse ergangen:

1. das Erkenntniß des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg vom 18. d. M., soweit dasselbe die Einstellung des Strafverfahrens ausspricht, seye zu bestätigen.

Jedoch ordnet das Königl. Appellationsgericht an:

2. die Vernichtung der Nummer 270 des fränkischen Kuriers (Mittelfränkische Zeitung) vom 27. September d. J. in den von dem Königl. Commissär der Stadt Nürnberg mit Beschlag belegten Exemplaren derselben, und verordnet endlich

3. wegen der Bestimmung im Art. 3 des zuletzt angezogenen Gesetzes, daß dieses Erkenntniß bezüglich der ausgesprochenen Vernichtung der Nummer 270 des fränkischen Kuriers vom 27. September d. J.:

a) dem Redacteur Ludwig Jegel zu Nürnberg besonders notifizirt, und

b) in sämmtlichen Amtsblättern (Kreis-Intelligenzblättern) des Königreichs bekannt gemacht werde.

Also geschehen zu Eichstädt, wie Eingangs gemeldet.

v. Haller.

(L. S.) Dr. Bibler. Miller. Donauer. Böhm. Then.

Zur Beglaubigung.

Nürnberg, den 10. Dezember 1851.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Seuffert.

Furtenbach.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß der Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Dezember 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant Friedrich Christoph Christmann von Hochstätten zum Verweser der protestantisch-teutschen Gehülfenstelle allda, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 11. Dezember 1851.

	Papier	Geld
Obligationen zu $3\frac{1}{2}$ % prompt.	92	
" " 4 % "	$95\frac{3}{4}$	
" " 5 % " Ausgabe I.	101	
" " 5 % " " II. à IV.	$101\frac{1}{2}$	
" Grundrent.-Ablös. à 4 % . .	93	
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem. .		676
" " Promessen per Stück Agio, ältere		116
" " " " " " neue.		86
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		

Königlich 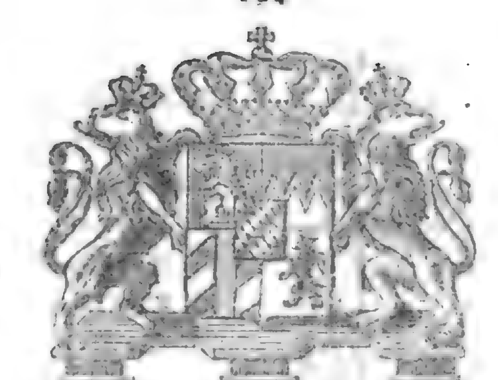 Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 94. Speyer, den 22. Dezember **1851.**

Inhalt:

Preisevertheilung beim Landgestüte in Zweibrücken pro 18$^{50}/_{51}$. — Besetzung des Physikates Germersheim. — Cassationsurtheil. Die Vorschrift des Artikel 15 des Prozeß-Gesetzbuches in Civilsachen hat nicht den Sinn, daß eine definitive Entscheidung des Prozesses innerhalb der viermonatlichen Frist von dem Interlocute an in allen Fällen ausnahmlos bei Strafe der Peremtion erfolgen müsse, indem Umstände eintreten können, welche die Einhaltung dieser Frist rechtlich verhindern, und es dem Kläger unmöglich machen, ein Endurtheil rechtzeitig zu erwirken, wie wenn über den Gegenstand der Klage gegen den Beklagten eine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet ist (vide Art. 9 des Code d'instr. crim.) — Das Platz-Commando in Kirchheimbolanden betr. — Dienstesnachrichten.

Ad Nrm. Exh. 5116 X. pr. den 20. Dezember 1851.

(Die Preisevertheilung beim Landgestüte in Zweibrücken pro 18$\frac{50}{51}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 18. September dieses Jahres an dem Landgestüte zu Zweibrücken stattgehabten öffentlichen Preisevertheilung sind den nachgenannten Pferdebesitzern die nebenbemerkten Preise zuerkannt und nebst den Preisefahnen behändigt worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

I. Mutterstuten.

1. Müller, Nicolaus I., von Gerhardsbrunn . . . 100 ƒ
2. Lian, Heinrich, von Großbundenbach . . . 90 „
3. Weber, Johann, vom Hornbacherhofe . . . 80 „
4. Mischo, Johann, von Rheinheim . . . . 70 „
5. Böhr, Peter, vom Rinkweilerhofe . . . . 65 „
6. Höh, Valentin II., von Gerhardsbrunn . . . 60 ƒ
7. Wagner, Johann Nicolaus junior, von Langwieden . . . . 55 „
8. Anna, Franz, von Rheinheim . . . . . 50 „
9. Bold, Jacob, von Höhfröschen . . . . 40 „
9. Greiner, Friedrich, von Pirmasens . . . 40 „
10. Steinacker, Carl, von Mittelbrunn . . . 35 „
11. Weber, Peter, von Kirrberg . . . . . 30 „
11. Kiefer, Peter, von Herschberg . . . . 30 „
11. Koller, Heinrich, von Kirchenarnbach . . 30 „
12. Schneider, Jacob, von Oberarnbach . . 25 „
12. Munzinger, Daniel, von Käshofen . . 25 „
12. Soffki, Jacob, von Wallhalben . . . . 25 „
13. Stalter, Johann, von Mondisjou . . . 20 „
13. Detweiler, Johann, vom Heckenaschbacherhof 20 „
13. Scheidt, Michael, von Kandel . . . . 20 „

14. Theis, Jacob I., von Martinshöh . . .
15. Theis, Jacob III., von id. . . . .
16. Weis, Adam, von id. . . . .
17. Stork, Peter, von Mittelbrunn . . . .
18. Krämer, Jacob, von Bechhofen . . . .
19. Brügel, Adam, von Zeselberg . . . .
20. Klug, Jacob, von Martinshöh . . . .
21. Schneider, Jacob, von Langwieden . .
22. Schneider, Valentin, von Mittelbrunn .
23. Kunz, Jacob, von Kleinbundenbach . .
24. Bold, Michael, von Knopp . . . . .
25. Müller, Adam, von Obernheim . . .
26. Munzinger, Adam III., von Gerhardsbrunn
27. Desch, Jacob, vom Wahlerhof . . . .
28. Wilhelm, Johann, von Harsberg . .

(14.–28.: Erhielten Geschichts-Thaler.)

II. Stutfohlen.

1. Gassert, Philipp, von Walsheim . . . 50 fl
2. Bruch, Friedrich, von Pirmasens . . . 45 "
3. Bähr, Friedrich, vom Langenbergerhof . . 40 "
4. Heinz, Valentin, von Mittelbrunn . . . 30 "
5. Mangold, Johann, von Hermersberg . . 25 "
6. Desch, Joseph, vom Kirschbacherhof . . . 20 "
6. Wagner, Johann Nicol., von Langwieden 20 "
6. Keßler, Adam, von Rheinheim . . . . 20 "
6. Helfferich, Joseph, vom Staffelhof . . . 20 "
7. Kreß, Friedrich, von Pirmasens . . . . 15 "
8. Brügel, Adam, von Langwieden . . . .
9. Jacobi, Johann Baptist, von Medelsheim
10. Koch, Georg, von Herbitzheim . . . .
11. Guth, Friedrich, von Kröppen . . . .
12. Höh, Michael, von Gerhardsbrunn . . .
13. Gravius, Ludwig, von Ingwieden . .
14. Keßler, Franz, von Mittelbrunn . . .
15. Straßer, Adam, von Knopp . . . .
16. Cordier, Adam, von Einöd . . . .
17. Knerr, Georg, von Walshausen . . .

(8.–17.: Erhielten Geschichts-Thaler.)

III. Hengstfohlen.

1. Bisport, Georg Jacob, von Höheischweiler 50 fl
2. Geiger, Heinrich, von Landstuhl . . . . 40 "
3. Florsch, Johann, von Rheinheim . . . 30 "
4. Stalter, Jacob, vom Heidelbingerhof . . 20 "
5. Röhrig, Valentin, von Marnheim . . . 15 "
6. Pletsch, Carl, von Blieskastel . . . .
7. Schneider, Daniel, von Gerhardsbrunn .
8. Bayer, Wilhelm, von Battweiler . . .
9. Thomas, Johann, von Kaiserslautern .
10. Stucki, Peter, von Kleinbundenbach . .

(6.–10.: Erhielten Geschichts-Thaler.)

IV. Weit-Preise.

1. Hengstenberg, Philipp, von Würzweiler . 7 fl
2. Raßetter, Jacob, von Nußdorf . . . . 7 "
3. Nuß, Johann, von Heuchelheim . . . . 5 "
4. Vogel, Carl Theodor, von Alsenbrück . . 5 "
5. Humel, Albert, von Kandel . . . . . 7 "
6. Siegel, Valentin, von Dreisen . . . . 7 "
7. Thomas, Johann, von Kaiserslautern . . 5 "

Speyer, den 17. Dezember 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 4816 X. pr. den 15. Dezember 1851.
(Die Besetzung des Physikates Germersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in Erledigung gekommene Kantons-Physikat Winnweiler wird hiemit mit einem dreiwöchentlichen Meldungstermin für die Bewerber ausgeschrieben.

Speyer, den 12. Dezember 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Luttringshausen.

pr. den 13. Dezember 1851.

Cassations-Urtheil.

(Die Vorschrift des Art. 15 des Prozeß-Gesetzbuches in Civilsachen hat nicht den Sinn, daß eine definitive Entscheidung des Prozesses innerhalb der viermonatlichen Frist von dem Interlekute an in allen Fällen ausnahmsweise bei Strafe der Peremtion erfolgen müsse, indem Umstände eintreten können, welche die Einhaltung dieser Frist rechtlich verhindern, und es dem Kläger unmöglich machen, ein Enderkenntniß rechtzeitig zu erwirken, wie wenn über den Gegenstand der Klage gegen den Beklagten eine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet ist (vide Art. 9 des Code d'instr. crim.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Oberappellationsgericht des Königreiches, als Cassationshof für die Pfalz zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Juli achtzehnhundert ein und fünfzig, wobei zugegen waren:

Oberappellationsgerichtsrath Ruppenthal, Vorstand;
Dettenhofer, Rinecker, Schmelcher, Schrauth, Pixis, Popp, Räthe;
Bettinger, General-Staatsprokurator und
Schidermair, Secretär,

folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Klägerin im Interesse des Gesetzes auf Cassation eines Urtheils des Friedensgerichts zu Bergzabern vom fünften November achtzehnhundert fünfzig

in der Streitsache

des Michael Westermann, Ackersmann in Niederotterbach,

gegen

Carl Simon, Lederhändler in Bergzabern, wegen widerrechtlicher Wegnahme einer Flinte.

Sach- und Prozeßgeschichte.

Dieselbe erhellt aus dem von dem Königl. General-Staatsprokurator am Königl. Cassationshofe am zwanzigsten Juni laufenden Jahres übergebenen schriftlichen Antrage folgenden Inhalts:

Der General-Staatsprokurator am Königl. Cassationshofe der Pfalz hat die Ehre, zur Kenntniß des hohen Gerichtshofes ein in letzter Instanz erlassenes Urtheil des Königl. Friedensgerichtes zu Bergzabern zu bringen, das zwar von den Partheien nicht angefochten worden ist, welches aber wegen eines excès de pouvoir, sowie auch wegen Verletzung und falscher Anwendung der Gesetze, im Interesse des Gesetzes cassirt werden zu müssen.

Wie die anliegenden Akten ergeben, behauptete Michael Westermann, Ackersmann von Niederotterbach, daß ihm der Lederhändler Carl Simon von Bergzabern im Monat Juni achtzehnhundert neun und vierzig eine einfache Flinte widerrechtlicher Weise abgenommen habe, und belangte deßhalb denselben bei dem Königl. Friedensgerichte zu Bergzabern auf Zurückgabe der Flinte oder Bezahlung des Werthes derselben mit eilf Gulden nebst Zinsen und Kosten.

Carl Simon widersprach die Wegnahme der Flinte, worauf das Königl. Friedensgericht durch Interlokut vom zwölften November achtzehnhundert neun und vierzig den Kläger zu dem angebotenen Beweise durch Zeugen dahin zuließ, daß ihm der Beklagte im Monate Juni desselben Jahres die Flinte widerrechtlicher Weise abgenommen, und daß sie einen Werth von eilf Gulden gehabt habe.

In der zu dieser Beweisführung anberaumten Sitzung vom sechs und zwanzigsten November achtzehnhundert neun und vierzig wurden von beiden Theilen Zeugen und Gegenbeweiszeugen produzirt, nach deren Vernehmung und nachdem auch die Partheien gehört waren, das Königl. Friedensgericht die Aussprechung des Urtheils auf den dritten Dezember achtzehnhundert neun und vierzig vertagte. In dieser Sitzung erfolgte eine weitere Vertagung

auf zwei Monate, aus dem Grunde, weil der Beklagte wegen Wegnahme von Gewehren in eine strafrechtliche Untersuchung verwickelt sey, und die Entscheidung über die Civilklage nach Artikel drei des Gesetzbuches über das Strafverfahren so lange suspendirt bleiben müsse, bis über die öffentliche Klage definitiv erkannt sey.

Am fünften Februar achtzehnhundert fünfzig kam die Sache wieder in die Sitzung; allein das Friedensgericht vertagte sie nach vorgängiger Vernehmung der Partheien abermals, und zwar auf den fünften April achtzehnhundert fünfzig, weil die gegen den Beklagten anhängige Criminalklage noch immer nicht entschieden sey.

Aus demselben Grunde erfolgte auch am fünften April nach Anhörung der Partheien eine weitere Vertagung auf den vierten Juni achtzehnhundert fünfzig, an welchem Tage das Königl. Friedensgericht, nach Anhörung der Theile, die Sache auf den zweiten August achtzehnhundert fünfzig aussetzte.

In der Sitzung an diesem Tage wurde die Sache, jedoch dieses mal ohne vorgängige Vernehmung der Partheien, auf den fünften November achtzehnhundert fünfzig vertagt.

In dieser Sitzung bat nun Kläger, nach seinem Klagsantrage zu erkennen, wogegen der Beklagte die Einrede der Peremtion der Instanz vorschützte.

Das Königl. Friedensgericht berücksichtigte diese Einrede, und wies die Klage als perimirt ab, unter Verurtheilung des Klägers in die Kosten. Es ging hierbei von der Betrachtung aus, es seyen zwar erst drei Monate verflossen, seit dem das lezte Urtheil in der Sache erlassen worden, allein dieses Urtheil habe bloß eine Vertagung betroffen; die Peremtion trete schon vier Monate nach Erlassung des Interlokuts ein, welches hier bereits am zwölften November achtzehnhundert neun und vierzig erlassen worden; das Erscheinen des Beklagten bei den ausgesprochenen Vertagungen sey nicht als eine Handlung anzusehen, aus der ein Verzicht desselben auf das ihm aus dem Ablaufe der Peremtionsfrist erworbene Recht gefolgert werden könne; das Beweisverfahren sey geschlossen und die Sache nach den Worten des Urtheils vom sechs und zwanzigsten November spruchreif, sonach nicht mehr von einem Endurtheile in Strafsachen abhängig gewesen.

Dieses die Gründe, auf welchen die Entscheidung beruhet.

Es muß schon von vornherein auffallen, daß, nachdem von Seite des Klägers alles geschehen war, was zur Vollziehung des Interlokuts geschehen konnte; daß, nachdem ein Gleiches von Seite des Beklagten geschehen war, und es nur mehr auf Erlassung des Definitiv-Urtheils anzukommen hatte, — das Königl. Friedensgericht, nachdem es die Aussprechung dieses Urtheils von einer Sitzung zur andern vertagt hatte, bis über die öffentliche Klage wegen Wegnahme der Flinte definitiv entschieden sey, gleichwohl und ohne daß der Stand der Sache sich geändert hatte, seine bisherige Entscheidung über Suspendirung der Civilklage unbeachtet ließ und die Klage als perimirt erklärte.

Wenn auch nach Artikel fünfzehn des Civil-Prozeßgesetzbuches, im Falle das Friedensgericht ein Interlokut erläßt, die Sache spätestens innerhalb einer Frist von vier Monaten vom Tage des Interlokuts definitiv entschieden werden soll, widrigenfalls die Instanz perimirt ist, so können doch besondere Umstände eintreten, welche der unbedingten Anwendung des Artikels hindernd entgegentreten. Und dieses war hier der Fall. Wie die vorliegenden Vertagungs-Urtheile ergeben, hing es offenbar nicht von dem Kläger ab, innerhalb der vier Monate ein Definitiv-Urtheil über die Civilklage zu erwirken; schon aus diesem Grunde allein konnte der Beklagte die Peremtion nicht verlangen und hätte das Königl. Friedensgericht nicht auf dieselbe erkennen sollen.

S. Chauveau sur Carré, Tom. I question 65 p. 79 und die daselbst citirten Rechtslehrer.

Ein Hauptumstand aber, der hier dem Antrage des Beklagten und der Anwendung des Artikels fünfzehn entgegenstand, ergibt sich aus der Bestimmung des Artikels drei des Gesetzbuches über das Strafverfahren.

Wie aus den friedensgerichtlichen Urtheilen vom dritten Dezember achtzehnhundert neun und vierzig und fünften November achtzehnhundert fünfzig erhellet, steht in facto fest, daß der Beklagte wegen Wegnahme der Flinte, welche Gegenstand der Civilklage war, auch einer strafrechtlichen Untersuchung unterlag. Nun soll aber nach dem angeführten Artikel drei in einem solchen Falle die Ausübung der Civilklage so lange suspendirt bleiben, bis über die öffentliche Klage, sie sey vor oder während des Betriebes der Civilklage erhoben worden, definitiv erkannt ist. Das Civilgericht hört also von dem Augenblicke an, wo die öffentliche Klage erhoben worden, auf, competent zu seyn, während der strafrechtlichen Untersuchung über dasselbe Factum, welches auch Gegenstand der Civilklage ist, zu erkennen; es muß die Suspendirung der Verhandlung der Civilklage aussprechen, und, wenn es in der Sache fortführe, so würde es sich einen excès de pouvoir zu Schulden kommen lassen, und sein Verfahren, sowie seine Entscheidung, wegen Mangels der Competenz als nichtig aufzuheben seyn.

S. Faustin Lélie, Traité de l'instruction criminelle, Tom. 2, pag. 496 und das dort citirte Arrêt des französischen Cassationshofes vom 22. Messidor VII.

Von dieser Ansicht ist auch das Königl. Friedensgericht zu Bergzabern selbst in seinen Vertagungs-Urtheilen vom dritten Dezember achtzehnhundert neun und vierzig, fünften Februar, fünften April, vierten Juni und zweiten August achtzehnhundert fünfzig ausgegangen, indem es die Aussprechung des Endurtheils bezüglich der Civilklage auf den Grund seiner Zwischen-Entscheidung, durch welche es die Ausübung der Civilklage in Folge der wegen desselben Factums erhobenen öffentlichen Klage als suspendirt erklärte, zu öfteren Malen vertagt hat; es hat hierdurch selbst die rechtliche Unmöglichkeit anerkannt, daß die viermonatliche Frist vom Tage des erlassenen Interlokuts an laufe, und während dieser Frist das Definitiv-Urtheil über die Civilklage erlassen werden konnte.

Gleichwohl hat es durch sein Urtheil vom fünften November achtzehnhundert fünfzig die Civilklage als perimirt erklärt, und in directem Widerspruche mit seiner bisherigen Entscheidung in der Sache ausgesprochen, daß die viermonatliche Frist vom Tage des Interlokuts an gelaufen sey, während dieselbe bei der eingeleiteten strafrechtlichen Untersuchung gar nicht laufen konnte, der Lauf der Frist jedenfalls aber durch Einleitung dieser Untersuchung suspendirt oder unterbrochen worden wäre. Der Umstand, daß die Civilsache nach geschlossenem Beweisverfahren spruchreif war, ist ohne allen Einfluß auf die Entscheidung der Frage, indem hierbei die Spruchreife der Sache nicht in Betrachtung kömmt.

Es ergibt sich hiernach, daß das Königl. Friedensgericht zu Bergzabern, indem es die Civilklage als perimirt erklärte, einen offenbaren excès de pouvoir begangen, den Artikel fünfzehn des Civil-Prozeßgesetzbuches falsch angewendet, und den Artikel drei des Gesetzbuches über das Strafverfahren verletzt hat.

Ja es hat sich sogar einer Verletzung der Rechtskraft und der hierauf bezüglichen Artikel dreizehnhundert fünfzig und dreizehnhundert ein und fünfzig des Civilgesetzbuches zu Schulden kommen lassen.

Die friedensgerichtlichen Urtheile vom dritten Dezember achtzehnhundert neun und vierzig, fünften Februar, fünften April, vierten Juni und zweiten August achtzehnhundert fünfzig, wodurch die Aussprechung des Endurtheils in der Civilstreitsache vertagt worden, sind alle auf die Zwischen-Entscheidung gegründet, daß die Ausübung der Civilklage so lange ausgesetzt zu bleiben habe, bis über die öffentliche Klage wegen Wegnahme der Flinte definitiv erkannt sey. Die Zwischen-Entscheidung ist unangefochten

geblieben und hierdurch in Rechtskraft erwachsen. Ungeachtet dessen aber hat das Königl. Friedensgericht durch sein Urtheil vom fünften November achtzehnhundert fünfzig das Gegentheil entschieden, indem es, ohne diese Rechtskraft zu beachten, sich dahin aussprach, daß die definitive Entscheidung über die Civilklage nicht mehr von einem Endurtheile über die öffentliche Klage abhängig sey, was eine förmliche Verletzung der angeführten Artikel dreizehnhundert fünfzig und dreizehnhundert ein und fünfzig involvirt.

Außer dieser Gesetzverletzung und dem obenerwähnten excès de pouvoir hat das Königl. Friedensgericht eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse auch noch in der weitern Beziehung begangen, daß es die Klage als perimirt erklärte, obschon der Beklagte auf die Einrede der Peremtion factisch verzichtet hatte. Dieser factische Verzicht geht unzweifelhaft daraus hervor, daß der Beklagte nach Ablauf der viermonatlichen Frist in den Sitzungen des Königl. Friedensgerichtes vom fünften April und vierten Juni achtzehnhundert fünfzig erschienen ist, ohne die Peremtion dieser Instanz zu beantragen, obgleich die vier Monate schon am zwölften März achtzehnhundert fünfzig verflossen waren. Hierdurch hatte der Beklagte stillschweigend auf die Einrede der Peremtion verzichtet und war daher unzulässig, späterhin bei der Verhandlung in der Sitzung vom fünften November achtzehnhundert fünfzig diese Einrede noch vorzubringen, indem ihm sein Verzicht hindernd entgegenstand, woraus folgt, daß das Königl. Friedensgericht nicht befugt war, gegen diesen Verzicht die Klage dennoch als perimirt zu erklären. Das Gesetz hat einen solchen Verzicht auf die Peremtion nirgends ausgeschlossen, und die Jurisdiction des Friedensgerichts konnte durch denselben ebenso gut provozirt werden, als eine ähnliche Jurisdictions-Provocation nach Artikel sieben des Civil-Prozeßgesetzbuches stattfindet. Durch den Verzicht auf die Peremtion bildete sich zwischen den Partheien ein Vertrag vor Gericht, — ein contrat judiciaire —, der, wie jeder Vertrag dieser Art, verbindende Kraft haben muß, und obschon die Peremtion des Artikels fünfzehn im Interesse einer guten und prompten Justiz-Verwaltung eingeführt wurde, und daher die öffentliche Ordnung mehr berührt, so kann doch mit Grund nicht bestritten werden, daß sie zunächst und hauptsächlich das Privatinteresse der Partheien zum Gegenstande habe, von welchen daher auf dieselbe ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet werden kann.

Diese Ansicht hält auch der französische Cassationshof fest, wie eine constante Praxis dieses Gerichtshofes zeigt.

S. arrêt vom zwei und zwanzigsten März achtzehnhundert sieben und dreißig bei Sirey 37. 1. 298 und arrêt vom siebenten Januar achtzehnhundert fünf und dreißig bei Sirey 35. 1. 264.

Auch die bewährtesten französischen Rechtslehrer huldigen derselben Ansicht.

S. unter Andern Chauveau sur Carré, les lois de la procédure civile. Tom. I. quest. 68, pag. 79.

Dalloz Jurisprudence, Tom. 22. V[bo] Peremtion pag. 258 № 11. Edition de Bruxelles.

Da nun der bisherigen Erörterung zufolge das Königl. Friedensgericht zu Bergzabern durch sein Urtheil vom fünften November achtzehnhundert fünfzig einen doppelten excès de pouvoir begangen, und überdieß die obenangeführten Gesetze theils falsch angewendet, theils verletzt hat, so wird es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß dieses Urtheil, welches von den Partheien unangefochten geblieben, im Interesse des Gesetzes zu cassiren sey.

Der Unterzeichnete stellt daher mit Rücksicht auf den Artikel sieben und siebenzig des Gesetzes vom sieben und zwanzigsten Ventose VIII., wornach die in letzter Instanz von den Friedensgerichten erlassenen Urtheile, wegen Incompetenz oder excès de pouvoir, im Wege der Cassation angefochten werden können, und in Gemäßheit des Artikels acht und achtzig desselben Gesetzes, den Antrag, es gefalle dem Königl. Cassationshofe,

das von dem Königl. Friedensgerichte zu Bergzabern am fünften November achtzehnhundert fünfzig in der Streitsache des Michael Westermann gegen Carl Simon erlassene Urtheil, wodurch die Klage als perimirt abgewiesen wurde, im Interesse des Gesetzes zu cassiren und die Eintragung des zu erlassenden Erkenntnisses in die Register des besagten Friedensgerichtes zu verordnen.

München, den drei und zwanzigsten Mai achtzehnhundert ein und fünfzig.

Unterzeichnet: Bettinger.

Nachdem die Sache in heutiger Sitzung aufgerufen war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Pixis Vortrag, worauf der Königl. General-Staatsprokurator das Wort nahm und nach näherer Darlegung der Gründe das obeneingerückte Begehren wiederholte.

Der Gerichtshof trat sofort in Berathung und es bietet sich nunmehr zu entscheiden dar, ob der Cassationsrekurs gegründet und das angefochtene Urtheil demgemäß im Interesse des Gesetzes zu cassiren sey?

Entscheidungsgründe.

Der Artikel fünfzehn Code de procéd. enthält bezüglich der an den Friedensgerichten anhängigen Civilrechtsfälle die Vorschrift, daß wenn über eine Klage nicht auf die erste Verhandlung definitiv erkannt, sondern vorerst ein Interlokut erlassen worden, die endliche Entscheidung der Sache innerhalb einer Frist von vier Monaten vom Tage des Zwischenbescheides an erfolgen soll, widrigenfalls die Instanz von Rechtswegen erloschen sey, und das Urtheil, welches das Friedensgericht etwa später noch über den Grund der Sache erlassen möchte, unter allen Umständen durch Berufung angefochten und dessen Vernichtung beantragt werden könne.

Diese gesetzliche Bestimmung im Interesse einer beschleunigten Rechtspflege erlassen, hat jedoch nicht den Sinn, als ob eine definitive Entscheidung des Prozesses innerhalb der gedachten viermonatlichen Frist von dem Interlokute an in allen Fällen ausnahmslos erfolgen müsse, vielmehr können Umstände eintreten, welche die Einhaltung dieser Frist rechtlich verhindern, und es dem Kläger unmöglich machen, ein Enderkenntniß rechtzeitig zu erwirken.

Ein solches Hinderniß ist insbesondere dann vorhanden, wenn die Klage einen Gegenstand betrifft, bezüglich dessen wider den Beklagten eine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet wurde, da in diesem Fall nach Vorschrift des Artikel drei Code d'instruct. criminelle die Verhandlung über die Civilklage und folgeweise auch die Definitiv-Entscheidung über den Civilrechtsanspruch so lange suspendirt bleiben soll, bis über die öffentliche Klage (action publique) letztliche Entscheidung erfolgt ist.

Im Einklange mit dieser gesetzlichen Norm hat das Königl. Friedensgericht des Kantons Bergzabern durch Beschluß vom dritten Dezember achtzehnhundert neun und vierzig auch wirklich die Entscheidung der Sache aus dem Grunde ausgesetzt, weil der Beklagte Carl Simon wegen Wegnahme von Gewehren in eine strafrechtliche Untersuchung verwickelt sey, und gesetzlicher Bestimmung gemäß vor Entscheidung über die denselben Gegenstand betreffende Civilklage das Ergebniß jener Untersuchung abgewartet werden müsse.

Von dieser Ansicht und dem darauf gegründeten Beschlusse, an welche sich übereinstimmend noch mehrere Vertagungsurtheile anreihten, plötzlich abweichend, hat nun das Königl. Friedensgericht unterm fünften November achtzehnhundert fünfzig auf den Antrag des Beklagten, der nach Ablauf der viermonatlichen Frist von dem am zwölften November achtzehnhundert neun und vierzig erlassenen Interlokute an, zu den verschiedenen Vertagungen eingewilliget zu haben scheint, die Instanz für perimirt erklärt, und zur Begründung dieses Anspruches angeführt, daß die Sache schon am sechs und zwanzigsten November achtzehnhundert neun und vierzig spruchreif gewesen, und sonach nicht mehr von einem Endurtheile in Strafsachen

abhängig gewesen sey, ferner daß das Erscheinen des Beklagten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten bei den Vertagungen nicht als eine Handlung zu betrachten sey, woraus ein Verzicht auf die aus dem Ablauf der Peremtionsfrist entspringenden Rechte gefolgert werden können.

Dem Gesagten zufolge unterliegt es aber keinem Zweifel, daß die beregten Entscheidungsgründe den darauf gebauten richterlichen Ausspruch der Peremtion nicht zu rechtfertigen vermögen, vielmehr muß darin, weil das Friedensgericht die Vorschrift des Artikels fünfzehn C. do pr. als eine unbedingte auffaßte, eine fasche Anwendung dieser Bestimmung, sowie eine Verletzung des Artikels drei Code d'instruction criminelle erblickt, und somit, ohne daß es nothwendig wäre, auf die von dem Königl. General-Staatsprokurator noch weiter geltend gemachten Cassationsgründe einzugehen, dem gestellten Antrage auf Vernichtung im Interesse des Gesetzes stattgegeben werden.

Aus diesen Gründen

cassirt das Oberappellationsgericht des Königreiches, als Cassationshof der Pfalz, das von dem Königl. Friedensgerichte zu Bergzabern am fünften November achtzehnhundert fünfzig in der Streitsache des Michael Westermann gegen Carl Simon erlassene Urtheil, wodurch die Klage als perimirt abgewiesen wurde, im Interesse des Gesetzes, und verordnet die Eintragung gegenwärtigen Erkenntnisses in die Register des besagten Friedensgerichtes.

Unterzeichnet sind:

Ruppenthal.

Pixis.

Schidermair.

Gegenwärtiges ist von allen Denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der Königl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung:

Schidermair, Secretär.

---

pr. den 20. Dezember 1851.

(Das Platz Commando in Kirchheimbolanden betr.)

Die Uebernahme des Platz-Commandos dahier durch Unterzeichneten wird hiemit zufolge Königl. Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 20. Dezember 1849 und Königl. Truppencorps-Commando-Ordre vom 7. Mai 1851 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kirchheimbolanden, den 11. Dezember 1851.

Das Königl. Platz-Commando.

Auger, Oberlieutenant.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 15. Dezember 1851 wurde der bisherige katholische Lehrer in Reipoltskirchen, Heinrich Stork, zum Lehrer an der gemeinschaftlichen Schule auf den Erzhütten, Gemeinde Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Dezember l. J., wurde der frühere Lehrer in Lambsheim, Johannes Bergmann aus Albisheim, zum Verweser der protestantisch-teutschen Schule in Breunigweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Königlich 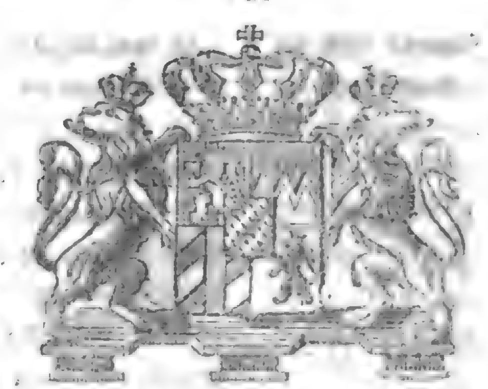 Bayerisches
Amts- und Intelligenzblatt
für die Pfalz.

№ 95. Speyer, den 29. Dezember **1851.**

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Suspension der Waaren-Controle im Binnenlande betr. — Wahl eines Decans im Landkapitel Pirmasens betr. — Tod des Königl. Landgerichtsarztes Dr. Göhwein in Dinkelsbühl betr., resp. Erledigung des dortigen Landgerichts-Physikats. — Das Betragen des früheren Seminarschülers Christoph Kuntz aus Mörzheim betr. — Cursiren falscher Sechskreuzerstücke betr. — Die deutsche Monatsschrift von Kollatschek betr. — Betrieb der Steinbrüche betr. — Vorstellung des Scheerenschleifers Georg Strobl zu Giesing et Cons. wegen Ausdehnung ihrer Gewerbsbefugnisse betr. — Die Befreiung der in Quantitäten unter 5 Pfund in Probefläschchen aus einem Vereinsstaate in den andern übergehenden Weinproben von den Uebergangsabgaben beziehungsweise von den innern indirekten Steuern betr. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Uebersicht der in die Verzinsungskasse des Landcommissariats-Bezirks Zweibrücken gemachten Einlagen und der pro 1850 hiefür zugetheilten Zinsen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Suspension der Waaren-Controle im Binnenlande betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

In Folge einer unter den Zollvereins-Regierungen getroffenen und von Uns genehmigten Vereinbarung über einige Modificationen der Zollordnung vom 17. November 1837 befehlen und verordnen Wir, wie folgt:

Erstens: Die auf die Waaren-Controle im Binnenlande bezüglichen Vorschriften (§. 93 — 97 der Zollordnung) haben mit dem ersten Februar nächstkünftigen Jahres bis auf weitere Verfügung außer Kraft zu treten.

Zweitens: Die im §. 36 Punkt 1 und 4 des Zollgesetzes enthaltenen Vorschriften dagegen, wonach

a) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet seyn müssen,

b) Waarenführer und Handeltreibende beim Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren, auch außerhalb des Grenzbezirkes den Zoll-, Steuer- oder Polizeibediensteten über die transportirten Waaren aufrichtige Auskunft zu geben haben, sowie die auf denselben Gegenstand bezügliche Bestimmung des §. 92 der Zollordnung sollen auch über den unter Ziffer 1 benannten Zeitpunkt hinaus in Wirksamkeit verbleiben.

Unser Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 9. Dezember 1851.

Max.

v. d. Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Ad Nrm. Exh. 5194 X. pr. den 20. Dezember 1851.

(Die Wahl eines Decans im Landcapitel Pirmasens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterm 18. Dezember l. J. wurde der Wahl des Decanatsverwesers Priester Mathias Ehrhardt, Pfarrer zu Bundenthal, zum Decan des Decanates Pirmasens die Bestätigung der Königl. Regierung der Pfalz ertheilt.

Speyer, den 18. Dezember 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schalk.

Nro. 5231 X. pr. den 21. Dezember 1851.

(Tod des Königl. Landgerichtsarztes Dr. Gößwein in Dinkelsbühl betr., resp. Erledigung des dortigen Landgerichts-Physikats.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Dinkelsbühl, Regierungsbezirk Mittelfranken, wird hiemit für etwaige Bewerber zur Kenntniß gebracht.

Speyer, den 20. Dezember 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 4199 X. pr. den 23. Dezember 1851.

(Das Betragen des früheren Seminarschülers Christoph Kuntz aus Mörzheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Entschließung der unterfertigten Stelle vom 20. September l. J., die Klassification der aus den Seminarien der Pfalz in diesem Jahre entlassenen Zöglinge betr. (Amtsblatt S. 551), wird bekannt gemacht, daß der frühere Seminarschüler Christoph Kuntz aus Mörzheim wegen unanständigen Benehmens gegen den Königl. Seminar-Inspector in Kaiserslautern aus der Liste der Schuldienst-Exspectanten gestrichen worden ist.

Speyer, den 19. Dezember 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schalk.

Nro. 4712 X. pr. den 21. Dezember 1851.

(Das Cursiren falscher Sechskreuzerstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg dd. 2. d. M. über das Vorkommen falscher Nassauischer 6-Kr-Stücke zur gleichmäßigen Warnung bekannt gemacht, und es wird den Polizeibehörden Wachsamkeit gegen etwa versucht werdende Verbreitung solcher falschen Münzen empfohlen.

Speyer, den 20. Dezember 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schalk.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

In dem Orte Laudenbach, Königl. Landgerichts Miltenberg, wurde in jüngster Zeit ein herzoglich Nassauisches falsches 6-kr.-Stück ausgegeben; dasselbe trägt auf der einen Seite das herzoglich Nassauische Wappen und die Umschrift Herzogthum Nassau, auf der andern den zusammenlaufenden Eichenlaubkranz, und die Inschrift 6 Kreuzer 1844 mit lateinischen Buchstaben, läßt sich aber durch die nicht so glatten Flächen, durch das weniger scharfe Ausprägen der Buchstaben, und ganzen Form, den ganz glatten Rand und den bläulich weißen matten Glanz leicht als falsch erkennen.

Indem vor Annahme solcher falschen 6-Kreuzerstücke gewarnt wird, erhalten die Königl. Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falles nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Würzburg, den 2. Dezember 1851.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu Rhein.

König.

Nro. 5382 X. pr. den 27. Dezember 1851.

(Die deutsche Monatsschrift von Kollatschek betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die Königl. Distrikts-Polizeibehörden der Pfalz.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden der Pfalz wird zur Wissenschaft und zum Vollzuge bekannt gegeben, daß durch Gerichtsbeschluß des Königl. Kreis- und Stadtgerichtes München vom 3. l. M. die strafgerichtliche Untersuchung gegen die deutsche Monatschrift von Kollatschek wegen der Artikel „die bayerischen Landtage von 1849 und 1850", „der Sozialismus in Frankreich seit der Februar-Revolution" und „die Gegenwart im Lichte der menschheitlichen Entwickelungsgesetze" in der Erwägung, daß eine Person, gegen welche die Anklage mit Erfolg gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, eingestellt, übrigens aber in Gemäßheit des Art. 2 Abs. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 die Unterdrückung der Monathefte der rubrizirten Druckschrift für Juni, Juli, August und September 1850 ausgesprochen wurde.

Speyer, den 24. Dezember 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern

Hohe.

Luttringshausen.

Ad Nro. Exh. 3606 W. pr. den 27. Dezember 1851.

(Den Betrieb der Steinbrüche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Tit. VIII, Art. 82 des Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810 und der zugehörigen ministeriellen Instruktion vom 3. August 1810 (§. IV von den Steinbrüchen — Generelles), ist der unterirdische Betrieb von Steinbrüchen der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörde ebenso wie die Bergwerke unterworfen, und legt genannte Instruktion (§. VII von der administrativen Wirksamkeit — Steinbrüche) den Betreibern die Verpflichtung auf, Risse und Profile, nach dem Maßstabe von 1 Millimètre auf 1 Mètre, im Anfange eines jeden Jahres einzureichen.

Da man die Wahrnehmung gemacht hat, daß diese Vorschrift nicht gehörig beachtet wird, ihre Aufrechthaltung aber sowohl in bergpolizeilicher Beziehung, als auch zur Wahrung anderer öffentlichen Interessen unerläßlich erscheint, so sieht die unterfertigte Stelle sich zur Anordnung einer strengen Controle veranlaßt, und es werden nunmehr alle

Besitzer von Thongräbereien, Gyps-, Kalk- und Sandsteinbrüchen, welche unterirdisch betrieben werden, aufgefordert, auf den Grund obiger gesetzlichen Bestimmung, vor Ablauf des Monats Februar eines jeden Jahres, Situations-, Grund- und Profilrisse von ihren Arbeiten an das Königl. Bergamt St Ingbert — welches mit Prüfung und Aufbewahrung dieser Risse beauftragt ist — einzusenden.

Die Nichtbeachtung vorstehender Vorschrift wird nach den Bestimmungen des Titels X des Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810 verfolgt und geahndet werden.

Die Königl. Landcommissariate werden beauftragt, über die in ihren Bezirken befindlichen Brüche genannter Art Verzeichnisse mit Angabe der Produkte, welche gewonnen werden, der Gemeinden, in denen die Brüche gelegen sind, und der Namen der Inhaber, anfertigen zu lassen und solche dem Königl. Bergamte St. Ingbert, Behufs der Ueberwachung des Vollzugs gegenwärtiger Bekanntmachung, binnen sechs Wochen zu überstellen.

Speyer, den 23. Dezember 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Marc.

Metschnabl.

Nro. 5750 X. pr. den 27. Dezember 1851.

(Vorstellung des Scheerenschleifers Georg Strobl zu Giesing et Cons. wegen Ausdehnung ihrer Gewerbsbefugnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine an die Königl. Regierung von Oberbayern ergangene höchste Ministerial-Entschließung vom 16. d. M. ist mit Rücksicht der bestehenden distriktiven Begränzung des Geschäftsbetriebes der Scheerenschleifer in den Regierungsbezirken jenseits des Rheins verfügt worden, daß künftighin, und zwar vom 1. März 1852 anfangend, die Ausübung des Scheerenschleifer-Gewerbes in den jenseitigen Regierungsbezirken auf dem Grunde der Hausirbewilligungen pfälzischer Behörden nicht mehr zu gestatten sey.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 16. d. M. wird dieses bekannt gemacht, und es haben die Polizeibehörden in vorkommenden Fällen diejenigen, welche um Hausir-Erlaubniß zum Betrieb des Scheerenschleifens nachsuchen, geeignet hiernach zu belehren.

Speyer, den 24. Dezember 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

Nro. 5752 X. pr. den 27. Dezember 1851.

(Die Befreiung der in Quantitäten unter 5 Pfund in Probefläschchen aus einem Vereinsstaate in den andern übergehenden Weinproben von den Uebergangsabgaben beziehungsweise von den innern indirecten Steuern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein von der Königl. General-Zolladministration an die untergebenen Aemter erlassenes Ausschreiben vom 29. v. M. im bezeichneten Betreffe zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 24. Dezember 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf der jüngsten neunten General-Conferenz in Zoll-Vereins-Angelegenheiten wurde verabredet, daß kleine Ver-

sendungen vereinsländischer Weine, wenn sie in Quantitäten, welche fünf Pfund Zollgewicht nicht übersteigen, aus einem Vereinsstaate in den Andern oder aus einem Steuergebiet in das Andere übergehen, gegenseitig von den Uebergangsabgaben, beziehungsweise von den innern indirecten Steuern und damit auch von der Begleitung mit zoll- oder steueramtlichen Bezettelungen frei zu lassen sind.

Vorstehende Verabredung dient zur amtlichen Darnachachtung und ist auch den betheiligten Weinhändlern und Weinproducenten des Amtsbezirkes auf geeignetem Wege bekannt zu geben.

München, den 29. November 1851.

Königliche General-Zolladministration.

Plank.

Spindlbauer.

Dienstesnachrichten.

Inhaltlich höchsten Rescripts Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 12. Dezember l. J. haben Seine Königliche Majestät gemäß allerhöchsten Signats vom 11. ejusd. geruht, die durch Versetzung des Gerichtsboten August Dimroth in Erledigung gekommene Gerichtsbotenstelle zu Hornbach, dem Gerichtsboten-Candidaten und dermal zu Grünstadt functionirenden Polizeicommissär Georg Philipp Eibel allergnädigst zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 17. Dezember 1851, wurden

1. der bisherige Adjunkt Johann Hofmann zu Ommersheim zum Bürgermeister und
2. das Gemeinderathsmitglied Georg Weidmann zum Adjunkten der neugebildeten Bürgermeisterei Ommersheim, Landcommissariats Zweibrücken, ferner
3. das Gemeinderathsmitglied Michael Löffler zum Adjunkten der Gemeinde Harthausen, Landcommissariats Speyer,

ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Dezember l. J., wurde das Gemeinderaths-Mitglied Friedrich Ruby der Zweite von Neukirchen, Landcommissariats Kaiserslautern, zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Dezember l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Christoph Mork zum Privatgehülfen des katholischen Lehrers Christian Leibfried in Frankenthal auf dessen Kosten ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Dezember 1851, wurde der Schuldienst-Exspectant Carl Pfleger von Finkenbach zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Erlenbach, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 24. Dezember 1851.

	Papier	Geld
Obligationen zu $3\frac{1}{2}$ % prompt.		$91\frac{1}{8}$
„ „ 4 % „	$95\frac{1}{2}$	
„ „ 5 % „ Ausgabe I.	101	
„ „ 5 % „ „ II. à IV.		$101\frac{1}{8}$
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .		93
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem. .	682	
„ „ Promessen per Stück Agio, ältere		116
„ „ „ „ „ „ neue .		88
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		

Uebersicht

der in die Verzinsungskasse des Landcommissariats-Bezirks Zweibrücken gemachten Einlagen und der pro 1850 hiefür zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahrs 1850.	
		fl	kr	fl	kr	fl	kr
1	Altheim, a) Gemeinde *	50	24	1	10	1	10
	id. b) für den widerspenstigen Conscribirten Bernhard Lambert	24	42	—	19	25	1
2	id. Armenfond	22	—	—	58	22	58
3	Althornbach, Gemeinde	359	57	15	55	375	52
4	id. protestantische Kirche	22	2	—	58	23	—
5	Alschbach, Gemeinde	16	1	—	43	16	44
6	Aßweiler, id.	54	17	2	23	56	40
7	Ballweiler, id.	22	54	1	1	23	55
8	Battweiler, id.	101	45	4	31	106	16
9	Bebelsheim, id.	139	50	5	53	145	43
10	id. Armenfonds	68	54	3	3	71	57
11	Bierbach, Gemeinde	87	59	3	53	91	52
12	Biesingen, "	49	9	2	10	51	19
13	Blickweiler, "	50	9	2	13	52	22
14	id. katholische Kirche	10	26	—	27	10	53
15	Blieskastel, Gemeinde	97	18	4	17	101	35
16	id. Waisenhaus *	537	12	22	43	526	52
17	id. Armenfonds	5	8	—	13	5	21
18	Bliesdahlheim, Gemeinde	12	22	—	32	12	54
19	id. Armenfonds	7	54	—	21	8	15
20	Bliesmengen-Bolchen, Gemeinde	213	3	9	7	222	10
21	id. Armenfonds	42	52	1	54	44	46
22	Bottenbach, Gemeinde	375	28	16	35	392	3
23	Böckweiler, id. *	140	10	3	20	7	25
24	id. protestantische Kirche	240	51	10	39	251	30
25	id. Armenfonds	15	47	—	43	16	30
26	Breitfurth, Gemeinde	46	41	2	5	48	46
27	id. protestantische Kirche	87	50	3	53	91	43
28	id Armenfonds	73	44	3	16	77	—
29	Brenschelbach, Gemeinde	18	21	—	48	19	9
30	Contwig, Gemeinde	35	59	1	36	37	35
31	Dellfeld, id.	55	52	2	28	58	20
32	Dietrichingen, Gemeinde	324	52	14	22	339	14
33	Einöd, protestantische Kirche *	199	19	8	11	22	25
34	Einöd-Ingweiler, Gemeinde	244	51	10	50	255	41
35	Ensheim, Gemeinde	11	13	—	29	11	42
36	id. katholische Kirche	634	52	26	8	661	—
37	Erfweiler, id. id.	—	11	—	—	—	11
38	" Gemeinde	80	9	3	32	83	41

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahrs 1850.	
		fl	xr	fl	xr	fl	xr
39	Ernstweiler, Gemeinde	2	27	—	5	2	32
40	id. protestantische Kirche	63	54	2	50	66	44
41	Eschringen, Gemeinde	5	2	—	13	5	15
42	Gersheim, a) Gemeinde	115	10	5	5	120	15
	id. b) für den Deserteur Paul Kaufmann	256	18	7	30	263	48
43	id. Armenfonds	6	40	—	19	6	59
44	Großsteinhausen, Gemeinde	452	28	19	59	472	27
45	id. katholische Kirche	—	58	—	3	1	1
46	id. protestant. Kirche	5394	41	238	32	5633	13
47	Habkirchen, Gemeinde	124	4	4	33	128	37
48	id. katholische Kirche	—	4	—	—	—	4
49	id. Armenfonds	10	46	—	29	11	15
50	Hasel, Gemeinde	52	26	2	18	54	44
51	Heckendahlheim, Gemeinde	4	45	—	13	4	58
52	Hengstbach, Gemeinde	77	1	3	24	80	25
53	Herbitzheim, id.	14	23	—	37	15	—
54	id. katholische Schule	14	6	—	37	14	43
55	id. Armenfonds	1	54	—	5	1	59
56	Hornbach, Gemeinde	55	—	2	26	57	26
57	Ixheim, id.	1006	19	23	36	1029	55
58	Kleinsteinhausen, Gemeinde *	594	6	17	52	342	24
59	Knopp-Labach, id.	30	36	1	22	31	58
60	Lautzkirchen, id.	167	41	7	26	175	7
61	id. katholische Kirche	112	3	4	57	117	—
62	Maßweiler, Gemeinde	136	37	6	3	142	40
63	id. katholische Kirche	16	45	—	45	17	30
64	id. protestantische Kirche *	119	36	1	14	2	10
65	Mauschbach, Gemeinde *	129	5	5	42	134	47
66	Medelsheim, id.	82	16	3	38	85	54
67	Mimbach, id.	22	31	1	1	23	32
68	Mittelbach, id.	1089	4	48	9	1137	13
69	id. protestantische Kirche *	248	5	6	19	243	49
70	Neualtheim, Gemeinde *	109	39	2	38	5	51
71	id. Armenfonds	6	24	—	16	6	40
72	Niederauerbach, Gemeinde	54	5	2	23	56	28
73	id. protestant. Kirche	70	8	3	6	73	14
74	Niedergailbach, Gemeinde	34	18	1	30	35	48
75	id. Armenfonds	7	30	—	21	7	51
76	Niederhausen, Gemeinde	39	31	1	46	41	17
77	Niederwürzbach, id.	178	46	7	55	186	41
78	Oberauerbach, id.	57	7	2	31	59	38
79	Oberhausen, id.	89	30	3	59	93	29
80	id. Armenfonds	10	55	—	29	11	24
81	Oberwürzbach, Gemeinde	30	48	1	22	32	10
82	Ommersheim, id.	12	25	—	32	12	57
83	id. katholische Kirche	16	1	—	42	16	43

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden und Stiftungen.		Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1850.	
			fl	kr	fl	kr	fl	kr
84	Ormesheim, Gemeinde		108	24	4	46	113	10
85	Peppenkum, id.		39	42	1	46	41	28
86	Reifenberg, id.		92	31	4	7	96	38
87	id. katholische Kirche		—	41	—	3	—	44
88	Reinheim, katholische Pfarrei		31	16	1	22	32	38
89	id. Gemeinde		61	11	2	43	63	54
90	id. Armenfonds		10	30	—	29	10	59
91	Riedelberg, Gemeinde		317	12	14	1	331	13
92	Rieschweiler, id.		797	10	35	14	832	24
93	id. protestantische Kirche	*	108	45	1	7	1	58
94	id. id. Pfarrei	*	159	35	1	40	3	5
95	Rimschweiler, Gemeinde		111	—	4	54	115	54
96	Rodrbach, id.		9	1	—	24	9	25
97	Rubenheim, id.		4	11	—	11	4	22
98	id. Armenfonds		2	1	—	5	2	6
99	Seyweiler, Gemeinde		82	16	3	38	85	54
100	Schmittshausen, Gemeinde	*	554	42	12	26	116	48
101	id. Armenfonds		1	24	—	3	1	27
102	Stambach, Gemeinde		13	54	—	37	14	31
103	St. Ingbert, Gemeinde		163	35	7	15	170	50
104	Uthweiler, Gemeinde		45	13	1	59	47	12
105	Walsheim, id.		27	23	1	12	28	35
106	id. katholische Kirche		87	14	3	51	91	5
107	id. Armenfonds		4	21	—	11	4	32
108	Walshausen, Gemeinde		12	51	—	34	13	25
109	Wattweiler, id.		42	37	1	54	44	31
110	Webenheim, id.		67	3	2	58	70	1
111	Webenheim-Mimbach, Gemeinde		74	7	3	16	77	23
112	Winterbach, Gemeinde		50	41	2	15	52	56
113	Wittersheim, id.		26	41	—	54	27	35
114	id. Armenfonds		3	35	—	11	3	46
115	Wolfersheim, Gemeinde		66	34	2	58	69	32
116	id. protestantische Kirche	*	27	—	1	8	4	8
117	Wörschweiler, Gemeinde		16	5	—	43	16	48
118	Zweibrücken, katholische Kirche		—	22	—	—	—	22
119	id. Einstandskapital des Jacob Bauer		168	30½	3	16	171	46½
	Summa		19095	44½	764	42	18210	10½

Anmerkung. Die mit * bezeichneten Einlagen wurden im Laufe des Jahres 1850 ganz oder theilweise zurückgezogen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

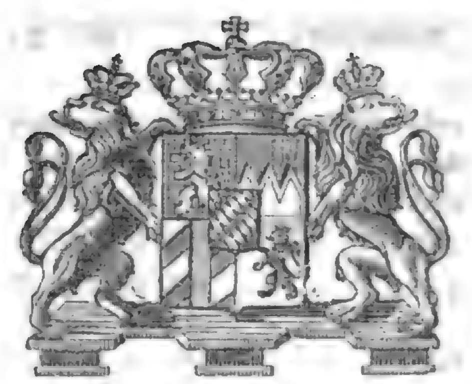

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 96. Speyer, den 31. Dezember **1851.**

Inhalt:

Vermächtniß von 200 fl. in die katholische Kirche zu Landau. — Agenturen der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft. — Nachweis über das Rechnungswesen und den Vermögensstand des Emeritenfonds für die katholische Geistlichkeit der Pfalz am Ende des Jahres 1850. — Vertheilung des Staatsbeitrags für die Pfarrers-Wittwen und Waisen von 30,000 fl. pro 18⁵⁰/₅₁. — Einen zu Rothenbuch erhängt aufgefundenen Leichnam eines unbekannten Menschen betr. — Pfarrei-Verleihung. — Diensteenachrichten.

Ad Nrm. Exh. 5590 X. pr. den 29. Dezember 1851.

(Ein Vermächtniß von 200 *f* in die katholische Kirche zu Landau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Landau verstorbene Maria Katharina Koch geborne Kern hat der katholischen Kirche daselbst ohne alle lästige Bedingung eine Summe von 200 *f* (zweihundert Gulden) vermacht; welche wohlthätige Handlung hiemit anerkennend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 23. Dezember 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 5601 X. pr. den 29. Dezember 1851.

(Die Agenturen der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. d. M. wurde die Errichtung einer Agentur der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft für Kaiserslautern und Umgegend, und die von der Direction der Gesellschaft verfügte Uebertragung derselben an den Kaufmann Carl Guth in Kaiserslautern genehmigt; was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Speyer, den 23. Dezember 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schalk.

pr. den 27. Dezember 1851.

Nachweis

über das Rechnungswesen und den Vermögensstand des Emeritenfonds für die katholische Geistlichkeit der Pfalz am Ende des Jahres 1850.

A. Rechnung des Jahres 1850.

I. Außerordentliche Einnahme.

	fl	kr	₰
1. Rückstand der Rechnung des vorigen Jahres	5501	34	–
2. Einnahmerückstände aus dem vorigen Jahr	2693	15	3
3. Vermächtnisse und Schenkungen	—	—	–
4. Veräußerung von Gütern und Mobilien	—	—	–
5. Abgetragene Kapitalien	5547	39	1
6. Vorgelegte Gerichts- und Verfolgungskosten	5	3	–
Betrag der außerordentlichen Einnahme	13747	32	–

II. Ordentliche Einnahmen.

	fl	kr	₰	fl	kr	₰
7. Staatsgehalt der erledigten Pfarreien im Jahre 1850	10145	21	3			
8. Intercalargefälle	1548	23	3			
9. Miethzins von Häusern und Gebäuden	—	—	–			
10. Pachtzins von Feldgütern	—	—	–			
11. Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien	4758	9	3			
Betrag der ordentlichen Einnahme				16451	55	1
Gesammt-Einnahme				30199	27	1

III. Gewöhnliche Ausgabe.

	fl	kr	₰
12. Pensionen und Unterstützungen	2496	45	–
13. Pfarrverwesungskosten	6963	47	3
14. Stiftungen	120	—	–
15. Verwaltungskosten	491	55	–
16. Steuern und Auflagen	—	—	–
Betrag der gewöhnlichen Ausgabe	10072	27	3

IV. Außerordentliche Ausgabe.

	fl	kr	₰	fl	kr	₰
17. Pfarrverwesungskosten	223	23	–			
18. Stipendien an Studirende aus der Pfalz	1225	—	–			
19. Erwerbung von Realitäten	—	—	–			
20. Angelegte Kapitalien	4240	—	–			
21. Stiftungen	—	—	–			
22. Außerordentliche Verwaltungsausgaben	5	—	–			
23. Gerichts- und Verfolgungskosten	—	—	–			
24. Ausfälle von Einnahmen	1720	53	–			
25. Ausstände von Einnahmen	5538	49	2			
Betrag der außerordentlichen Ausgabe				12953	5	2
Gesammt-Ausgabe				23025	33	1

V. Abgleichung.

	fl	kr	₰
Gesammt-Einnahme	30199	27	1
Gesammt-Ausgabe	23025	33	1
Rechnungs-Ueberschuß	7173	54	–

B. Vermögensstand am Ende des Jahrs 1850.

	fl	kr	₰	fl	kr	₰
1. Rechnungs-Ueberschuß des Jahres 1850				7173	54	–
2. Vorschüsse an rückzuersetzenden Stipendien				8358	—	–
3. Kapital-Vermögen im Jahre 1850:						
a) älterer Kapitalbestand	97263	59	3			
b) abgetragene Kapitalien	5547	39	1			
c) Rest an älterem Bestande	91716	20	2			
d) neu angelegte Kapitalien	4240	—	–			
e) jetziger Kapitalbestand				95956	20	2
4. Gerichts- und Verfolgungskosten				—	—	–
5. Ausstände von Einnahmen				5538	49	2
Summa				117027	4	–

C. Verwendung im Zwecke des Fonds.

Acht emeritirte Priester erhielten, theils unter Enthebung ihrer Pfarrdienste, theils mit Beigebung eines Hülfspriesters, jährliche Pensionen von 130—400 fl.

Außerdem wurden an acht Geistliche, worunter drei wegen hohen Alters und Gebrechlichkeit durch Beigebung von Hülfspriestern, den übrigen wegen sonst zu berücksichtigender Verhältnisse momentane Unterstützungen von 50—100 fl verabreicht.

Speyer, den 24 Dezember 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schalk.

Ad Nrm. Exh. 2290 I. pr. den 27. Dezember 1851.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrags für die Pfarrers-Wittwen und Waisen von 30,000 fl pro 18⁵¹⁄₅₂ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der von dem Königl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten veranlaßten Vertheilung des Staatsbeitrags für Pfarrers-Wittwen und Waisen im Königreiche Bayern pro 18⁵¹⁄₅₂ ad 30,000 fl, wurde die einer Wittwe oder einem Stamme minorenner Doppelwaisen davon zukommende Rate auf vier und achtzig Gulden festgesetzt.

Den Betheiligten wird dies mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die den diesseitigen Consistorialbezirk treffende Gesammt-Summe dieser Staatsbeiträge von 6573 fl durch die Königl. Administration der allgemeinen Pfarrunterstützungsanstalt in Nürnberg hierher einbefördert wurde, und die Auszahlung der betreffenden Raten durch die Decanate an die Betheiligten verfügt ist.

Speyer, den 24. Dezember 1851.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Schülein, v. n.
Dimroth.

Nro. 5921 X. pr. den 29. Dezember 1851.

(Einen zu Rothenbuch erhängt aufgefundenen Leichnam eines unbekannten Menschen betr.)

Am 1. d. M. wurde in der Nähe des Ortes Rothenbuch, Königl. Landgerichts gleichen Namens, in einem Garten der Leichnam eines unbekannten Menschen gehängt gefunden.

Allem Vermuthen nach hat sich derselbe selbst entleibt.

Nachdem nun derselbe ohne alle Legitimation gefunden wurde, ersucht man alle Polizeibehörden, gefälligst Recherchen über dessen Person und Heimath anordnen und seiner Zeit das Resultat anher kundgeben zu wollen.

Zur näheren Beschreibung dieses unbekannten Menschen möge Nachstehendes dienen:

Beschreibung dessen Persönlichkeit.

Haare und Augenbraunen dunkelbraun, Bart deßgleichen, mit grauen Haaren vermischt (kurz), Stirne gewölbt, Augen braun, Nase stark, Mund proportionirt, Kinn rund, Höhe 6 Fuß.

Derselbe war gut genährt, robusten Körperbaues und mag ein Alter von 40—46 Jahren haben. Als Kennzeichen kann noch angegeben werden, daß derselbe schnupfte.

Dessen Kleidung und sonst bei ihm Vorgefundenes ist: ein dunkelblauer, über die Knie herabhängender Rock. Eine deßgleichen Hose, deren oberes innen befindliches Leinwandfutter mit A. R. (kann auch H. seyn) und das Nummer 70 bezeichnet war. Eine dunkelblaue Weste zum Ganzzuknöpfen mit kleinen Knöpfchen von Messing. Eine dunkelblaue Kappe, mit schwarzseidenem krausem Pelze verbrämt und mit deßgleichen überdecktem Schilde. Ein weißleinenes Hemd gezeichnet Armenkasse. An dem Brustschlitze befand sich das Zeichen A. H. 24. Ein schmutziges leinenes Sacktuch, an einem Ecke mit der Nummer 6 gezeichnet. Ein rothgrau carrirtes baumwollenes Halstuch. Weißlila baumwollene Hosenträger. Weißwollene Socken (gut). S. g. Bundschuhe in gutem Zustande. Endlich befand sich in dessen Hosentasche ein

Schnappmesser, gut gehalten, mit Stopfelzieher, auf dessen Klinge der Name „Nerroth" eingravirt ist.

Rothenbuch, den 1. Dezember 1851.

Königl. Landgericht.
Leoprechting, Landr.

Pfarrei=Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 14. Dezember l. J. dem Decan, Pfarrer und Distrikts=Schulinspector zu Cusel, Priester Hubert Pirrung, die Pfarrei Diedesfeld, Landcommissariats Landau, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 5. Dezember l. J. auf das erledigte Kantons=Physikat Germersheim den bisherigen Kantonsarzt Dr. Franz Xaver Kunst zu Winnweiler auf allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen.

Inhaltlich höchsten Rescripts Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 12. l. M. wurde gestattet, daß der Gerichtsbote Nicolaus zu Bergzabern von der ihm durch Entschließung vom 18. Dezember 1850 auf die Dauer eines Jahres ertheilten Erlaubniß zur Aufnahme des Gerichtsboten=Candidaten Philipp Jacob Faßbender als Gehilfen, mit der dem Letzteren eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Functionen eines Gerichtsboten, noch ein weiteres Jahr, vom Ablaufe des ersten angerechnet, Gebrauch mache.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 17. l. M. allergnädigst bewogen gefunden:

1. die durch Versetzung des Notars Johann Jacob Schönlaub in Erledigung gekommene Notarsstelle in Winnweiler dem geprüften Rechtscandidaten Friedrich Cuny von Ungstein;
2. die durch Versetzung des Notars Heinrich Maria Horn in Rockenhausen erledigte Notarsstelle dem geprüften Rechtscandidaten Jacob Klee von Bergzabern zu verleihen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Dezember l. J., wurde der bisherige Adjunkt Christian Hofmann zum Bürgermeister und das Gemeinderathsmitglied Christian Herstein II. zum Adjunkten der Gemeinde Battenberg, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Dezember 1851, wurde der bisherige Verweser der dritten protestantischen Knabenschule zu Pirmasens, Carl Friedrich Rheinberger, zum Lehrer an der besagten Schule in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google